PAGE NOT AVAILABLE

HV7233 .B6

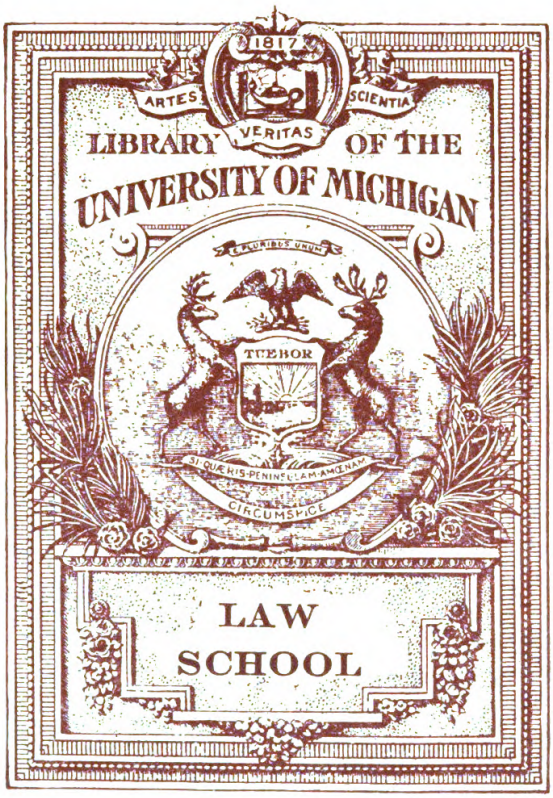
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW
SCHOOL

F
B
stor
a37

HV7233 .B6

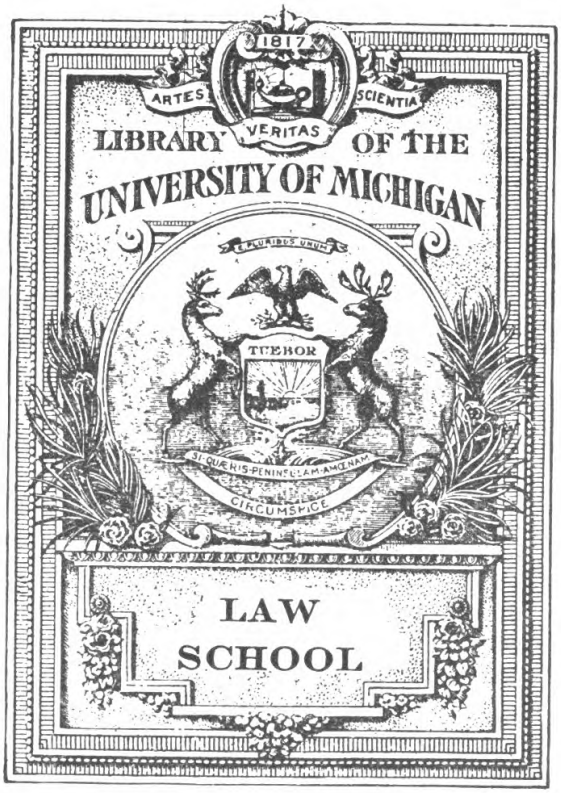
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW
SCHOOL

FL2
B63
stor
a3733

FL2
B63

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Direktor Schwandner

Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg.

Vorsitzender des Vereinsausschusses.

Fünfundvierzigster Band. — 1. und 2. Heft.

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

1911.

Einzelne Bände und Hefte der Blätter für Gefäng[nis]kunde sowie sonstige Veröffentlichungen des Vereins sind von **Carl [Winter's] Universitätsbuchhandlung** in **Heidelberg** zu den nachfolgenden Pr[eisen] zu beziehen:

Band	Heft	Preis M.	Band	Heft	Preis M	Band	Heft	Prei M.
I	1	vergriffen	X	7	1.20	XXIX	1/2	2.50
	2	1.40	XI	1/2	2.50		3/4	2.50
	3	1.20		3/4	2.50		5/6	2.—
	4	1.20		5	1.50	XXX	1/2	2.—
	5	1.—		6	1.20		3/4	2.—
II	1	vergriffen	XII	1/2	3.—		5/6	2.—
	2	—.90		3	1.50	XXXI	1/2	2.—
	3	vergriffen		4	1.30		3/4	2.—
	4	"		5	1.40		5/6	2.—
	5	1.20	XIII	1/2	3.—	XXXII	1/2	2.—
	6	1.40		3/4	2.—		3/4	2.—
III	1	1.20		5	1.20		5/6	2.50
	2	1.—	XIV	1/2	3.20	XXXIII	1/2	2.50
	3	1.—		3	1.—		3/4	2.50
	4	1.—		4/5	2.75		5/6	3.—
	5	1.40	XV	1/2	2.75	XXXIV	1/2	2.50
IV	1	1.40		3/4	2.75		3/4	2.50
	2 I	1.20	XVI	1/2	2.75		5/6	3.—
	2 II	vergriffen		3/4	2.75	XXXV	1/2	3.—
	3	1.20	XVII	1/2	2.75		3/4	2.50
	4	1.20		3	1.50		5/6	3.—
	5	1.50		4	1.80	XXXVI	1/2	3.—
	6	1.—	XVIII	1/2	3.—		3/4	vergriffe
V	1	1.40		3	1.50		5/6	3.—
	2	1.40		4	2.—	XXXVII	1/2	3.50
	3	1 40	XIX	1/2	2.50		3/4	4.—
	4	1.20		3/4	2.—		5/6	3.
	5	1.20		5	1.50	XXXVIII	1/2	4.50
VI	1	1.50	XX	1	1.—		3/4	3.—
	2	1.50		2/3	2.50		5/6	3.
	3	1.20		4/5	3.—	XXXIX	1/2	3.—
	4	1.—	XXI	1/2	3.—		3/4	3.—
	5	—.80		3	1.50		5/6	3.50
VII	1	1.—		4/5	3.—	XL	1	4.50
	2	1.40	XXII	1/2	3.—		2	3.—
	3	1.40		3/4	3.50		3	2 50
	4	1.40	XXIII	1/2	3.—	XLI	1	3.—
VIII	1	1.40		3/4	3.—		2	2
	2	1.—	XXIV	1	1.50	XLII	1	[illegible]
	3	1.40		2/3	3.—		2	[illegible]
	4	1.20		4	1.50		3	[illegible]
	5	1.50	XXV	1	1.20	XLIII	1	[illegible]
IX	1	1.50		2	2.—		2	[illegible]
	2	vergriffen	XXVI	1/2	2.—		3	[illegible]
	3	"		3/4	2.—	XLIV	1	[illegible]
	4	1.50		5/6	2.—		2	[illegible]
	5	1.—	XXVII	1/2	2.—		3	[illegible]
	6/7	2.50		3/4	2.—			
X	1/2	3.—		5/6	2.40			
	3/4	3.—	XXVIII	1/2	2.40			
	5/6	3.—		3/4	2.20			

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Direktor Schwandner

Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg.

Vorsitzender des Vereinsausschusses.

Fünfundvierzigster Band. — 1. und 2. Heft.

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

1911.

VI. Versammlung

des

Verbands der deutschen Schutz-vereine für entlassene Gefangene

in Breslau

am 26. und 27. Oktober 1910.

(Stenographischer Bericht über die Verhandlungen.)

MANNHEIM
Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co.
1911.

Tagesordnung

für die

Mittwoch, den 26. und Donnerstag, den 27. Oktober 1910

im Provinzial-Ständehaus zu Breslau jeweils vorm. 9 Uhr

beginnende

Verbandsversammlung.

1. Begrüssung der Versammlung durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses und etwaiger Vertreter von staatlichen oder Kommunalbehörden.
2. Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.
3. Erstattung des Verbandsberichts für die Jahre 1907/1910 durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses.
4. Wahl einer Kommission zur Prüfung der Verbandsrechnung und Berichterstattung derselben.
5. Vortrag des Herrn Staatsanwalt Dr. Rosenfeld-Berlin über „Die Gefängnisvereine und das neue deutsche Strafrecht".
6. Vortrag des Herrn Oberregierungsrat Michal-Nürnberg über „Die staatliche Hauptstelle für Gefangenenobsorge in Bayern".
7. Besprechung folgender Fragen:
   a) Welche neuen Aufgaben erwachsen den Fürsorgevereinen durch die Einrichtung der Jugendgerichte und wie sind diese Aufgaben zu lösen?
      Referent: Herr Amtsgerichtsrat Fränkel-Breslau.
      Korreferent: Herr Pastor A. Just-Breslau (Geschäftsführer der Schles. Gefängnisgesellschaft).
   b) Auf welche Weise können die Erfolge oder Misserfolge der Schutzvereinstätigkeit festgestellt und statistisch dargestellt werden?
      Referent: Herr Ministerialrat Dr. von Engelberg-Karlsruhe.
      Korreferent: Herr Landgerichtsrat Dr. Wetzlar-Karlsruhe.
   c) Zu den auf der Mannheimer Versammlung beschlossenen Grundsätzen:

27721

1) Die Fürsorge für die Familie eines Gefangenen übernimmt der Verein des Ortes, an dem die Familie zur Zeit des Antrags auf Unterstützung sich dauernd aufhält;

2) Die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen übernimmt der Verein des Ortes, an dem der Entlassene zur Zeit seiner Gefangennahme seinen dauernden Wohnsitz gehabt hat;

sind folgende Zusätze zu machen:

1) Die Mannheimer Grundsätze sind im Wortlaut an alle Strafanstalts- und Gefängnisverwaltungen mitzuteilen und zwar mit dem Zusatz, dass in einzelnen besonderen Fällen eine Abweichung von der Regel gestattet sei;

2) Sollte für den Absatz 2 es den Anstaltsverwaltungen geraten erscheinen, dass der Entlassene nicht in die Heimat oder den Ort der Inhaftnahme als den zuständigen Ort der Fürsorge zurückkehrt, so möchten die Verwaltungen trotzdem das etwaige Gesuch um Fürsorge an den örtlich zuständigen Fürsorgeverein übergeben mit dem Ansuchen, sich darüber mit dem Verein, der für den neuen Aufenthaltsort zuständig ist, ins Einvernehmen zu setzen.

Referent: Herr Strafanstaltsgeistlicher Pfarrer Wolff-Kassel.

8. Anträge aus der Versammlung.

Verzeichnis der Teilnehmer.

O.Z.	Name	Stand	Wohnort	Als Vertreter des (Bezeichnung des Vereins etc.)
1	Aulich	Strafanstaltslehrer a. D.	Sagan	—
2	von Baehr	Strafanstaltssekretär	Breslau	—
3	Hedwig Barsch	Schriftstellerin	„	—
4	A. Berner	Fräulein	„	Zentrale für Jugendfürsorge
5	Braune	Pastor	Görlitz	Fürsorgeverein Görlitz
6	von Brocke	Staatsanwalt	Oels	Strafanst. Oels
7	Conrad	Strafanstaltsl.	Breslau	Fürsorgeverein Breslau
8	Czablewski	Strafanstalts-Geistlicher	Crone a. Br.	—
9	Doericht	Strafanst.-Dir.	Jauer	Jauer'scher Kreisverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene
10	Dommes	Strafanst.-Insp.	Brieg	—
11	Drescher	Oberstaatsanwalt a. D.	Breslau	—
12	Dürr	Strafanst.-Insp.	Gr.-Strehlitz	—
13	Fränkel u. Frau	Amtsgerichtsrat	Breslau	—
14	Frank	Domkapitular	„	i. A. Seiner Eminenz des Herrn Kardinal-Fürstbischofs
15	Agnes Franz	Fräulein	„	Kath. Fürsorgeverein
16	Frau M. Franz	—	„	„
17	Fraunil	Strafanst.-Insp.	Wohlau	—
18	Frau A. Frölich	Rentnerin	Breslau	—
19	Göbel	Amtsrichter M. d. A.	Myslowitz	—
20	Gogauer	Amtsgerichtsrat	Breslau	—
21	Geterer	Professor		—
22	Grunwald	Amtsgerichtsrat	„	—
23	Gundermann	Strafanst.-Dir.	Striegau	—
24	Wilh. Haarmann	Pastor	Halle a. S.	Fürsorgeverein Striegau, Agent der Gefängn.-Ges. für Sachsen u. Anhalt
25	Hahn	Rektor	Breslau	—
26	Halpert	Rechtskandidat		—
27	Harnisch	Strafanst.-Pfr.	Sagan	—

O. Z.	Name	Stand	Wohnort	Als Vertreter des (Bezeichnung des Vereins etc.)
28	Haserach	Gefängnis-Oberinspektor	Stettin	Pommer'scher Gefängnis-Verein
29	Hauke	Erzpriester	Wohlau	—
30	Heilborn	Professor	Breslau	—
31	Heinz	Pastor	„	Breslauer Fürsorgeverein
32	Elsa Hilscher-Panten	—	Jauer	Verein Frauenwohl
33	Hoffmann	Rentner	Liegnitz	Fürsorgeverein Liegnitz
34	Hoheisel	Strafanst.-Pfr.	Striegau	—
35	Holle	Erster Staatsanwalt	Breslau	—
36	Janetzko	Strafanstalts-Inspektor	Striegau	—
37	Jaques und Frau	Regierungsrat	Breslau	Gefangenen-Fürsorgeverein Breslau
38	von Jaraczewski	Erster Staatsanwalt	„	—
39	Joachim	Oberamtsricht.	Bruchsal	Schutzverein Bruchsal
40	Just und Frau	Pastor	Breslau	—
41	Just	Strafanst.-Pfr.	Düsseldorf	Rhein. Westf. Gefängnis-Ges.
42	Kaintzik	Oberbeamter an der Landwirtschaftskammer	Breslau	Landwirtschaftskammer für Schlesien
43	Kindler	Erster Staatsanwalt	Liegnitz	—
44	Gabriele Klausa	Vorsteherin des Charitas-Sekretariats	Breslau	Charitasverb. Breslau
45	Knoll	Pastor	Wohlau	Fürsorgeverein Wohlau
46	Koelblin	Strafanst.-Dir.	Mannheim	Bezirksverein f. Jugendschutz u. Gefangenenfürsorge Mannheim
47	Köhne	Strafanst.-Dir.	Ratibor	—
48	Komor	Gef.-Geistlicher	Beuthen O.-Schl.	—
49	Korth	Probist	Wohlau	—
50	Krajewski	Landrichter	Gleiwitz	Fürsorgeverein Gleiwitz

O.Z.	Name	Stand	Wohnort	Als Vertreter des (Bezeichnung des Vereins etc.)
51	Krinke	Strafanst.-Sekr.	Gross-Strehlitz	—
52	Dr. Krohne	Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat	Berlin	Kgl. preuss. Ministerium d. I.
53	Kuczmann	Strafanst.-Insp.	Ratibor	—
54	Langer	Gefängnis-Dir.	Breslau	—
55	Lehnert	Strafanst.-Past.	Gross-Strehlitz	—
56	Dr. Leonhardt	Strafanst.-Dir.	Wohlau	Kreisverein Wohlau
57	von Lippe	Regierungsrat	Breslau	—
58	Lohmann	Strafanst.-Dir.	Görlitz	—
59	P. Lucas	Strafanst.-Pfr.	Wohlau	—
60	H. Ludwig	Malerobermstr.	Breslau	Schles. Handwerkskammer
61	Lympina	Strafanst.-Pfr.	„	—
62	Marx und Frau	Amtsgerichtsrat	Lauban	Fürsorgeverein für entl. Gef. d. Kreises Lauban
63	Gertrud Mathes	Frau Med.-Rat	Breslau	—
64	Mehlis	Erst. Staatsanw.	Posen	Provinzialverein für entlassene Strafgefang. Posen
65	Meissner	Pastor prim.	Wohlau	Fürsorgeverein Wohlau
66	J. Michal	Oberreg.-Rat, Strafanst.-Dir.	Nürnberg	Obsorgeverein Nürnberg und Hauptstelle für Gef.-Obsorge in Bayern
67	Müller	Oberstaatsanw.	Breslau	—
68	Neckes	Bureaudirigent	Berlin	Verein zur Besserung der Strafgefang.
69	D. Nottebohm	Generalsuperintendent	Breslau	—
70	Plaschke	Geh. Oberjustizrat, vortragender Rat im Justizministerium	Berlin	Kgl. Preuss. Justiz-Ministerium
71	Dr. Preetorius	General-Staatsanwalt	Darmstadt	Vors. d. hess. Schutzvereins f. entlass. Gef., zugl. Vertreter der Gr. Hess. Regierung

O.Z.	Name	Stand	Wohnort	Als Vertreter des (Bezeichnung des Vereins etc.)
72	K. Ramisch	Frau Professor	Breslau	—
73	Dr. Reichardt	Geh. Ober.-Reg.-Rat	Heidelberg	—
74	Reinecke	Erst. Staatsanw.	Ratibor	Fürsorgeverein Ratibor
75	Dr. Richter	Stadtrat	Breslau	Stadt Breslau
76	P. Richter	Strafanstalts-Geistlicher	Elberfeld	Elberfeld-Barmen Gefängnisges.
77	Rogulla	„	Ratibor	Fürsorgeverein Ratibor
78	du Roi	Reg.-Rat, Strafanst.-Dir.	Wolfenbüttel	Zentralstelle f. d. Gef.-Fürsorge Wesen f. d. Prov. Brandenburg
79	Dr. Rosenfeld	Staatsanwalt	Berlin	—
80	C. Rosenstein	—	Breslau	Jugendzentrale
81	Dr. Rosenthal	Rabbiner	„	Synagogen-Gemeinde
82	Emma Rowarzin	Frau Apotheker	Görlitz	Ausschussmitgl. der vereinigten Gefängnisges.
83	Cäcilie Sachs	Fräulein	Breslau	Rechts-Schutzstelle für Frauen
84	Scheuner und Frau	Ober-Reg.-Rat	„	—
85	R. Schmidt	Amtsvorsteher, Rentmeister Sr. Majestät des Königs von Württemberg	Carlsruhe O.-S.	—
86	Schnorrenpfeil	—	Rybnick O.-S.	—
87	Schober	Landesrat	Breslau	Landeshauptmann von Schlesien
88	Schüler	Frau Geh.-Rat	„	Zentrale für Jugendfürsorge
89	Schuldig	Pastor	Neobschütz	—
90	Frau Dr. Schuppoen	Strafanstalts-Oberin	Jauer	—
91	Schwandner	Strafanst.-Dir.	Ludwigsburg	Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten
92	Frau L. Segnenz	—	Breslau	Zentrale für Jugendfürsorge
93	Seifert	Amtsgerichtsrat	„	—

O.Z.	Name	Stand	Wohnort	Als Vertreter des (Bezeichnung des Vereins etc.)
94	Dr. Seyfarth	Pastor	Hamburg	Deutsch. Hilfsv. f. entl. Gefang.
95	G. Sommer	—	Breslau	Kath. Charitas-sekretär
96	Dr. Sommerbrodt	Assessor	„	—
97	Dr. von Staff und Frau	Landgerichts-Präsident	„	Vors. d. Schles. Gefängnisges.
98	Stavenhagen	Strafanstalts-Oberin	„	—
99	Steger	Strafanst.-Pfr.	„	Kath. Kommiss. d. Gefangenen-Fürs.-Vereine
100	Steinfeld	Justizrat	„	—
101	Ella von Stuckrad	Schwester	Miechowitz	—
102	Tidick	Ober-Reg.-Rat	Breslau	Ober-Präsident von Schlesien
103	Eva von Tiele-Winckler	Schwester	Miechowitz	Leiterin der Heime f. Entl., Friedenspforte u. Gnadenpforte
104	Hans Trusen	Referendar	Breslau	—
105	Leopold Trusen	Kaufmann	„	—
106	Dr. Vierhaus	Oberlandes-gerichtspräsid.	„	—
107	Marie Wagner	—	„	Schles. Frauen-Verband
108	Wagner	Erster Staatsanwalt	Glogau	Fürsorgeverein Glogau
109	Waldau	—	Breslau	Zentrale für Jugendfürsorge
110	Weimann	Erster Staatsanwalt	„	—
111	Weiss	Kaufmann	„	Fürsorgeverein Breslau
112	Frau M. Werner	—	„	Kath. Fürsorge-verein
113	Dr. Wetzlar u. Frau	Landgerichtsr.	Karlsruhe i. B.	Bezirksverein f. Jugendschutz u. Gefangenenfür-sorge Karlsruhe
114	M. Winkler	—	Breslau	—
115	Wohl	—	Zabrze O.-S.	—
116	von Woldeck	Landgerichts-Direktor	Karlsruhe i. B.	Landesverband der badischen Bezirksvereine f. Jugendschutz u. Gefangenen-fürsorge

O.Z.	Name	Stand	Wohnort	Als Vertreter des (Bezeichnung des Vereins etc.)
117	von Wolf	Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat	Gross-Strehlitz	Fürsorgeverein Gross-Strehlitz
118	Wolf	Strafanstaltsl.	Wohlau	—
119	Wolff	Strafanst.-Pfr.	Kassel-Wehlheiden	Zentralstelle f.d. Gefangenenfürsorgewesen in der Provinz Hessen-Nassau
120	Freiin von Zedlitz	—	Kaentschen	Fürsorgeverein Schweidnitz
121	Ziegeler	Pfarrer	Wolfenbüttel	—
122	Zimmermann	Strafanst.-Dir.	Sagan	Fürsorgeverein Sagan
123	Zwako	Gefängnis-Ober-Inspektor	Ratibor	—
124	Kuhls	Gerichtsassess.	Breslau	Die beiden Herren hatten d. Freundlichkeit das Protokoll zu führen.
125	Jahn	„	Breslau	

Die Versammlung wurde am Mittwoch, 26. Oktober, vormittags 9¼ Uhr durch den Vorsitzenden Geheimen Oberregierungsrat Dr. Reichardt-Karlsruhe mit folgender Ansprache eröffnet:

Meine verehrten Damen und Herren!

Ich eröffne die Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene, welche die sechste ist seit der Gründung des Verbandes im Jahre 1892, indem ich alle Anwesenden herzlich willkommen heisse.

Der Dichter und Menschenfreund Prinz Emil zu Schoenaich-Carolath, ein Sohn Schlesiens, sagt in einem Aufrufe zugunsten der Tätigkeit der Gefangenen-Fürsorge: „Staat, Gemeinde und Schule bemühen sich grundsätzlich, den Vorbestraften zu deklassieren, und der grösste Teil der Menschen stimmt dem freudigst bei.“

Ich möchte nun die Frage erheben: Ist das richtig? und angesichts der heutigen Versammlung sagen: Wir sind doch wohl auf dem besten Wege, diesen pessimistischen Ausspruch zu widerlegen. Staat, Kirche, Gemeinde, soziale Verbände und Vereine helfen uns heutzutage in unserer Arbeit, und wir empfinden dankbar diese Hilfe, und auch heute möchte ich an dieser Stelle allen diesen Korporationen und ihren Vertretern meinen Dank sagen für ihre Mitwirkung an unserem Werke.

Dankbar begrüsse ich die heute erschienenen Vertreter dieser Korporationen.

Ich heisse willkommen und begrüsse die Vertreter der Königlich Preussischen Regierung, den Vertreter des Ministeriums des Innern, Herrn Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krohne und den Vertreter des Justizministeriums, Herrn Geheimen Oberjustizrat Plaschke. Ich begrüsse auch die Vertreter der Regierungen der einzelnen Bundesstaaten, die hier anwesend sind, den Vertreter der Königlich Bayerischen Regierung, den Vertreter der Grossherzoglich Hessischen Regierung und den Vertreter der Herzoglich Braunschweigischen Regierung.

Ich begrüsse die Vertreter der Kirche beider Konfessionen, den Herrn Generalsuperintendenten Nottebohm und den Herrn Domherrn Frank, den Seine Eminenz der Herr Fürstbischof die Güte gehabt hat, in unsere Versammlung abzuordnen.

Ich begrüsse die Beamtenschaft Schlesiens, die Herren Richter und Staatsanwälte, an ihrer Spitze den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten.

Ich begrüsse und heisse willkommen den Vertreter der Stadt Breslau, deren Gastfreundschaft wir geniessen, einer Stadt, die in dem Wettlauf der deutschen Kommunen um die Palme der Vortrefflichkeit ihrer sozialen Einrichtungen einen guten Platz zu behaupten stets gewusst hat.

Ich begrüsse auch den Vorstand des Deutschen Strafanstaltsbeamtenvereins, eines Vereins, der uns ja ganz besonders nahesteht.

Ich begrüsse endlich alle unsere Verbandsmitglieder und alle Anwesenden und wünsche und hoffe, dass über unseren Verhandlungen ein guter Stern walten, und dass unsere Arbeit gedeihlich und segensreich sein möge.

Ich erteile nun das Wort dem Herrn Generalsuperintenden Nottebohm, der die Güte haben will, uns zu begrüssen.

Generalsuperintendent D. Nottebohm-Breslau:

Hochverehrte Versammlung!

Gestatten Sie mir, zugleich im Namen des Königlichen Konsistoriums als der evangelischen Provinzialkirchenbehörde von Schlesien, Ihnen zu Ihrer Tagung die herzlichsten Wünsche auszusprechen. Die Kirche und alle, die in ihr arbeiten, haben das lebendigste, unmittelbarste Interesse an der Aufgabe, die sich die Schutzvereine für entlassene Gefangene gestellt haben, da es doch von jeher die Aufgabe der Kirche gewesen ist, sich gerade ihrer gefährdeten, verirrten, oder gebrochenen Glieder hilfreich anzunehmen. Wenn die Aufgabe Ihrer Vereine ganz besonders darauf gerichtet ist, den entlassenen Gefangenen wieder zu einer gesunden sozialen Stellung und rechtschaffenen Tätigkeit zu verhelfen, und wenn auf der anderen Seite die Kirche insbesondere seelsorgerlich, sittlich und religiös ihnen helfen soll, so liegt es auf der Hand, wie das eine und das andere sich auf das innigste berühren, und wie nur durch das Zusammenwirken dieser äusseren sozialen und inneren seelsorgerlichen Arbeit bei den einzelnen wirklich das volle Ziel, das uns allen am Herzen liegt, erreicht werden kann.

Mit ganz besonderem Interesse erfüllt uns die Erweiterung, die Ihre Arbeit in den letzten Jahren inbezug auf die Fürsorge auch für die gefährdete Jugend unseres Volkes erfahren hat. Denn bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Lage in unserem Volksleben gibt es für die Arbeit der Kirche kaum irgend eine Aufgabe, die uns mehr auf dem Herzen und Gewissen brennen muss als die Fürsorge für unsere Jugend. Hier gilt es, überall neue Mittel und Wege zu finden, um an die Herzen der Jugend fördernd, innerlich stärkend oder wieder zurechtbringend heranzukommen. Da Ihre Vereine sich nun gerade der Aufgabe zugewandt haben, denjenigen Gliedern in der Jugend unseres Volkes, die besonders gefährdet sind, erzieherische Fürsorge angedeihen zu lassen, so fühlen wir uns auch in dieser Hinsicht für Ihre Arbeit aufs innigste interessiert. Wir können deshalb nur von ganzem Herzen wünschen, dass Ihre diesjährige Tagung und alle Arbeiten der Schutzvereine fernerhin von reichem Segen für unser Volk begleitet sein möchten. (Beifall).

Domherr Frank-Breslau:

Meine verehrten Anwesenden!

Von Anfang an, wo sich der Verein zum Schutze der Strafentlassenen konstituiert hat, hat auch Seine Eminenz der Herr Kardinal Fürstbischof von Breslau den regsten Anteil genommen an den Arbeiten, die zu diesem Zweck unternommen worden sind. Nicht bloss, dass er selbst alljährlich einen erheblichen Beitrag zur Bestreitung der Kosten, die der Verein zu tragen hat, spendet, sondern dass er auch ein Mitglied des Domkapitels beordert hat, ihn bei den Sitzungen zu vertreten, und so bin ich auch diesmal beauftragt, Ihren Sitzungen hier beizuwohnen, und ich kann Ihnen versichern, dass Seine Eminenz Ihren Beratungen mit dem lebhaftesten Interesse folgt.

Es ist ja selbstverständlich, dass in einer Provinz, die zur Hälfte katholisch ist, auch ein grosser Anteil katholischer Fürsorgezöglinge mitbeteiligt ist, und dass der Oberhirt der Diözese, der Herr Kardinal Fürstbischof, wie auch der Herr Vorredner von seinem Standpunkt es für seine Mitglieder betont hat, Anteil nimmt an der Arbeit zum Schutze dieser Verirrten, dieser Personen, welche so sehr der Fürsorge bedürfen.

Ich werde nicht verfehlen, wenn die Sitzungen zu Ende sind, dem Hochwürdigsten Herrn Fürstbischof von Ihren Beratungen Kenntnis zu geben, und ich kann die Versicherung geben, dass er auch in Zukunft Ihre Beratungen und Ihre Tätigkeit mit seinem Interesse begleiten wird. (Bravo)!

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus-Breslau:

Hochverehrte Damen und Herren!

Wenn ich mir erlaubt habe, vor dem Eintritt in die Tagesordnung für ein paar kurze Worte mir die Genehmigung Ihres Herrn Vorsitzenden zu erbitten, so geschah es, um Ihnen namens der schlesischen Richter Gruss und Glückwunsch zu dieser Tagung zu entbieten.

Meine Herren, die Beziehungen der Richter und namentlich der Strafrichter zu den Fürsorgevereinen sind in einer Entwicklung begriffen, die ich wohl als Vertiefung bezeichnen darf. Wenige Jahrzehnte zurück, und Strafverhängung und Strafvollstreckung schieden sich rein formal und äusserlich, ohne inneren Zusammenhang. Der Richter setzte die Strafe fest nach einem abstrakten Strafmasstabe, die Strafvollstreckungsbehörden vollstreckten sie wie einen gegebenen Befehl innerhalb ihrer Zuständigkeit, und für den entlassenen Gefangenen sorgten Fürsorgevereine, soweit sie vorhanden waren, auch wiederum nach anderen Gesichtspunkten, als nach denen Strafurteil und Strafvollstreckung erfolgt waren.

Die tiefe Bewegung, die durch unser ganzes Strafrecht geht, hat auch hier eingesetzt. Man erkennt mehr und mehr, dass Strafverhängung und Strafvollzug in engere Beziehungen gebracht werden müssen, und ihnen schliesst sich als drittes die Aufgabe an, der die Schutzvereine gewidmet sind. Gilt es doch, das Verbrechen aufzufassen als einen Bruch der Rechtsordnung und somit der sozialen Ordnung. Gilt es doch, auf den Verbrecher einzuwirken durch Motive, die ihn in die soziale Ordnung zurückleiten, und gilt es dann endlich, innerhalb derselben dem Verbrecher den Rücktritt in die Gesellschaft zu erleichtern und zu ermöglichen.

Wie eng das alles zusammenhängt, davon haben wir ja einen Ausschnitt gestern in der Beratung über den progressiven Strafvollzug gehabt. Einstweilen sind

wir noch nicht soweit in der Gesetzgebung. Aber hier gilt es, das, was das Gesetz noch nicht geschaffen hat, durch freie Tätigkeit zu ersetzen, und daher ist die engste Fühlung der Fürsorgevereine mit den Richtern und nicht nur mit den Gefängnisvorstehern eine dringende Notwendigkeit.

Ich glaube, namens der schlesischen Richter sprechen zu dürfen, wenn ich versichere, dass überall, wo die Ansätze Ihrer Vereinstätigkeit sich finden, die Richter mitarbeiten und jedenfalls in freundlichem Zusammenwirken bestrebt sind, Ihre Bemühungen zu unterstützen, und ich gebe der Hoffnung und Zuversicht Ausdruck, dass diese enge Verbindung der Schutzvereine mit den Richtern sich vertiefen und verengern wird. Ich darf daher meinen Wunsch für Ihre Tagung dahin ins einzelne gestalten: ich hoffe und wünsche, dass die Beratungen Ihrer diesmaligen Hauptversammlung auch dazu beitragen, jenes Band zwischen Richtern und Schutzfürsorge für entlassene Gefangene enger zu ziehen. (Beifall).

Stadtrat Dr. Richter-Breslau:

Hochansehnliche Versammlung!

Mir ist der Auftrag geworden, im Namen des Magistrats der hiesigen Stadt die diesmalige Tagung des Verbandes der Schutzvereine für entlassene Gefangene in den Mauern unserer Stadt auf das herzlichste zu begrüssen und den aufrichtigen Wunsch anzuschliessen, dass Ihre Beratungen einen Sie selbst befriedigenden und für die Zukunft erspriesslichen Verlauf nehmen mögen. Es ist gewiss angezeigt, bei derartigen Begrüssungsworten, um Ihre kostbare Zeit nicht unnütz in Anspruch zu nehmen, sich möglichster Kürze zu befleissigen. Sie wollen mir nur gestatten, auf einen Punkt mit ganz kurzen Worten einzugehen.

Hochverehrte Herren und Damen!

Sie wollen den Umfang ihrer Tätigkeit — und Sie sind bereits dabei — wesentlich erweitern durch Uebernahme eines ganz speziellen Teiles der Jugendfürsorge. Wenn Sie das tun, dann werden sich zwischen Ihren eigenen Bestrebungen und Arbeiten und denen der politischen städtischen Gemeinden in höherem Masse Berührungspunkte nicht nur herausstellen, sondern die Notwendigkeit gemeinsamer Arbeit auf diesem Gebiete; und, wenn es dazu kommt, dann soll es an der Bereitwilligkeit der

städtischen Organe, ihrerseits die Hand zu reichen und gemeinschaftlich von ihrem Standpunkt aus mit Ihnen an der Fürsorge für unsere Jugend zu arbeiten, gewiss nicht fehlen.

Wenn Sie, verehrte Herren, heute nachmittag auf Ihrem Ausfluge die Station Herrnprotsch passieren, so wollen Sie nicht versäumen, zur Rechten hinaus und zur Linken auf die beiden grossen Gebäudekomplexe einen flüchtigen Blick zu lenken, von denen der zur Rechten unsere grosse Pflegeanstalt und der zur Linken unsere zwar kleine, aber in ihrem Wert doch auch sehr ins Gewicht fallende Willertsche Stiftung für der Verwahrlosung anheimgefallene oder vielleicht anheimfallende Knaben und auch jetzt Mädchen in sich birgt.

Ich schliesse meine kurzen Worte mit dem erneuten Gruss der städtischen Behörden an Sie und dem Wunsch eines recht erspriesslichen Verlaufs ihrer gegenwärtigen Tagung. (Beifall).

Vorsitzender:

Es ist mir eine angenehme Pflicht, mich der tiefen Dankesschuld zu entledigen, gegenüber den Herren, die die Versammlung in so sympathischer Weise begrüsst haben.

Ich komme dann zum zweiten Punkt unserer Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.

Ich bemerke hierbei, dass statutenmässig die Versammlung an meine Person als Vorsitzenden nicht gebunden ist, sondern in dieser Beziehung freies Wahlrecht herrscht, und ersuche die Versammlung, Vorschläge zu machen.

Landgerichtspräsident Dr. von Staff-Breslau:

Meine Damen und Herren!

Es scheint mir in der Tat, dass es sich hier nur um die Erledigung einer Formalität handelt, denn ich bin der Ueberzeugung, dass es ganz selbstverständlich ist, dass wir einstimmig die Bitte an Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Reichardt richten, dass er die Leitung dieser Versammlung in seine bewährten Hände nehmen möge (Beifall), und ich glaube deshalb, den Vorschlag machen zu dürfen, den Herrn Vorsitzenden durch Akklamation zu wählen (Beifall).

Vorsitzender:

Ich danke der Versammlung für das Vertrauen, das sie mir schenkt. Ich nehme die Wahl an und erlaube mir, nun meinerseits Vorschläge zu machen für die Besetzung der Stellen der beiden Stellvertreter.

Ich möchte der Versammlung vorschlagen, hier zu wählen: den Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. von Staff-Breslau und den Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius von Darmstadt. (Beifall).

Ich möchte die beiden Herren fragen, ob sie die Wahl annehmen?

Landgerichtspräsident Dr. von Staff-Breslau:

Ich nehme die auf mich gefallene Wahl mit herzlichem Danke an.

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt:

Auch ich nehme die Wahl an.

Vorsitzender:

Darf ich bitten, dass die Herren hier Platz nehmen? Nun erstatte ich, wie statutenmässig vorgeschrieben ist, den Verbandsbericht für die Jahre 1907/10.

Verehrte Damen und Herren!

So wie wir mit der heutigen Versammlung eine neue Geschäftsperiode des Verbands beginnen, so steht am Anfang desjenigen Abschnitts, über den Bericht zu erstatten mir heute obliegt, die in den Tagen vom 4.—6. Juni 1907 in Mannheim abgehaltene Versammlung des Verbands. Sie wurde noch eröffnet von unserem verehrten Geheimrat Fuchs und erst im Laufe der Versammlung erhielt ich die ehrenvolle Obliegenheit den Vorsitz des Verbandsausschusses zu übernehmen.

Der Verlauf der sehr zahlreich besuchten Mannheimer Versammlung war ein sehr guter. Die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse sind den Verbandsvereinen, sowie allen sonstigen Interessenten, namentlich allen deutschen Regierungen in einem besonderen Druckheft mitgeteilt worden.

Eine der in Mannheim behandelten Fragen über die Fürsorge für die Familie eines Gefangenen und über die Freizügigkeit der Strafentlassenen wird uns infolge des Antrags des Kasseler Fürsorgevereins, welcher die Weiter-

entwickelung der Mannheimer Beschlüsse bezweckt, auch auf der heutigen Tagung beschäftigen.

Ein anderer in Mannheim gefasster Beschluss: dass die Unterbringung gefährdeter Jugendlicher auf Segelschiffen der deutschen Handelsmarine den Verbandsvereinen empfohlen werde und dass die Unterbringung durch Vermittlung des deutschen Hilfsvereins in Hamburg bezw. der von ihm geschaffenen Organisationen erfolgen solle, hat augenscheinlich weitgehende Beachtung gefunden. Denn den Jahresberichten des deutschen Hilfsvereins Hamburg für 1908 und 1909 konnte entnommen werden, dass durch den Verein im Jahre 1908 160 Knaben, im Jahre 1909 238 Knaben im seemännischen Beruf untergebracht worden sind.

Im allgemeinen waren die drei Berichtsjahre eine Zeit ruhiger Fortentwickelung des Verbands und der Verbandsvereine, ohne ungewöhnliche Hochflüge aber auch ohne irgendwelche Erschütterungen oder Rückschläge.

Neben der unermüdlichen Arbeit in den Einzelvereinen, wie sie aus den einzelnen Jahresberichten zu entnehmen ist und in den Verbandsmitteilungen jeweils zur Darstellung gebracht werden sollte, schreitet der Ausbau der Organisation gedeihlich weiter. Das Ziel, das erreicht werden soll, ist ein möglichst lückenloses Netz von Einzelvereinen über ganz Deutschland zu verbreiten, die in so engem Zusammenhang gegenseitiger Unterstützung stehen, dass kein geeigneter Fall unbearbeitet bleibt, aber auch in keinem Falle mehr als nötig Arbeit oder Unterstützung aufgewendet und kein Fall bearbeitet wird, der der Arbeit nicht würdig ist.

Hierzu scheint die derzeitige Organisation, die in Preussen namentlich auch seitens der Regierung gefördert worden ist, dass die Einzelvereine sich zu Provinzial- oder Landesverbänden zusammenschliessen, die geeignetste zu sein. Dieser stufenweise Aufbau findet seinen natürlichen Schlusstein im Verband: ihm sollten daher ausnahmslos alle Landes- und Provinzialverbände angehören.

Leider ist dieses Ideal noch nicht verwirklicht: es gibt noch Provinzialverbände, welche unserem Verband noch nicht angehören, sondern nur durch Einzelvereine in ihm vertreten sind und die Vereine des Königsreichs Sachsen stehen dem Verband noch ganz ferne. Um so freudiger begrüssen wir den in der Berichtsperiode erfolgten Eintritt

des ostpreussischen Provinzialvereins mit Einzelvereinen in den Verband.

Es gehören dem Verband nunmehr 28 Einzelmitglieder darunter 18 grössere Verbände mit im ganzen 535 Einzelvereinen an.

Die Gesamteinnahme aus Mitgliederbeiträgen belief sich im Jahr 1910 auf 820 M.

Die Verbandsrechnung, welche ich nachher den zu wählenden Revisoren übergeben werde, schliesst für die Berichtsperiode mit

einer Einnahme von	M. 3747.39
und einer Ausgabe von	„ 3718.07
so dass ein Kassenrest von . . .	M. 29.32

verbleibt.

Das Vermögen des Verbands beläuft sich auf	M. 1105.96
darunter ein Guthaben bei der Sparkasse Karlsruhe von . . .	M. 1041.64

In der Berichtsperiode sind dem Verband schwere Verluste durch den Tod hochverdienter Männer zugefügt worden.

Am 17. Oktober 1908 starb zu Karlsruhe der Mitschöpfer und langjährige Vorsitzende unseres Verbands Geheimrat Dr. Fuchs, nachdem er noch im Mai des gleichen Jahres die Freude gehabt hatte, das 25. Jubiläum der badischen Zentralleitung und damit sein eigenes Jubiläum zu feiern und viele wohlverdiente Ehrungen zu erfahren. Was Fuchs dem Verband gewesen ist und was er für unsere Sache geleistet hat, kann im Rahmen dieses Berichtes nicht geschildert werden. In den Mitteilungen für 1909 ist versucht worden, ihm den Zoll der Dankbarkeit darzubringen. Der Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin und der Schweizerische Verein für Strafgefängniswesen und Schutzaufsicht, deren Ehrenmitglied Fuchs gewesen ist, und der Deutsche Hilfsverein in Hamburg, dessen II. Vorsitzender er war, haben in ihren Jahresberichten ehrend seiner gedacht.

Den Verlust, den der Berliner Verein durch den am 14. November 1908 erfolgten Tod seines langjährigen hochverdienten Vorsitzenden Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Dr. Wachler erlitten hat und den Verlust, der den Deutschen Hilfsverein in Hamburg durch das Hinscheiden seines hervorragenden Vorstandsmitglieds Rechtsanwalt Dr. Schar-

lach, der uns noch auf der Mannheimer Versammlung einen hochinteressanten Vortrag hielt, getroffen hat, musste der Verband als eigene Verluste empfinden und tief betrauern. Er wird den Verstorbenen stets ein dankbares Andenken bewahren.

Ich ersuche die heute Anwesenden, zum Zeichen dessen, dass Sie mit meinen Worten einverstanden sind, zur ehrenden Erinnerung an die genannten teuren Toten sich von ihren Sitzen erheben zu wollen. (Geschieht.) Ich danke Ihnen.

Und nun, meine Herren, bitte ich Sie, die Revisionskommission für die Rechnung zu wählen. Ich bitte in dieser Richtung um Vorschläge.

Es werden in Vorschlag gebracht Herr Oberregierungsrat Tidick und Herr Regierungsrat Jaques, zwei hiesige Herren. Die Versammlung scheint mit dem Vorschlage einverstanden zu sein. (Zustimmung).

Nun frage ich die beiden Herren, ob sie ihrerseits dieses, wie ich versichern kann, nicht allzu mühevolle Amt anzunehmen bereit sind. (Wird bejaht.) Ich danke den Herren. Ich werde Ihnen nachher die Rechnung übergeben und bitte einen der Herren, morgen einen kurzen Bericht erstatten zu wollen.

Meine Herren! Die Tagesordnung liegt Ihnen gedruckt vor. Ich möchte Ihnen aber vorschlagen, davon abzuweichen, und mache Ihnen einen neuen Tagungsordnungsvorschlag. Ich würde Ihnen vorschlagen, heute unter allen Umständen den Vortrag des Herrn Staatsanwalt Dr. Rosenfeld anzuhören, weiter die Frage 7b zu besprechen, und, wenn die Zeit reicht, 7c noch zu behandeln, den Vortrag des Herrn Oberregierungsrat Michal aber und dann die Frage 7a für morgen aufzubewahren. Die Frage 7a ist jedenfalls die umfangreichste, bei deren Besprechung wir in keiner Weise in der Zeit gedrängt sein wollen, was ja morgen voraussichtlich der Fall sein wird.

Es scheint sich kein Widerspruch gegen diese Bestimmung der Tagesordnung zu erheben.

Ich erteile das Wort Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. von Staff.

Landgerichtspräsident Dr. von Staff-Breslau:

Meine Damen und Herren!

Wir stellen das Jahrbuch der Schlesischen Gefängnisgesellschaft den Teilnehmern der heutigen Versammlung

unentgeltlich zur Verfügung und würden uns freuen, wenn es zahlreich entnommen würde und auch an seiner Stelle dazu beitrüge, das Interesse für unsere Sache zu erwecken und zu fördern.

Vorsitzender:

Wir sind dem Herrn Landgerichtspräsidenten ausserordentlich dankbar für diese Mitteilung.

Wir kämen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung, und ich erteile Herrn Staatsanwalt Dr. Rosenfeld von Berlin das Wort.

Vortrag des Herrn Staatsanwalt Dr. Rosenfeld-Berlin über

„Die Gefängnisvereine und das neue deutsche Strafrecht, insbesondere die vorläufige Entlassung."

Strafgesetzbuch.	Vorentwurf.	Gegen-Entwurf.
§ 23.	§ 26.	§ 26
Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.	Die zu einer längeren Freiheitsstrafe Verurteilten können, wenn sie zwei Dritteile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst haben, vorläufig entlassen werden. Ist Untersuchungshaft angerechnet, so gilt als auferlegte die wirklich noch zu verbüssende Strafe. Die vorläufige Entlassung ist nur zulässig, wenn der Gefangene sich während der Strafverbüssung gut geführt hat und nach seiner Vergangenheit und seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen die Erwartung weiteren Wohlverhaltens rechtfertigt, sowie wenn eine zu seinem Unterhalt ausreichende dauernde Arbeitsgelegenheit für ihn gesichert oder dargetan ist, dass in anderer Weise für sein Unterkommen oder für seinen Unterhalt gesorgt sein werde.	Hat der Verurteilte zwei Dritteile, mindestens aber neun Monate der ihm auferlegten Freiheitsstrafe verbüsst, so kann er vorläufig entlassen werden, wenn nach seinen persönlichen Verhältnissen die Erwartung weiteren Wohlverhaltens gerechtfertigt, sowie wenn eine zu seinem Unterhalte ausreichende dauernde Arbeitsgelegenheit für ihn gesichert, oder wenn dargetan ist, dass in anderer Weise für sein Unterkommen und für seinen Unterhalt gesorgt sein wird. Die vorläufige Entlassung hat unter den genannten Voraussetzungen regelmässig einzutreten. Ist Untersuchungshaft angerechnet, so gilt als auferlegte die wirklich noch zu verbüssende Strafe. Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden.
§ 24.	§ 27.	§ 27.
Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Wirkung, dass die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferungverflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.	Die vorläufige Entlassung kann widerrufen werden, wenn der Entlassene sich schlecht führt oder den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt. Im Falle des Widerrufs wird die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet.	Sind seit der vorläufigen Entlassung zwei Jahre oder ist, wenn der noch zu verbüssende Strafrest mehr beträgt, ein Zeitraum von dessen Dauer verstrichen (Probezeit), ohne dass ein Widerruf erfolgt ist, so ist dem Verurteilten die Verbüssung des Restes der Freiheitsstrafe erlassen.

Sind seit der vorläufigen Entlassung zwei Jahre oder, wenn der noch zu verbüssende Strafrest mehr beträgt, ein Zeitraum von dessen Dauer verstrichen ohne dass ein Widerruf erfolgt ist, so gilt die Strafe als verbüsst.

§ 25.

Der Beschluss über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluss über die Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluss über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerruf, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26.

Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne dass ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüsst.

§ 28.

Der vorläufig Entlassene kann für die Dauer der Probezeit (§ 27 Abs. 3) der Aufsicht des Vertreters eines Fürsorgevereins oder einer anderen geeigneten Person, welche sich dazu bereit erklärt, unterstellt werden.

Die näheren Vorschriften über die Beaufsichtigung des vorläufig Entlassenen werden vom Bundesrat erlassen.

§ 28.

Der vorläufig Entlassene kann für die Dauer der Probezeit der Schutzaufsicht eines Fürsorgeorgans oder einer anderen geeigneten Person unterstellt werden. Solange der vorläufig Entlassene einer geordneten Fürsorge untersteht, ist spezielle polizeiliche Aufsicht unzulässig.

Die näheren Vorschriften über die Schutzaufsicht werden vom Bundesrat erlassen.

§ 29.

Ueber die vorläufige Entlassung und über den Widerruf entscheidet die oberste Justiz-Aufsichtsbehörde, im ersteren Falle nach Anhörung der Gefängnisverwaltung.

Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles kann die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts die einstweilige Festnahme des Entlassenen anordnen. Die Entscheidung über den Widerruf ist sofort einzuholen; dieser gilt als an dem Tage der Festnahme erfolgt.

§ 29.

Die vorläufige Entlassung kann widerrufen werden, wenn der Verurteilte sich schlecht führt, oder den ihm auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt

Im Falle des Widerrufs wird die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet.

§ 30.

Ueber die vorläufige Entlassung, die Stellung unter Schutzaufsicht und den Widerruf entscheidet die Anfsichtskommission der Gefangenanstalt. Gegen ihre Entscheidung steht dem Verurteilten Beschwerde an die oberste Justiz-Aufsichtsbehörde offen.

Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles kann die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts die einstweilige Festnahme des Entlassenen anordnen. Die Entscheidung über den Widerruf ist sofort einzuholen; dieser gilt als an dem Tage der Festnahme erfolgt.

Meine Herren!

Eine ernste Stunde sieht uns beisammen. Es ist das erste Mal, dass uns Männern der Gefangenenfürsorge die Gelegenheit gegeben ist, uns mündlich über die Wünsche, die wir für das neue deutsche Strafrecht haben, zu unterhalten und kritisch zu dem kürzlich veröffentlichten Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch Stellung zu nehmen. Unsere Aeusserungen werden dabei, nicht nur bei den deutschen Regierungen umso mehr Beachtung finden müssen, als die Verfasser des Vorentwurfs wohl zu wenig Fühlung mit den Männern genommen haben, welche allein am lebenden Objekte des Verbrechers täglich arbeiten: den Strafanstaltsbeamten und den Männern der Entlassenenfürsorge. Dass diese, und die zweiten rekrutieren sich ja zum nicht geringen Teile aus den ersteren, bisher ihre Stimme nicht laut genug erhoben haben, liegt daran, dass viele von ihnen sich auf den bisherigen Versammlungen von Strafanstaltsbeamten und bei ähnlichen halbamtlichen Gelegenheiten gescheut haben, bestehende staatliche Einrichtungen in Gegenwart ihrer Vorgesetzten ungünstig zu kritisieren. Heute aber sind wir nicht als Beamte, sondern als Männer der freien Liebestätigkeit zusammengekommen und dürfen, von patriotischem Eifer getrieben, ein in geziemender Form vorgetragenes Wort selbst scharfen Tadels wohl wagen. In der hoffentlich folgenden Debatte werden sich dann unsere Ansichten klären.

Dass wir dabei, obwohl Männer der Sorge für die aus der Haft Entlassenen, uns nicht begnügen werden zu untersuchen, welche Aufgaben uns zufallen werden, wenn die Bestimmungen des Vorentwurfs Gesetz werden sollten, sondern, dass wir uns darüber zu äussern haben werden, wie, d. h. nach welcher Behandlung durch den Staat wir den Gefangenen aus der Hand des Staates in unsere Obhut zu übernehmen wünschen, versteht sich von selbst — um so mehr, als es das historisch erhärtete Recht und die Pflicht der „Gefängnisvereine“ ist, sich zu den gesetzlichen Unterlagen des Strafvollzuges zu äussern.

Der Aufgabe, einen Ueberblick über die Aenderungen des bestehenden gesetzlichen Zustandes, wie sie der Vorentwurf plant, zu geben, bin ich enthoben: ich kann in dieser Beziehung auf die vorzüglichen Ausführungen unseres hochverehrten Präsidenten im 44. Bande der „Blätter für Gefängniskunde“ verweisen. Dort Gesagtes hier schlechter zu wiederholen, ist unsere Zeit zu kost-

bar, auch ist ein Abdruck des Textes des Vorentwurfs für billiges Geld einem Jeden zugänglich. Auch dazu ist unsere Zeit zu kostbar, lobenswerte vorgeschlagene Einrichtungen, wie insbesondere die Einführung der Rehabilitation, die neuen materiellen und prozessualen Massnahmen gegenüber kriminellen Jugendlichen, und, nicht zum Letzten die Massnahmen gegen Gewohnheitsverbrecher, Alkoholiker und Arbeitsscheue, welche uns hoffentlich zu einem guten Teil von jenen Schmarotzern am Tische der Entlassenenfürsorge befreien werden, zu loben; tadeln wollen wir, tadeln, um zu bessern, was gebessert werden muss, soll das neue Strafrecht einen Fortschritt, ein Besserwerden bedeuten. Da ist es nun eine Materie, deren Regelung laut Missbilligung herausfordert, die vorläufige Entlassung.

Die Motive zum Entwurf eines StGB. für den Nordd. Bund und damit zu den jetzigen Paragraphen 23 ff. unseres RStGB. sagen bezüglich der vorläufigen Entlassung, „dass sie die Möglichkeit zur Belohnung der guten Führung der Gefangenen gewähre und dass die Probezeit ein geeignetes Durchgangsstadium darbiete, um den Uebergang aus dem Zustande voller Unfreiheit zu dem der vollen Freiheit durch einen Zwischenzustand beschränkter Freiheit zu vermitteln.“ Während der erste Teil dieses Satzes allenfalls die Annahme begründen könnte, dass es sich bei der vorläufigen Entlassung um eine nur einzelnen Individuen zu bewilligende besondere Vergünstigung handelt — das Wort „der“ Gefangenen spricht meines Erachtens allerdings gegen solche Annahme — sagt dagegen der zweite Teil des Satzes jedem, der ihn ohne Voreingenommenheit liest, klar und zweifelsohne, dass es sich bei der vorläufigen Entlassung um eine, damals neue Strafvollzugseinrichtung handelt, welche ihrer Natur nach geeignet ist, den Uebergang aus der Strafhaft in die volle Freiheit wohltätig zu vermitteln und zwar ganz allgemein ohne Einschränkung.

Ich darf Sie meine Herren in diesem Kreise wohl Alle als auf dem Gebiete des Strafvollzuges hinreichend bewandert ansehen, um nicht notwendig zu haben, auseinanderzusetzen, wie zutreffend die erwähnte Behauptung der Motive ist. Sie alle werden mit mir der Ueberzeugung sein, dass eine der beklagenswertesten Folgen der Freiheitsstrafe die Lebensentfremdung des Bestraften ist, dass es ein Unding ist, Rechtsbrecher, also gerade schwache Charaktere, nach einer langen Zeit der Einsperrung, in

welcher sie fast jeder eigenen Willensäusserung, jeder Aeusserung der Lebensenergie künstlich beraubt worden sind, unvermittelt sich selbst zu überlassen, dass deshalb gerade die erste Zeit nach der Entlassung dem Bestraften die gefahrvollste ist und dass die mit einer verständigen Schutzaufsicht gepaarte vorläufige Entlassung eines der besten Mittel ist, um dem Rückfalle vorzubeugen.

In der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu München am 5. September 1871 hat der Direktor Regierungsrat d'Alinge aus Zwickau auf Grund seiner bereits mehrjährigen Erfahrung (die vorläufige Entlassung besteht in Sachsen seit 1862) wörtlich gesagt:[1]) „Wir können heute gar nicht mehr davon reden, dass die bedingte Entlassung ein Mittel zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges sei, wir müssen sie vielmehr jetzt als notwendigen Teil eines guten Strafvollzuges betrachten." Und einstimmig nahm die Versammlung den Leitsatz an, „Ein wohlgeordneter Strafvollzug findet in jedem Staate in der bedingten Entlassung — wenn für dieselbe zweckmässige Einrichtungen vorhanden sind — stets einen gedeihlichen Abschluss."

Schon die Tatsache, dass dieser Abschluss als ein stets gedeihlicher bezeichnet wird, lässt ersehen, dass man eine allgemeine Einrichtung im Auge hatte.

Und was ist aus diesem, wohl einem der edelsten kriminalpolitischen Mittel im Laufe der vierzig Jahre geworden? Nichts, es ist bis heute ein elender Torso geblieben.

Und er soll es bleiben! — wenigstens nach dem Vorentwurf. Missachtend soll der Gesetzgeber bei der von den genannten Motiven hervorgehobenen Eigenschaft der Probezeit als eines allgemein wertvollen Uebergangsstadiums vorübergehen!

Die Begründung zum Vorentwurf sagt deutlich, was aus dem Text des Entwurfes nicht, jedenfalls für den Nichteingeweihten nicht, zu ersehen ist, dass in der grossen Hauptsache alles beim alten bleiben, nämlich, dass die vorläufige Entlassung den Charakter, den ihr die Justizverwaltung erst durch Verordnungen aufgeprägt hat, den Charakter einer gnadenähnlichen Vergünstigung, behalten und nicht zu einer allgemeinen Vollzugseinrichtung werden soll.

Wie wird dies begründet?

[1]) „Blätter für Gefängniskunde" Bd. 6 S. 10.

Einmal durch Hinweis auf die geschichtliche Entwickelung des Instituts. Hier sagt die Begründung (S. 97): „In England ist die vorläufige Entlassung stets als ein Akt der Königlichen Gnade angesehen worden und wird noch heute so angesehen.“ Das ist zweifach falsch! Richtig ist zwar, dass formell in England der Träger der Krone als Bewilliger der vorläufigen Entlassung im Gesetz aufgeführt ist, angesehen aber ist gleichwohl die vorläufige Entlassung in England niemals als Akt der Gnade, sondern stets wie heute, als reine Verwaltungsmassnahme; das wird Ihnen jeder englische Kenner der Materie bestätigen. Dass die Anführung des Monarchen in den englischen Gesetzen von ähnlichem Charakter wie dem unserigen, lediglich eine Phrase, ein Kokettieren mit dem monarchischen Gedanken ist, weiss jeder, der in der englischen Gesetzgebungssprache zu Hause ist. Ich erinnere nur an den Ausdruck »*during his Majesty's pleasure*« bei der Einsperrung Geisteskranker, das auf deutsch lediglich zu übersetzen ist, mit „auf unbestimmte Zeit“.

Und zweitens ist die Berufung auf das englische Vorbild insofern falsch, als — und darauf kommt es ja allein hier an — die vorläufige Entlassung in England stets eine allgemeine Strafvollzugseinrichtung gewesen ist und niemals tropfenweise als Verwaltungsgnadenakt verschenkt worden ist, wie in Sachsen und in Preussen.

Ferner wird die Beibehaltung des bisherigen Charakters der vorläufigen Entlassung damit begründet, dass die regelmässig zugelassene und nur ausnahmsweise verweigerte vorläufige Entlassung mit dem Vergeltungscharakter und dem Sicherungszweck der Strafe in vielen Fällen unvereinbar sei, und zwar letzteres deshalb, weil die Strafen schon heute zu milde seien und einstweilen auf eine Gewöhnung der Gerichte an höhere, die Zeit der vorläufigen Entlassung berücksichtigende Strafmasse nicht zu rechnen sei. Dass von der Schutzaufsicht eine wirksame Verhinderung verbrecherischer Betätigung der vorläufig Entlassenen in grösserem Umfange nicht zu erwarten sei, bedürfe keiner Ausführung. Im übrigen gibt die Begründung zu, dass die Einführung der vorläufigen Entlassung als einer allgemeinen Strafvollzugseinrichtung mit den bei ihrer erstmaligen gesetzlichen Einführung in Deutschland angegebenen Zwecken wohl vereinbar sei.

Dass mit einer Gewöhnung der Gerichte an höhere Strafen im Falle der regelmässigen Einführung der vor-

läufigen Entlassung einstweilen nicht zu rechnen sei, halte ich für unrichtig. Im Gegenteil, ich bin überzeugt, dass es genügen wird, in das Gesetz etwa den Satz aufzunehmen: „Die vorläufige Entlassung hat beim Vorliegen der Voraussetzungen regelmässig einzutreten“ und höheren Ortes die Staatsanwaltschaften sowie Gerichte beim Inkrafttreten des Gesetzes noch ausdrücklich hierauf hinzuweisen, um die entsprechende Erhöhung des Strafmasses allgemein herbeizuführen. Damit kommt der Vergeltungsgedanke auf seine Rechnung. Nun ist mir von Anhängern des bisherigen Systems entgegengehalten worden: „aber wenn die Strafen von vornherein um die Zeit der vorläufigen Entlassung verlängert werden, dann bleibt ja alles beim alten.“ Mit nichten! Was wir wollen, sind ja gerade lange Strafen, aber mit fast stets vorläufiger Entlassung am Ende. Und wie steht es mit der Sicherung der Gesellschaft? Mit allem Nachdruck bestreite ich hier den Satz der Begründung, dass von der Schutzaufsicht eine Verhinderung verbrecherischer Betätigung der vorläufig Entlassenen in grösserem Umfange nicht zu erwarten sei. Gerade im Gegenteil: Mit aller Bestimmtheit, aus meiner Erfahrung auf dem Gebiete der Entlassenenfürsorge sprechend, erwarte ich hier von einer richtig organisierten Fürsorge in Verbindung mit dem Drohen der Vollstreckung der Reststrafe eine nicht unbedeutende prozentuale Ziffer der sich zunächst während der wenigstens zwei Jahre währenden Probezeit sozial führenden Strafentlassenen. Ist aber diese Zeit, dann ist auch die gefahrbringende Zeit überstanden.

Ich habe oft den Eindruck, dass man uns Männer der Entlassenenfürsorge für weichherzige Leute hält, deren alleiniges Bestreben gerade bei unserer Frage nur dahin ziele, die armen Gefangenen möglichst bald aus ihrer schlimmen Haft zu befreien, um sie unsererseits mit Wohltaten bedecken zu können. Wer dies meint, kennt uns schlecht. Was wir wollen ist folgendes:

Strafvollstreckung und Entlassenenfürsorge müssen Hand in Hand gehen und zwar möglichst frühzeitig vor der Entlassung, dem Rücktritt des Bestraften in die Freiheit. Dieser Standpunkt ist auch der der Regierungen. Beweis: Die Zulassung der sogenannten Vertrauensmänner oder Gefängnisbesucher zum Aufsuchen der Gefangenen während der Haft. Wir wollen nun einen Schritt weiter gehen und sagen zum Staat: Vertraue uns deine Gefangenen an, halte

aber deine schwere Hand weiter über sie und so wollen wir mit vereinten Kräften dem Verurteilten helfen, dass er, durch lange Haft des Gehens entwöhnt, zunächst lerne, auf eigenen Füssen zu stehen und dann durch eigene Kraft geradeaus zu gehen. Das wollen wir. Weichlichkeit ist uns fremd, uns Männern, die wir doch in der Mehrzahl Leute der Strafrechtspflege sind. Allein von praktischen Gründen, von Gründen der Erfahrung geleitet, wollen wir zur Sicherung der Gesellschaft dem Gefangenen den schweren Uebergang aus der vollkommensten Unfreiheit in die ungebundene Freiheit erleichtern — das können wir aber nur mit Hilfe der vorläufigen Entlassung als einer neuen, allgemeinen kriminalpolitischen Massnahme.

Nichts schildert besser den Geist, den die vorläufige Entlassung heute hat, als der Inhalt der verschiedenen Ministerialerlasse, welche zu der vorläufigen Entlassung ergangen sind. In erster Reihe charakteristisch ist die noch heute geltende Verfügung vom 21. Januar 1871. In dieser heisst es: Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung unter spezielle polizeiliche Kontrolle. Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörden unter Aufsicht der ihnen vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt. Die Polizeibehörden sind befugt, dem Entlassenen vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche hinsichtlich der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zulässig sind. Ohne ortspolizeiliche Erlaubnis darf der Entlassene seinen Aufenthaltsort bei Gefahr des Widerrufs der Entlassung auf länger als 48 Stunden nicht verlassen. Die Erlaubnis ist unter persönlicher Vorstellung und Vorzeigung des Entlassungsausweises bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

Wer bürgt uns dafür, dass diese Bestimmungen, die ja schon heute in der Praxis wohl überhaupt nicht durchgeführt werden können, die sich aber in vielen Fällen dem vorläufig entlassenen Gefangenen ausserordentlich schädigend in den Weg legen, zukünftig anders, freier werden gestaltet werden und dass die Justizverwaltung, welche uns Fürsorgevereinen die von uns erbetene (und uns von der Verwaltung des Innern bei der Polizeiaufsicht und der Ausweisung Bestrafter schon vor vielen Jahren bewilligte) Mitarbeit bei der Aufsicht über vorläufig Entlassene bis heute hartnäckig verweigert hat, zukünftig von der privaten Schutzaufsicht den notwendigen Gebrauch machen wird?

Nun sieht der § 28 des Vorentwurfs allerdings eine Mitarbeit der Fürsorgeorgane vor. Er lautet:

„Der vorläufig Entlassene kann für die Dauer der Probezeit der Aufsicht des Vertreters eines Fürsorgevereins oder einer anderen geeigneten Person, welche sich dazu bereit erklärt, unterstellt werden.

Die näheren Vorschriften über die Beaufsichtigung des vorläufig Entlassenen werden vom Bundesrat erlassen".

Wer diesen Paragraphen als Jurist und unbefangen liest, muss, da der erste, der Haupt-Satz, lediglich von einer Beaufsichtigung durch Fürsorger spricht, eine spezielle Beaufsichtigung durch die Polizei für ausgeschlossen halten und den zweiten Absatz dahin auslegen, dass der Bundesrat die im ersten Absatz vorgesehene Beaufsichtigung, aber nur diese, näher regeln soll.

Die Motive aber ergeben, dass die Beaufsichtigung durch die Polizei wohl die Regel sein und bleiben soll.

Auch hier also soll es beim Alten bleiben und es soll auch ferner heissen können: Der vorläufig Entlassene tritt unter eine spezielle polizeiliche Aufsicht. Ich bitte, auf die zwei letzten Worte polizeiliche Aufsicht zu achten. Da haben Sie sie wieder, die Polizeiaufsicht, denn darüber sind wir uns wohl hier alle, die Verfasser des Vorentwurfs aber anscheinend nicht, klar, dass polizeiliche Aufsicht über einen Strafentlassenen eben polizeiliche Aufsicht mit allen ihren Mängeln bleibt und dass in der Praxis überhaupt kein Unterschied besteht, ob die Polizei einen „Polizeiobservaten" oder einen „vorläufig Entlassenen" beaufsichtigt!

Die Polizeiaufsicht aber und zwar, das ist für uns das Wichtigste, wird in dem Vorentwurf gerade nur in dem einzigen Punkt abgeschafft, in welchem nach bestehendem Recht der Richter auf ihre Zulässigkeit erkennen kann und damit der Polizei das Recht und die Pflicht auferlegt, den Verurteilten unter spezielle polizeiliche Kontrolle zu stellen.

Die zwei weiteren Folgen der heutigen Polizeiaufsicht, nämlich die Aufenthaltsbeschränkungen und die Zulässigkeit von Haussuchungen werden aufrecht erhalten, letztere durch Verweisung in das Strafprozessrecht. Indirekt geben damit die Verfasser des Vorentwurfs zu, dass es das Gesetz war, welches die polizeiliche Aufsicht mit allen

ihren Mängeln verschuldet hat. Was bewog denn, frage ich, die Verfasser des Vorentwurfs sonst die erwähnte Bestimmung aufzuheben, wenn wie die Begründung (S. 180) angibt, es wahr wäre, dass die Klagen über polizeiliche Kontrollmassnahmen nicht das Gesetz, sondern nur die Verwaltungsbehörden tangierten? Polizeiliche Kontrollmassregeln sind allerdings nicht im § 39 des Strafgesetzbuches vorgesehen, sie sind aber allein durch § 39 St G.B. veranlasst, notwendig veranlasst. Und deshalb haben die Verfasser des Vorentwurfs weise getan, die Bestimmung über das Erkennen auf Zulässigkeit der polizeilichen Aufsicht — Polizeiaufsicht — aufzuheben.

Und bei der vorläufigen Entlassung soll die polizeiliche Aufsicht — Polizeiaufsicht weiterleben!!?

M. H. Ich bin der Letzte, der alle Polizeibeamte für unbrauchbar erklärt, vernünftige Aufsicht über Entlassene zu üben, was ich aber sage, ist dies: die Polizei **als solche** ist ungeeignet, Aufsicht, wie wir sie meinen, zu treiben.

Wir verstehen aber unter Aufsicht, eine die Elemente des beiderseitigen Vertrauens enthaltende, für das wirtschaftliche Fortkommen des Bestraften besorgte Massnahme und hierzu ist die Polizei als solche völlig ungeeignet; sie hat ihrer Natur nach ganz andere staatliche Aufgaben zu erfüllen, die sie auch zum grossen Teil musterhaft erfüllt. Ich halte daher, zumal im Hinblick auf die zu befürchtende preussische Praxis, für unbedingt erforderlich, dass das Gesetz zum Ausdrucke bringt, dass im allgemeinen speziell polizeiliche Kontrolle unzulässig ist.

Es wird Sie, da ich so scharf gegen die polizeiliche Kontrolle bin, wundern, wenn ich jetzt fortfahre: Die Begründung hat, leider, ganz Recht, wenn sie (Seite 107) sagt: „Der gegenwärtige Stand der Vereine zur Fürsorge entlassener Strafgefangener gestattet es noch nicht, ihnen die Aufsicht über die vorläufig Entlassenen in erster Linie zu übertragen". Nein, m. H., wir d. h., wir in ganz Deutschland sind noch lange nicht so weit, um unter eigener Verantwortung diese Aufsicht zu treiben. Manchem Verein würde bald vor seiner Gottähnlichkeit bange werden.

Ich vertraue aber zuversichtlich, dass falls staatlicherseits die absolut erforderliche Initiative ergriffen wird, die Vereine in nicht ferner Zeit in der Lage sein werden, die Schutzaufsicht selbständig auszuüben.

Und hoffentlich kommt die Zeit bald, wo die Strafvollzugsbehörden unmittelbar mit den Fürsorgevereinen in Verbindung treten werden, wo die Letzteren etwaige Verfehlungen des Entlassenen unmittelbar der Strafvollzugsbehörde anzeigen werden und die Polizei — so wird es jetzt laut Mitteilung des Staatssekretärs des Innern in England geplant — völlig ausgeschaltet ist. So weit sind wir in Preussen jedoch heute noch nicht. Die Vereine können noch nicht über hinreichend geschultes Material verfügen. Wir brauchen noch die Polizei.

Ich stelle mir die Ausführung unterm zukünftigen Recht folgendermassen vor:

Formell, aber wohlgemerkt nur formell, steht der vorläufig Entlassene unter Schutzaufsicht der niederen Polizeibehörde: Sie bleibt aber ganz im Hintergrunde. Eine Beaufsichtigung des Entlassenen durch die Polizei tritt nicht ein. Die Polizei überträgt vielmehr die Ausübung der Schutzaufsicht alsbald voll und ganz dem örtlichen zuständigen Fürsorgeorgan, d. h. dem Fürsorgeverein oder Geistlichen (siehe den gemeinschaftlichen Erlass der Ressortminister vom 13. Juni 1895, abgedruckt bei Klein: Die Vorschriften über Verwaltg. i. d. Justizgefängnissen Berlin (Vohlen), 2. Aufl. 1910, S. 190) oder, wo diese nicht vorhanden sind, dem sonstigen Fürsorger, der für den vorläufig Entlassenen zu gewinnen ist. So ist die Sache durch Erlass vom 14. September 1908 (abgedruckt in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie Bd. 6 S. 298) in Bayern geregelt und das halte ich auch für uns vorläufig für das Richtige. Das Fürsorgeorgan oder der Fürsorger teilt der Polizei eventuelle Verfehlungen des Entlassenen mit.

Besonders zu betrachten sind die Verhältnisse in den grossen Städten. Wie man auf dem Lande, in der kleinen Stadt, mit der freiwilligen Feuerwehr auskommt, aber in der grossen Stadt eine Berufsfeuerwehr braucht, so brauchen wir auch für die grossen Städte berufsmässige, besoldete Schutzaufsichtsbeamte. Was ich aber nicht empfehle, sind staatlich angestellte Beamte nach dem Vorbilde der amerikanischen Parole officers. Das gäbe nur eine Beamtenkategorie mehr und das unbedingt notwendige Vertrauen des vorläufig Entlassenen in seinen Fürsorger würde fehlen. Ganz anders, wenn die Berufsfürsorger — ich möchte sie Vertrauenspersonen nennen, Männer und Frauen — sich aus den

Reihen der Fürsorgeorgane rekrutieren, von den Vereinen bestellt und besoldet werden. Das empfehle ich.

Selbstverständlich müssen die Vereine entsprechende staatliche Entschädigung erhalten, und ich zweifle keinen Augenblick daran, dass der Finanzminister sich der Bedeutung und Notwendigkeit dieser Ausgabe nicht verschliessen wird, eingedenk des Wortes seines grossen Vorgängers des Oberpräsidenten Freiherrn v. Rheinbaben in der Abgeordnetenhaus-Sitzung vom 16. Februar 1900: „Jeden Groschen, den wir für die präventive Tätigkeit ausgeben, ersparen wir in Marken nachher beim Strafvollzug".

In Frankreich erhalten seit 25 Jahren die Fürsorgevereine pro Kopf und Tag des ihrer Aufsicht unterstehenden vorläufig Entlassenen 50 Centimes.

Wenn wir durchgesetzt haben, dass die vorläufige Entlassung zu einer allgemeinen Strafvollzugsmassregel wird und dass eine spezielle polizeiliche Beaufsichtigung des vorläufig Entlassenen, von Ausnahmefällen abgesehen, vom Gesetz verboten wird, dann haben wir den Bestimmungen des Vorentwurfs über die vorläufige Entlassung die zwei Giftzähne ausgezogen.

Die übrigen Aenderungen, die ich vorschlage, sind in der Hauptsache die notwendigen Folgen des neuen Charakters, den die vorläufige Entlassung nach meinen Ausführungen annehmen wird.

Zunächst wird bei der zukünftigen grossen Zahl der vorläufigen Entlassungen die Ministerialinstanz das ganze Material nicht bewältigen können. Das halte ich für kein Unglück, im Gegenteil, ich finde es gut, wenn der Minister als Beschwerdeinstanz wirkt und zunächst im Hintergrunde bleibt. So will es auch der neue österreichische Strafrechtsentwurf. Dass die einheitliche Bearbeitung von Gnadensachen empfehlenswert ist, sehe ich ein, nicht aber die Notwendigkeit, dass die vom Gesetz vorgesehene und vom Gesetze geregelte vorläufige Entlassung von einer Instanz bearbeitet werden muss. Es genügt vollauf, wenn diese Instanz die Direktiven angibt, als Beschwerdeinstanz wirkt und durch Kenntnisnahme von den Beschlüssen der ersten Instanz fortdauernd kontrollierend tätig ist.

Die gegebene erste Instanz für die Entscheidungen über die Bewilligung der vorläufigen Entlassung, ihren Widerruf und die Entscheidung, ob Schutzfürsorge einzutreten hat, ist meines Erachtens die Aufsichtskommission,

welche einer jeden Gefangenanstalt vorzusetzen sein wird. Wir haben sie schon in Preussen bei den grösseren Anstalten der Justizverwaltung, sie arbeiten vorzüglich und ich habe oft bedauert, dass sie bei ihrer trefflichen Zusammensetzung: aus dem Chef der Staatsanwaltschaft als Strafvollzugsbehörde als Vorsitzendem, Richtern und Männern der Fürsorge, ein sachlich so geringes Tätigkeitsfeld besitzen.

In dieser meiner Ansicht bin ich durch das, was ich kürzlich in Amerika gesehen habe, bestärkt worden. Auch dort arbeiten die Aufsichtskommissionen (parole-boards) vorzüglich. Das dortige System, dass der Direktor der Anstalt und die Gefängnisoberbeamten nicht Mitglieder der Kommission sind, sondern ihren Sitzungen nur, soweit es der Kommission passt, beiwohnen, halte ich für nachahmenswert.

Meines Dafürhaltens muss die Aufsichtskommission, insoweit vorläufige Entlassungen in Frage kommen, aus dem Chef der Staatsanwaltschaft am betreffenden Landgericht als Vorsitzendem, einem Landrichter und einem Vertreter der Fürsorge bestehen, das genügt, *tres faciunt collegium.*

Die übrigen Aenderungen, welche ich dem Vorentwurfe gegenüber für notwendig halte, ergeben sich aus einer Vergleichung des in Ihren Händen befindlichen Gegenentwurfs mit den daneben abgedruckten Bestimmungen des Vorentwurfs; Sie ersehen daraus auch, dass ich die neuen Bestimmungen des Vorentwurfs, nämlich, dass die vorläufige Entlassung schon nach Verbüssung von $^2/_3$ (heute $^3/_4$) der Strafzeit eintreten kann, sowie dass es nicht mehr der Zustimmung des Gefangenen zu seiner vorläufigen Entlassung bedürfen soll und dass die vorläufige Entlassung keine Anwendung auf Lebenslängliche finden soll, gutheisse.

In § 26 halte ich es für unbedenklich, die vorläufige Entlassung bereits nach neun Monaten zuzulassen, doch ist das für mich keine Kapitalfrage. Dagegen ist das Wort „längeren“ (zu einer längeren Freiheitsstrafe) überflüssig und deshalb zu streichen. Desgleichen für überflüssig, weil bereits in den Worten „seinen persönlichen Verhältnissen“ enthalten, halte ich die Worte „nach seiner Vergangenheit sowie der Bedingung der guten Führung“. Diese Worte gehören meines Erachtens auch als zu speziell nicht in das Gesetz. Sie bergen auch die Gefahr, dass das entscheidende Gewicht auf die Vergangenheit, statt auf die Zukunft gelegt wird.

Für vorteilhaft dagegen halte ich, dass dem Gefangenen das Gesetz sage, dass er kein Recht auf die vorläufige Entlassung habe.

In § 27 am Ende halte ich zur Beseitigung entstandener juristischer Bedenken die Worte „so ist die Verbüssung des Restes der Freiheitsstrafe erlassen" für glücklicher, als die vorgeschlagene Fassung.

In § 28 sind die Worte „welche sich dazu bereit erklärt", überflüssig. Wer sich nicht bereit erklärt, ist sicherlich keine „geeignete Person".

Nach bayerischem Vorbilde möchte ich das Wort Schutzaufsicht als programmatisch im Gesetz durch das Wort Aufsicht ersetzt sehen.

Zu § 29 des Gegenentwurfs: Widerruf muss eintreten können, auch dann, wenn der Entlassene den ihm während der Probezeit, nicht nur, wenn er den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen nachkommt — mögen Letztere auch noch so allgemein gefasst sein; die Worte „bei der Entlassung" im § 27 des Vorentwurfs müssen fallen.

Endlich muss das Gesetz auch anführen, wer entscheiden soll, ob der zu Entlassende unter Schutzaufsicht zu stellen ist, daher führt mein § 30 die Aufsichtskommission als die auch hierfür zuständige Behörde an.

Zum Schluss noch ein Wort über das, was der österreichische und der schweizerische Entwurf zu unserer Frage Interessantes bringen.

Nach dem österreichischen Entwurfe eines Strafgesetzbuches (§ 24) kann der jugendliche vorläufig Entlassene durch die Strafvollzugsbehörde einer Schutzaufsicht unterstellt werden, und zwar unter die Schutzaufsicht einer sogenannten Vertrauensperson (§ 411a, 578 Str. Prozessentwurf). Diese, den Reihen der Waisenpfleger oder der Vereine für Jugendfürsorge oder Entlassenenfürsorge zu entnehmenden Männer oder Frauen werden von der Strafvollzugsbehörde mit Handschlag bestellt und in Pflicht genommen (§ 411b, 578). Ausserdem, so sagt § 579 des Prozessentwurfs, hat bei vorläufig zu Entlassenden, welche noch nicht zwanzig Jahre alt sind, der Vorsteher der Gefangenanstalt im Einvernehmen mit der Vormundschaftsbehörde oder mit Organen der Fürsorge für den Eintritt des Entlassenen in einen redlichen Erwerb zu sorgen. Für das Erstere, die völlige Ausschaltung der Polizei halte ich uns, wie gesagt, zurzeit noch nicht reif

Das Letztere sind meines Erachtens Bestimmungen, die nicht in das Gesetz, sondern in Ausführungsbestimmungen und Dienstordnungen gehören. Ebenso die weitere allgemeine Bestimmung, dass die Anstaltsvorsteher ständigen Verkehr mit Fürsorgevereinen und Organen der Stellenvermittlung zu pflegen haben.

Interessant ist endlich die Bestimmung des schweizerischen Entwurfs (§ 30 Ziffer 5), dass der Gefangene nur dann vorläufig entlassen werden kann, „wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden, der aus seinem Verbrechen entstanden ist, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat". Solche Bestimmung in den deutschen Entwurf aufzunehmen, halte ich schon wegen der Dehnbarkeit des Begriffes „soweit es ihm möglich war" für nicht empfehlenswert, obwohl in dem Gedanken ein sehr gesunder Kern steckt.

Und damit bin ich gleichzeitig auf die zweite der für mich wichtigen Fragen gekommen.

M. H.! Der schönste, weil moralischste mit dem Unrecht, dem Verbrechen, zusammenhängende Gedanke, nämlich der des Wiedergutmachens des angerichteten Schadens durch den Rechtsbrecher hat in den bisherigen Strafgesetzen überhaupt keine Verwertung gefunden. So ist es, durch unsere, der Juristen Schuld so weit gekommen, dass der Verbrecher so wenig nach vollbrachter Tat daran denkt, sie wieder gut zu machen, dass er im Gegenteil, zumal wenn er die Strafe abgesessen oder die Geldstrafe bezahlt hat, das Wiedergutmachen weit von sich weist und sich auch nicht moralisch verpflichtet fühlt, den Schaden wieder gut zu machen. Der Angeklagte sagt regelmässig zu seinen Richtern: Haben Sie Mitleid mit mir, ich war in Not, ich bin jung, wenig oder nicht bestraft, will es nicht wieder tun, empfinde Reue — aber kaum jemals: ich will den Schaden wieder gut machen.

Wie dieser Gedanke des Wiedergutmachens gesetzgeberisch zu verwerten ist, das habe ich durchzudenken noch nicht Gelegenheit genommen. Der Vorentwurf erwähnt ihn in § 81 nur als Strafzumessungsgrund. Mir schwebt eine Verwertung etwa in der Richtung vor, dass in leichten Fällen von Amtswegen von Strafe abgesehen werden kann, wenn der Rechtsbrecher den Schaden innerhalb ihm gegebener Frist wieder gutmacht und dass vielleicht sogar auch bei weniger leichten, wenn auch nicht schweren Fällen, ein Absehen von Strafe auf Antrag

des Verletzten zulässig ist, wenn der Rechtsbrecher diesem den Schaden binnen gegebener Frist ersetzt.

Damit wird erreicht werden, dass weniger bestraft wird, und das wäre ein grosser Segen. Denn wer wie wir täglich sieht, welch furchtbare, nicht gewollte Wunden die staatliche Strafe schlägt, der ist glücklich über jeden Fall des Rechtsbruches, der bei staatlicher Reaktion zur Sühne ohne staatliche Strafe führt. (Beifall.)

Vorsitzender:

Die gespannte und ungeteilte Aufmerksamkeit, meine verehrten Anwesenden, die Sie den interessanten, vielfach neuen Ausführungen des Herrn Redners geschenkt haben, und der Beifall, den Sie ihm gespendet haben, wird für ihn der beste Dank sein. Aber nach seinen eigenen Worten können Sie ihm noch in anderer Weise den Dank abstatten.

Er hat gesagt: hoffentlich würde eine Debatte folgen. Ich schliesse mich diesem Wunsche vollständig an, eröffne hiermit die Diskussion und bitte, sich dazu zum Wort zu melden.

Geheimer Oberjustizrat Plaschke-Berlin:

Meine verehrten Herren!

Ich habe jedesmal, wenn ich über den Entwurf zu sprechen hatte, von vornherein betont, dass es sich bei ihm nicht um eine Gesetzesarbeit handelt, die die Staatsregierung vertritt, sondern dass diese zu dem Entwurf, der lediglich eine Privatarbeit ist, Stellung noch nicht genommen hat, dass ich also, wenn ich wie heute als Vertreter des Justizministers zu den Verhandlungen kommittiert bin, nicht als Vertreter des Ministers zu sprechen in der Lage bin, sondern dass ich dann auch nur, wenn ich so sagen darf, als Privatmann spreche und meine Privatansicht dem Entwurf gegenüberstelle.

Dies vorausgeschickt, möchte ich mich mit einzelnen Dingen, die der Herr Vortragende behandelt hat, näher beschäftigen und zwar deshalb, weil ich in mannigfacher Beziehung anderer Auffassung bin als er. Das gilt nicht nur sachlich, sondern auch formell.

Der Herr Vortragende hat von zwei Giftzähnen gesprochen, die er dem Entwurf ausziehen wolle. Und wenn ich ihn recht verstanden habe, war der eine Giftzahn der,

dass der Entwurf die vorläufige Entlassung in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht als auf dem Gnadenrecht fussend ansieht und in Konsequenz dieser Auffassung eine Vergünstigung in der vorläufigen Entlassung sieht, die nicht als Regel eintreten soll, auf die der Verurteilte kein Recht hat, sondern die als Vergünstigung anzusprechen ist, und verdient werden soll. Der zweite Giftzahn ist, wenn ich recht verstanden habe, der, dass nach dem Gesetzentwurf nach Ansicht des Vortragenden bezüglich der Polizeiaufsicht alles beim Alten bleiben soll.

Ich möchte mich zunächst einmal mit dem ersten Giftzahn beschäftigen und ihn, wenn ich so sagen darf, zu plombieren versuchen. (Heiterkeit.) Wir werden uns ja heute nicht darüber aussprechen können und nicht verständigen, ob es richtig ist, was der Herr Vortragende gesagt hat: die vorläufige Entlassung basiere nicht auf dem Gnadenrecht, sondern sei ihrer ganzen historischen Entwicklung nach etwas anderes; sie habe auch im heutigen Recht nicht den Grund und Boden in dem Gnadenrecht. Das sind Dinge, meine verehrten Damen und Herren, die ausserordentlich schwer zu entscheiden sind.

Ich stehe auf dem Standpunkt des Entwurfes und befinde mich, glaube ich, dabei in recht guter Gesellschaft. Ich möchte sogar die Behauptung wagen, dass die Sachkenntnis der Verfasser des Entwurfes wohl nicht den Vergleich mit der Sachkenntnis in irgend einer Versammlung zu scheuen hat. Ich bin zwar nicht von mir selbst so durchdrungen, dass ich mir speziell eine ganz besonders grosse Sachkenntnis zuschreibe; aber für so ganz dumm und unerfahren in den Sachen halte ich mich denn doch nicht. Und wenn ich in Uebereinstimmung mit dem Entwurf den Grundsatz glaube festhalten zu müssen, dass tatsächlich die ganze Einrichtung nicht etwa bloss auf dem Gnadenrecht b a s i e r t, sondern dass auch diese Grundlage, wenn die vorläufige Entlassung praktisch und gut wirken soll, nicht verlassen werden darf, so kann man mir wohl die entgegengesetzte Meinung entgegenhalten, aber kaum beweisen. Andrerseits bin ich selbstverständlich bereit, auch die Gründe für eine andere Ansicht zu hören und zu prüfen, auch anzuerkennen, dass auch für die entgegengesetzte Auffassung Gründe sprechen. Also: seine Ansicht vertreten, aber die Ansicht Anderer nicht so einfach abtun!

Ist das richtig, so erscheint es mir doch bedenklich, des Entwurfs Auffassung für so ganz abwegig zu halten und zu bezeichnen.

Allein, meine verehrten Damen und Herren, wir wollen einmal sehen, was der Herr Vortragende in seinen Thesen bezüglich dieser Auffassung zum Ausdruck gebracht hat. Es heisst im ersten Satz: „Hat der Verurteilte zwei Drittel, mindestens aber neun Monate" — meine Herren, darüber lässt sich ja reden, es wird kaum einer in der Versammlung sein, der behaupten kann: neun Monate ist richtig oder ein Jahr ist richtig — „der ihm auferlegten Freiheitsstrafe verbüsst, so kann er vorläufig entlassen werden", und es heisst im letzten Absatz der These: „Die vorläufige Entlassung kann von den Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden".

Ja, meine Herren, ist denn das etwas anderes, als was das geltende Recht sagt? Ist das nicht eine Vergünstigung, die dem Verurteilten zuteil werden k a n n? Ist das nicht eine Vergünstigung, die als R e c h t nicht in Anspruch genommen werden kann? Ich weiss es nicht; aber mir scheint, der Herr Vortragende hat in seinen Ausführungen eigentlich als Ziel nur das gesetzt, was seit vielen Jahren von einzelnen Behörden, insonderheit auch von den Vereinigungen der Fürsorgetätigkeit erstrebt und verlangt wird, nämlich eine grössere Ausdehnung der Fälle, in denen die vorläufige Entlassung gewährt wird. Eine Aenderung des Charakters, auf dem die vorläufige Entlassung beruht, kann ich, offen gestanden, aus dem Wortlaut der von dem Herrn Vortragenden aufgestellten Thesen nicht entnehmen, auch nicht aus dem Satz: Die vorläufige Entlassung hat unter den und den Voraussetzungen regelmässig einzutreten. Das würde den Rechtscharakter auch kaum ändern. Also es würde nur das zum Ziele haben, was ich vorher schon sagte: das Verlangen an die Justizverwaltung, das Verlangen an die Anstaltsleitungen, das Verlangen an die Aufsichtskommissionen, doch von dem Recht, die vorläufige Entlassung zu gewähren beziehungsweise zu beantragen, einen ausgiebigeren Gebrauch zu machen.

Nun möchte ich nur noch kurz hervorheben, dass diesem Wunsche, der, wie gesagt, seit langer Zeit sich gezeigt hat, in den letzten Jahren in weitem Masse Rechnung getragen worden ist. Von den Anträgen, die an die Justizverwaltung gelangen — und um diese kann es sich ja natürlich nur handeln — ist 1908 in Preussen bezüglich

der Zuchthausgefangenen in mehr als 66 % der Fälle die vorläufige Entlassung bewilligt worden, während dieser Prozentsatz früher ja weit geringer war, wenn ich nicht irre vor 10 Jahren etwa 40 betrug, und bezüglich der Gefängnisgefangenen, bei denen die vorläufige Entlassung ja im allgemeinen weniger bedenklich ist, ist dieser Prozentsatz noch weit höher: bei den Gefangenen der Preussischen Justizverwaltung 1908 mehr als 87 Prozent. Also das, was der Herr Vortragende materiell verlangt, ist ja in den letzten Jahren geschehen.

Ich komme nun zu dem zweiten Giftzahn, und in dieser Beziehung gilt das, was ich vorher sagte: ich bin auch in formeller Beziehung ganz anderer Meinung als der Herr Vortragende. Denn wenn ich ihn recht verstanden habe, sagte er: Was bringt uns denn der Entwurf neues bezüglich der Polizeiaufsicht und bezüglich der Handhabung der Polizeiaufsicht? Was neues über die Fürsorgeaufgaben? Wer, so fragt der Herr Vortragende, schafft uns denn die Bürgschaft dafür, dass in dieser Beziehung eine Aenderung zum Guten eintritt?

Ja, meine verehrten Damen und Herren, der Entwurf will ja gar nichts neues bringen. Der Entwurf sagt ja ausdrücklich: Die Ausführungsvorschriften über die Ueberwachung der Betreffenden sind vom Bundesrat zu erlassen. Der Entwurf will ja gar keine Einrichtung dafür treffen, wie die Handhabung der Ueberwachung tatsächlich stattfinden soll. Er sagt ja nur in einem Paragraphen — ich glaube, es ist der § 28 —: Der vorläufig Entlassene kann auf die Dauer der Probezeit der Aufsicht des Vertreters eines Fürsorgevereins oder einer anderen geeigneten Person, die sich dazu bereit erklärt, unterstellt werden. Das ist ja die einzige Vorschrift, die der Entwurf bringt; und wenn Sie die Entstehungsgeschichte dieser einzigen Vorschrift betrachten, dann können Sie meines Erachtens damit ausserordentlich zufrieden sein, dass diese Vorschrift aufgenommen worden ist. Denn, wenn Sie die Begründung nachlesen, so finden Sie in der Begründung zu § 28 folgende Stelle: Bei der besonderen Wichtigkeit, welche der Ausgestaltung der Aufsicht über die vorläufige Entlassung im Interesse einer gedeihlichen Wirksamkeit dieser Einrichtung zukommt, und weil eine möglichst gleichmässige Handhabung der Aufsicht im Deutschen Reiche anzustreben ist, überträgt der Entwurf diese Regelung, die bisher in den Händen der einzelnen Landesregierungen gelegen hat, dem Bundesrat.

Das ist die materielle Bestimmung. Es könnte der § 28 glatt dahin lauten: Die Ausführungsbestimmungen trifft der Bundesrat, dann wäre alles erledigt. Er hat aber diese Stelle bezüglich der Fürsorgeaufsicht aufgenommen, und zwar, wie der Verfasser des Entwurfs selbst sagt, aus folgenden Gründen: Für sie — das heisst für die Regelung — in dem Gesetz besondere Richtlinien festzulegen, erschien nicht erforderlich. Nur die ausdrückliche Vorschrift erschien, um gegenüber der bisherigen Praxis etwa auftauchende Zweifel zu beseitigen, zweckmässig, dass die Aufsicht über den einzelnen Entlassenen auch Vertretern eines Fürsorgevereins oder einer anderen dazu geeigneten und bereiten Person übertragen werden könne.

Was ist also der materielle Inhalt dieses Paragraphen?: Doch unzweifelhaft der, dass der Gesetzgeber sagt: „Die Ausführungsbestimmungen über die Ueberwachung usw. soll der Bundesrat erlassen. Da sich aber in den einzelnen Staaten rechtliche Zweifel darüber ergeben haben, ob es nach dem Gesetz zulässig ist, die Ueberwachung den betreffenden gemeinsamen Fürsorgeorganen zu übertragen, so sage ich Gesetzgeber: das ist zulässig, weiter nichts; das andere überlasse ich dem Bundesrat".

Wenn ich Ihnen auf diese Weise dargetan zu haben glaube, dass der Entwurf prinzipaliter auf dem Standpunkt steht: ich treffe keine Bestimmungen, sondern die Bestimmungen, die erlassen werden sollen, werden der Gleichmässigkeit wegen vom Bundesrat erlassen — — dann, meine verehrten Damen und Herren, erscheint mir aus diesem formalen Grunde, möchte ich sagen, die Polemik gegen den Entwurf hinfällig. Wenn der Entwurf sagt — — um mich nochmals deutlich auszudrücken — —: ich will keine Bestimmungen treffen, dann kann ich doch nicht sagen: Die Bestimmungen, die du getroffen hast, sind falsch. Es richtet sich doch dann materiell der Vorwurf, den der Herr Vortragende erhebt, nicht gegen den Entwurf, sondern er richtet sich doch höchstens gegen die gegenwärtigen Verhältnisse und den bestehenden Zustand, also nicht gegen den Entwurf, sondern gegen das geltende Recht, beziehungsweise die dazu von den zuständigen Behörden erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Ob diese nun richtig und gut sind oder nicht, das lasse ich hier ganz dahingestellt. Sie wissen ja, dass in der Beziehung ein langer Kampf, der augenblicklich durch die Erlasse des Herrn Ministers einigermassen zu einem Ab-

schluss gekommen ist, getobt hat; aber an dem Entwurf die Kritik zu üben, das ist meines Erachtens nicht zutreffend und nicht richtig. Denn das Neue, was er bringt, ist gut.

Das wären wohl die beiden Giftzähne. — — Doch nein: Ich möchte und muss noch auf andere Punkte zurückkommen, die der Herr Vortragende erwähnt hat.

Wenn ich ihn recht verstanden habe, so tadelt er, dass eine Bestimmung nicht besteht — vom Entwurf spreche ich in dieser Beziehung vorläufig nicht —, die besagt, dass die Polizeiaufsicht — wollen wir sagen — verboten sei. Er sagt: es bleibt doch alles beim alten, die Aufenthaltsbeschränkungen bestehen; und der Entwurf sagt in den Motiven, dass die Fürsorgevereine doch nicht in der Lage wären, bei dem gegenwärtigen Stande wenigstens nicht in der Lage wären, die Aufsicht sachgemäss zu führen.

Aber, meine verehrten Damen und Herren, es bleibt dann doch nicht alles beim alten. Was zum Beispiel die Aufenthaltsbeschränkung anbelangt, so hat der Entwurf im § 53 meines Erachtens die Aufenthaltsbeschränkung doch dadurch erheblich eingeschränkt, dass er den Kreis der Personen, denen Aufenthaltsbeschränkungen auferlegt werden können, einengt, zurückführt auf die, wir wollen einmal sagen, schwersten Verbrecher. Es heisst dort: „Ist mit Rücksicht auf die Art der verübten strafbaren Handlung oder die Person des Verurteilten anzunehmen, dass dessen Aufenthalt an bestimmten Orten mit einer besonderen Gefahr für einen anderen oder für die öffentliche Sicherheit verbunden sein würde, so kann neben der Zuchthausstrafe stets, neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr in den vom Gesetz besonders bestimmten Fällen die Zulässigkeit der Beschränkung des Aufenthalts auf die und die Dauer beschlossen werden.“ Der Entwurf stellt sich also auf den Standpunkt: Nur diese Personen, nur die schwersten Verbrecher, sollen von der Aufenthaltsbeschränkung betroffen werden. Daneben sagen die Motive: die Landesgesetzgebung bleibt daneben bestehen. Denn so weit sind wir nicht, dass wir von reichswegen die in den einzelnen Staaten, ja die in den einzelnen Hauptstädten und Ortschaften liegenden Verhältnisse so und so regeln wollen; das überlassen wir den Landesgesetzgebungen. Ist das falsch? Sind wir so weit? — Kaum!

Zweitens aber: Ist es denn nicht richtig, wenn der Entwurf in der Begründung sagt: „Dass von der Schutzaufsicht eine wirksame Minderung verbrecherischer Betätigung der vorläufig Entlassenen in grossem Umfange nicht zu erwarten ist, bedarf keiner Ausführung.“ Ist denn das unzutreffend? Meiner Meinung nach ist es Wort für Wort richtig. Der Herr Vortragende sagt, wenn ich ihn recht verstanden habe, selbst: Wir sind in Deutschland noch nicht soweit, dass die Fürsorgevereine die ganze Sache übernehmen können. Das ist bei einzelnen Vereinen der Fall, im ganzen ist es aber nicht der Fall. Dem trete ich durchaus bei, das ist auch meiner Ueberzeugung nach ganz richtig. Es ist auch gar nicht zu bestreiten. Aber ich glaube, der Herr Vortragende hat hierbei nur eine Seite der Tätigkeit der Fürsorgevereine im Auge, nämlich die der Hilfe, die Unterstützung. Auch da sind die Fürsorgevereine noch nicht soweit, dass sie allen helfen können, die der Hilfe bedürfen. Aber der Satz spricht ja gar nicht vom Helfen, er spricht ja von Verbrechen verhindern. Das ist doch der Kern der Sache in dem angefochtenen Satz des Entwurfs: Und nun gebe ich ja ohne weiteres zu, dass man unter Umständen das Verbrechen verhindern kann, wenn man dem betreffenden Menschen hilft. Das tun wir ja, das ist ja unsere Aufgabe in der Fürsorgetätigkeit. Aber es wird doch von niemand bestritten werden, dass mit Ausnahme solcher Verhinderungen es doch eine Menge anderer gibt, ja dass die anderen absolut notwendig sind. Mit dem Stellungbesorgen, mit dem Geldunterstützen kommt man wohl bei dem A weg, aber nicht bei dem B und dem C. Hier sagt der Entwurf: Von der Schutzaufsicht kann eine wirksame Verhinderung nicht überall erwartet werden; und wie wollen Sie denn sonst verhindern? Wenn Sie sich sagen: Hier handelt es sich um eine Persönlichkeit, die in hohem Masse gemeingefährlich ist, das ist ein Mensch, dem ich alles zutrauen kann — wollen Sie dann als Mitglieder der Fürsorgeorgane hingehen und sagen: Polizei, greife den Menschen, das ist ein ganz gefährliches Subjekt? — Ja, überlegen Sie sich einmal, meine verehrten Damen und Herren, ob solches den Zielen, die Sie in Ihrer so ausserordentlich warmherzigen und segensreichen Tätigkeit verfolgen, förderlich sein würde.

Ich habe es neulich schon in einer Versammlung in Berlin ausgesprochen: Meiner festen Ueberzeugung nach ist eine erspriessliche Tätigkeit des Fürsorgevereins nur

dann möglich, wenn der betreffende Zögling zu dem Organ des Fürsorgevereins und zu den einzelnen Personen Vertrauen hat. Haben Sie das Vertrauen nicht, dann arbeiten Sie umsonst, und wenn Sie mehr als einmal hingehen und der Polizei einen Menschen — wir wollen einmal diesen hässlichen Ausdruck gebrauchen — denunzieren, dann haben Sie nicht blos bei dem einzelnen Mann das Vertrauen verloren, sondern dann haben Sie es bei allen Ihren Zöglingen verloren. Oder wenn Sie das Denunzieren nicht wollen, — wollen Sie dann die Gefahr auf sich nehmen, dass, wenn Sie die verbrecherische Tätigkeit, den gefährlichen Charakter des Mannes erkannt haben, Sie ihn ruhig gewähren lassen? Wollen Sie es auf sich nehmen, Sie, die Sie doch auch für die Sicherheit des Staates zu sorgen haben und um so mehr zu sorgen haben, wenn Ihnen von ihm so grosses Vertrauen geschenkt wird, dass er Ihnen so bedeutungsvolle Aufgaben stellt, wie es der Entwurf tut, und die Sie sich freuen darüber, dass der Staat Ihnen immer neue Aufgaben gibt — wollen Sie die Verantwortung übernehmen, ruhig dazustehen und nichts zu tun und der Polizei keine Anzeige davon zu machen, dass der Mann, der Ihnen anvertraut ist, ein so gefährliches Subjekt ist, dass er eigentlich am besten in dauernde Sicherheitshaft gebracht werden müsste? Das können Sie doch nicht verantworten, und daher sagt der Entwurf in dem erwähnten Satze meines Erachtens gleichfalls klar, deutlich und richtig: Eine Verhinderung des Verbrechens im grösseren Umfange durch die Fürsorgevereine ist nicht möglich.

Sie wäre meines Erachtens auch dann nicht möglich und würde auch im Interesse des Fürsorgevereins selbst nicht liegen, wenn die Organisation der Fürsorgvereine und diese letzteren selbst noch in ganz anderem Umfange tätig sein könnten und wären, als sie es sind.

Eine kurze Bemerkung möchte ich auch machen, bezüglich der von dem Herrn Vortragenden in Vorschlag gebrachten Entscheidung über die vorläufige Entlassung. Er schlägt in dem von ihm projektierten § 30 vor, dass die Entscheidung über den Widerruf und die vorläufige Entlassung von der Aufsichtskommission der Gefangenenanstalt getroffen werden soll. Meine Herren, es ist Ihnen ja wohl bekannt, dass in der preussischen Justizverwaltung Aufsichtskommissionen bei vielen grösseren Gefängnissen bestehen, und ich bin der letzte, der die Tätigkeit dieser Aufsichtskommissionen gering einschätzt.

Ich habe selbst jahrelang solchen Aufsichtskommissionen angehört. Ich habe sie, als ich in meine jetzige Stellung kam, wie ja wohl den Herren von der Justizverwaltung bekannt sein dürfte, an verschiedenen Gefängnissen neu eingerichtet. Ich bin dafür eingetreten, dass die Aufsichtskommissionen sich nicht bloss aus Beamten, sondern auch aus Persönlichkeiten anderer Berufsstände zusammensetzen, und bin auch immer dafür gewesen — es ist ja auch, wenn ich nicht irre, speziell hier in Breslau erreicht — dass bei diesen Aufsichtskommissionen auch Vertreter der Fürsorgeorgane vom Minister bestellt werden. Allein der Aufsichtskommission würde ich es trotz dieses grossen Zutrauens nicht überlassen, die Entscheidung über die vorläufige Entlassung oder über den Widerruf zu treffen.

Nun habe ich den Herrn Vortragenden so verstanden, dass er das auch nicht will, sondern dass er eine andere Aufsichtskommission zusammensetzen will, die sich vielleicht an diese anlehnt, die aber doch anders geartet ist.

Ja, solche Aufsichtskommissionen haben Sie ja in anderen deutschen Bundesstaaten. Wenn ich nicht irre, ist das ja in Württemberg der Fall. (Wird bejaht.) Ich bin nicht in der Lage, über die Wirksamkeit, über die Bedeutung dieser Aufsichtskommissionen ein Urteil abzugeben, denn ich spreche nicht gern über Dinge, die ich nicht kenne, und diese Aufsichtskommissionen kenne ich nicht. Aber ich kann mir nicht denken, dass die Bedenken behoben sein werden, die ich gegen einen solchen Vorschlag einzuwenden habe, und das sind folgende:

Ich habe es in der Praxis gesehen, und Sie, meine Herren, werden ja dem beistimmen: Derselbe Mann, der dieselbe Straftat begangen hat, wird von verschiedenen Richtern verschieden beurteilt. Das mag an den lokalen Verhältnissen liegen, liegt aber auch wohl an der Lebensanschauung des Richters selbst und richtet sich wohl auch danach, welchen Eindruck der betreffende Mann in dem für ihn so verhängnisvollen Augenblick der Verurteilung macht.

In weit schärferem Masse noch als diese Verschiedenheit tritt nach meiner Auffassung die Verschiedenheit in der Beurteilung des Mannes im Strafvollzug auf. Es gilt das nicht nur für die Verwaltung der Justiz, sondern auch für die Verwaltung des Innern. Ich habe sowohl von der einen, wie von der anderen Verwaltung manchmal in den Akten, die mit dem Antrage auf vorläufige Entlassung an

den Herrn Justizminister gelangten, ganz auffällige Verschiedenheiten gefunden. Der Mann, der bis dahin, ich will es einmal kurz ausdrücken, ein Scheusal war, war nach 6 Wochen oder 3 Monaten ein Engel. Wenn das so verschieden beurteilt wird, so, sage ich, ist als notwendige Folge zu erachten, dass auch über die Gewährung der vorläufigen Entlassung eine so ausserordentliche Verschiedenheit bei den einzelnen Aufsichtskommissionen oder, wie man sie sonst nennen will, zu Tage treten würde, dass — Verzeihung, ich will mich etwas drastisch ausdrücken — darüber die Gerechtigkeit in die Brüche gehen würde, und das können wir nicht mitmachen.

Darum müssen die Entscheidungen von einer Stelle ergehen. Es soll und muss, soweit es überhaupt möglich ist, bei dem Satze bleiben: *justitia fundamentum regnorum*, und wenn die Gleichmässigkeit in den Entscheidungen schwindet, dann schwindet das Vertrauen zu der Richtigkeit dieses Satzes, es schwindet das Vertrauen, dass die Gerechtigkeit tatsächlich die Göttin ist, der wir in erster Linie huldigen. Ich habe also auch gegen diesen Vorschlag des Herrn Vortragenden erhebliche Bedenken und kann ihm auch hierin nicht beitreten.

Vorsitzender:

Meldet sich noch jemand zum Wort? — Wenn das nicht geschieht, so schliesse ich die Diskussion und erteile dem Herrn Berichterstatter noch das Schlusswort.

Staatsanwalt Dr. Rosenfeld-Berlin:

Meine verehrten Anwesenden!

Ich möchte mir erlauben, nur auf einen Punkt einzugehen, den Herrn Geheimer Oberjustizrat Plaschke erwähnt hat. Er hat gesagt, die Vorwürfe, die ich erhoben habe, richten sich nicht gegen den Vorentwurf, sondern gegen die heutigen Zustände. Ich erlaube mir, anderer Ansicht zu sein. Sie richten sich gegen den Vorentwurf, allerdings nicht gegen das, was der Vorentwurf sagt, aber gegen das, was er nicht sagt. Mein Wunsch ist nämlich, dass das, was ich vorgeschlagen habe, in das Gesetz kommt, damit dem vorgebeugt wird, dass das, was heute besteht und was nach dem Gesetze fortbestehen könnte, tatsächlich fortbesteht.

Meine Herren, ich weiss, dass, was Preussen angeht, bei den Herren, die jetzt die Gefängnisverwaltung bei den

Herren Ministern haben, unsere Sache wohl geborgen ist. Nichts kann das ja besser beweisen, als die Tatsache, dass die beiden Herren Mitglieder des Vorstandes unseres grossen Berliner Vereins sind. Aber wir Menschen wechseln, wir gehen und kommen, und wer weiss, wie lange es dauert, bis das Gesetz erscheint; da möchte ich die Gewissheit haben, dass das, was heute besteht und was nach meiner Meinung nach dem Wortlaut des Vorentwurfs weiter bestehen könnte, nicht weiter bestehen wird.

Ich lege gar kein Gewicht darauf, stelle aber anheim, wenn der Herr Präsident das für richtig hält, die Versammlung darüber befinden zu lassen, ob sie Thesen annehmen will. Ich habe mir zu Hause folgende Thesen entworfen:

I. Die vorläufige Entlassung muss im neuen deutschen Strafrecht den heutigen Charakter einer gnadenähnlichen Vergünstigung verlieren und zu einer allgemeinen, regelmässig eintretenden Massnahme werden. Das ist im Gesetze zum Ausdruck zu bringen.

II. Solange der vorläufig Entlassene der Fürsorge untersteht, ist spezielle polizeiliche Kontrolle unzulässig. Das ist im Gesetze zum Ausdruck zu bringen.

Vorsitzender:

Meine verehrten Anwesenden!

Sie haben die Thesen, die der Herr Referent aufgestellt hat, soeben gehört. Von meinem Standpunkt aus würde ich mir gestatten, der Versammlung vorzuschlagen, die Thesen nicht als einen Gegenstand zu betrachten, über den wir einen Beschluss zu fassen haben, sondern das Thema in der Weise zu behandeln, dass wir die Ausführungen und die Thesen des Herrn Redners allgemein zur Kenntnis nehmen. Mir scheint es nicht geeignet zu sein, hier auf dieser Versammlung Beschlüsse über dieses Thema zu fassen.

Ich stelle diesen Gegenstand zu einer eventuellen Diskussion.

Wenn nichts dagegen eingewendet wird, so nehme ich an, dass die Versammlung mit meinem Vorschlage einverstanden ist, und wir kämen damit an einen weiteren Gegenstand unserer Tagesordnung.

Ich möchte vorher noch bemerken: Es gehört zu meinen Pflichten, für die Beachtung der für unsere Verhandlungen festgesetzten Verhandlungsordnung als Vorsitzender zu sorgen, und in dieser Ordnung ist bestimmt, dass ein Berichterstatter wenn möglich nicht länger spricht als eine halbe Stunde, der Mitberichterstatter nicht länger als ¼ Stunde und der einzelne Teilnehmer an der Besprechung nicht länger als 10 Minuten. Ich glaube, es wird im allgemeinen Interesse sein, wenn diese Zeitbestimmungen möglichst eingehalten werden.

Nach unserer Tagesordnung kämen wir zur Besprechung der Frage:

„Auf welche Weise können die Erfolge oder Misserfolge der Schutzvereinstätigkeit festgestellt und statistisch dargestellt werden?“

Das Referat hat Herr Ministerialrat Dr. von Engelberg von Karlsruhe übernommen; das Korreferat Herr Landgerichtsrat Dr. Wetzlar von da.

Herr Ministerialrat von Engelberg ist zu meinem und, wie ich annehme, zum allgemeinen Bedauern durch eine plötzliche Krankheit, — der Jahreszeit entsprechend: eine Art Influenza mit ziemlich hohem Fieber, — verhindert worden, die Reise hierher zu unternehmen. Er hat sein Referat schriftlich ausgearbeitet und es dem Herrn Korreferenten zur Hand gegeben, so dass Herr Landgerichtsrat Wetzlar uns nunmehr allein über diese Frage berichten wird. Er hatte sich schon vorher mit dem Herrn Referenten ins Benehmen gesetzt.

Ich bitte nun den Herrn Landgerichtsrat Dr. Wetzlar, das Wort zu nehmen.

Landgerichtsrat Dr. Wetzlar-Karlsruhe.

Hochgeehrte Versammlung!

Nachdem mir von unserem hochverehrten Herrn Verbandsvorsitzenden die Frage: Auf welche Weise können die Erfolge oder Misserfolge der Schutzvereinstätigkeit festgestellt und statistisch dargestellt werden, zur Bearbeitung als Korreferat übertragen worden war, machte ich mich zuerst an die Sammlung von Material. Die Ausbeute war dürftig. Dann besprachen der Herr Referent und ich unser Thema und es stellte sich heraus, dass wir über die zu behandelnde Frage zu gleichem Ergebnis gekommen waren. Das führte dazu, dass wir gemeinschaftliche Leitsätze aufstellten und hat zur Folge, dass ich heute den ausgezeich-

neten Ausführungen des Herrn Referenten[1]) mich voll anschliessen kann. Ich möchte nur weniges beifügen:

Auch ich möchte Ihnen, hochverehrte Anwesende, wärmstens ans Herz legen: die Frage nach der Notwendigkeit der Statistik zu bejahen. Die Statistik wird uns für unsere Tätigkeit wichtige Aufschlüsse und Fingerzeige geben und darüber hinaus — was zwar hier nicht direkt berührt — kriminalpolitisch bedeutsam sein. Wir brauchen auch nicht, was schon ausgesprochen worden ist, zu befürchten, dass die Klarstellung von Misserfolgen unseren Zielen und Zwecken Schaden bringen werde. Eine Zeit, wie die unsere, weiss zu gut, dass die Aufgabe der Gesellschaft gegenüber dem Rechtsbrecher mit der Strafverbüssung nicht erschöpft ist. Sie kennt auch wenigstens in den Kreisen, die hier für uns allein in Betracht kommen können, den sozialen Charakter unserer Arbeit an. Alljährlich verschlingt unsere Strafrechtspflege, insbesondere der Strafvollzug enorme Summen, sie werden mit zirka 100 Millionen Mark angegeben. Dazu kommt noch der Verlust an Arbeitskräften und Arbeitsergebnissen, da die Arbeiten der Sträflinge in den Strafanstalten nie voll wirtschaftlich sein werden.

Der soziale Erfolg, wenn es auch nur in verhältnismässig geringen Zahlen gelungen sein sollte, durch die Schutzvereinstätigkeit der Kriminalität Abbruch zu tun, springt da deutlich in die Augen.

Wir brauchen also das Ergebnis der Statistik weder zu scheuen, noch zu verbergen. Ernste Menschen werden nicht glauben, dass jeder Tätigkeitsfall eines Schutzvereins zum Erfolg führt und ich glaube viele Zweifler am Erfolg unserer Tätigkeit werden noch über die Erfolgzahlen erstaunt sein.

Betonen möchte auch ich und mit allem Nachdruck, dass zum Zwecke der Statistik keine Erhebungen gemacht werden sollen mit Hilfe der Polizeiorgane. Betrachten wir es doch allezeit als eine Hauptaufgabe unserer Organisation, die Schützlinge vor der sie kompromittierenden Nachschau der Polizei zu befreien. Hierher rechne ich auch die Nachfrage bei der Heimatsbehörde, falls nicht ausgeschlossen ist, dass diese sich wieder bei den Erhebungen der Polizeiorgane bedient.

Ich komme jetzt zu der aufzumachenden Statistik selbst.

[1]) Abdruck folgt unter S. 65.

Die wollen wir jedenfalls in den Aufstellungen für die Zentralen so gestalten, dass wir nicht lediglich kalte Rubriken und Zahlen vor uns sehen, unsere Statistik sollte ein lebensvolles Bild sein. Ich spreche das aus, obwohl ich mir der sich auftürmenden Schwierigkeiten bewusst bin. Hauptrubriken werden sein:

Erfolg und Misserfolg.

Hochgeehrte Versammlung! Da sollte uns z. B. die Erfolgspalte auch sagen, inwieweit der Schützling noch sozial und wirtschaftlich deklassiert ist, ich meine, ob z. B. der frühere Beamte als Taglöhner oder kaufmännischer Angestellte arbeitet und ob der, der früher 6 Mark verdient, diesen Lohn wieder erreicht hat oder nicht. Ferner möchte ich in der Spalte „Misserfolge“ auch etwas über die Ursache des Rückfalls erfahren. Denn nur so können wir für die Zwecke unserer Tätigkeit aus der Statistik Nutzen ziehen.

Dass der Verein, der die Erhebungen veranstaltet, sich z. B. nicht einmal bei Vorliegen einer neuen Bestrafung zum Eintrag des „Misserfolges“ ohne weiteres entschliessen darf, erhellt schon daraus, dass die Neubestrafung wegen einer Tat erfolgt sein kann, die schon vor der früheren Verurteilung begangen war. Schon aus diesem Grund ist weitere Prüfung zum Zwecke der Statistik nötig. Mit diesen Ausführungen möchte ich aber nur Anregungen geben zur Berücksichtigung beim Entwurfe der notwendig werdenden Fragebogen.

Wenn wir uns die gegenwärtigen Schwierigkeiten bei Aufstellung der Statistik vor Augen führen, so dürfen wir uns auch andererseits nicht verhehlen, dass die Zukunft uns auch Erleichterungen bringen wird. Der Vorentwurf zum neuen Reichsstrafgesetzbuch schlägt die bedingte Verurteilung, die „Wiedereinsetzung“ und die Beiziehung der Fürsorgevereine zur Aufsicht über vorläufig Entlassene vor. Wenn diese Vorschläge einmal Gesetz werden sollten, wären wieder engere Beziehungen zwischen den Schutzvereinen und den Schützlingen geschaffen, die die Aufmachung der Statistik erleichtern können. Dann will ich auch hier noch auf die Erleichterung hinweisen, die die Statistik durch die Jugendgerichte findet, die viele Schützlinge ständig beaufsichtigen.

Hochverehrte Versammlung! Ich halte die Aufgabe, wie wir sie stellen für lösbar. Sie wird den Schutzvereinen neue und nicht kleine Arbeit bringen, ich hoffe und bin

überzeugt, sie wird durch dieselben geleistet werden in dem Gedanken, dass auch sie bestimmt ist, die Wiedereinfügung der straffällig Gewordenen in die menschliche Gesellschaft zu fördern und damit der Kriminalität Abbruch zu tun.

Vorsitzender:

Verehrte Versammlung!

Ich entspreche gewiss ihren Empfindungen, wenn ich dem Herrn Redner den Dank der Versammlung ausspreche, um so mehr, als seine Aufgabe dadurch erschwert war, dass er zu gleicher Zeit den Referenten und den Korreferenten vereinigen musste, indem er den leider verhinderten Referenten vertrat. Aber Sie werden mit mir der Ueberzeugung sein, dass diese Aufgabe vortrefflich gelöst worden ist.

Nun eröffne ich die Besprechung.

Die Thesen, die aufgestellt wurden, sind ja in ihren Händen.

Gemeisame Leitsätze

des Referenten, Ministerialrat Dr. v. Engelberg-Karlsruhe und des Korreferenten, Landgerichtsrat Dr. Wetzlar-Karlsruhe.

1. Feststellungen über die Erfolge oder Misserfolge der im Einzelfall entwickelten Tätigkeit eines Schutzvereins als Kontrolle über die Richtigkeit oder die Mängel der getroffenen Massnahmen sind im Interesse der richtigen Entwicklung der schutzvereinlichen Tätigkeit in allen wichtigen Fällen unentbehrlich.
2. Die Feststellung der Erfolge oder Misserfolge hat durch die Einzelvereine zu erfolgen.

   Zu diesem Behufe wird empfohlen:

   Aufrechterhaltung persönlicher Fühlung durch Besuche seitens Fürsorger oder auch durch Angestellte des Vereins, sowie durch Briefwechsel, solange irgend tunlich; Ersuchen an andere Vereine oder Fürsorger; jährliche Prämien bei nachgewiesener guter Führung und nötigenfalls Erhebung von Strafregisterauszügen; keinenfalls aber Erhebungen durch die Polizei.
3. Die Ergebnisse sind von den Einzelvereinen jährlich der Landes- oder Provinzialzentrale zu übermitteln, der es obliegt, die Nachrichten statistisch

zu verwerten und diese Ergebnisse nebst den daraus zu ziehenden Folgerungen dem Vorsitzenden des Verbands einzuschicken, der für Veröffentlichung Sorge trägt.

Der Verbands-Vorsitzende wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Zentralen einen Fragebogen, der den einzelnen Vereinen bekannt zu geben wäre, auszuarbeiten.

Oberregierungsrat Michal-Nürnberg:

Geehrte Versammlung!

Ich glaube, die Bemerkung des Herrn Referenten über einen Widerspruch, der seinerzeit gegen die Aufmachung einer Statistik erfolgt ist, ist auf mich abgezielt gewesen; wenigstens war ich derjenige, der bei der Tagung in Halle, wo zum ersten Mal meines Erinnerns die Frage einer Statistik erörtert wurde, Bedenken dagegen erhob, und insbesondere geltend machte, dass es unter Umständen doch nicht unbedenklich sei, sich von jedermann so ganz in die Karten schauen zu lassen.

Meine Herrschaften! Der unverwüstliche Optimismus, der wiederholt als eine notwendige Eigenschaft des Fürsorge- und des Strafvollzugsbeamten betont worden ist, ist kein Gemeingut, und ich denke mir, wenn aus einer Statistik mit nackten, nüchternen Zahlen und kurzen Bemerkungen — damals war sogar von Noten die Rede — hervorgeht, in wieviel Fällen ein Erfolg und in wieviel Fällen ein Misserfolg eingetreten ist — ob da nicht draussen im Volk, bei denen, die zur Beitragsleistung, auch oft zur Mitarbeit gewonnen werden sollen, die Meinung vertreten werden wird: wozu denn das alles, es kommt ja nichts dabei heraus; das ist ja entsetzlich, wie viele trotz des Aufwandes für sie wieder rückfällig werden!

Ich muss zugeben, ich war damals noch etwas neu auf dem Gebiet, und meine damalige Opposition richtete sich ganz besonders gegen die Art, wie damals, soviel ich weiss, durch Herrn Geheimrat Fuchs, die Sache vorgestellt wurde. Die damalige Statistik schien mir kaum durchführbar. Ich muss zugeben, dass durch das, was in dem Referat und durch den Herrn Korreferenten uns heute mitgeteilt worden ist, doch die Sache in ein ganz anderes Licht gerückt ist. Es scheiden vor allen Dingen die kleineren einmaligen Gaben und selbst auch wiederholte Gaben, wenn sie nicht zu einer wirklichen und dauernden Fürsorge führen, von vornherein aus.

Dagegen ist es sicher von grossem Wert bei Leuten, mit denen man sich längere Zeit eingehend beschäftigt hat, für die man viel Mühe aufgewendet hat usw., nachzuforschen und zu erörtern, wie es weiter gegangen ist. Aber ich glaube, das ist doch auch jetzt schon ziemlich häufig geschehen; wenigstens kann ich es von Nürnberg aus sagen. Wenn bei uns jemand in eine Stellung gebracht wird oder zur Auswanderung kommt, dann ist es ganz selbstverständlich, dass wir uns erkundigen: Was wird aus dem Manne, blamiert er uns nicht, haben wir uns nichts vorzuwerfen usw.? Also das geschieht schon, und ich denke, es wird wohl auch anderwärts so geschehen. Aber ich gebe zu, dass sich das auch noch weiter ausbauen lässt, und ich möchte prinzipiell gegen die Leitsätze, die aufgestellt worden sind, nichts erinnern; ich möchte nur zur Vorsicht mahnen, nicht zu weit zu gehen, nicht zu viel Fälle einzubeziehen und auch daran zu denken, dass, wenn die einzelnen Vereine zu viel Arbeit bekommen, dann ungenügende Arbeit oder gar keine Arbeit geleistet wird. Wir sind schon so mit einer grossen Last versehen, und wenn sie zu stark wird — ich wüsste nicht, wo wir die Leute herbekommen sollten, die solche Arbeit noch machen. (Zustimmung).

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt:

Meine Damen und Herren!

Wenn ich mir hier erlaube, ein paar Worte zu sprechen, so tue ich es nicht in meiner Eigenschaft als Vertreter der Grossherzoglich hessischen Regierung, sondern in meiner Eigenschaft als 10 Jahre jetzt im Amte befindlicher Vorsitzender des Hessischen Schutzvereins für entlassene Gefangene, und ich bemerke gleich von vornherein, dass dieser Hessische Schutzverein insofern eine eigenartige Sonderstellung einnimmt, als er der Zweigvereine vollständig entbehrt, also als eine ganz konzentrierte Zentralisation in Hessen waltet, und alle Fäden in einer Hand zusammenlaufen. Ich kann daher, um mich so auszudrücken, wohl aus der Schule reden.

Nachdem ich den Vorsitz in diesem Verein übernommen hatte, schien es mir geradezu eine Pflicht zu sein, den Mitgliedern, die den Verein durch ihre Beiträge unterstützen, eine ganz ehrliche Auskunft zu geben über die Erfolge oder Misserfolge der Schutzvereinstätigkeit. Ich bin der Meinung, dass nicht etwa daraus ein Schaden für

den Verein entstanden ist, sondern ich könnte, wenn ich Sie ermüden wollte, durch die ganz kolossale Zunahme der Zahl der Mitglieder in Hessen den Nachweis liefern, dass diese ehrliche Offenheit das Gegenteil erzeugt hat, nämlich ein ganz erheblich und steigend wachsendes Interesse, und das hängt damit zusammen, meine Damen und Herren, dass das Ergebnis keineswegs niederschmetternd, sondern ganz günstig ist.

Jeder, der überhaupt in Wohltätigkeitsbestrebungen arbeitet, muss sich darüber klar sein, dass ein gewisser Prozentsatz von Misserfolgen nicht zu vermeiden ist. Wir sind keine Götter, wir können den Menschen nicht in Herz und Nieren schauen, wir urteilen auf Grund unvollkommener Erkenntnisquellen, und es wird und muss daher immer vorkommen, dass wir uns täuschen, und das uns manchmal recht empfindliche Enttäuschungen bereitet werden. Allein das ist doch eine Erkenntnis, die, sollte ich meinen, auch bei jedermann im Publikum vorherrscht, denn in unserer Zeit der Vereinstätigkeit gibt es kaum noch einen gebildeten Menschen, der nicht irgend einem derartigen Vereine angehört und also in der Lage gewesen ist, ähnliche Beobachtungen zu machen.

Nun, wie ich schon erwähnt habe, ich hielt es geradezu für meine Pflicht, klaren Wein einzuschenken über Erfolg oder Misserfolg, und ich habe deshalb in den Jahresberichten des Hessischen Schutzvereins regelmässig eine Statistik geliefert, die allerdings nicht alle die Postulate berücksichtigt, die heute von dem Herrn Landgerichtsrat Dr. Wetzlar aufgestellt worden sind, sondern die nur als schwacher Versuch einer Statistik zu bezeichnen ist, denn ich habe mich dabei auf die Fragen beschränkt: erstens, hat sich der Betreffende gut geführt? zweitens, hat sich der Betreffende schlecht geführt? oder drittens, als äusserstes: ist er rückfällig geworden? Dass ja schlechte Führung und Rückfall nicht das Gleiche bedeutet, ist Ihnen bereits von Herrn Dr. Wetzlar gesagt worden, und ich brauche nur darauf hinzuweisen, dass es leider Gottes in Deutschland sehr viele Menschen gibt, die zwar wohl verstehen, dem Gericht aus dem Wege zu gehen, die aber trotzdem recht schlechte Menschen sind.

Mit diesen drei Klassen glaube ich zunächst durchkommen zu können, und ich habe auch noch weiter, um nicht zu weit zu gehen und auch nicht dem Verein eine geradezu unmögliche Arbeit zuzumuten, die Statistik auf

eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränkt, und damit komme ich auf eine Bemerkung, die ich zu den Leitsätzen machen möchte. Es ist nämlich in den Leitsätzen zwar erklärt, es müssten die Erfolge oder Misserfolge durch die einzelnen Vereine festgestellt werden. Es ist aber nicht gesagt, und es ist auch gar keine Richtlinie insofern angegeben, wielange in die Vergangenheit zurückgegriffen werden soll.

Ich habe mir, nachdem ich einmal zwei bis drei Jahre den Vorsitz geführt hatte, eine Erfahrung herausgebildet, welche dahin geht: sind einmal zwei, drei oder vier Jahre verflossen nach dem Augenblick, wo sich hinter dem Schützling die Gefängnismauern geschlossen haben und ist er innerhalb dieser zwei, drei, vier Jahre auf gutem Wege geblieben, dann kann man in der regelmässigen Mehrzahl der Fälle von einem Erfolg sprechen, denn es ist bekannt, dass die Schwierigkeiten und Hindernisse, die sich dem entlassenen Gefangenen in den Weg stellen, um so schlimmer und um so stärker sind, je näher der Zeitpunkt hinter ihm liegt, zu dem er entlassen ist. Ist es gelungen, den Menschen unterzubringen, und ist das im ersten Jahr gelungen — um so besser! Dann hat er festen Fuss gefasst, dann ist es ihm lange nicht mehr so schwer, die Position in der Gesellschaft fest zu halten, die ihm gegeben worden ist, als unmittelbar nach der Entlassung.

Also ich sage: wenn man einmal diesen von mir, wie ich gern zugeben will, vielleicht willkürlich aufgestellten Vordersatz adoptiert, dass die ersten drei, vier Jahre regelmässig schon entscheidend dafür sind, — natürlich, *exceptio firmat regulam* — ob der Betreffende sich bewährt, ob er der Schutzvereinsfürsorge würdig war oder nicht, dann wird eine Statistik, die diesen Zeitraum nach der Vergangenheit hin umfasst, ausreichen, und dann ist die Aufgabe, die dem einzelnen Verein obliegt, löslich. Sie wird um so unlöslicher und um so schwieriger, in eine je weitere Vergangenheit die Erkundigungen über den einzelnen Pflegling zurückgreifen sollen. Es wird recht wichtig sein, wenn wir uns darüber heute schlüssig machen und ich wäre dankbar, wenn heute schon in die Thesen eine einschlagende Bemerkung aufgenommen werden könnte. Ist das nicht möglich, dann mag es der weisen Einsicht unseres Verbandsvorsitzenden überlassen werden, in der Beziehung später in den Mitteilungen des Verbandes entsprechende Richtlinien zu geben.

Ich gebe ohne Weiteres zu, dass die Statistik sich nur auf die regelmässigen Fälle erstrecken kann, das heisst auf die Fälle, in denen dem Pflegling ein Beistand bestellt wird, in denen der Pflegling auf längere Zeit der Fürsorge des Vereins untersteht. Fälle von einmaliger Unterstützung müssen von vornherein ausscheiden, das ist selbstverständlich; allein, noch weiter zu differenzieren, wie dies von Herrn Landgerichtsrat Dr. Wetzlar geschehen ist, das ist wieder eine Schwierigkeit, die nicht unterschätzt werden darf. Einerseits verwischen wir damit das Bild der Statistik, die doch möglichst alle Pfleglinge umfassen soll, mit Ausnahme derjenigen, die nur einmal unterstützt worden sind, und andererseits wird damit die Statistik erschwert durch eine Last von Details, die man in einer Statistik, die doch nun einmal mit trockenen Ziffern arbeiten soll, nicht gern liefert, auch nicht gut liefern kann.

Das bezieht sich ja alles nur auf Bemerkungen, die der Herr Referent gemacht hat und zunächst nicht in die Thesen aufgenommen wurden. Ich weiss nicht, ob es sich empfehlen wird, diesen Bemerkungen und diesen Anregungen nachzugehen, weil ich fürchte, dass damit den einzelnen Vereinen — das hat ja auch schon Herr Oberregierungsrat Michal angedeutet — Aufgaben auferlegt werden, denen sie nicht gewachsen sind und denen sie sich deswegen nicht mit der Liebe hingeben werden, die ich gerade für eine Statistik für absolut notwendig halte.

Dass die Statistik notwendig ist, dass sie absolut gebracht werden muss, darüber sollte ein Zweifel nicht bestehen. Gibt doch solche Statistik dem Publikum — und wir sind auf das Publikum angewiesen — eine Rechtfertigung für unsere Tätigkeit. Solange wir im Dunklen halten, was eigentlich aus unseren Pfleglingen geworden ist, solange können wir auch nicht darauf rechnen, dass das Publikum uns die Hand reicht, dass es unser Werk weiter unterstützt.

Meine Herren, ich habe dann eine andere Bemerkung zu machen zu einer Angelegenheit, die mir etwas Bedenken erregt. Es heisst in den Leitsätzen unter anderem: „keinenfalls aber Erhebungen durch die Polizei". Ja, ich weiss nicht, ob wir es bei dieser ganz bestimmten Fassung bewenden lassen sollten. Ich bin mir klar darüber, dass überall da, wo die Polizei als solche eine Kontrolltätigkeit über den Schützling entfaltet, es immer mehr oder weniger vom Uebel ist. Allein, wenn es gilt, eine Statistik aufzu-

stellen, Klarheit zu schaffen über das, was aus einem Pflegling geworden ist, einem Pflegling, der, sagen wir einmal, nicht sofort zu greifen ist, über den zuverlässige Auskunft auf gewöhnlichem Wege nicht zu erhalten ist, ja, meine Herren, an wen habe ich mich da zu wenden? Nicht jeder Verein ist imstande, Beamte zu entsenden, die wer weiss wohin reisen, um sich persönlich nach dem Schicksal eines Schützlings zu erkundigen. Anderen Vereinen, die wir angehen, ist vielleicht von dem Schützling nichts bekannt, oder auch sie müssen, wenn sie über ihn etwas erfahren wollen, sich an Behörden wenden. Also die Behörden ganz auszuschalten, ist meiner Meinung nach vollständig unmöglich, und ich meine, es müsste dem diskretionären Ermessen des einzelnen Vereins überlassen werden, ob und wie weit er sich der Hilfe der Behörden und eventuell auch der Polizeibehörden bedient, um über die weitere Entwicklung eines Schützlings Auskunft zu erhalten.

Der Herr Referent hat erwähnt, dass die Strafanstaltsverwaltungen darauf hingewiesen werden sollten, in solchen Fällen Erwähnung zu tun, wo ihnen bekannt wird, dass einer, der die Fürsorge des Vereins wünscht, schon einmal Schützling des Vereins gewesen war. Ich sollte meinen, dass da, wo es sich um eine frühere Unterstützung durch den betreffenden Verein selbst handelt, das nicht schwer zu ermitteln ist. Da braucht uns die Strafanstalt nicht zu helfen. Ich habe in meinem Verein ein alphabetisches Verzeichnis der Schützlinge über Jahre hinaus, und die erste Tätigkeit, die wir anstellen, wenn ein Sträfling als Schützling angemeldet wird, ist, dass wir in unserem alphabetischen Verzeichnis nachsehen und konstatieren: war der Mann schon einmal Schützling oder nicht? Und das, darf ich wohl annehmen, ist allgemeine Regel, dass einer, der Schützling gewesen ist und rückfällig geworden ist, nicht mehr der Schutzfürsorge teilhaftig wird. Ausnahmen habe ich auch da schon zugelassen; aber in der Regel halte ich den Grundsatz fest, dass die Schutzfürsorge des Vereins nur einmal gewährt wird.

Meine Herren, das sind die Bemerkungen, die ich zu machen hätte. Sie gipfeln im wesentlichen darin, dass ich es für recht erwünscht halten möchte, wenn eine Zeit angegeben würde, auf die hinaus sich die Statistik erstrecken soll, und weiter, dass noch einmal überlegt werden sollte, ob nicht die strenge Bestimmung, dass keinenfalls Er-

hebungen durch die Polizei stattfinden sollen, fallen gelassen oder abgemildert werden möchte.

Ich möchte nun die paar Worte, die ich hier gesprochen habe, damit schliessen, dass ich Ihnen aus dem letzten Jahresbericht des Hessischen Vereins das Ergebnis unserer Statistik vorlese. Es ist der Jahresbericht, der in diesem Jahre, 1910, erstattet worden ist. Da heisst es:

1. Führung der 239 im Jahre 1906 aufgenommenen Pfleglinge. Von diesen 239 sind 2 noch inhaftiert, 8 gestorben, sodass für die Statistik in Betracht kommen 229. Davon waren rückfällig geworden 26, hatten sich schlecht geführt 13, während eine gute Führung aufweisen 190 oder 83 Prozent.

2. Führung der 236 im Jahre 1907 aufgenommenen Pfleglinge. Es waren noch inhaftiert 5 Pfleglinge, gestorben 6, geisteskrank 1, für die Statistik kamen hiernach in Betracht: 224 Pfleglinge. Davon waren 34 rückfällig geworden, bei 13 wurde die Führung als schlecht bezeichnet; 177 Pfleglinge haben sich im abgelaufenen Jahr gut geführt, also 79 Prozent der in Betracht kommenden Pfleglinge.

3. Führung der 238 im Jahr 1908 aufgenommenen Pfleglinge. Davon waren noch inhaftiert 20, gestorben 1, geisteskrank 1, bei 1 waren die Ermittelungen ohne Erfolg. Es kamen also für die Statistik in Betracht: 225 Pfleglinge, von denen 33 rückfällig geworden waren, während sich 19 sonst schlecht geführt hatten. Gut geführt hatten sich dagegen 163 Pfleglinge oder 72,5 Prozent.

Meine Herren, diese Ziffern sind insofern von einer gewissen Bedeutung, als dadurch nachgewiesen wird, was ich als Erfahrungssatz aufgestellt habe, dass, sobald das erste oder auch das zweite Jahr vorbei ist und der Betreffende sich gut geführt hat, in der Regel stabile Verhältnisse eingetreten sind, die den Betreffenden als gebessert, als mit Erfolg geschützt bezeichnen lassen. Denn, wäre es anders, meine Herren, dann müsste ja die Ziffer der mit guter Führung aufgeführten um so kleiner werden, je weiter sich die Statistik erstreckt. Gerade das umgekehrte Verhältnis ist aber, wie Sie gehört haben, bei der Statistik, die ich da aufgemacht habe, der Fall, denn von den im Jahre 1906 aufgenommenen Pfleglingen werden 83% als gut geführt bezeichnet, von den im Jahre 1907 aufgenommenen 79 und von den im Jahre 1908 aufgenommenen 72%, also ein Beweis dafür, dass, sobald ein-

mal ein paar Jahre vorbei sind, in denen sich der Betreffende gut geführt hat, in der Regel auch ein dauernder Erfolg erzielt ist.

Pastor Just, Geschäftsführer der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft, Düsseldorf:

Meine Damen und Herren!

Bezüglich der günstigen Erfolge der Entlassenenfürsorge, deren wir uns durchaus nicht zu schämen brauchen, bin ich ganz der Ansicht meines Herrn Vorredners, und zwar bezüglich zweier Kategorien, nämlich erstens bezüglich der Jugendlichen, welche wir beim Jugendgericht vertreten und die da Strafaufschub mit Aussicht auf völlige Begnadigung erhalten. Diese haben wir in der Hand. Da wissen wir jetzt, nachdem wir die Arbeit zwei Jahre geleistet haben, dass nur eine ganz verhältnismässig geringe Zahl rückfällig wird, und das sind in erster Linie geistig Minderwertige. Die Zahl der Misserfolge in dieser Kategorie ist verhältnismässig gering und lässt sich statistisch nachweisen.

Auch bei den Weiblichen haben wir eine gewisse Uebersicht, über diejenigen nämlich, welche wir in Asylen und Zufluchtsstätten unterbringen. Die Leiter dieser Asyle geben sich alle Mühe, mit den Entlassenen in Verbindung zu bleiben, und es gilt da im Allgemeinen der Satz, dass 30% auf geordnete Wege kommen und auf ihnen bleiben, weitere 30% unsicher sind und bleiben und weitere 30% oder vielmehr der Rest untergeht oder rückfällig wird.

Bezüglich dieser beiden Kategorien, der Jugendlichen und der Weiblichen, lässt sich also sehr wohl eine ungefähr zutreffende Statistik aufmachen. Aber nun kommt die grosse Zahl der aus Strafanstalten entlassenen männlichen und mündigen Leute. Ja, wenn die Freizügigkeit nicht wäre, wenn sich in dem Industriegebiet nicht da und dort gleich wieder eine Grosstadt befände! Die Leute sind hier, in wenigen Wochen sind sie dort; es ist ein Ding der Unmöglichkeit, den Einzelnen so nachzugehen, wie wir möchten, und wir müssen uns da bescheiden. Wohl können wir positive Erfolge feststellen, indem wir die Leute nach Möglichkeit im Auge behalten, indem wir nach einem viertel-, nach einem halben Jahre nachfragen und hören: der Mann ist noch da, er hält sich noch gut. Solche Erfolge sind zu verzeichnen. Also die eine Kategorie müsste als Ueberschrift tragen: Positiver Erfolg, die zweite:

possitiver Misserfolg, solche, von denen wir wissen, sie sind rückfällig geworden. Aber dann bleibt die ungeheure Zahl derer, die wir in die dritte Kategorie versetzen müssen, und die heisst eben: Ungewiss. Wir können da durchaus nicht von Erfolgen oder Misserfolgen reden, denn manchmal erfährt man erst im zweiten, dritten Jahre, was aus ihnen geworden ist. Ein Mann zum Beispiel war völlig aufgegeben von seinen Angehörigen, auch von der Strafanstaltsverwaltung. Der schrieb mir nach zwei Jahren aus Chicago einen dankbaren Brief. Er bedankte sich, dass gerade der Aufenthalt im Gefängnis zu Elberfeld ihn auf den rechten Weg geführt habe. Also dieser Mann würde im ersten Jahre in die Kategorie der Misserfolge eingereiht worden sein, im zweiten Jahre wieder und im dritten Jahre war es mit einem Mal ein Erfolg, ein überaus erfreulicher Erfolg!

Also ich möchte nur warnen vor allzu eingehender Differenzierung und möchte es bei diesen drei Kategorien bewenden lassen.

Unsere Saat, die wir säen, ist eine Saat auf Hoffnung. Wir müssen unsere Schuldigkeit tun in Treuen und müssen Gott bitten, dass er unsere Tätigkeit segne.

Vorsitzender:

Hochverehrte Versammlung!

Wünscht noch jemand das Wort zur Besprechung zu ergreifen?

Sie gestatten mir, meinen persönlichen Standpunkt noch kurz kundzugeben. Wie Herr Oberregierungsrat Michal erwähnt hat, ist die Frage der Statistik bereits in Halle im Jahre 1904 behandelt worden. Damals war der Lauf der Debatte zu meinem grossen Bedauern ganz verschieden von dem heutigen. Nachdem der Referent sich mit grosser Wärme für die Statistik ausgesprochen und auch gewisse Einzelvorschläge gemacht hatte, haben sämtliche Besprechungsredner sich verneinend verhalten. Sie haben gegen eine Statistik gesprochen, insbesondere Herr Oberregierungsrat Michal. Ich freue mich sehr, dass er heute gesagt hat, dass aus dem Saulus ein Paulus geworden sei. Ich persönlich halte eine Statistik in unserem Gebiet für ungemein notwendig und habe mir deshalb auch erlaubt, diese Frage hier noch einmal zur Besprechung zu bringen.

Wenn ich die Stimmung der Versammlung aus den Ausführungen gerade der Besprechungsredner recht beurteile, so besteht ja darin wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit, dass eine Statistik in unserer Sache wünschenswert ist. Ich möchte darum der Versammlung vorschlagen, in dieser Frage einen Beschluss zu fassen, und zwar möchte ich folgenden Beschluss Ihnen vorschlagen und empfehlen: Die Versammlung möge Nr. 1 der Thesen, wie sie abgedruckt sind, annehmen und also beschliessen:

„Feststellungen über die Erfolge oder Misserfolge der im Einzelfall entwickelten Tätigkeit eines Schutzvereins als Kontrolle über die Richtigkeit oder die Mängel der getroffenen Massnahmen sind im Interesse der richtigen Entwickelung der schutzvereinlichen Tätigkeit in allen wichtigen Fällen unentbehrlich".

Dagegen würde ich empfehlen, nicht irgendwie in die Einzelheiten einzutreten, sondern als Satz 2 anzunehmen:

„Die Verbandsversammlung beauftragt ihren Ausschuss, diese Frage weiter zu bearbeiten und insbesondere einen den Einzelvereinen, beziehungsweise Zentralverbänden vorzulegenden Fragebogen auszuarbeiten."

Wenn Sie diesen Vorschlag annehmen würden, dann würde der Ausschuss es als seine Aufgabe betrachten, in Berücksichtigung alles dessen, was in der heutigen Debatte hervorgetreten ist, einen Fragebogen auszuarbeiten, ihn dann den einzelnen Vereinen noch vorzulegen und darüber ihre Aeusserungen zu hören, um dann in der Lage zu sein, sämtliche dem Verbande angehörigen Vereine später zu ersuchen, regelmässig diesen Statistikbogen auszufüllen.

Wenn nicht mehr das Wort erbeten wird, würde ich die Diskussion schliessen und dem Herrn Referenten noch das Wort erteilen.

Nur das eine möchte ich noch bemerken, dass ich das Referat des Herrn Ministerialrats Dr. von Engelberg, das er heute zu erstatten, leider durch Krankheit verhindert war, das er aber bereits vollständig ausgearbeitet hatte, in dem Bericht über unsere Versammlung abdrucken lassen werde. (Beifall.)

Referent Herr Landgerichtsrat Dr. Wetzlar-Karlsruhe:

Hochverehrte Versammlung!

Ich bitte Sie den Antrag in der von dem Herrn Vorsitzenden vorgeschlagenen Form anzunehmen.

Dass der Fragebogen von dem Herrn Verbandsvorsitzenden im Benehmen mit den einzelnen Zentralen entworfen werden soll, entspricht dem Antrag des Herrn Referenten und dem meinigen. Die Frage der Benützung der Polizei bei den zu machenden Erhebungen scheidet aus der Beschlussfassung aus. Diese Ausscheidung ist hier zunächst zweifellos zweckmässig, ich hoffe aber, dass die Verbandsvereine bei selbständiger Prüfung später zu dem gleichen Ergebnis kommen werden, wie hier die Referenten.

Vorsitzender:

Nun, meine Herren, würde ich die Frage zur Abstimmung bringen. Diejenigen, welche dafür sind, dass wir unseren Beschluss so fassen, wie ich vorgeschlagen habe, möchte ich bitten, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich denke, das ist weitaus die Mehrheit; fast einstimmig.

Nun, verehrte Versammlung, schliesst sich hier ganz folgerichtig an, dass wir noch den § 15 der Statuten zu erledigen haben; das ist nämlich die Festsetzung des Ausschusses. Es heisst in dem Statut: „Die Zahl der Mitglieder des Verbandsausschusses wird jeweils von der Verbandsversammlung festgesetzt. Dieselbe bestimmt auch die Verbände und Vereine, welche je einen Vertreter in den Verbandsausschuss zu entsenden haben".

Zur Zeit gehören dem Ausschuss an:

Der Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin, welcher Herrn Neckes als Vertreter delegiert hat, der Provinzialverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Posen, welcher seinen Vorstand delegiert hat, die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft in Düsseldorf, von der ihr Geschäftsführer, Pastor Just, dem Ausschuss angehört, der Landesausschuss des Württembergischen Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Stuttgart, dessen Delegierter Herr Präsident Nestle ist, der Verein zur Obsorge für entlassene Strafgefangene in Nürnberg, dessen Delegierter Herr Oberregierungsrat Michal ist, und die Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Ge-

fangenenfürsorge, welche meine Person in den Ausschuss delegiert hat.

Es würde sich nun darum handeln, ob Sie diese Zahl — zur Zeit sind es also 6 Mitglieder — nicht um 1 Mitglied vermehren wollten. Ich würde Ihnen einen hierauf bezüglichen Vorschlag, der in der Sitzung des bestehenden Ausschusses diskutiert worden ist, unterbreiten. Ich möchte aber als Vorfrage Ihrer Beschlussfassung unterstellen: ob Sie die bisherigen Mitglieder des Ausschusses etwa wieder bestimmen wollen. (Allgemeine Zustimmung.)

Dann würde ich Ihnen den Vorschlag machen, als weiteren Verein, der berechtigt ist, ein Mitglied in den Ausschuss zu wählen, die Schlesische Gefängnisgesellschaft zu bestimmen, der es dann überlassen bleibt, ihrerseits ihren Delegierten zu ernennen. (Beifall.) Sind die Herren damit einverstanden? (Wird bejaht.) Dann wäre das als Beschluss der Versammlung anzusehen.

Die Frage 7 c) können wir wohl heute nicht mehr verhandeln. Dagegen habe ich noch dem Herrn Pastor Seyfarth von Hamburg auf seine Bitte das Wort zu geben.

Herr Pastor Dr. Seyfarth-Hamburg:

Meine Herren!

Die nächste Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine wird im Jahre 1913 stattfinden. In demselben Jahre werden 10 Jahre verflossen sein seit der Begründung des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene in Hamburg, dessen Geschäfte ich zu leiten habe, und dem ja die grösste Mehrzahl der deutschen Schutzvereine als Mitglieder angehören.

Wir haben deswegen im geschäftsführenden Ausschuss des Deutschen Hilfsvereins die Frage erwogen, ob wir nicht den Verband der Schutzvereine einladen sollten, die nächste Verbandsversammlung im Anschluss an die 10. Hauptversammlung des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene in Hamburg abzuhalten. Unser Vorsitzender, Herr Landgerichtspräsident Engel, hat sich dieserhalb mit dem Senat von Hamburg in Verbindung gesetzt, und es ist uns darauf die Antwort erteilt worden, dass bei der grossen sozialen Bedeutung der Entlassenenfürsorge die Tagung des Verbandes der Deutschen Schutzvereine in Hamburg dem Senate willkommen sei.

Ich habe deswegen die Ehre im Namen des geschäftsführenden Ausschusses des Deutschen Hilfsvereins den

Verband der deutschen Schutzvereine einzuladen, die nächste Versammlung im Jahre 1913 in Hamburg abzuhalten. (Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Vorsitzender:

Geehrte Versammlung!

Wir empfinden den lebhaftesten Dank, den ich zum Ausdruck bringen möchte, gegenüber dem Deutschen Hilfsverein und seinem heutigen Vertreter für diese liebenswürdige Einladung. Der Dank erstreckt sich auch auf die Stadt Hamburg. Es ist gewiss für uns ein ausserordentlich lockender, schöner Gedanke, einmal in Hamburg, der alten grossen Hansestadt, tagen zu dürfen und dabei Gelegenheit zu haben, diese schöne, mächtig emporblühende Stadt und alle ihre grossartigen Einrichtungen kennen zu lernen und gleichzeitig damit das Jubiläum des Deutschen Hilfsvereins mitfeiern zu dürfen, für den wir alle Dankbarkeit empfinden, dem die meisten Vereine von uns Gelegenheit haben werden und fortwährend haben, für seine erfolgreiche Mithilfe dankbar zu sein, und dessen Bestrebungen wir mit dem lebhaftesten Interesse stets verfolgt haben und verfolgen.

Statutenmässig muss der Ausschuss den Ort der Versammlung bestimmen. Ich kann also selbstverständlich heute nicht einen Beschluss der Versammlung darüber herbeiführen. Aber ich darf wohl feststellen, dass der Gedanke, in Hamburg tagen zu dürfen, ausserordentlich sympathisch von der Versammlung aufgenommen worden ist. Heute bleibt mir nur übrig, unseren allerherzlichsten Dank für diese freundliche Einladung nochmals auszusprechen. (Beifall)

Damit würde ich die heutige Tagung schliessen, meine Herren. Auf Wiedersehen, sofern Sie nicht alle mit nach Wohlau gehen, morgen früh 9 Uhr in diesem Saale.

Schluss 12 3/4 Uhr.

Referat des Herrn Ministerialrat Dr. von Engelberg für die Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine f. e. G. in Breslau zur Frage:

Auf welche Weise können die Erfolge oder Misserfolge der Schutzvereinstätigkeit festgestellt und statistisch dargestellt werden?

„Jeder Versuch einer Statistik, auf welchem Arbeitsgebiete es auch sein mag, begegnet der der menschlichen Natur eigentümlichen Abneigung, sich mit dieser ebenso

schwierigen als an strenge Formen gebundenen Arbeit zu befassen. Und dennoch lehrt die Erfahrung, dass die Statistik, insofern sie bei ihren Erhebungen von der nämlichen, in einem möglichst ausgedehnten Gebiete stets gleichmässig wiederkehrenden Grundlage ausgeht, das sicherste Mittel ist, um den Wert einer jeden Arbeit zu erkennen und die Erfolge, welche man damit erzielt hat, klar zu stellen. . . . . Dies gilt auch von der Statistik über die Ergebnisse der schutzvereinlichen Tätigkeit . . . . . Dies zu erreichen, ist eine der den nationalen Verbänden obliegenden Aufgaben."

Mit diesen Worten hat unser unvergesslicher dahingegangener Präsident Fuchs in seinem Buche über die Gefangenenschutztätigkeit die Bedeutung der uns vorgelegten Frage charakterisiert. Wie richtig er die Schwierigkeiten der Materie empfand, ergibt sich daraus, dass wir uns heute, 12 Jahre nach jenem Ausspruch, erst, und auch jetzt noch zögernd, an die Lösung des Problems heranwagen, obgleich es sich nicht einmal um eine erste Inangriffnahme handelt. Die J. K. V. hat nämlich auf der 5. Hauptversammlung in Antwerpen 1894 zu erforschen gesucht: „Welche Methode eignet sich am besten für eine statistische Bearbeitung der in den verschiedenen Ländern durch die Schutzfürsorge für entlassene Strafgefangene und verwahrloste Kinder erzielten Erfolge?" Allerdings ist das Ergebnis nicht ermutigend. Der Berichterstatter Batardy erklärte kurzweg die Frage für unlösbar, weil die Begriffe „Ergebnisse" und Schutzfürsorge zu flüssig seien, weil etwaige Erfolge bei dem nicht kontrollierbaren Einfluss der privaten Wohltätigkeit, nicht allein für die entwickelte Schutzvereinstätigkeit in Anspruch genommen werden dürften, weil die bei solchen Werken nötige Diskretion einer statistisch klarstellenden Forschung im Wege stehe und endlich hauptsächlich deshalb, weil die praktischen Schwierigkeiten nach den Erfahrungen in Belgien trotz der daselbst günstigen Vorbedingungen unermessliche seien.

Der zweite Berichterstatter Dr. Köbner erklärte: „bei so komplizierten sozialen Erscheinungen, wie den hier in Frage stehenden, (Besserung von Kindern, Landstreichern etc.) wo eine Fülle der verschiedensten Momente familiärer, volkswirtschaftlicher usw. Art neben dem Agens der Schutzfürsorge mitwirken, da hat die exakte statistische Methode überhaupt keinen Platz. Die »*causes constantes* werden hier völlig verschleiert durch die *causes*

perturbatrices«." Es bleibt deshalb seiner Ansicht nach nur übrig an Stelle einer ihrem Wesen nach alle Fälle der betreffenden Art hinsichtlich einiger weniger Fragen umfassenden Statistik „Enqueten" zu veranstalten, die besonders typische Fälle in grösserer Ausführlichkeit und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles darstellen. Diesen Gedankengang machte sich die Plenarversammlung zu eigen und empfahl periodisch veranstaltete Enqueten mit Ziffernangaben.

Meines Erachtens ist es für unsere Zwecke mit der Heraushebung weniger typischer Fälle nicht getan. Was uns not tut ist einen Ueberblick über unser Schaffen zu erhalten und ein Urteil über den Wert desselben. Wohl eignen sich nicht alle Fälle, in denen die Schutzvereine helfend eingreifen, zur Untersuchung, ob das Eingreifen erfolgreich war; es müssen fast alle einmaligen Unterstützungen ausscheiden, allein die Fälle, die sich für eine solche Prüfung geeignet erweisen, sollten tatsächlich auch geprüft werden und die Ergebnisse dieser Prüfung werden, wenn sie auch keinen Anspruch auf eine absolut wissenschaftliche Statistik machen können, doch von eminent praktischer Bedeutung sein. Sie werden, im stillen Kämmerlein betrachtet, der Vereinsleitung wichtige Fingerzeige für eine künftige Behandlung geben, die noch mehr Erfolge verspricht, und in der Oeffentlichkeit werden sie manchen über die Bedeutung der Vereinstätigkeit aufklären und manchen Zweifler verstummen machen.

Dies ist aber um so notwendiger, als in der gegenwärtigen Zeit die schutzvereinlichen Bestrebungen, namentlich soweit sie sich auf präventivem und speziell die Jugend berührendem Gebiet bewegen, allseitig dem regsten Interesse begegnen. In Folge davon betätigen sich auf dem bisher von den Gefangenenschutzvereinen mehr oder weniger allein gepflegten Gebiet die verschiedenartigsten Vereine. So erspriesslich dies sein kann, so liegt doch hierin anderseits eine Gefahr, indem durch die Zersplitterung eine Schwächung unvermeidlich ist. Wie bei aller Konkurrenz wird schliesslich nur der sich behaupten, der zielbewusst und s i c h t b a r erfolgreich arbeitet. Dies nachzuweisen ist sonach meines Erachtens eine Lebensfrage für die Schutzvereine; wir müssen also an den Versuch einer Kontrolle der schutzvereinlichen Arbeit herantreten, so schwer es sein mag. U n d e s i s t s c h w e r. So lange

ich mir auch die Sache überlegt habe, so viel ich mich zu informieren suchte, um so klarer wurde mir dies. In der Literatur ist auf diesem Gebiet eine trostlose Oede und in der Praxis wird, wenn es überhaupt geschieht, nur nach wenigen Rezepten gearbeitet. Ich kann deshalb und mangels vorliegender Gutachten die eigentliche Aufgaben eines Referenten, die Sammlung, Gruppierung und Darlegung gegebenen Materials behufs Beurteilung und Verwertung durch die Versammlung nicht erfüllen. Ich hoffe aber durch Beleuchtung einiger Gesichtspunkte eine ausgiebige Diskussion veranlassen zu können, in der nach Sachlage der Schwerpunkt der Verhandlung liegen dürfte, weil sie die Grundlage zu bilden haben wird für weitere Schritte der Verbandsleitung, ohne welche die Durchführung unserer Aufgabe nicht möglich ist. Um diese Diskussion einigermassen zu systematisieren, glaubten der Herr Korreferent und ich der Versammlung die vorliegenden Leitsätze vorlegen zu sollen.

Wenn man darüber einig ist, dass statistische Darstellungen über das Wirken der Schutzvereine gemacht werden sollen, fragt es sich zunächst, wer soll sie machen? Die Erhebungen müssen selbstverständlich von den Einzelvereinen gemacht werden; bezüglich der Bewertung und Zusammenstellung der Auskünfte kommen aber die Einzelvereine oder die Zentralstellen der Landesverbände in Frage. Der Bewertung des Auskunftsmaterials durch die Einzelvereine steht das Bedenken gegenüber, dass die Vereine selbstverständlich in gewissem Masse befangen sind, wenn man sie vor die Frage stellt, ob sie bei einer zweifelhaften Auskunft einen Erfolg oder Misserfolg ihrer Tätigkeit eintragen sollen. Solche Zweifelfälle werden öfters vorkommen, ich erinnere nur an den Fall, dass die moralische Haltung, der Hang zum Alkohol beanstandet wird, eine gesetzeswidrige Handlung aber nicht zu verzeichnen ist. Ich glaube aber, man kann so viel Vertrauen in die Einzelvereine setzen, dass sie sich nicht selbst täuschen wollen und ihnen ruhig die Verarbeitung der über die einzelnen Schützlinge einlaufenden Nachrichten überlassen. Den Zentralverbänden der einzelnen Länder bliebe dann nur die Aufgabe, diese Berichte zusammenfassend statistisch zu verwerten und die Resultate dem Vorsitzenden des Verbandes der deutschen Schutzvereine einzusenden, durch den dann die Veröffentlichung in den Verbandsmitteilungen erfolgen würde.

Ueber die Form und den Umfang, in dem diese Zusammenstellungen und Veröffentlichungen erfolgen sollen, glaube ich keine Vorschläge machen zu sollen, da solche doch mangels genügender Grundlagen z. Zt. nur ganz vage sein könnten. Ich halte es für zweckmässiger die in dieser Hinsicht nötigen Regelungen dem Benehmen der Vorstände der Zentralen mit dem Verbandsvorsitzenden zu überlassen.

Betrachten wir nun die den Einzelvereinen zukommende Aufgabe, so werden diese sich in erster Reihe fragen müssen, welche Fälle der geleisteten Schutzfürsorge eignen sich überhaupt, zu einer solchen Feststellung über Erfolge oder Misserfolge herangezogen zu werden. Will man hier eine Gruppierung versuchen, so findet man, dass die naturgemässe Unterscheidung von allein zu berücksichtigenden wichtigen und geringfügigen Fällen sich nicht nach den grösseren oder geringeren Aufwendungen des Einzelfalles treffen lässt, sondern sich mehr mit der Intensivität deckt, mit der an dem einzelnen Schützling gearbeitet worden ist.

Diese eine eingehende individuelle Behandlung erfordenden Fälle decken sich dann meistens wieder mit solchen, in denen eine dauernde öfters mit einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis des Schützlings verbundene Schutztätigkeit vorliegt.

Da letzterer Umstand für die Möglichkeit der Feststellung eines Erfolgs oder Misserfolgs von der weittragendsten Bedeutung ist, empfiehlt sich somit folgende Gruppierung:

1. Fälle, in denen dem eingreifenden Schutzverein ein gewisser Zwang zur Verfügung steht.

   Hierher rechne ich bezüglich Erwachsener die Uebernahme der Ueberwachung vorläufig Entlassener, der Ausübung der Polizeiaufsicht und der unter Strafaussetzung Verurteilten. Bezüglich Jugendlicher kommt in Frage die Ueberwachung bei bedingter Strafaussetzung, die Schutzfürsorge an der strafunmündigen noch schulpflichtigen Jugend, diejenige an fortbildungsschulpflichtigen Lehrlingen und endlich an allen mehr oder weniger zur Zwangserziehung reifen Minderjährigen, soweit sie noch von diesem Gesetz betroffen werden können.
2. Als zweite Gruppe folgen sodann die Fälle schutzvereinlicher Tätigkeit, in denen eine gewisse Abhängigkeit zwischen Schützling und Verein besteht, deren Lösung für den Schützling mit Nachteilen

meist pekuniärer Natur verbunden ist. Zu dieser Klasse von Schützlingen gehören alle in Arbeitsstätten und Schreibstuben Untergebrachten; ferner die zwar unständig aber doch in sicherer periodischer Wiederkehr vom Verein mit Schreibarbeit, Druckarbeit, Versendung der Jahresberichte, Sammlungen der Beiträge etc. Beschäftigten; alle die in Folge Kautionsstellung durch den Verein eine Stelle fanden; Schützlinge, die auf Kosten oder Empfehlungen des Vereins in Hospizen, Gesellenhäusern und ähnlichen Stellen Unterkommen fanden, oder die in Anstalten wie Magdalenenheimen, Trinkerasylen etc. untergebracht sind. Es gehören sodann noch Schützlinge hierher, die auf Kosten des Vereins ausgebildet werden, wie z. B. Lehrerinnen, Baugewerkschüler etc., ferner alle Strafentlassene, deren Familien wegen ihres unzureichenden Verdienstes unterstützt werden, und die Entlassenen, deren Arbeitsverdienst durch den Schutzverein verwaltet wird.

3. Als 3. Klasse wären die Fälle hervorzuheben, in denen der Schützling nach Gründung einer Existenz durch den Verein selbständig wird; Stellenvermittelung und Auswanderung,
4. und endlich als 4. Gruppe alle Fälle vorübergehender Unterstützungen zur Beseitigung augenblicklicher Notlage, wie Beschaffung von Kleidern, Beherbergung, Beköstigung, Reiseunterstützungen etc.

Von diesen Gruppen werden die Fälle der zwei ersten ausnahmslos als „wichtige“ statistisch zu verfolgende anzusehen sein; von den zwei letzteren werden wieder die Fälle der Stellenvermittelung und Auswanderung öfter, die andern nur sehr selten Veranlassung zu Nachforschungen geben, deren Mittel und Wege klarzustellen uns nun noch obliegt.

Vorab ist, hierauf eingehend, zu bemerken, dass den Schutzvereinen keine Zwangsmittel gesetzlicher Art gegen den Schützling zu Gebote stehen, um seinen ferneren Lebenswandel festzustellen. Die Frage nach der Zweckmässigkeit derartiger Machtbefugnisse ist wohl schon erörtert worden, meines Wissens aber in Europa nur in St. Gallen in der Schweiz bejahend gelöst, indem dort nach einem Gesetz vom Jahr 1838 jeder aus dem Zuchthaus Entlassene 3 Monate bis 3 Jahre der Schutzaufsicht unter-

worfen wird. Bei der Beratung der zweiten Lesung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch wurde sodann von der Expertenkommission eine Bestimmung angeregt, dass jeder definitiv Entlassene auf richterliche Verfügung hin ein Jahr unter Schutzaufsicht gestellt werden könne. Sie fand aber im Vorentwurf keine Aufnahme und wohl mit Recht, da eine derartige Bestimmung nur durch Androhung von Polizeistrafen für den Fall der Nichtbeachtung wirksam gemacht werden könnte, was dem ganzen Wesen der Schutzfürsorge widersprechen würde. Letzteres beruht auf der freiwilligen, staatlicher Macht und Zwangsgewalt entkleideten Liebestätigkeit. Eine solche ist aber nur denkbar durch Anbahnung persönlicher vertrauenerweckender Beziehungen zwischen Schutzverein und Schützling und diese sind es, welche als vornehmstes Mittel angewendet werden müssen, wenn es sich darum handelt, Klarheit über die Wirksamkeit der Schutzfürsorge zu erlangen.

Diese persönliche Fühlung wird nun allerdings seitens der Schützlinge erfahrungsgemäss nicht gerne aufrecht erhalten, allein, wie wir oben sehen, gibt es eine Reihe von Fürsorgefällen, in denen die Vereine nicht der Mittel entbehren, um ihre Forderungen von Meldungen, Besuchen und Nachrichten den nötigen Nachdruck zu verleihen. Es gehören hierher alle Fälle, in denen dem Schützling bei Entziehung der Schutzfürsorge ein grösseres Uebel droht, als die Einhaltung der vom Verein verlangten Kontrollvorschriften darstellen, wie dies der Fall ist bei der Beaufsichtigung vorläufig Entlassener, unter Polizeiaufsicht Stehender, bedingt Begnadigter durch die Schutzvereine an Stelle der Polizeiorgane, oder bei der Unterstellung Jugendlicher unter Schutzvereinsaufsicht, um die Entlassung aus dem Lehrverhältnis zu vermeiden, die sonst wegen Verfehlungen des Lehrlings eingetreten wäre, sowie zur Vermeidung der Zwangserziehung. Auch in der früher erwähnten zweiten Gruppe von Fällen, in denen der Schützling aus der Fürsorge einen dauernden pekuniären Vorteil hat, wie bei Unterbringung in Anstalten, Kautionsstellung, Ausbildung im Beruf etc. wird es nicht schwer fallen, den Schützling zu zwingen, den Schutzverein über sein Tun und Treiben auf dem Laufenden zu halten.

Immerhin ist nie aus dem Auge zu lassen, dass dieser Zwang nur ein Notbehelf ist, wenn es nicht gelingt, oder bis es gelingt, den Schützling zu bewegen, seine Be-

ziehungen zum Verein aus Vertrauen oder Dankbarkeit aufrecht zu erhalten. Die Hauptsache bleibt deshalb die richtige Behandlung des Schützlings durch eine und dieselbe Person. In kleineren Vereinen wird dies der Vorsitzende sein können, in grösseren wird man den Schützling Fürsorgern, und zwar freiwilligen, oder, wenn mit solchen die Arbeit nicht bewältigt werden kann, bezahlten anvertrauen. Auf diese persönliche Fühlung zwischen dem Schützling und einem Vereinsmitglied lege ich soviel Wert, dass ich es für wünschenswert halte, bei einem etwaigen Wegzug des Schützlings nie den Versuch zu unterlassen, ob nicht durch brieflichen Verkehr mit dem seitherigen Fürsorger der wünschenswerte Verkehr mit dem Schützling und damit der nötige Einblick in seine weitere Lebensführung ermöglicht werden kann. Sollte dieses Mittel allerdings versagen, so ist so rasch wie möglich für einen Fürsorger am neuen Aufenthaltsort zu sorgen. In Fällen, in denen man deshalb einen anderen Schutzverein anzugehen genötigt ist, und dieser die Schutzfürsorge übernehmen will; muss selbstverständlich der erstere Verein dafür Sorge tragen, dass ihm auch fernerhin Mitteilungen über die Führung des Schützlings zugehen.

Wo die oben erwähnten Einflüsse auf den Schützling nicht geltend gemacht werden können und die Fühlung mit dem Schützling verloren zu gehen droht, müssen andere Hilfsmittel beigezogen werden. Als solche scheinen mir, abgesehen von gelegentlichen Geschenken, beachtenswert jährliche Prämien seitens des Vereins bei befriedigender Führung des Schützlings, wodurch zu erreichen ist, dass der Verein wenigstens jedes Jahr den Aufenthaltsort des Schützlings kennen lernt und Näheres über ihn in Erfahrung bringen kann. Erwägenswert wäre es auch, ob man nicht die Tätigkeit der einzelnen Schutzvereine auf dem Gebiete dieser schwierigen Nachforschung dadurch anregen solle, dass die Schutzvereine, die hervorragend befriedigende Nachforschungen über ihre Tätigkeit aufzuweisen haben, von den Zentralstellen Gratifikationen erhalten.

Wenn trotz persönlicher Anteilnahme, trotz moralischen Schutzes und trotz pekuniärer Unterstützung sich die Fühlung zwischen Verein und Schützling nicht aufrecht erhalten lässt, so steht meines Erachtens dem Verein nur noch ein Mittel zur Verfügung, das ihm wenigstens darüber Aufklärung schafft, ob der Schützling wieder kriminell geworden ist oder nicht: die Erhebung von Strafregister-

auszügen. Dieselben werden meiner Erfahrung nach den Schutzvereinen anstandslos erteilt und die Erhebung hat für den Schutzbefohlenen gar keine Nachteile; denn bekanntlich werden die Strafregisterauszüge bezüglich völlig unbescholtener Personen bei den verschiedensten Anlässen erhoben, z. B. bei Zuzug in Gemeinden, bei Gesuchen um Erteilung von Wandergewerbescheinen, bei Bewerbung um Staatsstellen und anderen Anlässen.

Weitere Mittel zur Feststellung des Verhaltens von Schützlingen, die sich der Vereinsaufsicht entziehen wollen, sind teils untergeordneter Natur und nur in gewissen Spezialfällen anwendbar, teils nicht empfehlenswert. Zu den ersteren gehören die Einholung von Führungsattesten während der Militärzeit, sowie eventuell die Ueberwachung durch Fürsorger in dieser Zeit, wovon die «*société de protection des engagés volontaires élevés sous la tutelle administrative*» in Paris umfassenden Gebrauch macht, Umfragen in Arbeiterkolonien, oder Erkundigungen bei Zwangserziehungsanstalten über einen etwaigen Wiedereintritt. Zu den letzteren rechne ich alle Erhebungen durch Polizeiorgane. Wenn dieselben auch in gewissen Landesteilen wie z. B. (ausweislich der Jahresberichte) in Hessen mit grossem Erfolg und ohne Nachteil für den Schützling zur Erforschung seines Lebenswandels benützt werden, so sind doch in dieser Beziehung die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten so verschieden, dass mir ein Hinweis auf diesen Weg der Erforschung nicht angezeigt erscheint.

Neben diesen Mitteln zur Feststellung der Erfolge der Schutzfürsorge, die sich alle auf die nachforschende Tätigkeit seitens der Vereine stützen, wäre noch ein anderes zu nennen, durch das Klarheit über die Resultate der Fürsorgetätigkeit zu gewinnen wäre, auf dessen Anwendung aber die Vereine einen direkten Einfluss nicht haben: Benachrichtigung der Schutzvereine durch die Strafanstalten bei Einlieferung früherer Schützlinge. Wenn auch die Strafanstalten häufig nur auf die subjektiven Angaben der Eingelieferten bezüglich früher bestandener Schutzverhältnisse angewiesen sind, und denselben durch derartige Recherchen eine nicht geringe Mehr-Arbeit erwächst, so hielt ich es doch für durchführbar und erspriesslich, wenn eine Mitarbeit der Strafanstalten in diesem Sinne veranlasst würde.

Damit wären meine Vorschläge erschöpft. Sie sehen, sehr viele Mittel zur Feststellung der Erfolge der Vereinstätigkeit weiss ich nicht zu nennen und bei allen sind wir auf die Mitarbeit anderer, der Schützlinge und Dritter angewiesen. Wir müssen deshalb — das ist das Facit meiner Erwägungen — diese für unsere Sache zu gewinnen suchen. Wir haben also bezüglich dieser Einzelaufgaben nur das schon längst für alle schutzvereinliche Tätigkeit aufgestellte Prinzip durchzuführen: Der Schlüssel zum Erfolg liegt in der Propaganda dafür, dass die unter schutzvereinlicher Protektion stehenden Menschen keine Verworfenen sind, sondern Menschen, die sich emporarbeiten wollen und der Unterstützung und Aufrichtung für würdig befunden worden sind.

2. Versammlung

Donnerstag, den 27. Oktober 1910

vormittags 9 Uhr

im Saale des Provinzial-Ständehauses.

Vorsitzender:

Hochverehrte Versammlung!

Ich eröffne die heutige Sitzung.

Ehe ich in die Tagesordnung eintrete, habe ich der Versammlung bekannt zu geben: Wir haben ein Begrüssungstelegramm erhalten von Exzellenz Geheimrat von Jagemann-Heidelberg, einem der Mitgründer des Verbandes: „Herzliche Wünsche für eine ergebnisvolle Tagung und ergebensten Gruss an meine alten Freunde. Jagemann". (Beifall.)

Ich erteile nun das Wort Herrn Oberregierungsrat Michal von Nürnberg zu seinem Vortrage.

Oberregierungsrat Michal-Nürnberg:

Meine hochgeehrten Damen und Herren!

Meine Aufgabe ist, Ihnen in kurzen Umrissen ein Bild zu geben, von der in Bayern bestehenden staatlichen Hauptstelle für Gefangenenobsorge.

Die Schaffung einer solchen Stelle bedeutet den Versuch, auf dem Gebiete der Gefangenenobsorge durch direktes Eingreifen des Staates zu erreichen, was durch freiwillige Tätigkeit bis jetzt nicht oder doch nicht in wünschenswerter Weise erreicht werden konnte. Gewiss geschah auch schon bisher auf diesem Gebiete viel. In Bayern besteht eine Organisation der Obsorge-Vereine schon seit langer Zeit. Es gibt im Ganzen 151 Obsorgevereine. In jedem der 8 Kreise besteht ein Kreisverein und in München eine Zentrale der Obsorgevereine, an welche sich die meisten Einzelvereine angeschlossen haben. Auch der Staat hat wie anderwärts so auch in Bayern eine Tätigkeit für die Gefangenenobsorge entwickelt, indem er zur Bildung von Obsorgevereinen Anregung gab, der Zentrale in München einen nicht unerheblichen jährlichen Zuschuss gewährte und insbesondere in den Hausordnungen der Strafanstalten eine Reihe von Anordnungen traf zu Gunsten der Ver-

sorgung oder Unterstützung entlassener Gefangener. Gleichwohl konnte man sich der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass ein befriedigender Zustand nicht erreicht sei. Eine Reihe von Obsorgevereinen, besonders auf dem Lande, bestand bloss dem Namen nach, verfügte über geringe Mittel und beschränkte sich darauf, den um Unterstützung vorsprechenden Entlassenen ein kleines Geldgeschenk zu geben. In dem Netze der Obsorgevereine bestanden manche Lücken und von einer eigentlichen Fürsorge konnte vielfach nicht gesprochen werden. Besonders auffallend war das Missverhältnis zwischen der Zahl der aus den Gefängnissen Entlassenen und der Zahl der Unterstützten. Der Strafanstaltspfarrer Brosius in Ebrach hat ein bei Beck in München 1907 erschienenes, sehr verdienstvolles Buch herausgegeben über die Obsorge für entlassene Strafgefangene in Bayern. Nach diesem Buche wurden im Jahre 1906 von den 151 Obsorgevereinen, welche rund 1800 Mitglieder hatten und über 40000 M. jährliche Einnahmen verfügten, 1752 entlassene Gefangene unterstützt. Dagegen wurden in diesem Jahr nach der offiziellen Statistik aus den Strafanstalten in Bayern 7095 Gefangene und aus den Gerichtsgefängnissen 115760 Gefangene entlassen. Im Jahre 1907 betrug die Zahl der aus Strafanstalten Entlassenen 6997 und der aus den Gerichtsgefängnissen Entlassenen 101144. Wenn nun auch ohne weiteres klar ist, dass unter den aus den Gerichtsgefängnissen Entlassenen sich eine grosse Zahl solcher Personen befand, bei denen eine Obsorgetätigkeit gar nicht in Betracht kommen konnte, weil ein Bedürfnis hiezu nicht bestand, so ist doch andererseits sicher, dass sich unter den übrigen Entlassenen eine Menge solcher Personen befand, bei denen die Obsorge Veranlassung gehabt hätte, einzugreifen. Von Bedeutung waren in dieser Hinsicht besonders die Jahresberichte der Obsorgevereine, die Berichte der Strafanstaltsvorstände und vor allem die Wahrnehmung bei der Verurteilung Rückfälliger, die nach ihrer Entlassung aus der letzten Strafe kein Unterkommen gefunden hatten. Daraus ergab sich die Erwägung, ob es nicht Aufgabe des Staates sei, hier einzugreifen und auf Beseitigung dieser Misstände hinzuarbeiten. Freilich wurde dabei auch das Bedenken rege, ob es überhaupt zu den Aufgaben des Staates gehöre, selbst unmittelbar Gefangenenobsorge zu treiben, und ob nicht, falls dies geschehe, eine Lahmlegung der charitativen Tätigkeit zu befürchten sei. Diese Bedenken konnten jedoch

nicht als stichhaltig erachtet werden. Wenn der Staat in Ausübung der Rechtspflege genötigt ist, Wunden zu schlagen, Existenzen zu schädigen, das Familienleben zu stören, so kann es nicht ausserhalb seiner Aufgabe liegen, auch wieder für Aufrichtung der unter das Gesetz Gebeugten und für Heilung der verursachten Schäden Sorge zu tragen. Die Gefahr aber, die Obsorgetätigkeit zu schädigen oder auszuschalten, kann vermieden werden, wenn die staatliche Tätigkeit so eingerichtet wird, dass sie sich der Obsorgevereine bedient, sie unterstützt und fördert.

Die Bayerische Justizverwaltung hat, als sie an die Schaffung einer staatlichen Obsorgestelle herantrat, die Grundzüge festgestellt, von denen sie ausging, und die für diese Behörde massgebend sein sollten. Es handelte sich um eine doppelte Aufgabe, nämlich um die Obsorge für entlassene Gefangene und um die Arbeitsvermittelung für die Strafanstalten und die Gerichtsgefängnisse. Mit dieser zweiten Aufgabe habe ich mich heute nicht weiter zu befassen, ich will darüber nur in Kürze folgendes sagen: Die Strafanstalten haben nicht selten einige Schwierigkeiten, um für ihre Gefangenen eine geeignete Arbeit zu bekommen. Dies ist besonders der Fall bei den Anstalten, die sich nicht in einer grösseren Stadt am Sitze einer bedeutenden Industrie befinden. Infolge davon müssen sich die Anstalten vielfach damit behelfen, dass sie Arbeitsverträge mit auswärtigen Firmen abschliessen, denen sie eine Anzahl Gefangener für bestimmten Taglohn oder Stücklohn oder Pensumvergütung zur Verfügung stellen bei manchmal recht ungeeigneter Arbeit. Den Versuchen der Anstaltsleitungen, bessere Arbeitsmöglichkeit zu bekommen, stehen die Klagen der freien Gewerbe über wirkliche oder vermeintliche Schädigung entgegen. Noch übler sind die Gerichtsgefängnisse daran mit ihrer rasch wechselnden Bevölkerung, besonders an kleinen Orten. Die Hauptstelle soll deshalb eine Arbeitsvermittlungsstelle bilden, sie soll dafür sorgen, dass bei ihr die Nachfragen nach Arbeitskräften seitens der Unternehmer zusammenlaufen und soll dann diese Nachfragen an die Anstalten und Gefängnisse nach deren Bedürfnis überweisen. Wenn die Hauptstelle in einer grösseren Industriestadt ihren Sitz hat, darf angenommen werden, dass es ihr nicht allzu schwer fallen wird, Beziehungen zu grossen Firmen, zu industriellen und gewerblichen Verbänden zu bekommen und dadurch Kenntnis von den vielerlei

Bedürfnissen des gewerblichen Lebens zu erlangen, deren Befriedigung durch Strafanstalts- und Gefängnisarbeit möglich ist.

Die Aufgabe der Hauptstelle in der Obsorge für entlassene Gefangene ist im wesentlichen dieselbe wie die der Obsorgevereine. Zunächst ist dafür zu sorgen, dass den Entlassenen über die erste schwere Zeit nach der Entlassung hinweggeholfen wird, dass sie mit Kleidern, insbesondere mit Arbeitskleidern und mit dem nötigen Werkzeug versehen werden und dass ihnen eine Unterkunft und Nahrung verschafft wird. Sodann aber kommt die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe der Obsorge, die Verschaffung einer Arbeitsstelle, eines Verdienstes. Ist dies schon bei gewöhnlichen Arbeitern zuweilen schwierig, besonders im Winter und in wirtschaftlichen Krisen, so ist es, wie allgemein bekannt ist, bei Leuten aus den sogenannten besseren Ständen, Kaufleuten, Beamten, oft ganz unmöglich. Es muss hier teils mit Gewährung von Reisemitteln eingegriffen werden, um die Leute an die Plätze zu bringen, wo Arbeit zu finden ist. Es ergibt sich aber auch das Bedürfnis nach Schaffung eines einstweiligen Unterkommens, einer Beschäftigungsanstalt, oder einer Schreibstube.

Die Aufgabe der staatlichen Obsorge musste dahin begrenzt werden, dass sich diese Obsorge zu erstrecken habe auf die aus den Gefängnissen in Bayern zur Entlassung kommenden Gefangenen, auch wenn es Nichtbayern sind, und auf die aus ausserbayerischen Gefängnissen nach Bayern kommenden Gefangenen bayerischer Staatsangehörigkeit, in der Regel jedoch nicht auf die aus ausserbayerischen Gefängnissen nach Bayern kommenden Nichtbayern. Die Grundzüge gingen weiter davon aus, dass die staatliche Stelle sich mit der Unterstützung der Familien der in Strafhaft befindlichen Gefangenen nur ausnahmsweise zu befassen habe, da diese Art der Obsorge eigentlich zu den Aufgaben der Armenpflege gehöre und was darüber hinausgeht in das Gebiet der charitativen Tätigkeit der Obsorgevereine und Wohltätigkeitsvereine gehöre. Ich muss jedoch hier gleich bemerken, dass dieser Grundsatz nicht durchgeführt werden konnte. Die Verhältnisse waren mächtiger, die in die Augen springende Notlage der Familien Gefangener und der Zusammenhang zwischen dieser Notlage und der Gefahr weiterer strafbaren Handlungen führte dazu, dass auch die Unterstützungen der

Familien einen erheblichen Teil der Tätigkeit der Hauptstelle ausmacht. Als weiterer Grundsatz wurde aufgestellt, dass die staatliche Obsorge sich in der Regel nicht direkt mit den entlassenen Gefangenen befassen solle, sondern sich der bestehenden Obsorgevereine bedienen solle. Dies ist sehr wichtig, um die Gefahr zu vermeiden, dass die Obsorgevereine, die schon bisher bei richtiger Leitung segensreich gewirkt haben, in ihrer Tätigkeit gehemmt würden. Die staatliche Stelle soll kein Monopol der Obsorgetätigkeit beanspruchen, sie soll die Tätigkeit der Vereine nicht beseitigen, sie soll auch diesen Vereinen gegenüber nicht die Rolle eines Vorgesetzten spielen wollen, sondern sie soll sich der Vereine bedienen, deren Tätigkeit anregen und fördern, sie beraten und unterstützen und direkt nur da eingreifen, wo die Vereinstätigkeit versagt.

Unter Billigung dieser Grundzüge, die ich hier nur durch Anführung der wesentlichsten Punkte skizzieren wollte, wurde durch allerhöchste Entschliessung die Hauptstelle für Gefangenenobsorge am 1. Januar 1909 errichtet und dem Zellengefängnis Nürnberg angegliedert. Diese letztere Anordnung empfahl sich aus äusseren Gründen. Statt Schaffung einer eigenen selbständigen Behörde empfahl es sich die Arbeit auf diesem neuen Gebiet im Anschluss an eine schon bestehende Behörde zu beginnen, die selbst auch mit der Gefangenenobsorge sich zu beschäftigen hat. Der Direktor des Zellengefängnisses wurde zum Vorstand der Stelle bestellt und es wurde ihm ein juristischer Hilfsarbeiter (Assessor) und ein Kanzleibeamter beigegeben. Die Stelle erhielt auch eine eigene Kassen- und Rechnungsführung. Ueber die zur Durchführung der Aufgabe nötigen Mittel liess sich im voraus nichts Sicheres sagen, man war auf mutmassliche Schätzungen angewiesen. Es wurden im Etat 25000 M. für das Jahr bewilligt und zwar erfolgte die Bewilligung im Bayerischen Landtag mit solcher Bereitwilligkeit und Einmütigkeit, dass zu hoffen ist, es werde in Zukunft, wenn die Aufgaben wachsen und wenn der Bedarf zunimmt, auch grössere Mittel bewilligt werden. Die Verwaltungen der Strafanstalten und die Vorstände der Gerichtsgefängnisse wurden durch das Justizministerium angewiesen, in allen Fragen der Obsorge und Arbeitsvermittlung sich an die Hauptstelle zu wenden und mit ihr auf das eifrigste zusammenzuwirken. Auch die Stellen und Behörden der inneren Verwaltung wurden durch das K. Staatsministerium des Innern angewiesen,

die Bestrebungen der Hauptstelle tunlichst zu unterstützen und die bestehenden Obsorgevereine zu förderlichem Zusammenwirken mit der Hauptstelle anzuregen, sowie da, wo derartige Vereine mangeln, die Gründung solcher in die Hand zu nehmen.

Demgemäss begann die Hauptstelle mit dem 1. Januar 1909 ihre Tätigkeit. Sie setzte sich zunächst mit den Direktoren der Strafanstalten (Zuchthäusern und Gefangenanstalten) sowie mit den Vorständen der Gerichtsgefängnisse durch ein Rundschreiben in Verbindung, in welchem sie folgendes darlegte:

Die am 1. Januar 1909 errichtete und dem Zellengefängnis Nürnberg angegliederte Hauptstelle für Gefangenenobsorge hat die doppelte Aufgabe:

1. Als Zentralstelle für die endgültig oder vorläufig zu entlassenden Gefangenen Arbeitsgelegenheit zu vermitteln und ihnen durch Beschaffung von Kleidung und Obdach, von Geldmitteln und Handwerkszeug über die erste Zeit nach ihrer Entlassung hinwegzuhelfen.

2. Für die in den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen befindlichen Gefangenen geeignete Beschäftigung zu vermitteln. Die Hauptstelle geht bei Lösung dieser Aufgabe von folgenden Gesichtspunkten aus:

1. Hinsichtlich der Obsorge für Gefangene:

Die Hauptstelle hat keineswegs die Absicht, die Tätigkeit der Strafanstaltsverwaltungen und der Gefängnisvorstände auf dem Gebiet der Obsorge auszuschalten und an deren Stelle zu treten, noch weniger hat sie diese Absicht gegenüber den Obsorgevereinen, sie will nur ergänzend eingreifen, wo es den genannten Organen nicht gelingt, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften einen zu entlassenden Gefangenen zu versorgen.

Besonders die Obsorgevereine will die Hauptstelle unterstützen, ihre Tätigkeit anregen, und sich derselben bedienen. Sie will auch da, wo Obsorgevereine nicht bestehen, die Gründung solcher herbeiführen helfen, oder wo diese Vereine mangelhaft organisiert sind, zu einer richtigen Organisation die Hand bieten. In keinem Falle aber soll die Tätigkeit dieser Vereine lahm gelegt, beschränkt oder beeinträchtigt werden. Die eigene Tätigkeit der Hauptstelle soll also darin bestehen, die in den Einzelfällen zuständigen Obsorgevereine, falls dies nicht schon geschehen ist, anzugehen, und wo deren Wirksamkeit aus irgend einem Grunde versagt, helfend einzugreifen durch

Gewährung von Zuschüssen oder durch Vermittlung von Arbeitsgelegenheit.

Dass die Hauptstelle sich nicht selbst an die Stelle der Obsorgevereine setzen und alle nötigen Mittel selbst aufbringen kann, ergibt sich schon aus der Grösse der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Diese betragen für das ganze Königreich 25000 M. im Jahr und darunter ist schon der Betrag von 5000 M. inbegriffen, der bisher vom K. Staatsministerium des Innern dem Zentralobsorgeverein in München gewährt wurde.

Von der Obsorgetätigkeit der Hauptstelle ist kein Gefangener grundsätzlich ausgeschlossen, doch wird es sich von selbst ergeben, dass hauptsächlich Gefangene mit längerer Strafzeit sie beschäftigen werden.

Es ist nötig, dass die Hauptstelle rechtzeitig angegangen wird, wenn bis zur Entlassung des Gefangenen etwas erreicht werden soll; bei Strafen von über einem Jahre sechs Monate vor der Entlassung, bei Strafen bis zu einem Jahre nach Verbüssung der Hälfte der Strafzeit. Die Mitteilung an die Hauptstelle soll alles enthalten, was die Hauptstelle wissen muss, um ohne Verzug tätig werden zu können, also insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Strafe, die Vorstrafen, die Führung, die Beschäftigung des Gefangenen in der Anstalt, die besonderen Fähigkeiten und Wünsche des Gefangenen, die Gesundheitsverhältnisse und das was bereits in obsorglicher Hinsicht für ihn geschehen ist. Es dürfte sich empfehlen, die Mitteilung unter Benützung des angefügten Formulars zu machen.

Gefangene, von denen bereits feststeht, dass mit ihnen nichts anzufangen ist wegen Alters oder Krankheit, sollen der Hauptstelle nicht überwiesen werden; sie fallen der Armenpflege zu. Auch solche Gefangene, welche die Obsorgetätigkeit ablehnen, bleiben ausser Betracht. *Beneficia non obtruduntur.*

2. Hinsichtlich der Vermittlung von Beschäftigung für Gefangene in Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen. Die Hauptstelle wird durch Verbindung mit Geschäften aller Art, mit Verbänden und Vereinigungen Angebote von Beschäftigungsaufträgen zu bekommen suchen, und zwar von solcher Arbeit, bezüglich welcher Konkurrenzklagen seitens des Handwerks und Kleingewerbes nicht zu befürchten sind. Sie sieht anderseits den Anfragen der Anstalten und Gerichtsgefängnisse entgegen über die bei ihnen auftreten-

den Bedürfnisse nach Beschäftigung aber auch den Mitteilungen über bei ihnen einlaufenden Beschäftigungsangebote, die sie nicht annehmen können. Die Hauptstelle will sich auf diese Weise in die Lage setzen, den Anstalten, besonders aber den Gerichtsgefängnissen, Beschäftigung zu verschaffen, die sie auf anderem Wege nicht so leicht würden erhalten können.

Den Abschluss der Verträge mit den Unternehmern würde die Hauptstelle den Anstalten selbst überlassen, sich überhaupt jedes Eingriffes in deren Selbständigkeit und Verantwortung enthalten.

Die Vermittlung des Bezuges von Arbeitsmaschinen könnte die Hauptstelle unter Umständen übernehmen, da auf diese Weise günstigere Bezugsbedingungen zu erzielen wären.

Ferner erging ein Rundschreiben an die sämtlichen Obsorgevereine in Bayern, um deren Organisation und deren Mittel kennen zu lernen und um ihnen von den Grundsätzen Kenntnis zu geben, nach denen die Hauptstelle bei Lösung ihrer Aufgabe vorgehen wollte.

Alsbald begann aber auch die eigentliche Tätigkeit der Hauptstelle und es entwickelte sich bei derselben ein überaus lebhafter Verkehr. In welcher Weise sich diese Tätigkeit im Laufe des Jahres 1909 gestaltete, will ich an der Hand des Jahresberichtes in Kürze bekannt geben:

1. Unterstützungen:

An Barunterstützungen wurden insgesamt verausgabt: 6175 M. Hievon treffen 4154 M. auf Unterstützung von 210 entlassenen Gefangenen, 1448 M. auf Geldunterstützungen an 78 Familien von Gefangenen, 331 M. auf die Verpflegung von 64 Entlassenen in einer Herberge oder einer ähnlichen Unterkunft. 241 M. auf Auslösung von Pfändern, Bezahlung von Miete, von Lagerspesen u. dgl. in 26 Fällen. Die Zahl der so Unterstützten betrug 378. Dabei ist im Auge zu behalten, dass hier, wie überhaupt, die Hauptstelle nur da eingriff, wo die Obsorgevereine versagten, denn diese wurden in erster Linie angegangen und nur in dringenden Fällen, wo die Feststellung des zuständigen Obsorgevereins zu umständlich gewesen wäre, erfolgte sofortiges direktes Eingreifen.

Mit Kleidern wurden 296 Personen unterstüzt, bei einem Aufwand von 4083 M. Durch Verträge mit einigen Trödlern, Schneidern und Schuhmachern waren wir in der Lage, die an uns in dieser Richtung gestellten Bitten rasch

zu erfüllen. Wenn aus den hiesigen Gerichtsgefängnissen Entlassene oft in ganzen Gruppen sich einfinden, in vollständig abgerissenem Zustande mittellos und verkommen aus aller Weltgegend stammend, dann kann keine Zeit auf Ermittelung des zuständigen Obsorgevereins verwendet werden, sondern es gilt rasch zu helfen, um zu verhüten, dass die Leute sofort wieder dem Bettel oder dem Diebstahl verfallen.

Für Handwerkszeug und Arbeitsmaterial wurden 923 M. ausgegeben an 41 Gesuchsteller. Ausser dem gewöhnlichen Handwerkszeug für Maurer, Zimmerleute, Schuhmacher, Sattler, Korbmacher, Bildhauer, Bader, Steinhauer, Schreiner, Maler, Uhrmacher, Glaser, Spengler, Hafner, Schlosser, wurden auch Instrumente für einen Zahntechniker, Strickmaschinen und eine Drehbank für Drechsler beschafft.

Für Reiseunterstützungen wurden 1230 M. ausgegeben an 103 Personen. Die Schwierigkeit, Strafentlassene in Nürnberg oder in dessen unmittelbarer Umgebung auf einem Arbeitsplatz unterzubringen, nötigt häufig dazu, den Leuten die Reise an einen günstigeren Platz oder in die Heimat zu ermöglichen. Das Reisegeld wird nicht in barem gegeben, sondern in Anweisungen auf Fahrkarten an das hiesige Reisebureau Schenker & Co., ausserdem wird ein angemessenes Zehrgeld gereicht.

Die Auswanderung ist nicht selten das letzte Mittel, wodurch einem Entlassenen geholfen werden kann. Es gibt Fälle, in denen es trotz des besten Willens des Entlassenen und trotz aller Anstrengungen der Vereine nicht gelingt, dem Entgleisten einen Platz zu vermitteln, auf dem er sein Fortkommen finden kann. Es sind dies die Fälle, in denen die Schwere und die Häufigkeit der Bestrafungen ausschliessen, dass der Mann im Inlande wieder irgendwo festen Fuss fassen kann. Dazu gehören aber auch die Fälle, der aus den sogenannten besseren oder gebildeten Ständen stammenden Entlassenen, insbesondere der Kaufleute und der Beamten. Je höher der Mann früher gestanden ist, desto schwerer ist es für ihn, nach Verbüssung der Strafe sein Fortkommen zu finden. Sein Name steht ihm überall im Wege. Wir haben uns zur Vermittlung der Answanderung teils der Hilfe der Münchener Zentralstelle der Obsorgevereine bedient, die insbesondere die Unterbringung der aus dem Arbeiterstande stammenden Entlassenen vermittelnd in die Hand nimmt, teils des Ihnen allen wohlbekannten deutschen Hilfsvereins in Hamburg.

dessen Geschäftsleiter Herr Pastor Dr. Seyfarth in unserer Mitte ist, an den wir uns wandten, wenn es sich um die genannten besseren Elemente handelte. Die Auswanderung verlangt bedeutende Mittel, wir suchen Zuschüsse von den Verwandten der Entlassenen, von den Heimatgemeinden derselben und von den zunächst zuständigen Obsorgevereinen zu bekommen, und in den Rest teilen wir uns meist mit der Zentralstelle in München. Es sind 19 Auswanderungen zu verzeichnen, von denen 14 der Münchener Zentralobsorgeverein, 3 der deutsche Hilfsverein in Hamburg und 2 die Hauptstelle selbst durchführte. Dem Berufe nach waren die Auswanderer 1 Ausgeher, 1 Mechaniker, 3 Schlosser, 1 Dienstknecht, 1 Tüncher, 3 Taglöhner, 1 Kellner, 1 Maurer, 1 Kutscher, 1 Schreiber, 1 Kaufmann, 1 Bankier, 1 Rechtsanwalt, 1 Offizier und 1 Finanzbeamter. Ueber die Orte, nach denen die Auswanderungen erfolgte, will ich mich aus naheliegenden Gründen hier nicht weiter aussprechen. Die Kosten für Auswanderungen betrugen 4905 M. Der Gesamtaufwand für Unterstützungen aller Art betrug 17 319 M.

Um Vermittlung einer Arbeitsstelle wurde die Hauptstelle in 150 Fällen angegangen. Die Unterbringung gelang in 75 Fällen. In 10 Fällen wurde durch die Beschaffung eines Unterkommens die Stellung eines Gesuches um vorläufige Entlassung ermöglicht. 5 Entlassene begaben sich nicht auf die ihnen ausgemittelten Stellen. In 3 Fällen haben die Untergebrachten auf den ihnen vermittelten Plätzen nicht ausgehalten, es muss aber dahin gestellt bleiben, ob die Schuld an den Entlassenen lag oder an den Arbeitgebern, die zuweilen der Meinung sind, von solchen Leuten bei geringem Lohn sehr viel verlangen zu können.

Bei der Vermittlung von Arbeit bediente sich die Hauptstelle der Mitwirkung der Heimatgemeinden, der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden (in Bayern Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte) der Arbeitsämter, der bayerischen und ausserbayerischen Fürsorgvereine, des Vereins für innere Mission und seiner Einrichtungen (Stadtmission), des christlichen Bauernvereins in Regensburg, des katholischen Fürsorgeheims für Frauen, Mädchen und Kinder in München, und ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen. Durch ein Rundschreiben bei den Bezirksämtern verschaffte sich die Hauptstelle Kenntnis von allen

im Laufe des Jahres vorkommenden grösseren Arbeitsgelegenheiten wie Eisenbahnbauten, Wasserleitungsbauten, Brücken- und Strassenbauten, bei welchen entlassene Gefangene Beschäftigung finden konnten.

Besonders hervorheben möchte ich auch noch die von uns geschaffene Nürnberger Schreibstube. Es machte sich schon seit langer Zeit das Bedürfnis geltend, für Leute aus dem Stande der Kaufleute, Beamten und verwandten Berufe die Möglichkeit zu schaffen für die Zeit nach der Entlassung aus der Strafhaft einstweilen ein Unterkommen zu finden, bis eine andere Stellung für sie gefunden ist. Der Verein für innere Mission in Nürnberg erklärte sich bereit, die Leitung einer solchen Schreibstube zu übernehmen, falls die Mittel beschafft würden. Die Hauptstelle selbst als Behörde konnte eine solche Gründung nicht auf sich nehmen und der Obsorgeverein war in seinen arbeitenden Mitgliedern schon zu sehr belastet. Deshalb wurde der gebotene Ausweg gerne betreten. Das K. Staatsministerium der Justiz stellte die zur ersten Einrichtung und zum Betrieb nötigen Mittel zur Verfügung. Die Aufnahme erfolgt selbstverständlich ohne Rücksicht auf die Konfession der Aufzunehmenden und die Hauptstelle hat sich den nötigen Einfluss auf die Schreibstube dadurch gewahrt, dass sie über die Aufnahme in die Schreibstube und die Entlassung zu verfügen hat und dass ihr Vertreter bei allen Sitzungen des Vorstandes des Vereins für innere Mission, bei welchen es sich um die Schreibstube handelt, Sitz und Stimme hat. Die Schreibstube ist für 20 Leute eingerichtet, sie befindet sich im 1. Stockwerk eines günstig gelegenen Hauses mit entsprechenden grossen Räumen. Der Leiter ist ein älterer kaufmännisch gebildeter Mann, dessen Frau das Hauswesen besorgt. Es sind 12—14 Insassen durchschnittlich vorhanden; es fehlt nicht an Arbeiten aller Art, insbesondere kommt es auch häufig vor, dass Leute aus der Schreibstube an Geschäfte in der Stadt ausgeliehen werden. Die Leute haben dabei Gelegenheit, sich nach Stellen umzusehen und zu zeigen, was sie leisten können. Es ist gewiss kein ungünstiges Ergebnis, wenn bisher 50 % der Aufgenommenen in gute Stellen gekommen sind. Selbstverständlich braucht die Schreibstube Zuschüsse, die ihr teils aus den Mitteln der Hauptstelle und teils durch Zuwendungen von Wohltätern auch zugeflossen sind. Ich muss die Schreibstube als eine durchaus segensreiche Einrichtung bezeichnen.

Als ein Mangel wird empfunden, dass nicht ausser der Schreibstube auch noch eine Beschäftigungsanstalt besteht für solche Entlassene, die sich nicht zur Schreibarbeit eignen. Die Unterstützungen, die man strafentlassenen Arbeitslosen gewährt, sind von zweifelhaftem Wert. Der Missbrauch liegt nahe. Es sollte eine Arbeitsstelle geschaffen werden, in der man solche Leute einstweilen unterbringen kann, für die ein Arbeitsplatz nicht gleich verfügbar ist. Die Frage, ob und wie auch dieses Problem gelöst werden kann, soll in ernste Erwägung gezogen werden. Inzwischen erübrigt nur, solche Entlassene, die weder am Orte selbst (in Nürnberg) unterkommen können, noch alsbald an einen auswärtigen Arbeitsplatz gewiesen werden können, an eine der bayerischen Arbeiterkolonien zu weisen und sie mit der Fahrkarte dorthin zu versehen. Wir haben im rechtsrheinischen Bayern die Arbeiterkolonien Herzogsägmühle in Oberbayern und Simonshof in Unterfranken und haben schon manchen Entlassenen dort untergebracht.

Die Zuschüsse an Obsorgevereine beliefen sich im Jahre 1909 auf 14 680 M., worunter jedoch die zur Gründung der Schreibstube nötige Summe von 4590 M. inbegriffen ist. Der Münchener Zentralstelle der bayerischen Obsorgevereine gewährten wir einen Zuschuss von 5500 M. und im übrigen unterstützten wir Vereine, welche sich auf die an sie ergangene Anfrage meldeten durch entsprechende Zuschüsse. Der gesamte Aufwand für das Jahr 1909 betrug 32 000 M. also um 7000 M. mehr als der Etat für das Jahr auswies. Der Mehrbetrag konnte uns aus den etatmässigen Mitteln des Jahres 1908, die in diesem Jahre nicht in Anspruch genommen waren, zur Verfügung gestellt werden.

Im Laufe des Jahres 1910 hat sich die Tätigkeit der Hauptstelle in ähnlicher Weise gestaltet wie im vorhergehenden Jahre. Unsere nächste Aufgabe wird sein, unsere Beziehungen zu den bestehenden Obsorgevereinen noch lebhafter und enger zu gestalten, für eine Verbesserung der Organisation dieser Vereine zu sorgen, immer neue Wege zu ermitteln, auf denen Entlassene in geordnete Arbeitsverhältnisse geführt werden können und weitere Mittel zur Durchführung der Aufgabe zu gewinnen. Wenn ich das Gesamtergebnis des bis jetzt Erreichten überblicke, so kann ich nicht anders sagen, als dass ich die Ueberzeugung habe: Der eingeschlagene Weg ist kein Abweg. Mein Zeugnis mag ja vielleicht nicht als unbefangen gelten,

da ich persönlich zu eng mit der Sache befasst bin. Man kann vielleicht auch über die eine oder andere Einrichtung verschiedener Meinung sein, aber dem Eindruck wird sich auch der ferner Stehende nicht verschliessen können, dass der Staat richtig handelt, wenn er die Hand dazu reicht, diejenigen, die er in Ausübung der Strafrechtspflege um des Staatswohles willen unter das Gesetz beugt, und sie notgedrungen schädigt, auch wieder aufzurichten und ihnen den Uebergang in geordnete Verhältnisse zu erleichtern. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender:

Meine verehrten Damen und Herren! Ihr Beifall wird dem Herrn Redner gezeigt haben, wie günstig sein Vortrag aufgenommen worden ist, und wie sehr wir ihm zu Dank verpflichtet sind. Seine Ausführungen waren um so interessanter, als er in der günstigen Lage war, uns Neues zu sagen, denn diese bayrische Zentralobsorgestelle ist eine neue Einrichtung, die besondere Art eines Versuches, die schwierige und uns von jeher beschäftigende Frage zu lösen, in welcher Weise mit der staatlichen Hilfe — auf die wir nicht verzichten können, und für die wir, wie ich zu Beginn unserer Tagung Gelegenheit hatte zu sagen, so dankbar sein müssen — unsere Arbeit geleistet werden kann.

Mit grosser Freude konnten wir aus dem Vortrage entnehmen, wie nicht nur die bayrische Regierung, sondern auch die bayrische Volksvertretung unseren Bestrebungen günstig gesinnt ist, und die Schwierigkeiten, von denen der Herr Redner uns zu berichten hatte, die in den eigenartigen bayrischen Heimatsverhältnissen und der Unterstützungswohnsitz-Gesetzgebung liegen, wird ganz gewiss die neue Obsorgestelle vollständig zu überwinden in der Lage sein. Wir wollen ihr in dieser Beziehung nur Gutes wünschen.

Ich nehme an, dass eine Diskussion über diesen Vortrag nicht gewünscht wird.

Wenn das nicht der Fall ist, so erteile ich Herrn Regierungsrat Jaques das Wort, um über die Revision unserer Verbandsrechnung Bericht zu erstatten.

Regierungsrat Jaques-Breslau:

Dem mir gestern erteilten Auftrag zufolge erstatte ich der Versammlung über die Revision der Rechnung folgenden Bericht.

Die Rechnung ist gelegt worden für die Periode vom Mai 1907 bis 20. Oktober 1910 und schliesst in Einnahme und Ausgabe ab mit dem Betrage von je 3747 M. 39 Pfg. In diesem Einnahmeposten ist enthalten der Kassenrest von 29 M. 32 Pfg., der auf neue Rechnung übertragen worden ist. Der Vermögensbestand des Verbandes beläuft sich auf 1105 M. 96 Pfg.

Die Rechnung ist von mir geprüft worden. Sie ist durchweg belegt. Erinnerungen sind nicht zu ziehen. Ich erlaube mir den Vorschlag, dem Rechner des Verbandes Entlastung zu erteilen und ihm den Dank der Versammlung für seine Rechnungsführung, von deren Sorgfalt ich mich überzeugt habe, auszusprechen. (Beifall.)

Vorsitzender:

Wird gegen diesen Vorschlag nichts eingewendet, so nehme ich an, dass er von der Versammlung angenommen ist, und dass die Versammlung auch mit mir einverstanden ist, wenn ich dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht und für die Durchsicht der Rechnung den Dank der Versammlung ausspreche.

Wir kommen nun zur Beratung der Frage 7 a:

Welche neuen Aufgaben erwachsen den Fürsorgevereinen durch die Einrichtung der Jugendgerichte, und wie sind diese Aufgaben zu lösen?

Ich erteile für diese Frage dem Herrn Referenten Amtsgerichtsrat Fränkel-Breslau das Wort.

Amtsgerichtsrat Dr. Fränkel-Breslau:

Hochgeehrte Versammlung!

„Ihr führt ins Leben uns hinein,
Ihr lasst den Armen schuldig werden
Dann überlasst Ihr ihn der Pein!“

Mit diesen Worten erhebt der Harfner in „Wilhelm Meisters Lehrjahre“, indem er sich anscheinend an die „himmlischen Mächte“ wendet, eine Anklage gegen die menschliche Gesellschaft. Bestätigen diese treffenden Worte Goethe's nicht den alten Erfahrungssatz: „Der Dichter ist ein Prophet!“ Hat er nicht mit Sehermunde zu einer Zeit, in der von sozialem Empfinden, überhaupt dem sozialen Bewusstsein der Gesellschaft sonst nicht das Mindeste verlautete, durch diese Worte zum Ausdruck gebracht, woran unsere Gesellschaft leidet und was nottut, um allmählich zu einer Gesundung zu gelangen. Noch

war allgemein die Anschauung verbreitet, dass der Rechtsbrecher ganz allein für seine Straftat schuldig sei, und dass er allein durch eine angemessene, möglichst hohe Strafe das begangene Unrecht zu sühnen habe. — „Aug' um Aug', Zahn um Zahn", war immer noch der leitende Gesichtspunkt, von dem aus der Staat die Straftaten sühnte; und nunmehr pocht ein Goethe, mahnend oder auch vielleicht vorbereitend die kommende Umwälzung und Anschauung, an das Gewissen der Menschheit und ruft vorwurfsvoll aus: „Unbekümmert um die Not, um das Elend, um die Zukunft der Nachkommen bringt Ihr sie zum Dasein; und wenn sie dann durch Eure Einrichtungen zu Falle kommen, dann erhebt Ihr den rächenden Arm, als ob sie allein die Schuld trügen und nicht auch Ihr die Mitschuldigen wäret."

Mit denselben Ansprüchen an das Leben wie der Wohlhabende und Reiche wird auch der Aermste geboren, die Genüsse des Lebens erscheinen ihm nicht minder begehrenswert. Der mit reichem Besitz Gesegnete vermag sie sich mit Leichtigkeit zu verschaffen. Kein Anlass, gegen die von der Gesellschaft aufgestellten Gesetze zu verstossen, liegt für ihn vor. Und wenn der Arme in dem berechtigten Verlangen nach diesen Gütern strauchelt und zu Falle kommt, ist er der allein Schuldige? Und wenn die Dirne und Prostituierte, die uns auf der Strasse begegnet, mit Recht unseren Abscheu erregt, haben wir uns nicht zu vergegenwärtigen, ob es ihre alleinige Schuld war, die sie zu Falle brachte; ob nicht die von den Anschauungen der sogenannten guten Gesellschaft so sehr abweichende Auffassung ihrer Umgebung von Sitte und Anstand; ob nicht die Not, in die sie geraten, als sie einst vom Lande her stellungs- und obdachlos in die Grosstadt gelangte; ob sie nicht in der ihr mangelnden Obhut ein Opfer des Uebermutes und der Frivolität der Männerwelt wurde.

„Dann überlasst Ihr sie der Pein!" Um diesen Vorwurf von der Gesellschaft abzuwenden, waren die Gefangenenfürsorgevereine bisher schon bestrebt, die schweren, mit dem Vollzug der Freiheitsstrafen verbundenen, ausserhalb des Strafzwecks liegenden Schädigungen für die Betroffenen zu mildern, und so die zu Freiheitsstrafen Verurteilten nicht dem Untergange anheimfallen zu lassen, nachdem sie bereits durch Strafverbüssung ihre Tat gesühnt haben. Nach der Entlassung aus dem Gefängnis

oder der Strafanstalt ist es selbst für den Arbeitswilligsten mit den unüberwindlichsten Schwierigkeiten verknüpft, Arbeit zu erhalten, insbesondere seiner Persönlichkeit angemessene und lohnende. Ueberall wird er als entlassener Strafgefangener zurückgewiesen, und es liegt dann die Gefahr nur zu nahe, dass er durch Hunger und Entbehrung wieder auf den Weg des Verbrechens getrieben und so von neuem „schuldig wird".

Die Fürsorgevereine haben ferner durch Unterstützung der Familien während der Haft des Ernährers, dessen sie oft auf lange Zeit beraubt sind, die Not derselben zu lindern gewusst.

In diesen Aufgaben haben sich bisher die Bestrebungen der Gefangenenfürsorgevereine erschöpft. Sie waren unterschiedslos, alt und jung, allen Strafgefangenen und deren Familien zugewendet.

„Ihr lasst den Armen schuldig werden!" Unsere Zeit ist bemüht auch diesen Vorwurf von sich abzuwenden. Die Zunahme der Kriminalität, insbesondere unserer Jugend hat die grossen Gefahren, in welcher die Gesellschaft lebt, auf das Grellste beleuchtet. Sie hat erkannt, dass man dem Verbrechertum durch das von ihr bisher geübte Verfahren nicht beizukommen vermag, dass die Strafen allein, wie sie bisher erkannt und vollstreckt wurden, eine Besserung nicht herbeizuführen vermögen und so die Gesellschaft, wenn sie hier nicht geeignete Mittel und Wege findet, dem langsamen, aber sicheren Untergange geweiht ist.

Diese Wahrnehmung hat die besten und edelsten Menschen auf den Plan gerufen, um in gemeinsamer Arbeit das Ziel zu erreichen: „Wie kann man es verhindern, dass die Menschen schuldig werden, wie zum mindesten die Zahl der Schuldigen möglichst einschränken und so den Zufluss der Eingesessenen unserer Gefängnisse eindämmen?" Man fand die Lösung dieser Frage dahin: „Das Ziel ist nur dann erreichbar, wenn wir die Kriminalität bereits des heranwachsenden Geschlechtes, unserer Jugend, verringern; denn aus der heranwachsenden Jugend bildet sich ja die spätere Gesellschaft."

Und wie verringern wir die Kriminalität der Jugend? — Darüber ist man sich klar, dass die Bestrafung allein, wie sie bisher gehandhabt wurde, auch bei Jugendlichen eine Besserung herbeizuführen nicht imstande ist. Die Zahl der Rückfälligen spricht hier eine zu beredte Sprache.

Man hat wahrgenommen — und dies spricht auch die Begründung des Entwurfs der neuen Straf-Prozess-Ordnung aus —, dass eine kurzfristige und mit Milde vollzogene Freiheitsstrafe, da wo die Straftat auf eine tiefergreifende Verwahrlosung zurückzuführen ist, die Besserung des Jugendlichen nicht zur Folge hat und die Furcht vor Strafe nimmt; langfristige und mit Strenge vollzogene Freiheitsstrafen aber das Gemüt des Jugendlichen verhärten und ihn mit Feindseligkeit gegen die bestehende Rechtsordnung erfüllen.

Ein „Liszt“ bewertet den bisherigen Straferfolg bezüglich der Jugendlichen dahin: „Je härter die Vorstrafe, desto rascher der Rückfall!“ und ein bekannter Anstaltsgeistlicher erklärt: „Halten Sie uns die Jugendlichen von dem Gefängnis fern, haben sie damit einmal Bekanntschaft gemacht, dann sind sie verloren!“ Dieser Auffassung wurde auch auf der jüngsten Brüsseler Tagung der internationalen krimin. Vereinigung beredter Ausdruck gegeben.

Nicht strafen, sondern erziehen, — nicht zerstören, sondern aufbauen, ist das Losungswort für alle in diesem so bedeutungsvollen Kampfe Stehenden, und diesem Streben verdankt die neueste Gestaltung unserer Rechtspflege ihre Existenz:

„Das Jugendgericht“!

Treffend fasst der bekannte amerikanische Jugendrichter Lindsey die Aufgaben des Jugendgerichts dahin zusammen: „Straftaten zu verhindern, bevor sie noch begangen werden!“

Das Wesen des Jugendgerichts besteht bekanntlich darin, dass die Aburteilung der Straffälle der 12 bis 18jährigen — der sogenannten Jugendlichen — und die daran sich knüpfende vormundschaftsgerichtliche Behandlung derselben in der Hand eines Richters vereint wird.

Wegen dieses umfassenden Wirkungskreises ist das Jugendgericht darauf angewiesen und demgemäss auch bemüht, alle sich irgendwie der Fürsorge widmenden Vereine zu gemeinsamer organisierter Arbeit heranzuziehen und mit in den Dienst seiner Zwecke zu stellen.

Bisher fehlte es an einer richtigen Verbindung der Fürsorgevereine mit den Organen der Rechtspflege, um sie auch auf diesem Gebiete nutzbar zu machen.

In besonders hohem Masse aber ist die Gefangenenfürsorge an der Erreichung des Zieles der Jugendgerichte

interessiert, weil, je eher die Vorfürsorge einsetzt, um so sicherer der Jugendliche vor dem Gefängnisse und späterer Rückfälligkeit bewahrt werden kann.

Diese Prophylaxe ist der sicherste Weg, den Zufluss von Gefangenen in unsere Gefängnisse einzudämmen und so die Zwecke der Gefangenenfürsorgevereine um so sicherer erreichbar zu machen; denn je kleiner das Gefangenmaterial ist, welchem die Fürsorge zugewendet werden muss, desto grösseren Anteil kann der einzelne Gefangene daran nehmen.

Es tritt daher an die Gefangenenfürsorgevereine die dringende Aufgabe heran, sich darüber Klarheit zu verschaffen, „welche neuen Aufgaben ihnen die Einrichtung der Jugendgerichte stellt und wie diese zu lösen sind?“

In meinen folgenden Ausführungen werde ich Ihre freundliche Aufmerksamkeit für den ersten Teil dieser Frage in Anspruch zu nehmen mir erlauben und die den Gef.-Fürsorge-Vereinen gestellten neuen Aufgaben erörtern, während der geehrte Herr Korreferent — nach einem zwischen uns getroffenen Uebereinkommen — die zweite Frage beantworten wird.

„Ueber die Jugendgerichte“

ist ja nicht nur in den Fachzeitschriften, sondern auch in den Tagesblättern, seitdem diese Einrichtung von Amerika hierher übernommen wurde, laufend berichtet worden. Sie sind in Deutschland geschaffen worden, obwohl das geltende Gesetz sie noch gar nicht kennt, und zwar lediglich durch das Zusammenwirken der deutschen Jugendfürsorgevereine, das verständnisvolle Eingreifen der Justizbehörden und die lebhafte Unterstützung von Seiten der Presse. Die Jugendgerichte sind, obwohl die Dauer ihrer Einrichtung bei uns erst zwei bis drei Jahre zählt, in unserem öffentlichen Rechtsleben bereits so fest eingewurzelt, dass man ihnen allgemeinstes Interesse entgegenbringt und sie nimmermehr missen möchte. Während es früher als etwas der Würde und Unnahbarkeit des Strafgerichtes widersprechendes erachtet worden wäre, Laien zur Erfüllung seiner Aufgaben heranzuziehen, — soweit es sich nicht etwa um die Tätigkeit der Schöffen oder Geschworenen handelt, — hat man nunmehr erkannt, wie segensreich die Mitwirkung des Laien hier einzutreten vermag, wenn sie in verständnisvoller und hingebender Weise

sich der richterlichen Tätigkeit vorbereitend, einfügend oder anschliessend gesellt.

Die Einrichtung des Jugendgerichts ist zur Zeit nur in den grösseren Städten vorhanden, wo die Zahl der zu verhandelnden Strafsachen als auch das Bestehen von Jugendfürsorgevereinen die Durchführung seiner Aufgaben am ehesten ermöglicht. Ob und in wieweit es der Folgezeit vorbehalten ist, auch in kleineren Orten, oder selbst bei jedem Amtsgericht Jugendgerichte zu schaffen, wird erst durch die Novelle zum GVG. § 118[30] bestimmt werden, deren Entwurf nur eine fakultative Errichtung des Jugendgerichtes plant.

In Berlin und Breslau sind es die „Deutsche" bezw. „Breslauer", „Zentrale für Jugendfürsorge", in Frankfurt a. M. der „Verein Kinderschutz", in anderen Städten ähnliche Fürsorgeverbände oder Ausschüsse, welche sich zu gemeinsamer Tätigkeit mit dem Jugendgericht vereinen, und den Mittelpunkt für alle sich auf irgend einem Gebiete der Jugendfürsorge betätigenden Vereine und Privatpersonen bilden wollen. Ihre Aufgaben sind nach der Art ihres übereinstimmenden Zweckes überall dieselben, und deshalb wird sich ihre Mitwirkung, von nebensächlichen Punkten abgesehen, überall in der nämlichen Art abwickeln. Das Gerichtsverfahren wird durchweg den Mittelpunkt bilden, um welchen sich die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe gruppiert. Letztere wird abgesehen von der Anwesenheit in der Hauptverhandlung sich in dem vorbereitenden Verfahren und der Nachbehandlung des Jugendlichen betätigen.

I. Im vorbereitenden Verfahren.

Um erziehlich auf Jugendliche, um heilend auf etwaige Krankheitszustände einwirken zu können, bedarf es einer Klarstellung der Lebensverhältnisse des Jugendlichen, der genauen Ermittlung seiner Umgebung. Ist erst die Straftat hinsichtlich ihres Ursprunges klargestellt, ob der Eingriff in das fremde Eigentum den unsittlichen Anschauungen der Familie entspricht, in welcher der Jugendliche lebt, sein Roheitsakt dem auch in anderen Fällen betätigten Gewalttätigkeitssinn, das Sittlichkeitsdelikt dem in dem betreffenden Hause nach den sonstigen Vorkommnissen in demselben offenbar mangelnden Sinn für Sitte und Anstand, dann ist es für das Gericht ein Leichtes zu bestimmen, ob und inwieweit es den jugendlichen Rechtsbrecher für seine Straftat verantwortlich machen kann und wie es den

Rückfall desselben durch geeignete Behandlung zu vermeiden im Stande ist.

Es bedarf nun eines Kreises geeigneter Persönlichkeiten, welche für die Einholung der erforderlichen Ermittlungen passend erscheinen. Hier in Breslau sind es nicht nur Mitglieder der Zentrale selbst, sondern auch Vertreter der Vereine, welche die Jugendfürsorge sich zu ihren Aufgaben gestellt haben, insbesondere Lehrer und Lehrerinnen, Studenten, Referendare, Missionare, ja ein freiwilliger Helferbund hat sich lediglich zu dem Zwecke gebildet, in dieser so wichtigen Aufgabe das Jugendgericht zu unterstützen und ist nach dieser Richtung auch mit gutem Erfolge tätig.

Im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium und der Staatsanwaltschaft wurde hier ein Fragebogen eingeführt, welcher den Ermittlern die Richtung klar bezeichnet, nach welcher sich ihre Erkundigungen insbesondere zu erstrecken haben, und der ihnen einen breiten Raum für ihre sonstigen zweckmässigen Feststellungen lässt.

Allwöchentlich findet bei dem hiesigen Amtsgericht eine sogenannte Helfersitzung statt, welche durch die sehr verdienstvolle Vorsteherin des Bureaus der Zentrale geleitet wird. In ihr gelangen die Fragebogen an die betreffenden Ermittler zur Verteilung. Dringende Fälle, die eines sofortigen Einschreitens bedürfen, wie Misshandlung von Kindern, Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, werden hier vorgetragen und die zur Abstellung erforderlichen Massnahmen sogleich eingeleitet. Es melden sich Personen, die zur Uebernahme von Schutzaufsichten, Pflegschaften, Vormundschaften usw., je nach Lage des vorgetragenen Falles, bereit sind; schwierigere Fälle werden des Näheren erörtert, die Aussprache trägt zur Klärung der Behandlung manchen Falles bei und die Anwesenheit der Jugendrichter gibt die Möglichkeit sich in Rechtsfragen Rat zu holen.

Sobald die Staats- oder die Amtsanwaltschaft Anklage erhebt, gibt sie in Breslau der Zentrale Nachricht, so dass diese in der Lage ist, schon vor Eröffnung des Verfahrens mit den Ermittelungen zu beginnen.

An die Fähigkeit des Ermittlers werden naturgemäss je nach der Schwere des Falles verschieden grosse Anforderungen gestellt. Vor allem aber bedarf es eines sicheren Blickes, einer durch Erfahrung gezeitigten Menschenkunde, eines der jeweiligen Situation der Umgebung angepassten Taktes, um die sachgemässe, zutreffende und er-

forderliche Information einzuziehen. Die Aufgaben des Ermittlers sind daher nicht geringe.

Das Jugendgericht stellt somit an die Gefangenen-Fürsorgevereine in erster Reihe die Aufgabe, ihm geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen, welche das Amt eines Ermittlers zur angemessenen Vorbereitung der Hauptverhandlung übernehmen und dieses Amt mit Verständnis und Hingebung ausführen.

II. In der Hauptverhandlung.

Mit der Hauptverhandlung tritt das Jugendgericht in seine eigenste Tätigkeit. Sie ist durch die Erkundigungen seitens des Ermittlers hinsichtlich der Persönlichkeit der Beteiligten aktenmässig vorbereitet, so dass der vorsitzende Jugendrichter bereits darüber unterrichtet ist, in welcher Umgebung der Angeklagte sich bisher befunden, ob dessen Eltern gut oder böse beleumundet sind, wie er sich in der Schule und zutreffenden Falles in den von ihm bisher innegehabten Dienst- oder Arbeitsstellen geführt, ob er sich schon früher einer Straftat schuldig gemacht und nunmehr rückfällig geworden, ob sich die Tat lediglich als eine Abirrung von dem bisher innegehaltenen Wege der Ehrbarkeit und Sitte darstellt oder als Betätigung der bereits anderweitig offenbarten Neigung zu Roheits- oder Eigentumsdelikten.

Damit nun auch die mitwirkenden Schöffen gleich dem Jugendrichter über diese so wichtigen persönlichen Momente unterrichtet werden, hat letzterer zur Hauptverhandlung die Auskunftspersonen: Lehrer, Lehrherren, Dienst- oder Arbeitsgeber geladen, so dass diese als Zeugen über jene Momente durch das Jugendgericht vernommen werden können.

Indem der Richter auch den als Beistand des Angeklagten erschienenen Vater oder sonstigen gesetzlichen Vertreter nach Möglichkeit in die Verhandlung zu ziehen sucht, gewinnt das Jugendgericht ein massgebendes Bild über alle hier interessierenden Fragen.

Welche Klarheit über das Milieu des Angeklagten gewährt zum Beispiel eine so oft gehörte Bemerkung des Vaters oder der anwesenden Mutter bei Vorhaltung der von dem Kinde begangenen Eigentumsdelikte: „Das seien nur Dummheiten!“ oder wenn der greise Vater tränenden Auges erklärt, dass sich alle seine Kinder bisher brav ge-

führt und sich Stellungen im Leben errungen und nur hier der Jüngste ihm von jeher Kummer gemacht und weder mit Milde noch mit Strenge auf den richtigen Weg habe gebracht werden können.

Der Jugendrichter, der ja bestimmungsgemäss nicht nur Straf- sondern insbesondere auch Vormundschaftsrichter des Angeklagten ist, wird als solcher die Interessen des Jugendlichen stets in möglichst umfassender Weise wahrzunehmen haben. Deshalb erscheint uns eine Verteidigung vor dem Jugendgericht in den meisten Fällen zum mindesten als überflüssig. Sie verlangt nicht geringe pädagogische Fähigkeit; sie ist durchaus zweckmässig, wenn sie das Gericht über persönliche Verhältnisse unterrichtet, welche dem Gericht bisher auf einem anderen Wege nicht bekannt geworden und für die Bedeutung des Falles erheblich sind; aber durchaus zweckwidrig und gefährlich, wenn sie im Widerspruch mit dem Sachverhalt die Tat als nicht geschehen hinzustellen oder die zweifellos begangene Tat in jeder Weise zu rechtfertigen und zu entschuldigen sucht und so der Aufgabe des Jugendgerichts, erziehlich auf den Minderjährigen einzuwirken, zuwiderhandelt. Demgemäss sprach sich auf dem Münchener Jugendgerichtstage, der ja erst vor wenigen Wochen stattfand, ein referierender Staatsanwalt aus Stuttgart mit Entschiedenheit dafür aus, dass die Schluss-Playdoyers in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten gehalten werden. Der Jugendliche dürfe — so führte er aus — nicht die prozessualen Kniffe und dialektischen Kunststücke mit anhören, die sich manchmal ein geschickter Verteidiger leiste.

Soweit bisher hier vor dem Jugendgericht Anwälte als Verteidiger auftraten — es geschah dies nur in vereinzelten Fällen —, haben sie, wie ich nicht unerwähnt lassen möchte, die ihnen pädagogisch vorgezeichnete Aufgabe im grossen und ganzen richtig erkannt.

Der Entwurf der neuen Straf-Prozess-Ordnung gibt nun dem Jugendrichter für den Fall, dass der Angeklagte nicht bereits einen Verteidiger hat, gewisse Direktiven hinsichtlich der Zuziehung eines Beistandes, dem alle Rechte eines Verteidigers eingeräumt werden. Als Beistand sollen, falls der gesetzliche Vertreter nicht als geeignet erscheint, in erster Reihe Mitglieder von Fürsorgevereinen herangezogen werden.

Aufgabe der Gefangenen-Fürsorgevereine wird es daher sein, falls der Entwurf der Straf-Prozess-Ordnung Gesetz wird, dem Jugendrichter laufend diejenigen Mitglieder anzugeben, welche zur Zuziehung als Beistand, zur Ausübung dieses Verteidigeramtes in dem bezeichneten Sinne geeignet und bereit sind.

Den Mitgliedern der Fürsorgevereine erwächst aber aus den Bestimmungen des Entwurfs einer Novelle zum GVG. eine neue, ganz besonders wichtige Aufgabe der Mitwirkung in der Hauptverhandlung. Bei der Auswahl der Schöffen hat nämlich künftig die Aufstellung einer besonderen Jahresliste für das Jugendgericht zu erfolgen, und sollen hiebei die Mitglieder von Fürsorgevereinen besonders berücksichtigt werden.

Als bekannt darf ich wohl hier die Ausführungen des Herrn Landgerichtspräsidenten von Staff ansehen, welche im Anschluss an seinen im Frühlinge dieses Jahres in der Schlesischen Gefängnis-Gesellschaft gehaltenen Vortrag veröffentlicht wurden.

In klarer und überzeugender Weise wies dieser Aufsatz nach, dass die Stellung, welche dem Jugendrichter behufs Lösung seiner Aufgaben eingeräumt werden müsse, entsprechend seiner selbständigen und unabhängigen Wirksamkeit als Vormundschaftsrichter dringend erheische, dass er auch als Strafrichter unbeengt durch die Mitwirkung von Schöffen die zu seiner Kognition gelangenden Fälle allein entscheide.

Wenn ich die Erfahrung der Praxis hier mitsprechen lassen darf, so muss ich leider erklären, dass das uns bisher zur Verfügung stehende Schöffenmaterial nur zum geringen Teil sich der Höhe der dem Jugendgericht gestellten Aufgaben und der Bedeutung seiner Mitwirkung bewusst ist. Diese Mitwirkung, soweit man von einer solchen sprechen darf, ist im grossen und ganzen belanglos. Unbeteiligt und uninteressiert bringen die Schöffen der Verhandlung oft anscheinend nur geringe Aufmerksamkeit entgegen; mit dem Schluss derselben ist für sie die ganze Angelegenheit erledigt. Die sich anschliessende Beratung zeigt nur zu oft das mangelnde Verständnis für ihre Aufgabe. Es würde somit der Rechtspflege und dem allgemeinen Rechtsbewusstsein zweifellos kein Schaden zugefügt werden, wenn das Jugendgericht ohne Schöffen zu entscheiden hätte. Dem gegenüber führte allerdings Professor

Kitzinger-München auf dem dortigen Jugendgerichtstage nicht unzutreffend aus, dass wir die Jugendgerichte nur dann zu einer populären und volkstümlichen Einrichtung gestalten könnten, wenn sie Fühlung mit dem Volke haben. Hierzu aber sei nötig, dass wir an den Schöffengerichten festhalten.

Wird demnach der Entwurf der Novelle zum Gerichts-Verfassungsgesetze Gesetz und somit in der bezeichneten Art das Schöffenmaterial gewählt, so wird die erspriessliche Mitarbeit dieser Schöffen davon abhängig sein, dass sie in umfassender Weise über die Bedeutung und Höhe ihrer Aufgaben unterrichtet sind.

Wie anders muss sich die Wirksamkeit der Schöffen gestalten, die nicht mit dem Schluss der Verhandlung ihre Tätigkeit erschöpft sehen, sondern nunmehr dem Verurteilten das Interesse entgegenbringen, dessen der Jugendliche zum Schutze vor weiterer Verfehlung und Verwahrlosung dringend bedarf.

Das Jugendgericht stellt daher an die Gefangenen-Fürsorgevereine die ganz besonders wichtige Aufgabe, — auch hier, vorausgesetzt, dass der Entwurf der Novelle zum GVG. Gesetz wird, — in ihrem Kreise die ganze Bedeutung und Wichtigkeit der Jugendgerichte klar zu legen und ihre Mitglieder über ihre Pflichten als Schöffen zu unterrichten. Sie haben ferner die Aufgabe, dahin zu wirken, dass bei Eintragung der Mitglieder in die Urliste ihre Eigenschaft als „Mitglieder eines Fürsorgevereins“ vermerkt wird, weil ja nur dieser Umstand ihre Zuziehung als Schöffen sichert und sonst diese Eigenschaft nicht erkennbar wird.

Damit nun die Zentrale für Jugendfürsorge oder die sonstigen zur Wahrnehmung der Jugendfürsorge geschaffenen Organe anderer Städte über den Gang der Hauptverhandlung und deren Ergebnis unterrichtet sind, entsenden diese eine Vertreterin in die Sitzung. (Sekretärin.) Diese bleibt hier stille Zuhörerin, die jedoch dem Gange der Verhandlung genau folgt, um so insbesondere für die Nachbehandlung geeignete Massnahmen vorschlagen zu können. Das Protokollbuch, welches in Breslau nach Schluss jeder Sitzung dem Jugendrichter zur Durchsicht vorgelegt, in den einzelnen Vermerken erforderlichen Falls ergänzt oder berichtigt und von ihm unterzeichnet wird, gibt alsdann genauen Aufschluss über die Verhandlung. Unmittelbar

nach dieser tritt dann die Sekretärin an den Jugendrichter heran, um mit ihm über die Notwendigkeit einer Schutzaufsicht oder sonstigen vormundschaftsgerichtlichen Massnahme zu beraten. Hier erschliesst sich nicht nur in den Fällen, in denen es zu einer Verurteilung gekommen, sondern auch in gar manchen Fällen der Freisprechung der Zentrale ein umfassendes Gebiet sozialer Tätigkeit.

Es ergibt sich z. B., dass der treue Sohn einer arbeitslosen Witwe zur Winterzeit von einem Kohlenwagen Heizmaterial entwendet hat, um seiner Mutter eine warme Stube schaffen zu können. Hier greift sofort die Zentrale ein und vermittelt der Mutter eine geeignete Arbeitsstelle. Derartige Fälle der Notwendigkeit eines sofortigen Eingreifens sind keineswegs selten. Auf diese Weise kann die Quelle zu weiteren Straftaten rechtzeitig verschlossen werden.

Aufgabe der Gefangenen-Fürsorgevereine wird es daher sein, auch hier helfend einzugreifen, und wird sich ihre Mitwirkung auch für die sog. Nachbehandlung um so erspriesslicher gestalten, wenn ihre Mitglieder als Beistände, Schöffen oder Vertreter der Fürsorgevereine der Hauptverhandlung beigewohnt haben.

III.

Wie gestaltet sich nun die Fürsorgetätigkeit nach beendeter Hauptverhandlung und welche Aufgaben stellt das Jugendgericht in dieser Beziehung?

Während ja sonst mit dem Urteilsspruch die Aufgabe des Richters erschöpft ist, beginnt nunmehr für den Jugendrichter die Ausübung seiner vormundschaftsgerichtlichen Funktion. Der Jugendrichter hat, insoweit sich die bisherige Verhandlung vor ihm abwickelte, einen umfassenden Einblick in die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen gewonnen, welcher ihn in den Stand setzt, unverzüglich das erforderliche zu veranlassen.

Während bisher die Gefangenen-Fürsorgevereine mit ihrer hilfreichen Tätigkeit erst einsetzten, wenn das Urteil gesprochen, ja in den meisten Fällen erst, nachdem es bereits durch — wenn auch nur teilweise — Verbüssung der erkannten Freiheitsstrafe vollstreckt worden, ist das Jugendgericht seinem bereits entwickelten Prinzipe nach bestrebt, den Jugendlichen nach Möglichkeit dem Gefängnisse fern zu halten.

Sobald ein Jugendlicher zur Untersuchungshaft gebracht werden soll oder gebracht worden ist, sucht der Jugendrichter, durch einen Beschluss auf vorläufige Unterbringung aus § 5 des FEG. ihn vor der Untersuchungshaft zu bewahren oder die letztere doch nach Möglichkeit abzukürzen.

Wir dürfen wohl annehmen, dass die in dem Entwurfe zur StPO. vorgesehene Bestimmung Gesetz wird, wonach die Untersuchungshaft unterbleibt, wenn deren Zweck durch Unterbringung in einer Anstalt insbesondere mit Unterstützung eines Fürsorgevereines erreicht werden kann.

Welch' schöne neue Aufgabe wird hier den Gefangenen-Fürsorgevereinen erwachsen, durch Schaffung geeigneter Verwahrungshäuser nach dem Muster der amerikanischen „Detention-houses" die Jugendlichen vor der so gefährlichen Internierung in Gefängnissen zu bewahren. Diese Aufgabe muss allerdings für absehbare Zeit bei der Höhe der erforderlichen Kosten zurückgestellt werden.

Und wird der Jugendliche zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so befürwortet das Jugendgericht regelmässig seine Strafaussetzung. Das Prinzip der Strafaussetzung hat sich, das darf man auf Grund der gemachten Erfahrungen wohl mit Bestimmtheit behaupten, aufs Glänzendste bewährt. Es hat sich als ein ungemein erziehliches Moment gezeigt, dem gefallenen Jugendlichen vor Augen zu führen, dass er durch eine tadellose Führung sich vor der Vollstreckung der Freiheitsstrafe schützen und sich dauernden Straferlass sichern könne. Gewissermassen als Vorläufer in der Sonderbehandlung der Jugendlichen hatte für Preussen und dementsprechend in anderen deutschen Staaten der Erlass von 1895 bereits die Strafaussetzung der Jugendlichen vorgesehen, bis die allgemeine Verfügung vom 12/4. 06 durch Einführung der Verzeichnisse A und B in Preussen das Strafaussetzungsverfahren in allen Einzelheiten regelte.

Als bekannt darf ich wohl voraussetzen, dass hier in das Verzeichnis A alle dem Justizminister zur Strafaussetzung empfohlenen Jugendlichen, in das Verzeichnis B aber nur die eingetragen werden, für welche auf Grund guter Führung während der Bewährungszeit dauernder Straferlass erbeten wird.

Der, man darf wohl sagen nur tastende Versuch, welchen Preussen mit dem Erlass von 1895 gemacht und welcher sodann in seiner Berechtigung durch die Einfüh-

rung der Verzeichnisse von 1906 bestätigt worden ist, findet seine konsequente Entwicklung in der durch den Vorentwurf zum neuen StrGB. für das ganze deutsche Reich vorgesehenen bedingten Strafaussetzung und in der Bestimmung, wonach die Strafe nicht nur ausgesetzt und erlassen, sondern auch im Wege der Rehabilitation — wie dies nach französischem Recht schon heute der Fall ist — im Strafregister als solche gestrichen werden kann.

Nicht gar selten wurde ich als Jugendrichter von den Verurteilten, welche des Straferlasses teilhaftig wurden, befragt, ob sie nunmehr noch als Bestrafte in den Registern geführt und sonach alle die Nachteile mitzutragen hätten, welche aus dieser Eintragung für sie als bereits Bestrafte bestünden; ich musste die Frage bejahen, von der Empfindung durchdrungen, wie ungleich aussichtsvoller und daher erziehlicher die Mitteilung auf den Jugendlichen gewirkt hätte, dass er durch gute Führung seine völlige Unbescholtenheit wieder zu erlangen im Stande sei.

Ist nun den Verurteilten Strafaufschub bewilligt, so hat die Erfahrung gezeigt, dass es durchaus nötig ist, dem Jugendlichen während der Bewährungsfrist eine Schutzaufsichtsperson, d. h. eine Persönlichkeit zur Seite zu stellen, welche ihn im Bedarfsfalle an seine Pflicht ermahnen, insbesondere auf die Folgen einer etwaigen Verfehlung stets von Neuem hinweisen und nötigenfalls das rechtzeitige Eingreifen des Vormundschaftsrichters veranlassen kann. Es gilt hier die geeigneten Persönlichkeiten herauszufinden, welche sich dieser oft recht schweren Aufgabe unterziehen. Denn auch diese haben mit den gleichen Schwierigkeiten wie die Ermittler zu kämpfen und es bedarf eines hohen Masses diplomatischer und feinfühlender Gewandheit, um hier nicht lästig zu fallen oder gar für den Jugendlichen schädlich zu wirken. Ein wie geringes soziales Empfinden unserer Zeit zum Teil noch innewohnt, und mit welcher Vorsicht die Schutzaufsichtspersonen zu verfahren haben, geht daraus hervor, dass Arbeitgeber oder Dienstherren, Handwerksmeister, ja auch Kaufleute wiederholentlich die betreffenden Erkundigungen über die Führung eines jugendlichen Angestellten mit dem Bemerken erwiderten: „Wenn über den N. N. noch einmal Erkundigung eingeholt wird, entlasse ich ihn.“

Es wird daher die Aufgabe der Gefangenen-Fürsorgevereine sein, dem Jugendgericht aus ihren Kreisen eine möglichst grosse Zahl von geeigneten Schutzaufsichtspersonen zur Verfügung zu stellen.

In richtiger Erkenntnis dieses Bedürfnisses hat auch der Entwurf zur neuen StrPO. dem Jugendrichter die Befugnis eingeräumt, falls Anklage nicht erhoben wird, den Jugendlichen für eine bestimmte Frist der Aufsicht eines „Fürsorgers" zu unterstellen und hat für das Amt eines solchen die „Mitglieder der Fürsorgevereine" als in erster Reihe in Betracht kommend bezeichnet.

Der Bestellung einer Schutzaufsichtsperson bedarf es naturgemäss nur dann, wenn es dem Jugendlichen an dem Schutze eines sorgenden Elternteiles oder eines sonstigen energischen gesetzlichen Vertreters ermangelt. Das Strafverfahren hat aber oft gezeigt, dass es einer energischeren Massnahme bedarf, um den Jugendlichen vor Rückfall zu bewahren. Die Eltern sind Trinker, oder vielfach vorbestraft, ihr Lebenswandel ist ein unsittlicher. Alsdann hat es sich als Notwendigkeit ergeben, ihnen das Personensorgerecht zu entziehen; dem Jugendlichen statt ihrer einen geeigneten Pfleger zu bestellen, und ihn selbst wenn möglich aus seiner bisherigen Umgebung zu entfernen.

In dieser Beziehung hat der § 1666 BGB. die Erwartungen nicht erfüllt, welche der Gesetzgeber offenbar bei seiner Schaffung im Auge hatte. Es fallen die schönsten Beschlüsse des Vormundschaftsrichters auf Entfernung des Kindes aus seiner bisherigen Umgebung, auf dessen Unterbringung in einer Anstalt usw. ins Wasser, wenn nicht irgend ein charitativer Fürsorgeverein sich des Kindes annimmt, und es an den erforderlichen Mitteln fehlt, wie es bei den hier insbesondere in Frage kommenden Volksschichten fast ausnahmslos der Fall ist. Es bleibt dann dem Richter keine andere Möglichkeit als die Anordnung der Fürsorgeerziehung, ein Notbehelf, welcher z. B. in Preussen ausgeschlossen ist, sobald der Jugendliche bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat. So konnte hier im Laufe dieses Jahres gegen eine Jugendliche, die wegen Gewerbsunzucht aufgegriffen und bestraft worden war, weder die Fürsorgeerziehung noch deren Unterbringung in eine geeignete Anstalt angeordnet werden, weil sie inzwischen bereits 18 Jahre alt geworden war und trotz eifrigster Bemühung der hiesigen Zentrale sich keine Anstalt zu ihrer unentgeltlichen Aufnahme bereit fand.

Aufgabe der Gefangenen-Fürsorgevereine wird es daher sein, um die Jugend vor dem Gefängnis zu schützen, rechtzeitig nach Massgabe der ihnen hierin zur Ver-

fügung stehenden Kräfte die Unterbringung der Jugendlichen in geeignete Familien oder Anstalten zu vermitteln.

Die Hauptverhandlung ergibt nicht selten, dass der Vormund sich der Bedeutung seiner Aufgaben nicht bewusst gewesen, ja dass seinem Mündel bisher gar nicht bekannt war, wer als Vormund fungierte. Hier entsteht für den Jugendrichter die Pflicht, an die Stelle des bisherigen einen anderen geeigneten Vormund zu setzen, welcher der Persönlichkeit des Jugendlichen gerecht werden kann. In dieser Beziehung hat die hiesige Zentrale durch geeignete Vorschläge bisher recht gutes geleistet. Eine bekannte Tatsache ist es ja, wie ungeeignete Persönlichkeiten, und zwar lediglich nach der Reihe irgend eines vorliegenden Verzeichnisses von der gesesetzlichen Vorschlagsbehörde benannt werden. In hiesiger Stadt wird ebenso wie es bereits in anderen Städten geschehen, voraussichtlich binnen Kurzem dieser Misstand durch Schaffung von Berufsvormündern beseitigt werden.

Bei dem sonstigen Mangel an geeigneten Vormündern und Pflegern wird es aber ganz besonders die Aufgabe der Gefangenen-Fürsorgevereine sein, durch Benennung geeigneter Vormünder und Pfleger aus ihren Kreisen die Zwecke des Jugendgerichts zu unterstützen.

Dem erwähnten Misstand, dass mangels vorhandener Mittel für den Jugendrichter die Massnahmen aus Paragraph 1666 BGB. unmöglich werden, hat die hiesige Zentrale in bester Weise abzuhelfen gewusst. Sie hat insbesondere für Jugendliche, welche bereits soweit entwickelt sind, um in der Landwirtschaft mit tätig sein zu können, geeignete Stellen auf dem Lande ermittelt und selbst die Bekleidung und Beförderung der Jugendlichen dahin auf ihre Kosten ausgeführt.

In gleicher Weise hat sie durch Beschaffung von Lehr- und Dienststellen in der Stadt und auf dem Lande die geeignete Unterbringung Jugendlicher ermöglicht.

Auch hier werden die Gefangenen-Fürsorgevereine diese Stellungsvermittlungstätigkeit als ihre Aufgabe zu erachten und nach Möglichkeit zu erfüllen haben.

Die Gefangenen-Fürsorgevereine haben von jeher ihre Hauptaufgabe darin gesehen, den entlassenen Gefangenen

die Rückkehr in die menschliche Gesellschaft zu bahnen und eine geeignete Existenz zu verschaffen.

Die Aufgabe des Jugendgerichts verlangt es, ohne dass es zu einer Verhängung oder gar Verbüssung einer Freiheitsstrafe gekommen ist, alle Personen, hinsichtlich deren die polizeilichen Ermittelungen die Notwendigkeit eines Eingreifens ergeben haben, dem Schutze geeigneter Organisationen der freien Hilfstätigkeit zu unterstellen, ferner Schritte einzuleiten, welche die Verwahrlosten oder der Verwahrlosung entgegengehenden Jugendlichen zur Umkehr, Rückkehr in das Elternhaus oder zur Wiederaufnahme geordneten Erwerbes zu führen geeignet sind.

Es kommen hier in erster Reihe die verwahrlosten Frauenspersonen in Betracht.

Man hatte sich bisher nur begnügt, das ganze Heer der armen, zerbrochenen Weiblichkeit in den Grosstädten polizeilich zu kontrollieren, zu inhaftieren, in das Elend hinein fest zu bannen, und nicht aus ihm herauszuziehen. Was aber aus der Einzelnen wurde, darum sich zu kümmern, lag völlig jenseits der Amtsobliegenheiten der Polizei. Welche grossen Summen geben unsere Staatskassen aus, um Gefängnisse und Krankenhäuser zu unterhalten; jede Person die durch geeignete Fürsorgetätigkeit in geordnete Lebensverhältnisse zurückgeführt wird, würde ohne diese Tätigkeit dem Staate ungleich mehr Geld kosten.

Deshalb hat die mächtige Bewegung auf dem Gebiete sozialer Fürsorge in den jüngsten Jahren dazu beigetragen, in einer Anzahl grösserer Städte das Amt der „Polizeiassistentin“ oder „Polizeifürsorgedame“ zu schaffen, welche auf dem Gebiete der Jugendfürsorge eine umfassende, prophylaktische Tätigkeit auszuüben hat.

Diese Aufgabe zu erfüllen, sind vor allem die Frauen berufen, ja vielleicht sogar allein nur geeignet.

Wer die Gelegenheit, ja wer das Glück hatte, wackere Frauen als Vormünder wirken zu sehen, der weiss, dass sie vermöge ihres so reich entwickelten Gemütslebens ein besonders warmes Empfinden für das Leiden, die Not und die Bedrängnis der Unmündigen, Hilflosen, der Hilfsbedürftigen haben, und dass ihnen kein Weg zu weit, keine Mühsal zu gross erscheint, wenn sie ihren Schutzbefohlenen nützen zu können glauben.

Doch wer an den Bestrebungen, das so wichtige Amt einer Polizeiassistentin zu schaffen, selbst in einer Grossstadt wie Breslau teilnehmen durfte, hat reichliche Gelegen-

heit gehabt, wahrzunehmen, wie ungemein spärlich hier die Mittel des Staates fliessen, und in wie hohem Masse die Privatfürsorge bei der Dringlichkeit der Angelegenheit hier eingreifen muss.

Gestatten Sie mir, aus dem Berichte der Polizeiassistentin von Dresden für 1908 und 1909 einige Zahlen mitzuteilen, welche die Tätigkeit dieser Fürsorgedame auf sozialem Gebiete veranschaulichen:

1908		1909
	1. Weiblichen Personen Dienstvermittlung	
in 70 Fällen	angeboten	in 120 Fällen
	Tatsächlich in Dienst getreten sind, soviel	
33 Personen	mir bekannt wurde	85 Personen
	2. Weibl. Personen Arbeitsvermittlung	
68 Fällen	angeboten	195 Fällen
37 Personen	In Arbeit getreten und darin verblieben	72 Personen
	3. Rückkehr gefährdeter und gefallener Mädchen und Frauen ins Elternhaus oder	
36 Fällen	zur Familie erfolgte	103 Fällen
	4. Weibl. Personen wurden zur Reise in	
57 Fällen	die Heimat veranlasst	79 Fällen
	5. Bei der fast regelmässigen Mittellosigkeit der Mädchen und Frauen wurden	
37 Fällen	Reisegelder bezahlt	47 Fällen
15 Fällen	Gepäcktransporte	33 Fällen
	6. Weibl. Personen vorübergehenden Aufent-	
59 Fällen	halt in Fabrikarbeiterinnenheimen vermittelt	76 Fällen
	7. Unterhalt und Wohnungsmiete für die ersten Tage (ev. auch mehrere Wochen), bis die Schützlinge ausreichenden Verdienst	
69 Fällen	gefunden, bezahlt	46 Fällen
	8. In 96 Fällen versuchte ich weibl. Personen von ihrer Absicht, sich unter sittenpolizeiliche Aufsicht stellen zu lassen, zurückzu-	
19 Fällen	halten und zwar mit Erfolg	36 Fällen

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, wie segensreich die Polizeiassistentin zu wirken imstande ist, wie viele durch sie zu geordneter Tätigkeit zurückgeführt oder doch zur Wiederaufnahme einer solchen ermutigt und vor dem Gefängnisse bewahrt werden.

So gewährt sie den Bestrebungen der Gefangenen-Fürsorgevereine direkt und indirekt eine nicht gering anzuschlagende Unterstützung.

Daher erwächst für die Fürsorgevereine die Aufgabe, dahin mitzuwirken, überall das Amt der „Polizeiassistentinnen“ oder „Fürsorgedamen“ mitschaffen zu helfen, wo es noch nicht vorhanden ist, und da wo dieses Amt bereits vorhanden ist, es in jeder Weise zu unterstützen.

So wird bereits die Fürsorgestelle am Berliner Polizeipräsidium von dem Verein zur Besserung der Strafgefangenen tatkräftigst unterstützt.

Die Erfahrung der Jugendgerichte lehrt, dass die Verwahrlosung der Jugendlichen sich aus ganz bestimmten, sich stets wiederholenden Ursachen herleitet.

Wir müssen es uns versagen, auf eine Reihe solcher wie: Abstammung von Trinkern, Arbeitsscheuen und Delinquenten, den Ursprung aus Mischehen, die vielfache Beschäftigung der Frau und Mutter ausserhalb des Hauses, das Schlafstellenunwesen, und so weiter, näher einzugehen. Es sind dies Verwahrlosungsquellen, deren Eindämmung und möglichste Beseitigung unabhängig von den Aufgaben der Jugendgerichte angestrebt wird.

Doch aus der Praxis des Jugendgerichts möchte ich eine nur zu oft als Ursache für die Verwahrlosung unserer heranwachsenden Grosstadtjugend wahrgenommene Tatsache nicht unerwähnt lassen, zumal sie durch den Einfluss der hier in Frage kommenden Fürsorgevereine in ihrer Schädlichkeit in hohem Grade eingeschränkt werden könnte: es ist die Verbreitung der Schundliteratur.

Es wäre verhängnisvoll, wollte man achtlos an dieser Wahrnehmung vorübergehen und die ganze Erscheinung als harmlos erachten, etwa mit dem Hinweis darauf, dass auch wir als Kinder Räuber- und Indianergeschichten mit Interesse gelesen haben.

Der Jugendrichter, welchem sich ja das ganze Gebiet der jugendlichen Verwahrlosung offenbahrt, sieht mit Schrecken, welches Unheil diese Lektüre in den weiten Schichten des Volkes, insbesondere in den unteren, anzurichten imstande ist. Unter dem Eindruck solcher Lektüre verwirren sich alle Begriffe des Kindes von Recht und Unrecht, Sitte und Unehre.

Ganze Scharen von Kindern schliessen sich zu Diebes- und Räuberbanden zusammen, welche in der durch jene Bücher geweckten Abenteuerlust auf Heuböden, in Kellern oder im Freien nächtigen und durch Ausübung gemeinsamer Diebstähle ihr Dasein fristen.

Tränenden Auges erklärte mir der Vater eines solchen Knaben, dass sein Sohn bisher nicht zu dem mindesten Tadel Anlass gegeben, bis er sich den anderen Knaben angeschlossen hätte. Unter dem Einfluss jener Schundlektüre hätten sie einen Hauptmann gewählt, welchem sie

in Ausübung der Diebstähle willenlos gehorchen mussten. Die Leibesvisitation eines anderen Knaben ergab, dass er auf seinem blossen Körper ein Küchenmesser trug, welches er in geeignet erscheinenden Fällen zu gebrauchen bereit war.

Welche Anschauung eine derartige Lektüre in dem Kopfe eines solchen 12jährigen Knaben zeitigt, erläuterten recht drastisch einige Briefe, die dieser an Schulkameraden gerichtet hatte. Sie gelangten in der Hauptverhandlung, in welcher sich der Knabe wegen einer Reihe von Diebstählen zu verantworten hatte, zur Verlesung. Er fordert hierin die Kameraden auf, ihm „mit beiden Schwurfingern" zu schwören, als „Kerle des Bundes" ihm ewig treu zu sein, dann zeige er ihnen Bücher, dass ihnen die Augen aufgehen würden. Messer und Revolver wollten sie ins Gebirge mitnehmen und dort ein schönes Leben führen. Dem Verräter aber werde der Garaus gemacht; denn die Kugeln pfeifen schön.

Ein anderer Knabe nannte mir in der Hauptverhandlung auf meine Frage, welche Bücher er gelesen, eine ganze Reihe der bekannten Literatur, unter anderem den bezeichnenden Titel: „Räuberhauptmann und Brandmüller". Auf meine Frage, wieviel ein solches Heft gekostet habe, erklärte er „10 Pfennig" und auf meine weitere Frage: aus wievielen solchen Heftchen sich das „Werk" zusammengesetzt habe, „aus 100". Dies gibt den Betrag von 10 M., wofür der Knabe eine ganze Klassikerbibliothek mit all ihrem belehrenden und erziehlichen Inhalt sich verschaffen konnte.

Indem das Jugendgericht auf diese Quelle der Verwahrlosung ein helles Licht wirft, stellt es damit auch die Gefangenen-Fürsorgevereine vor die neue wie ebenso dringende Aufgabe, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die „Schundliteratur" zu beseitigen oder doch nach Möglichkeit zu bekämpfen.

Fassen wir die neuen Aufgaben zusammen, welche den Gefangenen-Fürsorgevereinen durch die Einrichtung der Jugendgerichte erwachsen, so sind dies somit folgende:

1. Vorschlag geeigneter Ermittler behufs Erkundung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten vor der Hauptverhandlung.
2. Benennung geeigneter Gerichtsbeistände für die Hauptverhandlung.

3. Belehrung ihrer Mitglieder über ihre Pflichten als Schöffen beim Jugendgericht und Sorge für deren ordnungsmässige Eintragung in die Urlisten.
4. Teilnahme an der Hauptverhandlung zwecks Nachbehandlung und eventueller sofortiger Fürsorgetätigkeit.
5. Vorschlag geeigneter Schutzaufsichtspersonen für die Nachbehandlung sowie geeigneter Vormünder und Pfleger.
6. Vermittlung der Unterbringung von noch nicht strafgefangenen Jugendlichen in geeigneten Familien und Anstalten, Lehrstellen und Arbeitsstellen.
7. Veranlassung der Errichtung des Amtes einer „Polizeiassistentin“ und Unterstützung derselben.
8. Bekämpfung der Schundliteratur;

zu 2 und 3 vorausgesetzt, dass der Entwurf zur neuen StPO. bezw. zur Nov. zum GVG. Gesetz wird.

Hier handelt es sich um die Stellung, welche die Gefangenen-Fürsorgevereine zu der so wichtigen Frage der Erziehung, Besserung und Veredelung unserer Jugend zu nehmen haben, zu der Frage, die heute das allgemeine Interesse aller derjenigen erfüllt, welche dem heranwachsenden Geschlecht ihre Fürsorge entgegenbringen.

Mögen sich die Gefangenen-Fürsorgevereine in diesem, im Interesse einer gedeihlichen Zukunft unseres Vaterlandes unbedingt durchzuführenden Kampfe, nicht durch andere Vereine ausschalten lassen.

Und wenn rings in deutschen Landen die Saat aufgegangen sein wird, die Sie, meine Hochverehrten, im Namen Ihrer Fürsorgevereine im edlen Wettbewerbe ausgestreut, wenn alle die Segnungen sich erfüllt, die wir mit den unserer Jugend gewidmeten Mühen und Sorgen erstreben, dann allmählich wird das Lied des Harfners verklingen dürfen:

„Ihr lasst den Armen schuldig werden,
Dann überlasst Ihr ihn der Pein.“

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender:

Ich erteile nunmehr dem Mitberichterstatter, Herrn Pastor Just, das Wort.

Korreferent Pastor A. Just-Breslau (Geschäftsführer der Schlesischen Gefängnisgesellschaft):

Meine Damen und Herren!

Unser verehrter Herr Referent hat uns in packenden Worten ein Idealbild dessen gezeichnet, was alles geschehen kann und soll, um unsere Jugend vor dem Gefängnis, vor der Berührung mit dem Bösen, vor dem Fallen überhaupt zu bewahren. Es ist mir eine angenehme Pflicht, zu allem, was er sagte, meine Zustimmung auszusprechen. Sie wollen mir gestatten, dass ich nun in Kürze die Wege zu zeigen versuche, auf denen unsere Vereine sich an der Lösung der geschilderten Fragen beteiligen können. Es sind gewaltige Aufgaben, die vor unsere Seele gestellt worden sind, Aufgaben, deren Erfüllung, wie wir alle wissen, nur dann möglich ist, wenn mit vereinten Kräften an der Gesundung unseres Volkes gearbeitet wird. Wie mancher unter Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, wird nicht in der Errichtung von Jugendgerichten die Erfüllung so mancher Wünsche erblicken, die Sie lange in Ihrer Brust verschlossen gehalten haben. Und wie viele Hoffnungen und Erwartungen werden nicht den Jugendgerichten entgegengebracht, die sie alle erfüllen sollen, und von denen doch immer wieder ein Teil wird unerfüllt bleiben müssen. Es würde wunderbar sein, wenn bei dieser Sachlage nicht die Bildung der Jugendgerichte neue Arbeitslust und neues Interesse in unseren Vereinen wecken würde. Ist doch unsere ganze Arbeit nur ein Glied der allgemeinen sozialen Hilfe, deren rasches Anwachsen und kräftiges Arbeiten unserem Jahrhundert den Stempel aufdrückt. Wie wir im Kampfe gegen die Ursachen so vieler Verbrechen mit anderen Vereinen zusammenarbeiten, z. B. gegen den Alkohol die Hände reichen den Antialkoholvereinen, welcher Richtung sie auch sein mögen, wie wir im Kampfe gegen die Unzucht nicht hintenan bleiben können, wie man uns auf dem Platze findet, wenn es gilt, gegen Obdachlosigkeit und Vagabundenwesen zu kämpfen, so muss auch das Jugendgericht in uns willige Helfer und bereite Mitarbeiter finden.

Freilich, wie der Herr Referent ausgeführt hat, das Jugendgericht hat nicht die Aufgabe, sieht aber doch einen seiner Hauptvorteile darin, dass es die jungen Leute vor dem Gefängnis und vor der Strafe überhaupt bewahrt; und unsere Vereine hatten es bisher meist mit Bestraften

zu tun. Es gibt freilich auch Gefangenen-Fürsorgevereine, welche sich z. B. der Fürsorgezöglinge annehmen, also junger Leute, die doch auch noch nicht mit dem Gefängnis in Berührung gekommen sein müssen; andere Vereine haben überhaupt Jugendpflege für die verwahrloste und gefährdete Jugend auf ihre Fahne geschrieben und haben auch versucht, nach dieser Richtung hin zu wirken und zu arbeiten. Aber bei der Fülle der Arbeit, die uns die Entlassenen und die Fürsorge für die Familien der Gefangenen brachte, bei der stets steigenden Arbeitsleistung, die namentlich in Zeiten sinkender Konjunktur die Arbeitsvermittelung verlangte, konnte für diese Nebenarbeit nur wenig Zeit und Kraft verwendet werden, und die meisten Vereine, die unserem Verbande angehören, haben daher ausschliesslich sich der Gefangenen und der Entlassenen angenommen. Man könnte also meinen, dass somit ein Gegensatz bestünde zwischen Gefangenen-Fürsorge und Jugendgerichtshilfe; jene soll erst eintreten, wenn die Strafe verbüsst wird und ist, diese hat den Zweck, die Strafe überhaupt auszuschalten. Die Gefangenenfürsorge würde bei einer idealen und absolut erfolgreichen Jugendgerichtshilfe fast ganz verschwinden und überflüssig werden; man könnte meinen, dass somit ein Zusammenarbeiten dieser beiden Instanzen unmöglich wäre. Aber mir scheint, das gerade Gegenteil ist der Fall. Der tiefste Grund unserer Gefangenen-Fürsorgearbeit ist doch das Bestreben, die Menschen auch vor dem Gefängnis, dem Zuchthause zu bewahren. Sie hat den Zweck, sich selbst überflüssig zu machen. Wie man, um ein Beispiel aus einem naheliegenden Gebiet zu nehmen, jetzt viel von einer Selbstauflösung der Inneren Mission redet, die durch ihre Arbeit ihr Bestehen unnötig machen soll, so kann man auch unserer Gefangenenfürsorge dieselbe Tendenz zusprechen. Und wenn unsere Bemühungen immer den gewünschten Erfolg hätten, dann würde unsere Arbeit sehr bald nur noch wenig beansprucht werden. So können sich die Gefangenen-Fürsorgevereine und die Jugendgerichtshilfe die Hand reichen; beide müssen vereint zusammenstehen.

Wie schon oben erwähnt, ist die Forderung von Jugendgerichten ein Wunsch unserer Vereine gewesen. Die Erkenntnis, dass die Jugend sehr oft nicht in das Gefängnis, sondern in bessernde und bewahrende Fürsorge gehört, ist zuerst in dem Kreise derer entstanden, die die

tiefsten Einblicke in die Wirkung der Strafe auf das jugendliche Gemüt machen können, in dem Kreise der Anstaltsdirektoren und -Pastoren und dann in dem der Gefangenenfürsorgearbeiter. Wie oft müssen wir es nicht bei unserer Arbeit sehen, wie verbittert und störrisch ein junger Mensch nach kurzer Strafe aus der Anstalt entlassen wird; wie krampft es uns nicht auf der anderen Seite in das Herz, wenn wir sehen, dass eine milde durchgeführte Strafe auf den Jugendlichen durchaus nicht abschreckend gewirkt hat; und wie ist es uns nicht so oft als das ewige Gericht erschienen, wenn eine in der Jugend erlittene Strafe sich dem Mann an die Fersen heftete und ihn auf allen seinen Wegen verfolgte, ihm die Existenz untergrub und selbst noch das so mühsam erkämpfte Familienglück störte. Darum müssen wir uns freuen, dass Jugendgerichte nun auch in Deutschland schon eingerichtet sind, und dass diese Einrichtung in Zukunft nach dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch noch weitere Ausdehnung und vor allem die feste gesetzliche Grundlage finden soll. Sollten wir da nun untätig zur Seite stehen wollen, wenn diese von uns so heiss ersehnte Einrichtung nach tätigen Mitarbeitern ruft, wenn man die Hand ausstreckt, um im Kampfe gegen das Verbrechen, gegen böse Gewöhnung und schlechte Sitten Freunde und Mitarbeiter zu finden? Nein, wir haben geschulte Arbeitskräfte, wir haben gediente Soldaten in unseren Reihen, die in das menschliche Leben und in das menschliche Laster hineingesehen und das Menschenherz kennen gelernt haben, die aber auch verstehen, aus jahrelanger Erfahrung heraus verstehen, die Menschen zu leiten und zu beurteilen. Darum sollen und müssen wir uns in die Reihen der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe stellen. Gefangenenfürsorge und Jugendgerichtshilfe müssen zusammengehen.

Freilich müssen wir dabei ein leises Klagelied anstimmen, dass an manchen Orten unsere Arbeit bei der Organisation der Jugendgerichtshilfe gering geachtet oder ganz an die Seite gedrängt worden ist. Ueber der Begeisterung für das neue und der Lust, neues zu schaffen, hat man das bewährte Alte vergessen; man hat manchmal neues geschaffen, wo altes doch nur umzugestalten oder zu neuem Leben zu rufen gewesen wäre. Diese Klage soll uns aber nicht die Arbeitsfreudigkeit rauben. Wir sind die berufenen Mitarbeiter der Jugendgerichte; und in kleinen Städten, in Orten, in denen sich eine neue Organi-

sation nicht begründen lässt oder nicht begründet werden soll, wird unser Verein berufen sein, die gesamte Jugendgerichtshilfe in die Hand zu nehmen. Wir müssen ja doch stets im Auge behalten, dass nach dem Vorentwurf die Einführung der Jugendgerichte auch in kleinen Orten vorgesehen ist; an die Mehrzahl unserer Vereine ist bis jetzt die Frage der Jugendgerichte praktisch noch nicht herangetreten, aber sie wird dann an sie herankommen, und in solchen kleineren Orten wird unser Verein der ganz von selbst gegebene Mitarbeiter des Jugendgerichts sein. Darum sollen wir uns darauf rüsten. Schon jetzt müssten unsere Vereine ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit aussprechen und die Verbindungen knüpfen, die dann im gegebenen Falle nur fester gezogen zu werden brauchen; schon jetzt müssten unsere Vereine sich mit den ihnen dann zustehenden Aufgaben vertraut machen, damit sie über die Mittel zur Erfüllung derselben sich klar werden. Ich kann es mir gar nicht anders denken, als dass in kleinen Orten der Gefangenen-Fürsorgeverein, an dessen Spitze oder in dessen Vorstand ja doch meist schon jetzt der Amtsrichter steht, die gesamte Arbeit der Jugendgerichtshilfe übernimmt, sich dazu neue Mitarbeiter angliedert und so eine neue, wirkungsvolle Arbeit auf seine Schultern ladet.

In grösseren Orten, in grossen Städten, werden die Aufgaben der Jugendgerichtshülfe den schon an und für sich viel beschäftigten Fürsorgevereinen zu gross und zu schwer werden. Auch sind ja in solchen Orten noch andere, willige, bereite Organisationen vorhanden, die diese Arbeit mit auf ihre Schulter nehmen wollen, konfessionelle und interkonfessionelle Rettungsvereine, humanitäre Frauen- und Wohltätigkeitsvereine, interessierte Einzelpersönlichkeiten usw. Diese in einen besonderen Verein zusammenzufassen, wird der gegebene Weg sein, der ja auch wohl meist betreten und mit Erfolg betreten worden ist. Wir wollen über diese Wendung der Dinge nicht scheel sehen, im Gegenteil uns ihrer freuen; denn wir wissen es, dass wir allein die Arbeit nicht treiben können, und dass es eine Arbeit ist, bei der es vor allen Dingen auf tätige Mitarbeiter ankommt. Aber ich kann mir eine solche Jugendgerichtshilfe oder Jugendfürsorgezentrale oder wie man sie sonst nennen mag, nicht denken, ohne dass der Gefangenen-Fürsorgeverein eine besondere Stelle in ihr einnimmt, eine gewichtige Rolle in ihr spielt und seine

Mitglieder zu tätigen Mitgliedern der Zentrale macht. Schliesslich sind unsere Mitarbeiter doch oftmals die einzigen Sachverständigen und vor allem die, die ohne Illusion und ohne den so gut gemeinten, aber oft so verderblichen Optimismus an die Lösung der Aufgaben herantreten. Darum gilt es in grossen Städten, dass unsere Vereine, wo es noch nicht geschehen ist, bald der Jugendzentrale beitreten und in ihr den Einfluss zu gewinnen streben, der ihnen infolge ihrer langjährigen Erfahrung auf diesem Gebiete zukommt.

Wie diese Mitarbeit bei der Jugendgerichtshilfe im einzelnen zu denken ist, hat unser verehrter Herr Referent schon ausgeführt. Nur einiges will ich hier noch hervorheben. Unsere Pfleger und Helfer müssten doch vortreffliche Schöffen beim Jugendgericht sein. Vertraut mit dem Elend der niederen Klassen, bekannt mit der Wirkung der Strafe auf die einzelnen Individuen müssten sie verständnisvolle Mithelfer des Jugendrichters sein. Ferner: wie trefflich könnten nicht die Schöffen durch unsere Vereinsarbeit in dem Zusammenhang von Milieu und Vergehen eingeführt werden. Und endlich noch eins: Unser Herr Referent forderte Massnahmen zur vorläufigen Unterbringung jugendlicher Angeklagten, auch der Fürsorgezöglinge. Behördliche Anstalten dieser Art gibt es noch nirgends: die Notbehelfe in den einzelnen Orten sind oft höchst bedenklicher Art. Hier muss die private Tätigkeit eingreifen und hier könnten die Kapitalien, die in unseren Fürsorgevereinen vielfach ungenützt liegen, zu gutem Zwecke verwendet werden. Ein kleines Haus, in kleineren Verhältnissen vielleicht nur eine Wohnung als solches Bewahrungsheim eingerichtet, geleitet von verständigen und väterlich strengen Hauseltern, das würde den Anforderungen meist genügen, und eine neue schöne Aufgabe könnte von unserem Verein gelöst werden. Vor allem aber gilt es, in unseren Vereinen die Frauen zu tätigen Mitarbeitern heranzuziehen und heranzubilden. Wie viele Frauen schreien heute nicht nach Tätigkeit, nach ernster, sozialer Arbeit! Und wie viele Aufgaben sind zu lösen nur mit Hilfe der deutschen Frau! Unsere Vereine haben vielfach diese Mitarbeit der Frau zu wenig oder gar nicht herangezogen, und doch sind schon die alten Aufgaben, Pflege der Familien der Gefangenen, Trost für die verlassenen Mütter, Rat und Stütze für die entlassenen Frauen, in erster Linie durch die Frauen zu lösen. Und nicht minder fordern auch die Jugendpflege

und die Jugendgerichtshilfe die Mitarbeit der Frauen. Darum wollen wir die deutsche Frau mit ihrer stillen, ruhigen, treuen und sanften Arbeit für unsere Vereine gewinnen. Dann werden wir auch die neuen Aufgaben besser erfüllen können.

Man fürchte dabei nicht, dass durch diese neue Arbeit unsere alten Aufgaben in den Hintergrund geschoben werden könnten, die eigentliche Fürsorge für die Entlassenen, die Pflege der Familien, die Aufsicht über die Polizei-Observaten, die Arbeitsvermittelung und anderes mehr. Gewiss, die Gefahr liegt nahe, und es wird Gegenstand der ernsten Aufmerksamkeit der beteiligten Personen sein müssen, diese Gefahr zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass über der interessanteren, manchmal auch scheinbar dankbareren und schliesslich auch nicht so unangenehmen Arbeit der Jugendgerichtshilfe unsere eigentliche Gefangenenfürsorgetätigkeit Schaden leide. Aber auf der anderen Seite könnten gerade durch die populäre Arbeit der Jugendgerichtshilfe auch unseren Vereinen neue Freunde und Mitarbeiter gewonnen werden, die sich bisher von der einseitigen Tätigkeit ferngehalten und unseren Bestrebungen nur sehr geringes Interesse entgegengebracht haben.

So wollen wir alle danach streben, unsere Vereine leistungsfähiger zu machen; nicht unser Verein ist ja der Zweck unserer Arbeit, sondern das gemeinsame Wohl unseres Volkes; ihm gedient und es gefördert zu haben, wird auch der neuen Arbeit schönster Lohn sein.

Vorsitzender:

Hochverehrte Versammlung!

Als Ihr Sprecher sage ich den beiden Herren für ihre von einer edlen Begeisterung getragenen, auch uns begeisternden Ausführungen den herzlichsten Dank. Solche Worte sind geeignet, die Gefühle, die das Dichterwort des Herrn Amtsgerichtsrats Fränkel uns in die Erinnerung gebracht hat, in Taten umzusetzen.

Es war wohl notwendig, dass sich die Schutzvereine einmal mit der Frage auseinandersetzten: wie haben sie sich zu der neuen Einrichtung der Jugendgerichte zu verhalten, der Jugendgerichte, die, wie einer der Herren Redner mit Recht gesagt hat, ja gerade einen alten Wunsch aus unseren Kreisen verwirklicht haben. Ich glaube, Sie werden wohl alle mit den Ausführungen der beiden Herren Redner, die in diesen Punkten durchaus der gleichen

Meinung waren, einverstanden sein: Gefangenenschutztätigkeit und Jugendhilfe müssen zusammenwirken.

Nach der Zusammensetzung unserer Organisation wird es ja nicht möglich sein und auch von niemand angestrebt werden können, über die Art, wie das geschehen soll, in einzelne Vorschriften einzutreten und etwa hier eine Beschlussfassung der Versammlung dahin zu erzielen, dass wir unseren einzelnen Verbandsmitgliedern, den einzelnen Schutzvereinsverbänden und -Vereinen vorschreiben wollen, in welcher Weise sie das machen sollen und machen müssten. Wir würden vielfach dazu gelangen, dass dann ein derartiger Beschluss mit den Statuten der einzelnen Verbände in Widerspruch geriete.

Wenn wir also zu einer Beschlussfassung gelangen wollen — und ich würde es für wünschenswert halten, dass wir die Stimmung der heutigen Versammlung durch einen bestimmten Beschluss, durch eine Sympathieäusserung kristallisieren — so kann das nur auf der Basis geschehen, dass wir bei dem Allgemeinen bleiben.

Ich bitte nun, meine hochverehrten Damen und Herren, — es richtet sich jetzt mein Wort ganz speziell auch an die Damen — in die Diskussion einzutreten und sich zu den Ausführungen der Herren Redner zu äussern.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus-Breslau:

Meine verehrten Damen und Herren!

Ich möchte es nicht unternehmen, den beredten Worten der Herren Referenten etwas Neues auf dem Gebiete noch hinzuzufügen, auf dem ihre Ausführungen sich bewegten. Aber es drängt mich, nach zwei Richtungen Gedanken Ausdruck zu geben, die durch die Referate angeregt worden sind, und mit denen ich vielleicht auf einige Zustimmung rechnen kann.

Zunächst etwas mehr Aeusserliches. Herr Amtsgerichtsrat Fränkel hat darauf hingewiesen, dass eine Jugendgerichtsorganisation nur in grösseren Städten möglich sei, und ich selbst habe im vorigen Jahre, als wir in der Schlesischen Gefängnisgesellschaft die Ausführungen des Herrn Landgerichtspräsidenten von Staff über die Jugendgerichte hörten, einer ähnlichen Auffassung Ausdruck gegeben.

Demgegenüber möchte ich auf eine praktische Erfahrung aus dem letzten Jahre verweisen, die vielleicht

Keime zu einer weiteren Entwicklung enthält, nämlich die Versuche, eine Verbindung des Jugendgerichts auch bei kleineren Amtsgerichten durchzuführen, insofern, als da der Vormundschaftsrichter, soweit er nicht schon Schöffenrichter war, ebenfalls die Strafsachen gegen Jugendliche zugeteilt erhält, während der andere Schöffenrichter verblieb. Aeusserlich liess sich das dadurch ausführen, ohne eine die Schöffen belastende Vermehrung der Sitzungen, indem bei der Schöffensitzung die Sachen gegen Jugendliche überall an die Spitze der Sitzungen gesetzt und abgeurteilt wurden unter dem Vorsitz des Vormundschaftsrichters, der dann den Saal verliess, sodass dann der ordentliche Schöffenrichter eintrat. Dadurch sind zwei ausserordentlich wesentliche Vorzüge des Schöffengerichts: die Verbindung des Vormundschaftsrichters mit dem Schöffenrichter und zweitens die Trennung der Jugendlichen von anderen erreicht worden, und diese kleinen Mittel, die aber doch die Keime von Erfolg in sich schliessen, sind in letzter Zeit auf eine ganze Reihe von Gerichten ausgedehnt worden. Auch für die bevorstehende neue Geschäftsverteilung für das Jahr 1911 habe ich angeregt, diesen Gedanken da, wo geeignete Persönlichkeiten vorhanden sind, durchzuführen.

Wichtiger erscheint mir aber etwas anderes, was sich unter dem Eindruck unserer gesamten Verhandlungen mir immer mehr aufdrängt. Wir haben darüber verhandelt, inwiefern die Schutzvereine für entlassene Strafgefangene auf dem Gebiete der Jugendrechtspflege mitwirken sollen. Wir haben ferner sowohl bei den Vorträgen über den progressiven Strafvollzug, wie auch bei dem gestrigen Vortrage über die vorläufige Entlassung immer den einen Gedanken durchklingen hören, dass eine Fürsorge von geeigneten Vereinen hier helfend in die Strafjustiz eingreifen muss, dass, wie ich gestern schon bemerkte, der Strafvollzug ein Teil der Rechtspflege ist. Ich habe auch bei einem früheren Anlass hier, wo ich selbst die Ehre hatte, einen Vortrag zu halten, darauf hingewiesen, wie alles immer mehr danach drängt, ehrenamtliche Organe in die Staatstätigkeit einzuschalten. Wir wissen ja, dass der Erfolg sowohl der Jugendgerichte wie der bedingten Verurteilung in Nordamerika zum grössten Teil durch die freiwilligen Organisationen erzielt worden ist, die sich dort den Richtern zur Hilfe darbieten, und wenn wir nun hier sehen, wie eine Reihe von Aufgaben neu erwachsen, dann

könnte man den Gedanken anregen, ob man nicht Vereine schaffen solle, mächtige, freiwillige Organisationen, die nicht hier die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen, dort die Fürsorge für kriminelle Jugendliche übernehmen, sondern die in gemeinsamer Arbeit alle diese Zweige umfassen. Man würde dadurch geeignete Kräfte anders nutzbar machen und vielleicht auch die finanziellen Mittel mehr vereinigen können, wenn derselbe Verein die verschiedenen Aufgaben übernähme.

Gegenüber einem solchen Verein würde auch die Frage einer staatlichen Zentrale angeregt werden können, über die wir ja vorhin aus Bayern interessante Mitteilungen hörten.

Natürlich kann ein solcher Gedanke nicht prinzipiell bloss ausgesprochen, sondern muss ausgestaltet werden, und natürlich setzt diese Ausgestaltung auch eine nähere Erwägung, Ueberlegung voraus.

Was ich hier allein aussprechen wollte, war die Anregung, ob eine solche Zentralisation der Vereine im ganzen — wobei ja in den grossen Städten die Spezialisierung immerhin bleiben mag, dass derselbe Verein in verschiedenen Abteilungen den verschiedenen Zwecken dient — nicht eine Aufgabe der Zukunft ist, und vielleicht ist es Ihrer nächsten Hauptversammlung in Hamburg beschieden, schon auf diesem Gebiete wieder weitere Erwägungen anzustellen und fortzuarbeiten.

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt:

Meine Damen und Herren!

Auch ich stehe vollkommen auf dem Standpunkt, der von den Herren, die bisher gesprochen haben, präzisiert worden ist. Ich meine aber, dass, wenn der Wunsch unseres Präsidenten in Erfüllung gehen soll, dass nämlich der Niederschlag aller dieser Gedanken in Form eines praktischen Beschlusses in die Aussenwelt dringt, wir die Leitsätze, die von den beiden Herren Referenten aufgestellt worden sind, einer gewissen Sichtung unterziehen müssen. Vor allen Dingen gehören in die Leitsätze nicht die Erwägungsgründe hinein, sondern ich bin der Meinung, dass nur das hinein soll, was demnächst als Richtschnur für die Schutzvereine, als Wünsche an die Schutzvereine gelten soll, denn dass wir die Schutzvereine, die ja vielfach durch ihre Satzungen schon beschränkt sind, nicht zwingen können,

das zu tun, was wir hier für wünschenswert halten, hat bereits unser Herr Präsident Ihnen auseinandergesetzt.

Ich meine, es ist zunächst erforderlich, dass wir von denjenigen Gedanken absehen, die sich an den Vorentwurf zu dem Strafgesetzbuch anknüpfen. Ich möchte es für zweckmässig halten, wenn wir auf realem Boden stehen bleiben, wenn wir lediglich die Verhältnisse zu Grunde legen, die jetzt gelten, und es der Zukunft überlassen, was demnächst zu geschehen hat, wenn das, was jetzt im Vorentwurf steht, in Wirklichkeit Gesetz werden sollte.

Ich bin weiter der Meinung, dass in dem Leitsatz 6, den Herr Amtsgerichtsrat Fränkel aufgestellt hat, das Wort „Anstalten" zu streichen sei, denn die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Anstalt wird regelmässig ausschliesslich Sache der Verwaltungsbehörde sein, die sich nicht leicht von einem Schutzverein hineinreden lassen wird.

Ich bin ferner der Meinung, dass die Bestellung von Polizeiassistentinnen über den Rahmen der Tätigkeit eines Schutzvereins hinausgeht, und endlich meine ich, dass die Bekämpfung der Schundliteratur, so sympathisch diese Bestrebung uns auch allen ist, denn doch auch weit über den Rahmen hinausgeht, den die Schutzvereine sich nun einmal ziehen müssen.

Ich glaube nämlich, meine Damen und Herren, dass ein Verein dann seinen Zwecken und Zielen am besten dienen kann, wenn er sich eine weise Beschränkung auferlegt, wenn er streng an das sich hält, was ihm geboten ist, und wenn er anderen das überlässt, was in diesem Rahmen nicht steht.

Von diesen Gesichtspunkten bin ich ausgegangen, wenn ich mir erlaubte, einen Vorschlag zu machen, der ungefähr den Gedanken der beiden Herren Referenten Rechnung trägt, der aber zugleich diejenigen Beschränkungen enthält, die ich soeben auseinandergesetzt habe. Ich möchte vorschlagen, dass wir heute folgende Leitsätze akzeptieren und zum Beschluss erheben:

1. Es ist erwünscht, dass die Schutzvereine, deren Fürsorge sich seither satzungsgemäss meist nur auf Gefangene — durch Unterstützung ihrer Angehörigen — und auf entlassene Gefangene beschränkt, ihre Wirksamkeit auf die jugendlichen Personen erstrecken, gegen welche wegen einer Straftat ein Jugendgerichtsverfahren anhängig ist.

2. Solche Wirksamkeit wird sich im Benehmen mit den Gerichten und der Staatsanwaltschaft hauptsächlich in folgenden Richtungen entfalten:

a) Bestellung geeigneter Persönlichkeiten, welche durch sorgfältige Ermittlung der Verhältnisse des Angeschuldigten eine möglichst erschöpfende Kenntnis seiner Individualität für die Hauptverhandlung verschaffen.

b) Teilnahme eines Vertreters an der Hauptverhandlung zur Einleitung der Nachbehandlung und etwa angezeigten sofortigen Fürsorge.

c) Vorschlag geeigneter Fürsorgevormünder und Pfleger, sowie Vermittlung der Unterbringung in Familien, Lehr- und Arbeitsstellen.

3. Besteht am Orte ein Verein oder eine sonstige Organisation, welche die Jugendfürsorge bearbeitet, so hat sich der Schutzverein zur Unterstützung und Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

Ich sollte meinen, meine Damen und Herren, dass in diesen Leitsätzen so ziemlich alles das ausgedrückt ist, was die Herren Vorredner empfohlen haben, dass sie nur entsprechend kürzer gehalten sind und es vor allen Dingen vermeiden, einen Zwang auszuüben, den auszuüben wir nicht in der Lage sind. Ich darf zum Beispiel anführen, dass in der Satzung des hessischen Schutzvereins für entlassene Gefangene der § 1, soweit er hier einschlägt, dahin lautet:

„Der Hessische Schutzverein bezweckt, den Insassen der einheimischen Strafanstalten sowohl während der Haft als auch nach der Entlassung bessernd und helfend zur Seite zu stehen, um ihnen die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu erleichtern."

Also hier haben Sie eine ganz definitive Beschränkung lediglich auf die Gefangenen. Es wäre also hier ohne eine Satzungsänderung gar nicht zu erreichen, dass die Tätigkeit sich auch auf alle die Gebiete erstreckt, die von den Herren Referenten berührt worden sind.

Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, diese Leitsätze vielleicht zur Diskussion zu stellen.

Vorsitzender:

Verehrte Anwesende!

Diesem Wunsche komme ich gern nach.

Frau Regierungsrat Wagner-Breslau:

Rednerin bespricht die Tätigkeit der Frauen bei der Jugendfürsorge. So gerne sie geleistet werde, so müssten die Frauen doch auch wünschen, dass sie nicht nur als Helferinnen und Beratende, sondern auch als Beschliessende beigezogen würden; insbesondere sollten der Verband und die Schutzvereine ihren Einfluss dahin geltend machen, dass die Frauen auch als Schöffen bei den Jugendgerichten zugezogen würden.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus-Breslau:

Ich möchte mir zu dem Leitsatz 2 eine Erläuterung von dem Herrn Generalstaatsanwalt erbitten.

Es ist dort gesagt, dass die Jugendvereine, die Fürsorgevereine auch in allen den Fällen einzutreten hätten, in denen gegen Jugendliche ein gerichtliches Strafverfahren anhängig gemacht werde. Soviel ich weiss, sorgen die Fürsorgevereine für Jugendliche aber nicht bloss in dem Falle eines Strafverfahrens, sondern auch in dem Falle einer Fürsorgeerziehung, und ich möchte nur dem Missverständnis vorbeugen, als wenn diese Tätigkeit, die dem Wortlaut nach nicht unter die Resolution fällt, etwa nicht auch unter Umständen eine Aufgabe der Schutzvereine für Gefangene sein könnte.

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt:

Der Gesichtspunkt, von dem ich bei Aufstellung des Leitsatzes 2 ausgegangen bin, war der, dass ich auch hier eine weise Beschränkung für erforderlich hielt. Gewiss ist es grundsätzlich wünschenswert, wenn die Schutzvereine sich auch an der allgemeinen Fürsorgetätigkeit für Jugendliche beteiligen, auch ohne dass ein Jugendlicher sich gerade einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat und deswegen vor Gericht gestellt wird. Allein bei einer ganzen Reihe von Vereinen wäre eine derartige Tätigkeit ohne Satzungsänderung gar nicht möglich. In Hessen haben wir eine Reihe von Organen, die sich speziell der Jugendfürsorge gewidmet haben. Unser hessischer Schutzverein war aber bis jetzt nicht imstande, sich daran zu beteiligen, auch nur sich zur Verfügung zu stellen, sondern wir mussten uns vollkommen beiseite halten, weil wir uns sagten: unsere satzungsgemässe Aufgabe ist bereits so

gross und das, was wir zu tun haben, reicht so weit, dass wir, ganz abgesehen von den Bestimmungen der Satzung, uns etwas unmögliches aufladen würden, wenn wir auch noch daran teilnehmen wollten.

Deswegen glaubte ich, es entspräche wohl mehr der Tätigkeit der Schutzvereine, die doch nun einmal in erster Linie an ein gerichtliches Verfahren denken, an Gefangen- und Verurteiltsein usw., wenn auch die Tätigkeit für Jugendliche bei den Schutzvereinen sich zunächst auf diejenigen Jugendlichen beschränken sollte, die sich mit dem Gesetz in Konflikt gesetzt haben.

Geheimer Oberjustizrat Plaschke-Berlin:

Meine verehrten Herren und Damen!

Ich habe allerdings auch die Empfindung, dass der Antrag des Herrn Kollegen Preetorius in gewissem Grade einem Missverständnis begegnen könnte. Es ist ja ganz unzweifelhaft richtig, dass in der Beschränkung sich der wahre Meister zeigt, und dass es vielleicht ganz gut ist, wenn man sich darüber klar wird: Ist es nicht besser, dass der Kreis, den die einzelnen Fürsorgevereine bearbeiten wollen, sich etwas verengert, und zwar deshalb, weil man doch darüber im Zweifel sein kann, ob bei den fortgesetzt gesteigerten Anforderungen, die an die Fürsorgevereine herangetreten sind und in Zukunft vielleicht auch noch herantreten werden in den Vereinen genug — ich will einmal sagen — Arbeitsbienen vorhanden sind.

Ich erkenne es als durchaus richtig an, dass vielfach in den Vereinen Satzungen vorhanden sind, die diese neuen Gebiete nicht einschliessen; aber auf der anderen Seite hat sich, wenigstens bei uns in Preussen, doch die Sache etwas anders gestaltet. Man hat sich nicht so ängstlich an die Satzungen gekehrt, wie Herr Generalstaatsanwalt Preetorius es von Hessen berichtet. Allen den Aufgaben, die heute und gestern gestreift und erörtert worden sind, haben sich einzelne, wenigstens grössere und viele Vereine in Preussen bereits mit mehr oder minder Erfolg, aber mit grossem Eifer unterzogen. Ich erinnere beispielsweise daran, dass bei den Strafaussetzungen, die ja, wie Sie wissen, in Preussen recht umfangreich erfolgen — es sind im Jahre 1908 14 533 Personen gewesen, gegen die die Strafaussetzung erfolgte, und darunter 10 359 Jugendliche — sich die Vereine gerade dieser Leute ganz ausserordentlich intensiv angenommen und auch gute Erfolge gehabt haben. Das,

obgleich eigentlich nach den Statuten der meisten Vereine diese Leute gar nicht unter ihre Aufgabe fielen, denn es waren ja keine entlassenen Strafgefangenen, sondern es waren Leute, die mit dem Gefängnis noch keine Bekanntschaft gemacht hatten, bei denen die Strafe ausgesetzt worden war.

Es ist ferner von den Vereinen — ich erinnere an Westfalen, das sogenannte Hamm'sche Prinzip, und an Frankfurt — in intensiver Weise dahin gearbeitet worden, dass man die Verhältnisse der Jugendlichen, bezüglich deren ein Strafverfahren eingeleitet wurde, erörtert, und vieles von dem, was hier verlangt wird, geschieht dort bereits.

Endlich kann auch der letzte Punkt, den Herr Generalstaatsanwalt Preetorius vorgeschlagen hat — wenn ich ihn recht in der Erinnerung habe, so lautet er etwa dahin: wenn solche Vereine da sind, so haben sich ihnen die Fürsorgevereine zur Verfügung zu stellen — auch etwas anders aufgefasst werden, als er vielleicht gemeint ist. Es ist tatsächlich so gewesen, dass die Fürsorgevereine auch auf diesem Gebiete sehr intensiv gearbeitet haben, ohne dass sie sich den Vereinen zur Verfügung gestellt haben, mit anderen Worten also, dass sie nicht auf fremde Rechnung hin arbeiten, sondern auf eigene Rechnung. Wenn Sie nun den Wortlaut der Thesen ansehen, dann könnte es den Anschein gewinnen, als ob man diese so ausserordentlich erspriessliche und anerkennenswerte Arbeit von hier aus darum nicht recht billigte, weil sie über den eigentlichen Rahmen der Aufgaben der Vereine hinausging. Deshalb wollte ich Herrn Preetorius anheimstellen, die Sache noch etwas allgemeiner zu fassen. Ich bin im Prinzip durchaus ganz einverstanden; nur möchte ich nicht haben, dass hier Thesen angenommen werden, die immerhin eine Missdeutung dahin möglich machen: das, was Ihr bis jetzt gemacht habt, geht eigentlich über den Rahmen eurer Tätigkeit und eurer Aufgaben hinaus. Das möchte ich vermeiden.

Vorsitzender:

Ehe ich Frau Geheimrat Schüler, die um das Wort gebeten hat, das Wort erteile, möchte ich mir gestatten, die persönliche Bemerkung zu machen, dass ich meinerseits dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten durchaus beistimme und es von meinem Standpunkt aus durchaus begrüssen würde, wenn die Sätze des Herrn Dr. Preetorius eine solche Fassung bekämen, dass die Auslegung, die mit

Recht der Herr Oberlandesgerichtspräsident ihnen erteilt, vollständig ausgeschlossen wäre, namentlich dass also in einer unzweideutigen Weise zum Ausdruck gebracht würde, dass wir es für wünschenswert halten, dass die Schutzvereine sich grundsätzlich für die Jugendhilfe zur Verfügung stellen.

Frau Geheimrat Schüler-Breslau:

Ich möchte als jemand, der in der praktischen Arbeit steht, mir einige kurze Worte dazu erlauben. Ich glaube, dass der soeben gemachte Vorschlag, die Mitglieder der Gefangenen-Fürsorgevereine sollten sich nur zur Verfügung stellen für die Arbeit an denen, die vor dem Jugendgericht gestanden haben, durchaus zweckmässig und gut ist. Auch ich halte eine Beschränkung der Tätigkeit auf gewisse Gebiete für durchaus geboten und wünschenswert. Die Breslauer Zentrale für Jugendfürsorge beschäftigt sich nicht nur mit den Verurteilten, sondern auch mit anderen Jugendlichen, es gibt dagegen eine ganze Reihe von Vereinen, in deren Rahmen es wieder mehr liegt, sich mit solchen Jugendlichen zu beschäftigen, die noch keine Straftat begangen haben, sondern nur verwahrlost sind, oder deren häusliche Verhältnisse ein Eingreifen nötig machen. Aber eben gerade für einen Gefangenen-Fürsorgeverein würde ich es für durchaus richtig erachten, wenn er seine Beihilfe zur Verfügung stellt für solche Jugendliche, die vom Gericht verurteilt worden sind. Für sehr wichtig halte ich es aber, dass die Delegierten oder die Vertreter aller der Vereine, die praktisch mitarbeiten wollen, zu den Helferversammlungen kommen, die hier bei unserer Zentrale, wie der Herr Vortragende erwähnt hat, allwöchentlich stattfinden. Es ist doch unser aller Bestreben, überflüssiges Schreibwerk zu vermeiden, und es lässt sich wirklich durch mündliche Rücksprache sehr viel leichter und besser manches arrangieren. Wie gesagt, es wäre sehr wünschenswert, wenn die Vertreter der Fürsorge-Vereine stets in den Helferversammlungen zugegen wären und diejenigen Sachen übernehmen würden, die sich für sie eignen oder die sie übernehmen wollen.

Ferner muss ich noch auf die Polizeiassistentinnen zu sprechen kommen. Es handelt sich hier um eine Frage, die wirklich ausserordentlich wichtig und brennend ist. In allen Städten, in denen Polizeiassistentinnen angestellt sind, wirken diese Damen unbestritten

mit ausserordentlichem Erfolge. Die Schaffung weiterer derartiger Stellen müsste meines Erachtens gerade von den Fürsorgevereinen aufs wärmste befürwortet und auch pekuniär unterstützt werden. Wie jetzt die Verhältnisse liegen, kann sich der Staat ja noch nicht dazu entschliessen, diese Beamtinnen allein zu besolden — es wird aber hoffentlich in nächster, absehbarer Zeit dazu kommen. — Notwendig erscheint mir jedoch die Verbindung d. h. das Nebeneinanderwirken von Berufsbeamtin und Ehrenbeamtin. Ehrenamtliche Arbeit ist gewiss ganz ausgezeichnet und gar nicht zu entbehren, aber sie muss durchaus einen Anhalt an besoldeten Beamtinnen haben. Der Ehrenbeamte steht, wie es in der Natur der Sache liegt, nicht immer zur Verfügung und ist nicht jederzeit abkömmlich, da es ihm an Zeit fehlt. Es muss aber durchaus jemand vorhanden sein, der jederzeit zu haben ist, und ich sehe nicht ein, weshalb ein bezahlter Beamter, sei es Frau oder Mann, weniger gut arbeiten sollte als ein ehrenamtlicher. Im Gegenteil, er ist doch durch sein Amt noch viel mehr zu gewissenhafter Arbeit verpflichtet und muss jeden Augenblick zur Verfügung stehen und gerade deshalb wünscht man ja die Polizeiassistentin, damit schon im ersten Augenblick, wo ein Jugendlicher mit der Polizei in Berührung kommt, ein weibliches Wesen da ist, das von anderen Gesichtspunkten ausgeht und nicht nur an Strafe und Vergeltung denkt. Ich möchte es noch einmal ganz besonders zum Ausdruck bringen, dass wir alle, die wir in der praktischen Arbeit stehen, den dringenden Wunsch haben, dass eine solche Polizeiassistentin hier recht bald angestellt wird.

Schliesslich sei mir nur noch ein kurzes Wort gestattet inbezug auf die Schundliteratur, von der ja hier schon mehrfach gesprochen worden ist, und von der uns immer mehr zum Bewusstsein kommt, wie grossen Schaden sie anrichtet. Man muss deshalb Mittel ausfindig machen, um die Sache zu bessern. Da möchte ich ein ganz kleines Mittel erwähnen, das wir in der Breslauer Zentrale zur Anwendung bringen. Wir haben uns eine ganze Menge von billigen Büchern angeschafft, die ausserordentlich guten Inhalts, auch mit hübschen bunten Bildern geschmückt sind und den Schundliteraturheften ausserordentlich ähnlich sehen. Diese Hefte stellen wir unseren Helfern zur Verfügung, natürlich gegen 10 Pfennig Bezahlung. Diese Hefte nehmen sie in die Familien, in die sie kommen, mit, sei es als Geschenk, sei es auch zum Verkauf. Die

Lesewut der Kinder ist gross und hat auch ihre Berechtigung. Warum soll man dem nicht entgegenkommen, indem man ihnen etwas Gutes in die Hand gibt. Wir haben gefunden, dass das sehr gut anschlägt, und wir werden damit, wie ich hoffe, ganz erfreuliche Erfahrungen machen. Wir haben bereits öfter die Wahrnehmung gemacht, dass Kinder, die abgeholt werden oder bei uns auf der Zentrale warten müssen, und denen wir ein solches Buch in die Hand geben und sagen: „Hier kannst du etwas lesen!" ausserordentlich interessiert in diese Bücher hineinsehen und sie nachher nur zögernd abgeben, und dass wir ihnen immer eine grosse Freude machen, wenn wir ihnen sagen: „Wir werden Dir das Buch schenken, wenn Du versprichst, Dich brav zu führen". (Beifall.)

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus-Breslau:

Meine verehrten Damen und Herren!

Ich möchte glauben, dass es der Aufgabe einer solchen Versammlung wie der unsrigen nicht förderlich ist, zu Einzelheiten Stellung zu nehmen. In dieser Beziehung können ja immer einzelne Meinungsverschiedenheiten bestehen, und vor allen Dingen können örtliche Verhältnisse und zeitliche Entwicklungen Aenderungen bedingen.

Ich möchte glauben, wir beschränken uns darauf, einen Grundsatz auszusprechen, und dieser Grundsatz geht einfach dahin, dass die Schutzvereine für Gefangene sich an Jugendarbeiten beteiligen sollen, sei es allein, sei es im Zusammenwirken mit Jugendschutzvereinen, und ich möchte mir daher erlauben, folgenden Beschluss Ihnen vorzuschlagen:

> Es ist wünschenswert, dass die Gefangenenschutzvereine sich an der Arbeit an den von den Jugendgerichten abgeurteilten Personen, sei es durch Uebernahme dieser Arbeit, sei es durch Mitwirkung bei der Arbeit der Jugendschutzvereine, beteiligen.

Die Ausgestaltung im einzelnen unter Benutzung des wertvollen Materials, das in den Leitsätzen enthalten ist, kann den Vereinen an den einzelnen Orten überlassen bleiben. (Beifall.)

Vorsitzender:

Der mir jetzt vorliegende Antrag des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten, so, wie er hier skizziert worden ist, lautet:

„Es ist wünschenswert, dass die Gefangenenschutzvereine sich an der Arbeit an den von den Jugendgerichten abgeurteilten Personen, sei es durch Uebernahme dieser Arbeit, sei es durch Mitwirkung bei der Arbeit der Jugendschutzvereine, beteiligen."

Herr Generalstaatsanwalt Preetorius erklärt, dass er seinen Antrag zugunsten dieses Antrages des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten zurückzöge.

Es ist aber nun ein Bedenken zu erheben: ob es nicht dem Sinne des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten — was ich allerdings nicht zu beurteilen mich unterstehe — mehr entspricht, wenn es hiesse nicht „abgeurteilten" sondern „abzuurteilenden".

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus-Breslau:

Ich bin ganz einverstanden.

Geheimer Oberjustizrat Plaschke-Berlin:

Beides.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus-Breslau:

Ich würde es für richtig halten, beides zu sagen: die abgeurteilten und abzuurteilenden.

Landgerichtspräsident Dr. von Staff-Breslau:

Man brauchte vielleicht nur zu sagen: vor die Jugendgerichte zur Aburteilung gestellten Personen.

Geheimer Oberjustizrat Plaschke-Berlin:

Es gibt aber auch solche, die nicht vor das Jugendgericht kommen.

Landgerichtspräsident Dr. von Staff-Breslau:

Jugendlichen!

Geheimer Oberjustizrat Plaschke-Berlin:

Es gibt doch Jugendliche, die nicht vor den Jugendgerichten abgeurteilt werden. Soweit sind wir doch noch nicht, dass alle Jugendlichen vor die Jugendgerichte kommen; sie kommen doch auch vor die Strafkammer.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus-Breslau:

„Solcher Personen, für welche die Jugendgerichte zuständig sind." Das ist die allerweiteste Fassung.

Landgerichtspräsident Dr. von Staff-Breslau:

Gewiss, das umfasst alles.

Landgerichtsrat Dr. Wetzlar-Karlsruhe.

Hochgeehrte Versammlung!

Die These, die ich aufstellen wollte, ist weitergehenden Inhalts als die des Herrn Referenten. Da es mir aber nicht möglich ist, den Umfang der im letzten Augenblick zur Verlesung gelangten neuen Anträge ganz zu übersehen, will ich meine These zunächst nur zur Kenntnis der Versammlung bringen, sie aber noch nicht als Antrag betrachtet wissen:

Die Organisierung der Jugendgerichtshilfe ist Aufgabe der Gefängnisvereine.

Ich möchte, nachdem Herr Generalstaatsanwalt Preetorius den Standpunkt des hessischen Vereins vorgetragen und darauf hingewiesen hat, dass sein Statut verbiete, die Jugendgerichtshilfe aufzunehmen, doch darauf hinweisen: Das Neuland, das sich unseren Bestrebungen zeigt, ist die Jugendgerichtshilfe. Das Betreten dieses Neulandes sollten wir uns nicht entgehen lassen und bei aller Achtung vor dem Prinzip der Selbständigkeit der Verbandsvereine möchte ich der Erwägung des hessischen Vereins anheimgeben, ob nicht das die Aufnahme der Jugendgerichtshilfe hemmende Statut zu ändern sei.

Meine Herren, nachdem wir doch schon einmal einzelne bundesstaatliche Verhältnisse erwähnt haben, darf ich vielleicht mit einem Wort auch auf unsere badischen Verhältnisse zu sprechen kommen und Sie werden mir das wohl um so mehr gestatten, als wir durch Erwähnung dieser auch einen Akt der Pietät gegen unseren verstorbenen Verbandspräsidenten Herrn Geheimrat Fuchs erfüllen.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass Herr Geheimrat Fuchs schon vor vielen Jahren erkannt hat, dass die Jugendfürsorge in den Kreis der Arbeit der Gefangenenfürsorgevereine gehört. Er hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der badischen Zentralleitung, in der die badischen Bezirksvereine zusammengefasst sind, diese Aufgabe in das Statut der Vereine eingeführt. Demzufolge tragen auch die badischen Gefängnisvereine seit dem Jahre 1900 den Namen: Vereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.

Damit ist bei uns in Baden wohl das erfüllt, was Herr Oberlandesgerichtspräsident Vierhaus in seinen Ausführungen als das Ideal bezeichnet hat.

Meine Herren, als die Bestrebungen, die unter dem Kennwort „Jugendgerichtsbewegung“ zusammengefasst sind, sich in die Tat zu übersetzen begannen, da lagen in Baden die Verhältnisse überaus günstig. Unsere Bezirksvereine zeigten sich als gegebene Organisation für die Jugendgerichtshilfe. Bei den kleinen Amtsgerichten draussen ist bei uns der Amtsrichter meist, man kann sagen fast immer, auch Vorsitzender des Bezirksvereins. Da ist die Sache ausserordentlich einfach, da stehen ihm Schutzmassregeln für Jugendliche, Helfer und Mittel direkt zur Verfügung. In den grösseren Städten war unser Bestreben — und ich glaube, dieses Bestreben ist jetzt auch allenthalben erfüllt — nicht nur, uns zu beteiligen, sondern uns die Führung in der Jugendgerichtshilfe zu verschaffen. Unter voller Achtung und Anerkennung der Arbeit derjenigen Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen, galt es für uns, einen Arbeitskörper zu schaffen für den Jugendrichter, in welchem die Führung den Bezirksvereinen für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge verblieb. Mir schwebt diese Art Stellung der Gefängnisvereine in der Jugendgerichtshilfe als das Ideal vor, und ich darf mir zum Schluss vielleicht erlauben, das Statut Ihnen mitzuteilen — ich habe es in einer Reihe Abdrücken mitgebracht, — das für unsere Karlsruher Jugendgerichtshilfe gilt.

Ich bitte den Herrn Präsidenten um Genehmigung zur Verteilung.

(Nach erteilter Genehmigung erfolgt Verteilung, das Statut ist in der Anlage abgedruckt.)

Vorsitzender:

Die jetzige Fassung, die der Antrag des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten erfahren hat, kann meines Erachtens vielleicht nicht nach allen Seiten hin befriedigen. Er würde jetzt so lauten:

Es ist wünschenswert, dass die Gefangenenschutzvereine sich an der Arbeit an den Jugendlichen, für welche die Jugendgerichte zuständig sind usw., beteiligen.

Das erregt doch noch mein Bedenken. Die Zuständigkeit der Jugendgerichte ist wohl für alle Jugendlichen gegeben, wenn sie auch tatsächlich im Einzelfall nicht vor ein Jugendgericht kommen.

Geheimer Oberjustizrat Plaschke-Berlin:

Das ist auch richtig, das ist auch die Absicht.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus-Breslau: Das ist meine Absicht.

Landgerichtspräsident Dr. von Staff-Breslau:

Ich habe das eine Bedenken gegen diese Fassung, dass damit auch diejenigen Jugendlichen mit umfasst werden, mit welchen das Jugendgericht bis dahin gar keine Veranlassung gehabt hat, sich zu befassen, sondern für die es nur nach Massgabe ihres Alters, weil es eben jugendliche Personen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren sind, zuständig sein würde. Das würde aber nach meiner Auffassung weit über dasjenige hinausgehen, was, wenn ich den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Vierhaus richtig verstanden habe, der Sinn seines Antrages sein soll, denn damit würde ja den Schutzvereinen eine Aufgabe zugewiesen werden, die nach meiner Auffassung weit über den Rahmen desjenigen hinausgeht, was sie auf sich nehmen können. Das würde ja heissen: sie sollen sich mit ihrer schützenden und helfenden Tätigkeit annehmen, sei es unmittelbar, sei es, wo andere Organisationen bestehen, mittelbar, jedes einzelnen 12 bis 18 Jahre alten Menschen im deutschen Vaterlande, der irgend einer Hilfe oder eines Schutzes bedarf, während der Sinn doch, wenn ich recht aufgefasst habe, sein soll, dass die Voraussetzung des Einsetzens dieser Schutztätigkeit sein soll, dass die Jugendgerichte — oder die ordentlichen Gerichte mangels eines Jugendgerichts für den einzelnen Fall — sich mit diesen Jugendlichen zu beschäftigen bereits Veranlassung gehabt haben, sei es durch eine Aburteilung, sei es aus den Gründen, die ja das Strafgesetzbuch oder die Strafprozessordnung in ihren Entwürfen vorsehen, wenigstens mit einer erzieherischen oder fürsorgenden Tätigkeit.

Geheimer Oberjustizrat Plaschke-Berlin:

Meine verehrten Damen und Herren!

Tatsächlich glaube ich, dass die Absicht des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten das umfasst, was der Herr Landgerichtspräsident von Staff meint, und ich meine auch, dass es ganz gut sei, dass es so ist. Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich bei uns in Preussen — ich denke dabei namentlich an einzelne grosse Vereine — dahin entwickelt, dass die Gefangenenfürsorge der Vereine sich nicht nur mit denjenigen beschäftigt, die entweder zur Anklage kommen sollen oder von Jugendgerichten abge-

urteilt sind. Es ist meines Erachtens eine ausserordentlich erfreuliche Tatsache, dass die Gefangenenfürsorgevereine, namentlich die Pfleger und auch die Damen, sich häufig mit den Jugendlichen beschäftigen, bei denen von einer kriminellen Seite überhaupt nicht gesprochen werden kann. Ich habe selbst einmal in einem Verein darauf hingewiesen — und dieser Anregung ist auch Folge gegeben worden, — dass auf die Fürsorgeerziehung gleichfalls die Organisation der einzelnen Geschäftsvereine einwirken müsse. Ich habe den Herren und vor allen Dingen auch den Damen gesagt: Ihr kommt in Verhältnisse, in denen Ihr die Lage der jugendlichen Personen, häufig der kleinen Kinder zu erforschen in der Lage seid wie kaum ein anderer. Wenn Ihr im Wege der Familien-Fürsorge hinein geht in das Heim des inhaftierten Mannes und dort Elend trefft, wenn Ihr seht, dass den betreffenden Kindern die Verwahrlosung droht, dann ist es Eure Aufgabe, hinzugehen zum Vormundschaftsrichter oder zu irgend einer anderen Organisation und zu sagen: hier sind solche Zustände, dass ein sofortiges Eingreifen notwendig ist, und ich glaube, dass das eine ausserordentlich schöne und dankbare Aufgabe ist, die die betreffenden Gefangenenfürsorgevereine — um einmal den Namen beizubehalten — wohl nicht gern aufgeben würden. Sie sollen dann gerade dadurch, dass sie Kenntnis erlangen von den Zuständen, die unter Umständen eine Kriminalität der jugendlichen Kinder herbeiführen könnten, Massnahmen zu treffen beflissen sein, die die Kriminalität vermindern — und auch den Eintritt der Fürsorgeerziehung. Warum sollen sie das aufgeben? Das ist doch von ihnen gar nicht zu verlangen, nachdem sie es einmal tun.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus-Breslau.

Meine verehrten Damen und Herren!

Herr Geheimer Oberjustizrat Plaschke hat bereits das ausgeführt, was auch mein persönlicher Standpunkt ist. Ich erinnere daran, dass ich vorhin bereits an Herrn Generalstaatsanwalt Preetorius die Anfrage richtete, ob dann die zur Fürsorgeerziehung zu nehmenden Jugendlichen ausgeschlossen sein sollten. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass es in der Tat schön und wünschenswert ist, wenn die Gefangenen-Fürsorgevereine oder Schutzvereine ihre Tätigkeit auch gegen beginnende Kriminalität im weitesten Masse ausdehnen. Ich lege aber Wert darauf, dass der

Beschluss, den wir fassen, möglichst einstimmig ist, und möchte daher auch, unbeschadet meines weitergehenden grundsätzlichen Standpunktes, meinen Gedanken wiederum auf das Maass einschränken, das in dem ursprünglichen Vorschlage des Herrn Generalstaatsanwalts enthalten war, und glaube, dass man am besten täte, dass anstelle der Worte: für welche die Jugendgerichte zuständig sind, gesetzt wird: gegen welche ein Verfahren bei den Jugendgerichten anhängig ist. Damit sind alle Fälle, auch diejenigen Fälle, wo dieses Verfahren nicht zum Urteil geführt hat, mit umfasst. Auf der anderen Seite bleiben diejenigen ausgeschlossen — wogegen ja erhebliche Bedenken obzuwalten scheinen, — die mit den Jugendgerichten nicht in Berührung gekommen sind.

Es bleibt ja, wenn das als wünschenswert bezeichnet wird, den Vereinen ganz unbenommen, ihre Tätigkeit soweit auszudehnen, wie Herr Geheimrat Plaschke es schilderte, und wie ich selbst auch, wie gesagt, grundsätzlich es für wünschenswert halten würde.

Vorsitzender:

Ehe ich Herrn Landgerichtspräsidenten v. Staff das Wort erteile, habe ich noch die ergebenste Anfrage an den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten, ob er unter Umständen damit einverstanden ist — um auch dem Standpunkt des Herrn Landgerichtsrat Wetzlar Rechnung zu tragen —, wenn der Antrag nun folgendermassen als sein Antrag der Versammlung vorgelegt würde:

> „Es ist wünschenswert, dass die Gefangenenschutzvereine sich an der Arbeit an den Jugendlichen, gegen welche ein Verfahren bei den Jugendgerichten anhängig ist, beteiligen, sei es durch Uebernahme dieser Arbeit, sei es durch Mitwirkung bei der Errichtung der Jugendschutzvereine“ — und nun käme der Nachsatz: „sei es durch Begründung solcher Vereine.“

Dann würde der Gedanke also der sein: entweder sie machen es allein oder sie wirken in anderen Vereinen mit oder, wo keine Vereine bestehen: betrachten sie es als ihre Sache, derartige Organisationen zu schaffen.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus-Breslau: Damit bin ich einverstanden.

Landgerichtspräsident Dr. v. Staff-Breslau:

Ich bitte sehr um Vergebung, wenn ich auch noch ein Bedenken geltend mache, und zwar ein Bedenken aus dem heraus, was Herr Geheimer Oberjustizrat Plaschke vorher gesagt hat, denn ich muss, mich selbst verbessernd, anerkennen, dass es ja tatsächlich richtig ist, dass Jugendliche in nicht seltenen Fällen auch noch vor die ordentlichen Gerichte kommen und nicht vor Jugendgerichte, und ich möchte glauben, dass der betreffende Teil des im übrigen ja formulierten Antrages vielleicht dahin gefasst werden könnte, um auch diese jungen Leute in den Kreis künftiger Fürsorge mit einzubegreifen, dass man sagt: „welche sich wegen einer an sich strafbaren Handlung vor Gericht zu verantworten haben", gleichviel, ob das nun ein Jugendgericht oder, weil ein solches nicht vorhanden war, ein anderes Gericht war, denn das scheint mir doch nicht das Entscheidende sein zu sollen, dass sie gerade vor das Jugendgericht gekommen sind, sondern das Entscheidende scheint mir doch zu sein, dass diese Jugendlichen in den Schutz einbezogen werden sollen, auch ohne dass sie Gefangene geworden sind, während sonst bei Erwachsenen der Schutz doch erst dann einsetzt, wenn wir es mit einem Gefangenen zu tun haben.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus-Breslau:

Ich kann mich auch mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären. Entweder man dehnt den Schutz möglichst weit aus, wie ich es vorhin versucht habe, oder man schränkt ihn auf das Thema unserer Aufgabe ein, auf die Beziehungen zwischen Jugendgerichtsfürsorge und Gefangenenschutzvereinen. Jugendgerichtsfürsorge kann aber nur eintreten, wenn ein Verfahren bei einem Jugendgericht überhaupt anhängig ist. Also mein grundsätzlicher Standpunkt wäre überhaupt der, ohne alle Einschränkung zu sagen, dass die Gefangenenfürsorgevereine ihre Tätigkeit ausdehnen sollen auf den Schutz der Jugendlichen gegen Verwahrlosung.

Gegen diesen Standpunkt sind Bedenken geltend gemacht worden, deren Berechtigung ich nicht bestreite. Dann aber möchte ich zurückkehren auf dasjenige, was uns heute beschäftigt, nämlich die Tätigkeit der Gefangenenschutzvereine auf dem Gebiet des Jugendgerichtswesens. Was die seltenen Fälle anbetrifft, die eintreten können, dass etwa infolge des Zusammenhangs der Strafsache ein

Jugendlicher auch vor ein anderes Gericht als ein Jugendgericht kommen kann, so glaube ich, ist es nicht Aufgabe unserer Versammlung, hier juristisch absolut korrekte Formulierungen zu liefern, denn ich bezweifle nicht, dass die Vereine, wenn ausnahmsweise der Fall einmal vorkommt, doch eintreten werden, und selbstverständlich würde ja die Fürsorge auch bleiben, wenn an einem einzelnen Orte ein Jugendgericht nicht existiert. Aber nur danach ist gefragt, ob die Fürsorge eintreten soll, wo ein Jugendgericht existiert. Nur da ist auch ein Mitarbeiten möglich, wo die besonderen Eigentümlichkeiten des Jugendgerichts Platz greifen.

Also ich möchte bei meinem Vorschlage stehen bleiben.

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt:

Meine Damen und Herren!

Es hat Sie vielleicht in Erstaunen gesetzt, dass ich, nachdem Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus einen Antrag eingebracht hat, sofort meinen Antrag fallen liess. Allein, wenn Sie sich dessen erinnern, was ich gesagt habe, dass es praktisch sei, möglichst kurz und beschränkt die Aufgaben zu präzisieren, die den Schutzvereinen hier nach unseren Wünschen zugemutet werden sollen, dann werden Sie begreifen, wenn ich schon der Kürze halber den Antrag Vierhaus für besser hielt, als den meinigen.

Vornehmlich auf Grund der Erwägung, dass es doch eigentlich nicht sehr schön sei, wenn man von den ausgezeichnet ausgearbeiteten Leitsätzen der beiden Herren Referenten allzu viel herausstriche, hielt ich es für besser, für ein Gebot der Höflichkeit, von jenen Leitsätzen alles das zu übernehmen, was mir nach meinen Ideen tauglich schien. Nachdem aber von durchaus berufener Seite ein solch abgekürzter Antrag eingebracht wurde, konnte ich dem ohne weiteres zustimmen.

Nun möchte ich bei dieser Gelegenheit noch einmal zurückkommen auf die kleine Divergenz, die sich ergeben hat bei der Ausarbeitung des Antrages, den Herr Oberlandesgerichtspräsident Vierhaus gestellt hat. Ich meine, man sollte sich mit der Fassung einverstanden erklären, die Herr Landesgerichtspräsident Dr. von Staff zuletzt angeregt hat. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass es die allgemeine Tendenz sein sollte, jeden Jugendlichen, der vor Gericht gezogen wird, auch der Schutz-

fürsorge teilhaftig werden zu lassen. Das ist ja auch ganz zweifellos der grundsätzliche Gedanke, der dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten vorschwebt.

Nunmehr soll man sich auf der anderen Seite aber doch vergegenwärtigen, dass die Fälle, in denen ein Jugendlicher nicht vor ein Spezialjugendgericht gestellt wird, gar nicht so selten sind. Ich will absehen von den allerdings nicht sehr häufigen Fällen, dass ein Jugendlicher vor die Strafkammer kommt. Es gibt ja eine ganze Reihe von Orten, in denen eigentliche Jugendgerichte in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes garnicht bestehen, und es wäre doch recht beklagenswert, wenn die Schutzfürsorge der Schutzvereine einhalten sollte bei Fällen, die schliesslich genau soviel Anspruch haben, geschützt zu werden, wie die Fälle, die vor die eigentlichen Jugendgerichte kommen.

Ich meine also, es wäre durchaus erwünscht, wenn wir den Antrag Vierhaus akzeptierten, jedoch mit dem Amendement von Staff, wonach also der Satz: gegen welche ein Verfahren bei einem Jugendgericht anhängig ist, dahin abgeändert wird: die Arbeit an den Jugendlichen, welche sich wegen einer strafbaren Handlung vor Gericht zu verantworten haben. Dabei bleibt die Frage, ob Jugendgericht oder Strafkammer oder ein Gericht an einem Orte, an dem überhaupt ein Jugendgericht nicht besteht, ausser Betracht.

Geheimer Oberjustizrat Plaschke-Berlin:

Ich möchte mich aus den von mir vorhin schon erörterten Gründen gegen diesen Antrag aussprechen und bitte, eine noch allgemeinere Fassung zu wählen. Wenn ich es so interpretiere, wie es Herr Preetorius eben interpretiert hat, so muss man zu der Ansicht kommen, es sei die Absicht der Versammlung, die Gefangenen-Fürsorgevereine sollten sich mit den Jugendlichen, die nicht kriminell geworden sind, nicht beschäftigen, und das halte ich für verfehlt. Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, dass die Fürsorgeorgane häufig Kenntnis erlangen von der Verwahrlosung eines Jugendlichen, wo noch garnicht einmal die Fürsorgeerziehung notwendig ist, sondern andere richterliche Maassnahmen genügen, die ja in steigendem Masse angewandt werden. Auch auf diese nicht kriminell gewordenen Jugendlichen haben tatsächlich die Fürsorge-

vereine ihre Tätigkeit erstreckt, und man sollte nicht den Anschein erwecken, als ob man das nicht wünschte.

Vorsitzender:

Ich möchte nur ein Wort noch anfügen. Wenn ich den Herrn Geheimrat Plaschke richtig verstanden habe, darf ich als seinen Antrag die weiteste Fassung, die vorhin vorgeschlagen ist, nämlich: „für welche die Jugendgerichte zuständig sind", zur Abstimmung bringen. Der Herr Oberlandesgerichtspräsident hat aber ausdrücklich erklärt, dass er diese Fassung nicht mehr als seinen Antrag zur Beschlussfassung gestellt haben möchte.

Geheimer Oberjustizrat Plaschke-Berlin:

Wenn ich darauf antworten darf, so glaube ich, dass wir, Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus und ich, ganz derselben Auffassung sind, dass der Herr Präsident Vierhaus wiederholt gesagt hat, er sei auch der Auffassung von mir, sodass das eigentlich ein Antrag Vierhaus sein würde.

Erster Staatsanwalt Wagner-Glogau.

Verehrte Damen und Herren!

Der Gang der Verhandlung scheint mir klar bewiesen zu haben, dass über die Einzelheiten dessen, was für wünschenswert gehalten wird, Meinungsverschiedenheiten bestehen, und aus dem Gesichtspunkt heraus, dass ein Beschluss dieser Versammlung nur dann einen wirklichen inneren Wert hat, wenn er die allgemeine Ansicht dieser Versammlung ausspricht, möchte ich eine noch viel allgemeinere Fassung vorschlagen, als sie bisher zum Wort gekommen ist, indem ich den Antrag stelle, zu beschliessen:

Es erscheint wünschenswert, dass die Fürsorgevereine mehr als bisher ihre Tätigkeit den Jugendlichen zuwenden.

Das ist, glaube ich, der Grundsatz, zu dem bisher jeder seine Zustimmung erklärt hat. In welchem Umfange dieser ausgesprochene Grundsatz von den einzelnen Vereinen befolgt wird, muss man meines Erachtens dem Ermessen und den Kräften der einzelnen Vereine überlassen.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus-Breslau:

Meine Damen und Herren:

Die Aenderung meines Antrags beruhte nur auf dem Bestreben, einen möglichst einstimmigen Beschluss herbei-

zuführen. An sich stehe ich auf dem Standpunkt, dass eine tunlichst weite Ausdehnung der Tätigkeit der Schutzvereine auch an Jugendlichen wünschenswert ist.

An dem Antrag des Herrn Ersten Staatsanwalts Wagner vermisse ich jede nähere Bestimmung der Jugendlichen. Es müssen solche Jugendlichen sein, die irgendwie etwas objektiv Kriminelles getan haben, denn sonst kommen wir ins vollständig Uferlose. Ich möchte daher auf meine ursprüngliche Fassung: „für welche die Jugendgerichte zuständig sind", die ich nur aufgab, in der Hoffnung, Einstimmigkeit zu erzielen, zurückkommen und meinen Antrag in der Form aufrecht erhalten, dass es auf die abstrakte Zuständigkeit der Jugendgerichte ankommt, das heisst, die Jugendlichen müssen irgend etwas Kriminelles getan haben, was sie mit den Jugendgerichten in Berührung bringen kann.

Erster Staatsanwalt Wagner-Glogau:

Ich glaubte, in dem Antrag, den ich gestellt habe, das zum Ausdruck gebracht zu haben, was der Herr Oberlandesgerichtspräsident als wünschenswert bezeichnet und was ich selbst auch als wünschenswert erachte, indem ich sagte, es erscheine wünschenswert, dass die Fürsorgevereine ihre Tätigkeit mehr als bisher auf Jugendliche erstreken. Darin liegt eine Bezugnahme auf das, was die Fürsorgevereine bisher getan haben, und darin glaubte ich, eine gewisse Beschränkung zu finden.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus-Breslau:

Was die Schutzvereine vielfach bisher allein getan haben, war namentlich die Fürsorge für Jugendliche, die Gefangene gewesen sind, während ja gerade das Wesentliche ist, die Tätigkeit auf solche auszudehnen, die unter Umständen garnicht ins Gefängnis kommen, für die die bedingte Begnadigung oder vorläufige Strafaussetzung eintritt. Also glaube ich, die Fassung des Herrn Ersten Staatsanwalts Wagner drückt den Gedanken, der hier zum Ausdruck gekommen ist, nicht aus.

Landgerichtspräsident Dr. v. Staff-Breslau:

Die Debatte über die Fassung dieses Antrages ist allmählich etwas kompliziert geworden, sodass man sich leicht in einem Irrtum darüber befinden kann, zwar nicht, was man selbst will, aber was die anderen Herren wollen. Deshalb bin ich vielleicht auch einem Irrtum unterworfen in der Ansicht, die ich jetzt auszusprechen mich anschicke.

Ich bin der Meinung, dass der Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus und ich sachlich vollkommen übereinstimmen, dass zwischen uns lediglich eine Divergenz in bezug auf die Fassung des Antrages besteht, eine Divergenz, die darin beruht, dass der Herr Oberlandesgerichtspräsident der Meinung ist, es genügt hier, die Jugendgerichte zu erwähnen, um einen genügend weiten Kreis derjenigen zu schaffen, auf die die Schutzfürsorge sich künftig erstrecken soll, während ich mit Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius der Auffassung bin, dass es sich empfiehlt, das Wort „Jugendgerichte“ nicht hineinzunehmen, sondern allgemein „Gerichte“ zu sagen, damit nicht bei irgend einem vielleicht etwas engherzig einen solchen Beschluss auffassenden Verein die Meinung entstehen könnte, dass danach grundsätzlich von seiner Fürsorge derjenige Jugendliche ausgeschlossen sein sollte, der zwar vor ein Jugendgericht gehört hätte, aber vor ein Jugendgericht deshalb nicht gekommen ist, weil ein Jugendgericht in dem Sinne, wie es der betreffende Verein etwa auffassen mag, nicht an dem Orte besteht.

Das, was dagegen der Herr Geheime Oberjustizrat Plaschke will, ist meiner Auffassung nach sachlich etwas ganz anderes, als was der Herr Oberlandesgerichtspräsident und ich gemeinsam sachlich wünschen, denn der Herr Geheime Oberjustizrat Plaschke will, wenn ich ihn recht verstanden habe, die Schutzfürsorge der Vereine, welche ursprünglich für entlassene Gefangene bestimmt sind, nunmehr zwar Erwachsenen gegenüber auch immer nur noch auf entlassene Gefangene ausgedehnt wissen, dagegen jugendlichen Personen gegenüber auf alle Personen, die überhaupt eines Schutzes bedürftig sind (Herr Geheimer Oberjustizrat Plaschke: Sittlich oder kriminell gefährdet!) — ein zweifellos ausserordentlich schöner und mir in tiefster Seele sympathischer Gedanke, gegen den ich nur das eine einzige Bedenken der praktischen Unausführbarkeit habe.

Staatsanwalt Dr. Rosenfeld-Berlin:

Ich möchte mir erlauben, gerade an die letzten Worte von Herrn Landgerichtspräsidenten von Staff anzuschliessen. Was nämlich die Ausführbarkeit anlangt, so kann ich aus unserer Erfahrung in Berlin bestätigen, dass diese Ausführbarkeit besteht. Es wird vielleicht nicht uninterressant sein, zu erfahren, wie wir gerade in Berlin, wo wir durch die Menge der Arbeit in die verschiedensten Arbeitsgebiete

kommen, auf die ganze Frage der Jugendlichen gekommen sind. Das ist folgendermassen gewesen: Wir haben uns anfangs nur mit den entlassenen Strafgefangenen beschäftigt Dann haben wir uns mit der Frage der Familien von Gefangenen beschäftigt, nicht von dem Gesichtspunkt ausgehend, dass wir hier irgendwie Armenpflege treiben wollen, sondern lediglich von dem Gesichtspunkt der Entlassenenfürsorge aus, das heisst, dass wir dem Mann, der zur Entlassung kommt, seinen Familienzusammenhang aufrecht erhalten wollen, und so sind unsere Damen — es handelt sich ja meist um Damen, die die Familien der Detinierten besuchen — in Kontakt gekommen mit den Kindern, die offenbar dadurch, dass sie des Vaters beraubt waren und dass die Mutter selbst verdienen, auf Arbeit gehen musste, in Gefahr waren, zu verwahrlosen. Da hat man sich gesagt: hier sind Fälle, wo die Damen sich um die Kinder kümmern müssen, wo die Vereine vorbeugend wirken sollen, denn, meine Herren, wir wollen doch nicht warten, bis jemand bestraft ist. Sie sehen ja aus dem Jahresbericht des Vereins, dass wir Hunderte von Unbestraften unterbringen. Da könnte man fragen: Seid Ihr ein Verein für Unbestrafte? Jawohl, wir sind ein Verein für Unbestrafte; wir werden doch nicht sagen: geh hinüber, dort bettele und lass dich erst bestrafen und dann komme zu uns.

Wenn heute Leitsätze angenommen werden, worauf ich nicht viel Gewicht legen würde, würde ich auch dafür sein, dass sie so angenommen werden, dass nicht nur kriminell Bedrohte — so will ich mich einmal nicht sehr schön ausdrücken — sondern auch solche jungen Leute in den Wirkungskreis des Vereins fallen, welche der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind.

Pastor Just-Düsseldorf:

Ich möchte nur bestätigen, dass sich auch die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft der gefährdeten Jugend im weitesten Masse annimmt.

Oberregierungsrat Michal-Nürnberg:

Ich möchte darauf hinweisen, dass die gesamte Diskussion über die verschiedenen Anträge sich von der Frage, die gestellt worden ist, vollständig zu entfernen beginnt. Die Frage ist gestellt: Welche neuen Aufgaben erwachsen den Fürsorgevereinen durch die Einrichtung der Jugendgerichte, und es muss ein Beschluss gefasst werden, der

auf diese Frage eine Antwort gibt. (Sehr richtig!) Ich glaube, dass die gestellten Anträge die Antwort nicht enthalten.

Strafanstaltsdirektor Kölblin-Mannheim:

Ich wollte mich nur dem anschliessen, was vorhin Herr Staatsanwalt Dr. Rosenfeld ausgeführt hat. Daran anknüpfend aber erlaube ich mir, der Versammlung davon Mitteilung zu machen, dass der Gedanke, sich ohne Einschränkung gefährdeter Jugendlicher anzunehmen, auch bei uns in Mannheim bereits praktisch in die Tat umgesetzt worden ist. In Mannheim entwickelte sich der jetzige Zustand dadurch, dass sich eine Anzahl von Vereinen zu einem losen Verbande zusammentat, von Vereinen und Anstalten, die sich auf den verschiedensten Gebieten der gefährdeten oder verwahrlosten Jugend annehmen, sei es zur Verhütung von Säuglingssterblichkeit, zur Bekämpfung von Trunksucht und Tuberkulose, zur Hebung schwachsinniger Kinder, zum Schutz gefährdeter Mädchen usw.

Diese Vereine und Anstalten nun haben wir in Mannheim zu einem Jugendfürsorgeausschuss zusammengefasst und haben denselben dem Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge angegliedert. Dieser Jugendfürsorgeausschuss bildet insofern einen organischen Bestandteil des Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge als kraft seines Amtes der Vorsitzende des Bezirksvereins in dem aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand des Jugendfürsorgeausschusses Sitz und Stimme hat und als in den aus 14 Mitgliedern bestehenden Beirat des Jugendfürsorgeausschusses nur Mitglieder gewählt werden können, welche zugleich Vorstandsmitglieder des Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge sind.

Der Jugendfürsorgeausschuss setzt sich derzeit aus den Vertretern von etwa 22 Vereinen und Anstalten und nahezu ebensovielen freiwilligen Helfern zusammen.

Die praktische Arbeit erledigt sich auf die denkbar einfachste Art. In der Jugendgerichtshilfe erhält der Fürsorgeausschuss von jeder Anklageerhebung vom Gericht Nachricht. Dann beauftragt er eines seiner Mitglieder zur Anstellung der Erhebungen. Bei allen den Jugendlichen betreffenden Verhandlungen insbesondere der gerichtlichen Hauptverhandlung ist sowohl der Jugendfürsorgeausschuss als der Bezirksverein für Jugendfürsorge vertreten. Im Anschluss an die Hauptverhandlung findet zunächst eine

Sitzung statt, an der teilnehmen: der Geschäftsführer des Jugendfürsorgeausschusses, der Vorsitzende des Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge und der Jugendrichter. In dieser Sitzung wird eine Sichtung aller zur Aburteilung gelangten Fälle vorgenommen, eine Sichtung nach der Richtung, ob sich der Jugendfürsorgeausschuss eines der Fälle annehmen soll oder nicht. Diejenigen Fälle, deren sich der Jugendausschuss annehmen soll, werden in einer weiteren Sitzung zur Erörterung gebracht, die besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Jugendfürsorgeausschusses, d. h. den Vertretern der genannten Vereine und Anstalten und den freiwilligen Helfern. Dieser Sitzung, die also im Anschluss an die Schöffengerichtssitzung stattfindet, wohnt regelmässig ein Vertreter des Gemeindewaisenrats, ferner ein Vertreter des Bezirksamtes als derjenigen Behörde bei, die mit der Durchführung der Zwangserziehung betraut ist. Auf diese Art sind alle Organe beisammen, die in irgendeiner Art für den Schutz oder die Unterbringung des gefährdeten oder verwahrlosten Jugendlichen in Frage kommen, und nur selten tritt der Fall ein, dass über die Art der zu ergreifenden Fürsorgemassregeln Schwierigkeiten entstehen. In einer dritten Sitzung, die einige Wochen nach der zweiten stattfindet, wird endlich über den Erfolg der eingeleiteten Massnahmen berichtet.

Ich wollte diese Verhältnisse nur vortragen, um darzutun, dass sich sehr wohl der Gedanke, sich auch der bloss Gefährdeten und Verwahrlosten anzunehmen, in die Tat umsetzen lässt.

Darüber aber, dass es wünschenswert ist, dass sich die deutschen Gefangenenfürsorgevereine in diesem ausgedehnten Masse der Jugendlichen annehmen, glaube ich, besteht in unserer Versammlung kein Zweifel. Ich habe für meine Person daher keine Bedenken, den von Herrn Geheimen Oberjustizrat Plaschke gestellten Antrag wärmstens zur Annahme zu empfehlen. Es können ja die Vereine der einzelnen Verbände ihre Massnahmen immer noch nach den einzelnen örtlichen Verhältnissen einrichten.

Landgerichtspräsident Dr. von Staff-Breslau:

Ich bin in der glücklichen Lage, meine verehrten Damen und Herren, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass sich eine Formulierung des Antrages hat finden lassen, die sowohl den Intentionen des Herrn Oberlandesgerichts-

präsidenten Dr. Vierhaus als denen des Herrn Geheimen Oberjustizrats Plaschke und schliesslich — worauf es ja weniger ankommt — den meinen entspricht. Diese Fassung, die ich deshalb in unserer dreier Namen zum Vortrag bringen darf, lautet dahin:

„Es ist wünschenswert, dass die Gefangenenschutzvereine sich an der Arbeit an den sittlich gefährdeten oder bereits strafbar gewordenen Jugendlichen, soweit es ihren eigentlichen Zweck nicht beeinträchtigt, beteiligen, sei es durch Uebernahme der Arbeit, sei es durch Mitwirkung bei der Arbeit der Jugendschutzvereine, sei es durch Begründung solcher Vereine."

Pastor Richter, Geschäftsführer der Elberfeld. Barmer Gefängnisgesellschaft:

Ich wollte nur einen Gedanken noch hervorheben, der in dieser Debatte über die Fassung des Antrags vielleicht in Gefahr ist, verloren zu gehen: nämlich die Heranholung der Frauenhilfe in der Familienfürsorge. Es ist doch ein so ausserordentlich wertvoller Gedanke, dass er wohl verdient, noch besonders betont zu werden.

Vorhin war davon die Rede, dass doch allgemein Polizeiassistentinnen angestellt werden möchten. Ich kann berichten, dass wir in Elberfeld eine Polizeischwester, und zwar eine Schwester des Zufluchtshauses haben, die die Dienste der Polizeiassistentin leistet. Meiner Ansicht nach muss aber die Frauenhilfe noch viel mehr zu unserem Fürsorgewerke herangeholt werden und zwar in der Weise, dass Damen in besonders gegründeten Gefängnisfrauenvereinen sich mit der Arbeit beschäftigen, in die Familien von Gefangenen hinein zu gehen und dort zuzusehen, ob auch alles in Ordnung ist. Ich habe damals, als ich Gefängnisgeistlicher in Wohlau war, oft genug Gelegenheit gehabt, Breslauer Familien zu besuchen von solchen Leuten, die in Wohlau ihre Strafe verbüssten, und habe gesehen, wie hässlich und unordentlich es vielfach in den Familien von Gefangenen aussieht. Als ich dann nach Elberfeld kam, fand ich ja eine sehr grosse und tätige Hilfe in der Elberfeld-Barmer Gefängnisgesellschaft, bei der die einzelnen Herren, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, in solche Familien hineingehen und

versuchen, dort die nötige Hilfe zu leisten. Aber es kam und kommt doch immer wieder die Gefahr vor, dass in Familien von Gefangenen Unordnung besonders dadurch eintritt, dass die Frau ihre eheliche Treue dem Manne nicht hält, während er seine Strafe verbüsst; und um zuzusehen, ob da alles in Ordnung ist, war und ist selbstverständlich das Auge der Frau notwendig. Wir haben deshalb versucht, dadurch Abhilfe zu schaffen, dass wir einen Besuchsverein (Gefängnisfrauenverein) ins Leben riefen und für ihn zwecks genau geregelter Arbeitsteilung die beiden Städte Elberfeld und Barmen in Arbeits-Bezirke einteilten. Die betreffenden Bezirksdamen gehen nun regelmässig alle 14 Tage bis 4 Wochen in die Familien der ihnen von mir angezeigten Gefangenen und versuchen dort Ordnung zu schaffen; sie sehen also nach, ob die Frau ihre Treue hält, ob der Haushalt sauber ist, ob die Kinder die Schule besuchen und ob sonst die Luft in der Familie bezw. in dem ganzen Hause, so ist, dass der Mann, wenn er aus dem Gefängnis kommt, sich in seinen 4 Wänden auch wohl fühlen kann. Ich meine, es ist auch bezüglich der Jugendfürsorge, also wo es darauf ankommt, dass die sonst sehr gefährdeten Kinder der Verbrecher eine ordentliche Erziehung erhalten, sehr notwendig, dass wir Frauenvereine und zwar Gefängnisfrauenvereine haben, die da helfend eintreten können, wo männliche Hilfe zuweilen versagt. Deshalb lag mir daran, in der Debatte über diesen Vortrag die Heranholung der Frauenhilfe noch besonders zu unterstreichen.

Amtsgerichtsrat Seifert-Breslau:

Ich möchte auch die Fassung des letzten Vorschlages befürworten. Es hat vorhin Herr Oberregierungsrat Michal gesagt, man ginge damit zum Teil von dem ab, was man eigentlich bezweckte: die Mithilfe bei den Jugendgerichten. Ich wollte aber besonders hervorheben, dass es sehr bedauerlich wäre, wenn der Ausdruck Jugendgerichte dazu führen würde, das „Jugendgericht in engem Sinne“ zu verstehen, und alle die Jugendlichen, die vor einer Strafkammer verhandelt werden, deren Zahl weit grösser ist als die vor dem Jugendgericht im engeren Sinne Stehenden, von der Hilfe der Gefängnisvereine auszuschliessen.

Das ist wohl auch in dem Vortrage des Herrn Amtsgerichtsrat Fränkel nicht gemeint worden, dass man nur die Schöffengerichte für Jugendliche unter Jugend-

gericht verstehen solle. Ich würde es deshalb auch für empfehlenswert halten, dass man das Wort „Jugendgerichte“ ganz ausschaltet und die neue Fassung wählt.

Vorsitzender:

Wenn keiner der Herren mehr das Wort in der Besprechung wünscht, so erteile ich nunmehr dem Herrn Referenten noch das Wort zu etwaigen Bemerkungen.

Referent Amtsgerichtsrat Fränkel-Breslau:

Ich habe nicht mehr viel zu bemerken

Ich möchte mir nur die Ausführung erlauben, dass, so verschiedenartig auch hier die Anträge lauteten, sie doch alle das erfreuliche Moment an den Tag legten, dass man darüber einig ist: die Frage der Jugendgerichtshilfe soll auch Sache der Gefangenenfürsorgevereine werden, soweit sie es nicht bereits ist; und dies ist zweifellos ein erfreuliches Resultat. Welcher Antrag schliesslich angenommen wird, bleibt ja Ihrem Ermessen anheimgestellt. Jedenfalls wird Ihr Beschluss das zum Ausdruck bringen, was wir hier alle wollen, dass durch die Gefangenenfürsorge die Sache der Jugendgerichtshilfe und damit auch die Sache der Jugendgerichte gefördert werden soll. Das war ja eigentlich in den Anträgen, wie sie hier zutage gefördert wurden, der leitende Gesichtspunkt, dass die verschiedenen einzelnen Vorschläge möglichst allgemein zusammengefasst werden sollten, und dass es damit jedem einzelnen Verein schliesslich überlassen werden soll, in welcher Art er die gemeinsame Sache fördern will.

Ich möchte mir nur mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Herrn Generalstaatsanwalts anzuführen erlauben, dass die in Nr. 2 und 3 der Leitsätze enthaltenen Vorschläge gemacht sind, vorausgesetzt, dass der Entwurf zur Strafprozessordnung, beziehungsweise der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft tritt.

Der Herr Generalstaatsanwalt meinte, wir wollen doch nicht Anträge zu dem stellen, was erst geschaffen werden soll. Ich meine, dass wir ja erst in drei Jahren wieder den Zusammentritt dieses Schutzverbandes erleben werden, und dass in der Zwischenzeit diese Gesetzentwürfe wohl schon Gesetzeskraft erlangt haben dürften, sodass auch für diesen Fall die betreffenden Bestimmungen wohl angezeigt sind.

Aber da der gemeinsame Vorschlag das alles umfasst, so kann das ja dahingestellt bleiben; jedenfalls wäre es nach meiner Ansicht wohl am Platze.

Was die „Anstalten“ anlangt, die in Nr. 6 erwähnt sind, so sind das nicht irgendwelche Staatsanstalten, sondern wir dachten da nur an die charitativen Anstalten, in welche wir dann im Wege der Fürsorge, im Wege der Jugendgerichtshilfe die Leute schicken.

Ebenso ist bei uns die Polizeiassistentin als eine Privatbeamtin in Aussicht genommen, ganz so, wie das in Berlin bereits der Fall ist.

Den Gedanken, der hier wiederholt zum Ausdruck gebracht wurde, und dem auch der geehrte letzte Herr Vorredner Ausdruck gegeben hat, möchte auch ich mir voll und ganz aneignen, dass die hohen Probleme und die grossen Aufgaben, welche sich hier der Gefangenenfürsorgeverband gestellt hat, nur lösbar sind in der Voraussetzung, dass wir die herrlichen Kräfte werben und erwerben, die ja hier und wohl auch in anderen grösseren Städten bereits zum Heil und zum Segen mitwirken, die Kräfte der Frauen; sie sind unsere trefflichsten, tüchtigsten Mitarbeiter, und ich zweifle nicht daran: mit ihrer Mitarbeit wird uns auch in diesem Falle der Sieg gelingen. (Beifall.)

Korreferent Pastor A. Just-Breslau:

Meine Damen und Herren! Ich habe nichts mehr zu erwähnen. Ich möchte nur wünschen, dass die uns angeschlossenen Vereine sich annähernd solange und so intensiv mit dem Thema und mit der Ausführung der Aufgaben, die das Thema stellt, beschäftigen, wie wir uns in diesem Kreise mit der ganzen Frage beschäftigt haben. (Heiterer Beifall.)

Vorsitzender:

Ehe ich den Antrag noch einmal verlese und zur Abstimmung bringe, möchte ich nur gegenüber den Ausführungen des Herrn Pastor Richter mir die Bemerkung erlauben, dass, ebenso wie wir die Anwesenheit und die Mitwirkung der Damen bei unserer heutigen Verhandlung dankbar empfunden haben, wir selbstverständlich allgemein die Mithilfe der Frauen, bei unserer Arbeit für notwendig halten. Dass das in dem Antrage nicht besonders zum Ausdruck gekommen ist, ergab sich von selbst dadurch, dass wir ja nicht in Details eingegangen sind. Durchaus nicht sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass wir etwa der Ansicht sind, die Bestrebungen, die Frauenarbeit heranzuziehen, insbesondere auch die Mitwirkung durch Schaffung der Polizeiassisten-

tinnen seien von uns als nicht notwendig und nicht wünschenswert zu bezeichnen.

Der Antrag, auf den sich die Herren Vierhaus, von Staff und Plaschke — nun wohl zur allgemeinen Befriedigung — vereinigt haben, lautet folgendermassen:

> Es ist wünschenswert, dass die Gefangenenschutzvereine sich an der Arbeit an den sittlich gefährdeten oder bereits strafbar gewordenen Jugendlichen, soweit es ihren eigentlichen Zweck nicht beeinträchtigt, beteiligen, sei es durch Uebernahme dieser Arbeit, sei es durch Mitwirkung an der Arbeit der Jugendschutzvereine, sei es durch Begründung solcher Vereine.

Ich werde diesen Antrag nun zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ich kann mit einer grossen Freude fesstellen, dass der Antrag einstimmig von der Versammlung angenommen worden ist.

Nun, meine verehrten Herrschaften, haben wir nach unserer Tagesordnung noch die Frage 7c zu verhandeln. Wenn Sie diese aufgestellten Thesen durchgelesen, durchgesehen und ihrer Prüfung unterzogen haben werden, so werden Sie mit mir der Ansicht sein, dass sie wohl auf eine allgemeine Zustimmung zu rechnen haben.

Der Herr Referent und der Verband, der ihn abgeordnet hat, haben sich schon durch Aufstellung dieser durchaus notwendigen Zusätze ein Verdienst erworben; der Herr Referent würde uns nun besonders verpflichten, wenn es ihm gelänge, in der heutigen Versammlung angesichts der vorgeschrittenen Zeit in der tunlichsten Kürze die Sache zu behandeln. Ich darf daher vielleicht schon zu Beginn den Herrn Referenten ersuchen, das, was er uns vorzutragen hat, soweit es irgend tunlich ist, zusammenzufassen.

Referent Strafanstaltsgeistlicher, Pfarrer Wolff-Cassel-Wehlheiden:

Die seiner Zeit auf der Mannheimer Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätze über die Zuständigkeit der einzelnen Vereine in Fürsorgesachen sind in der Tagesordnung in Druck wiedergegeben und dürfen als

allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass diese Grundsätze ausserordentlich geeignet sind, die Einheitlichkeit und Planmässigkeit der Fürsorge an den Familien und Entlassenen zu fördern. Es fragt sich nur, ob dieselben auch so bekannt geworden sind, wie es zu wünschen wäre. Gerade in dieser Beziehung haben sich aber (ob begründet oder unbegründet — das will ich dahingestellt sein lassen) Zweifel erhoben. Es ist von dem einen und anderen auf Grund seiner Erfahrungen die Vermutung ausgesprochen worden, dass diese Grundsätze nicht genügend verbreitet und bekannt seien. Diesem Umstand trägt der erste Antrag Rechnung. Er wurde mit dem anderen Antrag zusammen im Jahre 1909 auf der Hauptversammlung der Zentralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen in der Provinz Hessen-Nassau von dem Frankfurter Gefängnisverein gestellt und seitens der Zentralstelle, als ihr eigener Antrag, an den Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene weiter gegeben. So steht er hier zur Erörterung.

Meiner Meinnng nach dürfte sich wohl kein Bedenken dagegen erheben, diesem ersten Antrag zu entsprechen. Denn es kann ja dem Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene nur erwünscht sein, wenn die einheitlichen Grundsätze der Mannheimer Tagung immer weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden. Die geplante Mitteilung liesse sich aber durch die überall bestehenden Zentral- bezw. Provinzialorgane für Gefangenen-Fürsorge leicht an die in Betracht kommenden Strafanstalts- und Gefängnis-Verwaltungen übermitteln. Dahin geht der erste Teil des Antrags, welcher lautet: „Die Mannheimer Grundsätze sind in Wortlaut an alle Strafanstalts- und Gefängnisverwaltungen mitzuteilen und zwar mit dem Zusatz, dass in einzelnen besonderen Fällen eine Abweichung von der Regel gestattet sei.“

Der zweite Teil des Antrags beschäftigt sich nur mit dem zweiten Absatz der Mannheimer Grundsätze. In diesem ist gesagt: „Die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen übernimmt der Verein des Ortes, an dem der Entlassene zur Zeit seiner Gefangennahme seinen dauernden Wohnsitz gehabt hat.“ Das ist prinzipiell durchaus anzuerkennen. Aber was soll das bedeuten? Soll das bedeuten, dass der entlassene Gefangene einzig und allein an den Ort zurückkehren darf, wo er seinen dauernden Wohnsitz hatte? Soll er nur dort und nirgends sonst Hilfe

und Förderung finden? Oder soll auch in diesem Grundsatz die Möglichkeit gegeben sein, den Entlassenen in gänzlich andere Verhältnisse hineinzustellen, kurz ihn einem anderen Fürsorgeverein zuzuweisen? Ich meine, es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass eine Wohnsitzveränderung bezw. Verlegung der Wohnung und Tätigkeit an einen anderen Ort als den bisherigen für entlassene Gefangene in manchen Fällen geradezu geboten erscheinen kann. Wir Vertreter der Fürsorge dürfen und können durchaus nicht immer wünschen, dass dieser oder jener Gefangene an den früheren Schauplatz seiner Taten, in die alten Verhältnisse zurückkehrt. Denn wir wissen aus Erfahrung, dass gerade die Verhältnisse, unter denen der Betreffende lebte, zu seinem Fall ausserordentlich beigetragen haben. Darum kann es vom Standpunkt der Fürsorge aus in manchen Fällen nur erwünscht sein, wenn ein Gefangener selbst den Wunsch äussert, irgendwo anders untergebracht zu werden, nur nicht in dem zuständigen früheren Wohnort.

Die Frage ist nur: „Wer trägt die etwa entstehenden Kosten?“ Der Verein des willkürlich gewählten neuen Wohnortes? Das stimmt doch unmöglich mit dem, in jenem Mannheimer Grundsatz ausgesprochenen, allgemeinen Gedanken überein. Es würde auch zu Unzuträglichkeiten führen. Es würden dadurch Vereine, wie der Frankfurter Gefängnisverein, welcher von Gesuchen um Arbeitsbeschaffung und dergl. aus nord- und süddeutschen Strafanstalten und Gefängnissen geradezu überschwemmt wird, vor Aufgaben und Ausgaben gestellt, die sie nicht erfüllen könnten. Es kann doch einem Verein nicht ohne weiteres zugemutet werden, Gesuche von solchen Gefangenen, die weder an dem betreffenden Ort verurteilt oder inhaftiert waren, noch ihren dauernden Wohnsitz dort hatten, anzunehmen und die Wünsche der Betreffenden zu erfüllen. Es ist deshalb in folgerichtiger Weiterbildung des Gedankens, welcher in dem zweiten Absatz der Mannheimer Grundsätze ausgesprochen ist, die Forderung aufzustellen, dass der zur Entlassung Kommende es zunächst mit seinem Heimatverein zu tun hat. Will nun der Gefangene an einem anderen Orte untergebracht werden, so ist es Sache des zuständigen Heimatvereins, mit dem neuen Verein dieserhalb in Verbindung zu treten. Dann würden Schwierigkeiten irgend welcher Art sich vorher wohl beseitigen lassen, die Kostenfrage würde durch gegen-

seitige Uebereinkunft geregelt und dem Entlassenen würde die Möglichkeit geboten sein, auf neuem Boden ein neues Leben zu beginnen. Selbstverständlich wäre dazu die geeignete Mitwirkung der betreffenden Strafanstalts- und Gefängnisverwaltungen unumgänglich notwendig. Ihre Aufgabe würde darin bestehen, den zunächst zuständigen Verein entsprechend zu benachrichtigen und die Wahl des neuen Wohnortes eingehend zu begründen. Die Zentralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen in der Provinz Hessen-Nassau stellt deshalb in zweiter Linie den Antrag: „Sollte für den Absatz 2 es den Anstaltsverwaltungen geraten erscheinen, dass der Entlassene nicht in die Heimat oder den Ort der Inhaftnahme als den zuständigen Ort der Fürsorge zurückkehrt, so möchten die Verwaltungen trotzdem das etwaige Gesuch um Fürsorge an den örtlich zuständigen Fürsorgeverein übergeben mit dem Ansuchen, sich darüber mit dem Verein, der für den neuen Aufenthaltsort zuständig ist, ins Einvernehmen zu setzen."

Vorsitzender:

Verehrte Versammlung! Wir empfinden dem Herrn Referenten gegenüber einen lebhaften Dank und — wenn ich ein Werturteil abgeben darf — auch insbesondere dafür, dass er die schwierige Aufgabe, kurz zu sein, in glänzender Weise gelöst hat (Heiterkeit) und uns doch alles das gesagt hat, was notwendig war.

Ich glaube nicht, dass sich im allgemeinen ein Widerspruch erheben wird.

Ich hätte, ehe ich die Diskussion eröffne, nur eine kleine redaktionelle Bemerkung zu machen. Es würde vielleicht besser sein, in Nr. 2 zu sagen statt „sollte für den Absatz 2": „sollte für den Grundsatz 2". Das ist etwas, was sich besser auch allein liest und erfasst als „Absatz 2", bei welchem Ausdruck man unbedingt an eine Druckvorlage oder Schreibvorlage gehalten ist.

Ich eröffne nun die Diskussion darüber. — Es meldet sich Niemand zum Worte. Dann darf ich wohl feststellen, ohne eine bestimmte Abstimmung, dass die Versammlung mit den Grundsätzen einverstanden ist.

Ich stelle das hiermit fest; der Beschluss der Versammlung lautet also folgendermassen:

Zu den auf der Mannheimer Versammlung beschlossenen Grundsätzen:

1) Die Fürsorge für die Familie eines Gefangenen übernimmt der Verein des Ortes, an dem die Familie zurzeit des Antrags auf Unterstützung sich dauernd aufhält;
2) Die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen übernimmt der Verein des Ortes, an dem der Entlassene zurzeit seiner Gefangennahme seinen dauernden Wohnsitz gehabt hat;

sind folgende Zusätze zu machen:

a. Die Mannheimer Grundsätze sind im Wortlaut an alle Strafanstalts- und Gefängnisverwaltungen mitzuteilen und zwar mit dem Zusatz, dass in einzelnen besonderen Fällen eine Abweichung von der Regel gestattet sei;
b. Sollte für den Grundsatz 2 es den Anstaltsverwaltungen geraten erscheinen, dass der Entlassene nicht in die Heimat oder den Ort der Inhaftnahme als den zuständigen Ort der Fürsorge zurückkehrt, so möchten die Verwaltungen trotzdem das etwaige Gesuch um Fürsorge an den örtlich zuständigen Fürsorgeverein übergeben mit dem Ansuchen, sich darüber mit dem Verein, der für den neuen Aufenthaltsort zuständig ist, ins Einvernehmen zu setzen.

Nun hätten wir noch einen Punkt der Tagesordnung:

Anträge aus der Versammlung.

Werden solche gestellt? (Es meldet sich niemand.)

Dann sind wir am Schlusse unserer Tagesordnung.

Ich erteile nun auf sein Ersuchen das Wort dem Herrn Geheimen Oberjustitzrat Plaschke.

Geheimer Oberjustizrat Plaschke-Berlin:

Meine hochverehrten Damen und Herren!

Ich habe zunächst einmal als Kommissar meines Herrn Chefs dem Verbande den herzlichsten und verbindlichsten Dank dafür auszusprechen, dass er durch die freundliche Einladung es ermöglicht hat, dass ein Kommissar des Justizministers hierher gekommen ist, und ferner dafür, dass er diesen Kommissar nicht nur zum Worte verstattet hat, sondern dass er sogar schliesslich zum Mit-Antragsteller avancieren durfte.

Ich glaube, annehmen zu können, dass Sie überzeugt sind, dass der Kommissar sich auf das lebhafteste für Ihre Bestrebungen interessiert, dass er ihnen ausserordentliches Interesse und vielleicht auch ein kleines Verständnis entgegengebracht hat. Und wie das Gescherr, so der Herr. Dass mein Herr Chef derselben Auffassung ist, ist für mich

ganz unzweifelhaft, und so hoffe ich, vielleicht über drei Jahre wieder an Ihrer Versammlung teilnehmen zu dürfen, falls es Ihre Liebenswürdigkeit wieder für gut befindet, einen Kommissar des Justizministers zu erbitten.

Nochmals herzlichen Dank. (Beifall.)

Vorsitzender:

Verehrte Versammlung!

Von dem Herrn Präsidenten der Schlesischen Gefängnisgesellschaft bin ich beauftragt worden, Ihnen noch mitzuteilen, dass die liebenswürdige Absicht besteht, dass für diejenigen Herren oder Damen, die noch die Führung hiesiger Kräfte zur Besichtigung der Stadt und ihrer Sehenswürdigkeiten wünschen, Herren der Schlesischen Gefängnisgesellschaft sich zur Verfügung stellen. Etwaige derartige Bitten mögen an Herrn Pastor Just gerichtet werden.

Nunmehr kann ich die diesjährige Tagung des Verbandes schliessen.

Ich habe zu Beginn die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen, dass über unserer Tagung ein freundlicher, günstiger Stern walten möge. Diese Hoffnung hat sich erfüllt; aber, meine Herren, dieser Stern ist nach meiner Ansicht auch von unsichtbar wirkenden, aber geschickten Händen geleitet worden, und wir sind hiefür und für alles das, was uns hier in Breslau erwiesen worden ist, zu grossem Danke verpflichtet.

Diesen Dank haben wir zu richten vor allem an die Schlesische Gefängnisgesellschaft und ihre Leitung; ihr liebenswürdiger Präsident hat uns in ausgezeichneter, nicht dankbar genug zu empfindender Weise in jeder Richtung unterstützt und gefördert und auch in hervorragendem Masse an unseren Verhandlungen förderlichst teilgenommen. Unser Dank erstreckt sich aber auch auf den Herrn Geschäftsführer, Pastor Just, der seine nicht zu ermüdenden Kräfte uns in so liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt hat.

Wir haben Dank aber auch zu sagen der Schlesischen Provinzialverwaltung, die uns diesen prächtigen, so geeigneten Sitzungssaal zur Verfügung gestellt hat, und die sogar gestattet hat, dass wir in diesen heiligen Räumen gestern sogar unser Mittagsmahl einnehmen durften.

Wir möchten auch unseren lebhaften Dank noch sagen dem Komitee in Wohlau. Diejenigen unter Ihnen, meine Herren, die den Ausflug dahin gestern mitgemacht haben,

werden mir beistimmen, wenn ich behaupte, dass der Ausflug in vorzüglichster Weise verlaufen ist.

Wir können deshalb nur schliessen mit der widerholten Versicherung unseres lebhaftesten, tiefsten Dankes gegenüber allen denjenigen, die uns hier entgegen getreten und entgegen gekommen sind.

Damit schliesse ich die Tagung.

Staatsanwalt Dr. Rosenfeld-Berlin:

Darf ich noch nachträglich ums Wort bitten?

Meine hochverehrten Anwesenden!

Ich glaube, Sie werden alle mit mir einig sein, dass es lediglich ein Gebot des Herzens, dass es Pflicht der Dankbarkeit ist, wenn wir unserem verehrten und, ich kann wohl sagen, geliebten Herrn Präsidenten danken für die Leitung, die er uns hier hat zuteil werden lassen. Ich bitte Sie, wie Sie es zum Teil schon getan haben, sich zum Zeichen des Dankes von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Schluss 1 Uhr.

Anlage.

Grundsätze
für die
Regelung der Jugendgerichtshilfe in Karlsruhe.

§ 1.

Der Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge organisiert die Jugendgerichtshilfe unter Mitwirkung

1. des Badischen Frauenvereins,
2. des evangelischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder,
3. des katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder.

§ 2.

Der Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge nimmt in seinen Vorstand je ein Mitglied des Vorstandes dieser drei Vereine als voll stimmberechtigtes Mitglied auf.

§ 3.

Der Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge stellt dem Jugendrichter mindestens vier Mitglieder seines Vorstandes zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe als Jugendgerichts-Referenten zur Verfügung. Unter diesen müssen die drei von den oben genannten Vereinen in den Vorstand des Bezirksvereins abgeordneten Personen sich befinden.

§ 4.

Zur Unterstützung dieser Referenten werden vom Jugendrichter auf Vorschlag der an der Leistung der Jugendgerichtshilfe beteiligten vier Vereine Jugendgerichtshelfer ernannt. Vom Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge und vom Badischen Frauenverein sollen mindestens je 10, von den beiden anderen Vereinen mindestens je 5 Personen als Jugendgerichtshelfer vorgeschlagen werden.

Jedem Referenten stehen die auf Vorschlag seines Vereins ernannten Helfer zur Verfügung.

§ 5.

Der Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge bezeichnet nach Benehmen mit den drei anderen Vereinen dem Jugendrichter je einen Jugendgerichtshelfer zur Vertretung der Referenten für den Fall der Verhinderung derselben.

Diese Stellvertreter sollen den Referenten auch in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstands des Bezirksvereins stimmberechtigt vertreten, soweit es sich um Angelegenheiten der Jugendgerichtshilfe handelt.

§ 6.

Den Jugendgerichtsreferenten und -Helfern stellt der Jugendrichter eine Legitimationskarte aus, die den Referenten und Helfern bei Vornahme der Erhebungen als Ausweis dienen soll.

§ 7.

Die Jugendgerichtsreferenten und -Helfer stehen dem Jugendrichter unmittelbar zur Verfügung. Der Verkehr mit ihnen geschieht ohne Vermittelung der vier Vereine.

§ 8.

Die Fürsorgetätigkeit für die abgeurteilten Jugendlichen wird wie bisher durch den Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge unter Mitwirkung der drei anderen Vereine ausgeübt.

Die Tuberkulosenfrage in den Strafanstalten.

Der so überaus wichtigen Frage der Behandlung der Tuberkulosen im Strafvollzug hat unser Verein von jeher besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet. Das kam besonders dadurch zum Ausdruck, dass der Verein die Frage auf die Tagesordnung der Stuttgarter Versammlung 1903 gestellt hatte. Ein vortreffliches Gutachten von † Geh. Med.-Rat Dr. Baer hatte die Frage:

Empfiehlt es sich, phthisische Gefangene (Schwindsüchtige)

a) in geeigneten Fällen zu beurlauben? gegebenenfalls in welchen?

b) in eigenen Anstalten zu bewahren?

eingehend behandelt. (Bl. f. Gfkde. 37, 495 f.)

Aus Mangel an Zeit wurde das Thema von der Tagesordnung abgesetzt, dagegen in der 1905 in Dresden abgehaltenen Vereinsversammlung nach eingehendem Referat von Med.-Rat Dr. Leppmann-Berlin um so gründlicher behandelt (Bl. f. Gfkde. 40, S. 169 ff.)

Das Endergebnis dieser Verhandlung war der Beschluss: „Falls die Entlassung schwindsüchtiger Gefangener aus der Haft nicht erfolgen kann, sollen die noch heil- bezw. besserungsfähigen baldmöglichst in eigens zur Behandlung derartiger Kranker eingerichtete Sonderlazarette von Gefängnissen und Strafanstalten überführt werden."

Baer hatte in seinem Gutachten darauf hingewiesen, wie in neuester Zeit an den Strafanstalten die Sterblichkeit im allgemeinen und auch die Phthisis-Sterblichkeit erheblich gesunken sei, letztere jedoch nicht in demselben Masse wie erstere. Nach einer von ihm mitgeteilten Tabelle ist in den unter Verwaltung des Ministeriums des Innern stehenden preussischen Strafanstalten in den Jahren 1870 bis 1901 die allgemeine Sterblichkeit von 2 % auf 1,60 %, die Phthisis-Sterblichkeit von 52,7 auf 38,3 % (der eines natürlichen Todes gestorbenen) zurückgegangen, d. h. die Gesamtsterblichkeit ist um die Hälfte, und die Phthisis-Sterblichkeit um $^1/_3$ gesunken.

Auch der Referent, Leppmann, hatte anerkannt, dass in der Phthisiker-Behandlung in den Strafanstalten sehr vieles gebessert worden sei, indem man die Tuberkulose erkennen gelernt, Desinfektions-Gerätschaften eingeführt und den ganzen Organismus der Strafgefangenen in seiner Widerstandskraft durch bessere Nahrung gestärkt habe. In der Sonderbehandlung der Erkrankten allein sei noch nicht viel geleistet worden; er, Referent, würde es als einen grossen Gewinn der Vereins-Versammlung betrachten, wenn man sagen könnte: jetzt hat der Verein der Strafvollzugsbeamten anerkannt, dass für die Tuberkulosen noch etwas geschehen müsse.

In dem angeführten Beschluss hat unser Verein dies anerkannt und wenn er dem Satz des Referenten, in geeigneten Fällen tuberkulose Gefangene zu beurlauben bezw. den Strafvollzug gegen sie auszusetzen, nicht beigetreten ist, so tat er es, weil der Durchführung dieses Gedankens erhebliche rechtliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Es sind nun 6 Jahre seit diesem unserem Beschluss verflossen und es dürfte mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung der Frage nicht unzweckmässig erscheinen, Ausschau zu halten, was inzwischen auf diesem Gebiete geschehen und erreicht worden ist, zumal da in neuester Zeit wieder in der Presse Stimmen laut geworden sind, welche die Strafanstalten als Tuberkulose-Ansteckungsherde bezeichnen.[1])

Auf eine von unserer Schriftleitung ausgegangene Anfrage haben die leitenden Stellen der einzelnen Bundesstaaten in dankenswertester Weise wertvolle Mitteilungen darüber gemacht, was in letzter Zeit in Absicht auf die Tuberkulosenbehandlung in den Strafanstalten geschehen ist, auch statistische Notizen über tuberkulose Erkrankungen und Sterblichkeit geliefert. Die Hauptpunkte daraus seien in Nachstehendem zur Kenntnis unserer Leser gebracht.

Baden: Im 5jährigen Durchschnitt der Jahre 1905/09 wurden in den badischen Zentral-Strafanstalten

1. an Tuberkulose behandelt: 2,5% der Gesamtzahl der Gefangenen;
2. Mit Tuberkulose behaftet wurden eingeliefert: 1,4% der Gesamtzahl der Gefangenen;
3. Von den Tuberkulose waren hereditär belastet: 1,5%;

[1]) Zu vergl. R. Nordhausen: „Der neue Strafvollzug“ im X. Jahrgang (Heft 2) der Blätter für Volksgesundheitspflege. 1910. (Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt, Berlin).

4. an Tuberkulose gestorben: 0,17 % der Gesamtzahl der Gefangenen.

Zur Verhütung und Feststellung der Tuberkulose sind die umfassendsten Vorschriften gegeben.

Im neuen Mannheimer Landesgefängnis, in welches auch tuberkulose Gefangene anderer Strafanstalten eingeliefert werden können, ist ein geräumiger heller Saal für Tuberkulose bestimmt; er ist mit einer unmittelbar in den Garten mündenden Liegehalle versehen, die, nach Süden gelegen, das Sonnenlicht empfängt und vor Nord- und Ostwinden geschützt ist. Möglichkeit die Gefangenen im Freien zu beschäftigen.

In 5 Jahren sind 13 tuberkulose Gefangene auf Wunsch der Angehörigen und der Gefangenen selbst mit Rücksicht auf ihre Krankheit nach Sicherung geeigneter Unterkunft und Pflege vorzeitig entlassen worden.

Bayern: Ueber die Tuberkulose in den bayerischen Strafanstalten in der Zeit 1863—1902 gibt eine Abhandlung von Dr. Drossbach, Strafanstaltsarzt in Laufen, in Blätter für Gef.-Kunde Bd. 41 S. 74 interessante Aufschlüsse. Drossbach kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Die allgemeine Sterblichkeit in den bayrischen Strafanstalten ist niedriger als die der freien Bevölkerung.
2. Die Sterblichkeit an Tuberkulose hingegen ist in den bayrischen Strafanstalten um ein Mehrfaches höher als in der freien Bevölkerung; sie ist höher als die tatsächlichen statistischen Ergebnisse, wonach $^1/_7$ aller Sterbefälle auf die Tuberkulose trifft und sie ist auch höher als die vorläufig nur vermutungsweise angenommene Zahl des Reichsgesundheitsamts, wonach jeder Dritte im Alter von 15—60 Jahren sterbende Mensch der Tuberkulose erliegt.
3. Von den weiblichen Gefangenen sterben verhältnismässig mehr, sowohl überhaupt, als insbesondere an Tuberkulose.
4. Die Schwere des Strafvollzugs, die sich stufenweise in den Arbeitshäusern, Gefangenanstalten und Zuchthäusern steigert, steht in geradem Verhältnis sowohl zur allgemeinen Sterblichkeit, als auch zur Sterblichkeit an Tuberkulose.
5. Die Sterblichkeit, sowohl die allgemeine, als die an Tuberkulose, bewegt sich seit Jahren in den bayrischen Strafanstalten in einer absteigenden Linie, während die gesundheitlichen Massnahmen und Ein-

richtungen dank dem humanen Geist des gegenwärtigen Strafvollzugs sich in einer ansteigenden Linie bewegen.

Dem Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern, herausgegeben vom K. Ministerium des Innern, für 1905 und 1906 ist zu entnehmen, dass im Durchschnitt dieser beiden Jahre 5,8% des Durchschnittsstandes der männlichen Gefangenen in den Strafanstalten an Tuberkulose erkrankt waren, und 8 vom Tausend an Tuberkulose gestorben sind. Bis zu 14% der Zugänge waren mit Tuberkulose behaftet.

In den Jahren 1907/09 wurden (nach einer Mitteilung des Herrn Minist.-Referenten) grössere organisatorische Aenderungen im Strafvollzug durchgeführt. 5 alte Strafanstalten wurden aufgehoben und zwei neue eingerichtet, die seit 1909 in Betrieb genommen sind. Den Anstaltsärzten sind neue, von der obersten Medizinalbehörde entworfene Formulare, die sich insbesondere auch auf Tuberkulose beziehen, zur Ausfüllung hinausgegeben worden. Die Berichte sind jedoch noch nicht eingekommen. Für das Jahr 1909 kann nur mitgeteilt werden, dass vom Jahresdurchschnitt von 5600 Gefangenen 462 = 7,9 % als tuberkulös konnten bezeichnet werden; weitaus die überwiegende Mehrzahl derselben war schon tuberkulös zugegangen. An Tuberkulose gestorben sind 26 = 4,3 ‰, also ein Rückgang von ca. 50 %.

Braunschweig: Gefangenanstalten und Arbeitshaus Wolfenbüttel: Strenge Vorschriften über Desinfektion und Trennung tuberkuloser Gefangenen; leichte staubfreie Beschäftigung derselben, möglichst im Garten. Milchzulagen bis zu 2 Liter im Tag; Fleisch- und Wurstzulagen.

Im Durchschnitt der letzten 19 Jahre: Gefangenenstand 577. An Tuberkulose Erkrankte 24 = 4 %; gestorben 1,8—; im Jahr = 0,3 %.

Bremen: Ueber die Behandlung der Tuberkulosen in Strafanstalten ist bestimmt:

> Der Auswurf soll weder in Taschentücher, noch in den Aufenthaltsraum, sondern in die in ausreichender Anzahl aufzustellenden Spucknäpfe, welche etwas Wasser enthalten, entleert werden. Alle Zellen, in denen hustende Gefangene untergebracht waren, sind bei etwaigem Wechsel der Insassen sorgfältig zu reinigen und nach ärztlicher Vorschrift zu desinfizieren; diese Massregel kann jedoch auf die Zellen solcher Insassen

beschränkt werden, welche nach ärztlichem Urteil an Tuberkulose erkrankt oder derselben verdächtig waren. Gefangene, welche nach ärztlicher Fesstellung tuberkulös erkrankt sind, aber noch arbeiten können, sind nur mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, bei denen eine Uebertragung der Krankheit auf andere Personen nicht zu befürchten ist, und von gesunden Gefangenen möglichst fern zu halten. In besonderen Fällen kann der Arzt für solche Gefangene die Beigabe bezw. Mitführung eines Spuckfläschchens verordnen.

Ist eine Ueberführung in das Krankenhaus der Anstalt nötig, so geschieht auch dort nach Möglichkeit Isolierung und ebenso wie in der Anstalt selbst, findet in jedem Falle eine gründliche Desinfektion von Zelle, Wäsche, Inventar statt. Ebenso wird eine gründliche Desinfektion der Zellen vorgenommen, in denen ein tuberkulös Erkrankter lag. Die Wäsche, sowohl der in der Anstalt, als im Lazarett befindlichen Kranken wird gesondert eingesammelt (die Zellentüren tragen ein diesbezügliches Schild, so dass der Aufseher sich nicht irren kann), desinfiziert und gewaschen. Beim Krankenhaus (Lazarett) befindet sich ein Pavillon, der zur Freiluftbehandlung dient. Ist beim Abgang eines Kranken weitere Behandlung nötig, so wird derselbe der allgemeinen Krankenanstalt übergeben. Der Bremer Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose kann (freilich sind die Mittel desselben beschränkt) auch in Anspruch genommen werden.

In dreijärigem Durchschnitt 1907/09 waren bei einem Durchschnittsstand von 1153 Gefangenen 3,6 % an Tuberkulose erkrankt und 0,5 % an Tuberkulose gestorben.

Coswig, Herzogtum Anhalt. Strenge Desinfektions- und Trennungs-Vorschriften. 5jähriger Durchschnitt der Jahre 1905/10: Gefangenstand: 295, an Tuberkulose erkrankt: 12 = 4 %. Von 59 Tuberkulosen sind 54 krank eingeliefert worden. In 5 Jahren 4 Todesfälle = 0,3 %.

Elsass-Lothringen. (Mitteilung des Minist.-Referenten.)

Zur Beleuchtung der besonderen Verhältnisse in Elsass-Lothringen muss vorausgeschickt werden, dass die bei der Annexion vorgefundenen Anstalten den Anforderungen eines geordneteten Strafvollzugs nach vielen Richtungen nicht entsprachen. Die Verpflegung der Gefangenen lag in den Händen gewinnsüchtiger

Unternehmer. Die Gesundheitsverhältnisse in den Anstalten liessen vieles zu wünschen übrig. Sie waren aber auch in der damaligen Zeit in der freien Bevölkerung ungünstiger als jetzt, und die allgemeine Sterblichkeit, wie die Sterblichkeit an Tuberkulose war grösser als gegenwärtig. Mit dem Einzug der deutschen Verwaltung und der damit verbundenen Systemänderung auf dem Gebiete des Gefängniswesens trat jedoch ein merklicher Rückgang in der Sterblichkeitsziffer ein.

Jene Systemänderung bedingte natürlich die Errichtung von Neubauten. Einem radikalen Vorgehen stand die Kostenfrage entgegen; dennoch ist es gelungen, nach und nach fast an allen Orten bauliche Anlagen herzustellen, die den Anforderungen der Neuzeit entsprechen und im übrigen wenigstens die nach Lage der Verhältnisse möglichen hygienischen Verbesserungen vorzunehmen, die nicht nur dem allgemeinen Gesundheitszustand der Gefangenen zu gute kommen, sondern auch die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten hindern. Insbesondere ist man in den Gefangenanstalten darauf bedacht, die Infektion durch Tuberkelbazillen möglichst zu verhüten. Konsequent und streng durchgeführte Reinigung auf nassem Wege und Lüftung der Räume, Absonderung der als tuberkulös erkannten Gefangenen in Räumen mit abwaschbaren Wänden, ihre ständige Beobachtung durch den Anstaltsarzt, die Unschädlichmachung des Auswurfs, als des Hauptträgers der Ansteckungskeime, Desinfektion der Kleidung und Bettwäsche der Erkrankten, zweckmässige Hautpflege durch Bäder, Kostverbesserung und geeignete Beschäftigung; alle diese Massnahmen finden allgemeine Anwendung, und sind wohl geeignet, die Ansteckungsgefahr für die Anstaltsinsassen so viel wie möglich hintanzuhalten.

Massnahmen gleichen Umfangs dürften wohl bei der freien Bevölkerung — abgesehen von den Sanatorien — nicht zu finden sein.

Ein grosser Teil der Anstaltsinsassen entstammt einer Bevölkerungsschicht, bei der erfahrungsgemäss die Tuberkulose ein häufigeres Vorkommen aufweist. Mangelhafte Ernährung, Alkohol, der Aufenthalt in engen, lichtverschlossenen Räumen in ihrer mit Miasmen geschwängerten Luft bilden hauptsächlich den Nährboden der Tuberkulose. Ein Teil der Gefangenen kommt daher mit voller Disposition zu dieser Krankheit belastet in die

Anstalt; andere werden schon als tuberkulös eingeliefert. Und wenn auch zugegeben werden muss, dass das Gefängnisleben trotz der Fürsorge für die Gefangenen im allgemeinen die Widerstandskraft des Organismus nicht günstig beeinflusst, so sind doch durch die den tuberkulösen Gefangenen zu teil werdende Behandlung selbst im Vergleich zur Heilstätteneinrichtungen nicht zu verkennende Erfolge zu verzeichnen.

Zur Illustrierung des Gesagten mögen einige statistische Angaben dienen:

In der Strafanstalt zu Ensisheim, der grössten zur Aufnahme männlicher Zuchthausgefangenen bestimmten Anstalt des Landes, betrug die allgemeine Sterblichkeit in den Jahren:

1860/69 . . . . 39,6‰
1871/79 . . . . 29,6‰
1890/98 . . . . 12,7‰
1901/09 . . . . 8,9‰,

während dieselbe für die freie Bevölkerung Elsass-Lothringens im Jahre 1908 auf 18,9‰ festgestellt ist. Also ein bedeutender Rückgang der Sterblichkeitsziffer bis weit unter den allgemeinen Stand. Die absolute Zahl der Todesfälle in der Strafanstalt zu Ensisheim im Vergleich mit der Zahl der Todesfälle an Tuberkulose und sonstigen Infektionskrankheiten ergibt sich aus folgenden Angaben:

	Jahr	Gesamtzahl der Gestorbenen	darunter an Tuberkulose	darunter an sonstigen Infektionskrankheiten
	1903	11	4	—
	1904	11	2	—
	1905	3	1	—
	1906	2	—	1
	1907	3	—	—
	1908	3	—	—
in der freien Bevölkerung	1908	34 363	4 291	—

Das Verhältnis der Zahl der Insassen dieser Anstalt zur Zahl der dortigen Erkrankungen und Todesfälle zeigt folgende Tabelle:

	Auf 1000 Personen				
	erkrankten			starben	
	im Jahr	überhaupt	an Tuberkulose	überhaupt	an Tuberkulose
	1903	264	16	17	6,3
	1904	373	14	17	3,1
	1905	222	12	5	1,7
	1906	306	13	4	—
	1907	280	4	6	—
	1908	359	6	6	—
in der freien Bevölkerung	1908	—	—	18,9	2,37

Dieses günstige Bild wird auch nicht verschoben durch die Zusammenfassung der Bevölkerung aller Anstalten, also auch derjenigen, in welchen kurzzeitige Strafen vollstreckt werden. Die Amtsgefängnisse sind hierbei ausgenommen:

	Auf 1000 Personen				
	erkrankten			starben	
	im Jahr	überhaupt	an Tuberkulose	überhaupt	an Tuberkulose
	1903	83	3	1,7	0,5
	1904	87	3	2,8	0,6
	1905	82	3	0,9	0,2
	1906	85	3	1,0	0,2
	1907	82	3	0,6	0,2
	1908	83	3	0,9	0,3
in der freien Bevölkerung dagegen	1908	—	—	18,9	2,37

Die Sterblichkeit betrug demnach in den Jahren 1903—1908 in der Strafanstalt zu Ensiheim . 10 ‰
für sämtliche Anstalten Elsass-Lothringens . 1,4 ‰
in der freien Bevölkerung für 1908 . . . . 18,9 ‰
der Anteil der Tuberkulose während dieses Zeitraums betrug in Ensisheim . . . . 2 ‰
in sämtlichen Anstalten Elsass-Lothringen . 0,3 ‰
in der freien Bevölkerung 1908 . . . . . 2,37 ‰
die Sterblichkeit ist danach nicht nur im allgemeinen, sondern auch hinsichtlich der Tuberkulose geringer als in der freien Bevölkerung.

Hamburg-Fuhlsbüttel (Mitteilung der Direktion).

In den hamburgischen Gefängnissen wird die Lungenschwindsucht in derselben Art bekämpft, wie dies in den Anstalten des preussischen Ministeriums des Innern geschieht und aus dessen jährlicher Statistik zu ersehen ist. Insbesondere werden irgendwie schwerer Erkrankte im Lazarett auf besonderer Station verpflegt. Für die schwersten Fälle ist eine eigene Baracke mit offener Liegehalle da. Leichter Erkrankte mit Auswurf werden abgesondert, die übrigen unter medikamentöser Behandlung und mit häufiger Gewährung von Kostzulagen möglichst zur Aussenarbeit versetzt.

In dem Zeitraum vom 1. Juni 1906 bis 31. Mai 1910 belief sich die tägliche Durchschnittsbelegung der drei Gefängnisse in Fuhlsbüttel, in denen alle Arten von Freiheitsstrafen ausser Festungshaft, aber einschliesslich des Arbeitshauses an Männern und Weibern, Erwachsenen und Jugendlichen vollstreckt werden, auf 1410,31 Männer und 126,29 Weiber. Davon

I. erkrankten in Prozenten und kamen ins Lazarett

	Männer	Weiber
überhaupt	5,55 %	9,54 %
an Lungenschwindsucht . . .	0,51 %	0,29 %,

so dass die Erkrankungen an Lungenschwindsucht 9,2 % bezw. 3,04 % aller Erkrankungen ausmachten.

II. starben in Prozenten:

	Männer	Weiber
überhaupt	0,29 %	0,46 %
an Lungenschwindsucht . . .	0,11 %	0,16 %,

so dass die Todesfälle an Lungenschwindsucht 37,93 bezw. 34,78 % aller Todesfälle ausmachten, also Tuberkulose-Sterblichkeitsziffer 1,3 ‰.

Dabei stellt ein erheblicher Bruchteil der Züchtlinge und der Korrigenden sich bei der Einlieferung durch Entbehrungen, Ausschweifungen und Laster, namentlich Trunksucht, geschwächt dar.

Hessen (mitgeteilt vom Generalstaatsanwalt).

Nach einer auf Grund des statistischen Handbuchs für das Grossherzogtum Hessen, herausgegeben von der Zentralstelle für Landesstatistik, angestellten Berechnung ist die Sterblichkeitsziffer an Tuberkulose (der Lunge und anderer Organe) bei der männlichen Bevölkerung im Alter von 20—70 Jahren im Jahre 1905/06 auf 1000 Lebende 3,8 gewesen. In demselben Jahre starben an Tuberkulose von den 286 Gefangenen, die während des Jahres im Landeszuchthaus Marienschloss verwahrt waren, keiner (= 0‰), von den 1127 Gefangenen, welche während des Jahres in der Zellenstrafanstalt Butzbach verwahrt waren, 2 (= 1,8‰). Die genannten beiden Anstalten sind die einzigen hessischen Zentralstrafanstalten; das Landeszuchthaus Marienschloss ist Strafort für männliche Zuchthausgefangene, die Zellenstrafanstalt Strafort für über 18 Jahre alte männliche Gefängnisgefangene, die mehr als einen Monat zu verbüssen haben. Die Altersgrenze von 20—70 Jahren entspricht der Bevölkerung von beiden Anstalten, denn Gefangene aus der Altersklasse von 18—20 Jahren sind dort höchst selten. — Es darf ohne Weiteres unterstellt werden, dass die oben angegebene Sterblichkeitsziffer an Tuberkulose von 3,8‰ nicht nur für das Jahr 1905/06, sondern auch, höchstens mit kleinen Verschiebungen, für das vorhergehende und die unmittelbar nachfolgenden Jahre zutrifft. Es ist deshalb von Interesse, auch diese Jahre in den Bereich der Betrachtung zu ziehen. Es starben an Tuberkulose

a) im Landeszuchthaus Marienschloss:

von	den	316	Gefangenen	des Jahres	1904/05: 2	(= 6,3‰)
„	„	286	„	„ „	1905/06: 0	(= 0,0‰)
„	„	266	„	„ „	1906/07: 0	(= 0,0‰)
„	„	407	„	„ „	1907/08: 1	(= 2,4‰)
„	„	381	„	„ „	1908/09: 3	(= 7,8‰)
zus. von		1656	Gefangenen		in 5 Jahren: 6	(= 3,6‰)

b) in der Zellenstrafanstalt Butzbach:

von den	1143	Gefangenen	des	Jahres	1904/05:	0 (= 0 ‰)
„ „	1127	„	„	„	1905/06:	2 (= 1,8 ‰)
„ „	1192	„	„	„	1906/07:	0 (= 0,0 ‰)
„ „	1759	„	„	„	1907/08:	1 (= 0,56 ‰)
„ „	1957	„	„	„	1908/09:	2 (= 1 ‰)
zus. von	7178	Gefangenen		in 5 Jahren:		5 (= 0,7 ‰)

Berücksichtigt man, dass nach der Reichsstatistik die Tuberkulose-Sterblichkeit im Verhältnis zur Bevölkerungsdichtigkeit steht und dass Strafanstalten mit ihrer Anhäufung von Menschen eine Analogie zu dicht bevölkerten Bezirken bieten, so dürfen die vorstehenden Ziffern als schlüssiger Beweis für die ausgezeichneten sanitären Verhältnisse der beiden Anstalten gelten. Der Unterschied zwischen dem Landeszuchthaus und der Zellenstrafanstalt erklärt sich dadurch, dass in der Zellenstrafanstalt infolge der verschiedenen Dauer der vollstreckten Gefängnisstrafen der Bestand einem starken Wechsel unterworfen ist, dort auch die jüngeren, kräftigeren Altersklassen überwiegen, während im Landeszuchthause fast durchweg vielfach vorbestrafte, körperlich heruntergekommene Menschen aus höheren Altersklassen verwahrt werden. Im übrigen sind die Verhältnisse der nur $1^1/_2$ Stunden von einander entfernt liegenden Anstalten die gleichen; in beiden wird der Strafvollzug je nach der Individualität der Gefangenen im gemischten System (Einzelhaft und beschränkte Gemeinschaft) gehandhabt.

In den beiden hessischen Zentralstrafanstalten sind Tuberkulose-Infektionen weder unter den Gefangenen noch bei dem Aufsichtspersonal beobachtet worden. Die dort behandelten Fälle tuberkuloser Erkrankung betrafen sämtlich solche Gefangene, die entweder bereits mit nachweisbarer Tuberkulose eingeliefert wurden oder beim Zugang mindestens stark verdächtig waren. In welchem Mass und mit welchem Erfolg aber dort der Tuberkulose entgegen gearbeitet wird, das zeigt das Abgangsgewicht von Gefangenen, die mit nachgewiesener Tuberkulose in der Zellenstrafanstalt aufgenommen wurden. Im letzten Jahre sind an 8 solcher Gefangenen nach Strafzeiten von 2—10 Monaten Gewichtszunahmen von 1, 2, 2, 4, 4, 5 und 10 kg. bei vortrefflichem Allgemeinbefinden festgestellt worden; nur einer blieb sich im Gewicht gleich.

Ichtershausen. 5jähriger Durchschnitt von 1905/10. Gefangenstand: 378, an Tuberkulose erkrankt: 4,4%, 4 Todesfälle = 0,2%. Strenge Trennungs- und Desinfektionsvorschriften.

Mecklenburg-Schwerin. (Mitteilung v. Dr. Griewank.)

In der durchschnittlich mit 240—250 Sträflingen belegten Strafanstalt Dreibergen betrug im Lauf der 5 Jahre 1905—1909 die Zahl aller nachweisbar an Tuberkulose erkrankten Sträflinge durchschnittlich 1,8%; Todesfälle an Tuberkulose kamen in der Anstalt in der genannten Zeit nicht vor. Allerdings wurden im Lauf der 5 Jahre 4 an vorgeschrittener Tuberkulose leidende Sträflinge, von denen aber 3 bereits krank in die Anstalt gekommen waren, auf ihre eigene wiederholte dringende Bitte bezw. auf Antrag der Angehörigen begnadigt, bezw. mit Strafunterbrechung nach Hause entlassen und sind im Laufe der nächsten Monate gestorben. Stellt man diese Todesfälle für die Anstalt in Rechnung, so ergibt sich eine Sterblichkeit an Tuberkulose von ca. 1/3 % aufs Jahr.

In dem durchschnittlich mit 180 Gefangenen belegten Zentralgefängnis zu Bützow betrug in demselben Zeitraum die Zahl der tuberkulösen Gefangenen durchschnittlich ca. 2%. Gestorben ist in der Anstalt kein Gefangener an Tuberkulose; 2 Gefangene wurden allerdings wegen vorgeschrittener Tuberkulose begnadigt, von ihnen ist einer bald darauf gestorben. Das Schicksal des anderen ist unbekannt.

Bei den leicht erkrankten Tuberkulösen wurden in beiden Anstalten wiederholt wesentliche Besserungen mit erheblicher Gewichtszunahme beobachtet, zum Teil jedenfalls infolge der streng geregelten Lebensweise und des Ausschlusses jeglicher Exzesse. Diese Gefangenen werden stets mit staubfreier Arbeit, wenn möglich im Freien beschäftigt. Sämtliche hustenden Gefangenen werden strenge angewiesen, nur in den zum Teil mit Wasser gefüllten Spucknapf, der sich in jeder Zelle befindet, zu spucken; für tuberkulöse Gefangene erhält das Wasser einen entsprechenden Zusatz von Karbolsäure.

Oldenburg. (Mitteilung der Direktion der Strafanstalten in Vechta, Zuchthaus für Männer, Männer-Ge-

fängnis, Zwangsarbeitshaus für Männer, Weibergefängnis: Gesamtzahl ca. 450.)

Es wurde Tuberkulose beobachtet:

1903 bei einer Durchschn.-Gesamtz. von 403 Gef.: 25. Todesf. 0
1904 „ „ „ „ „ 396 „ 30. „ 0
1905 „ „ „ „ „ 376 „ 19. „ 0
(in 9 Fällen wurden Besserungen erzielt)
1906 bei einer Durchschn.-Gesamtz. von 380 Gef.: 23. Todesf. 0
(2 Gefangene wurden wegen fortgeschrittener Krankheit in das Krankenhaus Vechta entlassen, ein Gefangener nahm von 50 auf 58 kg. zu, verlor Auswurf und Bazillen)
1907 bei einer Durchschn.-Gesamtz. von 299 Gef.: 19. Todesf. 0
1908 „ „ „ „ „ 331 „ 11. „ 1
(ein Kranker im Krankenhaus Vechta untergebracht, ein Kranker zeigt Gewichtszunahme von 18 Pfund, verlor Auswurf und Bazillen)
1909 bei einer Durchschn.-Gesamtz. von 398 Gef.: 6. Todesf. 0

Bei keinem der Fälle kann nachgewiesen werden, dass er seine Entstehung dem Aufenthalt im Gefängnis verdankt, und das ist auch kaum möglich, denn alle prophylaktischen Massregeln und alle Heilbestrebungen, die der derzeitige Stand der Tuberkulose-Frage an die Hand gibt, finden Anwendung: Sämtliche eingelieferte Gefangene werden untersucht und zwar wird auch anamnestisch nach Tuberkulose (wie auch nach Geisteskrankheit) geforscht. In allen Fällen von länger dauerndem Husten mit Auswurf wird der letztere mikroskopisch, eventuell bakteriologisch untersucht; die Untersuchungen werden vom hygienischen Institut Bremen ausgeführt. Sämtliche Gefangene werden regelmässig gewogen und beim Sinken des Körpergewichtes werden Kostzusätze verordnet. Es besteht Einzelhaft, die Möglichkeit der Uebertragung der Krankheit von Person zu Person ist demnach an sich schon äusserst gering, ausserdem werden Zellen, in denen irgendwie verdächtige Gefangene gewohnt haben, von zwei geprüften Aufscher-Desinfektoren vor der Wiederbelegung desinfiziert. Soweit die allgemeine Prophylaxe. Im Speziellen werden die tuberkulösen Gefangenen besonders sorgfältig abgesondert, sie machen Liegekuren durch, die fortlaufende Desinfektion wird aufs peinlichste durchgeführt; sie werden, wenn arbeitsfähig, mit staubfreien Arbeiten, wenn irgend angängig, mit Aussenarbeiten beschäftigt, bekommen Arzneimittel, ohne dass auch nur im Geringsten auf die oft nicht unerheblichen Kosten derselben Rücksicht ge-

nommen wird, und werden in einer Weise ernährt, wie es sich die wenigsten in der Freiheit leisten können.

Sachsen-Meiningen.

Ueber die Tuberkulose im Zuchthaus zu Untermassfeld gibt der Aufsatz von Sanitätsrat Dr. Schmidtmann in Bl. f. Gfskde., Bd. 44 S. 11 ff. Aufschluss. Nach einer Mitteilung des Herrn Verfassers ergibt sich für die Jahre 1906/10 folgende Tuberkulosen-Statistik:

Zuchthaus Untermassfeld:

Jahr	Gesamtzahl der Sträflinge	Gesamtzahl der Todesfälle	Zahl der Tuberkulösen in der Anstalt	Hiervon wurden krank eingeliefert	Hier erkrankten	Zahl der an Tuberkulose Verstorbenen
1906/07	345	4	4	2	2	2
1907/08	323	0	1	1	—	—
1908/09	322	3	2	—	2	2
1909/10	319	4	3	2	1	2
Summa	1309	11	10	5	5	6
	Jahresbestand im Durchschnitt 327	pro Jahr 2,75	pro Jahr 2,5 = 0,7 %	Krank eingeliefert 50 %	Hier erkrankt 50 %	pro Jahr 1,5 = 4,5 ‰

Es wird streng darauf gehalten,

1. dass die mit Tuberkulose behafteten Personen von den übrigen Insassen ständig isoliert gehalten werden und, wenn dies nicht anders zu machen ist, lieber unbeschäftigt bleiben, auch wenn sie noch arbeitsfähig sind,
2. dass die von Tuberkulösen benutzte Leib- und Bettwäsche getrennt von der anderen 2 Stunden lang gekocht wird,
2. dass im Fall des Todes eines Tuberkulösen die von diesem benutzten Kleider, Bettdecken und Strohsäcke,

soweit nicht gründliche Desinfektion eintreten kann, verbrannt werden,

4. dass Zellen, in denen Lungenkranke untergebracht werden, vor ihrer Weiterbenützung frisch geweisst, Fussböden, Fenster, Türen, Bettgestelle gründlich gescheuert und mit einer Carbollösung abgerieben werden und dann gut gelüftet noch längere Zeit unbenutzt bleiben.

Sachsen (Königreich) (Mitteilung des Referenten im K. Sächs. Ministerium des Innern):

In den Landes-Straf- und Korrektionsanstalten, die dem K. Sächs. Ministerium des Innern unterstellt sind, werden gegen die Lungenschwindsucht folgende vom Landes-Medizinalkollegium vorgeschlagenen Massregeln beachtet:

Die an Lungenschwindsucht erkrankten Gefangenen insbesondere auch die noch nicht in einem vorgerückten Stande der Krankheit befindlichen werden von den gesunden Gefangenen tunlichst getrennt.

Zellen oder Krankenräume, in denen an Lungentuberkulose oder derselben auch nur verdächtige Kranke untergebracht gewesen sind, werden beim Wechsel der Insassen sorgfältig gereinigt und desinfiziert.

Erkrankte, aber noch arbeitsfähige Gefangene werden bei der Anfertigung von Gebrauchsgegenständen nicht beschäftigt.

Leib- und Bettwäsche wird nach jedesmaligem Gebrauche gründlich desinfiziert, die Spuckgläser werden täglich mit Wasser gefüllt, der Auswurf hustender Gefangener, darf nicht in Taschentücher oder in den Aufenthaltsraum, sondern nur in überall aufzustellende Spucknäpfe entleert werden, die etwas Wasser zu enthalten haben.

Neben diesen allgemein vorgeschriebenen Massnahmen sind noch besondere Vorsichtsmassregeln in Anwendung. So wird der Staubentstehung besonders bei den Arbeiten mit allen Mitteln entgegengewirkt und hauptsächlich wird bei der Wahl der Beschäftigungsarten darauf Rücksicht genommen, dass sie tunlichst die Gesundheit der Gefangenen nicht schädigen. Zu dem Zwecke der Staubminderung sind geschlossene Räume und Höfe zum Teil mit Teerüberzug versehen. Stark Tuberkulöse führen statt leinener Taschentücher

Seidenpapiertücher, die nach dem Gebrauch sofort vernichtet werden. Bei einem Zellenwechsel eines Erkrankten wird der Strohsackinhalt völlig erneuert.

Die Direktionen lassen es sich angelegen sein, erkrankten Gefangenen und auch nur der Krankheit verdächtigen geeignete, möglichst staubfreie Arbeit zuzuweisen, sie bezüglich der Kleidung, der Bewegung im Freien, des Essens usw. besonders zu berücksichtigen, unter fortlaufender Ueberwachung der Kranken durch den Anstaltsarzt.

Dass sich tuberkulöse Gefangene in den Anstalten — oft in grösserer Anzahl — befinden, ist nicht sowohl auf den Mangel genügender hygienischer Einrichtungen der Strafanstalten, sondern auf andere Gründe zurückzuführen.

In vielen Fällen hat eine in der Anstalt erkannte Erkrankung schon vor der Einlieferung bestanden. Das verbrecherische Vorleben der Gefangenen mit seinem die körperlichen und geistigen Kräfte schwächenden und aufzehrenden Wirkungen disponiert aber auch besonders für die Tuberkulose, lässt wenigstens die Widerstandsfähigkeit der Gefangenen geringer werden. Die nachteiligen Folgen, welche Verbüssung von Freiheitsstrafen, besonders bei deren längeren Dauer, vielfach für die Gesundheit der Gefangenen mit sich bringt, müssen naturgemäss auch mit als Anlass zur Entstehung der Tuberkulose erachtet werden. Die Zahl der schon bei der Einlieferung tuberkulös kranken oder der Tuberkulose verdächtigen Gefangenen festzustellen, ist nach den Verhältnissen nicht möglich. Man muss sich deshalb darauf beschränken, in ungetrennter Summe die Anzahl der Gefangenen, die während der Strafzeit an Tuberkulose (Lungenschwindsucht und Tuberkulose anderer Art) erkrankt sind und bei denen während der Strafzeit die Erkrankung erkannt worden ist, festzustellen. Diese Zahl hat in den Jahren 1901/09 in sämtlichen dem Ministerium des Innern unterstellten Straf- und Korrektionsanstalten jährlich im Durchschnitt 49 betragen, gegenüber einem Gefangenenbestand am Jahresanfange von durchschnittlich 4625 Gefangenen und einem Gesamtbestand (Anfangsbestand + Zugängen) von durchschnittlich 9346

Gefangenen. Die in den Anstalten vorgekommenen Todesfälle an Tuberkulose haben in den Jahren 1901/09 jährlich im Durschnitt 24,3 betragen. Bezogen auf einen Anfangsbestand von 10 000 ergibt dies 52,5 Fälle und bezogen auf einen Gesamtbestand von 10 000 ergibt dies 26,0 Fälle.

Preussen. Sowohl von den dem Ministerium des Innern, als in den dem Justizministerium unterstellten Strafanstalten wird der Feststellung der Tuberkulose, ihrer Behandlung und der Verhütung der Uebertragung durch Desinfektionsmassregeln, durch Trennung der erkrankten Gefangenen von der Umgebung, durch Einrichtung besonderer Stationen für Tuberkulose, und besonders auch durch Berücksichtigung aller verdächtigen oder beginnenden Krankheitsfällen ganz besondere Sorgfalt zugewendet.

Die letzte Statistik des Ministeriums des Innern zeigt folgende Zahlen:[1])

Aus der freien Bevölkerung in Altersklasse von 20 Jahren starben an Tuberkulose		Auf 1000 Lebende kommen an Tuberkulose Gestorbene		Zuchthausgefangene			
				Anzahl der an Tuberkulose gestorbenen		Auf 1000 Lebende kommen an Tuberkulose gestorbene	
Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
25 742	22 085	2,6	2,1	59	9	3,4	5,6
Entsprechende Altersstufe über 15 Jahre				Gefängnisgefangene			
28 085	25 021	2,4	2,0	18	2	0,3	0.2

Der Erfolg aller auf die Bekämpfung der Tuberkulose gerichteten Massnahmen der letzten Jahre zeigt sich in

[1]) Vergl. „Pollitz, Strafe und Verbrechen“ in der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ 323. Bändchen S. 90.

[2]) Pollitz, a. a. O. S. 91.

Es starben an Tuberkulose in preussischen Zuchthäusern Gefangene (Männer)	Bei einer Gesamtzahl von Insassen	Auf 1000 der Gesamtzahl kommen
1870/74 = 236	22 401	10,7
1877/82 = 352	19 072	18,0
1883/87 = 293	20 000	14,6
1887/91 = 150	18 200	8,3
1895 = 127	26 210	4,8
1900 = 68	20 340	3,3
1907 = 59	17 604	3,4

Was die unter dem Justizministerium stehenden Anstalten betrifft, so ist der neuesten Statistik über diese Gefängnisse für das Jahr 1909 (S. 19) zu entnehmen:

Nach der täglichen Durchschnittszahl der Gefangenen erkrankten bei den Gefängnissen mit einer Belegungsfähigkeit von 50 und mehr Gefangenen von 100 Gefangenen 1,12, nach der Gesamtzahl der im Laufe des Jahres untergebrachten Gefangenen 31,81. Von den Krankheitsfällen entfielen 0,65 % auf Tuberkulose. Von den Todesfällen entfielen 12,77 % auf Tuberkulose.

Nach Tabelle 10 S. 180 und 181: Von der täglichen Durchschnittszahl der Gefangenen von 26 095 erkrankten an Tuberkulose 669 = 2,5 % und starben an Tuberkulose 18 = 0,6 %.

Württemberg. Auch hier sind in Absicht auf Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose an den Strafanstalten die umfassendsten Massnahmen getroffen.

In der grössten Strafanstalt des Landes: Zuchthaus Ludwigsburg, wurden in den Jahren 1894/1903 bei einem Durchschnittsstand von 593 Personen jährlich 30 Tuberkulose behandelt = 5 %; 79 % davon waren tuberkulös eingeliefert. Die Tuberkulosen-Sterblichkeitsziffer betrug 3 ‰ (bei der freien Bevölkerung im Durchschnitt 2,8 ‰). (Württ. Staatsanzeiger 1904 No. 40.)

Im Jahre 1906 wurde in der Filiale von Ludwigsburg in Hohenasperg, woselbst sich noch Sonderabteilungen für körperlich und geistig invalide und für geisteskranke Straf-

gefangene befinden, eine Sonder-Abteilung für tuberkulöse Gefangene errichtet, in der alle Gefangenen, bei denen Tuberkulose ärztlich festgestellt ist, aus sämtlichen Strafanstalten des Landes eingeliefert werden können. Die Abteilung besteht aus je einem geräumigen Arbeitssaal für Zuchthaus- und Gefängnis-Gefangene, je mit daneben befindlichen geräumigem heizbarem Schlafsaal und einem nach Süden gelegenen besonderen Krankenzimmer für bettlägerige Tuberkulose. Der Hohenasperg ist frei und sonnig gelegen, in reiner staubfreier Luft; mit der Abteilung sind grosse, schattige Höfe und Gartenanlagen mit reichlicher Sitzgelegenheit verbunden; er eignet sich, wie schon Leppmann bei der Dresdener Versammlung (Bl. f. Gefkde. Bd. 40 S. 174) hervorgehoben hat, ganz besonders zu einer Krankenanstalts-Behandlung Tuberkulöser.

Die Gefangenen der Abteilung erhalten täglich ein Liter Milch als Kostzulage und dürfen 2 Stunden täglich im Freien verweilen. Die Arbeit ist eine leichte und staubfreie: Kartonnagearbeiten und Anfertigung von ledernen Fussmatten, auch leichtere Schneider- und Schuhmacherarbeiten, daneben Arbeiten im Freien. Der ärztliche Dienst wird von dem im Hauptamt angestellten Hausarzt besorgt.

Der Durchschnittsstand der Tuberkulosen-Abteilung ist 40, bei einem Gesamtgefangenenstand von durchschnittlich 1506 = 2,6 %.

In der Zeit vom 8. März 1906 bis 8. März 1911, also in 5 Jahren, wurden in die Abteilung aufgenommen und behandelt im Ganzen

$$\left.\begin{array}{r} 66 \text{ Zuchthaus-} \\ 130 \text{ Gefängnis-} \end{array}\right\} \text{Gefangene;}$$
$$\overline{196}$$

Davon waren 169 schon bei der Einlieferung in die Strafanstalt krank = 86 %.

In 5 Jahren sind von 196 Insassen 6 gestorben. Zu diesen 6 Tuberkulose-Todesfällen kommen noch 2 in der Weiberstrafanstalt Gotteszell, zusammen 8 in 5 Jahren; das ergibt bei einem Durchschnittsstand von 1500 Gefangenen eine Tuberkulosen-Sterblichkeitsziffer von 0,5 %. Von 196 in der Abteilung behandelten Gefangenen wurde bei 54 eine Gewichtsabnahme, dagegen bei 123 eine Gewichtszunahme festgestellt, 13 sind gleich geblieben, 6 gestorben.

Ueberblickt man diese vorstehend zusammengestellten Mitteilungen und Zahlen aus den letztverflossenen Jahren, so wird man nicht umhin können, anzuerkennen, dass die aus der Dresdener Vereinsversammlung hervorgegangenen Anregungen reiche Früchte getragen haben und jeder Unbefangene wird dem Privatdozenten Dr. jur. Kriegsmann, also einem Unparteiischen, Recht geben müssen, wenn er in Nr. 16 der Gartenlaube 1910 u. a. ausführt:

„Man wird sagen dürfen, dass unser Gefängnisswesen auf keinem Gebiet seinem Ziel so nahe gekommen ist, als auf dem der Gefängnishygiene . . . Die weitgehende hygienische Fürsorge des Strafvollzugs hat den schönen Erfolg gehabt, dass Erkrankungen und Sterbefälle in den Gefängnissen nicht wesentlich häufiger auftreten, als in der freien Bevölkerung. Das bedarf um so entschiedenerer Betonung, als der Strafvollzug es mit überwiegend gesundheitlich geschwächten, wenig widerstandsfähigen Elementen zu tun hat; und es verdient auch deshalb hervorgehoben zu werden, weil sich noch immer das Vorurteil findet, als seien die Gefängnisse der Nährboden der Tuberkulose und Geisteskrankheit. Beide Krankheiten kommen in den Gefängnissen häufig vor, aber sie finden ihre Ursachen überwiegend darin, dass der Sträfling krank oder doch mit starker Disposition zu solchen Erkrankungen das Strafhaus betritt."

Ludwigsburg, März 1911.

Direktor Schwandner.

Freiheitsstrafen und sichernde Massnahmen im Vorentwurfe zum Deutschen Strafgesetzbuche.

Von Oberregierungsrat Michal, Direktor des Zellengefängnisses Nürnberg.

I.

Der Vereinsversammlung in Stuttgart im Jahre 1903 lag unter anderem die Frage vor:

„Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt? Verneinendenfalls, welche Vorschläge für ein neues System können auf Grund solcher Erfahrungen aufgestellt werden?“

Gutachten lagen vor von Gennat, Junghanns, Rossmy und von Sichart.

Die von Wach geleiteten und durch ein Referat Kleins eingeleiteten Verhandlungen entsprachen der Wichtigkeit des Beratungsgegenstandes. Die Antwort der Versammlung auf die gestellten Fragen gipfelte in folgenden Sätzen:

1. Es ist eine Differenzierung der mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafe unerlässlich in der Richtung, dass unter dem Namen „Zuchthaus“ eine *ipso jure* mit Ehrverlust verbundene Freiheitsstrafe unterschieden wird von dem Gefängnis, welches ehrenmindernde Wirkung nicht hat und ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustige Personen nicht trifft.

   Diese Unterscheidung soll sich des ferneren erstrecken auf den Strafvollzug und zwar insbesondere in der Richtung, dass der Zuchthäusler unbedingtem Zwang zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten unterliegt, und dass ihm keinerlei Vergünstigungen zu Teil werden, während der Gefangene verlangen darf, in Einzelhaft gehalten zu werden, seine eigene Kleidung zu tragen, sich selbst zu beköstigen, und dem Arbeitszwang in freierer Weise unterworfen werden kann.

2. a) Die Verhängung von korrektioneller Nachhaft ist im künftigen StGB beizubehalten und zwar als Hauptstrafe;

b) Diese Hauptstrafe ist durch den Richter ohne Bestimmung der Dauer in der Form der Verweisung in das Arbeitshaus auszusprechen und durch die staatliche Vollzugsgewalt zu vollstrecken;

c) Die Dauer bestimmt sich nach dem Ermessen der dem Arbeitshaus vorgesetzten Aufsichtsbehörde.

3. Im StGB. hat eine einfache Freiheitsentziehung mit Ueberwachung der Beschäftigung und Lebensweise und unter Bestimmung eines weit über die „Haft" hinausgehenden Höchstbetrages Aufnahme zu finden.

Es wird keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn ich bei Besprechung der Stellungnahme des Vereins zu den Bestimmungen des VE. über die Freiheitsstrafen und deren Vollzug und die sichernden Massnahmen (die §§ 14—29, 42, 43, 53, 63 Abs. 3, 65 sind mir als in meine Aufgabe fallend bezeichnet) zunächst darauf hingewiesen habe, welche Stellung der Verein eingenommen hat, als er sich zuletzt mit dieser damals allerdings etwas weiter gefassten Frage beschäftigte, zumal in der Literatur, so besonders von Goldschmidt (vergl. Darstellung Allg. Teil Bd. IV S. 116 ff.) vielfach darauf Bezug genommen wird.

Es soll sich jetzt zeigen, inwieweit die seitdem gemachten Erfahrungen in der Praxis und die aus der reichen Fülle der Fachliteratur gewonnenen Eindrücke auf die Anschauungen auch innerhalb des Vereins eingewirkt haben und die Stellungnahme zu den Vorschlägen des Vorentwurfes beeinflussen.

II.

Der § 1 des Entwurfes steht für mich nicht zur Diskussion. Doch hängt die Einteilung der strafbaren Handlungen mit den Bestimmungen des zweiten Abschnittes über die Strafe insofern zusammen, als eine Aenderung bei diesen natürlich auch eine Aenderung des § 1 bedingen würde.

Die Beibehaltung der Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen begegnet grossem Widerspruch.

Besonders scharf bekämpft sie neuestens Träger (Gerichtssaal Bd. LXXVII S. 81 ff.), der zu dem Ergebnis kommt: „Ein neues Strafgesetzbuch, das dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechen soll, hat von der grundsätzlichen Trennung des Polizei- und Kriminalunrechts als zwei wesensverschiedenen Arten von strafbaren Handlungen auszugehen".

Die Begründung des Vorentwurfes bezeichnet als äusseren Grund für die Beibehaltung der Dreiteilung, dass unsere Gesamtgesetzgebung, soweit sie sich mit dem Strafrecht berührt, besonders das grosse Gebiet der sogenannten Nebengesetze, ja sogar die Verwaltungs- und Disziplinargesetze mit der bisherigen Dreiteilung rechnen und bei Annahme der Zweiteilung erheblichen Umgestaltungen unterzogen werden müssten.

Gleichwohl wird vielfach die Forderung gestellt, die Polizeiübertretungen und damit die bisherige Haft aus dem St.G.B. auszuscheiden und in besondere Reichs- oder Landespolizeigesetze zu verweisen. Auch die Mitgutachter Gennat und Reich stehen, soviel ich sehe, auf diesem Standpunkte, indem sie die bisherige Haftstrafe ausgeschaltet wissen wollen. Traeger bezeichnet dies (a. a. O. S. 98) als das erstrebenswerte Ziel, rät aber, davon jetzt abzusehen, weil die Lösung dieser Aufgabe so zeitraubend und schwierig sei, dass die Schaffung des neuen St.G.B. ungebührlich verzögert werden könnte. Er schlägt vor, das St.G.B. in zwei Teile zu teilen; der erste Teil behandle das Kriminalunrecht mit der Bezeichnung „Verbrechen" für alle kriminell strafbaren Handlungen, der zweite Teil enthalte das Polizeiunrecht, die Polizeivergehen.

Aeussere Schwierigkeiten sollten aber doch nicht abhalten, etwas durchzuführen, was man für richtig erkannt hat. Gerade jetzt ist der geeignete Zeitpunkt, mit allem Nachdruck zu betonen, dass die schon so oft erhobene Forderung, die Polizeiübertretungen aus dem künftigen Strafgesetzbuch auszuscheiden, Erfüllung findet. Damit stimmt auch Wach überein. (Deutsche Juristenzeitung XV. Jahrg. S. 10 ff.).

Die Einteilung der kriminell strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen findet fast allgemeine Zustimmung. Davon gehe ich auch aus bei der Besprechung der Freiheitsstrafen, zu der ich mich jetzt wende.

III.

Zuchthaus, Gefängnis, Haft sind die von dem Vorentwurf aufgestellten Freiheitsstrafen. Sie werden auch von uns gefordert. Aber über die Ausgestaltung der Straftaten gehen die Meinungen auseinander.

Wir forderten im Jahre 1903 eine Zuchthausstrafe, die *ipso jure* mit Ehrverlust verbunden ist, und eine Gefängnisstrafe, die ehrenmindernde Wirkung nicht hat und

Personen nicht trifft, die ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig sind, dazu eine Haftstrafe, die einfache Freiheitsentziehung mit Ueberwachung der Beschäftigung und Lebensweise darstellt mit einem weit über die derzeitige Haftstrafe hinausgehenden Höchstbetrag.

Der V.E. bringt eine Zuchthausstrafe, welche die dauernde Unfähigkeit zum Dienst in dem deutschen Heere oder der kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Ausübung öffentlicher Aemter und der Rechtsanwaltschaft von Rechtswegen zur Folge hat (§ 44), den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte jedoch nur durch Richterspruch, „wenn die Tat aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist", zur Folge haben kann (§ 45).

Neben der Gefängnisstrafe aber kann unter der gleichen Voraussetzung (ehrlose Gesinnung) auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn diese Strafe wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens verhängt wird und mindestens sechs Monate beträgt.

Es kann also Zuchthaussträflinge geben, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, selbst bei festgestellter ehrloser Gesinnung als Wurzel der Tat, und Gefängnissträflinge, die, obgleich sie ehrlos gehandelt haben, die bürgerlichen Ehrenrechte nicht verloren haben, neben solchen, die mit dem Verlust bestraft sind.

Mit Recht macht Gennat auf diese Widersprüche aufmerksam und fordert scharfe Scheidung unter dem Gesichtspunkt, dass die Strafart sich nach der Gesinnung des Täters, das Strafmass nach der Schwere der Tat richten müsse.

Die Zuchthausstrafe muss immer entehren und den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte stets zur Folge haben und andrerseits muss (nicht kann) auf Zuchthaus erkannt werden, wenn die Tat aus ehrloser Gesinnung, oder wie Gennat will, aus „eingewurzelter Ehrlosigkeit" hervorgegangen ist. Mit der Gefängnisstrafe aber darf der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verbunden werden, Gefängnis darf nicht ausgesprochen werden, wenn die Tat aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist.

Die von allen Seiten gewünschte Differenzierung zwischen Zuchthaus und Gefängnis kann nicht besser und nicht schärfer zum Ausdruck gebracht werden. Alle anderen Vorschriften, die diesem Zweck dienen sollen,

treffen mehr Aeusserliches und verwischen sich nur zu leicht in der Praxis.

Die Begründung des VE. sagt, diese Aenderung gegenüber dem geltenden Recht würde einen Rückschritt bedeuten, eine Rückkehr zu dem älteren Recht Preussens und mehrerer anderer Bundesstaaten, die Aenderung würde in manchen Fällen, z. B bei politischen Delikten, aber auch beim Totschlag, bei der schweren Körperverletzung, bei manchen gemeingefährlichen und Amtsdelikten usw. zu Härten führen, sie würde den Richter in der vollen Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles und sonst mehr beschränken als nützlich ist.

Ich kann dies alles nicht finden. Der VE. stellt die ausdrückliche Bedingung auf (§ 45), dass die Tat aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen sein müsse, wenn die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgen soll. Und unsere Forderung sagt, wenn dies der Fall ist, dann muss Zuchthausstrafe eintreten. Sobald diese Frage verneint wird, tritt nicht Zuchthausstrafe ein, sondern Gefängnisstrafe oder Haft.

Krohne erhebt in seinem Gutachten zum 29. Juristentag (Band IV S, 217) diese Forderung mit grosser Entschiedenheit.

Ebermayer verlangt in seinem bei gleichem Anlass gefertigten Gutachten (Bd. I S 270 und 311) die stets entehrende Zuchthausstrafe, neben welche die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte stets trete, und die in der Regel nicht entehrende Gefängnisstrafe. Olshausen vertrat bei den Verhandlungen des 30. Deutschen Juristentages in Danzig 1910 (Bd. II S. 380) den Standpunkt, dass neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von Rechtswegen trete, während die Gefängnisstrafe zwar in der Regel nicht, wohl aber unter Umständen entehrend sei und deshalb neben ihr die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nur gerechtfertigt sei, wenn die Tat aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen sei.

Aschrott hat ebendaselbst (S. 524) vorgeschlagen, zu sagen: „Die einzelnen Arten der Freiheitsstrafe sind in der Wirkung auf die bürgerliche Stellung des Bestraften und die Art des Strafvollzuges streng zu sondern. Mit der Zuchthausstrafe ist stets der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu verbinden, neben der Strafe des Arbeits-

hauses ist dies zulässig, neben der Gefängnisstrafe kann nur auf bestimmte einzelne Ehrenstrafen erkannt werden."

Diese herausgegriffenen Stimmen mögen genügen, um zu zeigen, dass unser Standpunkt hinsichtlich der Zuchthausstrafe (als stets den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkend) von nicht wenigen geteilt wird und hinsichtlich der Gefängnisstrafe (als nie mit diesem Verlust verbunden) keineswegs vereinsamt ist.

Die Haftstrafe des VE. ist eine Zusammenfassung der bisherigen Festungsstrafe mit der bisherigen Haft als Uebertretungsstrafe, wozu noch ihre Erweiterung als Strafe für leichtere Vergehen kommt. Ausserdem soll sie nach § 34 VE. Ersatzstrafe für uneinbringliche Geldstrafe sein, ausser wenn auf die Geldstrafe neben einer anderen Freiheitsstrafe erkannt ist, in welchem Falle sie in diese Freiheitsstrafe umzuwandeln ist.

Kahl hat in der deutschen Juristenzeitung XV. Jahrgang 1910, Seite 914 ff. das Verhältnis der Strafandrohungen im VE. untereinander durch Aufführung des Tatbestandes der Strafandrohungen beleuchtet und bezüglich der Haft das Bedenken geäussert: Die Verwendung der Haft entspricht nicht dem Zweck und dem Wesen dieses neuen Strafmittels. Sie war gefordert und gedacht als *custodia honesta,* als Strafe der blossen Freiheitsentziehung für Delikte ohne ausgesprochen ehrlosen Charakter und für im Ganzen anständige Menschen, insonderheit erstmalige Gelegenheitsverbrecher. — Sie ist aber, wie Kahl feststellt, abgesehen von den 48 Uebertretungsfällen 162 mal teils allein, teils wahlweise mit Zuchthaus, Gefängnis oder Geldstrafe, bald an erster, bald an zweiter Stelle, teils als Ersatzstrafe für Zuchthaus oder Gefängnis bei mildernden Umständen angedroht. „Sie ist Mädchen für Alles". Kahl verlangt eine sorgfältigste Auswahl für die Anwendung der Haft, als Ersatzmilderungsstrafe für Zuchthaus sollte sie nie in Betracht kommen, alternativ neben Gefängnis nur, wo die Natur der strafbaren Handlung eine Möglichkeit der Begehung ohne ausgesprochene ehrlose Gesinnung zulässt.

Gennat möchte sie ganz beseitigt wissen, da ein Bedürfnis für sie nicht mehr vorhanden sei, wenn die Gefängnisstrafe in seinem Sinne umgestaltet werde. Die *custodia honesta* würde dann unter die Gefängnisstrafe fallen.

Sollten die Polizeiübertretungen ausgeschieden werden, so blieb für die Haft oder „Einschliessung" wie Gold-

schmidt sie zu nennen vorschlägt, oder Sühnhaft, wie Reich meint, noch die derzeitige Festungshaft, die auf eine Anzahl weiterer geeigneter strafbarer Handlungen Anwendung zu finden hätte. Ich glaube nicht, dass sie entbehrt werden kann, auch wenn die ehrlose Gesinnung von der Gefängnisstrafe ausgeschlossen ist. Die Fälle, in denen ehrenwerte Gründe zur Verletzung des Gesetzes führten, wo eine Kollision von Pflichten zu gesetzwidrigem Handeln Veranlassung gab, sind mit Gefängnis, das auch ehrlose Handlungen trifft, wenn sie nur nicht auf eingewurzelter Ehrlosigkeit beruhen, zu schwer bestraft. Für solche Fälle ist die Haft als *custodia honesta* die rechte Strafe.

IV.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen.

Die verschiedenen Freiheitsstrafen erhalten ihren Inhalt erst durch die Art ihres Vollzugs", sagt die Begründung zum VE., „es ist daher Aufgabe des Strafgesetzes, um die Strafarten in ihrer verschiedenen Schwere von einander zu sondern und das Wesen des in ihnen dem Verurteilten aufzuerlegenden Strafübels zu umgrenzen, über die Art und Weise ihrer Vollstreckung Bestimmung zu treffen".

Zunächst geschah dies durch Festlegung des Höchstbetrages und des Mindestbetrages der einzelnen Strafarten.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr (§ 14).

Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist fünf Jahre, der Mindestbetrag ein Tag (§ 16).

Die Haftstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Haftstrafe ist, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, drei Jahre und, wenn die Haftstrafe wahlweise neben Zuchthaus oder bei mildernden Umständen an Stelle von Zuchthaus angedroht ist, fünfzehn Jahre. Ihr Mindestbetrag ist ein Tag.

Ueber die festzusetzende Mindeststrafe gehen die Meinungen auseinander.

Goldschmidt, in der Vergleichenden Darstellung fordert, dass das Maximum der Gefängnisstrafe nicht höher sei, als das Minimum der Zuchthausstrafe, nämlich 2 Jahre, und bringt als Gefängnisminimum 2 Wochen in Vorschlag; bei den Verhandlungen des Deutschen Juristentages in Danzig 1910 einigte er sich mit seinem Mitberichterstatter v. Staff

auf eine Maximalgefängnisstrafe von 3 Jahren und erniedrigte die Minimalgefängnisstrafe auf eine Woche.

Ebermeyer wünscht ein Jahr Zuchthausminimum, eine Woche Gefängnisminimum, 3 Jahre Gefängnismaximum, 1 Tag Mindestmass der Haft.

Oetker will 10 Tage Gefängnisminimum und ebenso 10 Tage als Minimum der von ihm gewünschten Einschliessung, die an die Stelle der Festungshaft treten soll.

Gennat begutachtet 6 Monate Zuchthausminimum bei mildernden Umständen, sonst ein Jahr und eine Woche Gefängnisminimum, dagegen 5 Jahre und wenn wahlweise neben Zuchthaus angedroht 15 Jahre Maximum.

Reich begutachtet 3 Monate Zuchthausminimum und 10 Jahre Maximum, dagegen 1 Woche Gefängnisminimum und 10 Jahre Maximum.

Die Aufzählung könnte noch länger fortgesetzt werden und würde das Ergebnis liefern, dass ungefähr soviel verschiedene Vorschläge vorliegen, als Vorschlagende genannt werden.

Soviel scheint mir klar zu sein, dass gegen die Höchststrafen des VE. bei Zuchthaus und Gefängnis begründete Bedenken nicht zu erheben sind, nur wäre, wie Gennat richtig bemerkt, bei Gefängnis ebenso wie es bei der Haftstrafe (§ 19) geschieht, falls die Gefängnisstrafe wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist, fünfzehn Jahre Gefängnis als Höchstbetrag anzudrohen. Dagegen ist der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe von einem Jahr dann zu hoch, wenn durchgeführt wird, dass alle aus ehrloser Gesinnung hervorgegangenen Handlungen mit Zuchthaus bestraft wnrden, auch wenn mildernde Umstände gegeben sind oder Versuchsstadium vorliegt. Es werden dann auch leichtere Fälle mit Zuchthaus bestraft und es muss deshalb die Möglichkeit gegeben sein, auch eine geringere Strafe als ein Jahr auszusprechen Immerhin scheint mir der Zeitraum von 3 Monaten der schweren Strafart nicht zu entsprechen, und ich möchte deshalb auch 6 Monate für die angemessene Minimalzeit halten.

Bei der Gefängnisstrafe kommt in Betracht, dass der Wert der ganz kurzen Freiheitsstrafen recht gering ist. Die Strafe macht keinen Eindruck, ausser bei anständigen Leuten, die einmal das Unglück hatten, gegen das Strafgesetz zu verstossen. Gegen solche Leute sollte aber keine Gefängnisstrafe, sondern Haftstrafe oder eine Geld-

strafe ausgesprochen werden. Es empfiehlt sich deshalb eine entsprechende Minimalstrafe festzusetzen.

Die Kriminalstatistik zeigt, dass gegen Erwachsene Gefängnisstrafen ausgesprochen wurden

1907	223 127
1906	228 180
1905	226 611

Von den gegen je 1000 Erwachsene erkannten Gefängnisstrafen betrugen

	1904	1905	1906	1907
2 Jahr und mehr	12	11	11	11
1—2 Jahre	42	42	40	40
3 Monat bis 1 Jahr	197	193	192	193
1 Monat bis 3 Monat	172	170	169	163
8 Tage bis 1 Monat	261	261	259	168
4—7 Tage	164	168	170	171
1—3 Tage	152	155	159	168

Die grösste Zahl ergeben sonach die von 1—7 Tagen dauernden Strafen. Aus diesem Grund, mit Rücksicht auf die dadurch zu erzielende Wirkung, dürfte es sich vielleicht empfehlen, die Minmalgefängnisstrafe auf 7 Tage festzusetzen.

Gegen den Minimalsatz der Haftstrafe von einem Tag ist nichts zu erinnern, ebensowenig gegen die oberen Grenzen der zeitigen Haftstrafe. Nur dürfte die Haft mit Rücksicht auf den oben eingenommenen Standpunkt nicht bei mildernden Umständen an die Stelle des Zuchthauses treten.

Ob die Festsetzung einer lebenslänglichen Haftstrafe für den Fall des Hochverrates nach § 101 VE. sich empfiehlt, wird bezweifelt. Die hoffentlich nie praktisch werdende Frage mag auf sich beruhen.

V.

Ueber die Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafen trifft der VE. in den §§ 15, 17, 20, 21 und 22 einige allgemeine Anordnungen und verweist in § 23 auf die vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsvorschriften und die Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesstaaten, welche, soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält, das Nähere über die Einrichtung der Strafanstalten und die Behandlung der Gefangenen bestimmen sollen. Dazu wird die allgemeine Weisung gegeben, dass die Behandlung der Zuchthaussträflinge strenger sein müsse, als die der Ge-

fängnisgefangenen und die der letzteren strenger als die der Haftgefangenen.

Die Begründung des VE. verweist auf die Mängel des geltenden StGB. in dieser Beziehung, auf die Verschiedenartigkeit des Strafvollzuges in den verschiedenen Teilen Deutschlands, auf den Bundesratsbeschluss vom 28. Oktober 1897 über die bei dem Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommenden Grundsätze und kommt zu dem Schluss, dass ein neues Strafgesetzbuch den bestehenden Zustand nicht fortdauern lassen könne, vielmehr ohne Rücksicht darauf, ob das in Aussicht genommene Strafvollzugsgesetz in näherer oder fernerer Zeit zustande kommen werde, selbst die grundlegenden Einrichtungen des Strafvollzugs ordnen müsse, durch die das Wesen der einzelnen Strafart bestimmt werde. Der VE. sieht deshalb Bestimmungen darüber vor, in welchen Anstalten die verschiedenen Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind und welcher Behandlung die Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftgefangenen hinsichtlich ihrer Arbeit und Beschäftigung, ihrer Kleidung und Kost und ihres Verkehrs mit der Aussenwelt unterliegen sollen, sowie inwieweit sie von anderen Gefangenen abzusondern sind, er bezeichnet diese Bestimmungen aber selbst nur als Grundsätze und Richtlinien, während die Ordnung der erforderlichen Einzelheiten den Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften überlassen bleiben müsse, die nach § 23 der Bundesrat zu erlassen habe.

Die Begründung des VE. äussert sich nicht darüber, warum nicht gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetzbuch ein Strafvollzugsgesetz ins Leben treten solle, welche Schwierigkeiten in dieser Richtung bestehen. Man kann dies nur vermuten. Die Forderung eines gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetzbuch zu schaffenden Strafvollzugsgesetz ist aber schon lange von der Wissenschaft und von den Strafvollzugspraktikern erhoben worden.

Gennat hat in „Das Strafensystem und seine Reform“ den Leitsatz aufgestellt: „Die Reform der Freiheitsstrafen bedarf der Ergänzung durch ein Strafvollzugsgesetz für das Reich, welches die Unterscheidungen im einzelnen durchführt und dafür Gewähr leistet, dass dieselbe Strafart an jedem Orte Deutschlands in gleicher Weise vollstreckt wird.“ Auch in seinem neuen Gutachten stellt er diese Forderung an die Spitze seiner Leitsätze.

Krohne setzt in seinem Gutachten zum 29. Deutschen Juristentag (S. 220) ein solches Strafvollzugsgesetz voraus.

Wach (Deutsche Juristenzeitung 1910 S. 13) verkennt nicht die Schwierigkeiten, die dem Strafvollzugsgesetz entgegenstehen, doch müsse an ihre Ueberwindung gedacht werden. Sie sei heute wesentlich leichter als vor zehn Jahren. Der Erlass eines solchen Ergänzungsgesetzes werde daher mit Bestimmtheit in Aussicht zu nehmen und dem § 23 nur die Bedeutung einer provisorischen Vorschrift ausdrücklich beizulegen sein.

Statt weiterer Einzelanführungen möchte ich auf den vorjährigen Deutschen Juristentag in Danzig verweisen. Während Kahl bei der Forderung eines einheitlichen Vollzug der Freiheitsstrafen noch pessimistisch äusserte: „Auf ein Strafvollzugsgesetz lasse ich mich nicht vertrösten; denn das Strafvollzugsgesetz schwebt noch in absolut nebelhafter Ferne“ (S. 391) stellt Referent v. Staff (S. 486) den Satz auf: „Mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches hat diejenige eines Reichsstrafvollzugsgesetzes zu erfolgen. Die Kommissionen für beide Gesetze haben in steter gegenseitiger Fühlung zusammenzuwirken“ (S. 486).

Der erste Satz dieser These wurde vom Juristentag angenommen (S. 538), während die übrigen Leitsätze über die Freiheitsstrafen nicht mehr zur Beschlussfassung kommen konnten.

Bei der Berichterstattung im Plenum fügte Olshausen hinzu: „Mit der Ausarbeitung, wie sie hierdurch verlangt wird, ist es aber allein nicht geschehen; sie soll vielmehr derartig in die Hand genommen und gefördert werden, so dass beide Gesetze zusammen in Kraft treten können. Dieser dem Beschlusse zugrund liegende Gedanke erscheint im höhsten Grade empfehlenswert: denn die im Vorentwurf zum StGB. vorgesehenen Vorschriften bedürfen notwendig noch einer weiteren Ausführung und Ergänzung über die Stravollstreckung“.

Ich empfehle, bei der Tagung unseres Vereins diese Forderung durch ein einmütiges Votum nachdrücklich zu unterstützen.

VI.

Die Anstalten zum Vollzug der Freiheitsstrafen nach dem VE. sind Zuchthäuser (Strafanstalten) und Gefängnisse (Gefangenanstalten).

Die Zuchthausstrafe wird in ausschliesslich dazu bestimmten Strafanstalten vollstreckt. Dem ist zuzustimmen. Der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis wird äusserlich am wirkungsvollsten durch vollständige räumliche Trennung gekennzeichnet. Wenn in einer Anstalt Zuchthaussträflinge und Gefängnissträflinge, obschon in verschiedenen Abteilungen, untergebracht werden, verliert die Anstalt in den Augen des Volkes die Eigenart, und die Folge ist, dass auch die beiden Strafarten nicht mehr scharf geschieden werden.

Die Scheidung der weiblichen Gefangenen von den männlichen bedingt nicht die Schaffung gesonderter Anstalten, es genügen auch gesonderte Abteilungen. In Bayern sind eigene Zuchthäuser und Gefangenanstalten für weibliche Gefangene vorhanden.

Die Vorschrift des § 89 Abs. 3 verlangt eigene Strafanstalten (Zuchthäuser) für gewerbs- und gewohnheitsmässige Verbrecher, für welche die Vorschrift der Einzelhaft (nach § 22) nicht gilt. Mir scheint, dass gesonderte, räumlich getrennte Abteilungen genügen würden. Die Begründung nimmt an, dass die Zahl solcher Gefangenen nicht gross sein wird. Um so leichter wären sie bei einer anderen Strafanstalt unterzubringen, während andrerseits die Verwaltung einer Anstalt mit lauter solchen Elementen schwer sein wird.

Ein Scheidung der Gefangenen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, von den Uebrigen fällt weg, wenn die ersteren ohne Ausnahme und nur solche sich in den Zuchthäusern befinden, und die Gefängnisse davon frei bleiben.

Wenn in den Zuchthäusern auch Leute sind, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte stehen, und in den Gefängnissen auch Gefangene ohne solche, so ist die durch § 21 vorgeschriebene tunlichste Absonderung oft schwer durchzuführen. Die Beschäftigung, die Schule, die Kirche wird die Leute doch zusammenführen, wenn sie auch sonst gesondert sind.

Die Haftgefangenen, deren Zahl nicht gross sein wird, wenn die Haft in dem von mir oben vertretenen Sinn nur als *custodia honesta* eingeführt wird, sind leicht in einer Abteilung einer Gefangenanstalt unterzubringen. Besondere Strafanstalten oder Abteilungen sind bei Gefängnis und Haft für (§ 70) die Jugendlichen zu bilden, wieder getrennt, männliche und weibliche und ebenso für die geistig Minder-

wertigen gemäss § 73 Abs. 3 ebenfalls getrennt männliche und weibliche.

Gennat weist in seinem Gutachten auf die grosse Anzahl von Anstalten und Abteilungen hin, die nötig werden, wenn die Vorschrift des Vorentwurfes über die Trennung der verschiedenen Gattungen von Gefangenen durchgeführt werden soll, mindestens sechserlei Anstalten und mindestens achtzehn Abteilungen, die sich je nach weiterer Durchführung der Gruppenbildung noch erheblich vermehren. Die Sache sieht aber wohl schlimmer aus, als sie ist. Die Bildung von „Abteilungen" wird meist eine einfache Sache sein.

Die Bestimmung des § 70 Abs. II, wonach Freiheitsstrafen gegen vermindert zurechnungsfähige Jugendliche auch in staatlich überwachten Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalten vollzogen werden, wird von verschiedenen Seiten mit Recht angefochten. Eine Erziehungsanstalt ist kein Gefängnis, dort kann keine Strafe vollzogen werden. Etwas anderes ist die zeitweise Ueberstellung eines Gefangenen in eine Heil- und Pflegeanstalt zu Heilzwecken, ohne Unterbrechung des Strafvollzuges.

§ 15 und 17 des VE. geben die Art des Vollzuges der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe an, § 20 die der Haftstrafe.

Die Differenzierung der ersten beiden Strafarten unter sich ist nicht stark ausgeprägt. Ich gebe aber zu, dass es nicht gerade leicht ist, die Eigenart in allgemeinen Sätzen schärfer zu zeichnen. Die Zuchthaussträflinge unterliegen strengem Arbeitszwange. Die Gefängnisgefangenen stehen unter Beschäftigungszwang. Beide müssen also arbeiten, und zwar fleissig arbeiten. Man wird den Gefängnisgefangenen nicht weniger zu tun geben können, als den Andern. Eine Vorschrift etwa über die Höhe des Pensum lässt sich höchstens in einer Ausführungsvorschrift geben. Bei der Art der Arbeit sollen die Gefängnissträflinge besser gestellt sein. Die Zuchthaussträflinge sind zu Arbeiten innerhalb und ausserhalb der Anstalt anzuhalten. Den Gefängnissträflingen sind, soweit es die Einrichtungen der Anstalt zulassen, solche Arbeiten zu übertragen, welche dem Beruf entsprechen, dem sie angehören, oder dem sie nach der Entlassung nachgehen wollen; bei Zuweisung der Arbeit sind ihre Wünsche zu berücksichtigen.

Diese Vorschriften für die Gefängnisse halte ich für bedenklich; sie können der Leitung der Anstalt viel Schwierig-

keiten machen. Es versteht sich ja von selbst, dass ein gelernter Arbeiter seiner Beschäftigung zugewiesen wird, wenn solche in der Anstalt getrieben wird und wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Die Gefängnisse sollen dem freien Gewerbe keine Konkurrenz machen, sie dürfen vielfach gar nicht für Private arbeiten, sondern nur für Behörden, oder für Beamte der Anstalt, sie sind gezwungen Massenerzeugnisse irgend welcher Art für Unternehmer zu fertigen, um ihre Leute zu beschäftigen. Der Gefangene soll aber nach dem VE. ein Recht haben, auf Beschäftigung in seinem Beruf oder in dem von ihm gewählten künftigen Beruf. Ein solches Recht darf dem Gefangenen nicht gegeben werden. Es sollte höchstens gesagt werden, dass derartige Wünsche des Gefangenen nach Tunlichkeit zu berücksichtigen sind. Dies geschieht aber wohl auch im Zuchthaus.

Die Gefängnissträflinge dürfen ohne ihre Zustimmung ausserhalb der Anstalt (d. h. ausserhalb der Gefängnismauern) nicht beschäftigt werden. Hiergegen ist nichts zu erinnern. Es melden sich zu solcher Arbeit stets mehr als man brauchen kann. Warum übrigens auch auf die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Gefängnissträflinge — solche gibt es doch nach § 45 des VE. — diese Rücksicht genommen werden soll, vermag ich nicht einzusehen. Die Zuchthaussträflinge tragen Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost, die Gefängnissträflinge werden von der Anstalt gekleidet und beköstigt, und wenn sie sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, ist ihnen der Gebrauch der eigenen Kleidung zu gestatten, wenn diese angemessen ist; auch kann ihnen aus besonderen Gründen Selbstbeköstigung bewilligt werden.

Das ist in der Tat ein Vorzug, nur täuscht man sich, wie ich glaube, über dessen Wirkung. Die seit 1. Okt. 1907 eingeführte Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten kennt diese Vergünstigungen; sie können von der Aufsichtsbehörde bewilligt werden. Es wird aber kein Gebrauch davon gemacht.

Die Gefangenen sind meistens mittellos, sie tragen auch lieber die Anstaltskleidung und schonen die eigene Kleidung, in der sie überdies nur auffallen würden. Dagegen wird öfter Gebrauch gemacht von der Befugnis der Selbstbeschäftigung, die der VE. nicht enthält. Ich empfehle die Aufnahme.

Auch möchte ich das Tragen eigener Kleidung nicht als ein Recht des Gefangenen gewähren, sondern nur als eine Vergünstigung zulassen; sie kann gewährt werden. Die Führung kommt hier auch in Betracht. Der Zusatz „aus besonderen Gründen“ sollte bei der Selbstbeköstigung fallen.

Warum aber über Beschwerden das Gericht entscheiden soll, ist nicht einzusehen. Das Gericht, das nur innerhalb des Rahmens der Strafprozessordnung tätig zu sein hat, soll sich hier mit einer einzelnen Frage der Hausordnung befassen, soll, so fasse ich es wenigstens auf, über eine dienstliche Anordnung des Anstaltsvorstandes entscheiden, dessen Vorgesetzter es gar nicht ist. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass zur Verbescheidung einer solchen Beschwerde die Aufsichtsbehörde zuständig sein muss.

Den Zuchthausgefangenen ist der Verkehr mit ausserhalb der Anstalt stehenden Personen nur in engen Grenzen gestattet, im Gefängnis unterliegt der Verkehr mit solchen Personen den durch die Ordnung in der Anstalt gebotenen Beschränkungen.

Hier liegt ein erheblicher Unterschied in der Behandlung vor, der durch das Strafvollzugsgesetz und die Ausführungsbestimmungen noch näher zu bestimmen ist.

Im Ganzen aber ist eine starke Differenzierung durch diese Vorschriften zwischen den beiden Strafarten nicht zum Ausdruck gebracht, und es ist deshalb um so mehr zu wünschen, dass der stets entehrende Charakter des Zuchthauses gegenüber dem Gefängnis angenommen wird.

Es können für die Zuchthausstrafe gewiss noch weitere, die Schwere der Strafart ausdrückende Bestimmungen eingeführt werden: Abnahme des Bartes, Scheren des Haupthaares, ferner, wie Krohne vorschlägt (Gutachten S. 218) längere Arbeitszeit (12 Stunden), geringere Arbeitsbelohnung, Beschränkung der Befugnis, sich Genussmittel anzuschaffen, härtere Disziplinarstrafen. Doch gehören diese Einzelheiten keinenfalls in das Strafgesetzbuch. Den Vorschriften über den Strafvollzug gegen Haftgefangene (§ 20 Abs. 2) ist zuzustimmen. Insbesondere ist zu billigen, dass auch sie, falls sie sich nicht selbst mit angemessener Arbeit beschäftigen, zur Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeiten, die ihrem Beruf oder ihrer Lebensstellung entsprechen müssen, verpflichtet sind. Freilich wird die Beschaffung solcher Arbeit oft schwierig sein.

VII.

Die Einzelhaft.

Die Vereinsversammlung in Stuttgart 1903 hat zwar die Frage nach den Erfahrungen über die Wirkung der Einzelhaft auf den Gefangenen in gesundheitlicher wie in sittlicher Beziehung die Antwort gegeben:

„Die Einzelhaft hat nach überaus reiflicher Erfahrung keine nachteilichen Einwirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. Sie ermöglicht die sittliche Beeinflussung der Gefangenen in hervorragender Weise".

Allein es ist für mich nach meinen Erfahrungen gleichwohl nicht zweifelhaft, dass eine längere Einzelhaft gewisse schädigende Einwirkung auf Körper und Geist des Gefangenen hat. Es ist auch in Bayern mit gutem Grund angeordnet, dass jeder Gefangene, der in das Zellengefängnis zum Strafvollzug kommt, durch den Amtsarzt daraufhin untersucht werden muss, ob er nach seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der ausschliesslichen Einzelhaft befähigt ist, und dass Leute, die bisher hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt waren, von der Einlieferung in das Zellengefängnis ausgeschlossen sind.

Andrerseits gebe ich zu, dass die Einzelhaft viele Vorzüge hat, denen gegenüber die bezeichneten Nachteile zurücktreten müssen, vorausgesetzt, dass mit der nötigen Vorsicht verfahren wird.

In Abs. 3 des § 22 VE. ist in letzterer Hinsicht Vorsorge getroffen. Die Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn anzunehmen ist, dass sie mit Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand verbunden sein würde. Es ist selbstverständlich, dass hier der Arzt zu hören ist. Die Entscheidung hat der Anstaltsvorstand zu treffen. Doch gehört dies nicht ins Strafgesetzbuch. Zu billigen ist, dass bei Zuchthaus- und Gefängnisstrafe der Gefangene bei Beginn der Strafzeit einige Zeit in Einzelhaft gehalten wird. Ob es sich aber empfiehlt, im Strafgesetzbuch die zwingende Anordnung zu treffen, dass Zuchthausgefangene mindestens sechs, Gefängnisgefangene mindestens drei Monate in Einzelhaft zu bringen sind, ist zweifelhaft. Die Einrichtungen der Anstalt, und die Notwendigkeit, Gefangene zu bestimmten Zwecken zu verwenden, können hier grosse Schwierigkeiten machen. Die Hausordnung für die

bayerischen Strafanstalten enthält die Vorschrift (§ 19. II): „Wenn es die Einrichtungen der Anstalt gestatten, sind alle Gefangenen, wenigstens für die erste Zeit nach der Einlieferung in Einzelhaft zu halten. Die Dauer der Einzelhaft bestimmt der Vorstand.“ Dies dürfte um so mehr genügen, als die Annahme gerade der sechs- bezw dreimonatigen Dauer der Einzelhaft keine innere Berechtigung erkennen lässt, sondern eine willkürliche Festsetzung ist.

Entschieden muss der aus dem StGB. in den VE. übernommene Satz bekämpft werden, dass die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen drei Jahre nicht übersteigen darf. Ein solches Zustimmungsrecht widerspricht der Natur des Strafvollzuges.

Es wird dadurch dem Gefangenen das Recht eingeräumt, selbst dann die Gemeinschaftshaft zu fordern, wenn ein schädlicher Einfluss auf Mitgefangene zu besorgen ist. Der Wunsch des Gefangenen soll also höher stehen als das Wohl der Uebrigen und als der Zweck des Strafvollzuges.

Das geht nicht. Der beanstandete Satz muss fallen.

Es versteht sich von selbst, dass der Gefangene um Aufhebung der Einzelhaft jederzeit bitten kann und dass er ein Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde hat, wenn seiner Bitte nicht willfahren wird.

Gegen Abs. 5 § 22, wonach das Verlangen eines Gefangenen, in Einzelhaft gehalten zu werden, tunlichst zu berücksichtigen ist, besteht keine Erinnerung, ebenso wenig gegen die Vorschrift (Abs. 4), dass nach Ablauf der Einzelhaft der Gefangene mit anderen Gefangenen gemeinsam beschäftigt, jedoch bei Nacht möglichst von anderen Gefangenen getrennt gehalten wird. Bei dem Bau neuer Anstalten in Bayern (Straubing, Landsberg a Lech, Aichach) wurde diese Einrichtung zu Grund gelegt.

Dass auch bei dem Vollzug der Haftstrafe die Einzelhaft anzuordnen ist, wenn von dem Gefangenen ein schädlicher Einfluss auf Mitgefangene zu besorgen ist oder wenn aus anderen Gründen die Absonderung angemessen ist, kann nur gebilligt werden.

Der Uebergang von der Einzelhaft zur Gemeinschaftshaft führt auf den Gedanken des Progressivsystems, das Goldschmidt in der vergl. Darstellung für die Zuchthausstrafe nach englischem Muster empfiehlt. Die Begründung des VE. beschäftigt sich denn auch mit diesem System, lehnt es aber ab schon mit Rücksicht auf die im

VE. aufgestellten Mindest- und Höchstgrenzen der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, welche die Durchführung des Progressivsystems nicht gestatten.

Wie Reich ausführt, besteht in Sachsen das Disziplinarklassensystem, das eine Klassifizierung der Gefangenen nach ihrem Vorleben und ihrem sittlichen Stande ermöglicht.

Ich stehe mit Gennat auf dem Standpunkt, dass mit einer richtig durchgeführten individuellen Behandlung und Gruppierung der Gefangenen, dem allmähligen Uebergang von der vollen Strenge zu Erleichterungen verschiedener Art und deren Steigerung bis zur vorläufigen Entlassung das gleiche Ziel erreicht wird, wie mit dem englischen Progressivsystem, dessen äussere Formalität uns fremd anmutet.

VIII.

Die Strafschärfungen § 18 VE.

Ich spreche mich gegen die Einführung dieser Strafschärfungen aus. Ich will mich nicht auf die in der Fachliteratur geäusserten Bedenken einlassen, dass man sich mit diesen Schärfungen auf eine schiefe Ebene begebe, die zur Wiedereinführung der Prügelstrafe führe. Ich will zugeben, dass es Fälle genug gibt, bei denen die Roheit, Bosheit und Verworfenheit des Täters, unser sittliches Empfinden aufs tiefste verletzt, zorniges Aufwallen verursacht und den Wunsch erregt, dass der Täter an seinem Leibe spüren möge, was er getan hat. Kahl hat dieser Empfindung auf dem Juristentag in Danzig durch die Bemerkung Ausdruck gegeben, er könne sich für Zulassung der Prügelstrafe in solchen Fällen entschliessen, wenn sie unmittelbar *post actum* erfolge. Es ist aber etwas ganz anderes, wenn nach durchgeführtem Strafverfahren eine Verurteilung erfolgt und dann längere Zeit hindurch, Jahre hindurch Körperstrafen an dem Verurteilten vollzogen werden.

Die Tat, welche den allgemeinen Unwillen erregt hat, ist vielleicht längst vergessen, aber die Körperstrafe dauert fort, solange die Widerstandsfähigkeit der Natur des Verurteilten dies zulässt.

Und die Wirkung einer solchen Strafschärfung? Abschreckung, Generalprävention, ja das mag zutreffen. Aber auf den Gefangenen? Erziehliche Einwirkung? Besserung? doch kaum. Nur Verbitterung und Hass wäre die Folge.

Die Gesundheit des Gefangenen kommt auch in Frage. Man weist auf den Mittelarrest und den strengen Arrest beim Militär hin. Allein hier handelt es sich um junge, gesunde, kräftige Leute. Und die Arbeit ruht während des Arrestes. Und nach Beendigung des Arrestes, dessen Wirkungen bei längerer Dauer in dem Aeusseren des Mannes meist sehr sichtbar sind, geht der Mann ins Wirtshaus, leistet sich Braten und Oberländer Klöse und vergisst dabei die ausgestandene Qual. Der Gefangene aber muss während der Schärfung arbeiten, wie die Begründung des VE. selbst hervorhebt, wie vorher auch, und kann sich nicht erholen. Die Kost im Zuchthaus und Gefängnis ist so bemessen, dass ein arbeitender Mann dabei gerade bestehen kann.

Wenn aber Kostschmälerung eintritt, so wird die durch die Arbeit verzehrte Kraft nicht ersetzt, und der Mann zehrt vom Kapital seiner Gesundheit. Der im geschärften Arrest befindliche Gefangene arbeitet in der Regel nicht.

Gegen den zu geschärfter Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilten Gefangenen verbleibt als Disziplinarstrafe nur die Verdunkelung des Arrestraumes, wo die Arbeit aufhört. Er ist dann mit dieser Disziplinarstrafe unter Umständen besser daran, als ohne dieselbe.

Wenn der Gefangene nach dem Gutachten des Hausarztes seiner Gesundheit nach zur Ertragung der Schärfung nicht fähig ist, soll letztere nach Entscheidung des Gerichts wegfallen. Dafür kann die Strafe in angemessener Weise erhöht werden. Ich meine, dass ein solcher Gefangener elend genug daran ist, er empfindet den Strafvollzug schwerer, als ein gesunder Gefangener, man braucht die Strafe nicht auch noch zu verlängern.

Ueberdies werden Taten die von besonderer Roheit, Bosheit oder Verworfenheit zeugen, auch mit Recht schwerer bestraft, als andere.

Glaubt man aber wirklich, die Schärfung nicht entbehren zu können, so sollte sie doch nur einmal zu Beginn der Strafe zur Anwendung kommen. Sie wirkt dann noch drastisch genug und erscheint nicht, wie die regelmässige Wiederholung, als eine Quälerei.

IX.

Die vorläufige Entlassung.

Die von dem VE. in den §§ 26, 27, 28, 29 aufgestellten Vorschriften über die vorläufige Entlassung bilden gegen-

über dem geltenden Recht einen wesentlichen Fortschritt. Die §§ 23—26 des St.G.B. haben Mängel, die vielfach zu Widersprüchen in der Anwendung führten. Die Ausdehnung der vorläufigen Entlassung auf die Haftgefangenen im Sinne des VE., die Bestimmung, dass, falls Untersuchungshaft angerechnet ist, als auferlegte die wirklich noch zu verbüssende Strafe gilt, der Wegfall der Zustimmung des Verurteilten sind Verbesserungen.

Die Verkürzung der Strafzeit, die verbüsst sein muss, von drei Viertel auf zwei Drittel der auferlegten Strafzeit, die von Krohne (Gutachten zum 29. Juristentag Bd. 4 S. 227) und v. Mittermaier (Vergl. Darstellung allg. Teil Bd. IV S. 573) gefordert wird, erleichtert die Erreichung der vorläufigen Entlassung. Reich möchte auch hier eine Differenzierung zwischen Zuchthaus und Gefängnis insofern haben, als bei der Zuchthausstrafe es bei Dreivierteilen verbleiben soll. Die von Gennat aufgeworfene Frage, wie sich die Zweidrittel zu dem Jahr verhalten, ob das Jahr, dessen Verbüssung mindestens verlangt wird, zwei Drittel der Strafzeit sein müssen, so dass erst bei einer Strafe von 18 Monaten die vorläufige Entlassung überhaupt in Frage käme, wird in Bayern zu Gunsten des Gefangenen dahin beantwortet, dass die Voraussetzung für die vorläufige Entlassung auch dann als gegeben erachtet wird, wenn die Strafzeit nur wenig über ein Jahr beträgt. Klarstellung im Gesetz wäre allerdings erwünscht.

Dagegen bleibt der § 26 des VE. darauf stehen, dass die vorl. Entlassung nur gewährt werden kann, nicht muss, und die Begründung lehnt es ab, sie zu einem regelmässigen Bestandteile des Strafvollzuges zu machen, was Mittermaier, Krohne, Gennat und Andere wünschen. Die vom Standpunkt der Strafvollzugseinrichtung — so sagt die Begründung zum VE. — kaum abzuweisende Forderung, dass die vorl. Entlassung jedem Gefangenen, bei dem ihre Voraussetzung (gute Führung und die nach ihr zu beurteilende Besserung) zutrifft, in der Regel bewilligt und dass sie nur in besonderen Ausnahmefällen versagt werde, erscheint jedoch nur annehmbar, wenn man lediglich den Besserungszweck der Strafe für beachtlich hält. Mit dem Vergeltungscharakter, wie mit dem gerade bei längeren Freiheitsstrafen häufig besonders verfolgten Sicherungszweck der Strafe sei sie in vielen Fällen nicht vereinbar. Dies müsse besonders für Deutschland gelten, wo nicht ohne

allen Grund über die Neigung mancher Gerichte zur Verhängung zu milder Strafen Klage geführt werde.

Der § 23 des StGB. setzt nur voraus, dass sich der Gefangene gut geführt habe, wobei allerdings die von den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften noch weiter verlangten, dass der Gefangene unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände die Erwartung rechtfertigen müsse, dass er nicht in ein verbrecherisches oder ungeordnetes Leben verfallen werde. Die bayerische Ausführungsvorschrift von 1872 verlangte die fest begründete Ueberzeugung des Anstaltsvorstandes, dass der Gefangene in der Tat als vollkommen und nachhaltig gebessert angesehen werden könne.

Die bayerische Ministerialbekanntmachung vom 14. Sept. 1908 hat diese Bedingung beseitigt. Sie verweist auf den § 23 StGB. und fügt als weitere Bedingung der vorl. Entlassung hinzu, dass Gewähr dafür gegeben sein müsse, dass der Verurteilte an dem Orte, nach dem er entlassen werden soll, Aufnahme und Fortkommen, insbesondere Gelegenheit zu redlichem Erwerb finden werde. Auf die Erfüllung dieser Voraussetzung soll der Vorstand der Anstalt hinwirken, wenn kriminal- oder sozialpolitische Gründe dafür sprechen, dass der Strafgefangene wieder in die Freiheit übergeführt wird, insbesondere wenn die Tat nach ihren Umständen eine mildere Beurteilung zulässt, sowie wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gefangenen oder die Lage seiner Angehörigen es wünschenswert erscheinen lassen, dass er bald zurückkehrt.

Die Fassung des Abs. 2 des § 26 des VE.: „Die vorläufige Entlassung ist nur zulässig, wenn der Gefangene sich während der Strafverbüssung gut geführt hat und nach seiner Vergangenheit und seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen die Erwartung weiteren Wohlverhaltens rechtfertigt, sowie wenn eine zu seinem Unterhalt ausreichend dauernde Arbeitsgelegenheit für ihn gesichert oder dargetan ist, dass in anderer Weise für sein Unterkommen und für seinen Unterhalt gesorgt sein werde, ist zu begrüssen, nur wäre ein Zusatz zu wünschen des Inhalts, dass bei Erfüllung dieser Voraussetzungen die vorläufige Entlassung zu bewilligen sei. Die vorläufige Entlassung ist nicht nur eine grosse Wohltat für die Gefangenen und deren Familien, sie ist auch ein vorzügliches Erziehungsmittel. Die Verweigerung, falls die im Gesetz genannten Voraussetzungen gegeben sind, wirkt aber überaus erbitternd und erfüllt

die Gefangenen mit Misstrauen gegen die Behörde, welche die Entscheidung zu treffen hat. Es sollte meines Erachtens ausgeschlossen sein, dass die vorläufige Entlassung wegen der Schwere der Tat verweigert wird; die gegenteilige Ausführung in der Begründung des VE. kann mich nicht überzeugen.

Die „Lebenslänglichen" nehmen eine Sonderstellung zur vorläufigen Entlassung ein. Ihre Strafe ist nicht teilbar, deshalb kann von einem Teilbetrag, dessen Verbüssung verlangt wird, keine Rede sein. In der Literatur wird die Anschauung vertreten, dass ihnen nach Verbüssung von 20 Jahren die vorläufige Entlassung zu bewilligen sei. Die Begründung des VE. spricht sich aber entschieden gegen deren Zulassung durch das Strafgesetzbuch aus. Die Hauptgründe scheinen zu sein, dass eine Einengung des landesherrlichen Gnadenrechtes vorliege und dass die Rücksicht auf die Sicherheit des Staates und der Gesellschaft dagegen spreche. Richtig ist, dass in den geeigneten Fällen durch gnadenweise Umwandlung der lebenslänglichen Strafe in eine zeitige geholfen wurde.

Krohne möchte die Entscheidung über die vorläufige Entlassung dem Gericht, das die Verurteilung ausgesprochen hat, übertragen auf Antrag der Gefängnisbehörde, nicht der Justizverwaltung, und möchte die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ganz ausgeschlossen wissen. Dem könnte ich zustimmen, wenn die vorläufige Entlassung als Strafvollzugseinrichtung eingeführt würde. So lange sie aber nur eine Vergünstigung ist, bleibt die Entscheidung doch am besten in einer Hand und am naturgemässesten in der Hand der Justizaufsichtsbehörde.

§ 29 Abs. 2 des VE, die Zulässigkeit der einstweiligen Festnahme des Entlassenen aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls, welche Massnahme auch schon das geltende Recht kennt, ist doch nur so zu verstehen, dass die Poiizeibehörde diese Festnahme anordnen kann, wenn sie die Voraussetzungen für den Widerruf als gegeben erachtet.

Die vom VE. angenommene Bewährungsfrist von mindestens 2 Jahren verdient meines Erachtens den Vorzug vor dem Vorschlag Gennats, dass die Bewährungsfrist immer soviel betragen sollte, als der verbüsste Strafteil, weil, wie die Begründung wohl mit Recht sagt, die Gefahr eines Rückfalls während der ersten 2 Jahre

nach der Entlassung am grössten ist. Die Bewährungsfrist soll diese Gefahr überwinden helfen.

Bei der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen, die auf eine Gesamtstrafe nicht zurückgeführt werden konnten (Anschlussstrafen) ist nach der bayerischen Vollzugsvorschrift die Frage der vorläufigen Entlassung hinsichtlich jeder einzelnen Strafe zu prüfen. Ein Zusammenrechnen der Anschlusstrafen ist nicht zulässig. Diese Anordnung beruht auf richtiger Gesetzesauslegung. Eine bezügliche Bestimmung dürfte aber ins Gesetz aufzunehmen sein, da nach Gennats Mitteilung auch gegenteilige Uebung besteht.

Zu begrüssen ist die Vorschrift in § 28 Abs. 1, dass der vorläufig Entlassene für die Dauer der Probezeit der Aufsicht des Vertreters eines Fürsorgevereins oder einer anderen geeigneten Person, die sich dazu bereit erklärt, unterstellt werden kann. Die behördliche Aufsicht wirkt vielfach wie Polizeiaufsicht und schädigt den Entlassenen in seinem Fortkommen.

In Bayern ist bereits durch die Vollzugsvorschrift von 1908 die Aufstellung solcher Fürsorger angeordnet.

X.

Ueber die Berechnung der Freiheitsstrafen und über das Verhältnis der verschiedenen Freiheitsstrafen zu einander (§§ 24 und 25 des VE.) bleibt wenig zu sagen.

Dass die Ausnahmsstellung der Zuchthausstrafe, die nach § 19 Abs. 2 StGB. nur nach vollen Monaten zu bemessen ist, im VE. beseitigt wird, entspricht dem Bedürfnis in gewissen Fällen. Die Bemängelung Gennats über das Wertverhältnis der Haftstrafe zur Gefängnisstrafe ist berechtigt. Wenn die Haft nur die *custodia honesta* darstellt, ist ihr Verhältnis zur Gefängnisstrafe nicht dasselbe, wie das Verhältnis von Gefängnis zu Zuchthaus.

Das Verhältnis dürfte dann richtig so ausgedrückt werden:

12 Monate Haftstrafe ist sechs Monaten Gefängnisstrafe, 12 Monate Gefängnisstrafe ist acht Monaten Zuchthausstrafe gleich zu achten.

Ueber das Wertsverhältnis einer Arbeitshausstrafe habe ich keinen Anlass mich auszusprechen, da ich das Arbeitshaus nur unter dem Gesichtspunkt der sichernden Massnahme behandeln will.

XI.

Sichernde Massnahmen (§§ 42—43 VE.

a) Arbeitshaus.

Die Bestimmungen des Vorentwurfes über die sichernden Massnahmen und besonders über das Arbeitshaus können nicht befriedigen.

Das Arbeitshaus wird in der Begründung als sichernde Massregel bezeichnet. Es wird gesagt (S. 154): „Es ist vorgeschlagen worden, entweder das Arbeitshaus als Hauptstrafe zu verhängen oder auf jede Freiheitsstrafe zu verzichten und lediglich die sichernde Massnahme der Unterbringung im Arbeitshaus anzuwenden. Beide Vorschläge sind mit dem von dem Vorentwurf eingenommenen Standpunkt nicht vereinbar, da er in dem Arbeitshaus eine besondere, Präventivzwecke verfolgende Massregel sieht, kann er sie nicht als Hauptstrafe zur Abhaltung der begangenen Tat verwenden. Als sichernde Massnahme kann aber andrerseits das Arbeitshaus nicht die eigentliche Strafe ersetzen, wenigstens nicht grundsätzlich und allgemein."

Und weiter (S. 155) sagt die Begründung: „Es gibt Fälle, in denen von der vorgängigen Vollstreckung einer verhältnismässig kurzen Strafe ein Nutzen nicht zu erwarten ist . . . Für solche Fälle ermächtigt der Entwurf das Gericht, die Unterbringung in ein Arbeitshaus nicht neben, sondern an Stelle der Strafe zu verhängen . . . Die Ersetzung kurzer Strafen durch die Korrektionshaft in den vorgeschlagenen Grenzen kann allerdings theoretisch als prinzipwidrig angefochten werden, sie empfiehlt sich aber aus den erörterten praktischen Gründen und sie erscheint auch mit Rücksicht darauf als wohl angängig, dass die sichernde Massnahme des Arbeitshauses, da sie in Freiheitsentziehung mit Arbeitszwang besteht, ausreichende Elemente enthält, um sie als Strafmittel zu verwenden" (Aehnlich Goldschmidt Bd. 4 S. 332) Wie man sieht, schiebt sich an die Stelle der sichernden Massnahme der Begriff der Strafe ein.

Und wenn man fragt: „Was ist denn wirklich unser Arbeitshaus?" Im Volk und besonders bei denen, die darin waren, wird es als Strafe und zwar als harte Strafe angesehen, und wenn man das heutige Arbeitshaus mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb ansieht, so muss man zugeben, dass es nichts anderes ist als ein Strafhaus, nenne man es nun Gefängnis oder auch Zuchthaus.

Unser Verein hat im Jahre 1903 beschlossen: „Die Verhängung von korrektioneller Nachhaft ist im künftigen StGB. beizubehalten und zwar als Hauptstrafe."

Gennat verlangt das Arbeitshaus als selbständiges Strafmittel neben Zuchthaus und Gefängnis, anzuwenden, wenn die Tat aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit hervorgegangen ist. Ich kann mich diesen Wünschen nicht anschliessen, ich kann kein Bedürfnis nach dem neuen Strafmittel des Arbeitshauses anerkennen. Ich möchte aber auch das Arbeitshaus als korrektionelle Nachhaft nicht beibehalten wissen. Diese Nachhaft ist weiter nichts als eine Gefängnisstrafe unter anderem Namen. Ich sehe nicht ein, warum nicht auch der Vollzug in einem Gefängnis stattfinden sollte. Was soll denn durch das Arbeitshaus anderes erreicht werden, als durch das Gefängnis? Strenge Zucht, Gewöhnung an Arbeit ist hier wie dort, die Individualisierung vielleicht im Gefängnis leichter und besser. Es ist mir nicht bekannt, ob die Arbeitshäuser bessere Ergebnisse ihrer erzieherischen Tätigkeit aufweisen können, als die Strafanstalten. Ich kann mir nicht denken, dass es z. B. für einen Zuhälter von besserer Wirkung sein sollte, wenn er nach einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren noch 2 Jahre im Arbeitshaus zubringen muss, als wenn er 4 Jahre Gefängnis verbüssen muss.

Aus den Zweifeln über die Natur des Arbeitshauses, ob sichernde Massnahmen, ob Nebenstrafe, ob Hauptstrafe käme man heraus, wenn man diese Einrichtung ganz beseitigen und statt dessen die Liederlichkeit und Arbeitsscheu als Ausfluss solcher strafbarer Handlungen, bei denen der VE. das Arbeitshaus in Aussicht nimmt (siehe die Zusammenstellung in der Begründung S. 150) bei der Strafbemessung als besonderen Erschwerungsgrund bezeichnen würde. Man könnte schon bei der erstmaligen Bestrafung ein angemessenes Strafminimum festsetzen, und dieses im Rückfall erheblich steigern.

Ich würde auch nicht Bedenken tragen, in den Fällen, wo nicht blos Willens- und Charakterschwäche, sondern eingewurzelte Ehrlosigkeit vorliegt, die Zuchthausstrafe für zulässig zu erklären.

Der § 42 VE. wäre demgemäss zu ändern.

Was soll nun aber aus den Arbeitshäusern werden? Ganz beseitigen wird man sie nicht, denn sie können bei entsprechender Verwendung doch eine segensreiche Einrichtung sein.

Aber eine Aenderung in ihrer Organisation müsste eintreten.

Ich halte sie für richtig verwendet, wenn sie zur Aufnahme derjenigen Personen dienen, die zwar noch arbeitsfähig sind, aber nicht in dem Masse, dass sie im Daseinskampf des Lebens fortkommen können, und die doch nicht so hülflos sind, dass sie auf die Armenpflege rechnen können. Das sind die durch Trunk und Liederlichkeit und Krankheit heruntergekommenen Menschen, die „Kunden" auf der Landstrasse, die Schmarotzer in den Städten, die keinen Arbeitsplatz mehr finden, körperlich und geistig und sittlich schwache Menschen, die „Gelegenheitsarbeit" verrichten, im wesentlichen aber auf den Bettel oder Diebstahl etc. angewiesen sind, und jeden Verdienst in Schnaps anlegen.

Diese Leute sind unrichtiger Weise zurzeit grösstenteils Insassen der Arbeitshäuser, wo sie korrektionelle Nachhaft haben. Sie kommen nach ihrer Entlassung zu den Fürsorgevereinen und bitten um Arbeitsvermittlung, sind auch oft zu jeder Arbeit bereit, können aber nicht viel leisten und man kann sie nicht unterbringen. Sie sind zum Teil noch erziehungsfähig, können des Trinkens entwöhnt und zur Arbeit erzogen werden, und finden dann auch wieder ein Unterkommen. Ein grosser Teil von ihnen aber ist so willensschwach, dass sie, auf eigene Füsse gestellt, sofort wieder in das alte Laster zurückfallen. Sie sind eine Plage, eine Last und eine Gefahr für die Gesellschaft und müssen dauernd versorgt werden, auch gegen ihren Willen.

Die Arbeitshäuser könnten zur Aufnahme solcher Leute dienen, nur müssten sie anders organisiert werden, nicht wie Gefängnisse, sondern eher wie Arbeiterkolonien, aber mit Zwangsbefugnissen. Es könnte dies selbstverständlich nur durch ein besonderes Gesetz durchgeführt werden. Das Strafgesetzbuch und die Gerichte hätten nichts damit zu tun. Die Verwaltungsbehörden hätten zu entscheiden, wer aufgenommen werden sollte und wer wieder zu entlassen sei.

Das wäre nach meiner Meinung die richtige Verwendung des jetzigen Arbeitshauses, das dann übrigens auch seinen Namen ändern könnte. Wenn dazu käme eine richtige Durchführung des Wanderverpflegungswesens oder richtiger der Wanderarbeitsstätten, dann könnte man

vielleicht den Erfolg erreichen, dass eine der Quellen der Rückfälligkeit verstopft würde.

b) Wirtshausverbot (§ 43 VE.), eine wirkliche sichernde Massnahme, die zu empfehlen wäre, wenn sie durchführbar wäre und wenn von ihr Erfolg zu hoffen wäre. Der Besuch „der Wirtshäuser" wäre bis auf die Dauer eines Jahres verboten. Welche Wirtshäuser? Aller, auch der nicht am Wohnort des Ausgeschlossenen befindlichen? Das wäre nicht zu überwachen und deshalb wäre das Verbot wirkungslos; ebenso wäre die Ueberwachung in einer grösseren Stadt unmöglich. Beschränkung des Verbotes auf kleinere Orte wäre wegen der Ungleichheit zu beanstanden. Wirkungslos wäre das Verbot, weil der Ausgeschlossene auch ausserhalb des Wirtshauses trinken kann. Das Verbot hätte nur den Charakter einer Ehrenstrafe. Die Massnahme kann nicht empfohlen werden.

c) Unterbringung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt (§ 43), falls eine strafbare Handlung auf Trunkenheit zurückzuführen ist und Trunksucht festgestellt ist. Anordnung durch das Gericht neben einer mindestens zweiwöchigen Gefängnis- oder Haftstrafe; falls die Massregel erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, Dauer der Unterbringung bis zur Heilung jedoch höchstens auf die Dauer von 2 Jahren.

Dieselbe Massnahme, wenn Jemand auf Grund des § 63 Abs. 1 wegen Bewusstlosigkeit durch selbstverschuldete Trunkenheit freigesprochen oder ausser Verfolgung gesetzt wird.

Die Massnahme ist zu begrüssen.

Gennat weist in seinem Gutachten auf einige Unklarheiten und Unstimmigkeiten im Text des VE. hin.

Ich hätte nur das Bedenken, warum die Verwahrung nicht so lange dauern soll, bis Heilung eingetreten ist, sondern höchstens 2 Jahre. Auch die Kostenfrage wäre von Bedeutung. Soll die Kosten der Staat oder die Gemeinde tragen, falls der Verurteilte vermögenslos ist? Ich denke, der Staat, weil die Massnahme im staatlichen Interesse verfügt wird.

d) Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt (§ 65 Abs. 1). wenn Jemand auf Grund des § 63 Abs. 1 (Geisteskrankheit, Blödsinn, Bewusstlosigkeit) freigesprochen oder ausser Verfolgung gesetzt oder auf Grund des § 63 Abs. 2 (Verminderung der

freien Willensbestimmung) zu einer milderen Strafe verurteilt wird, und wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

Gleichfalls eine sichernde Massnahme, gegen die nichts zu erinnern ist.

e) Aufenthaltsbeschränkung. Polizeiaufsicht (§ 53 VE.).

Die Polizeiaufsicht der §§ 38 und 39 StGB. ist in den VE. nicht aufgenommen worden.

Den aufrecht erhaltenen Rest, die Aufenthaltsbeschränkung, enthält der § 53 VE. Hiernach kann das Gericht auf Zulässigkeit der Beschränkung des Aufenthalts auf die Dauer von höchstens von 5 Jahren erkennen, wenn mit Rücksicht auf die Art der verübten strafbaren Handlung oder die Person des Verurteilten anzunehmen ist, dass dessen Aufenthalt an bestimmten Orten mit einer besonderen Gefahr für einen Anderen oder für die öffentliche Sicherheit verbunden sein würde. Der Ausspruch kann neben einer Zuchthausstrafe stets, neben einer Gefängnisstrafe von mindestens 1 Jahr in den im Gesetz besonders bestimmten Fällen erfolgen.

Die Landespolizeibehörde erhält hierdurch die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung dem Verurteilten an denjenigen Orten, wo jene Gefahr besteht, den Aufenthalt zu untersagen. Einen Ausländer kann die Landespolizeibehörde innerhalb der im Urteil bemessenen Frist aus dem Reichsgebiet ausweisen.

Die landesgesetzlichen Aufenthaltsverbote in Bezug auf bestrafte Personen bleiben unberührt (s. Begründung zum VE. S. 183).

Andererseits wird der § 53 VE. von den in den einzelnen Bundesstaaten zu den §§ 38 u. 39 StGB. erlassenen Ausführungsvorschriften über die Polizeiaufsicht nicht berührt.

In Bayern hat die Ministerial-Bekanntmachung vom 13. August 1908 die Bestimmung: Gegen Verurteilte, hinsichtlich deren die Beamtenkonferenz der Strafanstalt oder der Vorstand des Gerichtsgefängnisses sich gutachtlich gegen die Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen hat, soll diese Massregel nur dann verfügt werden, wenn Umstände, die in dem Gutachten nicht gewürdigt sind, dies erfordern, insbesondere das Verhalten nach der Entlassung.

Diese für das Fortkommen des Verurteilten wichtige Vorschrift hätte gegenüber dem § 53 VE. keine Wirkung.

So sehr nun auch das staatliche Interesse anzuerkennen ist, dass entlassene Verbrecher von den Orten, wo sie für

die öffentliche Sicherheit gefährlich werden können, fern gehalten werden, so ist doch andrerseits auch im Interesse des öffentlichen Wohls gelegen, dass Entlassene nicht durch fortgesetzte Ausweisungen am redlichen Fortkommen gehindert und zu neuem Verbrechen getrieben werden. Die Aufrechthaltung der sicherheitspolizeilichen Aufenthaltsverbote in den Einzelstaaten neben § 53 VE. verursacht in dieser Hinsicht Bedenken. Diesen hat Kahl bei dem vorjährigen Juristentag in Danzig Ausdruck gegeben und in einem Leitsatz einen Abänderungsvorschlag gebracht (Bd. 2 S. 399). Sein Leitsatz wurde mit einer von Goldschmidt beantragten Abänderung vom Juristentag in folgender Form angenommen (Bd. 2 S. 579):

> „Sollen die aus dem bisherigen Institut der Polizeiaufsicht hervorgegangenen Uebelstände mit Eintritt des neuen Strafgesetzbuches beseitigt werden, so ist § 53 des Vorentwurfs zu streichen, und es bedarf im Einführungsgesetz einer Normativbestimmung, durch welche die Befugnis der Einzelstaaten zu sicherheitspolizeilichen Aufenthaltsverboten insoweit beschränkt wird, als notwendig ist, um bestraften Personen eine gesicherte Arbeitsgelegenheit zu erhalten und ihren Rückfall ins Verbrechen zu verhindern."

Ich schliesse mich diesem Vorschlag an

Das hauptsächliche Ergebnis meiner Ausführungen möchte ich in folgende Leitsätze zusammenfassen.

1. Die Polizeiübertretungen sind aus dem künftigen Strafgesetzbuch auszuscheiden und in besondere Reichs- und Landespolizeigesetze zu verweisen.

2. Die kriminell strafbaren Handlungen sind Verbrechen und Vergehen.

3. Die Freiheitsstrafen bestehen in Zuchthaus, Gefängnis und Haft.

4. Die Zuchthausstrafe hat den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von Rechtswegen zur Folge.

5. Auf Zuchthaus ist zu erkennen, wenn die Tat auf ehrloser Gesinnung beruht.

6. Mit Gefängnisstrafe kann der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verbunden werden.

7. Die Haftstrafe tritt als *custodia honesta* an die Stelle der bisherigen Festungshaft und trifft (mit einigen Ausnahmen) die bisher mit dieser Strafe bedrohten und die weiteren auf gleicher sittlichen Stufe stehenden Handlungen

8. Der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe ist 6 Monate.

Der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe ist eine Woche, der Höchstbetrag fünf Jahre, und wenn sie wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist, fünfzehn Jahre.

Im übrigen ist dem Vorentwurf hinsichtlich der Höchst- und Mindestsätze der Freiheitsstrafen zuzustimmen.

9. Die in § 18 des Vorentwurfes vorgeschlagenen Strafschärfungen sind abzulehnen oder doch nur zur einmaligen Anwendung bei Beginn der Strafe zuzulassen.

10. Mit dem neuen Strafgesetzbuch ist gleichzeitig ein Strafvollzugsgesetz einzuführen.

11. Die Zuchthausstrafe wird in ausschliesslich dazu bestimmten Anstalten vollstreckt, mit welchen Abteilungen (statt selbständiger Strafanstalten) für Unverbesserliche und vermindert Zurechnungsfähige verbunden werden können.

12. Die Gefängnisstrafe wird in ausschliesslich dazu bestimmten Anstalten vollstreckt mit Abteilungen für vermindert Zurechnungsfähige und Jugendliche.

13. Die Haftstrafe wird entweder in besonderen Anstalten oder in Abteilungen der Gefängnisse vollstreckt.

14. Soweit es die Einrichtungen der Anstalt gestatten, sind alle Gefängnis- und Zuchthaus-Gefangene wenigstens für die erste Zeit in Einzelhaft zu halten. Die Dauer der Einzelhaft bestimmt der Vorstand.

Die Bestimmung, dass die Einzelhaft nur mit Zustimmung des Gefangenen länger als 3 Jahre dauern dürfe, ist abzulehnen.

15. Die vorläufige Entlassung ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, in der Regel auch zu bewilligen.

16. Der § 25 des Vorentwurfes hat zu lauten:

Zwölfmonatige Haftstrafe ist sechsmonatiger Gefängnisstrafe, zwölfmonatige Gefängnisstrafe ist achtmonatiger Zuchthausstrafe gleichtzuachten.

17. Das Arbeitshaus ist weder als Hauptstrafe noch als Nachhaft beizubehalten.

18. Das Wirtshausverbot als sichernde Massnahme ist abzulehnen.

19. Der § 53 des Vorentwurfes (Aufenthalts-Beschränkung) ist zu streichen. Dafür ist in das Einführungsgesetz eine entsprechende Normativbestimmung aufzunehmen, durch welche die Befugnis der Einzelstaaten zu sicherheitspolizeilichen Aufenthaltsverboten soweit beschränkt wird, als nötig ist, um bestraften Personen eine gesicherte Arbeitsgelegenheit zu ermöglichen.

Thesen zu den Bestimmungen des Vorentwurfs über die Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen.

Zum Gutachten von Ober-Regierungsrat Reich-Bautzen.
Band 44, S. 570 f.

I.

Zu § 14 Zuchthausstrafe.

Es empfiehlt sich, den Mindestbetrag der Zuchthausstrafe herabzusetzen (auf etwa 3 Monate), um dem Richter freiere Hand in der Wahl der Strafart zu schaffen, damit die jetzige Zusammenwürfelung der dem eigentlichen Verbrechertum zuzurechnenden und darum ins Zuchthaus gehörigen Elemente mit minderverdorbenen Strafgefangenen vermieden werde.

Andererseits empfiehlt sich auch die Herabsetzung des Höchstmasses der Zuchthausstrafe (auf etwa 10 Jahre) auf Grund der Erfahrung, dass allzulange Freiheitsstrafen verbittern und den Bestraften in vielen Fällen für ein späteres gesetzmässiges Leben unbrauchbar machen.

Hierbei würde auch zu erwägen sein, ob die mittelalterliche Bezeichnung „Zuchthaus“ etwa durch die Bezeichnung „Kerker“ ersetzt werden möchte.

Es empfiehlt sich, die Grenze der „Zuchthausmündigkeit“ auf das 21. Lebensjahr heraufzurücken, um möglichst viele noch im Anfange der Verbrecherlaufbahn stehende junge Rechtsbrecher auch ohne Herbeiziehung von „mildernden Umständen“ der heilsamen Schulung des Heeresdienstes nicht verlustig gehen zu lassen.

II.

Zu § 15 Zuchthausstrafe.

Da einer der Hauptunterschiede zwischen der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe in der Art der Gefangenenbeschäftigung liegt, so ist der „strenge Arbeitszwang“ bei der

Zuchthausstrafe nicht bloss auf die „Anhaltung“ zu den Anstaltsarbeiten zu beschränken, sondern auch noch auf die Erzwingung der Leistung eines individuell abzumessenden Arbeits-Höchstmasses zu erstrecken.

III.

Zu § 16 Gefängnisstrafe.

Es empfiehlt sich, den Höchstbetrag der Gefängnisstrafe heraufzusetzen (auf etwa 10 Jahre), weil die dringend notwendige Sonderung der Rechtsbrecher nicht bloss nach der Schwere ihrer Straftat, sondern auch nach ihrer verbrecherischen Gesinnung und dem Grade ihrer sittlichen Verdorbenheit mittelst zweier Hauptstrafarten folgerichtig eine gewisse Gleichmässigkeit der Strafrahmen der Gefängnis- und der Zuchthausstrafe als Parallelstrafen bedingt.

Andererseits erscheint auch eine Erhöhung des Mindestmasses der Gefängnisstrafe (auf etwa 7 Tage) erwünscht, zum Zwecke der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafe des Verweises und der Geldstrafe mit Hilfe des Gesetzes.

IV.

Zu § 17 Gefängnisstrafe.

a) Der Vorschlag, wonach Gefängnisgefangene, soweit angängig mit Arbeiten zu beschäftigen sind, die „ihrem Berufe entsprechen“, ist zu enge gefasst und geeignet, das Quärulantentum zu züchten.

Es empfiehlt sich deshalb wenigstens die Erweiterung, dass durch die Gefängnisarbeit die spätere Berufsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfe.

b) Dem Gebote, dass bei Zuweisung der Arbeit „die Wünsche der Gefangenen zu berücksichtigen“ sind, empfiehlt sich die Einschränkung „tunlichst“ hinzuzufügen, um bedenkliche Zwangslagen und Differenzen zu vermeiden.

c) Die Bestellung des Gerichts zur „Beschwerdeinstanz“ gegen die Gefängnisverwaltung empfiehlt sich nicht, denn hier-

durch würde ein Dualismus geschaffen, der nicht nur ungleich funktionieren, sondern auch im praktischen Strafvollzuge destruktiv wirken muss. Ausserdem würde die Einrichtung statt Ausgleich nur neue und zwar bedenkliche Differenzen zwischen juristischem Ermessen und den Strafvollzugs-Interessen schaffen.

V.

Zu § 18 Strafschärfungen.

Auf Grund früherer langjähriger Erfahrungen sind richterlich im voraus zu bestimmende Einzelschärfungen des geordneten Strafvollzugs, weil diesen störend und beeinträchtigend, ebensowenig zu empfehlen wie Strafverlängerungen an Stelle von unausführbaren Strafschärfungen, weil solche Verlängerungen in verstärktem Masse als unbillige Härte empfunden werden und zu Verbitterungen führen würden.

Gerechter und zweckdienlicher als Strafschärfungen und Strafverlängerungen ist die richtige Auswahl der individuell angemessenen Strafart in Verbindung mit einer gleichmässigen Behandlung bei der Abmessung der dem Grade der Verschuldung von vornhinein entsprechenden Strafdauer.

Für eine der Persönlichkeit angemessene Strafbehandlung leistet das Gebot der Individualisierung im heutigen Strafvollzuge (mit oder ohne besondere Klassifizierung) hinreichende Gewähr.

VI.

Zu § 19/20 Haftstrafe.

Es empfiehlt sich, die jetzige Haftstrafe als dritte Hauptstrafe wegen ihrer geringen Unterscheidbarkeit von der Gefängnisstrafe fallen zu lassen, namentlich wenn letztere noch so gestaltet wird, dass sie sich als eine wirklich leichtere Strafe von der Zuchthausstrafe erkennbarer als jetzt unterscheidet.

Dagegen empfiehlt sich die Beibehaltung einer so einfachen Freiheitsentziehung wie die jetzige „Festungshaft“ als eine die persönliche Wertschätzung gänzlich unberührt lassende Ausnahme-

strafe für Gesetzesverletzungen, die aus sonst achtbaren und ehrenhaften Beweggründen begangen wurden.

Dabei erscheint gerechtfertigt, ihre Anwendung auch auf Pressvergehen auszudehnen, die derartigen Beweggründen entsprangen, dagegen ihre Anwendung z. B. bei Duellvergehen gegenüber solchen Personen auszuschliessen, durch deren gewissenloses und unsittliches Verhalten der Zweikampf hervorgerufen wurde.

Diese Haftstrafe darf niemals in „Strafanstalten“ verbüsst werden. Hierbei wird zu erwägen sein, ob die jetzige Bezeichnung: „Festungshaft“ durch eine andere Bezeichnung (etwa „Sühnhaft) ersetzt werden möchte.

VII.

Zu § 22 Einzelhaft.

Die Bestimmungen über die Anwendung und die Dauer der Einzelhaft enthalten eine Benachteiligung der allgemeinen Interessen der Anstalt und der übrigen Gefangenen zu Gunsten eines einzelnen Gefangenen.

Es empfiehlt sich deshalb an Stelle des 2. und 3. Absatzes zu setzen: „Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen in der Regel die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen. Sie ist für gewöhnlich auszuschliessen, wenn anzunehmen ist, dass sie mit Gefahr für den körperlichen und geistigen Zustand des Gefangenen verbunden sein würde.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen tritt ein, wenn vom Gefangenen ein schädlicher Einfluss auf Mitgefangene oder eine Ansteckungsgefahr oder eine schwere Schädigung der allgemeinen Sicherheit und Disziplin der Anstalt zu besorgen steht.

Ueber die zwangsweise Fortdauer der Einzelhaft wie über ihre notgedrungene Anwendung überhaupt entscheidet die Aufsichtsbehörde.“

VIII.

Zu § 23 Ausführungsbestimmungen.

Es empfiehlt sich, auch den Vollzug der Freiheitsstrafen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Da die Ausführung der gesetzlichen Strafen diesen selbst erst Leben und Inhalt gibt, so erscheint

die Regelung des Strafvollzugs auf dem Wege des Gesetzes ebenso nötig, wie die Festsetzung der Strafen selbst, und da das Strafgesetz sich mit dem Vollzuge der Strafen nicht zu befassen hat, so wird ein Strafvollzugsgesetz das notwendige Korrelat zum Strafgesetze bilden müssen.

IX.

Zu § 26 Vorläufige Entlassung.

Zum Zwecke der Unterscheidung der schwereren Zuchthausstrafe von der leichteren Gefängnisstrafe empfiehlt sich für erstere die Beibehaltung der bisherigen Frist von $^3/_4$ der Strafzeit, nach deren Verbüssung eine vorläufige Entlassung eintreten kann. Eine solche Unterscheidung erscheint auch im Hinblick auf das gesetzliche Wertverhältnis der beiden genannten Strafen zueinander (§ 25) gerechtfertigt.

Weiter empfiehlt sich, an Stelle der Vorschrift über die Verbüssungsfrist: „mindestens aber ein Jahr“ zu setzen: „in der Regel aber mindestens ein Jahr“, um nicht gerade bessere Elemente, mit Strafen bis zu einem Jahre, von der Vergünstigung einer vorläufigen Entlassung ganz auszuschliessen.

X.

Zu § 42 Sichernde Massnahmen.

Es empfiehlt sich, die Zeitgrenze der sichernden Massnahmen für die Regel höher (auf etwa 10 Jahre) zu setzen und auch noch ihre Ausdehnung darüber hinaus für dringliche Ausnahmefälle zuzulassen, dagegen von einer richterlichen Vorausbestimmung der Dauer der Massnahme Abstand zu nehmen und die gesamte Regelung der sichernden Massnahme einem besonderen Reichsgesetze zuzuweisen.

Die vorgeschlagene Form der „Sichernden Massnahmen“ verfehlt ihren Zweck (vermehrten Schutz der Gesellschaft), weil sie zu enge begrenzt ist und wegen der richterlichen Vorausbestimmung der Dauer der Massnahme zu sehr den Charakter einer „Strafe“ beibehält.

Der VE. rechnet auch hierbei zu viel mit dem Gesichtspunkte der „Vergeltung“ und der theoretischen „Abschreckung“ vom Bösen und legt zu wenig Wert auf die Gesichtspunkte der ausreichenden Absperrung oder der Sozialmachung, die doch die Hauptmomente bei „sichernden Massnahmen“ zu bilden haben.

These

zu den Ehrenrechtsbestimmungen des Vorentwurfs.

Zu § 44/45 Folgen der Zuchthausstrafe u. Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.

Es empfiehlt sich, als ständige Rechtsfolge der Zuchthausstrafe auch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte festzusetzen, einmal, weil es aus allgemein sozialen Gründen geraten erscheint, die „bürgerliche“ Ehre nicht geringer zu bewerten als die militärische und die amtliche, — zum andern, weil die Zuchthausstrafe überhaupt die allein angemessene Strafart bilden soll, nicht bloss für die „schwersten“ Verbrechen, auch nicht bloss für Rechtsbrüche aus „ehrloser“ Gesinnung, sondern auch für alle Straftaten, „die von besonderer Roheit, Bosheit und Verworfenheit“ zeugen (§ 18). Damit wäre zugleich die entsprechendste und wirklich gerechtfertigte „Strafschärfung“ gegeben.

Zu den Paragraphen 68—70 des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuche.

Von Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt-Bremen-Oslebshausen.

In Shakespeares Richard III. tritt uns ein geistig hochbegabter, aber körperlich missgestalteter Mensch entgegen, bei dem das quälende Gefühl der Missgestalt infolge des oft erlebten Spottes sich zur grenzenlosen Verbitterung auswuchs, der am Ende den offenen oder geheimen Spott seiner Zeitgenossen mit brutalstem Egoismus beantwortet und, ferne von ehrlicher Offenheit, in Haltung und Handlung heuchlerisch oder brutal skrupellos sich schadlos zu halten sucht für die Entsagung, welche ihm seine fehlerhafte Natur auferlegte.

Nicht bei allen von der Natur stiefmütterlich behandelten Menschen kommt es zu einer so masslosen Verbitterung, welche alle besseren, weicheren Regungen, besonders altruistischer Art völlig abtötet. Wer aber beobachten lernte, der wird finden, dass denen, deren Gestalt irgendwie von der Norm abweicht, damit eine ganz besondere Last auferlegt ist, mit der fertig zu werden, die mit Gleichmut zu tragen, viele nicht imstande sind und trotz aller Selbstbekämpfung nicht fähig werden. Es will nicht weichen das Gefühl des Abseitsstehens, der Gedrücktheit, des Ausgestossenseins; selbst bei denen, die eine besondere geistige Stärke als Entgelt mitbekamen, die sich durcharbeiteten und mittels ihrer Begabung in eiserner Konsequenz Ansehen erstritten. Hat man erst einmal den Blick für solche Leiden gefunden, dann merkt man, wie viele solcher mindernormalen Menschen es in der Tat gibt, an denen man bis dahin achtlos vorüberging. Beobachtet man schärfer und anhaltend, dann wird man finden, wie eine gewisse Bedrücktheit bei solchen fast Regel ist, mag man sich in übergrosser Bescheidenheit und Scheu ganz zurückziehen oder seine Verlegenheit unter besonders forschem Wesen oder Trotz zu verbergen suchen. So geringe der Fehler auch sein mag, so dass er von einer ganzen Zahl von Menschen gar nicht bemerkt wurde, — die Empfindung des Mangels ist den Betroffenen doch sehr schwer. Der Fehler schliesst aus von Tanz, Spiel, Sport,

von vielen Genüssen, die das Leben der Normalen verschönern; obschon gerade bei ihnen das Bedürfnis dafür besonders lebendig ist, fliesst ihnen Freundlichkeit, Wohlgefallen, Zuneigung, Anhänglichkeit, Liebe spärlicher zu; wo es ihnen begegnet, vermuten sie blosses Mitleiden, Mitleiden aber schmerzt sie, sie wollen es nicht. Hier strömt ein geheimer Strom des Leids durch manches Menschenleben. Kinder sind bekanntlich unbewusst grausam und spotten des gebrechlichen Spielgenossen, abgesehen von wenigen schönen Ausnahmen frühreifen, meist weiblichen Verständnisses für die Not des Kameraden. Aber auch unter Erwachsenen leidet solch ein unnormaler Mensch, nicht zu gedenken der ekelhaften Rohheit, die direkt verspottet. Es fallen da unbeabsichtigt Redensarten, Worte, Wortspiele, mehr oder weniger öde Witzeleien, die direkt verletzend wirken, trotzdem sich die Sprecher dessen gar nicht bewusst sind. Man beobachte und man wird merken, dass diese Gedrückten, ob sie stehen oder sitzen, ob sie reden oder schweigen, sich stets so stellen oder setzen, dass man ihren Fehler nicht bemerken soll, man wird auch sehen, wie sie sich Leistungen zumuten, die viel zu hoch gehen, um nur nicht zurückzustehen, ja ganz besonders in Exzessen sich hervortun, — alles nur veranlasst, gedrängt, gepeitscht von dem mehr oder minder scharfen Gefühle des Zurückstehens!

Stets meinen sie sich beobachtet, je nach ihrer Gemütsart werden sie misstrauisch, ziehen sich in sich zurück oder werden auffällig durch oft unfeine Art, sich zu behaupten und vorzudrängen. Dabei halten sie die Mitmenschen für viel fühlloser und rücksichtsloser, für härter, als sie in der Tat sind. Ein krankhafter, unzufriedener, oft anlassloser, unpassender, unkluger Trieb der Selbstbehauptung überkommt sie. Aus dem falschen Mitleiden mit sich selbst kommt dann auch eine innere Verfassung, die auf die Spuren eines Richard III. lenkt. Eine Solidarität des Elends auch hier; sie fühlen sich miteinander verbunden weil sie in „gleicher Verdammnis“ sind, sie verstehen die gegenseitige Not, das gemeinsame Leid führt bis dahin wildfremde Menschen zu einander.

Es ist leicht, ihnen zu predigen, dass sie sich in ihre Lage doch finden müssten, dass es doch Ersatz gebe in andrer Richtung für ihre tatsächlichen Entbehrungen, dass sie nach der „heiligen Gleichgültigkeit“ streben müssten, — aber die *sancta quietas,* diese starke Verzichtleistung,

will manchem doch zu schwer werden und vielen geht das Gefühl des Zurückstehens, des Gezeichnetseins nie verloren. Ist doch die Welt nun mal so, dass sie ihren Gang geht ohne Rücksicht auf die, die in flottem Gehen nicht mitkönnen. Viel tiefstes Leiden, viel Verbitterung, auch viel Menschenhass und Verachtung, viel Abweisung der Güte und des Mitleids, Fluch sogar denen, die ihnen das Leben gaben, — weil ihnen d a s nicht begegnete, was alle Mängel ausgleicht, treue, barmherzige Nächstenliebe.

Vor mir liegen die Briefe eines früheren Gefangenen, mit welchem ich seit Jahren im Briefwechsel stehe. Trotzdem es ihm nach mancherlei Schwierigkeiten leidlich geht, bleibt auf ihm liegen der Alp der Vergangenheit, trotz erstandener Strafe hört er ihn, den leisen, heimlichen Schritt des „furchtbaren Geschlechts der Nacht", klingt durch seine Briefe die Klage über die heillose Brandmarkung, die man ihm nicht abnehme. „Ich vermag mich nicht anzuschliessen, ich kann das lähmende Gefühl der Unsicherheit nicht los werden, die Erinnerung an die Verfemung will nicht verschwinden!" Dann schildert er seine Arbeit, die er in Treue verrichtet, und er nimmt sich vor, den Mut nicht zu verlieren, aber immer wieder bricht durch die Scheu, die Furcht vor der Entdeckung; die blosse Möglichkeit des Bekanntwerdens seiner Schmach machte ihn unstät und flüchtig. Einmal sagt er, ganz starke Naturen, die stets mit ihrem Fühlen und Denken ganz da sind, wo sie sind, mögen sich durchringen, aber so unendlich viele sind nicht so, nicht aus so festem Holze geschnitzt; „wir, und es sind viele, leiden unendlich!"

Das sind die heillos in ihrer Ehre getroffenen, fluchbelasteten Opfer der Freiheitsstrafe. Innerlich geknickt, verkrüpppelt in ihrem fröhlichen Selbstgefühle, mutlos für eine nur bescheidene Selbstbehauptung! Gewiss, schon das Gefühl der Schuld zerstört in manchem Menschen viel Festigkeit, aber den Rest gibt dann die blasse Furcht vor der Entdeckung des heimlichen Brandmales, ähnlich, wie beim ehemaligen Galeerensträflinge!

Man muss nur stille und reichlich beobachten, wenn die Gefangenen, die noch nicht abgebrüht und fühllos geworden sind, das Gefängnis verlassen. Wie sie ängstlich besorgt sind, wenn sie den Gruss der ihnen auf dem freien Areale der Anstalt begegnenden Gefängnisbeamten nicht wohl vermeiden können, wie sie aus der Nähe der Anstalt forthasten auf neutrales Gebiet, wo niemand, der ihnen

begegnet, Anlass hat, den Wandrer mit dem starren Eisen- und Steinkoloss in Verbindung zu bringen. Man muss aus dem Munde ehrlich Strebender gehört haben, wie schrecklich die Furcht vor der Entdeckung des Bestraftseins ist, wie die dauernde Besorgnis, die Arbeitsstelle zu verlieren, Schaffenslust und Fähigkeit lähmt, wie es schwer zu ertragen ist, sich in den Händen eines, der von der Vergangenheit erfuhr oder wusste, zu wissen, ihm ausgeliefert zu sein auf Gnade und Ungnade, wie der Zwiespalt quält zwischen dem Antriebe, offen dem Arbeitgeber zu bekennen im Vertrauen auf dessen Güte und Verständnis und auf die eigne Leistung, und der Furcht, mit dem ersten Worte des Bekennens die Türe gewiesen zu bekommen, wie es schlimmste Sklaverei ist, im Lohne eines Ausbeuters zu stehen, der die Notlage kaltherzig ausnutzt und miserabel behandelt und bezahlt.

Das sind Lebenslagen und Erfahrungen, denen der Hass gegen das moralisch Gute entwächst und welcher schliesslich ausreift zur wirklichen Freude an der Ungerechtigkeit. Daher kommt dann schliesslich der trotzige und zuletzt vollbewusste brutale Egoismus, der sich rächen will, wie Richard III., für die Unbilden, die ihn schuldlos trafen und niederhielten. Schopenhauer meinte ja, man müsse als „Mensch“ sich wie ein Brahmane zwischen Sudras und Parias schuldlos versetzt fühlen d. h. von Ekel ergriffen, zwischen moralischen und intellektuellen Jämmerlingen leben zu müssen. Zur „Höhe“ dieses Brahmanendünkels kommen wohl nur wenige; in der Atmosphäre des behäbigen, zahllosen Philistertums liegt aber die ausbündige, gleich dumme, wie heuchlerische Verachtung der mit dem Strafhause Gezeichneten! Ist es denn da ein Wunder, wenn die „Parias“, auf sich angewiesen, sich suchen und finden, sich zusammenschliessen, klagend und anklagend und schliesslich voller Erbitterung? Ist es ein Wunder, wenn auch da die Solidarität des Elends zusammenbindet, wo man „in gleicher Verdammnis“ ist, wenn schliesslich die Psychologie der Menge ihre traurigen Folgen zeitigt und die Verärgerung und der Trotz sich zu einer vorerst blos unklugen, dann aber bedenkenlosen Selbstbehauptung auswächst und immer bewusster Verachtung gegen Verachtung, Hass gegen Hass stellt? Nach Schutz der Gesellschaft wider die geschworenen Feinde der Ordnung wird mit vollstem Rechte gerufen, ist aber der Notruf nicht auch da nach Schutz für die Gestrauchelten, für die Be-

straften vor der Gesellschaft, vor der Brutalität der Rechtskonsequenz, die nach erstandener Strafe den Menschen weiter quälen und nicht aufkommen lässt?!

„Ich habe nie geahnt, was das Wort „Gefangener" bedeutet; jetzt, nachdem ich die „Freiheit" wieder habe, weiss ich es!" So schrieb mir einer. Das Gefängnis, so fährt er fort, drückt mich zu Boden, lähmt mich, macht mich zum elenden Zwitter, der nicht mehr imstande ist, mutig in die Zukunft zu gehen; das Bewusstsein, gefangen gewesen zu sein, macht mich mutlos, weil ich's überall fühle, weil mir auf Schritt und Tritt deutlich klar gemacht wird, wie die Menschen den ehemaligen Gefangenen ansehen und beurteilen. „So laut und so oft Sie können, helfen Sie, dass die Schmach von denen genommen wird, die ehrlich wollen!"

Und nun denke man an die Jugendlichen, denke dies alles über ein Leben gekommen, das erst im Anfange steht, man denke an die, denen das Kainszeichen auf die Kinderstirne gedrückt wird, ehe sie gereift waren d. h. das Gleichgewicht zwischen Antrieb und Hemmung gewinnen konnten, — die man als „Verbrecher" behandelte, ehe sie es waren resp. sein konnten, die man in das Strafhaus sandte, obschon nach dem ebenso richtigen, als grausamen Ausspruche die Wahrscheinlichkeit des Rückfalles, des Fortschreitens auf der schiefen Ebene geringer gewesen wäre, wenn man sie unbehelligt laufen liess!

Die Hygiene des Gefängnisses hat ja bekanntlich den Erfolg gehabt, dass es endemische Kerkerkrankheiten nicht mehr gibt. Die Endemie der schlimmeren, moralischen Gefängnisseuche, der Verminderung von Ehre, Scham, sittlicher Kraft fand keine Beachtung oder konnte auch bei dem besten Willen der Strafhausbeamten nicht paralysiert werden! Es ist ferner unbestreitbare Tatsache, dass im Gefängnisse die mitgebrachten, latenten Krankheitskeime viel schneller und schädigender zur Entfaltung kommen; nun, ebenso hat sich erwiesen, dass bei den Jugendlichen die Luft des Strafhauses zur Treibhausluft wurde für verkehrte Triebe, dass die Strafe nicht etwa, was man erwartete, die so nötigen neuen Hemmungen schuf, dass vielmehr diejenigen Hemmungen, die vordem noch vorhanden waren, vernichtet wurden und die vorhandene Schwäche und schiefe Richtung zur Herrschaft kam, dass also positive Schädigung und neu geschaffene Uebel die ungewollte Folge waren! Bekommen die Klagen ehemaliger Gefangener, die

ich eben mitteilte, nicht etwas absolut Ergreifendes und vernichtend Anklagendes, wenn sie aus dem „Munde der Unmündigen“ dahergehen? Welch ein Widerspruch, Kindern eine Haltung abzuverlangen, die so vielen Erwachsenen nicht gelingt, und das in einer Zeit, in der selbst so unendlich vielen Mündigen alles unsicher ist und schwankt, wo den Weisheitstrunkenen „rechter Hand, linker Hand alles vertauscht“ ist, wo man statt nahrhafter Speise das Aetzwasser berufener und unberufener Kritik darbietet, wo anstelle starker Bejahung die reinen und unreinen Toren sich ein oft geradezu blödsinniges Achselzucken anmassen und alte, verschimmelte Zweifel zum Schibboleth machen, wo die festen Grenzen der Sitte in fliessendes Wesen sich wandelten, bei welchem Dinge, Handlungen für diskutabel gehalten werden, die man ehedem verachtete und die — das Strafgesetz auch heute noch bedroht! — — —

Ein Gutachten soll ich schreiben über die §§ 68—70 des Vorentwurfes. Das will ich hiermit getan haben. Die ganze Qual der an der Hand von so vielen Fällen durchlebten Erfahrung ist es, die einen wieder erfasst, wenn man es auch heute noch lesen und aussprechen hören muss, dass es nicht angehe, den Jugendlichen das Privilegium der Sonderstellung und Behandlung zuzugestehen, weil . . . . . „dadurch der Strafjustiz ihr Ernst und ihre Würde geschädigt werde“, — und da habe ich das Vorstehende hingeschrieben, hinschreiben müssen! Gott sei Dank, endlich ein Strafgesetz in Sicht, das nicht blos Menschen, die die „erforderliche Einsicht“ haben und solche ohne diese, kennt, sondern das dem Kinde sein Recht geben will.

Ich las kürzlich eine poetische Stelle aus friesischen Rechtsquellen, wo in erster, zweiter und dritter Not der Schutz und die Pflege des unmündigen Kindes zu der alles andre hintansetzenden Pflicht erklärt wurde. „Wenn, so hiess es da, das Kind nackend ist oder hauslos und die nebeldüstere Nacht und der nordkalte Winter über den Zaun steigt, so fährt der Menschen jeglicher in seinen Hof und in sein Haus und das wilde Tier sucht den hohlen Baum und der Berge Schutz, allda es sein Leben behalte, dann weint das unmündige Kind und wehklagt über seine nackten Glieder und seine Obdachlosigkeit und dass sein Vater, der es schützen sollte gegen den kalten Winter und den heissen Hunger, so tief unter Eiche und Erde verborgen und bedeckt liegt. Dann soll etc. . . . . .“ Schade,

dass es nicht angeht, in ähnlicher, herzbewegender Fassung die Paragraphen über die Jugendlichen einzuleiten in einem modernen Strafgesetzbuche — trotz „des Ernstes und der Würde der Strafjustiz"!

Ich darf auf Anführung der überreichlich allenthalben zugänglichen Literatur verzichten. *Argumento e consensu fere omnium* komme ich zu folgenden Sätzen hinsichtlich der Beurteilung der die Behandlung der Jugendlichen betreffenden Stellen des Vorentwurfes.

1. Das Strafmündigkeitsalter ist auf das vollendete 14. Lebensjahr hinaufzurücken; das 18. Lebensjahr als Grenze des jugendlichen Alters ist beizubehalten und zwar angesichts der Tatsache, dass die Kriminalität in dem Alter vom 18.—21. Jahre am höchsten ist (Seuffert) und mit dem 18. Lebensjahre die Selbständigkeit und die Erziehbarkeitsgrenze meistens erreicht ist (Lilienthal).

2. Die Frage nach der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht ist auszumerzen, statt derselben ist die Vorschrift der sorgfältigen Prüfung der geistigen und sittlichen Reife des Angeschuldigten zu wünschen. Entgegen der Begründung des Vorentwurfes erscheint eine Anweisung für den Richter, diese Prüfung vorzunehmen, angezeigt, unter der Voraussetzung, dass der Richter, dem damit eine sehr schwere Aufgabe gestellt wird, nicht auf polizeiliche Recherchen angewiesen ist, sondern die Mithilfe von Vertrauenspersonen findet, welche dauernden guten Willen und eine erhebliche psychologische und pädagogische Fähigkeit und Erfahrung haben müssen.

3. Zu begrüssen ist die vorgesehene mildere Behandlung (§ 69, 76, 83) und zu wünschen die weitgehende Anwendung der bedingten Strafaussetzung mit jedesmaliger Stellung unter Schutzaufsicht.

4. Dem Richter (Jugendrichter) ist die Befugnis zu erteilen, bei Jugendlichen im Alter vom 14. bis 18. Jahre zwischen Freiheitsstrafe und Erziehungsmassregeln frei zu wählen. Wenn in besonderen Fällen neben der Freiheitsstrafe auf Ueberweisung in Fürsorgeerziehung erkannt werden muss, so hat die Erziehungsmassregel im Anschlusse an die Freiheitsstrafe einzutreten. Dies letztere entspricht dem gewiss richtigen Standpunkte des Entwurfes, dass die Strafe die Regel sein soll; anderseits würde es gegenüber dem Ziele der Erziehung, d. h. der Fertigmachung für eine ordentliche Haltung in der Freiheit, widersinnig sein, die

Entlassung in die Freiheit durch das kaudinische Joch erst noch zu erstehender Strafe geschehen zu lassen!

Freiheitsstrafen ohne nachfolgende Ueberführung in Fürsorgeerziehung sollten stets so bemessen werden, dass der erziehliche Einfluss des Jugendgefängnisses nicht schon allein durch die kurze Strafzeit unwirksam gemacht wird.

5. Unter Ablehnung jedes Vollzuges von Freiheitsstrafen in Erziehungsanstalten ist zu wünschen, zwecks absoluter Trennung von den Erwachsenen, die Einrichtung von besonderen Jugendgefängnissen oder die Herrichtung von Abteilungen für Jugendliche, die dem Zwecke der absoluten Trennung auch wirklich genügen. In diesen Sondergefängnissen oder Abteilungen hat nach Personal und Betrieb alles abzuzielen auf sittliche Hebung, ohne jedoch den Strafcharakter zu verwischen.

6. Es ist nicht erforderlich und auch nicht zu empfehlen, die vermindert Zurechnungsfähigen ohne Ausnahme so vollständig von den anderen Jugendlichen zu trennen, dass eine gegenseitige Berührung ausgeschlossen wird. Die, auch bauliche, Einrichtung des Gefängnisses für Jugendliche hat so zu geschehen, dass eine Sonderbehandlung der vermindert Zurechnungsfähigen ermöglicht wird.

Die Ueberweisung von vermindert zurechnungsfähigen Jugendlichen zur Verbüssung von Freiheitsstrafen in Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalten ist abzulehnen.

7. Die Möglichkeit der Rehabilitation ist freudig zu begrüssen!

Zur Frage der Behandlung der Jugendlichen im Vorentwurfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuche.

Von Anstaltsoberlehrer Birkigt-Bautzen.

Der Vorentwurf (VE.) bringt zunächst die Hinaufrückung der unteren Strafmündigkeitsgrenze auf das vollendete 14. Lebensjahr und damit die Beseitigung des Zustandes, Kinder dem Strafrichter und dem Gefängnisse zu überliefern, die gewiss allgemeine Billigung finden wird. —

Sodann kommt das bisher für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher massgebend gewesene Erfordernis der Strafbarkeitseinsicht in Wegfall. Eine Ersatzbestimmung hält der VE. nicht für nötig, da für die vermindert Zurechnungsfähigen, für die jenes Erfordernis hauptsächlich von Bedeutung gewesen wäre, durch Anwendung der Vorschriften über den Versuch und durch Absonderung im Strafvollzuge besonders gesorgt sei. Die Jugendlichen sollen im Punkte der Zurechnungsfähigkeit grundsätzlich nicht anders behandelt werden als die Erwachsenen; „denn die subjektive Fähigkeit, ein Delikt zu begehen, gehört zum Begriffe der Zurechnungsfähigkeit, die bei jugendlichen Verbrechern von keiner anderen Art ist als bei Erwachsenen.“ (Begr. S. 258).

Dem kann nicht zugestimmt werden. Denn zu den allgemeinen Ursachen des verbrecherischen Handelns treten bei den Jugendlichen noch die ihrem Lebensalter eigene sittliche Unreife, die in der Pubertät begründeten Reize zum Verbrechen und die Erziehungsmängel hinzu. Die subjektive Fähigkeit der Jugendlichen, ein Delikt zu begehen, ist also von der der Erwachsenen wesentlich unterschieden, so dass, wenn sie zum Begriffe der Zurechnungsfähigkeit gehört, auch diese bei den Jugendlichen wenn auch nicht der Art, so doch dem Grade nach anders und zwar geringer sein muss als bei Erwachsenen.

Soweit es sich um voll zurechnungsfähige Jugendliche handelt, könnte man sich mit dem vom VE. vertretenen

Standpunkte abfinden. Aber im Interesse der vermindert zurechnungsfähigen Jugendlichen ist hier eine Aenderung nötig. Zwischen dem Zustande der vollen Zurechnungsfähigkeit und zwischen Geisteskrankheit und Blödsinn, bei denen erst Straflosigkeit eintritt (§ 63), steht die verm. Zurechnungsfähigkeit in ihren Abstufungen vom leichtesten bis zum schwersten Grade. Während nach dem geltenden Gesetze die verm. Zurechnungsfähigen wegen fehlender Strafbarkeitseinsicht freigesprochen werden können, müssen sie mangels einer entsprechenden Bestimmung nach dem VE. ohne Ausnahme verurteilt werden. Das ist ein deutlicher Schritt nach rückwärts. Wohl werden vielen vermindert Zurechnungsfähigen die dem Richter zur Verfügung stehenden erziehlichen Massnahmen (§ 69 Abs. 2) zugute kommen. Doch es ist auch denkbar, dass gerade deshalb, weil für sie eine besondere Behandlung im Strafvollzuge vorgeschrieben ist, viele verm. Zurechnungsfähige und selbst solche stärkeren Grades verurteilt und dem Strafvollzuge zugeführt werden. Aber selbst wenn man dem Zustande dieser Jugendlichen bei der Strafvollstreckung vollkommen gerecht werden könnte, so wäre doch damit der Uebelstand nicht beseitigt, dass man sie mit dem Makel der Strafe belastet, vor dem sie gerechterweise bewahrt werden müssten. Es ist daher zum Schutze der verm. zurechnungsfähigen Jugendlichen eine gesetzliche Bestimmung nötig, wonach deren körperlicher, geistiger und sittlicher Zustand, also ihre ganze Persönlichkeit zu prüfen und von dem Ergebnisse die Verurteilung zur Strafe oder die Freisprechung und Ueberweisung zu angemessener Erziehungs-, Pflege- oder Heilbehandlung abhängig zu machen ist. —

Dass die vermindert Zurechnungsfähigen von den voll Zurechnungsfähigen im Strafvollzuge vollständig abzusondern sind, muss als Fortschritt anerkannt werden. Die Sonderbehandlung der vermindert Zurechnungsfähigen stärkeren Grades dürfte sich aber als ein ziemlich schwieriges und in manchen Fällen wohl unlösbares Problem darstellen, da die Strafe bei allen durch den Zustand dieser Gefangenen gebotenen Milderungen doch als Uebel fühlbar bleiben muss. Auch von dieser Erwägung aus gelangt man zu dem oben ausgesprochenen Wunsche, dass die vermindert Zurechnungsfähigen stärkeren Grades von der Bestrafung überhaupt ausgeschlossen und einer ihrem Zustande

entsprechenden Behandlung zugeführt werden möchten. Offenbar um hier Abhilfe zu schaffen, ist in § 70 die Bestimmung aufgenommen worden, dass Freiheitsstrafen gegen vermindert zurechnungsfähige Jugendliche auch in staatlich überwachten Erziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten vollzogen werden können. Diese Bestimmung ist praktisch unausführbar. Denn eine Strafbehandlung ist in diesen Anstalten unmöglich; sie würde mit dem, was unter Strafvollzug im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist, bestenfalls nur den Namen gemein haben. Zweifellos werden sich aber Erziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten gegen die Zumutung, gerichtlich erkannte Freiheitsstrafen zu vollstrecken, mit allen Kräften wehren, und das mit Recht. Die Bestimmung des § 70 Abs. 2 sollte daher in Wegfall kommen. —

Die Strafbemessung für die verm. zurechnungsfähigen Jugendlichen bedarf noch der Regelung: Den Vorschriften über den Versuch unterstehen nicht nur die verm. zurechnungsfähigen, sondern alle Jugendlichen. Die verm. zurechnungsfähigen Jugendlichen würden also nicht, wie es offenbar die Absicht des VE. ist (§ 63), und wie es bei den Erwachsenen auch tatsächlich der Fall sein wird, eine mildere Behandlung erfahren als die voll Zurechnungsfähigen. Daher müsste § 69 eine entsprechende Zusatzbestimmung erhalten. —

Die dritte und bedeutsamste Neuerung in der zukünftigen strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen ist die Aufnahme des Erziehungsgedankens.

Nach dem Entwurfe zur neuen „Strafprozessordnung“[1]) (E. StrPO.) „soll eine Bestrafung ganz unterbleiben, wenn nach Lage der Sache Erziehungsmassregeln vorzuziehen sind. Soweit ein Strafverfahren unvermeidlich ist, soll es so gestaltet werden, dass es der Jugendfürsorge Rechnung trägt.“ (Begr. E. StrPO. S. 33). Auch der Vorentwurf zum

[1]) E. StrPO.: Nach §§ 365 und 366 soll die Staatsanwaltschaft gegen einen Jugendlichen keine öffentliche Klage erheben, wenn Erziehungs- und Besserungsmassregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind. Die Sache ist dann an die Vormundschaftsbehörde abzugeben, die, wenn sie den Jugendlichen für schuldig erachtet, Erziehungsmassnahmen anzuordnen hat. — Nach § 373 hat das Gericht, wenn es nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung den Jugendlichen für schuldig hält, das Verfahren einzustellen, wenn Erziehungs- und Besserungsmassregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind.

Strafgesetze will „dem jetzt die Allgemeinheit mit Recht bewegenden Gedanken, dass jugendliche Personen, solange sie noch erzogen und gebessert werden können, möglichst vor krimineller Strafe zu bewahren sind, in weit grösserem Umfange Rechnung tragen als das bisherige Gesetz“ (Begr. VE. S. 258). Er ist aber der Meinung, dass es im Hinblick auf die verschiedenen, im E. StrPO. und im VE. selbst dem Richter ausser der Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Verfügung gestellten Massnahmen geboten sei, „darauf zu achten, dass das Mass des dem Gemeinwohle Dienlichen nicht überschritten wird.“ Deshalb beschreitet der VE. den umgekehrten Weg wie der E. StrPO. und setzt fest: „Strafe als die Regel, Erziehung daneben oder in leichteren Fällen statt der Strafe.“

In der Verwertung des Erziehungsgedankens besteht demnach zwischen dem E. StrPO. und dem VE. ein grundsätzlicher Unterschied: Im E.StrPO. ist der Erziehungsgedanke leitender Gesichtspunkt; im VE. ist er nur bestimmend für eine auf gewisse Fälle beschränkte Massregel. — Die Massnahmen des E. StrPO. stellen sich dar als eine folgerichtige Weiterführung unseres auf die Rettung Gefährdeter und auf die Bekämpfung der Jugendkriminalität gerichteten Erziehungswerkes; der VE. geht wie das geltende Gesetz ohne Rücksicht darauf seinen eigenen Weg. — Der E. StrPO. bringt unter dem Einflusse des Erziehungsgedankens eine dem geltenden Gesetze unbekannte, von der der Erwachsenen vollständig verschiedene Sonderbehandlung der Jugendlichen; der VE. macht, abgesehen von der Möglichkeit, in gewissen Fällen Erziehungsmassnahmen anzuordnen, einen wesentlich anderen Unterschied zwischen Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber dem geltenden Gesetze nicht.

Der VE. hat sich also dem E. StrPO. in dieser deutlichen Abkehr von dem bisherigen und in dem entschlossenen Vorwärtsschreiten auf dem neuen Wege nicht angeschlossen. Er hält im allgemeinen wie das geltende Gesetz an dem heftig umstrittenen Grundsatze der gerechten Vergeltung fest, der sich gerade an Jugendlichen als so unfruchtbar erwiesen hat, dass weite Kreise die Notwendigkeit anerkennen, diesen gegenüber zu gunsten des Erziehungsgedankens Zugeständnisse zu machen. Die Entwicklung in der Bekämpfung der Jugendkriminalität bewegt sich unverkennbar in der Richtung der Erziehung. Auch der

VE. selbst hat eine Reihe von Massnahmen aufgenommen, „die sich aus dem Vergeltungsgedanken allein nicht rechtfertigen lassen, sondern auf Prävention abzielen“ (Begr. S. X), also erziehlichen Charakter tragen. Er hat somit bereits den Vergeltungsgrundsatz durchbrochen, den nächsten Schritt, ihn den Jugendlichen gegenüber ganz aufzugeben, tut er nicht. Das Nebeneinander des Vergeltungs- und Erziehungsgedankens stört aber die Einheitlichkeit in der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen und muss zu Ungleichmässigkeiten und Härten führen. Der Vergeltungsgrundsatz verleiht dem Strafgesetz etwas Starres. Unter seiner Herrschaft stehen die strafrechtlichen Massnahmen gegen die Jugendlichen für sich allein. Nachdem aber die Fürsorgeerziehung ins Leben getreten ist, die an der Bekämpfung der Jugendkriminalität in hohem Masse beteiligt ist, wäre um einer einheitlichen Bekämpfung willen zu wünschen, dass sich die Kriminalstrafe den Erziehungsmassnahmen anreihte als das letzte und nachdrücklichste Mittel, um die durch fühlbaren Zwang noch auf den rechten Weg zu führen, die auf mildere Weise nicht zurecht gebracht werden können.

Das Festhalten am Vergeltungsgrundsatze bringt es ferner mit sich, dass der VE. wie das geltende Gesetz die Jugendlichen von den Erwachsenen nur wenig unterscheidet. Er billigt ihnen eben nur den Milderungsgrund der Jugend zu mit dem Erfolge, dass für sie bei der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch Anwendung finden, so dass also die Strafrahmen für die Jugendlichen in einem bestimmten Verhältnisse enger gezogen werden als für die Erwachsenen. Mögen auch die Vorschriften über den Versuch so beweglich sein (§ 76 Abs. 3), dass sie eine weitgehende Berücksichtigung der Jugendlichen gestatten, so liegt der Unterschied, den der VE. zwischen Erwachsenen und Jugendlichen macht, doch nur im Strafmasse. Eine gerechte Würdigung der Eigenart der Jugendlichen und der darin begründeten besonderen Verbrechensursachen und geringeren Widerstandsfähigkeit, sowie die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der im E. StrPO. und teilweise auch im VE. ausgesprochenen Anerkennung des Erziehungsgedankens drängen aber zu der Forderung einer nicht bloss dem Masse, sondern dem Wesen nach von der der Erwachsenen vollständig unterschiedenen Sonderbehandlung der Jugendlichen. Das sollte schon äusserlich dadurch zum Ausdrucke gebracht werden, dass wie im E. StrPO.

auch im Strafgesetze die Jugendlichen in einem besonderen Abschnitte behandelt würden.

Auf Grund dieser Erwägungen ist zu wünschen, dass das Strafgesetz den Jugendlichen gegenüber den Vergeltungsstandpunkt aufgibt, sich statt dessen im Einklang mit dem E.StrPO. den Grundsatz der Jugendfürsorge zu eigen macht und die Jugendlichen einer nicht bloss dem Masse, sondern dem Wesen nach grundsätzlich von der der Erwachsenen unterschiedenen Sonderbehandlung unterzieht. Nicht im Sinne einer Verdrängung der Strafe durch Erziehung oder einer Vermischung beider, sondern im Sinne einer naturgemässen Angliederung der Strafe an die Fürsorgeerziehungsmassnahmen und einer Ausgestaltung der Strafe zur schärfsten und fühlbarsten Waffe im Kampfe gegen die Jugendkriminalität.

Unter diesem Gesichtspunkte ergeben sich einige weitere Wünsche:

Der VE. hat auch für die Jugendlichen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen beibehalten. In der Begründung hierzu tritt deutlich zu Tage, dass Jugendliche und Erwachsene nicht genügend auseinander gehalten werden. Wenn dort gesagt wird, dass es ausser der Geldstrafe und der bedingten Strafaussetzung keine wirksamen Ersatzmittel für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen gäbe (S. 49), so trifft das mehr auf Erwachsene zu. Denn gegen Jugendliche stehen dem Richter auch Erziehungsmassnahmen zur Verfügung, so dass, wenn das Gesetz weitherzige Anwendung findet, eine nicht geringe Anzahl von Jugendlichen gewiss vor der Bestrafung bewahrt bleiben werden. Gegen solche, die bestraft werden müssen, kann der Richter erkennen auf Verweis, Geldstrafe und, wenn die Strafe nicht über sechs Monate beträgt, auf bedingte Strafaussetzung. Begehen die solcherweise vor der Freiheitsstrafe bewahrt gebliebenen Jugendlichen neue Straftaten, so erbringen sie damit den Beweis, dass es ihnen gegenüber eines schärferen Mittels als nur einer kurzen Freiheitsstrafe bedarf. Hält das Gericht Erziehungsmassnahmen für aussichtslos oder vermag es auch

von den übrigen Mitteln keinen Gebrauch zu machen, so müssen jedenfalls schwerwiegende, in der Person des Täters oder in der Beschaffenheit der Tat liegende Gründe vorwalten, die an sich schon eine längere Freiheitsstrafe rechtfertigen. Gegen verkommene Elemente kann eben nur besondere Strenge wirken, das ist auch der Standpunkt des VE. (Begr. S. 50).

Die Begründung hält die kurzzeitigen Strafen deswegen nicht für überflüssig, weil die Erfahrung lehre, „dass die ehrliebenden Personen selbst aus den unteren Volksschichten auch die kürzeste Freiheitsstrafe scheuen und dass auch sehr viele, die eine kurze Freiheitsstrafe bereits erlitten haben, einer neuen solchen Strafe auf jede Weise zu entgehen bestrebt sind“ (S. 50). Das sind aber doch alles Elemente, bei denen Verweis, Geldstrafe und bedingte Strafaussetzung sicherlich dieselbe gute Wirkung haben würden, so dass gerade ihnen gegenüber kurze Freiheitsstrafen entbehrlich erscheinen.

Gegen die Erhöhung des Mindestmasses der Freiheitsstrafe führt die Begründung die Rücksicht auf die Erwerbs- und Familienverhältnisse des Schuldigen, sowie auf die Kosten der Strafvollstreckung ins Feld (S. 50). Erwerbs- und Familienverhältnisse fallen aber bei Jugendlichen nicht ins Gewicht, und die Strafvollstreckungskosten dürfen nicht ausschlaggebend sein, wenn es nötig ist, durch eine strengere Strafbemessung den Anfängern im Verbrechen gleich die erste Bestrafung so fühlbar als möglich zu machen.

Die Ursachen der Nutzlosigkeit und der schädlichen Wirkungen der kurzen Strafen erblickt die Begründung nicht in der Kürze, sondern in dem unzweckmässigen Vollzuge. Dem könne dadurch abgeholfen werden, dass erstmalig Bestrafte vor dem Einfluss verdorbener Elemente behütet würden und dass auch der kurzen Freiheitsstrafe stets der Charakter eines wirklichen Strafübels gewahrt bleibe (S. 50). — Das erstere muss zugegeben werden; denn die Behütung erstmalig Bestrafter vor den schädlichen Einflüssen Verdorbener kann durch Isolierung leicht erreicht werden. Aber es ist unmöglich, das Strafübel, das eben erst bei längerer Freiheitsentziehung fühlbar wird, bei kurzzeitigen Strafen in konzentrierter Form darzureichen. Und darum werden kurzzeitige Strafen zumal an den schwierigeren Elementen, wie es die in Zukunft für die wirklich zu ver-

büssenden Freiheitsstrafen in Betracht kommenden Jugendlichen zumeist wohl sein werden, wirkungslos vorübergehen.

Der VE. erachtet zwar eine tunlichste Verminderung der kurzen Strafen für wünschenswert, er hat sich aber nicht für eine Erhöhung des Mindestmasses entschliessen können, sondern „beschränkt sich (Begr. S. 51) darauf, durch die Vorschriften über die Geldstrafe und die bedingte Strafaussetzung ihr Anwendungsgebiet einzuengen, andererseits aber durch die Rückfallbestimmungen den Richter anzuhalten, da, wo es nachdrücklicherer Strafen bedarf, über sie hinauszugehen".

Das mag wiederum für Erwachsene genügen. Für die Jugendlichen müssen wir mehr verlangen: Ihnen gegenüber verfügt das Gericht über eine Reihe von milderen Massnahmen, denen sich die Freiheitsstrafe naturgemäss anreihen muss als das schärfste Mittel, das nach der offensichtlichen Tendenz des E. StrPO. und teilweise auch des VE. erst dann angewendet werden soll, wenn kein anderes Mittel mehr als hinreichend erscheint. Da ist es aber nötig, dass die Freiheitsstrafe schon in ihrer mildesten Abmessung eine entsprechende Steigerung im Verhältnis zu den übrigen Massnahmen bildet. Wenn wir keinen Anstand nehmen, einen nur gefährdeten Jugendlichen auf Jahre hinaus der Fürsorgeerziehung zu überantworten, die erfahrungsgemäss als Freiheitsentziehung aufgefasst und von vielen härter empfunden wird als eine Gefängnisstrafe, oder wenn wir einen Trunkenbold bis zu 2 Jahren einer Trinkerheilanstalt überweisen, um ihn „wieder an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben zu gewöhnen" (§ 43), so sollten wir uns noch viel weniger scheuen, kriminellen Jugendlichen, denen gegenüber eine mildere Behandlung nicht angebracht ist, gleich das erstemal in eindringlichster Weise den Ernst der Freiheitsstrafe zum Bewusstsein zu bringen. Daher sollten die kurzzeitigen Freiheitsstrafen für die Jugendlichen ausgeschlossen sein und ihr Mindestmass nicht unter 6 Monaten betragen. —

Hinsichtlich der Strafarten ändert der VE. nichts an dem gegenwärtigen Zustande, wonach gegen Jugendliche nicht auf Zuchthaus, sondern nur auf Ge-

fängnis und Haft erkannt werden darf. Nach der Begründung wird aber in Zukunft „die vom VE. in viel weiterem Umfange als bisher zugelassene Haftstrafe Jugendlichen häufig zustatten kommen“ (S. 262). Sie wird sich besonders dadurch leichter gestalten als die Gefängnisstrafe, dass das Mass der von den Häftlingen geforderten Arbeitsleistung geringer sein soll als das der Gefängnissträflinge. Wie schon erwähnt, ist wohl die Annahme berechtigt, dass die für die Freiheitsstrafen in Frage kommenden Jugendlichen fast ausschliesslich solche sein werden, denen eine fühlbare Strenge not tut. Es erscheint daher unzweckmässig, sie noch genau in zwei Gruppen für eine schwerere und leichtere Strafart zu scheiden. Geradezu bedenklich ist es aber, ihnen gegenüber die leichtere Haftstrafe mit ihrem milderen Arbeitszwange der strengeren Gefängnisstrafe vorzuziehen, da erfahrungsgemäss unter den Jugendlichen eine grosse Anzahl solcher sich befinden, die durch Arbeitsscheu oder mangelnde Ausdauer bei der Arbeit straffällig geworden sind und deshalb einer ganz energischen Anhaltung zur Arbeit bedürfen. Der Strafvollzug an den Jugendlichen wird durch dieses „Zweistrafensystem“ unnötig zersplittert; dazu kommt noch, dass bei beiden Strafarten die voll zurechnungsfähigen von den vermindert zurechnungsfähigen Jugendlichen vollständig abzusondern sind, so dass in einer Anstalt für Jugendliche, in der Haft- und Gefängnisstrafen gleichzeitig vollzogen werden, nicht weniger als vier von einander vollständig getrennte Abteilungen bestehen müssen. Im Interesse eines einheitlichen und möglichst eindrucksvollen Strafvollzugs an den Jugendlichen muss gefordert werden, dass gegen sie nur eine Strafart und zwar eine möglichst strenge zur Anwendung kommt, in der auf Erziehung zur Arbeit besonderes Gewicht gelegt wird, und das kann nur die Gefängnisstrafe sein. —

Die bedingte Strafaussetzung (§§ 38—41), die hauptsächlich jugendlichen Verurteilten gewährt werden soll, kann nur angewendet werden, wenn die erkannte Strafe sechs Monate nicht übersteigt. Man wird im allgemeinen diese Grenze als hoch genug bezeichnen und zugeben müssen, dass damit „für die weit überwiegende Mehrzahl aller Erstverurteilten die Möglichkeit der bedingten Strafaussetzung eröffnet wird.“ (Begr. S. 138.) Abgesehen von den Härten, die bei der Verschiedenheit in

der Strafbemessung unvermeidlich sind, können aber doch auch Fälle eintreten, in denen das Gericht gern bedingte Strafaussetzung gewähren würde, wenn es die Höhe der erkannten Strafe zuliesse. Im Hinblick auf den hohen erziehlichen Wert der bedingten Strafaussetzung ist ihre möglichst uneingeschränkte Nutzbarmachung wünschenswert. Daher sollte entweder bei ihrer Anwendung bei den Jugendlichen auf eine Grenze in der Strafhöhe überhaupt verzichtet oder die Fassung des § 38 so gestaltet werden, dass die bedingte Strafaussetzung in geeigneten Fällen auch bei Strafen von über sechs Monaten angewendet werden kann. —

Eine Stellung unter Schutzaufsicht sieht der VE. nur bei der vorl. Entlassung vor. Bei der bedingten Strafaussetzung erklärt sich die Begründung ausdrücklich dagegen. (S. 140.) Dieser Standpunkt ist um so auffälliger, als es an einer anderen Stelle der Begründung als ein Mangel hingestellt wird, dass die bedingte Strafaussetzung „nicht durchgreifend wirken kann, dass sie nur die negative Seite, die der Verschonung mit der Strafvollstreckung, nicht die positive, die der Erziehung, ergreift.“ (S. 259.) Die Begründung gibt zwar selbst zu, dass eine Schutzaufsicht in manchen Fällen wünschenswert sein könne, wendet aber zur Rechtfertigung ihres trotzdem ablehnenden Standpunktes ein, dass es sich meist um Personen handele, die wegen ihrer Jugend noch unter der Gewalt und Leitung von Eltern etc. stehen, dass ferner die zweckmässige und wirksame Organisation einer Schutzaufsicht auf grosse und fast unüberwindliche Schwierigkeiten stossen würde und dass sie endlich den strafähnlichen Charakter der Probezeit ganz erheblich verschärfe und diese unter Umständen zu einem Uebel mache, „das bei längerer Dauer oft härter und für das Fortkommen des Verurteilten nachteiliger wäre als die verhältnismässig kurze Freiheitsstrafe“ (S. 140).

Dem muss entgegnet werden, dass die vor der Straftat mit der Aufsicht über den Jugendlichen betraut gewesenen Personen ihre Pflicht wohl nur mangelhaft erfüllt haben, so dass er eben straffällig werden konnte. Steht er auch nach der Verurteilung wieder nur unter derselben Aufsicht, so ist die Möglichkeit eines Rückfalls zweifellos grösser, als wenn durch richterliche Anordnung eine besonders ausgewählte und mit gewissen

gesetzlichen Befugnissen ausgestattete dritte Person mit der Schutzaufsicht betraut wird.

Warum ferner die Schwierigkeiten der zweckmässigen und wirksamen Organisation einer Schutzaufsicht bei der bedingten Strafaussetzung grösser sein sollen als bei der vorl. Entlassung, wird in der Begründung nicht näher ausgeführt. Diese Befürchtung kann auch nicht geteilt werden. Denn das Interesse für die Jugendwohlfahrt beginnt sich jetzt überall zu regen, und allerorten treten Jugendfürsorgevereine, Fürsorgeausschüsse u. a. m. ins Leben, die für die Uebernahme der Schutzaufsicht die berufenen Organe sind.

Es erscheint fast wie ein Widerspruch, wenn der VE. gegen vorl. Entlassene, also gegen solche, die längere Zeit den Ernst der Freiheitsstrafe gefühlt haben und durch ihr Betragen während der Strafzeit eine gewisse Gewähr für einen einwandfreien Lebenswandel bieten, die Schutzaufsicht zulässt, während er sie gegen solche ablehnt, die in der Gefahr stehen, dass sie infolge der milden Behandlung durch den Strafrichter den Ernst ihrer Lage gar nicht erfassen.

Wenn endlich die Begründung besorgt, dass eine Schutzaufsicht den strafähnlichen Charakter der Probezeit verschärfe, so muss das in gewissem Sinne zugegeben werden. Soll aber eine Massregel, die darauf abzielt, die vom Wege des Rechts abgewichenen Jugendlichen vor weiteren Fehltritten zu behüten, nur deshalb unterlassen werden, weil sie ihnen wenig angenehm sein könnte? Dass aber die Schutzaufsicht dem Jugendlichen in seinem Fortkommen hinderlich wird, lässt sich doch durch die Form ihrer Ausführung leicht vermeiden.

Der Verzicht auf die Schutzaufsicht bei der bedingten Strafaussetzung bedeutet die Preisgabe des Momentes, das der ganzen Massnahme erst die beabsichtigte gute Wirkung in dem denkbar weitesten Umfange sichert. Die schon jetzt mit der bedingten Strafaussetzung erzielten guten Erfolge liessen sich durch eine Schutzaufsicht gewiss noch steigern, jedenfalls könnte die bedingte Strafaussetzung bei Zulassung einer Schutzaufsicht auch in noch weiterem Umfange zur Anwendung kommen als jetzt. Es ist daher zu wünschen, dass das Gericht durch eine gesetzliche Bestimmung in den Stand gesetzt wird, bei der bedingten Strafaussetzung gegen Jugendliche die Stellung unter Schutzauf-

sicht für die Dauer der Bewährungsfrist anzuordnen. —

Dass nach § 69 Jugendlichen gegenüber auf Verschärfung des Strafvollzugs sowie auf die durch die Polizei auszuführenden Massregeln der Aufenthaltsbeschränkung und des Arbeitshauses nicht erkannt werden darf, wird vom erzieherischen Standpunkte aus gewiss ungeteilte Zustimmung finden. Es wäre aber sehr wünschenswert, dass für den Wegfall der sichernden Massnahme des Arbeitshauses ein den Bedürfnissen der kriminellen Jugendlichen angepasster wirkungsvoller Ersatz geschaffen würde. Es gibt unter diesen eine nicht unerhebliche Anzahl solcher, auf die unsere Erziehungs- und Strafmassnahmen nur wenig oder gar keinen Eindruck machen, so dass sie immer wieder rückfällig werden. Sie als unverbesserlich aufzugeben, wäre aber unrecht. Zur Aufnahme in die Fürsorgeerziehungsanstalten sind sie ungeeignet, da sie ihre Umgebung gefährden. In die Strafanstalten kommen sie meist nur kurze Zeit, so dass die im Rahmen des Strafvollzugs mögliche erzieherische Einwirkung nicht tief genug geht, um eine dauernde Besserung herbeiführen zu können. Andere Massnahmen stehen uns diesen Jugendlichen gegenüber nicht zur Verfügung, und daher müssen wir untätig zusehen, wie sie zwischen Freiheit und Strafverbüssung hin und herwechseln und immer tiefer sinken. Für sie brauchen wir eine Massregel, die sich schon bei dem jetzigen Standpunkte des VE. als Verbindung der erziehlichen und der sichernden Massnahmen nach §§ 69 Abs. 2 u. 42 Abs. 1 wohl unschwer schaffen lassen würde, nämlich die gerichtliche Ueberweisung in Anstalten, die nach Art der Fürsorgeerziehungsanstalten organisiert sind, ihrer Wirkung und ihren Insassen nach aber zwischen Erziehungs- und Strafanstalten in der Mitte stehen und zum Unterschiede von den Fürsorgeerziehungsanstalten etwa mit dem Namen Zwangserziehungsanstalten bezeichnet werden könnten. Der Umstand, dass die sichernde Massnahme des § 42 angewendet werden kann, sobald das 18. Lebensjahr vollendet ist, macht eine solche Massregel für die jüngeren Altersklassen durchaus nicht überflüssig. Denn gerade in den jüngeren Jahren darf man von erzieherischer Einwirkung auch bei den schlimmsten Elementen noch Erfolg erwarten; nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann die Verwahr-

losung bereits soweit vorgeschritten sein, dass alle Mühe vergebens ist. Für die Anordnung der gewünschten Massregel gegen einen Jugendlichen dürfte nicht allein die Länge seines Strafregisters, sondern seine ganze Persönlichkeit und besonders der Umstand massgebend sein, ob die Gefahr besteht, dass er ohne kräftiges Zugreifen dem Gewohnheitsverbrechertum zutreibt. In diesen Anstalten müssten die Jugendlichen einem fühlbaren Zwange und einer sorgfältigen erzieherischen Einwirkung unterzogen und durch eine längere Probezeit hindurch allmählich in die volle Freiheit und Selbständigkeit hinübergeleitet werden. Entsprechend der Fürsorgeerziehung wäre diese Massnahme nach Befinden bis zum Eintritt der Volljährigkeit auszudehnen.

Sicher könnte auf diesem Wege noch mancher für ein rechtschaffenes Leben gewonnen werden, der sonst unrettbar verloren ist. Die Fürsorgeerziehungsanstalten würden von den vielen bedenklichen Elementen befreit werden, die jetzt ihre Arbeit erschweren, ihre Erfolge in Frage stellen und ihr Ansehen in weiten Kreisen herabsetzen. Vor allem aber würde durch Aufnahme dieser Massregel die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen zur erziehlichen in das rechte Verhältnis gesetzt und die für uns geradezu beschämende Tatsache aus der Welt geschafft, dass unsere kriminellen Jugendlichen die Fürsorgeerziehung mehr fürchten als die strafgerichtlichen Massnahmen. Jetzt besteht hier eine fühlbare Lücke, um sie auszufüllen, sollte das neue Strafgesetz dem Gerichte die Möglichkeit geben, solche Jugendliche, die in Gefahr stehen, dem Gewohnheitsverbrechertum zu verfallen, im Anschlusse an die Strafe auf genügend lange Zeit in besondere Anstalten zu überweisen, in denen durch fühlbaren Zwang und sorgfältige erzieherische Einwirkung ein letzter energischer Versuch zu ihrer Rettung unternommen wird.

Wünsche zur Behandlung der Jugendlichen im neuen Strafgesetz:

1. Zum Schutze der vermindert Zurechnungsfähigen ist als Ersatz für das in Wegfall kommende

Erfordernis der Strafbarkeitseinsicht eine Bestimmung wünschenswert, wonach deren körperlicher, geistiger und sittlicher Zustand zu prüfen ist. Von dem Ergebnisse dieser Prüfung ist abhängig zu machen, ob die Verurteilung zur Strafe oder die Ueberweisung zu angemessener Erziehungs-, Pflege- oder Heilbehandlung einzutreten hat.

2. Die Bestimmung § 70 Abs. 2, dass Freiheitsstrafen gegen vermindert zurechnungsfähige Jugendliche auch in staatlich überwachten Erziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten vollzogen werden können, sollte, weil sie unausführbar ist, in Wegfall kommen.
3. Die Strafbemessung für die vermindert zurechnungsfähigen Jugendlichen bedarf noch der näheren Regelung.
4. Es ist wünschenswert, dass das Strafgesetz gegenüber den Jugendlichen den Vergeltungsstandpunkt aufgibt, sich statt dessen im Einklange mit dem E. StrPO. den Grundsatz der Jugendfürsorge zu eigen macht und die Jugendlichen einer nicht bloss dem Masse, sondern dem Wesen nach von der der Erwachsenen unterschiedenen Sonderbehandlung unterzieht. Nicht im Sinne einer Verdrängung der Strafe durch Erziehung oder einer Vermischung beider, sondern im Sinne einer naturgemässen Angliederung der Strafe an die Fürsorgeerziehungsmassnahmen und einer Ausgestaltung der Strafe zur schärfsten und fühlbarsten Waffe im Kampfe gegen die Jugendkriminalität.
5. Die kurzzeitige Freiheitsstrafe sollte für die Jugendlichen ausgeschlossen werden und das Mindeststrafmass nicht unter 6 Monaten betragen.
6. Es ist wünschenswert, gegen Jugendliche nur eine und zwar eine möglichst strenge Art der Freiheitsstrafe anzuwenden, in der auf Erziehung zur Arbeit besonderes Gewicht gelegt wird.
7. Es ist wünschenswert, bei Anwendung der bedingten Strafaussetzung gegen Jugendliche entweder auf eine Grenze in der Strafhöhe überhaupt zu verzichten oder die Fassung des § 38 VE. so zu gestalten, dass die bedingte Strafaussetzung auch bei Strafen von über 6 Monaten angewendet werden kann.

8. Auch bei Anwendung der bedingten Strafaussetzung gegen Jugendliche sollte das Gericht in der Lage sein, die Stellung unter Schutzaufsicht für die Dauer der Bewährungsfrist anzuordnen.
9. Es ist eine gesetzliche Bestimmung wünschenswert, nach der solche Jugendliche, die in Gefahr stehen, dem Gewohnheitsverbrechertum zu verfallen, im Anschlusse an die Strafe auf genügend lange Zeit in besondere Anstalten überwiesen werden können, in denen durch fühlbaren Zwang und sorgfältige erzieherische Einwirkung ein letzter energischer Versuch zu ihrer Rettung unternommen wird.

Die vorläufige Entlassung im Rahmen des Vorentwurfes zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

Von v. Michaëlis, Strafanstaltsdirektor in Aachen.

Die vorläufige Entlassung weist mit ihrer Entstehung nach Australien, wohin 1770 800 Verbrecher durch Kapitän Philipp, auf Befehl der britischen Regierung, transportiert worden waren. —

Die Verbrecher wurden in 3 Klassen eingeteilt. Dem Besserungsgedanken war dadurch Rechnung getragen, dass die zur Klasse zwei und drei gehörenden bei Fleiss und guter Führung beurlaubt werden konnten. Die erste Klasse — *road parties* — verrichteten Zwangsarbeit auf Kosten der Regierung, sie wurden in festen Baracken untergebracht und in Ketten zur Arbeit geführt.

Zwei Arten von Urlaub wurden unterschieden:

a) *tickets of exemption from Government labour* — Beurlaubung auf bestimmte Zeit mit Arbeit auf eigene Rechnung.

b) *tickets of leave during good conduct* — Beurlaubung auf unbestimmte Zeit, solange das Betragen gut.

Dieser Urlaub ist kein Recht für den Verbrecher gewesen, sondern eine Vergünstigung, welche vom Gouverneur genehmigt worden ist.

Die *tickets of leave* bilden die geschichtliche Grundlage für unsere vorläufige Entlassung.

Der Gouverneur handelte als Bevollmächtigter des Königs; dadurch bekam die Vergünstigung den Charakter der Gnade und als mit Gnade im weiteren Sinne in Verbindung stehend ist dieselbe auch heute noch bei uns anzusehen. In Sachsen ist sie 1862 eingeführt auf der Grundlage landesherrlichen Gnadenrechtes. Wie wir aus Seite 97 der Begründung zum Deutschen Strafgesetzbuch entnehmen, empfahl von demselben Standpunkt der Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund die Aufnahme dieser Einrichtung in das Strafrecht. Aus diesem Strafgesetzbuch ist die vorläufige Entlassung in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich übergegangen. Den Charakter eines Gnadenaktes hat die vorläufige Ent-

lassung durch diese gesetzliche Einrichtung zwar verloren; aber der geschichtliche Entwicklungsgang bleibt für die Beurteilung ihrer Zulässigkeit und ihrer Anwendung auch heute noch bedeutsam.

„Die vorläufige Entlassung ist nicht Freilassung sondern Milderung des Strafzwanges; sie hat nicht den Rechtscharakter einer Strafvollzugseinrichtung.

Nicht nur der Besserungszweck der Strafe soll während der Strafvollstreckung Beachtung finden, sondern auch der Sicherungszweck und der Vergeltungscharakter und wenn auch die Probezeit Strafe ist, so wird dieselbe vom praktischen Verstande des Volkes als Strafe nicht angesehen. Ist die erkannte Strafe nach Ansicht des Volkes im Hinblick auf die Schwere der Tat und die Schuld des Täters niedrig bemessen, so würde die vorläufige Entlassung als ungerechtfertigte Milderung einer an sich schon milden Strafe betrachtet werden. Das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes würde verletzt und das Vertrauen in den Schutz der Rechtsordnung erschüttert werden."

Das sind wohl die hauptsächlichsten Gründe, welche der Entwurf gegen die Einführung der vorläufigen Entlassung als Rechtsinstitut und als ein Teil des Strafvollzuges, über den letzterer nur zu entscheiden hätte, erhebt. —

§ 26 des Entwurfes will die Vergünstigung der vorläufigen Entlassung, welche nach dem bestehenden Gesetze nur den zu einer längeren Zuchthaus- und Gefängnisstrafe Verurteilten zuteil wird, allen denen zuwenden, welche eine längere Freiheitsstrafs zu verbüssen haben. Diese Neuerung erklärt sich daraus, dass die Festungshaft in die gewöhnliche, bürgerliche Haft mit einbegriffen worden ist, dass wir es in Zukunft auch mit längeren Freiheitsstrafen — § 19 des Entwurfs — zu tun haben werden. —

Wenn ich erwäge, dass § 85 des Entwurfes bei Wahl zwischen Zuchthaus und einer anderen Strafe Zuchthaus nur dann zulässt, sofern die Tat aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen und wenn ich weiter das Bestreben des Entwurfes mir vergegenwärtige, einen schärferen Unterschied zwischen Gefängnis und Zuchthaus zu machen, dann möchte ich zu dem Schlusse kommen, die Zuchthausgefangenen von dieser Vergünstigung ganz auszuschliessen.

Einige Vorbedingungen bleiben für diese Massnahme allerdings offen! Man bestrafe nicht die „Einzeltat aus ehrloser Gesinnung" mit Zuchthaus, nicht die Tat, sondern den Täter, den ehrlosen Täter. Dieser Begriff ergibt sich

nicht aus einer Einzeltat, sondern aus dem gesamten Vorleben des Rechtsbrechers. Hat sich der Gewohnheits- und ehrlose Verbrecher wirklich einmal eines kleinen Vergehens schuldig gemacht, so mag ihn eine kleine Strafe, aber eine Zuchthausstrafe treffen. Richtig würde ich es finden, beim Festhalten zeitlich begrenzter Strafen, wenn die Mindest-Zuchthausstrafe $^1/_4$ Jahr, oder besser für alle ehrlosen Verbrecher die unbestimmte Verurteilung Platz griffe.

Wir Praktiker wissen alle, dass 80 % der mit Zuchthausstrafe belegten rückfällig werden, wir haben für sie kein Strafvollzugsmittel, welches dieselben bessern kann und da bleibt nur unbestimmte Verurteilung übrig.

In Ausnahmefällen haben wir für diese unglücklichen Menschen, anstelle der Beurlaubung, die Gnade des Landesherrn oder die Entlassung auf Probe.

Das Institut der vorläufigen Entlassung bleibt dann übrig für Gefängnis- und Haftstrafen.

Da beide Strafarten sich in der Praxis aber fast garnicht unterscheiden, so ist nicht einzusehen, weshalb die Haftstrafe nicht aufgehen soll in der Gefängnisstrafe. Voraussetzung bleibt, dass in das Gefängnis ehrlose Rechtsbrecher nicht hineinkommen, dass Ehrverlust eine Nebenstrafe nur für Zuchthäusler wird, dass Gefängnis-Gefangenen einzelne Bürgerrechte auf Zeit entzogen werden können. Je einfacher ein Strafensystem ist, desto praktischer wird dasselbe sein. Wir haben in Zukunft nur: Zuchthäuser für ehrlose Verbrecher; allen sind die Ehrenrechte entzogen und Gefängnisse für Rechtsbrecher, deren Einzeltat zwar ehrlos, deren Allgemeinindividualität aber nicht ehrlos zu bezeichnen sein wird.

Im Gefängnisse wird mehr denn je zu differenzieren und zu individualisieren sein; es wird ein Strafvollzugsgesetz nicht entbehrt werden können. Ob eine selbständige Strafvollzugsbehörde zu schaffen sein wird, scheint mir weniger bedeutsam, als die Notwendigkeit der Schaffung eines einheitlich geleiteten Strafvollzuges. Da die Justiz die Untersuchungsgefangenen und die Gefangenen an den kleinen Gerichtsgefängnissen behalten muss, schon um übermässige Kosten zu vermeiden, so bleibt nichts anderes übrig, als der Justiz den gesamten Strafvollzug zu übertragen.

Nach diesem Exkurs fahre ich in der Besprechung des § 26 des Entwurfes fort. Das geltende Gesetz — § 23 — bestimmt, dass drei Vierteile der erkannten Strafe, min-

destens ein Jahr abgebüsst sein muss; § 26 des Entwurfes mindert $^3/_4$ in $^2/_3$. Führt der § 23 jetzt schon zu Zweifeln, so auch tut dies der § 26 des Entwurfes. —

Nach einer Verfügung des preussischen Justizministers vom 26. Juli 1871 hat der Antrag auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen, dessen urteilsmässige Strafzeit die Dauer eines Jahres nicht um volle 4 Monate übersteigt, nur dann Aussicht genehmigt zu werden, wenn für die Gewährung der Vergünstigung besondere Gründe vorgebracht werden können. Uebertrage ich diese Auffassung auf § 26 des Entwurfs, dann würde eine Strafe von 18 Monaten dazu gehören, um jemanden dieser Vergünstigung teilhaftig werden zu lassen. Deshalb schlage ich vor, dem § 26 in dieser Hinsicht folgende Fassung zu geben: Die zu einer längeren Freiheitsstrafe Verurteilten können, wenn sie zwei Dritteile verbüsst haben, vorläufig entlassen werden; sind dieselben aber nur zu Strafen bis zu 18 Monaten verurteilt, so gilt als Vorbedingung für die Gewährung dieser Vergünstigung die Abbüssung eines Jahres.

§ 23 des RStGB. macht diese Vergünstigung abhängig von der Zustimmung des Gefangenen; diese Einschränkung hat der Entwurf beseitigt. Seite 106 hält der Entwurf diese Bedingung praktisch bedeutungslos; er schliesst seine Begründung damit, dass derselbe sagt, der Verurteilte habe kein Recht auf volle Verbüssung der Strafe. Auch den bislang bestandenen Zweifel, ob die erlittene Untersuchungshaft anzurechnen sei, beseitigt der Entwurf: — Die wirklich noch zu verbüssende Strafe bleibt massgebend.

§ 23 knüpft an die Vergünstigung der vorläufigen Entlassung, gute Führung. § 181 der Dienstordnung für die Strafhäuser, welche dem Minister des Innern unterstellt sind, enthält die weiteren Bedingungen unter denen der Antrag auf vorläufige Entlassung zulässig erscheint, er weist hin auf die gemeinsamen Ausführungsbestimmungen der Minister des Innern und der Justiz vom 21. Januar 1871.

Die Anträge auf vorläufige Entlassung sind in der Beamtenkonferenz nur dann zu befürworten, wenn die Persönlichkeit und das Gesamtverhalten des Gefangenen während der Haft, sowie die Verhältnisse, in welche er nach der Entlassung tritt, eine Gewähr dafür bieten, dass er die vorläufige Entlassung zum Wiederbeginn eines gesetzmässigen und ehrenhaften Lebens gebrauchen werde. Der Strafrest muss ausreichend sein, um eine ernstliche Probe auf das Wohlverhalten des Entlassenen zu ermöglichen.

Für Arbeit und Unterkommen muss gesorgt sein etc. etc. § 26 des Entwurfes spricht nicht nur, wie dies bei § 23 des StGB. der Fall ist, von guter Führung, sondern begreift Teile aus den jetzt bestehenden Ausführungsbestimmungen ein. —

Nach § 25 des bestehenden Gesetzes entscheidet über den Antrag der Justizminister, nachdem derselbe von dem Oberstaatsanwalt vorgeprüft worden ist. An dieser Sachlage ändert auch der § 29 des Entwurfes nichts. —

Der Umstand, dass häufig Anträge der Oberbeamten-Konferenz vom Justizminister abgelehnt worden sind, hat in den Strafvollzugskreisen nicht selten lebhafte Misstimmung erzeugt; gelegentlich der Fachkonferenzen und in der Literatur ist dieser Misstimmung Ausdruck gegeben worden. Stellenweise hat man auch eine zufällige Tatsache der Kritik unterzogen, dass mehr Anträge seitens der Justiz - Zentralbehörde genehmigt worden sind, die von Gefängnisvorständen der Justizverwaltung gestellt wurden, als diejenigen Anträge eine Berücksichtigung erfahren haben, welche aus der Verwaltung des Innern vorlagen. Der irrtümlichen Annahme, dass mit zweierlei Mass gemessen werde, entspringt denn auch der Drang, die vorläufige Entlassung als eine Vergünstigung zu beseitigen, sie zu einer Strafvollzugseinrichtung zu machen, die sich der Bestrafte verdienen kann. Nun ich glaube, dass der Bestrafte, so oder so, stets abhängig bleiben wird von dem Gutachten der Behörde. Auch wenn die Gefängniskonferenz souverän wäre, würde sie und nicht der Gefangene bestimmen, ob die Voraussetzungen vorliegen, entlassen zu werden. Ein absolutes „Sichverdienenkönnen“ wird wohl niemals dem Sträfling zugebilligt werden können.

Dass die Justiz-Zentralbehörde mit zweierlei Mass messe, ist eine willkürliche Behauptung! Wenn nicht alle unsere Anträge Erfolg haben, so liegt dies daran, dass wir nicht alle diejenigen Gesichtspunkte genau prüfen, welche eingehend gewürdigt werden müssen. Im grossen und ganzen verfahren wir einseitig und geben dem Besserungszwecke der Strafe ausschliesslich Bedeutung. Wir beurteilen den Gefangenen nach seinem Verhalten im Strafhause, wo er unter stetem Zwange steht.

Führt sich der Gefangene äusserlich vortrefflich, ist er fleissig, dann gewinnt man ihn lieb und man wird gerne alles tun, um solchem Menschen vorzeitig zur Freiheit zu

verhelfen. Den Vergeltungsgedanken, den Sicherungszweck der Strafe weisen wir von uns.

„Mein ist die Rache, ich will vergelten spricht der Herr", ist unser Leitmotiv und wenn der Gefangene an den Heilsmitteln der Kirche fleissig teilgenommen hat, dann wird auch der Geistliche sagen, ich halte den pp. für gebessert und würdig. Und dennoch! in die Seele des Menschen kann niemand schauen. Während meiner fast 29jährigen Gefängnistätigkeit, wie viele Enttäuschungen habe ich erfahren! —

Dass die Strafvollstreckungsbehörde — Staatsanwaltschaft — ihrerseits auch alle diejenigen Momente prüft, welche ausserhalb des Strafhauses ihre Heimstätte haben, finde ich natürlich und notwendig! In einem dramatischen Märchen von Grillparzer sagt Mirza: „Denn es ist fürwahr nicht billig, dass die Strafe der Beleidigung nicht einmal so lange währe, ach als der Beleid'gung Schmerz".

Die Strafvollstreckungsbehörde würdigt die Tat. Vielleicht hat das Urteil unter Berücksichtigung aller mildernden Umstände schon eine übermässig geringe Strafe verhängt, da richtet sich der Blick nach dem Tatorte in seiner Umgebung. Bluten dort nicht noch die Wunden, welche der Missetäter verursacht hat? — Was wird die *vox populi* sagen, wenn ein Verbrecher, der an sich milde bestraft, nun auch noch vorläufig entlassen werden soll? Das sind Fragen, welche die Rechtssicherheit des Volkes berühren und mit Vergeltung und Sicherung in Verbindung stehen.

Die Entscheidung einer so schwerwiegenden Frage, ob ein Gefangener vorläufig zu entlassen sei, darf nicht nur in der Hand der Beamtenkonferenz liegen. Wir Strafanstaltsbeamte sind nur zu oft Gemütsmenschen; unsere Stimmung für einen Gefangenen von guter Führung nimmt uns gerne unser objektives Urteil. Strafvollzug und Strafvollstreckung, Gefängnis bezw. Staatsanwaltschaft müssen zusammenwirken; nur dann bleibt gewährleistet, dass alle Gesichtspunkte gründlich erwogen worden sind und vor Enttäuschungen bleiben wir bewahrt.

Will man Ungleichheiten in der Behandlung der Anträge vermeiden, dann kann dies dadurch am besten geschehen, wenn der Strafvollzug der Justiz unterstellt wird.

Diejenigen Vorstände, welche unter der Justiz grössere Anstalten verwalten, gehören meistenteils dem Juristenstande an und kennen als Juristen genau alle diejenigen Gesichtspunkte, welche bei Beurteilung der Zulässigkeit

der vorläufigen Entlassung für die Strafvollstreckungsbehörde bedeutsam sind.

Nach § 24 des geltenden Rechtes kann die vorläufige Entlassung bei schlechter Führung widerrufen werden. Der Widerruf hat die Wirkung, dass die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

Die Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern, Dienstordnung § 181 Abs. 10 besagen: Die Zeit von der vorläufigen Festnahme bis zur Wiedereinlieferung in die Anstalt, sowie die Transporttage sind auf die Strafzeit anzurechnen.

Ueber den Widerruf entscheidet die oberste Justiz-Aufsichtsbehörde. Die jeweilige Ortspolizeibehörde darf den Entlassenen einstweilen festnehmen. § 29 des Entwurfes spricht sich ebenso aus.

Nach den geltenden Ausführungsbestimmungen untersteht der Entlassene der Aufsicht der Polizei seines Aufenthaltsortes.

§ 28 des Entwurfes sagt: Der vorläufig Entlassene k a n n für die Dauer der Probezeit der Aufsicht des Vertreters eines Fürsorgevereins oder einer anderen geeigneten Person, welche sich dazu bereit erklärt, unterstellt werden. Die näheren Vorschriften werden vom Bundesrat erlassen. Dass die Fürsorgeorgane anstelle der Polizei treten können, ist mit Freuden zu begrüssen. —

Die Begründung sagt Seite 100, „Dass von der Schutzaufsicht eine wirksame Verhinderung verbrecherischer Betätigung der vorläufig Entlassenen in grösserem Umfange nicht zu erwarten ist, bedarf keiner Ausführung. Die einzige zuverlässige Sicherheit gegen die Gefahr einer solchen Betätigung liegt in der sorgsamen Auswahl der vorläufig zu Entlassenden nach ihrer sittlichen Qualität".

Diesen Worten ist durchaus zuzustimmen. Unser Fürsorgewesen krankt daran, dass dasselbe nicht praktisch und lebensfähig organisiert ist. Die Fürsorger, Pfleger sind nur zu häufig Persönlichkeiten, die zwar den besten Willen haben, aber den Willen nicht zur Tat werden lassen können, weil sie zu vielseitig mit anderen Dingen zu tun haben und oft nur ganz nebenbei ihre Zeit diesem edlen Samariterdienst widmen können.

Bei diesem Stande werden wir der Polizei noch lange Zeit nicht entraten können und freuen wollen wir uns, dass unsere Polizei über so berufstreues Menschenmaterial

verfügt, das sich aufopfert im Interesse der Sicherheit der Gesamtheit! —

Die Neuerung des § 27 des Entwurfes: — Sind seit der vorläufigen Entlassung 2 Jahre oder, wenn der noch zu verbüssende Strafrest mehr beträgt, ein Zeitraum von dessen Dauer verstrichen, ohne dass ein Widerruf erfolgt ist, so gilt die Strafe als verbüsst, wird allseitige Zustimmung finden. Nach § 181 Abs. 6 der Dienstordnung für die Verwaltung des Innern wird der Antrag auf vorläufige Entlassung, sofern der Verurteilte zu mehreren Strafen verurteilt ist, an den Oberstaatsanwalt gerichtet, in dessen Bezirk das Gericht liegt, welches auf eine Gesamtstrafe oder auf die längste Strafe erkannt hat. Es findet also Aufrechnung von Zusatzstrafen statt, die der Entwurf nicht vorsieht. Mir scheint auch solche Aufrechnung nicht gerechtfertigt; sie kann dazu führen, dass von einer Anschlussstrafe überhaupt garnichts zur Vollstreckung kommt. —

Im übrigen stehe ich auf dem Standpunkte des Kollegen Gennat, der in den §§ 26 bis 29 wesentliche Verbesserungen erblickt. Auch darin stimme ich mit ihm überein, dass er unser Strafensystem vereinfachen will: — Das entehrende Zuchthaus und das nicht entehrende Gefängnis!

Der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch ruft einem jeden Leiter eines Strafhauses zu: — *res tua agitur!* möchten sich die Kollegen, welche gleich, wie ich, ein Menschenleben dem Vollzugsdienste gewidmet haben, sich des Ernstes der Lage bewusst sein. Es gilt ein neues Strafgesetzbuch für ein Menschenalter schaffen. Da heisst es denn das Wasser aus dem ewigen Jungbrunnen des praktischen Lebens schöpfen!

Altes und Neues aus dem Zuchthaus in Bruchsal. — Gefangenenkost und ihre Beziehung zur Sterblichkeit.

Wer heute in Deutschland und darüber hinaus den Namen „Bruchsal“ hört, denkt auch an sein Zuchthaus. Das kommt einmal daher, weil die Bruchsaler Strafanstalt als die erste auf dem Kontinent nach pensylvanischem System gebaute seiner Zeit eine Sehenswürdigkeit war, wegen der gar Manche Bruchsal einen Besuch abstatteten, dann aber auch, weil der imponierende, festungsartige Bau heute noch Jedem, der mit der Hauptbahn die badischen Lande durchreist, sofort in die Augen fällt.

Aber lange bevor Regierung und Landstände in Baden beschlossen (1838) in Bruchsal eine neue Strafanstalt zu errichten (1841 wurde mit dem Bau begonnen, 1848 wurde er beendet), war hier die Fürsorge für die Gefangenen wach geworden.

Kardinal Damian Hugo von Schönborn, Fürstbischof von Speier 1719—43, der sich in Bruchsal in dem herrlichen Schloss eine neue Residenz gründete und sich dadurch ein bleibendes Denkmal errichtete, befasste sich schon im Beginn seiner Regierung mit dem Gedanken, ein Zuchthaus zu erstellen; er war überhaupt ein sehr baulustiger Herr; 1729 stiftete er für diesen Zweck den ansehnlichen Betrag von 11 103 fl. und ordnete an, dass verschiedene Einkünfte dieser Stiftung zufliessen sollten, in der Absicht, „ein Zucht- und Arbeitshaus zu dem Ende zu errichten, um teils müssig — und herrenlose, zum Arbeiten aber taugliche Leute von dem Müssiggang und liederlichen Leben abzuhalten und zur nützlichen Arbeit darin zu unterhalten, teils auch die von Zeit zu Zeit vorkommenden Verbrecher zu verwahren“; so heisst es im Stiftungsbrief.

Unter der Regierung des Fürstbischofs August von Limburg-Styrum wurden noch verschiedene Beträge der Zuchthauskasse zugeführt und 1770 betrug die Stiftung 60 527 fl.; nun konnte mit der Ausführung des Planes begonnen werden.

Die Zuchthausstiftung gehörte zu den vielen milden Stiftungen des Fürstbischofs und es entsprach seinem wohl-

tätigen, weitblickenden Sinn, dass er auch für die Gefangenen sorgte.

Es war damals die Zeit der philantropischen humanen Richtung, die eine Umwälzung in der Gefangenenbehandlung in allen Ländern hervorrief und ihren beredten Vertreter in John Howard, dem Vorkämpfer in der Gefängnisreform, fand. Aber Howards Buch erschien erst 1777; Fürstbischof August ist also seiner Zeit etwas vorausgeeilt. Mit bestimmend für die Zuchthauseinrichtung waren wohl auch die günstigen Erfahrungen, die man in finanzieller Beziehung mit den Arbeitshäusern gemacht hatte, und Fürstbischof August war auch ein ökonomischer Fürst. Er machte aus dem Zuchthaus eine Fabrik.

Fürstbischof v. Hutten 1743—70 scheint für die Gefangenenfürsorge nicht das Verständnis gehabt zu haben, wie sein Vorfahr und sein Nachfolger; wird doch aus seiner Regierungszeit folgendes erzählt: „Noch 1750 waren in dem alten Zuchthaus zu Bruchsal unter einem Dache: Züchtlinge, leichte Sträflinge, Waisen, Lepröse, Pfründner, Irre und freche Handwerksburschen. Zwänglinge und Sträflinge unterschieden sich oft nur durch das Tragen der Ketten, den Willkommen und den Abschied". Auch die Zuchthausstiftung vermehrte sich nicht während seiner Regierung. In anderen Erlassen während seiner Regierungszeit ist dann wieder eine grosse Fürsorge für die „armen" Gefangenen erkennbar, so z. B.: „Die Leibesvisitation der Gefangenen, um nachzusehen, ob sie mit einem Brandmal oder sonstigen Signum bezeichnet seien, dürfen nie von einem Beamten allein gemacht werden, damit nicht von dem Stadtknecht oder Malefizbittel unerlaubte und dem Gefangenen schädliche Passiones unterlaufen könnten"..

1770 trat August v. Limburg-Styrum die Regierung des Fürstbistums an. Eine seiner ersten Amtshandlungen war, dass er die bisherigen entehrenden Strafen wider das Laster der Unzucht (öffentliche Kirchenbusse, Dreckkarren, Auspeitschung, Landesverweisung) aufhob und in Zuchthausstrafe auf gemessene Zeit, je nach der Gestalt des Verbrechens umwandelte; auch Hehlerei und Diebstahl wurde mit Zuchthausstrafe belegt.

Ein Erlass vom Jahr 1771 an die Oberämter besagt: „dass die in hiesiges Zuchthaus eingeliefert werdenden Personen von den Amtleuten jedesmalen an die hierin ernannte Commission überliefert werden sollen".

Nach einer Verordnung vom Jahre 1774 werden Baumbeschädigung, Frevel in Feld und Wald und an Schlagbäumen und Brücken mit Zuchthausstrafe belegt.

An anderen Stellen wird berichtet, dass das 1770 errichtete Zuchthaus sich bald füllte, es fehlte nicht an Verbrechern und mit zu den ersten Bewohnern desselben gehörte die Diebs- und Räuberbande des berüchtigten „Hühner-Jörgl", die in der Gegend von Mainz aufgegriffen und nach Bruchsal transportiert wurde. Hühner-Jörgl, welcher verschiedene Versuche machte, seine Spiessgesellen aus dem Zuchthaus zu entführen, wurde steckbrieflich verfolgt.

Und nun einiges über die innere Einrichtung des Zuchthauses:

Es war ein grosses dreistöckiges Gebäude, das vorher als Kaserne bewohnt wurde. Ausser den gemeinschaftlichen Schlafsälen, den Krankenzimmern, Vorratskammern und Räumen für das Aufsichtspersonal waren zwei grosse Arbeitssäle drinnen mit je fünf Webstühlen; im ersten Stock waren die Männer, im zweiten Stock die Weiber untergebracht; jedes mit einer Belegstärke von etwa 35 Köpfen; ein freistehendes Nebengebäude diente als Färberei. Das Ganze enthielt alle Einrichtungen einer Wollentuchfabrik und unter den Angestellten fanden sich auch ein Wollenwerkmeister, ein Färber und ein Tuchscherer. Ueber dem Ganzen stand die Zuchthauskommission und Leiter der Anstalt war ein Zuchthausvorsteher oder Oberaufseher, der einen Verwalter (f. d. Rechnungswesen), einen Zuchtmeister und einen Zuchtknecht unter sich hatte. Weibliches Personal war nicht da.

Der Betrieb war durch eine genaue Zuchthausordnung geregelt, die Funktionen eines jeden Beamten genau bestimmt. Wie aus dem beigefügten Kostregulativ zu ersehen ist, gab es nur Sonntags Fleisch; es wird wohl damals bei der freien Bevölkerung auch nicht mehr auf den Tisch gekommen sein. Die Hauptnahrung war Brot. Wegen harter Arbeit konnte ein Weber täglich $^1/_4$ Pfd. weiter bekommen. Die Arbeitszeit begann im Sommer morgens nach 4, im Winter nach 5 Uhr und dauerte mit den Unterbrechungen für Frühstück, Mittag und Abendessen, wobei jedesmal $^3/_4$ Stunden Arbeitspause war, ferner für Anhörung der heil. Messe in der im Hause befindlichen Kapelle bis Abends 9 Uhr. „Für Mehrarbeit kann ein billiger Verdienst angesetzt werden, welcher ausser dem grössten

Notfall dem Gefangenen keinesweg zuzustellen, sondern bis zu dessen dereinsten Hinauskommen aufzubewahren ist“ heisst es in der Verordnung. Essen und Trinken einzukaufen war verboten, auch wurde strenge darauf geachtet, dass aus der Stadt nichts hereingeschmuggelt wurde. Die Gefangenen waren also einzig und allein auf die Zuchthauskost angewiesen. Von den Obliegenheiten des Zuchtknechtes heisst es weiter: „8. hat derselbe die den Züchtlingen andiktirt werdenden Strafen im Bock und ausser dem Bock nach Massgabe des Verbrechens zu geben, jedoch 9. darf derselbe ohne Befehl keinen Züchtling bestrafen, ausser wenn ein Züchtling ihm grob begegnet, oder zu dem auferlegten Geschäfte sich gutwillig nicht verstehen wolle, so darf er demselben etliche Streiche mit dem Ochsenziemer geben, alle sonstigen Verbrechen hat derselbe dem Zuchtmeister zur Bestrafung vorzulegen.“

Vergehen gegen die Hausordnung wurden mit Ruthenstreichen oder mit Prügel im Bock bestraft, schwerere Vergehen mit Verlängerung der Zuchthausstrafe; Hungerkost gab es nicht.

Kranke Züchtlinge wurden im Krankenzimmer unter der Aufsicht des jeweiligen Stadtphysikus und eines Chirurgen behandelt, schwer erkrankte Gefangene wurden, wie aus dem Journal des Spitals der barmherzigen Brüder zu ersehen ist, in dieses Spital verlegt. Die ärztliche Leitung unterstand damals dem Hof- und Leibarzt des Fürstbischofs, Joh. Peter Frank, dem später berühmt gewordenen Kliniker in Wien und Petersburg, der in Bruchsal sein epochemachendes Werk „medizinische Polizei“ — begann und sich durch diese Schrift mit seinem Bischof überwarf. Er leitete in Bruchsal eine Wundarznei- und Hebammenschule, mit der eine Anatomie verbunden war. In diese kamen die Leichname der verstorbenen Züchtlinge. Es heisst in der Verordnung: „Sollte sich nun fügen, dass hie und da Züchtlinge mit Tod abgehen würden, so ist verordnet, dass solche in Begleitung des Zuchtmeisters und Zuchtknechts auf dem Gottesacker an dem für sie bestimmten Ort in der Stille zu begraben sind. wenn solche nicht zur Anatomie abgegeben werden.“

Ueber das finanzielle Ergebnis der Zuchthausfabrik ist mir nichts bekannt. Aus den Verordnungen des Fürsten geht aber hervor, dass er bestrebt war den Erzeugnissen des Zuchthauses Absatz zu verschaffen. Der ganze Tuchbedarf der Fürstbisch. Leibgarde und der Hofbediensteten

wurde dort gedeckt und dann verfügte der Fürstbischof (1773): „dass von den beschriebenen Wollenwaaren keine bei Strafe der Confiskation weder von ausländischen Krämern und Handelsleut auch weder auf Jahrmärkten noch ausser denselben in Hochstifts Landen zum feilen Kauf sollen gebracht oder geführet werden, es wäre denn Sache, dass derlei Waaren aus dem Zuchthaus zum Debit genommen und zu dessen Beweis mit dessen Stempel bezeichnet wären. (Folgt Verzeichnis der verschiedenen im Zuchthaus gefertigten Tucharten, im ganzen 7).

Ueber die Sterblichkeit und die Gesundheitszustände im damaligen Zuchthaus ist wenig bekannt. Die im Krankenbuch der barmherzigen Brüder eingetragenen Diagnosen entsprechen den damals herrschenden humoral pathalog. Anschauungen, nach denen alle Krankheiten auf fehlerhafter Säftemischung beruhen. So starb 1782 ein Züchtling an Gichtstoffs-Versetzung und daher Eiterfieber nach 8monatlicher Krankheit. Andere Diagnosen lauten: *Cacochymia, Cruditates primarum viarum, Morbus niger Hippocratis.*

Wir dürfen annehmen, dass die Sterblichkeit eine grosse war; sie war auch sehr hoch bei dem in der Kaserne untergebrachten Militär. Das damals in der Bruchsaler Gegend herrschende Wechselfieber, dann Faul- und Gallenfieber, worunter wohl *Typhus abdom.* zu verstehen ist, ebenso epidemisch auftretende Ruhr (Russische Krankheit) in den Kriegsjahren nach 1790 rafften viele Einwohner hinweg.

Wie lange diese Zuchthausfabrik bestand, wissen wir nicht. Nach dem Friedensvertrag von Lüneville (Febr. 1801) wurden die geistlichen Güter in Deutschland verteilt, die rechtsrheinischen Gebiete der Bistümer Konstanz, Basel, Strassburg und Speier fielen an den Markgrafen von Baden, der am 16. September 1802 von seinem neuerworbenen Land Besitz nahm. Der letzte Fürstbischof Wilderich lebte nach Untergang seiner weltlichen Herrschaft auf dem nahen Schloss Waghäusel bis zu seinem Tod 1810.

Das Zucht- und Arbeitshaus war um jene Zeit sehr bevölkert. Nach Beendigung des Koalitionskrieges, der sich zum grossen Teil in unserer Gegend abspielte, kam vom linken Rheinufer eine Unmasse gefährlichen Diebsgesindels in das Land und beunruhigte die Einwohner. Man suchte sie durch Anordnung allgemeiner Streifen auszurotten.

Die Strafanstalt wurde vergrössert, auch der früher als Waisenhaus benutzte Flügel wurde hinzugenommen. Als Zucht- und Arbeitshaus für Männer mit gemeinsamer Haft bestand es bis 1849; 1838 wurde ein neues Zucht- und Arbeitshaus für Weiber nach Auburnschem System eingerichtet.

Ueber die sanitären Einrichtungen und sonstigen Verhältnisse aus den 30er Jahren wissen wir nur das Eine, dass die Sterblichkeit eine sehr hohe war. Füsslin berichtet von einer Sterblichkeit von 12—16%, die nach Verbesserung der Kost auf 2—3% zurückging; an anderer Stelle wird berichtet, dass im Männerzuchthaus mit gemeinsamer Haft in Bruchsal in den Jahren 1840—1850 ein Todesfall auf 23 Gefangene gekommen sei, im Arbeitshaus mit gleicher Kost- und Hausordnung auf 80 Gefangene ein Todesfall.

Mit Rücksicht auf die auffallend hohe Gefangenen-Sterblichkeit in den ersten Jahren unserer Anstalt, aus denen genauere Zusammenstellungen uns zugänglich sind, habe ich mir zur Aufgabe gemacht, den Ursachen nachzuforschen, namentlich den Einfluss der Ernährung auf die Mortalität, auf den die alten Aerzte schon aufmerksam gemacht haben, genauer zu verfolgen. Ich bin mir bewusst, dass ich damit keine neuen Bahnen einschlage, denn es ist ein alter Erfahrungssatz in der Gefängnishygiene, dass Ueberfüllung der Gefängnisse und schlechte Kost die Faktoren sind, welche die Mortalität am meisten ungünstig beeinflussen. Immerhin ist es lehrreich, die Beziehung dieser Faktoren zu einander, auch das gesetzmässige Auftreten der Phthise in einer langen Reihe von Jahren an einer Anstalt verfolgen zu können, an einer Anstalt, an der sich in baulichen und sonstigen Einrichtungen in dieser Zeit nichts geändert hat.

Ich will nun zunächst auf eine Schilderung der Beköstigung eingehen, um dann ihren Einfluss auf die Sterbeziffer zu zeigen.

In der alten Anstalt mit gemeinschaftlichem Haftsystem und dann noch in dem neuen Zellengefängnis wurde bis zum Jahre 1852 die Kost an einen Kostgeber im Submissionsweg vergeben. Diese Art der Kostbereitung führte zu grossen Missständen, sie hatte viele hauspolizeiliche und sanitäre Nachteile. Die Kost war schlecht, die männlichen Strafanstalten waren übervölkert, die Sterblichkeit war gross. Das Kostregulativ vom Jahr 1845 sieht zwar schon ganz anders aus, wie das zu fürstbischöflicher Zeit. (Der Kost-

geber bekam $4^{15}/_{16}$ Kreuzer pro Kopf dafür). Ein Nachteil war das ewige Einerlei das ganze Jahr hindurch, das allerdings durch die Vergünstigung, sich aus dem Guthaben Milch, Obst, Brot, Butter und Fleisch kaufen zu dürfen, ausgeglichen wurde. Diese Anordnung wurde im neuen Gefängnis, anfangs der 50er Jahre, aufgehoben und ist seitdem im Bruchsaler Zuchthaus nie mehr eingeführt worden (nur für Schwerbeschäftigte bestand eine Ausnahme, sie durften bis 1860 sich $^1/_2$ Pfund Brot kaufen). Braucht der Gefangene mehr, so verordnet es der Arzt. Von 1850 an war also der Gefangene einzig und allein auf die ihm vorgesetzte Kost angewiesen.

Mit Einführung der eigenen Küche 1852 trat mehr Abwechslung ein, namentlich in der Auswahl der Mittagssuppen und der Gemüse. Die Fleischreichung war dieselbe: alle andern Tag 4 Lot gekochtes, ausgebeintes Ochsenfleisch = 62,5 gr. — An 5 Feiertagen erhielt jeder Gefangene ausserdem $^1/_4$ Pfund Fleisch (125,5 gr.). 1855 wurde der Speisezettel durch Einschieben von sauren Kartoffeln und Hülsenfrüchten reichhaltiger; der Griesbrei durch mehr Einlage von Gries nahrhafter. 1865 wurde die Reihenfolge der Speisen nicht mehr vom Ministerium festgelegt, sondern der Verwaltung Spielraum gelassen.

Das Kostregulativ vom Jahre 1867 zeigt insofern eine Veränderung, als die Auswahl der Gemüse eine grössere ist und dass dieselben je nach der Jahreszeit wechseln. Die Fleischreichung blieb dieselbe.

Als im Jahre 1868 im Februar unter den Gefangenen eine eigenartige Munderkrankung auftrat, wurde für alle Gefangene täglich Fleischabgabe und grünes Gemüse angeordnet. Man hielt die Erkrankung für Mundscorbut, Professor Friedreich in Heidelberg war anderer Ansicht und führte die Erkrankung auf mangelhafte Zahnpflege seitens der Gefangenen zurück.

Der Zweck der Aenderung des Kostregulativs im Jahr 1874 war neben grösserer Abwechslung eine Zahl von Reizmitteln in die einförmige Kost einzuschieben: Am Sonntag gab es Kaffee zum Frühstück, unter die Mittagssuppen wurde Grünkernsuppe eingeschaltet, ein Mittagsgericht wurde alle 14 Tage freigegeben, d. h. der Verwaltung überlassen. An Fleisch wurden 70 gr. gekochtes, ausgebeintes Ochsenfleisch gereicht; statt dessen auch Schweinefleisch. An 7 Feiertagen dieselbe Fleischration

für Jeden. Statt Butterschmalz bei grünen Gemüsen Schweinefett. Schwerbeschäftigte erhalten $^3/_4$ Liter Gemüse.

Das Jahr 1881 brachte eine Verschlechterung insofern als das Grossherzogl. Ministerium im Hinblick auf die Kostregulative anderer Staaten, wo noch weniger gegeben werde, die Fleischration von 70 auf 60 gr. gekochtes Ochsenfleisch herabsetzte, d. h. 107 gr. rohes Ochsen- resp. 120 gr. rohes Rindfleisch.

Zufolge der Nachtragvorschriften zum Kostregulativ vom Jahre 1874, die im Jahre 1893 in Wirksamkeit traten, wurden 6 Kosttage monatlich freigegeben (gegenüber 2 bisher) und neue Gerichte für solche Tage in Vorschlag gebracht, im Ganzen 15:

Makkaroni mit Tunke	— Kartoffelsalat mit Wurst
Hering mit Kartoffeln	— „ „ Hering
Kartoffelschnitze mit Tunke	— Weisser Bohnensalat
Kartoffelsalat mit grünem Salat	— Grüner Bohnensalat
Kartoffeln mit Tunke und Wurst	— Sauerkraut mit Erbsen
Reisbrei m. gerieb. Käse oder Zimt	— Linsen mit Lung und Leber
Kartoffeln in Schale mit weissem Käse	— (erst 60-70gr, spät. 150gr p. Kopf)
Stockfisch mit Kartoffeln	— Rindsfleck mit Kartoffeln.

Ausserdem erhielt die Verwaltung die Ermächtigung auch andere hier nicht genannte Gerichte, deren Aufwand den der gewöhnlichen Kost nicht über 25% übersteigt, an den regulativfreien Tagen reichen zu dürfen. Auch die Fettung der Gemüse wurde erhöht von 3,7 kg. auf 5,4 kg. zu 350 Gefangenen. Dann kam noch eine weitere Verbesserung, um den Eiweissgehalt der Nahrung in die Höhe zu bringen.

Einmal in der Woche wird 50 gr. Käse gereicht um 4 Uhr, dafür wird die Abendsuppe von $^1/_2$ Liter auf $^3/_8$ Liter gekürzt (später wieder aufgehoben). Der Käse wird in Gestalt von Hand-, Rahm- oder Backsteinkäse gegeben zusammen mit der 2. Brotration; an andern Tagen erhalten die Gefangenen ihre ganze Brotration morgens.

Ferner wurde anstatt Brotsuppe abends einmal alle 2 Wochen $^3/_8$ Liter Vollmilch gereicht, im Sommer kalt, im Winter warm. Die Zahl der Mittags- und Abendsuppen wurde durch Einschieben von geschmälzten Hafergrütz-, Erbsen- oder Linsensuppen, die zweimal im Monat gegeben werden durften, vermehrt.

1891 erschien die neue Dienst- und Haus-Ordnung: sie enthält bezüglich der Kost die Bestimmung, dass Sträflinge nach 10jähriger Zuchthausstrafe Milch, Käse, Butter, Obst, Eier und Heringe als Vergünstigung wegen guten Ver-

haltens bekommen können; ferner (§ 208), dass Schwerbeschäftigte eine Kostzulage von $^1/_4$ Liter Gemüse, wenn tunlich aus dem Kostübermass erhalten können. § 249 sagt: Kost und Getränke ordiniert der Hausarzt.

Mit Rücksicht auf die vielen inzwischen ergangenen Abänderungen des Kostregulativs von 1874, die ich nur kurz angedeutet habe, erschien 27. August 1895 der Entwurf eines neuen Regulativs, der die früheren Einzelverfügungen zusammenfasste. Das neue Regulativ selbst trat 1897 in Kraft. Es bringt mehr Abwechslung in die Kost, die Fleischration bleibt dieselbe.

1902 wird versuchsweise an allen Tagen morgens Kaffee mit Milch gereicht. —

Man hatte die Erfahrung gemacht, dass von den Morgensuppen sehr viel zurückgegeben wurde, dass somit die Gefangenen wegen Appetitmangel nicht die Menge Nährstoffe bekamen, die sie brauchten, zumal sie bei Suppenreichung auch die grossen Brotmengen nicht bewältigen konnten, während Kaffee mehr zum Appetit anregte.

Von 1905 an wurden Versuche mit frischen Seefischen (Schellfische und Kabeljau) gemacht als Mittagskost; man gab den Schellfisch gemischt mit Kartoffeln und mit Zutat einer Senfsauce, die das Gericht sehr schmackhaft machte. Die Versuche fielen gut aus und seitdem wird an den freigegebenen Tagen oft Fisch eingeschoben.

Auf Grund von Nährwertberechnungen, die 1903 angestellt wurden, stellte sich heraus, dass die bisherige Kost zu fettarm war und nicht ganz den Voit'schen Forderungen an eine Gefangenenkost entsprach. Es erging deshalb 1907 die Anordnung einmal in der Woche um 4 Uhr 30 gr. Kunstbutter zu reichen (Margarine war seit 1898 in Verwendung zum Schmelzen der Gemüse und Suppen, statt Schweinefett und Butterschmalz). Die Gefangenen bekamen also einmal in der Woche um 4 Uhr Käse, einmal Butter und einmal Abends $^3/_8$ lt. Milch alle 2 Wochen. Auf diese Weise ist auch der Einförmigkeit der Abendgerichte abgeholfen worden; auch durch Einschieben von Maggi-Gräupchen und Riebelesuppe hat man dies zu erreichen gesucht und die Erfahrung hat gelehrt, dass die Gefangenen nun auch zum grossen Teil ihre Portionen aufgegessen haben.

Das Bestreben, die Gefangenennahrung Schritt für Schritt zu bessern, sie so abwechslungsreich wie möglich zu gestalten und ohne besondere Erhöhung der Kosten

dem Gefangenen das zu geben, was er zum Leben und Arbeiten braucht, dabei auch Reizmittel in die Kost einzuschalten, hat sich durch Rückgang der Erkrankung und Sterbefälle reichlich gelohnt. Wenn auch die Erkrankungsziffer nicht der Masstab für die sanitären Zustände in einer Anstalt sein kann, weil sie von vielen Zufällen und von der jeweiligen Beurteilung des Arztes abhängig ist, so zeigt uns doch ein Vergleich der jetzigen Zustände mit denen bei der Belegung der Anstalt im Jahr 1849, dass das Bild der Morbidität sich wesentlich geändert hat. Freilich dürfen wir dabei eines nicht vergessen, was den Beamten, die in den ersten Jahren nach der Gründung der Anstalt viel Verdruss und Sorge machte: Es waren die von Gerichtswegen verhängten Strafverschärfungen: — Dunkelarrest und Hungerkost (oft bis zu 300 Tagen), die nach dem Strafantritt vollzogen werden mussten, und die den Gesundheitszustand der Gefangenen sehr ungünstig beeinflussten.

Erheblich zurückgegangen sind die Erkrankungen, die wir direkt auf fehlerhafte Zusammensetzung der Kost zurückführen müssen; die vielen Fälle von Magenkatarrh und Darmkatarrh, von Verdauungsschwäche und Abgegessensein, die ehedem in der ärztlichen Ambulanz gang und gäbe waren; verschwunden ist der Skorbut, die Geisel der alten Gefängnisse.

Erheblich abgenommen haben ferner die Leiden, die die alten Aerzte als Dyskrasien und Kachexien bezeichneten in der Vorstellung, dass sie auf fehlerhafter Säftemischung und Blutzersetzung beruhten; sie waren als eigentliche Zuchthauskrankheiten bekannt. Schon Füsslin, der erste Arzt und spätere Direktor der Anstalt, betont, indem er auf die Ursachen dieser Blutzersetzung eingeht, dass in der mangelhaften Ernährung in den Strafanstalten der grösste Teil des nachteiligen Einflusses der Gefangenschaft auf die Gesundheit der ihr Unterworfenen zuzuschreiben ist. Er beschreibt den eigentümlichen Zusammenhang, den viele Lungeleiden mit den Erkrankungen des gastr. Systems haben, wo nach öfteren Verdauungsbeschwerden sich die ersten Erscheinungen des Lungenleidens anschliessen.

Tuberkulosis und Skrofulosis, die Hauptvertreter der kachektischen Erkrankungen, hält schon Füsslin für identische, wenigstens ganz nahe verwandte Krankheitsformen.

Unter Skrofulosis und Skrofelsucht verstand man Drüsen und Knochenerkrankungen.

Ganz verschwunden ist eine Erkrankung, die in den ersten Jahren häufig, später seltener vorkam (ich habe sie vor 20 Jahren vereinzelt noch beobachtet), das ist der Nachtnebel *(Hemeralopie)*: Abnahme der Sehkraft und grosse Ermüdung der Augen bei der Arbeit; gegen Abend ist das Gesichtsfeld in dicken Nebel gehüllt; auffallend ist das erdfahle Aussehen der damit Befallenen. Die Ursache der Erkrankung war nicht recht klar.

Nachdem man aber in Erfahrung brachte, dass sie in Russland während der strengen Fasten und auf schlecht verproviantierten Schiffen häufig auftrat, war man berechtigt, in der schlechetn Ernährung der Gefangenen die Ursachen zu suchen. Interessant ist, dass gegen die Erkrankung vom Arzt innerlicher Genuss von Ochsenleber dreimal 10—12 Lot verordnet wurde, neben äusserlichem Gebrauch der Dämpfe der frisch gekochten Leber.

In den fünfziger Jahren wird auch noch häufig Wechselfieber erwähnt. Das nimmt uns nicht wunder, weil es in jener Zeit viele Wechselfieberfälle in all ihren verschiedenen Erscheinungsformen (als *Febris quotidiana, tertiana, quartana, intermittens, quotitidiana duplicata, Febr. cantinua remittens* usw.) in hiesiger Gegend gab und weil in den ersten Jahren in der Umgebung der Anstalt noch viele Grabarbeiten vorgenommen wurden. Erst als in Folge der Rheinkorrektion die vielen stehenden Wasser in der Umgebung Bruchsals nach der Rheinebene zu austrockneten, nahm auch die Malaria ab; heute kennen wir sie nicht mehr.

Ein Bild des Auftretens der oben genannten Erkrankungen gibt die beiliegende Tabelle:

	1849	1850	1851	1852	1853	1854
Wechselfieber	—	70	5	3	12	11
Phthisis	—	24	17	10	7	11
Blutspeien	—	2	9	4	1	6
Skrofelsucht	—	15	9	10	8	9
Abszesse Geschwüre . .	—	27	16	7	9	12
Nachtnebel	70	10	5	10	6	8

Vergleichen wir die Sterbeziffer, dann fällt sofort das starke Vertretensein der tuberkulösen Erkrankungen auf. Schon die alten Gefängnisärzte rechneten damit, dass $^2/_3$ der Mortalität auf Tuberkulose entfällt. So war es früher, so ist es, wie ein Blick auf die Kurven zeigt, heute noch.

Wenn die Sterblichkeit in der Strafanstalt immer noch eine höhere ist, wie die der freien Bevölkerung, so müssen wir eben das eine uns vorhalten, worauf schon Füsslin aufmerksam machte:

Jede Gefangenschaft, in jedem Gefängnis und nach jedem Haftsystem ist ein widernatürlicher Zustand des Menschen, welcher die Gesundheit des ihr Unterworfenen naturgemäss mehr oder weniger beeinträchtigen muss.

Immerhin dürfen wir sagen, dass wir die Schäden dieses widernatürlichen Zustandes zu beseitigen suchen, so weit es geht und dass die Erkrankungsformen, die heute unter den Gefangenen auftreten, dieselben sind, wie sie in der freien Bevölkerung auftreten. Eine eigentliche Zuchthauskrankheit, in früherem Sinn, gibt es nicht mehr.

Eine gute Kontrolle gibt uns die Körpergewichtstabelle, die wir bei Gewährung von Zulagen stets zu Rate ziehen.

Ein Einfluss der Gewerbebetriebe auf die Mortalität war in keiner Zeitperiode nachweisbar; man hat es auch vermieden, Gewerbe mit grosser Staubentwicklung, oder sonstigen Gefahren einzuführen. Beim Durchmustern unserer Kranken- und Sterberegister drängt sich mir eine Beobachtung auf, die ich auch bei andern, gleichartigen Anstalten bestätigt finde (die Gesundheitsverhältnisse im Zuchthaus zu Untermassfeld Bl. f. Gefk. 24. Band, 2. Heft) — das geringe Auftreten der bei der freien Bevölkerung zeitweise sich häufenden Infektionskrankheiten, ausgenommen Influenza und Tuberkulose.

Diphtherie habe ich in 22 Jahren nie beobachtet, *Typhus abdomin* auch nicht; krupöse Lungenentzündung nur dreimal, akuten Gelenkrheumatismus zweimal, aber da nur nach vorausgegangener Gonorrhoe und eine Krankheit, die in den letzten Jahren so viel von sich reden macht — Blinddarm-Entzündung (*Appendicitis*) — ist bei uns nur in 2 Fällen als chronische Form bei Leuten vorgekommen, die in der Freiheit schon Schmerzanfälle gehabt haben. — Bei einem Truppenteil mit annähernd der gleichen Kopfzahl, wie sie unsere Anstalt hat, betrug die Zahl der Appendicitis-Erkrankungen in den letzten 20 Jahren

24. — Sollte die Lebensweise und die Ernährung mit mehr vegetabiler Kost bei Entstehung dieser Krankheit von Einfluss sein?

Ein Blick auf unsere Mortalitätskurve bestätigt die schon oben angedeutete alte Erfahrung, dass die Abnahme der Ueberfüllung in den Gefängnissen und Besserung der Ernährung die Zahl der Sterbefälle heruntergedrückt hat. In unserer Anstalt können keine anderen Faktoren in Betracht kommen, die geeignet wären, die Sterblichkeit irgend erheblich zu beeinflussen und das Bild zu trüben.

Die Gefangenen leben noch in denselben Zellen, arbeiten bei denselben Gewerben; Heizung (Luftheizung) und Beleuchtung (seit 1850 Gas) sind dieselben geblieben. Epidemien sind nicht vorgekommen, ausser Typhus, mit 10 Erkrankungs- und 2 Todesfällen im Jahr 1870. Von sanitären Massnahmen könnten höchstens die in Betracht kommen, die getroffen würden, um der Tuberkulose vorzubeugen: Einführung des Wasserspucknapfs und Desinfektion der Zellen und Kleider der an Tuberkulose erkrankten Gefangenen. Ohne den Wert dieser Massnahmen irgendwie herabsetzen zu wollen, glaube ich doch, dass sie für die Abnahme der Mortalität nicht verantwortlich gemacht werden können. Auch aus der früheren Zeit, vor ihrer Einführung, erinnere ich mich keines Erkrankungsfalles, der auf eine Ansteckung hätte zurückgeführt werden können; die Uebertragungsgefahr ist ja auch in einer Anstalt mit strenge durchgeführtem Einzelhaftsystem eine minimale. Dazu kommt, dass eben auch die früheren Erkrankungen an Drüsen und Knochentuberkulose erheblich zurückgegangen sind.

Es bleibt also nichts anderes übrig, als in der Verbesserung der Kost auch die Ursache der Besserung der Mortalität zu suchen und was hierin geschehen konnte, das ist geschehen, soweit es im Rahmen des Strafvollzugs möglich war.

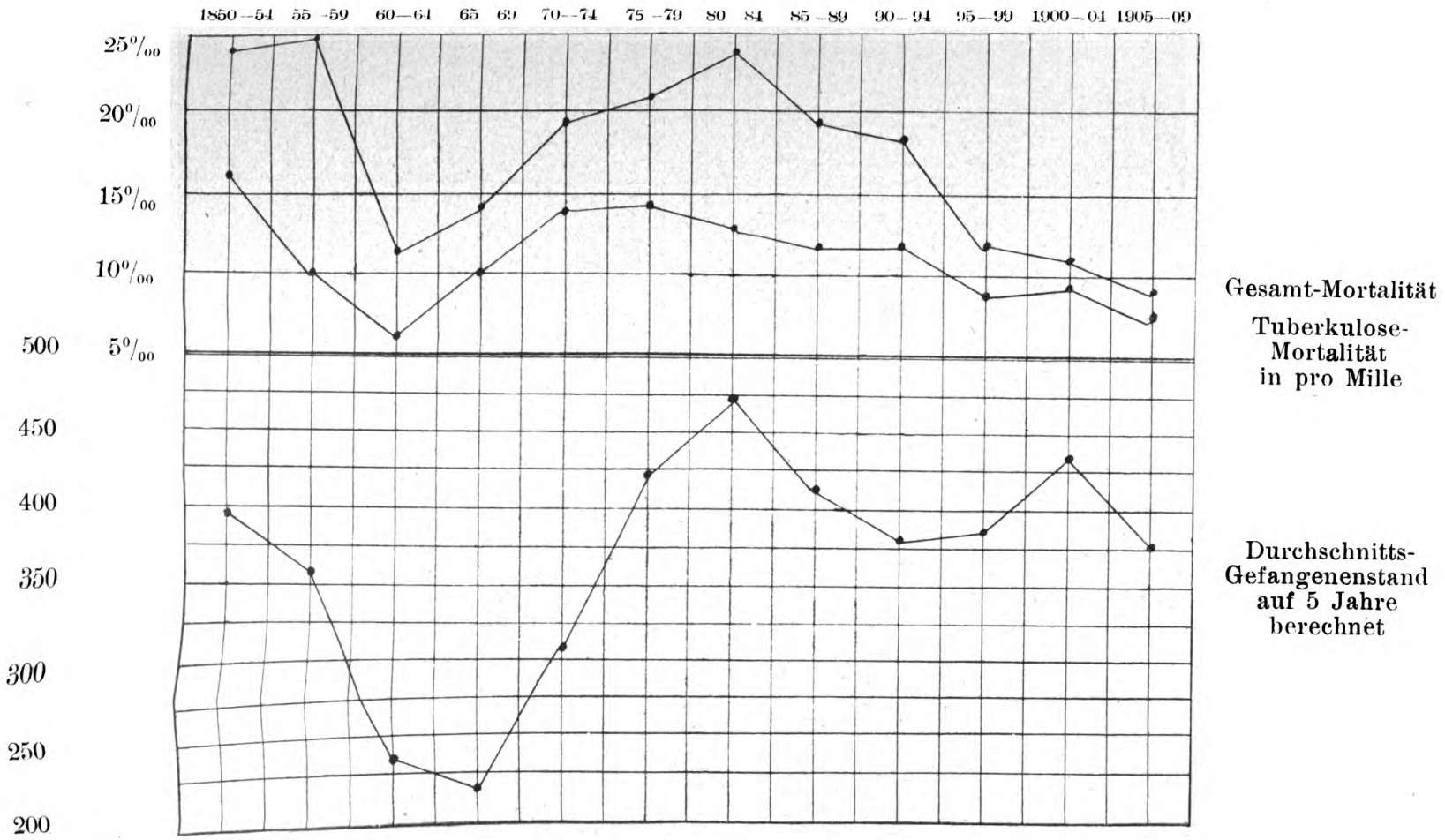
1850–54
55–59
60–64
65–69
70–74
75–79
80–84
85–89
90–94
95–99
1900–04
1905–09
25‰
20‰
15‰
10‰
5‰
500
450
400
350
300
250
200
Gesamt-Mortalität
Tuberkulose-Mortalität in pro Mille
Durchschnitts-Gefangenenstand auf 5 Jahre berechnet

1780. Speisstabelle für das

Monate	Sonntag		Montag		Dienstag	
in dem	Mittags	Abends	Mittags	Abends	Mittags	Abends
Jenner Hornung und März	Fleischsuppe jedes 1/4 Pfd. Rindfleisch, Sauerkraut und jedes Gesunde 1/2 Schop. Wein	Nichts	Gerste in Wasser gekocht und ausgehülste saure Bohnen oder Erbsen, oder Linsen	Gerste in Wasser gekocht	Wassersuppe und Erdbirnschnitze oder weisse Rüben	Wassersuppe nur die Webende
April und Mai	wie oben	Nichts	wie oben	wie oben	Wassersuppe und Erdbirnschnitze oder Erbsen	wie oben
Junius Julius und Augustus	Fleischsuppe 1/4 Pfund Rindfleisch, Sauerkraut oder grünes Gemüss u. 1/2 Schop. Wein	Nichts	wie oben	Gerste in Wasser gekocht oder Salat	Wassersuppe und Erdbirnschnitze oder grünes Gemüss	wie oben
September	wie in den Monaten des Junius etc.	Nichts	Gerste in Wasser u. saure Bohnen oder Erbsen oder Linsen oder Hirsen in Wasser	Gerste in Wasser	Wassersuppe und grünes Gemüss	wie oben
Oktober	Fleischsuppe 1/4 Pfund Rindfleisch, Weisskraut od. and. grün Gemüss u. 1/2 Schop. Wein	Nichts	Gerste in Wasser, und Erbsen oder Linsen oder Hirsen in Wasser	Gerste in Wasser	Wassersuppe und grünes Gemüss oder Erdbirnschnitze	wie oben
November und Dezember	Fleischsuppe 1/4 Pfund Rindfleisch Weisskraut oder Sauerkraut u. 1/2 Schop. Wein	Nichts	Gerste in Wasser und ausgehülste saure Bohnen, oder Erbsen oder Linsen	Gerste in Wasser	Wassersuppe und Erdbirnschnitze oder weisse Rüben	wie oben

Nebst dem wird jedem Gesunden täglich 1 1/2 pfündiges Leiblein gute Brods und am Montage den Mannsleuten als Zubusse auf die ganze Woche noch ein solches besonders gereichet. Am Weihnachtsfeste, wenn es nicht ohnedem auf einen Sonntag fällt, bekommt jedes 1/4 Pfund Rindfleisch, aber keinen Wein. Auch empfangen sie das um der Fasten willen am Palmsonntage vermissende

Fürstl. Speierische Zuchthaus.

Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Samstag	
Mittags	Abends	Mittags	Abends	Mittags	Abends	Mittags	Abends
Hirsen im Wasser gekocht u. Mehlspatzen im Wasser gekocht	Hirsen im Wasser	Wassersuppe und Linsen oder Erdbirnschnitze oder weisse Rüben	Wassersuppe nur die Webende	Gerste in Wasser gekocht und Hirsenbrei und Milch und Wasser	Gesottene Erdbirn	Wassersuppe und Erbsen, oder Mehlspatzen im Wasser gekocht	Wassersuppe nur die Webende
wie oben	wie oben	Wassersuppe und Linsen oder Erdbirnschnitze	wie oben	wie oben	Gesottene Erdbirn oder Gerste im Wasser	wie oben	wie oben
wie oben	wie oben	Wassersuppe und Linsen oder grünes Gemüss	wie oben	wie oben	Gerste im Wasser oder Käse	wie oben	wie oben
wie oben	wie oben	Wassersuppe und grünes Gemüss oder Linsen	wie oben	wie oben	Käse oder Gerste im Wasser	wie oben	wie oben
wie oben	wie oben	wie in dem Monate des Septembers	wie oben	wie oben	Käse oder gesottene Erdbirn	wie oben	wie oben
wie oben	wie oben	Wassersuppe und Weisskraut, oder Erdbirnschnitze oder weisse Rüben	wie oben	wie oben	Gesottene Erdbirn oder Gerste im Wasser	wie oben	wie oben

Fleisch am Ostermontage. An Feiertagen, die auf Dienstag, Donnerstag oder Samstag fallen, erhalten sie wie an Sonntagen Abends nichts Warmes. Desgleichen bekommen die Weber wegen harter Arbeit täglich $^1/_2$ Pfund Brod weiter, folglich täglich 2 Pfund.

1845 z. Zt. der Kostgeber (4 15/16 Kreuzer)

Sonntag			Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag		
Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends
Brotsuppe 1 Schoppen	Reissuppe und Gemüse oder Sauerkraut	Rahmsuppe	Mehlsuppe, als Einlage 3 Loth Weck	Zwiebelsuppe und Erbsen	Rahmsuppe	Brotsuppe	Griessuppe und Kartoffelschnitze	Rahmsuppe	Brotsuppe	Zwiebelsuppe und Erbsen oder Linsen	Rahmsuppe	Brotsuppe	Gerstensuppe und Sauerkraut oder anderes Gemüse	Rahmsuppe	Zwiebelsuppe	Zwiebelsuppe und Weckklöse oder Nudeln oder Griesbrei	Zwiebelsuppe	Rahmsuppe	Reissuppe und saure Kartoffeln	Rahmsuppe

Alle ander Tag 4 Loth knochenfreies, gekochtes Fleisch. Zum Kochen nur Butterschmalz.
Kartoffeln dürfen vom 1.—15. August nicht gereicht werden.

Sonntag			Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag		
Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends
Rahmsuppe	Reissuppe und Rüben oder andere Gartengerichte	Brotsuppe	Mehlsuppe	Brotsuppe und Linsen oder Bohnen oder Erbsen	Rahmsuppe	Brotsuppe	Gerstensuppe und Rahmkartoffel	Mehlsuppe	Rahmsuppe	Brotsuppe und Sauerkraut	Brotsuppe	Brotsuppe	Griessuppe und Gelberüben	Rahmsuppe	Mehlsuppe	Brotsuppe und Griesbrei	Brotsuppe	Brotsuppe	Halbweissbrotsuppe und Kartoffelschnitze	Mehlsuppe

Suppe 1 Schoppen, Gemüse 1¼ Schoppen pro Mann. Ausserdem wurde als Mittagsgemüse abwechselnd gegeben: Sauerkraut, eingemachte oder süsse Rüben, Kartoffeln, Hirsen, eingemachte Bohnen, Weisskraut, Wurzeln und grünes Gemüse.

Jeden 2. Tag 4 Loth Fleisch ohne Knochen. An 5 Feiertagen erhält jeder Gefangene Mittags ¼ Pfd. Fleisch.

Auf ärztliche Verordnung Milch, Weissbrot und Fleisch.

1845 z. Zt. der Kostgeber ($4^{15}/_{16}$ Kreuzer)

Sonntag			Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag		
Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends
Brotsuppe 1 Schoppen	Reissuppe und Gemüse oder Sauerkraut	Rahmsuppe	Mehlsuppe, als Einlage 3 Loth Weck	Zwiebelsuppe und Erbsen	Rahmsuppe	Brotsuppe	Griessuppe und Kartoffelschnitze	Rahmsuppe	Brotsuppe	Zwiebelsuppe und Erbsen oder Linsen	Rahmsuppe	Brotsuppe	Gerstensuppe und Sauerkraut oder anderes Gemüse	Rahmsuppe	Zwiebelsuppe	Zwiebelsuppe und Weckklöse oder Nudeln oder Griesbrei	Zwiebelsuppe	Rahmsuppe	Reissuppe und saure Kartoffeln	Rahmsuppe

Alle ander Tag 4 Loth knochenfreies, gekochtes Fleisch. Zum Kochen nur Butterschmalz. Kartoffeln dürfen vom 1.—15. August nicht gereicht werden.

Sonntag			Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag		
Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends
Rahmsuppe	Reissuppe und Rüben oder andere Gartengerichte	Brotsuppe	Mehlsuppe	Brotsuppe und Linsen oder Bohnen oder Erbsen	Rahmsuppe	Brotsuppe	Gerstensuppe und Rahmkartoffel	Mehlsuppe	Rahmsuppe	Brotsuppe und Sauerkraut	Brotsuppe	Brotsuppe	Griessuppe und Gelberüben	Rahmsuppe	Mehlsuppe	Brotsuppe und Griesbrei	Brotsuppe	Brotsuppe	Halbweissbrotsuppe und Kartoffelschnitze	Mehlsuppe

Suppe 1 Schoppen, Gemüse 1¼ Schoppen pro Mann. Ausserdem wurde als Mittagsgemüse abwechselnd gegeben: Sauerkraut, eingemachte oder süsse Rüben, Kartoffeln, Hirsen, eingemachte Bohnen, Weisskraut, Wurzeln und grünes Gemüse.

Jeden 2. Tag 4 Loth Fleisch ohne Knochen. An 5 Feiertagen erhält jeder Gefangene Mittags ¼ Pfd. Fleisch.

Auf ärztliche Verordnung Milch, Weissbrot und Fleisch.

Speisetabelle vom Jahre 1867.

Monat	Sonntag			Montag			Dienstag			Mittwoch		
	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends
Dezember Januar Februar	Rahmsuppe	Reissuppe und Gelberüben oder saure eingemachte Bohnen	Brotsuppe	Mehlsuppe	Brotsuppe und Linsen Bohnen oder Erbsen	Rahmsuppe	Brotsuppe	Gerstensuppe und Rahmkartoffeln	Mehlsuppe	Rahmsuppe	Brotsuppe und Sauerkraut	Brotsuppe
März April Mai	dto.	Reissuppe und Gelberüben	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.
Juni Juli	dto.	Reissuppe u. Apfelkohlraben oder Weisskraut	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	Apfelkohlraben	dto.
August September	dto.	Reissuppe und Gelberüben abwechselnd mit Bodenkohlraben, Winterkraut oder Weisse Rüben oder eingem. Bohnen	dto.	dto.	dto.	dto.		dto.	dto.	dto.	Weisskraut oder grüne süsse Bohnen	dto.
Oktober November	dto.		dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.		Sauerkraut abwechselnd mit sauren Rüben	dto.

Monat	Donnerstag			Freitag			Samstag		
	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends
Dezember Januar Februar	Brotsuppe	Griessuppe und Kartoffelschnitze	Mehlsuppe	Rahmsuppe	Brotsuppe und Griesbrei	Brotsuppe	Mehlsuppe	Halbweissbrotsuppe und saure Kartoffeln oder Hülsenfrüchte	Kartoffelsuppe
März April Mai	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.
Juni Juli	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.
August September	dto.	Saure Kartoffeln	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	Kartoffelschnitze	dto.
Oktober November	dto.	Kartoffelschnitze	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	Saure Kartoffeln oder Hülsenfrüchte	dto.

Alle 2 Tage 4 *Loth Fleisch (62,5 gr.) gekochtes*, ausgebeintes Mastochsenfleisch, täglich $1^1/_2$ Pfund Brot.

1910

Monat	Montag		Dienstag		Mittwoch	
	Mittags	Abends	Mittags	Abends	Mittags	Abends
Dezember Januar Februar	Brotsuppe und Erbsen oder Kartoffelsalat mit Häring	Kartoffelsuppe	Hafergrützsuppe und gemischter Salat und Wurst, um 4 Uhr Käse	Mehlsuppe	Griessuppe und weisse Bohnen oder Reisbrei oder Linsen mit Lunge und Leber	Brotsuppe oder Milch
März April Mai	Griessuppe und Kohlraben oder weisse Bohnen	Brotsuppe	Brotsuppe und Reisbrei, um 4 Uhr Käse	Maggisuppe	Gerstensuppe und Erbsen oder Spinat	Mehlsuppe
Juni Juli August	Brotsuppe und Erbsen oder Linsen	Eiersuppe	Reissuppe und saure Kartoffeln oder gemischter Salat. um 4 Uhr Käse	Mehlsuppe	Griessuppe und weisse Bohnen oder gelbe Rüben	Brotsuppe oder Milch
September Oktober November	Reissuppe und Linsen oder weisse Rüben oder weisser Bohnensalat	Mehlsuppe	Brotsuppe und Griesbrei, um 4 Uhr Käse	Eiersuppe	Hafergrützsuppe und gemischter Salat mit Wienerwürstle oder Heringssalat	Kartoffelsuppe

1910

Donnerstag		Freitag		Samstag		Sonntag	
Mittags	Abends	Mittags	Abends	Mittags	Abends	Mittags	Abends
Reissuppe und Rotkraut oder Erbsen	Eier-riebel-suppe	Gersten-suppe Gelberüben um 4 Uhr Butter	Lin-sen-suppe	Einkorn-suppe und Kartoffel-schnitze mit Tunke oder saure Kartoffeln	Rahmsuppe	Grünkern-suppe und Sauerkraut mit Erbsen oder Maccaroni mit Tunke	Maggisuppe
Einkorn-suppe und Heringssalat oder Salat mit Schwarten-magen	Brot-suppe oder Milch	Hafer-grützsuppe und Linsen, um 4 Uhr Butter	Rahm-suppe	Reissuppe und Sauerkraut mit Erbsen oder gemischter Salat mit Wiener-würste	Hafergrützsuppe	Grünkern-suppe und Grünkraut oder saure Bohnen	Eiersuppe
Franzosen-suppe und Kartoffel-schnitze oder saure Kartoffeln	Lin-sen-suppe	Brotsuppe und Reissbrei oder Grünkraut, um 4 Uhr Butter	Maggisuppe	Gersten-suppe und Linsen oder Erbsen oder weisse Bohnen	Kartoffelsuppe	Grünkern-suppe und Grünkraut oder Maccaroni mit Tunke	Rahmsuppe
Franzosen-suppe und Kartoffel-schnitze oder Linsen mit Leber und Lunge	Brot-suppe oder Milch	Einkorn-suppe und Erbsen, um 4 Uhr Butter	Erb-sen-suppe	Gersten-suppe und Gelbrüben oder grünes Obst mit Kartoffeln	Maggisuppe	Griessuppe und Weisskraut oder saure Bohnen	Rahmsuppe

Meine Reise zum Internationalen Gefängnis-Kongress Neuyork—Washington.

September 1910.

Von Staatsanwalt Dr. Ernst Rosenfeld-Berlin.

Erster Teil.

Bei meinem am 11. September 1910 erfolgten Eintreffen im Hafen von Neuyork hatten sich zu meiner Begrüssung die Herren Mills und Dr. Lewis in der Zollhalle eingefunden, ersterer der von der Bundesregierung bestellte Organisator der vorgesehenen Rundreise, letzterer der Geschäftsführer der grossen Neuyorker Gefängnisgesellschaft. So konnte ich vom ersten Augenblicke des Betretens amerikanischen Bodens an, die nur kurze Spanne Zeit, die mir bis zum Beginn der Rundreise blieb, ausnutzen, um mich über die Fragen zu unterrichten, deren Studium ich mir vorgenommen hatte.

1. Am ersten Abend begab ich mich in das Nachtgericht (night court). Es gibt deren zurzeit zwei und zwar nur in der Stadt Neuyork, eins für Männer, eins für Frauen; die Sitzungen beginnen täglich, auch Sonntags, abends um 8 Uhr und dauern mit Unterbrechung bis 3 Uhr früh. Hier werden alle diejenigen Personen vorgeführt und abgeurteilt, welche vom Nachmittage bis nachts 2 Uhr wegen leichterer Straftaten, deren Aburteilung zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehört, auf frischer Tat festgenommen sind. Der Schutzmann führt hierbei den Festgenommenen nicht wie bei uns selbst zur Polizeiwache, sondern ruft nach dieser um den Polizeiwagen mittels des Polizeitelephons, das sich an vielen Strassenecken in einem Kasten am Mast der Strassenlaternen befindet.

Der Ursprung der Nachtgerichte ist der Folgende: In den Vereinigten Staaten beginnt ein jedes Strafverfahren, in welchem der Täter bekannt ist, mit seiner Festnahme. Dieser Grundsatz, welcher an sich in einem Lande wie den Vereinigten Staaten nicht unbegründet erscheint, wo es keine obligatorische polizeiliche An- und Abmeldung

gibt, wo der Fremdenstrom ungeheuer gross, der Domizilwechsel ungemein stark ist, wird jedoch bis zum Törichten überspannt. So erfolgt auch im Falle der unbedeutendsten Uebertretung die Festnahme und Vorführung des seit Jahren in der Stadt ansässigen, dem Polizisten wohlbekannten unbescholtenen Bürgers, bei welchem an eine Flucht aus solchem Anlasse garnicht zu denken ist. Der Richter ist nicht befugt, die vorgeführte Person, falls nicht alsbald Freisprechung erfolgt, ohne weiteres, sondern nur gegen Kaution zu entlassen. Kann sich der Vorgeführte diese nicht auf der Stelle durch Telephonruf an die Familie oder Bekannte oder sonstwie verschaffen, so bleibt er zunächst in Haft. Diese Zwangslage hatten gewerbsmässige Geldverleiher in Gemeinschaft mit von ihnen bestochenen Schutzleuten gegenüber Strassendirnen folgenderweise ausgenutzt: Auf ihre Veranlassung nahmen Schutzleute am Abend oder nachts aus beliebigem Anlass eine Dirne fest und liessen sie dem Polizeigefängnis zuführen. Erst am nächsten Tage wurde sie dem Richter vorgeführt. Dieser erklärte sich bereit, sie im Falle sofortiger Bezahlung einer Geldstrafe oder, falls die Sache noch nicht spruchreif, gegen Kaution zu entlassen. Um sich das notwendige Geld zu beschaffen, musste sich die Beschuldigte an den ihr bekannten oder vom Schutzmann benannten Geldverleiher wenden, der ihr gegen wucherische Prozente die erforderliche Summe lieh. So gerieten die Mädchen in wirtschaftliche Abhängigkeit von solchen Personen. Um den Geldverleihern das Handwerk zu legen und die Mädchen davor zu bewahren, schuldlos die Nacht im Polizeigefängnis zu verbringen, wurde durch die Page Bill im Jahre 1907 zunächst das Nachtgericht für Frauen, bald darauf das für Männer eingerichtet. Ausdehnung ist geplant. Mit dem Frauengericht steht ein Stab von weiblichen Aerzten, ein Daktyloskopie-Amt, eine staatlich angestellte Fürsorgedame und ein privates Heim in unmittelbarer Verbindung.

Ich habe längere Zeit der von einem sehr verständigen Einzelrichter (Juristen) geleiteten Verhandlung im Nachtgericht für Männer beigewohnt, aber den Eindruck mitgenommen, dass solche Justiz, wo die Schläger (Beschuldigte und Verletzte) noch mit den frisch blutenden Wunden, wo die betrunken Aufgegriffenen noch betrunken vor Gericht erscheinen, zu prompt und schlecht ist, weil bei der Erregung, in der sich noch die Beteiligten befinden, es sehr leicht auf Seiten der Parteien sowohl wie infolgedessen

auch des Richters an objektiver Beurteilung des Falles mangelt.

Auffallend gross war die Zahl der Beschuldigten und Zeugen, welche der englischen Sprache garnicht mächtig waren, zumeist Italiener, Polen und Chinesen. Der stets anwesende gerichtliche Dolmetscher spricht nach glaubhafter Versicherung zehn lebende Sprachen. Unmittelbar zur Linken des Richters sitzt der Gerichtsstenograph, der alle Fragen des Richters nebst den Antworten wortgetreu aufnimmt; in Kurrentschrift wird das Stenogramm nur falls notwendig übertragen. Rechts, in einiger Entfernung vom Richter, auf besonderem Podium, sitzt der Gerichtsschreiber; er trägt in ein nach Spalten eingerichtetes Buch den Namen des Beschuldigten, die Straftat, die Entscheidung des Richters sowie ihre Erledigung ein und nimmt, was in meiner Gegenwart vielfach geschah, die unmittelbar nach Fällung des Urteils gezahlten Geldstrafen entgegen.

Da mein Besuch im Nachtgericht am nächsten Morgen in den Zeitungen stand, wurde ich im Laufe des Tages von männlichen und weiblichen Reportern mittels Telephon, schriftlich und mündlich bestürmt, mein Urteil über das Nachtgericht, auf das die Neuyorker nicht wenig stolz sind, bekannt zu geben. Irrig wäre es aber, hieraus und aus dem Umstande, dass die Zeitungen täglich spaltenlange Einzelheiten über Gerichtsverhandlungen und Straftaten bringen, auf ein Interesse des grossen Publikums an der Strafrechtspflege zu schliessen. Das amerikanische Durchschnittspublikum mit seiner erstaunlich geringen allgemeinen Bildung will lediglich an jedem Tage seine lebenswahre Nick-Cater Geschichte zu lesen haben.

Angesichts der Kürze meines Aufenthalts in den Vereinigten Staaten war ich mir von vornherein klar, dass ich mich mit Gewinn mit kaum mehr als einer Frage würde beschäftigen können. Ich musste also die Wahl zwischen folgenden drei grossen Fragen der amerikanischen Kriminalpolitik treffen: 1. der Bedingten Strafaussetzung in Verbindung mit dem Probation-System, 2. den Massnahmen gegenüber gefährdeten, verwahrlosten und verbrecherischen Jugendlicher (Jugendgerichtshöfe, Erziehungsanstalten), 3. der Unbestimmten Verurteilung in Verbindung mit dem Parole-System. Entscheidend für mich musste aus praktischen Gründen dabei die Regelung sein, welche die genannten Materien im Vorentwurf zu einem Deutschen

Strafgesetzbuche sowie in den Entwürfen eines Gesetzes betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und einer Strafprozessordnung gefunden hatten. Dabei ergab sich einerseits, dass hier die Fragen der bedingten Strafaussetzung und der Behandlung Jugendlicher bereits ihre weitherzige Lösung gefunden haben, andererseits, dass auf die Einführung der sogenannten unbestimmten Verurteilung in irgend einer Gestalt zurzeit schwerlich zu rechnen, es also müssig ist, längere Betrachtungen über sie anzustellen.

Blieb die vorläufige Entlassung, die, wenn in den Vereinigten Staaten auch ein unzertrennlicher Bestandteil der sogenannten unbestimmten Verurteilung, doch sehr wohl als besondere Einrichtung verbunden mit der Schutzaufsicht (parole-System) betrachtet werden kann.

2. Um ihre Organisation im Staate Neuyork zu verstehen bedarf es kurzen Eingehens auf die Organisation des Gefängniswesens in genanntem Staate, wie sie sich ähnlich auch in anderen Staaten der Union findet.

Die oberste Aufsicht wird von der State Commission of Prisons ausgeübt; diese besteht aus auf vier Jahre vom Staatsoberhaupt (Governor) auf Vorschlag der Ersten Kammer (Senate) ernannten Männern. Aufgabe dieser Kommission ist, die Kontrolle über die sämtlichen Gefängnisse im Staate Neuyork, also Staats-, Grafschafts- und Gemeindegefängnisse, in administrativer und ökonomischer Hinsicht auszuüben, also die Anstalten zu revidieren, Baupläne zu genehmigen, allgemeine Anordnungen über die Beschäftigung der Gefangenen im Rahmen des Gesetzes zu geben, statistische Aufstellungen aller Art aufnehmen zu lassen usw.

An staatlichen Gefangenanstalten gibt es im Staate Neuyork: drei Männerstrafanstalten (Zuchthäuser, state prisons) und zwar die Anstalt Sing-Sing bei Ossining für die erstmalig Bestraften, die zu Auburn für Vorbestrafte und die Anstalt Clinton in Dannemora für Rückfällige, daneben eine Weiberanstalt zu Auburn, neben der Männeranstalt gelegen. Im Bau befindet sich eine Männer-Strafanstalt für 1200 Köpfe in Comstocks, geplant ist eine weitere solche in Wingdale, welche Harlem Prison heissen soll. Sing-Sing und Auburn sollen dann eingehen. Staatliche Gefangenanstalten sind ferner die zwei Erziehungsgefängnisse (Reformatories) zu Elmira und Napanoch, sowie die zwei grossen Anstalten für irre Verbrecher in

Matteawan (400 Köpfe) und Danemora (750 Köpfe), genannt State hospitals for insane criminals.

Die Stadt Neuyork besitzt, neben einer grossen Anzahl von kleinen, durchweg sehr alten und entsprechend mangelhaften Gerichtsgefängnisses in den verschiedenen Stadtbezirken, auf zwei im East River gelegenen Inseln drei grosse Strafgefängnisse (County Penitentiaries) für Erwachsene (The Penitentiary, the Workhouse on Blackwell's Island, the Workhouse at Hart's Island) und ein Erziehungsgefängnis (Reformatory at Hart's Island). Ueber sie lässt sich nichts Gutes sagen.[1]) Auch plant die Stadt die Einrichtung zweier neuer grossen Strafgefängnisse, welche eine und vier Millionen Dollars kosten sollen. Die bisherigen Strafgefängnisse sollen Armen- und Siechenhäuser werden. Mitten in der Stadt Neuyork liegt neben dem Kriminalgericht das grosse Untersuchungsgefängnis, genannt The Tombs. Da es meist überfüllt ist, werden vielfach zwei Gefangene in eine Zelle gelegt, ein den elementaren Regeln des Gefängniswesens widersprechendes Verfahren, dem ich noch vielfach bei der Besichtigung kleiner und grosser Strafgefängnisse begegnen sollte.

Die über 60 kleinen Grafschaftsgefängnisse (County Jails) und Hunderte von polizeilichen Haftlokalen (Lockups) werden im neuesten Bericht der Neuyorker Gefängnisgesellschaft als „Mittelpunkte des Müssiggangs und Lasters" bezeichnet.

An der Spitze der zuerst genannten staatlichen Gefangenanstalten, mit Ausnahme der zwei Erziehungsgefängnisse, steht der „Superintendent of State Prisons", seit 1894 Herr C. V. Collins. Er wird vom Staatsoberhaupt (Governor) auf Vorschlag des Senats auf jeweils fünf Jahre ernannt und erhält 6000 Dollars Gehalt. Er ernennt den Direktor (Warden), Geistlichen und Arzt der ihm unterstellten Anstalten, nicht dagegen den Rendanten; dieser wird vom Verweser des Schatzamts bestellt. Der Direktor seinerseits ernennt mit Zustimmung des Superintendent die mittleren und Unterbeamten an seiner Anstalt. Der Superintendent hat Dienstwohnung und Geschäftsräume in Albany, der Hauptstadt des Landes; daneben unterhält er ein Bureau in der Stadt Neuyork, Warren Street 97. Hier befindet sich die staatliche Centralstelle für Gefängnisarbeit, verwaltet von einem gelernten

[1]) G. Stammer in der Unterhaltungsbeilage der Täglichen Rundschau No. 256 vom 1. November 1910.

Kaufmann, zur Zeit dem Generalagenten Herrn Mills, der für seine amtliche Tätigkeit 4000 Dollars jährlich bezieht. Hauptaufgabe dieses Generalagenten ist, Bestellungen auf Anfertigung von Gegenständen für die Strafanstalten entgegenzunehmen und ein Musterlager der verschiedensten, in den Strafanstalten gefertigten Gebrauchsgegenstände zu führen.

3. Die für jeden, sicherlich für den preussischen Fachmann stets aktuelle Frage der Gefangenarbeit hat im Staate Neuyork in letzterer Zeit folgende Wandlung durchgemacht: Dem Geschrei der einzelnen Industriezweige über die ihnen angeblich durch die Konkurrenz der Gefängnisarbeit erwachsene Schädigung nachgebend, erging im Jahre 1888 ein Gesetz, das den Staatsgefängnissen nur die Anfertigung von Gegenständen für den eigenen Bedarf gestattete und jedes Verkaufen von Gefängnisfabrikaten grundsätzlich verbot. Die Folge war, dass der grösste Teil der Gefangenen müssig blieb und daher sehr bald um Arbeit flehte. Das Gesetz wurde daher schon 1889 aufgehoben.

Der heutige, im Allgemeinen seit 1897 bestehende Zustand ist der folgende: Sämtliche Gefängnisse (Staat- und Kommunalgefängnisse) haben solche Gegenstände anzufertigen, welche für den Bedarf der eigenen Anstalt sowie sämtlicher staatlicher und unter staatlicher Kontrolle stehender Anstalten und Einrichtungen benötigt werden; zu den letzteren gehören alle Schulen, Waisenhäuser, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Parkverwaltungen, Strassenreinigungen, Feuerwehren, Polizeiverwaltungen usw.

Diese wiederum sind gesetzlich verpflichtet, ihren ganzen Bedarf an Gebrauchsgegenständen durch die Gefängnisverwaltung zu decken und dürfen anderweit Bestellungen oder Einkäufe erst dann vornehmen, wenn sie eine schriftliche Bescheinigung der erwähnten State Commission Prisons erhalten haben, dass die Gefängnisverwaltung nicht in der Lage sei, die verlangte Ware zu liefern.

Die Gattungen der in den Gefängnissen zu fertigenden Waren sowie die Preise werden von einer besonderen Kommission (Board of Classification) festgesetzt, welche aus dem Fiskalischen Revisor der staatlichen Wohltätigkeitsanstalten, der erwähnten State Commission of Prisons, dem Superintendenten und der Staatlichen Kommission für Irrenwesen besteht.

Der von dem Superintendenten herausgegebene, reich illustrierte und vorzüglich ausgestattete Katalog zeigt die Vielseitigkeit der Gefängnisindustrie, welche mit den modernsten Maschinen ausgeführt wird. Wir sehen Schulbänke, Strassenkehrmaschinen (kürzlich hat die Stadt Neuyork ein Tausend Stück in Auftrag gegeben), Zivilanzüge, Uniformen, Wäsche, Tuche, Kragen, Ueberzieher, Stiefel, Schuhe jeder Art, Kontobücher, Tür- und Fensterrahmen, moderne Schreibtischstühle, Schränke jeder Art für Bureaubedarf, Tische, Vertikows, Bänke für öffentliche Anlagen, Matratzen, Operationstische, Tragbahren, metallene Bettstellen, Körbe jeder Art, Bürsten jeder Art (z. B. für Anstreicher, Parkettfussböden), Läufer aus Kokosstoff, Pferdedecken, Zinngeräte, (Teller, Kochgeschirr, Abwaschschüsseln), Giesskannen, Eimer, Schubkarren, Rasenwalzen, Emaillewannen, Gullys, Ofenroste, Spaten usw.

Trotz der vielseitigen Aufträge sind aber die Gefangenen in den Staatsgefängnissen nicht voll beschäftigt. Die Aufträge reichen zur dauernden Beschäftigung aller Gefangenen nicht aus; ein nicht geringer Prozentsatz muss, jedenfalls zeitweise, unbeschäftigt bleiben — mit allen üblen Folgen für den Gefangenen und die Disziplin. Jeder Unternehmerbetrieb aber ist verboten. Abhilfe gibt es also bei Lage der Gesetzgebung nicht. Sehr schlimm sieht es infolgedessen insbesondere in den kleineren Gemeindegefängnissen aus.

Der Grundsatz, dass die Anstalten tunlich den Bedarf aller Staats- und Kommunalbehörden decken sollen, hat zu Ungunsten der Anstaltsdruckereien noch eine erhebliche Einschränkung erfahren: Die freien Druckereien haben es durchgesetzt, dass seit 1898 die Gefängnisse nur für andere Gefängnisse und für öffentliche Wohltätigkeitsanstalten Druckarbeiten ausführen dürfen. Die grossen Aufträge der Magistrate und Polizeiverwaltungen auf Formulare sind damit der Gefängnisverwaltung entzogen.

Seit einiger Zeit besteht in Neuyork ein privates „National-Committee on Prison Labour", das sich zunächst die wissenschaftliche Untersuchung der Frage der Gefängnisarbeit an der Hand von Fragebogen und Enqueten zur Aufgabe gesetzt hat und die Ausrottung der in den Südstaaten noch bestehenden Unsitte der völligen Ueberlassung der Gefangenen (d. h. Wohnung, Verpflegung, Beschäftigung) an Unternehmer (Lease System) beabsichtigt.

4. Ein glücklicher Zufall brachte es mit sich, dass an einem der nächsten Tage in dem weit von Neuyork befindlichen „Sing-Sing"-Gefängnisse die Kommission für die vorläufige Entlassung tagte. Ich begab mich um so freudiger hinaus, als genannte Anstalt nicht auf dem Reiseprogramm verzeichnet stand. Letzteres mit Recht. Sehenswertes gibt es hier nicht. Das Gebäude ist zum grössten Teile in den Jahren 1825—1829 gebaut worden und zwar bereits damals von Gefangenen. Es haben zwar mehrfach Anbauten stattgefunden, der Hauptteil der Anstalt ist aber der alte geblieben.

Hier, wie überall bei der Besichtigung amerikanischer Gefängnisse muss dem europäischen Fachmann die Art des Zellenbaues auffallen. Das panoptische System ist so gut wie unbekannt, ebensowenig gibt es Zellen in unserem Sinne, d. h. Stübchen mit Holztür und vergittertem Fenster; man findet vielmehr in Amerika durchweg das Blocksystem vor, d. h. zwei Reihen von Zellen, die Rücken an Rücken stehen mit einem mannsbreiten Zwischenraume zwischen den beiderseitigen Rückwänden, in dem sich die Wasser- und Lichtleitungen befinden. Ein solcher Block steht wie ein auf der langen Kante stehender Dominostein in einem Luftraum, der seinerzeit von den Hauswänden umgeben ist. Soviel ich herumfrug, nirgends besteht die Absicht, dieses Bausystem aufzugeben. Es hat allerdings gewisse Vorzüge: Die Zellen können kleineren Kubikraum haben als bei uns, da der Insasse an dem gewaltigen gemeinsamen Luftraum des Hauses teilnimmt, die Beaufsichtigung der Gefangenen durch die breite Gittertür ist leichter als durch ein Beobachtungsloch, Entweichungen durch die Mauer sind unmöglich, die Temperatur ist eher überall eine gleichmässige, die Heizung der einzelnen Zellen und damit die interkommunizierende Röhre mit allem Nachteil für die Disziplin fällt fort.

Grösser aber sind die Nachteile des Systems: Wie der Aufseher den Gefangenen, so kann der Gefangene den Aufseher beobachten; mittels kleiner Spiegelstückchen, die sich die Gefangenen zu verschaffen wissen und die sie zwischen den Türrahmen klemmen, sehen sie alles, was auf dem breiten Gange vor sich geht, können sie den Wächter bei Tage und noch besser bei Nacht nahen sehen und inzwischen mit dem Zellennachbar in Verbindung treten, und zwar sowohl mündlich wie durch Händereichen durch das Gitter hindurch. Der Disziplin ist also nicht

gedient. Aber weiter: Der Vorteil der gleichmässigen Temperatur gilt im allgemeinen nur für die warme Jahreszeit; wird geheizt und ist der Zellenblock mehr als drei Stock hoch, so wird die Hitze oben unerträglich, während der Gefangene in den untersten Zellenreihen friert. Endlich: Der Urzweck der Gefängniszelle wie der Klosterzelle, von der sie abstammt, nämlich die Gelegenheit zur inneren Einkehr, wird einfach ausgeschaltet; der Gefangene in Amerika fühlt sich nie allein, ständig hört er das geringste Geräusch in den Nachbarzellen wie im Hause. Berücksichtigt man noch das abstossende, Raubtierkäfigen gleiche Aeussere der amerikanischen Zellen, so wird man zu dem Ergebnis gelangen, dass von einer Einführung dieses Systems bei uns nicht die Rede sein kann.

Dass der Gefangene keine ausreichende Gelegenheit zur inneren Einkehr hat, macht dem Amerikaner anscheinend nicht viel Sorge, ist doch das ganze, zumeist auf der unbestimmten Verurteilung beruhende System der Freiheitsstrafen darauf zugeschnitten, die Gedanken des Rechtsbrechers nicht wie bei dem bestimmten Strafurteil in erster Linie rückwärts auf die Tat, sondern weit mehr vorwärts auf die Zukunft und die Sorge für diese zu richten.

5. Damit bin ich auf die Frage der unbestimmten Verurteilung gekommen und kann sie in einem noch so gedrängten Reisebericht über amerikanische Gefängnisse ebensowenig völlig unerwähnt lassen, wie sich der in den Vereinigten Staaten reisende Fachmann ihrem Studium völlig zu entziehen vermag. Denn die unbestimmte Verurteilung ist zum amerikanischen Gemeingut geworden.

Was die unbestimmte Verurteilung in Europa von vornherein in Verruf gebracht hat, ist ihr Name — und dieses ungünstige Urteil ist geblieben, obwohl von allen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass es in Amerika eine ganz unbestimmte Verurteilung d. h. ohne gesetzlich festgelegtes Höchstmass und Mindestmass der Strafdauer überhaupt nicht gibt. Die Bedenken, die man bezüglich einer bei dem Wortlaut der Gesetze möglich scheinenden Willkür der Entlassungsbehörde haben kann, schwinden, wenn man die Praxis kennen lernt. Diese hat sich in den verschiedenen Ländern dahin ausgebildet, dass als die Regel die (stets vorläufige) Entlassung nach Ablauf des Strafminimums ins Auge gefasst und auch zumeist erfolgt, die Unbestimmtheit der Strafdauer also eine sehr relative ist. Das Minimum beträgt aber meist 1 Jahr —

unter der Herrschaft der unbestimmten Verurteilung ist also, wie auch statistisch erwiesen worden ist, die Durchschnittsdauer der Freiheitsstrafe eine weit längere als die unter der Herrschaft der bestimmten Strafe. Der Vergeltungsgedanke kommt also ausgiebig zu seinem Rechte.

Führt der Gefangene sich schlecht, so verlängert sich das Minimum um jeweils eine gewisse Anzahl von Tagen, welche ein für alle Mal für die in der Hausordnung einzeln aufgeführten Straftaten festgesetzt ist. Ob die Verlängerung eintritt, entscheidet der Direktor im Verein mit dem Anstaltsarzt und dem Oberaufseher.

Ob die schroff ablehnende Haltung des Vorentwurfs gegenüber der Einführung der unbestimmten Verurteilung auch Jugendlichen gegenüber gerechtfertigt ist, mag hier dahingestellt bleiben. Haben wir aber nicht schon in der Fürsorgeerziehung, insoweit sie von dem Jugendlichen als ein Uebel, als Strafe für sein schlechtes oder sträfliches Verhalten empfunden wird, eine Art „unbestimmte Verurteilung", mit gegebenem Maximum, dem Eintritt der Volljährigkeit, und einer „vorläufigen Entlassung" in zweifacher Gestalt, der Entlassung aus der Anstalt in Dienst und der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs (§ 13 Abs. 2 FGGes.)? Könnte in dem Strafvollzuge gegenüber Jugendlicher, wo doch zweifellos der Gedanke der Sühne gegenüber dem der Erziehung weit in den Hintergrund zu treten hat, bei der Begehung schwerer Vergehen nicht Aehnliches Eingang finden, zumal sich künftig bei leichteren Straftaten die kurzen Freiheitsstrafen durch Absehen von Strafe (§ 83 des Vorentwurfs), Verweis und bedingte Strafaussetzung hoffentlich fast ganz werden vermeiden lassen? Dass dabei der Unterschied zwischen Strafe und Erziehung, welche bei Jugendlichen beide dasselbe wollen, verwischt wird, dürfte kein Nachteil, eher ein Vorzug sein.

Interessant ist der Aufsatz des Präsidenten der Neuyorker Gefängnisgesellschaft in ihrem neuesten Jahresberichte für 1910 über die unbestimmte Verurteilung. Smith erklärt als beklagenswerten Irrtum die Meinung, man könne die unbestimmte Verurteilung in allen Gefangenanstalten und bei allen Gefangenen anwenden und sieht in dem Umstande, dass die Einrichtung in den Vereinigten Staaten bereits in anderen als Erziehungsgefängnissen, d. h. Anstalten für jüngere Leute vom 16. bis zum 30. Lebensjahre, Eingang gefunden habe, eine hohe Gefahr für den wohl-

verdienten guten Ruf der Einrichtung an sich. Er geht aber noch weiter und hält die unbestimmte Verurteilung auch in den Jugendgefängnissen für nicht anwendbar auf Personen, die sich ganz schwerer Verbrechen schuldig gemacht haben, deren Begehung mit der Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sei. Im übrigen aber sieht er in der Anwendung der unbestimmten Verurteilung mit ihrer langen Strafdauer gerade auf schwere Verbrecher den Vorzug der Sicherung der Gesellschaft.

Einen integrierenden Bestandteil der unbestimmten Verurteilung bildet die vorläufige Entlassung.

6. Bei einem Besuche in Sing-Sing wurde ich in das Zimmer des Direktors geführt, wo die Kommission für die vorläufige Entlassung tagte. Diese Kommission (Board of Parole) besteht nur aus drei Personen, dem Superintendenten der Staatsgefängnisse sowie zwei Männern aus der Bürgerschaft, zurzeit einem Kaufmann und einem Admiral a. D., welche beide reges Interesse an ihrer Tätigkeit zeigten. Sie erhalten neben Ersatz ihrer Auslagen eine Jahresentschädigung von 1800 Dollars (etwa 7600 Mark). Ausser den Genannten befand sich noch eine ganze Reihe von Personen im Direktorzimmer: Der Anstaltsstenograph als Protokollführer, der Direktor (Warden) der Anstalt, der Anstaltssekretär (in unserem Sinne). Die Fürsorge war vertreten: durch den amtlichen parole officer und den privaten parole agent, letzterer der Vertreter der Neuyorker Gefängnisgesellschaft. Parole officer ist der nach dem Gesetze von dem Anstaltsdirektor für jedes Staatsgefängnis gegen ein Jahresgehalt von 1200 Dollars zu bestellende Beamte, dessen Aufgabe es ist, den zur vorläufigen Entlassung bestimmten und vorläufig entlassenen Gefangenen Arbeit zu verschaffen und sie als Freund zu beaufsichtigen. Da in den Städten regelmässig durch Vereine und ihre Angestellte (parole agents) für die vorläufig Entlassenen gesorgt wird, erstreckt sich das Tätigkeitsgebiet der parole officers der verschiedenen Anstalten zumeist auf das Land, d. h. hauptsächlich auf Verurteilte, die vom Lande kommen und deshalb zunächst auf dem Lande Arbeit erhalten. Zieht der vorläufig Entlassene nach der Stadt, so bleibt er unter der Schutzaufsicht des parole officers.

Neben der Tätigkeit dieser Beamten wird die staatliche Aufsicht in folgender Weise ausgeübt: Der zur vorläufigen Entlassung gelangende Gefangene verpflichtet sich

durch Unterschrift, unmittelbar nach Ankunft an seinem Bestimmungsorte seine Ankunft (Tag und Stunde) nebst genauer Adresse dem Superintendenten (also nicht dem Direktor) auf einem ihm zu diesem Zwecke mitgegebenen Formulare nebst frankierten Briefumschlage nach Albany, der Residenz des Superintendent, anzuzeigen. Der Arbeitgeber, falls diesem die Bestrafung unbekannt sein sollte, das Fürsorgeorgan, hat die Ankunft an der auf dem Formular vorgesehenen Stelle zu bestätigen. Geschieht dies, so erhält der vorläufig Entlassene von dem Superintendenten ein zweites Formular nebst frankiertem Briefumschlag. Dieses neue Formular, welches Rubriken enthält, wie: Ich habe folgenden Lohn erhalten. Ich habe meine Abende folgendermassen zugebracht. Ich habe folgende Schriften gelesen usw., ist am Ersten eines jeden Monats dem Superintendenten mit der Beglaubigung durch den Arbeitgeber oder das Fürsorgeorgan von dem vorläufig Entlassenen einzusenden. Umgehend erhält er ein neues Formular nebst Briefumschlag.

Die Dauer der Bewährungsfrist richtet sich nach der Führung des Entlassenen; sie beträgt bei einwandfreier Führung meist aber auch wenigstens ein Jahr. Dann erfolgt endgültige Entlassung. Bei schlechter Führung (unpünktlichem und unwahrem Berichte, unbegründetem Aufgeben der Arbeitsstelle, Nichtauffindbarkeit) und deshalb notwendig erscheinendem Widerrufe der vorläufigen Entlassung erlässt der Anstaltsdirektor einen Haftbefehl (Warrant) und zeigt dies dem parole board an. Diese Kommission erklärt dann den vorläufig Entlassenen zum „Delinquent". Ist der Entlassene, ehe die Sitzung stattfindet, bereits wieder eingeliefert, so wird er vorher von der Kommission gehört. Der bisherige vorläufig Entlassene hat die Zeit seit der Entlassung bis zum Zeitpunkte zu verbüssen, der in dem auf „delinquent" lautenden Beschlusse als Augenblick der Verwirkung der Vergünstigung bezeichnet wird.

Eine generelle Beaufsichtigung vorläufig Entlassener während der Bewährungsfrist durch die Polizei ist unbekannt.

Sehr intensiv ist auch die Tätigkeit, welche die grosse Neuyorker Gefängnisgesellschaft für die vorläufig Entlassenen ausübt. Dieser Verein hat, abgesehen von seinen „probation agents", welche die Schutzaufsicht über die bedingt Verurteilten ausüben, einen Stab von fünf Beamten, allein zur Ueberwachung der vorläufig Entlassenen. Das

ist nicht viel, wenn man berücksichtigt, dass die vorläufige Entlassung eben die fast ausschliessliche Art der Entlassung von Gefangenen ist. An der Spitze des Stabes, als primus inter pares, steht der Chief Parole Agent. Er bildet im Verein mit dem Geschäftsführer der Gesellschaft und einem anderen parole agent die Vereins-Kommission, welche darüber Entscheidung zu treffen hat, ob die schlechte Führung eines Schützlings Anlass gibt, dem Superintendenten Anzeige zum Zwecke des Widerrufs der vorläufigen Entlassung zu machen, oder aber dem Entlassenen seine Verfehlung noch einmal nachgesehen werden soll.

Weit weniger Schwierigkeiten als bei uns bieten sich dem Neuyorker wie sämtlichen nordamerikanischen Fürsorgevereinen bei der Beschaffung von Arbeit für die vorläufig Entlassenen, wie für Bestrafte überhaupt. Nicht nur ist dort das Vorurteil gegenüber Bestraften, sowohl auf Seiten der einzelnen Arbeitgeber wie der einzelnen Arbeitnehmer — und letztere sind bekanntlich bei uns viel unduldsamer als die Arbeitgeber — ein viel geringeres als bei uns, sondern der Gedanke der Entlassenenfürsorge in seiner gewaltigen sozialen und charitativen Bedeutung hat in den Vereinigten Staaten, dem Mutterlande der Entlassenenfürsorge, wo bereits im Jahre 1787 ein noch heute bestehender Fürsorgeverein gegründet wurde, ein erheblich weiteres Gebiet unter allen Klassen der Bevölkerung erobert, als es in Europa der Fall ist. Es ist dies wohl eine Folge jenes Umstandes, der sich wie jedem, der das erstemal Amerika betritt, so auch mir als das „Amerikanischste“ aufgefallen ist: die Vermischung der Klassenunterschiede, die Vermischung der Klassen. Niemandem wird lediglich wegen seiner höheren hierarchischen oder gesellschaftlichen Stellung seitens seiner Untergebener oder anderswie nicht Gleichgestellter rein äusserliche Achtung entgegengebracht. Der Aermste hält sich für gleichwertig dem Reichsten und drückt das in seiner Körperhaltung und seinem Benehmen jenem gegenüber aus. Er sagt sich nur: Jener hat im Leben mehr Glück gehabt als ich, vielleicht erreiche ich es auch noch. „Glück“ aber ist in Amerika gleichbedeutend mit „Geld“, „Glück haben“ mit Reichwerden. Mir als Europäer kam es anfangs eigentümlich vor, als der uniformierte Eisenbahnschaffner nach Durchlochung der Fahrharten sämtlicher Fahrgäste sich auf das Polster neben mich setzte, die Beine übereinander schlug, seine Zeitung aus der Tasche zog und so lesend

neben mir fuhr, oder als mir ein Chauffeur sagte, er fahre nur am Tage seinen Wagen, abends studiere er Mechanik, denn er wolle erst eine höhere Stelle im Maschinenbaufach haben, um dann Kaufmann zu werden und sein „Glück“ zu machen. Andererseits befürchten die Hochstehenden so sehr sich durch Eingebildetsein auf Stellung oder Geld lächerlich zu machen, dass sie sich gern bei Gelegenheit über ihre Macht lustig machen. In Neuyork, wo bei den ungeheuren Entfernungen alles Untergrundbahn fahren muss, die viel schneller als die Berliner Untergrundbahn fährt, gibt es nur eine Wagenklasse.

Dies alles hat es in Verbindung mit dem Geiste der Pflicht zur gegenseitigen Hilfe, wohl der Erbschaft der Quäker, zuwege gebracht, dass das Vorurteil gegenüber dem Bestraften in Amerika nicht nur nicht in dem Umfange besteht wie bei uns, sondern dass nicht wenige Stolz darein setzen, Gefallenen zu helfen. So ist es der Neuyorker Gefängnisgesellschaft nicht schwer gefallen, eine Vereinigung, den „Round Table Club“, von Arbeitgebern ins Leben zu rufen, welche sich generell bereit erklärt haben, Bestrafte in Arbeit und Fürsorge zu nehmen. Zurzeit sind es etwa 30 Herren, welche sich an jedem ersten Donnerstage im Monate in den Geschäftsräumen der Gefängnisgesellschaft versammeln, Erfahrungen austauschen und die gemeinsam interessierende Arbeit gemeinsam erledigen.

Unterhalten wird das bestehende Interesse im Publikum durch geschickt abgefasste Artikel in den Tageszeitungen, welche, allerdings in reklamehafter Form gehalten sind und die Abbildungen von Schützlingen des Vereins „vorher“ und „nachher“, d. h. vor und nach der Fürsorge bringen und ihre ganze Lebensgeschichte erzählen. Seit 1884 ferner wird in jedem Jahre der vierte Sonntag im Monat Oktober als „Prison Sunday“ gehalten. An diesem Tage legen nicht nur die meisten Geistlichen in den meisten Staaten der Union ihrer Predigt das Thema der Entlassenenfürsorge oder ein anderes der Verbrechensbekämpfung zugrunde, auch die Mässigkeitsvereine, Fürsorgevereine und andere soziale Einrichtungen veröffentlichen alljährlich in jenen Tagen Aufsätze und verteilen Flugschriften, welche die Entlassenenfürsorge zum Gegenstande haben. In Deutschland gibt es meines Wissens den Prison Sunday nur für die Geistlichen in Schlesien.

Staatliche Zuwendungen erhält die Neuyorker Gefängnisgesellschaft nicht. Sie hat im letzten Berichtsjahre

(1909) an Einzelbeiträgen privater Mitglieder etwa 16 000 Dollars eingenommen. Ausserdem ist ihr im vergangenen Winter seitens der Russell Sage-Stiftung die Summe von 2500 Dollars mit der Auflage überwiesen worden, mit diesem Gelde eine Enquete über das fernere Lebensschicksal vorläufig Entlassener zu veranstalten und zu veröffentlichen. Diese Untersuchung, welche sich auf mehrere Hundert Entlassene aus dem Erziehungsgefängnis zu Elmira, die sämtlich der Schutzaufsicht des Vereins unterstehen oder unterstanden haben, erstreckt, nähert sich jetzt ihrem Abschlusse.

Neben der Neuyorker Gefängnisgesellschaft arbeitet die in Amerika allbekannte Frau Ballington Booth. Sie ist eine Schwiegertochter des Begründers der Heilsarmee Generals Booth, steht aber mit ihrem Manne in gewolltem Gegensatze zur Heilsarmee. Gleichwohl hat sie nach ähnlichen Grundsätzen ihr eigenes, am 24. Mai 1896 begonnenes Lebenswerk, die „Volunteer Prison League“ organisiert. Die Anregung hierzu ging von Insassen der Anstalt Sing Sing aus, denen Frau Booth wiederholentlich aufmunternde Vorträge gehalten hatte. Mehrere Gefangene, welche ernstlich den Entschluss, künftig ein einwandfreies Leben zu führen, gefasst hatten, jedoch fürchteten, damit draussen verlacht zu werden, drückten den Wunsch aus, durch ein äusseres Band sich in der Freiheit gegenseitig zu halten und zu stützen. So entstand die genannte Freiwillige Gefängnis-Liga. Wer ihr beitritt, erhält ein Diplom, sowie ein auch im Gefängnis zu tragendes Knopfloch-Abzeichen (blauer Stern auf weissem Grunde mit der Unterschrift: Blicke auf und hoffe!) und verpflichtet sich, sich während der Haft musterhaft zu führen und nach seiner Entlassung jedes alkoholische Getränk zu meiden, sich ehrlich fortzubringen und anderen zu helfen oder sie zu bewegen, auf dem geraden Wege zu bleiben. Viele Tausende in den verschiedensten Staaten der Union sind der Liga beigetreten. Ihre Zwecke hat Frau Booth verschiedentlich in Broschüren sowie in einem, kürzlich in zweiter Auflage erschienenen Buche: After Prison What? niedergelegt. Meines Dafürhaltens ist die ganze Liga wenig schädlich, nicht viel nützend und ziemlich viel Humbug enthaltend.

Aus der Liga als ihre notwendige Ergänzung herausgewachsen sind die mehreren Asyle der Frau Booth. Die Männer-Asyle heissen Hope-Halls (Hoffnungshallen) und befinden sich auf dem Lande. Das in der Nähe von Neuyork, bei Sparkhill befindliche Asyl habe ich am 17. Sep-

tember 1910 besucht. Hübsch gelegen, von etlichen Morgen eigenen Landes umgeben, macht die Anstalt, in Gestalt und im Umfange einer grösseren Villa — mit ihren Wirtschaftsgebäuden von aussen einen recht freundlichen Eindruck. Weniger günstig ist der, den ich von dem Geiste der Einrichtung erhielt. Gewerbliche Arbeit ist nicht eingeführt. Von den etwa 20 anwesenden Entlassenen ist dieser als Koch, jener als Nachtwächter, als Gärtner, Kutscher, Hausdiener, Pferdepfleger beschäftigt, vielfach, wie ich bemerkte, auch nicht beschäftigt — für viele offenbar ein momentan sorgenloses Dasein. Ein Grundfehler scheint mir zu sein, dass viele Entlassene dort monatelang, wenn nicht länger bleiben dürfen oder jedenfalls bleiben.

Einen sehr guten Eindruck dagegen hat mir das mitten in der Stadt Neuyork 139 East 28 th Street, gelegene Asyl der Frau Booth für Frauen, genannt Rainbow House (Regenbogen-Haus) gemacht. Es dient sowohl entlassenen Mädchen und Frauen als Unterkunft, wie den Frauen und Töchtern von inhaftierten Männern als Arbeitsstätte. Hier können die Frauen sich durch Waschen und Bügeln ihren Lebensunterhalt mehr als notdürftig verdienen und brauchen sich dabei von ihren Kindern nicht zu trennen, denn für diese ist ein besonderer Raum mit Kinderbetten und Spielsachen vorhanden. Die Leitung scheint vorzüglich zu sein. Vom ökonomischen Stadpunkte lebhaft interessiert hat mich ein von der Pittsburg Water Heater Company gefertigter Apparat, der in wenigen Sekunden heisses Wasser zum Waschen liefert. Ein Rohr der Wasserleitung führt durch diesen eisernen Ofen hindurch nach allen Stockwerken und Stuben des Hauses. Wird irgendwo im Hause einer der Leitungshähne aufgedreht, so öffnet automatisch das fliessende Wasser in dem Ofen den Gashahn von etwa 10 riesigen Brennern; die herausströmende erhebliche Gasmenge entzündet sich sogleich an einer ganz kleinen, ständig brennenden Flamme und erhitzt die Wasserschlange im Ofen so rasch, dass buchstäblich in wenigen Sekunden kochendes Wasser aus dem geöffneten Hahn der Leitung läuft. Wird der Hahn der Wasserleitung geschlossen, so schliesst sich automatisch der grosse Gashahn im Ofen, die grossen Gasflammen verlöschen und nur das eine Flämmchen glimmt weiter.

Die Heilsarmee sorgt wie überall, so auch in Neuyork durch ihre Prison Gate Mission, 120—124 West 14 th Street, für die Strafentlassenen. Sie hat eine der Volunter Prison

League analoge Vereinigung, die „Brighter Day League“, mit zurzeit etwa 650 Mitgliedern ins Leben gerufen.

Zwischen der Besichtigung der verschiedenen Anstalten verwandte ich meine Zeit bis zum Beginn der Rundreise zum Anhören verschiedener Gerichtssitzungen. Der aus politisch beeinflussten Wahlen hervorgehende Richterstand ist gesellschaftlich nicht übermässig geachtet, jedenfalls ist von der Hochachtung, wie sie in England dem Richter entgegengebracht wird, keine Spur vorhanden. Gleichwohl ist der äussere, sich in der Haltung des Publikums zeigende Respekt vor dem Richter ein ungemein grosser. Dieser Respekt beruht aber weit weniger auf Achtung vor der Stellung als auf Furcht vor der Willkür des amerikanischen Richters.

Zum Beleg diene der folgende Zeitungsbericht: „In den Generalassisen sprachen die Geschworenen gestern einen jungen Mann, der den Zeugenaussagen zufolge, seine Gattin mit einem Revolver bedroht und auf seine Schwiegermutter geschossen hatte, von der Anklage des Angriffs frei. Sowie Richter Swann das Verdikt der Geschworenen vernommen hatte, gab er seiner Entrüstung darüber Ausdruck. Er sagte, es sei ihm unverständlich, wie eine Jury einen Mann, der zwei schwache Frauen mit geladenem Revolver terrorisiere und auf eine derselben wirklich schiesse, freisprechen könne. Es solle sich nur keiner der Geschworenen einfallen lassen, jemals vor ihm mit einer Klage gegen Revolverhelden zu erscheinen. Wenn jemand ungestraft Frauen mit dem geladenen Revolver im Gesicht herumfuchteln dürfe, warum nicht auch ihnen, den Geschworenen? Ausserdem erklärte der Richter, dass keiner der Geschworenen je wieder für den Geschworenendienst herangezogen werden würde.

Den Freigesprochenen aber sandte der Richter unter der Beschuldigung des versuchten Selbstmords und des Waffentragens wieder in Untersuchungshaft, damit er auf Grund seiner eigenen Aussagen einer Besserungsanstalt überwiesen werden könne.

Inzwischen war die Woche bis zum 18. September 1910, dem Tage des Beginnes der amtlichen Rundfahrt, abgelaufen.

Zweiter Teil.

Unterdessen hatten sich allmählich sämtliche Delegierte in Neuyork eingefunden, mit Ausnahme der Japaner, welche

vom Westen über Seattle kommend sich uns erst in Chicago anschlossen, und des Vertreters der Türkei, der, durch Quarantäne und schlechtes Wetter zurückgehalten, erst nach Ablauf des ganzen Kongresses eintreffen sollte. Wir waren im ganzen 125 Personen, die Angehörigen von 34 verschiedenen Staaten, wobei die Vereinigten Staaten als ein Staat gerechnet sind, die wir uns am Abend des 18. September 1910 auf dem Bahnhofe der Erie-Bahn zum Antritt der offiziellen Rundreise einfanden. Die Regierungen von Belgien, England, Frankreich, Holland, Irland, Norwegen, Russland, Schottland, Schweden, Spanien und Ungarn hatten die Chefs der Gefängnisverwaltung ihres Landes entsandt, Vertreter Oesterreichs, dessen Gefängnischef erkrankt war und inzwischen in den Ruhestand getreten ist, war der Redaktor des neuen österreichischen Strafrechtsentwurfs, Professor Graf Gleispach aus Prag. So bot sich mir bei dem nun beginnenden zehntägigen, ausdauernden Zusammensein mit den best unterrichteten Fachleuten aller Kulturstaaten eine nie wiederkehrende Gelegenheit zur eigenen Belehrung und zum Anknüpfen vieler freundschaftlicher, höchst wertvoller Beziehungen.

Das Programm der von der Bundesregierung mit einem Kostenaufwande von etwa 200 000 Mark veranstalteten Rundfahrt, welche in Neuyork in der Nacht zum 19. September 1910 begann und am 28. September 1910 in Washington endete, war musterhaft sorgfältig ausgearbeitet worden und wurde genau innegehalten.

Vorgesehen war die Besichtigung von etwa 10 bedeutenden Anstalten (Gefängnissen und Erziehungsanstalten), hinzukam die Besichtigung von vielen kleineren Gefängnissen, Jugendgerichten und Wohltätigkeitsanstalten, so dass, von dem einen Ruhetage in Chicago abgesehen, den Teilnehmern buchstäblich kaum eine Viertelstunde während der ganzen zehn Tage zur freien Verfügung blieb. Zieht man ferner in Betracht, dass sieben Nächte fahrend im Bahnzuge, und zwar in Wagen zugebracht wurden, die in Bezug auf Bequemlichkeit lange nicht an europäische Schlafwagen heranreichen, weil der Reisende in den üblichen Pullmannwagen den Schlafraum mit etwa 14 Mitreisenden teilen muss, und dass sich an die anstrengende Tagesarbeit allabendlich prunkvolle Empfänge, Gastmähler mit nicht enden wollenden Trinksprüchen anschlossen, so wird man gern glauben, dass die Rundreise, zumal für die älteren Teilnehmer, eine grosse Strapaze darstellte; es

muss daher als ein günstiges Geschick betrachtet werden, dass keiner der Mitreisenden während der Fahrt so unpässlich wurde, dass er sich von der Reise ausschliessen musste.

Höchst undankbar und unrichtig wäre es gleichwohl, die Organisation der Rundreise als verfehlt zu schelten, ist doch den Teilnehmern, welche die zehn Tage lang Gäste der Bundesregierung, der Regierungen der Bundesstaaten, der Städte, von Korporationen und Vereinen, und zwar in einem Umfange waren, dass die Teilnehmer tatsächlich nichts an Geld auszugeben genötigt waren, Gelegenheit gegeben worden, sich in überaus kurzer Zeit aus eigener Anschauung und auf Grund der Erläuterungen seitens der mitreisenden amerikanischen Fachleute sowie der örtlichen Anstaltsbeamten ein nicht ganz oberflächliches Bild von den Grundsätzen und der Ausführung der heutigen amerikanischen Kriminalpolitik zu machen. Und dafür, dass dieses Bild nicht rasch dem Gedächtnis entschwinde, ist auch gesorgt worden: Den Kongressteilnehmern wurde als gemeinsames Geschenk der schon erwähnten Russell-Sage-Stiftung und der Amerikanischen Gefängnisgesellschaft ein höchst wertvolles fünfbändiges illustriertes Werk, betitelt: Correction and Prevention — 4 Bände mit einem Supplementbande: Juvenile Court Laws in the United States. New York Charities Publication Committee, 1910. überreicht, das in erschöpfendem Umfange das ganze Gebiet der amerikanischen Kriminalpolitik (Strafrecht, Strafsystem, Vorbeugende Massnahmen, zumal Jugendfürsorge) unter besonderer Berücksichtigung ihrer historischen Entwickelung darstellt und mit seiner Schilderung der einzelnen Anstalten auf lange hin als das standard Werk auf diesem Gebiete die unentbehrliche Quelle der Belehrung für alle bilden wird, welche sich mit amerikanischer Kriminalpolitik im weitesten Sinne beschäftigen wollen.

Besichtigt wurden: 1 state prison (Zuchthaus) Auburn, 3 reformatories (Erziehungsgefängnisse Elmira, Mansfield, Jeffersonville) sowie eine Reihe von Erziehungsanstalten, letztere nach Auswahl der Fahrtteilnehmer, sobald mehrere Anstalten von einem Orte aus besucht werden konnten.

Das state prison zu Auburn kann der Fachmann nicht ohne Andacht betreten, ist es doch die Heimat des berühmten Auburnschen Schweigesystems, also klassischer Boden. Eine angestellte Probe zeigte mir, dass das Prinzip noch heute anscheinend streng gehandhabt wird, denn ein

Gefangener, an den ich eine Frage bezüglich der Art seiner Beschäftigung richtete, wies mich schweigend mit dem Finger an den entfernt stehenden, ihm den Rücken drehenden Aufseher; bei uns würde einem Gefangenen de facto nicht verwehrt sein, einem fachmännischen Besucher eine kurze Frage kurz zu beantworten.

Die Anstalt Auburn bietet baulich, abgesehen vom historischen Interesse, nichts Sehenswertes. Die Gebäude stammen aus den Jahren 1816 bis 1820 und stellen das überhaupt zweite, das älteste noch bestehende, Strafgefängnis in der Union dar. Hier verdient der Name des Mannes der Vergessenheit entrissen zu werden, der sowohl der Einführer des Auburn-Systems (gemeinsame Arbeit mit Schweiggebot, Trennung in Einzelzellen für die Mahlzeiten, Freistunden und bei Nacht), wie derjenige gewesen ist, der als der Erste Gefängnisbauten durch Gefangene hat aufführen lassen — es ist Hauptmann Elam Lynds, von dem das genannte Werk „Correction and Prevention“ im Bande „Penal and Reformatory Institutions“ das Portrait bringt. Die Anstalt Auburn besitzt zurzeit 1282 gewöhnliche Zellen, ferner 6 Zellen für zum Tode Verurteilte: diese Zellen liegen allzudicht neben dem Saale, in welchem sich der elektrische Hinrichtungsstuhl befindet — eine wohl nicht beabsichtigte aber jedenfalls unnötige Grausamkeit —, sowie 14 Strafzellen.

Sehr interessant ist der Arbeitsbetrieb, von diesem am bemerkenswertesten die Tuchweberei mit ihren gewaltigen, elektrisch betriebenen Maschinen, welche die ganz roh bezogene Wolle den vielartigen Prozess bis zum Garne, dieses den Weg zum fertigen farbigen Tuchballen machen lässt. Am Webstuhl wird Handarbeit geleistet. Die Anzugstoffe wandern dann in die Schneiderei der Männeranstalt, die wollenen Decken dagegen, ebenso wie die in der Anstalt hergestellten Leinenstoffe, in das, nur durch die Anstaltsmauer getrennte Frauengefängnis, wo sie von den Insassinnen zu Bettdecken und Unterwäsche für Männer und Frauen genäht werden.

Die Seife — jeder Gefangene erhält 1 Stück pro Woche — wird gleichfalls in der Anstalt hergestellt. Meines Wissens geschieht das bisher nicht in Europa.

Hier sah ich die erste Anstaltszeitung. Sie bewahrt den Gefangenen vor unnötiger Entfremdung gegenüber den Vorgängen der Aussenwelt, sie bietet treff-

liche Gelegenheit, den Gefangenen zum Guten zu beeinflussen und macht viele Gefangene mit der Arbeit des Setzers und Druckers bekannt. Wie aus den letzten Worten erhellt, habe ich dabei nicht eine Zeitung für Gefangene, wie den „Kompass“ (Stuttgart bei W. Kohlhammer) im Sinne, sondern meine eine in der Anstalt redigierte und gedruckte Zeitung. Fast jede grössere Anstalt, und zwar Straf- wie Erziehungsanstalt in den Vereinigten Staaten besitzt ihre eigene Zeitung. Diese wird von einem Beamten der Anstalt oder vielfach auch von einem oder zwei Gefangenen, unter Zensur eines Beamten, meist des Hauptlehrers, redigiert. Die drei Zuchthäuser des Staates Neuyork haben gemeinsam den in Sing-Sing gedruckten „Star of Hops“ als Anstaltszeitung. Sie erscheint zweimal in der Woche und enthält neben kurz gehaltenen generellen Tagesneuigkeiten und Aufsätzen, in je einem eigenen Kapitel die nur die Insassen von Sing-Sing oder Auburn oder Clinton oder das Frauengefängnis in Auburn interessierenden speziellen Neuigkeiten betreffend Beamtenpersonalien, vorläufige Entlassungen von Mitinsassen usw. Hervorzuheben ist die in jeder Nummer befindliche grosse Zahl der kurzen oder längeren Geschichten, Anekdoten, Gedichte, Rätsel usw., welche von den Insassen der Anstalt herrühren und bei Strafe der Verbreitung einer solchen erheblichen Zahl von erdienten Tagen der Freiheit oder Verlängerung der Haft um viele Tage, Originalarbeiten der sie einreichenden Gefangenen sein müssen. Der Gefangene nennt sich als Einsender und Verfasser bei seiner Aufnahmenummer.

Die erste Anstaltszeitung „The Summary“ erschien in der Anstalt Elmira am 22. November 1883. Sie erschien anfänglich als Monats-, dann als Wochenschrift. Wegen ihres Inhalts kann ich auf das Werk von Herr: „Das moderne amerikanische Besserungssystem“, Stuttgart (W. Kohlhammer), 1907 Seite 283 bis 295 und 420 bis 451 verweisen. Hinzufügen möchte ich nur, dass früher neben dem Wochenblatt noch eine monatliche Ausgabe des „Summary“ erschien, welche Beiträge von Theoretikern und Praktikern auf dem Gebiete des Strafvollzuges enthielt und ihren Absatz vornehmlich im grossen Publikum fand. Diese Ausgabe musste zum lebhaften Bedauern der Fachleute, zum Leidwesen der Beamten von Elmira eingehen als jenes, von mir bereits erwähnte Gesetz erging, welches verbot, in Gefängnissen des Staates Neuyork andere

Druckarbeiten als solche für den Bedarf der Gefängnisse und öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten herzustellen.

Wir besichtigten Elmira am 19. September 1910. Elmira hat als Anstalt für jugendliche Verbrecher Weltruf erlangt. Wie wohl viele europäische Fachleute, so war auch ich bisher in dem Irrtum befangen gewesen, Elmira, jenes berühmte „Reformatory“ sei eine Art Erziehungsanstalt, ein Irrtum, der von Herr in dem eben erwähnten Buche auch insofern genährt worden ist, als er durchweg das Wort „Reformatory“ mit „Besserungsanstalt“ übersetzt hat; der deutsche Jurist muss daher an eine Anstalt im Sinne des § 56, Absatz 2 Strafgesetzbuchs denken. Tatsächlich aber sind die amerikanischen Reformatoris Strafgefängnisse, die man am besten als „Erziehungsgefängnisse“ oder, wie Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig (Dunker & Humblot) 1905 und Freudenthal in den „Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ Bd. 14, S. 396 ff. es tun, als „Reformgefängnisse“ bezeichnen kann. Sachlich besteht auch darüber nirgends Zweifel, da es sich um regelrechte Strafgefängnisse handelt, wie nicht nur aus dem ganzen Aeusseren der Anstaltsbauten (Zellen, vergitterte Fenster), sondern auch daraus hervorgeht, dass die ersten Insassen dem Bestande der State prisons zu Auburn und Sing-Sing entnommen wurden. Die Eigenheit besteht lediglich darin, dass die Anstalten zum Hauptzweck haben, bei den Insassen die mangelnde Erziehung nachzuholen und deshalb, generell ausgedrückt, ausschliesslich nicht schwer bestrafte jüngere Leute aufnahmen; präziser ausgedrückt: sie dienen dem Strafvollzuge an Leuten zwischen 16 und 30 Jahren, welche erstmalig wegen eines Verbrechens verurteilt und noch nicht mit Gefängnis vorbestraft sind. Dem genannten Erziehungszwecke entsprechend wird besonderes Gewicht auf Schulunterricht, gewerbliche Unterweisung und körperliche Ausbildung gelegt.

Analoge Anstalten finden wir jetzt als „Borstal Institutions“ in England.

Ueber den Schulunterricht und die gewerbliche Ausbildung der Insassen der Reformatories, zu welcher unter anderem Unterweisung im Maurerhandwerk, in Stenographie und Maschinenschreiben gehört, haben die oben genannten Verfasser bereits ausführlich berichtet, lange nicht genug aber über das, was uns Fahrtteilnehmer am meisten ge-

fallen, viele unter uns begeistert hat: die exakte körperliche Durchbildung im Turn- und Militärdrill-Unterricht.

Als wir die Anstalt Elmira besichtigten, wurden wir auch in das „Gymnasium", die Turnhalle geführt. In diesem waren in regelmässigen Abständen voneinander etwa 200 Insassen aufgestellt, welche mit kurzärmligem Leibchen, Turnhose und Turnschuhen bekleidet, nach den Klängen eines Klaviers Freiübungen machten. Aber wie! Gespielt wurden flotte Märsche und Tänze (Walzer, Twosteps) und eine Lust zu sehen war es, wie die Gefangenen bei der Sache waren. Kein faules Bewegen, wie häufig bei ähnlichen Gelegenheiten zu beobachten ist, nein, mit Eifer, mit wuchtigen Stössen wurden die vielartigen Uebungen mit sauberster Präzision ausgeführt. Solches körperliche Arbeiten hat Zweck. Jede Muskel wird durch die einzelnen Uebungen angespannt und trotz des leichten Anzuges war bei jedem Gefangenen feuchte Haut zu sehen.

Nicht jeder von den durchschnittlich 1500 Anstaltsinsassen wird zum Turnen im „Gymnasium" zugelassen; dies geschieht vielmehr nur 1. mit allen Neueingelieferten, 2. auf Anweisung des Anstaltsarztes. Die Neueingelieferten erhalten hier in einer Gruppe von etwa 200 an Zahl an 4 bis 6 aufeinander folgenden Sonnabend-Nachmittagen je zwei Stunden lang die Vorbereitung zum allgemeinen Turnunterricht. Die auf Anordnung des Arztes dem „Gymnasium" überwiesenen Leute machen ihre Körperübungen hier, etwa 150 Mann vormittags und 50 nachmittags, und zwar täglich zwei Stunden lang, mit Ausnahme des Sonnabend-Nachmittags, an welchem die Klasse der Neueingelieferten turnt. Geübt wird freihändig, sowie mit Keulen, Handeln und Stäben. Der Unterricht im „Gymnasium" dauert so lange, als es der Arzt für den betreffenden Insassen für notwendig hält. Dieser wird von Zeit zu Zeit, nach dem anthropometrischen System gemessen, um die Zunahme der Muskeln festzustellen.

Im übrigen spielt sich der Turnunterricht in militärischen Formen ab. Zu diesem Zwecke ist folgende militärische Organisation eingeführt: An der Spitze des Anstaltsregiments (reformatory regiment) steht der Militärinstrukteur (military instructor) mit Oberstenrang und Anstalts-Oberstenuniform, ihm zur Seite sein Gehilfe (assistant military instructor) mit Oberstleutnantsrang. Das aus etwa 1200 Mann bestehende Regiment zerfällt in 4 Bataillone mit je einem Major als Spitze, das Bataillon zerfällt in

4 Kompagnien mit einem Hauptmann an der Spitze. Majore und Hauptleute sind Anstaltsbeamte. Die übrigen Offiziere (Leutnants, Sergeanten, Bataillonsadjutanten und der Regimentsadjutant — dieser als Erster Leutnant) — sind Anstaltsinsassen. Die Uniformen sind praktisch und geschmackvoll. Die Beamten-Offiziere tragen sie — dunkelblauen knappen einreihigen, mit breiter schwarzer Borte eingefassten Rock mit Stehkragen, dunkelblaues bezw. hellblaues Beinkleid — ebenso wie die Chargierten vom Leutnant abwärts — hellblaue Uniform im Winter, khakifarbene im Sommer — ständig, so dass sie unmittelbar von ihrer sonstigen Arbeit zum Appell eilen können. Während der Uebungen tragen sämtliche Offiziere (einschliesslich der Leutnants, welche wie erwähnt, Gefangene sind) Säbel, alle übrigen Chargierten und die Mannschaften hölzerne Gewehrmodelle. Die Offiziere tragen dunkelblaue Käppis mit Schirm und Sturmriemen, die Mannschaften Käppis aus khakifarbenem Stoffe ohne beides. Die Mannschaftsuniform besteht aus knapp gehaltenem khakifarbenem, im Winter dunkelblauem Rock mit verdeckter Knopfleiste und Stehkragen, sowie bequemen Hosen. Die Regimentsmusik besteht aus 25 Mann, sämtlich Insassen.

Täglich wird eineinhalb Stunden lang im Bataillons- und Regimentsverbande geturnt und exerziert. Diese Uebungen finden des Mittwochs und Sonnabends am Nachmittage statt und enden mit einer Parade, zu welcher die Mannschaften weisses Lederzeug anlegen, die Flagge gehisst und eingeholt, eine Kanone abgefeuert wird usw. — alles in streng militärischer Form und Durchführung. Der tüchtige Insasse kann alle Dienstgrade aufwärts bis zum Leutnant erreichen.

Ich habe mich über diese körperliche Ausbildung der Anstaltsinsassen so ausführlich auslassen zu müssen geglaubt, weil die Fahrtteilnehmer wohl einmütig der Ansicht gewesen sind, dass wir es hier mit einem Faktor zu tun haben, der nicht nur geeignet ist, den Anstaltsinsassen die Elastizität des Körpers zu erhalten oder zu verschaffen, sondern der mit seiner frischen, flotten Ausführung seinen günstigen Eindruck auf das Gemüt und den Charakter des Einzelnen nicht verfehlen kann.

Abgesehen von weniger intensiven Anregungen, die sich aus dem bisher Gesagten ergeben, wie z. B.: Zulassung des Zeitungslesens oder Einführung einer Anstaltszeitung,

Verpflichtung einzelner Behörden, ihren Bedarf zunächst bei der Gefängnisverwaltung zu decken, individuelle Ausbildung Jugendlicher in bestimmten Handwerken nach dem Vorgange der englischen Borstal-Anstalten, Einführung eines moderneren und deshalb rationelleren Arbeitsbetriebes in den Anstalten ungeachtet des Lärmens der freien Industrie, Anfertigung von Seife in den Gefängnissen und Anderes mehr, ist die oben erwähnte körperliche Ausbildung der Anstaltsinsassen diejenige auf meiner Reise gemachte Erfahrung gewesen, welche es am ehesten verdienen dürfte, wenn auch in modifizierter Form, für die preussische Gefängnisverwaltung nutzbar gemacht zu werden. Der derzeitige Militärinstrukteur von Elmira, Oberst Vincent M. Masten, hat seine Erfahrungen im Anstaltsdienste in einem Buche niedergelegt, welches unter dem Titel „The Crime Problem“ im Verlage der „Star Gazette Co.“ zu Elmira erschienen ist. Es enthält angeblich auch eine genaue Schilderung der eingeführten Uebungen. Sollte dies der Fall sein, so werde ich nicht verfehlen, es nachzureichen.

Die erste Veranlassung zur Einführung des ausgedehnten Turnunterrichts gab die Gesetzgebung, welche durch das Verbot des Unternehmerbetriebes einen grossen Teil der Anstaltsinsassen zu wenigstens teilweiser Musse zwang. Um dieses Müssigsein zu bannen, wurden die Freistunden ausgedehnt und mit der Vornahme von Körperübungen ausgefüllt.

In den beiden anderen besichtigten Erziehungsgefängnissen (reformatories), dem zu Mansfield im Staate Ohio und zu Jeffersonville im Staate Indiana begegneten wir einer ähnlichen, wenn auch weniger sorgfältig durchgeführten militärischen Organisation. Besonders Bemerkenswertes konnte ich während meines kurzen Aufenthaltes in diesen beiden Anstalten nicht beobachten, es sei denn die eigentümliche „Zentrale“ in Mansfield, wo ein Beamter zur ebenen Erde mitten in einem grossen Käfig sitzt und von seinem Platze aus sämtliche, von der Zentrale aus nach den Zellenflügeln, Höfen und dem Verwaltungsflügel führende Türen mittelst Hebeldruckes öffnet und schliesst, auf diese Weise den anderen Aufsehern manchen Gang ersparend. Er ist ringsum von Eisengitter umgeben, um ihn und sein Stellwerk vor Angriffen zu schützen.

Wegen des besonders guten Geistes, der unter dem Direktor Leonard in der Anstalt Mansfield herrschen

soll, verweise ich auf die erwähnten Arbeiten von Herr, Baernreither und Freudenthal.

In der „Indiana Reformatory" in Jeffersonville erlebte ich die Sensation meiner Reise, die Sterilisation, vulgo Kastration, eines Gefangenen. Dieses Thema hat schon eine ganze Literatur gezeugt. In deutschen strafrechtlichen Zeitschriften wird die Frage u. A. 1. in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (herausgegeben von Aschaffenburg) Band 5 S. 734—743, 2. der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (herausgegeben von v. Liszt) Band 28 S. 446, 3. dem Archiv für Kriminal-Anthropologie (herausgegeben von Gross) Band 39 S. 32 behandelt. Ich muss im Rahmen dieses Berichts mich damit begnügen, auf den Inhalt der genannten Aufsätze Bezug zu nehmen und will nur betonen, dass die Operation keineswegs etwa die Erektion des männlichen Gliedes, oder die Tötung des Geschlechtstriebes und damit die Vornahme von Sittlichkeitsverbrechen verhindern will, sondern, dass der alleinige Zweck der Operation die Beseitigung des Kindererzeugens bei minderwertigen Männern, des Empfangens und Gebärens bei minderwertigen Frauen, also die Verhinderung der Fortpflanzung seitens jener Individuen ist. Solche, diese Operation betreffenden Gesetze sind bisher in den Staaten Indiana, Oregon, Kalifornien und Connecticut erlassen.

Das kalifornische Gesetz vom 26. April 1909 ist abgedruckt in dem oben erwähnten grossen Werke: Correction and Prevention, Band III S. 62.

Das Gesetz des Staates Indiana, dessen Anwendung ich sah, lautet:

„Da bei dem Sichfortpflanzen von Verbrechen, von Geisteskrankheit und Geistesschwäche die Vererbung eine höchst wichtige Rolle spielt, so beschliesst die gesetzgebende Versammlung des Staates Idiana, dass es nach Annahme dieses Gesetzes für jede in diesem Staat bestehende Anstalt, welche mit der Obhut über chronische Verbrecher, Idioten, Notzüchtiger und Schwachsinnige betraut ist, zwingende Vorschrift sein soll, in ihre Beamtenschaft, nebst dem regulären Anstaltsarzt zwei erfahrene Chirurgen von anerkannter Tüchtigkeit aufzunehmen, deren Pflicht es sein soll, im Verein mit dem Anstalts-Chefarzt, den geistigen und körperlichen Zustand derjenigen Insassen zu prüfen, die von dem Anstaltsarzt und dem Verwal-

tungsrat hierzu bezeichnet werden. Wenn es nach dem Urteile dieses sachverständigen Kollegiums und des Verwaltungsrates nicht ratsam ist, eine Zeugung zuzulassen und keine Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich der geistige Zustand des betreffenden Insassen bessern werde, dann sollen die Chirurgen berechtigt sein, eine solche Operation zur Verhütung der Zeugung vorzunehmen, die nach ihrer Entscheidung am sichersten und wirksamsten ist. Aber diese Operation soll lediglich in den Fällen vorgenommen werden, die als nicht besserungsfähig erklärt worden sind."

Hiernach bedarf es also nach dem Gesetze zur Ausführung der Operation weder der Zustimmung des zu operierenden Anstaltsinsassen, noch der des Landesschefs (Governor). Tatsächlich aber soll auf Anordnung des jetzigen Oberhauptes des Staates Indiana seit dessen vor mehreren Jahren erfolgtem Regierungsantritt die Operation nur mit Zustimmung der Anstaltsinsassen stattfinden. Wie diese Zustimmung erforderlichen Falles erwirkt wird, sollten wir erfahren:

Das uns von dem Erfinder der Operation — dem Arzte der Indiana Reformatory Herrn Dr. Harry C. Sharp — versprochene Schauspiel der Operation an einem etwa 25 Jahre alten Onanisten war dadurch ungewiss geworden, dass der Gefangene seine Einwilligung zur Operation zurückgezogen hatte, als er erfahren hatte, dass sie in Gegenwart einer grösseren Zahl fremder Herren vorgenommen werden sollte. Um 2 Uhr hätte operiert werden sollen; um 1 Uhr wurde uns gesagt, die Operation könne mangels Einwilligung des Gefangenen nicht stattfinden. Als es 2 Uhr wurde, wurden wir gleichwohl nach dem Anstaltslazarett gebeten. Hier versammelten wir uns, etwa 30 Geladene, im Kreise, als der Gefangene in Narkose hereingefahren und auf den Operationstisch gelegt wurde. Er hatte angeblich in letzter Stunde eingewilligt. Die Operation wurde von Herrn Dr. Sharp persönlich mit Hilfe zweier Assistenten vorgenommen. Er erklärte, dass von den über 450 Operationen, welche er seit mehr als neun Jahren vorgenommen habe, dies der erste Fall sei, dass er sie in Narkose vornehme. Er tue dies einmal, weil der Patient ängstlich geworden sei, dann aber auch, um die Operation so langsam vornehmen zu können, dass die Zuschauer genau zu folgen vermöchten. So geschah es. Dem Gefangenen wurde rechts und links der Samenstrang durchschnitten und dieser je nach oben

d. h. zum Penis hin unterbunden; nach unten den Hoden zu, blieb der Samenstrang offen, um eine Hypertrophie der Hoden zu verhindern. Die Operation beeinträchtigt angeblich weder den Geschlechtstrieb, noch die facultas coeundi; nur die Ejakulation wird verhindert; die Operation wird angeblich von den meisten Patienten dringend erbeten, zumal, um sich von dem Laster des Mastubierens zu befreien; sie kann auch bei Frauen durch Einschnitte in die Eierstöcke vorgenommen werden, doch habe ich hierüber nichts Näheres erfahren können. Auf mich hat der Vorgang einen abscheulichen Eindruck gemacht.

Unter den Erziehungsanstalten für kriminell gewordene Jugendliche nimmt die weit über die Grenzen Amerikas bekannte „George Junior Republic" einen besonderen Platz ein. Wir besuchten sie am ersten Tage der Rundfahrt. Sie befindet sich in Freville bei Ithaca im Staate Neuyork, nimmt Knaben und Mädchen zwischen 14 und 18 Jahren alt auf und behält sie regelmässig drei Jahre lang. Sie ist die eigenste Schöpfung des Neuyorker Kaufmanns William R. George, der sich vordem Jahre lang theoretisch und praktisch mit der Fürsorge für verwahrloste Jugendliche befasst hatte und besteht seit 1894. Die Anstalt besitzt zurzeit etwa 25 Gebäude, davon 10 Wohnhäuser; die übrigen Gebäude enthalten: Kirche, Schule, Verwaltungsräume, Bäckerei, Wäscherei, Tischlerei usw. Das Charakteristische der Anstalt ist, dass die Insassen das Recht haben, sich völlig selbständig zu regieren. Sie machen ihre Gesetze zivil- und strafrechtlichen Inhalts und führen sie durch; sie bilden aus ihrer Mitte einen eigenen Gerichtshof und besitzen ein eigenes kleines Gefängnis. Dem Anstaltsleiter steht zwar das Recht zu, bei Auswüchsen einzugreifen, doch soll die Notwendigkeit hierzu niemals vorkommen. Selbst törichte Gesetze werden von ihm geduldet, da die schlechten Erfahrungen erzieherisch wirken. So proklamierte die Versammlung der jungen „Bürger" vor einigen Jahren den achtstündigen Arbeitstag. Am nächsten Abend gab es nichts zu essen, da die weiblichen Bürger sich weigerten, noch am Abend tätig zu sein. Schleunigst wurde das Gesetz aufgehoben.

Für speziell weibliche Delikte besteht das Gericht aus einem weiblichen Einzelrichter — auch dieses Gesetz haben sich die Züglinge selbst gegeben. Der Wahlspruch der Anstalt lautet „Nichts ohne Arbeit"; er ist auch auf dem Anstaltsgelde zu lesen. Wer am Tage nicht eine bestimmte

Summe durch seine Arbeit verdient hat, kommt vor Gericht und wird zu mehr oder weniger langen Freiheitsstrafen verurteilt.

Erscheint schon das, an die Privatgefängnisse vergangener Jahrhunderte erinnernde Vorhandensein eines richtigen Zellengefängnisses en miniature nicht unbedenklich, so muss die übermässig häufige Verhängung der Freiheitsstrafe von Knaben und Mädchen gegen einander missbilligendes Kopfschütteln erregen, wie es auch vielfach in Amerika geschieht.

Ueberaus bedenklich vom sittlichen Standpunkte aus erschien mir auch das wohl häufig vorkommende langdauerde Alleinsein eines Knaben und eines Mädchen, beide in den Pubertätsjahren, beide schon kriminell geworden, also schwache Charakter, in demselben Raume, wie es mir in der Wäschekammer auffiel, wo ein kräftiger Junge von 16 Jahren allein ohne jede Aufsicht mit einem gleichaltrigen Mädchen Wäsche legte.

Im Laufe der Jahre hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, anstelle von „Bürgern“ der Anstalt, erwachsene Handwerker als Lehrmeister anzustellen. Auch hat man danach trachten müssen, die ganz jungen Knaben und Mädchen von der Aufnahme auszuschliessen, da sie von den älteren Insassen tyrannisiert wurden.

Mag in der Ausführung auch Manches verfehlt und Manches Spielerei sein, so erscheint doch der Grundgedanke der Selbstverwaltung bei der Anstaltserziehung Jugendlicher gesund. Auch haben sich nach dem Muster von Freville bereits weitere neue „Republiken“ in den Vereinigten Staaten gebildet.

Bekanntlich hat Pastor Plass, der Direktor der Erziehungsanstalt „am Urban“ zu Zehlendorf bei Berlin, dem Gedanken in seiner mustergiltig geleiteten Austalt Leben gegeben. (s. Korsatz: das Erziesungsheim „Am Urban“ Berlin) Carl Heymann 1905 und Plass: Praktische Erziehungsanstalt im Fürsorgeheim „Am Urban“ Berlin) Carl Heymann 1910.

Während das Meiste, was ich an Nachahmenswertem in den Anstalten sah, sich nicht ohne weiteres auf europäische Verhältnisse übertragen lässt, wurde uns Teilnehmern in der „State Agricultwal and Industrial School“ zu Industry im Staate Neuyork eine Einrichtung gezeigt, die uns allen einen so vorzüglichen Eindruck gemacht

hat, dass wir einmütig erklärten, genau so etwas brauchten wir, hätten wir aber noch nicht, in Europa.

Wie ihr Name besagt, handelt es sich um eine staatliche Erziehungsanstalt auf landwirtschaftlicher und gewerblicher Grundlage. Aufgenommen werden Knaben unter 16 Jahren, welche von den Strafrichtern der Anstalt zur Erziehung bis zur Grossjährigkeit überwiesen werden, und zwar kann die Ueberweisung von Knaben zwischen 12 und 16 Jahren wegen jeder Straftat, die von Knaben unter 12 Jahren jedoch nur wegen eines begangenen Verbrechens (felony) erfolgen. Die stets „vorläufige" Entlassung (on parol) kann schon nach einem Jahre erfolgen, die Durchschnittsdauer des Aufenthalts beträgt aber ein Jahr und sieben Monate. Auf dem etwa 600 ha grossen welligen Anstaltsgelände erheben sich zur Zeit im Ganzen 57 Gebäude; von diesen sind 26 Wohnhäuser (cottages) der Knaben. Von diesen Cottages gruppieren sich 6 eng um den aus Verwaltungsgebäude, Kirche und Versammlungshalle gebildeten Mittelpunkt der Anstalt. Die ürigen 20 Cottages liegen weithin über das Anstaltsgelände zerstreut, ein jedes wenigstens aber meist weit mehr als 400 Fuss vom Nachbargebäude getrennt. Jedes „Cottage" dient einer „Kolonie" (colony) als Wohnhaus. Jede Kolonie besteht aus höchstens 25 Knaben, welche unter Aufsicht oder richtiger gesagt bei einem Ehepaare (das ist das Bemerkenswerte). wohnen. Der Ehemann wird „Supervisor" seine Frau „Matron" genannt. Die Kolonien, welche sich mit ihren „Cottages" um die erwähnten Hauptgebäude der Anstalt gruppieren, heissen „industrial colonies"; hier werden die mehr oder weniger zuverlässigen Knaben in Handwerken unterrichtet; die dazugehörigen Werkstätten liegen in unmittelbarer Nähe. Eine „industrial colony" besitzt nur soviel Land, dass jeder ihrer Knaben ein kleines Gartengrundstück besitzt. Neben dem Ehepaar führt hier je ein besonderer Beamte die Aufsicht über die Knaben bei Tag und bei Nacht.

Dieser Beamte fällt bei den „agricultwal colonies" fort. Letztere liegen, wie erwähnt, weithin zerstreut und besitzen eine jede neben dem „Cottage" einen eigenen Pferdestall, Kuhstall, Schweinestall, Geflügelhof, Obst- und Gemüsegarten. Ausserdem besitzt jeder Zögling ein Gärtchen. Mehrere dieser Kolonien sind alte Gutshöfe, die sich seit alters her an jener Stelle befunden haben.

Während der „supervisor“ der industriellen Kolonien ein ausgelernter Handwerksmeister sein muss, kann man als „supervisor“ der landwirtschaftlichen Kolonien nur einen erfahrenen Landwirt und Gärtner gebrauchen. Die „Matron“ muss gute Hausfrau und kinderlieb sein, kann auch ihre eigenen Kinder bei sich haben.

Die Anstalt hat einen ständigen Arzt, der auf dem Anstaltsgebäude wohnt; regelmässig besucht wird sie von einem Spezialarzt für Augen und Zähne. 17 geprüfte Lehrer unterrichten die Kinder und zwar zur Hälfte vormittags, zur Hälfte nachmittags. Man sucht die den einzelnen Kolonien zuzuweisenden Knaben möglichst so aus, dass sie alle den gleichen Unterricht in ihren „Cottage“ nehmen können. Dieses System hat zwar den Vorzug, dass der familienähnliche Charakter der einzelnen Kolonie streng durchgeführt und die Berührung von Knaben mit denen einer anderen Kolonie, in welcher schlechtere Elemente sind, vermieden wird. Der Nachteil dieses Systems beruht aber darin, dass die Zuweisung der Knaben in die einzelne Kolonie entweder nach dem Alter, oder nach dem Grade der Verdorbenheit oder nach dem Wissen des Einzelnen, nicht aber gleichzeitig nach allen drei Gesichtspunkten erfolgen kann und meist in erster Linie nach dem Grade der Verdorbenheit erfolgt, sodass kleinere und grössere, intelligentere und dümmere, gebildetere und unwissende Knaben den gleichen Unterricht erhalten müssen.

Tatsächlich bin ich auch später anderen Anstalten begegnet, in denen das System von „Industry“ herrscht, bis auf die Abweichung, dass der Schulunterricht in einem eigenen Schulgebäude mit verschiedenen Unterrichtsklassen erteilt wird, in denen also Knaben lediglich nach dem Stande ihres Wissens unterrichtet werden.

Nach amerikanischer Sitte spielt die Verleihung von Prämien und anderen Auszeichnungen an die Knaben eine grosse Rolle. So darf in jedem Jahre die Kolonie, welche sich am besten geführt hat, eine Flagge auf dem Dache ihres „Cottage“ wehen lassen. In jedem Jahre findet eine landwirtschaftliche und Gemüse-Ausstellung statt. Die vorjährige wurde an dem Tage unseres Besuches abgehalten. Die Knaben stellten ihre eigene Zucht von Kaninchen, Vögeln und anderen Tieren vor allen Dingen aber Prachtexemplare aller Arten von Gemüse aus. Die Prämienverleihung erfolgte in Gegenwart einer grossen Anzahl auswärtiger Besucher. Den Schluss des Festes, bei dem die

Musikkapelle der Knaben spielte, bildete ein Festzug der Knaben aus sämtlichen landwirtschaftlichen Kolonien, welche ihre gut gehaltenen Pferde und Fohlen, Kühe und Kälber vorführten.

Nach den Jahresberichten sind die Erfolge der Anstalt gute, der grösste Teil der Knaben wird der eigenen Familie als „vorläufig Entlassener" zurückgegeben. Führt der Knabe sich hier nicht gut, so gibt ihn die Anstalt zu einem Meister oder Landwirt in die Lehre. Die Zurückführung in die Anstalt erfolgt selten. Von 200 im Jahre 1909 entlassenen Knaben haben sich 175 dauernd gut geführt.

Einen ebenso vorzüglichen Eindruck haben die beiden grossen Erziehungsanstalten für Mädchen: „die State Training School for Girls" zu Geneva im Staate Illinois und die Indiana Girls „School" zu Clermont im Staat Indiana gemacht. Beide nehmen zwischen 10 und 18 Jahren alte Mädchen auf, welche eine Straftat begangen haben und ihrem bisherigen Milieu entzogen werden müssen; die Mädchen können bis zum vollendeten 21. Lebensjahre in der Anstalt behalten werden. Beide Anstalten haben das „Cottage-System" mit vieler landwirtschaftlicher und häuslicher Arbeit. Von selbst versteht sich, dass in erster Reihe aber Wert auf die Ausbildung im Hauswesen (Kochen, Waschen, Nähen) und auf Handarbeiten gewerblicher und künstlerischer Natur gelegt wird.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass man bei sämtlichen erwähnten Anstalten es verstanden hat, an ihre Spitze die richtigen Leiter zu stellen. Diese zu finden, ist nicht leicht — kaum möglich, wenn man am Gehalte spart.

Die übrigen von mir besichtigten Anstalten fielen nicht in den Bereich meiner Studien; es waren meist Erziehungsanstalten ohne jeden repressiven Charakter. Nur der Originalität halber sei ein Rettungsturm an einem zweistöckigen Anstaltsgebäude im Staate Kentucky erwähnt, dessen Inneres aus einer wendeltreppenartigen schiefen Ebene aus Blech besteht; bei Feuersgefahr setzen sich die Insassen der Anstalt auf die schiefe Ebene und rutschen bis in den Hof hinab. So wird das Ueberstürzen auf der Treppe vermieden.

Am 28. September 1910 endete die Rundfahrt in Washington. Am 2. Oktober 1910 fand daselbst die Eröffnung des Kongresses statt.

Sämtliche auswärtigen Kongressteilnehmer wurden vom Präsidenten Taft empfangen; wie an jeden, so richtete er auch an mich einige liebenswürdige Worte.

Der Kongress war wie üblich in 4 Sektionen geteilt: für Strafrecht, für Gefängniswesen, für vorbeugende Massnahmen und für Fragen, Jugendliche betreffend. Da diese 4 Sektionen zu gleicher Zeit tagen, kann der Kongressteilnehmer, welcher in einer Sektion festgehalten ist, häufig nicht an der Beratung ihn besonders interessierender Fragen teilnehmen, welche zu gleicher Zeit in anderen Sektionen zur Erörterung stehen. Die an jedem Nachmittage stattfindende gemeinsame Hauptversammlung, in welcher namens jeder Sektion berichtet wird, bietet hierfür keinen Ersatz, da man sich mit Recht scheut, die am Vormittage oft mit Mühe erledigten Fragen wieder aufzurollen.

Ich war zum stellvertretenden Vorsitzenden in der zweiten Sektion gewählt und beteiligte mich zumal an der Diskussion über die Frage der vorläufigen Entlassung. Für uns Deutsche neue Gesichtspunkte kamen dabei nicht zur Erörterung. Von Bedeutung ist meines Dafürhaltens nur der einstimmige Beschluss, dass die vorläufige Entlassung nicht einzelnen, wenigen Gefangenen als Vergünstigung bewilligt werden, sondern dass sie eine allgemeine Strafvollzugseinrichtung sein soll.

Wegen der sonstigen Beschlüsse, die zum Teil, so bezüglich der sogenannten unbestimmten Verurteilung, erst nach lebhaftester Kontroverse zustande kamen, darf ich auf die in einiger Zeit erscheinenden „Actes“ des Kongresses Bezug nehmen.

Der nächste Internationale Gefängnis-Kongress findet auf Einladung der Grossbritannischen Regierung 1915 zu London statt.

Korrespondenz.

Aus Strafanstalten.

Badische Gefängnis-Statistik für das Jahr 1909. Bearbeitet im Grossh. Justizministerium. (Karlsruhe C. F. Müller'sche Hofbuchdruckerei.)

Im Hinblick auf die Mannheimer Vereinsversammlung dürfte unsern Lesern eine nähere Darlegung des badischen Strafvollzugs an der Hand der obengenannten Statistik willkommen sein.

In Baden bestehen 4 Zentral-Strafanstalten: das Männerzuchthaus Bruchsal, die Landesgefängnisse in Mannheim und Freiburg und das Landesgefängnis nebst Weiberstrafanstalt in Bruchsal; ferner 4 Kreisgefängnisse: Rastatt, Offenburg, Waldshut und Konstanz und 61 Amtsgefängnisse, sowie das Festungsgefängnis Rastatt.

Die Amtsgefängnisse dienen zur Vollstreckung kurzer Gefängnisstrafen (bis zu 1 Monat) und von Haftstrafen; ausserdem als Untersuchungsgefängnisse. In den Kreisgefängnissen werden die gegen erwachsene männliche Personen erkannten Gefängnisstrafen vollstreckt welche die Dauer von 1 Monat, aber nicht von 4 Monaten übersteigen; für die Landesteile bei Mannheim und Freiburg dienen die dortigen Zentral-Strafanstalten auch als Kreisgefängnisse.

Im Männerzuchthaus Bruchsal werden alle gegen männliche Personen erkannten Zuchthausstrafen vollstreckt, ausgenommen die wegen einfachen Diebstahls und Betrugs im Rückfall erkannten Strafen, welche in der Zuchthausabteilung des Landesgefängnisses Bruchsal vollstreckt werden. Die Landesgefängnisse Mannheim und Freiburg dienen nur zur Vollstreckung von gegen erwachsene männliche Personen erkannten Gefängnisstrafen; dem Landesgefängnis Mannheim ist ein Krankenhaus für tuberkulose Gefangene angegliedert. Im Landesgefängnis Bruchsal befinden sich ausser der genannten Zuchthaus-Abteilung eine Abteilung für alters- und geistesschwache, kranke oder gebrechliche Zuchthaus- und Gefängnis-Gefangene, eine Abteilung für Jugendliche zur Vollstreckung von Gefängnisstrafen von über 1 Monat gegen Personen unter 18 Jahren aus dem ganzen Lande; ferner eine Irren-Abteilung, welcher die während des Strafvollzugs in den Zentralstrafanstalten und in den Kreisgefängnissen geisteskrank gewordenen Strafgefangenen und solche, deren Geisteszustand zweifelhaft erscheint, zur Anstellung eines Beobachtungs- und Heilverfahrens vom Ministerium zugewiesen werden; ausserdem die Weiberstrafanstalt, in welcher in getrennten Abteilungen die gegen Frauen erkannten Zuchthausstrafen und die schon 1 Woche übersteigenden Gefängnisstrafen vollzogen werden, mit besonderer Abteilung für Jugendliche.

Die oberste Aufsicht über sämtliche Gefängnisse führt das Ministerium der Justiz; in den Zentral-Strafanstalten wird halbjährlich eine Besichtigung durch eine Ministerial-Kommission vorgenommen. Diese Anstalten haben besondere Direktoren, denen in Mannheim, Bruchsal und Freiburg auch die Leitung der betr. Amtsgefängnisse übertragen ist, während die übrigen Kreis- und Amtsgefängnisse von den Amtsrichtern geleitet werden.

Die Belegungsfähigkeit der Zentral-Anstalten beläuft sich auf 1760 Personen; der durchschnittliche Gefangenenstand betrug im Berichtsjahre 1296 Personen, darunter 33 Jugendliche. Zahl der Einzelzellen: 1446, darunter: Tag- und Nachtzellen 1334, 31 Krankenzellen, 27 Arrestzellen (9 nur für Tag, 61 nur für Nacht.) Höchster Gefangenenstand: 1442 Köpfe; niederster 1202. [Zur Vergleichung seien die württembergischen Zahlen, soweit möglich beigesetzt: Württemberg. Durchschnittsstand der Gefangenen in den Zentral-Anstalten vom Jahre 1909: 1532 Köpfe; höchster Stand: 1756, niederster: 1344. Einzelzellen: 800]. 70 % der Gefangenen der bad. Strafanstalten war mit Freiheitsstrafen vorbestraft: 12 % 1mal, 8 % 2mal, 18 % 3—5mal, 17 % 6—10mal, 13 % 11—30mal, 1,5 % mehr als 30mal. Bei 15 % des badischen Gefangenenstandes ist die Straftat auf Gewohnheitstrunk und Betrunkenheit zurückzuführen (das dürfte zu nieder berechnet sein !) —

Der Durchschnittsstand der Kreisgefängnisse betrug 88 Köpfe, der Amtsgefängnisse: 1215 Köpfe.

Die Zahl der Disziplinarstrafen in den Zentral-Strafanstalten betrug — 1134 = 0,4 auf den Kopf der inhaftierten Personen (Württemberg: 1152 = 0,7); auf Dunkelarrest wurde 75mal erkannt (Württemberg: 359mal). Die Prügelstrafe ist als Disziplinarstrafe durchaus, auch bei Jugendlichen, ausgeschlossen. (Ebenso in Württemberg.)

Zahl der für die vorläufige Entlassung in Betracht kommenden Gefangenen: 668; Anträge auf vorl. Entlassung 124. Zahl der genehmigten vorl. Entlassungen: 111 = 16,6 %; 6 Widerrufe.

Beurlaubungen auf Wohlverhalten (bei Strafen von über 4 Monaten bis zu 1 Jahr nach Verbüssung von $^3/_4$) Zahl der in Betracht kommenden Gefangenen: 906; gestellte Anträge: 180, genehmigte Beurlaubungen: 158 = 17,4 %. Widerruf: 24. —

58,1 % der Gefangenen haben zusammen 8322 Privatbriefe erhalten. 3 % derselben wurden beanstandet. 66,6 % der Gefangenen haben 8258 Privatbriefe geschrieben, davon wurden 5,4 % beanstandet. 21,1 % der Gefangenen haben Privatbesuche (zusammen 1731 Personen) erhalten. —

Zahl des Aufsichts-Personals: 202 (Württemberg: 221.)

Verpflegung der Gefangenen. Gesundenkost in 2 Kost-Klassen; zur 2. Klasse gehören die Leichtbeschäftigten mit Strafen bis zu 1 Jahr, sowie die Schwerbeschäftigten bis zu $^1/_2$ Jahre; alle anderen Gefangenen gehören zur 1. Kost-Klasse. Diese erhalten jeden 2. Tag, die anderen jeden 3 Tag 107 gr. Ochsenfleisch oder 120 gr. Rindfleisch, wobei die Einrichtung zu treffen ist, dass täglich Fleisch zur gemeinsamen Mittagssuppe eingelegt wird. Geistige Getränke sind nur bei Kranken in dringendster Notwendigkeit zufolge ärztlicher Vorschrift zulässig.

Der Verköstigungsaufwand betrug (ohne Zuschlag der General-Unkosten) für 1 Gefangenen auf 1 Tag durchschnittlich 55.9 Pfg. (Ludwigsburg einschliesslich Brot: 58 Pfg.). —

Der Gewerbebetrieb ist ausschliesslich Regie-Betrieb, derart, dass die Vermietung Gefangener durchaus ausgeschlossen ist. Jedoch ist die Verarbeitung fremder Stoffe gegen Stück- oder Tagelohn in der Anstalt und mit Ausschluss jeder Beziehung des Bestellers oder seines Personals zu den Gefangenen gestattet. Der durchschnittliche Arbeitsertrag eines beschäftigten Gefangenen für den Tag betrug M. 1.34 (Württemberg: M. 1.32); in den Kreis-Amtsgefängnissen 39,2 Pfg.

Unfallrenten wurden in 2 Fällen bewilligt; im Berichtsjahre gelangten an Renten zusammen M. 1075.18 und an guttatsweisen Zuwendungen M. 450 zur Auszahlung.

Der Staatszuschuss für 1 Gefangenen der Zentral-Strafanstalten betrug M. 497.30 oder pro Tag M. 1.36; im Ganzen M. 644505 99 [Württemberg: M. 402.38 = M. 1.10, zus. M. 634897.16].

Erkrankt waren 15,7 % der Gefangenen; an Tuberkulose: 78 Gefangene = 2,4 %. Am Jahresschluss befanden sich in den Kranken-Anstalten 51 tuberkulose Gefangene; davon waren 39 schon vor der Einlieferung erkrankt. Todesfälle: 16; (an Tuberkulose: 4) darunter 1 Selbstmord; = 0,5 % sämtlicher Gefangener und 3,3 % der Erkrankten. [Württemberg: 10 Todesfälle = 0,09; an Tuberkulose: 1 Todesfall].

Seelsorge und Unterricht: von 3135 Gefangenen waren 1242 evangelisch, 1788 katholisch. Aus polizeilichen Gründen vom Gottesdienst ausgeschlossen: 17 Gefangene. Schulunterricht erhalten die männlichen Gefangenen bis zum 35., die weiblichen bis zum 30. Lebensjahre, des Schreibens und Lesens Unkundige ohne Altersgrenze; dagegen sind genügend ausgebildete Gefangene über 20 Jahre, insbesondere solche, die den Lehrgang einer Mittelschule durchgemacht haben, nicht schulpflichtig.

In der Abteilung für männliche Jugendliche findet ein Handfertigkeits-Unterricht, sowie Turn-Unterricht in Freiübungen und an Geräten statt. Zur Erlernung von vaterländischen und Volksliedern wird in allen Zentralanstalten Gesangstunde erteilt. Den Hauslehrern liegt noch die Besorgung der Bibliothek-Geschäfte ob. Gesamtzahl der nicht schulpflichtigen Gefangenen 1688; der Schüler 1473; am Zeichenunterricht nahmen teil 47 [Württemberg 84], 18 Gefangene, darunter 10 Ausländer, waren Analphabeten; 3 Gefangene (2 Ausländer) konnten nur lesen.

Ganz besonderen Wert wird in den badischen Gefängnissen auf die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen gelegt. Die Gefängnis-Verwaltungen stehen in regstem, erfolgreichem Verkehr mit den an jedem Amtsgerichtssitz bestehenden Bezirksvereinen für Jugendschutz und Gefangenen-Fürsorge, sowie auch mit der in Karlsruhe befindlichen Zentral-Leitung des Landesverbands dieser Vereine. —

Der XXVII. Bericht dieser Zentralleitung für das Jahr 1909 zeigt, welch reges Leben in den badischen Schutzvereinen herrscht. Das Berichtsjahr brachte abermals eine Erweiterung des Tätigkeitsgebietes der Bezirksvereine durch die Uebernahme der Ueberwachung der unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen, sofern diese für nicht sicherheitsgefährliche Gefangene von der Strafanstalts-Konferenz gewünscht wird, und der Gefangene selbst seine Zustimmung zu einer solchen Massnahme zu Protokoll der Gefängnisverwaltung erklärt hat.

Zahl der Bezirksvereine: 60 mit zusammen 10900 Mitgliedern. Das Gesamtvermögen beträgt: M. 118521 23. Die Zahl der Schützlinge ist von 3210 auf 3676 gestiegen. Die Zentralleitung hatte sich im Berichtsjahre mit 134 Schützlingen zu befassen. Gesamtaufwand der Zentralkasse für Unterstützungen M. 3364.25. Gesamtvermögen der Zentralkasse: M 161899 23.

An Stelle des Geheimen Oberregierungsrat Dr. Reichardt, welcher 8 Jahre lang in erspriesslichster Weise als Ministerial-Kommissär bei der Zentralleitung seines Amtes gewaltet hatte, und aus Gesundheitsrücksichten zurücktreten musste, wurde durch Justiz-Ministeriums-

Erlass vom 4. Juni 1909 Ministerialrat Dr. v. Engelberg bestellt. Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Reichardt wurde durch einstimmigen Beschluss der Zentralleitung und der Bezirksvereine zum Ehren-Vorsitzenden ernannt. *Schw.*

Grossherzoglicher Verwaltungshof.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1910.

Den Unfall des Volksschülers August Kuhn von Bietigheim betr.

An Herrn Taglöhner Theodor Kuhn als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen August Kuhn, Volksschüler in Bietigheim (bei Rastatt).

I. Der am 2. August 1896 in Bietigheim (bei Rastatt) als Sohn des Taglöhners Theodor Kuhn daselbst geborene August Kuhn, Schüler der VIII. Klasse der Volksschule, hat am 26. Oktobsr 1910 während der Verbüssung einer Gefängnisstrafe von einem Monat im Amtsgefängnis in Rastatt beim Spalten von Anfeuerholz für den Bedarf des Gefängnisses durch einen Schlag mit dem Beil das vordere Glied seines linken Zeigefingers durchtrennt, so dass das Endglied abgenommen werden musste.

Das jugendliche Alter des Verletzten, welcher z. Zt. des Unfalls 14 Jahre 2 Monate und 24 Tage alt war, schliesst nicht aus, dass er als freier Arbeiter bei Ausübung einer Tätigkeit, wie die unfallbringende war, nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung — hier handelt es sich um das GUVG. — versichert gewesen sein würde — siehe Handbuch der Unfallversicherung 3. Auflage Band 1 Seite 52 f. Anm 7 zu § 1 GUVG. und die dort angeführten Entscheidungen. — Der Verletzte kann also ungeachtet seines jugendlichen Alters in Folge des Unfalls vom 26. Oktober 1910 gemäss § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes betr. die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juli 1900 einen Anspruch auf Unfallfürsorge haben.

Auch der Bewilligung einer sofort beziehbaren Rente steht das jugendliche Alter des Verletzten nicht entgegen — siehe Handbuch der Unfallversicherung 3. Auflage Band 1 Seite 261 Anm. 11 zu § 9 GUVG. und die dort angeführte Entscheidung. —

Der Unfall ist beim Spalten von Anfeuerholz mit einem Handbeil für den eigenen Bedarf des Gefängnisses vorgekommen, also bei einer Tätigkeit, welche, von einem freien Arbeiter verrichtet, an sich gegen Unfall nicht versichert gewesen sein würde, da sie nicht gewerbsmässig und nicht in einem Fabrik- oder diesem gleichgestellten Betrieb, auch nicht in der Land- oder Forstwirtschaft ausgeübt worden ist.

Der Verletzte war aber im Gefängnis mit der dort allgemein eingeführten Arbeit des Tabakentrippens beschäftigt, welche dort gewerbsmässig und durchschnittlich von 10 bis 12 Gefangenen, also auch fabrikmässig ausgeübt wird, und bei Ausübung durch freie Arbeiter daher auch nach den Bestimmungen des GUVG. versichert sein würde.

Der Unfall ist zwar nicht bei dem Tabakentrippen eingetreten, sondern beim Holzspalten für den Gefängnisbedarf, also bei einem häuslichen Dienst, mit dem der Verletzte, der in der Strafhaft fortwährend weinte und schluchzte, auf Anordnung des Gefängnisvor-

standes zur Beruhigung seines durch die Einschliessung erregten Gemütes im Hof des Amtsgefängnisses vorübergehend beschäftigt worden ist.

Als freier Arbeiter könnte er aber auch bei dieser Tätigkeit gegen Unfall versichert gewesen sein, denn gemäss § 3 GUVG. erstreckt sich die Versicherung auf häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden.

Diese Voraussetzungen waren bei der durch den Verletzten ausgeübten unfallbringenden Tätigkeit auch gegeben. Denn das Holzspalten war ein häuslicher Dienst, zu dem der Verletzte neben der Beschäftigung im Betrieb, nämlich dem Tabakentrippen, vom Arbeitgeber oder seinem Beauftragten, d. i. vom Gefängnisvorstand, vorübergehend herangezogen worden ist — vergl. auch Handbuch der Unfallversicherung 3. Auflage Band 1 Seite 224 ff. —

Da somit die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 1 des GUVG. gegeben sind, ist der Unfall des Verletzten als ein fürsorgepflichtiger anzuerkennen; und da nach den Gutachten des Gefängnisarztes, welcher zugleich auch behandelnder Arzt und Bezirksarzt ist, vom 31. Oktober 1910 und 25. November 1910, auch nach der am 17. November 1910 erfolgten Entlassung die Erwerbsfähigkeit des vor dem Unfall vollkommen erwerbsfähig gewesenen Verletzten durch die Folgen des Unfalls vom 26. Oktober 1910 vermindert sein wird, und zwar bis Neujahr 1911 um 25 %, von dort ab für etwa ein halbes Jahr um 10 %, so war auch ein Anspruch des Verletzten auf Entschädigung anzuerkennen. Dabei war die Schätzung in dem erwähnten Gutachten des Grossh. Bezirksarztes Dr. Kompter in Rastatt vom 25. November 1910 No. 2430, auf dessen Inhalt hiermit verwiesen wird, zu Grund zu legen, da gegen dieselbe keine Bedenken bestehen, sie vielmehr durch den Befund (Verlust eines Fingergliedes) hinreichend begründet erscheint.

Hiernach ergeht Bescheid:

Der am 2. August 1896 in Bietigheim bei Rastatt geborene August Kuhn, z. Zt. Volkschüler, hat wegen des Unfalls, welchen er am 26. Oktober 1910 im Amtsgefängnis zu Rastatt erlitten hat, auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, wegen teilweiser Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Entschädigung und erhält für die durch den Unfall herbeigeführte Einbusse seiner Erwerbsfähigkeit eine Rente von 25 % der Vollrente mit Wirkung vom Tag der Entlassung aus dem Gefängnis bis einschliesslich 31. Dezember 1910, und von da an bis auf Weiteres von 10 % der Vollrente.

Der 200fache Betrag des niedrigsten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter, welcher für den Amtsbezirk Rastatt, also den Bezirk der für Rastatt, als den Sitz des dortigen Amtsgefängnisses, zuständigen höheren Verwaltungsbehörde, d. i. des Bezirksrats Rastatt auf täglich 2 M. 50 Pfg. festgesetzt ist, berechnet sich auf 200 × 2 M. 50 Pfg. = 500 M., übersteigt also den durch § 3 Abs. 3 dss GUVG. als Höchstbetrag der Vollrente festgesetzten Betrag von 300 M. Somit ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die 25prozentige Rente beträgt daher $\frac{25 \times 300}{100}$ = jährlich 75 M. Sie ist zu gewähren für die Zeit von Entlassung aus der Anstalt, d. i. vom 18. September 1910 einschliesslich an bis 31. Dezember 1910 ein-

schliesslich und sofort auszuzahlen; die 10prozentige Rente beträgt $\frac{10 \times 300}{100}$ = 30 M. jährlich und ist vom 1. Januar 1911 an in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus auszuzahlen.

Bruchsal. Am Sonntag, 5. März, ereignete sich in der seit 1903 dem Landesgefängnisse Bruchsal angegliederten Abteilung für geisteskranke Verbrecher ein folgenschwerer Auftritt mit einem Geisteskranken. Die Abteilung war am genannten Tage mit 22 Gefangenen belegt, das Aufsichtspersonal, zur Gewährung der Sonntagsfreizeit, auf die Hälfte, mit vier Aufsehern beschränkt. Die Nachtwache hatte mit Beginn des Tagesdienstes — Morgens 7 Uhr — Meldung erstattet, dass an allen Stationen Ruhe herrsche, das Tagesdienstpersonal seine Tätigkeit mit Aufschliessen der Verwahrungsräume, Oeffnen der Fenster, Waschräume etc. begonnen.

In Schlafraum 17 lag der Gefangene August Filipsohn von Prowingen (Russland). Dieser 22 Jahre alte, 1,72 m grosse, muskulöse junge Mann ist im Jahre 1908 wegen des weithin bekannt gewordenen Raubmordes am Glaswaldsee b. Bad Rippoldsau zum Tode verurteilt, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt und in das Männerzuchthaus hier eingeliefert worden. Von dort wurde er wegen beobachteter Erscheinungen von Religionswahnideen im August 1909 in die oben bezeichnete Irrenabteilung eingewiesen. Die Wahnideen auf religiösem Gebiete traten alsbald zurück, Verfolgungswahnideen traten an deren Stelle. Das Gesamtverhalten Filipsohns gab zu erheblichen Klagen keinen Anlass, doch zeigte er stets ein verschlossenes, zurückhaltendes Wesen. —

Aufseher Sch. betrat um 7 Uhr den Schlafraum Filipsohns, wechselte den üblichen Morgengruss, fasste den Genannten scharf ins Auge, fand keinerlei Erregungszustand und schritt daher zur Oeffnung des Fensters, zu dem nur das Aufsichtspersonal Schlüssel führt. Kaum am Fenster angelangt, wurde Sch. von Filipsohn von hinten überfallen und durch drei Stiche schwer verletzt. Sch. bewahrte trotz dieser Verwundung Geistesgegenwart und Mut, drehte sich um, wehrte weitere Angriffe ab, erreichte kämpfend die Türe und rief um Hilfe. Darauf sprang der dienstleitende Aufseher K. herbei, orientierte sich rasch zur Sache und stürzte sich, von Schmitt unterstützt, auf Filipsohn, um diesen zu entwaffnen. Kaum hatten beide sich genähert und ihn zu fassen versucht, als Kaufmann einen Stich erhielt und mit den Worten: „Ach Gott, ich bin gestochen" tot zusammenstürzte. In diesem überaus kritischen Momente sprang Aufseher B., der das Geräusch des Kampfes und den Wehschrei des Aufsehers K. auf seiner Abteilung gehört hatte, hinzu, versetzte Filipsohn, ehe dieser noch zu einem tödlich wirkenden Stich auf Aufseher Sch. ausholen konnte, mit seinem Schlüsselbunde einige kräftige Hiebe auf Arm und Schulter, so dass diesem die Mordwaffe entfiel. Im Verein mit Schmitt und einem weiter hinzugesprungenen Aufseher wurde Filipsohn in eine Isolierzelle verbracht. Erst jetzt konnte der schwer verletzte und blutende Aufseher Sch. an sich denken. Der ganze Vorgang spielte sich in der kurzen Zeit von 5 Minuten ab. Arzt und Anstaltsvorstand waren auf telephonischen Ruf 7.10 Uhr. zur Stelle. Das Mordinstrument hatte sich Filipsohn aus einer zu Ventilationszwecken an dem oberen Umlegefensterteil angebrachten und abgerissenen eisernen Schere, wie aus dem noch ganz frischen

Bruch des Eisens ersichtlich, in der, dem Auftritt vorausgegangenen Nacht durch Schleifen am Ofenstein hergestellt. — Die Sektion ergab, dass der dem Aufseher K. versetzte Stich Herz und Herzbeutel durchbohrt hatte.

Der Vorgang zeigt, wie gefahrvoll für die Beamten die Behandlung geisteskranker Verbrecher ist, bei denen die Wahnideen durch verbrecherische Triebe beeinflusst sind. —

Ob die Wahl des Sonntags mit der geschwächten Personalbesetzung der Abteilung und die Zeit des Dienstbeginnes — da die vier Aufseher zerstreut in der Abteilung beschäftigt sind — zur Ausführung der Tat weitere Schlüsse bezüglich der Beurteilung derselben zulässt, kann nur die sofort herbeigeführte gerichtliche Untersuchung feststellen. *Lenhard.*

Elsass-Lothringen. Aus den Mitteilungen über die Ergebnisse der Gefängnis-Verwaltung für 1909/1910.

Im April 1909 wurde aus Ensisheim die letzte Abteilung des militärischen Wachkommandos zurückgezogen. Im Ganzen ist die Beamtenzahl in Ensisheim aus Anlass der Einziehung der Militärwache um 1 Inspektor und 40 Aufseher vermehrt worden. (Durchschnittsstand: 399 Zellen-Gefangene; 6 Inspektoren, 1 Ober-, 71 Aufseher.) Bei dem Bezirksgericht Metz ist ein neuer Gebäudeflügel mit Schlafsälen und Speisesaal im Bau begriffen; in Niederbronn und Weissenburg wurden neue Amtsgefängnisse in Benützung genommen. Der tägliche Durchschnittsstand aller Gefangenen (einschliesslich der Haft-, Untersuchungs- und der Arbeitshaus-Gefangenen betrug 1981, gegen 1956 im Vorjahre. Die Verpflegungskosten in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen betrugen für Gesunde und Kranke durchschnittlich 32,2 Pfg. pro Kopf und Tag; im Arbeitshaus Pfalzburg 31,2 und in der Hagenauer Knabenanstalt 44,6 Pfg.

Von den im Berichtsjahr beschäftigten Gefangenen der Strafanstalten waren beschäftigt:

Für die eigene Anstalt	27,8 %
für andere Anstalten — für Reichs- u. Unterbehörden .	12,5 %
an Unternehmerbetrieb	37,5 %
anderweit für Dritte: innerhalb der Anstalt	17,4 %
ausserhalb der Anstalt	4,8 %

Der Reinertrag der Gefangenen-Beschäftigung in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen belief sich auf M. 244 150.60, pro Kopf und Tag = 50 Pfg.; (im Arbeitshaus 41 Pfg.), in den Amtsgerichtsgefängnissen M. 3860.—.

Von der Landeskasse waren zuzuschiessen:

für die Staatsanstalten u Bez.-Gef.:	M 722 804 96 =	M. 396 87	pro Kopf
„ „ Amtsgerichts-Gefängnisse .	„ 137 195.92 —	„ 648.13	„ „
„ das Arbeitshaus	„ 39 321.70 —	„ 294.72	„ „
„ die Erz.- u. Bessgs.-Anst. Hagenau	„ 150 261.— —	„ 555 90	„ „

An Strafvollstreckungskosten wurden zum Soll gebracht M. 45 507 —; eingezogen M. 11 149.—, niedergeschlagen M. 32 662.—.

Im Zuchthaus wurden disziplinär bestraft 50.5 % Männer, 70,7 % Weiber. Von den Gefängnis-Gefangenen in Hagenau und in den Bezirks-Gefängnissen wurden disziplinär bestraft 11,7 % Männer, 4,2 % Weiber, im Arbeitshaus 44,1 % der Insassen; in der Erziehungs- und Besserungsanstalt Hagenau 34,4 % der Knaben.

Erkrankt waren im Zuchthaus 31,3 % Männer, 41,4 % Weiber, durchschnittlich täglich als krank behandelt:

im Zuchthaus: 2,6 % Männer, 2,7 % Weiber
im Gefängnis: 2,3 % „ 2,7 % „

An Tuberkulose wurden behandelt 7 Zuchthaus- und 26 Gefängnis-Gefangene. Gestorben 3 Zuchthaus- und 10 Gefängnis-Gefangene: an Tuberkulose 2 Zuchthaus- und 3 Gefängnis-Gefangene.

Von den neueingelieferten Zuchthaus-Gefangenen waren vorbestraft:

82 % Männer, 75 % Weiber; von Gefängnis-Gefangenen
61 % „ 47 % „

Von den Zuchthaus-Gefangenen und Gefängnis-Gefangenen mit Strafen über 4 Wochen wurden entlassen

mit guter Aussicht auf Besserung 28,7 %
mässiger „ „ „ 29,8 %
geringer „ „ „ 41,5 %

Die mühevolle Tätigkeit der bestehenden 4 Fürsorge-Vereine in Strassburg, Mülhausen, Colmar und Metz nebst Zweigvereinen ist still und segensreich weiter gegangen.

Vorläufig entlassen wurden 9 Zuchthaus-Gefangene (8 Männer)
37 Gefängnis-Gefangene (34 „)

Davon waren bis zum Schluss des Berichtsjahres 2 Zuchthaus-Gefangene und 3 Gefängnis-Gefangene rückfällig geworden. Von den in früheren Jahren vorl. Entlassenen sind im Berichtsjahre rückfällig geworden 5 Zuchthaus-, 8 Gefängnis-Gefangene.

Bedingten Strafaufschub erhielten 377 Personen; in 74 Fällen der 1909 oder früher bewilligten Aussetzung der Strafvollstreckung erfolgte nachträglich die Einleitung der Strafvollstreckung.

Der tägliche Durchschnittstand der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt für Knaben in Hagenau betrug 282,90.

Auf Grund von § 56 StGB. wurden untergebracht 23 Knaben, 16 Mädchen. Der Bestand am Schluss des Jahres betrug 112 Knaben, 56 Mädchen.

Auf Grund der Bestimmungen über Zwangs-Erziehung wurden untergebracht 165 Knaben, 92 Mädchen; am Schluss des Berichtsjahres Bestand der Knaben 1152, Mädchen 653. 9 jugendliche Prostituierte wurden in Anstalten zum guten Hirten untergebracht; im Ganzen seit der Nov. v. 25 VI. 00 — 54 Mädchen —.

Im Berichtsjahre sind zwei Unfälle in den Strafanstalten festgestellt worden, für deren Folgen Entschädigungen gewährt werden. An Entschädigungen und Kosten, einschliesslich der aus der Vorzeit noch fortlaufend zahlbaren, wurden bezahlt M. 1260.—. *Schw.*

Ein obsiegendes, gerichtliches Urteil gegen eine Entscheidung der preuss. Oberrechnungskammer.

In weiten Kreisen besteht die Meinung, dass, wenn die Oberrechnungskammer das letzte Wort gesprochen hat, es dann nur heissen kann, sich fügen! Dass diese Meinung eine irrtümliche ist, wird aus nachstehenden Ausführungen erhellen.

Zur Sache: Ich habe seit Jahren monatlich einmal drei Filialen, ehemalige Kantongefängnisse, zu bereisen. Eines dieser Gefängnisse liegt in der äussersten Peripherie des Landgerichtsbezirkes Aachen

und ist erst nach langwieriger, mehrfach unterbrochener Fahrt zu erreichen. Fahre ich in Aachen morgens 7 Uhr fort, dann bin ich in Blankenheim gegen 1 Uhr mittags. —

Im ersten Jahre, nach erfolgtem Anschlusse der Kantongefängnisse an die Hauptgefängnisse der Verwaltung des Innern, war mit der Revision des Gefängnisses, bezw. der Kantongefängnisse, eine mehrstündige Arbeit verbunden; die Gefangenwärter mussten eingeführt werden in eine für sie fremde Buch- und Rechnungsführung. Dieser Umstand, verbunden mit dem naturgemässen Ruhe- und Erholungsbedürfnis nach langer, anstrengender Fahrt, machte es mir unmöglich, noch am selben Nachmittage die Heimreise anzutreten. Erst vom Mai 1908 ab, von welchem Zeitpunkte ab der Gefangenwärter eingearbeitet war, ist es mir möglich gewesen, Hin- und Rückreise an ein und demselben Tage auszuführen. —

Die Oberrechnungskammer bestand darauf, dass die Reise an einem Tage auszuführen sei und dass ich die zu viel liquidierten Beträge zurückzuzahlen hätte; sie änderte diese Entscheidung auch dann nicht ab, nachdem ich auf das Gesetz vom 21. Juni 1897, betreffend die Reisekosten etc. der Staatsbeamten, hingewiesen und besonders auch auf „B. Zahl der Reisetage Abs. 7“ bezug genommen hatte, wonach eine Reise von 7 Stunden und darüber nicht am selben Tage ausgeführt zu werden braucht. Bei dieser Sachlage gab es für mich nur einen Weg, nämlich den der gerichtlichen Klage! —

Mein Rechtsanwalt als tüchtig bekannt, hatte einen Prozess gegen den Staatsfiskus noch nicht geführt. Er wollte zwei Fragen beantwortet haben: 1. Bei welcher Gerichtsstelle ist diese Klage anhängig zu machen? 2. Gegen wen ist zu klagen?

Zu 1. Nach § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 bleibt es der Landesgesetzgebung überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse den Landgerichten zuzuweisen. Nach dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878, Gesetzsammlung für 1878 Seite 230 § 39 heisst es: —

Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig: 1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse.

Zu 2. Nach dem Gesetz vom 24. Mai 1861, Gesetzsammlung für 1861, Seite 241 ff. heisst es im § 2.: Die Entscheidung des Verwaltungschefs muss mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Oberrechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Oberrechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden.

(Im vorliegenden Falle hatte die Oberrechnungskammer ihre Festsetzung getroffen, sodass eine Entscheidung des Verwaltungschefs nicht mehr einzuholen war).

§ 3. Die Klage ist gegen diejenige Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungsressorts und in Ermangelung einer solchen, sowie seitens der Justizbeamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, gegen diejenige Bezirksregierung zu richten, „deren

Amtsbezirk der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der Stadtbezirk von Berlin etc. etc.

Der Klageweg war gegeben; mein Rechtsanwalt klagte gegen die Regierung in Aachen als Vertreter des Staatsfiskus.

Die Beklagte, ebenfalls durch einen Rechtsanwalt vertreten, wendete ein: es sei zu bezweifeln, ob, wenn schon gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges an sich formell nichts einzuwenden sein wird, die materielle Entscheidung der Oberrechnungskammer der richterlichen Nachprüfung unterliege!

§ 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, Art. 104 der Verfassung und endlich das Gesetz vom 27. März 1872 sollten jenem Zweifel als Unterlage dienen. —

Was nun zunächst § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 anbelangt, so besagt dieser Paragraph nur, dass der Richter die von Zentralbehörden allgemein erlassenen Anordnungen etc. zu berücksichtigen habe. Da Anordnungen *in concreto* nicht für mich gegeben waren, dass ich die Reise nach Blankenheim an einem Tage auszuführen hätte, so konnte diesem § 6 eine Bedeutung nicht zukommen.

§ 104 der Verfassungsurkunde spricht vom Rechte der Oberrechnungskammer, alle Rechnungen des Staatshaushaltsetats nachzuprüfen. Dieses Recht ist natürlich nicht zu bestreiten, auch garnicht bestritten worden. —

Was endlich das Gesetz vom 27. März 1872, Gesetzsammlung für 1872, Seite 278, anbelangt, so sagt dieses Gesetz im § 1: Die Oberrechnungskammer ist eine dem Könige unmittelbar untergeordneten, den Ministern gegenüber selbständige Behörde.

Nach § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 gibt es keinen Rekurs beim Verwaltungschef, sofern die Oberrechnungskammer entschieden hat.

Aus § 14 des Gesetzes vom 27. März 1872 ergibt sich aber, dass auch die Oberrechnungskammer an Verfügungen der Staatsbehörden und an das Gesetz gebunden ist! Während ich mich auf das Getetz stützen konnte, fusste die Oberrechnungskammer auf ihrer Ansicht, es wäre die Reise nach Blankenheim, bei zweckmässiger Einteilung, an einem Tage zu erledigen gewesen! —

Das Landgericht Aachen hat nun entschieden, dass der Beklagte zur Zahlung von 234 M. nebst 4 % Zinsen seit dem 15. September 1910, dem Tage der Klagezustellung, kostenpflichtig zu verurteilen sei. Das Urteil lautet: —

Tatbestand! . . . . . .

Entscheidungsgründe:

Die Zulässigkeit des Rechtsweges für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch unterliegt nach § 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 nicht dem geringsten Zweifel. Die Zuständigkeit dieser Stelle beruht auf § 31 des preuss. Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze. An die Entscheidungen der Oberrechnungskammer ist das Gericht bei seiner Urteilsfindung nicht gebunden. Das Gegenteil folgt weder aus einer positiven gesetzlichen Bestimmung noch aus den Ausführungen die der Oberrechnungskammer durch Art. 104 der Verfassung oder durch das Gesetz vom 27. Mai 1872 gestellt sind. Der § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 hat nur allgemeine Verfügungen der Zentral- oder Provinzialbehörde im Auge, aber Entscheidungen über die Rechte anderer gegen den Staat, seien es auch die Staatsdiener, zu treffen, ist sie nicht berufen. Der Anspruch des Klägers auf Tagegelder

und Reisekosten ist zu beurteilen nach dem Gesetze vom 21. Juni 1897 betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Die dazu vom Staatsministerium erlassenen Ausführungsbestimmungen von 11. November 1903. Unter B 7 der letzteren heisst es: Die Weiter- oder Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisewegen, ist nach beendetem Dienstgeschäfte möglichst noch an demselben Tage anzutreten Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst dem Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Reisewegen solche verstanden, welche in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

Diese keineswegs klare und bestimmte Vorschrift kann nur dahin verstanden werden, dass der Beamte dann nur gehalten sein solle, die Rückreise noch an demselben Tage anzutreten, wenn nur ein kürzerer Reiseweg wie von 2 Stunden auf der Rückreise zurückzulegen wäre. Unerfindlich wäre deshalb, dass das Staatsministerium die Unterscheidungsmerkmale zwischen kürzere und längere Reisewege überhaupt aufgestellt haben sollte, wenn es nicht die Zulässigkeit der Rückreise am folgenden Tage davon abhängig machen wollte.

Die zu dem jetzt geltenden neuen Gesetze vom Staatsministerium am 24. September 1910 erlassenen neuen Ausführungsbestimmungen enthalten denn auch die klare und bestimmte Vorschrift, dass die Rückreise am folgenden Tage unter den vorangegebenen Voraussetzungen stattfinden dürfe. Dass diese bei den hier fraglichen Reisen des Klägers vorgelegen haben, unterliegt keinem Zweifel. Die Hinreise allein hat $5^1/_2$ Stunden in Anspruch genommen. Dass zur ordnungsmässigen Erledigung des vom Kläger zu erledigenden Dienstgeschäftes eine Zeit von $1^1/_2$ Stunde nicht hinreichte, muss ohne weiteres angenommen werden.

Zur Rückreise brauchte Kläger etwa 3 Stunden.

War Kläger sonach berechtigt, die Rückreise auf den folgenden Tag zu verschieben, so kommt es weiter darauf nicht an, ob die Zeit von $12^1/_2$ Uhr vormittags bis 5,59 Uhr nachmittags zur Erledigung der Dienstgeschäfte ausgereicht hätte.

Vielmehr ist die Klage ohne weiteres begründet und müssen die Kosten des Rechtstreites nach § 91 dZPO. den Beklagten treffen.

Gez. Unterschriften.

v. Michaëlis, Strafanstaltsdirektor in Aachen.

Aus Vereinen.

Deutscher Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Bemerkungen zum Vorentwurf des Strafgesetzbuches auf Grund der Beschlüsse der Kommission des Deutschen Vereins g. d. M. g G., verfasst von Professor Dr. Heimberger, Bonn.

Das Reichsjustizamt hat durch die Veröffentlichung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch alle interessierten Kreise zur Kritik an dieser Vorarbeit für ein neues Strafrecht aufgefordert. Zu denjenigen, welche das lebhafteste Interesse an dem Gelingen der Strafrechtsreform nehmen, gehört der Deutsche Verein gegen den

Missbrauch geistiger Getränke, der seit Jahrzehnten bemüht ist, den Strafgesetzgeber zur Mitarbeit im Kampfe gegen den Alkoholismus zu gewinnen, und mit dankbarer Freude wenigstens einen Teil seiner Wünsche durch den Vorentwurf verwirklicht sieht.

Der allgemeinen Aufforderung zur Beteiligung an der Kritik des Entwurfes kommt er um so lieber nach, als er glaubt, verschiedene zweckentsprechende Aenderungen an den Bestimmungen des Entwurfes in Vorschlag bringen zu können.

I. § 43 des Vorentwurfs. Die Zulassung des Wirtshausverbotes, insbesondere aber der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt begrüsst der Verein als wirksame neue Massnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus. Die in der Begründung zu § 43 angeführten Bedenken gegen das Wirtshausverbot sind zwar nicht unberechtigt, aber der Verein ist mit den Verfassern der Begrü idung der Ueberzeugung, dass wegen einzelner Bedenken nicht die Vorteile hingegeben werden dürfen, welche mit dem Wirtshausverbot dann verbunden sein werden, wenn die Gerichts- und Polizeibehörden sich eine energische Handhabung desselben angelegen sein lassen.

Indessen glaubt der Verein folgende Abänderungen an § 43 vorschlagen zu sollen:

1. Die Fassung: „Ist eine strafbare Handlung auf Trunkenheit zurückzuführen“ lässt die Annahme zu, dass die Vorschriften des § 43 nur dann platzgreifen sollen, wenn die Trunkenheit ausschliessliche Ursache der strafbaren Handlung ist, während sie jedenfalls auch dann anwendbar sein sollen, wenn ausser der Trunkenheit etwa noch Rohheit oder Gewalttätigkeit zur Tat mit Veranlassung gewesen sind. Es würde sich, um alle Zweifel auszuschliessen, empfehlen, dass man den Wortlaut des englischen Trinkergesetzes vom 12. August 1898 wählt: „Ist eine strafbare Handlung unter dem Einfluss des Trunkes begangen oder ist Trunkenheit eine mitwirkende Ursache gewesen.“

2. Es ist keine Mindestdauer des Wirtshausverbotes vorgesehen. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass allzukurze Verbotszeiten angesetzt werden, welche die Massnahme wertlos machen und der Lächerlichkeit preisgeben. Der Schweizer Entwurf vom Jahre 1908, Art. 45, sieht eine Mindestdauer von 6 Monaten vor. Auch für Deutschland dürfte sich die Ansetzung dieses Minimums empfehlen.

3. Um dem Wirtshausverbot die erhoffte Wirkung zu sichern, ist es notwendig, im Gesetz den Richter zu verpflichten, dass er die Verhängung des Verbotes in öffentlichen Blättern bekannt mache.

4. Als Voraussetzung für die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt verlangt § 43, dass „Trunksucht“ festgestellt sei. Es scheint empfehlenswerter zu sagen: „Ist festgestellt, dass der Täter ein Gewohnheitstrinker ist.“

Unter Trunksucht ist nach den Motiven (Band 1 S. 160) ein durch fortgesetzten Alkoholmissbrauch erworbener, derart krankhafter Hang zu übermässigem Trinken zu verstehen, dass der Trinker die Kraft verloren hat, dem Anreize zum übermässigen Genusse geistiger Getränke zu widerstehen. Trunksucht ist also der pathologische Zustand, vermöge dessen der Trinker dem unwiderstehlichen Hange zum Trinken unterliegt. Liegt dieser Zustand aber vor, dann ist der Trinker bereits krank und für die in diesem Zustande begangenen alkoholischen Delikte ebensowenig verantwortlich, wie ein anderer

Kranker für die im Fieberdelirium begangenen Taten. Bei einem derartig Kranken liegt daher nicht nur eine Minderung, sondern der Ausschluss der freien Willensbestimmung vor, und von einer Bestrafung, die nach § 43 ebenfalls Voraussetzung der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt ist, kann dann unmöglich die Rede sein. Der Entwurf enthält auch einen Widerspruch in sich. Während er einmal davon ausgeht, dass der Trunksüchtige aus eigener Kraft dem Trinken nicht widerstehen kann, rechnet er andererseits mit der Möglichkeit, dass dies doch geschehen könne, da er die Ueberweisung in eine Anstalt nur für den Fall, dass der Trinker sich nicht von selbst an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben gewöhnen kann, für zulässig erklärt.

Wir schlagen deshalb die oben angegebene Fassung vor. Die Gewohnheitsmässigkeit setzt zwar auch einen Hang voraus, aber im Gegensatz zur Sucht keinen krankhaften, sondern einen Hang, dem der Täter widerstehen kann und muss. Es kommt noch hinzu, dass der Begriff des Gewohnheitstrinkers in der Judikatur des Reichsgerichts bereits ein feststehender geworden ist.

5. Die Unterbringung eines Verurteilten in einer Trinkerheilanstalt ist nur zugelassen neben einer mindestens zweiwöchigen Gefängnis- oder Haftstrafe, ausgeschlossen dagegen neben Zuchthausstrafe. Dem Verein erscheint es zweckmässiger, die Massnahme schlechtweg zuzulassen „neben einer mindestens zweiwöchigen Freiheitsstrafe“, also auch neben Zuchthausstrafe; denn die mit einer Zuchthausstrafe notwendig verbundene länger dauernde Erzwingung der Abstinenz leistet noch keine ausreichende Sicherheit gegen den Rückfall nach der Entlassung. Eine erzieherische Einwirkung durch Sachverständige in der Trinkerheilanstalt ist zweifellos von grösserem Werte. Ferner ist der Aufenthalt in der Trinkerheilanstalt als ein zweckmässiger Uebergang zur vollen Freiheit im Interesse des Fortkommens des Verurteilten sehr zu empfehlen. Endlich wird eine Inkonsequenz vermieden, die sich bei der jetzigen Fassung des § 43 zweifellos ergibt: Der Entwurf verspricht sich von einer nur einjährigen Zuchthausstrafe entwöhnende Wirkung, dagegen nicht mit der gleichen Sicherheit von lange dauernder Gefängnisstrafe. Der Richter darf die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt selbst neben fünf- und zehnjährigem Gefängnis anordnen. Ein Grund für diese verschiedene Bewertung beider Strafarten in Bezug auf ihre entwöhnende Wirkung ist nicht vorhanden

6. Der Vorentwurf schreibt die Entlassung aus der Trinkerheilanstalt nach dem Ablauf von zwei Jahren vor, gestattet aber im Falle früherer Heilung auch eine Entlassung vor dieser Zeit. Da in der Trinkerheilanstalt niemals mit voller Sicherheit festgestellt werden kann, ob der Pflegling nach seiner Entlassung, wenn die Versuchung an ihn herantritt, nicht wieder dem Trunke verfällt, halten wir es für dringend geboten, in allen Fällen die Entlassung nur auf Probe (als eine Art vorläufiger Entlassung) zu gestatten und bei eintretender Trunkfälligkeit innerhalb bestimmter Zeit ihren Widerruf zuzulassen. Es wird sonst nicht ausbleiben, dass für Heilungsversuche Unsummen Geldes aufgewandt werden, ohne dass man dauernde Erfolge erzielt.

7. In dem Wortlaut des § 43 kommt es nicht klar zum Ausdruck, ob Wirtshausverbot und Einweisung in eine Trinkerheilanstalt auch bei den Uebertretungen der „gefährlichen“ und der „groben“ Trunkenheit zulässig sind. § 43 spricht von den strafbaren Handlungen, die auf Trunkenheit zurückzuführen sind, während in § 306

Z. 3 und § 309 Z. 6 die Trunkenheit selbst die strafbare Handlung bildet. Um alle Zweifel auszuschliessen, dürfte dem § 43 folgende Bestimmung anzufügen sein:

„Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Fälle des § 306 Z, 3 und § 309 Z. 6"

II. §§ 64 und 65 des Vorentwurfs. 1. Die Bestimmung in § 64 bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Recht. Trotzdem zeigt sie eine Lücke, die nach der Ansicht des Vereins dringend der Ausfüllung bedarf. Der § 64 bedroht den auf Grund eigener Verschuldung sinnlos Betrunkenen mit der Strafe der Fahrlässigkeit, wenn er eine Tat begeht, die bei fahrlässiger Begehung überhaupt mit Strafe bedroht ist. Ist bloss die vorsätzliche Begehung strafbar, dann geht der sinnlos Betrunkene straflos aus. Wer also in sinnloser Trunkenheit eine Notzucht begeht oder zu begehen versucht, einer Sachbeschädigung, eines Hausfriedensbruches, einer Beleidigung, Majestätsbeleidigung, Freiheitsberaubung, Bedrohung usw. sich schuldig macht, wird nicht bestraft werden können, weil das Gesetz in diesen Fällen nur die vorsätzliche Begehung bedroht, während der sinnlos betrunkene Totschläger, Brandstifter, Körperverletzer wegen fahrlässiger Tötung, Brandstiftung, Körperverletzung bestraft werden kann. Hierin liegt ein innerlicher Widerspruch; denn der entscheidende Grund der Strafbarkeit ist u. E. nicht sowohl die begangene Tat selbst, welche ja im Zustande der Bewusstlosigkeit begangen ist, als der Umstand, dass man absichtlich oder schuldhafter Weise sich in einen solchen Zustand der Trunkenheit versetzt, in welchem man erfahrungsgemäss zur Begehung von Straftaten geneigt ist, und den zu vermeiden daher eines jeden Pflicht ist. Bei einer solchen Auffassung aber kann es selbstverständlich nicht darauf ankommen, ob die Tat selbst nach dem bestehenden Strafgesetz nur vorsätzlich oder auch fahrlässig begangen werden kann, für welche Unterscheidung Gründe, die auf ganz anderem Gebiete liegen, massgebend sind, sondern nur darauf, ob überhaupt eine gesetzlich strafbare Tat vorliegt, welche der Täter vermeiden konnte und vermieden hätte, wenn er sich nicht in den Zustand der Trunkenheit versetzt hätte. Es würde durchaus unlogisch sein und vom Volke nicht verstanden werden, wenn z. B. der betrunkene Notzüchter straflos bleibt, während der betrunkene Brandstifter Strafe erleidet. Diese dem Rechtsbewusstsein des Volkes widerstreitende Verschiedenheit in der Behandlung Trunkener muss beseitigt werden.

Abhilfe liesse sich am einfachsten in der Weise schaffen, dass man sämtliche in sinnloser Trunkenheit begangenen strafbaren Handlungen nach den Grundsätzen bedroht, die für die Bestrafung des Versuchs aufgestellt sind. Der Richter ist durch den weiten ihm hier zur Verfügung stehenden Strafrahmen in die Lage gesetzt, der Besonderheit jedes einzelnen Falles hinreichend gerecht zu werden.

Wir schlagen daher folgende Fassung des § 64 vor:

„War der Grund der Bewusstlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) Anwendung."

2. Bei solcher Fassung des § 64 müsste in § 65 Abs. 1 der Satz 2: „War der Grund ..... entsprechende Anwendung" gestrichen werden. Seine Unterlage fiele weg. Er bezieht sich nur auf freigesprochene oder ausser Verfolgung gesetzte Trunkene, die deshalb nicht bestraft werden konnten, weil ihre Tat bloss bei vorsätzlicher Begehung bedroht war. Nach unserem Vorschlag sollten aber auch

diese Handlungen, wenn von Trunkenen begangen, bestraft werden.

Die in § 65 Abs. 1 Satz 1 in Aussicht genommene Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt möchten wir aber gegenüber gemeingefährlichen Trunkenen nicht missen. Nur müsste sie jetzt gegenüber verurteilten Trunkenen zugelassen werden. Wir schlagen daher eine entsprechende Abänderung des § 65 vor (siehe unten).

III. Die Bestimmungen in den §§ 63, 64 und 65 bedürften zum Teil an sich schon, zum Teil mit Rücksicht auf unsere Vorschläge einer Umstellung und im Zusammenhange damit einer Aenderung der in den Verweisungen vorkommenden Paragraphenziffern.

§ 64 stellt eine Ausnahme von dem im § 63 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatz auf. Es wäre daher folgerichtig den § 64 in den § 63 als Abs 2 herüberzunehmen, statt ihn von diesem durch eine andere Bestimmung zu trennen.

§ 63 Abs. 2 und 3 führen den neuen Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetzbuch ein. Es scheint uns angezeigt, diesem Begriffe einen selbständigen Paragraphen zu widmen und die beiden Absätze mit der Ziffer § 64 zu versehen.

Wir erlauben uns, im Folgenden Reihenfolge und Wortlaut der §§ 63 bis 65 nach unseren Vorschlägen anzugeben.

§ 63. Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewusstlos war, so dass dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.

War der Grund der Bewusstlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) Anwendung.

§ 64. War die freie Willenbestimmung durch einen der in § 63 Abs. 1 bezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade vermindert, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) Anwendung. Zustände selbstverschuldeter Trunkenheit sind hiervon ausgenommen.

Freiheitsstrafen sind an den nach Abs. 1 Verurteilten unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes und, soweit dieser es erfordert, in besonderen, für sie ausschliesslich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken.

§ 65. Wird jemand auf Grund des § 63 Abs. 1 freigesprochen oder ausser Verfolgung gesetzt, oder auf Grund der §§ 63 Abs. 2 oder 64 Abs. 1 zu einer milderen Strafe verurteilt, so hat das Gericht, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen. Gegenüber dem nach § 63 Abs 2 Verurteilten kann in diesem Fall die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt nicht angeordnet werden.

In Fällen der §§ 63 Abs. 2 und 64 Abs. 1 erfolgt die Verwahrung nach verbüsster Freiheitsstrafe.

(Abs. 3 und 4 bleiben unverändert.)

IV. Der Vorentwurf enthält leider keine Strafdrohung gegen Wirte und Kleinhändler mit geistigen Getränken, welche solche Getränke an Kinder und Betrunkene abgeben. Es erscheint dringend notwendig, eine derartige Strafdrohung zu schaffen Sie könnte in den § 308 Z. 2 des Vorentwurfs in der Weise eingefügt werden, dass hinter den Worten „verboten ist“ die Worte eingeschoben werden: „oder an Kinder unter vierzehn Jahren oder an Betrunkene“.

Mit diesen Abänderungs- und Verbesserungsvorschlägen glaubt sich der Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke innerhalb bescheidener Grenzen gehalten und nichts verlangt zu haben, was bei der heutigen Lage der Verhältnisse nicht erreichbar wäre. Er verhehlt sich allerdings nicht, dass auch gegen diese bescheidenen Wünsche, ja sogar schon gegen die im Vorentwurf in Aussicht genommenen Massnahmen zur Bekämpfung von Trunkenheit und Trunksucht sich lebhafte Gegnerschaft erheben wird, sei es von bestimmten Interessentengruppen, sei es von Leuten, die gegen die Bestrafung der in der Trunkenheit begangenen Delikte aus übertriebener juristischer Bedenklichkeit gewisse Einwendungen geltend zu machen haben. Seit drei Jahrzehnten haben ja alle Versuche, auf dem Wege der Strafgesetzgebung dem Alhoholismus entgegenzutreten, denselben Widerstand gefunden. Trotzdem glauben wir hoffen zu dürfen, es werde jetzt bei der Mehrheit der Volksvertretung sich die Einsicht durchsetzen, dass der von dem Vorentwurf vorgezeichnete Weg mit Entschiedenheit beschritten werden müsse, wenn endlich mit einer energischen Bekämpfung des Alkoholismus, dieser Hauptwurzel des Verbrechens, Ernst gemacht werden soll.

Die Kommission: Professor Dr. Aschaffenburg-Köln; Univ.-Professor Dr. Heimberger-Bonn; Geh. Kommerzienrat Dr. Möller-Brackwede; Amtsrichter Dr. Rümker-Hamburg; Amtsgerichtsrat Schmidt-Charlottenburg; Strafanstaltsdirektor Schwandner-Ludwigsburg; Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Senatspräsident D. Dr. Dr. v. Strauss und Torney-Berlin; Oberbürgermeister a. D. Dr. Struckmann-Hildesheim. *Schw.*

Die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft hat ihren 83. Jahresbericht erscheinen lassen (Düsseldorf; im Selbstverlag der Gesellschaft; 172 S.; Preis M. 1.20).

Demselben ist zu entnehmen, dass die Vereins-Organisation eine wesentliche Erweiterung erfahren hat. Die Gesamtzahl der Hilfsvereine ist von 102 auf 115 und diejenige der Mitglieder von 21 232 auf 23 167 gestiegen. Speziell in Westfalen: 25 (gegen 22 im vor. Jahr) Hilfsvereine mit 4413 (4166 vor. J.) mit M. 15 183.— Einnahmen und M. 13 844.— Ausgaben in 1950 Fürsorgefällen; in der Rhein-Provinz: 89 (79) Hilfsvereine mit 18 619 (16 906) Mitgliedern; M. 84 156.— Einnahmen und M 76 841.— Ausgaben bei 6186 Fürsorgefällen

Bei der Arbeit an den weiblichen Gefangenen leisten die Frauenvereine wesentlichen Dienst; in den Zufluchtshäusern zu Düsseldorf, Cöln, Elberfeld, Münster, Trier, Essen und Duisburg finden ca. 500 Weibliche nach ihrer Entlassung Unterkunft. — An 17 Plätzen der Rheinprovinz bestehen zur Zeit Beschäftigungs-Anstalten, welche auch Strafentlassene aufnehmen; dazu kommen Schreibstuben in Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen und Mühlheim a. d. R. In Düsseldorf besteht ein „Verein für Heimatlose"; in Duisburg, Essen und Saarbrücken ist man im Begriff Arbeitsstätten für Wanderer und entlassene Gefangene zu errichten; in Herbestal geht man an die Errichtung eines Arbeiterasyls für die zahlreichen aus Belgien ausgewiesenen Deutschen (jährlich bis zu 2000).

In der Mitglieder-Versammlung am 12. Oktober wurde im Anschluss an den Geschäftsbericht namentlich der Wunsch nach einer ausgiebigeren Wandererfürsorge und nach Fortschreiten auf dem betretenen Wege geäussert.

Der Bericht enthält ferner die wertvollen Referate, die in der Hauptverhandlung und den Sonder-Konferenzen erstattet worden sind:

1. Von Amtsgerichtsrat Landsberg-Lennep: Die Jugendnot und die Jugendrechts-Reformen.
2. Strafanstaltsdirektor Dr. jur. Hickmann-Werl: Wie müssen die Minderwertigen während der Strafverbüssung behandelt werden?
3. Strafanstaltspfarrer Linnenkemper-Münster: Willensbildung und Gefangenenseelsorge.
4. Strafanstaltslehrer Winkler-Düsseldorf: Sittliche Einwirkung auf die Gefangenen durch den Lehrer.
5. Pfarrer Just-Düsseldorf: Die religiöse Einwirkung auf die kurzzeitigen Gefangenen.

In der Hauptverhandlung sprach Professor Dr. jur. Rosenfeld-Münster „Ueber die Bestimmungen des VE. zu einem deutschen StGB.", die für Gefängnisgesellschaften von besonderem Interesse sind.

Referent bezeichnet dabei den Allgemeinen Teil des VE., soweit er die Methode der Verbrechensbekämpfung, die Strafen und die sonstigen Einwirkungsmittel behandelt, als wahrhaften Fortschritt und trotz mancher Fehlgriffe als eine bedeutende legislative Leistung, während die eigentliche strafrechtliche Dogmatik des Allgem. Teils eng, unfrei und dürftig geraten sei und der „Besondere Teil" bei manchen Verbesserungen im Wesentlichen den alten Charakter festhalte. Im Einzelnen tadelt R. bezüglich des Strafensystems, dass die Differenzierung von Zuchthaus und Gefängnis nicht über Bord geworfen sei; er will nur Zuchthaus und Haft, ohne Festungshaft: im Vollzug wünscht er progressives System nach englischem und amerikanischem Muster, anerkennt aber, dass der VE. die Verhältnisse des progressiven Strafvollzugs gebessert habe. Er wünscht möglichst ausgiebigen Gebrauch der vorläufigen Entlassung, deren Wesen übrigens auch im VE. ebensowenig klar gestellt sei, wie im geltenden Recht.

Ueber die „bescheidene" Anerkennung der Schutzvereins-Tätigkeit durch den VE. bei Ueberwachung der vorl. Entlassenen freut sich Referent; sie werde den Vereinen ein willkommener Ansporn sein, um ihre besten Kräfte einzusetzen bei der Wiedergewinnung der Bestraften für die bürgerliche Gesellschaft. Mit Recht sprach sich R. gegen die vorgeschlagenen richterlichen Strafschärfungen aus, worin er bei der Diskussion von mehreren Vollzugs-Praktikern kräftig unterstützt wurde.

In Absicht auf die Behandlung der „Habituellen" will Referent den Nachdruck auf die „Gemeingefährlichkeit" gelegt wissen, tadelt, dass die exorbitanten Rückfallsstrafen obligatorisch eingeführt werden sollen, ist für Sonder-Anstalten, bedauert aber die Unterbringung auf bestimmte Zeit. Der VE. habe hier den Anschluss an die moderne Bewegung der Kulturstaaten verfehlt. Beim Arbeitshaus spricht sich R. gegen die Vermengung der *petite criminalité* mit den eigentlichen Verbrechern aus, wie das v. Jarotzky in seinem bekannten Buche getan hat. Einer Kritik des „Wirtshausverbots" das nur in ganz besonderen, lokalen Verhältnissen anwendbar sei, enthält sich Referent; an der Verbringung in ein Trinker-Asyl tadelt er, dass sie nur neben, nicht auch anstatt der oft sehr zwecklosen Strafen zulässig sei, und (mit Recht), dass sie nicht auch neben der Zuchthausstrafe verhängt werden solle, ebenso dass die Motive die Herstellung eines Einklangs zwischen dem Trinkerbehandlungsrecht und dem Entmündigungsrecht ablehne. Mit der Verwerfung

der Bestrafung verschuldeter, unzurechnungsfähig machender Trunkenheit als fahrlässige Deliktsbegehung vermehrt R. die namhafte Zahl der abfälligen Kritiken dieses Vorschlags.

In der Diskussion wurde neben der schon erwähnten Verwerfung der richterlichen Strafschärfungen Ausdehnung der Schutzfürsorge auch bei der bedingten Strafaussetzung verlangt. Gegen den vom VE. beabsichtigten Vollzug von Strafen gegen minderwertige Jugendliche in Fürsorge-Erziehungs-Anstalten wurden schwere Bedenken geäussert. *Schw.*

Verein zur Förderung der Wanderarbeitsstätten in Württemberg. Ueber die 27 Wanderarbeitsstätten liegt nunmehr die Statistik des vollen ersten Betriebsjahrs (1. Oktober 1909 bis 30. September 1910) vor. Das Ergebnis derselben zeigt das folgende Bild:

Die 27 Wanderarbeitsstätten sind von 82212 Wanderern in Anspruch genommen worden, eine Wanderarbeitsstätte hat demnach durchschnittlich 3045 Wanderer beherbergt. Die Kosten der Verpflegung der Wanderer haben M 81560.59 betragen, die Verpflegung eines Wanderers kommt somit für den Tag auf rund M. 1.— zu stehen. Die Kosten für die teilweise Benützung der Eisenbahn zum Zweck der Beförderung der Wanderer von einer Wanderarbeitsstätte zur andern bei zu grosser Entfernung einzelner Wanderarbeitsstätten oder bei sehr schlechter Witterung haben sich auf M. 7219 40 belaufen; davon entfallen auf das Winterhalbjahr M. 6529.45 und auf das Sommerhalbjahr nur M. 689.95. Zu dem letzteren wesentlich verminderten Aufwand hat abgesehen von der viel geringeren Inanspruchnahme der Wanderarbeitsstätten im Sommerhalbjahr die am 1. April ds. Jrs. in Kraft getretene Fahrpreisermässigung beigetragen. Die Kosten der Verpflegung und Eisenbahnbeförderung der Gäste der Wanderarbeitsstätten haben somit zusammen rund M. 90 000.— betragen; die in dieser Höhe nur schätzungsweise angegebene Summe hat sich somit als zutreffend erwiesen. In den 27 Wanderarbeitsstätten sind 9436 Wanderscheine ausgestellt worden. Es haben also — die Fälle von wiederholter Ausstellung von Wanderscheinen abgezogen — etwa rund 9000 Wanderer die Wanderarbeitsstätten besucht. Vergleicht man diese Zahl mit der Besuchsziffer der 27 Wanderarbeitsstätten 82212, so ergibt sich, dass im Durchschnitt ein und derselbe Wanderer etwa 9 Wanderarbeitsstätten in Anspruch genommen und damit sich etwa 9 Tage lang innerhalb des Wanderarbeitsstättennetzes bewegt hat. Dies weist darauf hin, dass die Wanderer doch schon nach verhältnismässig kurzer Zeit entweder Arbeit gefunden oder, wenn dies nicht möglich war, das Land verlassen haben. Nimmt man nun an, dass von diesen 9000 Wanderern statt der Inanspruchnahme der Wanderarbeitsstätten jeder auch nur 9 Tage lang im Lande gebettelt hätte, und nimmt man den Ertrag des Bettels auch nur zu M. 2.50 täglich an, meist ist er ja viel höher, so kommt man schon auf die hohe Summe von rund M. 200 000.—. Vergleicht man mit dieser Summe die Verpflegungs- und Eisenbahnfahrtkosten mit rund M 90 000.—, so sind der Bevölkerung durch die Einrichtung der Wanderarbeitsstätten etwa M. 110 000.— in einem Jahr erspart geblieben.

Welch' erhebliche Einwirkung die beiden Einrichtungen, Wanderarbeitsstätte und Obdachloseneinrichtung, auf die Strafrechtspflege

bei den beteiligten Oberämtern ausgeübt haben, ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Die Strafanzeigen wegen Bettels und Landstreicherei sind bei den 27 Wanderarbeitsstättenbezirken gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahrs von 13646 auf 3303, also um 10343 oder 75,8% zurückgegangen. Die Zahl der an das Amtsgericht übergebenen Fälle von Bettel und Landstreicherei hat sich, und zwar trotzdem dass die Oberämter gegenüber arbeitsfähigen Stromern sehr häufig von dieser Befugnis Gebrauch gemacht haben, von 856 auf 664, sonach um 192 oder 22,4% verringert. Die Haftvollstreckungskosten sind von M. 108957.— auf M. 50583.—, d. h. um M. 58374.— oder 53,57% gesunken, die Gefangenentransportkosten von M. 30550 — auf M. 13534.—, hienach um M. 17016.— oder 55,69%, beide zusammen somit um M. 75390.— oder 54%.

Bei den innerhalb des Wanderarbeitsstättennetzes gelegenen 17 Oberämtern ohne eigene Wanderarbeitsstätten haben die Strafanzeigen wegen Bettels und Landstreicherei sich von 4546 auf 1507, also um 3039 oder 66,8% verringert. Die Haftvollstreckungskosten sind von M. 36254.— auf M. 17958.—, sonach um M. 18296.— oder 50,46% zurückgegangen, die Gefangenentransportkosten von M. 10524.— auf M 3834.—, d. h. um M. 6690.— oder 63,5%, beide zusammen um M. 24986.— oder 53,4%. In den 44 Oberamtsbezirken des Wanderarbeitsstättengebiets haben sich somit die Haftvollstreckungs- und Gefangenentransportkosten gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahrs um M. 100376 — verringert.

Ganz anders lautet die Statistik bei den ausserhalb des Wanderarbeitsstättennetzes gelegenen 20 Oberamtsbezirken:

Die Strafanzeigen wegen Bettels und Landstreicherei sind bei diesen Oberämtern von 10017 auf 7076, somit nur um 2941 oder 29,3% zurückgegangen. Die Haftvollstreckungskosten haben sich von M. 82749.— auf M. 73062.— d. h. um M. 9687.— oder 11,7%, die Gefangenentransportkosten von M. 26232.— auf M. 19822.—, sonach um M 6410.— oder 24,4% verringert. Dabei ist zu bemerken, dass die unmittelbar an das Wanderarbeitsstättennetz angrenzenden 4 Bezirke ganz wesentlich durch die benachbarten Wanderarbeitsstätten entlastet worden sind. Ohne diese 4 Oberamtsbezirke beträgt die Abnahme bei den Haftvollstreckungs- bezw. Gefangenentransportkosten der 16 übrigen Bezirke nur M. 4418.— oder 6,21%, bezw M. 4848.— oder 20,66%. Diese Statistik zeigt wohl auch einen Rückgang der Strafanzeigen wegen Bettels und Landstreicherei, sowie der Haftvollstreckungs- und Gefangenentransportkosten, der auf die eingetretene bessere Geschäftslage, zum Teil aber auch auf die Einführung der Wanderarbeitsstätten in Württemberg zurückzuführen ist. Vergleicht man sie aber mit der Statistik über die Oberämter des Wanderarbeitsstättengebiets, so erweist letztere unverkennbar die bedeutende Einwirkung der neugegründeten Fürsorgeeinrichtungen, die auf dem Gebiet der Strafrechtspflege eine ganz wesentliche Ersparnis zur Folge gehabt hat.

Von den mit den Wanderarbeitsstätten neu gegründeten 14 Arbeitsnachweisen konnten in dem ersten Betriebsjahr von 2816 bei ihnen angemeldeten offenen Stellen 1582 besetzt und von 6138 Stellengesuchen konnte 1849 entsprochen werden.

Die 27 Obdachloseneinrichtungen sind in ihrem ersten Betriebsjahr von 9307 Obdachlosen mit 19623 Verpflegungstagen in Anspruch genommen worden. Im Durchschnitt hat also eine Obdachlosenein-

richtung nur 345 Personen zu beschäftigen und zu beherbergen gehabt, im Verhältnis zur Durchschnittszahl der Besucher der Wanderarbeitsstätten mit 3045 Gästen nur etwa der 9. Teil. Den Landarmenverbänden, die die Kosten der Verpflegung der Obdachlosen zu tragen haben, sind somit bedeutendere Aufwendungen auf die Obdachlosen-einrichtungen nicht entstanden.

Fasst man das Ergebnis der Statistik über das erste Betriebsjahr der 27 Wanderarbeitsstätten zusammen, so zeigt die starke Inanspruchnahme der 27 Wanderarbeitsstätten (82212 Gäste), dass die grosse Mehrzahl der mittellosen Wanderer aufgehört hat, ihre Mitmenschen zu brandschatzen, und gerne von den neuen Fürsorgeeinrichtungen Gebrauch macht. Die Zahlen liefern ferner den deutlichsten Nachweis dafür, dass die neu geordnete Wanderarmenfürsorge eine weitgehende Entlastung für die Behörden, fur die Staatskasse und für die Bevölkerung mit sich gebracht hat.

Noch mag erwähnt werden, dass die Ausdehnung des Wanderarbeitsstättennetzes auf Oberschwaben am 1. November d. J. zustande gekommen ist. Damit umfasst das württembergische Wanderarbeitsstättennetz 37 Wanderarbeitsstätten. Erfreulicherweise sind die Nachrichten aus den neuen Wanderarbeitsstättenbezirken bis jetzt nur gute; schon in der kurzen Zeit seit der Eröffnung derselben ist die Stimmung bei der Bevölkerung für diese Einrichtung eine sehr günstige geworden. *Schw.*

Die geistig Minderwertigen im Strafvollzug. Vortrag, gehalten von Oberarzt Dr. Meltzer, Waldheim i. S., auf der XIII. Konferenz des Vereins für Erziehung, Unterricht und Pflege Geistesschwacher in Wiesbaden.

An der Hand der Geschichte eines psychopathisch Minderwertigen (vielleicht Epileptikers) schildert M. die grossen Schwierigkeiten, die derartige Gefangene im Strafvollzug sowohl den Beamten als dem Arzt bereiten.

M. unterscheidet apathisch-phlegmatische und erethische Minderwertige. Die ersten sind mit 20%, die zweiten mit 5% unter dem Bestand der Zuchthausgefangenen vorhanden. Beide, besonders aber die erethischen, eignen sich nicht für die Strafanstalt. Wenn auch die apathischen zum grössten Teil die Strafhaft, auch die Zellenhaft ohne Schaden ertragen, sich sogar gut führen und auch disziplinierbar sind, so machen die erethischen in jeder Hinsicht grosse Schwierigkeiten, sind durch Strafen nicht zu beeinflussen und nur durch Paktieren von Fall zu Fall ist mit ihnen auszukommen. Beide Arten von Gefangenen sind „vermindert zurechnungsfähig“, und gehören in eigene Anstalten, wo sie über die Dauer ihrer Gefährlichkeit untergebracht bleiben sollen. Es sei ein Fehler des jetzigen auf dem Vergeltungsprinzip aufgebauten Straf-Gesetzes, dass die Minderwertigen nur zu kurzen Strafen verurteilt und viel zu bald wieder aus der Strafanstalt entlassen werden müssen. — Die Irrenabteilungen bei Strafanstalten hält M. nicht für zweckmässig, da sie „in die Einheitlichkeit einer Strafanstalt ein Duplizitätsprinzip bringen, das jetzt schon dort, wo Irrenanstaltsadnexe bei Strafanstalten bestehen, nicht günstig wirkt.“ Solange es die Sonderanstalten für Minderwertige nicht gibt, verlangt M. für jede Strafanstalt einen psychiatrisch vorgebildeten Arzt, der die Minderwertigen im Strafvollzug erkennt und für entsprechende Behandlung sorgt.

Man wird mit wesentlichen Punkten dieser Ausführungen einverstanden sein, insbesondere damit, dass die kurzen Strafen, die auf Grund des geltenden Strafrechts gegen die vermindert zurechnungsfähigen degenerierten Gewohnheitsverbrecher verhängt werden, ohne Wirkung bleiben und den Gesichtspunkt des Schutzes der Gesellschaft fast ganz vermissen lassen. Dringend wünschenswert ist in der Tat den Degenerierten gegenüber die langzeitige Sicherheitsstrafe.

Anderer Ansicht als M. sind wir hinsichtlich der jetzigen und zukünftigen Unterbringung der psychopathisch minderwertigen Gefangenen. Soweit sie geisteskrank sind gehören sie in Irrenanstalten, soweit sie es nicht sind in die Strafanstalten. Eigene Anstalten für die vermindert zurechnungsfähigen Verbrecher halten wir für unzweckmässig, zumal so grosse Anstalten, die 25% des Gefangenenbestands aufnehmen sollen. Nach unseren Erfahrungen geht es mit den Degenerierten im Strafvollzug im allgemeinen ganz gut. Schwierigkeiten gibt es und wird es bei jedem System und jeder Einrichtung mit den Degenerierten immer geben; sicher dürfte soviel sein, dass die jetzigen Schwierigkeiten ein Kinderspiel sind im Vergleich mit den Schwierigkeiten die entstehen, wenn hunderte von psychopathisch minderwertigen und degenerierten Verbrechern zusammen in einer Anstalt untergebracht werden. Uns scheint die Hauptsache zu sein, dass die psychopathisch Minderwertigen in der Strafanstalt als solche erkannt und berücksichtigt werden.

Nicht anschliessen können wir uns endlich der Ansicht, dass Irrenanstaltsadnexe an Strafanstalten ungünstig wirken. Eine Einheitlichkeit im Strafvollzug existiert doch wohl nur in der Theorie, jedenfalls lässt sie sich nicht durchführen in Strafanstalten, die alte und junge, langzeitige und kurzzeitige, körperlich rüstige und invalide, epileptische, tuberkulöse u. s. f. Gefangene aufnehmen. Unsere Irrenabteilung hat sich durchaus bewährt, ebenso wie die Abteilungen für invalide, epileptische und tuberkulöse Gefangene. Ohne Schaden für den Strafvollzug wird auf diesen Abteilungen den Gefangenen diejenige Berücksichtigung und Erleichterung zuteil, die ihr Zustand wünschenswert und notwendig macht. *Hohenasperg. Dr. Staiger.*

Der Lokalverein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und Korrigenden zu Ravitsch versendet seinen 30. Jahresbericht für das Jahr 1910.

102 Mitglieder. 1275 M. Einnahmen, 895 M. Ausgaben, darunter 791 M. für Unterstützungen.

Bei Vermittelung von Stellen für Gefangene, die zur vorläufigen Entlassung vorgeschlagen wurden, ergab sich vielfach der Misstand, dass Arbeitgeber, die sich auf Ansuchen der Gefängnisbehörden und des Vereins zur Aufnahme der zu Entlassenden bereit erklärt hatten, bei Abweisung des Gesuches durch die hohe Behörde, unliebsam enttäuscht wurden und demzufolge sich in späteren Fällen zur Aufnahme von Entlassenen nicht mehr bereit finden liessen. Gewünscht wird eine Neuordnung des Verfahrens in dem Sinne, dass die Stellenvermittlung für den Gefangenen erst nach erfolgter Genehmigung des Entlassungsantrags durch das Justizministerium in die Wege geleitet zu werden brauche und die vorläufige Entlassung dann sofort zu erfolgen habe, sobald ihm Stellung gesichert ist. *Schw.*

Schweizerischer Verein für Straf- und Gefängniswesen und für Schutzaufsicht. Am 26. bis 28. September d. J. hielt der Schweizer Bruderverein seine 26. Jahresversammlung in dem schönen Sitten (Kt. Wallis) ab. Etwa 80 bis 100 Mitglieder waren zusammengekommen. Der Deutsche Verein hatte dazu keinen Delegierten abgeordnet, aber die Gegenstände und der Verlauf der Verhandlungen dürfte doch bei uns viele interessieren. Sie fanden wie auch sonst bei diesen Versammlungen in deutscher und französischer Sprache statt, je nachdem welche dem Redner am geläufigsten war. An freundlicher Aufnahme der Gäste durch Wort und Tat hat es nicht gefehlt. Das Wort des Sittener Staatsrates Couchepin: „vous n'êtes pas chez nous, vous êtes chez vous" empfand man als eine frohe Tatsache. Dazu das prachtvolle Wetter, die schöne Umgebung, der gehobene Ton bei den gemeinsamen Mahlzeiten, der Gang nach dem malerischen Savièse oberhalb Sitten trugen dazu bei, die Jahresversammlung zu einem Feste zu gestalten. Der Schlussakt, die Fahrt nach Zermatt und auf das Gornergrat, an dem ich mich leider nicht beteiligen konnte, soll auch unbezahlbar schön gewesen sein. Dergl. können nur Schweizerische Versammlungen ihren Mitgliedern bieten.

Aber nicht bloss mit diesen Zugaben kann sich die Sittener Versammlung neben den anderen früheren Zusammenkünften sehen lassen, sondern auch die geistige Arbeit, welche in den Sitzungen geleistet ward, wird in der Geschichte des Vereins als bedeutsam und folgenreich sich erweisen. Im Unterschied von den deutschen Vereinstagen werden auf den Schweizerischen Zusammenkünften Themata nicht bloss aus dem Gebiet des Strafwesens besprochen, sondern, wie schon der Name des Vereins andeutet, auch der Schutzfürsorge. Am Vorabend aber folgte man zunächst den Verhandlungen der Schweiz. Sektion der internationalen kriminalistischen Vereinigung, wobei Prof. Zürcher-Zürich die Strafrechtsentwürfe zur Strafrechtsgesetzgebung in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz hinsichtlich der darin unterschiedenen Freiheitsstrafen verglich und betonte, dass nur die Schweiz auch an eine Verwahrungsanstalt für vielfach Rückfällige denke, während die anderen bei Anstalten für Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen es bewenden lassen. In allen 3 Staaten aber ist das Interesse für den Strafvollzug an jugendlichen Verbrechern gemeinsam.

In der 1. Hauptversammlung des 27. September im Grossratssaal berichtete nach den Begrüssungsworten durch den Vorsitzenden des Zentralvorstandes, Strafanst.-Dir. Widmer-Basel und denjenigen des Lokalkomitees, Staatsrat Couchepin, einem Auftrag des Zentralvorstandes gemäss Prof. Hafter-Zürich, zunächst über den Stand der Arbeiten zur Erstellung eines einheitlichen Strafgesetzbuchs für die Gesamtschweiz. Damit geht es leider sehr langsam voran. Aus der Mitte des Vereins war einst zuerst der Ruf nach einem solchen laut geworden, und es ist gut, dass der Verein da ist, um in seinem Schosse diese Idee wach zu halten. Das Hauptthema des Tages aber lautete: „Ueber die Mängel im Schweizerischen Strafvollzug und deren Beseitigung". Der Strafvollzug liegt in den kleinen Kantonen, wie begreiflich zum Teil aus Mangel an Mitteln, noch vielfach im Argen, und der Verein, wenn er seine Schritte lenkt von Kanton zu Kanton, wirkt überall kulturfördernd. Selbst im schönen Wallis soll es jetzt erst allmählich anders und besser werden. Dort, in Sitten, sah man die Gefangenen in der Stadt in ihrer auffallenden scheckigen Gefängniskleidung öffentliche Arbeiten verrichten, und das Gefängnis

selbst durfte man nicht besichtigen. Man konnte sich damit nicht sehen lassen. So war das Thema hier ganz besonders am Platze. Direktor Kellerhals von der Berner Strafkolonie Witzwil hatte das Referat übernommen. Jeder hatte es, wie auch diejenigen des zweiten Tages, gedruckt in Händen. Er selbst aber, zurzeit in Amerika auf einer Studienreise, musste sich durch Reg.-Rat Scheurer-Bern vertreten lassen, der in seinem Sinne sprach. Das Ideal von Kellerhals ist die Schaffung einer Strafkolonie, wobei 3 räumlich getrennte, aber unter einheitlicher Direktion verbundene Anstalten, nämlich eine eigentliche Strafanstalt, eine Arbeitserziehungsanstalt (Korrektionshaus) und eine Arbeiterkolonie dem Strafvollzug dienen sollten, so dass Gefangene, je nach der Führung während der Strafzeit von der einen in die andre Anstalt versetzt werden könnten. Insbesondre redete er aber das Wort der landwirtschaftlichen Beschäftigung der Gefangenen, die bei dem vorgeschlagenen System am ehesten sich durchführen liesse. Das Witzwiler System, das unter dieser glücklichen Hand sich im Kanton Bern so sehr bewährt hatte, empfahl er also allen Kantonen als das beste Heilmittel gegen alle Schäden des herkömmlichen Strafvollzugs. Gegen diese Einseitigkeit wurden von vielen Seiten berechtigte Einwände erhoben, wenn man auch dem Referenten selbst, der in kurzer Zeit so grosses geschaffen, alle gebührende Anerkennung zollte. Die natürlichen Voraussetzungen des Witzwiler Systems, nämlich das grosse Berner Moos, fehlen anderwärts. Insbesondere wurden die Eingliederung einer Arbeiterkolonie in den Strafvollzug und die beabsichtigten Versetzungen als wider das Gesetz verstossend bemängelt. Man einigte sich auf mehrere Thesen, in denen der Verein seine Wünsche zusammenfasste, nämlich vor allem die Trennung der jugendlichen Gefangenen von den älteren, das Schweiggebot und das Alkoholverbot in allen Anstalten durchzuführen. —

Das Thema des letzten Tages betraf die Schutzaufsicht und bezog sich auf einen Plan, der schon auf der Baseler Versammlung die Geister beschäftigt hatte: nämlich die Schaffung einer Zentralstelle für die Schutzaufsichtstätigkeit in der Schweiz. Man erhofft von dieser insonderheit, dass die wichtigste Aufgabe der Schutzfürsorge, nämlich die Vermittlung von Stellung und Arbeit für die Entlassenen, dadurch erleichtert werde. Strafanstaltsdirektor Huber-Solothurn widmete sich der Frage wie seinerzeit in Basel mit aller Wärme und Energie; durch die Zentralisierung werde auch die Einführung der Schutzaufsicht in diejenige Teile der Schweiz vordringen, wo sie bis jetzt noch immer keinen Boden gefunden hat; sie werde auch die einzelnen schweizerischen Vereine in engere Fühlung mit einander bringen und den Verkehr mit ausländischen Vereinen vermitteln. Von einer Beschränkung oder gar Bevormundung der einzelnen kantonalen Vereine in ihrer Tätigkeit durch diese Zentralstelle sei doch keine Rede. Nichts desto weniger erhob sich in der Diskussion, wie vor 2 Jahren in Basel, eine recht lebhafte Opposition von seiten der Vertreter aus den welschen Kantonen, wo das Patronage-Wesen längst einen guten Boden gefunden hat. Da die deutschen Kantone aber einstimmig für die Zentralisierung eintraten, auch zu befürchten war, dass, wenn der Vorschlag abgelehnt war, die Vereinheitlichung der Schutzaufsicht in der Schweiz *ad calendas graecas* vertagt war und das Verlangen nach der Schaffung einer Zentralstelle doch augenscheinlich wohlbegründet war, verstummte der Widerspruch und der patriotische Ruf Favrès-Lau-

sänne: nous sommes des frères, den er in die Diskussion hineinwarf, um falschem Misstrauen den Boden zu entziehen, wurde wahr: Die Anstellung eines Zentralagenten oder Berufssekretärs ist also gesichert.

Was noch folgte, waren kurze Verhandlungen zur Gefangenen- und Verwaltungsstatistik, Wahlen und schliesslich die dankbar aufgenommene Einladung der Versammlung nach Herisan (Kt. Appenzell a. Rh.) für 1912. Der schöne und anregende Verlauf der bedeutsamen Verhandlungen ist ohne Zweifel auch zum Teil der guten Vorbereitung der Jahresversammlung durch den Zentralvorstand zu danken.

Mannheim. *Dr. V. Schwöbel.*

Literatur.

Beiträge zur Kritik des Vorentwurfes zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von Dr. Karl Birkmeyer. Dritter Beitrag. Das Absehen von Strafe nach dem Vorentwurf. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann 1910. Preis geheftet 3.20 Mk.

Schon in seinem ersten Beitrag zur Kritik des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (besprochen im 2. Heft des 44. Bandes dieser Blätter S. 482 ff.) hat der Verfasser den Standpunkt verfochten, dass der Vorentwurf zwar auf der Vergeltungstheorie beharre, diesem Grundsatz der Vergeltung aber nach verschiedenen Richtungen untreu geworden sei, insofern an die „moderne Richtung" Konzessionen gemacht worden seien, welche ein „bedauerliches Schwanken zwischen Vergeltungs- und Gesinnungsstrafe offenbaren", und er hat zu diesen Konzessionen auch das in § 83 des Vorentwurfes statuierte Absehen von Strafe gerechnet (S. 12, 53/54 und 59). Er hat in Aussicht gestellt, dass er zu dieser Frage in einem weiteren Beitrag Stellung nehmen werde. Dies ist nunmehr in dem 3. Beitrag geschehen.

Birkmeyer weist zunächst darauf hin, dass das richterliche Ermessen, dem im Vorentwurf ein viel zu grosser Spielraum eingeräumt worden sei, seinen Gipfelpunkt in der dem Gericht und der Strafverfolgungsbehörde gegebenen Ermächtigung, in besonders leichten Fällen von Strafe abzusehen, gefunden habe, und stellt die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen unter Heranziehung des Entwurfes zur Strafprozessordnung (§ 153) zusammen.

Sodann geht er über zur rechtlichen Charakterisierung des § 83. Er lehnt in Uebereinstimmung mit der Begründung des Vorentwurfes S. 324 die Annahme, dass der § 83 einen eigenen Tatbestand des „besonders leichten Falles" geschaffen habe, mit Recht ab, tritt der Auffassung der Begründung, es handle sich um einen Grundsatz der Strafzumessung (S. 324) und um eine Strafmilderung bis zur Straflosigkeit (S. 219) entgegen, da von Strafzumessung und Strafmilderung nur gesprochen werden könne, wo gestraft werde, und erklärt die Bestimmung im Hinblick auf ihren Zweck, zu verhüten, „dass die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde", als ein dem Gericht eingeräumtes „Gnade für Recht ergehen lassen." Nebenbei (in Anm. 23 S. 93 und ausserdem S. 79) wirft er die Frage auf, ob mit Rücksicht auf diesen Begnadigungs-

charakter des § 83 ein auf Grund dieser Bestimmung ergehendes Urteil, es sei von Strafe abzusehen, mit Rechtsmitteln angefochten werden könne, wie die Begründung S. 323 annehme.

Nach längeren Auseinandersetzungen mit v. Hippel, Vorentwurf, Schulenstreit im Strafzwecke in der Z. S. 30 (1910) 871—918 über die dem Vorentwurf zugrunde liegenden Strafrechtstheorien, versucht Birkmeyer den Nachweis, dass das Absehen von Strafe ebenso dem Vergeltungsgedanken, dem Zweck des Schutzes der Staatsautorität und der Rechtsordnung wie dem Präventions- und Genugtuungszweck widerstreite (S. 20—29).

Im Prinzip gibt er zwar zu, dass in Fällen, in welchen die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde, die Anwendung des Gesetzes vermieden werden müsse, verlangt aber, dass dieses Absehen von Strafe eine Ausnahme von höchster „Singularität" sein müsse, und nur ausgesprochen werden dürfe, wenn kein anderer Weg vorhanden sei, diese Unbilligkeit und Härte zu verhindern. Er bejaht die Frage nach dem Vorhandensein anderer Wege zur Vermeidung von Härten der Gesetzesanwendung. Einmal sieht er in dem weiten Strafrahmen, welcher ein Herabgehen bis zu den Mindeststrafen gestattet, die Möglichkeit, auf dem Wege blosser Strafminderung zum Ziele zu gelangen. Sodann beruft er sich auf die im Vorentwurf beim Versuch nach § 76, beim Strafrechtsirrtum nach § 61, bei verminderter Zurechnungsfähigkeit nach § 63 Abs. 2, beim Notwehrexzess nach § 66 Abs 2, beim jugendlichen Alter nach § 69, bei der Beihilfe nach § 79 vorgesehene, ordentliche Strafmilderung. Endlich weist er auf das ausserordentliche Strafmilderungsrecht des § 83 (auch ohne Absehen von Strafe) hin, weil dann nach Begründung S. 323 „der Richter weder an die Strafart, noch an das Strafmass des betreffenden Delikts gebunden ist, sondern auf eine andere Strafart und ein geringeres Mass erkennen darf, insbesondere auch statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe oder Verweis."

Indem ferner Birkmeyer die Beschränkung der Bestimmung des § 83 auf gewisse Fälle tadelt und hierin eine Inkonsequenz sieht, tritt er in eine Besprechung der einzelnen, im Vorentwurf vorgesehenen Fälle ein. (§ 168 falsche uneidliche Ausage, § 227 Körperverletzung, § 259 Beleidigung, § 272 Entwendung, § 296 Fischwilderei, § 310 sämtliche Uebertretungen, § 76 Versuch, § 61 Rechtsirrtum, § 63 verminderte Zurechnungsfähigkeit, § 76 Notwehrexzess, § 65 jugendliches Alter, § 79 Beihilfe) S. 37—68. Ein Eingehen auf die einzelnen, von Birkmeyer hier geäusserten Bedenken würde zu weit führen. Ausser diesen Bedenken erhebt Birkmeyer gegen die vorgesehene Bestimmung Bedenken staatsrechtlicher und kriminalpolitischer Art. Das gnadenweise Absehen von Strafe enthält seines Erachtens einen „Eingriff in das landesherrliche Begnadigungsrecht", weshalb er die staatsrechtliche Zulässigkeit der Bestimmung bezweifelt. Er befürchtet nicht ganz ohne Grund eine Verschiebung der Stellung des Richters zum Gesetz (worauf auch die Begründung S. 322 oben hinweist), eine Verwirrung der Rechtsbegriffe im Volke, ein Zurückgreifen auf das mittelalterliche Recht des Richtens nach Gnade. Die dem Richter in die Hand gelegte ausserordentlich grosse Machtfülle birgt nach seiner Ansicht in sich die Gefahr richterlicher Willkür und ungleichmässiger Anwendung dieses Gnadenrechts, ruft Misstrauen und das Gefühl der Rechtsunsicherheit im Volke hervor, der Vorwurf der „Klassenjustiz" wird neue Nahrung erhalten. Wenn aber schon die Bestimmung des

§ 83 Gesetz werden soll, so verlangt Birkmeyer, dass das „darf“ in ein „muss“ verwandelt wird, weil nur dann „diese Begnadigungsfälle in ein festes gesetzliches, in ein Rechtsinstitut umgewandelt“ werden. (S. 83).

Im Schlusskapitel wendet sich Birkmeyer nachdrücklich dagegen, dass dieses Begnadigungsrecht in die Hände der Staatsanwaltschaft gelegt wird, was der Vorentwurf in letzter Linie beabsichtige. Er legt dar, inwiefern darin eine Verkennung des Legalitätsprinzips liege. Er bezeichnet es als einen unerträglichen Zustand, dass die Staatsanwaltschaft auf Grund ihrer mehr oder weniger vollständigen und zuverlässigen Ermittlungen die Entscheidung darüber treffen solle, ob von Strafe abzusehen sei oder ob Anklage erhoben werden müsse. Das Gericht soll die Vorschrift nur anwenden dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 83 Abs. 2 des Vorentwurfs positiv erwiesen sind, die Staatsanwaltschaft aber dürfe die Vorschrift schon anwenden, wenn sie auch nur vermute, dass das Gericht die Voraussetzungen als positiv gegeben annehmen und von Strafe absehen werde.

Er führt aus, dass damit der Staatsanwaltschaft das Recht der Abolition in die Hand gegeben sei, was nicht gebilligt werde könne und sieht in der Bestimmung lediglich eine „Massregel prozessialer Zweckmässigkeit“, da der Gesetzgeber von ihr in ihrem Endzweck nichts anderes als eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips und Entlassung der Staatsanwaltschaft erwarte.

Dies in grossen Zügen der wesentliche Inhalt der sehr interessanten und temperamentvoll geschriebenen Schrift, deren Studium auch demjenigen, welcher gegenüber der vorgesehenen Bestimmung des Absehens von Strafe eine freundlichere Stellung einnimmt, grossen Genuss und Gewinn verschaffen wird. Die konsequente Herausarbeitung der verschiedenen gegen die Bestimmung vorliegenden Bedenken verdient alle Anerkennung und ernste Nachprüfung. Im einzelnen geht Birkmeyer wohl zu weit, so, wenn er bei der Körperverletzung und Beleidigung von einer „Ignorierung des berechtigten Interessen des Verletzten“ (S. 40) und von einer „Verleugnung des Genugtuungsbedürfnisses des Verletzten“ (S. 42) spricht und die Befürchtung hegt, „dass durch die Bestimmung des § 83 die mehr und mehr im Erlöschen begriffene Duellunsitte neue Nahrung finden werde“ (S 45), so, wenn er bei der „Entwendung“ davon spricht, dass der wohlhabende Mitbürger zu Gunsten des ökonomisch Schwächeren depossediert werde, dass der Schutz und die Unantastbarkeit des Eigentums untergraben werde. Es handelt sich doch bei Anwendung des § 83 um Fälle besonders leichter Art.

Vaihingen-Enz. Gerichtsassessor *Winker.*

„Die Strafe im Lichte der christlichen Ethik“. Von Lic. theol. Dr. jur. Eichberg, Strafanstaltspfarrer in Luckau. 93 S. M. 1.20. Verlag von John in Halle a. S.

In der Einleitung geht der Verfasser von der fluktuierenden Veränderlichkeit der formalen Strafgesetze, wie sie durch territoriale oder lokale Eigentümlichkeiten, durch die verschieden gearteten wirtschaftlichen Verhältnisse, durch soziale und sozialpolitische Neuerscheinungen, durch die Entwicklung des kulturellen Fort- und Rückschritts u. a. m. bedingt ist und namentlich in der schwankenden Begriffsbestimmung der Strafe und des Strafzwecks sich ausprägt, aus. Unser Mangel einer festgegründeten Stabilität der formalrechtlichen

Betrachtungs- und Behandlungsweise der Strafe fordert ein sicheres Fundament. Ein solches ist gegeben in der christlichen Ethik. Diese muss sich jederzeit von dem Bestreben leiten lassen, das äusserlich formale Gesetzesrecht mit ihren Ideen teils zu durchdringen und fortzubilden, teils zu ergänzen und zu überbieten.

In einem ersten Teil kommen die in Beziehung zum Begriff und Wesen der Strafe stehenden allgemeinen ethischen Grundbegriffe zur Sprache. Der grundlegende Begriff ist unser Staat als eine auf christlicher Grundlage konstruierte Institution. Indem der Staat den Begriff der Strafe zwar nicht aus der christlichen Ethik entlehnt — er ist viel älter —, aber ihn doch immer wieder an ihr prüft und weiterbildet, und in seinen Rechtsordnungen die Forderungen einer göttlichen Gerechtigkeit erblickt, kommt ihm seine hohe Autorität gegenüber dem Gesetzesübertreter zum Bewusstsein. Die Störung der sittlichen Gemeinschafts- und Rechtsordnung fordert Strafe; „die Strafe ist die tatsächliche Reaktion gegen die Verletzung des Rechts in seiner Majestät". Letzter und höchster Zweck der Strafe ist die Besserung. Weder die Abschreckungstheorie noch das Vergeltungsprinzip dürfen auf eine beipflichtende und bestätigende Anerkennung durch die christliche Ethik rechnen.

Ein zweiter Teil behandelt „die besonders in Ansehung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers auf Wesen und Zweckbestimmung der Strafe bezüglichen christlich-ethischen Grundbegriffe" und setzt sich mit der Frage nach der Willensfreiheit und sittlichen Verantwortlichkeit des Menschen auseinander, indem die Deduktionen der modernen Schulen als trügerisch und irrig nachgewiesen und die biblisch-theologische Statuierung von Gewissen und Willensfreiheit als die einzige Grundlage bezeichnet wird, von der aus das Uebel an seiner Wurzel angefasst und eine Umbiegung des Willens vom Bösen zum Guten angestrebt und erreicht werden kann. Die christliche Ethik erblickt in der Strafe einen ernsten „Appell an die freie Willenstätigkeit des Rechtsbrechers mit dem Ziel innerer sittlicher Befreiung von dem ihm verderblich gewordenen Einfluss sittlich schlechter Motive". Gleichzeitig wird sie aber das höchste Ziel, die wahre Freiheit eines Christenmenschen, das Abhängigkeitsbewusstsein von Gott und die gläubige Hingabe an Gott, anstreben dürfen.

Ein dritter und letzter Teil wendet sich den einzelnen Strafformen und ihrer christlich-ethischen Wertung zu. Es werden nacheinander die Todesstrafe, Körperstrafe, Deportation, Freiheitsstrafe, Geldstrafe, die Nebenstrafen, als da sind Polizeiaufsicht, korrektionelle Strafhaft, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von jenem grundlegenden christlich-ethischen Gesichtspunkt des Strafzwecks aus beurteilt. Der Todesstrafe widmet der Verfasser eine breitere Behandlung. Bei der verschiedenen Stellung der Strafrechtstheoretiker und der Moraltheologen zur Frage der Todesstrafe und dem nicht einheitlichen Standpunkt, welchen das Alte und Neue Testament, ihrem Wort und dem Geiste nach, zu dieser Materie einnehmen, ist Eichberg sich der Schwierigkeit einer Stellungnahme zum Problem der Todesstrafe wohl bewusst, er leitet aber Recht und Pflicht einer solchen aus seiner Berufsstellung ab. Er sieht nicht ein, warum die auf allen Linien mächtig fortgeschrittene Ueberwindung des staatlichen Heidentums, heidnischer Sittentheorie und Lebensgewohnheit, durch die sittlich religiöse Verinnerlichung im Christentum gerade vor der Todesstrafe Halt machen solle. Sie könne weder als zwingend notwendig noch als erlaubt mit durch-

schlagenden Gründen gerechtfertigt werden und vor dem Urteil der christlichen Ethik sich nicht halten. Den negativen Ablehnungsgründen müsse doch jenes hohe positive Ziel, die wahrhaft ethische Absicht, zur Seite gestellt werden, auch den tiefgesunkenen Rechtsbrecher nicht hoffnungslos verloren gehen zu lassen, sondern nach bester Möglichkeit an seiner sittlichen Rettung zu arbeiten. —

Wie die ganze Schrift Eichbergs so verdient speziell seine Abhandlung über die Todesstrafe das Interesse weitester Kreise. Ruhig und leidenschaftslos, erschöpfend und konsequent orientiert er den Leser vom festen Standort der christlichen Weltanschauung über alle prinzipiellen Fragen des Strafrechts. Seine Ausführungen sind zumal im Angesicht der bevorstehenden Strafrechtsreform von ganz aktueller Bedeutung. *B.*

Die Alkoholfrage. Wissenschaftlich praktische Vierteljahrsschrift. Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner aller Kulturländer herausgegeben von Professor J. Gonser-Berlin, Generalsekretär d. D. Ver. g. d. M. g. G., Berlin W. 15, Mässigkeits-Verlag 1910. VII. Jahrgang, Neue Folge, Heft 1. (Jahrgang in 4 Heften M. 6. —). Siehe Beilage.

Diese Zeitschrift bildet die Fortsetzung der 1900 von Geh. Rat Dr. Baer-Berlin im Bunde mit Geh. Rat Prof. Dr. Böhmert-Dresden, Senats-Präsident Dr. v. Strauss u. Torney u. Dr. Waldschmidt gegründeten Vierteljahrsschrift „Der Alkoholismus", die unter dem veränderten Titel: „Die Alkoholfrage" von Böhmert und Sanitäts-Rat Dr. Meinert-Dresden 1904—09 fortgesetzt worden ist. Nunmehr ist nach Meinerts Tod die Schriftleitung auf Grund von Beschlüssen des Deutschen Vereins und der Internationalen-Vereinigung g. d. M. g. G. an den Mässigkeits-Verlag des erstgenannten Vereins übergegangen. Sie will als wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift drei Fragengruppen behandeln:

Was lehrt die Wissenschaft über die Alkoholfrage?

Welches sind die Beobachtungen und Erfahrungen, die bei den verschiedenartigen Bemühungen um die Lösung der Alkoholfrage gemacht worden und noch gemacht werden?

Was können die verschiedenen Länder von einander lernen?

Die Spalten der Zeitschrift sollen allen wirklich wissenschaftlichen Untersuchungen und Berichten geöffnet sein, die geeignet sind, das Wissen zu mehren und das Gewissen zu schärfen; sie glaubt damit den Zielen des Kampfes gegen den Alkoholismus in seinen verschiedenen Richtungen am besten zu dienen und ein versöhnliches Nebeneinander- oder, wo dies möglich ist, Miteinanderarbeiten am wirksamsten zu fördern.

Das vorliegende 1. Heft enthält neben einem warmen programmatischen Vorwort des Herausgebers (in 3 Sprachen) vorzügliche Aufsätze über:

Können nach deutschem Reichsrecht juristische Personen etc. Inhaber von Schankkonzessionen sein? (W. Geh. ORR. die DDr. v. Strauss und Torney).

Was der Alkohol Frankreich kostet (von Riémau-Paris, französisch.)

Der Trinkbrunnen in alter und neuer Zeit (Prof. Dr. Paul Weber-Jena.)

Die Neurosis — eine Volkskrankheit (Rae-London, englisch). (Den fremdsprachlichen Aufsätzen sind deutsche Auszüge beigegeben).

Die Bekämpfung des Alkoholismus durch die Gesetzgebung in Oesterreich (Advokat Dr. Adolf Daum-Wien);

einen Nekrolog für den im Kampfe gegen den Alkoholismus hochverdienten † Sanitätsrat Dr. Meinert-Dresden von Böhmert: ferner interessante Mitteilungen aus der Trinkerfürsorge, aus Trinkerheilstätten, aus Vereinen, über die Konferenz der Internationalen Vereinigung gegen den Missbrauch geist. Getränke von Scheveningen, und eine Zusammenstellung alkoholgegnerischer Zeitschriften.

Bei der hohen Bedeutung, welche die Alkoholfrage für den Kriminalisten (Psychologen, Gesetzgeber, Richter, Staatsanwalt und Strafvollzugs-Beamten) hat, ist die weiteste Verbreitung dieser Zeitschrift unter unseren Mitgliedern und Lesern in hohem Grade wünschenswert; sie sollte namentlich in keiner Strafanstalts-Bücherei fehlen! *Schwandner.*

Der Gerichtssaal, herausgegeben von Prof. Dr. Oethker Würzburg und Prof. Dr. Finger, Halle. Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart. Band 57. 1910.

Aus dem reichen Inhalt dieser bekannten Zeitschrift dürften unsere Leser folgende Abhandlungen besonders interessieren:

Binding: 4 Forderungen an das künftige Reichstrafgesetzbuch und eine 5. an die Motive seines Entwurfs.

Binding verlangt: 1. Erweiterung des Stoffs, namentlich durch Hereinnahme des Bankerotts und der Delikte wider die Urheber- und Erfinderrechte und des Nahrungsmittelgesetzes. 2. Bessere Anordnung des Stoffs. 3. Freiheit von jeglichem Formalismus, der die materielle Gerechtigkeit beeinträchtigt („Fort mit der abscheulichen Dreiteilung strafbarer Handlungen!" — Strafbarkeit aller Vergehensversuche mit der Einschränkung, dass in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden kann). 4. Ein vernünftiges System der Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis und Haft), aber so, dass dem Richter alle drei Arten zur Wahl gestellt sein sollen; jedem Delikte sollte nur ein lediglich nach Höchst- und Mindestbetrag bestimmtes Maass „Freiheitsstrafe" angedroht werden. Die Art der Freiheitsstrafe hätte der Richter zu bestimmen. An den Verfasser der Motive des künftigen offiziellen Entwurfs richtet B. die Bitte, zur Vermeidung des greulichen Motivenkultus sich frei zu halten von der tadelnswerten Neigung des Verfassers der Motive des Vorentwurfs, „an allen Ecken und Enden das geltende Recht authentisch auszulegen und der Auslegung des künftigen Rechts die Wege vorzuschreiben, die der Motivenverfasser für die allein gangbaren erachtet".

Träger, 2 Fragen zur Strafrechtsreform. Tr. kämpft gegen die „Trichotomie" (Unterscheidung von Polizei- und Kriminalstrafrecht; für alle kriminell strafbaren Handlungen die Bezeichnung: Verbrechen); ferner gegen § 2 V.E. betr. die zeitliche Herrschaft des Strafgesetzes.

Unter den „verschiedenen Mitteilungen" interessiert ein Aufsatz von Högel: Die österr. Statistik der Strafrechtspflege von 1907. (Sinken der Verurteilungen beim Diebstahl; Steigen derjenigen wegen öffentlicher Gewalttätigkeit und wegen Sittlichkeitsverbrechen; kein Ansteigen der Verurteilungen Jugendlicher wegen Verbrechen im Zeitraum 1902/1907; kein Ansteigen der Zahl der rückfälligen Verbrecher,

wenn man unter „Rückfällig“ im engeren Sinn die wegen Verbrechen Vorbestraften und neuerlich Verurteilten versteht).

Vorschläge zum V.E. zum St.G.B. machen:

Amtsrichter Dr. Stern-Berlin zum § 83 V.E.: „Das richterliche Strafbefreiungsrecht des § 83 ist durch wahlweise Zulassung des Verweises im besonderen Teil des Gesetzes zu beseitigen. Des richterlichen Strafmilderungsrechts des § 83 bedarf es nicht, da die bedingte Strafaussetzung bei zweckmässiger Ausgestaltung ausreichenden Ersatz bietet“.

Rechtspraktikant Bacharach-Würzburg: Zur Reform des Kuppeleibegriffes.

Reg.-Assessor Schurig-Offenbach: Abänderungsvorschläge zu den §§ 63 und 65 V.E.

Landgerichtsdirektor Dr. Lafrenz-Hamburg: Ersatz für den „Groben Unfug“ mit folgender Formulierung des § 306 Z. 10: „wer vorsätzlich und leichtfertig durch falschen Notruf, durch Missbrauch von Notsignalen oder durch Verbreitung falscher Nachrichten die Ruhe der Bevölkerung gefährdet,

Z. 11: wer ungebührlich durch Schlägerei oder durch ein anderes Verhalten die öffentliche Ordnung gefährdet“.

Landgerichtsrat Oestreich-Elberfeld: zu § 210 Z. 2 V.E. (Strafantragserfordernis bei Amts-Delikten gegen § 123 und 124 V.E.; im Interesse der Erhaltung guter völkerrechtlicher Beziehungen des Reichs zum Ausland). *Schw.*

Aschrott, Dr. P. F. Landgerichtsdirektor a. D., Berlin. **Strafen, sichernde Massnahmen, Schadensersatz** im Vorentwurf zum RStGB. (Aus: Reform des Strafgesetzbuchs). Berlin 1910. J. Guttentag. M. 2.—

Eine vorzügliche, vorsichtig abwägende Kritik des Vorentwurfs gerade in den Fragen, die auch unsere Vereinsversammlung beschäftigen werden. Die Schrift kann daher zur Vorbereitung auf diese Versammlung aufs wärmste empfohlen werden.

Der Verfasser will dabei erfreulicher Weise nicht Stellung zum Streit der Strafrechtsschulen nehmen; denn er sagt mit Recht: noch niemals sei ein Strafgesetzbuch auf Grund theoretischer Erwägungen geschaffen worden und wer da glaube, dass es möglich wäre, irgend eine Strafrechtstheorie zur alleinigen Grundlage unseres zukünftigen Strafgesetzbuchs zu machen, der setze sich dem Vorwurf der Weltfremdheit aus.

Aus dem reichen Inhalt der Schrift soll hier nur das den Strafvollzugsbeamten hauptsächlich Interessierende kurz skizziert werden:

A. ist für Beibehaltung der Todesstrafe, für Beibehaltung der Dreiteilung der Freiheitsstrafen, für Heraufsetzung des Strafminimums der Gefängnisstrafe auf 8 Tage, und mit der Ablehnung der unbestimmten Verurteilung einverstanden. Im Prinzip ist er für die geplanten Strafschärfungen, verkennt aber nicht, dass die praktische Durchführung derselben grosse Schwierigkeiten bereite und dass in dieser Richtung noch mancherlei Einwendungen gegen die Vorschläge des Vorentwurfs zu machen seien. Gegen die Lebenslänglichkeit der Haftstrafe. Er bemängelt mit Fug und Recht lebhaft die Bestimmungen des Vorentwurfs über den Strafvollzug und tritt mit Nachdruck für ein Reichs-Strafvollzugs-Gesetz ein, dem nach

seiner Ansicht hauptsächlich der preussische Dualismus im Gefängniswesen entgegenstehe.

Die Bestimmungen über vorläufige Entlassung begrüsst er als Verbesserung und sieht in dieser Einrichtung eine versuchsweise bewilligte Milderung des Strafszwangs, dem er grosse prophylaktische Bedeutung beimisst; erstrebenswert ist die Umbildung der vorläufigen Entlassung zu einer regelmässigen Einrichtung des Strafvollzugs.

Die Einführung der bedingten Strafaussetzung (besser: bedingter Straferlass) begrüsst er mit Freuden, er schlägt verschiedene Verbesserungen der Einzelbestimmungen des Vorentwurfs vor, namentlich die Einführung der Schutzaufsicht.

Beim Arbeitshaus ist A. gegen die geplante Vermischung der Liederlichen und Arbeitsscheuen mit den Zuhältern und anderen Verbrechern. Dem geplanten Ersatz der Freiheitsstrafe durch Arbeitshaus, durch den derselbe zur eigentlichen Hauptstrafe wird, wogegen A. nichts einzuwenden hätte, zieht er den Schweizer. Vorentwurf vor, der den Vollzug der Freiheitsstrafe aussetzt und erst anordnet, wenn der Verurteilte im Arbeitshaus gezeigt hat, dass er zur Arbeit nicht erzogen werden kann oder wenn er sich nach seiner vorläufigen Entlassung aus dem Arbeitshaus während der Probezeit schlecht führt.

Bezüglich der sonstigen „sichernden Massnahmen" verspricht sich Verfasser vom Wirtshausverbot wenig praktischen Erfolg, ist daher für Abweisung derselben, begrüsst dagegen die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt mit Freuden.

Mit der Abschaffung der Polizeiaufsicht ist er selbstverständlich einverstanden, will aber nach Aufhebung aller Aufenthaltsbeschränkungen, indem er für den richtigen Weg die Ueberwachung in der Gestalt der vorläufigen Entlassung durch Schutzaufsicht und als Schutzfürsorge für die Entlassenen hält. Dabei bedauert er, dass der deutsche Vorentwurf die Friedensbürgschaft des Schweiz. Vorentwurfs abgelehnt hat. — *Schw.*

Das Gefängniswesen Bremens. Inauguraldissertation von Referendar Otto Grambow in Bremen. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske.

Der Verfasser bezweckt mit seiner Schrift, eine gründliche Spezialdarstellung des Gefängniswesens Bremens von seinen ersten Anfängen an, einen Beitrag zu einer späteren allumfassenden Gesamtdarstellung des Gefängniswesens aller Staaten zu geben.

Dieser Zweck ist ihm in vollem Mass gelungen.

Mit grossem Fleiss und Geschick hat Verfasser die historischen Quellen benützt und gibt ein anschauliches Bild wie Bremen in einer Zeit anfangs des 17. Jahrhunderts, als an Stelle der bisherigen grausamen Leibes- und Lebensstrafen die bis dahin völlig neue Idee der modernen Freiheitsstrafe die Gemüter erfasste, als erste Stadt in Deutschland in Verwirklichung dieser Idee, ein Zuchthaus, freilich noch in ganz anderem Sinn, als was wir heute darunter verstehen, gründete, wie es sich selbst bei dessen Gründung gewissermassen als Muster das Amsterdamer Zuchthaus nahm und seinerseits in mannigfachen Beziehungen für viele in der Folge gegründete Anstalten Deutschlands das Vorbild wurde. Der Verfasser zeigt weiter, wie schon bald nach der Gründung der Anstalt zu einer Zeit, da in derselben sowohl wirkliche Verbrecher und Uebeltäter, als auch besserungsfähige, ver-

wahrloste Individuen und mutwillige Bettler nebeneinander noch Aufnahme fanden, sich schon Anklänge an ganz moderne Gedanken des Strafvollzugs, wie z. B. die Festlegung des Zeitmasses der Strafe in die Hand des Strafvollzugsbeamten zu legen u. a. mehr, sich finden und gibt eine historische Betrachtung, wie die Anstalt alle möglichen Stadien des Auf- und Niedergangs während des Laufs der verschiedenen Jahrhunderte durchlief, bis schliesslich nach Verlassen des alten Baugrundes die ausgedehnte und musterhafte Strafanstalt Oslebshausen gegründet wurde und am 5. Februar 1874 eröffnet werden konnte.

Klare Uebersicht und rasche Orientierungsmöglichkeit werden das Werk jedem lieb machen, der sich mit den Bremer Gefängnisverhältnissen vertraut machen will. *v. Rom.*

Die Guttentag'sche Verlagsbuchhandlung-Berlin hat den 32. Band der **„Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft"** zu Ehren des 60. Geburtstags des Mitbegründers dieser Zeitschrift: Prof. Dr. Franz v. Liszt erscheinen lassen; er enthält, abweichend von den übrigen Bänden, nur Abhandlungen.

Hervorragende Mitarbeiter der Zeitschrift haben sich vereinigt, um dem Jubilar, dessen treffliches Bild den Band schmückt, einen Strauss der schönsten Blüten ihrer Wissenschaft zum Glückwunsch darzubringen.

Aus dem reichen Inhalt des Bandes (33 Abhandlungen: Preis M. 15.—) seien, als unseren Leserkreis besonders interessierend, folgende Aufsätze hervorgehoben:

Professor Dr. van Hamel-Amsterdam: Die ethische Bedeutung der modernen Richtung im Strafrecht.

Professor Dr. G. v. Mayr-München: Forschungsgebiet und Forschungsziel der Kriminalstatistik.

Professor Dr. v. Hippel-Göttingen: Zur Begriffsstimmung der Zurechnungsfähigkeit.

Landgerichtsdirektor a. D. Dr. Aschrott-Berlin: Die mildernden Umstände und die besonders leichten Fälle im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Professor Dr. Freudenthal-Frankfurt: Der Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechtes.

Professor Dr. Radbruch-Heidelberg: Die Psychologie der Gefangenschaft.

Professor Dr. Heimberger-Bonn: Trunkenheit und Trunksucht im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Professor Dr. Kohlrausch-Königsberg: Trunkenheit und Trunksucht im deutschen Vorentwurf.

Professor Dr. med. G. Aschaffenburg-Köln: Die Verwahrung Gemeingefährlicher. *Schw.*

Von den **„Vorschlägen des Deutschen Anwalt-Vereins zur Strafprozess-Reform"** nebst eingehender Begründung (zu beziehen vom Bureau des Deutschen Anwalt-Vereins in Leipzig zu M. 1.50) wird unsere Leser in erster Linie interessieren, dass der Anwalt-Verein die Streichung der Bestimmungen des Entwurfs über das Verfahren gegen Jugendliche (§ 364 ff.) anstrebt. Die Begründung sagt hierzu:

„Das Problem der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher hat seinen Schwerpunkt im materiellen Recht und in der Strafvollstreckung, nicht aber in der Gestaltung des Verfahrens bis zum Urteil. Sobald auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts die Frage gelöst ist, bei welchen Deliktstatbeständen und unter welchen subjektiven Voraussetzungen die Strafjustiz gegen Jugendliche einzuschreiten hat, wird zwar das Bedürfnis nach besonderen Vorschriften hinsichtlich des Strafvollzugs noch Befriedigung verlangen, nicht aber kann alsdann noch anerkannt werden, dass die Einführung eines besonderen, vom ordentlichen Strafverfahren in wesentlichen Punkten abweichenden Verfahrens gegen jugendliche Delinquenten wünschenswert sei. Die Bildung besonderer Jugendgerichtsabteilungen bei Amts- und Landgerichten, so auch die vielfach begehrte, als zweckmässig indessen bisher noch nicht bewiesene Uebertragung des Dezernats für die Aburteilung Jugendlicher auf den Vormundschaftsrichter, ist Aufgabe der Justizverwaltungen, könnte auch durch das GVG. vorgeschrieben werden. Die StrPO. wird auf die Jugendlichen nur insofern Rücksicht zu nehmen haben, als ihnen gegenüber die Verhängung der Untersuchungshaft zu erschweren, und ferner bei Anklage gegen Jugendliche die Verteidigung als notwendig zu bezeichnen ist."

Zum GVG. fordert der Anwalt-Verein die Zuziehung des „Volksrichters" auch zur Berufungsinstanz und schlägt vor, die Strafkammer mit 1 Richter und 4 Schöffen, die Berufungssenate mit 2 Richtern und 5 Schöffen zu besetzen. Den Vorsitz in den Berufungssenaten soll ein Senats-Präsident des Oberlandesgerichts führen. *Schw.*

Ueber krankhafte moralische Abartung im Kindesalter und über den Heilwert der Affekte. Von Prof. Dr. G. Anton in Halle a. S. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. VII. Band, Heft 3.

Im Gegensatz zu zahlreichen Autoren, die die Anschauung vertreten, dass die *moral insanity* stets mit einem mehr oder weniger erheblichen Grad intellektueller Schwäche verbunden ist, also zur grossen Gruppe des Schwachsinns gehört, steht Anton — und man wird ihm darin wohl Recht geben müssen — mit anderen Forschern (Koch, Schiele, Bleuler, Ganser, Wernike) auf dem Standpunkt, dass nicht nur bei normalen Typen, sondern auch auf krankhaftem Gebiete eine moralische Abartung ohne nachweisliche Schwäche der Intelligenz Platz greifen kann und verweist nach Hervorhebung der allgemeinen Tatsache der Krankheitslehre, dass in der Tat die Krankheit elektiv einzelne Teile der seelischen Gesamtfunktion des Gehirns schwerer betreffen kann als andere, auf Krankheiten, bei denen es wenigstens phasenweise zum Zustandsbild der moralischen Abartung kommt: leichte Formen der Manie, senile Charakterveränderung, Alkoholismus, Epilepsie.

Ebenso lässt sich nicht verkennen, dass es Kinder gibt, bei denen vorwiegend die sozialen und ethischen Gefühle verkümmert bleiben. Eine andere Gruppe von solchen Individuen sind diejenigen, bei denen das richtige Verhältnis der Affektwerte zu einander gestört ist.

Ausgehend von der Tatsache, dass ein starker Affekt nicht nur schädlich, sondern in vielen Fällen auch günstig wirken kann, verlangt Anton, dass die psychische Therapie sich nicht nur mit dem Gedankeninhalt zu beschäftigen habe; sie muss auch die Wirkungen der Affekte zu einander in Betracht ziehen.

Hohenasperg. *Dr. Staiger.*

Einheitsdenken und Teildenken. Glosse im Sinne eines kriminalistischen Gesamtkodex. Von Exzellenz Dr. Eugen v. Jagemann, Wirkl. Geh.-Rat und Universitäts-Professor in Heidelberg.

(Aus dem Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, herausgegeben von Geh. Justizrat Professor Dr. Josef Kohler und Dr. jur. Franz Berolzheimer, Berlin. Verlagsbuchhandlung Dr. W. Rothschild, in Berlin und Leipzig, IV. Band Heft 2, Januar 1911).

Eine vortreffliche Arbeit, in der der Verfasser beklagt, dass bei uns die Reform des Strafprozessrechts, einschliesslich der Gerichtsverfassung und des materiellen Strafrechts gesondert in die Wege geleitet und die Ausdehnung auf den Strafvollzug und die Verbrechens-Prophylaxe bis jetzt gesetzgeberisch noch gar nichts ins Auge gefasst wird.

Alle 4 Gebiete gehören unzertrennlich zusammen und sollten in einem einheitlichen Gesetzeswerk, ähnlich wie in England das „Kinderrecht" in der Children-Act von 1908, behandelt werden. Die Einheitserfassung bedeutet, wie Verfasser geistreich ausführt, Befruchtung nach allen Seiten.

Die Konsequenz dieser Einheitserfassung der Kriminalistik soll jedoch nicht weiter gehen als auf gleichzeitige, in innerster Harmonie stehende Legislative für die 4 Gebiete des kriminalistischen Stoffreichs, wobei eine Aufteilung des Gesamtkodex als eines Mantel-Einführungsgesetzes in 4 Gesetze nicht zu beanstanden wäre. (Zu vergl. die Beschlüsse unserer Kölner Versammlung in Bd. 43, S. 36 der Bl. f. Gef.-Kunde).

Den Schaden der getrennten Behandlung der 4 Gebiete schätzt Verfasser höher als den Nutzen der Eile in den Einzelgebieten, denn die Zerlegung der grossen Aufgabe in Etappen verschiedenartiger Legislative werde die Folge haben, dass nicht das ganze von dem wichtigsten Gedanken der tunlichsten Verbrechensverhütung am Einzelnen wie im Volksleben mitdurchtränkt sei. Verfasser schliesst mit dem beherzigenswerten Wort: „Ein ernstlicher Kampf gegen das Verbrechen ist nicht ausführbar ohne die Aufraffung zu einer grossen, in sich harmonischen, die Realitäten zusammenfassenden Gesamtaufgabe!" *Schw.*

Cesare Lombroso von Dr. med. Karl Rühl, Turin. Halle a. S. Carl Machold, Verlagsbuchhandlung.

Der Verfasser gibt in dem vorliegenden Schriftchen in kurzen Zügen, aber mit warmen Worten ein getreues Lebensbild des jüngst verstorbenen Altmeisters Cesare Lombroso, des Gründers und Hauptvertreters der kriminalanthropologischen Schule, die nach Aufkommen der Kriminalätiologie, der Wissenschaft, die die Ursachen des Verbrechens zu erkennen und diese alsdann zu bekämpfen sucht, das Verbrechen aus individuellen Eigenschaften des Täters, insbesondere anatomischen Gründen, zu erklären sucht; wie Lombroso in seinem Entwicklungsgang mit seinen Lehren über den *delinquente nato* von der wissenschaftlichen Welt auf das schwerste bekämpfte und zum Teil angefeindet wurde, wie er äusserlich zuerst mit der Not des Lebens zu kämpfen hatte, bis es ihm schliesslich nach heissem unermüdlichem Kampf neben äusseren mannigfachen Anerkennungen gelang, seinen Theorien, die heute in aller Munde sind, einen festen Boden zu geben, so dass heute seine Lehren, wenn auch mannigfach angegriffen und widerlegt, doch Gemeingut der ganzen wissenschaftlichen und gebildeten Welt geworden sind. *v. Rom.*

Strafvollzug und Jugendschutz in Amerika. Eindrücke und Ausblicke einer Gefängnisstudienreise von Georg Stammer. R. v. Deckers Verlag, Berlin. Gebunden 1.50 Mk.

Der Verfasser hat auf Einladung der amerikanischen Regierung an einer Besichtigungsreise durch die Vereinigten Staaten teilgenommen, die den Neuerscheinungen auf dem Gebiete des Gefängniswesens und Jugendschutzes galt. Das Buch gibt die gewonnenen Eindrücke in anschaulicher Weise wieder und ist von besonderem Interesse, weil hier die grossen Fragen der amerikanischen Strafpolitik vom Standpunkt des Strafvollzugspraktikers beleuchtet werden. Amerika sucht das Verbrechen niederzuringen durch Jugendschutz, Rückfallbekämpfung und Unschädlichmachung. Es ist interessant zu sehen, wie heute das beste Strafgesetz nichts vermag ohne den wohlgeordneten Strafvollzug und wie auch dieser seiner Aufgabe nicht gerecht werden kann ohne Pflege einer instruktiven Gefangenenarbeit. Es ist in Amerika viel auf diesem Gebiete geleistet worden, aber die Gegensätze stossen noch hart aufeinander. Neben den unübertroffenen Einrichtungen zur Verhütung des Verbrechens stehen die Hochschulen für Vermehrung des Verbrechens, neben die mustergültigen Reformatories treten die nicht übel genug zu beanstandenden Jails und neben der Kultivierung einer hohen Achtung vor dem Individuum begegnet man noch der Anwendung des Radikalmittels der Kastration.

Die namentlich sozialpolitisch wichtige Arbeit des Gefängniswesens und die Ziele des modernen Strafvollzuges beginnen in weiteren Schichten der Gesellschaft Beachtung und Anerkennung zu finden. Das vorliegende Buch wird dazu beitragen, Verständnis für die brennenden Fragen der Verbrechensverhütung und -behandlung im Volke zu erwecken. Es gilt hier Vorurteile zu besiegen und die Mitarbeit des Publikums zu gewinnen. Möge dieser Erfolg dem Buche beschieden sein.

Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht, herausgegeben von Dr. Alexander Löffler, Professor in Wien. Wien, Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Im 2. Heft 1. Jahrgang 1910 interessieren neben zwei verdienstvollen Arbeiten von Lenz und Löffler „Ueber die Aufgaben des Richters nach dem Vorentwurf zu einem österr. Strafgesetzbuch“ und „Ueber die Reform des österr. Strafgesetzes“ insbesondere ein Aufsatz von Prof. Dr. Heimberger in Bonn. „Die Grenze zwischen Frucht und Menschenleben“ und ein weiterer von Dr. Julius Ofner in Wien „Das soziale Charakterminimum“. Im ersteren vermisst der Verfasser im geltenden sowohl deutschen wie österreichischen Strafrecht im Gegensatz zum bürgerlichen Recht, welches klar ausspricht, dass die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Vollendung der Geburt beginne, bestimmte diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen darüber, von welchem Moment an das in der Geburt begriffene Wesen aufhört Leibesfrucht zu sein und dessen Dasein als Mensch beginnt und zeigt an mannigfachen Beispielen, wie dieses Fehlen einer ausdrücklichen zweifelsfreien Vorschrift über die rechtliche Scheidung zwischen Frucht und Mensch, dieser Mangel einer festen Umgrenzung des Begriffes „Mensch“ in strafrechtlicher Beziehung vielfach zu Unsicherheit und verschiedenartiger Rechtsprechung führt, je nachdem der Moment des selbständig gewordenen Menschen in ein früheres oder späteres Stadium des Geburtsaktes

verlegt wird, wie dieser Mangel einer gesetzlichen Festlegung auch nicht durch zweifelsfreie Auslegung des Gesetzes ausgeglichen wird, sofern das Reichsgericht in der Hauptsache den Beginn der Wehen, wogegen schwerwiegende Bedenken sprechen, als massgebenden Zeitpunkt annimmt, an anderer Stelle dagegen den Austritt eines Teiles des Kindes aus dem Mutterleib für erforderlich erachtet.

Der Verfasser selbst will den Austritt des Kopfes, des wichtigsten Aktes des Geburtsvorganges, von dem es abhängt, ob die Frucht zu selbständigem Dasein wird gelangen können oder nicht, als die Grenze zwischen Frucht und Menschen betrachtet wissen und hält es für nötig, dass zur Sicherstellung der Rechtsprechung im Gegensatz zum Vorentwurf des deutschen Strafgesetzbuches, der den Unterschied zwischen Mensch und Frucht als bekannt voraussetzt und über die Grenzziehung wie das geltende Recht sich ausschweigt, in dieser Richtung bestimmte gesetzliche Bestimmungen, für welche er verschiedene Formulierungen vorschlägt, im künftigen Strafgesetzbuch aufgenommen werden, wie dies wenn auch in anderer Weise in § 295 des österreichischen Vorentwurfs geschehen ist.

In dem Aufsatz: „Das soziale Charakterminimum“ setzt sich der Verfasser mit den beiden das gesamte Strafrecht beherrschenden Hauptrichtungen der klassischen (objektivistischen) und der modernen, (subjektivistischen) Schule und deren Hauptvertretern Birkmayer und Liszt, selbst von dem Standpunkt, der die Mittellinie zwischen beiden Extremen zu halten sucht, ausgehend und festhaltend an seinem schon im Jahre 1879 aufgestelltem Begriff „des sozialen Charakterminimums“ dessen Mangel den unrechten Menschen schafft und betonend, dass ebenso wie alle Politik aus Kompromissen besteht, so auch Staatsgesetze nicht einseitig durch Grundsätze, sondern insbesondere durch Zweckmässigkeitsgründe bedingt werden, in anregender und interessanter Weise auseinander und zeigt an einzelnen Punkten, dass der gleiche Streit, der heute zwischen den beiden Schulen in lebhaftester Weise verfochten wird, schon zu früheren Zeiten fast mit gleichen Worten geführt worden ist; damals als an Stelle der reinen Erfolgshaftung die Schuldhaftung trat und die sogenannte moderne Schule von ehedem ihr Haupt erhob und sich schon damals Birkmeyer, der heute der Hauptrufer im Streite ist, obwohl auch er nach der praktischen Seite mannigfache Konzessionen an die heutige moderne Schule gemacht hat, als Hauptverfechter der Ideen der damaligen modernen Schule erwies.

Liepmann: „Die Einschränkung des Wahrheitsbeweises bei Beleidigungsklagen“.

Der Verfasser zeigt zunächst an der Hand der Rechtsgeschichte, wie die Gesetzgebung von der ursprünglichen Unbeschränktheit des Wahrheitsbeweises im Anschluss an L. 18 Dig. *de injuriis* 47 10 zu einer Einschränkung des Wahrheitsbeweises gelangte.

Als charakteristisch ergibt sich, dass es sich bei allen Einschränkungen des Wahrheitsbeweises um ein Sonderstrafrecht gegen die Presse gehandelt hat. Bei der Untersuchung des Wertes solcher Einschränkungen des Wahrheitsbeweises im Beleidigungsprozess wird gezeigt, dass sie einen dem Beleidigten nicht genügenden Schutz gewähre; die Beleidigungsklage führe zwar zu einem Machtspruch, aber zu keinem Wahrspruch, eine *reparatio famae* sei durch die Einschränkung des Wahrheitsbeweises unmöglich gemacht, häufig führe die Einschränkung aber auch zu einer ungerechten Behandlung des Be-

leidigers. Dazu komme die Schwierigkeit, eine Abgrenzung der Fälle, in denen der Wahrheitsbeweis eingeschränkt werden soll, von den Fällen in denen er unbeschränkt zugelassen werden solle.

Ausschliessung des Wahrheitsbeweises dann, wenn es sich um Tatsachen des Privat- oder Familienlebens handle, komme wegen des Kautschuckartigen dieses Begriffes und auch deshalb nicht in Frage, weil kein Grund vorliege, den Wahrheitsbeweis über diese Tatsachen nur in Beleidigungsprozessen und nicht auch in anderen Rechtsstreitigkeiten einzuschränken. Den Wahrheitsbeweis darnach einzuschränken, ob der Täter ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung habe, sei deshalb unmöglich, weil oft gerade erst die Wahrheitsuntersuchung den guten oder schlechten Glauben des Beleidigers lehre. Die Unterscheidung darnach, ob an der Ermittelung der Wahrheit ein öffentliches und allgemeines Interesse vorliege, sei vag und unsicher. Der Verfasser kommt zu dem Resultat, dass die Abschneidung des Wahrheitsbeweises gerade den Elementen den Schutz in einem Beleidigungsprozess entziehe, die ihn verdienen. Dem zu Unrecht Angegriffenen, der den Nachweis erbringen will, dass ihm Unwahres nachgeredet ist, dem Angeklagten der sich gegen den Vorwurf der Verläumdung schützen möchte, dadurch dass er die Wahrheit seiner Behauptung aufdecke. Als Abhilfe gegen die nach dem geltenden Recht tatsächlich vorhandenen Misstände schlägt der Verfasser vor, strikteste Beschränkung des Wahrheitsbeweises auf das *thema probandum*, Beschränkung der Oeffentlichkeit des Verfahrens in dem Sinn, dass das Gericht auf Antrag eines Beteiligten Oeffentlichkeit ausschliessen kann, ferner strafrechtlich geschützte Schweigegebote.

In „Randbemerkungen zum Strafgesetzbuch" kritisiert Makarewicz an dem österreichischen Strafgesetzentwurf den Mangel einer entscheidenden Stellungnahme in Fragen, bei denen Kompromisse ausgeschlossen sind. Er tadelt, dass der Entwurf die Rehabilitation und den bedingten Strafnachlass auf Jugendliche bis zum 18. Lebensjahre einschränkt, dass Sicherungsmittel gegen Gemeingefährliche vom Richter nicht angeordnet werden dürfen, wenn der Täter ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen hat, die bloss mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bedroht ist, dass die ausserordentliche Milderung an taxativ aufgezählte Bedingungen gebunden ist und rügt den Gang des Vorentwurfs zur Mathematik, wobei als Beispiel der Fall des Zusammentreffens mehrerer Straftaten aufgeführt ist.

Gleispach nimmt in seinen „Randbemerkungen" den Strafgesetzentwurf gegen Makarewicz in Schutz.

In seiner Abhandlung über die „Reform des österreichischen Strafgesetzes" behandelt Löffler die Anwendung der Einzelhaft, führt aus, dass der deutsche und österreichische Entwurf „Einzelhaft" in einer ganzen Reihe von Fällen als obligatorisch erklären, tadelt, dass der österreichische Entwurf die Entscheidung der Frage, ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft im Anschluss an die bisherige Entwicklung dem Strafvollzugsbeamten und nicht dem Richter überlässt. In einem weiteren Abschnitt wird die Strafe für politische Verbrecher behandelt und die Einfügung einer weiteren Strafart, nämlich das Staatsgefängnis in das System der Freiheitsstrafen empfohlen.

Rosenfeld: „Strafsystem und Strafzumessung im österr. und im deutschen Vorentwurf" behandelt die Regelung der Haupt- und Nebenstrafen in beiden Entwürfen, insbesondere die Freiheitsstrafe. Eine Unvollkommenheit des deutschen Entwurfs sieht der Verfasser

vor allem in der Beibehaltung von zwei strengen Freiheitsstrafen neben einander, in der Beibehaltung von Zuchthaus oder Gefängnis. Der Verfasser verlangt, dass der Gesetzgeber über den Charakter der Gefängnisstrafe Klarheit schaffe, tadelt, dass Gefängnis und Haft und ebenso dass Haft und Arbeitshaus in einer und derselben Strafanstalt verbüsst werden dürfe. Der Verfasser führt sodann weiter aus, dass das Problem der langen und der kurzen Freiheitsstrafe im österr. Entwurf besser als im deutschen Entwurf gelöst ist, schon deshalb, weil es wohl nicht zu einem deutschen Reichsstrafvollzugsgesetz kommen wird, durch welches der progressive Strafvollzug einheitlich geregelt würde.

Als Vorzug des deutschen Entwurfs anerkennt der Verfasser, dass dieser gerade in der Aufnahme der bedingten Verurteilung oder bedingten Strafaussetzung mannigfaltigere Ersatzmittel für die kurze Freiheitsstrafe kennt, als der österr. Vorentwurf

Amtsrichter *Dr. v. Rom.*

Im 7. Heft interessiert besonders ein vortrefflicher Aufsatz von Kitzinger: Die strafrechtliche Behandlung des Alkoholmissbrauchs nach deutschem und österr. VE. In Absicht auf die in der Volltrunkenheit begangenen strafbaren Handlungen hält K. den vom DVE. eingeschlagenen Weg (Behandlung derselben im allgemeinen Teil nach den Grundsätzen der Fahrlässigkeit) systematisch und der Grundidee noch für glücklicher als den österreichischen (Aufstellung eines Sondertatbestands im besonderen Teil). Der Schwierigkeit, die sich beim DVE. ergibt, dass es bei Delikten, die bei fahrlässiger Begehung nicht strafbar sind, an der Strafdrohung des besonderen Teils fehlt, will K. als Notbehelf abhelfen durch Aufstellung eines besonderen Strafrahmens für diese Fälle.

Die Bestimmungen beider VE. über die sog. gefährliche und Aergernis erregende Trunkenheit hält K. in ihrer Tendenz, das Publikum zu schützen und damit indirekt auch die Trunkenheit zu bekämpfen, für begrüssenswert, rein strafrechtlich betrachtet tadelt er als Konstruktionsfehler, dass sie in die Kategorie der verpönten Erfolgshaftung greifen, und macht beherzigenswerte Verbesserungsvorschläge. Dem Wirtshausverbot stimmt K. zu, ebenso der Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt, die er als „Heilung zum Zweck der Sicherung“ in besonderen Abteilungen staatlicher Anstalten für verbrecherische Irren vollzogen wissen will.

Davon ausgehend, dass alles, was zur Bekämpfung des Alkoholismus auf strafrechtlichem Gebiet geschehen könne, jetzt beim Zustandekommen neuer Strafgesetzbücher geschehen müsse, empfiehlt K. noch für den DVE. Bestimmungen, wonach der Missbrauch des Alkohols in dessen Verabreichung an Dritte (Unmündige und Betrunkene) mit Strafe bedroht werde; ebenso die Bestimmung des Art. 47 des österr. E. zum Einführungsgesetz (Unklagbarkeit von Forderungen aus der Verabreichung geistiger Getränke etc.), ferner den Art. 472 des österr. E., der die Verschleierung und Umgehung dieser Bestimmung mit Uebertretungsstrafe bedroht, obwohl er sich nicht verhehlt, dass ein derartiger Eingriff ins bürgerliche Recht in einem Strafgesetzbuch nicht unbedenklich ist.

Das 8. Heft enthält einen Vortrag von Staatsanwalt Dr. R. Vambéry, Budapest, gehalten auf dem Gef.-Kongres zu Washington über „Die Fachbildung der Gefängnis-Beamten.“ Vortragender hält es für dringend geboten, dass die wissenschaftlichen Kreise und die Re-

gierungen der leitenden Staaten an dieses schwierige Problem herantreten, ohne dessen Lösung auch die vernünftigste Strafpolitik bloss papierene Weisheit enthalte. Die bequemste Lösung wäre, wenn die Universitäten Gefängniswissenschaft, Kriminologie und Kriminal-Psychologie in ihr Vorlesungs-Programm aufnehmen würden. Bei dem konservativen Sinn, der auf den europäischen Universitäten noch herrsche, hält V. dies aber nicht für erreichbar. Er hält auch die obligatorische Universitätsbildung der Gefängnis-Beamten kaum für empfehlenswert, einerseits wegen der Schwierigkeit, das Studium der verschiedenen Arten von Beamten (Vorsteher, Aerzte, Geistliche, Lehrer etc.) einheitlich zu regeln, anderseits weil die Vorteile, die der Strafanstaltsdienst in materieller und gesellschaftlicher Hinsicht biete, zu der Bürde der Universitätsbildung in keinem gerechten Verhältnis stehe. Die verschiedenen Zweige der Rechtswissenschaft bieten dem Gef.-Beamten zu viel und zu wenig. Reine militärische Vorbildung, d. h. Anstellung von Offizieren im Strafanstaltsdienst, hält V. nur dort am Platz, wo, wie z. B. in Oesterreich am Ende des 19. Jahrhunderts, es sich darum handle, ein ungeordnetes Gefängniswesen zu reorganisieren. Das Ideal einer Gefängnis-Administration sei es gewiss nicht; Drill und Dressur dürfen bei der modernen Gefängnisstrafe nicht die erste Rolle spielen; auch der tüchtigste Offizier vermöge den lebendigen Geist des Strafvollzugs nur dann zu erfassen, wenn er Schulung in den nötigen Kenntnissen erhalte.

Im Allgemeinen fordert V. eine gewisse Garantie für Wissen und Bildung der Gef.-Beamten, ohne die eine Fachtätigkeit nicht ausgeübt werden könne. Grundbedingung: Erfordernis der Mittelschulbildung als Unterbau der fachgemässen Ausbildung; letztere müsse die Kenntnis des Verbrechens und Verbrechers, der Strafe und Verbrechensvorbeugung umfassen. Ob diese Kenntnis auf der Hochschule oder durch ein Lehrkursus erreicht werde, sei gleichgültig. Die deutschen Gefängnislehrkurse hält V. nicht für genügend, sie seien am Platz und notwendig, um Juristen im Gefängniswesen auszubilden, zur fachgemässen Ausbildung der Gefängnis-Beamten seien sie unzulänglich. Die zehnwöchigen ungarischen Lehrkurse für Gefängnisbeamte, welche näher beschrieben werden, seien vorzuziehen. Zur Ergänzung dieser ungarischen Kurse dient neben Besichtigung von Strafanstalten das Landes-Gefängnis-Museum, bestehend aus drei Abteilungen, das Gegenstände aus der Geschichte der Strafen, Modelle von Strafanstalten und auf die Ethnographie und Anthropologie der Verbrecher bezügliche Sammlungen enthält, die einzige Anstalt in Europa, in der anthropologische Daten der Verbrecher von Amtswegen gesammelt werden. *Schw.*

Bibliographie der Gefängniskunde.

Von Professor v. Kirchenheim in Heidelberg.

Veröffentlichungen deren Erscheinen 1909 und 1910 bekannt geworden. Vgl. XLIII, 300, XLI, 403, XL, 309, XXXIX, 356, XXXVII, 342, XXXVI, 502, XXXV, 540.

Deutsche Literatur.

Gefängniswesen, Strafvollzug einschl. Fürsorgeerziehung.

Barrows, Fürsorge für Gefangene. Z. f. StrRW. 1910, p. 102.

Berliner Verein z. Besserung d. Strafgefangenen. Bericht über 1909. 70 S. Berlin 1910. (Nicht im Handel).

Blumenthal, Was können wir von Amerika bei Behandlung der verbrech. Jugend lernen? 108 S. Berlin. Vahlen. M. 2.60

Breinersdorf, C., Der arme Heinrich, Geschichte eines Züchtlings. 157. Köln, Helios Verlag 10. M. 1.—

Egloffstein, Gefängnisfrage. Südd. Monatshefte 1910. S. 123—28.

Erhardt, Kostenfreiheit im militärgerichtl. Vollstreckungsverfahren. Arch. f. Militär-R. II 111.

Hähnel, Fr., D. Pollardmethode d. bed. Strafaussetzung. Abstinenz 1910. Pr. M. —.35

Hauck, Oskar Wilde üb. d. engl. Gefängnis a. Monatsschrift f. Kriminalpsych. VII. 213.

Hoegel, Strafvollzug i. Einzelhaft. Jurist. Bl. 1910, p. 265.

Hoff, Marie, Neun Monate in Untersuchungshaft. Erlebnisse und Erfahrungen. 2 Tausd. II 254. Dresden, Minden 1909. M. 3.—, geb. 4.—

Hoyer, Strafen gegen jugendliche Uebeltäter (Prügel und Karzer). Z. Bl. Vorm. W. 1910. Pr. M. —.54

Katte, v., Bedeutung u. Vollzug. d. Haftstrafe nach d. Vorentw. z. e. StrGB. Grenzboten 1910, p. 163.

Krohne u. Uber, D. Strafanstalten und Gefängnisse in Preussen. I. Min. d. Innern. Nachtr. IV, 48 m. Atlas. 21 Tafeln. Wilhelm Hoffmann 09. M. 8.—

Krueger, W., D. Strafvollstreckung an den (zusammengewachsenen) Schwestern Blazék. D. Jurist. Z. 1910, p. 103.

Langer, G., D. Vorentwurf z. StrGB. u. d. progressive Strafvollzug. Z. f StrRW. 31 167—90.

Mitarbeit d. Frau i. d. Gefangenenpflege etc. Bl. d. Ev. Diakon.-V. 1910 p. 38—42.

Oerter, S. Acht Jahre Zuchthaus, Lebenserinnerungen. 161. S. Berlin, Tribüne. M. 1.—

Osius. Leitsätze f. d. Strafordnungen der Fürsorgeerziehungsanstalten. Z. Bl. Vorm. Wesen. 1910, p. 52.

Peppler, Frdr. Schilderung meiner Gefangenschaft in Russland vom J. 1812 bis 1814. Bearb. v. Karl Esselborn. (XVI. 140 S. m. Bildnis) '08. bar —.80. Darmstadt, H. L. Schlapp, geb. M. 1.20.

Reuschel. Zum Vorentw. e. neuen Strafvollzugsges. Jur. Bl. 39. Nr. 15 u. 16.

Rhein.-westf. Gefängnisgesellschaft. Aus d. Arbeit d. Preuss. Kirch.-Ztg. 1910. Nr. 9 u. 10.

Rohrer. Die neue Hausordnung f. d. bayer. Gerichtsgefängnisse. Z. f. Rechtspflege in Bayern 1910. H. 5—7.

Schneeweis. Ernährung i. Zuchthause. Pharus 1910. p. 125—34

Verhandlungen d. schweizer. Verein f. Straf-Gefängniswesen und Schutzaufsicht 14.—16. IX. 1808. XXV Verw. 2 Hefte. Aarau M. 3.60

Statistik.

Beiträge z. Statistik d. Gr. Hessen. Bd. 59 Nr. 3. Straf- u. Gefangenenanstalten 1. 4. 1906 bis 31. 3. 1907, B. 32. Darmstadt, Staatsverlag. M. —.80

Hesse. Justizstatistik i. Hand. W. B. der Staatswissenschaft 1910. p. 743—49.

Kriminalstatistik. Statistik des Deutschen Reichs für 1906. IV. 16, 194, 67 u. 427. 1907. IV. 16, 30, 72, 435. Berlin, Puttkamer. p. Bd. je M. 10.—

Mühlemann. Z. Beurteilung der Kriminalstatistik für Bern. Jur. Bl. 1910, p. 19—23.

Statistik, österreichische. Bd. 85, H. 3. Ergebnisse der Strafrechtspflege 1906. II. CLIX. 344 u. 1. Taf. 1909. M. 15.20. Bd. 87, Heft 3. Dasselbe f. 1907 II CLXII. 348. M. 15.40. Bd. 85 Heft 5. Uebersicht d. Strafanstalten u. Gerichts-Gefängnisse f. 1906. II, XXI. 72 M. 3.—, Bd. 87 Nr. 4. Dasselbe f. 1907. II. XXI. 72 M. 2.90. Wien, Gerold.

Stöwesand. Die Kriminalität i. d. Provinz Posen und ihre Ursachen. 180 S. Stuttgart. Enke. M. 5.—

Wassermann, Ph. Begriff und Grenzen der Kriminalstatistik. XI. 112 S. 09 Leipzig, Engelmann. M. 4.—

Aus anderen Gebieten, insbes. Strafrecht.

Allfeld. Einfluss der Gesinnung d. Verbrechers auf die Bestrafung.

Börner, W. Der Moralunterricht in Frankreich. Franz, G., übers. m. Einl. 16 S. Wien I Spiegelgas. 19, Ethische Gesellsch. 1910. M. —.30

XI 192 Leipzig. Engelmann 09. M. 5.—

Borchert. Was fangen wir mit unsern Berufsverbrechern an? Z. f. Agrarpolitik. 1910 Nr. 4 S. 145—55.

Gersbach. Dressur und Führung des Polizeihundes 3. A. '10 XVI 222 n. 51 Abb. geb. M. 3.—

Heinzmann. Volkstümliche deutsche Strafrechtskunde. 283 S. 1910. Leipzig, Körner. M. 2.—

Hoegel. Die Einteilung der Verbrecher in Klassen. X 201. Leipzig. Engelmann 1908. M. 5.—

Ilberg, Anstaltsoberarzt u. Jäger F., Strafanstalts-Pfarrer. Krankheit oder Sünde. 44 S. Lpz. Wallmann 09. M. —.60

Klaussmann, Berliner Gauner. A. d. Tagebuch eines Berliner Kriminalbeamten 2. Aufl. 220 S. Lpzg. List. M. 1.50, geb. M. 2.—

Liebe: „Das Landstreichertum und seine Bekämpfung im Herzogtum Magdeburg bis zur Errichtung des Zwangsarbeitshauses in Gross-Salze 1802“ in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg. Band 43.

Lindsey. Aufgaben d. Jugendgerichts. Uebers. m. Einl. von Anna Schultz. 134 S. Heilbronn, Salzer 1909. M. 1.60, geb. M. 2.20

Loewenfeld, L. Ueber medizinische Schutzmassnahmen (Kastration etc.) Sexualproblem 1910 H. 4. p. 300—26.

Millner. Strafmittel in früheren Jahrhunderten. 33 S. Wien, Gonzer, Oranienburgstr. 74. 09. M. —.50

Müller, Jos. Vorstrafen und Strafregister 1908. VIII 87. Breslau, Schletter. M. 2.10

Most, K. Leitfaden für Abrichtung des Polizei- und Schutzhundes. 200 S. Berlin, Kameradschaft 1910. M. 3.75

Müller-Meiningen. Die Reform unserer Kriminalpolizei durch Errichtung einer Reichszentrale. D. Jurist. Z. 1910, No. 21.

Niceforo. Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaft. Eingel. von Lindenau, m. 300 Illust. XI. VIII 472 S. Langenscheidt 1909. M. 20.—, geb. M. 23.—

Pfister, O. Todesstrafe und „Prügelstrafe". Berlin. Illustr. landwirtschaftl. Z. M. —.50

Rosenfeld, E. Strafsystem u. Strafanwendung i. österreichischen u. deutschen Vorentwurf. Oesterr. Z. f. Str.-R. 1910. p. 309—21 u. Gerichtshalle. Bd. 54 p. 377.

Saar. Die bedingte Verurteilung im Staate Newyork. (Schlechte Erfahrungen). D. Richtweg 1910, p. 22

Sattelmacher. Schutzhaft gewohnheitsmässiger Verbrecher in England. Z. f. Strafrechtsw. Bd. 30, p. 635—53.

Sadow, M. Die Disziplin bei allen Völkern. Eine Geschichte d. Körperstrafen aller Nationen. 1. Tl. Die Prügelzucht in der Türkei u. im Orient. Interess. Enthüllungen aus dem Harem und dem öffentl. Leben der Orientalen sowie über die Prügelstrafen der Balkan- u. oriental. Völkerschaften. 194 S. Leipzig, Leipziger Verlag. M. 5.—

Sturm, K. Die Landstreicherei. VII. 108. Breslau, Schletter. M. 2.80

Verhandlungen des 1. Deutschen Jugendgerichtstages. 15. bis 17. III. 1909. IV 155. Leipzig, Teubner. M. 2.80

Zell, Th. Der Polizeihund als Gehilfe der Strafrechtsorgane. 164 u. III. Berlin, Guttentag 1909. M. 2.—, geb. M. 2.50

Neue Zeitschriften[1]) (auch ausserdeutsche).

[1]) Nach dem Zentralblatt für Rechtswissenschaft, begründet von A. v. Kirchenheim, zweite Reihe, Bd. III u. IV, jetzt durch d. Intern. Institut f. Bibl. d. Rechtswissenschaft unter gleichem Titel weitergeführt Berlin W 50. Spichernstr.

Amtsarzt, Der. Red.: Landes, Mann u. a. Wien. Deuticke 10. Jährlich.

Bulletin heldoradaire de police criminel (nur für Behörden durch das französ. Ministerium des Innern). S. Revue pénitentiaire 1908, p. 796.

Blätter f. Gefängniswesen. (Oesterr.). I. Bd. Wien. Konegen. M. 4.— jährl.

Politia italiana, La. Wöchentl. seit 1908. Red. A. Sinimberghi, Rom. Voghera. M. 4.— jährl.

Z. Bl. f. Vormwesen. Unsere Jugendgerichte u Fürsorgeerziehung. Organ d. Fürsorgetage. Erscheint am 10 u. 25 jeden Monat. Berlin, C. Stegmann. Vierteljährlich Mk. 2.—

Z. f. Jugendwohlfahrt. Hrsgb. d. deutschen Zentrale etc. Leipzig. Teubner. Jährl. M. 12.—

Z. f. Kinderschutz u. Jugendfürsorge. Hrsgb. von M. Lederer. 12 mal. Wien, Perles. M. 4.—

Ausländische Literatur.

Niederländisch.

Goll, A. Misdadigers-typen bij Shakespeare. (Uit het Deensch vertaald door C. Hagee.) Met een aanbevelend voorwoord van L. Simon van der Aa. 16 en 200. Gron., Wolters. f. 2.90; geb. f. 3.50

Haan, de. Criminele Statistik van de Joden. T. V. Tidskr. f. Strafr. XXI. p. 111—56.

Skandinavisch.

Daae, A. Tugthuset og Arbeitshuset i. Kristiania 1733—1814 S. A. Kristiania, Feilberg & Landmark. kr. 1.20

Forhandlingerne paa Dansk Kriminalistforenings sjette Aaia den syden 16.—18. Okt. 1907. 192 S. Kopenhagen, Gyldendal.

Geill, Chr. Kriminal-antropologiske Studier over danske Forbrydere. 358 Sider. Kobenhavn, Lund. kr. 4.50

Hartmann, C. Lov om losgjaengeri. betleri og drukkenskab av 31. mai 1900 utgit med utdrag av forarbeiderne, anmerkninger og henvisninger samt et tillaeg. 43 s. Kristiania, Grondahl & Son. kr. —.75

Svenson. en bok an vårt Straffsystem. Soc. Tidskr. 1910 T. p. 22—25.

Englisch.

Adines. Punishment and Reformation. A. Study of the Penitentiary System. XVI 387. Newyork 1910. Crowell. $ 1.75.

Blunt. Memorandum of Prison Reform. Engl. Rev. 1910. p. 323—32.

Brayley's Arrangement of finger prints identification. 118 S. Boston. Worcester. geb. $ 2.—

Brockway. The American Reformatory Prison System. Am. Il. Soc. 1910. p. 454—77.

Butler, treatement of rekased prisons. Il. crim. law 1910. p. 403—10.

Carter, Rev. H. The Children's Act Explained in its Main Provisions by the Rev. Henry Carter. The Act comes into operation on Apr. 1, 1909. sd., pp. 14. Culley. sh. d 1.—

Collinson. The flogging of Vagrants 1909. Humanitarian League d 2.—

Crime and Criminelly the Prison Reform League X 320. Los Angles Cal. Verl. d. Gesellschaft.
Crime and the weather, Lauct Bd. 178, Nr. 4524, p. 1360.

Discharged Prisoners' Aid Societies. Report of Proceedings at the 14th Conference of hold at the Guildhall, York, on October 22 and 23, 1908. pp. 68. Reformatory and Refuge Union. sh. 1.6

Faits abont flogging. Verl. d. Gesellschaft. d 6.—

Emery, G. Fr. The People's Guide to the Children Act, 1908. sd. Bemrose. sh. d 6.—

Gremmill, crime and its punishment in Chicago. Ill. Crim. Law 1910, p. 29—40.

Hall, W. Clarke, and Pretty, A. H. E. The Children Act 1908, Being the Third ed of The Law Relating to Children. pp. xx—240. Stevens & Sons. sh. 6.—

Harper, Ch. G. The tower of London. Illust. 280 S. Chopmann & Hall. 7 sh. 6.—

Henderson. Scieuceical problems of Prison Eth. Int. Il. Ethics 1910, p. 286—95.

Jones and Bellots' Law of Children. Butterworth. sh. 10.6

Justice Criminal, Report, Punjab. sh. 6.—

Oppenheimer, H. Criminal Responsibility of Lunatics. Sweet & M. sh. 10.6

Lindsey. The Bill to establish a criminological Laboratory at Washington. Il. Crim. Law 1910. p. 103.
Macdonald. Criminal statistics in Germany, France and England. Il. Crim. Law I. p. 59—70.
Prison Life and Administration. Artikelserie der „Times" London 27. u. 30. Mai, 1., 3., 7., 10., 15., 22. Juni u. 4. Juli.
Rankin an American transportation System. Putnam. sh. 6.—
Smith-Rossit. A. Scottish Model Prison for Women. Worlds Work 1910. p. 77.
Spalding. The cost of crime. Il. Crim. Law 1910. p. 86—102.
Staake. Juvenile Courts and probation i. Philadelphia. Ann. Am. Ac. Polit. Sc. Bd. 36. S. 71—6.
Villamor. Criminality in the Philippina Islands 1903—08. 102 S. Manila, Bureau of Printing.

Französisch.

Actes de la société suisse pour la réf. pénit. etc. s. Verhlg.
Alcindor. Questions diverses d'administration pénitentiaire 116 S. Montpellier 1910.
Beaufort, du tempérament criminel 95 S. Lyon, Rey. fr. 2.—
Bolgey, les détenus tatoués. Arch. d'anthrop. crim. 1910 S. 439—57
Bulletin, de la commission pénitentiaire international. VI. Serie. Bern. Stämpfli. Die Lfg. M. 2.—
Cassemiche, P., Etude sur la criminalité dans un arrondissement rural de France (Joigny). 199 p. Paris, Rousseau.
Chautemps. Le vagabondage en pays anamite. 124 S. Paris, Rousseau.
Collard, Ch., l'éducation protectrice de l'enfance en Prusse la loi du 2 juillet 1900 et son application avec une préface du Krohne. Grand in-8, XVIII-351 p. Louvain, rue de Namur 20, Ch. Peeters fr. 6.—
Grimanelli, Avant-projet de loi sur les mineurs de moins de 18 ans auteurs ou complices d'infractions à la loi pénale. Rapport présenté au Conseil supérieur des prisons au nom de sa sous-commission. In-4, 173 p. Melun, Impr. administrative.
Landry, A., Manuel d'économique, à l'usage des Facultés de droit. 889 p. Paris, V. Giard et E. Brière. fr. 12.—
Decante, R., La lutte contre la prostitution, avec préfacede M. Henri Turot, conseiller municipal de Paris. Paris 1909, Giard & Brière. fr. 4.—
Duprat, la criminalité dans l'adolescence Causes et remèdes Alcan fr. 6.—
Du Payrat, le prisonnier de guerre dans la guerre continentale 1910 fr. 8.—
Joly, H. Le problème pénitentiaire au moment prèsent. Rev. de deux mondes 1910 fevr, p. 636—68.
Lacaze. L'administration pénitentiare en France et aux colonies (Thèse) 277 I. Paris Giard.
Ledos, E., Les criminels et la criminaille. Saints-Pères. fr. 5.—
Le Jeune. Faut il fouetter les apaches 114 S. Paris Temple 1910. fr. 27.50
Petit, E., La réforme de l'inspection du travail en France. Alcan. fr. 3.50
Povolozky. Bagnes et prisons russes. Grande Revue 1910 S. 331—44
Prévost, E., De la prostitution des enfants. Etude juridique et sociale (loi du 11 avril 1908.) Plon-Nourrit. fr. 4.—

Rentoul, stérilisation proposée de certaines personnes atteintes de dégénerescence intellectuelle. Arch. d'anthrop. crim 25, p. 516
Texier, P., De la mendicité. Dangers et Remèdes. 172 p. Poitiers, Bousrez.

Italienisch.

Conti. La pena e il sistema penale, Bd. IV. d. Encyel. del dir pen. italiano. 970 S. Milano Soc. Bd. 1910. l 24.50
Matteotti, E. La recidiva 456 S. Torino. l 12.—
Mortara. Tavole di Criminalità e di Recidira. Giorn. d. Economisti 1910. p. 75—97.
Statistica gindiliacia penale per gli ani 1905, 1906. 13 CXIII 292, Rom. l 4.—
Studi Penitenziari I, Mailand 1909, Corso Venezia 79. 1. Bd. Die Veröffentlichungen einer neu gegründeten Gesellschaft „Cesare Beccaria", die die „redenzione" d. Sträflinge zum Ziel hat. Enth. Aufsätze v. Bianchi, Anfosso, Satir u. a.
Virgilio, G. Sulla natura morbaca del delitto 134 S. Turin. l 4.—

Spanisch.

Cabellud Cornel, J. Delincuentes habituales contra la propiedad. Album criminológico. 8 tomos, VII-300-300-302-302-302-302-302 y 55 p., el Indice, con 1.050 fotografías dobles de criminales. Tela. Barcelona, Thomas. peset 128.—
Carpena, F. Antropología criminal. XII, 522 p. Madrid, Marzo. peset. 8.50
Cédulas personales. La cédula personal. 156 p. Encartonado. Madrid, Rodríguez. peset. 1.25
Hidaigo García, J. A. El Código penal conforme á la doctrina establecida por el Tribunal Supremo. Tomo I. XXII-1.077 p. Madrid, Revista de Legislación. peset. 15.50
Medina, L., y M. Marañón. Leyes penales de España conforme á los textos oficiales; contiene este volumen: La Constitutión el Código penal, la ley de enjuiciamiento criminal y la del Jurada etc. Nov. ed. Est tip. de la Viuda é Hijos de Tello 1909. 14-14-248-216-43-92-145-144-60-26-69-311 y 99 p. peset. 12.50
Zaragoza y Guijarro, J. Ley de suspensión de condena condicional de 17 de Marzo de 1908. 48 p. Madrid, Gaceta de Madrid. peset. 2.—

Russisch.

Goldenweiser, A. Das Verbrechen als Strafe und die Strafe als Verbrechen. Kiew. Rb. 1.25.
Lublinsky. Grundzüge d. bed. vorl. Entlassung n. d. G. v. 22. 6. 09. 1910.
Piontkowski, A. Die Todesstrafe in Europa. Kasan 1909. Rb. 1.—
Posnyscheff, S. Die Lehre von der Strafe. Petersburg. Rb. 1.50
Posnyscheff. Vom ungar. Gefängniswesen. 38 S. 1910. Kp. —.50
Pustorosljeff, P. Prof. Besonderer Teil des russ. StrR. 3 Vorlesungen. Jurjew (Dorpat). Rb. 2.—
Tschubinski, M. Kriminalpolitik. I—III. Petersburg. Rb. 3.—

Personalnachrichten.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Dr. Engler zum Landgerichtsrat in Karlsruhe befördert.
Freih. v. Stengel, Major a. D., Oberregierungsrat, Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal, in den Ruhestand versetzt.
Kölblin, Amtsrichter, zum Direktor des Landesgefängnisses Mannheim,
Stocker, Oberst a. D., zum Direktor des Männerzuchthauses Bruchsal ernannt.

Bayern.

Ritter von Baumgärtl, Ministerialdirektor, Generalsekretär im Kgl. Staatsministerium der Justiz in München, in Anerkennung seiner hervorragenden Dienstleistung unter Verleihung des Kommenturkreuzes des Verdienstordens der bayer. Krone, in den dauernden Ruhestand versetzt.

Elsass-Lothringen.

von Liebenstein, Freiherr, Geheimer Oberregierungsrat, auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Hessen.

Dr. Praetorius, Generalstaatsanwalt, zum Geheimen Rat ernannt.

Sachsen.

Wildelau, Anstaltsoberinspektor in Bautzen, zum Direktor der Landesstrafanstalt Voigtsberg bei Oelsnitz ernannt.

Württemberg.

Ordensverleihungen.

v. Fischer, Landgerichtsdirektor in Stuttgart,
Bessler, Landgerichtsdirektor in Stuttgart, erhielten das Ehrenkreuz des Ordens der Württ. Krone,
Schwandner, Direktor des Zuchthauses in Ludwigsburg, das Ritterkreuz desselben Ordens.

Eingetreten sind:

Baden.

Bruchsal, Zentrale für Jugendschutz- und Gefangenenfürsorge.
Eisele, Reallehrer, Hauslehrer am Landesgefängnis Freiburg.
Krall, Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter bei der Grossh. Direktion des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal.
Müllheim, Grossh. Amtsgericht.
Ritter, Karl, Gerichtsassessor am Landesgefängnis Mannheim.
Dr. Ritter, Landgerichtsrat, Hilfsreferent im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Karlsruhe.
Dr. Stieglitz, Georg, Hausarzt am Landesgefängnis Mannheim.
Stocker, Oberst a. D., Direktor des Männerzuchthauses Bruchsal.
Dr. Wetzlar, Landgerichtsrat, Karlsruhe.

Elsass-Lothringen.

Dr. Schwalb, Geheimer Regierungsrat, Vorstand der Gefängnisverwaltung für Elsass-Lothringnn.

Preussen.

Holst, Pastor, ev. Hausgeistlicher am Strafgefängnis Glückstadt.
Schmiz, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Coblenz.
Hechschultz, Inspektor am Gefängnis in Görlitz.
Magdeburg, Gerichtsgefängnis.

Württemberg.

Dr. Heintzeler, Rechtsanwalt, Besigheim.
Winker, Gerichtsassessor, Hilfsrichter in Vaihingen a. E.
Schneider, Stadtpfarrer, ev. Hausgeistlicher in Gotteszell.
Vaihingen, Kgl. Arbeitshaus.

Oesterreich.

Kriehuber, K. K. Richter in Nicolsburg, Mähren.

Ausgetreten sind:

Baden.

Haager, Landgerichtsrat in Mosbach.
Götz, Karl, Landgerichtsrat in Karlsruhe.
Baumgärtner, Adolf, Landgerichtsrat in Karlsruhe.
Frhr. v. Stengel, Bruchsal.

Bayern.

Lechner, M., Hauslehrer an der Gefangenenanstalt St. Georgen-Bayreuth.

Bremen.

Homann, Pastor und Anstaltsgeistlicher am Arbeitshaus.

Preussen.

Stavenhagen, Strafanstalts-Oberin in Bresslau.
Bern, Staatsanwalt in Magdeburg.
Bruns, Strafanstaltslehrer in Moabit-Berlin.
Dr. Herr, Rechtsanwalt in Hamm i. W.
Kessler, Regierungsrat in Stettin.
Kluss, Oberinspektor in Landsberg a. W.
Dr. König, Pastor an der Strafanstalt Sonnenburg.
Dr. Pfleger, Medizinalrat, Berlin.
Ross, I. Staatsanwalt in Hagen.
von Leppel, Strafanstaltsdirektor in Siegberg, in den Ruhestand versetzt.
Magdeburg, K. Staatsanwaltschaft.

Sachsen.

Daubenkropf, Strafanstaltsinspektor in Bautzen.

Württemberg.

Gittinger, II. Stadtpfarrer in Gmünd, Strafanstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Gotteszell.

Oesterreich-Ungarn.

Janotto, K. K. Strafanstaltsoberdirektor in Prag.

Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1910.

I. Einnahmen.

Pos. 1.	Kassenreste aus voriger Rechnung	ℳ	76.53
„ 2.	Rückstände	„	20.—
„ 3.	Mitgliederbeiträge	„	4 292.—
„ 4.	Kapitalzinsen	„	209.46
„ 5.	Rückerhobene Kapitalien	„	3 374.76
„ 6.	Absatz von Heften	„	629.70
„ 7.	Erlös aus Inseraten	„	—.—
„ 8.	Sonstige Einnahmen	„	17.27
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„	48.35
	Summa	ℳ	8 668.07

II. Ausgaben.

Pos. 1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne	ℳ	4 572.52
„ 2.	Porto und Versendungskosten	„	702.47
„ 3.	Einrichtungsgegenstände	„	47.95
„ 4.	Honorare	„	108.70
„ 5.	Kapitalanlagen	„	2 000.—
„ 6.	Bureaukosten und Kassenführung	„	513.80
„ 7.	Literatur	„	25.40
„ 8.	Sonstige Ausgaben	„	616.96
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„	32.35
	Summa	ℳ	8 620.15

Abschluss.

Einnahmen	ℳ	8 668.07
Ausgaben	„	8 620.15
Kassenrest	ℳ	47.92

Vermögensstand auf den 1. Januar 1911.

Das Vermögen der Kasse besteht in:

1.	Kassenrest am 31. Dezember 1910	ℳ	47.92
2.	Kapitalanlage:		
	a) Wertpapiere ℳ 4 200.—		
	b) Sparkassenguthaben „ 800.—	„	5 000.—
3.	Rückständige Beiträge	„	—.—
4.	Wert des Inventars	„	500.—
	Summa	ℳ	5 547.92
	Hievon sind die für 1911 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge mit	„	16.—
	in Abzug zu bringen, somit verbleibt auf 31. Dezember 1910 ein Reinvermögen von	ℳ	5 531.92
	Dasselbe hat am 31. Dezember 1909 betragen	„	6 771.29
	somit Abnahme	ℳ	1 239.37

Ludwigsburg, März 1910.

Der Vereins-Ausschuss.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. **VI. Versammlung des Verbands der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene in Breslau am 26. und 27. Oktober 1910** 5

II. **Die Tuberkulosenfrage in den Strafanstalten** 153

III. **Freiheitsstrafen und sichernde Massnahmen im Vorentwurfe zum Deutschen Strafgesetzbuche.** Von Oberregierungsrat Michal, Direktor des Zellengefängnisses Nürnberg 173

IV. **Thesen zu den Bestimmungen des Vorentwurfs über die Freiheitsstrafen und sichernde Massnahmen.** Zum Gutachten von Oberregierungsrat Reich-Bautzen 203

V. **Zu den Paragraphen 68—70 des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuche.** Von Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt-Bremen-Oslebshausen 209

VI. **Zur Frage der Behandlung der Jugendlichen im Vorentwurfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuche.** Von Anstaltsoberdirektor Birkigt-Bautzen 217

VII. **Die vorläufige Entlassung im Rahmen des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuche.** Von v. Michaëlis, Strafanstaltsdirektor in Aachen 232

VIII. **Altes und Neues aus dem Zuchthaus zu Bruchsal. — Gefangenenkost und ihre Beziehung zur Sterblichkeit** . 240

IX. **Meine Reise zum Internationalen Gefängnis-Kongress Neuyork-Washington.** September 1910. Von Staatsanwalt Dr. Ernst Rosenfeld-Berlin 262

X. **Korrespondenz:**
1. Aus Strafanstalten 295
2. Aus Vereinen 305

XI. **Literatur** 318
Bibliographie der Gefängniskunde von Kirchenheim-Heidelberg 334

XII. **Personalnachrichten** 340

XIII. **Rechnungs-Auszug** 342

FL2
B63

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Direktor Schwandner

Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg.

Vorsitzender des Vereinsausschusses.

Fünfundvierzigster Band. — 3. Heft.

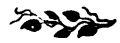

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

1911.

Bericht

über die

XVI. Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten e. V.

in

Mannheim

vom 6. bis 8. Juni 1911.

Nach stenographischen Aufzeichnungen.

Vorwort.

Der Verlauf unserer Mannheimer Tagung hat gezeigt, dass der laute Beifall, mit dem in Köln die vom Geh. O.-R.-R. Dr. Reichardt-Karlsruhe vorgetragene Einladung der Grossh. bad. Regierung von der Versammlung begrüsst worden war, ein vollberechtigter war: der Oberrhein hat den Wettbewerb mit dem Niederrhein wohl bestanden! Die Aufnahme, der wir uns von Seiten der Grossh. Regierung in der Stadt Mannheim und in Heidelberg zu erfreuen hatten, war eine so herzliche und gastfreundliche, und die Vorbereitungen waren Dank der Umsicht des Herrn Ministerialrat Dr. von Engelberg und des Herrn Direktor Kölblin-Mannheim so vorzüglich in die Wege geleitet, dass jeder Teilnehmer sich bald heimisch fühlte. Nehmen wir dazu noch die ausgezeichnete Leitung der Verhandlung durch Exzellenz von Jagemann, und die zahlreiche Beteiligung unserer Mitglieder, so ist gewiss nicht zuviel gesagt, wenn wir die Mannheimer Tagung als eine durchaus gelungene bezeichnen, die sich ihren 15 Vorgängerinnen würdig angereiht hat!

Zu unserer grossen Freude war die Versammlung wieder von einer grossen Zahl von Regierungsvertretern beschickt; ganz besonders ehrte uns die Anwesenheit eines Vertreters des k. k. österr. Justizministeriums und des Landesausschusses des Erzherzogtums Oesterreich u. E., der grossh. luxemb. Regierung und der schweizerischen Bundesregierung, sowie der jurist. Fakultät in Heidelberg. Dass wir auch Vertreter des österr. Brudervereins und der schweizerischen Schutzvereine begrüssen durften, war uns eine grosse Freude. Leider war es dem Reichsjustizamt nicht möglich einen Vertreter zu schicken, da die Referenten durch die Teilnahme an den Sitzungen der Strafgesetzbuch-Kommission in Anspruch genommen und daher unabkömmlich waren.

Im Einzelnen sind die Namen der Vertreter von Behörden und Vereinen im Eingang des folgenden Sitzungsberichts aufgeführt.

Die Verhandlungen standen diesmal ganz unter dem Zeichen des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch und wenn wir bei der Weitschichtigkeit des Themas zu einem, wie allerseits anerkannt wurde, befriedigenden Ergebnis gelangt sind, so ist dies wesentlich mit ein Verdienst der sorgfältig vorbereiteten und umsichtigen Leitung der Verhandlungen durch ihren bewährten und hochverehrten Vorsitzenden, Exzellenz von Jagemann.

Bezüglich der wissenschaftlichen Ergebnisse der Verhandlungen darf auf die Anlagen verwiesen werden.

Für diejenigen Vereinsmitglieder, denen es nicht vergönnt war, der Verhandlung anzuwohnen, wird es von Interesse sein, Näheres über den Verlauf derselben zu hören:

Am Vormittag des 6. Juni fand eine Vorbesprechung mit dem in Aussicht genommenen Vorsitzenden und Nachmittags eine Ausschuss-Sitzung statt, in welcher die Ausschuss-Thesen festgestellt und die Vorschläge zu Ehren-Ernennungen und zur Wahl der Ausschuss-Mitglieder beraten wurden. Der Tag schloss mit einem festlichen Begrüssungsabend im „Rosengarten", bei dem alte Freundschaften erneuert und neue geschlossen wurden und Gelegenheit zu trauter Aussprache im Kreise der Kollegen bei herrlichstem Wetter im Freien gegeben war.

Die Hauptverhandlungen fanden am 7. und 8. Juni, je von Vormittags $8^1/_2$ Uhr ab bis in die späten Nachmittagsstunden statt. Die Ernennung des Herrn Ministerialrat Dr. v. Engelberg zum Ehrenvorsitzenden des Ausschusses und der Herren Staatsrat Dr. Hübsch-Karlsruhe und Ministerial-Direktor a. D. v. Baumgärtl-München zu Ehrenmitgliedern wurde mit grossem Beifall aufgenommen. In den Ausschuss wurden die seitherigen Mitglieder wieder gewählt; die Namen der 7 neu gewählteu Mitglieder sind im Sitzungs-Protokoll enthalten. In der am Schlusse der zweiten Versammlung abgehaltenen Ausschussitzung wurde zum Vorstand und I. Vorsitzenden im Ausschuss Direktor Schwandner-Ludwigsburg und zum II. Vorsitzenden und Vorstands-Stellvertreter Ober-R.-Rat Reich-Bautzen, zum Rechner Inspektor Wieland-Ludwigsburg gewählt. Dem Vorstand wurde Vollmacht zu Auswahl einer 5gliedrigen Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem Reichs-Strafvollzugs-Gesetzes erteilt.

Am Abend des 7. Juni fand in der prächtigen Wandelhalle des Rosengarten ein zahlreich besuchtes Begrüssungs-Essen statt. Nachdem der Vereinsvorstand die Anwesenden, namentlich die Vertreter der Regierungen und Behörden und Vereine begrüsst und für die Begrüssungsansprachen derselben gedankt und Geh. Oberjustizrat Plaschke-Berlin in freundlichster und wärmster Weise auf den Vereinsvorstand getoastet hatte, würdigte der Wirkl. Geh. Oberregungsrat Dr. Krohne-Berlin in bekannter feinsinniger und geistvoller Weise die Stadt Mannheim in ihrer Bedeutung und Eigenart und führte ungefähr aus:

„Bei einer Wanderung durch die Stadt habe er ein Haus gefunden, an dem steht: Hansahaus. Da erstanden vor des Redners Blicken die alten Hansastädte. Welch' ein Unterschied zwischen ihnen und Mannheim. Keine alten Türme, keine engen Gassen und Höfe seien hier zu finden. Untergegangen seien die alten Hanseaten, weil kein Reich, kein Kaiser hinter ihnen stand. Ehrfurchtsvoll blicke man hinauf zum alten Rathaus, zu den Häusern der Bürger, die Handwerk und Kunst geschaffen haben und doch beseele das Gemüt eine leise Klage. Was hätte werden können, wenn die Hansastädte das gehabt hätten, was Mannheims Oberbürgermeister besitze, ein Fürst hinter ihm, der treu und willig seine Hand über diese aufblühende Stadt halte. Man brauche nur einen Blick in den Stadtführer zu werfen, um zu sehen, wie weit die Handelsbeziehungen Mannheims reichen. Mannheim ist eine grosse Stadt geworden; eine Handelsstadt durch bürgerliche Kraft. Es ist ein fürstlich-bürgerlicher Zug, der durch Mannheim hindurchgeht, der der Stadt ein ganz besonderes Gepräge gibt. Dass das so bleiben möge, daraufhin erhob der Redner sein Glas.

Der Mannheimer „General-Anzeiger" fügte dem Bericht über diese Rede bei: „Wir haben schon viele Kongresse miterlebt, aber es war bisher nur wenig Rednern möglich, so wie Herr Dr. Krohne die Bedeutung und Eigenart Mannheims zu charakterisieren."

Oberbürgermeister Martin dankte mit einer längeren Ansprache, die ein feiner Humor durchwehte. Die Mannheimer seien ein stilles, in sich gekehrtes Völkchen, das lieber handle, als viel spreche. Wenn er bei den Begrüssungen am Vormittag davon gesprochen habe, dass die allzugrosse Bescheidenheit der Bevölkerung schuld daran sei, dass die Stadt jahrzehntelang nicht die Be-

deutung nach aussen errang, wie sie vielleicht verdiente, so habe er das mit vollem Ernst gemeint. Wenn er heute zum zweiten Mal spreche, was eigentlich nach den Abmachungen bei seiner Wahl verboten sei, so geschehe es, weil die Stadt Mannheim durch die Einladung der städtischen Verwaltungskörperschaft zu dem gemütlichen Abend zu herzlichem Dank verpflichtet sei und zum anderen wegen der überaus liebenswürdigen Worte des Vorredners. Selten vielleicht seien die Vorzüge Mannheims in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft so richtig gewürdigt worden, wie es eben geschehen sei. Deshalb sei ihm und gewiss auch den übrigen Vertretern des Stadtrats das Herz aufgegangen. Aber noch ein anderer Grund gebe zu besonderer Freude Anlass. Durch die Worte des Vorredners seien die Befürchtungen zerstreut worden, dass die illustre Versammlung nur hierher berufen worden sei, weil Mannheim ein so schönes neues Landesgefängnis habe. (Heiterkeit.) Die Worte des Vorredners hätten aber auch deutlich gezeigt, dass er sich nicht darauf beschränkt habe, lediglich das Landesgefängnis in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen. Recht humorvoll war der Hinweis des Oberbürgermeisters auf die Festvorstellung. Er meinte, man habe den „Götz von Berlichingen“ geben wollen. Aber da in dem Stück der Satz vorkomme: „Die Welt ist ein Gefängnis!“, habe man davon Abstand genommen. (Heiterkeit.) „Fidelio“ wurde als zu ernst abgelehnt, die „Fledermaus“ deshalb, weil in dem Stück Anspielungen auf das nicht ganz einwandfreie Gefängniswesen sich befinden. (Erneute Heiterkeit.) So bleibt nur der „Rosenkavalier“ übrig. Das Stück sei zwar auch nicht frei von Straftaten mancherlei Art, aber glücklicherweise senke sich immer der Vorhang, wenn es zu brenzlich werde! (Grosse Heiterkeit.) Möge, so schloss der Redner, die Tagung eine Etappe bilden auf dem Wege zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch. Das Hoch des Redners galt dem Verein.

Exzellenz v. Jagemann toastete auf die neu ernannten Ehrenmitglieder, worauf namens der Gefeierten Minister.-Rat Dr. v. Engelberg dankte und dabei mit bewegten Worten im Rückblick auf seine langjährige Tätigkeit als Gefängnisvorstand dankbar der Förderung gedachte, die er durch Geheimrat Dr. Krohne erfahren habe. Sein Hoch, das mit lautem Beifall begrüsst wurde, galt diesem, um den Verein so hochverdienten Manne, dem „Wahrzeichen des Vereins“, wie ihn Redner treffend bezeichnete. Zum Schluss leerte

Oberdirektor Marcovich-Graz als Vertreter des österreichischen Vereins sein Glas auf das Wohl des älteren Bruders.

Am 8. Juni fand abends die von der Stadt gegebene Fest-Vorstellung des „Rosenkavalier“ im berühmten Mannheimer Hof- und Nationaltheater statt. Fand die Wahl des Stücks auch nicht allseitigen Beifall und gab die Inszenierung Veranlassung zu unliebsamen Missverständnissen, so zeigte die Vorstellung doch den hohen künstlerischen Stand der Mannheimer Oper und namentlich auch des Orchesters.

In der Frühe des 9. Juni führten uns bei herrlichstem Wetter 2 von der Regierung gestellte Dampfer durch die Mannheimer Hafenanlagen. Diese herrliche Fahrt gab uns so recht einen Einblick in die Grossartigkeit des Mannheimer Handels und Verkehrs. Nach der Landung wurde unter Führung des Kollegen Kölblin und seiner Beamten das neue, trefflich eingerichtete Landesgefängnis besichtigt. Das Nähere ist aus der beigegebenen Beschreibung der Anstalt ersichtlich. Nach der Rückkehr in die Stadt fand sodann im Park-Hotel das von der grossh. Regierung mit wahrhaft fürstlicher Gastfreundschaft gegebenen Festmahl statt. Während des Mahles wurden folgende Reden gehalten:

Wirkl. Geheimrat Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Hochgeehrte Versammlung!

Unsere Tagung neigt sich dem Ende zu unter schönen, gastlichen Sternen. Wir haben heute die besondere Freude, ein jüngst *in absentia* gefeiertes neues Ehrenmitglied hier, Herrn Staatsrat Dr. Hübsch, gegenwärtig zu sehen, und zwar als den Hausherrn unserer Tafelrunde. Nur seiner gütigen Aufforderung gemäss erlaube ich mir, zunächst das Wort zu nehmen.

Unsere diesmalige Tagung hat einen besonderen Zweck gehabt. Es ist für Deutschland ein neues Strafgesetz zu schaffen, und wir als Fachmänner steuerten unseren Arbeitsanteil zu diesem Kulturwerk bei. Aber diese Aufgabe darf doch auch unter dem vaterländischen Gesichtspunkt gewürdigt werden. Strafgesetze sind ja in den Ländern deutscher Zunge seit Kreitmayrs Kodex und der Theresianischen Konstitution gar viele entstanden, aber immer als partikuläre Schöpfungen von bloss

territorialer Bedeutung. Erst das Gesetz vom 31. Mai 1871 stattete eine Norm aus mit allgemeiner Kraft für unsere jetzige Gesamtheit: Das norddeutsche Bundesstrafrecht erhielt mittels damaliger Ausdehnung seiner Geltung auf die zugetretenen Südstaaten Kraft für die Gesamtheit. Es war aber nicht hervorgegangen aus der Volksgesamtheit, vielmehr eine Verbindung preussischer wie sächsischer Errungenschaften und sonstiger Ekletik, immerhin aber ein gutes Amalgam, das nun gerade jetzt in das Schwabenalter eintritt, just wo unser Verein sich der Leitung eines vortrefflichen Württembergers erfreut, mit dem zusammen zu arbeiten uns Allen angenehm ist.

Seit den Tagen Schwarzenbergs und der Carolina, die ja meist nur eine subsidiäre Geltung hatte, ist nun zuerst wieder die Möglichkeit gegeben, aus den gesamten Kräften eine neue geistige Essenz gemeinschaftlichen Sinnes zu ziehen, und das ist ein patriotischer Merkstein. Die berufenen Männer, die zu der amtlichen Tätigkeit im Reichsjustizamt sich versammeln, spiegeln das Verhältnis staatsrechtlich wieder: einerseits die zentrale Führung, andererseits die gliedstaatliche Teilnahme in der engen Berührung mit den heimischen Ministerien, die still und emsig mit erwägen.

Die deutsche Wissenschaft, welche in Zeiten unserer inneren Trennung die Einheitsfahne immer hoch schwang, hat nunmehr selbst alte Schulstreite überwunden und beut wuchtige Quadersteine, fertig behauen, in freiwilliger Beiarbeit zu dem Werke dar.

Oesterreichs und der Schweiz Entwürfe sind uns nicht nur leuchtende Vorbilder von tiefer und fortschreitender Durchdenkung, sondern zugleich lebendige, wertvollste Zusammenhänge geistiger Art und deutschen Wesens. Die Beschickung unserer Versammlung, durch die Regierungen jener beiden Staaten und Luxemburgs hat den Rahmen unserer Verhandlungen und ihren Inhalt geradezu bereichert, und ich darf als eine allgemeine Freude und Dankbarkeit es aussprechen, dass besonders die österreichischen Herren vielfach in ausserordentlich harmonischer und lehrreicher Weise in unsere Debatten eingriffen, Frucht und Sicherheit der Arbeit erhöhend. Und von dem luxemburgischen Vertreter, Herrn Präsidenten Ulveling, kam soeben ein Telegramm ein — er musste leider abreisen — das ich mit Uebergehung des sich an mich persönlich Richtenden wohl in diesem Zusammenhang

erwähnen darf. Er erklärt, auf der Heimreise, die schönsten Erinnerungen und wertvollsten Erfahrungen mit nachhause zu nehmen, und entbietet der hochansehnlichen Versammlung seinen aufrichtigsten Dank.

In dem Ziele, das zu verfolgen ist, sind Reich und Gliedstaaten einig. Die Vorkommission hat es mit schönen vortrefflichen Worten dahin präzisiert, im Anschluss an das historisch Gewordene das Strafrecht auf diejenige höhere Stufe zu heben, welche nach den herrschenden Ueberzeugungen die nächst höhere sei. Dem stimmen wir gewiss alle freudig zu, und schon in Köln 1908 brachten wir den Wunsch zum Ausdruck, das nationale Einheitswerk möge auch emporsteigen zu kriminalistischer innerer, allseitiger vollster Einheit, d. h. Strafrecht, Gerichtswesen, Vollzug, Prozess mitsamt weitmöglichster Verbrechensvorbeugung sollten als ein Ganzes hinaufgebildet werden in zeitlicher und sachlicher Vermählung zu einem einzigen Endresultat.

Eine höhere Stufe! Das ist ein sehr gewichtigtes Wort und erheischt das Zusammenwirken aller Faktoren an der Staatsarbeit. Und ich darf mich nun dem höchsten Faktor zuwenden. Dem Kaiser und seinen Verbündeten danken wir kraft der friedlichen Lage und des inneren Vorwärtsstrebens unserer Gesamtpolitik den ungehemmten, gehegten, ausreifenden Fortgang der Arbeit und das für uns auch verheissungsvolle Gelingen anderer grosser Werke nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten, überwunden durch ausgleichenden Sinn, ausgleichend im Bundesverhältnis, wie mit dem Parlament. Es wird wenige Monarchen geben, die so vielen grösseren Werken die Sanktion erteilen konnten wie unseres geliebten Kaisers Majestät. Das Gefängniswesen und die prophylaktischen Bestrebungen insbesondere — ich möchte gern dabei auch an Preussens und Bayerns grosszügige neue Kraftentfaltung für die Jugendpflege erinnern. — — alle diese Gebiete weisen historisch und praktisch auf gar manche Dankesschuld an Staatsoberhäupter, die mit hoher Liebe und Einsicht Förderer gewesen sind, oft mit einer Wirkung, die weit über den engeren Einzelstaat hinausreicht.

Ein Badener, könnte ich wohl von fürstlicher Hingebung hierlands an diese Ziele besonders erinnern. Aber dessen bedarf es nicht; die Tatsache steht langher in Ihrer Erinnerung und treu auch in Ihren Herzen fest

und hallt wider aus der ganzen Tagung, insbesondere auch aus der huldvollen, spontanen Begrüssung des Vereins durch den allerdurchlauchtigsten Träger der Landeskrone selbst, und gerade hier ist ihnen die überkommene Pflege des Gefängniswesens ja deutlich vor Augen getreten, welche Grossherzog Friedrich II. pietät- und kraftvoll aus eigenstem Antriebe fortsetzt.

So bin ich denn gewiss ihrer wärmsten Einstimmung in die Huldigung, die wir gewohnt sind, darzubringen zugleich dem lebendigen Symbol unserer deutschen Einheit und dem Herrscher des Landes, das uns gastlich emfängt:

Seine Majestät der deutsche Kaiser und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden hoch, hoch, hoch!

Ministerialdirektor Staatsrat Dr. Hübsch, Karlsruhe:

Hochgeehrte Herren!

Es ist mir der ehrende Auftrag geworden, für den leider erkrankten Herrn Staats- und Justizminister die Herren Vertreter der deutschen Bundesregierungen, wie die geehrten Herren, die in oft erwiesener fördernder Anteilnahme an der Arbeit und den Erfolgen des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten das befreundete Oesterreich und der hohe Schweizer Bundesrat uns gesendet haben — leider weilt der amtliche Herr Vertreter des Grossherzogtums Luxemburg nicht mehr unter uns — ferner die Vertreter der gleichen oder verwandten Zielen wie Sie zustrebenden Vereine Deutschlands und der Schweiz und weiter alle die Teilnehmer der sechzehnten Versammlung des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten, an ihrer Spitze die Herren des Ausschusses und den um das Gefängniswesen und den Strafvollzug hochverdienten und bahnbrechenden Präsidenten Ihrer diesmaligen Tagung am Schlusse ihrer bedeutsamen Beratungen nochmals zu begrüssen und Ihnen Allen herzlich dafür zu danken, dass Sie der Einladung zu dem heutigen festlichen Abschlusse Ihrer Tagung Folge geleistet haben, durch welche die Grossh. Regierung erneut ihrem vollsten und wärmsten Interesse an Ihren Bestrebungen Ausdruck geben möchte.

Mir gereicht es zu ganz besonderer Freude, meine Herren, mich dieser Aufgabe zu entledigen, da ich mich für alle Zeit mit ihren Arbeiten und Sorgen eng verbunden

fühle, sowohl durch meine langjährige dienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Strafjustiz und des Gefängniswesens, als ganz besonders auch als aktives Vereinsmitglied, dem Sie durch ihren Ausschuss die gewiss unverdiente, aber um so dankbarer aufgenommene hohe Ehre der Ernennung zu ihrem Ehrenmitgliede heute erwiesen haben.

Meine Herren! Wenn es je als Aufgabe einer fachmännischen Versammlung betrachtet werden darf, am Vorabende hochwichtiger legislatorischer Reformen und Neugestaltungen mit beratender und begutachtender Stimme an die gesetzgebenden Faktoren heranzutreten, wer wäre wohl auf dem Gebiete des Strafvollzugs und der diesen regelnden Bestimmungen des materiellen Strafrechts berufener hierzu als die Männer, die in glücklicher und steter Fühlung mit der wissenschaftlichen Theorie es zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben, aus dem reichen Schatze ihrer praktischen Erfahrungen heraus dem Strafvollzug die Gestalt zu geben, die ihn dem Zweck der Strafe am bestmöglichsten gerecht werden lässt, mag man nun den letzteren im Sinne der klassischen Schule oder aus der modernen soziologischen Auffassung heraus begründen; wer wäre mehr berufen als die Leiter und Vorstände der Strafanstalten und ihre getreuen Mitarbeiter, die dem Erkenntnis des Strafrichters erst den Inhalt zu geben haben, der für den Bestand der Rechtsordnung und für das Wohl der Allgemeinheit förderlich ist.

Sie haben, meine Herren, sich in den letzten Tagen mit Fragen beschäftigt, die für die Neugestaltung unseres Strafrechts wohl als brennende und grundlegende zu betrachten sind. Die Beschlüsse, die sie im wesentlichen ja in Einmütigkeit gefasst haben, werden sicherlich für das Schicksal des Vorentwurfs und für die Arbeiten der damit befassten Kommission von gewichtiger Bedeutung sein, und ich bin überzeugt, auch die gesetzgebenden Faktoren, der Bundesrat und der Reichstag, werden seinerzeit Ihre Stimme nicht überhören.

Wenn ich einen einzigen Punkt aus den Beratungsgegenständen dieser Tage herausgreifen darf, so möchte ich meiner ganz besonderen Freude Ausdruck geben, dass Sie, noch hinausgehend über den Vorschlag des Vorentwurfs, die Notwendigkeit betont haben, die seitherigen grundsatzlosen und unhaltbaren Bestimmungen unseres Strafrechts über den Rückfall zu ändern, deren unverhältnismässige Einschätzung der Eigentumsdelikte gegen-

über der Sicherheit für Leib und Leben und anderen Rechtsgütern in weitesten Kreisen nicht verstanden werden.

Mögen Sie, meine Herren, wenn Sie jetzt mit Befriedigung und Genugtuung auf die Arbeit und die Ergebnisse Ihrer Tagung zurückschauen, auch gern der Stunden der Erholung und der heiteren Geselligkeit gedenken, die sie im badischen Lande erlebt haben! Mögen Sie die Ueberzeugung mit sich nehmen, dass es uns eine grosse Freude und eine hohe Ehre gewesen ist, den Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten abermals bei uns an der Arbeit gesehen zu haben! Möge der Verein aus seiner sechzehnten Tagung neue Förderung und neue Kraft zur unentwegten Weiterarbeit an seinen für das Gemeinwohl hochwichtigen Aufgaben schöpfen, und möge ihm insbesondere die freudige Mitarbeit immer weiterer Kreise unter der verdienstvollen Leitung seines jetzigen erfahrenen Vorstandes beschieden sein.

Gestatten Sie, meine Herren, dass ich meine guten Wünsche für das Gedeihen des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten zusammenfasse in dem Rufe:

Dem Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten und seinem arbeitsfreudigen verdienten Vorsitzenden, dem Herrn Direktor Schwandner, ein dreifaches Hoch. Sie leben Hoch, Hoch, Hoch!

Direktor Schwandner, Ludwigsburg:

Hochverehrter Herr Staatsrat!
Eure Exzellenz! Hochverehrte Herren!
Liebe Kollegen!

Im Namen unseres Vereins danke ich dem Herrn Staatsrat auf das ehrerbietigste für die freundliche und gütige Begrüssung unseres Vereins. Wir haben hier so viel Gastfreundschaft und Liebe genossen, dass es mir wirklich schwer fällt, die richtigen Worte zu finden, die im rechten Verhältnis stünden zu der Grösse unserer Dankesschuld. Wenn ich so heute bei den Kollegen und den Teilnehmern unserer Versammlung herumgehört habe, so habe ich den Eindruck gehabt: wir fühlten uns alle hier so heimisch, so recht wie daheim. Und das ist kein Wunder. Wir sind ja in der Heimat unseres Vereins. Es war ja Bruchsal, wo unsere Wiege stand, wo unser Verein im Jahre 1864, nach der Besprechung in Stuttgart vom Jahre 1863, gegründet worden ist. Und das war wiederum nicht von ungefähr. Stand doch Baden an der Spitze der Be-

wegung im Strafvollzug: Unter des Grossherzogs Leopold Regierung ist im Jahre 1845 das Gesetz über die Einzelhaft in Baden zustande gekommen und im Jahre 1848 das Zellengefängnis in Bruchsal eröffnet worden. Das war eine bahnbrechende Tat. Einst hatte Grossherzog Karl Friedrich, als er das Pfälzische Zuchthaus in Mannheim und das fürstbischöflich Speyerische in Bruchsal übernommen hatte, die denkwürdigen Worte gesprochen: „So wenig wir gesonnen sind, die Frevler durch Nachsicht in ihrer Bosheit zu bestärken, so wenig mögen wir durch allzu harte Strafen unsere fehlenden Untertanen in gänzliches Verderben gestürzt sehen". Meine Herren! Diese goldenen Worte sind ein Programm, das Programm: *in omnibus caritas.*

Diesem Programm ist die Grossherzoglich Badische Regierung treu geblieben, als sie im Jahre 1848 das Zellengefängnis in Bruchsal erbaute, und diesem Programm ist sie treu geblieben, unterstützt von Männern wie Mittermaier, v. Jagemann und Junghanns, Namen von bestem Klang auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafvollzugs. In steter, ruhiger Weiterentwicklung ist unter der gesegneten Regierung des Grossherzogs Friedrich I. im Jahre 1878 das Zellengefängnis in Freiburg erbaut worden, und die neueste Schöpfung auf dem Gebiete des Strafvollzugs durften wir heute bewundern. Wir alle stehen unter dem Eindruck, dass hier etwas grosses, etwas schönes, etwas praktisches geschaffen worden ist, und wir beglückwünschen die Grossherzoglich Badische Regierung und die badischen Stände zu diesem hervorragenden Werk, und wenn wir als Strafvollzugsbeamten überhaupt des Gefühls des Neides fähig wären, so möchten wir sagen: wir beneiden sie darum (Heiterkeit).

Aber auch unser Verein hat sich jederzeit der Huld und Gunst der Grossherzoglichen Regierung zu erfreuen gehabt. Schon bei unserer ersten Versammlung im Jahre 1864 durfte der Vorsitzende die Gastfreundschaft des damaligen Herrn Justizministers Dr. Stabel rühmend hervorheben, und wer von uns älteren Jahrgängen im Jahre 1889 die schönen Tage von Freiburg miterlebt hat, dem sind sie eine der schönsten Erinnerungen seines Lebens.

38 Jahre lang durften badische Strafanstaltsvorstände unsern Verein leiten, dank des weitherzigen Entgegenkommens der Grossherzoglichen Regierung, 28 Jahre lang unser verehrter Kollege Ekert und 10 Jahre lang unser

hochverehrter Herr Dr. von Engelberg. Für alle diese Gunstbezeugungen und für die ausserordentlich liebenswürdige Aufnahme, die wir in diesen Tagen hier gefunden haben, sagen wir der hohen Regierung ehrerbietigsten Dank, und ich fordere Sie auf, meine Herren, diesem unserem Dank Ausdruck zu geben, indem wir unsere Gläser erheben und rufen: Die Grossherzoglich Badische Regierung und ihr hochverehrter Vertreter Herr Staatsrat Dr. Hübsch, unser Ehrenmitglied, sie leben hoch, hoch, hoch!

Generalstaatsanwalt Geheimrat Dr. Praetorius, Darmstadt.

Meine Herren!

Es sieht fast wie Vermessenheit aus, wenn nach den letzten in Form und Inhalt bedeutsamen und schönen Reden, die wir genossen, sich ein *quoad eloquentiam deus minorum gentium* (Rufe: Oho!) Ihre Aufmerksamkeit erbittet. Aber, meine Herren, ich darf den Satz: der Zweck heiligt die Mittel, für mich in Anspruch nehmen und Ihres ungeteilten, ja, jubelnden Beifalls sicher sein, wenn ich Ihnen sage, worauf mein Trinkspruch abzielt. Er gilt dem Präsidenten unserer Versammlung (Bravo), Seiner Exzellenz dem Wirklichen Geheimrat Herrn Dr. Eugen v. Jagemann (Bravo).

Es ist mir eine hohe Freude, dass es mir vergönnt ist, hier im Herzen Badens ihn mit ein paar bescheidenen Worten zu feiern; denn wenn auch der Name v. Jagemann im ganzen Deutschen Reich, ja, weit über die Grenzen des Deutschen Reichs hinaus, anerkannt und hochangesehen ist, so hat er doch hier in Baden einen ganz besonders hellen Klang, einen Klang, der uns Strafvollzugsbeflissenen eindringlich in die Ohren tönt. Knüpft sich doch an den Namen v. Jagemann, Ludwig v. Jagemann, den Vater unseres Präsidenten, der heute bereits erwähnte erste gesetzgeberische Schritt auf dem Gebiete des Gefängniswesens, der in der Gründung und Erbauung des auf Einzelhaft beruhenden Männerzuchthauses in Bruchsal seinen Ausdruck fand. Und wenn Baden im ganzen Deutschen Reich den stolzen Namen „das Musterländle“ führt, so ist es auch das Musterländle auf dem Gebiete des Strafvollzugs gewesen.

Was Ludwig v. Jagemann gewollt, erstrebt und errungen, das hat Eugen v. Jagemann als ein heiliges Vermächtnis aufgenommen und fortgesetzt. Mit welcher Sachkunde, mit welch unermüdlichem Fleiss, mit welch bahn-

brechendem Eifer er als Ministerialreferent für Gefängniswesen gewirkt hat, das ist Ihnen heute von den beiden Herren Vorrednern und bereits vorgestern aus dem berufenen Munde unseres lieben Herrn v. Engelberg angedeutet worden. Davon geben aber überdies aller Welt beredtes Zeugnis die vortrefflichen Arbeiten in dem von Herrn v. Jagemann im Verein mit Holtzendorff herausgegebenen Handbuch des Gefängniswesens, nicht minder auch die vielfachen Beiträge, die er in die Blätter für Gefängniskunde geliefert hat (Bravo). Einem Berufeneren als ihm konnte daher die Leitung der Vereinsversammlungen in Frankfurt 1886 und in Freiburg 1889 nicht übertragen werden. Ja, nachdem das Vertrauen seines Landesfürsten ihn auf ein ganz anderes Arbeitsfeld als Gesandten nach Berlin berufen hatte, hinderte dies die Grossh. Badische Regierung nicht, ihn als Vertreter auf den internationalen Kongress für Gefängnisreform im Jahre 1895 nach Paris zu entsenden.

Eure Exzellenz haben vorgestern scherzweise geäussert, wir hätten durch die Wahl ihrer Person zum Vorsitzenden in Köln, jetzt in Mannheim eine Mumie ausgegraben (Heiterkeit). Meine Herren! Dass dieser Vergleich ganz und gar unzutreffend ist, zum mindesten im physischen Sinne, das brauche ich wohl nicht besonders zu versichern (Heiterkeit), und ich kann ihnen im Vertrauen sagen, dass ich mich gestern im Schwimmbade genau davon überzeugt habe (Heiterkeit). Aber trotzdem, meine Herren, will ich einmal an diesem, wie ich ausdrücklich anerkenne, nicht richtigen Bilde in anderem Sinne festhalten. Nehmen wir einmal an, das ganz heterogene Arbeitsfeld, das Herrn v. Jagemann in Berlin zugewiesen war, hätte allmählich sagen wir einmal: die Gefängnisseite seines Ichs in Mumifikation geraten lassen, so durften wir doch, nachdem er im Jahre 1903 den Posten aufgegeben und in die Heimat zurückgekehrt war, alsbald mit heller Freude ausrufen: *„Il est revenu à ses premiers amours“*, und die glänzende Art, wie er die Versammlungen in Köln und in Mannheim geleitet hat, das Geschick, mit dem er die Gegensätze auszugleichen wusste, die Sicherheit, mit der er den Stoff meisterte, und das grosse Verständnis, das er darin bekundete, dass er die oft so weit auseinandergehenden Fäden der Verhandlungen immer wieder auf den springenden Punkt zurück zu leiten wusste, alles dieses hat Ihnen klar bewiesen, dass jene erste Liebe, zu der er zurück-

gekehrt war, die Gefängnismumie in ihm zu frischem, warmem und schöpferischem Leben wiedererweckt hat (Bravo).

Er ist, wie ich sagte, zu seiner ersten Liebe zurückgekehrt. Ich darf in ihrer aller Namen ihm aber auch versichern, dass er unsere Liebe, unsere rückhaltlose Verehrung im höchsten Grade gewonnen hat (Bravo), dass wir uns von Herzen darauf freuen, im Jahre 1914 unter ihm, der schon die Jubiläumsversammlung des Jahres 1889 in Freiburg geleitet hat, unser 50jähriges Jubiläum würdig zu begehen.

Und so bitte ich sie, meine Herren, erheben sie mit mir die Gläser und stimmen sie ein in den Ruf: Unser unübertrefflicher Präsident, Exzellenz v. Jagemann, lebe hoch, hoch, hoch!

Wirkl. Geheimrat Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Meine hochgeehrten Herren!

Nur ein kurzes Wort! Wenn man zu seiner alten Liebe zurückkehrt, dann ist man neuvermählt, und Neuvermählte geniessen an ihrem Hochzeitstage das Privileg, dass andere für sie reden. Ich bin neuvermählt mit dem Gefängniswesen, und Ihnen seinen geistigen Trägern neuvermählt insbesondere meinem lieben alten Jugendfreunde Hübsch und Herrn v. Engelberg, meinen Nachfolgern. Bräutigam oder Braut, wie sie wollen — ich muss schweigen. Aber nur das eine Ihnen allen: die Freundschaft, die sich gründet auf die Berufsgemeinschaft, sie lebe hoch, hoch, hoch!

Ministerialrat Dr. Schober, Wien:

Eure Exzellenzen!

Meine sehr geehrten Herren!

Das Gesetz ist Wille, starker Wille. Um aber zwingen zu können, muss das Gesetz dem Denken und Empfinden der Zeit, ihren sittlichen Werturteilen und ihren wirklichen Verhältnissen entsprechen; es muss, so widerspruchsvoll es zu sein scheint, mit der ganzen Mitwelt wollen. Wie das wahre Kunstwerk jedem, der es sinnend betrachtet, etwas sagt, für keinen stumm ist, so muss das Gesetz in gleicher Art universal sein. Möglichst viele müssen sich in ihren Ueberzeugungen, in ihren Ansichten, in ihren Bedürfnissen und inneren Regungen im Gesetze finden. Darin liegt die Quelle seiner Kraft. Das ist der unvergängliche Zug des römischen Rechtes, der es zur Weltherrschaft führte.

Wenn ich, meine sehr verehrten Herren, von diesem Gesichtspunkt aus die Entstehungsgeschichte Ihres werdenden Gesetzes betrachte, so muss die umfassende Vorbereitung der gesetzgeberischen Arbeit nicht nur gebilligt, sie muss geradezu als vorbildlich bezeichnet werden. Zunächst das grosszügige Werk der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Rechtes, dann die immer wachsende Betätigung der Wissenschaft und all der Kreise, die vermöge ihrer Erfahrungen ein wichtiges Wort mitzusprechen berufen sind. Ich denke dabei ganz insbesondere an Ihren Verein. Denn, täuschen wir uns nicht. Selbst ein theoretisch mangelhaftes Gesetz kann gut wirken, wenn die Einrichtungen des Vollzuges der Strafen zweckmässige sind; das theoretisch bestgedachte Gesetz wird aber versagen, wenn der Gesetzgeber sich in diesen Fragen geirrt und getäuscht hat (Bravo).

Ich schliesse, meine sehr verehrten Herren, mit dem Wunsche, es möge dem deutschen Gesetzgeber gelingen, aus der Fülle des Materiales, das Wissenschaft und Erfahrung ihm entgegenbringen, aus den Bausteinen, die von allen Seiten zusammengetragen werden, ein monumentales Werk der Gesetzgebung zu schaffen, das die Polyphonie besitzt, deren das Gesetz bedarf, wie das Kunstwerk.

Auf das Gelingen dieses Werkes erhebe ich mein Glas. Hoch, Hoch, Hoch! (Lebhafter Beifall).

Ministerialrat Röcker, Stuttgart:

Meine hochverehrten Herren!

Die Stunde ist zwar vorgerückt, aber doch bitte ich um einige Sekunden stilles Gehör, denn meine Worte gelten einem Manne, der still, gleichsam hinter den Kulissen stehend, seine Arbeit ausgezeichnet verrichtet hat, ich meine den Herrn Strafanstaltsdirektor Koelblin (Bravo), den Vorstand des hiesigen neuen Gefängnisses. Ich habe gesagt: hinter den Kulissen hat er gearbeitet und im Schweisse seines Angesichts Ausgezeichnetes, Vorzügliches geleistet. Wer einmal in gleicher Situation, in gleichen Schuhen gestanden hat, weiss, was das heisst, hinter den Kulissen arbeiten, ohne prunken zu können, ohne hervortreten zu können, so zu arbeiten, dass vorn alles auf der Bühne glatt läuft, Statisten, Sänger und Sängerinnen einschwenken wie die Sektionen (Heiterkeit). Er hat es vorzüglich verstanden, so still das Kommando zu führen, und darum gilt ihm unser herzlichster, auf-

richtiger Dank (Bravo). Ich fordere Sie, meine Herren auf, einzustimmen in den Ruf: Herr Direktor Koelblin lebe hoch, hoch, hoch!

Nach Schluss des Mahles fuhr man mit der Bahn nach dem schönen Alt-Heidelberg, wo wir uns nach Besichtigung der Schloss-Ruinen und der Sammlungen in der Schloss-Wirtschaft zum letzten Male in trautem Vereine gesellig zusammen fanden. Oberbürgermeister Dr. Wilkens begrüsste den Verein in freundlichen und humorvollen Worten, die der Vereins-Vorstand dankend erwiderte. Bei Einbruch der Dunkelheit begab man sich zu der wundervoll beleuchteten Ruine des „gesprengten Turmes“ und als angesichts dieses Zeichens einer traurigen geschichtlichen Vergangenheit Kollege Kopp-Freiburg mit zündenden Worten aufs deutsche Vaterland den richtigen patriotischen Ton getroffen hatte, klang unser Zusammensein mit dem gemeinsam gesungenen Lied: „Deutschland, Deutschland über Alles“ in feierlicher und gehobener Stimmung aus!

Die Mannheimer Tagung wird uns Allen unvergesslich bleiben! Herzlichen Dank noch einmal Allen, die zu ihrem Gelingen so freundlich beigetragen haben!

Schwandner.

Einladung und Tagesordnung

zu der

XVI. Versammlung

des

Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten

in

Mannheim

vom 6. bis 9. Juni 1911.

Der Vereinsausschuss beehrt sich nachstehend die Tagesordnung der diesjährigen Vereinsversammlung bekannt zu geben und zum Besuche der letzteren freundlichst einzuladen. Der Ausschuss hat an die Regierungen das Ersuchen gerichtet, die Reise nach Mannheim möglichst vielen Vereinsangehörigen zu ermöglichen, bittet aber die Mitglieder, auch ihrerseits ihr Möglichstes zu tun, um einen würdigen Besuch der Versammlung herbeizuführen.

Für den Vereinsausschuss:

Direktor Schwandner.

Dienstag, 6. Juni:

Nachmittags 5 Uhr: Ausschussitzung im Vorzimmer des Versammlungssaales des „Rosengarten".

Abends $^1/_2$9 Uhr: Zwangloses Zusammensein im Versammlungssal des „Rosengarten".

Mittwoch, 7. Juni:

Vormittags $^1/_2$9 Uhr: Erste Hauptversammlung im Versammlungssaal des „Rosengarten".

Tagesordnung:

1. Begrüssung der Versammlung.
2. Wahl eines Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und zweier Schriftführer.
3. Erstattung des Geschäftsberichts.
4. Rechnungsvorlage.
5. Beratung und Beschlussfassung über Ziffer I und IV der Anlage.

Gelegenheit zum Frühstück in der Restauration des „Rosengarten".

Nachmittags: Besichtigung der Mannheimer Kunsthalle und der städtischen Sammlungen unter sachverständiger Führung. Die Stadt gewährt gegen Vorzeigung der Teilnehmerkarte freien Eintritt.

Abends 7 Uhr: Begrüssungs-Essen in der Wandelhalle des „Rosengarten“. (Trockenes Gedeck M. 3.—.)

Donnerstag, 8. Juni:

Vormittags 1/2 9 Uhr: Zweite Hauptversammlung im Versammlungsaal des „Rosengarten“.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über Ziffer II und III der Anlage.
2. Entlastung des Rechners.
3. Wahl des Ausschusses.

Gelegenheit zum Frühstück in der Restauration des „Rosengarten“.

Nachmittags: Nach Wahl: Gelegenheit zur Besichtigung des Mannheimer Schlosses unter Führung der Grossh. Schlossverwaltung Mannheim.
Ausflug nach Heidelberg oder
Ausflug nach Speyer zur Besichtigung des Doms, der Protestationskirche und des neuen Museums.

Abends 1/2 8 Uhr: Festvorstellung im Gr. Hof- und Nationaltheater, zu Ehren des Vereins gegeben von der Stadt Mannheim.

Freitag, 9. Juni:

Vormittags 8 Uhr: Abfahrt von der Rheinbrücke auf Dampfern, welche die Grossh. badische Regierung zur Verfügung stellt, zur Besichtigung der sehr sehenswerten Hafenanlagen Mannheims.
Daran anschliessend Besichtigung des neuen Landesgefängnisses in Mannheim.

Mittags 1 Uhr: Festessen im Parkhotel, wozu die Vereinsmitglieder von der Grossh. badischen Regierung eingeladen sind. (Frack gewünscht.)

Nachmittags gegen 5 Uhr: Fahrt nach Heidelberg zum Schlosskonzert, woselbst gemeinschaftliches Abendessen in der Schlossrestauration in Aussicht genommen ist. Nachher findet Beleuchtung eines Teiles des Schlosses statt, die die Stadt Heidelberg den Vereinsmitgliedern neben dem freien Eintritt zum Konzert und freien Besuch der städtischen Sammlungen darbietet.

Die Grossh. Domänendirektion gewährt gegen Vorzeigung der Teilnehmerkarte freien Eintritt in die zugänglichen Räume des Schlosses.

Vom Dienstag, 6. Juni ab steht den Teilnehmern überdies die Besichtigung des Landesgefängnisses Freiburg, des Landesgefängnisses und des Männerzuchthauses Bruchsal, des Arbeitshauses Kislau und der Erziehungsanstalt Flehingen frei.

Zur Beteiligung an der Abstimmung in den Verhandlungen und an den Veranstaltungen sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche persönliche Mitglieder des Vereins sind und bei dem Anmeldebureau eine Teilnehmerkarte zu Mk. 4.— lösen.

Das Anmelde- und Auskunftsbureau befindet sich am Dienstag von nachmittags 5 bis abends 10 Uhr, am Mittwoch und Donnerstag von vormittags 8 bis mittags 1 Uhr vor dem Eingang in den Versammlungssaal des Rosengarten. Der Eingang in den Rosengarten erfolgt vom Friedrichsplatz aus.

Es wird gebeten, die Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen spätestens bis 15. Mai 1911 bei dem Grossh. Strafanstaltsdirektor Kölblin in Mannheim anzuzeigen. Es ist dies wegen der Vorbereitungen, insbesondere wegen Sicherung von Fahrgelegenheiten unumgänglich nötig.

Zum Wohnen werden folgende in der Nähe des Bahnhofs oder des „Rosengarten“ gelegenen Hotels empfohlen:

1. Park-Hotel, Friedrichsplatz 2/4 — M. 4.80 bis M. 9.30
2. Union-Hotel, L 15, 16 — M. 3.— bis M. 4.—
3. Hotel National, L 15, 17 — M. 3.— bis M. 4.—
4. Bahnhofhotel Lehn, L 15, 1 — M. 3.50 bis M. 4.—
5. Hotel Deutscher Hof, C 2, 16/18 — M. 4.—
6. Hotel Kaiserhof, P 4, 4/5 — M. 3.50 bis M. 4.—
7. Hotel Pfälzer Hof, D 1, 5/6 — M. 4.— bis M. 6.—
8. Hotel Viktoria, O 6, 7 — M. 3.—
9. Hotel Weinberg, D 5, 4 — M. 2.80.

Die beigesetzten Zimmerpreise sind einschliesslich Frühstück zu verstehen.

Anlage.

Stellungnahme des Vereins zu den im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über:

I. **Die Freiheitsstrafen und ihr Vollzug und die sichernden Massnahmen** (V. E. §§ 14—29, 42, 53, 63, Absatz 3, 65).

II. **Die bedingte Strafaussetzung** (V. E. § 38—41.)

III. **Die Behandlung der Jugendlichen** (V. E. § 68—70).

IV. **Die Behandlung des Rückfalls und der gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrecher** (V. E. §§ 88 und 89).

Das Referat über Ziffer I und IV hat Herr Strafanstalts-Direktor Dr. Röder-Tegel, dasjenige über Ziffer II und III Herr Strafanstaltsdirektor Dr. Scheurer-Lüttringhausen übernommen.

Gutachten haben erstattet:

Zu Ziffer I: Oberregierungsrat Reich-Bautzen,
Direktor Dr. Gennat-Hamburg,
Oberregierungsrat Michal-Nürnberg.

Zu Ziffer IV: Direktor Clement-Butzbach,
Direktor Dr. Leonhard-Wohlau.

Zu Ziffer II: Direktor Dr. med. Politz-Düsseldorf,
Direktor Dr. Leonhard-Wohlau,
Regierungsrat Du Roi-Wolfenbüttel.

Zu Ziffer III: Oberregierungsrat Lenhard-Bruchsal,
Direktor Fliegenschmidt-Oslebshausen,
Pfarrer Dr. Jacobs-Werden,
Anstaltslehrer Birkigt-Bautzen.

Liste der Anwesenden.

I. Regierungsvertreter:

Baden:

a) Gr. Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen:

Ministerialdirektor Staatsrat Dr. Hübsch, Karlsruhe.

Kammerherr und Ministerialrat Dr. von Engelberg, Karlsruhe.

b) Gr. Ministerium des Innern:

Geh. Oberregierungsrat Dr. Becker, Gr. Landeskommissär, Mannheim.

Bayern:

K. Staatsministerium der Justiz:

Staatsanwalt Dr. Müller im k. bay. Staatsministerium der Justiz, München.

Braunschweig:

Herzogl. Braunschw.-Lüneburg. Staatsministerium:

Oberstaatsanwalt Holland, Braunschweig.

Elsass-Lothringen:

Ministerium für Elsass-Lothringen, Abteilung für Justiz und Kultus:

Geh. Reg.-Rat Dr. Schwalb.

Staat Hamburg:

Strafanstaltsdirektor Dr. Gennat, Fuhlsbüttel.

Hessen:

Grossh. Ministerium der Justiz:

Generalstaatsanwalt Geh.-R. Dr. Preetorius, Darmstadt.

Luxemburg:

Grossh. Staatsministerium:

Der Präsident der Verwaltungskommission der Grossh. Strafanstalten, Dr. A. Ulveling.

Oesterreich:

K. K. Justizministerium:

K. K. Ministerialrat Dr. Schober, Wien.

Landesausschuss des Erzherzogtums Oesterreich unter d. Enns:

Landesrat Dr. Franz Hueber, Wien.

Preussen:
K. Ministerium des Innern:
Wirkl Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne, Berlin.
K. Ministerium der Justiz:
Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin.
Geh. Oberjustizrat Oberstaatsanwalt Dr. Hubertz, Frankfurt a. M.
Geh. Oberjustizrat Oberstaatsanwalt v. Prittwitz u. Gaffron, Naumburg a. S.
Generalstaatsanwalt Wirkl. Geh. Oberjustizrat Supper, Berlin.

Sachsen:
K. Ministerium des Innern:
Ministerialdirektor Geh.-Rat Heink, Dresden.
K. Ministerium der Justiz:
Geh. Justizrat Dr. Kunz, vortrag. Rat im Justizministerium, Dresden.

Schweiz:
Vertreter des Bundesrats:
Der Bundesanwalt Dr. O. Kronauer, Bern.

Württemberg:
K. Justizministerium:
Ministerialrat Röcker, vortragender Rat im Justizministerium, Stuttgart.

II. Universität Heidelberg:
Geh. Hofrat Professor Dr. von Liliental, Dekan der jurist. Fakultät, Heidelberg.

III. Vereine:

Zentralvorstand des Schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht:
Strafanstaltsdirektor Widmer, Basel.
Scheuermann, Direktor der Zwangserziehungsanstalt Aarburg.
Stuber, Direktor der Strafanstalt Solothurn.

Verband deutscher Schutzvereine für entlassene Gefangene:
Burggraf, Pfarrer, Fürsorgekommission, Eberbach.
Geh. Oberregierungsrat Dr. Reichardt, Heidelberg.

Verein der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshof-Gefängnisse:
Oberdirektor Marcovich, Graz.

Württembergischer Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene:
Oberamtsrichter Schoffer, Stuttgart.

Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft:
Pastor Just, Düsseldorf.

IV. Ausschussmitglieder.

Vorsitzender:
Schwandner, Direktor am kgl. Zuchthaus Ludwigsburg.

Mitglieder:
Büttner, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor, Breslau.
Finkelnburg, Dr., Strafanstaltsdirektor, Berlin.
Fliegenschmidt, Direktor der Strafanstalt Oslebshausen.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher, Werden a. Ruhr.
Jarotzky, v., Direktor der Rheinischen Provinzial-Arbeitsanstalt, Brauweiler.
Klein, Erster Staatsanwalt, Berlin.
Kopp, Major a. D., Geh.-Rat, Strafanstaltsdirektor, Freiburg i. Br.
Marcovich, Oberdirektor der Strafanstalt Karlau b. Graz.
Lenhard, Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirektor, Bruchsal.
Michal, Oberregierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses Nürnberg.
Reich, Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirektor, Bautzen.
Zindel, v., Ministerialdirektor i. kgl. Justizministerium Stuttgart.

V. Alphabetisches Verzeichnis sämtlicher aktiver Mitglieder.

Grossherzogtum Baden:
Baumeister, kath. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus Bruchsal.
Berger, Hauslehrerin an der Weiberstrafanstalt Bruchsal.
Brenzinger, Verwalter am Landesgefängnis Mannheim.
Ebbecke, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus Bruchsal
Eisele, Heinrich, Reallehrer, Hauslehrer am Landesgefängnis Freiburg i. Br.
Engler, Gerichtsassessor bei der Grossh. Landesgefängnisdirektion Freiburg i. Br.
Greiff, Dr., Geheimer Ober-Medizinalrat, Medizinalreferent im Ministerium des Innern, Karlsruhe.

Gruhle, Dr., Assistenz-Arzt an der psychiatr. Klinik Heidelberg.
Hoffmann, Strafanstaltslehrer, Mannheim.
Huber, Dr., Staatsanwalt, Karlsruhe.
Jagemann, v., Dr., Exzellenz, Wirklicher Geheimrat und Kammerherr, ordentlicher Honorarprofessor Heidelberg.
Kapferer, Strafanstaltsverwalter, Bruchsal.
Kärcher, Dr., Erster Staatsanwalt, Mannheim.
Kirchenheim, v., Dr., Professor der Rechte, Heidelberg.
Koelblin, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.
Lumpp, Dr., Medizinalrat, Bruchsal.
Meck, Pfarrer, kath. Strafanstaltsgeistlicher, Hausgeistlicher am Landesgefängnis Mannheim.
Merta, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Freiburg i. Br.
Nitka, Dr., Bezirksarzt, Mannheim.
Ott, Dr., Gerichtsassessor bei der Grossh. Staatsanwaltschaft Karlsruhe.
Radbruch, Dr., Privatdozent der Rechte, Ziegelhausen bei Heidelberg.
Ritter, Dr., Reg.-Rat, Hilfsreferent im Ministerium des Grossh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, Karlsruhe.
Ritter, Gerichtsassessor, Mannheim.
Sältzer, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Freiburg i. Br.
Schad, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Landesgefängnis und der Weiberstrafanstalt Bruchsal.
Schell, Strafanstaltsbuchhalter, Bruchsal.
Schleicher, Rechnungsrat, Revisions-Vorstand im Ministerium des Grossh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, Karlsruhe.
Schwöbel, Dr., Pfarrer, evangel. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Mannheim.
Sieglitz, Dr., Georg, Hausarzt am Landesgefängnis Mannheim.
Stocker, Oberst a. D., Direktor des Männerzuchthauses Bruchsal.
Wetzlar, Dr., Heinrich, Landgerichtsrat, Karlsruhe.

Königreich Bayern:

Baur, Gefängnisinspektor, Vorstand des Strafvollstr.-Gefängnisses München-Stadelheim.
Bergmayer, Hauslehrer am Arbeitshaus Rebdorf.

Deyrer, Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirekter, Amberg.
Dörnhöfer, Strafanstaltsdirektor, Kaisheim.
Düll, Regierungsrat, Direktor des Arbeitshauses Rebdorf.
Eberl, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher, Rebdorf.
Fleck, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Landsberg a. L.
Forsteneichner, Strafanstaltsassessor, Straubing a. D.
Goetz, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Aichach.
Hofmann, Pfarrer, kath. Strafanstaltsgeistlicher, Ebrach.
Hurst, Hausgeistlicher des Zuchthauses Kaisheim.
Husslein, Hauslehrer der Strafanstalt Straubing a. D.
Jacob, Strafanstaltsdirektor, Kaiserslautern.
Kohl, Direktor der Strafanstalt Lichtenau bei Ansbach.
Kosmeier, Gefängnisgeistlicher, Nürnberg.
Kretzer, Inspektor des Gerichtsgefängnisses Regensburg.
Küffner, evang. Hausgeistlicher am Zuchthaus Ebrach.
Leybold, Direktor der Gefangenanstalt Landsberg a. L.
Liebwein, Assessor an der Gefangenanstalt Laufen a. L.
Link, Regierungsrat, Nürnberg.
Oestreicher, Hauslehrer am Zuchthaus Kaisheim.
Poch, Direktor der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Popp, August Karl, prot. Hausgeistlicher bei den Gerichtsgefängnissen, im Nebenamt auch bei dem Zellengefängnis Nürnberg.
Pracht, Pfarrer, evangel. Hausgeistlicher, Rebdorf.
Raab, Strafanstaltslehrer, Landsberg a. L.
Ranft, Strafanstaltsdirektor, Ebrach.
Scherer, Direktor der Strafanstalt Aichach.
Schmitt, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Straubing a. D.
Schunk, evang. Hausgeistlicher der Strafanstalt Zweibrücken.
Triebswetter, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Amberg.
Trölltsch, Hauslehrer am Zellengefängnis Nürnberg.
Vogl, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Laufen a. L.
Wambsganz, Strafanstaltsdirektor, Niederschönenfeld.
Weiss, Pfarrer an der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Will, Hauslehrer, Amberg.

Braunschweig:

Fröhlich, Dr., Landrichter, Braunschweig.
du Roi, Regierungsrat, Direktor der herzogl. Gefangenenanstalt Wolfenbüttel.

Elsass-Lothringen:

Hoch, Dr., Direktor am Bezirks- und Untersuchungsgefängnis Strassburg i. Els.
Maurach, Polizeirat, Direktor a. Gefängnis Mülhausen i. E.
Mickel, Major a. D., Gefängnisdirektor, Metz i. L.

Grossherzogtum Hessen:

Ambos, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher an der Zellenstrafanstalt Butzbach.
Bornemann, Hauptmann a. D., Direktor des Landeszuchthauses Marienschloss.
Clement, Direktor der Zellenstrafanstalt Butzbach.
Escher, Lehrer an der Zellenstrafanstalt Butzbach.
Hofmann, Oberstaatsanwalt, Giessen.
Kleefeld, Rechtsanwalt, Worms.
Klingle, Arresthausverwalter, Mainz.
Kullmann, Dr., Hausarzt, Butzbach.
Lang, Arresthausverwalter, Mainz.
Langenbach, Dr., Gerichtsassessor, Worms.
Muth, Arresthausverwalter, Darmstadt.
Roth, evangel. Hausgeistlicher, Butzbach.
Schmaltz, evangel. Hausgeistlicher am Landeszuchthaus Marienschloss.
Schwarz, Dr., Grossh. Oberstaatsanwalt, Mainz.

Freie Stadt Lübeck:

Arnst, Verwalter der Straf- und Korrektionsanstalt St. Annen, Lübeck.

Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz:

Engel, Dr., Geh. Reg.-Rat, Direktor der Landesstrafanstalt Dreibergen und des Zentralgefängnisses Bützow.

Grossherzogtum Oldenburg:

Heinz, Dr., Anstaltsarzt und Amtsarzt, Vechta.
Ibbeken, Margarete, Frl., Oberin an der Weiberstrafanstalt Vechta.
Roth, Strafanstaltsdirektor, Vechta.

Königreich Preussen:

Apitz, Strafanstaltsvorsteher Saarbrücken.
Bammel, Regierungsrat, Düsseldorf.
Bodet, Oberarzt an der Prov.-Arbeitsanstalt Brauweiler bei Köln.
Boehm, von, Strafanstaltsdirektor, Naugard.

Bölsche, Pfarrer, Werl.
Bütow, Strafanstaltsdirektor, Münster i. W.
Diesing, Strafanstaltsdirektor, Köln.
Dreier, Oberinspektor am Justizgefängnis Wiesbaden.
Eccius, Anstaltsgeistlicher, Wronke.
Ellger, evang. Geistlicher an der Strafanstalt Lüttringhausen.
Falken-Plachecki, von, Direktor des Arbeitshauses Schweidnitz.
Ganslandt, Erster Staatsanwalt, Kassel.
Göbel, Staatsanwalt a. D., Gefängnisdirektor, Essen-R.
Grunau, Gefängnisvorsteher, Koblenz.
Hagen, Erster Staatsanwalt, Wiesbaden.
Harling, v., Hauptmann a. D., Direktor des Prov.-Werkhauses Moringen.
Hieckmann, Dr., jur., Amtsrichter a. D., Direktor des Zentral-Gefängnisses Werl, Bez. Arnsberg.
Hüslberg, Strafanstalts-Direktor, Kassel-Wehlheiden.
Kaiser, Pfarrer, Enkheim.
Keferstein, Hauptmann d. R., Gefängnisinspektor Neumünster.
Ketels, Pastor, Gefängnisgeistlicher, Kiel.
Krätke, Gefängnisdirektor, Siegburg.
Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt, Berlin.
Limberg, Gefängnisgeistlicher, Anrath.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor, Wittlich.
Ludwikowsky, Oberinspektor, Vertreter des Zentral-Gefängnisses, Bochum.
Lüdke, Erster Staatsanwalt, Schweidnitz.
Michaëlis, v., Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor Aachen.
Migula, Hauptmann a. D., Gefängnisdirektor Preungesheim.
Müller, Strafanstaltsinspektor, Köln.
Mülverstedt, v., Staatsanwalt a. D., Gefängnisdirektor, Berlin-Altmoabit.
Natzmer, v., Strafanstaltsvorsteher, Ziegenhain.
Neunast, Gefängnisdirektor, Danzig.
Niederstrasser, Gefängnis-Oberinspektor, Kattowitz.
Niewerth, Strafanstaltspfarrer, Halle a. S.
Philler, Strafanstaltsdirektor, Herford.
Pollitz, Dr., Strafanstaltsdirektor, Düsseldorf-D.
Puttkammer, v., Hauptmann d. R., Direktor des Zentralgefängnisses, Gollnow.

Porrmann, Amtsgerichtsrat, Marienburg.
Rhiel, Direktor der Erziehungsanstalt Steinfeld.
Rizen, Dr., Strafanstaltsarzt, Breslau.
Roeder, Dr., Amtsrichter a. D., Strafanstaltsdirektor, Tegel-Reinickendorf.
Sack, Oberinspektor, Strafanstaltsvorsteher, Bonn.
Schaumann, Pastor, Anstaltsgeistlicher, Moringen.
Scheike, Gefängnis-Oberinspektor, Görlitz.
Scheurer, Strafanstaltsdirektor, Lüttringhausen.
Schmidt, Direktor der Korrektions- und Landarmen-Anstalt Breitenau, Post Cuxhagen.
Schrötter, Oberstleutnant a. D., Oberinspektor bei der Rhein-Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler b. Köln.
Schulze, Gefängnisdirektor, Vertreter der Strafanstalt Plötzensee.
Sträter, Regierungsrat, Aachen.
Thun, Gefängnisinspektor, Hannover.
Többen, Dr., Arzt, a. Vertreter d. Strafanstalt Münster i. W.
Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Tapiau.
Willemsen, Frau, Strafanstaltsoberin, Köln.
Wippermann, Geh. Justizrat, Erster Staatsanwalt, Erfurt.

Königreich Sachsen:

Birkigt, Anstaltslehrer, Bautzen.
Gebauer, Inspektor an der Strafanstalt Waldheim.
Schröter, P., Oberpfarrer, Waldheim.
Vogel, Oberreg.-Rat, Direktor der Strafanstalt Waldheim.
Volkmann, Strafanstalts-Oberpfarrer, Zwickau.

Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha:

Jacobi, Strafanstaltsdirektor, Ichtershausen.

Herzogtum Sachsen-Meiningen:

Deussing, Direktor des Zuchthauses Untermassfeld.

Königreich Württemberg:

Bertsch, Pfarrer, evangel. Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg.
Boess, Buchhalter an der Strafanstalt Gotteszell.
Hagmann, Kaplan in Comburg, kath. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Schwäb. Hall.
Jehle, Oberjustizrat, Rottenburg a. N.
Kauzmann, Dr., Amtsrichter, Göppingen.
Kleiner, Hans, Strafanstaltslehrer, Heilbronn a. N.

Maisch, Oberjustizrat, Strafanstalts-Vorstand, Schw. Hall.
Mayer, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg.
Müller, Fr., Stadt- und Garnisonspfarrer, Hausgeistlicher des Zellengefängnisses Heilbronn a. N.
Pfeifle, Pfarrer, Rottenburg.
Schairer, Pfarrer, Schw. Hall.
Schneider, Stadtpfarrer in Gmünd, evangel. Hausgeistlicher der Strafanstalt Gotteszell.
Sieber, kathol. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Rottenburg.
Süsskind, Dr., Medizinalrat, Oberamtsarzt, Hausarzt am Landesgefängnis Schw. Hall.
Vogel, Hauslehrer am Zuchthaus Ludwigsburg.
Wieland, Inspektor am Zuchthaus Ludwigsburg.
Weinmar, Hauslehrer am Landesgefängnis Rottenburg a. N.
Weizsäcker, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zellengefängnis Heilbronn.

Ausland:

Brück-Faber, Administrator d. Strafanstalt Luxemburg.

Anwesende Nichtmitglieder:

Clemm, Dr., Grossh. Geh. Reg.-Rat, Mannheim.
Giessler, Grossh. Amtsgerichtsdirektor, Mannheim.
Gockel, Grossh. Amtsrichter, Mannheim.

VI. Als Gäste:

Müller, Kor., Karlsruhe.
Simon, Dekan, Mannheim.

Ausschußthesen.

Der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten begrüsst im Verfolg seiner Kölner Beschlüsse vom Juni 1908 über die Gesamtfragen des Strafwesens und der Prophylaxe den Fortgang der amtlichen und der freiwissenschaftlichen Arbeiten für Verbesserung und Ergänzung der gesetzlichen Mittel hiezu und beschliesst über nachstehende Einzelheiten für den Entwurf zum deutschen St.G.B. was folgt:

A. Freiheitsstrafen.

1. Freiheitsstrafen sind Zuchthaus, Gefängnis und Haft.
2. Die Zuchthausstrafe hat ohne weiteres den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge. Auf Zuchthaus ist, wo die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten besteht, zu erkennen, wenn die Tat auf ehrloser Gesinnung beruht. Auch soll ein bereits mit Zuchthaus Bestrafter regelmässig bei neuen Verbrechen oder Vergehen wieder mit Zuchthaus bestraft werden.

   Bei Gefängnis darf nicht auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wohl aber kann bei Gefängnisstrafen über 6 Monaten auf den Verlust oder die Unfähigkeit zur Ausübung einzelner der im § 46 VE. aufgeführten Rechte auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden, wenn nach der Art der Tat ein Missbrauch dieser Rechte zu besorgen ist.

   Die Gefängnisstrafe soll ausser ihrer jetzigen Anwendung namentlich für Landstreicherei, Bettel, Arbeitsscheu, Gewerbs-Unzucht eintreten.
3. Die Strafschärfungen des § 18 des VE. sind abzulehnen.
4. Der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe ist ein Jahr, in den Fällen vorstehender Ziffer 2 Absatz 1 Satz 3 sechs Monate. Der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe ist eine Woche, der Höchstbetrag für Verbrechen aus nicht ehrloser Gesinnung 15 Jahre.

5. Die drei Freiheitsstrafen sind in ausschliesslich für eine jede Art bestimmten Anstalten zu vollstrecken; wo Gefängnis- und Hafträume wegen zwingender örtlicher Umstände in einer Anstalt vereinigt werden müssen, ist mindestens die Sonderung in zwei Abteilungen einzurichten.

   Für vermindert Zurechnungsfähige, ferner für gewerbs- und gewohnheitsmässige Uebeltäter sind besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

6. Hinsichtlich der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen sind scharfe Abgrenzungen durch ein besonderes Strafvollzugsgesetz, das gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch in Kraft tritt, zu treffen, insbesondere bezüglich der Arbeit, des Arbeitszwanges, des Arbeitsverdienstes, der Vergünstigungen und der vorläufigen Entlassung nach $^3/_4$ Strafverbüssung bei Zuchthaus, $^2/_3$ bei Gefängnis, $^1/_2$ bei Haft. Die vorläufige Entlassung soll schon nach 6 Monaten Strafverbüssung zulässig und mit Schutzaufsicht verbunden sein.

7. Richterliche Entscheidungen über Einzelheiten des Strafvollzugs im Sinne des § 17 des VE. sind abzulehnen.

8. Zu Abs. 2 des § 22 VE. wird vorgeschlagen:
   Ohne Zustimmung des Gefangenen darf die Einzelhaft 3 Jahre nicht übersteigen. Sie hat fortzudauern, wenn von dem Gefangenen ein schädlicher Einfluss auf Mitgefangene zu besorgen ist, aus hygienischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit und Disziplin der Anstalt. Zur Fortdauer ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

B. Sichernde Massnahmen.

1. Die Dauer der Unterbringung in einem Arbeitshaus (§ 42 und § 310 VE.) ist im Höchstbetrag von 10 Jahren zuzulassen.

   Für Personen, welche nicht arbeitsfähig sind, oder nachträglich arbeitsunfähig werden, soll zwangsweise sonstige Verwahrung an Stelle derjenigen im Arbeitshause treten.

2. Gewerbs- und gewohnheitsmässige Verbrecher (§ 89 VE.) sollen mindestens auf 5 Jahre und können, falls eine zweite Verurteilung auf Grund

dieser Bestimmung erfolgt, bis auf Lebenszeit in besonderen Anstalten zwangsweise verwahrt werden, soweit die Strafe selbst nicht diese Zeit erfüllt.

3. Als Vorstrafen beim Rückfall (§ 88 VE.) sind ausländische wie inländische zu berücksichtigen.

Bei Feststellung der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit im Verbrechen ist die geschehene Unterbringung in einer Arbeits- oder Sicherungsanstalt einer verbüssten Freiheitsstrafe gleichzuhalten.

C. Bedingte Strafaussetzung.

Die gesetzliche Regelung wird unter Hervorhebung folgender Punkte empfohlen:

1. Die Strafgrenze zur möglichen Gewährung der Strafaussetzung soll für Jugendliche ein Jahr, für Erwachsene sechs Monate Freiheitsstrafe bilden.
2. Während der Probezeit ist der Verurteilte regelmässig einer Schutzaufsicht zu unterwerfen. Auch kann das Gericht dem Verurteilten für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen.

D. Behandlung der Jugendlichen.

1. Auf Gefängnisstrafe gegen Jugendliche darf nicht unter einem Monat erkannt werden. Haftstrafe ist ausgeschlossen.
2. Statt einer Freiheitsstrafe Jugendlicher sowie neben einer solchen kann die Ueberweisung zur staatlich überwachten Erziehung angeordnet werden. Die Ueberweisung zu solcher Erziehung soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung erscheint. Ist anzunehmen, dass solche Erziehungsmassregeln nicht genügen, um den Täter an ein gesetzmässiges Leben zu gewöhnen, so ist lediglich auf Strafe zu erkennen.
3. Jugendliche sollen Freiheitsstrafen nur in besonderen und ausschliesslich für sie bestimmten Anstalten oder völlig getrennten Abteilungen verbüssen. Dabei sind erstmalig bestrafte Jugendliche von vorbestraften Jugendlichen vollständig zu trennen.
4. Aus Straf- oder Erziehungsanstalten entlassene oder trotz Verübung einer Straftat ausserhalb solcher Anstalten verbleibende Jugendliche können unter Schutzaufsicht gestellt werden, wenn es in ihrem Interesse liegt.

Zu A bis D betreffs der Schutzaufsicht.

Die Bestimmungen über die Schutzaufsicht sind durch den Bundesrat zu erlassen.

Die Schutzaufsicht ist auszuüben durch bestellte Fürsorger (für weibliche durch Fürsorgerinnen), tunlichst aus den Schutzvereinen, in Beratung, Bewahrung, Hilfe und Unterbringung; der Fürsorger hat auch die Arbeitsbelohnung zu verwalten.

Die Gewährung öffentlicher Mittel für den Jugendschutz ist dringend erwünscht.

Beschlüsse.

Der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten begrüsst im Verfolg seiner Kölner Beschlüsse vom Juni 1908 über die Gesamtfragen des Strafwesens und der Prophylaxe den Fortgang der amtlichen und der freiwissenschaftlichen Arbeiten für Verbesserung und Ergänzung der gesetzlichen Mittel hiezu und beschliesst über nachstehende Einzelheiten für den Entwurf zum deutschen St.G.B. was folgt:

A. Freiheitsstrafen.

1. Freiheitsstrafen sind Zuchthaus, Gefängnis und Haft.
2. Die Zuchthausstrafe hat ohne weiteres den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge. Auf Zuchthaus ist, wo die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten besteht, zu erkennen, wenn die Tat auf ehrloser Gesinnung beruht. Auch soll ein bereits mit Zuchthaus Bestrafter, wenn es die Individualität erfordert, regelmässig bei neuen Verbrechen oder Vergehen wieder mit Zuchthaus bestraft werden.

   Bei Gefängnis darf nicht auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wohl aber kann bei Gefängnisstrafen über 6 Monaten auf den Verlust oder die Unfähigkeit zur Ausübung einzelner der im § 46 VE. aufgeführten Rechte auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden, wenn nach der Art der Tat ein Missbrauch dieser Rechte zu besorgen ist.

   Die Gefängnisstrafe soll ausser ihrer jetzigen Anwendung namentlich für Landstreicherei, Bettel, Arbeitsscheu, Gewerbs-Unzucht eintreten.
3. Die Strafschärfungen des § 18 des V.E. sind abzulehnen.
4. Der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe ist ein Jahr, in den Fällen vorstehender Ziffer 2 Absatz 1 Satz 3 sowie bei Annahme mildernder Umstände und

im Falle des Versuchs sechs Monate. Der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe ist eine Woche, der Höchstbetrag für Verbrechen aus nicht ehrloser Gesinnung 15 Jahre.

5. Die drei Freiheitsstrafen sind in ausschliesslich für eine jede Art bestimmten Anstalten zu vollstrecken; wo Gefängnis- und Hafträume wegen zwingender örtlicher Umstände in einer Anstalt vereinigt werden müssen, ist mindestens die Sonderung in zwei Abteilungen einzurichten.

   Für vermindert Zurechnungsfähige, ferner für gewerbs- und gewohnheitsmässige Uebeltäter sind besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

6. Hinsichtlich der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen sind scharfe Abgrenzungen durch ein besonderes Strafvollzugsgesetz, das gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch in Kraft tritt, zu treffen, insbesondere bezüglich der Arbeit, des Arbeitszwanges, des Arbeitsverdienstes, der Vergünstigungen und der vorläufigen Entlassung nach $^3/_4$ Strafverbüssung bei Zuchthaus, $^2/_3$ bei Gefängnis, $^1/_2$ bei Haft. Die vorläufige Entlassung soll schon nach 6 Monaten Strafverbüssung zulässig und mit Schutzaufsicht verbunden sein.

7. Richterliche Entscheidungen über Einzelheiten des Strafvollzugs im Sinne des § 17 des VE. sind abzulehnen.

8. Zu Abs. 2 des § 22 V.E. wird vorgeschlagen:
   Ohne Zustimmung des Gefangenen darf die Einzelhaft 3 Jahre nicht übersteigen. Sie hat über diese Höchstgrenze hinaus auch ohne Zustimmung des Gefangenen fortzudauern, wenn von dem Gefangenen ein schädlicher Einfluss auf Mitgefangene zu besorgen ist, aus hygienischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit und Disziplin der Anstalt. Zur Fortdauer ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

B. Sichernde Massnahmen.

1. Die Dauer der Unterbringung in einem Arbeitshaus (§ 42 und § 310 VE.) ist im Höchstbetrag von 10 Jahren zuzulassen.

   Für Personen, welche nicht arbeitsfähig sind, oder nachträglich arbeitsunfähig werden, soll zwangsweise sonstige Verwahrung an Stelle derjenigen im Arbeitshause treten.

2. Gewerbs- und gewohnheitsmässige Verbrecher (§ 89 VE.) sollen mindestens auf 5 Jahre und können, falls eine zweite Verurteilung auf Grund dieser Bestimmung erfolgt, bis auf Lebenszeit in besonderen Anstalten zwangsweise verwahrt werden, soweit die Strafe selbst nicht diese Zeit erfüllt.
3. Als Vorstrafen beim Rückfall (§ 88 VE.) sind ausländische wie inländische zu berücksichtigen.

Bei Feststellung der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit im Verbrechen ist die geschehene Unterbringung in einer Arbeits- oder Sicherungsanstalt einer verbüssten Freiheitsstrafe gleichzuhalten.

C. Bedingte Strafaussetzung.

Die gesetzliche Regelung wird unter Hervorhebung folgender Punkte empfohlen:

1. Die Strafgrenze zur möglichen Gewährung der Strafaussetzung soll sechs Monate der Freiheitsstrafe bilden.
2. Es ist wünschenswert, dass der Verurteilte, insbesondere der Jugendliche während der Probezeit in geeigneten Fällen einer Schutzaufsicht unterworfen wird. Auch kann das Gericht dem Verurteilten für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen.

D. Behandlung der Jugendlichen.

1. Auf Gefängnisstrafe gegen Jugendliche darf primär nicht unter einem Monat erkannt werden. Haftstrafe ist ausgeschlossen.
2. Statt einer Freiheitsstrafe Jugendlicher sowie neben einer solchen kann die Ueberweisung zur staatlich überwachten Erziehung angeordnet werden. Die Ueberweisung zu solcher Erziehung soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung erscheint. Ist anzunehmen, dass solche Erziehungsmassregeln nicht genügen, um den Täter an ein gesetzmässiges Leben zu gewöhnen, so ist lediglich auf Strafe zu erkennen.
3. Jugendliche sollen Freiheitsstrafen nur in besonderen und ausschliesslich für sie bestimmten Anstalten oder völlig getrennten Abteilungen verbüssen. Dabei sind erstmalig bestrafte Jugendliche von vorbestraften Jugendlichen vollständig zu trennen.

4. Aus Straf- oder Erziehungsanstalten entlassene oder trotz Verübung einer Straftat ausserhalb solcher Anstalten verbleibende Jugendliche können unter Schutzaufsicht gestellt werden, wenn es in ihrem Interesse liegt.

Zu A bis D betreffs der Schutzaufsicht.

Die Bestimmungen über die Schutzaufsicht sind durch den Bundesrat zu erlassen.

Die Schutzaufsicht ist auszuüben durch bestellte Fürsorger (für weibliche durch Fürsorgerinnen), tunlichst aus den Schutzvereinen, in Beratung, Bewahrung, Hilfe und Unterbringung; der Fürsorger hat auch die Arbeitsbelohnung zu verwalten.

Die Gewährung öffentlicher Mittel für den Jugendschutz ist dringend erwünscht.

Sitzungsbericht.

1. Tag, Mittwoch, 7. Juni 1911, vormittags ½9 Uhr.

Vorsitzender des Vereinsausschusses: Direktor Schwandner:

Hochverehrte Versammlung! Meine verehrten Damen und Herren! Indem ich die sechzehnte Mitgliederversammlung unseres Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten eröffne, heisse ich Sie herzlich willkommen und danke Ihnen für Ihr zahlreiches Erscheinen.

Ich kann Ihnen zu Beginn der Verhandlungen die erfreuliche Mitteilung machen, dass es dem Ausschuss gelungen ist, in der Person Seiner Excellenz des Herrn Wirklichen Geheimen Rats Professor Dr. v. Jagemann einen Vorsitzenden für unsere Versammlungen zu gewinnen. (Bravo). Wir sind Excellenz ausserordentlich dankbar, dass Sie sich der grossen Mühe dieser Aufgabe zu unterziehen geneigt sind. Die *fortitudo in re* Seiner Exzellenz und die *suavitas in modo* ist uns von der Kölner Versammlung her noch so lebhaft in Erinnerung, dass ich Ihrer aller Zustimmung sicher bin, wenn ich Seine Exzellenz nun bitte, den Vorsitz in unserer Versammlung zu übernehmen. (Bravo!)

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Hochgeehrte Versammlung! Ich bin durch das Vertrauen, das Sie mir wiederholt schenken, hocherfreut und bitte Sie um Ihre gütige Unterstützung bei der Erledigung des nicht unschwierigen Programms dieser Tagung.

Gewohnt, sofort in die Sache selbst einzugehen, wende ich mich den nächsten Obliegenheiten zu, die mir das Statut zuweist. Meine erste Aufgabe ist, die Vizepräsidenten zu berufen. Ich bitte den Herrn Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krohne, vortragenden Rat im Kgl. Preussischen Ministerium des Innern, und den Herrn Generalstaatsanwalt Geheimen Rat Dr. Preetorius, welcher von der nachbarlichen Hessischen Regierung entsandt ist,

als Vizepräsidenten sich zu mir zu gesellen und mir die Ehre ihrer Kollegialität zu erweisen.

Als Schriftführer erbitte ich mir wie das letztemal in der Kölner Tagung Herrn Strafanstalts-Direktor Clement und Herrn Strafanstaltspfarrer Dr. Jacobs.

Sodann habe ich mitzuteilen, dass uns die Ehre einer vielseitigen Beschickung von Regierungen, von der Stadt Mannheim, von der juristischen Fakultät in Heidelberg und verschiedenen Vereinen zuteil geworden ist.

Als Regierungsvertreter sind, in alphabetischer Ordnung der Länder, angemeldet:

von Baden seitens des Justizministeriums Herr Staatsrat Ministerialdirektor Dr. Hübsch, welcher jedoch heute noch nicht anwesend sein konnte, und Herr Ministerialrat Dr. v. Engelberg, Karlsruhe; für das Gr. Ministerium des Innern Herr Geh. Regierungsrat Dr. Becker, Mannheim;

von der Kgl. Bayrischen Regierung für das Kgl. Staatsministerium der Justiz: Herr Staatsanwalt Dr. Müller im Kgl. Bayrischen Staatsministerium der Justiz;

von Braunschweig: Herr Oberstaatsanwalt Holland;

von Elsass-Lothringen aus dem Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus: Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Schwalb;

von Hamburg: Herr Strafanstaltsdirektor Dr. Gennat;

von Hessen: Herr Geheime Rat Dr. Preetorius, Generalstaatsanwalt in Darmstadt;

von Luxemburg: der Präsident der Verwaltungskommission der Gr. Strafanstalten Dr. A. Ulveling;

von Oesterreich vom K. K. Justizministerium: Herr Ministerialrat Dr. Schober, und vom Landesausschuss des Erzherzogtums Oesterreich unter der Ens: Herr Landesrat Dr. Franz Hueber;

von Preussen vom Kgl. Ministerium des Innern: Herr Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne, vom Kgl. Ministerium der Justiz: Herr Geheimer Oberjustizrat Plaschke, als Vertreter des Justiz-Ressorts, ferner die Herren Oberstaatsanwalt Geheimer Oberjustizrat Dr. Huperts, Frankfurt a. M., Oberstaatsanwalt Geheimer Oberjustizrat v. Prittwitz und Gaffron, Naumburg und Oberstaatsanwalt am Kammergericht Wirklicher Geheimer Oberjustizrat Supper;

vom Königreich Sachsen vom Kgl. Ministerium des Innern: Herr Ministerialdirektor Geheimer Rat Heink,

vom Kgl. Ministerium der Justiz: Herr Geheimer Justizrat Dr. Kunz;

von der Schweiz vom Justiz-Departement: der Bundesanwalt Dr. O. Kronauer;

von Württemberg vom Kgl. Justizministerium: Herr Ministerialrat Röcker, vortragender Rat.

Sodann sind als Vertreter der Stadt Mannheim Herr Oberbürgermeister Martin und für die juristische Fakultät Heidelberg Herr Geheimer Hofrat Professor Dr. v. Liliental, anwesend.

An Vereinen haben sich mit besonderer Delegierung angemeldet: der Zentralvorstand des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, vertreten durch Herrn Strafanstaltsdirektor Wiedmer, der Verband Deutscher Schutzvereine für entlassene Gefangene, vertreten durch Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Reichardt, der Verein der Verwaltungsbeamten der Oesterreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse, vertreten durch Herrn Oberdirektor Marcovich, der Württembergische Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, vertreten durch Herrn Oberamtsrichter Schoffer, und die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft, vertreten durch Herrn Pastor Just.

Ich bitte die sämtlichen Herren, die in dieser Weise delegiert sind, die Sitze der Ehrengäste hier rechts und links des Präsidiums einzunehmen, soweit sie nicht etwa aus persönlichen Gründen als Mitglieder des Vereins der Abstimmung halber es vorziehen, auf den Sitzen der Vereinsmitglieder zu bleiben.

Es ist nunmehr meine Obliegenheit nach § 17 der Statuten, die Tagesordnung definitiv zu bestimmen. Ich bitte, dass zuerst die uns zugedachten Begrüssungen erfolgen, hierauf die Erstattung des Rechenschaftsberichts und Auflegung der Rechnung und sodann die Behandlung der Fragen, welche in den Ausschussthesen, die inzwischen verteilt sind, unter A und B bezeichnet sind. Das soll unser heutiges Programm sein. Eine Frühstückspause, im strengeren Sinne gesagt, können wir vielleicht umgehen, da ein Büffet hier in dem Nebenraum eingerichtet werden wird. Ich bitte nun zuerst den Herrn Vertreter der Grossh. Badischen Landesregierung, das Wort zu nehmen.

Ministerialrat Dr. v. Engelberg, Karlsruhe:

Sehr verehrte Exzellenz! Hochansehnliche Versammlung: Seine Exzellenz der Herr Staatsminister Freiherr v. Dusch ist zu seinem aufrichtigsten und tiefsten Bedauern durch eine Unpässlichkeit verhindert, wie beabsichtigt an der heutigen Tagung teilzunehmen und Ihnen die Grüsse der Badischen Regierung zu überbringen. Seine Exzellenz hat dies umso lebhafter bedauert, als die Beziehungen zwischen der Grossh. Badischen Regierung und dem Verein von jeher die engsten und festgeknüpfesten waren. Ist es doch in Bruchsal gewesen, wo der Gedanke an die Gründung des Vereins seinerzeit aufgeblitzt ist. War es doch Bruchsal, wo die erste Versammlung des Vereins getagt hat und sogleich mit frischem Wagemut der Beschluss gefasst wurde, die engen Grenzen, die ursprünglich gezogen waren, auf ganz Deutschland auszudehnen, und war es schliesslich doch ein Badener, der die ersten Jahre die Leitung des Vereins übernommen hat: Strafanstaltsdirektor Eckert in Freiburg, der mit sicherer Hand aus dem Nichts die machtgebietende Gruppierung der Deutschen Strafanstaltsbeamten, wie sie heute vor uns steht, geschaffen hat.

Während all dieser Zeiten des Anfangs und auch später, als die Leitung des Vereins nochmals nach Baden zurückgekommen ist, fand der Verein in Baden ein warmes Nest, in dem er sich unbeirrt entfalten und entwickeln konnte. Wenn Sie die Blätter für Gefängniskunde durchsehen, so stossen Sie allerorts auf Allerhöchste Gnaden- und Huldbeweise, welche Ihnen zeigen, dass sowohl unser in Gott ruhender Grossherzog Friedrich I., als auch unser jetzt regierender Fürst dem Verein immer die wärmste Anteilnahme hat zukommen lassen. Ein Beweis hierfür ist uns auch heute wieder geworden, denn Seine Exzellenz der Herr Staatsminister haben geruht, mir folgendes Telegramm mitzuteilen:

„Seine Königliche Hoheit der Grossherzog hat mich gnädigst beauftragt (die Anwesenden erheben sich), in Seinem Namen den Verein Deutscher Strafanstaltsbeamten in Mannheim willkommen zu heissen und Ihren Verhandlungen reichen Erfolg zu wünschen. Diesen ehrenvollen Auftrag muss ich auf diesem Wege vollziehen, da ich zu meinem lebhaften Bedauern durch Unwohlsein am persönlichen Erscheinen verhindert bin.

Ich bitte Sie daher, meine herzlichsten Wünsche für eine schöne und erfolgreiche Tagung entgegenzunehmen.

Staatsminister v. Dusch."

(Bravo!)

Meine Herren! Diese Wünsche Seiner Exzellenz dürfen wir, glaube ich, jetzt schon beinahe als in Erfüllung gegangen betrachten; denn wenn ich auf die zahlreiche Versammlung hinblicke, und wenn ich erwäge, wie viele auswärtige und inländige Staaten den Verein mit Vertretern beehrt haben, und wenn ich insbesondere einen Blick darauf werfe, welche hervorragenden Persönlichkeiten von all diesen Stellen, von der Universität Heidelberg, von den Schwestervereinen und Brudervereinen hierher geschickt worden sind, um in sachlicher Beratung an unseren Arbeiten teilzunehmen, dann glaube ich, mich der frohen Hoffnung hingeben zu können, dass diese Versammlung wiederum ein Blatt im Ruhmeskranze des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten bilden wird und dass die Beschlüsse von Mannheim gleich den anderen segen-, kraftspendend ihre Wirkung ausüben werden zum Wohle des Vaterlandes und zum Wohle unseres Volkes. (Bravo!)

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Dem Herrn Vorredner bestens dankend, darf ich namens der Versammlung aussprechen, dass wir von der ausserordentlichen Ehrung und Gnade, die Seine Königliche Hoheit der Grosserzog, der Landesherr selbst, uns erwiesen hat, tief bewegt sind. Ich schlage deshalb vor, an Seine Exzellenz den Herrn Staatsminister Freiherrn v. Dusch unter dem Ausdruck unseres Bedauerns, dass er am persönlichen Erscheinen verhindert ist, und unter gehorsamstem Dank für seine eigenen guten Wünsche die Bitte gelangen zu lassen, Seiner Königlichen Hoheit unsere tiefstempfundene Dankbarkeit für die uns auszeichnenden Worte unterbreiten zu wollen, welche der Herr Staatsminister uns übermittelt hat. (Bravo!)

Namens der anderen reichsdeutschen Regierungen wird Herr Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne die Güte haben, die Begrüssung vorzunehmen.

Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne, Berlin:

Meine Herren! Es ist mir von meinen Herren Kollegen der ehrenvolle Auftrag geworden, die Versammlung im Namen der Verbündeten Regierungen, welche hier vertreten sind, zu begrüssen.

47 Jahre zählt heute, glaube ich, unser Verein an Alter. Während all der 47 Jahre hindurch haben die Regierungen der deutschen Staaten dem Verein stets ihr Interesse und ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Die Verhandlungen des Vereins sind auf unser geltendes Strafgesetzbuch nicht ohne Einfluss gewesen, sie sind nicht ohne Einfluss gewesen auf die Gestaltung des Strafvollzugs in ganz Deutschland, ja, ich kann wohl sagen: weit über die Grenzen unseres deutschen Vaterlandes hinaus. Der Name „Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten" hat einen guten Klang auch ausserhalb unseres Vaterlandes, und wenn er den hat, so ist das ganz sicher mit darauf zurückzuführen, dass eben die Regierungen der einzelnen Staaten dem Verein stets nicht bloss ihr Wohlwollen und ihr Interesse, sondern auch ihre schützende Hand gereicht haben.

Gestatten Sie, meine Herren, in diese Begrüssung eine persönliche Note einzufügen. Ich glaube, ich bin wohl der letzte meines Standes, der an der Gründung des Vereins nicht gerade beteiligt gewesen ist, aber ihm vom ersten Jahre ab angehört hat. Bis auf eine einzige Versammlung, die in München stattfand, wo ich ferngehalten war in Feindes Land, habe ich alle Versammlungen mitgemacht und ich kann bezeugen, dass auf allen Versammlungen die Vertreter der Regierungen dem Verein und seinen Verhandlungen stets das wärmste Interesse und das wärmste Wohlwollen entgegengebracht haben. Dafür sind wir dankbar.

Meine Herren! Unsere heutige Versammlung steht in einem ganz besonders wichtigen Zeitabschnitt. Wir sind berufen, unser Urteil abzugeben über die Vorschläge, welche augenblicklich für die Neugestaltung unseres Strafrechts, unseres Strafvollzugs, überhaupt unserer gesamten Strafrechtspflege gemacht werden. Die Verbündeten Regierungen, glaube ich, annehmen zu können — und ich spreche da im Namen meiner Herren Kollegen — sehen auf die heutige Versammlung mit ganz besonderer Auf-

merksamkeit. Sie wollen von den Männern der Praxis etwas hören über das, was theoretisch durchgearbeitet ist und nun in die Praxis übergeführt werden soll. Ich glaube, annehmen zu dürfen, dass die Verbündeten Regierungen sich nicht täuschen werden in dem Vertrauen, welches sie in diese Versammlung setzen.

Und so hoffe ich, dass Ihre Verhandlungen heute zum Segen gereichen werden für das grosse Werk, welches wir angefangen haben. Ob es in nächster Zeit beendet wird, wer von uns es erleben wird, steht dahin. Aber was heute geredet, was heute beschlossen wird, das muss — und das ist die Zuversicht der Regierungen — von grossem Wert für die weitere Ausgestaltung unserer Strafrechtspflege werden.

Und so begrüsse ich Sie und will wünschen, dass alles, was Sie heute reden und was Sie beschliessen, für die Verbündeten Regierungen auch ein Wegweiser sein mag auf dem schwierigen und dornenvollen Wege, welchen ja die Schaffung eines neuen Strafrechts und einer neuen Strafrechtspflege vor allen Dingen für die Regierungen mit sich bringt. Ich bin überzeugt, dass die Regierungen in ihrem Vertrauen nicht getäuscht werden. Mögen Ihre Verhandlungen von Segen begleitet sein. (Bravo!).

Ministerialrat Dr. Schober, Wien:

Meine sehr verehrten Herren! Mein Chef, der Oesterreichische Minister der Justiz, hat mir die ehrenvolle Aufgabe übertragen, Sie, meine verehrten Herren, in seinem Namen auf das herzlichste zu grüssen und Sie zu den grossen Erfolgen zu beglückwünschen, die Ihr Verein in einer halbhundertjährigen Tätigkeit errungen hat.

Die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Verhältnisse sind in weiten Gebieten Oesterreichs dieselben wie im deutschen Reich oder wenigstens diesen nahe verwandt. Die Erscheinungen im deutschen Rechtsleben sind daher auch für uns immer von der allergrössten Bedeutung.

Gegenwärtig stehen die Fragen des Strafrechts in erster Linie; beide Reiche suchen ihr Strafgesetz zu erneuern. Der deutsche und der österreichische Entwurf, die beinahe zu gleicher Zeit erschienen sind, zeigen viele verwandte Züge; beide stehen im Zeichen eines Ausgleiches der Lehrmeinungen, beide suchen das Schuldprinzip zu vertiefen, die Individualisierung zu fördern und eine ganze

Reihe von kriminalpolitischen Forderungen der Gegenwart zu erfüllen.

In einer allerdings wichtigen Frage besteht ein grundsätzlicher Unterschied: während der deutsche Entwurf der Macht des Richters einen ungemein weiten Spielraum eröffnet, ist der österreichische Entwurf zurückhaltender, nicht deshalb, weil er die Pflichttreue und das Können der Richter bezweifelt, sondern aus dem Grunde, weil er besorgt, dass die Gleichmässigkeit der Anwendung des Rechtes verloren gehen könne. Ich glaube, dass die Frage, welcher Weg der richtigere ist, auch bei den Gegenständen, die zur Beratung stehen, von Wichtigkeit sein wird.

Noch eine zweite Frage möchte ich berühren. Die österreichischen Entwürfe haben den Versuch unternommen, die neuen Einrichtungen des Strafgesetzes auch im Prozessrechte durchzuführen und den Vollzug der Untersuchungshaft, der Strafen und Sicherungsmittel durch Gesetz zu regeln. Hier ergeben sich ganz unmittelbare Berührungspunkte mit den Beschlüssen, die ihre Versammlung in Köln vor drei Jahren gefasst hat. Sie haben sich für die einheitliche Lösung aller Probleme im Strafgesetze, im Prozesse und im Vollzuge ausgesprochen und die vornehmsten Gesichtspunkte aufgestellt. Unsere Entwürfe haben diesen Gedanken aufgenommen und ihr Programm in den wesentlichen Grundzügen und in vielen Einzelheiten ausgeführt.

Ich kann daher um so leichter die Versicherung geben, dass wir die Ergebnisse ihrer Beratung auf das sorgfältigste prüfen, erwägen und würdigen werden. Ich wünsche ihren Beratungen bleibenden, dauernden Erfolg. Ich wünsche, dass Sie die Spuren ihrer Tätigkeit, die Früchte ihrer Arbeit in den Gesetzen wiederfinden, die im Werden und Entstehen begriffen sind. (Bravo !)

Präsident der Verwaltung-kommission der Grossh. Strafanstalten, Dr. A. Ulveling, Luxemburg:

Hochansehnliche Versammlung! Es ist das zweitemal, dass der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten die Luxemburgische Regierung mit einer hochgeschätzten Einladung zu seiner Versammlung beehrt hat. Dieses freundnachbarliche Entgegenkommen schätzen wir destomehr, weil es vom Stärkeren zum Schwächeren stattfindet.

Meine Herren! Es ist jetzt ein ganzes Jahrhundert verflossen, seitdem wir mit der linksrheinischen Bevölkerung

das französische Strafgesetzbuch von 1810 bekommen haben. Angehaucht von den grossen Gleichheitsideen der gedenkreichen Revolution, bildet dieses Strafgesetzbuch gewissermassen einen Grenzstein für verschwundene Zeiten und veraltete Strafjustizpläne. Aber es konnte doch unmöglich der sozialpolitischen Umwälzung gegen Ende des letzten Jahrhunderts Halt gebieten.

Meine Herren! Deutschland ist jetzt im Begriff, sein Strafgesetzbuch zu ändern. Heute werden die Gesetze nicht mehr ausschliesslich von den Parlamenten gemacht. Die Volksstimme, welche in der Presse ihren Ausdruck findet, und wissenschaftliche Versammlungen wie diese hohe Versammlung haben auch ein Wort mitzureden. Wie fruchtbringend diese Mitwirkung an dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuches für Deutschland sein muss, beweisen zur Genüge schon die zwei Hauptnummern unserer Tagesordnung, ich meine den Jugendschutz und die Behandlung der Rückfälligen. Jugendfürsorge, meine Herren, ist heute das Losungswort nicht allein des Kriminalisten und des Philanthropen sondern, ich möchte sagen: jedes rechtdenkenden Menschen. Wer ein neues Strafgesetzbuch machen will, muss mit der Jugend anfangen. Obenan, im ersten Kapitel muss geschrieben stehen: die Jugend verdient eher Schutz als Strafe, und neben dem Arm der Gerechtigkeit, welcher den Schuldigen erfasst, muss sich zugleich die Hand bieten, um den Jugendlichen wieder an der Rampe emporzubegleiten. Hingegen sollen alle jene Rückfälligen, alle jene gewohnheitsmässigen Verbrecher, diese Halbverrückten, wie Enrico Ferri sie nennt, kalt gestellt werden, wenn es einmal feststeht, dass an ihnen Hopfen und Malz verloren ist. Warum einen Menschen immer wieder aufs Neue auf die Gesellschaft loslassen, wenn er unbedingt ausserhalb dieser Gesellschaft leben will!

Wenn nun diese beiden Aufgaben schon in so hohem Masse unser Interesse erwecken, wie aufklärend und ermutigend muss es für einen Laien sein, diese Aufgaben von einer Versammlung solch pflichttreuer und zuständiger Vertreter der deutschen Strafanstalten behandeln zu sehen!

Im Namen des Grossh. Staatsministeriums drücke ich Ihnen allen, meine Herren, meinen verbindlichsten Dank aus (Bravo).

Bundesanwalt Dr. O. Kronauer, Bern:

Hochgeehrter Herr Präsident! Hochgeehrte Versammlung! Namens der anwesenden Schweizer, zum Teil Vertreter der Eidgenossenschaft, zum Teil Vertreter einzelner Kantone, verdanke ich in erster Linie die freundliche Einladung, die Sie an uns haben ergehen lassen.

Wenn sowohl der schweizerische Bundesrat, als einzelne Kantonsregierungen ihre Beamten abgeordnet haben, an Ihrer heutigen Verhandlung teilzunehmen, so geschieht dies deswegen, weil die schweizerischen Behörden und die deutschen gemeinsame Interessen verfolgen und gemeinsame Ziele haben. Es ist kein Zufall, dass in der gleichen Zeitperiode sowohl das Deutsche Reich, als Oesterreich, als auch die Schweiz daran gegangen sind, ihre Strafgesetze zu revidieren. Sie haben ein verhältnismässig neues Strafgesetz, Oesterreich hat das ältere josefinische Strafgesetz, und wir in der Schweiz haben die Buntscheckigkeit der kantonalen Rechte. In unseren 24 Kantonen haben wir Rechte, die aus deutschem, die aus französischem, die aus italienischem Boden hervorgegangen sind. Zwei unserer Kantone haben überhaupt noch kein geschriebenes Strafrecht, und da handelt es sich um die so schwierige Frage, nun auch im Strafrecht, wie es, wie wir glauben, sagen zu dürfen, mit grossem Erfolge bezüglich des Zivilrechts geschehen ist, für die ganze Schweiz einen gemeinsamen Boden in einem unifizierten Recht zu finden.

Dazu haben wir alle Anstrengungen nötig, dazu haben wir auch alle Unterstützung nötig, und nachdem wir mit grosser Freude gesehen haben, dass sowohl im deutschen Reich, als in Oesterreich, unsere Vorentwürfe zum Schweizer Strafrecht, die bereits existieren, eine günstige Beurteilung gefunden haben, so können wir Sie nur versichern, dass wir auch Ihre Bestrebungen, wie sie bereits jetzt im Entwurf zu einem revidierten Reichsstrafgesetzbuch ihren Ausdruck gefunden haben, mit grossem Interesse verfolgen und gern alles das, was für uns passt, dann auch berücksichtigen werden. Selbstverständlich wird jedes Land das Bodenständige für sich behalten müssen. Es werden einzelne Unterschiede immer bleiben, aber eine gemeinsame Arbeit der Verbesserung des Strafrechts ist sozusagen in allen zivilisierten Staaten im Gange, auch in aussereuropäischen, und da werden diese zivilisierten Völker auch den gemeinsamen Boden finden und ihn bearbeiten, soweit das nötig und richtig ist.

Das Gleiche gilt für den Strafvollzug. Auch hier Bestrebungen, zum Teil hervorgehend aus der Revision des Strafrechts, aus den neuen Bedürfnissen der modernen Welt, die sich überall in gleicher Weise zeigen.

Wir Schweizer haben hier die Ehre, vor den berufensten Vertretern der deutschen Gefängniswissenschaft und Gefängnispraxis zu sein, und wir werden gern mit nach Hause nehmen, was Sie uns an Verbesserungen auch unserer Zustände bieten. Wir verdanken Ihnen die Einladung zu dieser Versammlung, auch die Einladung, dass wir einige Musteranstalten des badischen Landes im Gefängniswesen in Augenschein nehmen können.

Ich schliesse diese kurzen Bemerkungen mit dem Wunsche, dass für die Mitglieder des deutschen Vereins und für die Gäste die heutige Tagung von Erfolg und für ihre Staaten auch von gutem Einfluss sein möge (Bravo.)

Oberbürgermeister Martin, Mannheim:

Hochverehrte Anwesende! Namens der Stadt Mannheim entbiete ich der 16. Versammlung des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten herzlichen Willkommengruss.

Eine relativ so selten von Kongressen heimgesuchte Stadt wie unser leider immer noch grösstenteils von uns Einheimischen wertgeschätztes Mannheim (Heiterkeit) freut sich natürlich doppelt und dreifach über jede derartige Veranstaltung, die sie gastlich begrüssen darf. Um wieviel grösser erst muss ihre Dankbarkeit und ihre Freude sein, wenn sie von einer so erlesenen, hochbedeutsamen Zusammenkunft wie der Ihrigen nicht etwa nur zum Ausflugspunkt von dem benachbarten, meistbegünstigten Heidelberg aus, sondern geradezu zum Hauptsitz der wichtigsten Verhandlungen auserwählt wird!

Diesen Verhandlungen bringt auch die Stadtverwaltung Mannheim lebhaftes Interesse entgegen. Haben wir Stadtverwaltungsmenschen ja auch mit dem Gefängniswesen direkt nichts zu tun — sogar den idyllischen Ortsarrest hat man uns nicht einmal gelassen (Heiterkeit) —, so muss doch auch gerade für uns und unser Geschäft, wenn wir es richtig betreiben wollen, mehr vielleicht als für manches andere das alte Wort gelten: *nihil humani a me alienum puto.* Wo aber wäre menschlicheres zu erleben, zu erforschen, zu verstehen, zu verzeihen, zu lindern und zu bessern als auf Ihrem Spezialgebiete, auf dem weiten Felde des Strafvollzugs!

Und so folgen denn auch wir mit ernstem Bemühen jahraus, jahrein, in Tages- und Fachpresse der Erörterung und Behandlung dieser wichtigen, in unser ganzes Volkstum so überaus tief einschneidenden Fragen, und mit aufrichtiger Befriedigung erkennen wir die gewaltigen Fortschritte, die gemacht worden sind und von Jahr zu Jahr noch neu gemacht werden, dank nicht zuletzt dem emsigen, intensiven, stets opferbereiten Bemühen und der Reformarbeit Ihres hochgeschätzten Vereins, dessen im praktischen Leben stehende Mitglieder, wie sich aus ihren Worten, Taten und Erfolgen deutlich ergibt, bei ihrem schwierigen Amte stets und vor allem bemüht sind, das *summum ius* durch Mischung und Durchdringung mit schöner Milde und echter Humanität niemals zur *summa iniuria* werden zu lassen.

Ernste Arbeit, hochbedeutsame Tagesordnungspunkte, nicht graue Theorien über weltfremde Themata enthält sonach auch Ihr diesjähriges Arbeitsprogramm.

Lediglich und ausschliesslich Männer der Praxis sollen und wollen sich äussern und Stellung nehmen zu den wichtigsten Fragen im Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuchs. Mögen diese dankenswerten Bemühungen von bestem Erfolg begleitet sein; mögen Sie insbesondere auch aufmerksamstes Gehör für Ihre Anträge bei den Regierungen und bei den gesetzgebenden Körperschaften finden. Das wünsche ich Ihnen von ganzem Herzen.

Aber unbeschadet Ihrer überaus wichtigen Verhandlungsgegenstände wünsche ich Ihnen doch andererseits auch, dass nicht Ihr ganzer hiesiger Aufenthalt durch Ihre Beratungen in Anspruch genommen sein möge, sondern, dass Ihnen doch wenigstens soviel freie Zeit übrig bleiben möchte, um sich ein klein wenig in Mannheim umsehen und mit eigenen Augen davon überzeugen zu können, ob unsere Stadt die Verschollenheitserklärung, die jahrzehntelange Bescheidenheit ihrer Bevölkerung und allerlei gute Freunde über sie verhängt haben (Heiterkeit), in Wirklichkeit verdient. Was die Stadtverwaltung dazu tun kann, Ihren Aufenthalt in Mannheim und Ihre Erinnerung an unsere Stadt so angenehm wie möglich zu machen, das wird mit grosser Freude geschehen. Nochmals herzlich Willkommen in Mannheim! (Bravo.)

Geheimer Hofrat Professor Dr. v. Liliental, Dekan der juristischen Fakultät Heidelberg:

Hochansehnliche Versammlung! Ich habe die Ehre, im Namen der juristischen Fakultät Ihnen die herzlichsten Grüsse auszusprechen. Dass gerade mir dieser ehrenvolle Auftrag geworden ist, hat mir eine persönliche grosse Freude bereitet, denn niemand weiss es besser als der Vertreter des Strafrechts an einer Universität, wie ausserordentlich dankbar die Wissenschaft für die Leistungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten sein muss.

Mit Recht ist hier schon hervorgehoben worden, dass seit dem nun beinahe 50jährigen Bestehen des Vereins sich kaum eine Reform auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafvollzugs vollzogen hat, für die nicht die Vorbereitungen in den Kreisen der deutschen Strafanstaltsbeamten geschehen sind. Die schönsten Theorien, die bestgemeinten Urteile bleiben ja leere Worte, wenn nicht hinter ihnen die Tat steht, die Tat, die repräsentiert wird durch Vertreter des Strafvollzugs und durch den Strafvollzug selbst.

Und wie nun die Theorie nicht auskommen könnte ohne den steten Hinblick auf den Strafvollzug, auf die Praxis, so würde ja auch die Praxis ihre Aufgabe nicht ganz erfüllen können, wenn sie nicht gelegentlich die Anregungen von der Theorie empfinge. Gewiss, es ist richtig: leicht bei einander wohnen die Gedanken, und ebenso ist es richtig, dass die schönsten Gedanken erst zu wahrem Leben gelangen, wenn sie die Feuerprobe der Praxis bestehen.

Nun sind Ihre Verhandlungen stets ein rechter Prüfstein gewesen. Wer die Geschichte des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten kennt, der weiss, wie wahr es ist, dass keine Anregung, die jemals gegeben wurde, auf einen unfruchtbaren Boden fiel, mag sie nun dem Kopfe eines Einzelnen entsprungen sein, mag sie geschöpft worden sein aus dem Anblick von Einrichtungen, die sich in anderen Staaten und unter anderen Verhältnissen zu bewähren schienen. Sie haben das alles stets auf das sorgfältigste geprüft, und wenn Sie es brauchbar befanden, brauchbar auch unter unseren speziellen deutschen Verhältnissen, dann haben Sie die Mittel und Wege gefunden, dem fremden Gedanken eine Ausprägung zu geben, die einen wirklichen, erspriesslichen Fortschritt bedeutete.

Gerade im gegenwärtigen Augenblick — auch das ist mit besonderem Recht hier schon hervorgehoben worden — werden Ihre Verhandlungen die allergrösste Bedeutung haben. In Deutschland, in Oesterreich, in der Schweiz, überall stehen wir vor einer Reform des Strafrechts, einer Reform, die überall ihren Schwerpunkt in der Reform des Strafvollzugs suchen muss; denn es handelt sich viel weniger um den Streit der Meinungen über die Gründe der Strafe, und es handelt sich auch nicht so sehr um den Streit der Meinungen über einzelne wissenschaftliche Probleme, als vielmehr um das einheitliche Bestreben in dem Kampfe gegen das Verbrechen. Ob wir es nun Strafe nennen, ob wir es sichernde Massnahme nennen, das ist im Grunde für Ihre Tätigkeit dasselbe, denn Sie werden bei der Strafe und Sie werden bei der sichernden Massnahme, bei der Sie ja auch zur Mitwirkung berufen sein werden, in erster Linie den Gesichtspunkt zu berücksichtigen haben: was soll aus dem Menschen werden, an dem wir die Strafe vollziehen, vor dem wir die Gesellschaft sichern sollen? Denn die Sicherung der Gesellschaft hängt ja davon ab, was aus dem Menschen geworden ist, den Sie aus Ihren Händen entlassen.

Und nun ist zweifellos, dass jedes neue Strafgesetz ganz besonders hohe Ansprüche an den Strafvollzug stellen wird, und gerade darum sind im gegenwärtigen Augenblick Ihre Verhandlungen so ausserordentlich wertvoll, und gerade darum liegt es auch der juristischen Fakultät so ganz besonders nahe, Ihnen zu Ihrer heutigen Tagung ein herzliches Glückauf zuzurufen und den Wunsch auszusprechen, dass auch diesmal, wie schon so oft seit vielen Jahren, Sie die richtigen Mittel und Wege finden werden, die die Strafrechtsreform fördern zum Heile unserer Gesellschaft und zum Wohle unseres Vaterlandes (Bravo!).

Oberdirektor Marcovich, Vertreter des Vereins der Verwaltungsbeamten der österr. Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse, Graz:

Eure Exzellenz! Hochverehrte Versammlung! Ich bin glücklich, vom Vereine der österreichischen Strafanstaltsbeamten hierher delegiert worden zu sein, und zwar ganz besonders aus zwei Gründen: erstens da mir reiche Gelegenheit geboten sein wird, aus der Teilnahme an Ihren Verhandlungen gewiss grossen Nutzen zu ziehen, denn es ist ja selbstverständlich, dass derjenige, der über die engen

Grenzen seines Heimatlandes hinauskommt und auch ausserhalb desselben mit Männern der Wissenschaft, mit Männern des Berufs in Kontakt tritt, sein Wissen bedeutend erweitert und wertvolle Anregungen heim bringt. Dies erscheint uns österreichischen Strafanstaltsbeamten um so notwendiger, weil ja gegenwärtig auch in Oesterreich wichtige Gesetze in Bearbeitung stehen, die seinerzeit an die Strafvollzugsbeamten grosse Anforderungen stellen werden. Für die richtige Lösung dieser Aufgaben soll uns auch die Mannheimer Versammlung vorbereiten.

Der zweite Grund, warum ich so gern hierher kam, ist der, um Ihnen die herzlichsten Grüsse Ihrer österreichischen Kollegen zu überbringen, um Sie zu versichern, dass wir mit aufrichtigem Stolze auf unsere deutschen Kollegen im Reiche blicken und mit Bewunderung die Lösung Ihrer Aufgaben, die Sie sich steckten, verfolgen. Ich versichere Sie meine Herren, dass wir Oesterreicher auch in dieser Beziehung Ihnen nacheifern und mit Ihnen treue Waffenbrüderschaft halten wollen (Bravo), im Kampfe gegen das Verbrechertum, im Kampfe gegen die Verwahrlosung. (Bravo!)

Mag man vielerorts über Kongresse denken, wie man will, mag auch oft der Ruf erschallen: „Kongresse sind überflüssig", so trifft dies gewiss nicht hinsichtlich der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten zu. Es arbeiten da drei Faktoren: Staatsanwälte, Richter und Strafvollzugsbeamte vereint daran, wichtige soziale Fragen bestmöglichst zu lösen, das Verbrechertum nämlich herabzumindern, den Verbrecher zweckdienlicher zu behandeln und die Gesellschaft gegen ihn erfolgreicher zu schützen als bisher. Dass Ihnen, meine Herren, das gelingen möge, dass Sie stets an der Spitze marschieren mögen, wie Sie es ja gewöhnt sind, dies wünsche ich aufrichtigst. Ich bin überzeugt, dass Ihre Bemühungen der Sieg blühen wird (Bravo).

Pastor Just, Düsseldorf:

Hochansehnliche Versammlung! Ich habe die Ehre, im Namen des ältesten der deutschen Schutzvereine, der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, und namens der sämtlichen hier vertretenen Schutzvereine dem Vorstande für die freundliche Einladung zu danken und der Versammlung den Gruss zu überbringen.

Gestatten Sie mir, an ein Wort Wicherns zu erinnern, Wicherns, des Begründers der preussischen Gefängnisreform: „Nur dann vermag die Entlassenen-Fürsorge ihren Zweck zu erfüllen, wenn Strafrecht und Strafvollzug mit dem rechten Geist erfüllt sind."

Mit grossem Interesse haben wir gesehen, dass das Arbeitsprogramm der heutigen und morgigen Verhandlungen Punkte enthält, welche auch wir in den letzten Jahren in Düsseldorf, Berlin, Breslau und anderen Orten erwogen haben. Es ist uns von grossem Interesse, hier die Fragen in einem anderen Lichte behandelt zu sehen, als in dem wir sie in der Regel anzusehen pflegen. Wir wünschen den Verhandlungen einen gedeihlichen Erfolg (Bravo).

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Meine Damen und Herren! Der Verein selbst wird, seiner Uebung entsprechend, für die ihm zuteil gewordenen Begrüssungen bei der geselligen Vereinigung heute abend eingehender danken. Aber erlauben sie mir, das kurze Wort auszusprechen, dass wir alle wohl tief bewegt sind von den so vielseiligen, warmen, interessanten Begrüssungen, die uns zuteil geworden sind, und ich bitte Sie den einstweiligen Dankesausdruck durch Erheben von den Sitzen kundzugeben. (Geschieht.)

Ich bitte nun den Herrn Vereinsvorsitzenden Strafanstaltsdirektor Schwandner, das Wort zum Rechenschaftsbericht zu nehmen.

Direktor Schwandner, Ludwigsburg, verliest den

Rechenschaftsbericht.

Die ehrenvolle Beförderung unseres bisherigen verdienstvollen Vorsitzenden im Ausschuss, des Herrn Dr. v. Engelberg, zum Ministerialrat und vortragenden Rat im Grossh. bad. Ministerium der Justiz hat es mit sich gebracht, dass Herr v. Engelberg den Vorsitz im Ausschuss abzugeben sich genötigt sah. 10 Jahre lang hat er in umsichtigster, tatkräftigster und erspriesslichster Weise den Verein geleitet und zu hoher Blüte gebracht: Die Zahl der Mitglieder hat sich bedeutend vermehrt; eine neue Vereinssatzung ist zustande gebracht worden; unser Vereinsorgan ist immer reichhaltiger und inhaltsvoller geworden und hat an literarischem Ansehen gewonnen; die von ihm organisierten Vereins-Versammlungen in Nürnberg, Stutt-

gart, Dresden und Köln sind aufs Anregendste verlaufen. Welche Fülle von Arbeit in diesen 10 Jahren vom Vorsitzenden erledigt werden musste, kann nur der recht beurteilen, der selbst die Geschäfte eine Zeit lang besorgt hat. Der Dank in Worten für solche Leistungen geht ja recht nahe zusammen; aber die beste Belohnung liegt ja nicht in dem, was andere sagen, sondern in dem Bewusstsein, dass man das Seinige getan hat für eine gute und edle Sache. Dieses Bewusstsein wird auch Herrn v. Engelberg der schönste Lohn sein.

Ich bin aber Ihrer Aller Zustimmung sicher, wenn ich dem Herrn Ministerialrat im Namen unseres Vereins für alles, was er zu dessen Förderung getan und geleistet hat, an dieser Stelle den allerherzlichsten Dank ausspreche. (Lebhafter Beifall.)

Sie werden es begreiflich finden, dass ich nur mit Zagen den an mich ergangenen ehrenvollen Ruf, die Geschäftsleitung zu übernehmen, angenommen habe. Es ist ja nicht leicht, der Nachfolger eines so vortrefflichen Vorgängers zu sein! Ich habe Folge geleistet, weil ältere und verdientere Ausschussmitglieder aus gesundheitlichen und dienstlichen Gründen abgelehnt hatten und im Vertrauen auf das Versprechen, das mir Herr v. Engelberg gab, mich bei Führung der Vereinsgeschäfte mit Rat und Tat unterstützen zu wollen, und auf die opferwillige Mitarbeit unserer Vereinsmitglieder. Ich habe mich in diesem Vertrauen nicht getäuscht gesehen; ich danke dem Herrn Ministerialrat v. Engelberg für alle Förderung, besonders auch bei Vorbereitung dieser Versammlung; ich danke allen den verehrten Herren Vereinsmitgliedern, welche durch schriftstellerische Tätigkeit und durch Uebernahme von Gutachten und Referaten, von Rezensionen und Besprechungen von Zeitschriften, sowie durch Mitteilungen aus der Praxis unsere Vereinsarbeit in so erspriesslicher Weise gefördert haben. Ich möhte sogleich daran die Bitte knüpfen, mich auch in Zukunft in dieser Weise unterstützen zu wollen, namentlich bitte ich um Mitarbeit bei der Besprechung ausländischer, fremdsprachlicher Literatur. Auch für Mitteilungen aus dem praktischen Leben in der Strafanstalt bin ich besonders dankbar. Vor Allem möchte ich aber noch um Eines bitten: um rührige Werbung neuer Mitglieder!

Wie bei dem Kölner Rechenschaftsbericht mitgeteilt wurde, hat damals die Zahl der Mitglieder 1220 betragen;

heute beträgt sie 1150. Das ist zwar kein bedeutender Rückgang, aber doch ein Rückgang. Wir brauchen aber Zuwachs, wenn wir auf der Höhe unserer Aufgabe bleiben wollen. Die Aufgaben sind nach allen Seiten hin gewachsen. Wir leben in einer Zeit, in der auf dem Gebiet des Strafrechts, der Kriminal-Politik und des Strafvollzugs alles im Fluss ist! Grosse Gesetzgebungswerke sind in Vorbereitung. Wir wollen auch in unserem bescheidenen Teil zur Förderung dieser Bewegung beitragen und unsere Forderungen auf Grund unserer praktischen Erfahrungen geltend machen. Dazu ist unsere Fach-Presse und sind unsere Versammlungen der rechte Ort. Die einschlägige Literatur des In- und Auslandes ist ungeheuer angewachsen; man kann von unserem Vereinsorgan verlangen, dass es seine Leser auch in dieser Richtung orientiert und auf dem Laufenden erhält! — Die Schutzvereinstätigkeit ist auf der ganzen Linie in voller Tätigkeit namentlich auch auf dem Gebiet der Jugendfürsorge. Auch darüber müssen wir unsern Lesern Bericht erstatten. In den Parlamenten und in den Regierungen wird auf unserem Gebiet emsig gearbeitet; neue Gesetze und Verordnungen schiessen wie Pilze aus dem Boden! auch darüber soll das Vereinsorgan Aufschluss geben. Kein Wunder, wenn unsere „Blätter" immer umfangreicher werden. Aber je dicker unsere Bände werden, desto dünner unsere Kasse! Mein Herr Vorgänger musste schon bei der Kölner Versammlung von einer Vermögens-Abnahme von Mk. 675.— berichten; das darauffolgende Jahr brachte allerdings wieder einen Zuwachs von Mk. 652.—. Im Jahre 1909 aber nahm das Vermögen um Mk. 1354.37 und im Jahr 1910 um weitere Mk. 1239.— ab, so dass es jetzt noch Mk. 5531.92 beträgt. Der Grund liegt hauptsächlich im Anwachsen der Druckkosten, herrührend vom grossen Umfang der Hefte und vom Steigen der Druckerlöhne. So haben im Jahr 1909 betragen die Ausgaben für

Druckkosten und Buchbinderlöhne	Mk. 3976.—
Porto und Frachten	„ 1016.—
zusammen .	Mk. 4992.—

gegenüber einer Einnahme von . Mk. 5184.—

aus Mitgliederbeiträgen und Erlös aus Drucksachen;

1910:	Ausgaben für Drucksachen	Mk. 4572.—
	Ausgaben für Porto	„ 702.—
	zusammen .	Mk. 5274.—

dagegen Einnahmen:	Uebertrag Mk. 5274.—	
Mitgliederbeiträge	Mk. 4284.—	
Absatz von Heften	„ 629.—	„ 4913.—
also Abmangel		Mk. 361.—

Die letzten beiden Jahre waren nun allerdings insofern Ausnahmsjahre, als die Vorbereitung der diesjährigen Versammlung die Hefte umfangreicher machte und die Uebersiedelung der Vereinsleitung Kosten verursachte. Es ist auch nicht wohl Zweck des Vereins, Schätze anzusammeln. Immerhin ist Vorsicht geboten: entweder müssen sich unsere Einnahmen durch Vermehrung der Zahl der Mitglieder steigern oder müssen wir den Vereinsbeitrag erhöhen. Wir möchten letztere Massnahme noch nicht empfehlen, möchten vielmehr jedes einzelne Mitglied bitten, um weitere Mitglieder zu werben! Wenn jedes Mitglied nur noch 1 weiteres Mitglied beibrächte, wären wir vollkommen auf dem Laufenden.

Ich werde übrigens auch nicht ermangeln, durch besondere Rundschreiben an die einzelnen Strafanstalten zum Beitritt in den Verein aufzufordern. Als erfreuliche Tatsache kann ich berichten, dass auf meine Bitte das K. württ. Justizministerium 17 Amtsgerichte des Landes zum Beitritt in unsern Verein veranlasst hat; unsere Landgerichte und Staatsanwaltschaften sind schon länger beigetreten.

In den letztverflossenen 3 Berichtsjahren hat der Tod auch wieder reichliche Ernte unter unsern Mitgliedern gehalten.

Am 5. Juli 1908 starb der Grossh. bad. 1. Staatsanwalt Junghans in Mannheim; seit 1893 Mitglied, seit 1901 Ausschussmitglied, hat er die Arbeit desselben durch Wort und Schrift stets aufs Nachdrücklichste gefördert. Herr Dr. v. Engelberg konnte an seinem Grabe namens des Vereins den wohlverdienten Ehrenkranz niederlegen.

In demselben Jahre verloren wir durch den Tod den hochverdienten Gründer des Verbands der deutschen Schutzvereine, Geh. Rat Adolf Fuchs-Karlsruhe, im Alter von 75 Jahren. Welch umfassende Tätigkeit er auf dem Gebiet der Gefangenen- und Jugendschutzfürsorge in erfolgreichster Weise entwickelt hat, ist Ihnen Allen aus den Blättern für Gefängniskunde, in denen ihm auch Exzellenz v. Jagemann im 43. Band einen ehrenden Nachruf gewidmet hat, bekannt.

Ferner starb am 27. Dezember 1908 im Alter von 75 Jahren unser hochverdientes Ausschussmitglied und

stellvertretender Vorsitzender Direktor a. D. v. Sichart in Ludwigsburg. Was er für unsern Verein gearbeitet und geleistet hat, zeigt ein Blick in die Bände unserer Vereinszeitschrift, in der er auf Grund seines reichen Wissens und seiner langjährigen Erfahrung durch Arbeiten von bleibendem Wert seinem Namen ein ehrenvolles Gedächtnis gesichert hat.

Am 22. Mai 1909 folgte ihm im Tode nach der mit ihm im Leben durch enge Bande der Freundschaft verbundene Direktor a. D. v. Köstlin in Stuttgart im Alter von 82 Jahren, einer der Mitgründer unseres Vereins, der ihm Zeit seines Lebens die Treue bewahrt hat; seit 1884 gehörte er dem Ausschuss an; die Stuttgarter Versammlung von 1903 ernannte ihn zum Ehrenmitglied. Den beiden letztgenannten Männern, denen ich persönlich viel Freundschaft und Förderung im Berufsleben verdanke, konnte ich namens unseres Vereins Kränze der Dankbarkeit und Verehrung auf den Sarg legen.

Ein weiteres Mitglied, das dem Verein fast seit seiner Gründung angehörte, verloren wir in demselben Jahre durch den Tod, den langjährigen Lehrer am Grossh. Landesgefängnis Freiburg, Reallehrer Kirsch, der stets mit warmem Herzen mit uns gearbeitet hat.

Weiter sind aus dem Leben geschieden: Pfarrer Adolf Hogg, der kath. Hausgeistliche des grossh. bad. Landesgefängnisses Bruchsal, dem in unsern Blättern ebenfalls ein Nachruf gewidmet ist.

Ferner:

Dr. Trennott, Strafanstaltsarzt in Ensisheim.
Vikar Meyer in Hamburg.
Oberstaatsanwalt Dr. Meyer in Braunschweig.
Pastor Isermeyer in Himmelstür.
Direktor Borschdorf in Crone.
Oberstaatsanwalt Wilhelm in Düsseldorf.
Dekan Stärk, kath. Hausgeistlicher in Heilbronn.
Oberamtsrichter Schmid in Weinheim.
Direktor Wagner in Hagenau.
Direktor Sauer in Plötzensee.
Pfarrer Kalb in Stuttgart.
Dr. Lewin, israelit. Hausgeistl. in Freiburg.
Dr. Levi, Sanitätsrat in Hagenau.
Oberinspektor Jlenz in Reinickendorf.
Direktor Bornemann in Voigtsberg.
Hauslehrer Fikentscher in Kaisheim.

Regierungsrat Schweykardt, Direktor in Sulzbach.
Direktor Gosche in Rummelsburg.
Pfarrer Pingsmann in München-Gladbach.
Thöns, Anstaltslehrer in Plötzensee.
Zusammen 26 Mitglieder.

Ihnen Allen werden wir stets ein treues und dankbares Andenken bewahren, und ich darf Sie wohl bitten, die Verstorbenen zu ehren, indem Sie sich von Ihren Sitzen erheben! — Geschieht. —

Die Vereinsarbeit nahm ihren geordneten Fortgang; ich habe mich bemüht, mich so rasch als möglich einzuarbeiten, habe auch, soweit es mir die Zeit gestattete, persönliche Fühlung genommen (Rheinisch-westfälische und Schlesische Gefängnisgesellschaft, Verband der Deutschen Schutzfürsorge-Vereine) mit den leitenden Kreisen der Schutzfürsorge-Arbeit und den Vereinigungen, die auf ihren Versammlungen den Vor-Entwurf des Strafgesetzbuchs behandelten, Juristentag und I.K.V. Im übrigen hat mir eine weitverzweigte Korrespondenz Gelegenheit gegeben, mit unseren Vereinsmitgliedern in steter Fühlung zu bleiben.

Unrichtige Nachrichten verschiedener Tages- und Fachblätter über den Stand der Tuberkulosenfrage in den Strafanstalten, die geeignet waren, Unruhe und Besorgnis in der öffentlichen Meinung hervorzurufen, haben es angezeigt erscheinen lassen, eine Umfrage bei den einzelnen Bundesstaaten zu veranstalten. In dankenswertester Weise haben die Regierungen ausführliche Mitteilungen in dieser Beziehung gemacht, die ich im letzten Heft unserer Blätter veröffentlicht habe. Es mag daraus ersehen werden, welch gute Frucht unsere Erörterung der Tuberkulosenfrage auf der Dresdener Versammlung getragen hat, und wie erfolgreich die Bekämpfung der Tuberkulose in den Strafanstalten durchgeführt wird.

Was die Statistik der Fürsorge-Erziehung betrifft, so ist dem Beschluss der Kölner Versammlung zufolge eine Kommission berufen worden, die Arbeit konnte aber noch nicht durchgeführt werden, da inzwischen in Preussen neue Bestimmungen über die Fürsorge-Statistik erlassen worden sind.

Eines bedeutsamen Ereignisses habe ich noch Erwähnung zu tun: es ist dies die vor 2 Jahren erfolgte Gründung des Vereins der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofs-Gefängnisse.

Wir haben diese Gründung mit freudiger Teilnahme begrüsst. Ich hatte die Ehre, bei der zweiten Versammlung dieses neuen Bruder-Vereins im Mai d. Js. unsern Verein vertreten zu dürfen und konnte mich dabei von dem regen Leben und Streben unseres jüngeren Bruders überzeugen, aber auch davon, dass bei unsern österreichischen Kollegen die Liebe und Anhänglichkeit zu dem älteren Bruder nicht erkaltet ist!

Die Rechnung des Vereins liegt auf; ich schlage vor, den Herren Verwalter Kapferer-Bruchsal um Vornahme der Rechnungs-Revision zu bitten.

Zum Schlusse habe ich mich noch eines Auftrags des Ausschusses zu entledigen:

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, Ihnen die Ernennung des Herrn Ministerial-Direktors Staatsrats Dr. jur. Hübsch-Karlsruhe und des Herrn Ministerial-Direktor a. D. v. Baumgärtl-München zu Ehrenmitgliedern, und des Herrn Ministerialrat Dr. v. Engelberg-Karlsruhe zum Ehrenvorsitzenden des Ausschusses vorzuschlagen.

Herr Ministerial-Direktor Staatsrat Dr. Hübsch hat als langjähriger Referent im Grossh. Justizministerium den badischen Strafvollzug, dessen oberste Leitung er bis heute behielt, aufs Erfolgreichste gefördert; unter seiner Leitung ist die Irrenabteilung in Bruchsal eingerichtet, das Landesgefängnis Freiburg ausgebaut und das Mannheimer Landesgefängnis neu gebaut worden; auch um die Hebung der Stellung der Strafanstaltsvorstände hat er sich grosse Verdienste erworben. Unsere Vereinsarbeit hat er dadurch wesentlich gefördert, dass er die Mitgliedschaft der Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften veranlasste, den Besuch unserer Versammlungen durch Beihilfen stets in weitgehendem Masse ermöglichte und unserem seitherigen Vorstand die Führung der Vereinsgeschäfte durch weitgehendes Entgegenkommen erleichterte.

Herr v. Baumgärtl hat sich um den bayrischen Strafvollzug überaus verdient gemacht: Die neuen Hausordnungen sind unter seiner Leitung entstanden, neue Anstalten sind in Straubing und Landsberg gebaut und umfassende Neuorganisationen auf dem Gebiete des Strafvollzugs durchgeführt worden. Als langjähriges Ausschussmitglied, als Gutachter und Referent hat er unsere Vereinsarbeit in hervorragender Weise gefördert.

Die Verdienste unseres Herrn Dr. v. Engelberg aber brauche ich wohl nicht des weiteren darzulegen, sie sind allgemein bekannt.

Ich bin daher Ihrer Zustimmung zu diesen Ehrenernennungen sicher.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann (zu dem Revisionsvorschlage): Ich darf bitten, das als Beschluss anzusehen.

(Zu der Ernennung von Ehrenmitgliedern): Sie erklären damit wohl Ihre Zustimmung. (Lauter Beifall.)

Nachdem Sie unserem Antrag zugestimmt haben, erlaube ich mir, die Ehrenurkunden dem Herrn Dr. von Engelberg hiermit zu überreichen. Die Urkunden der Herren Dr. Hübsch und von Baumgärtl werden diesen später übergeben, bezw. übersandt werden.

Ministerialrat Dr. v. Engelberg, Karlsruhe:

Meine hochverehrten Herren! Die Ehrung, die mir eben zuteil wurde, hat mich tief ergriffen. Ich habe sehr lange Jahre intensiv und mit meiner vollen Kraft gern für den Verein gearbeitet. Ich will den Dank, den ich Ihnen für die höchste Ehre, die Sie mir jetzt zuteil werden liessen, zu sagen habe, jetzt nicht ausführlich zum Ausdruck bringen, um die Verhandlungen nicht zu lange hinauszuziehen. Ich will, dem Winke unseres verehrten Herrn Vorsitzenden folgend, den Dank verschieben, bis wir uns an einem dieser Tage in gemütlichem Zusammensein treffen, und ich hoffe, dass ich dann die richtigen Worte finde, um Ihnen alles das zu sagen, was ich Ihnen als Dank für diese hohe Ehrung sagen möchte. (Bravo.)

Vors. Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Meine Damen und Herren! Es liegt gewiss auch im Sinne der Versammlung, dem jetzigen Herrn Vereinsvorsitzenden für die umsichtige, hingebungsvolle Leitung des Vereins seit dem Beginn des letzten Vereinsjahres unseren herzlichsten Dank auszudrücken (die Versammlung erhebt sich zum Zeichen des Dankes).

Nunmehr können wir uns den geschäftlichen Dingen selbst zuwenden. Ich habe zunächst für die äussere Ordnung unserer Verhandlungen einige Mitteilungen zu machen und bitte, die Geschäftsleitung darin zu unterstützen. Die Braunschweiger Beschlüsse des Vereins vom Jahre 1894 ordnen die Diskussion. Sie gehen dahin, dass die Referate

insgesamt nicht über eine halbe Stunde dauern dürfen und dass sodann in der Diskussion niemand länger als 10 Minuten das Wort erhält. Ich bitte sehr, mich nicht in die unangenehme Lage zu versetzen, jemanden gewissermassen das Wort abschneiden zu müssen. Ich kann nur nach den Instruktionen des Ausschusses — und die Statuten nötigen dazu — verfahren. Wir dürfen auch namentlich unterstellen, dass alles dasjenige, was an Gutachten gedruckt ist, sich in der Kenntnis und der Erinnerung der Herren befindet.

Eine Rednerliste wird durch den Herrn Direktor Clement und ergänzend auch von dem Herrn Strafanstaltspfarrer Dr. Jacobs geführt werden. Ich bitte, wenn jemand das Wort wünscht und er nicht sicher ist, dass die Herren Schriftführer ihn persönlich kennen, auch genau Namen, Amtsstellung und Sitz anzugeben. Es ist auch für die Zuhörer selbstverständlich von grossem Wert zu wissen: aus welcher Gegend, aus welcher Richtung kommt diese oder jene Anschauung. Sodann empfiehlt es sich, bei jeder Wortmeldung stets beizufügen, zu welchem Punkte der Thesen man das Wort wünscht, damit keine Irrung entsteht.

Ferner bemerke ich, dass den Herren Antragstellern auf Verlangen jederzeit das Wort gegeben wird, dass alle Anträge schriftlich eingereicht werden sollen und dass die Anträge sich selbstverständlich an die Ausschussvorlage, die Ihnen ja gedruckt zugegangen ist, als Amendierungen oder Strichanträge der Vorlage zu halten haben.

Weiter habe ich noch zu bemerken, dass nach § 18 der Vereinsstatuten der Antrag auf Schluss der Debatte jederzeit sofort ohne weiteres zur Abstimmung gebracht werden muss.

Wir halten uns in der Abstimmung stets an die Ausschussanträge als Entwurf, auch in der Richtung, dass Streichungsanträge nicht direkt zur Abstimmung kommen, vielmehr in der positiven Frage, ob ein Ausschussantrag genehmigt wird oder nicht.

Ueber wirkliche Amendements dagegen wird direkt abgestimmt, ob sie für den Fall der Annahme des Entwurfs als Aenderungen oder Zusätze beigefügt werden können.

Thesen oder Thesenteile, gegen welche keine Aenderungsanträge vorliegen, erheischen keine spezielle Abstimmung.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen können wir nun zu der Behandlung der Thesen übergehen, welche gemeinsam vorgenommen werden sollen, der Thesen A) Freiheitsstrafen, B) Sichernde Massnahmen, und zwar hat man sich im Ausschuss darüber verständigt, dass wir nicht eine Generaldiskussion darüber halten wollen. Wir glauben, schneller in der Sache vorwärts zu kommen und tiefer in die Sache einzudringen, wenn wir uns an die einzelnen Ziffern, die eine genaue logische Anordnung enthalten, kehren.

Die Ausschussthesen überhaupt — das gilt auch für die unter C und D und für das allgemein Beigefügte „Zu A bis D betreffs der Schutzaufsicht“ — hat der Ausschuss mit einer Einleitung versehen, in der er sagt: „Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten begrüsst im Verfolg seiner Kölner Beschlüsse vom Juni 1908 über die Gesamtfragen des Strafwesens und der Prophylaxe den Fortgang der amtlichen und der freiwissenschaftlichen Arbeiten für Verbesserung und Ergänzung der gesetzlichen Mittel hiezu und beschliesst über nachstehende Einzelheiten für den Entwurf zum deutschen St.G.B. was folgt:“

Diese Einleitung knüpft also an die Kölner Beschlüsse an, und ich darf daran erinnern, was unser Kölner Programm gewesen ist. Wir haben damals namentlich die Frage erörtert, welche Fragen des Strafvollzugs sich zur gesetzlichen Regelung eignen, und haben uns ferner dafür ausgesprochen: „Die notwendige Herstellung eines Reichsstrafvollzugsgesetzes setzt, damit es von reformatorischer Bedeutung sei, eine Revision des Strafgesetzbuches voraus, insbesondere hinsichtlich des Strafensystems zur dauernden Klärung von Zwecken, Inhalt, Arten und Unterschieden der Strafen“. Wir haben sodann aber auch betont, die einheitliche Lösung aller schwebenden Probleme sei technisch dann am ehesten sichergestellt, wenn zugleich die Revision der Strafgerichtsverfassung und -Prozessordnung erfolge, wenn ein Gesetz über Gefängniswesen erlassen und die Verbrechensverhütung, soweit sie gesetzlicher Ordnung zugänglich und noch bedürftig sei, so namentlich hinsichtlich des Jugendschutzes und der Fürsorge für entlassene Gefangene, einbezogen werde.

Im übrigen haben unsere Kölner Beschlüsse sich auf die Minderwertigkeit im Strafvollzug bezogen — ein Grund für uns, nicht auf dasselbe Thema etwa jetzt wieder zurückzukommen — und auf einen Punkt, der gleichfalls ausser-

halb unserer heutigen Verhandlungen liegt: auf die Frage der Anwendbarkeit amerikanischer Grundsätze. Der weitere Punkt der Kölner Verhandlungen, der die Statistik betroffen hat, braucht hier nicht erwähnt zu werden.

Nun hat sich der Ausschuss gesagt: Wir können zu einem Gesamtwerk wie dem Vorentwurf — und wir haben selbstverständlich auch den Gegenentwurf und die gegenwärtigen Beschlüsse der Strafrechtskommission mit hereinzuziehen — in einer Tagung von bloss 2 Tagen keine Stellung im ganzen nehmen als nur die eine, welche wir in innerer Freude zum Ausdruck zu bringen uns gedrungen sehen, nämlich die Begrüssung der seit der Kölner Tagung erwachsenen weiteren Arbeiten. Unsere Beschlüsse sollen aber in den Rahmen eingestellt werden, dass wir uns rückbeziehen auf das, was wir früher erarbeitet haben, und im übrigen bekennen, dass wir eingehend heute nur zu Einzelheiten des Entwurfs Stellung nehmen können, nämlich zur Freiheitsstrafe und zu den sichernden Massnahmen und dann zu der bedingten Strafaussetzung, der Behandlung der Jugendlichen und auch der Schutzaufsicht, soweit sie dadurch hereingezogen wird.

Ich darf zunächst fragen, da hierzu kein Referent bestellt ist, ob bezüglich des Eingangs, der uns eigentlich selbstverständlich erschien, eine Diskussion nötig ist. — Wenn das nicht der Fall ist, darf ich annehmen, dass gegen diesen Eingang kein Bedenken vorliegt, und daher in die Sache selbst eintreten.

A. Freiheitsstrafen. Die Einteilung dieses nummernreichen Kapitels ist dahin gedacht, dass wir unter Ziffer 1 die Freiheitsstrafarten behandeln — es handelt sich dabei um die Aufhebung der Festungshaft —, in Ziffer 2 den inneren Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, gemessen an der bürgerlichen Ehre und an der Anwendung, folgeweise an der Strafvollziehung. Der 3. Punkt behandelt sodann die Strafschärfungen, der 4. Punkt, zum Teil wenigstens, die Mindest- und Höchstmasse der Gefängnisstrafe, der 5. Punkt die örtliche Differenzierung und der 6. die materielle Differenzierung der Strafen. Der 7. Punkt behandelt richterliche Entscheidungen im Strafvollzug und der 8. eine Frage aus dem Gebiete der Einzelhaft.

Wir treten nun ein in die Ziffer 1: „Freiheitsstrafen sind Zuchthaus, Gefängnis und Haft.“

Das Wort hierzu hat der Herr Referent.

Referent Strafanstaltsdirektor Dr. Röder, Tegel.

Meine Herren! Mir ist der Auftrag zuteil geworden, über die Freiheitsstrafen und die sichernden Massnahmen, sowie über die Behandlung des Rückfalls und der gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrecher zu sprechen.

Es würde über den Rahmen eines Referats hinausgehen, wenn ich auf alle Ansichten und Streitfragen hier eingehen würde, ich werde mich darauf beschränken, Ihnen kurz unter Zugrundelegung des Vorentwurfs das zu entwickeln, was meines Erachtens verbesserungswert ist, und was sich praktisch erreichen lässt.

Bei den vorliegenden Fragen kommt es vor allem darauf an, durch eine umfangreiche Diskussion zur Klärung beizutragen und auf Grund derselben Beschlüsse herbeizuführen, die bei den gesetzgebenden Faktoren Berücksichtigung finden, weil eine Versammlung im Strafvollzug praktisch erfahrener Männer sie nach reiflicher Erwägung gefasst hat.

Nicht zum ersten Mal beschäftigt sich die Vereinsversammlung mit diesen Fragen, bereits 1903 sind sie eingehend erörtert. Die damals aufgestellten Beschlüsse sind zum Teil bereits im Vorentwurf berücksichtigt, teils werden sie, wie ich annehme, heute wieder gefasst werden.

Der § 1 VE. hat die Dreiteilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretung beibehalten. Zahlreiche Stimmen haben sich zwar gegen die Wiederaufnahme der Uebertretung in das neue Strafgesetzbuch ausgesprochen. Die jetzt tagende Strafrechtskommission hat sich dem Vorentwurf angeschlossen, und ich bin der Ansicht, dass auch die heutige Versammlung zu dem gleichen Beschlusse kommen wird. Dementsprechend sind als Freiheitsstrafen Zuchthaus, Gefängnis und Haft vorgesehen.

Bezüglich der beiden ersteren hat die Versammlung bei ihrer Tagung in Stuttgart im Jahre 1903 folgendes beschlossen:

> „Es ist eine Differenzierung der mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafe unerlässlich in der Richtung, dass unter dem Namen „Zuchthaus“ eine *ipso iure* mit Ehrverlust verbundene Freiheitsstrafe unterschieden wird von dem Gefängnis, welches ehrenmindernde Wirkung nicht hat und ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustige Personen nicht trifft.

Diese Unterscheidung soll sich des ferneren erstrecken auf den Strafvollzug, und zwar insbesondere in der Richtung, dass der Zuchthäusler unbedingtem Zwang zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten unterliegt, und dass ihm keinerlei Vergünstigungen zuteil werden, während der Gefangene verlangen darf, in Einzelhaft gehalten zu werden, seine eigene Kleidung zu tragen, sich selbst zu beköstigen und dem Arbeitszwang in freierer Weise unterworfen zu werden".

I.

a) Dieser Beschluss muss meines Erachtens voll und ganz aufrecht erhalten werden. Der Vorentwurf bestimmt zwar in § 44, dass die Verurteilung zu Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im deutschen Heere oder der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Ausübung öffentlicher Aemter und der Rechtsanwaltschaft von Rechts wegen zur Folge hat, dass (§ 45 VE.) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrecht aber nur auf Grund des Richterspruchs eintreten **kann.** Unter denselben Voraussetzungen kann aber auch bei Gefängnisstrafe über 6 Monate auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Hier muss eine scharfe Scheidung eintreten. Bei Zuchthausstrafe muss Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten, bei Gefängnis niemals.

Die Begründung des Vorentwurfs sagt, diese Aenderung sei ein Rückschritt gegenüber dem jetzigem Recht und würde bei manchen Delikten erhebliche Härten enthalten. Dem kann ich nicht zustimmen, denn bei den betreffenden Delikten muss eben der Richter, sobald die ehrlose Gesinnung fehlt, auf Gefängnis erkennen können. Diese Ansicht haben bereits mit grosser Energie u. a. Krohne und Aschrott vertreten.

b) Was den Vollzug der Zuchthausstrafe betrifft, so wird sie nach dem Vorentwurf in ausschliesslich dazu bestimmten Strafanstalten vollstreckt. Der Vorentwurf verlangt ferner in § 63 Abs. 3 besondere Anstalten oder Abteilungen für geistig Minderwertige, hier werden besondere Abteilungen genügen. Erstrebenswert ist es aber, dass für die gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrecher des § 89 VE. besondere Anstalten geschaffen werden. Aus finanziellen Gründen, und weil man jetzt nicht übersehen

kann, wie gross die Zahl dieser Verbrecher sein wird, mag für eine Uebergangszeit von etwa 5 Jahren gestattet werden, sie in besonderen Abteilungen zu verwahren. Ich gebe zu, dass die Verwaltung einer solchen Anstalt, keine leichte sein wird, man muss ihr darum weitgehende Machtbefugnisse bezüglich der Disziplinargewalt geben.

Die Trennung der Zuchthäusler mit und ohne Ehrverlust fällt fort, wenn auf Ehrverlust nur bei Zuchthaus, aber nicht bei Gefängnis erkannt wird. Mit Recht hat Gennat in seinem Gutachten die grosse Zahl von Anstalten und Abteilungen verurteilt, die nach den Vorschlägen des Vorentwurfs erforderlich sein würden.

c) In §§ 15 und 17 VE. sind die Vorschriften über die Art des Vollzugs der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe gegeben; die Differenzierung tritt nicht allzu deutlich hervor, sie schärfer hervorzuheben und zu vermehren, muss Sache eines besonderen Strafvollzugsgesetzes sein, auf das ich zum Schluss meines Referats noch komme.

d) Die Dauer der Zuchthausstrafe beträgt 1 Jahr bis 15 Jahre. Auch hier sind die Ansichten geteilt, einige verlangen eine Verringerung des Mindestbetrages, andere eine Erhöhung, andere wieder eine Erhöhung unter gleichzeitiger Verringerung des Höchstmasses der Gefängnisstrafe, indem sie den Mindestbetrag der Zuchthausstrafe beginnen lassen bei dem Höchstbetrag der Gfängnisstrafe, wie der Kahlsche Gegenentwurf.

Diejenigen, die unter 1 Jahr Mindestbetrag Zuchthaus heruntergehen wollen, machen dafür geltend, dass so alle ehrlosen Täter, auch bei an sich geringen Delikten, zu Zuchthaus verurteilt werden können; sie verlangen teils 6, teils 3 Monate.

e) Meines Erachtens ist den Vorschlägen des Vorentwurfs zuzustimmen mit einer Einschränkung. Alle Strafvollzugspraktiker klagen über Elemente, die nicht in das Gefängnis gehören, d. h die früheren Zuchthäusler, die ihren schlechten Einfluss auf die Mitgefangenen geltend machen. Sie aus den Gefängnissen fern zu halten, ist dringend erforderlich, und das kann geschehen, wenn man für solche, die schon mit Zuchthaus vorbestraft sind, das Mindestmass der Zuchthausstrafe auf 3 Monate herabsetzt und bestimmt, dass gegen diese auch bei Vergehen stets wieder auf Zuchthausstrafe erkannt werden muss, wenn nicht ein besonders leichter Fall im Sinne des § 83 Abs. 2 VE. vorliegt, das heisst die rechtswidrigen Folgen der Tat

unbedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint, so dass die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde.

Auf diese Weise würde die Anzahl der früheren Zuchthäusler auf ein Minimum herabgehen.

II.

a) Ich wende mich jetzt zur näheren Betrachtung der Bestimmungen über die Gefängnisstrafe. Ich habe bereits gesagt, dass unbedingt heute zum Beschluss erhoben werden muss, dass bei Gefängnis nicht auf Ehrverlust erkannt werden darf. Es gibt Grenzfälle, wie ich zugebe, und hier muss dem Richter die Möglichkeit gegeben sein, auch bei Gefängnis auf den Verlust oder die Unfähigkeit zur Ausübung einzelner Rechte, deren Missbrauch auch für die Zukunft zu besorgen ist, zu erkennen. Zugrunde zu legen sind diejenigen Rechte, die der Vorentwurf in § 46 aufzählt.

b) Auch bei Gefängnis verlangt der Vorentwurf Vollstreckung in ausschliesslich dazu bestimmten Anstalten. Dem ist nur beizustimmen. Ferner verlangt er Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche und für vermindert Zurechnungsfähige. Auch hier dürften Abteilungen, allerdings völlig getrennte, den Anforderungen genügen, zumal die schon jetzt bestehenden Abteilungen für Jugendliche kaum zur Hälfte belegt sind. Es kann hier auch genügend Rücksicht auf geistig minderwertige Jugendliche genommen werden, sodass der Abs. 2 des § 70 VE fortfallen kann. Es wird genügen, dass man bei so geistig Minderwertigen entweder die Strafe unterbricht oder sie ohne Unterbrechung der Strafe zur Heilung in geeigneten Anstalten unterbringt. Der Ruf der Erziehungsanstalt, in der auch gerichtliche Freiheitsstrafen vollstreckt werden, würde leiden, und ein solches Verfahren würde unserm Fürsorge- und Erziehungswesen nur zum Nachteil gereichen.

c) Was das Maass der Gefängnisstrafe betrifft, so bin ich ein entschiedener Gegner der kurzen Gefängnisstrafe. Strafen von 1 Tag z. B. halte ich für völlig wirkungslos; die andere Umgebung, in die ein zu so kurzer Freiheitsstrafe Verurteilter kommt, wirkt auf ihn gerade entgegengesetzt, als es der Fall sein soll. Von Arbeit kann bei ihm keine Rede sein, der Tag vergeht mit Erledigung der vorgeschriebenen Formalien, es kann also nur eine Strafe

sein, die seine Ehre trifft. Hier sind Geldstrafen angebracht. Daher empfehle ich die Heraufsetzung der Mindest-Gefängnisstrafe auf 1 Woche. Die Wünsche und Vorschläge gehen hier weit auseinander. Die jetzt tagende Strafrechtskommission hat sich zwar für Beibehaltung der Vorschläge des Vorentwurfs — Minimum 1 Tag — ausgesprochen, hoffentlich wird hier noch eine Aenderung erfolgen.

Als Höchstmass sieht der Vorentwurf 5 Jahre vor, ich würde vorschlagen, es auf 10 Jahre zu erhöhen, und sogar auf 15 Jahre, wenn Gefängnis wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und keine ehrlose Tat vorliegt. Es kann bei einzelnen Straftaten, wie z. B. Totschlag, der Fall so liegen, dass der Richter nicht auf Zuchthaus erkennen will, ihm aber eine fünfjährige Gefängnisstrafe bezüglich der Dauer zu gering erscheint. Es ist dies eine Konsequenz der oben gemachten Vorschläge, bei nicht ehrlosem Handeln nur auf Gefängnis zu erkennen.

d) Was den § 17 VE betrifft, so werden sich bei der Uebertragung in die Praxis erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Es gibt wohl schon jetzt keine Anstalt, in der nicht Jeder möglichst in seinem Berufe weiter beschäftigt wird. Nun sind aber zu berücksichtigen die Bestimmungen, durch die die Konkurrenz der Gefängnisarbeit beseitigt oder doch nach Möglichkeit verhindert werden soll, die Art der Arbeitszweige und ähnliches.

Nach dem Vorentwurf soll der Gefängnisgefangene das Recht haben, in seinem Beruf beschäftigt zu werden, oder in dem, dem er nach seiner Entlassung nachgehen will. Als letzteren wird er stets den angeben, der ihm im Gefängnis nach seinen Erfahrungen oder den ihm von Mitgefangenen gemachten Mitteilungen das angenehmste oder bequemste Leben verschafft oder ihm sonstige Vorteile sichert. Es ist allerdings erforderlich, dass bestimmt wird, dass dem Gefangenen nicht solche Arbeiten gegeben werden dürfen, durch die sein späteres Fortkommen in dem bisherigen Beruf beeinträchtigt wird. Ein solches Recht aber, wie es der § 17 VE vorschlägt, darf dem Gefangenen nicht gegeben werden.

Dass Gefangene ausserhalb der Anstalt nicht ohne ihre Zustimmung verwendet werden dürfen, entspricht bereits den jetzigen Bestimmungen. Ich würde hier die Fassung des Gegenentwurfs im § 46 vorschlagen:

„Die Zuchthausgefangenen sind unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes, ihrer Fähigkeiten und ihres künftigen Fortkommens, die Gefängnisgefangenen auch unter Berücksichtigung ihres Bildungsgrades und ihrer Berufsverhältnisse zur Arbeit anzuhalten."

Bedenklich ist, dass Gefangene das Recht auf eigene Kleidung haben sollen. Ich würde empfehlen, es nur als Vergünstigung ihnen zu gewähren, falls sie noch nicht oder noch nicht erheblich vorbestraft sind und sich gut führen. Würde man es ihnen als Recht geben, so würden gerade diejenigen Elemente auf dem Tragen eigener Kleidung bestehen, denen es am wenigsten zustände.

Gegen die Gewährung der Selbstbeköstigung bestehen keine Bedenken. Nach den meisten Hausordnungen wird sie jetzt nur auf Anordnung des Hausarztes gewährt, diese Beschränkung kann fortfallen.

Sodann sagt der Vorentwurf: „Ueber Beschwerden entscheidet das Gericht." Aus welchen Gründen hier der Vorentwurf das Gericht als Beschwerdeinstanz über eine rein innere Angelegenheit der Gefängnisverwaltung nimmt, ist nicht ersichtlich. Ich halte diese Bestimmung für sehr bedenklich. Beschwerdegericht ist das erkennende Gericht, dass aber alle Richter derselben Ansicht sein werden über die Zulässigkeit der eigenen Kleidung und der Selbstbeköstigung, ist nicht anzunehmen. Die Folge ist, dass unter den gleichen Voraussetzungen dem einen Gefangenen auf seine Beschwerde hin das Tragen eigener Kleidung oder die Selbstbeköstigung gewährt wird, dem andern nicht. Dies wird den Gefangenen Anlass zu weiteren und zwar berechtigten Beschwerden geben. Entscheiden muss über die Beschwerde die der Anstalt vorgesetzte Dienstbehörde, um eine einheitliche Anwendung zu erzielen.

Diese Bestimmung enthält gleichzeitig ein Misstrauensvotum gegenüber dem Gefängnisbeamten, das nach meinen Erfahrungen nicht berechtigt ist.

e) Die in § 18 VE beabsichtigten Strafschärfungen halte ich vom Standpunkt des Strafvollzugsbeamten aus für wenig erfreulich. Richtig ist, dass es viele Fälle gibt, in denen die Tat von besonderer Rohheit, Bosheit oder Verworfenheit zeugt, aber jahrelang fortgesetzte Strafschärfungen halte ich nicht für angebracht. Bedenken habe ich nicht, wenn einmalig bei Beginn der Strafe eine Strafschärfung eintritt, indem vielleicht im ersten Monat der Betreffende jeden dritten Tag nur Wasser und Brot

erhält oder bei kurzzeitigen Strafen Schärfungen eintreten. Ich glaube aber kaum, dass auf diese Weise eine Besserung bei dem Gefangenen erzielt wird, oder dass diese Strafschärfung abschreckend wirkt. Derselbe Zweck würde meines Erachtens viel leichter durch längere Strafen zu erreichen sein. Bei ihm zustehender Wahl, würde jeder Verurteilte geschärfte kurze Strafe einer nicht geschärften langen Strafe vorziehen. Es kommt hinzu, dass viele Gefangene infolge ihres Gesundheitszustandes die Strafschärfungen nicht werden ertragen können.

Die jetzt tagende Strafrechtskommission hat, wie ich gelesen habe, auch bereits beschlossen, die Strafschärfungen auf die ersten drei Monate zu beschränken. Sollen sie bestehen bleiben, so wäre es wünschenswert, die Strafschärfungen nur bei Zuchthaus Gefangenen in Anwendung zu bringen. Auf diese Weise würde gleichfalls eine weitere Differenzierung zwischen Zuchthaus und Gefängnis erfolgen.

III. Bezüglich der Haft hat sich die Strafrechtskommission nach den Zeitungsnachrichten dahin schlüssig gemacht, dass sie, mehr als nach dem Vorentwurf, den Charakter einer *custodia honesta* tragen müsse. Dem kann voll und ganz zugestimmt werden. Vor allem müssen Bettler, Landstreicher, Arbeitsscheue etc. mit Gefängnis, nicht mit Haft bestraft werden. Der Vorentwurf verbindet zu sehr die bisherige Festungshaft mit der bisherigen Haft. Hiergegen hat schon der Deutsche Juristentag Stellung genommen. Wollte man die Haft, wie u. a. Gennat will, ganz beseitigen, so müsste die Festungshaft bestehen bleiben.

Dass die Haft als *custodia honesta* in besonderen Anstalten vollstreckt werden muss, ist selbstverständlich. Es empfiehlt sich aber, eine gewisse Uebergangszeit zu bewilligen, in der sie in besonderen, völlig getrennten Abteilungen der Gefängnisse vollstreckt werden kann. Gegen Mindestbetrag und Höchstbetrag der Haftstrafe bestehen keine Bedenken. Ob im Fall des § 101 VE (bei Hochverrat) lebenslängliche Haft angebracht ist, kann zweifelhaft sein. Der Gegenentwurf will bei Haft ein Strafminimum von 3 Tagen.

IV.

Was die Einzelhaft betrifft, so sind die Bestimmungen des Vorentwurfs mit Freuden zu begrüssen.

Gegen etwaige Nachteile für den einzelnen Gefangenen bietet der Abs. 3 § 22 VE. genügende Gewähr, nach dem

Einzelhaft ausgeschlossen ist, wenn anzunehmen ist, dass sie mit Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen verbunden sein würde.

Bedenken bestehen bezüglich der zwingenden Vorschrift, dass Gefangene in den ersten drei Monaten in Einzelhaft zu halten sind. Es gibt zahlreiche Gefängnisse, in denen nur Strafen bis zu 3 Monaten vollstreckt werden. Wie soll es hier mit den Hausarbeiten gehalten werden? Auch in den andern Gefängnissen müssen mit Rücksicht auf manche Einrichtungen Ausnahmen zulässig sein. Zweckmässig würde die Regelung dieser Fragen im Strafvollzugsgesetz erfolgen.

Auf jeden Fall muss aber der Abs. 2 des § 22 VE. geändert werden, nach dem ohne Zustimmung des Gefangenen die Einzelhaft 3 Jahre nicht übersteigen darf. Gründe der Disziplin und der Sicherheit der Anstalt sprechen dagegen, ihm ein solches Selbstbestimmungsrecht einzuräumen, ebenso können gesundheitliche Gründe, ansteckende Krankheiten die Gemeinschaftshaft verbieten.

Will man besondere Kautelen treffen, so kann man die Erstreckung der Einzelhaft über 3 Jahre hinaus von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig machen.

Einer der wichtigsten Punkte, zu dem ich jetzt komme, ist die Neuregelung der vorläufigen Entlassung. Hier muss meines Erachtens der Verein darauf dringen, dass diese nicht mehr ein sogenannter Gnadenakt ist, sondern zu einer Art des Strafvollzugs wird.

I.

Was zunächst die Frist der verbüssten Strafe betrifft, so könnte hier ein Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnishaft-Gefangenen gemacht werden dahin, dass man die Zeit für Zuchthaus-Gefangene auf $^3/_4$ heraufsetzt und bei Haftgefangenen die Zeit der verbüssten Strafe auf $^1/_2$ heruntersetzt. Es wäre ferner wünschenswert, dass nicht mindestens ein Jahr verbüsst sein muss, sondern nur ein Zeitraum von 6 Monaten.

II.

Die Begründung des Vorentwurfs lehnt es ab, die vorläufige Entlassung zu einem regelmässigen Schlussstadium der Strafvollstreckung bei längeren Freiheitsstrafen zu machen, wobei dem Gefangenen bei guter Führung ein Recht auf vorläufige Entlassung gegeben und die Probezeit als Strafzeit angesehen würde. Die Begründung gibt

zu, dass eine derartige Umbildung der vorläufigen Entlassung zu einer Massregel des ordentlichen Strafvollzugs Vorteile für den Strafvollzug mit sich bringen würde, indem der Gefangene durch die sichere Aussicht auf Abkürzung der Freiheitsstrafe im Falle guter Führung zu willigerer Unterwerfung unter die Anstaltsordnung, zu guter Führung und fleissiger Arbeit bestimmt würde. Allein andererseits müsste beachtet werden, dass bei der Neigung unserer Gerichte für milde Strafen die regelmässig geübte vorläufige Entlassung öfters das Gerechtigkeitsgefühl verletzen und das Vertrauen in den Schutz der Rechtsordnung erschüttern und zu einer bedenklichen Abschwächung des Eindrucks der Strafe, wie der Strafdrohungen führen würde.

Auch ich bin der Ansicht, dass man dem Gefangenen kein Recht auf die vorläufige Entlassung geben darf, diese soll vielmehr eine Massregel sein, um dem Gefangenen den Uebergang in die Freiheit zu erleichtern, da bekanntlich die meisten Rückfälle sich in der ersten Zeit nach der Entlassung ereignen. Ausser den in § 26 VE. aufgestellten Erfordernissen verlangen manche noch, dass der Verurteilte den durch seine strafbare Handlung angerichteten Schaden, soweit möglich, ersetzt hat. Während der Strafverbüssung wird ihm dies kaum möglich sein. Es könnte sich nur fragen, ob die Entlassung widerrufen werden soll, wenn er während der zweijährigen Bewährungsfrist nichts für Ersetzung des Schadens getan hat. Die Prüfung der Frage, ob ihm dies möglich gewesen wäre, wird vielfach schwer sein. Aus diesen Gründen muss man von diesem weiteren Erfordernis Abstand nehmen.

Der Vorentwurf verlangt im Gegensatz zu § 23 RStGB. nicht die Zustimmung des Verurteilten. Dies wird von Vorteil sein bei jugendlichen Gefangenen, die, wie ich in zwei Fällen in der Praxis erlebt habe, ihre Zustimmung versagen aus Furcht, dann noch bis zum 21. Lebensjahr wieder in die Erziehungsanstalt zurück zu müssen. Der Nachteil der kurzen Bewährungsfrist, wie er nach den jetzt geltenden Bestimmungen vorhanden ist, wird durch Einführung der zweijährigen Frist beseitigt.

Wünschenswert wäre es, die Vorschriften über die Beaufsichtigung des vorläufig Entlassenen gesetzlich zu regeln, ebenso die Verpflichtungen, die ihm auferlegt werden können.

Ich komme nun zum Hauptpunkt. Der § 29 VE. behält die jetzige Bestimmung des § 25 RStGB. bei, wonach über

die vorläufige Entlassung und über den Widerruf die oberste Justizaufsichtsbehörde entscheidet, im ersteren Fall nach Anhörung der Gefängnisverwaltung.

Hier halte ich es für notwendig, die Entscheidung in die Hand einer besonderen Kommission zu legen, die aus dem Anstaltsvorsteher, dem Anstaltsgeistlichen und -Arzt, sowie zwei Richtern und einem Staatsanwalt besteht, von denen ein Richter, wenn möglich, Mitglied des erkennenden Gerichts gewesen sein muss. Es würde auch genügen, wenn nur der Staatsanwalt, ein Richter und der Anstaltsvorsteher die Entscheidung hätten, und zwar mit Stimmenmehrheit; im ersteren Fall müssten vier Stimmen für die vorläufige Entlassung sein. Sowohl dem Staatsanwalt, als Vertreter der Justizaufsichtsbehörde, wie dem Verurteilten müsste die Beschwerde an die oberste Justizaufsichtsbehörde sowohl im Fall der Entlassung, als auch im Fall der Nichtgenehmigung, wie beim Widerruf zustehen. In gleicher Weise hat der österreichische Vorentwurf die vorläufige Entlassung geregelt, und namhafte Juristen Deutschlands haben sich dafür ausgesprochen.

Es würde dieses Verfahren eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung bedeuten, zumal die Zahl der Fälle sich bedeutend vermehren wird, wenn vorläufige Entlassung schon nach Verbüssung von sechs Monaten eintreten kann.

Vors. Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Wird bezüglich der Ziffer 1, die den Ausschluss der Festungshaft betrifft, das Wort verlangt? — Es liegt kein Gegenantrag vor. Ich darf daher unterstellen, dass die Ziffer 1 angenommen ist.

Ziffer 2: Die Differenzierung der Strafe unter dem Ehrenpunkte. Darf ich bitten, sich an der Diskussion hierüber zu beteiligen. Ich glaube, es ist das ein sehr wichtiger Punkt, über den wir uns aussprechen müssen.

Geheimer Oberjustizrat Oberstaatsanwalt v. Prittwitz u. Gaffron, Naumburg:

Im allgemeinen bin ich mit dem einverstanden, was hier über die Strafe gesagt worden ist. Nur möchte ich bitten, den letzten Satz der Nummer 2 Absatz 1 abzulehnen. Ich glaube, es geht zu weit, wenn man einen Menschen, der einmal mit Zuchthaus bestraft ist, in jedem Falle, wenn er wieder einmal etwas begeht, wiederum mit Zuchthaus bestraft. Ich kann mir doch eine grosse Anzahl

von Fällen denken, wo ein mit Zuchthaus bestrafter Mann später ein geringes Vergehen begeht, das in keinem Falle eine so erhebliche Strafe nötig macht. Es würde dies eine ganz unverhältnismässige Härte sein. Wenn beispielsweise einer, der wegen eines Verbrechens mit Zuchthaus bestraft ist, in irgend eine Prügelei verwickelt wird und dabei einen andern mehr oder weniger erheblich verletzt, ihm aber bei der Tat mildernde Umstände zur Seite stehen, soll er darum wieder ins Zuchthaus kommen? Oder soll der, der mit Zuchthaus bestraft ist, wenn er einen Hausfriedensbruch begeht, deswegen wiederum ins Zuchthaus kommen? Ich glaube, ich kann mich auf diese beiden Beispiele beschränken, und stelle den Antrag, den letzten Satz des Absatz 1 abzulehnen.

Oberregierungsrat Michal, Nürnberg:

Der Ausschuss hat sich nicht auf den Standpunkt stellen wollen, dass ohne alle Ausnahme jemand, der schon mit Zuchthaus bestraft ist, wenn er wieder ein Verbrechen oder ein Vergehen begeht, unter allen Umständen mit Zuchthaus bestraft werden soll. Es ist das durch das Wort „regelmässig“ ausgedrückt. Wir haben keineswegs die Absicht, wie der Herr Oberstaatsanwalt erwähnt hat, etwa einen Mann, der einen Hausfriedensbruch begeht, deswegen ins Zuchthaus geschickt zu wissen, sondern wir wollen nur vermeiden, dass Leute, welche wiederholt solch schwere Strafen erlitten haben, abwechslungsweise Zuchthaus und Gefängnis, Gefängnis und Zuchthaus bekommen, was geradezu Aergernis erregend wirken muss und gewirkt hat. Wir wollen also überall da, wo eine ernstere, eine erheblichere Verletzung des Strafgesetzes vorliegt, die Zuchthausstrafe als die regelmässige haben. Ausnahmen sind hier selbstverständlich zuzulassen und werden stattfinden. (Bravo!)

Vors. Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ich darf vielleicht ergänzend beifügen, dass hier sowohl das System der mildernden Umstände wie der besonders leichten Fälle in Betracht kommt. Der Ausschuss meint, dass jemand, der einmal mit Zuchthaus bestraft ist, im allgemeinen nur wieder mit Zuchthaus bestraft werden soll. Wenn aber mildernde Umstände vorliegen oder wenn es sich um einen besonders leichten Fall handelt, soll natürlich von dieser Regel abgewichen werden. Das hat der Ausschuss zum Ausdruck bringen wollen.

Geheimer Oberjustizrat Oberstaatsanwalt v. Prittwitz u. Gaffron, Naumburg.

Die Fassung des Satzes 3 unterstützt die Auffassung, die eben geltend gemacht wurde, in keinem Falle, denn es heisst: ‚regelmässig soll der Mann mit Zuchthaus bestraft werden, es soll also nur ausnahmsweise nicht auf Zuchthaus erkannt werden. Das geht doch ganz offenbar viel zu weit, denn Sie werden doch regelmässig die Beispiele, die ich angeführt habe, nicht mit Zuchthaus bestrafen wollen. Sie werden doch nur ganz ausnahmsweise bei einem Hausfriedensbrnch gegen einen, der Zuchthaus verbüsst hat, Zuchthaus für die angemessene Strafe halten. Die Beispiele lassen sich ins Ungemessene vermehren. Schon den Gedanken, dass man überhaupt regelmässig bei einem mit Zuchthaus Vorbestraften bei erneuten Vergehen stets wieder Zuchthausstrafe verhängen soll, halte ich für ganz unrichtig. Ich wiederhole meinen Antrag, diesen Satz 3 abzulehnen.

Amtsrichter a. D. Dr. jur. Hieckmann, Werl:

Ich möchte den Worten des Herrn Vorredners noch etwas hinzufügen. Ich glaube, dass diese Bestimmung mit Rücksicht auf den Satz 2 überflüssig ist. Der Ausschuss sagt selber: es soll regelmässig auf Zuchthaus, also nur in Ausnahmefällen auf Gefängnis erkannt werden. Wir haben aber doch als Kriterium der Zuchthausstrafe festgestellt: die Tat soll mit Zuchthaus bestraft werden, wenn sie auf ehrloser Gesinnung beruht. Dies gilt dann aber auch für jede folgende Tat. Haben wir durch den Strafvollzug erreicht, dass der Mann gebessert worden ist, haben wir ihn vielleicht nach Ablauf von drei Vierteln der Strafzeit vorläufig entlassen, wird er später wieder straffällig, ist er aber nicht aus ehrloser Gesinnung straffällig geworden, so verdient er auch nicht das Zuchthaus. Wir würden unsere Grundsätze über Rehabilitation usw. über den Haufen werfen, wenn wir formalistisch sagen würden: Du warst im Zuchthaus und kommst wieder ins Zuchthaus. Wir werden wieder prüfen müssen: bist du von neuem aus ehrloser Gesinnung straffällig geworden, dann kommst du ins Zuchthaus; hasst du aber aus Zufall, aus Gelegenheit u. dergl. gehandelt, so gehörst du nicht ins Zuchthaus, sondern kommst ins Gefängnis, es ist gleichgültig, ob du vorher darin warst. Ich glaube, dass man den Satz ganz

streichen muss, einmal weil er überflüssig ist, und weil er in seinen Konsequenzen zu weit geht.

Vors. Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Herr Oberregierungsrat Michal hat beantragt, das Wort „regelmässig“ zu streichen und dann am Schlusse fortzufahren: „Bestraft werden, wenn nicht mildernde Umstände oder ein besonders leichter Fall vorliegt.“

Direktor Dr. Pollitz, Düsseldorf:

Ich beantrage, die Worte „oder Vergehen“ zu streichen, dann bleibt in dem letzten Satz nur noch die Bestimmung übrig, dass regelmässig bei Verbrechen unter allen Umständen Zuchthaus gegeben werden muss. Dagegen würde man ja kein Bedenken haben können. Ich teile sonst vollständig die Meinung, die der Herr Oberstaatsanwalt schon ausgesprochen hat, dass andernfalls die Gerichte wahrscheinlich in solchen Fällen überhaupt zur Freisprechung kommen werden. Welches Gericht wird sich entschliessen, einem Manne, der vielleicht vor 3 Jahren Zuchthaus bekommen hat, wegen Bettelns ein halbes Jahr Zuchthaus zu geben! Es wird nach meiner Kenntnis der Judikatur und nach meiner Auffassung von der richterlichen Fähigkeit zur Freisprechung führen.

Geheimer Rat Kopp, Freiburg i. B.:

Wir sind in der Hauptsache Männer der Praxis. Sie werden wohl mit mir darin einig gehen, dass jeder von uns, der das Gewehr in der Hand hat, schon in die Lage gekommen ist, sich zu fragen: wie kam und konnte das Gericht dazu kommen, den Mann, der ein Professionsdieb ist, der xmal im Zuchthaus war, nun wieder wegen Diebstahls 3 Monate ins Gefängnis zu schicken? Das ist das, was wir manchmal nicht verstehen können, und zwar ist dieser Zuchthäusler, von dem ich spreche, ein recht gewiegter, der, statt dass er an einen Kassenschrank gegangen ist, Unterhosen genommen hat, die am Wege gelegen waren. Wenn nicht die Unterhosen am Wege gelegen wären, sondern er wieder Gelegenheit gehabt hätte, an einen Kassenschrank zu kommen, so hätte er wieder eingebrochen. Diese Leute sollen mit der These gefasst werden, das sind die Professionsdiebe, die immer wieder stehlen, die nicht einmal ins Zuchthaus und ein andermal ins Gefängnis kommen sollen. Deshalb wäre es gut, wenn eine

Möglichkeit gegeben wäre, derlei Leute wieder mit Zuchthaus zu bestrafen, die vorher Zuchthaus hatten.

Oberregierungsrat Reich, Bautzen!

Meine Herren Kollegen! Ich kann ja auf Grund meiner praktischen Erfahrungen nur das bestätigen, was der Herr Kollege Kopp gesagt hat. Wir betrachten das freilich nicht ganz juristisch, sondern vom rein praktischen Standpunkte. Und da muss ich sagen, dass in der Gefängnisanstalt, die ich leite, auch eine ganze Menge Betrüger, Spitzbuben usw. sitzen, die ihrer moralischen Qualität nach entschieden ins Zuchthaus gehörten, die der Richter aber nicht ins Zuchthaus gesteckt hat und nicht stecken konnte, weil er eben in Rücksicht auf die Tat nicht „1 Jahr" Strafe geben wollte. Er steckt aber andrerseits manchmal auch Leute für Jahr und Tag ins Gefängnis, die ins Zuchthaus gehörten. Diese Fälle wollten wir treffen. Der Wortlaut der These kann ja noch geändert werden. Es sieht vielleicht etwas zu scharf aus, wenn man sagt „regelmässig". Aber es sind bereits Milderungsanträge gestellt worden, und ich bitte doch, sie anzunehmen.

Geh. Oberjustizrat Oberstaatsanwalt v. Prittwitz u. Gaffron, Naumburg:

Was der letzte Herr Vorredner gesagt hat, trifft vollständig zu. Es gibt Leute, welche schwere Verbrechen begehen und unter allen Umständen ins Zuchthaus gehören. Aber man kann nicht eine dahin gehende allgemeine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, sondern das muss man den Einzelbestimmungen überlassen. Ich würde sagen: die und die Verbrecher müssen wieder mit Zuchthaus bestraft werden. Das muss aber nicht im allgemeinen Teil gesagt werden, sondern die betreffenden Bestimmungen gehören in den besonderen Teil. Deswegen ist es auch nicht angezeigt, hier einen solchen allgemeinen Vorschlag für Einzelfälle zu machen. Ich glaube, dass sich dieser Satz 3 niemals so fassen lässt, dass er die Eigenschaft einer allgemeinen Bestimmung verliert, und als solche ist er unter allen Umständen abzulehnen.

Vors. Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Es liegt ein neuer Antrag von Herrn Direktor Reich vor, die Sache im allgemeinen so stehen zu lassen, wie sie steht, aber zu sagen; „bei neuen Verbrechen oder

schweren Vergehen". Das ist ja natürlich kein Wort, das an sich in ein Gesetz aufgenommen werden kann. Es wird vielleicht Schwierigkeiten geben.

Aber offenbar hat der Verein Deutscher Strafanstaltsbeamten den Wunsch, in irgend einer Weise zum Ausdruck zu bringen, dass dieses Herüber- und Hinübergehen einmal ins Zuchthaus, dann wieder ins Gefängnis, hierauf wieder ins Zuchthaus und dann wieder ins Gefängnis ein Ende nehmen möchte. Er spricht einen Wunsch aus; er spricht also weniger etwas aus, was ins Gesetz aufgenommen werden soll, als einen Wunsch, der sich an die Rechtspflege wendet. In diesem Sinne, glaube ich, war der Ausschussbeschluss zu verstehen (Zustimmung).

Ministerialrat Dr. v. Engelberg, Karlsruhe:

Meine Herren! Es ist ja ganz richtig, dass im Falle der Annahme dieser These, einige Härten entstehen für Leute, die einmal im Zuchthaus waren und sich später wieder einer Straftat schuldig gemacht haben. Aber es ist das eine einseitige Perspektive. Wir müssen noch eine andere ins Auge fassen, und wir werden erwägen müssen, welche von ihnen die wichtigere ist. Die andere Perspektive ist nämlich die, die allen unseren Strafanstaltsbeamten am Herzen liegt, Gefängnisinsassen möglichst vor verderblichen Einflüssen zu schützen. Wenn die in Rede stehende Bestimmung fällt, dann haben wir keine Möglichkeit, die Gefängnisse so zu bevölkern, dass eine gewisse Einheitlichkeit der Insassen gegeben und dass eine Verschlechterung der Betreffenden ausgeschlossen ist. Wie vorhin schon von dem Herrn Kollegen Reich gesagt wurde, muss betont werden, dass tatsächlich — und damit haben wir zu rechnen — die Richter eben in sehr vielen Fällen keine Zuchthausstrafe aussprechen, auch wenn das betreffende Individuum das verkommenste, wenn es vom schlechtesten Einfluss auf alle anderen Strafanstaltsinsassen ist.

Bei dieser doppelten Perspektive, glaube ich, haben wir die Verpflichtung, für diejenigen zu sorgen, die geschützt werden sollen und werden müssen, auch wenn es unter Umständen vielleicht mit Härten verknüpft ist. Wir sollten daher die These annehmen. Ich glaube übrigens, dass in einzelnen Amendements, die gestellt sind, die Grundlage gegeben ist, dass jedenfalls übermässige Härten vermieden werden können. Ich möchte also bitten, die These in einem amendierten Sinne anzunehmen.

Geheimer Hofrat Professor Dr. v. Liliental, Heidelberg:

Ich würde gegen die Annahme dieses Satzes auf das lebhafteste eintreten, wenn es sich darum handelte, ein Gesetz zu machen. In ein Gesetz würde dieser Satz ganz sicher nicht hineinpassen. Aber ich glaube, es ist gar nicht die Aufgabe, heute ein Gesetz zu formulieren, sondern es ist nur die Aufgabe, einen leitenden Gedanken auszusprechen (Sehr richtig!) und diesen leitenden Gedanken kann man meines Erachtens gar nicht scharf genug aussprechen (Sehr richtig!). Was daraus im Gesetze wird, das steht abzuwarten; was daraus in der Praxis wird, erst recht, und was im Gesetz und in der Praxis daraus wird, lässt sich erst sagen, wenn wir diesen Satz unter dem Lichte eines bestimmten Gesetzentwurfs betrachten. Denn was im Gesetzentwurf über besonders leichte Fälle, was über die Behandlung des Rückfalls im allgemeinen, was über die Zulassung von mildernden Umständen gesagt ist, das alles wird ausserordentlich wichtig werden, ganz abgesehen davon, wie denn nun die Fassungen der Tatbestände im besonderen Teile sich gestalten.

Das aber scheint mir ausserordentlich wichtig, dass wir sowohl dem Gesetzgeber wie dem Praktiker, dem Richter, der das Gesetz später anwenden soll, zurufen: die Zuchthausstrafe soll einen Einschnitt in das Leben eines Verurteilten bedeuten. Wenn sie nur bei ehrloser Gesinnung ausgesprochen werden darf, so sieht der Richter den Mann nachher darauf an, ob er wirklich noch in ein Gefängnis hineinpasst oder ob er nicht in dem Gefängnis nur Schaden stiften kann.

Deshalb glaube ich: weil es sich nur um Richtlinien für den Gesetzgeber der Zukunft handelt, so ist es ganz unbedenklich, dass wir den Satz in aller Schärfe aussprechen: Zuchthaus und Gefängnis sind Strafarten für verschiedene Verbrecherkategorien und wir wollen deshalb regelmässig, also in normalen Fällen, den Mann, der einmal ins Zuchthaus geschickt werden musste, auch zum zweitenmal hineinschicken, und wir dürfen es tun, weil seine Tat ganz regelmässig eine zuchthauswürdige sein wird.

Ich bitte Sie daher, diesen Antrag des Ausschusses annehmen zu wollen.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Herr Ministerialrat Dr. Schober hatte sich zum Wort gemeldet, er hat seine Meldung aber wieder zurück-

gezogen, da seine Anschauungen im wesentlichen denen des Herrn Geheimrats v. Liliental entsprechen.

Ministerialrat Dr. Schober, Wien:

Darf ich zwei Worte beifügen? Die eben ausgesprochene Ansicht deckt sich mit der meinigen. Ich glaube, dass der Satz, wie er vorgeschlagen wird, sich vermöge seiner allgemeinen Fassung nicht zur Aufnahme in ein Gesetz eignet, er kann nur als Direktive für den Gesetzgeber gedacht sein. Für Jene, die Bedenken tragen, dem Vorschlage sich anzuschliessen, dürfte der Gedanke sympathischer werden, wenn die Bestimmung auf den wiederholten Rückfall in strafbare Handlungen beschränkt wird, die auf gleicher Neigung beruhen. Unter dieser Voraussetzung würde die strengere Strafart sich rechtfertigen.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Es liegt noch ein Antrag von Herrn Oberdirektor Marcovich vor, zu sagen: „Auch soll ein bereits mit Zuchthaus Bestrafter, wenn es die Individualität verlangt, bei neuen Verbrechen oder Vergehen wieder mit Zuchthaus bestraft werden."

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Ich kann selbstverständlich nur für meine Person sprechen. Aber ich möchte doch als alter Praktiker bitten, den letzten Satz in der vom Ausschuss beantragten Form abzulehnen. Nach Ansicht des Herrn Geheimrats v. Liliental ist er harmlos, ist er nicht schlimm. Man könnte ihn vielleicht so auffassen. Aber die Sache hat eine andere Bedeutung, wenn man die Motive des Entwurfs betrachtet. Dort ist dieser Standpunkt mit Rücksicht auf verschiedene Umstände, die ich gleich erörtern werde, direkt abgelehnt. Wenn nun diese Versammlung sagt: wir wollen das, so folgt für jeden Unbefangenen, dass die Versammlung sich in bewussten Gegensatz zu den Motiven und zu dem Entwurf setzen will.

Nun wird gesagt: wenn ein besonders milder Fall vorliegt, braucht man die Strafe ja nicht anzuwenden. Wann ein besonders milder Fall vorliegt, besagt § 82; seine Voraussetzungen sind nicht so, dass man immer sagen kann: hier liegt ein besonders milder Fall vor; tatsächlich müsste dann die Folge sein, dass der betreffende Mann ins Zuchthaus geschickt werden muss.

Und bedenken Sie folgendes! Es ist in dieser Form meines Wissens noch niemals die Forderung erhoben, die hier aufgestellt wird. Zum mindesten ist immer an einen Zeitablauf gedacht. Wenn ein Mann, der mit Zuchthaus bestraft ist, wegen eines Gewalttätigkeitsdeliktes, das seine moralische Ehre viel weniger hat Schaden nehmen lassen, als ein Diebstahl im Rückfall, bestraft ist z. B. wegen Totschlags, nach jahrelanger guter Führung ein kleines Delikt begeht, dann soll er wieder ins Zuchthaus? Das geht meines Erachtens wirklich nicht.

Nun sagen einzelne Herren: das sehen wir ein, wir wollen die Sache durch Amendements abschwächen. Ja, es kommt darauf an, wie die Amendements lauten. Es sieht ja jeder Strafanstaltspraktiker ein, dass es ausserordentlich bedauerlich ist, dass Leute, die viele Jahre Zuchthaus gehabt haben, ins Gefängnis kommen und dann wieder ins Zuchthaus. Das ist selbstverständlich richtig. Aber ich glaube, Herr Amtsrichter Hieckmann hat recht: solche Leute werden durch den zweiten Satz getroffen, denn er lautet: „Auf Zuchthaus ist, wo die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten besteht, zu erkennen, wenn die Tat auf ehrloser Gesinnung beruht.“ Solche Leute haben immer eine ehrlose Gesinnung, und deshalb liegt diese Gefahr nicht vor, wenn man den letzten Satz streicht.

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne, Berlin:

Ich befinde mich in einiger Verlegenheit. Ich bin als Vertreter des Ministeriums des Innern und als 46jähriges Mitglied in Ihrer Versammlung, und die beiden Dinge sind eigentlich nicht gut mit einander zu vereinigen. Wie mein Herr Chef zu der Frage steht, weiss ich nicht. Was ich Ihnen jetzt sage, ist lediglich meine rein persönliche Ueberzeugung, die sich mir allerdings in einer mehr als 30jährigen Praxis im Gefängnisdienst selbst aufgedrängt hat.

Ich bin derjenige gewesen, der auf der Stuttgarter Versammlung gerade diesen Gedanken ganz besonders scharf verteidigt hat, und ich meine, wenn wir mit unserem Strafvollzug weiterkommen wollen und vor allen Dingen die Differenzierung zwischen diesen beiden Strafen Zuchthaus und Gefängnis scharf durchführen wollen, dürfen wir nicht diejenigen Elemente, welche bei früheren Straftaten ihre antisoziale oder ehrlose Gesinnung gezeigt haben, hinterher, wenn sie zufällig irgend eine leichte Straftat begangen haben, nicht ins Gefängnis schicken.

Es handelt sich hier darum, dass wir es gewissermassen mit zwei ganz verschiedenen Weltanschauungen zu tun haben. Wir, die wir auf unserem neuen Boden stehen, haben es zu tun mit diesem Menschen, der sich wiederholt gegen die Rechtsordnung aufgelehnt hat, der Respekt vor der Rechtsordnung nicht hat und der nun eine neue Auflehnung gegen die Rechtsordnung begeht. Glauben Sie, dass der drei-, vier-, fünf-, sechsmal rückfällige Dieb ein anderer geworden ist, wenn er zufällig einen Schutzmann schlägt? Wahrlich nicht! Er ist derselbe geblieben, und weil seine Tat in dem Augenblick nicht aus einer sogen. ehrlosen Gesinnung hervorgegangen ist, soll dieses Menschenkind zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden und mit denjenigen zusammen kommen, welche eben bis dahin intakt gewesen sind? Das geht nicht. Wir müssen mit diesem alten Herkommen brechen.

Noch weiter! Es ist gesagt worden: ja, wenn jemand einmal wegen Totschlag mit Zuchthaus bestraft ist! Meine Herren! Wieviel Leute werden denn wegen Totschlag mit Zuchthaus bestraft? Die Zahl ist sehr gering. Nehmen Sie die Statistik und sehen Sie die Zahl! In der Regel sind es die Leute, die mit Zuchthaus bestraft werden, die tatsächlich ihre antisoziale Gesinnung schon geoffenbart haben, und diese sollen vom Gefängnis ferngehalten und zu Zuchthausstrafe verurteilt werden.

Aber noch etwas weiteres! Es ist gesagt worden: wenn jemand einmal eine Zuchthausstrafe erlitten hat. — Ich will einmal ein Delikt herausnehmen: das Delikt, wegen dessen die häufigsten Verurteilungen erfolgen, ist der Meineid. Darüber ist nun eine Reihe von Jahren hingegangen. Wenn der Mann wieder delinquiert, irgend eine andere strafbare Handlung begeht und nun wieder mit Zuchthaus bestraft werden soll, so ist das eine ungebührliche Härte. Dem können wir aber beikommen, dadurch, dass wir die Bestimmung dahin ändern: wenn er innerhalb der nächsten 5 Jahre oder der nächsten 3 Jahre wieder eine neue Straftat begeht. Wenn er sich innerhalb der 3 Jahre ganz tadellos geführt und wenn er innerhalb der 3 Jahre in keiner Weise antisoziale Gesinnung gezeigt hat, mag man ihn mit Gefängnis bestrafen.

Es ist sehr schwierig, wenn man aus Einzelfällen allgemeine Gedanken ableiten will. Herr Oberstaatsanwalt v. Prittwitz sagt: wenn er zufällig einen Hausfriedensbruch begeht, wäre die Verurteilung zu Zuchthaus eine unge-

bührliche Härte. Ja, ich kann auch mit einem solchen Einzelfall aufwarten. In Berlin ist ein alter Taschendieb, der, wenn ich mich recht erinnere, 30 oder 35 Jahre wechselnd im Zuchthaus und Gefängnis zugebracht hatte. Er war schon mit dem 18. Lebensjahre — ich glaube, es war unter dem alten Strafgesetzbuch — ins Zuchthaus geschickt worden. 70 Jahre war er mittlerweile alt geworden. Man lässt ihn aus dem Zuchthaus heraus. Da begeht er natürlicherweise wieder einen Taschendiebstahl. Man nahm mildernde Umstände an. Er bekam 3 Monate Gefängnis. Gehört er aber noch ins Gefängnis? Ich will keine allgemeinen Sätze daraus ableiten. Aber derartige Beispiele könnten diejenigen, die in der Praxis stehen, zu Dutzenden und zu Hunderten bringen.

Nein, halten Sie das Gefängnis rein von dieser Gesellschaft, dann sind wir in der Lage, die beiden Strafen vollständig und scharf zu differenzieren. Werfen Sie das wieder durcheinander, dass immer dieses Changement eintritt: Gefängnis — Zuchthaus, Zuchthaus — Gefängnis, dann gelegentlich einmal Arbeitshaus und gelegentlich eine Haftstrafe — das geht nicht.

Dass der Satz, wie er hier steht, nicht Gesetz werden kann, haben die Herren schon ausgesprochen. Das soll er auch nicht. Er soll eine Direktive sein, die nachher in eine gesetzliche Form gebracht werden muss.

Mein verehrter Herr Kollege hat gesagt: ja, wenn wir einen solchen Beschluss fassen, setzen wir uns in Widerspruch mit dem Entwurf und mit den Motiven. Ich glaube, das kann für uns kein Grund sein. Ich will nicht gerade sagen, dass wir dazu da sind, uns in Gegensatz dazu zu setzen (Bewegung); aber dass es in den Motiven und im Vorentwurf steht, das darf uns nicht abhalten, sondern wir sind gerade dazu da, aus unserer Praxis heraus denjenigen, welche den neuen Entwurf machen und in den Motiven begründen, eben neue Gesichtspunkte zu geben. Wenn wir das nicht können, müssen wir die Hand davon lassen (Bravo).

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Es liegen mehrere Schlussanträge vor. Ehe ich darüber abstimmen lassen kann, muss ich aber Herrn Oberdirektor Marcovich das Wort geben zur Begründung seines Antrages.

Oberdirektor Marcovich, Graz:

Auf Grund meiner fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit als Strafanstaltsdirektor und der in dieser Stellung gesammelten Erfahrungen habe ich diesen Antrag gestellt. Wir stehen ja heute doch auf dem Standpunkt, dass man sich nicht nur die Tat, sondern auch den Täter sehr genau ansehen solle, und wir wissen, dass es sehr viele Zuchthäusler gibt, welche das Zuchthaus — bei uns die Strafanstalt — schon mit der Absicht verlassen, demnächst wieder etwas zu begehen, um für eine gewisse Zeit in einem Gefängnis untergebracht zu werden. Nun, den Absichten solcher Leute, die ihre Schandtaten absichtlich treiben, denen es eine Sehnsucht ist, wieder einmal ins Gefängnis zu kommen, soll man doch den Riegel vorschieben und daher solche Zuchthäusler, wenn sie abermals etwas begehen, was auf Bosheit und Absichtlichkeit schliessen lässt, unbedingt individuell strenge behandeln und wieder ins Zuchthaus schicken.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Es ist der Schluss der Diskussion beantragt, und es ist hierüber ohne Diskussion abzustimmen. Ich bitte die Herren, welche den Schluss der Diskussion wünschen, die Hand zu erheben (geschieht). Das ist die überwiegende Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den ersten Absatz von Ziffer 2. Es liegen hier zwei Amendements und zwei Strichanträge vor. Ueber Strichanträge wird, wie vorhin erwähnt, positiv abgestimmt. Das eine Amendement, das sich der objektiven Seite der Sache zuwendet, ist dasjenige des Herrn Direktors Reich, zu dessen Gunsten Herr Direktor Michal seinen Antrag zurückgezogen hat. Das Amendement Reich geht dahin, vor dem Wort „Vergehen“ das Wort „schweren“ einzuschalten, sodass es heissen würde: „Auch soll ein bereits mit Zuchthaus Bestrafter regelmässig bei neuen Verbrechen oder schweren Vergehen wieder mit Zuchthaus bestraft werden.“

Das andere Amendement des Herrn Oberdirektors Marcovich geht dahin, das Wort „regelmässig“ zu ersetzen durch die Worte: „wenn es die Individualität verlangt.“ Ueber dieses Amendement ist zunächst abzustimmen.

Geh. Oberjustizrat, Oberstaatsanwalt v. Prittwitz u. Gaffron, Naumburg:

(Zur Geschäftsordnung). Ich meine, es muss über den weitgehendsten Antrag zunächst abgestimmt werden. Der weitgehendste ist der Strichantrag. Bei dessen Annahme würden die anderen Anträge abgelehnt sein.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Durch die Abstimmung regelt sich diese Frage evtl. von selbst. Darf ich bitten, dass die Herren, welche vor „Vergehen" das Wort „schweren" eingeschaltet haben wollen die Hand erheben. (Folgt Abstimmung und Gegenprobe). Das Amendement Reich ist abgelehnt.

Nun kommen wir zu dem Amendement Marcovich. Danach würde durch die Einschaltung: „wenn es die Individualität verlangt", der ganze Satz, vorbehaltlich der Gesamtabstimmung, lauten: „Auch soll ein bereits mit Zuchthaus Bestrafter, wenn es die Individualität verlangt, bei neuen Verbrechen oder Vergehen wieder mit Zuchthaus bestraft werden."

Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

(Zur Geschäftsordnung). Es bestehen Zweifel darüber, wie abgesimmt wird. Ich meine, es sollte jemand durch die Abstimmung zum Ausdruck bringen können: am liebsten bin ich für Streichung, wenn ich die nicht erreiche, bin ich für das Amendement Marcovich.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Das könnte leicht dadurch erreicht werden, dass . . (Zurufe.)

Ich bitte diejenigen, welche das Amendement Marcovich annehmen wollen, die Hand zu erheben (geschieht). Angenommen!

Nun kommen wir zu den Strichanträgen. Es handelt sich zunächst darum, ob die Worte „oder Vergehen" aufrecht erhalten werden sollen. Diejenigen Herren, welche die Worte „oder Vergehen", natürlich unter Berücksichtigung dessen, dass das Amendement Marcovich angenommen ist, aufrecht erhalten wollen, bitte ich, die Hand zu erheben (geschieht). Das ist die Mehrheit.

Nun stehen sich zwei Anträge gegenüber, der eine, den ganzen Satz 3 abzulehnen, der andere, den ganzen Satz 3, so wie er sich durch die Abstimmung herausgestellt

hat, anzunehmen, nämlich den Satz: „Auch soll ein bereits mit Zuchthaus Bestrafter, wenn es die Individualität verlangt, bei neuen Verbrechen oder Vergehen wieder mit Zuchthaus bestraft werden.“ Das ist die positive Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, die Hand zu erheben (geschieht). Das ist die grosse Mehrheit. Der Absatz 1 ist damit erledigt.

Ich darf fragen, ob zu dem Absatz 2, der sich ziemlich eng an den Vorentwurf anschliesst, überhaupt das Wort begehrt wird. — Das scheint nicht der Fall zu sein. Anträge liegen nicht vor. Die Ziffer 2 wird daher als angenommen erklärt.

Nun kommen wir zu dem Absatz 3: „Die Gefängnisstrafe soll ausser ihrer jetzigen Anwendung namentlich für Landstreicherei, Bettel, Arbeitsscheu, Gewerbsunzucht eintreten.“

Ich darf zwischenhinein noch eine geschäftliche Mitteilung machen. Die Herren Vizepräsidenten und Herr v. Engelberg haben zusammen das vorhin vorgeschlagene Telegramm konzipiert; indem ich mich anschliesse, möchte ich es vor der Absendung noch zur Kenntnis der Versammlung bringen:

> „Staatsminister v. Dusch, Karlsruhe. Die Versammlung Deutscher Strafanstaltsbeamten nahm von der huldvollen Begrüssung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs mit Stolz und Genugtuung untertänigst Kenntnis und bittet Eure Exzellenz, Seiner Königlichen Hoheit, unter dessen Schutz wir heute tagen, den ehrfurchtsvollsten Dank zu unterbreiten. Eurer Exzellenz selbst danken wir für gütige Wünsche und betätigtes Wohlwollen für unsere Tagung, lebhaftest bedauernd, dass uns nicht vergönnt, Eure Exzellenz in unserer Mitte begrüssen zu können.“

Sind die Herren damit einverstanden. (Zustimmung.)

Ich bitte, nun in die Diskussion über diesen Absatz 3 einzutreten. — Eine Wortmeldung liegt nicht vor, ein Gegenantrag auch nicht. Damit ist eine Abstimmung auch nicht nötigt, und ich darf wohl annehmen, dass dieser 3. Absatz genehmigt ist.

Nun kommen wir zu Ziffer 3: „Die Strafschärfungen des § 18 des Vorentwurfs sind abzulehnen.“

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Ich möchte zunächst ein Missverständnis zerstreuen, das durch die Worte des Herrn Geheimrats Krohne eingetreten ist oder sein kann und an dem ich schuld sein mag. Es ist mir nämlich wirklich nicht in den Sinn gekommen zu sagen: Sie sollen sich hier nicht in Gegensatz zu dem Entwurf stellen. Das habe ich nicht sagen wollen, und ich bedauere, mich anscheinend etwas undeutlich ausgedrückt zu haben. Ich habe vorhin nur sagen wollen: harmlos ist diese Bestimmung nicht. Sie erhält dadurch ein gewisses Gewicht, dass Sie sich in Gegensatz zu dem Entwurf setzen; ich würde auch bei diesem Absatz selbstverständlich niemals das Wort ergreifen, um eine Ablehnung dieser Ziffer 3 lediglich darum zu befürworten, weil sie im Gegensatz zu dem Entwurf steht. Darin hat Herr Geheimrat Krohne vollständig recht: Sie sind ja dazu da, den Entwurf zu kritisieren.

Nun stehe ich für meine Person — auch in dieser Beziehung, das habe ich ja hervorgehoben, kann ich nur meine persönliche Auffassung vertreten — auf folgendem Standpunkt: es ist eine nicht wegzuleugnende Tatsache, dass wir im Strafvollzug eine ganze Reihe von Elementen haben, denen wir mit dem gewöhnlichen Strafvollzug sozusagen nicht beikommen (Sehr richtig!), denen ist die ganze Sache — verzeihen Sie den harten Ausdruck — vollständig gleichgültig (Zustimmung), und wenn der Entwurf sagt: für solche Leute, die aus Roheit, aus Bosheit Taten begangen haben und denen ich im gewöhnlichen Strafvollzug einfach glatt nicht beikommen kann, brauche ich etwas anderes, so liegt darin nach meiner Auffassung ein ganz ausserordentlich gesunder und richtiger Gedanke (Sehr richtig). Wie man das macht, das ist eine andere Sache. Schärfungen in dieser oder jener Weise können gut, sie können schlecht sein, aber hier schlankweg zu sagen: Schärfungen lehnen wir ab, erscheint mir gegen diesen gesunden und richtigen Gedanken zu verstossen. Wenn Sie sagen würden: für die in § 18 des Entwurfs — der ist es ja wohl — hervorgehobenen Schärfungen können wir uns nicht aussprechen — das ist eine andere Sache. Man kann sehr wohl darüber nachdenken und zweifelhaft sein, wie man den Leuten sozusagen an den Leib kommt. Aber dass man herankommen muss, ist für mich unzweifelhaft. Deshalb würde ich anheimstellen — ich will hier keinen Antrag stellen — entweder die Ziffer 3 abzulehnen oder

durch eine Modifikation zum Ausdruck zu bringen, dass der Gedanke, von dem der Entwurf ausgeht, vollständig richtig ist und auch Ihrer Ueberzeugung entspricht.

Ministerialrat Dr. Schober, Wien:

Meine sehr verehrten Herren: Die Frage, die zur Debatte steht, ist eine sehr wichtige. Ich kann mich im wesentlichen den Ausführungen des Herrn Vorredners anschliessen. Ich möchte aber nicht so weit gehen wie der Herr Vorredner. Es ist ja ganz richtig, dass richterliche Strafschärfungen bei langen Strafen vermöge der Unerbittlichkeit, mit der sie wiederkehren, den Sträfling verbittern und die Keime der Besserung zerstören können, zumal der Sträfling keine sichere Gewähr besitzt, ob er sich dieser quälenden Zugabe zur Freiheitsstrafe durch gute Führung werde entledigen können. Für lange Strafen, für Strafen, die in die Jahre gehen, sind diese regelmässig wiederkehrenden Strafschärfungen nicht zweckmässig. Sie sind schon deswegen nicht zweckmässig, weil der Richter bei der Verhängung der Strafe die zur Freiheitsentziehung hinzutretende physische Wirkung der Verschärfung auf den Sträfling nicht genau vorauszusehen vermag. (Sehr richtig!)

So sehr aber Gründe dagegen sprechen, lange Strafen zu verschärfen, so ist die Schärfung bei kurzen Strafen eine rationelle Möglichkeit, denn hier übersieht der Richter vermöge der kürzeren Zeit die Wirkung, und andererseits kann man dadurch, dass man schärft, doch die Strafe kürzen; ein Umstand, der bei sehr langen Strafen kaum, wohl aber bei kürzeren Strafen in Betracht gezogen werden muss.

Ich bin daher allerdings der Meinung, dass § 18 des deutschen Entwurfs abzulehnen sei, da er viel zu weit geht. Man darf das Strafrecht der Gegenwart nicht so gestalten, dass es den Eindruck einer kleinlichen Peinigung macht. Das soll man nicht (Bravo!); das ist nicht der Zug, der dem neuen Strafrecht innewohnt. Es soll sich von solchen Dingen vollkommen freihalten. (Bravo!) Dagegen würde ich dafür sein, bei kurzen Strafen, vielleicht solchen bis zu sechs Monaten, aber nicht bei allen strafbaren Handlungen, sondern nur bei jenen, die aus ehrloser Gesinnung entstammen, und gegen rückfällige Täter Verschärfungen zuzulassen. Welches die Verschärfungen sind, darüber sich auszusprechen, ist jetzt nicht notwendig.

Ich würde aus diesen Gründen zwar den § 18 des deutschen Entwurfs ablehnen, aber für Strafschärfungen bei kürzeren Strafen eintreten. Die Grenze von sechs Monaten ist natürlich wie jede zahlenmässige Begrenzung eine willkürliche.

Oberregierungsrat Reich, Bautzen:

Nur ein ganz kurzes Wort der Erwiderung auf das, was Herr Geheimrat Plaschke gesagt hat. Ich glaube, Herr Geheimrat Plaschke, befindet sich im Irrtum, wenn er meint, dass die Strafvollzugsbeamten nicht imstande sein werden, dem Mann so an den Kragen zu gehen, wie es der Richter kann. Wenn der Richter nur mit Strafschärfungen auszukommen meint, so werden wir das ganz bestimmt im Strafvollzuge selbst auch ohne Strafschärfungen. Wenn ein Mann 3 Monate Strafschärfung erhalten soll, so können wir während dieser Zeit mit der Disziplin gar nicht eingreifen (Sehr richtig). Da hat uns der Richter das vorweg genommen, und ich bin überzeugt, dass in den ersten 3 Monaten eines „Strafgeschärften" gerade genügend Disziplinarvergehen vorkommen werden. Aber wir sind ganz sicher in der Lage, auch ohne richterliche Strafschärfung einem Burschen die Strafe entsprechend fühlbar zu machen. Ich würde daher für richtiger halten, die Strafe entsprechend zu verlängern, als auf „Schärfungen" zu erkennen.

Oberdirektor Marcovich, Graz:

Die Praxis zeigt hinsichtlich der Strafverschärfungen, respektive ihrer Anwendung, ganz merkwürdige Bilder. Wir sehen sehr oft, dass sich gewisse Sträflinge, die, respektive deren Urteile mit einer ganz gehörigen Ration von Strafverschärfungen ausgestattet sind, in der Strafanstalt während der Verbüssung ihrer Strafen ganz ausgezeichnet führen. Sie haben immer das Bestreben, zu zeigen, dass sie umkehren und den Weg zum Besseren einschlagen wollen. Nun kehren aber die Strafverschärfungen immer wieder und immer wieder. Trotz dieser ausgezeichneten Haltung muss infolge Urteilspruches an gewissen Tagen, auch mehrmals in der Woche, der Fall eintreten, dass man die Strafe schwer verschärft, was diese Sträflinge als schwere Disziplinierung empfinden. Dies ist, glaube ich, in erziehlicher Beziehung kein Vorteil.

Der Antrag bezüglich der Strafverschärfung erscheint mir aber auch noch aus einem anderen Grunde bedenklich. Bei uns in Oesterreich beantragt der neue Vorentwurf laut § 61, dass Gefängnisstrafen bis zur Dauer von 6 Monaten verschärft werden dürfen. Diese Verschärfungen können derartig sein, dass sie an jedem zweiten Tage der Woche stattfinden. Was hätte das zur Folge? (Ich nehme renitent veranlagte Sträflinge an.) Dass man gegen einen renitenten Sträfling, an dem diese Verschärfungen vollzogen werden, wegen immer wiederkehrender Unbotmässigkeit überhaupt nicht oder nicht mit dem gehörigen Nachdruck disziplinarisch vorgehen könnte. Man stünde machtlos da. Ein solcher Sträfling lacht einen aus und wird, wie es bei bösartigen Elementen vorkommt, zu der Zeit, da er die Verschärfungen zu verbüssen hat, desto renitenter werden, weil ihm gute Führung die Verschärfungen nicht erspart.

Ich wäre aus erziehlichen Gründen und aus Gründen der genauen Individualisierung, die man ja jetzt immer und immer wieder verlangt, absolut dafür, dass man *a priori* keine Verschärfungen verhängen sollte. Ich weise da nebenbei auch auf folgendes hin: Bei uns werden alljährlich Sträflinge zu Kulturarbeiten und zu Wildbachverbauungen in die Alpen gesandt. Ueber fast alle sind urteilsmässige Strafverschärfungen verhängt, die jedoch ausserhalb der Strafanstalten und angesichts der schweren Arbeit nicht in Vollzug gesetzt werden können. Dieser Zwiespalt muss dadurch gelöst werden, dass der Arzt seinerzeit alle diejenigen Sträflinge, die infolge Rüstigkeit und Vertrauenswürdigkeit zu Kulturarbeiten verwendet wurden, für unfähig erklären musste, Verschärfungen zu ertragen (Heiterkeit). Ich stimme aufgrund meiner Erfahrungen dafür, dass der in Verhandlung stehende Paragraph zu streichen sei.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch etwas betonen, was eigentlich nicht zur Sache gehört, da es die Disziplinarstrafmittel betrifft. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass Disziplinarstrafen nur dann eintreten sollen, wenn Zuspruch und Belehrungen fruchtlos bleiben. Dann aber sollen die Disziplinarstrafen so streng sein, dass sie absolut wirken. (Bravo).

Geh. Oberjustizrat Oberstaatsanwalt v. Prittwitz u. Gaffron, Naumburg:

Ich kann mich dem nur anschliessen, was Herr Geheimrat Plaschke gesagt hat. Ich halte auch den

Gedanken des § 18 für einen durchaus richtigen, denn einer der Hauptvorwürfe, die im Volke — gestatten Sie, dass ich einmal diesen Ausdruck gebrauche! — unserem jetzigen Strafsystem gemacht werden, ist der, dass die Strafvollstreckung gegen Roheitsverbrecher und ähnliche zu milde ist, dass verworfene Leute die Strafe kaum als solche empfinden. Deshalb glaube ich, dass es in der Tat wünschenswert ist, diesem Volksempfinden in dem Gesetz Ausdruck zu geben, und es ist der Weg, den § 18 eingeschlagen hat, meines Erachtens grundsätzlich richtig.

Aber wie alles grundsätzlich richtige in der Ausführung vielfach auf Schwierigkeiten, ja Unmöglichkeiten stösst, so auch in diesem Falle, und dem, was die Herren, die sich gegen diesen § 18 und für die zweite These ausgesprochen haben, angeführt haben, kann ich in vieler Beziehung nur beitreten. Aber man soll auch in diesem Falle nicht durch Annahme dieser dritten These, über die wir jetzt streiten, das Kind mit dem Bade ausschütten, sondern es sollte der Meinung der Versammlung nur dahin Ausdruck gegeben werden, dass der Grundgedanke richtig ist.

Eine allzulange Ausdehnung der Strafschärfung halte auch ich für unrichtig. Auch ich bin der Meinung, dass, wenn ein Mann zu langjähriger Strafe verurteilt wird, er dann nicht bis zum Ende der Strafverbüssung alle Jahre der Strafverschärfung unterliegen soll. Und wenn ich auch gerade keine grosse Rücksicht darauf nehmen will, ob die Strafe ihn verbittert — denn die Folgen der Strafe muss er leiden — so glaube ich doch, dass für die Strafvollzugsbehörde der Zwang unerwünscht ist, jedesmal eine solche Pein lange Jahre hindurch eintreten lassen zu müssen.

Dann wollte ich noch sagen: die Frage, ob die Disziplin durch diese Bestimmung des Gesetzes geschwächt wird, ist nicht zu berücksichtigen. Man kann ja neben den Strafschärfungen, wenn der Mann sich disziplinarisch vergeht, immer noch mit Disziplinarstrafen vorgehen. Man lässt die Schärfung verbüssen und nimmt ihn hinterher in die Disziplinarstrafe. Beide Massregeln sind meiner Ansicht nach vollkommen von einander unabhängig. Den Einwand, der aus der Disziplinargewalt hergeleiteten, halte ich für unzutreffend.

Ich würde also bitten, grundsätzlich dem § 18 zuzustimmen, und habe mir erlaubt, folgenden Antrag zu stellen, wobei ich bemerke, dass natürlicherweise sehr viele andere Anträge ähnlichen Zieles denkbar sind.

„Der Grundgedanke des § 18 wird als richtig anerkannt. Die in § 18 getroffene Regelung wird jedoch abgelehnt. Jedenfalls sind die Strafschärfungen auf längstens die ersten 6 Monate der Strafverbüssung zu beschränken."

Verbesserungsvorschlägen zu diesem meinem Antrage bin ich natürlich durchaus zugänglich.

Pfarrer Lieberth, Halle:

Nummer 3 ist ja ausserordentlich kurz, aber es ist ja eine bekannte Tatsache, dass manchmal auch etwas zu kurz gefasst sein kann. Ich stehe auf dem Standpunkt, die Strafschärfung nicht ohne weiteres abzulehnen. Ich verstehe den Unterschied zwischen Disziplinarstrafen und den hierdurch gegebenen Strafen. Ich will Ihnen nur kurz vorlesen, was in dem Paragraphen selber steht. Da heisst es nämlich: „Hat der Gefangene sich mindestens 1 Jahr lang gut geführt, so kann das Gericht für die übrige Strafzeit die Schärfungen mildern oder aufheben." Dadurch sieht ja doch die Sache gleich von vornherein ganz anders aus. Ich könnte mich zwar auch auf den anderen Standpunkt stellen, dass ich weitergehe und sage: ich halte persönlich schon die Schärfungen von 1 Jahr für zu lang, und ich würde es deshalb auch als etwas wesentliches, als eine Verbesserung ansehen, wenn die Strafschärfungen nicht ein ganzes Jahr, sondern vielleicht eine verhältnismässig kürzere Zeit, wie der Herr Oberstaatsanwalt sagte, 6 Monate stattfinden. Aber der Gedanke, der hier jetzt eben bei uns zum Ausdruck gekommen ist und über den wir nachgedacht haben, steht ja tatsächlich schon in § 18 darin. Also wir sind nicht in der furchtbaren Lage, dass bei langzeitigen Gefangenen diese Strafverschärfungen Jahre und Jahre ausgeübt werden, sondern es steht ja in unserer Hand, in Verbindung mit dem Gericht diese Erleichterung eintreten zu lassen.

Direktor Dr. Gennat, Hamburg:

Meine Herren! Es ist mir eine Genugtuung, dass, nachdem insbesondere meine Spezialkollegen so heftig gegen die Strafschärfungen vorgegangen sind, ein Herr, der ein geistliches Amt am Gefängnisse bekleidet, eine Lanze für die Strafschärfungen gebrochen hat, und in der Hauptsache kann ich nur wiederholen, was er angeführt hat.

Zunächst möchte ich darauf aufmerksam machen, dass Strafschärfungen und Disziplinarstrafen keineswegs

identisch sind und dass neben den Strafschärfungen eine ganze Masse von Disziplinarmassregeln — ich brauche nur an den Dunkelarrest zu erinnern — vollstreckt werden können und dass die Vollstreckung von Strafschärfungen die Vollstreckung von Disziplinarstrafen absolut nicht ausschliesst, sondern es wird dann eben die Vollstreckung der Strafschärfungen während der Verbüssung der Disziplinarstrafen ausgesetzt und statt dass dem Mann mit Unterbrechung an jedem dritten Tage etwa das Lager entzogen wird, bekommt er 8 oder 14 Tage oder 3 bis 4 Wochen Dunkelarrest; den soll er daneben schon ganz gehörig empfinden.

Hier einen Unterschied zu machen zwischen Zuchthaus und Gefängnis, würde ich unter keinen Umständen vorschlagen, denn die Tat soll ja aus Roheit, Böswilligkeit oder einem ähnlichen Motive hervorgegangen sein, und dabei kann es doch keinen Unterschied bedingen, ob der Mann ins Zuchthaus oder Gefängnis kommt. Man könnte vielleicht darüber nachdenken, ob der Kerl nicht überhaupt ins Zuchthaus gehört. Aber das ist Sache der Strafsanktion im Einzelfalle.

Wenn mein Oberkollege aus Graz sagt, er frage den Arzt, ob diejenigen, die bei Wildbachverbauungen verwendet werden sollen, die Strafverschärfungen ertragen können, so meine ich: wenn das nicht der Fall ist, dann können auch keine Disziplinarstrafen über sie verhängt werden.

Ueber die Modalitäten lässt sich natürlich reden. Ich würde mich dem Vorschlage des Herrn Oberstaatsanwalts v. Prittwitz anschliessen, allgemein die Zustimmung zu erklären, dass den Strafverschärfungen ein gesunder Gedanke zugrunde liege, der aber verschiedener Ausgestaltung fähig sei.

Ich mache darauf aufmerksam: die Schärfungen brauchen nicht alle gleichzeitig verhängt zu werden, sie können verschieden gehandhabt werden. Sie können z. B. darin bestehen, dass, wie wir es als Soldaten im Biwak durchgemacht haben, die Leute nachts auf dem Boden liegen. Heute ist es ja anders, wir aber haben es noch durchgemacht. Was liegt daran, wenn dem Manne die weiche Unterlage unter dem Gesäss weggezogen wird. Es braucht nicht auf die Hungerstrafe rekurriert zu werden, von der ich kein grosser Freund bin. Es braucht nicht darauf ausgegangen zu werden, die Leute auf Wasser und

Brot zu setzen, man kann ihnen warme Rationen geben, sie aber auf Dreiviertel oder halbe Portionen verkürzen, wie es vom preussischen Justizministerium — jedenfalls früher — ich kenne den neuen Speisetarif nicht so genau — bei Strafen unter einer Woche für jeden 4. Tag vorgeschrieben war (Zuruf: Heute noch!) Heute noch! — weil man sagt: sie haben kurze Strafen zu verbüssen, sie brauchen nicht so ernährt zu werden wie die anderen. Die Leute bekommen also sowieso schon weniger, ohne dass eine gesetzliche Bestimmung besteht, dass die Strafschärfung eintreten kann. Ich halte mich an dieses Beispiel, um nachzuweisen, wie die Sache in der Praxis schon jetzt steht.

Ich will einen bestimmten Antrag nicht stellen, sondern mich Herrn Oberstaatsanwalt v. Prittwitz anschliessen.

Direktor Schwandner, Ludwigsburg:

Ich bin für die These 3 und bin ein Gegner aller Strafschärfungen. Ich glaube, es ist darüber nicht viel mehr zu sagen, dass die Strafschärfung bei langzeitigen Strafen keinen Anklang findet. Nach dem, was wir heute gehört haben, kann es sich nur darum handeln, ob sie auch bei kurzzeitigen Strafen eingeführt werden soll. Ich halte es nun nicht für gerechtfertigt, einem Verurteilten, den der Richter wegen der Geringfügigkeit seines Delikts mit einer kurzen Strafe belegt hat, die Strafe zu schärfen, während man sie dem Langzeitigen nicht schärft. Auch die Schärfung der kurzzeitigen Strafe wird in die Disziplin der Strafanstalten Schwierigkeiten bringen, denn das Nebeneinander von Disziplinarstrafe und richterlicher Strafschärfung führt zu Härten, für die ich durchaus nichts übrig habe.

Wenn der Herr Kollege Gennat gesagt hat, bei den Wildbachverbauungen kann man die Leute auch nicht disziplinieren, weil sie draussen sind, so wird jeder von uns sagen: die Leute kommen dann zur Strafe von den Aussenarbeiten herein. Die Aussenarbeit muss immer eine Vergünstigung sein, und nur der, der sich tadellos führt, soll mit Aussenarbeiten beschäftigt werden.

Ich bitte daher um Annahme der These, durch die wir uns gegen alle Schärfungen aussprechen.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Es liegen mehrere Schlussanträge vor. Wer für den Schluss ist, den bitte ich, die Hand zu erheben (geschieht). Die Debatte ist geschlossen.

Es ist von Herrn Dr. Hieckmann noch ein Antrag eingereicht worden, den ich nicht erhalten hatte, er lautet: „Im Urteil muss die Zulässigkeit von Strafschärfungen ausgesprochen werden können. Die Ausführung regelt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Gefängnisverwaltung".

Ich muss zunächst die Versammlung fragen, ob ich trotz des Schlusses der Debatte diesen Antrag zulassen darf. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben (geschieht). Der Antrag wird zugelassen.

Damit würde der Schluss der Debatte wieder aufgehoben sein.

Amtsrichter a. D. Dr. iur. Hieckmann, Werl:

Ich will nicht das wiederholen, was Herr v. Prittwitz ausgeführt hat, denn ich stehe vollständig auf dem Boden dieser Ausführungen, und die meisten von uns, die hier gesprochen haben, haben sich auch für die Zulässigkeit von Strafschärfungen ausgesprochen.

Nun glaube ich, ist ein Bedenken, das uns aus der Praxis heraus das Herz bedrückt, noch nicht beleuchtet worden. Wir fürchten, dass das Gericht ohne eine genaue Würdigung der Individualität des Gefangenen, ich möchte sagen: vom grünen Tisch herab, eine Zulässigkeit der Strafschärfungen aussprechen kann, die sich für den Mann nachher in der Strafvollstreckung nicht bewährt, sei es, dass sie auf ihn ohne Einfluss ist, oder dass sie seinem Gesundheitszustand einen dauernden Nachteil zufügen könnte. Wir haben ja zurzeit die Einrichtung, dass im Urteil einfach die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann. Es ist ein gewisses diskretionäres Ermessen, das, anschliessend an das Urteil, einer anderen Behörde überlassen wird. Ich glaube, wir könnten grundsätzlich sagen: es ist wünschenswert, dass wir gegen gewisse Rechtsbrecher Strafschärfungen anwenden können, weil wir sonst diese Strafschärfungen immer nur im Wege der Disziplinarstrafe anwenden könnten, und zu der gibt uns der Mann, wenn er schlau ist, keinen Anlass. Wir könnten dann sagen: das Urteil soll auf Grund der Würdigung der Tat und der Persönlichkeit des Mannes hin sagen können: Du bist ein so übler Bursche, gegen Dich soll der gewünschte Strafvollzug, ohne dass Du Dir ein besonderes Disziplinarvergehen zu schulden kommen lässt, verschärft werden können. Wie es aber verschärft wird, soll nachher

festgesetzt werden. Die Festsetzung soll auf Grund der Beobachtung im Strafvollzuge und der Führung später erfolgen. Sie würde nach Anhörung der Gefängnisverwaltung durch das Gericht selber oder die Verwaltungsbehörde getroffen werden können. Es könnte der Direktor, vielleicht nach Anhörung der Konferenz, sagen: ich würde für den Mann hartes Lager auf längere Zeit empfehlen. Wir würden auch androhen können: wenn Du Dich nicht gut führst, werden wir eben die und die Strafe gegen Dich beantragen. Kurz, wir haben dann neben der Disziplinarstrafe ein Mittel in der Hand, das im Strafvollzug, genau der Individualität des Betreffenden angepasst, Schärfungen zulässt. Deshalb würde ich bitten, anschliessend an den Antrag des Herrn Oberstaatsanwalts, grundsätzlich zu sagen: wir billigen das Prinzip der Strafschärfungen, wollen aber nicht, dass im Urteil festgelegt wird, wie die Strafe geschärft werden soll, sondern das soll im Strafvollzug selber bestimmt werden.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Der Herr Redner hat den Ausdruck gebraucht, er wünsche, im Anschluss an den Antrag des Herrn Oberstaatsanwalts v. Prittwitz das und das zu beantragen. Nun ist aber hier in der schriftlichen Fassung nichts davon gesagt, dass das ein Zusatz zu dem Antrage sein soll.

Amtsrichter a. D. Dr. iur. Hieckmann, Werl:

Dann bitte ich, es ergänzen zu dürfen.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Es ist ein erneuter Schlussantrag eingetroffen. Wer für Schluss der Debatte ist, den bitte ich, die Hand zu erheben (geschieht). Die Debatte ist geschlossen.

Die Abstimmung haben wir in der Weise vorzunehmen, dass zunächst die Abänderungsanträge votiert werden. Es liegt vor — ich glaube, wir gehen hier am besten absatzweise vor — sowohl der Antrag Prittwitz, als der Antrag Hieckmann, welche aber nach der Idee des Herrn Dr. Hieckmann ein Ganzes bilden sollen. Also muss ich zunächst fragen, welche Herren für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn Oberstaatsanwalts v. Prittwitz die Zusätze des Herrn Strafanstaltsdirektors Dr. Hieckmann eingefügt zu sehen wünschen. Diese Zusätze lauten: „Im Urteil muss die Zulässigkeit von Strafschärfungen aus-

gesprochen werden können. Die Ausführung regelt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Gefängnisverwaltung.“ Der erste Satz deckt sich übrigens redaktionell mit dem des Antrages v. Prittwitz.

Amtsrichter a. D. Dr. iur. Hieckmann, Werl:

Nein, ich glaube, es ist doch etwas anders. Der Herr Oberstaatsanwalt will, dass das Gericht aussprechen kann, welche Strafschärfung eintreten soll, während ich mich entschieden dagegen ausspreche.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Dann ist Ihr Antrag selbständig.

Ich habe zunächst als weitgehendste Abänderung des Entwurfs den Antrag v. Prittwitz zur Abstimmung zu bringen: „Der Grundgedanke des § 18 wird als richtig anerkannt, die im § 18 getroffene Regelung wird jedoch abgelehnt. Jedenfalls sind die Strafschärfungen auf längstens die ersten 6 Monate der Strafverbüssung zu beschränken.“ Ich glaube, man kann den Antrag nicht teilen, der zweite Satz gehört mit dem ersten als ein Ganzes zusammen. Wir kommen zur Abstimmung. Wer für den Antrag v. Prittwitz ist, den bitte ich, die Hand zu erheben (folgt Abstimmung und Gegenprobe). Der Antrag v. Prittwitz ist abgelehnt.

Der Antrag Hieckmann lautet: „Im Urteil muss die Zulässigkeit von Strafschärfungen ausgesprochen werden können. Die Ausführung regelt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Gefängnisverwaltung.“ Wer für den Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben (folgt Abstimmung und Gegenprobe). Der Antrag Hieckmann ist abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über die These selbst: „Die Strafschärfungen des § 18 des Vorentwurfs sind abzulehnen.“ Wird das angenommen, so ist die These damit erledigt. Würde es nicht angenommen, so ständen wir vor einem Vakuum über diese Frage, indem sich die Versammlung dann eben nicht darüber ausgesprochen hätte.

Wer für die These 3 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben (folgt Abstimmung und Gegenprobe). Die These 3 ist angenommen.

Es wird gebeten, die Thesen 4 und 5 zusammenzunehmen. Wir müssen hier aber satzweise vorgehen. Wir kommen zunächst zur Ziffer 4, erste Abteilung des Satzes 1: „Der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe ist ein

Jahr, abgesehen von besonderen Fällen". Findet diese These irgend einen Gegenvorschlag? — Das ist nicht der Fall. „Der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe ist ein Jahr", darf also als angenommen gelten.

Nun kommen die Ausnahmen. „. . . . . in den Fällen vorstehender Ziffer 2 Absatz 1 Satz 3", — das betrifft die mit Zuchthaus bereits Vorbestraften, die, wenn es die Individualität verlangt, bei neuen Verbrechen oder Vergehen wieder mit Zuchthaus bestraft werden sollen — sind hier 6 Monate vorgesehen. Dass wir für diesen Spezialfall etwas bestimmen müssen, ist eine einfache Konsequenz unseres zu der Ziffer 2 gefassten Beschlusses. Werden bezüglich dieses Punktes Gegenanträge gestellt? — Das ist nicht der Fall.

Nun kommt aber eine Erweiterung, die Herr Dr. Gennat vorschlägt. Er will nämlich dieses Minimum von 6 Monaten auch bei Annahme mildernder Umstände und im Falle des Versuchs eintreten sehen. Ich nehme also an, dass der Satz 1 der These 4 angenommen ist vorbehaltlich der Entscheidung über den Antrag Gennat.

Direktor Dr. Gennat, Hamburg:

Ich halte die Ergänzung für notwendig auf Grund unserer bisher gefassten Beschlüsse, nach dessen bei ehrloser Gesinnung unter allen Umständen auf Zuchthaus zu erkennen ist und diejenigen, die mit Zuchthaus vorbestraft sind, wenn es die Individualität erfordert, wieder mit Zuchthaus bestraft werden sollen, aber, wenn der Fall besonders milde liegt, schon mit 6 Monaten Zuchthaus davonkommen, während, wenn wir annehmen, dass das Minimum der Zuchthausstrafe 1 Jahr ist, bei denjenigen, die zum ersten Male mit Zuchthaus bestraft werden, auf dieses Jahr erkannt werden müsste, wenn das Gericht eine ehrlose Gesinnung feststellt und selbst wenn das Delikt des Mannes ein noch so unbedeutendes wäre. Zu einem anderen Schlusse kann ich wenigstens nicht kommen.

Ich bitte, nochmals betonen zu dürfen, dass die Zuchthausstrafe ohne weiteres den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat; auf Zuchthaus ist zu erkennen, wenn die Tat auf ehrloser Gesinnung beruht. Das kann unter Umständen beim ersten Mal der Fall sein. Der Richter kann die ehrlose Gesinnung annehmen, dann muss er zu Zuchthaus verurteilen, und er muss den Mann, wenn im übrigen seine Tat so milde liegen möge, wie sie wolle

(er hat keine Wahl) zu Zuchthaus verurteilen und muss ihn zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilen, während umgekehrt derjenige, den wir besonders treffen wollen, der schon mit Zuchthaus vorbestraft ist, mit 6 Monaten davonkommen kann, wenn seine Tat besonders milde liegt. Das scheint eine Differenz zu sein, die wir nicht aufrecht erhalten können. Der erstmalig Bestrafte, dessen Tat besonders milde liegt, soll doppelt so schwer bestraft werden, als der Rückfällige.

Das Gleiche gilt von dem Versuche. Wenn ehrlose Gesinnung vorliegt, muss er mit Zuchthaus von mindestens 1 Jahr bestraft werden, auch ein ganz leichter Versuch, während bei einem Rückfälligen vielleicht auf 6 Monate erkannt wird, weil der Richter ein mildes Herz hat. Ich halte diese Ergänzung im Interesse der Gerechtigkeit für nötig.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Die Diskussion über den Antrag Gennat ist eröffnet.

Oberregierungsrat Reich, Bautzen:

Der Ausschuss ist von einer anderen Anschauung ausgegangen. Wir streben bezüglich des zweiten Falles an, dass einer, der Zuchthausstrafe verbüsst hat, vermöge des vorgeschlagenen geringeren Strafminimums, auch wenn er eine geringere Tat begangen hat, ins Zuchthaus kommen kann. Aber ehe der Richter heute jemanden ins Zuchthaus schicken kann, muss dieser schon eine schlimme Tat begangen haben, um „1 Jahr“ Strafe bekommen zu können. Der Richter sollte freilich auch so lange wie möglich damit zögern, jemanden erstmals ins Zuchthaus zu schicken (Zuruf: Bei ehrloser Gesinnung!). Das unterliegt natürlich der Auslegung des Richters. Wir meinen, dass das Zuchthaus nicht gleich eintreten sollte. Wir haben heute z. B. eine ganze Anzahl erstmals bestrafte Zuchthaussträflinge, die ihrer Person nach eigentlich noch vom Zuchthaus hätten befreit bleiben sollen. Das möchten wir auch erreichen. Die zweite Strafgrenze ist dagegen für solche, die schon im Zuchthause gewesen sind und in Ansehung ihrer moralischen Qualität wieder ins Zuchthaus kommen sollen, auch wenn sie eine geringere Straftat begangen haben.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Diskussion ist daher geschlossen. Wir kämen an sich zur

Abstimmung über das Amendement Gennat, an der vorbezeichneten Stelle einzufügen: „sowie bei Annahme mildernder Umstände und im Falle des Versuchs". Allein es empfiehlt sich, zwischenherein, bis der Saal sich füllt, die folgenden bereits besprochenen Sätze vorher zu erledigen, falls nicht zur Geschäftsordnung ein Bedenken erhoben wird. „Der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe ist eine Woche." Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben, (geschieht). Angenommen.

„Der Höchstbetrag für Verbrechen aus nicht ehrloser Gesinnung 15 Jahre." Das ist eine Konsequenz des gefassten Beschlusses, dass Zuchthaus nur bei ehrloser Gesinnung eintreten soll. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben (geschieht). Angenommen.

Die folgende Ziffer 5 behandelt nur die örtliche Frage. Sie besagt, dass die Freiheitsstrafen eine jede in bestimmten Anstalten zwar zu vollstrecken sind, wo aber Gefängnis- und Hafträume wegen zwingender örtlicher Umstände in einer Anstalt vereinigt werden müssen, ist mindestens die Sonderung in zwei Abteilungen einzurichten.

Würden zu dieser Ziffer Wortmeldungen oder Anträge kommen? — Das ist nicht der Fall.

Ferner ist hier gesagt, dass für vermindert Zurechnungsfähige, ferner für gewerbs- und gewohnheitsmässige Uebeltäter besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten sind. Das ist ja wohl auch selbstverständlich.

Ich glaube, wir können jetzt zur Abstimmung über das Amendement Gennat schreiten. Mit dem Amendement würde die Ziffer 4 Satz 1 folgendermassen heissen: „Der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe ist 1 Jahr, in den Fällen vorstehender Ziffer 2 Absatz 1 Satz 3 sowie" — das ist das Amendement Gennat — „bei Annahme mildernder Umstände und im Falle des Versuchs, sechs Monate."

Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben (folgt Abstimmung und Gegenprobe). Das Amendement Gennat ist angenommen.

Nun hat der Herr Referent den ersten Teil der These 6, nämlich bis zur vorläufigen Entlassung, in seinem Referat bereits so ziemlich abgewickelt. Er wollte nur noch einen Punkt beifügen. Darf ich bitten, das zu tun.

Referent Direktor Dr. Röder, Tegel:

Lediglich bezüglich des Arbeitszwanges würde ich vorschlagen, diejenigen Bestimmungen anzunehmen, die der Gegenentwurf hinsichtlich der Arbeit aufgestellt hat. Er sagt in § 46: „Die Zuchthausgefangenen sind unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes, ihrer Fähigkeiten und ihres künftigen Fortkommens, die Gefängnisgefangenen auch unter Berücksichtigung ihres Bildungsgrades und ihrer Berufsverhältnisse zur Arbeit anzuhalten." Ich würde diese Bestimmung für sehr zweckmässig halten.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Das deckt sich mit der These des Ausschusses. Damit würde die Berichterstattung zu Ziffer 6, ausgenommen die Frage der vorläufigen Entlassung, welche wir vorbehalten, erledigt sein, und ich darf daher über den ersten Teil der These 6 die Diskussion eröffnen. Dieser erste Teil sagt, dass hinsichtlich der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen scharfe Abgrenzungen durch ein besonderes Strafvollzugsgesetz, das gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch in Kraft tritt, zu treffen sein werden, insbesondere bezüglich der Arbeit, des Arbeitszwanges, des Arbeitsverdienstes und der Vergünstigungen. Das andere bezüglich der vorläufigen Entlassung bleibt vorbehalten.

Darf ich fragen, ob jemand das Wort wünscht oder Gegenanträge vorliegen? — Das ist nicht der Fall. Der erste Teil ist damit angenommen, und wir können nunmehr unsere wohlverdiente Pause von 10 Minuten eintreten lassen.

(Die Sitzung wird unterbrochen.)

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Meine Damen und Herren! Nachdem wir selbst aus dem amerikanischen Strafvollzug hier vorläufig entlassen waren, aber nur für 15 Minuten, so bitte ich, nun bei der vorläufigen Entlassung weiterzufahren.

Wir kommen also zu der These 6, zweiter Teil. Dort wird gesagt, dass Zuchthaus- und Gefängnisstrafe auch bezüglich der vorläufigen Entlassung differenziert sein sollen. Die vorläufige Entlassung soll nämlich eintreten nach $^3/_4$ Strafverbüssung bei Zuchthaus, nach $^2/_3$ bei Gefängnis, nach der Hälfte bei Haft. Es wird hier zugleich (gegenüber dem meines Erachtens erfreulichen Beschluss

der Strafrechtskommission, dass die vorläufige Entlassung schon nach 6 Monaten Strafverbüssung, vorausgesetzt, dass die übrigen Erfordernisse vorliegen, zulässig sein soll,) eine Begrüssung vorgenommen, indem wir uns das aneignen. Endlich wird im Sinne mancher Vorbilder beigefügt, dass die vorläufige Entlassung mit Schutzaufsicht verbunden sein soll.

Da der Referent, Herr Strafanstaltsdirektor Dr. **Röder**, momentan nicht anwesend ist, darf ich mir vielleicht erlauben, im Sinne des Ausschusses die These kurz zu erläutern.

Man hat es als einen begrüssenswerten Punkt betrachtet, wenn man eine Differenzierung zwischen Zuchthaus und Gefängnis auch in dem wichtigen Punkte der vorläufigen Entlassung vornehmen könnte. Bisher waren $^3/_4$ der Strafverbüssung vorausgesetzt. Der Vorentwurf wird es aber möglich machen, dass sie schon bei $^2/_3$ eintritt. Nun glauben die Herren vom Ausschuss, dass beim Zuchthaus das bisherige Mass bestehen bleiben könnte, beim Gefängnis aber die Ermässigung des Strafanteils eingeführt werden sollte. Ferner da der Vorentwurf sehr langzeitige Haftstrafen einbezieht und die Festungshaft durch die Haft mit ersetzt wird, dass bei der Haft noch weiter, bis zur Hälfte der Strafzeit gegangen werden könne, umsomehr, da die Begnadigung bei diesem Strafmittel nach jetziger Uebung schon sehr häufig bereits früher eintrete. Zugleich hat man, wie erwähnt, den Beschluss der Vorentwurfskommission, nach 6 Monaten Strafverbüssung bereits die vorläufige Entlassung möglich zu machen, begrüsst. Das kommt auch der in manchen Staaten bestehenden Einrichtung des Strafurlaubs auf Wohlverhalten entgegen, indem man dort, auch wenn die Voraussetzungen der vorläufigen Entlassung des jetzigen Gesetzes nicht erfüllt waren, Beurlaubungen allerdings mit der Folge der Bindung des Beurlaubten während der ganzen Strafvollstreckungsverjährung, vorgenommen hat, insbesondere auch bei Strafverbüssungen unter einem Jahr.

Ich stelle also diesen Teil der sechsten These nunmehr zur Diskussion. Es liegt ein Antrag von Herrn Dr. Pollitz vor: „Die vorläufige Entlassung ist zu gewähren in allen geeigneten Fällen.“ Er will also das fakultative Moment in ein obligatorisches umwandeln, wobei freilich durch die Worte „in allen geeigneten Fällen“ immerhin die Prüfung, ob die Fälle geeignet seien oder nicht,

obwaltet. Ferner wünscht er, nach „Haft“ auch einzusetzen „Arbeitshaus“. In der letzteren Beziehung darf ich aber vielleicht bitten, das hier zurückzuziehen, denn der ganze Abschnitt A handelt nur von den Freiheitsstrafen, während das Arbeitshaus unter der Abteilung B vorkommt. Es würde ja dann dort der Antrag in anderer Form wiederholt werden können.

Direktor Dr. Pollitz, Düsseldorf:

Wir in der Praxis halten die vorläufige Entlassung für eines der wichtigsten Mittel, um den Gefangenen frühzeitig der Freiheit wiedergeben, aber gleichzeitig unter einer gewissen Aufsicht halten zu können. Ihnen allen ist bekannt, dass dieses Institut im Ausland in einem viel weiteren Masse angewandt wird. Es ist aber bei uns nur eine verhältnismässig seltene Gnadenmassnahme geblieben.

Ich habe von Richtern oft gehört, dass sie sich lange überlegen, welche Strafe sie verhängen sollen. Ich glaube, dass wir alle für richtig halten, dass schwere Verbrecher langdauernde Strafen bekommen, sicherlich würden solche Strafen eher verhängt, wenn die Richter wüssten, dass nach einiger Zeit in irgend einer Weise eine Milderung des Urteils stattfinden könnte. Es soll ja auch keine eigentliche Freiheit, sondern nur eine Art Strafvollzug in versuchter Freiheit sein. Ich bin durchaus der Ansicht, dass dabei eine scharfe Schutzaufsicht stattfindet, mit Bestimmung des Aufenthalts, wo der Mann seine Arbeit zu leisten hat, mit gleichzeitiger Kontrolle seiner ganzen Lebensführung, immer unter der Bedingung, dass er, wenn er sich nicht fügt, in die Anstalt zurückkehren muss. Wir haben dann ein sehr sicheres Mittel, um derartige gefährliche Elemente beobachten und, sobald sie sich gegen Bestimmungen vergehen, wieder in die Anstalt zurückbringen zu können. Um dies erreichen zu können, muss die vorläufige Entlassung als eine prinzipiell breit ausgestaltete Massregel eingeführt werden.

Ich nehme diese These übrigens aus dem Liszt-Lilienthal'schen Gegenentwurf, in dem gesagt ist, dass die vorläufige Entlassung in allen g e e i g n e t e n Fällen zu gewähren ist, dass sie nicht der Willkür der oberen Verwaltungsbehörden unterliegen soll.

Ob die Massregel weiter auszugestalten ist, ob der Richter und der Staatsanwalt hereingezogen werden oder das Richterkollegium entscheiden soll, will ich hier nicht

erörtern. Mir scheint es wichtig zu sein, dass wir Strafanstaltsbeamte ausdrücklich aussprechen: zu den Mitteln, mit denen wir das Verbrechertum bekämpfen, gehört die vorläufige Entlassung als eine versuchsweise Arbeit des Gefangenen in der Freiheit.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Sind Sie bezüglich des Arbeitshauses damit einverstanden, den Antrag hier zurückzuziehen und eventl. bei B zu erneuern?

Direktor Dr. Pollitz, Düsseldorf:

Bei dem Arbeitshaus unter B ist eine derartige vorläufige Entlassung nicht vorgesehen, deshalb habe ich diese Vorschrift hier hereingenommen.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Der ganze Titel A handelt von den Freiheitsstrafen.

Direktor Dr. Pollitz, Düsseldorf:

Das weiss ich wohl. Da die vorläufige Entlassung nicht für das Arbeitshaus in Aussicht genommen ist, so müsste das hier hereingenommen werden.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ich bitte aber doch, den Antrag dort zu wiederholen. Die Bestimmung des Gegenentwurfs, welche berücksichtigt worden ist, ist wohl diejenige, die in § 55 enthalten ist. Dort lautet sie aber etwas anders: „Soweit die vorläufige Entlassung zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilter zulässig ist, soll sie die Regel bilden", während hier gesagt ist: „Die vorläufige Entlassung ist zu gewähren in allen geeigneten Fällen". Würden Sie sich vielleicht die Fassung des Gegenentwurfs aneignen?

Direktor Dr. Pollitz, Düsseldorf:

Einverstanden!

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Der Antrag würde als Zusatz zu Ziffer 6 lauten: „Soweit die vorläufige Entlassung zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilter zulässig ist, soll sie die Regel bilden".

Die Diskussion ist eröffnet.

Medizinalrat Dr. Leppmann, Berlin:

Ich halte gerade für Vollzugsbeamte diesen Punkt für einen grundsätzlich wichtigen. Wo immer in den letzten 20 Jahren auch darüber diskutiert worden ist, hat man uns von den Strafvollzugsbeamten aus gesagt: die vorläufige Entlassung ist etwas, mit dem wir nicht hantieren können, weil sie zu ungelenk und zu theoretisch ist. Namentlich der Umstand, dass sie bei sehr langen Strafen erst nach $^3/_4$ Strafverbüssung eintreten kann, ist ein wunder Punkt. Wir sehen im Laufe einer längeren Strafe nicht selten, dass nach der Meinung der Strafvollzugsbeamten der Strafzweck insofern erfüllt ist, als der Verurteilte unter das Recht gebeugt ist und man die Meinung haben kann, er werde sich dann innerhalb der Grenzen des Rechts halten. Es kommt häufig vor, dass wir uns sagen: wenn der Mann jetzt länger bleibt, wird er verbittert oder krank. Das sind Dinge, die in Beamtenkonferenzen recht häufig vorkommen.

Nun hatten wir bisher nicht die Möglichkeit der vorläufigen Entlassung. Jetzt sollen wir aber gleichsam Richtpunkte für das neue Gesetz angeben, und da kommen wir denn und zirkeln wieder und sagen: nach $^3/_4$ Strafverbüssung darf bei Zuchthausstrafe, nach $^2/_3$ bei der Gefängnisstrafe und nach der Hälfte bei der Haftstrafe die vorläufige Entlassung erst in Antrag gebracht werden, u. z. sind wohl zwei Gründe massgebend: erstens ein theoretisch-juristischer, weil man im neuen Strafgesetzbuch alles vermeiden will, was wie ein unbestimmtes Strafurteil aussieht, und zweitens weil man eine Differenzierung zwischen der Zuchthausstrafe und den anderen Strafen schaffen will. Ich möchte die Herren bitten zu erwägen, ob das nicht ganz fortfallen soll, ob wir uns nicht die Möglichkeit der vorläufigen Entlassung, wie das gesagt worden ist, nach 6 Monaten bewahren wollen, ohne dass die Hälfte oder $^2/_3$ oder $^3/_4$ der Strafe erstanden ist. Ich möchte da nicht auf die Gewohnheitsverbrecher, nicht auf das gewerbsmässige Verbrechertum verweisen, sondern auf diejenigen, die einmal vom Pfade des Rechts abweichen, entweder im Affekt, oder unter zwingenden Umständen. Wenn Sie Ihre Zuchthäuser durchmustern, so kommen hierbei in Betracht erstens die Meineidigen, dann vielleicht ein Teil der Sittlichkeitsverbrecher und die Totschläger, ja, meine Herren, auch die Mörder. Alle Strafvollzugsbeamten wissen, dass hinter den Mördern eventl. noch

etwas sozial brauchbares stecken kann. Nun wollen wir also die lebenslänglich Verurteilten von der vorläufigen Entlassung ganz ausschliessen — denn wie will man da $^3/_4$ der Strafzeit abzählen? — und uns bei den anderen die Hände binden! Ja, ich weiss — ich habe das gestern schon in der Vorstandssitzung gehört — es sind hauptsächlich juridische Bedenken. Aber wir sollen doch aus der Praxis heraus urteilen, und gerade mir als Arzt liegt dies so am Herzen. Ich habe vom Beginn meiner Tätigkeit, als ich in den Strafanstaltsdienst getreten bin, gesehen, dass Leute vor unseren Augen geistig und körperlich zugrunde gehen, dass wir unsere Armenpflege mit der Fürsorge für chronisch unheilbar Verrückte belasten, bloss weil wir sie nicht vorläufig entlassen können. Hätten wir sie zeitig genug hinausgelassen und unter Schutzaufsicht gestellt, hätten nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft daraus werden können, und die Armenpflege hätte soundsoviel weniger Kosten gehabt.

Das sind zwei wesentlich praktische Gesichtspunkte. Infolgedessen möchte ich den Antrag stellen, dass wir eine Beschränkung der vorläufigen Entlassung auf eine bestimmte Erstehungsdauer der Strafe ablehnen. Das ist kein neuer Antrag, sondern wenn Sie diesen Teil des Ausschussantrages ablehnen, bringen Sie das zum Ausdruck, was die Versammlung in dieser Beziehung sagen will.

Geh. Oberjustizrat Oberstaatsanwalt v. Prittwitz u. Gaffron, Naumburg:

Beide Anträge scheinen mir viel zu weit zu gehen. Ich gehöre überhaupt nicht gerade zu den Anhängern der vorläufigen Entlassung; doch man kann darüber verschiedener Ansicht sein. Ich will mich aber auf den Boden derer stellen, die unter allen Umständen Anhänger der vorläufigen Entlassung sind. Da meine ich, dass der Ausschussantrag in jeder Beziehung das Richtige trifft. Der viel weitergehende Antrag des Herrn Medizinalrats Leppmann ist meines Erachtens ganz unannehmbar, denn er kommt schliesslich auf eine Uebertragung des Begnadigungsrechts auf die Strafvollstreckungsbehörde hinaus.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ich darf vielleicht in der Beziehung etwas einfügen: Herr Medizinalrat Leppmann hat überhaupt keinen Antrag gestellt.

Geh. Oberjustizrat Oberstaatsanwalt v. Prittwitz u. Gaffron, Naumburg (fortfahrend):

Dann brauche ich mich darauf nicht weiter einzulassen.

Wenn der erste Antragsteller, Herr Dr. Pollitz, gewissermassen ein Recht auf vorläufige Entlassung festsetzen will, so muss ich mich ganz entschieden dagegen aussprechen. Er sagt: jetzt schon bilden sich die Gefangenen ein, dass sie ein Recht auf vorläufige Entlassung haben. Das wäre meiner Ansicht nach schlimm genug. Die vorläufige Entlassung muss immer als eine Vergünstigung erscheinen, und ob die Leute dieser Vergünstigung würdig sind, kann allein die Strafvollstreckungsbehörde beurteilen. Wenn schon jetzt die Leute durch die mehr oder weniger grosse Anwendung der vorläufigen Entlassung auf den Gedanken gebracht werden: wir haben ein Recht darauf, oder zum mindesten ein Recht, dass dahingehende Anträge zu stellen sind, so geht das viel zu weit. Wenn Sie geradezu sagen: regelmässig soll diese Frage geprüft werden, so würden die Leute das dahin auffassen, dass sie immer unter die Regel fallen. Ich glaube nicht, dass sich irgend ein Gefangener finden würde, der nicht von sich annehme, dass er nicht unter die Regel fiele.

Ich bitte, den Ausschussantrag anzunehmen.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Ich möchte eine ganz kurze Bemerkung zu dem Antrag Pollitz machen. Sie wissen alle, dass die Fragen: hat der Gefangene ein Recht oder soll er kein Recht haben? fusst die vorläufige Entlassung auf dem Begnadigungsrecht oder ist es eine Strafvollzugsmassnahme? so ausserordentlich viel behandelt und so ausserordentlich schwierig zu entscheiden sind, dass ich es als eine besonders richtige Massnahme des Ausschussantrages betrachtet habe, auf diese Frage hier nicht einzugehen.

Ich möchte an Herrn Dr. Pollitz wirklich die Bitte richten, seinen Antrag nicht weiter zu verfolgen, denn, wenn wir auf diese Frage eingehen, kommen wir, wie die Rede des Herrn Oberstaatsanwalts v. Prittwitz schon gezeigt hat, in eine ziemlich endlose Diskussion. Das sind Fragen, die mit der Vergangenheit, mit den englischen Einrichtungen, mit unserem alten Strafgesetzbuch in Preussen und dem Reichsstrafgesetzbuch zusammenhängen. Wir können das heute hier wirklich nicht entscheiden.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Es liegt ein Schlussantrag vor. Dem Antragsteller und dem Referenten bleibt allerdings das Schlusswort noch vorbehalten. Wer für den Schluss der Debatte ist, den bitte ich, die Hand zu erheben (geschieht). Der Schlussantrag ist angenommen.

Der Herr Antragsteller hat das Schlusswort.

Direktor Dr. Pollitz, Düsseldorf.

Ich wollte nur gegenüber dem Herrn Oberstaatsanwalt v. Prittwitz bemerken: ich habe nicht gesagt, dass ich dem Gefangenen ein Recht zuerkenne, sondern ich habe ausdrücklich gesagt: meine These laute: in geeigneten Fällen. Die geeigneten Fälle sind solche, die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft auf Vorschlag der Gefängnisverwaltung als geeignet angesehen werden. Das Recht der Feststellung soll in den Händen der höheren Behörde liegen. Die Feststellung, ob die Fälle geeignet sind, soll nicht von uns getroffen werden, und am allerwenigsten soll den Gefangenen dieses Recht gegeben werden. Wir wollen darauf hinauskommen, wie in dem Liszt-Lilienthal'schen Gegenentwurf ausgeführt wird, dass die ganze Massregel in einem breiteren Umfange zur Ausführung gelangt. Das ist der Weg, den ich hier vorschlagen wollte.

Referent Direktor Dr. Röder, Tegel,

verzichtet auf das Schlusswort.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Wir gehen hier absatzweise vor. Wir haben die Ziffer 6 bereits angenommen bis zu dem in der vorletzten Zeile auf der Seite 4 der Ausschussthesen beginnenden letzten Teil: „. . . . . der vorläufigen Entlassung nach $^3/_4$ Strafverbüssung bei Zuchthaus, $^2/_3$ bei Gefängnis, $^1/_2$ bei Haft." In dieser Beziehung liegen Gegenanträge nicht vor. Ich darf daher annehmen, dass dieser Teil der Thesen genehmigt ist.

Nun wird hier fortgefahren: „Die vorläufige Entlassung soll . . . .", und hier habe ich im Benehmen mit dem Herrn Vorsitzenden des Vereins und des Ausschusses noch eine kleine rein redaktionelle Einfügung vorzunehmen, die an sich gar nichts materielles enthält: „bei Vorhandensein der übrigen Erfordernisse". Wir schlagen das vor,

damit kein Missverständnis entsteht. Damit werden die Herren wohl alle einverstanden sein.

„. . . . schon nach 6 Monaten Strafverbüssung zulässig sein". Es liegt kein Gegenantrag vor. Ich darf annehmen, dass das angenommen ist.

„und mit Schutzaufsicht verbunden sein". Auch in der Richtung liegt nichts Gegenteiliges vor.

Nun kommt der Zusatz, den Herr Dr. Pollitz beantragt — ich wiederhole, dass Herr Dr. Leppmann keinen Antrag gestellt hat — „Soweit die vorläufige Entlassung zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilter zulässig ist, soll sie die Regel bilden." Das sind die Worte des Gegenentwurfs an der betreffenden Stelle. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben (folgt Abstimmung und Gegenprobe). Der Antrag Pollitz ist abgelehnt.

Wir kommen zu These 7: „Richterliche Entscheidungen über Einzelheiten des Strafvollzugs im Sinne des § 17 des Vorentwurfs sind abzulehnen". Ich darf in dieser Beziehung erläuternd beifügen, dass der § 17 eine richterliche Entscheidung nur in dem Absatz 2, nämlich bezüglich der Kleidung und Beköstigung, vorsieht, während das für Absatz 1 und 3 nicht der Fall ist. Die These lautet aber allgemein in dem Sinne, dass über Einzelheiten des Strafvollzugs derartig, wie § 17 des Entwurfs es beabsichtigt, nicht richterlich entschieden werden soll, sondern dass das Sache der Gefängnisverwaltung und der Aufsichtsbehörde ist.

Eine Wortmeldung hierzu liegt nicht vor, ein Gegenantrag auch nicht. Ich darf daher annehmen, dass keine gesonderte Abstimmung begehrt wird. Oder wird sie gewünscht? — Das ist nicht der Fall. These 7 ist damit angenommen.

Wir kommen zu These 8. Hier liegt ein Antrag des Herrn Generalstaatsanwalts Dr. Preetorius vor.

Generalstaatsanwalt Geheimrat Dr. Preetorius, Darmstadt:

Mein Antrag betrifft lediglich die Redaktion. Ich möchte vorschlagen, nicht zu sagen: „Zu Absatz 2 des § 22 des Vorentwurfs wird vorgeschlagen", sondern: „Anstelle desselben." Es könnte das sonst missverständlich aufgefasst werden.

Dann hätte ich bezüglich des zweiten Satzes den Wunsch, dass, um jeden Zweifel auszuschliessen, nach „Sie hat fortzudauern" noch eingeschaltet wird: „über diese

Höchstgrenze hinaus". Denn dieser Vorschlag soll sich ja in bewussten Gegensatz setzen zu der Bestimmung des § 22, wonach die Einzelhaft unter keinen Umständen über 3 Jahre hinaus ohne Zustimmung des Gefangenen dauern soll. Deshalb sollte man diese Einschaltung vornehmen.

Herr Oberstaatsanwalt v. Prittwitz hat eine Anregung gegeben, die ich ohne weiteres unterstütze, auch um noch schärfer den Gegensatz hervorzuheben, der zwischen diesem Vorschlage und dem Entwurf besteht. Er wünscht, dass ausser den Worten „über diese Höchstgrenze hinaus" nach „hat" noch weiter eingeschaltet wird: „ohne Zustimmung des Gefangenen." Ich bin damit durchaus einverstanden.

Geh. Oberjustizrat, Oberstaatsanwalt v. Prittwitz u. Gaffron, Naumburg:

Ich ziehe hierauf meine Wortmeldung zurück.

Oberregierungsrat Reich, Bautzen:

Die These trifft aber den Fall nicht, wo die Anstaltsdirektion sich veranlasst sieht, Einzelhaft überhaupt eintreten zu lassen. Dieselben Gründe, die für eine Fortdauer der Einzelhaft massgebend sind, müssen auch für ihr Eintreten massgebend sein. Wenn z. B. ein Gefangener notwendigerweise in Einzelhaft gebracht werden soll, so müsste das unter den gleichen Voraussetzungen wie für die Fortdauer ohne weiteres geschehen dürfen.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ich darf vielleicht vom Standpunkt der Geschäftsleitung etwas einfügen, wohl ganz in Uebereinstimmung mit Herrn Oberregierungsrat Reich: das ist eine neue Frage, und wir haben im Ausschuss das Bestreben gehabt, uns auf die Programmpunkte zu konzentrieren, die zur Diskussion gestellt sind.

Oberregierungsrat Reich, Bautzen:

Es steht aber im Vorentwurf.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Wir nehmen aber nur den Absatz 2 des Vorentwurfs heraus.

Die Diskussion ist geschlossen. Wir haben zunächst über das Amendement des Herrn Generalstaatsanwalts

Praetorius und des Herrn Oberstaatsanwalts v. Prittwitz vereint abzustimmen. Statt „Zu Absatz 2 des § 22“ im Eingange ist zu setzen „Anstelle des Absatz 2 des § 22“. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben (geschieht). Angenommen.

Sodann ist im Satz 2 bei „hat“ einzuschieben: „ohne Zustimmung des Gefangenen über diese Höchstgrenze hinaus.“ Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben (geschieht). Angenommen.

Nunmehr setze ich die ganze These, wie sie sich durch diese Abstimmung verändert hat, zur Abstimmung und bitte, die Hand nochmals zu erheben (geschieht). Die These ist im ganzen angenommen.

Wir haben damit den Abschnitt A erledigt und kommen zum Abschnitt B. Sichernde Massnahmen. Dieser Abschnitt enthält zwei Ziffern, welche das Arbeitshaus und die Verwahrung professioneller Verbrecher unterscheiden. Sie besagen im ersteren Falle, was mit den Arbeitsscheuen und Liederlichen geschieht, im zweiten Falle, was mit denen geschieht, die wegen der Professionalität in die Verwahrung kommen. Der ersten Ziffer ist eine Spezialthese angefügt, sie betrifft den Fall der Arbeitsunfähigkeit solcher Leute, die an sich in ein Arbeitshaus gehören würden. Sodann ist beiden Thesen gemeinsam eine These angefügt, die sich über die Beziehungen der Vorstrafenberechnung und die Feststellung der Professionalität äussert.

Von dem Herrn Direktor Dr. Pollitz ist weiter ein Amendement angekündigt, welches, nachdem wir sein Amendement zu Ziffer 6 bei A ausgeschaltet haben, feststellen will, dass die vorläufige Entlassung auch in den Fällen des Arbeitshauses, vielleicht auch der Verwahranstalt — ich weiss nicht — noch stattfinden soll. Ist der Antrag Pollitz inzwischen formuliert? — Dann bitte ich doch darum.

Sodann liegt ein Antrag des Herrn Direktors v. Jarotzky zu B 1 vor: „Die Unterbringung in einem Arbeitshaus ist nur zulässig, wenn eine der in §§ 305 und 306 Ziffer 1 und 2 mit Strafe bedrohten Uebertretungen vorliegt: Landstreicherei, Betteln, Arbeitsscheu, Gewerbsunzucht, Vernachlässigung der Unterhaltspflicht, Nichthindern gewisser strafbarer Handlungen.“ Mit anderen Worten: Herr v. Jarotzky will die Anwendung des Arbeitshauses für diejenigen Fälle ausschliessen, für welche der § 42 des Vorentwurfs diese Anwendung einführen will. Jetzt heisst

es nämlich: „Ist eine strafbare Handlung auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen, und ist für sie eine mindestens vierwöchige Gefängnis- oder Haftstrafe verwirkt, so kann in den im Gesetz besonders bestimmten Fällen das Gericht neben der Strafe oder, wenn die Strafe 3 Monate nicht übersteigt, an ihrer Stelle auf Unterbringung des arbeitsfähigen Verurteilten in ein Arbeitshaus auf die Dauer von 6 Monaten bis zu 3 Jahren erkennen, falls diese Massregel erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmässiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen."

Ausserdem liegen noch 2 weitere Anträge vor, von Herrn Dr. Gennat zu B Ziffer 3 über die Vorstrafen — das können wir wohl als eine Spezialität noch zurückstellen — und ebenso von Herrn v. Prittwitz auch zu der These B Ziffer 3. Ferner ist nunmehr von Herrn Dr. Pollitz der Antrag eingegangen, der These 4 beizufügen: „Die vorläufige Entlassung ist zulässig gemäss A Absatz 6." Was soll das heissen? Da weiss man doch wohl noch nicht, wie das gehalten werden soll. Ich darf vielleicht bitten, den Antrag noch einmal redaktionell zu überarbeiten.

Nun bin ich der Meinung, wir lassen zunächst den Herrn Referenten sein Referat über die ganze Litera erstatten. Dann wollen wir die Ziffern 1 und 2 vornehmen und später je für sich die Spezialitäten Ziffer 3 und 4. Auf diese Weise werden wir wohl am schnellsten zum Ziele kommen. Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall.

Referent Strafanstaltsdirektor Dr. Röder, Tegel:

I.

C. Die bis 1900 nur bei Bettlern, Landstreichern und Dirnen anwendbare korrektionelle Nachhaft hatte sich bei diesen als ein wirksames und abschreckendes Strafmittel erwiesen. Als im Jahr 1900 das Arbeitshaus auch Anwendung fand bei Zuhältern, kam ein Element hinein, das nicht dorthin passte und den Verwaltungen grosse Schwierigkeiten bereitete. Während es sich bei den Ersteren vielfach um minderwertige, moralisch schwache und energielose Leute handelt, die unter dem Arbeitszwang fleissig arbeiten und sich der Ordnung in der Anstalt willig fügen, sind die Letzteren grösstenteils gemeingefährliche Verbrecher, die vor nichts zurückschrecken. Die Zuhälter gehören meines Erachtens nicht in das Arbeitshaus, sondern in das Zuchthaus, und diese allgemein vertretene An-

schauung wird hoffentlich dazu führen, dass bei den Beratungen der Strafrechtskommission der § 255 VE. entsprechend geändert wird.

Der Vorentwurf erweitert zwar den Rahmen derjenigen Straftaten, bei denen auf Arbeitshaus erkannt werden kann, und zwar durch Hereinziehung von Diebstahl, Erpressung, Betrug, Hehlerei, gewerbsmässigem Glücksspiel, widernatürlicher Unzucht, Kuppelei, Mädchenhandel, falls die strafbare Handlung auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist. Besser wäre es, keine bestimmten strafbaren Handlungen anzugeben, sondern es dem richterlichen Ermessen zu überlassen, auf Arbeitshaus zu erkennen, wenn die Voraussetzungen des § 42 VE. gegeben sind.

Wie das bisherige Recht, behält es der Vorentwurf bei, dass die Landespolizeibehörde für die Unterbringung sorgt, und, nachdem der Verurteilte die Hälfte der bestimmten Zeit in der Anstalt zugebracht hat, ihn vorläufig entlassen kann.

Hier räumt man also der Landespolizeibehörde ein sehr weitgehendes Recht ein, das man bei der vorläufigen Entlassung nur der obersten Justizaufsichtsbehörde zugestehen will, zumal es sich in Zukunft nicht mehr allein um Bettler und Landstreicher handelt.

Ich halte es für erforderlich, dass das Gericht die Unterbringnng bis auf die Dauer von 10 Jahren aussprechen kann. Die Zeit von 3 Jahren ist bei Rückfälligen zu kurz. Wenn man die Strafregisterauszüge von Bettlern und Landstreichern liest, so sieht man, dass manche, kaum aus dem Arbeitshaus entlassen, sofort wieder wegen Bettelns bestraft sind. Hier muss das Gericht die Möglichkeit haben, sie für längere Zeit im Arbeitshaus unterzubringen. Ebenso könnte das Mindestmass auf 1 Jahr heraufgesetzt werden.

Die Begründung zum Vorentwurf bezeichnet das Arbeitshaus zwar ausdrücklich als sichernde Massnahme; dadurch, dass es anstelle der Freiheitsstrafe tritt, wenn die letztere 3 Monate nicht übersteigt, wird es tatsächlich eine Freiheitsstrafe.

Der Abs. 3 kann meines Erachtens fortfallen. Ist jemand im Arbeitshaus, in dem auch leichte Arbeiten verrichtet werden, nicht arbeitsfähig, so ist sein körperlicher Zustand doch ein derartiger, dass er auch nicht haftfähig ist, und er würde seine Strafe höchstens im Ge-

fängnislazarett verbüssen müssen. Dann kann er aber ebensogut im Arbeitshaus bleiben, oder ist der Polizei zwecks Unterbringung in ein Kranken- oder Siechenhaus zu übergeben. Die nachträgliche Festsetzung einer Strafe von angemessener Dauer ist ein recht umständliches Verfahren.

Die näheren Bestimmungen über den Vollzug der Unterbringung im Arbeitshaus fallen dem Strafvollzugsgesetz zu.

II.

Ich komme jetzt zu dem Wirtshausverbot. Dass eine grosse Zahl strafbarer Handlungen auf den Alkoholmissbrauch zurückzuführen ist, unterliegt heute keinem Zweifel mehr. Hiergegen sieht der Vorentwurf das Wirtshausverbot vor. Es kann demjenigen, der wegen einer auf Trunkenheit zurückzuführenden strafbaren Handlung verurteilt wird, neben der Strafe der Besuch der Wirtshäuser auf die Dauer bis zu einem Jahr verboten werden. Ich halte diese Bestimmung für nicht durchführbar. Die Verabreichung alkoholischer Getränke ausserhalb der Wirtshäuser und ihr Genuss in der Wohnung lässt sich nicht verhindern. In einzelnen ländlichen Gegenden mag es möglich sein, hier ist aber vielfach das Wirtshausverbot bereits als polizeiliche Massregel eingeführt, als sogenannte Trunkenboldliste.

Mit Freuden zu begrüssen ist dagegen die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt. Voraussetzung ist aber, dass bis zum Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs eine genügende Zahl von Trinkerheilstätten vorhanden ist. Bedenklich ist die im Urteil zu bestimmende Zeit der Unterbringung, die selbst Sachverständige kaum annähernd vorher angeben können. Zweckmässiger würde es sein, wenn der Verurteilte einer Heilanstalt ohne Festsetzung einer bestimmten Zeit überwiesen würde, und das Gericht ihn nach Heilung auf Grund ärztlicher Gutachten entliesse.

III.

Als weitere Sicherungsmassregel sieht der Vorentwurf die Aufenthaltsbeschränkung vor. Die sogenannte Polizeiaufsicht ist nicht übernommen worden. Tatsächlich aber ist der Unterschied kein grosser. Der § 39 RStGB. bestimmt die Wirkungen der Polizeiaufsicht dahin:

1. dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;

2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;

3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

Es fällt also lediglich die Nr. 3 des § 39 RStGB. fort. Aber die bestehenbleibende Nr. 1 ist es gerade gewesen, die allgemeine Unzufriedenheit erregt hat. Es unterliegt keinem Zweifel, dass gerade diese Bestimmung viele frühere Gefangene, die mit den besten Absichten aus der Anstalt kamen, wieder auf den Weg des Verbrechens geführt hat. Sie haben ihre Arbeitsstelle aufgeben müssen, und es gelang ihnen dann nicht, an andern Orten ehrlichen Erwerb zu finden. Andererseits ist es in den Grossstädten für den wirklichen Verbrecher ein leichtes, sich Monate, ja jahrelang unangemeldet aufzuhalten und sich allen polizeilichen Ermittelungen zu entziehen. Am zweckmässigsten wäre es, die Aufenthaltsbeschränkung völlig zu beseitigen, die Ausweisung gegen Ausländer aber bestehen zu lassen.

Sollten aber die polizeilichen Organe ein dringendes Interesse an der Aufrechterhaltung der Bestimmung nachzuweisen in der Lage sein, so würde die Aufenthaltsbeschränkung aber auf jeden Fall nur noch bei Zuchthäuslern Anwendung finden dürfen, die den schweren Verbrechertyp bilden.

Der Kahlsche Gegenentwurf stellt neu als weitere Sicherungsmassregel im § 60 die Schutzaufsicht auf. Der Gedanke ist mit Freuden zu begrüssen, ob aber die Verwirklichung sich mit Erfolg durchführen lässt, ist zweifelhaft. Ich glaube kaum, dass sich geeignete unbezahlte Personen in genügender Zahl finden werden, wenigstens nicht allenthalben und nicht für männliche Strafgefangene.

D. Nach § 87 VE. befindet sich im Rückfalle, wer wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens Freiheitsstrafe erlitten hat und binnen fünf Jahren wiederum ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen begeht, wegen dessen er Freiheitsstrafe verwirkt hat.

Während bisher das deutsche Strafgesetzbuch den Rückfall als obligatorischen Strafschärfungsgrund nur bei Diebstahl, Raub, Hehlerei, Betrug kennt, ausländische Vorstrafen unberücksichtigt lässt und Rückfallsschärfung nicht

eintreten lässt, wenn seit der völligen oder teilweisen Verbüssung oder dem Erlass der Strafe zehn Jahre verflossen sind, so zeigt der Vorentwurf gegenüber den geltenden Bestimmungen einen erheblichen Fortschritt.

Der Vorentwurf verlangt nicht Gleichartigkeit der strafbaren Handlungen. Nach § 88 ist zunächst die Strafe ohne Rücksicht auf den Rückfall festzustellen, sodann beim ersten und zweiten Rückfall angemessen innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu erhöhen. Erst beim dritten und ferneren Rückfall tritt eine erhebliche Straferhöhung ein, die Strafe beträgt mindestens ein Viertel und höchstens das Doppelte der angedrohten höchsten Strafe, doch darf der gesetzliche Höchstbetrag der zur Anwendung kommenden Strafart nicht überschritten werden; von mehreren angedrohten Strafarten ist die schwerste zu wählen. Durch den Abs. 4 des § 88 wird aber diesen Bestimmungen viel von ihrer Härte genommen und dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum eingeräumt, denn, wenn besondere Umstände vorliegen, welche die im Abs. 3 vorgesehene Mindeststrafe zu hart erscheinen lassen, so kann die Strafe milder bestimmt werden, sie soll aber die gesetzliche Mindeststrafe erheblich übersteigen. Diese letztere Bestimmung trägt zwar auch die Gefahr in sich, dass durch zu milde Handhabung seitens der Gerichte von der Rückfallsschärfung zu wenig Gebrauch gemacht wird. Es ist aber zu erwarten, dass die Gerichte, nachdem sich immer mehr die Notwendigkeit schärferer Strafen gegen Rückfällige gezeigt hat, das Vorliegen besonderer Umstände hauptsächlich nur bei ungleichartigem Rückfall annehmen werden.

Diesen Bestimmungen des Vorentwurfs kann also zugestimmt werden. Der § 87 muss allerdings eine Ergänzung erhalten, nämlich: „Freiheitsstrafe oder Unterbringung in ein Arbeitshaus erlitten hat". Die Begründung sagt zwar, Arbeitshaus sei keine Strafe, sondern sichernde Massnahme. Tatsächlich tritt aber Arbeitshaus anstelle der Freiheitsstrafe, und so muss auch in § 87 Arbeitshaus für die Bestrafung des Rückfalls Berücksichtigung finden, um die mit Arbeitshaus Bestraften nicht besser zu stellen.

Wünschenswert wäre es auch, dass beim Rückfall die ausländischen Vorstrafen berücksichtigt würden. Der Vorentwurf selbst spricht bei den §§ 87, 88 nicht über diese, sondern sagt nur in der Begründung, dass sie ausser Betracht bleiben könnten, weil sie für die Art und Höhe der Rückfallsstrafe keine besondere Bedeutung hätten und

ihre Ermittelung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sei. Im Widerspruch hierzu schreibt der Vorentwurf in § 89 die Berücksichtigung ausländischer Vorstrafen vor. Ihre Berücksichtigung auch schon beim Rückfall ist wünschenswert zur Bekämpfung des modernen internationalen Verbrechertums.

IV.

Was schliesslich die strafrechtliche Behandlung der gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrecher, der sogenannten Unverbesserlichen, betrifft, so würde es unmöglich sein, hier an dieser Stelle heute alle Ansichten und alle Vorschläge auch nur kurz anzuführen. Ich werde mich lediglich auf eine kritische Betrachtung des § 89 VE. beschränken.

Gegen Art und Zahl der Vorstrafen sind Bedenken nicht zu erheben, nur muss auch hier Arbeitshaus als Freiheitsstrafe gelten.

Soll nun die Unschädlichmachung dieser Unverbesserlichen durch eine lange Strafe erfolgen? In früheren Jahrhunderten wurden sie lebenslänglich eingesperrt oder getötet. Der Vorentwurf sieht für die Unverbesserlichkeit die Zuchthausstrafe vor, die in besonderen Anstalten zu vollstrecken ist. Gegner des Vorentwurfs sagen, bei den Unverbesserlichen ist keine Strafe angebracht, sondern langdauernde Verwahrung als Sicherungsmassregel. Man kann den Bestimmungen des Vorentwurfs nicht völlig beitreten, die Art, wie er die Unschädlichmachung versucht, wird nicht genügen. Es muss darauf bestanden werden, dass diese Kategorie von Verbrechern nach verbüsster Strafe in besonderen Anstalten untergebracht wird. In den grösseren Bundesstaaten wird die Einrichtung keine Schwierigkeiten machen, in den kleineren wird man sich durch Vereinbarungen helfen können, wenn sich erst übersehen lässt, wie gross ihre Zahl werden wird.

Erforderlich ist aber, dass die Dauer der Unterbringung eine langzeitige ist und dass bei Rückfälligen aus § 89, d. h. solchen, gegen die schon früher auf Unterbringung in einer Verwahrungsanstalt erkannt war, die Dauer bis auf Lebenszeit ausgedehnt werden k a n n, nicht muss, so dass wenigstens die Möglichkeit dauernder Unschädlichmachung gegeben ist.

Nach der Begründung soll von allen Massregeln, die auf Besserung gerichtet sind, abgesehen werden. Die Un-

verbesserlichen aber in Gemeinschaftshaft zu beschäftigen, wird nicht immer möglich sein, ein Teil von ihnen wird in Einzelhaft wenigstens zeitweilig gehalten werden müssen.

E. Meine Herren! Aus den Ausführungen, die sich nur auf das Wichtigste beschränken konnten, werden Sie gesehen haben, dass es unbedingt erforderlich ist, in Zukunft neben dem Strafgesetzbuch ein einheitliches deutsches Strafvollzugsgesetz zu haben, das in übersichtlichen klaren Bestimmungen die weiteren Vorschriften enthält, so dass das Strafgesetzbuch selbst sich auf die Strafen, ihre zeitliche Ausdehnung und ihre Anwendung beschränken kann. Inzwischen hat die Strafrechtskommission sich auch für ein Strafvollzugsgesetz ausgesprochen.

Wie der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch ein Werk von privater Seite gewesen ist, wie der Gegenentwurf zum Vorentwurf von den Professoren Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt in gleicher Weise aufgestellt ist, so würde ich es begrüssen, wenn heute beschlossen würde, aus unserer Mitte eine Kommission von Praktikern aller Bundesstaaten zu wählen, deren Aufgabe es sein würde, einen Vorentwurf zum deutschen Strafvollzugsgesetz nebst ausführlicher Begründung aufzustellen, und zwar so bald als möglich.

Dieser hätte natürlich bis ins einzelne gehend den ganzen Strafvollzug zu behandeln, er hätte sich zu erstrecken auf die Behandlung der Gefangenen in Einzel- und Gemeinschaftshaft, auf Disziplinarstrafen, auf hygienische und bauliche Vorschriften, auf die Beschäftigung der Gefangenen, ihre unterschiedliche Behandlung im Zuchthaus, im Gefängnis, in der Haft und im Arbeitshaus.

Kein anderer würde hierzu in erster Linie berufen sein, als die Vereinigung deutscher Strafanstaltsbeamten, die ihr Wissen aus der lebendigen Praxis sich angeeignet haben und beurteilen können, was sich bisher bewährt hat, was technisch möglich ist und in welcher Art der grösste Erfolg in der Bekämpfung des Verbrechertums erzielt werden kann (Bravo).

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Nachdem wir das Referat entgegengenommen haben, bitte ich, die Diskussion zunächst auf die Ziffern 1 und 2 zu beschränken, dagegen die Fragen, wie man die Vorstrafen berechnet und ob die vorläufige Entlassung zulässig sein soll oder nicht, als Spezialitäten einer besonderen

Diskussion vorzubehalten. In diesem Sinne eröffne ich die Diskussion über Ziffer 1 und 2.

Direktor v. Jarotzky, Brauweiler:

Zunächst möchte ich konstatieren, dass der Herr Referent, übereinstimmend mit meinen Anschauungen recht deutlich betont hat, dass in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch insofern eine Inkonsequenz liegt, als die Unterbringung im Arbeitshaus als sichernde Massregel bezeichnet wird, während sie tatsächlich eine Strafe ist. Denn das lässt sich nicht wegleugnen, wenn die Unterbringung im Arbeitshaus anstelle einer Gefängnisstrafe eintreten kann, dass sie dem Betroffenen immer als eine Strafe gelten wird und als nichts anderes empfunden werden kann.

Ich möchte mir erlauben, gerade an dieser Stelle auf die grosse Bedeutung des § 42 für unser ganzes künftiges Strafrecht hinzuweisen. Ich glaube über die Bedeutung dieses Paragraphen ist man sich in manchen Kreisen noch nicht recht klar. Ich fürchte, die weitgehende Bestimmung, dass dann, wenn Arbeitsscheu und Liederlichkeit vorliegt, die Ueberweisung an das Arbeitshaus erfolgen kann, wird manchem Gericht die Möglichkeit geben, einen jeden gewerbs- und gewohnheitsmässigen Dieb, Betrüger, Sittlichkeitsverbrecher statt in das Gefängnis und Zuchthaus einfach in das Arbeitshaus zu überweisen. Dann gewinnt natürlich das Arbeitshaus noch mehr den Charakter einer Kriminalstrafe. Die Motive betonen, und zwar nach meiner Ansicht mit Unrecht, dass der Strafvollzug im Arbeitshaus gegenüber solchen Leuten, die eine besondere Arbeitscheu an den Tag gelegt haben, intensiver und wirksamer sei. Ich wüsste nicht, aus welchem Grunde der Strafvollzug in dem Arbeitshaus intensiver sein sollte und sein könnte. Das hängt nur davon ab, ob der Arbeitsbetrieb in derselben Weise durchgeführt wird wie in den Strafanstalten. Der einzige Unterschied ist eben die Dauer. Wenn die Bettler und Vagabunden sich vor einer zweijährigen Arbeitsstrafe mehr fürchten als vor einer dreiwöchigen Gefängnisstrafe, so ist das an sich kein Beweis dafür, dass die Arbeitshausstrafe wirksamer ist. Tatsächlich liegt der Unterschied nur in der Dauer. Ich kann einen Mann, der 3 Wochen ins Gefängnis kommt, nicht so intensiv beschäftigen, wie es in der Arbeitsanstalt die Regel ist.

Ein grosser Unterschied liegt nicht in dem Arbeitszwang, nicht in der Zucht, sondern in der Bevölkerung der Arbeitsanstalt. Die Arbeitsanstalten haben sich geschichtlich entwickelt aus Einrichtungen der polizeilichen Sicherung zum Schutze der Allgemeinheit und zur Unterstützung der Armenpflege. Sie haben allerdings seit 1900 diese wichtige Aufgabe durch Ueberweisung der Zuhälter zum Teil eingebüsst. Dass diese Ueberweisung einen Misserfolg bedeutet, darüber sind wir Direktoren der Arbeitsanstalten uns vollständig klar. Diesen Weg aber weiter zu beschreiten, die Massregel der Ueberweisung an das Arbeitshaus noch auszudehnen auf alle die Leute, bei denen Arbeitsscheu und Liederlichkeit vorliegen soll, das würde nur heissen, den einen Fehler, den man damals gemacht hat, auf die ganze Kriminalrechtspflege auszudehnen. Die Bevölkerung der Arbeitsanstalten ist von der der Zuchthäuser grundsätzlich verschieden, und ich bitte, mir nicht übelzunehmen, wenn ich hier für unsere Korrigenden eine Lanze breche, sie sind nicht die schweren Verbrecher, sondern zum grossen Teil willensschwache, energielose Subjekte, die teils infolge ererbter Schwäche, teilweise infolge schlechter Erziehung, Hinneigung zum Alkohol vielfach nicht durch eigene Schuld im Kampfe ums Dasein gefallen sind, denen durch soziale Fürsorge geholfen werden muss. Das sind Leute, die leicht zu lenken sind, die unter richtiger Anweisung bereitwillig arbeiten, Leute, an denen man wirklich seine Freude haben kann (Heiterkeit). Nehmen Sie es nicht übel, wenn ich mich so ausdrücke. Ich gebe zu, dass auch in die Arbeitsanstalten sich Leute verirren, die aus Zuchthäusern kommen und auch einmal gebettelt haben. Aber sie haben dann gebettelt, weil keine Gelegenheit zum Stehlen gewesen ist. Sie gehören nicht ins Arbeitshaus und können den Charakter der Anstalt nicht ändern.

Die Erfahrungen, die wir seit 10 Jahren mit der Ueberweisung der Zuhälter gemacht haben, haben uns die Augen geöffnet, wohin es kommen wird, wenn die Bestimmungen des Vorentwurfs Gesetz werden. Die Zuhälter stehen für sich allein, sie stehen fest zusammen gegenüber allen anderen. Kommen Sie nach Brauweiler, da sehen Sie, dass wir in der Arbeitsanstalt gezwungen sind, ein eigenes Gefängnis für 200 Zuhälter zu bauen. Auf die Kosten will ich nicht eingehen. Die Kostenträger werden

die Provinzialanstalten sein. Nicht so in Süddeutschland, da hier die Staaten die Träger selbst sind.

Ein Misserfolg wird also gerade so eintreten wie bei den Zuhältern. Wenn Sie die Strafverzeichnisse der Zuhälter ansehen, so treffen Sie Hausfriedensbruch, Schlägerei, dann Kuppelei. Dann kommt der Mann zum zweitenmal wegen Zuhälterei in die Arbeitsanstalt.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ich muss leider den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, dass die 10 Minuten abgelaufen sind.

Direktor v. Jarotzky, Brauweiler (fortfahrend):

Ich möchte nur noch bemerken, dass ich mich in die Einzelheiten des § 42 nicht einlassen will. Ich habe meinen Antrag gestellt und möchte zur Erwägung geben, ob nicht andere Kollegen, die nach meiner Ansicht dieselbe Erfahrung gemacht haben müssen, das bestätigen (Bravo).

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Nun möchte ich Herrn v. Jarotzky noch um Auskunft bitten. Sein Antrag geht dahin, alle diejenigen aus dem Arbeitshause entfernt zu halten, welche nur durch den § 42 des Vorentwurfs hineinkommen sollen. Nun ist aber die Frage: stehen Sie lediglich auf einem negativen Standpunkt, oder wünschen Sie umgekehrt vielleicht, dass diese Elemente dann in eine Verwahranstalt, aber in eine andere als das Arbeitshaus kommen?

Direktor v. Jarotzky, Brauweiler:

Ich stehe auf dem Standpunkt, dass man diese Leute entweder in das Zuchthaus oder in das Gefängnis, aber nicht in eine besondere Verwahranstalt bringen sollte.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ferner habe ich mitzuteilen, dass der Antrag Pollitz nunmehr formuliert ist. Er geht dahin, dem Anschnitt B eine These 4 anzufügen: „Die vorläufige Entlassung ist zulässig bei Arbeitshaus nach der Hälfte, bei Verwahrung der gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrecher nach $^3/_4$ der angeordneten oder für zulässig erklärten Zeit.“ Das wird heissen: für zulässig erklärten Zeit der Unterbringung oder Verwahrung.

Direktor Dr. Gennat, Hamburg:

Wie ist es denn mit den Lebenslänglichen?

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Es wird die Frage wegen der Lebenslänglichen gestellt. Da stellen Sie keinen Antrag?

Direktor Dr. Pollitz, Düsseldorf: Nein.

Direktor Dr. Gennat, Hamburg:

Der Vortrag meines Amtsgenossen v. Jarotzky hat doch so etwas auf mich den Eindruck einer *oratio pro domo* gemacht und entbehrt infolgedessen nicht — er möge mir das verzeihen — einer gewissen Einseitigkeit. Es ist — ich betone das ausdrücklich — vielleicht eine Lieblingsidee von mir, dem Arbeitshause *in genere* einen anderen Platz einzuräumen, als es im gegenwärtigen Recht und im Vorentwurfe einnimmt.

Entgegengekommen ist mir der Gegenentwurf insofern, als er das Arbeitshaus allgemein zulässt, allerdings erst bei Rückfall. Diese Einschränkung verstehe ich nicht recht. Ich habe mir das Arbeitshaus gerade auf Grund seiner geschichtlichen und dogmatischen Entwicklung als eine in Wahrheit als Freiheitsstrafe anzusehende und zu behandelnde Massnahme gedacht. Da damit aber nicht weiterzukommen ist, so füge ich mich dem, wenn — wenigstens formal — das Arbeitshaus als sichernde Massnahme angesehen wird und weiter angesehen werden soll.

Aber in bezug auf die Qualität derjenigen, die sich gegenwärtig im Arbeitshause befinden, und zwar gerade der anderen als der Zuhälter, bin ich striktest entgegengesetzter Ansicht wie Herr v. Jarotzky. Seine grossen Erfahrungen, die er zweifellos in seiner grossen Anstalt Brauweiler gemacht hat, werden mindestens einigermassen paralysiert durch die meinigen, die ich in 18½jähriger Tätigkeit als Direktor einer Korrigenden-Anstalt gesammelt habe, die immerhin — bloss für Männer — auf 800 Köpfe eingerichtet ist. Ich muss sagen, dass die Bevölkerung an Bettlern und Vagabunden, die ich unter den Händen habe, ganz anders aussieht als diejenige, die uns aus Brauweiler geschildert worden ist als Leute, über die man sich eigentlich freuen kann (Heiterkeit). Meine Freude über die Korrigenden ist ausserordentlich gering (Heiterkeit). Wenn ich Ihnen von diesen „vorzüglichen Elementen" — „prächtige Kerls" kann man sie eigentlich nennen — die da sitzen sollen, hier einige Dutzend vorführen würde, würde Ihre Freude auch sehr geteilt sein. Sehen Sie nicht

bloss die Vorstrafenverzeichnisse der Zuhälter durch, sondern auch die der Bettler und Vagabunden, so haben Sie soundsoviele Leute, die nicht einmal, sondern wiederholt im Zuchthaus gesessen haben und wie die Zuhälter wegen allerlei Gewalttätigkeiten bestraft sind, vor allem die vermindert Erwerbsfähigen, die wir gegenwärtig leider noch im Arbeitshause haben, die Siechen, die Krüppel; sie haben oft 25 und mehr Vorstrafen wegen aller möglichen Sachen und sind durchaus nicht so traitable Elemente, wie sie Herr v. Jarotzky hingestellt hat, sondern zum Teil recht schwierig zu behandelnde Elemente und ein nicht geringer Bruchteil von ihnen wird dadurch zum Bettler, dass er augenblicklich nichts zum Stehlen findet, und das Umgekehrte ist auch der Fall. Es gibt allerdings solche, die sich für zu anständig halten, denen man keine Vorstrafe wegen Diebstahls nachweisen kann, die immer nur betteln. Das muss doch aber auch seine Grenzen haben. Wenn man sich vorstellt, dass Leute darunter sind, die, wie ich es gehabt habe, hundertmal wegen Bettelns vorbestraft sind, so kann ich in einem solchen keinen so prächtigen Menschen erblicken, dass ich mich vielleicht sogar mit ihm in die Wirtschaft setze und Skat spiele (Heiterkeit). Diese Elemente sind nicht als so unschädlich für die Allgemeinheit anzusehen, wie sie hier geschildert worden sind.

Ich trete Herrn v. Jarotzky darin bei, dass, wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, die Zuhälter für uns ein sehr unbequemes Element sind. Ich unterschreibe in dieser Beziehung Wort für Wort, was er in seiner sehr lesenswerten Schrift über das Verhältnis des Vorentwurfs zum Arbeitshause bezüglich der Zuhälter sagt. Daraus folgt für mich aber nicht, dass wir die Zuhälter nicht ins Arbeitshaus stecken — wenn der Gegenentwurf sie ins Zuchthaus stecken will, so habe ich nichts dagegen — sondern dass wir unsere Arbeitshäuser anders einrichten, auf einen ganz anderen Zuschnitt bringen müssen. Ich erinnere daran, dass der Vorentwurf und unsere Vorschläge vorsehen, dass die arbeitsunfähigen Elemente, die jetzt in gewisser Beziehung einen bestechenden Eindruck machen — wenn man in die Siechenräume kommt, die ich auch habe einrichten müssen, und sieht die armen alten Gesellen, da wird man etwas milde gestimmt — in Zukunft gar nicht mehr herein sollen, sondern nur arbeitsfähige Elemente. Ich weiss nicht, ob Herr v. Jarotzky nicht baumstarke Kerls hat,

die auf der Walze liegen und, wenn der Bauer ihnen Arbeit anbietet, ihn auslachen und um eine milde Gabe ansprechen. Ob das diese, um mich so auszudrücken, brillanten Leute sind, das möchte ich stark bezweifeln. Das ist ein gar nicht geringer Prozentsatz von den Leuten, die sich gegenwärtig im Arbeitshause befinden.

Wenn wir gerade das Moment der Arbeitsscheu und der Liederlichkeit zu einem kriminalpolitischen Gesichtspunkt der Behandlung der Leute machen, so begrüsse ich das als einen ausserordentlichen, nicht hoch genug zu veranschlagenden Vorzug für die Sache, nicht aber als einen Nachteil, und für uns, die Direktoren der Korrigendenanstalten, bleibt natürlich die Aufgabe übrig, unsere Korrigendenanstalten auf diesen Zuschnitt zu bringen, den sie nachher eben einnehmen sollen und einnehmen müssen. Das ist aber dann unsere Aufgabe. Wie wir sie lösen, ist eine Sache für sich. Aber dem Prinzip sollte man durchaus beistimmen (Bravo).

Direktor Schwandner, Ludwigsburg:

Meine Herren! Die Frage des Arbeitshauses ist eines der schwierigsten Probleme. Wir sind bei der These davon ausgegangen, dass wir nichts besseres vorschlagen können als das, was der § 42 des Vorentwurfs sagt. Nur mit einigen Abänderungen! Ich bin mit dem Herrn Kollegen Gennat darin einverstanden, dass die Bevölkerung des Arbeitshauses, so wie sie jetzt schon ist, doch nicht so heterogene Elemente in sich vereinigt, wie Herr v. Jarotzky gemeint hat, sondern dass diese Elemente doch ganz wohl zusammen passen. Die Bettler und Landstreicher, wie wir sie auf der Landstrasse herumlaufen sehen, sind eine Gefahr für die Sicherheit, und wir müssen scharf gegen sie vorgehen, da unter ihnen auch sehr viele kriminelle Elemente sind, sehr viele Stromer, die zu Widerstand, zu Zuhälterei und zu derartigen Dingen geneigt sind.

Der Standpunkt des Ausschusses ist der, dass wir nicht dagegen sind, dass diese Arbeitsscheuen in einem Arbeitshaus untergebracht werden; nur möchten wir, dass die Höchstgrenze grösser sei, als sie der Vorentwurf vorsieht, insbesondere gerade aus Sicherungsgründen, damit die Gesellschaft möglichst lange vor diesen Elementen bewahrt ist.

Nun aber eine andere Frage! Ins Arbeitshaus können nach § 42 des Vorentwurfs nur arbeitsfähige Leute herein-

kommen. Es sind aber eben unter dieser stromenden Bevölkerung ausserordentlich viele arbeitsunfähige oder gemindert arbeitsfähige Leute. Sie sind die Crux der Strafanstalten und die Crux der Landstrassen und der Bevölkerung. Sie entziehen sich der geordneten Armenfürsorge, sie gehen nicht in die Armenhäuser, und wenn sie in den Landarmenasylen untergebracht worden sind, laufen sie weg, weil es ihnen nicht passt und sie sich nicht an Ordnung gewöhnen wollen, sie betteln und stehlen wieder, sie kommen dann wieder ins Gefängnis, dann wieder auf die Landstrasse und der *circulus vitiosus* geht so fort. Es muss also eine Massnahme getroffen werden, damit diese Elemente, die wirklich eine Belästigung des Publikums sind, untergebracht werden können. Ich setze dabei immer voraus, dass, wenn wir streng gegen die wandernde Bevölkerung, gegen Bettler und Landstreicher vorgehen, wir sozial immer ein gutes Gewissen haben müssen, dass überall die nötigen Vorkehrungen für die Unterbringung der Wanderer getroffen sind. Ich kann Ihnen da ganz kurz mitteilen, dass wir seit 2 Jahren in Württemberg die Wanderarbeitsstätten eingerichtet — wir haben das Westfalen nachgemacht — und dass wir damit die allerbesten Erfahrungen gemacht haben. Man hat, wie einer unserer Oberbürgermeister neulich erst gesagt hat, jetzt erst in den Wanderarbeitsstätten gesehen, wieviel ordentliche Leute unter der wandernden Bevölkerung sind. Die müssen also versorgt werden, dann können wir gegen die anderen mit dem Arbeitshaus energisch vorgehen.

Aber die Arbeitsunfähigen müssen auch irgendwie untergebracht werden. In dem Arbeitshause geht es nicht. Es wäre ein Widersinn. Das Arbeitshaus ist für die Arbeitsfähigen. Es ist hier ein Vorbild in dem belgischen Gesetz vom November 1891, welches in Artikel 16 bestimmt: „Landstreicher und Bettler, auf welche die Bestimmungen des § 15 nicht zutreffen, können vom Friedensrichter der Regierung zur Verfügung gestellt werden, um sie in einem Landarmenhause *(maison de refuge)* unterzubringen". Das ist das, was wir mit unserem Absatz 2 der These 1 im Auge haben.

Wie Sie nun die Anstalt heissen, das ist ja ganz gleichgültig. Es ist uns nur darum zu tun, dass der Wunsch ausgesprochen wird, dass diese lästigen Elemente zwangsweise verwahrt werden. Insofern möchten wir beantragen, die Ziffer 1 anzunehmen. Wir wissen nichts besseres gegen

die arbeitsfähigen Stromer als das Arbeitshaus. Ich gebe zu, dass da einzelne Punkte verbesserungsbedürftig sind, aber im allgemeinen sollte für diese Leute das Arbeitshaus beibehalten werden, nur mit einem Maximum von 10 Jahren, und die Arbeitsunfähigen sollten verwahrt werden können.

Direktor v. Jarotzky, Brauweiler:

Gestatten Sie einige Gegenbemerkungen zu den mich sehr interessierenden Ausführungen des Herrn Kollegen Gennat. Sie haben gemeint, dass ich *pro domo* gesprochen habe. Allerdings! In dem Sinne: die Arbeitsanstalt ist wie jedem Direktor auch mir ans Herz gewachsen, aber nicht mehr, als ich mich für Zuchthaus und Gefängnis erwärmen könnte und es gern tue. Ich habe mich nur von Erwägungen leiten lassen, wie sie mir im Interesse der *salus publica* notwendig erschienen. Ich habe mir gesagt: der Strafvollzug in den Arbeitsanstalten wird nicht das erhoffte Resultat haben. Ich möchte, dass man nicht nachher sagt, wenn der Misserfolg eintritt: das ist die Schuld der Arbeitsanstalten.

Man sagt, die Arbeitsanstalten müssten sich nach den veränderten Verhältnissen einrichten. Ganz gewiss! Aber dann werden sie nichts anderes wie Zuchthäuser und Gefängnisse. Aber ist es dann nicht einfacher, wir lassen es wie bisher, indem wir die Leute in die Zuchthäuser und Gefängnisse schicken?

Ich habe mit Interesse von der Qualität Ihrer Korrigenden in Hamburg Notiz genommen. Ich kann aber sagen, dass die Qualität in unserer Provinz wesentlich davon verschieden ist. Das beweisst, dass die Bevölkerung und der Charakter des ganzen Strafvollzugs je nach der Provinz verschieden ist Einer solchen Verschiedenheit im Strafvollzug noch eine Verschiedenheit in der Rechtspflege gegen die Kriminellen anzufügen, das halte ich für bedenklich.

Die interessanten Studien von Professor Bonnhöfer in Breslau bestätigen das, was ich gesagt habe. Diese Leute haben zum grossen Teil alle erdenklichen Gebrechen. Mit Epilepsie und allen möglichen Leiden behaftet, kommen sie in unsere Anstalten. Da sitzen viele, die nur einen Arm und nur ein Bein haben. Es sind noch vielmehr geistige als körperliche Krüppel dabei. Solange wir nicht in der Lage sind, diesen Leuten die Möglichkeit zu geben,

ein arbeitsames und ordentliches Leben zu führen, muss die Arbeitsanstalt dafür da sein. Ich würde es begrüssen, wenn alle diese Leute in einer anderen Anstalt Unterkunft finden könnten. Die gibt es aber nicht und wird es noch lange nicht geben. Deshalb muss die Arbeitsanstalt den Charakter einer sozialen Fürsorgeanstalt für diese Leute behalten.

Von „brillanten Existenzen" habe ich nicht gesprochen. Wenn Sie mir zutrauen, dass ich mit den Leuten Skat spiele, so möchte ich bemerken, dass ich gar nicht Skat spielen kann. (Grosse Heiterkeit).

Oberregierungsrat Lenhard, Bruchsal:

Verzeihen Sie, wenn ich für wenige Worte Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehme! Ich bin Leiter einer Abteilung für rückfällige Diebe und Betrüger mit einer Belegungsfähigkeit von durchschnittlich 100 Köpfen. Von denen sind mindestens schon 50 auf 6 Monate oder auf 1 Jahr im Arbeitshause gewesen. Ich war dienstlich veranlasst, von einer Gruppe dieser Gesellschaft für einige Vorträge das Vorleben festzustellen, und ich habe von etwa der Hälfte feststellen können, dass sie im Alter von 40 bis 50 Jahren schon 30 Jahre Freiheitsentziehung hinter sich haben.

Ich muss sagen: ich betrachte es als eine Lücke des geltenden Gesetzes, dass man diese Gesellschaft, die arbeitsfähig ist, nicht auf länger als höchstens 1 Jahr ins Arbeitshaus bringen könnte. Ich bin für die Annahme dieses Absatz 1 und empfehle ihn von ganzem Herzen (Sehr gut).

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Es liegt ein Schlussantrag vor. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben (geschieht). Die Debatte ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung über These 1 und 2, und zwar zunächst Ziffer 1 Absatz 1. Hier liegt ein Amendement v. Jarotzky vor, welches die Anwendbarkeit des Arbeitshauses auf die Fälle der §§ 305 und 306 Ziffer 1 und 2 des Vorentwurfs einschränken will. Ich darf vielleicht zunächst, ohne in die Redaktion eintreten zu wollen, fragen: welche Herren wollen das Amendement v. Jarotzky annehmen (folgt Abstimmung). Das ist zweifellos die Minderheit, und ich glaube deshalb, in die Details der Redaktion nicht mehr eintreten zu müssen.

Ich frage nun: wollen die Herren den Absatz 1 der These 1 annehmen? (Folgt Abstimmung). Das ist der Fall. Den zweiten Absatz? (Folgt Abstimmung). Das ist auch der Fall. Hier liegt auch gar kein Gegenantrag vor.

Bezüglich der Ziffer 2 sind Gegenanträge überhaupt nicht gestellt, und ich nehme daher an, dass eine Abstimmung darüber auch nicht begehrt wird. Die These 2 ist angenommen.

Nun kommen wir zu These 3, zunächst Absatz 1: „Als Vorstrafen beim Rückfall (§ 88 VE.) sind ausländische wie inländische zu berücksichtigen."

Hierzu liegt ein Antrag Gennat vor, welchen ich aber leider nicht lesen konnte (Heiterkeit). — Der Hauptantrag des Herrn Dr. Gennat geht auf Streichung der ganzen These, der Eventualantrag auf Streichung des Absatzes 2.

Der Berichterstatter hat sich bereits im ganzen ausgesprochen.

Direktor Dr. Gennat, Hamburg:

Ich weiss eigentlich nicht recht, wie die Bestimmung, wie die Vorstrafen zu behandeln sind, unter die sichernden Massnahmen geraten ist. Es ist eigentlich nicht eine sichernde Massnahme. Ich will aber darüber hinwegsehen.

Ich glaube, gegen die ganze Nummer schon formal deswegen stimmen zu müssen, weil sie mit dem Strafvollzug nichts zu tun hat. Haben wir als Strafvollzugsbeamte uns darum zu kümmern, welche Vorstrafen angerechnet werden sollen, um den Rückfall zu begründen? Das ist nach meiner Auffassung eine Anschauung ohne gesetzliche Unterlage. Die Sache hat mit dem Strafvollzuge an sich nichts zu tun. Die Anrechnung hat zwar die Wirkung, dass Rückfällige höher bestraft werden, das kann aber uns Strafvollzugsbeamte als solche nach meiner Auffassung höchst kalt lassen.

Aber sehe ich von diesen formalen Bedenken ganz ab, so komme ich auf materielle Bedenken. Der Herr Berichterstatter hat bereits vorgetragen, dass der Vorentwurf bezüglich der ausländischen Vorstrafen, eine zwiespältige Stellung einnimmt. Das geltende Strafrecht kennt eine solche Berücksichtigung nicht, abgesehen von § 37, betreffend nachträgliche Verhängung des Ehrverlustes. Nun kommt der Vorentwurf auf die — ich muss geradezu sagen — merkwürdige Idee, dass er beim Rückfalle die ausländischen Vorstrafen grundsätzlich nicht berück-

sichtigen will, und zwar mit einer ausführlichen Begründung, wie sie nach meiner Auffassung gar nicht treffender gegeben werden kann, indem alles ins Feld geführt wird, was dagegen spricht, dass man die Sache macht und schlägt sich 10 Seiten später selber ins Gesicht und sagt: aber bei den, wie ich sie nenne, Unverbesserlichen wollen wir die ausländischen Vorstrafen doch berücksichtigen, obgleich alle Schwierigkeiten über die Feststellung usw. hier genau so gut gelten wie bei dem, wenn ich so sagen soll, gewöhnlichen Rückfalle.

Ausserdem ist der Sache nach meiner Auffassung dadurch der Boden entzogen, dass es ja sehr ideal klingt, wenn gesagt wird: es wird eine Annäherung der Kulturvölker dadurch herbeigeführt, dass man auch ausländische Vorstrafen berücksichtigt und dergl., es gleich hinterher aber heisst: natürlich nur, soweit die Sache geht. Bei der Unzuverlässigkeit, mit der wir über die Vorstrafen der Leute unterrichtet werden, da wir in der Hauptsache nur auf ihre Angaben angewiesen sind, da der Schlauberger natürlich seine ausländischen Vorstrafen nicht angeben wird und der ehrliche Mann sie angeben wird, da wir unter Umständen in die Verlegenheit gesetzt werden, Recherchen veranlassen zu müssen, die sehr häufig keinen Erfolg haben werden, scheint mir die Sache doch ausserordentlich bedenklich zu sein, und zwar wenn die ausländische Vorstrafe bei dem Gewerbs- und Gewohnheitsmässigen unter Umständen gerade diejenige ist, die zu der verschärften Bestrafung führt und die nicht einmal in Zuchthaus zu bestehen braucht, sondern in einer dem Zuchthaus möglichst nahekommenden Strafe bestehen darf. Was wird das wieder für Diskussionen und gelehrte Erörterungen herbeiführen, welche ausländische Strafe unserem Zuchthaus ungefähr gleichsteht! Ausserdem, muss ich ganz offen gestehen, geht mir das auch deswegen zu weit, weil, wenn die Sache überhaupt Gesetz werden sollte, ich es für wünschenswert hielte, dass die Kulturstaaten wenigstens sich auf eine gewisse Gegenseitigkeit einigten, dass nicht der Franzose in Deutschland ganz ruhig peccieren kann, was er will, und nach seinen Gesetzen nicht als Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher behandelt wird, aber der Deutsche, der im Auslande delinquiert hat, nach seinen Gesetzen. Wieweit wollen wir da überhaupt gehen? Ich erinnere an die Kulturzustände, wie sie in manchen halb und halb als Kulturstaaten angesehenen Ländern herrschen,

an Liberia, an Marokko. Wenn jemand da eine Freiheitsstrafe erlitten hat, die unserer Zuchthausstrafe annähernd gleichkommt, soll sie berücksichtigt und soll er als Gewerbs- und Gewohnheitsmässiger bestraft werden? Und schon bei dem ersten Rückfalle soll sie nach unserer These 3 berücksichtigt werden.

Ich bin grundsätzlich für die Streichung der ganzen Ziffer, und wenn das nicht gewünscht werden sollte, dann bin ich wenigstens für die Streichung des Absatzes 2: „Bei Feststellung der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit im Verbrechen ist die geschehene Unterbringung in einer Arbeits- oder Sicherungsanstalt einer verbüssten Freiheitsstrafe gleichzuhalten." Das ist auch eine Sache, mit der wir Strafvollzugsbeamten uns nicht zu befassen haben, und ich wenigstens, so wenig ich sonst für die Unverbesserlichen übrig habe, möchte im Interesse der Gerechtigkeit wünschen, dass nicht noch die Arbeitshausstrafe, von der wir nicht wissen, wie sie sich im Auslande gestaltet, in Betracht kommen soll und dass sie nicht vielleicht als eine solche angesehen wird, die der Zuchthausstrafe gleichkommen soll. Das ist gar nicht nötig, und sie kann höchstens einer anderen, die für die schweren Bestrafungen, die der Vorentwurf für die Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigen oder, wie ich sie nenne, Unverbesserlichen vorsieht, in Betracht kommt, gleichgestellt werden.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Der Antrag, welcher von Herrn Oberstaatsanwalt v. Prittwitz eingegangen war, ist wieder zurückgezogen.

Ministerialrat Dr. v. Engelberg, Karlsruhe:

Ich wollte nur der hohen Versammlung anheim geben, ob nicht doch These 3, die der Ausschuss aufgestellt hat, aufrecht zu erhalten sei. Die These 3 bezweckt, dass das Verbrechen des Rückfalls, wo wir es finden können, berücksichtigt wird. Der Kampf gegen das Verbrechen ist ein internationaler Kampf, und ich halte es deshalb für ganz passend und zweckmässig, dass wir diesen Kampf nicht an den Schranken unseres Heimatlandes aufgeben, sondern dass wir auch denjenigen, der im Auslande seine antisozialen Gesinnungen gezeigt hat, im Inlande als keinen ganz Harmlosen behandeln, vielmehr diese Vergangenheit, die er sich im Auslande geschaffen hat, auch bei uns genügend berücksichtigen. Wir sehen ja: es zeigt

sich insbesondere jetzt durch die grosse Verbindung, die wir durch die internationalen kriminalistischen Kongresse haben, dass der Kampf gegen das Verbrechen bei allen Kulturstaaten ziemlich gleichmässig geführt wird, und wir haben darin eine gewisse Garantie, dass wir mit der vorgeschlagenen Bestimmung nicht Misstände schaffen derart, dass vielleicht Vorstrafen, die wir gar nicht irgendwie anschlagen würden, in Berücksichtigung gezogen werden müssen. Ich halte es deshalb für unbedenklich, wenn wir in dem Kampfe gegen das Verbrechen auch das ausserhalb der Grenzen unseres Vaterlandes betätigte gesetzwidrige Verhalten berücksichtigen.

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne, Berlin:

Ich möchte bitten, Ziffer 3 anzunehmen. Der Herr Vorredner hat schon ausgeführt, dass wir die ausländischen Strafen namentlich bei dem internationalen Verbrechertum unter allen Umständen mit berücksichtigen müssen. Ich kann auch nicht annehmen, dass die Feststellung der Vorstrafen so überaus schwierig ist. Unsere polizeilichen Mitteilungen und Ausforschungen sind doch derart, dass kaum erhebliche Misstände daraus erwachsen werden.

Aber ich möchte auf eines aufmerksam machen. Ich glaube, gerade unsere Versammlung hier hat ein ganz besonderes Interesse daran, diese Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Wir haben ja die grosse Freude, hier unsere Nachbarstaaten unter uns vertreten zu sehen. Da meine ich, sollten wir auch unsere Gemeinsamkeit in der Bekämpfung des Verbrechertums darin zum Ausdruck bringen, dass die Vorstrafen, welche in Luxemburg oder in Oesterreich oder in der Schweiz — die Vertreter aus Dänemark und Schweden sind ja nicht hier, aber ich glaube, wir würden bei denen auch auf einen Widerhall stossen — erarbeitet worden sind, um den schlechten Ausdruck einmal zu gebrauchen, auch bei uns als vollwertig anerkannt werden, um die Leute als rückfällige unsoziale Elemente zu kennzeichnen. Ich möchte Sie dringend bitten, diese Nummer 3 aufrecht zu erhalten. Ferner bin ich der Meinung, dass auch der zweite Absatz: „Bei Feststellung der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit im Verbrechen ist die geschehene Unterbringung in einer Arbeits- oder Sicherungsanstalt einer verbüssten Freiheitsstrafe gleichzuhalten", aufrecht erhalten werden muss. Wir haben uns in der Gefängnisverwaltung, soweit sie dem Ministerium

des Innern untersteht, ja schon, ehe der neue Begriff des Rückfalls in dem Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch konstruiert war, einen eigenen Rückfallsbegriff für den Strafvollzug konstruiert. Da haben wir auch schon festgestellt: als rückfällig ist derjenige zu betrachten, welcher mindestens 3 Strafen erlitten hat, z. B. eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten, eine Zuchthausstrafe und auch eine Einweisung in das Arbeitshaus, und wir haben diese Definition des Rückfalls, soweit sie für unsere Zwecke brauchbar war, durchaus zweckmässig gefunden.

Dann möchte ich mich gegen Herrn Dr. Gennat wenden, wenn er meint, wir hätten uns nur mit Dingen zu beschäftigen, die sich auf den Strafvollzug im engsten Sinne beziehen. So eng haben wir doch unsere Aufgabe nicht gestellt. Wir wollen auch ein Urteil haben über diejenigen Dinge, auf welche sich nachher unser Strafvollzug gründen soll. Also werden wir auch mitreden müssen über die strafgesetzlichen Massnahmen, auch über strafprozessuale Massnahmen. Wir werden uns doch nicht so eng einschränken lassen. Wir wollen uns gar nicht hinstellen, als ob wir alles wissen könnten. Zwar wissen wir ja viel (Heiterkeit), aber alles wollen wir ja auch nicht wissen. Aber einschränken lassen wollen wir uns nicht.

Ich glaube, dass wir ein volles Recht haben, auch hier bei dieser Nummer 3 an den Vorschlägen unseres Ausschusses festzuhalten: die ausländischen Strafen sind zu berücksichtigen, denn sie haben einen Einfluss auf die ganze Art und Weise, die wir eintreten lassen müssen. Und ebenso muss das Arbeitshaus als eine Strafart angesehen werden, die es gestattet, bei dem, der im Arbeitshause war, später von einem Rückfallsdelikt zu sprechen (Bravo).

Ministerialrat Dr. Schober, Wien:

Meine sehr verehrten Herren! Der österreichische Entwurf hat schon derzeit eine Bestimmung, die völlig dem entspricht, was Ihr Ausschuss im ersten Absatz des Punktes 3 beantragt. Wir sagen im Begriffe des Rückfalls (§ 64 Absatz 2): „Eine im Auslande vollzogene Strafe ist zu berücksichtigen, wenn die Tat auch nach inländischem Rechte strafbar ist.“ Wir haben somit eine Grenze: Es soll die Tat, die in Betracht gezogen wird, nach inländischem Rechte strafbar sein.

Ich kann es völlig billigen, und ich muss es auf Grundlage unseres Entwurfes geradezu verteidigen, dass dieser Gedanke in dem neuen Strafrechte zum Durchbruche komme. Wir laufen mit der Vorschrift keine Gefahr, da in der Hauptsache doch nur die unmittelbar an uns grenzenden europäischen Staaten in Frage kommen, deren geordnete Rechtspflege die Sicherheit gibt, dass keine ungerechten Verurteilungen stattfinden. Wir müssen zur Bekämpfung des Rückfalls die ausländische Rechtspflege anerkennen, sonst würde der im Auslande Verurteilte gegenüber dem begünstigt, der im Inlande verurteilt worden ist. Ich vermag noch darauf aufmerksam machen, dass auch der Lisztsche Gegenentwurf eine ganz analoge Bestimmung enthält, sodass eine Uebereinstimmung der Ansichten in dieser Frage verzeichnet werden kann.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Die Rednerliste ist erschöpft. Hat der Herr Berichterstatter noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung und werden dem Amendement des Herrn Dr. Gennat dadurch gerecht, dass positiv die Frage gestellt wird, welche Herren die Bestimmung, welche er zu streichen wünscht, aufrecht erhalten wollen. Ich frage zunächst: welche Herren wollen die Ausschussthese Ziffer 3 Absatz 1 aufrecht erhalten (Folgt Abstimmung). Das ist zweifellos die grosse Mehrheit.

Ebenso stelle ich dieselbe Frage für Absatz 2 (Folgt Abstimmung), und ich darf daraus wohl ohne weiteres als Konsequenz schliessen, dass die These 3 insgesamt angenommen ist.

Wir kommen nun zu Ziffer 4, welche Herr Dr. Pollitz beantragt hat, den Ausschussthesen beizufügen: Die vorläufige Entlassung ist zulässig bei Arbeitshaus nach der Hälfte, bei Verwahrung der gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrecher nach $^3/_4$ der angeordneten oder für zulässig erklärten Zeit der Unterbringung oder Verwahrung.“ Das ist insofern ein neues Thema, als ich bemerken darf, dass in der These A 6 lediglich die Rede war von der vorläufigen Entlassung unter dem Gesichtspunkt der Differenzierung zwischen den verschiedenen Strafarten, hier aber die vorläufige Entlassung auf einem ganz neuen Gebiet eingeführt werden will.

Ich glaube deswegen zunächst fragen zu müssen, ob die These Unterstützung findet, weil es sich um einen

Gegenstand handelt, der überhaupt nicht vom Ausschuss zur Beratung gestellt worden ist. Darf ich die Unterstützungsfrage stellen? Diejenigen Herren, welche vorbehaltlich der späteren Abstimmung dafür sind, dass dieser weitere Punkt der Tagesordnung hinzukomme, bitte ich, die Hand zu erheben. — Es besteht keine positive Vorschrift darüber, wieviel Stimmen zur Unterstützung nötig sind. Aber es scheint mir unter diesen Umständen zweifelhaft, ob die Versammlung geneigt ist, in dieses Novum einzutreten. Doch könnte man auch umgekehrt fragen: besteht eine entschiedene Stimmung dafür, auf diesen neuen Punkt nicht einzugehen? Ich bitte diejenigen Herren, welche eine Erweiterung der Tagesordnung in dieser Richtung nicht vornehmen wollen, die Hand zu erheben (geschieht). Das ist die Mehrheit. Damit ist die Vorfrage also verneint.

Wir haben unser heutiges Pensum damit erledigt. Nur glaube ich, dem Berichterstatter, Herrn Dr. Röder, noch im Sinne von Ihnen allen für seine eifrige Berichterstattung unseren Dank ausdrücken zu dürfen.

(Schluss der Sitzung.)

II. Tag, Donnerstag 8. Juni 1911, vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Die Sitzung ist eröffnet. Wir haben zunächst noch einige vereinsgeschäftliche Sachen zu erledigen. Das Wort hat Herr Rechnungsrat Kapferer wegen der Rechnungsprüfung.

Rechnungsrat Kapferer, Bruchsal:

Die Prüfung erstreckte sich auf die seit der letzten Vereinsversammlung abgeschlossenen 3 Vereinsrechnungen, umfasst also die Jahre 1908, 1909 und 1910. Die Prüfung gab zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ich darf annehmen, dass die Versammlung dem Herrn Rechnungsprüfer Dank votiert und zugleich die Decharge für die Rechnung selbst ausspricht. — Das ist genehmigt.

Wir haben sodann die Neuwahlen für den Ausschuss vorzunehmen.

Direktor Schwandner, Ludwigsburg:

Meine Herren! Die Vollmacht des Ausschusses ist für die Wahlperiode wieder abgelaufen. In dem Ausschuss sind ausser dem Ehrenvorsitzenden, Herrn Ministerialrat Dr. v. Engelberg die Herren Strafanstalsdrirektor Dr. Finkelnburg, Berlin, Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt, Oslebshausen, Strafanstaltsgeistlicher Dr. Jacobs, Werden, I. Staatsanwalt Klein, Berlin, Strafanstaltsdirektor Oberregierungsrat Kopp, Freiburg i. B., Medizinalrat Dr. Leppmann, Berlin, Strafanstaltsoberdirektor Marcovich, Graz, Gefängnisdirektor Oberregierungsrat Michal, Nürnberg, Generalstaatsanwalt Geh. Rat Dr. Preetorius, Darmstadt, Strafanstaltsdirektor Oberregierungsrat Reich, Bautzen, Direktor Schwandner, Ludwigsburg, Strafanstaltsdirektor Büttner, Breslau, Direktor v. Jarotzky, Brauweiler, Direktor Dr. Gennat, Hamburg, Strafanstaltsdirektor Oberregierungsrat Lenhard, Bruchsal, Ministerialdirektor v. Zindel, Stuttgart. Ausgeschieden aus dem Ausschuss sind inzwischen die Herren Ministerialdirektor v. Baumgärtl, München, Strafanstalts-Oberbuchhalter Graf, Mannheim, I. Staatsanwalt Junghanns Mannheim, Oberlandesgerichtsrat Dr. Nemanitsch, Graz, Konsistorialrat Dr. v. Rohden, Steglitz, Strafanstaltsdirektor a D. v. Sichart, Ludwigsburg, und Oberlandesgerichtsrat Simonson, Breslau.

Wir haben im ganzen nach den Satzungen 24 Mitglieder zu wählen. Neu zu wählen sind 8 Mitglieder. Ob die 16 anderen Mitglieder, die noch bis jetzt im Ausschusse gewesen sind, wiederzuwählen sind, ist Sache der Versammlung. Wir schlagen für die Neuwahlen vor die Herren Pastor Just, Düsseldorf, Direktor Vogel, Waldheim, Ministerialrat Röcker, Stuttgart, Inspektor Wieland, Ludwigsburg, Direktor Clement, Butzbach, Direktor Dr. Pollitz, Düsseldorf, Direktor v. Mülverstedt, Berlin, Direktor du Roi, Wolfenbüttel. Dann wären es wieder 24. Ich bitte die Versammlung, sich darüber schlüssig zu machen, ob die seither noch im Ausschuss befindlichen Mitglieder wiederzuwählen sind oder nicht (Zuruf: Ich bitte, die Mitglieder wiederzuwählen).

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ich darf wohl annehmen, dass dieser Antrag und ebenso der Vorschlag des Herrn Direktors Schwandner bezüglich der Zuwahlen genehmigt ist.

Sodann habe ich einer Dankespflicht zu genügen, welche sowohl den gestrigen als den heutigen Verhandlungstag betrifft, nämlich bezüglich der Herren Gutachter, welche in den Blättern für Gefängniskunde über die bisherigen und über die heutigen Themata abgehandelt haben. Das sind die Herren Oberregierungsrat Reich, Bautzen, Direktor Dr. Gennat, Hamburg, Oberregierungsrat Michal, Nürnberg, Direktor Clement, Butzbach, Direktor Dr. Leonhard, Wohlau, Direktor Dr. med. Pollitz, Düsseldorf, Regierungsrat du Roi, Wolfenbüttel, Oberregierungsrat Lenhard, Bruchsal, Direktor Fliegenschmidt, Oslebshausen, Pfarrer Dr. Jacobs, Werden, Anstaltsoberlehrer Birkigt, Bautzen, und ausserdem, wenn auch nicht in direkter Berichterstattung, aber doch in Behandluug derselben Themata, Herr Strafanstaltsdirektor v. Michaëlis, Aachen, Herr Direktor Scheurer, Lüttringhausen und Herr Landesanstaltsinspektor Glauning-Waldheim. Ich bin überzeugt, dass die Versammlung allen diesen Herren gern dankt für ihre Bemühungen und für die Aufklärungen, die sie in ihren Abhandlungen gegeben haben. Das ist wohl auch angenommen.

Nunmehr möchte ich noch die Herren Ausschussmitglieder bitten, nach Schluss dieser Sitzung zu einer Ausschussitzung zusammenzutreten.

Damit haben wir die vereinsgeschäftlichen Dinge erledigt und können nunmehr eintreten in die Verhandlung des Restes der Ausschussthesen, und zwar zunächst: C. Bedingte Strafaussetzung. Das Referat hierüber hat Herr Direktor Dr. Scheurer, Lüttringhausen, übernommen. Ich bitte, das Wort zur Berichterstattung über C zu ergreifen, dagegen D und den Schlussatz über die Schutzaufsicht nicht mit hereinzuziehen.

Referent Strafanstalts-Direktor Dr. Scheurer, Lüttringhausen:

Der Grundgedanke der sog. bedingten Verurteilung, welcher einer in Haus und Schule altbewährten Erziehungsmassregel entstammt, ist dem Streite zwischen Für und Wider längst entrückt. Sie ist in Gestalt der bedingten Begnadigung seit $1^1/_2$ Jahrzehnten bei uns in Deutschland verwirklicht und hat sich im allgemeinen so bewährt, dass für unsere Strafgesetzreform lediglich in Frage kommt, ob sie ein Verwaltungsakt bleiben oder ein

richterlicher Akt werden soll. Man hat sich mit Recht für Letzteren entschieden.

Die Vorschriften über die bedingte Strafaussetzung bilden einen Teil des Systems von Vorkehrungen zur Einschränkung der Freiheitsstrafen, welche der Vorentwurf aus der richtigen Erkenntnis getroffen hat, dass die Freiheitsstrafen bei uns eine ungebührliche Ausdehnung genommen und dadurch an Wirkung eingebüsst haben.

Der bisher gnadenweise gewährte Erlass ist ein reines Geschenk des Landesherrn; künftig soll der Verurteilte sich den Erlass verdienen. Erst dadurch gewinnt derselbe Wert für sein inneres Leben. Dass der Verurteilte sich durch ein positives Verhalten den Straferlass selbst verdienen muss, ist meines Erachtens das Beste an der ganzen Einrichtung. Sein Schicksal ist in seine Hand gelegt; das ist erzieherisch richtig, und verglichen mit diesem Vorteil erscheinen alle Bedenken gegenüber der Begriffsbestimmung der guten Führung unerheblich.

Wenn die Hauptverhandlung mit einem bedingten Straferlass enden soll, so setzt sie künftig umfassendere Ermittelungen über die inneren wie äusseren Ursachen der Tat und das Vorleben des Täters voraus, als wir bisher aus den Urteilen der Gerichte zu entnehmen gewohnt sind. Doch befürchte ich nicht, dass darin unüberwindliche Schwierigkeiten liegen. Sozial gesinnte Richter haben jederzeit nicht bloss die Tat, sondern auch den Täter ins Auge gefasst und sich die Einschätzung seiner Persönlichkeit wie die Erfassung des Milieus, aus dem heraus er handelte, angelegen sein lassen.

Die Verurteilung ist unbedingt, enthält aber den Zusatz, dass die Aussetzung des Vollzugs auflösend bedingt ist. Im Hinblick auf den Wortlaut des § 40 Abs. 4: „Gelangt hiernach die Strafe nicht zur Vollstreckung, so gilt sie mit dem Ablaufe der Frist als erlassen“, kann man auch sagen, dass das Urteil zusätzlich einen Straferlass unter aufschiebender Bedingung enthält.

Während der Vorentwurf die Beschränkung der Bagatellstrafen durch die fakultative Straffreiheit in besonders leichten Fällen, die Zulässigkeit des Verweises auch bei Erwachsenen und die liberalere Ausgestaltung der Geldstrafe erstrebt, soll die bedingte Strafaussetzung dieselbe Funktion bei schwereren Verfehlungen übernehmen. Aus diesem Grunde und um den Zusammenhang mit dem bisherigen Rechtszustande zu wahren, will der Vorentwurf

die neue Einrichtung nicht allzuweit über den Umfang der bisherigen bedingten Begnadigung hinaus greifen lassen. Dieses Ziel verfolgt er

1. durch Beschränkung auf Verurteilte, welche bisher wegen Verbrechen oder Vergehen zu einer Freiheitsstrafe nicht verurteilt waren.
2. Durch Beschränkung auf Gefängnis- oder Haftstrafen, die 6 Monate nicht übersteigen.
3. Durch die Aufstellung der Forderung, dass der Täter nach den Umständen der Tat und nach seinem Vorleben einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheint und zu der Erwartung berechtigt, dass er auch ohne den Vollzug der Strafe sich künftig wohlverhalten werde.
4. Durch die freilich nur instruktionelle Forderung, dass die bedingte Strafaussetzung hauptsächlich jugendlichen Verurteilten gewährt werden soll.

Unzulässig ist also die bedingte Strafaussetzung, wenn der Täter wegen Verbrechens oder Vergehens schon zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt war. Auf die Verbüssung kommt es nicht an. Verurteilungen zu Geldstrafen bleiben ausser Betracht, auch wenn die Ersatzstrafe verbüsst sein sollte. Die bedingte Strafaussetzung kann bei allen Deliktsarten eintreten; nur die Höhe der Strafe setzt der Anwendung der Massregel eine Grenze.

Mit der erst aufgeführten Beschränkung erkläre ich mich einverstanden. Dagegen bin ich der Meinung, dass die differentielle Behandlung der Jugendlichen und der Erwachsenen nicht angezeigt sein wird, da das erzieherische Moment der bedingten Strafaussetzung gegenüber Erwachsenen durchaus nicht weniger wirksam ist, als gegenüber Jugendlichen. Ich möchte mit dem Gutachter Dr. Pollitz fast das Gegenteil annehmen. Auch die Erfahrungen bei der bedingten Begnadigung stimmen damit überein. Bekanntlich ist der Prozentsatz der Bewährungen bei Erwachsenen höher als bei Jugendlichen! Der Erwachsene weiss besser, als der Jugendliche, was auf dem Spiele steht; ist sich seiner grösseren Verantwortung bewusst und seine auf den Erlass der Strafe gerichteten Anstrengungen kommen nicht nur ihm, sondern auch seiner Familie zu gute. Zudem ist ein grosser Teil unseres Volkes mit 21 geschweige denn mit 18 Jahren durchaus noch nicht in seiner Entwickelung abgeschlossen. Endlich kommt

auch noch in Betracht, dass das Greisenalter mit seinem geistigen Rückgange ebenfalls einer besonderen Berücksichtigung bedarf.

Gegen die Beschränkung auf Gefängnis- oder Haftstrafen bis zur Dauer von 6 Monaten (2) wendet sich der Gutachter Dr. Pollitz mit dem Vorschlage, die Strafgrenze bei Jugendlichen bis zu 2 Jahren zu erstrecken und es bei Erwachsenen zwar bei der Beschränkung auf Strafen bis zu 6 Monaten zu belassen, gleichzeitig aber zur Erweiterung des Anwendungsgebiets die Strafminima einer Reihe von Deklikten unter 6 Monate zu ermässigen.

Mir scheint diese Erhöhung der Strafzeit bei Jugendlichen etwas reichlich hoch gegriffen. Bei demjenigen, der sich so schwer vergeht, dass auf 2 Jahre Gefängnis oder Haft erkannt werden muss, wird die Voraussetzung, dass er sich — abgesehen von der Tat — bis dahin tadellos geführt habe, wohl kaum je zutreffen. Auch würde ein solcher Täter schwerlich zu der Erwartung berechtigen, dass er sich auch ohne den Vollzug der Strafe künftig wohlverhalten werde. Dagegen halte auch ich die Strafgrenze von 6 Monaten für zu eng; sie knüpft lediglich an die bisherige Praxis an. Auch der Gegenentwurf ist bei der Strafgrenze von 6 Monaten stehen geblieben. Da nun nach der bisherigen Praxis der bedingten Begnadigung die Berücksichtigung auch höherer Strafen als 6 Monate nicht ausgeschlossen ist, so würde die gesetzliche Festlegung der Grenze auf 6 Monate eigentlich eine Einengung bedeuten. Ich glaube jedoch, dass eine Hinaufrückung der Strafgrenze bei der bedingten Strafaussetzung nur bei Jugendlichen Aussicht hat, während es bezüglich der Erwwachsenen bei der 6 Monatsgrenze verbleiben muss.

Für die Probezeit setzt der Vorentwurf die Grenzen bei Verbrechen und Vergehen auf 2—5, bei Uebertretungen auf 1—2 Jahre fest. Diese Fristen haben keine Beanstandungen gefunden.

Von der Stellung des Verurteilten unter Schutzaufsicht hat der Vorentwurf abgesehen. Die Motive begründen dies damit, dass es sich meist um jugendliche Personen handele, die unter der Gewalt und Leitung von Eltern und Vormündern oder anderen Aufsichtspersonen, oder die in Fürsorgeerziehung stehen. Die Schutzaufsicht würde den strafähnlichen Charakter der Probezeit ganz erheblich verschärfen. Bei unzweckmässiger Handhabung würde die

Schutzaufsicht ähnliche Wirkungen haben, wie die Polizeiaufsicht des bisherigen Rechts.

Die Gutachter haben eingehend zu dieser Frage Stellung genommen. Sie verkennen nicht den grossen Vorteil, den nur aus Nächstenliebe und Mitgefühl gewährte Hilfe vorzüglich alleinstehenden oder verwahrlosten Jugendlichen bei ihrem wenig gefestigten Charakter und der Menge von Gefahren, die das Leben gerade dieser Altersstufe bereitet, zu schaffen geeignet ist und sie befürworten eine fakultative Unterstellung des mit bedingter Strafaussetzung Verurteilten unter ein Fürsorgeorgan.

Ich bin durchaus für Schutzaufsicht und finde den Standpunkt der Motive in dieser Frage schwächlich. Ich will den Jugendlichen vor Strafe bewahren, weil diese ihn entehrt und in seiner Entwickelung hindert. Aber ich will dem leichtfertigen Täter durchaus keine heilsamen Unbequemlichkeiten ersparen. Von den Besonderheiten des nordamerikanischen Strafvollzugs verdient meines Erachtens keine so sehr eine sinngemässe Uebertragung auf unsere Verhältnisse, als die Schutzaufsicht. Die Aufsichtsperson braucht ja keineswegs in einem Beamtenverhältnis zu stehen. Vielmehr sind die Fürsorgevereine diejenigen Organe, an welche anzuknüpfen ist. Jeder Amtsgerichtsbezirk muss einen Fürsorgeausschuss haben und die Mitglieder dieses Ausschusses sind die geborenen Ueberwacher der Jugend. Die Aufsichtsperson wird von dem Richter, wie ein Vormund oder Pfleger in Pflicht genommen und berichtet von Zeit zu Zeit mündlich oder schriftlich über die Aufführung seines Schutzbefohlenen. An ihn, nicht an die Polizei, wendet sich der Richter um Auskunft, wenn ihm von dritter Seite eine der Aufklärung bedürfende Tatsache über den Verurteilten zugetragen wird.

Der Gegenentwurf erklärt die Schutzaufsicht für obligatorisch, falls nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen und gibt dem Gericht die Befugnis, dem Verurteilten für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen zu erteilen. Dem stimme ich zu.

Ein Gutachter schlägt weiter vor, den Richter mit der Befugnis auszustatten, dem Verurteilten die Pflicht aufzuerlegen, dem Verletzten nach Möglichkeit den Schaden zu ersetzen. Ich stimme dem aus voller Ueberzeugung bei. Es ist geradezu erschreckend, wie wenig Verantwortlichkeitsgefühl und Erkenntnis unsere Gefangenen in der Frage des Schadensersatzes zeigen. Die meisten glauben

dadurch aller Pflichten quitt zu sein, dass sie „sitzen". Aus meiner Praxis kann ich mitteilen, dass die meisten derjenigen Gefangenen, denen ich eine Abbitte gegenüber dem Verletzten nahe gelegt habe, dies ablehnten, vielfach aus Angst sich zu blamieren. Solche Gesinnung durch erziehliche Massregeln zu bekämpfen, ist dringend angebracht und sehr wohl möglich, indem Abbitte und Schadensersatz zu Bedingungen der Strafaussetzung gemacht werden. Man wende nicht ein, dass damit ein rein äusserliches Verhalten gefordert und Heuchelei grossgezogen würde; wer sich äusserlich beugt, ist am ehesten auch für eine innere Umkehr disponiert.

Es handelt sich bei der bedingten Strafaussetzung zweifellos um einen Akt der Strafzumessung und die Vorschrift in § 39, Abs. 1 des VE. will hier nur instruktionell wirken. Andererseits soll durch die Bestimmung, dass die Strafaussetzung nur zulässig ist, wenn der Täter nach den Umständen der Tat und nach seinem Vorleben einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheint und zu der Erwartung berechtigt, dass er sich auch ohne den Vollzug der Strafe wohl verhalten werde — lauter Umstände, welche in der Hauptverhandlung aufzuklären sind, — zum Ausdruck gebracht werden, dass die Strafaussetzung eine Ausnahmemassregel bleiben soll. Das Gesetz erteilt dem Richter die Anweisung, nach welchen Regeln er verfahren soll, nicht abschliessend und ausschliesslich, sondern nur beispielsweise, indem es die Umstände nennt, die am häufigsten bei der Entscheidung über die Strafaussetzung in Betracht zu ziehen sind.

Der Verurteilte soll sich den Erlass der Strafe durch gute Führung, also ein positives Verhalten, verdienen. Im § 40 bestimmt der VE. nun darüber, wann gute oder schlechte Führung anzunehmen ist.

Hinsichtlich der Aufnahme einer Bestimmung über die schlechte Führung gehen die Meinungen auseinander. Es wird dagegen geltend gemacht, dass von dem Verurteilten keine Besserung im Sinne moralischer Umkehr, sondern nur im Sinne der Unterwerfung unter die Gebote der Rechtsordnung gefordert werden dürfe und dass die vom Gesetz gebrauchten Begriffe so ausserordentlich dehnbar seien, dass sie leicht mit sozialem, kirchlichem und politischem Wohlverhalten identifiziert werden und entweder zu einer einseitigen Beurteilung, oder zu einer wenig erfreulichen Heuchelei Anlass geben könnten. Unter Hin-

weis auf diese Argumente wird eine differentielle Behandlung der Jugendlichen und der Erwachsenen in diesem Punkte befürwortet und vorgeschlagen, die Bestimmung über schlechte Führung im § 40 für Erwachsene zu streichen.

Ich vermag dem nicht zuzustimmen. § 40, Abs. 3 drückt nur eine Voraussetzung negativ aus, die § 38, Abs 1 schon positiv aufgestellt hat. Wenn dort von Verdienen des Erlasses der Strafe durch gute Führung gesprochen ist, so entspricht dem die Anordnung, dass bei dem Mangel guter, also bei schlechter Führung die Vollstreckung der Strafe einzutreten hat. Ich sehe auch keinen durchschlagenden Grund für eine differentielle Behandlung der verschiedenen Kategorien von Tätern ein. Beiden gegenüber will die Strafaussetzung gleich erziehlich wirken. Wenn bisher Strafgesetz und Strafvollzug sich mit weniger begnügt haben, so ist das kein Grund, dass nicht heute eine Strafgesetzbestimmung es als eine neue Aufgabe übernehmen soll, auf die Gesinnung des Täters, auch des erwachsenen, einzuwirken.

Die Verurteilung wird nicht, wie nach belgischem Recht als ungeschehen betrachtet. Andrerseits gilt aber auch die Strafe nicht als verbüsst. Vielmehr ist der gesetzliche Straferlass dem landesherrlichen durchaus gleichgestellt. Aus diesem letzteren Grunde empfiehlt auch ein Gutachter an Stelle des unzutreffenden Ausdrucks, „bedingte Strafaussetzung“ den zutreffenden „bedingter Straferlass“ zu setzen. Denn nicht die Strafaussetzung, sondern der Erlass ist bedingt. Anscheinend ist man dem richtigen Ausdrucke ausgewichen, um eine Verwechselung mit dem auf der Gnade beruhenden Straferlass zu vermeiden. Diese Rücksichtnahme sollte aber nicht so weit gehen, einen schiefen Ausdruck einzubürgern.

In der Frage, ob die bedingte Strafaussetzung auch auf Verurteilungen zu Geldstrafen auszudehnen sei, ist der Vorentwurf der bisherigen Praxis der deutschen Einzelstaaten gefolgt, welche diese Frage verneinen, während der Gegenentwurf sie bejaht. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Vorentwurf für Erleichterung der Strafzahlung mehr als das bisherige Recht Sorge trägt. Dazu kommt, dass die hauptsächlichsten Gründe, welche für einen solchen Erlass von Strafen im allgemeinen sprechen, sich nur auf Freiheitsstrafen beziehen. Andrerseits ist für den Fall des Eintritts der Ersatzstrafe die Zulässigkeit der bedingten Strafaussetzung vom Vorentwurf anerkannt

worden. Um aber dem Täter nicht von vornherein einen Anreiz zu geben, die Geldstrafe nicht zu zahlen, etwa unter Verbergung seines Vermögens, soll die Entscheidung über die Aussetzung des Strafvollzugs erst erfolgen, wenn die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe sich herausgestellt hat. Dann ergeht ein nachträglicher Beschluss des Gerichts und zwar ohne neue Hauptverhandlung, vielmehr auf Grund der dem Urteil voraufgegangenen.

Die Gutachten stehen in der Frage der Anwendung der bedingten Strafaussetzung auf Geldstrafen im Prinzip auf dem Standpunkte des Vorentwurfs und ich selbst schliesse mich unter Aufgabe einer früher anderswo vertretenen abweichenden Meinung an. Ich habe mich überzeugt, dass die Begründung des Vorentwurfs unwiderleglich ist. Die Strafaussetzung würde sonst bei der gewaltigen Zahl von Geldstrafen und Erstbestraften einen unbegrenzten Umfang annehmen und namentlich die abschreckende Wirkung der Polizeistrafen denn doch allzusehr lähmen. Ausserdem handelt es sich dabei in vielen Fällen um solche Kleinigkeiten, dass sich der umständliche Apparat der Strafaussetzung bei ihnen überhaupt nicht lohnen würde.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Für die Diskussion würde es sich empfehlen, die Sache in 3 Absätzen vorzunehmen. Eine Diskussion über die Ueberschrift möchte ich allerdings hier nicht hervorrufen, denn ich bitte, im Sinne des Ausschusses, zu bedenken, dass wir ja lediglich unsere Ueberschriften so gewählt haben, wie die betreffenden Gegenstände im Vorentwurf benannt sind. Dass wir durch diese Wahl des Ausdrucks gerade ihn besonders billigen, das liegt in unseren Thesen an sich nicht. Wir haben nicht die Absicht gehabt, über die Frage, wie dieses Institut benannt wird, überhaupt in eine Diskussion einzutreten, zumal sie ja materiell nicht von weiterer Bedeutung ist.

Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, kann ich also zunächst zu den Eingangsworten übergehen: „Die gesetzliche Regelung wird empfohlen", d. h. dass also das Institut aus einem administrativen zu einem legislativ geordneten werden soll.

Ich darf zunächst fragen, ob zu diesem Punkte das Wort gewünscht wird. — Es ist nicht der Fall. Es liegen auch keine Gegenanträge vor.

Die Worte „unter Hervorhebung folgender Punkte“ haben den Sinn, dass wir nicht glauben, in unserer Versammlung das Institut der bedingten Strafaussetzung im ganzen und in allen Einzelheiten behandeln zu können, sondern wir wollten uns auf zwei wichtige Punkte beschränken, nämlich auf die Strafgrenze als Voraussetzung der Gewährung — das ist die Ziffer 1 — und auf die materielle Gestaltung der Probezeit — das ist die Ziffer 2. Da keine Anträge auf Beifügung weiterer Ziffern vorliegen und auch nicht einzukommen scheinen, so kann ich mich wohl darauf beschränken, die Ziffern 1 und 2 für die weitere Diskussion zugrunde zu legen.

Zunächst gehen wir zu Ziffer 1: „Die Strafgrenze zur möglichen Gewährung der Strafaussetzung soll für Jugendliche 1 Jahr, für Erwachsene 6 Monate Freiheitsstrafe bilden.“

Ministerialrat Dr. Schober, Wien:

Meine sehr verehrten Herren, wenn ich — obgleich nur mit wenigen eilenden Worten — zu diesem Punkte spreche, so geschieht dies aus dem Grunde, weil mir die Beschlüsse des Vereins so bedeutsam erscheinen, dass ich eine Frage nicht gerne unberührt lasse, die mir von grosser Tragweite zu sein scheint.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin, dass die Strafaussetzung bei Jugendlichen bei Strafen bis zu 1 Jahre zulässig sein soll. Dieser Vorschlag geht zu weit. Ich will nicht näher auf die Entwicklung eingehen, die der bedingte Strafnachlass in den englischen Staaten und in den Staaten romanischer Zunge genommen hat. Ich beschränke mich darauf hinzuweisen, dass die Staaten romanischen Rechtes die bedingte Verurteilung unter den leichtesten Bedingungen zulassen und dass das Bild, welches sie geben, kein solches ist, welches gerade zur Nachahmung anregen würde. Wir wissen, dass in Frankreich und in Belgien der Strafnachlass im grössten Umfange bewilligt wird. Wir wissen, dass die französische Justizverwaltung wiederholt Versuche gemacht hat, diese weite Ausdehnung einzuschränken. Wir wissen auch, dass unter dieser übergrossen Anwendung des Strafnachlasses die Generalprävention gerade in diesen Staaten wesentliche Einbusse erlitten hat.

Wenn ich die Uebung betrachte, die im Deutschen Reiche besteht, so sieht man nach den Berichten des deutschen Reichsjustizamtes allerdings, dass die Zahl der

Bewilligungen immer grösser wird, dass sie von Jahr zu Jahr steigt. Man sieht aber ebenso, dass die Fälle, in denen die bedingte Begnadigung bewilligt wird, immer nur verhältnismässig geringe Strafen betreffen. Es sind Strafen bis zu 1 oder 2 Wochen. Der Prozentsatz der Bewilligungen bei längeren Strafen ist sehr nieder.

Für die Auffassung der Einrichtung ist es nun ganz wesentlich, was ein Gesetz sonst in bezug auf die Jugendlichen vorsieht; von diesem Punkte muss man ausgehen. Ihr Entwurf bestimmt, dass hinsichtlich der Bestrafung des Jugenddeliktes die Vorschriften des Versuches anzuwenden sind. Es kann also die Strafe unter das Mindestmass herabgesetzt werden; es kann in besonders leichten Fällen von Strafe überhaupt abgesehen werden. Dazu treten noch die ergänzenden Vorschriften des § 69: auf Zuchthaus darf nicht erkannt werden; Verschärfungen des Strafvollzuges, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Beschränkungen des Aufenthaltes sind nicht zulässig.

Der Entwurf fasst das Jugenddelikt ungemein milde auf, er geht davon aus, dass die Tat eines Jugendlichen an sich nicht von einer so ernsten Bedeutung sei, wie die eines Erwachsenen. Der Entwurf sieht überdies die Fürsorgeerziehung statt oder neben einer Strafe vor.

Wenn Sie sich diese weitgehenden Vorschriften des Entwurfes vor Augen halten, so muss der Fall, in dem ein Jugendlicher zu 1 Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wird, ein so schwerer Fall sein, dass man kaum mehr ein Bedürfnis empfinden wird, zu einem bedingten Strafnachlasse zu schreiten. Die Bestimmungen des Entwurfes müssen dahin wirken, dass die Richter die Handlungen Jugendlicher sehr leicht werten. Wenn daher die Richter die Strafe eines Jahres für notwendig halten, wird eine ganz horrende Tat vorliegen. Fügen Sie nun zu den Bestimmungen des Entwurfes noch die Vorschrift hinzu, dass selbst bei einer so langdauernden Strafe, bei einer so schweren Uebeltat bedingter Strafnachlass gewährt werden darf, dann geben Sie jede Begrenzung der Milde auf. Der Richter muss zur Ansicht kommen, dass das Gesetz die strafbaren Handlungen Jugendlicher für ganz belanglos halte. Nun steht die Sache aber nicht so. Wir haben wenigstens in Oesterreich die Erfahrung gemacht, dass die Jugendlichen, namentlich solche, die den untersten Schichten der Bevölkerung grosser Städte angehören, keineswegs solche Personen sind, die man mit Glaçehandschuhen anfassen

soll, dass sie keineswegs solche sind, die man als Babys behandeln muss, damit ihnen ja nicht zu wehe geschehe und ihnen ja nichts angetan werde (Sehr richtig). Es mögen die Verhältnisse hier im Lande hie und da anders liegen, aber für die Regel sollte man die Handlungen Jugendlicher nicht so leicht werten, dass man selbst bei Strafen, die in Zukunft nur bei sehr schweren Taten werden verhängt werden, noch den bedingten Strafnachlass anwendet. Ich fürchte nicht, dass die Gerichte in solchen Fällen häufiger Strafnachlass bewilligen werden, aber ich besorge, dass die gesetzliche Regel die Auffassung der Richter in dem Sinne beeinflussen könnte, die strafbaren Handlungen Jugendlicher als blosse Ungezogenheiten hinzunehmen.

Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, aus der Ziffer 1 der Anträge des Ausschusses die Worte zu streichen, die sich auf die Jugendlichen beziehen.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Ich kann mich eigentlich ziemlich kurz fassen, indem ich den Ausführungen des Herrn Vorredners in jedem Punkte beitrete. Ich will ganz offen bekennen: ich bin an und für sich, früher wenigstens und wohl auch jetzt noch in meinem Herzen, ein Anhänger der bedingten Strafaussetzung, wie sie jetzt besteht. Ich habe mir aber gesagt: daran festzuhalten, ist nicht möglich, nachdem dieses Institut, das ja auf dem Gnadenrecht beruht, eine Ausdehnung gewonnen hat, die weit über das hinausgeht, was man früher erwartet hat. Ich darf daran erinnern, dass speziell in Preussen im letzten Etatjahr, 1910, die bedingte Strafaussetzung über 16 000 Menschen gewährt worden ist. Sie kann, so habe ich mir gesagt, nicht mehr als eine Institution gelten, die durch Betätigung des Gnadenrechts ausgeübt wird, das ist kein Ausnahmefall mehr, sondern das ist fast die Regel.

Mit auf diesem Wege bin ich dazu gekommen, dass ich sage: ich trete jetzt auch dafür ein, dass die Sache gesetzlich geregelt wird. Wenn ich aber aus diesem Grunde dahin komme, muss ich daran festhalten, dass das Gesetz die Voraussetzungen anders, schärfer gestalten muss, als es das Gnadenrecht konnte, und kann für die Regelung nur dann eintreten, wenn ein besonderes Bedürfnis in grösserem Umfange hervorgetreten ist. Wenn ich nun erwäge, dass nach der letzten Kriminalstatistik

für Deutschland die Fälle, in denen gegen Jugendliche eine Strafe unter einem Jahr erkannt ist, ungefähr 97 % ansmachen, dann sage ich mir: mit Ausnahme von wenigen Fällen bewegen sich die gesamten Strafen, die gegen Jugendliche verhängt werden, zeitlich bis zu einem Jahr. Wir würden also generell sagen, es sollen die gesamten Straftaten der Jugendlichen — wenn keine besonderen Bedenken obwalten, straffrei bleiben, wenigstens vorläufig. Das muss zu einer Anschauung in den Kreisen der Jugendlichen führen, die, wie mein Herr Vorredner meines Erachtens ganz richtig ausgeführt hat, geradezu verderblich wirkt.

Deshalb habe ich mir gestattet, den Antrag zu stellen — es ist dasselbe, was Sie, Herr Kollege gesagt haben — die Worte „ein Jahr“ abzuändern in „sechs Monate.“

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

In der Textierung liesse sich das einfach so machen: „Die Strafgrenze zur möglichen Gewährung der Strafaussetzung soll sechs Monate Freiheitsstrafe bilden“, sodass die Worte „für Jugendliche ein Jahr, für Erwachsene“ wegfallen.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Ganz recht, und ich möchte wirklich dringend bitten, die Erweiterung, die in der These vorgesehen ist, abzulehnen.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Es liegt ein Schlussantrag vor, vorbehaltlich des Schlusswortes des Herrn Berichterstatters. Ich habe darüber abstimmen zu lassen (folgt Abstimmung). Die Debatte ist geschlossen.

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort noch einmal wünscht. — Der Herr Berichterstatter verzichtet darauf.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, und zwar positiv zunächst über die Frage: wollen Sie — die redaktionelle Frage kann ich zunächst zur Seite stellen — für Jugendliche dem Vorentwurf gegenüber die Strafgrenze auf 1 Jahr erhöhen, also abweichend von der Ansicht der Herren Ministerialrat Schober und Geh. Oberjustizrat Plaschke? (Folgt Abstimmung). Das ist zweifellos die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. Ich darf wohl an-

nehmen, dass die These im übrigen, sowie sie jetzt nach dem Strich dieser Worte lautet, akzeptiert ist.

Wir kommen nun zu der Ziffer 2: „Während der Probezeit ist der Verurteilte regelmässig einer Schutzaufsicht zu unterwerfen." Ich will diesen einen Satz zunächst für sich herausnehmen, weil zwei Anträge dazu vorliegen, nämlich ein Antrag des Herrn Geh. Oberregierungsrats Reichardt, Heidelberg, statt dessen zu sagen: „Während der Probezeit soll der Verurteilte in geeigneten Fällen einer Schutzaufsicht unterworfen werden", also das Wort „regelmässig" das wenigstens einen obligatorischen Klang hat, zu ersetzen durch die Beschränkung „auf geeignete Fälle".

Und ein Antrag des Herrn Dr. Pollitz, Düsseldorf, welcher die Schutzaufsicht in der Regelmässigkeit beschränken will auf Jugendliche, indem er sagt: „Während der Probezeit sind die Jugendlichen regelmässig einer Schutzaufsicht zu unterwerfen.

Das Wort haben zunächst die Herren Antragsteller.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Reichardt, Heidelberg:

Meine verehrten Anwesenden! Als Vorsitzender des Verbandes der Deutschen Schutzvereine begrüsse ich ausserordentlich dankbar die Anschauung des Herrn Referenten, dass die Schutzvereine wohl diejenigen sein werden, denen die Schutzaufsicht über die Bestraften, bei denen die Strafe ausgesetzt worden ist, vom Gericht aufgetragen werden soll. Ich glaube, hier die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, dass die Schutzvereine sich dieser Aufgabe mit der grössten Bereitwilligkeit unterziehen werden. Zum Teil haben sie sie ja bis jetzt schon als eine ihrer Aufgaben zu betrachten gehabt, denn in vielen Bundesstaaten wird ja jetzt schon bei der bedingten Begnadigung regelmässig die Aufsicht über diese bedingt Begnadigten geführt und grösstenteils auch den Schutzvereinen aufgetragen. Von diesem Standpunkt aus begrüsse ich also die Tatsache, dass eine Schutzaufsicht geführt werden soll durchaus, und ich möchte hoffen und wünschen, dass diese Schutzaufsicht auch entweder allgemein oder wenigstens in möglichst weitgehender Weise den Schutzvereinen aufgetragen wird. Sie werden es auch als eine dankbare Aufgabe betrachten, denn wie die bisherigen Ergebnisse ja beweisen, haben sich diese bedingt Begnadigten, also in Zukunft

diese, bei denen die Strafe ausgesetzt wird, in einer ausserordentlich grossen Anzahl von Fällen bewährt.

Allein ich möchte doch gegen die obligatorische Schutzaufsicht Stellung nehmen und habe einen diesbezüglichen Antrag gestellt, dass diese Schutzaufsicht unbedingt im Gesetz nur fakultativ ausgesprochen wird. Ich möchte Sie also bitten, von der Auffassung des Gegenentwurfs wieder zur Auffassung des Vorentwurfs zurückzukehren. Auch der Vorentwurf geht davon aus, dass die Schutzaufsicht nicht unbedingt in allen Fällen, sondern nur dort platzgreifen soll, wo der Fall geeignet ist, dass also in jedem einzelnen Falle geprüft werden kann, ob sie notwendig ist, oder ob nicht Gründe vorhanden sind, von dieser Schutzaufsicht abzusehen.

Ich stimme durchaus mit dem Herrn Referenten und auch mit dem Herrn Ministerialrat Schober überein, dass bei Jugendlichen nicht allzu sehr die Milde betont werden soll. Ich habe während 8 Jahren im Grossherzogtum Baden den grössten Teil der Fälle von bedingter Begnadigung zu bearbeiten gehabt; ich habe also während dieser Zeit eine reichliche Erfahrung sammeln können. Ich habe jeweils auch immer die Fälle zu studieren gehabt, wo derjenige, bei dem die Strafvollstreckung einstweilen ausgesetzt war, sich schlecht führte und die Frage zu prüfen war, ob die Aussetzung der Strafvollstreckung widerrufen, ob die Strafvollstreckung sofort angeordnet oder noch aufgeschoben werden solle. Ich habe also diese Fälle beobachtet. Es kommen nun in der Tat durchaus Fälle vor, wo sich durch die häufige Anwendung dieser Strafaussetzung in gewissen Kreisen der Bevölkerung die Meinung entwickelt, es handele sich überhaupt nicht um eine Strafe. Es ist vorgekommen — ich weiss das aus der Praxis — dass die jungen Leute erwidert haben: ja, ich bin überhaupt noch gar nicht bestraft worden. Bei der oft notwendigen grossen Schnelligkeit, mit der namentlich in grossen Städten die Strafverhandlungen vorgenommen werden müssen, kommt dem Jugendlichen das oft gar nicht genügend zur Kenntnis, dass eine Strafe ausgesprochen worden ist. Er wird wieder entlassen, und es ist ihm gesagt worden: du wirst nicht bestraft. Also denkt er, er habe überhaupt nichts Unrechtes begangen. Wir müssen also in dieser Beziehung vorsichtig sein.

Ich stimme durchaus den Ausführungen der beiden Redner zu, die vorher gesprochen haben. Allein ich

möchte doch sagen: es gibt eben auch Ausnahmefälle, sowohl bei den Jugendlichen, wie bei den Erwachsenen, wo es in ihrem eigenen Interesse liegt, nicht aus Milde, sondern um den Zweck ihrer Bewährung zu erreichen, wenn man sie ohne jede Aufsicht lässt. Ich möchte bei den Jugendlichen nur daran erinnern: es gibt doch eine Reihe von Fällen, wo ein ausserordentlich gut veranlagtes Elternhaus für sie sorgen kann, wo man nichts besseres tun kann, als den Verirrten seinem Vater zurückzugeben und ihn ohne jede weitere Aufsicht zu lassen. Aehnlich liegen auch bei Erwachsenen, bei denen man diese Massregel eintreten lässt, die Verhältnisse in dem einen und in dem anderen Falle.

Ich möchte also nur verhindern, dass hier unser bewährtes Prinzip der individuellen Behandlung nicht zur Geltung kommt, und habe daher beantragt, die Schutzaufsicht nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ einzuführen (Bravo).

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ich bemerke in Bezug auf den Antrag Dr. Pollitz: der Herr Antragsteller meint, der Sinn seines Antrages gehe dahin, die Schutzaufsicht bei Erwachsenen ganz auszuschliessen und nur auf die Jugendlichen zu erstrecken. Ob die Textierung das vollständig trifft, ist eine Frage für sich. Ich wollte das nur zur Verdeutlichung mitgeteilt haben.

Direktor Dr. Pollitz, Düsseldorf:

Ich bitte Sie, die Schutzaufsicht nur auf die Jugendlichen auszudehnen. Ich habe in meinem Referat schon ausdrücklich hervorgehoben, welche Schwierigkeiten sie gerade da machen wird, wo eine grosse industrielle Bevölkerung zusammenfliesst und wo möglicherweise eine Unmasse solcher kleiner Delikte unter die Strafaussetzung fallen wird. Ich wüsste nicht, wie unsere Vereine imstande sein sollten, alle diese Arbeiter zu überwachen oder gar eine grosse Kontrolle auszuüben. Es würde also eine solche Schutzaufsicht in der Hauptsache auf dem Papier stehen.

Wir können w o h l die Jugendlichen überwachen und würden sie auch im Interesse ihrer weiteren Entwicklung überwachen. Bei dem Jugendlichen ist das eine ganz bedeutende Wohltat, die ihm erwiesen wird. Beim Erwachsenen ist es mir doch fraglich, ob es eine Wohltat ist und

nicht vielleicht eher ein Nachteil, der nicht im Verhältnis zu der vielleicht geringfügigen Strafe steht, die wir ihm erlassen. Sie haben vielleicht in der Deutschen Juristenzeitung die Abhandlung gelesen, von Reichsgerichtsrat Ebmair, der besonders auch die Schutzaufsicht für Erwachsene abgelehnt hat. Viele Arbeiter würden es sich doch verbitten, sich bei einer Strafe von 14 Tagen oder 6 Wochen von einem Verein kontrollieren zu lassen. Aber die Vereine würden auch gar nicht imstande sein, das leisten zu können.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Ich bin vielfach der Auffassung begegnet, die von dem Herrn Referenten, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, so doch auch geteilt zu werden scheint, nämlich der, dass der Entwurf die Fürsorge oder Schutzaufsicht, wie man sie nun nennen will, bei dieser Kategorie von Leuten prinzipiell und in jedem Falle ablehnt. Das ist nicht richtig. Sie wissen, dass, ich möchte sagen zwei Systeme von Schutzaufsicht existieren, einmal das sogen. amerikanische mit Beamten, die gewisse amtliche Funktionen haben, gegen Schutzbefohlene Zwang ausüben können — diesen Zwang lehnen wir meines Wissens in Deutschland überhaupt glattweg ab — und die ich will sagen deutsche Schutzaufsicht, die in anerkennenswerter und warmherziger Tätigkeit von unseren Fürsorgevereinen ausgeübt wird. Diese letztere ist zweifellos in vielen, vielen Fällen ausserordentlich erwünscht, und auf dem Standunkt steht auch der Entwurf. Ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten nur einen Satz aus der Begründung zu § 38 des Entwurfs vorlesen. Es heisst dort: „Gewiss wird es für viele der hier in Betracht kommenden Verurteilten segensreich sein, wenn bestehende Schutz- oder Fürsorgevereine sich ihrer annehmen, und es ist nur wünschenswert, dass dies in den geeigneten Fällen immer geschieht.“ Sie sehen, meine Herren, man kann unmöglich sagen: der Entwurf steht auf dem Standpunkt, die Schutzaufsicht sei abzulehnen. Der Grundsatz, von dem der Entwurf ausgeht, deckt sich ungefähr mit den Ausführungen des Herrn Antragstellers Dr. Pollitz. Er sagt: bei den Erwachsenen wollen wir die Sache lassen. Wenn, wie anzunehmen, in verständiger Weise von der Befugnis der Strafaussetzung Gebrauch gemacht wird, so stehen die geringe Strafe auf der einen,

die Schutzaufsicht und die Belästigung, die den Menschen durch sie erwächst auf der anderen Seite, in keinem Verhältnis. Bei den Jugendlichen liegt die Sache zweifellos anders. Auch bei ihnen nimmt der Entwurf von einer gesetzlichen Bestimmung Abstand, weil er sich sagt: die Schutzvereine sind, wenigstens nach der gegenwärtigen Lage, nicht durchweg imstande, auch nur bei den Jugendlichen diese Schutzaufsicht auszuüben; das ist offen gestanden auch meine Ansicht. Ich glaube, es wird ja vielen von Ihnen bekannt sein, wie sehr ich mich für die Verhältnisse, die, wenigstens in Preussen, bezüglich der Fürsorgeorgane vorliegen, interessiere, und ich glaube, in dieser Beziehung auch einige Kenntnis zu haben. Es liegt die Sache bei uns ungefähr so: es gibt eine grosse Anzahl von Vereinen, die diese Tätigkeit in dankenswerter Weise ausüben und tatsächlich in der Lage wären, diese Schutzaufsicht auch in grossem Umfange zu übernehmen. Aber es gibt auch andere Teile Preussens, in denen die Vereine das glatt nicht können. Was in Berlin oder bei der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, was vielleicht in Schlesien durch die Schlesische Gefängnisgesellschaft möglich ist, ist noch lange nicht z. B. in Pommern oder Ostpreussen oder in irgend einem anderen Teile der Monarchie durchführbar; und aus diesem Grunde, weil es undurchführbar ist, sagt der Entwurf: auch bei den Jugendlichen will ich von einer gesetzlichen Regelung Abstand nehmen; aber er anerkennt, dass es durchaus wünschenswert ist, wenn die Schutzaufsicht auch ohne solche Regelung ausgeübt wird.

Genau aus denselben Gründen muss ich mich gegen die These des Ausschusses aussprechen. Ich nähere mich ganz ausserordentlich den Anträgen Pollitz und Reichardt. Vielleicht wird Herr Kollege Reichardt so liebenswürdig sein, hier in seinem Antrag, der, wenn ich recht verstanden habe, dahin lautet: „Während der Probezeit soll der Verurteilte in geeigneten Fällen usw.“ vorn einzuschalten „Jugendliche“, sodass der Antrag etwa lauten würde: „Während der Probezeit soll der verurteilte Jugendliche in geeigneten Fällen einer Schutzaufsicht unterworfen werden“, wobei man natürlich in Gedanken einschalten muss: soweit dies nach Lage der Sache möglich ist. Für wünschenswert halte ich es auch, für praktisch durchführbar aber auch in den von dem Herrn Kollegen Reichardt genannten Fällen kaum. Wir sind, ich glaube,

in ganz Deutschland noch nicht so weit, dass wir das durchweg gesetzlich vorschreiben können.

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius, Darmstadt:

Meine Herren! Wenn ich zu dieser Sache hier das Wort ergreife, so glaube ich, dazu insofern legitimiert zu sein, als ich nebenamtlich die Stelle des Vorsitzenden des Hessischen Schutzvereins bekleide und daher mit den Fragen, die hier interessieren, denn doch ziemlich vertraut bin.

Es handelt sich hier nach der These des Ausschusses und nach den Anträgen, die dazu gestellt sind, eigentlich nur um eine kleine Nuance. Eine obligatorische Schutzaufsicht will die These nicht haben, denn sie sagt ausdrücklich nur „regelmässig", damit sind ja Ausnahmen zugelassen. Eine Abschwächung enthält der Antrag Reichardt insofern, als er statt des Wortes „regelmässig" sagen will, „in geeigneten Fällen". Nun, mit dieser Fassung erkläre ich mich ohne weiteres einverstanden. Ich gebe zu, dass das Wort „regelmässig" etwas zuweit greift und dass es besser ist, wenn man die Schutzaufsicht nur auf die Fälle beschränkt, die man nach der besonderen Individualität, nach den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen der Betreffenden als geeignet erkannt hat.

Nun kommt weiter der Antrag, den Herr Direktor Dr. Pollitz gestellt hat. Er wünscht, dass, wenn man einmal an dem Antrag Reichardt festhält, dieser Antrag zwar akzeptiert, aber auf die Jugendlichen beschränkt wird, und, wenn ich den Herrn Kollegen Plaschke richtig verstanden habe, so unterstützt er diesen Antrag, weil er der Meinung ist, dass bei Erwachsenen eine derartige Schutzaufsicht weder am Platze noch auch durchführbar sei. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich meine, man sollte die Fassung wählen, wie sie sich nach dem Antrage Reichardt ergibt; denn die Verhältnisse in unserem deutschen Reiche und bei den einzelnen Menschen sind so grundverschieden, dass sehr wohl Fälle möglich sind, in denen auch bei Erwachsenen bei der bedingten Strafaussetzung eine Schutzaufsicht dringend erwünscht ist (sehr richtig!). Derartige Fälle kommen vor. Ich will die Herren nicht durch Beispiele ermüden. Ich könnte Ihnen sofort einige anführen, in denen eine solche Schutzaufsicht von ganz ausserordentlichem Vorteil für den Betreffenden ist. Also warum sollen wir uns die Handhabe entgehen lassen? Ich

meine, es ist nichts verloren, wenn wir den Antrag Reichardt akzeptieren, demgemäss grundsätzlich auf dem Boden der These stehen bleiben und die Schutzaufsicht, natürlich auch nur in geeigneten Fällen, auf die Erwachsenen ausdehnen.

Geh. Oberjustizrat Oberstaatsanwalt v. Prittwitz u. Gaffron, Naumburg:

Ich möchte mich dem auch anschliessen, was Herr Generalstaatsanwalt Preetorius gesagt hat. Auch ich bin der Ansicht, dass es zweckmässig ist, die Schutzaufsicht gegen Erwachsene in geeigneten Fällen anzuordnen. Im allgemeinen glaube ich allerdings, dass man dem beistimmen muss, was vorhin gesagt worden ist, dass die Schutzaufsicht unter Umständen die Wohltat der bedingten Begnadigung in das Gegenteil verwandeln kann, weil es für den Verurteilten unter Umständen nützlicher sein kann, seine kurze Reststrafe zu verbüssen, als eine ganze lange Zeit unter Schutzaufsicht gestellt zu werden. Man wird also die Schutzaufsicht gegen Erwachsene immer nur ausnahmsweise anwenden dürfen, um die guten Folgen der bedingten Strafaussetzung nicht zu verwischen. Aber darin gebe ich meinem Herrn Vorredner recht, in vielen Fällen wird sie doch notwendig sein. Es gibt schwache Menschen, die der Ermahnung bedürfen, die durch freundliche Zusprache auf richtigem Wege gehalten werden müssen, und aus diesem Grunde bitte ich, dem zuzustimmen, was Herr Generalstaatsanwalt Preetorius gesagt hat.

Ministerialrat Dr. Schober, Wien:

Meine sehr verehrten Herren! Meines Erachtens muss bei der Schutzaufsicht zwischen den Fällen der bedingten Entlassung und den Fällen des bedingten Strafnachlasses unterschieden werden. Bei der bedingten Entlassung ist die Schutzaufsicht auch für Erwachsene am Platze. Das Verhältnis ist ein ganz anderes als beim bedingten Strafnachlasse. Der Mann ist wegen einer schwerer strafbaren Handlung zu einer längeren Strafe verurteilt worden; die Strafe ist im Vollzuge und es soll ihm nun ein erheblicher Teil derselben nachgesehen werden. Da erscheint es berechtigt, auch den Erwachsenen einer Schutzaufsicht zu unterstellen.

Anders liegen die Fälle des bedingten Strafnachlasses. Die Strafe ist eine kurze; sie ist noch nicht im Vollzuge. Bei Jugendlichen soll die Schutzaufsicht allerdings zulässig

sein; dagegen nicht bei Erwachsenen. Die Schutzaufsicht kann den Erwachsenen in seinem Fortkommen und Erwerbe hindern, zumal die Probezeit eine lange ist (2 bis 5 Jahre); sie wird in vielen Fällen eher nachteilig als förderlich wirken. Es besteht auch die Gefahr, dass sie den Charakter einer polizeilichen Aufsicht annimmt. Man weist auf Ausnahmsfälle hin. Ich gebe zu, es mag hie und da einmal der Fall sein, dass die Schutzaufsicht ein günstiges Ergebnis hätte. Aber das Gesetz wird sehr schwer diese Fälle zu umschreiben vermögen und eine Bürgschaft dafür geben können, dass die Schutzaufsicht bei Erwachsenen nur dort angeordnet werde, wo sie von Nutzen ist.

Deshalb wäre die Schutzaufsicht beim bedingten Strafnachlass nur für Jugendliche zuzulassen und auch für diese Fälle könnten die Voraussetzungen noch genauer etwa mit den Worten bezeichnet werden: wenn die Anordnung der Schutzaufsicht zur Stütze der sittlichen Festigung und Besserung geboten ist.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Es ist noch ein Antrag des Herrn Dr. Hieckmann eingetroffen, der aber lediglich redaktioneller Art ist. Gegenüber dem jetzigen Amendement und dann zu diesem Satz 1 sagt er: „Jugendliche können in geeigneten Fällen einer Schutzaufsicht unterstellt werden." Das stimmt also teils mit dem Antrage Pollitz, teils mit dem Antrage Reichardt überein. Im übrigen möchte er eine Umstellung der beiden Ziffern vornehmen. Ueber diesen Antrag können wir erst beschliessen, wenn die einzelnen Sätze feststehen.

Es ist im übrigen Schluss der Diskussion beantragt worden.

Geh. Oberjustizrat Oberstaatsanwalt v. Prittwitz u. Gaffron, Naumburg:

Ich habe noch einen Antrag zu stellen. Ich habe die Mitteilung zu machen, dass Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Reichardt, Herr Direktor Dr. Pollitz und ich uns auf folgenden Antrag vereinigen, den ich also hiermit stellen will: „die Ziffer 2 Satz 1 dahin zu fassen: es ist wünschenswert, dass der Verurteilte, insbesondere der Jugendliche, während der Probezeit in geeigneten Fällen einer Schutzaufsicht unterstellt wird" (Sehr gut!).

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ich glaube, bei der Stimmung der Versammlung darf ich nunmehr trotzdem über den Schluss der Debatte abstimmen lassen (Folgt Abstimmung). Die Debatte ist geschlossen.

Die Anträge Pollitz und Reichardt sind damit erledigt.

Amtsrichter a. D. Dr. iur. Hieckmann, Werl:

Ich ziehe meinen Antrag dann auch als erledigt zurück.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Der Antrag Hieckmann ist zurückgezogen. Wir haben also nur ein Amendement zu dem ersten Satze, lautend: „Es ist wünschenswert, dass der Verurteilte, insbesondere der Jugendliche, während der Probezeit in geeigneten Fällen einer Schutzaufsicht unterstellt wird".

Ich bitte die Herren, welche anstelle der Ausschussthese dieses Amendement annehmen wollen, die Hand zu erheben (geschieht). Es besteht also nahezu Einstimmigkeit dafür.

Nun kommt noch der zweite Satz: „Auch kann das Gericht dem Verurteilten für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen".

Ich frage, ob dazu das Wort begehrt wird. — Anträge sind bisher nicht eingelaufen. Ich kann daher wohl annehmen, dass dieser zweite Satz unbeanstandet ist.

Amtsrichter a. D. Dr. iur. Hieckmann, Werl:

Darf ich um eine Aufklärung bitten! Dieser Satz soll sich dann sowohl auf Jugendliche wie auf Erwachsene erstrecken.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Gewiss!

Damit wäre die Litera C im ganzen erledigt, und ich frage, ob sie in derjenigen Fassung, wie sie sich durch die Abstimmung ergeben hat, angenommen wird. — Das ist der Fall.

Nun kommen wir zu dem folgenden Punkt D: Behandlung der Jugendlichen. Hier hat der Ausschuss Ihnen 4 Thesen vorgeschlagen. In der ersten These proklamiert er ein Strafminimum an Gefängnisstrafe von einem Monat und den Ausschluss der Haftstrafe. In der zweiten These gedenkt er der staatlich überwachten Erziehung als einer

sowohl neben wie statt der Strafe möglichen Massnahme. In der dritten These betont er, dass die Jugendstrafanstalten für sich getrennt zu halten seien; die Jugendlichen sollen mindestens in völlig getrennten Abteilungen, möglichst aber in getrennten Anstalten und die erstmaligen jugendlichen Delinquenten von den vorbestraften Jugendlichen getrennt gehalten werden. In dem letzten Abschnitt betont er die Schutzaufsicht über die Jugendlichen, wenn sie in ihrem Interesse liegt

Ich bitte den Herrn Referenten, hierüber zu referieren.

Referent Strafanstalts-Direktor Dr. Scheurer, Lüttringhausen:

Meine Aufgabe ist es nicht, mich mit der Gesamtheit aller auf die sog. Jugendlichen bezüglichen Vorschriften des Vorentwurfs zu befassen, sondern lediglich darüber zu referieren, welche Stellung der Vorentwurf den sogenannten Jugendlichen in seinem System zuweist und wie er dieselbe in den §§ 68 bis 70 regelt.

In Ermangelung besonderer Bestimmungen hierüber würde das Gesetz auf Jugendliche wie Erwachsene gleichmässig Anwendung finden; es fehlt weder geschichtlich an Beispielen solcher Handhabung noch auch zur Zeit an Gegnern einer Privilegierung der Jugend.

Für den 27. Juristentag hat Professor Gross in Prag ein Gutachten erstattet (vgl. Verhandlungen des 27. Juristentags Bd. I, S. 89 fg.), welches in den 2 Thesen gipfelt: „Der Begriff des jugendlichen Verbrechers ist nicht weiter beizubehalten, da er nur ein äusserliches Unterscheidungsmerkmal als Einteilungsgrund enthält; er ist durch einen andern zu ersetzen, der auf die Erziehbarkeit Gewicht legt.“ „Die subjektiven Altersgrenzen, welche höchst verschieden entwickelte Individuen ungerechtfertigt zusammenfassen, haben im Strafgesetz völlig zu entfallen; bei jedem Individuum, welches sich in einem Alter befindet, das beendete Entwickelung zweifelhaft erscheinen lässt, ist vom Richter besonders zu untersuchen und zu entscheiden, ob Verantwortung mit Rücksicht auf das Alter vorliegt.“

Wenn das Gesetz Altersgrenzen zieht und erklärt, dass es die eine Stufe ganz von Strafe freilassen, eine andere Stufe mit besonderen Kautelen oder Privilegien ausstatten will, so liegt in diesen Grenzbestimmungen immer eine Willkür. Das ist garnicht anders möglich, da die hundertfach bedingte Verschiedenheit der Individuen

eine allgemein richtige Grenze ausschliesst. Bei der körperlichen Entwickelung der einzelnen Individuen müssen wir hinsichtlich des Eintritts der Mannbarkeit, womit die Erkenntnis von Gut und Böse im allgemeinen verbunden sein wird, eine Verschiedenheit von mindestens 5 Jahren annehmen. Daraus ergibt sich ohne Weiteres, dass die Fixierung der Altersgrenze im Prinzip verwerflich ist.

Dass die bisherige Grenzbestimmung, wonach die Strafmündigkeit mit vollendetem 12. Lebensjahre eintritt, unbefriedigend ist, wird so ziemlich allgemein anerkannt. Der Vorentwurf rückt deshalb diese Altersgrenze, und zwar in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung in Dänemark, Schweden, Norwegen und mit dem schweizerischen und österreichischen Strafgesetzentwurf auf das vollendete 14. Lebensjahr hinauf und erfüllt damit eine auch von unserem Verein im Jahre 1903 aufgestellte Forderung. Es sind nur einzelne Stimmen laut geworden, welche sich einerseits für eine Herabsetzung der Grenze auf das vollendete 10. Lebensjahr, andrerseits für eine Heraufsetzung auf das 16. Lebensjahr (wie in Belgien) aussprechen. Zu den Gegnern einer Aenderung des jetzigen Zustandes gehört van Calker in einem dem 26. Juristentag erstatteten Gutachten. An der Billigung der im Vorentwurf gezogenen Grenze durch die gesetzgebenden Faktoren braucht man jedoch nicht zu zweifeln.

Bei dieser Neuregelung wird, rein kriminalanthropologisch betrachtet, eine Anzahl von Missetätern straffrei bleiben, welchen ihre Handlungen billig zuzurechnen wären. Dieser Nachteil ist aber nicht so gross, als der Vorteil, eine mehr als zehnfach grössere Zahl von nicht unterscheidungsfähigen Kindern zwischen 12 und 14 Jahren vor dem Strafgericht zu bewahren.

Hierbei entsteht nun die Frage, ob der Staat die straffreien Zuwiderhandlungen Strafunmündiger ganz ignorieren, oder wie er dagegen reagieren soll.

In dem Entwurf einer StPO. ist im § 365 für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Anklage gegen einen Jugendlichen absieht, vorgeschrieben, dass die Akten der Vormundschaftsbehörde vorzulegen sind, welche gemäss § 366 zu verfahren hat. Im übrigen, nämlich hinsichtlich der absolut Strafunmündigen, kann es, solange wir kein Reichsfürsorgeerziehungsgesetz haben, bei den Vorschriften des geltenden StGB. § 55, Satz 2 und 3 bleiben, aber mit der Modi-

fikation, dass auch die Ueberweisung zur häuslichen oder zur Schulzucht für zulässig erklärt wird.

Die Heraufsetzung des Strafunmündigkeitsalters ist die erste der drei grossen Neuerungen hinsichtlich der Behandlung der Jugendlichen, welche der Vorentwurf bringt. Die obere Grenze der bisherigen bedingten Strafmündigkeit, das vollendete 18. Lebensjahr, hat der Vorentwurf festgehalten, dagegen — und das ist die zweite grosse Neuerung — die relative Strafmündigkeit beseitigt und das jugendliche Alter von 14 bis 18 Jahren zu einem blossen Strafmilderungsgrund umgewandelt.

Der Vorentwurf lässt das aus dem französischen Recht s. Zt. übernommene Erfordernis des Unterscheidungsvermögens (discernement) fallen und stellt damit den Jugendlichen prinzipiell dem Erwachsenen gleich.

Nach der herrschenden Praxis handelt es sich bei dem Einsichtserfordernis um ein prozessuales Privilegium der jugendlichen Personen. Es muss vor einer Verurteilung Jugendlicher noch besonders festgestellt werden, dass sie bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besassen. Es wird nicht die Erkenntnis der Strafbarkeit der besonderen Tat, sondern nur allgemein die Fähigkeit zum Erkennen verlangt. Gestützt auf den Wortlaut des Gesetzes, welcher ja unzweifelhaft einen Sinn ergibt, betont das Reichsgericht und mit ihm die herrschende Meinung einseitig das intellektuelle Moment auf Kosten der gesamten sittlichen Ausreifung des Täters.

Dass dieser Rechtszustand unbefriedigend ist, weil er den Verhältnissen der Entwickelung des einzelnen Individuums wie der Gesamtheit nicht genügend Rechnung trägt, haben wir längst erkannt. Unsere Schulbildung, die höhere, wie die niedere, wendet sich weniger an unseren Willen, als an unseren Verstand und so liegt es auf der Hand, dass unsere Jugend wohl intellektuell rasch gefördert wird und frühreif ist, dass aber gleichzeitig die moralische Entwickelung not leidet. Was nützt es dem Jugendlichen, wenn er zwar weiss, dass dieses und jenes aus verschiedenen Gründen verboten ist und wenn er doch nicht gelernt hat, seinen auf das Verbotene gerichteten Willen zu zügeln, indem er sich in der Würdigung der Hemmungsvorstellungen noch nicht genügend geübt hat, die ihn davon abhalten Böses zu tun. Um dem fast allgemein erkannten Misstande im gegenwärtigen Rechts-

zustande zu begegnen, würde es also genügen, wenn der § 56 StGB. durch Hinweis auf die sittliche Reife ergänzt würde. Der Vorentwurf hat den anderen, radikaleren Weg gewählt, die ganzen auf das Unterscheidungsvermögen gerichteten Bestimmungen zu streichen.

Damit ist das prozessuale Privilegium der Jugend abgeschafft. Es soll also künftig der Richter nicht mehr verpflichtet sein, sich ausdrücklich darüber auszusprechen, dass er die Frage geprüft hat, ob dem Jugendlichen die Tat nach seiner geistigen Entwickelung zuzurechnen sei, sondern wie beim Erwachsenen, so soll auch beim Jugendlichen künftig davon ausgegangen werden, dass die Schuldfähigkeit gegeben sei.

Die Jugendlichen werden im Vorentwurf bezüglich der Zurechnungsfähigkeit grundsätzlich nicht anders behandelt, als die Erwachsenen, weil, wie die Motive sagen, die subjektive Fähigkeit, ein Delikt zu begehen, zum Begriff der Zurechnungsfähigkeit gehört und diese bei jugendlichen Verbrechern von keiner anderen Art ist, als bei Erwachsenen.

Das ist nur Theorie und Abstraktion. Zu den allgemeinen Ursachen des verbrecherischen Handelns treten beim Jugendlichen noch die seinem Lebensalter eigene sittliche Unreife, die in der Pubertätsperiode begründeten Reize zum Verbrechen und die Erziehungsmittel hinzu. Die subjektive Fähigkeit des Jugendlichen, ein Delikt zu begehen, ist also von der des Erwachsenen wesentlich verschieden, sodass, wenn sie zum Begriff der Zurechnungsfähigkeit gehört, diese bei Jugendlichen dem Grade nach geringer sein muss, als bei Erwachsenen.

Es leuchtet ein, dass mit der Streichung des Einsichtserfordernisses eine überaus wichtige Schutzwehr fällt, ohne dass der verminderte Schutz durch eine andere Vorschrift ausgeglichen wäre.

Die Begründung des Vorentwurfs für das Fallenlassen des Unterscheidungsvermögens ist auch im übrigen keineswegs überzeugend. Es wird geltend gemacht, dass der Begriff des Unterscheidungsvermögens unklar sei und dass in ihm einseitig nur die Fähigkeit des Verstandes hervorgehoben werde. Es komme auf die Gesamtentwickelung der Person, nicht bloss des Verstandes, sondern auch der sittlichen Begriffe und des Willens an. Diese Momente seien bisher vom Gesetz nicht berücksichtigt. Die Praxis habe den Begriff recht äusserlich, schematisch gehandhabt.

Hieraus könnte man ebensogut folgern, dass es also erforderlich sei, den uns vollkommenen Begriff sachgemäss zu ergänzen! Die Begründung fährt fort, die Praxis bejahe das Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens fast immer bei den über 14 Jahre alten Jugendlichen; für die unter 14 Jahre alten sei ja durch die vorgeschlagene Hinaufrückung der Strafunmündigkeitsgrenze gesorgt. Daraus ergebe sich, dass mit der Beseitigung dieses Erfordernisses keine wirklich wesentliche Schutzwehr für die Jugendlichen falle.

Dem widerspreche ich auf das Entschiedenste. Ich habe das Gegenteil selbst in meiner Praxis erlebt und ausserdem möchte ich, wie die Verhältnisse jetzt liegen, bei der vorzugsweise formal-juristischen Vor- und Ausbildung unserer Richter und bei dem zweifellos erheblichen Uebergewicht des formellen Rechts über das materielle auf keinerlei Schutzwehr für die Jugend verzichten, nicht auf die geringste!

Nach dem Vorentwurf würden zweifellos künftig ungezählte vermindert Zurechnungsfähige, die jetzt wegen fehlender Strafbarkeitseinsicht freigesprochen werden, zur Verurteilung gelangen. Das Uebel würde auch nur um ein weniges dadurch vermindert, dass diese Jugendlichen in Erziehungs- oder Besserungsanstalten kommen, weil diese vermindert Zurechnungsfähigen dadurch in ihrer langsameren Entwicklung verderblich gestört werden.

Durch die vom Vorentwurf vorgeschlagene Abschaffung des Erfordernisses der Feststellung des Unterscheidungsvermögens erledigen sich allerdings nach der Begründung alle in der Wissenschaft hervorgetretenen Streitfragen. Dies ist aber doch wohl ganz unerheblich; die Beseitigung wissenschaftlicher Streitfragen ist nicht Zweck der Gesetzgebung.

Wichtiger ist die an letzter Stelle erwähnte Regelung der Fragen im Auslande. Soweit Russland und Japan in Betracht kommen, so kann bei der Ungleichartigkeit aller Lebensverhältnisse deren Beispiel für uns nichts beweisen. In Oesterreich und in der Schweiz aber ist die neue Strafgesetzgebung noch nicht über den Entwurf hinausgekommen. Bleiben nur die neuen Strafgesetze von Dänemark, Schweden, Norwegen, welche von den besonderen Einsichtserfordernissen absehen.

Gewiss muss deren Vorgehen bei der Stammesverwandtschaft Eindruck machen; während aber diese drei

nordischen Staaten infolge ihrer halbinsularen Lage und Abgeschlossenheit in einer verhältnismässig ruhigen und unbeeinflussten Entwickelung unter Vorwiegen des Landwesens stehen, hat sich Deutschland in kurzen 40 Jahren zum Industriestaat gewandelt, dessen Bevölkerung in der Mehrzahl Stadtbewohner geworden sind.

Ich unterschätze das Vorgehen dieser drei Staaten durchaus nicht, aber zurzeit scheint mir das Aufgeben des Einsichtserfordernisses ein Sprung ins Dunkle, den ich durchaus nicht mittun möchte. Ich stehe hierbei auf dem Boden des Beschlusses unseres Vereins in der Stuttgarter Versammlung vom Jahre 1903, und habe weiter die Autorität der Verfasser des Gegenentwurfs für mich, welche den jugendlichen Täter straflos lassen wollen, wenn er zurzeit der Handlung nicht die Fähigkeit besass, ihre Bedeutung für die Rechtsordnung und ihre Tragweite für den Täter richtig zu würdigen. Ich bin also der Meinung, dass mit dem Grundsatz einer besonderen Prüfungspflicht des Richters bei den Jugendlichen nicht gebrochen werden darf, dass indessen das Merkmal der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht durch eine Bestimmung zu ergänzen ist, welche die Reife der Persönlichkeit als mitentscheidendes Moment hervorhebt.

Hinsichtlich der oberen Grenze des jugendlichen Alters sind vereinzelte Stimmen laut geworden, welche dieser Festsetzung überhaupt widersprechen, während andere die Hinaufrückung auf das vollendete 20. oder 21. Lebensjahr befürworten, indem sie diese Begrenzung mit der Erfüllung der Dienstpflicht im Heere und mit dem Eintritt der Grossjährigkeit in Verbindung bringen.

Zweifellos ist ein grosser Teil unseres Volkes mit 18 Jahren noch nicht reif, weder intellektuell noch viel weniger moralisch. Ebenso ist ersichtlich, dass es im Grossen und Ganzen der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse zu früher Selbständigkeit gelangte Nachwuchs der arbeitenden Klasse ist, der in dem Alter zwischen 18 und 21 Jahren dem Strafrichter verfällt, während die Kinder der Wohlhabenden sich noch des Schutzes des Elternhauses während ihrer Ausbildung erfreuen. Der Ausgleich dieser verschiedenen Umstände wäre an sich keine unbillige Forderung und ich habe an anderer Stelle diesen Standpunkt ebenfalls vertreten. Die weitere Beschäftigung mit der Materie hat mich aber überzeugt, dass zur Zeit das Verlangen nach einer Hinaufrückung der oberen Jugend-

altersgrenze ganz aussichtslos ist. Die Kriminalstatistik ergibt, dass die Altersklassen 18 bis 21 an schweren Verbrechen aller Arten hervorragend beteiligt sind, namentlich an Diebstählen, Körperverletzung und Sittlichkeitsverbrechen, sodass der Schutz der Gesellschaft vor solchen rohen Gesellen in den Vordergrund gerückt werden muss. Auch muss ich aus meiner Gefängnispraxis zugestehen, dass unter den Insassen im Alter von 18 bis 21 Jahren sich ein so hoher Prozentsatz von verderbten und unverbesserlichen Rechtsbrechern befindet, dass zur Zeit, nämlich so lange nicht eine Umgestaltung unserer sozialen Verhältnisse bessere Erziehung dieser Elemente gewährleistet, jede Privilegierung derselben als eine Schwäche erscheinen müsste.

Die dritte grundlegende Aenderung, welche der Vorentwurf an dem geltenden Rechte vornimmt, ist die Vorschrift in § 69 Abs. 2, dass das Gericht anstatt und neben einer Freiheitsstrafe die Ueberweisung des jugendlichen Uebeltäters zur staatlich überwachten Erziehung anordnen kann, wenn die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung erscheint, oder anzunehmen ist, dass Erziehungsmassregeln notwendig sind, um den Täter an ein gesetzmässiges Leben zu gewöhnen.

Damit hat der Vorentwurf dem jetzt die Allgemeinheit mit Recht bewegenden Gedanken, dass jugendliche Personen, so lange sie noch erzogen und gebessert werden können, möglichst vor krimineller Strafe zu bewahren sind, Rechnung getragen.

Unser derzeitiges Strafrecht lässt unberücksichtigt, dass Straftaten Jugendlicher sehr oft auf mangelhafte Erziehung zurückzuführen sind und dass, wo ein solcher Mangel zu Tage tritt, durch staatliche Einwirkung auf die Erziehung den Interessen der Allgemeinheit vielfach besser gedient wird, als durch Bestrafung.

Das geltende Strafgesetzbuch kennt die Verhängung von Erziehungsmassregeln nur gegen die wegen Mangel an Unterscheidungsvermögen Freigesprochenen. Künftig soll nach dem Vorentwurf die Verhängung von Erziehungsmassregeln statt oder neben der Strafe stattfinden dürfen.

Es fehlt nicht an Gegnern dieser Neuerung.

Die Anhänger der Vergeltungstheorie werden im allgemeinen sich für die vom Entwurf beabsichtigte Neuerung nicht erwärmen, denn der Vergeltungsgedanke wird hier

gegenüber den Jugendlichen aufgegeben und damit in seinen Grundfesten erschüttert.

Nichts hat so sehr unser Strafrecht in Misskredit gebracht, als das starre Festhalten an Rechtsprinzipien, auch nachdem die niederschmetternden Ergebnisse der Kriminalstatistik erkennen liessen, dass wir auf einem falschen Wege waren. Der Vorentwurf bietet nun die Möglichkeit, weiteres Unrecht an der Jugend wenigstens zu einem grossen Teile zu vermeiden.

Der Erziehungsgedanke des Vorentwurfs ist übrigens in dem Entwurf einer StPO. schon überholt. Während die Motive des Vorentwurfs noch die Strafe als Regel hinstellen, Erziehung daneben oder in leichteren Fällen statt der Strafe eintreten lassen wollen, auch davor warnen, das Maas des dem Gemeinwohl dienlichen zu überschreiten, will der Entwurf einer StPO. eine Bestrafung Jugendlicher da vermeiden, wo nach Lage der Sache nur Erziehungsmassregeln am Platze sind.

In dieser Richtung ist von beachtenswerter Seite der Vorschlag gemacht worden, das bisherige Prinzip ganz umzukehren und Bestrafung Jugendlicher nur dann eintreten zu lassen, wenn nach Art der Tat, Charakter und bisherigen Führung des Angeklagten anzunehmen ist, dass durch Erziehungsmassregeln die Besserung nicht mehr erreicht werden kann. Zweifellos ist der grundlegende Gedanke hierbei ein völlig richtiger. Allein diese radikale Umkehr hat unter den derzeitigen Verhältnissen Gefahren und zwar in der Richtung, dass gewissenhafte Richter gänzliche Aussichtslosigkeit von Erziehungsmassregeln selten annehmen würden und dass so die staatlich überwachte Erziehung die Regel, die Strafe zur Ausnahme würde. Die Erziehungsmassregeln würden vielleicht oft nicht im Verhältnis zu der Straftat stehen.

Ausserdem ist ja nicht zu leugnen, dass sich gerade unter den Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren viele Elemente befinden, die wegen ihrer frühen Verdorbenheit, ihrer Verrohung und ihrer Neigung zu Gewalttaten den ganzen Ernst und die volle Strenge des Gesetzes herausfordern. Eine gesetzliche Ordnung, welche auch nur theoretisch gestattete, selbst solchen Elementen gegenüber von der Bestrafung abzusehen und nur den Weg der Erziehung zu beschreiten, würde die Rücksicht auf den Schutz der Gesellschaft nicht genügend wahren.

Endlich leuchtet ein, dass der leicht verständliche Wunsch, auch noch in zweifelhaften Fällen einen Erziehungsversuch zu machen, die Erziehungsanstalten wie auch die zur Aufnahme von Jugendlichen bereiten Familien mit einer Flut von unerziehbaren Elementen überschwemmen und damit das ganze Erziehungswerk gefährden, ja geradezu vernichten würde. Unsere Fürsorgeerziehung leidet schon lange an dem Uebelstand, dass sie über allzuvielen Unverbesserlichen nicht genügend Platz und Zeit für die noch Besserungsfähigen übrig hat. Unter den Fürsorgezöglingen wie unter den jugendlichen Verbrechern finden wir Individuen, die absolut nicht unter dieselben Gesichtspunkte gestellt werden dürfen. Auf der einen Seite sehen wir Menschen, deren eigentlich gute Eigenschaften durch Zufall oder äussere Einflüsse in falsche Bahnen gelenkt sind, auf der anderen Seite tiefste Verderbnis von Haus aus, elende, gefährliche Charakteranlagen ohne jede Aussicht für die Zukunft und dazwischen unzählige Stufen, die mehr der einen oder der anderen Kategorie zuneigen.

Wir müssen scheiden einerseits zwischen Jugendlichen, die von Haus aus so unglücklich veranlagt und so verderbt sind, dass alle Mühe vergeblich, Erziehung und wirkliche Besserung unmöglich ist und andrerseits denjenigen, die aus unrichtigen Motiven gehandelt haben, bei denen eine gute Eigenschaft nur zufällig oder vorübergehend in falsche Bahnen geraten ist, die aus mangelnder Einsicht die Tat oder ihre Folgen unrichtig beurteilten, die in entschuldbarer Aufregung handelten, kurz (vgl. Gross a. a. O.), die einer richtigen Leitung entbehrten und bei welchen sich annehmen lässt, dass sie bei entsprechender Erziehung den rechten Gebrauch von der Freiheit machen werden. Diese letztere Kategorie, die Erziehbaren sind diejenigen, denen die Neuerung des § 69 Abs. 2 des Vorentwurfs zu statten kommen soll; die Unerziehbaren kommen für Freilassung von Strafe und für Erziehungsmassregeln nicht in betracht. Es hat keinen Zweck, bei diesen Personen Versuche zu unternehmen, sie müssen vielmehr genau so wie erwachsene Verbrecher ausgeschaltet und unschädlich gemacht werden. Man wende nicht ein, dass das unmenschlich oder unchristlich sei. Nein, diese Behandlung ist nötig, weil wir sonst die Erziehbaren schädigen. Mit der Pflege und Erhaltung der Schädlinge richten wir nur Schaden an, wir dürfen sie nicht befähigen, weiter schädlich zu wirken und sich ungestört fortzupflanzen.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ich möchte den Herrn Redner doch bitten, sich nicht hierüber eingehend auszulassen, sondern sich an die Thesen des Ausschusses zu halten.

Referent Strafanstalts-Direktor Dr. Scheurer, Lüttringhausen:

Die Thesen sind mir hinterher aufoktroiert worden.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ich muss mich gegen diese Bemerkung wenden. Von einer Aufoktroierung durch den Ausschuss kann keine Rede sein. Der Ausschuss hat die Pflicht, über die Thesen, welche die Referenten ihm darbieten, Beschluss zu fassen. Das ist seine Pflicht im Interesse der Vorbereitung der Versammlung.

Referent Strafanstalts-Direktor Dr. Scheurer, Lüttringhausen:

Ich will damit nur sagen, dass meine Thesen vom Ausschuss zum Teil geändert worden sind.

Dem Vorentwurf hat zweifellos dieser Gedankengang nicht fern gelegen. Doch lässt andrerseits die Fassung des § 69 Abs. 2 „Erscheint die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung oder ist sonst anzunehmen, dass Erziehungsmassregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmässiges Leben zu gewöhnen“ die Auslegung zu, dass die etwa mangelnde Erziehung in jedem Falle noch nachgeholt werden könne und solle. Auch der Gegenentwurf hebt nur die Mangelhaftigkeit der Erziehung hervor ohne die wichtige Voraussetzung zu betonen, dass der Täter auch noch erziehungsfähig sein müsse. Es wird also eine Fassung nötig, durch welche zum Ausdruck kommt, dass nur dann auf Erziehungsmassregeln zu erkennen ist, wenn Aussicht besteht, durch dieselben den Täter an ein gesetzmässiges Leben zu gewöhnen.

Dass wir bisher auf falschem Wege waren, hätten uns schon allein die zahlreichen Fürsorgezöglinge beweisen können, die, um von der Fürsorgeerziehung frei zu kommen, Straftaten begingen und es so wirklich erreichten, dass sie ihren Willen bekamen. Künftig wird ein solcher Fürsorgezögling, auch wenn er ausrückt und Strafbares begeht, sofern er nur überhaupt noch erziehbar erscheint, seine Absicht nicht mehr erreichen, sondern, falls man

ihn überhaupt strafrechtlich verfolgt, durch Urteil erneut der staatlich überwachten Erziehung überwiesen werden können.

Die Entscheidung darüber, ob überhaupt Erziehung und ob sie neben oder statt der Strafe einzutreten hat, überträgt der Vorentwurf richtiger Weise dem Strafrichter. Dieser ist auf Grund der Hauptverhandlung und der in derselben erfolgenden Aufklärung des Vorlebens des Angeklagten, sowie auf Grund des persönlichen Eindrucks desselben wohl in der Lage zu beurteilen, ob die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung erscheint und ob Aussicht vorhanden ist, den Täter durch Erziehungsmassregeln an ein gesetzmässiges Leben zu gewöhnen. Wollte man den Strafrichter nur über die Schuld urteilen und die Zulässigkeit von Erziehungsmassregeln aussprechen lassen, dagegen den Vormundschaftsrichter mit dem weiteren Verfahren befassen, so würde durch das doppelte Verfahren die Erledigung der Sache aufgehalten und die Möglichkeit von Unstimmigkeiten gegeben, unter denen der Jugendliche zweifellos leiden müsste. Den Strafrichter mit der Anordnung der Erziehung zu betrauen, liegt ausserdem im Interesse des Jugendlichen selbst, da das Gericht eher von Strafe absehen wird, wenn es selbst die ganze Bestimmung in der Hand behält, als wenn es sie an eine andere Instanz abgeben und gewärtigen muss, dass dieselbe anderer Ansicht ist. Denselben Erwägungen entspringt auch die weitere Bestimmung, dass das erkennende Strafgericht die Unterbringung des Verurteilten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt vorschreiben, also Familienerziehung ausschliessen kann.

Der Vorentwurf hält es für selbstverständlich, dass die Erziehungsmassregeln, wenn neben der Strafe auf sie erkannt ist, sich an den Vollzug der Strafe anzuschliessen haben und dem wird man zustimmen können. In geeigneten Fällen könnte ja freilich im Wege der bedingten Strafaussetzung auch der Erfolg herbeigeführt werden, dass zunächst die Erziehungsmassregeln in Kraft treten.

Der Gegenentwurf geht insofern über den Vorentwurf hinaus, als er bei Jugendlichen, deren Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung erscheint und deren Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder anderweitige Ueberweisung zur staatlich beaufsichtigten Erziehung das Gericht angeordnet hat, von Freiheitsstrafen ganz absehen will. Dieser Gedanke hat

zweifellos einen berechtigten Kern und vielfach wird es richtig sein, so zu verfahren. Doch kann auch die Verbindung von Strafe und Erziehungsmassregeln Vorteile haben und deshalb möchte ich sie nicht ausschliessen.

Hinsichtlich des Jugendschutzes geht der Gegenentwurf einen konsequenten Schritt weiter, indem er bestimmt, dass die Erziehungsmassregeln auch noch nachträglich getroffen werden sollen, falls sie nach Ansicht und auf Antrag der Strafanstaltsbehörde auch nach Verbüssung der Freiheitsstrafe erforderlich und geeignet erscheinen, um den Täter an ein gesetzmässiges Leben zu gewöhnen. Noch eingreifender und wirksamer erschien mir die Forderung des Gegenentwurfs hinsichtlich der Schutzaufsicht unter welche er ausser Verfolgung gesetzt und freigesprochen, ebenso wie bestrafte Jugendliche — letztere noch vorläufig — oder Erlass der Strafe stellen will. Die grosse Wichtigkeit dieser Fragen hat dem Ausschuss Anlass zur Aufstellung einer Reihe von Thesen gegeben.

Was nun die Strafmittel gegen Jugendliche anlangt, so macht sich der Vorentwurf die Sache leicht, indem er einfach die Strafen des Versuchs für anwendbar erklärt. Die Begründung lautet kurz, dass die jetzige Strafzumessungsanweisung des § 57 StGB. zu umständlich sei. Das kann man zugeben, ohne deshalb auf diesen Ausweg zu verfallen. Denn Jugend und Versuch haben nichts miteinander zu tun. Der Gedanke ist der, dass, wie der Versuch milder zu bestrafen ist, als die vollendete Tat, so auch der Jugendliche milder als der Erwachsene. Das Nächstliegende ist dann aber, dies auch ohne Umschweife zu sagen.

Im Uebrigen kann man dem Vorentwurf darin zustimmen, dass er Zuchthaus, Arbeitshaus, Verschärfung des Strafvollzugs, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Aufenthaltsbeschränkung gegen Jugendliche ausschliesst. Desgleichen lebenslängliche Freiheitsstrafen. Die Arbeitshäuser, zumal wenn sie in den Händen der Kommunalbehörden bleiben sollen, lassen vom Standpunkt des modernen rationellen Strafvollzugs viel zu wünschen übrig. Im allgemeinen wird man sagen können, dass kaum je Einer gebessert aus dem Arbeitshaus zurückkehrt. Die regelmässigen Insassen des Arbeitshauses sind kaum geeignete Umgebung für jugendliche Personen, die moralisch gebessert werden sollen.

Erfreulich ist, dass gegen Jugendliche auch auf Wirtshausverbot erkannt werden kann. Wer die Genussucht gerade der arbeitenden Jugend und die Gefahren des Wirtshauses zumal in der Stadt kennt, der wird diesem Strafmittel eine energische Anwendung wünschen.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ich bitte, auf das Wirtshausverbot nicht einzugehen, denn der Ausschuss hat das von der Tagesordnung ausgeschlossen.

Referent Strafanstalts-Direktor Dr. Scheurer, Lüttringhausen (fortfahrend):

Sehr zweckmässig und wirksam würde auch die Vorschrift sein, in geeigneten Fällen die Machthaber für Geldstrafe und Kosten haftbar zu erklären, zu denen Jugendliche verurteilt werden. Einen Ansatz in dieser Richtung haben wir bereits in der Vorschrift des § 361 No. 9 des geltenden StGB. und in dem preussischen Forstdiebstahlsgesetze. Die Versäumung der Elternpflichten ist von so weittragenden Folgen für Staat und Gesellschaft, dass sie unbedingt unter Strafe gestellt werden muss. Zweifellos würde die subsidiäre Heranziehung der Eltern von den heilsamsten Wirkungen sein.

Ueber die Prügelstrafe haben sich die Gutachter nicht ausgesprochen. Offenbar weil sie Gegner derselben sind. Ich lehne sie ebenfalls ab. Sie ist nur als häusliches Erziehungsmittel von Erfolg und sollte nach allem, was wir in letzter Zeit an Missbräuchen erlebt haben, auch in Erziehlungsanstalten als Disziplinarmittel abgeschafft werden. Körperliche Züchtigung sollte nur den Eltern zustehen, in deren Hand sie das rechte Mass durch die verwandtschaftlichen Gefühle finden kann. Zu den Eltern verliert deshalb auch das geprügelte Kind nicht das Vertrauen. Wohl aber ist dies fremden Personen gegenüber der Fall. Es geht auch ohne Prügel, nur dass man mehr Geduld aufwenden muss!

Die Geldstrafe ist zur Anwendung gegen Jugendliche ganz besonders geeignet. Die Aufbringung eines grösseren Geldbetrages zwingt den Jugendlichen zu Einschränkungen, die ihm in jeder Beziehung heilsam sind. Jeder Einsichtige weiss, dass eine entbehrungsreiche Jugend gute Frucht trägt und dass unsere Jugend, zumal auch diejenige des arbeitenden Standes, viel zu üppig lebt. Es

stirbt bei uns niemand Hungers, dagegen die Mehrzahl infolge zu reichlichen Essens und Trinkens. Also seien wir nicht zaghaft! Regelmässige, längere Zeit dauernde Abzüge am Lohn sind dem Jugendlichen eine eindringlichere Lehre, als eine kurze Freiheitsstrafe! Der Arbeitgeber muss verpflichtet werden, etwa $^1/_4$ des Lohnes des mit Geldstrafe belegten Jugendlichen einzubehalten und ans Gericht abzuliefern bei Meidung selbstschuldnerischer Inanspruchnahme.

Hinsichtlich des Mindestmasses der Freiheitsstrafe ist von sachkundiger Seite geltend gemacht worden, dass kurze Freiheitsstrafen gegen Jugendliche besonders verderblich wirken; sie werden geradezu als ein unfehlbares Mittel bezeichnet, um zahllose junge Leute in Gewohnheitsverbrecher zu verwandeln. Ich will nur nochmals hervorheben, dass kurze Freiheitsstrafen von der grossen Mehrzahl der Jugendlichen nicht als ein Uebel empfunden werden; sie haben ausserdem den Nachteil, die Scheu vor dem Gefängnis zu beseitigen, den Betroffenen ehrlos zu machen und in seiner Entwickelung schwer zu schädigen. In dem von der internationalen kriminalistischen Vereinigung im Jahre 1908 aufgestellten Entwurf zu einem Reichsgesetz betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen sind, sind als Mindestbetrag der gegen Jugendliche zu verhängenden Freiheitsstrafe sechs Monate gefordert, während der Vorentwurf es bei dem bisherigen Mindestmass von 1 Tag belässt.

Ich bin der Meinung, dass die schematisch gleichmässige Behandlung ungleichartiger Kategorien eine Ungerechtigkeit enthält. Unser geltendes Strafgesetz lässt ja gerade die nötige Rücksicht auf die Eigenart der Personen vermissen, die sich in körperlicher und geistiger Beziehung noch im Stadium der Entwickelung befinden. Wenn ich die Wahl hätte zwischen einem Minimum von 6 Monaten und einem solchen von einem Tage, so würde ich mich selbstredend für das erstere, höhere Mass entscheiden. Ich glaube aber, dass zurzeit die öffentliche Meinung sich zu einem so grossen Schritte noch nicht entschliessen kann und wenn ich als Strafminimum gegen Jugendliche bei primären Freiheitsstrafen 1 Monat vorschlage, so leitet mich dabei die Erwägung, dass bei unbedingter Durchführung strenger Einzelhaft diese Minimalstrafen immerhin zu einem fühlbaren Strafübel gestaltet

werden können, während bei dieser Dauer schon einige wohltätige Einwirkung auf den Gefangenen möglich erscheint. Die Höchstdauer der Freiheitsstrafen gegen Jugendliche ist nach dem Vorentwurf, wie bisher, 15 Jahre. Diese Frist ist sehr reichlich und könnte überlang erscheinen. Der Gegenentwurf will Gefängnisstrafe über 5 Jahre nur zulassen, wenn auf sie anstelle der Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe erkannt werden muss. Doch hat mich von einem Abkürzungsvorschlage die Erwägung abgehalten, dass solche lange Strafen gegen ganz schwere Verbrechen verderbter, rückfälliger, unverbesserlicher Jugendlichen angezeigt sein können.

Was die Anwendung der Haftstrafe gegen Jugendliche anlangt, so betrachtet die Begründung des Vorentwurfs es anscheinend als einen Vorzug, dass die in viel weiterem Umfange als bisher zugelassene Haftstrafe den Jugendlichen häufig zu statten kommen soll. Es ist jedoch viel mehr die Annahme berechtigt, dass die für die Freiheitsstrafen in Betracht kommenden Jugendlichen fast ausschliesslich solche sein werden, denen eine fühlbare Strenge not tut. Es ist geradezu bedenklich, diesen Uebeltätern gegenüber die leichtere Haftstrafe mit ihrem milderen Arbeitszwange der strengeren Gefängnisstrafe vorzuziehen, da erfahrungsgemäss unter den Jugendlichen eine grosse Anzahl solcher sich befinden, die durch Arbeitsscheu oder mangelnde Ausdauer bei der Arbeit straffällig geworden sind und deshalb einer ganz energischen Anhaltung zur Arbeit bedürfen.

Im Interesse eines einheitlichen und möglichst eindrucksvollen Strafvollzugs an den Jugendlichen muss gefordert werden, dass gegen sie nur eine Art von Freiheitsstrafe und zwar eine möglichst strenge zur Anwendung kommt, in der auf Erziehung zur Arbeit besonderes Gewicht gelegt wird und das kann nur die Gefängnisstrafe sein.

Die Freiheitsstrafen gegen Jugendliche sollen nach dem Vorentwurf in besonderen ausschliesslich für sie bestimmten Anstalten oder Abteilungen vollstreckt und dabei die vollzurechnungsfähigen Jugendlichen von den vermindert zurechnungsfähigen vollständig abgesondert werden.

Vom Standpunkt des Strafvollzugs wird die Unterbringung der Jugendlichen in besonderen, ausschliesslich für sie bestimmten Anstalten mit Freuden begrüsst, wird doch damit eine alte Forderung der Praxis befriedigt. Es

liegt auf der Hand, dass bei Jugendlichen der Strafvollzug nach dem ganzen Geiste der Jugendgesetzgebung die Erziehung in den Vordergrund stellen muss und wird, während bei Erwachsenen die übrigen Strafziele, als da sind Vergeltung und General- wie Spezial-Prävention zur Geltung kommen werden. Andrerseits lässt sich nicht verkennen, dass die Errichtung völlig selbständiger Anstalten für Jugendliche auf die grössten Uneinigkeiten stossen würde, da selbst Bundesstaate wie Hessen und Württemberg gar nicht so viele Jugendliche im Strafvollzug haben, um eine Anstalt zu füllen. Wir werden also für diese Bundesstaaten nachlassen müssen, dass sie sich mit besonderen Abteilungen, welche soweit tunlich, räumlich von dem übrigen Betrieb zu trennen sind, begnügen.

Der Gegenentwurf hat die vollständige Trennung der erstmalig bestraften von den vorbestraften Jugendlichen vorgesehen. Diesem Vorschlage, welcher sich ohne grosse Aufwendungen durchführen lässt, stimme ich zu, da einer weiteren Infektion der bestraften Jugendlichen gar nicht sorgfältig genug entgegengearbeitet werden kann.

Die fernere Anordnung des § 70 Abs. 1 Satz 2, dass die voll zurechnungsfähigen Jugendlichen im Strafvollzug von den vermindert zurechnungsfähigen vollständig abzusondern sind, rechtfertigt sich nach Ansicht der Gutachter dadurch, dass die vermindert zurechnungsfähigen eine besondere individuelle Behandlung im Strafvollzuge erfordern. Die Begründung des Vorentwurfs schweigt darüber. Man kann insofern zweifelhaft sein, ob diese neue Bestimmung gute Wirkungen haben wird, als mit der Ansammlung minderwertiger Elemente die erhöhte Gefahr übler gegenseitiger Beeinflussung entsteht, während das Zusammensein normaler, gesunder Jugendlichen mit minderwertigen Jugendlichen den Letzteren zur Aufrichtung, zum guten Beispiel zu dienen vermag. Ein einsichtiger Anstaltsvorsteher wird ohnehin nach Möglichkeit individualisieren und übler Beeinflussung nach Kräften entgegenwirken. Er wird Minderwertige dann von den Normalen trennen, wenn für Letztere eine Gefahr besteht oder wenn, wie im Unterricht, das Zusammensein den Betrieb stören würde. Dass unter Umständen die Bildung ganzer Abteilungen von Minderwertigen angezeigt ist, bestreite ich nicht; aber zur Vorschrift zum Schema möchte ich diese Einrichtung nicht erheben, sie muss vielmehr freie Verwaltungsmassregel bleiben.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Darf ich bitten, auf die Frage der Psychose und der Minderwertigkeit nicht einzugehen, weil dieser Punkt vom Ausschuss mit Rücksicht darauf, dass wir dieses Thema in Köln ausführlich behandelt haben, ausgeschaltet worden ist.

Referent Strafanstalts-Direktor Dr. Scheurer, Lüttringhausen (fortfahrend):

Auch die Bestimmung im Abs. 2 des § 70 ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Zwar lässt sich nicht verkennen, dass eine grosse Anzahl von jugendlichen Minderwertigen dringend der Erziehung bedürftig ist und dass an sich der Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt ihnen besonders vorteilhaft sein könnte. Andererseits aber befinden sich unter den kriminellen Jugendlichen so viele schwer zu behandelnde und zu bändigende Elemente ganz unzuverlässiger Sinnesart, dass die Aufnahme und sichere Verwahrung dieser Jugendlichen den Heil- und Pflegeanstalten einen ganz anderen Charakter aufprägen müsste; sie wären gezwungen, sich zu Gefängnissen zu verwandeln und das ist doch wohl nicht beabsichtigt. Wenn die Vorschrift in der Weise gehandhabt werden soll, dass geeignete jugendliche Gefangene nach erfolgter Beobachtung im Gefängnis den Erziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten überwiesen werden können, so stimme ich ihr zu. Jeder Gefängnisvorsteher wird in der Lage sein, eine Reihe von Jugendlichen auszuwählen, die er den bezeichneten Anstalten zuweisen kann, ohne denselben dadurch Schwierigkeiten zu bereiten.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ich habe Sie zweimal gebeten, die Frage der Heil- und Pflegeanstalten nicht zu berühren.

Referent Strafanstalts-Direktor Dr. Scheurer, Lüttringhausen:

Dann kann ich schliessen.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Wir kommen nunmehr zu der Spezialdiskussion, und zwar zunächst zu Ziffer 1: „Auf Gefängnisstrafe gegen Jugendliche darf nicht unter einem Monat erkannt werden. Haftstrafe ist ausgeschlossen".

Wir wollen das teilen und zunächst über den Mindestbetrag der Gefängnisstrafe sprechen. In dieser Beziehung hat sich Herr Oberregierungsrat Reich zum Wort gemeldet mit dem Zweck, eine Erhöhung des Minimums von einem Monat zu beantragen, und andererseits Herr Oberstaatsanwalt v. Prittwitz mit dem Wunsche, die These D 1 zu streichen.

Oberregierungsrat Reich, Bautzen:

Meine geehrten Damen und Herren! Unser hochverehrter Herr Vorsitzender hat gestern in der begrüssenden Ansprache gesagt: das grösste und vornehmste Interesse bei der gegenwärtigen Strafrechtsreform gehört der Jugend. Ich möchte heute, daran anknüpfend, Sie bitten, auch das vornehmste Interesse unserer heutigen Beratung der Jugend zuzuwenden, und dafür einzutreten, dass sie so lange wie möglich vor der Strafanstalt bewahrt bleiben möge. Der Ausschuss hat in seiner These den Vorschlag gemacht, die untere Strafgrenze auf einen Monat festzusetzen. Ich persönlich — ich spreche nicht als Ausschussmitglied — wäre für eine viel höhere Minimalgrenze, und zwar von 6 Monaten. Die ursprüngliche These, die dem Ausschuss zur Beratung vorlag, hatte einen vermittelnden Standpunkt eingenommen; sie hatte gesagt, es sollte nicht unter drei Monate Strafe erkannt werden. Nun könnte es vielleicht scheinen, als ob der Ausschuss mehr das juristische Interesse im Auge gehabt hätte. Das war glaube ich nicht der Fall. Man ging allerdings wohl von der Erwägung aus, den Richter nicht zu sehr zu beschränken. Aber wenn wir eine zu niedrige Strafgrenze vorschlagen, dann kommen wir mit dem Wunsche in Konflikt, die Jugend so lange wie möglich vor dem Strafhause zu bewahren. Ich meine, wenn dem Richter soundsoviele Massregeln zu Gebote stehen wie im Vorentwurf enthalten und wahrscheinlich auch im künftigen Gesetz, so brauchen wir nicht so ängstlich zu sein. Der Richter kann in Zukunft die bedingte Strafaussetzung anordnen, er hat die Möglichkeit, von der Strafe ganz abzusehen, er hat die Möglichkeit einen Jugendlichen der Fürsorge-Erziehung zu überantworten. Da sind so viele Kautelen geschaffen, dass er gar nicht gleich zur Strafe zu greifen braucht, und ich meine, dass der Richter auch nicht bei jeder Kleinigkeit zur Strafe greifen soll, sondern erst dann, wenn alle anderen Mittel erschöpft sind, so dass er ganz gut mit einer höheren

Strafgrenze arbeiten könnte. Ich gestehe gern, dass mich der Wunsch leitet, den Richter ein wenig mehr zu binden, damit er zunächst die anderen Mittel anwendet. Nicht jeder Jugendrichter hat ein erzieherisches Herz. Es wird für ihn manchmal schwer sein, Erziehungsmassregeln statt Strafe zu verfügen. Es wird für ihn bequemer sein zu sagen: das und das Strafmass verfüge ich, dann bin ich fertig, während ihn bei Verfügung einer Erziehungsmassregel das Gefühl beschleichen könnte, gewissermassen doch eine unbestimmte Verurteilung auszusprechen, und das wird vielen nicht liegen.

Im Ausschuss sind wohl, ich weiss es nicht genau, nur wenig Strafanstaltsvorstände vertreten, die eine Abteilung oder eine Anstalt für Jugendliche unter sich haben. Ich habe eine solche Abteilung, die früher über 200 Köpfe gross war und jetzt glücklicherweise auf ein Drittel, auf 70 herabgegangen ist. Ich stimme mit allen meinen Herren, die mit mir in der Jugendabteilung arbeiten (Geistliche, Lehrer, Inspektionsvorstand) überein, dass wir bei kurzen Strafen, bei vier, sechs, acht Wochen mit den Gefangenen gar nichts zuwege bringen. Einem jugendlichen unreifen Burschen in wenigen Wochen klar zu machen, wo er ist, warum er da ist, wohin der Weg ihn führt, den er eingeschlagen hat, und dass er umkehren muss, — das ist ganz unmöglich. Wenn wir in einer Strafanstalt für Jugendliche etwas leisten wollen, müssen wir längere Strafen haben.

Ich habe doch nur das Interesse der Jugendlichen, nicht etwa mein Interesse oder das der Beamten im Auge und bitte Sie, zu erwägen, ob wir bei dem Minimalsatze von einem Monat stehen bleiben können. Das Strafvollzugsinteresse erfordert eine längere Strafzeit für die Jugendlichen, wenn wir mehr erreichen wollen als bisher. Wenn der Richter einmal dazu kommt, einen Jugendlichen zu strafen, dann soll er auch ausgiebig strafen. So lange er das nicht kann und mag, soll er eben andere Massregeln ergreifen. Deshalb wäre ich persönlich für 6 Monate als untere Strafgrenze. Ich würde mich aber auch mit 3 Monaten bescheiden, wenn das gleich als Antrag genommen wird. Ich bitte also, an Stelle von einem Monat, sechs oder aber drei Monate zu setzen.

Stellv. Vorsitzender Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Was soll gelten: drei oder sechs Monate? (Zurufe: 6 Monate!)

Oberregierungsrat Reich, Bautzen:

Ich für meinen Teil würde auch sagen: sechs Monate.

Geh. Oberjustizrat Oberstaatsanwalt v. Prittwitz u. Gaffron, Naumburg:

In gewisser Beziehung muss ich dem Herrn Vorredner recht geben. Der einzige Gesichtspunkt, aus dem sich die These 1 rechtfertigen lässt, ist der, dass, wenn ein Jugendlicher im Gefängnis erzogen werden soll, dazu, soweit stimme ich mit dem Herrn Vorredner überein, ein Monat nicht ausreicht. Trotzdem bitte ich Sie, die ganze These 1 abzulehnen. Ich halte es für ganz ausgeschlossen, dass es möglich ist, den Richter zu zwingen, bei Jugendlichen stets auf eine Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat zu erkennen. Die Strafe soll doch, da mag man sagen, was man will, immerhin eine Vergeltung für die begangene Straftat sein. Es soll das verletzte Rechtsgefühl befriedigt, wieder hergestellt werden, und man kann doch unmöglich wegen jeder Lumperei, und noch dazu, wenn sie von einem Jugendlichen begangen ist, auf einen Monat Gefängnis erkennen. Es würde das meines Erachtens dem Rechtsgefühl geradezu ins Gesicht schlagen. Will von dem erspriesslichen Standpunkt entscheidendes Gewicht beilegen, dann empfiehlt es sich mehr gesetzliche Bestimmungen zu treffen, wie sie ja auch im Vorentwurf zum Teil vorgesehen sind, dass in solchen Fällen überhaupt von der Strafe abzusehen ist und die Leute einer Erziehungsanstalt überwiesen werden können. Warum soll man nun diese ausserordentliche Härte in das Gesetz hereinbringen, dass gegen Jugendliche nur auf einen Monat Gefängnis erkannt werden kann? Es würde das, glaube ich, nirgends Verständnis finden. Wenn man sagt: die Jugendlichen sollen milder bestraft werden, wie kann man es rechtfertigen, demgegenüber zu sagen: sie sollen aber nicht mit Strafen unter einem Monat bestraft werden, während bei Erwachsenen bis auf einen Tag heruntergegangen werden kann! Ich glaube, das sind derartige Widersprüche in sich, das entspricht dem allgemeinen

Rechtsgefühl so wenig, dass ein Verständnis für diese These im Volke kaum gefunden werden könnte.

Ich habe daher den Antrag gestellt, die These D 1 überhaupt abzulehnen.

Direktor Dr. Gennat, Hamburg:

Ich bin einer von denjenigen Gefängnisdirektoren, die im Ausschusse sitzen und die Gelegenheit haben, den Strafvollzug an Jugendlichen zu leiten. Zu meinem grossen Gefängnis in Fuhlsbüttel gehört eine besondere Abteilung, die für nicht weniger als 110 männliche Jugendliche eingerichtet ist. Ausserdem habe ich noch eine kleine Abteilung für weibliche Jugendliche. Ich glaube also, einigermassen berechtigt zu sein, über die Frage mitzusprechen und möchte darauf aufmerksam machen, dass bei aller Rücksicht, die wir auf die Jugendlichen nehmen, doch der Gesichtspunkt nicht vergessen werden darf, dass, wenn es sich auch, wie es einmal ausgedrückt worden ist, um werdende Menschen handelt, noch nicht um, wenn ich mich so ausdrücken soll, gewordene, es sich eben doch immer um Kriminelle handelt. Wieweit man den Begriff der Kriminalität bei ihnen annehmen und wieweit man zu ihren Gunsten gehen will, das steht ja auf einem anderen Brette. Aber etwas von Strafrecht muss doch auch bei ihnen noch übrig bleiben, sonst kommen wir dahin, dass wir das Strafrecht für sie eliminieren und sagen: für alle Personen bis zu 18 Jahren gibt es kein Strafrecht. Das ist auch ein Standpunkt, über den sich reden lässt. Soweit sind wir aber bisher nicht gegangen; also müssen wir das, was wir im Strafrecht nun einmal haben, wenigstens bis zu einem gewissen Masse auch auf die Jugendlichen anwenden.

Und nun ist es ja, ich möchte beinahe sagen: Sache des Sentiments, ob man überhaupt eine untere Strafgrenze ziehen will, zweitens: wo man sie ziehen will. Die Herren haben gehört: die These des Ausschusses lautete ursprünglich auf 3 Monate, dann ist dieses Strafmass auf einen Monat herabgesetzt worden. Mein Amtsgenosse Reich hat 6 Monate vorgeschlagen. Mit demselben Recht können Sie schliesslich ein Jahr vorschlagen, zwei Jahre, eine Woche oder was Sie sonst wollen. Es kommt darauf an, dass man erwägt, wie ich eben schon gesagt habe, dass doch schliesslich auch die Jugendlichen Kriminelle sind, und dass zu dieser Erwägung die zweite tritt — in dieser

Beziehung pflichte ich allerdings meinem Amtsgenossen Reich vollständig bei — dass wir mit wochenweisen und tageweisen Strafen bei den Jugendlichen nichts anfangen können. Die werden wir auch nicht nötig haben, weil vorzugsweise bei den Jugendlichen alle die fürsorglichen Massnahmen, die der Vorentwurf vorsieht, angewandt werden, sodass ein Monat, wenn ein Richter einmal darauf erkennt, gewiss nicht eine unbillige Strafe sein wird. Umgekehrt kann ich mir aber sehr wohl den Fall denken — ich brauche nur daran zu erinnern, dass ja die relative Strafunmündigkeit bis zum 18. Lebensjahre geht — dass ein $17^1/_2$jähriger irgend etwas delinquiert hat und der Richter sich sagt: den stecke ich ins Gefängnis, aber es wäre nach dem, was der Junge — so will ich ihn einmal bezeichnen — getan hat, unbillig, wenn ich ihm gleich 6 Monate gebe.

Ich meine, dass ich auch schon bei einem Monate mit dem Jugendlichen etwas anfangen kann. Es sind mir alle möglichen Mittel in die Hand gegeben, um ihm den einen Monat recht unbequem zu machen und ihm einen Denkzettel mit auf den Weg zu geben, an den er sich für einige Zeit erinnern wird. Ob es auf die Dauer der Fall sein wird, ist eine andere Frage. Aber das ist schliesslich bei allem so.

Ich spreche im Interesse der Jugendlichen, wenn ich diese hohe untere Strafgrenze von 3 oder 6 Monaten nicht haben will, und ich sage: wenn der Richter nun einmal zu der Ueberzeugung kommt — und ich kann ihn meiner Auffassung nach in seinem Gewissen unmöglich so binden, dass er unter allen Umständen irgend ein anderes Mittel anstelle der Freiheitsstrafe gegen den Jugendlichen anwenden soll — eine Freiheitsstrafe gegen den Jungen ist notwendig, so erachte ich es für eine Lächerlichkeit — nehmen Sie den Ausdruck nicht übel, er kommt aus dem Herzen — dass er nicht auf 2 bis 3 Tage erkennen kann, sondern gezwungen ist, auf 3 oder 6 Monate zu erkennen. Das würde nach meiner Auffassung eine ganz unbillige Härte sein; und wesentlich mit aus diesem Gesichtspunkte heraus, weil wir den Richter nie zwingen können, gegen Jugendliche nicht auf Freiheitsstrafe zu erkennen, sondern zu irgend welchen anderen Massregeln zu greifen, habe ich selbst im Ausschuss den Antrag gestellt (er ist auch vom Ausschuss akzeptiert worden), die untere Grenze auf einen Monat festzusetzen,

und ich bitte Sie, die These so, wie sie Ihnen vom Ausschusse gestellt ist, anzunehmen.

Ministerialrat Dr. v. Engelberg, Karlsruhe:

Meine Herren! Ich wollte mir nur erlauben, Sie bei dieser These auf einen Punkt hinzuweisen. Ich will die Frage beiseite lassen, ob wir nun ein Strafminimum von einem Monat oder von sechs Monaten für die Jugendlichen tatsächlich notwendig haben. Ich gebe ja zu, dass mit ganz kurzen Strafen bei Jugendlichen nichts erreicht werden kann. Ich muss andererseits darauf hinweisen, dass, wenn wir das Minimum zu hoch stellen, die Richter eben einfach nicht mehr auf diese Strafe erkennen werden. Wir sehen das ja heute schon bei anderen Fällen. Ich möchte auch von meinem Standpunkt aus hier betonen, dass ich es für eine Utopie halte, wenn jemand sagt: man kann in 6 Monaten einen Jugendlichen erziehen, und in einem Monat kann man es nicht. Ich, meine Herren, bringe es nicht fertig, einen Jugendlichen in 6 Monaten zu erziehen, wenn er vorher in seiner Erziehung vollständig vernachlässigt gewesen ist (Sehr richtig!).

Ich möchte aber noch auf einen Punkt hinweisen. Wir müssen auch daran denken, dass gegen Jugendliche Geldstrafen verhängt werden. Die Richter verhängen meines Wissens ziemlich häufig gegen Jugendliche Geldstrafen in den Fällen, in denen sie gleichzeitig die Eltern etwas treffen wollen, weil sie eben auch diesen in gewisser Beziehung einen Anteil an der Straftat zuschieben. Wollen Sie nun, dass der Jugendliche, der mit einer Geldstrafe von 5 oder 10 M. bestraft worden ist, der die Strafe aber nicht bezahlen kann, dann das Minimum von einem Monat Gefängnis absitzen muss? Ich glaube, das ist eine Folgerung, die wir nicht ziehen können. Wenn also die Ausschussthese angenommen werden will, so müssten wir mindestens eine Vorkehrung treffen, dass die Geldstrafen von dieser Bestimmung ausgenommen sind, und es müsste in der These dann wenigstens heissen — ich habe einen diesbezüglichen Antrag auf den Tisch des Herrn Präsidenten niedergelegt — „auf Gefängnisstrafe gegen Jugendliche darf primär nicht unter einem Monat erkannt werden."

Oberdirektor Marcovich, Graz:

Meine Herren! Ich habe 10 Jahre hindurch eine Jugendabteilung geleitet und mir daher ziemliche Erfah-

rungen gesammelt. Wir wissen alle, dass die kurzzeitigen und besonders die in Gemeinschaftshaft zu verbüssenden Strafen an und für sich, wenigstens in den meisten Fällen, nichts gutes zeitigen, dass die kurzzeitigen Strafen mehr Nachteile als Vorteile nach sich ziehen. Es erscheinen mir deshalb die einzelnen hier vorgebrachten Wünsche nach einer möglichsten Hinaufrückung der niedrigsten Grenze der Freiheitsstrafe, die über Jugendliche verhängt werden soll, gewiss berechtigt. Dies beweisen mir auch die Erfahrungen und Massnahmen unseres ausserordentlich tüchtigen österreichischen Jugendrichters, des Landesgerichtsrates Miltschinski im Lande Krain. Derselbe kam auf Grund seiner als Jugendrichter gemachten Erfahrungen zu dem Entschlusse, über Jugendliche möglichst langzeitige Freiheitsstrafen zu verhängen, um eine Möglichkeit zu bieten, dass die Erziehung während der Strafzeit denn doch erfolgreicher einsetzen könne.

Diese Freiheitsstrafen werden aber nicht in einem Gefängnis verbüsst, sondern der Richter überweist die Jugendlichen der Kongregation der Lazaristen, die sich in Krain niedergelassen haben. Dadurch werden einerseits hauptsächlich erziehliche Erfolge errungen und andererseits wird von den Jugendlichen der Makel ferngehalten, bereits in einem Gefängnis gesessen zu sein. Dies ist ein Vorgang, der sich wohl nicht allgemein anempfehlen und nur unter bestimmten Voraussetzungen von Erfolg begleitet sein wird. Jedenfalls erscheint der Wunsch berechtigt, dass Gefängnisstrafen gegen Jugendliche nicht in der Dauer unter einem Monat verhängt werden sollen. Deshalb stimme ich der These vollkommen bei, die sagt, dass auf Gefängnisstrafe gegen Jugendliche nicht unter einem Monat erkannt werden darf.

Den Punkt ganz zu streichen, halte ich nicht für richtig, denn ist er gestrichen, dann wird Gelegenheit gegeben sein, über Jugendliche auch ganz kurze Freiheitsstrafen, von nur etlichen Tagen etwa, zu verhängen, was besonders dort, wo dieselben nur in Gemeinschaftshaft verbüsst werden können, unendlichen Schaden bringen würde.

Direktor Dr. Finkelnburg, Berlin:

Ich möchte auch bitten, unter keinen Umständen, über das Strafminimum von einem Monat hinauszugehen. Herr Ministerialrat Dr. v. Engelberg hat den entscheidenden Gedanken vorhin schon angegeben. Gegen Jugendliche

ist keine Zuchthausstrafe und keine Haftstrafe zulässig. Wir würden also nur die Gefängnisstrafe haben. Die einzige Freiheitsstrafe, in welche Geldstrafen umgewandelt werden können, ist also die Gefängnisstrafe. Bei den vielen kleinen Geldstrafen — und die überwiegende Menge der Geldstrafen sind solche unter 20 Mk. — würde in all den Fällen, wenn der Jugendliche der Sohn eines Fabrikarbeiters ist, der die 20 oder 25 Mk. nicht zahlen kann, auf mehr als einen Monat erkannt werden. Ich habe schon die allergrössten Bedenken, dass wir einen Monat nehmen. Wenn wir aber noch über einen Monat hinausgehen, würde dieses Missverhältnis ja noch ein viel schärferes werden.

Es kommt aber noch ein anderer Gedanke hinzu. Ich glaube, dass es eine ganze Reihe von Verfehlungen Jugendlicher gibt, wo man nicht gleich mit dem schweren Besserungsapparat zu operieren braucht. Bei Jugendlichen handelt es sich sehr häufig um einen Fehltritt aus Torheit, um einen augenblicklichen Leichtsinn, eine Anstiftung. Da kann man nicht von einer eigentlichen Besserung reden. Da ist vielleicht nicht die gesamte Persönlichkeit umzuformen, sondern da ist ein einmaliger Denkzettel nötig. Wenn ein solcher Junge von 12, 14, 15 oder 16 Jahren vier Wochen in ein richtig geleitetes Zellengefängnis kommt, empfindet er den Ernst der Strafe während des Monats ganz sicher. Ich habe längere Zeit auch eine solche Abteilung für Jugendliche geleitet und gefunden, dass für manchen schon 8 und 14 Tage eine ganz schwere Einstempelung sind, die er nie wieder vergisst.

Ich bitte, aber jedenfalls nicht über einen Monat hinauszugehen, weil wir sonst gar nicht wissen können, in welcher Weise wir die Geldstrafe umwandeln können.

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius, Darmstadt:

Meine Herren! Ich spreche für die These in der dem Antrage des Herrn Ministerialrats v. Engelberg entsprechenden Fassung, und ich möchte in dieser Beziehung nur kurz erwähnen, dass nach meinem Gefühl die These von vornherein den Sinn haben sollte, den Herr v. Engelberg ihr durch seinen Zusatz untergelegt hat. Man hat bei der Aufstellung der These ganz gewiss nicht an die subsidiäre Freiheitsstrafe, sondern daran gedacht, dass, wenn ein Jugendlicher primär zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden soll, diese Strafe jedenfalls nicht geringer sein soll als einen Monat.

Meine Herren! Dass wir mit einer solchen These, die also eine Minimalgrenze von einem Monat festsetzt, sehr tief in die bisherige Uebung der Gerichte einschneiden, das beweist ein Blick auf die Kriminalstatistik für das Jahr 1908, die ich der Güte des Herrn Geh. Oberregierungsrats Dr. Krohne verdanke. Darnach haben rund 68% aller gegen Jugendliche erkannten Strafen unter einem Monat betragen.

Trotzdem scheue ich vor der These nicht zurück, und zwar aus einem Grunde, den eben schon Herr Direktor Finkelnburg angedeutet hat. Der Grund ist folgender: wir haben wohl in allen Bundesstaaten Zentralstrafanstalten, in denen Abteilungen für Jugendliche sind, oder wir haben besondere Anstalten für Jugendliche. Allein diese Abteilungen oder Anstalten sind doch wohl überall nur von einer gewissen Strafgrenze ab zuständig. Ich nehme wenigstens an, dass in den meisten deutschen Bundesstaaten kleine Strafen auch gegen Jugendliche nicht in diesen grösseren Anstalten, sondern in den kleinen Gefängnissen vollstreckt werden. So ist es wenigstens bei uns in Hessen, und ich glaube, das ist auch in Preussen so (Zustimmung). Nun liegt es auf der Hand, dass diese kleinen Anstalten — denken Sie an die Amtsgerichtsgefängnisse! — mit einer sehr schwachen Belegung ohne einen richtigen Beamtenapparat, ohne richtigen Arbeitsbetrieb, ohne Religionsunterricht und Schule auf die Jugendlichen gar keinen Einfluss haben können (Widerspruch). Deshalb halte ich es für ein direktes Gebot des Jugendschutzes, dass wir den Jugendlichen, wenn er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, unbedingt in eine Anstalt bringen müssen, wo ein entsprechender erzieherischer Einfluss gewährleistet ist (Sehr richtig). Das können wir nur, wenn eine Minimalgrenze aufgestellt ist, die verbürgt, dass der Jugendliche in eine solche mit dem ganzen Erziehungsapparat ausgestattete Anstalt gelangt.

Ich bin aber für die These und nicht für die Erhöhung dieser Minimalgrenze, welche Herr Oberregierungsrat Reich, wie ich gern anerkenne, mit manchen guten Gründen verteidigt hat, weil wir Rücksicht nehmen müssen auf das Publikum und auf die Bewertung, die das Publikum einer solchen Strafe zuteil werden lässt. Jeder Richter ist von der Anschauung des Publikums doch einigermassen abhängig, und das Publikum bewertet regelmässig das Delikt, wegen dessen einer verurteilt ist, nach dem Masse der

erkannten Strafe. Nehmen Sie nun an, wir würden die Minimalgrenze auf 6 Monate oder auch nur auf 3 Monate hinaufsetzen, so würde das Publikum bei einem Jugendlichen, gegen den nun einmal auf Freiheitsstrafe nach Lage der Verhältnisse erkannt werden muss, sehr betroffen sein und sagen: das muss ein ganz scheusslicher Mensch sein, wenn er gleich auf 3 oder 6 Monate ins Gefängnis gesperrt wird. Diese Rücksicht muss der Richter üben und übt er. Deshalb bin ich mit dem einverstanden, was schon von einzelnen Vorrednern gesagt worden ist: wir können gar nicht darauf rechnen, dass es Richter gebe, die in Fällen, die nicht besonders schwer liegen, auf eine so hohe primäre Gefängnisstrafe erkennen werden. Wir würden, wenn eine so hohe Minimalgrenze Gesetz würde, einfach Gefahr laufen, dass viele Jugendliche, die eigentlich einen Denkzettel bekommen sollten, frei ausgingen. Wir haben ja in dem Vorentwurf schon eine ganze Reihe von Kautelen für die Jugendlichen. Der Richter wird überhaupt nach dem Vorentwurf relativ selten in die Lage kommen, auf ernste Freiheitsstrafen gegen Jugendliche zu erkennen, ohne bedingte Strafaussetzung usw. zu gewähren. Wenn wir das aber einmal ins Auge fassen, so müssen wir auch dem Richter eine gewisse Latitüde geben, wir dürfen ihn nicht knebeln mit den Strafen, wie sie hier vorgeschlagen wurden.

Ich rekapituliere: ich bin für These 1, erster Satz — der zweite ist noch von der Diskussion ausgeschlossen — mit dem Amendement Engelberg, weil dessen Sinn meiner Ansicht nach von vornherein der These untergelegen hat.

Wirkl. Geh. Oberjustizrat Generalstaatsanwalt Supper, Berlin:

Ich stimme den Herren Vorrednern, welche sich dahin ausgesprochen haben, dass von kurzen Freiheitsstrafen gegen Jugendliche ein Erfolg nicht zu erwarten ist, vollständig bei. Dennoch bitte ich Sie, für den Antrag v. Prittwitz zu stimmen und die These des Ausschusses abzulehnen.

Jugendlicher ist nach dem gegenwärtigen Strafrecht und ebenso nach dem künftigen Strafrecht derjenige, der z. Zt. der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nehmen Sie einen Jugendlichen, der wenige Wochen oder wenige Tage vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine Tat begangen hat, die eine kriminelle Ahndung erfordert, und nicht etwa dazu führen kann, Erziehungs-

massregeln gegen ihn eintreten zu lassen. Er vollendet, so nehme ich an, vor der Aburteilung der Tat das 18. Lebensjahr. Der Richter kann nach der These des Ausschusses dann nur auf mindestens einen Monat Gefängnis gegen ihn erkennen, während er, wenn die Tat wenige Wochen oder Tage später begangen worden wäre, in der Lage gewesen wäre, eine Strafe von wenigen Tagen oder Wochen für angemessen zu erachten. Das ist meines Erachtens eine grosse Unbilligkeit. Gerade ein tüchtiger Richter wird sich, wo er irgend kann, dagegen wehren, durch formelles Recht dazu gezwungen zu werden, ein grobes materielles Unrecht zu begehen, und so würde die Sache hier doch liegen. Sie würden, wenn Sie die These annehmen, meines Erachtens nur erreichen, dass die Zahl derjenigen Jugendlichen, die zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, noch ganz erheblich gegen jetzt heruntergehen würde.

Alles, was hier vorgebracht worden ist für das Amendement des Herrn Geheimrats v. Engelberg, wonach die These nicht Anwendung finden soll auf diejenigen Strafen, die primär Geldstrafen gewesen sind, spricht meines Erachtens auch durchaus gegen die These selbst. Wer die Bedenken, die dem Amendement Engelberg zugrunde liegen, für berechtigt hält, muss die These überhaupt ablehnen.

Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, dass wir in Zukunft bei den Gerichten jeder Ordnung ganz sicher Laien haben werden. Glauben Sie, dass Sie einen Laien dazu bringen werden, eine an sich unbedeutende Tat mit einer Strafe von einem Monat Gefängnis zu belegen? Das tut der Laie nicht. Er hält sich an ein solches Gesetz nicht für gebunden, noch wird er dazu neigen, in solchen Fällen freizusprechen (Bravo).

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne, Berlin:

Ich möchte Sie doch bitten, der These zuzustimmen, uud zwar aus den Gründen, welche Herr Generalstaatsanwalt Preetorius meines Erachtens durchaus zutreffend ausgeführt hat, nämlich dass, wenn wir Gefängnisstrafe gegen Jugendliche unter einem Monat haben, wir kaum in der Lage sein werden, sie so zu vollziehen, dass wir den von uns auch mit der Strafe bei den Jugendlichen beabsichtigten Zweck werden erreichen können. Ich gebe ja zu, dass alle die Gründe, welche namentlich auch von dem Herrn Vorredner geltend gemacht sind, uns etwas bedenk-

lich stimmen können. Aber es ist ja schon darauf hingewiesen, dass wir eine ganze Reihe von anderen Massnahmen gegen Jugendliche haben, die sich gegen das Strafgesetz vergangen haben, von denen man ja Gebrauch machen kann. Ich bedaure, dass wir nicht den Schritt tun können und den Schritt tun wollen, den die grosse englische Jugendgesetzgebung getan hat, welche den Richter ermächtigt, einen Jugendlichen, der eine Straftat begangen hat, in eine besondere Anstalt zu verweisen, nicht ähnlich unseren Erziehungsanstalten, sondern man könnte da sagen: eine Straferziehungsanstalt. Es ist den Herren ja das sogen. Borstalinstitut bekannt. Darnach hat der Richter das Recht, einen solchen Jugendlichen diesem Institut zu überweisen, worin er von der obersten Gefängnisaufsichtsbehörde bis auf die Dauer von 3 Jahren behalten werden kann. Das Minimum der Zeit, welche er darin zubringen muss, sind 6 Monate. Diese Anstalten sind mit dem ganzen Apparat ausgerüstet, der für eine erziehliche Einwirkung notwendig ist, und die praktischen Engländer haben vorzugsweise auf die Erziehung zur Arbeit Wert gelegt, was die Jugendlichen befähigen soll, demnächst, wenn sie aus der Anstalt entlassen werden, ihren geordneten sozialen Weg zu gehen. Sie haben ferner bestimmt, dass die Jugendlichen, welche aus dem Borstalinstitut kommen, stets einer geeigneten Schutzaufsicht unterstellt werden müssen, und es hat sich in England herausgestellt, dass sich sofort, nachdem dieses Gesetz erlassen war, eine ganze Reihe von Fürsorgegesellschaften gebildet hat, welche sich dieser Jugendlichen annehmen.

Ich sage, ich bedaure, dass wir diesen Schritt nicht tun. Ich bescheide mich aber, weil ich annehme, dass wir nach unseren deutschen Herkommen und Gepflogenheiten es nicht werden erreichen können.

Umsomehr muss ich aber bitten, dass Sie diese These annehmen, damit wir — ja, meine Herren, verzeihen Sie mir den harten Ausdruck — mit dem Unfug aufräumen, dass 60 Proz. der Gefängnisstrafen, die gegen Jugendliche erkannt werden, unter einem Monat liegen. Setzen Sie sich doch einmal in den Gedankengang eines Strafvollzugsbeamten hinein! Dem übergeben Sie einen jungen Menschen für ein, zwei, drei, vier, fünf Tage Gefängnis und verlangen von ihm, dass er in diesen fünf Tagen etwas mit ihm anfangen soll, während er ganz bestimmt weiss: es ist nichts damit anzufangen, im Gegenteil, wir

werden eher mit den vier oder fünf Tagen einen Schaden anrichten, als dass wir etwas nützen. Nehmen Sie es mir nicht übel, das ist ein Verbrechen an der Jugend, das wir begehen (Bravo). Wir sind dafür verantwortlich, dass die Jugendlichen nicht durch die Strafe noch tiefer heruntergezogen werden, sondern dass wir mindestens einen Versuch machen, sie noch hinaufzuführen.

Darum bitte ich Sie dringend: nehmen Sie diese These an, dann können wir Ihnen vom Standpunkt des Strafvollzugs garantieren, dass diese Strafen in grösseren, wohleingerichteten Anstalten vollstreckt werden. Wir können Ihnen dann garantieren, dass die Jugendlichen wenigstens nicht verschlechtert werden. Ob sie gebessert werden, ist eine andere Frage. Aber das Eine können wir Ihnen versichern: schlechter werden sie nicht (Bravo).

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Es liegen mehrere Schlussanträge vor. Es ist darüber abzustimmen (Folgt Abstimmung). Die Debatte ist geschlossen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Thesen, und zwar ist zunächst abzustimmen über die Amendements in dem Sinne, ob für den Fall der Annahme der These 1 die Aenderungen vorgenommen werden sollen, welche die Herren Antragsteller vorgesehen haben.

Herr Ministerialrat v. Engelberg wünscht zunächst, dass hinter den Worten: „gegen Jugendliche darf" das Wort „primär" eingeschaltet wird: „Auf Gefängnisstrafe gegen Jugendliche darf p r i m ä r nicht unter einem Monat erkannt werden". Die Herren, welche für die Einfügung des Wortes „primär" sind, bitte ich, die Hand zu erheben (geschieht). Dieser Antrag ist angenommen.

Sodann liegt ein Antrag des Herrn Oberregierungsrats Reich vor, das Wort „unter e i n e m Monat" zu ersetzen durch „unter s e c h s Monate". Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme der These 1 die Erstreckung von einem Monat auf sechs Monate vornehmen wollen, bitte ich, die Hand zu erheben (geschieht). Das ist die Minderheit.

Es folgt dann der Eventualantrag, statt einem Monat drei Monate zu setzen. Diejenigen Herren, welche statt einem Monat drei Monate setzen wollen, bitte ich, die Hand zu erheben (geschieht). Das ist gleichfalls die Minderheit.

Wir gehen nunmehr über zur Abstimmung über die gesamte These. Diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen in der Fassung: „Auf Gefängnisstrafe gegen Jugendliche darf primär nicht unter einem Monat erkannt werden", sind gebeten, die Hand zu erheben (geschieht). Das ist die erhebliche Mehrheit. Der Satz ist angenommen.

Bezüglich des Spezial-Punktes: „Haftstrafe ist ausgeschlossen", liegen bis jetzt Anträge oder Wortmeldungen nicht vor. Ich darf daher wohl annehmen, dass dieser Teil der These unbeanstandet und genehmigt ist.

Wir kommen zur zweiten Ziffer: „Statt einer Freiheitsstrafe Jugendlicher sowie neben einer solchen kann die Ueberweisung zur staatlich überwachten Erziehung angeordnet werden. Die Ueberweisung zu solcher Erziehung soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung erscheint. Ist anzunehmen, dass solche Erziehungsmassregeln nicht genügen, um den Täter an ein gesetzmässiges Leben zu gewöhnen, so ist lediglich auf Strafe zu erkennen."

Die Diskussion ist eröffnet.

Oberregierungsrat Lenhard, Bruchsal:

Hochgeehrteste Herren! Da Baden die Ehre der Tagung zugekommen ist, darf ich einiges Interesse dafür voraussetzen, wie sich der Strafvollzug an Jugendlichen in Baden gestaltet.

Ich bin Leiter der Abteilung für Jugendliche mit einer durchschnittlichen Belegung von 60 bis 70. Die Vorschrift lautet, dass der Erziehungszweck im Vordergrunde stehen muss. Wir haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass jeder, der eine Lehre begonnen hat, sie in der Anstalt bis zum Lehrbrief fortsetzt, wenn die Strafzeit ausreicht, und den eine Lehre beginnen zu lassen, der die Fähigkeiten und die gesundheitlichen Voraussetzungen bietet. Wir bieten einen achtstündigen Schulunterricht pro Woche: zwei Stunden Handfertigkeit, zwei Stunden Zeichenunterricht (gewerbliches und Freihandzeichnen), zwei Stunden Freiübungen und Turnen, je eine Stunde für patriotische Gesänge und Kirchengesang, zweimal Gottesdienst in der Woche, zweimal Religionsunterricht. Sie sehen, hochansehnliche Versammlung, dass hier der Unterrichtszweck tatsächlich im Vordergrunde steht.

Ich wäre in der Lage, Ihnen auch über die Erfolge dieses Strafvollzugs Daten zu nennen. Ich will Sie aber

nicht aufhalten. Nur eines möchte ich hervorheben. Ich habe, um mir selbst ein Urteil darüber zu bilden, über die Entlassenen aus einem Jahrgang, der 10 Jahre zurückliegt, Erhebungen bei der Strafregisterbehörde gemacht, und ich kann Ihnen sagen: ich war erfreut, dass Jugendliche, bei denen weder eine Fürsorge eingeleitet, noch die Voraussetzungen der Beurlaubung auf Wohlverhalten oder der Strafaussetzung auf Wohlverhalten vorliegen, doch zu 50% nicht mehr bestraft worden sind, und das will heissen, dass bei einer Strafzeit von einem Monat — wir bekommen sie aus dem ganzen Lande nur dann, wenn eine Strafe von einem Monat zu verbüssen ist — doch noch ein erziehlicher Strafzweck möglich ist (Bravo).

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Sonstige Wortmeldungen liegen nicht vor. Anträge sind nicht eingegangen. Ich darf daher wohl annehmen, dass die These 2 genehmigt ist.

Die These 3 lautet: „Jugendliche sollen Freiheitsstrafen nur in besonderen und ausschliesslich für sie bestimmten Anstalten oder völlig getrennten Abteilungen verbüssen." Wir wollen bei diesem ersten Satz anhalten. Der zweite Satz betrifft die Sonderung der Erstdelinquenten von den Vorbestraften.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Meine verehrten Herren! Ich bin leider durch den Schluss der Debatte über die Ziffer 1 verhindert worden, einzelne Ausführungen zu machen, und ergreife die Gelegenheit, dies jetzt zu tun; vielleicht sind die Ausführungen auch jetzt besser am Platze.

Es ist wiederholt und eigentlich von sämtlichen Rednern ausgeführt worden, dass eine Vollstreckung kurzer Strafen gegen Jugendliche in Anstalten, die nicht als Jugendgefängnisse ausgestattet sind, eine erspriessliche Wirkung nicht hat, nicht haben kann, und dass es deshalb verwerflich sei, diese Strafe überhaupt zur Vollstreckung zu bringen. Im grossen und ganzen trete ich dieser Auffassung bei. Trotzdem hätte ich mich für den Antrag Prittwitz aus Gründen ausgesprochen, die vorzutragen ich jetzt natürlich nicht mehr in der Lage bin. Aber ich muss hervorheben, dass das, was hier von den Herren betont ist, durchaus richtig und auch tatsächlich, wenigstens bei uns in der Justizverwaltung in Preussen, vollständig durchgeführt ist.

Es ist eine eigentümliche Erscheinung, dass solche Schlagworte wie: die Strafvollstreckung gegen die Jugendlichen in den kleinen Gefängnissen wirke nur verderbend, absolut nicht auszurotten sind und sich, ich möchte sagen: wie eine Krankheit immer forterben. Wir sind ja gar nicht in der Lage, in den kleinen Gefängnissen die Jugendlichen zu verderben, — denn wir haben gar keine. Ich möchte Ihnen einmal statistische Daten darüber vortragen, wie sich die Sache im Rechnungsjahre 1910 in den einzelnen Provinzen Preussens gestaltet hat. Wir haben im Bezirk Breslau beispielsweise — ich greife ganz willkürlich einen Bezirk, nicht etwa den besten heraus — 130 Gefängnisse. In den 130 Gefängnissen haben sich, abgesehen von denjenigen Gefängnissen, die mit einer Jugendabteilung ausgestattet sind, im Tagesdurchschnitt 0,17 männliche und 0,04 weibliche jugendliche Strafgefangene befunden. Im ganzen Oberlandesgerichtsbezirk! Nun sagen Sie, meine Herren, wie sollen wir, wenn diese jugendliche Strafgefangene, die in 130 Gefängnissen verteilt sind, wo sie selbstverständlich in Einzelhaft gehalten werden sollen, verderben? Beim besten Willen, wir können es nicht, denn die Leute sind nicht da.

Ein anderer Bezirk! Posen hat 62 Gefängnisse. Die Jugendabteilung, die dort besteht, ist musterhaft organisiert und hat durchschnittlich 86,87 Jugendliche gehabt. In allen übrigen 61 Gefängnissen zusammen betrug die Durchschnittszahl der männlichen Jugendlichen 2,6, der weiblichen Jugendlichen 0,26.

Nehmen Sie Stettin! — Ich nenne Zahlen aus dem Osten, weil ja im Westen Herr Geheimrat Krohne seine Jugendabteilungen, und die Justizverwaltung hier nicht alle Gefängnisse hat. — Im Oberlandesgerichtsbezirk Stettin betrug der Gesamtdurchschnitt der Jugendlichen in den Gefängnissen 2,15 Männer und 0,56 Weiber. Im Bezirk Hamm sind 103 Gefängnisse der Justizverwaltung. Die Durchschnittszahl aller Strafgefangenen betrug in diesem Bezirk 3682 Männer. Und die Jugendlichen? Abgesehen von der Jugendabteilung in Bochum betrug im ganzen Oberlandesgerichtsbezirk die Durchschnittszahl der männlichen Jugendlchen 0,03 und der weiblichen 0,13. Die verteilen sich auf 103 Gefängnisse.

Ich glaube, meine Herren, Sie werden mir zugeben, dass unter solchen Verhältnissen von irgend einem verderblichen Einfluss der kleinen Gefängnisse auf die Jugend-

lichen in irgendwie nennenswertem Umfang gar nicht die Rede sein kann.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Das gegebene Material ist ausserordentlich interessant, — wenn ich mir eine Zwischenbemerkung erlauben darf. Aber darf ich vielleicht informativ noch eine Frage dazu stellen! Sind diese kleinen Gefangenenstärken die Wirkung der bedingten Strafaussetzung oder nicht?

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin (fortfahrend):

Ich habe die Bemerkung unterdrückt, Exzellenz, weil sie eigentlich meiner Auffassung nach zu dem früheren Thema gehört. Wenn Exzellenz gestatten, werde ich Ausführungen darüber machen.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ich glaube, dass das allgemein mit grossem Interesse aufgenommen wird.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin (fortfahrend):

Es ist Ihnen vorgeführt worden, dass 68 Proz. der gegen Jugendliche erkannten Strafen unter einem Monat betragen Das ist eine Tatsache, die durchaus richtig ist, und es geht die Sache sogar soweit, dass meines Erinnerns — ich habe die Zahl vielleicht nicht ganz richtig im Gedächtnis, der Herr Kollege Preetorius wird sie ja kontrollieren können — ungefähr 27 Proz der erkannten Strafen unter einer Woche betragen. Die Mehrzahl dieser Strafen wird aber nicht vollstreckt. Es ist ja in Preussen, wie ich vorhin schon zu sagen mir erlaubte, im Rechnungsjahr 1909 mehr als 16 000 Menschen der bedingte Strafaufschub zuteil geworden und darunter befinden sich mehr als 11 000 Jugendliche. Die durchschnittliche Zahl der jugendlichen Strafgefangenen betrug in Preussen bei der Justizverwaltung im Jahre 1899 rund 1560. Im Jahre 1909 hatten wir im ganzen in allen preussischen Justizgefängnissen, durchschnittlich rund 470. Dieser Rückgang ist eben darauf zurückzuführen, dass die bedingte Strafaussetzung in dem grössten Umfange erfolgt. Bei diesem Rückgang kann man selbstverständlich ganz anders mit dem Strafvollstreckungsplane disponieren. Im wesentlichen sind die kurzzeitigen Strafen bei den Jugendlichen einfach glatt weggefallen, sie kommen nicht zur Vollstreckung, sie werden ausgesetzt. Es wird die Vollstreckung von

Urteilen gegen Jugendliche zuweilen zweimal, ja dreimal ausgesetzt. Wenn wegen schlechter Führung die Strafvollstreckung doch eintreten muss, so ist die Dauer der mehreren Strafen zusammen solange, dass die Jugendlichen in die Jugendabteilungen kommen können. Wir haben im grossen und ganzen, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, die Strafvollstreckungspläne gegen Jugendliche in fast allen Bezirken so gestaltet, dass die Strafen von 14 Tagen in vielen Fällen von 8 Tagen bereits in der Jugendabteilung vollstreckt werden. Geringere Strafen werden wie gesagt kaum vollstreckt. Das ist der Grund, aus dem die grosse Abnahme in den kleinen Gefängnissen stattgefunden und die Strafvollstreckung bezüglich der Jugendlichen in den Jugendabteilungen einen ganz anderen Charakter angenommen hat als früher.

Der Grund, weshalb ich das Wort genommen habe, war wirklich nur der — es ist mir sehr erfreulich, dass der Herr Vorsitzende diese Daten als interessant bezeichnete und sie für Sie von Wert sind — Sie zu bitten: helfen Sie uns doch, den Glauben zu zerstören, dass tatsächlich in irgendwie nennenswertem Umfang ein Verderben der Jugendlichen durch die Strafvollstreckung in kleinen Gefängnissen eintritt. Das ist absolut unrichtig. Wenigstens jetzt. Früher mag es der Fall gewesen sein. Wie wollen Sie es möglich machen, wenn es einmal vorkommt, dass Sie einen Jugendlichen haben, der ein paar Tage zu verbüssen hat — es kann ja vorkommen, aber es kommt, wie Sie sehen sehr selten vor — der in Einzelhaft streng isoliert ist, ihn in den 3 bis 4 Tagen, die er verbüsst, nun zu verderben? (Bravo).

Direktor Schulze, Plötzensee:

Vielleicht darf ich die hochinteressanten Bemerkungen des Herrn Vorredners noch etwas aus der Praxis ergänzen. Ich selbst bin der Leiter des Plötzenseer Strafgefängnisses, das ein besonderes Jugendhaus besitzt. Ich glaube, es ist wohl dasjenige Jugendhaus, das in Preussen die meisten Jugendlichen aufnimmt. Die Anzahl hat sich nun in den letzten Jahren infolge dieser Strafaussetzungsanordnung von 1895 ganz erheblich herabgemindert. Während es früher notwendig war, dass ausser dem besonderen Strafhaus, das für Jugendliche besteht und worin sämtliche Jugendlichen mit Ausnahme der geistig Minderwertigen in Einzelhaft gehalten werden und werden müssen, und

zwar strikte, noch eine Abteilung von dem anderen Strafhaus hinzugenommen wurde, sind jetzt die Verhältnisse derart, dass wir nicht einmal das Jugendhaus belegen können. Während wir eine Belegungsfähigkeit von 125 haben, haben wir nur 65 bis 70 Jugendliche.

Ueber diese Jugendlichen wird nun von uns genau Buch geführt. Wir müssen alle 3 Monate eine Liste einreichen, und zwar einmal über die Jugendlichen, gegen die die Amtsrichter vollstrecken, und zum andern über die, gegen die die Staatsanwälte vollstrecken.

Nun ist es sehr interessant, dass die meisten Jugendlichen von den Amtsgerichten eingeliefert werden, das sind also die Fälle, die die Amtsrichter vollstrecken, die Fälle, in denen ganz kurze Strafen: 14 Tage, 3 Wochen ausgeworfen sind. Ich lasse mir fast regelmässig von diesen die Akten geben, um zu kontrollieren, ob es auch notwendig war, den Jugendlichen auf 3 Wochen ins Gefängnis zu bringen, und ich habe fast stets — ich glaube, nicht eine einzige Ausnahme anführen zu können — feststellen müssen, dass tatsächlich die Strafvollstreckung gegen den Betreffenden gerechtfertigt war. Zum Beispiel handelt es sich um Ausländer. Ja, was sollen wir mit den Ausländern, die wir gerade in Berlin sehr viel haben, anfangen? Wir müssen die Strafe gegen sie vollstrecken, wir können sie nicht aussetzen. Ferner sind es meistenteils Jugendliche, die schon wiederholt vorbestraft sind. Auf diese kann, selbst wenn man den Aufenthalt im Jugendhaus als verderblich bezeichnet, er nicht mehr verderblich wirken (Zustimmung). Es ist mit ihnen nichts mehr anzufangen.

Es hat mir leid getan, dass ich mich vorhin nicht zu dem Antrage des Herrn Oberstaatsanwalts v. Prittwitz äussern konnte. Ich wäre auch dafür eingetreten, dass die erste These fallen gelassen wird. Es ist unbedingt notwendig, dass wir auch einen Strafrahmen für diese geringeren Vergehen haben, die von Leuten begangen werden, die wiederholt vorbestraft sind und die wir andererseits nicht so scharf strafen können, dass wir einen Monat gegen sie festlegen.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, Gegenanträge auch nicht. Ich darf also unterstellen, dass der erste Satz der dritten These angenommen ist.

Ich komme nun zum zweiten Satz: „Dabei sind erstmalig bestrafte Jugendliche von vorbestraften Jugendlichen vollständig zu trennen". In der Hinsicht liegen weder Wortmeldungen noch Gegenanträge vor. Ich unterstelle also, dass die These akzeptiert ist.

Nun kommen wir zu dem vierten Punkt: „Aus Straf- oder Erziehungsanstalten entlassene oder trotz Verübung einer Straftat ausserhalb solcher Anstalten verbleibende Jugendliche können unter Schutzaufsicht gestellt werden, wenn es in ihrem Interesse liegt."

Die Diskussion hierüber ist eröffnet. — Es hat sich niemand zum Worte gemeldet. Es liegen auch keine Gegenanträge vor. Darf ich bitten, zur Abstimmung zu schreiten. Diejenigen Herren, welche die These annehmen wollen, bitte ich, die Hand zu erheben (geschieht). Die These ist angenommen.

Nun hätten wir die Ziffern C und D erledigt und haben lediglich noch den allgemeinen Satz betreffs der Schutzaufsicht, der sich auf unser ganzes Operat bezieht, hier ins Auge zu fassen. Der Berichterstatter Herr Dr. Scheurer hat bereits bezüglich der Schutzaufsicht gelegentlich seines Referats über die Thesen C und D seine Bemerkungen gemacht. Ich frage aber nochmals, ob er noch dazu zu sprechen wünscht? — Er erklärt, nicht die Absicht zu haben.

Ich glaube, wir können hier absatzweise vorgehen. Der erste Absatz lautet: „Die Bestimmungen über die Schutzaufsicht sind durch den Bundesrat zu erlassen." Das entspricht dem vorliegenden Beschlusse der Strafrechtskommission, und der Ausschuss ist auch von der Ansicht ausgegangen, dass die Schutzaufsicht ein zum Teil noch werdendes, sich ausbildendes Institut ist und deshalb in seiner engeren Ausgestaltung besser der Verwaltungsvorschrift zuzuweisen, als gesetzlich in den Einzelheiten festzulegen ist.

Wortmeldungen und Gegenanträge zu dem ersten Punkt liegen nicht vor. Darf ich bitten, die Hand zu erheben, wenn die Herren mit diesem ersten Punkte einverstanden sind! (Geschieht). Das ist der Fall.

Sodann kommen wir zum zweiten Absatz: „Die Schutzaufsicht ist auszuüben durch bestellte Fürsorger (für weibliche durch Fürsorgerinnen), tunlichst aus den Schutzvereinen, in Beratung, Bewahrung, Hilfe und Unterbringung; der Fürsorger hat auch die Arbeitsbelohnung zu verwalten."

Geh. Oberjustizrat Oberstaatsanwalt Dr. Hupertz, Frankfurt a. M.:

Meine Herren! Zu diesem Punkte möchte ich einige kurze Worte anfügen. Sie haben gestern beschlossen, dass die vorläufige Entlassung mit Schutzaufsicht verbunden sein soll, und ich möchte da kurz Ihre Aufmerksamkeit auf eine Einrichtung lenken, die nächstens in Frankfurt für Hessen-Nassau, und zwar vom 1. November ds. J. ab, in Wirksamkeit treten soll. Es ist eine besondere Art der Schutzaufsicht. Sie betrifft auch vorläufig entlassene Gefangene, und zwar diejenigen vorläufig entlassenen Gefangenen, die nicht in der Lage sind, ein bestimmtes Unterkommen, eine bestimmte Arbeitsgelegenheit nachzuweisen. Diese soll denselben in einer Uebergangsstation verschafft werden. Es ist eine Einrichtung, die der Initiative und Anregung, ich möchte sagen: dem heiligen Eifer unseres Preungesheimer Gefängnisgeistlichen Dr. Götze zu verdanken und von dem ebenfalls recht tatkräftig eingreifenden Fürsorgeverein für entlassene Gefangene in Frankfurt aufgegriffen worden ist. Ihre Ausführung ist in der am 31. März stattgehabten Sitzung des Zentralverbandes der Schutzvereine in Kassel beschlossen worden.

Die Einrichtung besteht darin — es soll zunächst ein Versuch sein —: es wird ein Haus gemietet, dieses Haus hat 12 Schlafstätten, 8 Schlafstellen für solche, die dem Handwerker- und Arbeiterstande angehören; 4 sollen für solche reserviert werden, die mehr dem Kaufmannstande zuneigen. Diesem Hause soll ein verheirateter Inspektor vorgesetzt sein. Wie bei allen Einrichtungen die Person entscheidend ist, die sie zur Ausführung bringt, kommt es auch hier wesentlich darauf an, dass die richtige Auswahl für den Inspektor getroffen wird. Das wird hoffentlich geschehen. Der spezielle Leiter dieser Anstalt wird unser Pfarrer Götze sein. Ausserdem ist für die Oberleitung und Ueberwachung ein Vorstand und ein Aufsichtsrat gebildet.

Nun die Mittel! Die Mittel sind einstweilen auf folgende Art zusammengebracht worden: der Gefängnisverein von Frankfurt gibt, der Zentralverband für Hessen-Nassau gibt, die beiden Bezirksverbände geben, und es wird auch versucht, eine Unterstützung von Staatswegen zu erwirken. Wir werden aber im grossen und ganzen damit schon zustande kommen.

Das ist also ein Versuch, ich meine, ein recht interessanter Versuch für diejenigen Gefangenen, die der vor-

läufigen Entlassung nach den übrigen Voraussetzungen vollständig würdig, die aber nicht in der Lage sind, sofort ein festes Unterkommen nachzuweisen.

Es wird ein mehrmaliger Wechsel eintreten, so dass etwa 36—48 Gefangene, die vorläufig entlassen sind, während des Jahres Unterkunft finden können. Sie erhalten dort Wohnung und Verpflegung, und die Leitung der Anstalt wird sich bemühen, Arbeit für sie zu bekommen. Ist das zeitweilig nicht möglich, so werden sie im Hause im Schreiben und Rechnen, an der Schreibmaschine, in gewerblichen Arbeiten unterrichtet. Kurz und gut, sie werden im Hause bis zu dem Finden einer Arbeitsgelegenheit möglichst zweckmässig ausgebildet.

Es handelt sich nun darum, ob dieser Versuch sich im Laufe von 2 bis 3 Jahren bewähren wird. Darauf kommt es ja namentlich an, was die vorläufige Entlassung angeht, ob durch diese Einrichtung die Voraussetzung erfüllt wird, dass, wie der betreffende Paragraph sagt (ich glaube, es ist § 26), dass „in anderer Weise für das Unterkommen und den Unterhalt des Betreffenden gesorgt wird". Ich glaube das wohl, und ich denke auch, dass sich die Justizverwaltung der Sache mit Wohlwollen gegenüberstellen wird.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Weitere Wortmeldungen und auch ein Gegenantrag liegen nicht vor. Ich darf deswegen, nachdem die These Satz 1 angenommen worden ist, wohl unterstellen, dass auch Satz 2 Ihre Genehmigung gefunden hat.

Der letzte Satz: „Die Gewährung öffentlicher Mittel für den Jugendschutz ist dringend erwünscht", ist von Herrn Oberstaatsanwalt Hupertz zum Teil schon gestreift worden, indem er sich in seinen Ausführungen auch diesen Gedanken angeeignet hat. Darf ich fragen, ob hierzu noch des Wort gewünscht wird? — Es ist nicht der Fall. Ein Gegenantrag liegt nicht vor. Ich darf danach unterstellen, dass auch diese dritte These Ihren Beifall findet.

Ich bitte nun insgesamt abzustimmen über den Passus „Zu A bis D". Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, die Hand zu erheben (geschieht).

Das gesamte Operat des Ausschusses ist mit gewissen Aenderungen also nunmehr erledigt.

Zu geschäftlichen Mitteilungen in Bezug auf die Ziffer 5 der Kölner Beschlüsse zu dem Thema „gesetzliche

Regelung des Strafvollzugs", hat der Herr Vereinsvorsitzende das Wort.

Direktor Schwandner, Ludwigsburg:

Verehrte Versammlung! In Köln wurde beschlossen: „Zur Mitwirkung bei Beratung der zu erwartenden Gesetzesentwürfe ist der Ausschuss ermächtigt, nach Umständen eine ausserordentliche Vereinstagung einzurufen, für Ausarbeitung und Einreichung entsprechenden Gutachten zu sorgen oder, auf Erfordern, Mitglieder abzuordnen." Es ist im Ausschuss nun heute zu erörtern, ob nicht eine Kommission aus dem Ausschuss niedergesetzt werden soll für Ausarbeitung des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes. Es dürfte vielleicht jetzt der geeignete Zeitpunkt sein, sich mit dieser Frage zu befassen. Ich möchte der Mitgliederversammlung die Mitteilung machen, dass in der heutigen Ausschuss-Sitzung hierüber Beschluss gefasst werden wird.

Ueber die Wahl des nächsten Versammlungsortes konnte bis jetzt noch kein Beschluss gefasst werden, da noch einzelne Erhebungen zu machen sind. Auch hierüber wird sich der Ausschuss in der nächsten Zeit schlüssig machen und Ihnen dann Mitteilung zugehen lassen.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Sodann bitte ich noch wegen Ergänzung der Bibliothekskommissien vorzutragen.

Direktor Schwandner, Ludwigsburg:

Aus der Bibliothekskommission sind ausgetreten die Herren Oberjustizrat a. D. Eggert und Pfarrer, jetzt Professor Dr. Jäger. Die Bibliothekkommission, die auf einem Beschlusse der Nürnberger Versammlung vom Jahre 1901 beruht und welche, wie Sie wissen, in dankendwertester Weise einen Katalog für Gefängnisbüchereien zusammengestellt hat, besteht jetzt noch aus den Mitgliedern Pfarrer Dr. Jacobs, Lehrer Zender-Siegburg, Lehrer Birkigt-Bautzen. Es sind vom Ausschuss noch zwei weitere Mitglieder in der Person der Herren Freiherr v. Egloffstein in Rebdorf und Pfarrer Speck in Moabit kooptiert worden.

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Ich darf wohl annehmen, dass die Herren damit einverstanden sind.

Ich habe noch dem Herrn Referenten des heutigen Tages den üblichen Dank für seine Mühewaltung auszusprechen, und wäre nunmehr in der Lage, die Versammlung zu schliessen. Es haben sich jedoch noch zum Wort gemeldet Herr Ministerialdirektor Geheimer Rat Heink aus Dresden und Herr Oberdirektor Marcovich.

Ministerialdirektor Geh. Rat Heink, Dresden:

Meine sehr verehrten Herren! Wir alle, die wir heute hier versammelt sind, sind durchdrungen von einem gemeinsamen Gefühl, von dem wir die Ueberzeugung haben, dass es ein berechtigtes ist, nämlich davon, dass wir alle Dank schuldig sind dem Vorsitzenden, den wir bei unserer gestrigen und heutigen Tagung zu haben die Ehre hatten. Er hat mit der ihm eigenen Meisterschaft die Verhandlungen geleitet; sie würden nicht diesen guten Verlauf haben nehmen können, wenn er das nicht in der bewährten ausgezeichneten Weise getan hätte. Ich glaube, meine Herren, dass wir nicht auseinandergehen dürfen, ohne ihm unseren ehrerbietigsten und aufrichtigsten Dank zu Füssen zu legen (Bravo).

Vorsitzender Exzellenz Dr. v. Jagemann:

Herr Oberdirektor Marcovich hat auf das Wort verzichtet, Herr Oberstaatsanwalt v. Prittwitz gleichfalls.

Ich erlaube mir, herzlich zu danken für die freundliche Anerkennung, die mir hier zuteil geworden ist. Meinerseits habe ich dankbar zu sein, dass mir Gelegenheit gegeben worden ist, an einer wichtigen Arbeitsaufgabe des Vereins mitzuwirken, meine alten Beziehungen zu pflegen, neue mit Fachgenossen zu knüpfen.

Ich darf aber den Dank für die Geschäftsleitung auch zum grossen Teil weitergeben an die Herren Stellverter im Präsidium, an die Herren Schriftführer, an den Herrn Vorsitzenden des Lokalausschusses, und ich bin auch hierbei Ihres Einverständnisses überzeugt (Bravo).

Im übrigen wünschen wir uns noch zwei fröhliche genuss- und lehrreiche Tage in Mannheim und Heidelberg.

Die Versammlung ist geschlossen. (Bravo).

(Schluss der Sitzung.)

DAS GROSSH. BADISCHE

LANDESGEFÄNGNIS

(ZENTRAL-STRAFANSTALT)

IN

MANNHEIM

INHALT.

Seite

I. Vorbemerkung 552

II. Die Ringmauer und die von ihr umschlossenen Gebäude und Höfe. Die Beamtenwohnungen mit Gärten 553

III. Allgemeine hygienische und polizeiliche Einrichtungen 556

1. Vorsichtsmassregeln zur Abwendung der Feuchtigkeit . 556
2. Kanalisation der Abwässer 557
3. Wasserleitung 557
4. Beleuchtung 558
5. Heizung 559
6. Lüftung 560
7. Bodenbeläge 562
8. Desinfektion 563
9. Vorsichtsmassregeln gegen Feuersgefahr 563
10. Alarm-, Telefon- und Uhrenanlage 564
11. Wege und Höfe 566

IV. Gelegenheit zur Beschäftigung der Gefangenen 566

V. Grundrissanordnung der von der Ringmauer umschlossenen Gebäude. Beschrieb einzelner Einrichtungen 568

1. Das Torgebäude 569
2. Der Verwaltungsflügel 570
   (Bäder, Gefangenenbesuchzelle. Kirche, Schule)
3. Die Zentralhalle 574
4. Der erste Zellenflügel 574
   (Arrestzellen, Stark- und Schwachstrombatterien, elektrische Zentralstation)
5. Der vierte Zellenflügel 577
6. Der zweite und dritte Zellenflügel 578

Seite

7. Das Krankenhaus 578
8. Das Wirtschaftsgebäude 580
   a) die Wäscherei 581
   b) die Kochküche 581
   c) die Bäckerei 582
9. Das Stallgebäude mit den Wagenschuppen 583
10. Das Tabaklagergebäude mit den Arbeitsschuppen . . 584

VI. Konstruktion der Gebäude 585

VII. Kosten der Anlage 589

I. Vorbemerkung.

Das alte in der Stadt Mannheim gelegene Landesgefängnis entsprach schon lange nicht mehr den Anforderungen, die an eine Strafanstalt gestellt werden müssen, weder in strafrechtlicher, noch hygienischer, noch räumlicher Beziehung. Da auch ein Umbau oder eine Erweiterung an der bisherigen Stelle nicht in Frage kommen konnte, so wurde ein Neubau in der Nähe des nördlich von Mannheim gelegenen Vororts Waldhof, etwa 2 Kilometer ausserhalb der Stadt beschlossen. Hier konnte auf domänenärarischem Gelände ein entsprechender 13 ha grosser Platz zu niederem Preis erworben werden, der jedoch seiner tiefen Lage wegen 2—3 m hoch aufgefüllt und durch eine neu zu erbauende, 800 m lange Strasse zugänglich gemacht werden musste.

Die Lage und die Grösse des Platzes gestatteten, die Wohngebäude der Beamten längs und nahe dieser Strasse anzuordnen und die Anstalt selbst von der Strasse und den Platzgrenzen abzurücken, sodass sie auf drei Seiten von eigenem Wirtschaftsland umgeben ist, das zu einem kleinen Teil zur Anlage von Gärten für die Aufseher, im übrigen aber für die Bedürfnisse der Anstalt verwendet werden konnte und durch Sträflinge bewirtschaftet wird. Zur rationelleren Ausgestaltung der Feldwirtschaft und Vermehrung der Gelegenheit zur Feldarbeit für die Gefangenen wurden den Beamtenwohnungen gegenüber entlang der obengenannten Strasse etwa 3 ha domänenärarischen Landes hinzugepachtet.

Mit dem Bau, der nach den Plänen des Geheimen Oberbaurats Professor Dr. Otto Warth in Karlsruhe ausgeführt wurde, wurde im Spätjahr 1905 begonnen. Im

Herbst 1909 waren von der panoptisch angelegten, fünfflügeligen Anstalt der Verwaltungsflügel und zwei Zellenflügel vollendet und wurden samt den zugehörigen Nebengebäuden und Beamtenwohnungen in Benützung genommen.

Die Anstalt kann zurzeit 315 Gefangene aufnehmen und wird nach ihrem völligen Ausbau zur Aufnahme von rund 600 Gefangenen eingerichtet sein. Die Einzelhaft ist streng durchgeführt; der Gemeinschaftshaft ist nur tagsüber aus gewerblichen Gründen in beschränktem Umfang Raum gelassen.

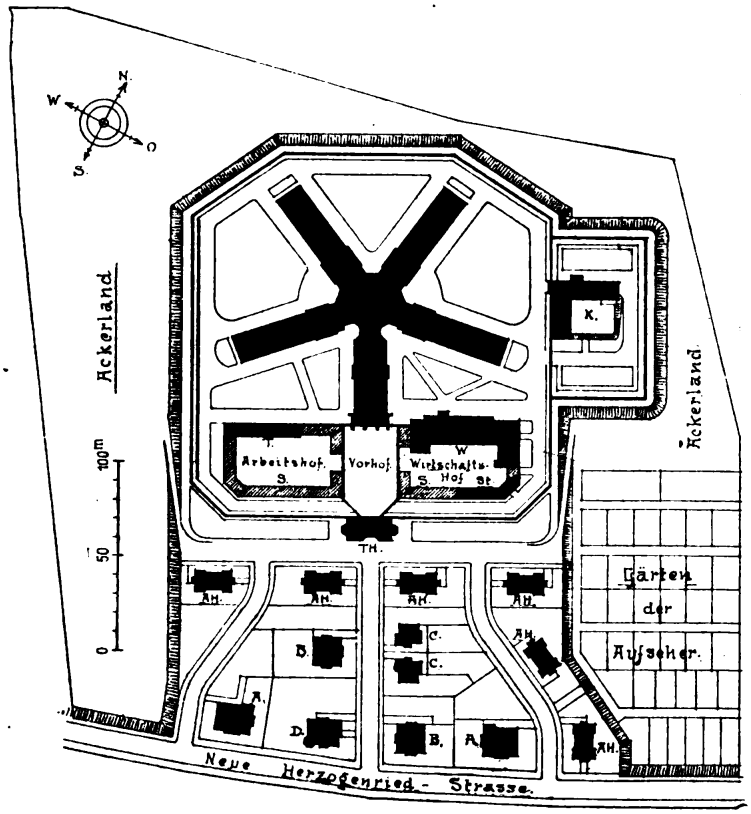

II. Die Ringmauer und die von ihr umschlossenen Gebäude und Höfe.
Die Beamtenwohnungen mit Gärten.

Das eigentliche Gefängnisgelände nimmt 3,86 ha Raum ein und ist umschlossen von einer 850 m langen, 4—5 m hohen und 0,55 m starken Ringmauer; sie besteht aus Bruchsteinmauerwerk, ist auf beiden Seiten mit hammer-

rechten roten Sandsteinplatten verkleidet, mit Biberschwänzen in Zementkalkmörtel abgedeckt und gegen aussen durch Strebepfeiler verstärkt.

Der einzige Zugang zu dem Gelände innerhalb der Ringmauer wird durch das Torgebäude vermittelt und führt zunächst in den 1350 qm grossen, mit Rasenbeeten und Ziersträuchern bestellten Vorhof, der westlich an den 1770 qm grossen Arbeitshof mit Tabaklagerhaus und Materialienschuppen, östlich an den 1450 qm grossen Wirtschaftshof mit Wirtschaftsgebäude, Stallungen, Heuspeicher, Eiskeller und Wagenschuppen grenzt und von beiden Höfen durch hohe Mauern mit eisernen Toren abgeschlossen ist. Der Hauptbau liegt in der Verlängerung der Hauptachse des Vorhofs und besteht aus dem diesem zunächst gelegenen Verwaltungsflügel mit Kirche und Schule und aus vier Zellenflügeln, welche mit dem Verwaltungsflügel strahlenförmig von dem in der Mitte gelegenen Zentralbau ausgehen.

In den Zwischenräumen zwischen den Flügeln des Hauptbaus liegen vier grosse, offene, mit Rasen und hochstämmigen Alleebäumen bepflanzte Spazierhöfe für Gefangene, sowie mehrere grössere Gemüsegartenstücke.

Das Krankenhaus der Anstalt ist gegen Osten gelegen, vom Hauptbau getrennt und von dessen Hofgebiet durch eine besondere Mauer mit Eisentor abgeschlossen. Sein 3650 qm grosser Hof ist mit Rasenbeeten angelegt und mit Alleebäumen und Ziersträuchern bepflanzt.

Die Wohnungskolonie der Beamten ausserhalb der Ringmauer umfasst das Direktorhaus, zwei Beamtenhäuser A mit je zwei Wohnungen für den Verwalter, den Hausarzt und die beiden Hausgeistlichen, ein Beamtenhaus B mit Wohnungen für den Sekretär und den Oberbuchhalter, zwei Beamtenhäuser C mit je zwei Wohnungen für die Buchhalter und Kanzleiassistenten und vier Doppelhäuser mit je sechs Wohnungen für die verheirateten Aufseher. Alle Wohnungen sind in sich abgeschlossen, mit Ofenheizung, Spülklosetts und mit Gas-, Wasser- und Ent-

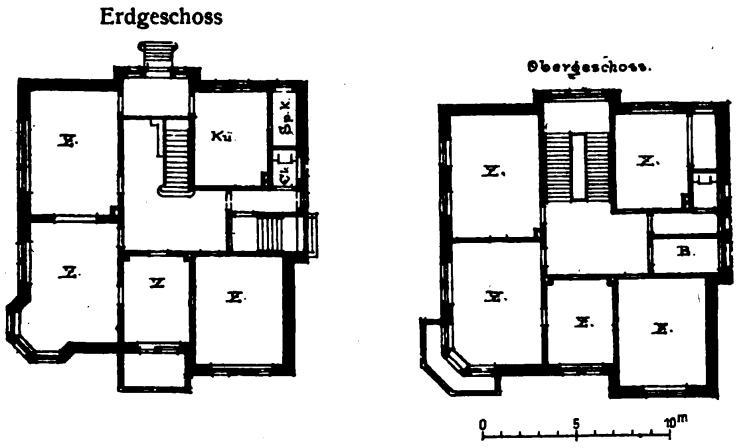

Direktorhaus

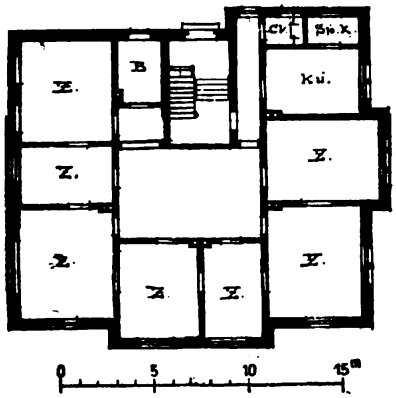

Beamtenhaus A

Beamtenhaus B

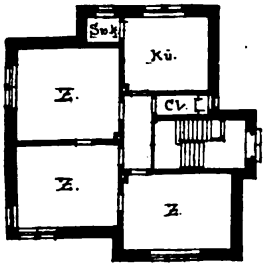

Beamtenhaus C

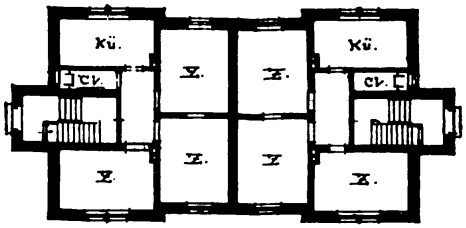

Aufseher-Doppelhaus

wässerungsleitungen versehen. Das Direktorhaus hat elektrische Beleuchtung im Anschluss an die elektrische Zentrale des Hauptbaus und Niederdruckdampfheizung. Jeder Wohnung ist ein entsprechender abgeschlossener Zier- und Nutzgarten zugeteilt. Die Nutzgärten der Aufseher sind je 240 qm gross und liegen von den Wohnungen getrennt bei dem ausserhalb der Ringmauer gelegenen Wirtschaftsland der Anstalt; sie sind im Ganzen durch eine Lattenumzäunung eingefriedigt und einzeln durch Drahtgeflecht von einander abgeteilt.

Von den Beamtenwohnungen führen drei Zufahrtstrassen nach der Anstalt, die mit Gehwegen versehen und teils mit Platanen, teils mit Akazien bepflanzt sind.

Die Erbauung eines zweiten Beamtenhauses B und zweier weiterer Doppelhäuser für Aufseher ist für den Zeitpunkt des Ausbaus der noch fehlenden zwei Zellenflügel in Aussicht genommen.

III. Allgemeine hygienische und polizeiliche Einrichtungen.

1. Vorsichtsmassregeln zur Abwendung der Feuchtigkeit.

Der Baugrund besteht durchweg aus reinem, durchlässigem Kies- und Sandboden. Beim Graben der Fundamente stiess man allerdings an einzelnen Stellen auf eine alte dicke Schlammschicht, welche den Kies bedeckte und ihren Ursprung offenbar in früheren Nebenläufen des Neckars hat. Soweit diese Schicht nicht völlig abgetragen werden konnte, wurden die genannten Stellen durch Pfähle fundiert.

Alle Gebäude ruhen auf betonierten Fundamentsohlen, sind in ihrem Kellermauerwerk durch eine Isolierschicht aus Gussasphalt abgedeckt und von gepflasterten Trottoirs umgeben, deren Rinnen das Regenwasser den in sämtlichen Höfen angelegten Sinkkasten mit Anschluss an die Kanalisation zuführen.

Das Dachwasser wird durch Dachkanäle und Abfallrohre aus Zinkblech der Kanalisation zugeleitet.

2. Kanalisation der Abwässer.

Alle Klosetts der Gesamtanlage sind an die Kanalisation der Stadt Mannheim angeschlossen, sodass Gruben und Kläranlagen entbehrlich waren. Trotz der beträchtlichen Kosten entschloss man sich aus hygienischen Gründen, jede einzelne Zelle mit einem Spülklosett zu versehen. Die Spülklosetts haben doppelten Siphon, sodass ein Ausblasen oder Aussaugen des Wasserverschlusses oder ein Verkehr zwischen den Insassen der übereinander liegenden Zellen durch die Falleitungen, die für die neben- und übereinander liegenden Zellen immer gemeinschaftlich sind, ausgeschlossen ist. Die Abfall- und Wasserzuleitungsrohre sowie die Spülapparate sind in entsprechenden mit abnehmbaren Blechverkleidungen auf Winkeleisen versehenen Aussparungen auf der Gangseite der Mauern untergebracht. Sie sind dadurch den Gefangenen entzogen, und es können Reparaturen an den Spülapparaten und Hahnen, sowie die Kontrolle der Siphons ohne Betreten der Zellen vom Gang und von den Galerien aus vorgenommen werden. Die Spülung erfolgt durch ein Kniehebelgestänge, das durch einen in der Zelle angebrachten kleinen Druckknopf in Bewegung gesetzt wird. Der Wasserzufluss kann so reguliert werden, dass ein Missbrauch in der Bedienung ausgeschlossen ist.

3. Wasserleitung.

Der gesamte Bedarf an Nutz- und Trinkwasser wird von der städtischen Wasserleitung bezogen. Die Leitung führt durch das Torgebäude, in dessen Kellergeschoss Hauptabstellhahn und Wassermesser untergebracht sind. Im Vorhof sind von dem durch das Kellergeschoss des Verwaltungsflügels nach der Zentralhalle führenden Hauptstrang die Leitungen nach den in den Höfen verteilten Hydranten, sowie nach dem Krankenhaus, Tabaklagerraum und Wirtschaftsgebäude mit Nebengebäuden abgezweigt. Im Kellergeschoss der Zentralhalle, wo sich ein Abstellhahn für den

ganzen Hauptbau befindet, zweigen vom Hauptstrang die Trink- und Klosettwasserleitungen der einzelnen Flügel ab; erstere bringen das Wasser in 1-zölligen, letztere in 2-zölligen Steigröhren nach den oberen Stockwerken. Jeder Stockwerkseite entlang führt oberhalb der Zellentüren eine 1-zöllige Horizontalleitung, von welcher aus die einzelnen Klosetts durch $^3/_8$-zöllige, mit kleinen Stellhahnen versehene Anschlussröhren gespeist werden und welche ferner den für jedes Stockwerk in der Mitte des Flügels angebrachten von der Galerie aus zu bedienenden Wandbrunnen mit Wasser versorgt. Von den Steigröhren der Trinkwasserleitung werden durch $^4/_8$-zöllige Anschlussröhren die Brunnen der gemeinschaftlichen Arbeitsräume, Bureaus, Spül- und Packzellen gespeist, von denen je eine in jedem Stockwerk der Zellenflügel angelegt ist.

Die Feuerhydranten des Hauptbaus werden durch besondere 2-zöllige Zuleitungsrohre vom Hauptstrang aus mit Wasser bedient; ebenso führen besondere Leitungen das Wasser nach den Brause- und Wannenbädern.

Alle Abzweigungen vom Hauptstrang, den Flügel- und Stockwerksleitungen sind wie diese selbst in sich abstellbar.

In den Höfen und auf dem Wirtschaftsland der Anstalt sind zu Spreng- und Giesszwecken der Ersparnis halber eine Anzahl Pumpbrunnen angebracht.

4. Beleuchtung.

Die Beleuchtung der Höfe und Gebäude innerhalb der Ringmauer erfolgt durch elektrisches Licht, welches einer eigenen mit Dieselmotoren betriebenen Zentrale mit entsprechender Akkumulatorenbatterie entnommen wird. Zur Verwendung kommen Tantallampen.

Pro Betriebsjahr sind zur Beleuchtung zurzeit rund 43 300 Kilowattstunden erforderlich; die Kilowattstunde stellt sich auf 9 Pfg., der Aufwand für reine Stromkosten auf rund M. 3900, der Aufwand einschliesslich Reparaturkosten und Ersatz an Glühkörpern auf rund M. 6700. Durch Herstellung des Lichts in Regie werden jährlich

rund M. 7000 erspart, was eine mehr als 7-prozentige Amortisation des Anlagekapitals (M. 91000) zuliesse.

Die Zentralhalle, Maschinenhalle und Schlosserei sind durch Bogenlampen beleuchtet; ebenso sind in sämtlichen Höfen ausser den erforderlichen Glühlampen hohe Masten mit Bogenlampen angebracht, sodass nachtsüber insbesondere die Fassaden der Zellenflügel hell beleuchtet sind. Insgesamt sind zurzeit 1380 Glühlampen und 13 Bogenlampen an das weitverzweigte Leitungsnetz angeschlossen.

Der elektrische Strom wird gleichzeitig benützt zum Betrieb der Wäscherei, der Telephon-, Alarm- und Uhrenanlage und eines Lastenaufzugs im 4. Zellenflügel sowie der unter Ziffer IV aufgezählten Maschinen. — Als Notbeleuchtung sind Runge'sche Benzingaslampen eingeführt und in den verschiedensten Teilen der Anstalt aufgehängt.

Die Beamtenwohnungen beziehen mit Ausnahme des Direktorhauses ihr Licht von der städtischen Gasleitung, an welche auch das Krankenhaus zu Kochzwecken und die Strassenbeleuchtung innerhalb der Wohnungskolonie angeschlossen ist. — Für etwaigen späteren Bedarf ist endlich in den Kellergeschossen des ersten und vierten Zellenflügels eine Gasleitung gelegt.

5. Heizung.

Die Beheizung des Hauptbaus erfolgt mit Niederdruckdampf. Die vier Heizkessel von je 44,7 qm Heizfläche, die für die voll ausgebaute Anlage ausreichen, sind in zwei Gruppen in zwei Räumen im Untergeschoss der Zentralhalle aufgestellt; die Kohlenräume sind unmittelbar daran anschliessend angeordnet. Die Beheizung der Zellen erfolgt durch Zylinderöfen, die mit durch die Mauer gehenden Bolzen derart befestigt sind, dass die Muttern und Ankerplatten auf der Gangseite in Vertiefungen liegen, die überputzt, also unsichtbar und den Gefangenen nicht zugänglich sind.

Ebenso liegen die Steig- und Fallrohre der Dampf- und Kondensleitungen und die Regulierventile der Heiz-

körper durchweg in Schlitzen, welche mit Blechplatten auf Winkeleisenrahmen verkleidet und somit den Gefangenen entzogen sind.

Die Zentralhalle und die panoptischen Flure werden nicht durch Niederdruckdampf, sondern durch auf Innentemperatur vorgewärmte Frischluft erwärmt. Diese strömt durch entsprechend grosse Oeffnungen 2,50 m über dem Fussboden in die Zentralhalle ein und bewirkt eine ständige Lufterneuerung. Die Vorwärmung erfolgt durch Dampfrohre in einer im Untergeschoss zwischen den beiden Heizräumen angeordneten Luftkammer.

Das Krankenhaus hat eigene Niederdruckdampfheizung, deren Kondenswasser zu Badezwecken und zur Speisung der Warmwasserbrunnen verwendet wird.

Die im Erdgeschoss des Verwaltungsflügels untergebrachten Brause- und Wannenbäder sowie die Warmwasserbrunnen in den Spülzellen des Hauptbaues werden im Sommer von einer im Kellergeschoss des Verwaltungsflügels gelegenen Heizanlage bedient; im Winter erhalten sie das erforderliche warme Wasser aus der Kondensleitung der Zentralheizung des Hauptbaus.

Des weiteren sind im Kellergeschoss des Wirtschaftsgebäudes die Heizungen für die Dampf-Kochküche und die Bäckerei untergebracht.

6. Lüftung.

Die vier je 60 m langen Zellenflügel, die aus Kellergeschoss, Erdgeschoss und drei Obergeschossen bestehen, haben über dem dritten Obergeschoss durchlaufende, laternenartige, 2,50 m hohe Aufbauten, welche beiderseits je 26 grosse, breite Fenster aufweisen und mit den an den Stirnseiten der Flügel angebrachten, 3,78 m breiten und 10,50 m hohen Fenstern den 4,90 m breiten und 16 m hohen Fluren ein überaus reichliches Tageslicht zuführen. Dieses hohe Seitenlicht hat gegenüber den sonst üblichen Oberlichtern nicht nur den Vorzug, dass die Beleuchtung durch Schneefall und Verrussung nicht beeinträchtigt werden kann,

sondern es ermöglicht auch in einfacher Weise eine gründliche Lüftung der Flure. In den Seitenfenstern des Aufbaus sind nämlich beiderseits je 44 Lüftungsflügel angebracht, die um eine über der Mitte liegende wagrechte Achse drehbar sind, sodass sie sich durch das Uebergewicht des unteren Flügelteils selbsttätig schliessen. Das Oeffnen erfolgt mittelst Drahtseilchen von der obersten Galerie, das Reinigen der Fenster innen und aussen von den flachen Dächern aus. In die grossen Stirnfenster der Zellenflügel sind ebenfalls mehrere Klappfenster zu Lüftungszwecken eingebaut. Die ganze Anlage entspricht nach den bisherigen Erfahrungen allen Anforderungen und hat sich jedenfalls insofern bewährt, als von dem spezifischen Gefängnisgeruch in allen Teilen des Hauses nichts zu bemerken ist.

Die Zellen selbst haben keine besonderen Zu- oder Abluftkanäle, sondern sind nur durch kleine über den Zellentüren gelegene Z-Kanäle mit dem Luftraum der Flure in Verbindung gebracht. Auch haben sie statt der üblichen Zellenfenster mit oberem Klappflügel gewöhnliche zweiflügelige Fenster mit Drehflügeln und Basquilleverschluss erhalten, die vom Gefangenen jederzeit und nach Belieben ganz oder teilweise geöffnet werden können, wodurch ihm die volle Lüftung der Zelle durch die Fenster ermöglicht ist.

Um den Verkehr zwischen den Gefangenen der übereinanderliegenden Zellen und mit der Aussenwelt zu verhüten, erforderte diese Fensteranordnung ausser den üblichen Stabvergitterungen die Anbringung von engmaschigen verzinkten Drahtgeflechten, die schwarz gestrichen wurden und im Innern nicht störend wirken. Auch von aussen werden sie an sich nicht bemerkt; sie geben aber den Fenstern etwas blindes und lebloses und beeinträchtigen die Wirkung der Fassaden. Dieser Nachteil erschien aber unerheblich gegenüber dem Vorteil, den die Anordnung für die Lüftung der Zellen bietet. Auch belässt diese Fensteranordnung den Zellen einen kleinen Teil von Wohnlichkeit, ein Moment, das in straferzieherischer Hinsicht nicht ausserachtgelassen werden kann, wenn der Strafvoll-

zug die ihm Verfallenen nicht zerbrechen, sondern womöglich wieder aufrichten soll.

7. Bodenbeläge.

Für die Fussbodenbeläge der Zellen und gemeinschaftlichen Arbeitsräume, deren richtige Wahl erfahrungsgemäss besonderen Schwierigkeiten begegnet, wenn die Preise in mässigen Grenzen bleiben sollen, wurden nach eingehenden Prüfungen und Erhebungen Kolophonium-Buchenparketts verwendet, die auf einer 5 cm starken, schalldämpfenden Bimsbetonschicht in Asphalt verlegt wurden. Sie sind fusswarm, dauerhaft, lassen sich leicht reinigen und ohne Nachteil aufwaschen, schliessen Schwamm- und Fäulnisbildung aus und bieten dem Ungeziefer keinen Unterschlupf; sie sind kaum teuerer (M. 6.25 pro qm) wie andere gute Beläge und erfordern bei ihrer grossen Widerstandsfähigkeit nur ganz geringe Unterhaltungskosten.

Für die Fussböden der Zentralhalle, der panoptischen Flure und einiger grösserer Arbeitsräume wurden 4 cm starke Stampfasphaltplatten verwendet, die sehr widerstandsfähig und schalldämpfend sind, sodass beispielsweise die Nachtwachen fast unhörbar patroullieren. Als Zellenböden sind diese Platten nicht zu empfehlen; denn das Wärmeleitungsvermögen beträgt 6 gegen 1,43 bei Holz.

Die zu beiden Seiten der Flure laufenden Stockwerksgalerien, deren Konstruktionshöhe nur 8 cm beträgt und die zwischen ausgekragten ⊥-Trägern mit vorderen längslaufenden ⊏-Eisen ausbetoniert wurden, wurden mit Estrich belegt und mit Linoleum bedeckt. Dieses Material erweist sich hier völlig ausreichend, da die Galerien nur begangen und nicht mit Handwagen befahren werden; es hat ebenfalls den Vorzug grösster Schalldämpfung und ist leicht rein zu halten.

Die Bureau's haben teils Eichen-, teils Buchenparkett-, die Dienstzimmer der Aufseher, die Räume im Erdgeschoss des Torgebäudes Buchenparkett-, die Kirche und das Konferenzzimmer Eichenparkettböden.

Die Flure des Verwaltungsflügels sind im Erdgeschoss mit Steinzeugplättchen, in den Obergeschossen mit Linoleum belegt. Steinzeugplättchen kamen ferner zur Verwendung in sämtlichen Aborten, Spül- und Packzellen, in der Küche und Bäckerei einschliesslich der zugehörigen Magazine sowie im Operationszimmer und Sezierraum des Krankenhauses.

Die übrigen Magazine und die Kellerräume einschliesslich der Flure in den Kellergeschossen haben Zementbodenbelag, die Heizungsräume und Stallungen Eisenklinker. Sämtliche Bäder, sowie die im Krankenhaus gelegenen Zellen für Tobsüchtige und Unreine sind mit Terrazzoböden belegt, alle übrigen Krankenzimmer mit Linoleumbelag, mit dem auch die Flure des Erd- und Obergeschosses des Krankenhauses bedeckt sind.

Die Beamtenwohnungen haben als Bodenbelag durchweg Parkett und Linoleum, die Aufseherwohnungen Pitchpine-Riemen.

8. Desinfektion.

Zur Desinfektion der von den Kranken benützten Bücher, Kleider, Wäsche etc. ist im Kellergeschoss des Krankenhauses ein grosser Dampf-Desinfektionsofen (System Budenberg) mit eigener Heizung und besonderem Brausebad für die Bedienung angebracht. Der Desinfizierung von Zellen und sonstigen Räumen dient ein transportabler Formalin-Desinfektor, Marke „Colonia".

9. Vorsichtsmassregeln gegen Feuersgefahr.

Zentralhalle und Zellenflügel sind durchweg massiv, unter völligem Ausschluss von Holz und von Dachräumen ausgeführt, sodass Feuersgefahr für diese Bauteile ausgeschlossen ist. Auch im Verwaltungsflügel und in den Nebengebäuden ist, wie noch unten behandelt werden wird, durch entsprechende Konstruktion der Mauern, Treppen und Decken die Ausdehnung eines Brandes in den Bereich der Unwahrscheinlichkeit gerückt. Um etwaigem Feuer dennoch sofort wirksam entgegen treten zu können, sind im Hauptbau und in den Nebengebäuden insgesamt 15 Hydranten mit zugehörigen Schläuchen und Spritzrohren

angebracht. Des weiteren sind in den Höfen 8, innerhalb der Wohnungskolonie der Beamten 7 grosse Hydranten angelegt, deren Zubehörden in dem in der Zentralhalle gelegenen Löschgeräteraum aufbewahrt werden.

Endlich stehen der Anstalt sieben Handfeuerlöscher (Marke „Radikal") zur Verfügung, die an den Punkten aufgestellt sind, an denen die Möglichkeit ihres Bedarfs am nächsten gelegen ist. (Kirche, Kleiderkammer, Schreinerei, Stallung, Torgebäude etc.)

Sämtliche Gebäude sind durch Blitzableiter geschützt.

10. Alarm-, Telephon- und Uhrenanlage.

In der Mitte der Zentralhalle, also im Schnittpunkt der Achsen der fünf Flügel, erhebt sich eine in Eisenkonstruktion erstellte, 5,40 m hohe Beobachtungskanzel, deren Bodenebene zwischen der ersten und zweiten Galerieebene liegt und die in der Richtung nach dem Verwaltungsflügel durch einen Steg mit dem ersten Obergeschoss verbunden ist.

Auf der Kanzel befindet sich die Tag und Nacht von einem Mann besetzte zentrale Telephon- und Alarmanlage. Sie ist für zwei Postleitungen, 100 Haustelephonanschlüsse, 40 Klingelleitungen und 20 Alarmstationen eingerichtet. In Betrieb sind z. Zt. 1 Postleitung, 59 Haustelephone, 14 Alarmstationen und 24 Klingelleitungen. Sämtliche Bureaus, die Dienstzimmer der Aufseher und die gemeinschaftlichen Arbeitsräume sind mit Sprechapparaten ausgerüstet; Sprechapparate befinden sich ferner an einigen abgelegenen Punkten der Anstalt und in den verschiedenen Höfen verteilt, sodass auch von aussen die Verbindung mit der Zentrale allerorts leicht hergestellt werden kann, was insbesondere beim Dienst der Nachtwachen von grosser Bedeutung ist.

Alle Telephonstationen können in sich, 5 derselben können überdies mit dem Postamt verbunden werden.

Die Dienstwohnung des Direktors hat eigene Postleitung.

Von den 14 Alarmkontakten sind 7 in den Höfen, 3 im Krankenhaus, 3 im Torgebäude (davon 2 für die dort

wohnenden Oberaufseher) und 1 auf der Zentralstation selbst angebracht; sie setzen die unter dem Fussboden der Beobachtungskanzel befestigte grosse Alarmglocke in Tätigkeit, deren Schall in allen Teilen des Hauptbaus und darüber hinaus gut hörbar ist. Zur allenfallsigen Alarmierung der in den Dienstwohnungen schlafenden Beamten dient eine auf dem Dach des Torgebäudes befindliche zweite Alarmglocke, die von der Zentralstation aus bedient wird.

Die 24 Klingelleitungen stehen in Verbindung mit der Kirche, den Schulzimmern, den Arresten und Aufnahmezellen; missbräuchlichem Klingeln wird durch Umschalten eines Hebels vorgebeugt. Unter der Beobachtungskanzel ist endlich eine grössere Signalglocke angebracht, die sowohl von der Zentralhalle als von den Dienstzimmern der Oberaufseher aus bedient werden kann und das Zeichen gibt zum Aufstehen, Essenausgeben, Kirch- und Schulgang etc.

Den Strom zu der gesamten Anlage liefern die im Kellergeschoss des 4. Zellenflügels aufgestellten zwei Schwachstrombatterien mit je 12 Elementen, die ihrerseits von der Starkstrombatterie der elektrischen Zentrale aus gespeist werden.

Das Krankenhaus hat eine gesonderte Klingelleitung mit 23 Anschlüssen; in den gemeinschaftlichen Krankenräumen ist an jedem Bett ein Druckknopf zur Bedienung der Leitung des betreffenden Raums angebracht.

Als Signalvorrichtungen für die Zellen wurden keine elektrischen Klingelleitungen, sondern Federkasten mit Zugknopf, Glocke und aufspringender Platte mit beiderseits aufgeschriebener Zellennummer verwendet; sie sind unmittelbar neben den Zellentüren auf der Gangseite in die Mauer eingelassen. Ihr Vorzug gegenüber elektrischen Zellenklingeln beruht in der Ersparnis an Reparaturarbeiten.

Erwähnt sei hier noch die elektrische Uhrenanlage der Anstalt. Sie besteht aus der im Direktorzimmer aufgehängten, von der Schwachstrombatterie bedienten Hauptuhr und 8 im Anstaltsgebiet verteilten Anschlussuhren; eine derselben steht mit einem ausserhalb der Kuppel der Zentralhalle angebrachten, weithin hörbaren Doppelschlagwerk in Verbindung.

11. Wege und Höfe.

Auf der Innenseite der Ringmauer führt dieser entlang eine breite Fahrstrasse mit Abzweigungen nach den einzelnen Höfen. Wirtschafts- und Arbeitshof sind als die verkehrsreichsten Höfe mit Syenit-Porphyr gepflastert, ebenso der zwischen Wirtschaftsgebäude und Hauptbau gelegene Hof. Vom Wirtschaftsgebäude führen ausserdem behufs Erleichterung des auf Handwagen erfolgenden Transports der Speisen mit Stampfasphaltplatten belegte Wege nach dem Hauptbau und dem Krankenhaus. Den gleichen Bodenbelag weist der Vorhof und die Durchfahrt durch das Torgebäude auf.

IV. Gelegenheit zur Beschäftigung der Gefangenen.

Die Gefangenen der Anstalt rekrutieren sich zum grössten Teil aus Industrie-, zum kleineren Teil aus Landbevölkerung. Bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheit für sie wurde darauf Rücksicht genommen, dass nicht nur die landwirtschaftlichen und ungelernten Arbeiter, sondern auch die Handwerker und die Arbeiter aus den in Mannheim und Umgebung sehr zahlreichen fabrikmässigen Handwerksbetrieben ihren Fähigkeiten entsprechend beschäftigt werden können; daneben sollte auch Gelegenheit geboten werden, ungelernte jüngere Gefangene mit längeren Strafen zur Erleichterung ihres späteren Fortkommens tunlichst auf ein Handwerk einzulernen.

An Handwerksbetrieben sind eingeführt:

Buchdruckerei (1 Schnellpresse*, 2 Tiegeldruckpressen);

Schlosserei mit Schmiede und Blechnerei (8 Schraubstöcke, 2 Ambosse, 1 Sikenmaschine, 1 Stanze, 2 Blechscheren, 1 doppelte Schmiedesse, 1 Rund-Wulst- und Abkantmaschine, 2 Richtplatten, 1 Drehbank*, 1 Bohrmaschine*, 1 Gewindmaschine*);

Schreinerei mit Glaserei (12 Hobelbänke, 1 Hobelmaschine*, 1 Bandsäge*, 1 Zirkularsäge*, 1 Bohrmaschine*, 1 Fräsmaschine*, 1 Schleifmaschine*, 1 Feilmaschine*, 1 Exhaustor zur Entstaubung*);
Malerei und Tüncherei;
Schusterei (1 Zylindernähmaschine);
Schneiderei (13 Nähmaschinen);
Buchbinderei (1 Pappschere, 1 Stockpresse, 1 Flachdrahtheftmaschine, 1 Rillen- und Nutmaschine, 1 Eckenausstossmaschine);
Bäckerei (1 Teigknetmaschine*);
Weberei (5 Handwebstühle, 4 Spulräder, 1 Zettelrahmen);
Bürstenmacherei;
Korbmacherei.

Die ungelernten Arbeiter werden grösstenteils mit Entrippen von Tabak, die Angehörigen höherer Berufe mit Anfertigen von Briefumschlägen und Papiertüten, vereinzelt auch mit Schreibarbeit beschäftigt; die Papierabteilung arbeitet mit 1 Papierschneidmaschine und 1 Stanzmaschine.*

Die vorhandenen Gartenanlagen und landwirtschaftlichen Grundstücke werden hauptsächlich von Landwirten und solchen Gefangenen bearbeitet, die auf ärztliche Anordnung aus der Zelle gesprochen sind (Blutarme, Neurastheniker, psychisch Verdächtige und phthisisch Erkrankte); auch im Betrieb der elektrischen Zentrale, in der Wäscherei, Kochküche, in den Heizungsanlagen und im Fuhrwerksbetrieb ist vielgestaltige Gelegenheit zur Beschäftigung der dazu geeigneten Gefangenen gegeben, sodass die reichsgesetzliche Vorschrift, wonach Gefängnisgefangene auf Verlangen ihren Fähigkeiten entsprechend zu beschäftigen sind, nahezu lückenlos durchgeführt werden konnte.

(Die mit * bezeichneten Maschinen sind motorisch betrieben und erhalten ihren Strom von der elektrischen Zentrale.)

V. Grundrissanordnung der von der Ringmauer umschlossenen Gebäude und Beschrieb einzelner Einrichtungen.

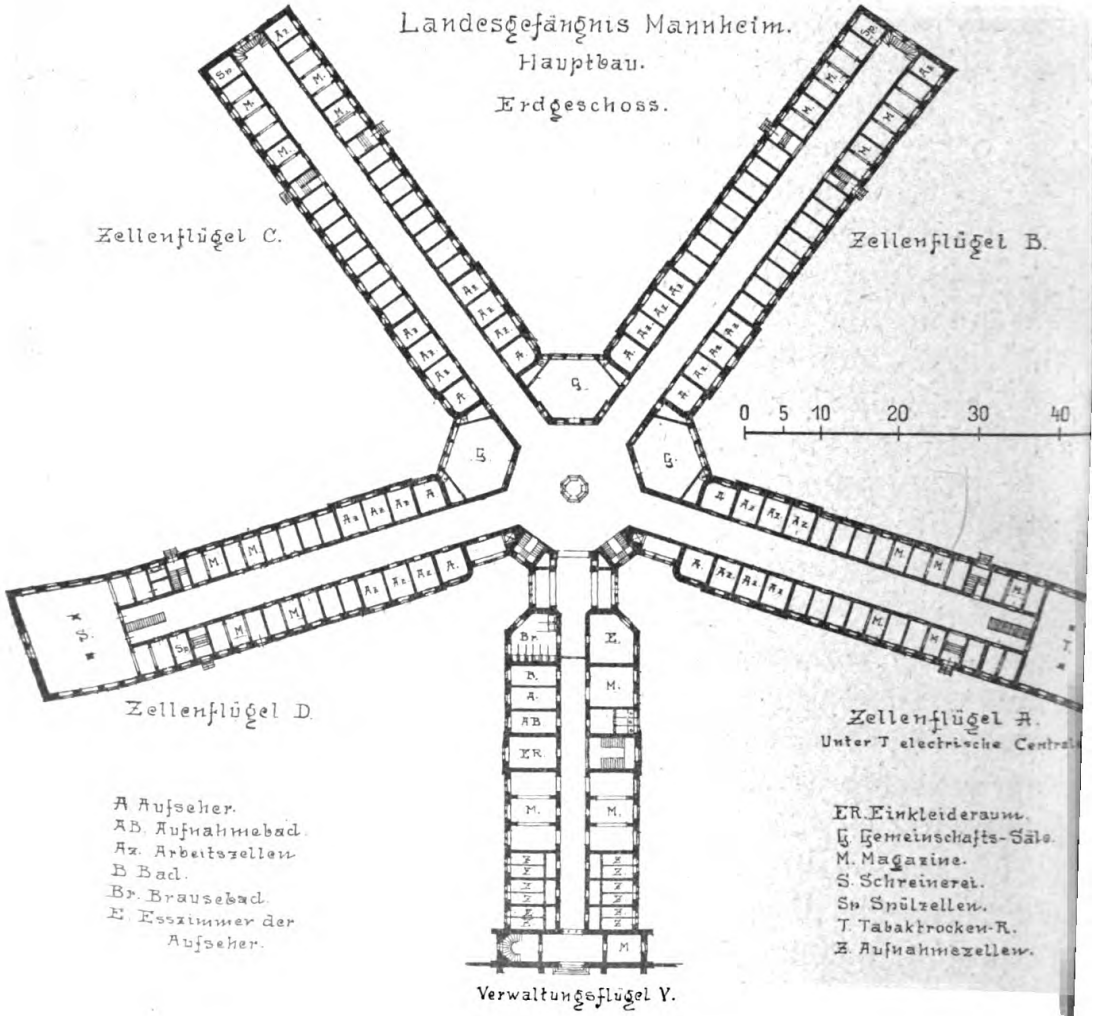

1. Das Torgebäude

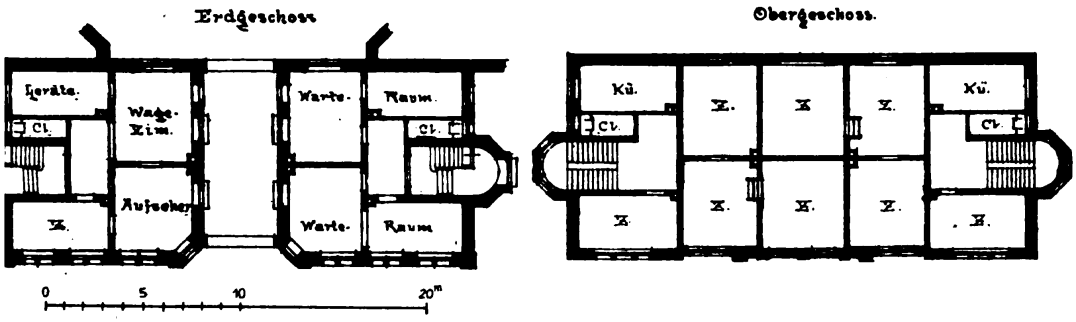

enthält:

im Kellergeschoss: die Kellerräume und Waschküchen der beiden Oberaufseherwohnungen mit gesonderten Eingängen ausserhalb der Ringmauer, ferner 2 Magazine mit gesonderten Zugängen vom Vorhof aus;

im Erdgeschoss: die Toreinfahrt, nach aussen durch ein schmiedeisernes Doppeltor mit eingelassener Tür für Fussgänger und Handwagen, nach innen durch ein eisernes Gittertor von gleicher Einteilung abgeschlossen;

links der Einfahrt: 1 Dienst- und 1 Schlafzimmer für den Toraufseher;
1 Zimmer zur Bedienung der in der Einfahrt untergebrachten, mit Eichenplanken gedeckten Brückenwage;
1 Magazin;
Gang und Abort;

rechts der Einfahrt: 1 grosses Wartezimmer für Besucher der Anstalt;
1 Verhörzimmer;
1 Zimmer zum Ablegen der Aufsehermäntel;
Gang und Abort;

im Obergeschoss: 2 Oberaufseherwohnungen mit je 4 Zimmern und Küche;

im Dachgeschoss: die Speicher zu diesen Wohnungen.

2. Der Verwaltungsflügel

(Bäder, Gefangenenbesuchzelle, Kirche, Schule)

enthält:

im Kellergeschoss: 15 von einander abgeteilte, verschliessbare Magazine, den Heizkessel für den Sommerbetrieb der Bäder, den Einweicheraum für Weiden nebst Vorraum mit eigener Warmwasserzuleitung;

im Erdgeschoss: ein Vorraum, links davon den Zugang zu dem nach dem 1. Obergeschoss und der Kirche führenden Treppenhaus mit Steintreppe, rechts ein Magazin;

links: 6 Aufnahmezellen;
1 Hauskleidermagazin;
1 Einkleideraum mit Handaufzug nach der im Dachgeschoss gelegenen Freiheitskleiderkammer;
1 Aufnahme-Wannenbad mit 2 Wannen und Brausen;
1 Dienstzimmer für den Kammeraufseher;
1 Aufseher-Wannenbad mit 1 Wanne und Brause;
1 Brausebad für Gefangene mit 8 seitlich durch Eisenbetonwände abgeteilten, nach vorn bis zur Brusthöhe durch imprägniertes Segeltuch abgeschlossenen Brausezellen:

rechts: 1 kleineres Magazin;
6 Aufnahmezellen;
Zugang zu dem bis ins Dachgeschoss führenden Haupttreppenhaus (Treppen in Eisenkonstruktion ohne Setzstufen mit 20 mm starken Xylolithplatten belegt);
3 Aufseheraborte, durch Eisenbetonwände abgeteilt, mit Vorraum für Waschgelegenheit;
1 Teppichmagazin;
1 Aufseher-Esszimmer.

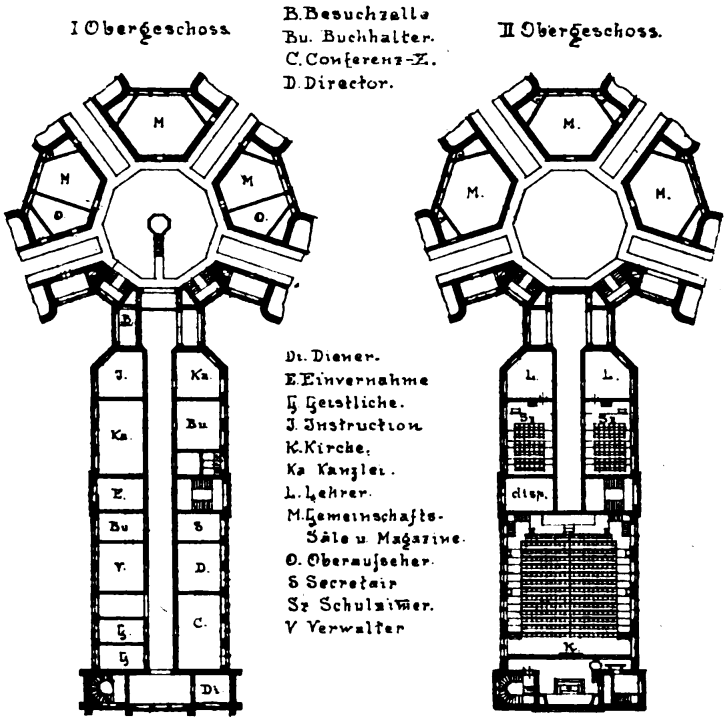

Das Erdgeschoss des Verwaltungsflügels ist vom Vorhof aus durch ein zweiflügeliges eichenes Tor zugänglich. Der Abschluss des Gangs besteht nach der Zentralhalle zu aus einem eisernen Gittertor, nach dem Vorraum und dem Haupttreppenhaus zu aus Abschlusstüren von Kronkieferholz mit Glasfüllungen in eisernen Sprossen.

Im 1. Obergeschoss:

links: 1 Bureau für den kathol. Hausgeistlichen; } je 20 qm Bodenfläche
1 „ „ „ protest. „ }
1 Lichtflur mit Garderobeablage für die Besucher der Bureaus;
1 Bureau für den Verwalter (38,34 qm);
1 „ „ „ Oberbuchhalter (18 qm);
1 „ „ „ Assessor (24,8 qm);
1 „ „ „ polizeilichen Registrator mit Bureaugehilfen (polizeiliche Kanzlei 55,56 qm);
1 Aufseherinstruktionszimmer (57,7 qm);
1 Gefangenenbesuchzelle.

Letztere besteht aus einem Raum für den Besucher und einem solchen für den Gefangenen, beide sind durch

einen feststehenden Abschluss getrennt. Der Besucher tritt vom Gang des Verwaltungsflügels, der Gefangene von der Zentralhalle aus ein. Um das Sprechen für Beide zu ermöglichen ist der in seinem unteren Teil verglaste Abschluss in seinem oberen Teil mit einem feinen Drahtnetz vergittert; auch sind in den Teilungspfosten in Kopfhöhe Sprechöffnungen angebracht, die aber ein gegenseitiges Berühren oder ein Zustecken von Gegenständen nicht zulassen.

rechts: 1 Bureaudienerzimmer;
1 Konferenzzimmer (60,62 qm);
1 Bureau des Direktors (38,34 qm);
1 Bureau des Sekretärs (18,85 qm);
1 Ausgang (Glasabschluss) nach dem Haupttreppenhaus;
1 Abortanlage mit Vorraum für Beamte (3 durch Eisenbetonwände geteilte Aborte, im Vorraum Waschgelegenheit);
1 Bureau des Buchhalters (29,39 qm);
1 Bureau des gewerblichen Bureaugehilfen (gleichzeitig gewerbliche Registratur, 32 qm);
1 Lichtflur (gegenüber der mit 3 grossen Lichtfenstern versehenen, vom Gang durch Glasabschluss getrennten Besuchzelle).

Nach der Zentralhalle und dem zur Kirche führenden Treppenhaus zu ist der Gang des 1. Obergeschosses durch Glastüren mit Eisensprossen abgeteilt.

Im 2. Obergeschoss liegt nach der Stirnseite zu die für beide Konfessionen gemeinschaftliche Kirche. Bei 14,6 m Breite, 20,84 m Länge und 8 m Wandhöhe enthält sie 21 Plätze für die Beamten, 6 erhöhte Ueberwachungsplätze für Aufseher und in 21 Sitzreihen 271 Halbstalls für Gefangene.

Zur Erhöhung der Wirkung wurden die Wände des Raums mit Holztäfelung versehen, auch wurde der Raum mit einer in den Dachstuhl eingebauten, auf Bohlenbogen konstruierten, also gewölbten Holz-

decke ausgestattet. Alles Holzwerk einschliesslich des Gestühls ist dunkelbraun gestrichen und gibt mit den hell gehaltenen Wandflächen, den farbigen Fenstern, dem Altar mit hohem geschnitzten Kruzifix, der Kanzel, dem Beichtstuhl und der grossen, im Rücken des Gestühls aufgestellten Orgel dem Raume die seiner Bestimmung angemessene Würde.

Die Gefangenen treten von der Zentralhalle aus unter der Orgel ein und erreichen über die zwei seitlich angelegten Treppen die beiden durch eine feste Längswand getrennten Abteilungen des Gestühls; der Zugang der Geistlichen und der Beamten erfolgt über die im Kopfbau angelegte, auch den Verkehr nach den Bureaus vermittelnde Steintreppe.

Die Sakristei des katholischen Geistlichen steht mit dem in die Kirche eingebauten Beichtstuhl und der Kirche selbst durch eine Tür in Verbindung; diejenige des protestantischen Geistlichen liegt über der erstgenannten und ist durch eine besondere Treppe zugänglich.

An die Kirche schliessen sich nach der Zentralhalle hin an:

links: 1 Raum für die Gefangenenbibliothek;
1 Schulzimmer mit 30 Halbstalls in 5 Sitzreihen (56 qm);
1 Lehrerzimmer (19,3 qm);
1 Dienstzimmer des Oberaufsehers der Hauswirtschaft (13,5 qm);

rechts: 1 Ausgang (Glasabschluss) nach dem Hauptreppenhaus;
1 Schulzimmer mit 30 Halbstalls in 5 Sitzreihen;
1 Lehrerzimmer mit Vorraum.

Nach der Zentralhalle zu ist der Gang des 2. Obergeschosses wie die übrigen Geschosse durch ein eisernes Gittertor abgeschlossen.

Im 3. Obergeschoss liegt der Kirchenspeicher, sowie der Freiheitskleiderraum. In letzterem sind zwei Reservoirs mit Kalt- und Warmwasser für die Bäder des Hauptbaus aufgestellt.

3. Die Zentralhalle

hat im Grundriss die Gestalt eines regulären Zehnecks, ist 18 m weit und 23 m hoch. Sie ist durch hohes Seitenlicht und die beiden grossen, durchgehenden Treppenhausfenster taghell erleuchtet und durch eine Kuppel (zehnseitiges Klostergewölbe mit einschneidenden Schilden) überdeckt. Die Kuppel bildet mit dem darüber liegenden Zeltdach eine zusammenhängende Eisenbetonkonstruktion, die mit blaugedämpften, unmittelbar in Zementkalkmörtel verlegten Biberschwänzen abgedeckt ist.

Die Zentralhalle enthält:

im Kellergeschoss: 2 Heizungsanlagen mit 4 Kesseln;
1 Heissluftkammer;
1 Raum für den Motor zum Lastenaufzug des 4. Zellenflügels;
1 Raum mit dem Hauptabstellhahn der Wasserleitung;

im Erdgeschoss: 3 grosse gemeinschaftliche Arbeitsräume, von denen 2 als Magazine benützt werden, (je 66,5 qm)
2 Ausgänge nach dem Hof und dem Kellergeschoss;

im 1. Obergeschoss: 1 Dienstzimmer des polizeilichen Oberaufsehers;
3 grosse Arbeitsräume, zum Teil als Magazine verwendet (je 66,5 qm)
1 Wachzimmer;

im 2. Obergeschoss: 3 grosse Arbeitsräume, zum Teil als Magazine verwendet (je 66,5 qm).

4. Der erste Zellenflügel (132 Zellen)

(Arrestzellen, Stark- und Schwachstrombatterien, elektrische Zentralstation) enthält:

im Kellergeschoss:

links	rechts
1 Kohlenmagazin (in Verbindung mit der einen Heizung)	2 abgeteilte Magazine
1 Magazin	3 Arrestzellen mit innerem Gitterabschluss, eingemauerter Holzpritsche und

links	rechts
1 Reparaturwerkstätte des Maschinenmeisters	Rolladen zur Verdunkelung (12 qm Bodenfläche)
1 Raum mit 2 Schwachstrombatterien à 12 Elemente nebst Vorraum mit Schalttafel	1 81,24 qm grossen Raum mit der Starkstrombatterie (63 Elemente mit 1 324 Ampère-Stunden Aufnahmefähigkeit und 130 Ampère-Stunden Maximal-Entladefähigkeit)
1 Dienstzimmer des Maschinenmeisters	1 Heizraum (1 Kessel) zum Tabaktrockenraum und Holztrockenofen im Erdgeschoss

an der Stirnseite des Flügels
die Maschinenhalle (elektrische Zentrale) mit 207 qm Bodenfläche.

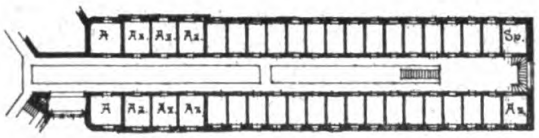

1. Obergeschoss eines Zellenflügels.

Sie enthält 2 Dieselmotore à 50 PS. mit 2 Gleichstromdynamos (36 KW., 110 Volt), ferner zur Speisung der Batterie ein Zusatzaggregat, Gleichstrommotor mit 31 PS., Gleichstromdynamo (16 KW., 65 Volt), endlich eine Zentralschalttafel mit 3 Feldern und eine Oelfiltrieranlage zur Reinigung des Schmieröls.

im Erdgeschoss

links	rechts
1 Dienstzimmer für den Werkaufseher	1 Spülzelle
3 doppeltürige Zellen	1 Aufseherschlafzimmer
3 Normalzellen	3 doppeltürige Zellen
1 Magazin	3 Normalzellen
	1 Packraum

1 Packraum
1 Ausgang nach Hof und Kellergeschoss
1 Raum zum Anfeuchten des Tabaks

1 Magazin
1 Ausgang nach Hof und Kellergeschoss
1 Raum mit Holztrockenofen
1 Raum zum Anfeuchten des Tabaks.

an der Stirnseite des Flügels

1 Tabaktrockenraum mit 144 qm Bodenfläche (Heizungsanlage im Kellergeschoss),

im 1. Obergeschoss

links	rechts
1 Aufseherabort	1 Spülzelle
1 Dienstzimmer für den Werkaufseher	1 Aufseherschlafzimmer
3 doppeltürige Zellen	3 doppeltürige Zellen
15 Normalzellen	15 Normalzellen
1 doppeltürige Zelle	1 Packzelle

im 2. Obergeschoss

1 Aufseherabort	1 Spülzelle
1 Dienstzimmer für den Werkaufseher	1 Aufseherschlafzimmer
3 doppeltürige Zellen	6 Schlafzellen
15 Normalzellen	15 Normalzellen
1 grosse Eckzelle	1 Packzelle

im 3. Obergeschoss

1 Dienstzimmer für den Werkaufseher	1 Spülzelle
6 Schlafzellen	1 Aufseherschlafzimmer
15 Normalzellen	6 Schlafzellen
1 grosse Eckzelle	15 Normalzellen
	1 Packzelle

5. Der vierte Zellenflügel (133 Zellen)
enthält

im Kellergeschoss

links	rechts
1 Ausfahrt nach dem Hof für Handwagen	1 Kohlenmagazin in Verbindung mit dem zweiten Kesselraum
1 Magazin	4 abgeteilte Magazine
3 Arrestzellen	
2 Magazine	
1 Raum für die Schmiedekohlen	
1 Waschraum für die Schlossereigefangenen	

an der Stirnseite
die gemeinschaftliche Schlossereiwerkstätte (186 qm Bodenfläche)

im Erdgeschoss

links	rechts
1 Spülzelle	1 Dienstzimmer für den Werkaufseher
1 Aufseherschlafzimmer	3 doppeltürige Zellen
3 doppeltürige Zellen	4 Normalzellen
3 Normalzellen	2 Magazine
2 Magazine	1 Ausgang nach Hof und Kellergeschoss
1 Ausgang nach Hof und Kellergeschoss	1 Nebenraum zur gemeinschaftlichen Schreinerei
1 Packzelle	
1 Nebenraum zur gemeinschaftlichen Schreinerei	

an der Stirnseite
die gemeinschaftliche Schreinerei (mit Nebenräumen 176 qm Bodenfläche).

im 1. Obergeschoss

1 Spülzelle	1 Aufseherabort
1 Aufseherschlafzimmer	1 Dienstzimmer für den Werkaufseher
3 doppeltürige Zellen	3 doppeltürige Zellen
15 Normalzellen	15 Normalzellen
1 Packzelle	1 doppeltürige Zelle

im 2. Obergeschoss

1 Spülzelle	1 Aufseherabort
1 Aufseherschlafzimmer	1 Dienstzimmer für den Werkaufseher
6 Schlafzellen	3 doppeltürige Zellen
15 Normalzellen	15 Normalzellen
1 grosse Eckzelle	1 Packzelle

im 3. Obergeschoss

1 Spülzelle	1 Dienstzimmer für den Werkaufseher
1 Aufseherschlafzimmer	6 Schlafzellen
6 Schlafzellen	15 Normalzellen
15 Normalzellen	1 Arbeitszelle
1 Packzelle	

6. Der zweite und dritte Zellenflügel

sind noch nicht ausgebaut und erhalten die gleiche Grundrisseinteilung wie die beiden beschriebenen Flügel.

7. Das Krankenhaus

besteht aus zwei rechtwinkelig aufeinander stossenden Flügeln, deren Flure im Erd- und Obergeschoss durch besondere Abschlüsse verschliessbar sind, sodass bei

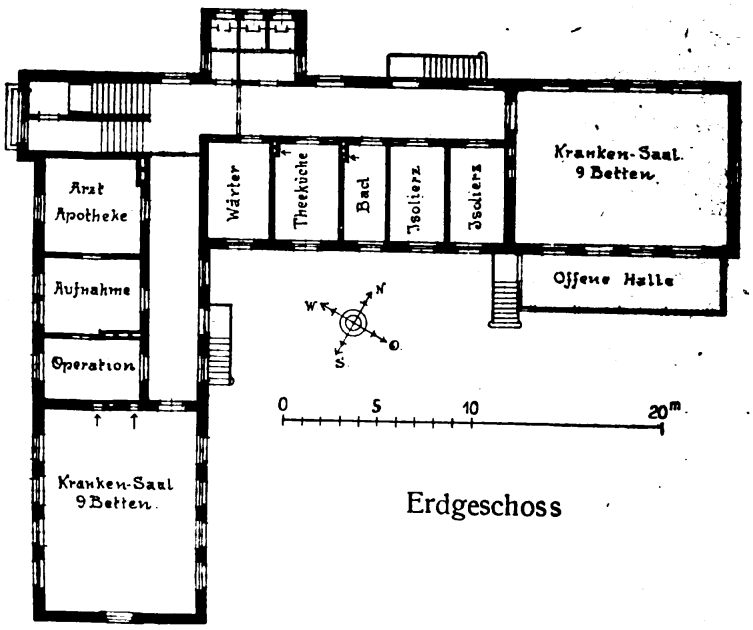

Erdgeschoss

Epidemieen jedes dieser Flügelgeschosse isoliert werden kann. Die Verbindung nach den Höfen ist für jeden Flügel durch einen Ausgang mit Steintreppe hergestellt.

Das Krankenhaus enthält

im Kellergeschoss

1 grossen Magazinraum zur vorübergehenden Verwahrung der desinfizierten Wäsche;
1 Desinfektionsraum mit Budenberg'schem Ofen und gesondertem Brausebad für die Bedienung;
1 Heizraum mit 2 grösseren Kesseln für den Winter- und einem kleineren Kessel für den Sommerbetrieb (Heizung für Badezwecke);
2 Zellen für Unreine mit Spülklosetts (vom Gang aus zu bedienen);
1 Bad für Unreine;
2 Zellen für Tobsüchtige mit Verdunkelungsladen und Spülklosetts (vom Gang aus zu bedienen);
1 Geräteraum;
1 Leichenkammer;
1 Sezierraum mit Ausfahrt ins Freie;
1 Abortanlage mit 3 abgeteilten Klosetts für Aufseher und Gefangene;

im Erdgeschoss

1 Krankensaal für 9 Gefangene (89 qm Bodenfläche, 3,79 m Höhe);
1 Operationszimmer (17,76 qm);
1 Aufnahmezimmer (19,57 qm);
1 Dienstzimmer des Hausarztes (25,49 qm);
1 Aufseherzimmer (17,08 qm);
1 Teeküche mit Gasherd;
1 Wasch- und Baderaum, enthaltend 1 Wanne mit Brause und 9 Feuertonbecken;
2 Einzelkrankenzimmer (je 12,39 qm);
1 Krankensaal für 9 Gefangene (wie oben) mit Liegeterrasse für Tuberkulose;
1 Abortanlage mit 3 Klosetts für Aufseher und Gefangene;

im Obergeschoss

1 Krankensaal für 9 Gefangene (wie oben);
1 Krankenzimmer für 2 Gefangene (18,11 qm);
1 Krankensaal für 6 Gefangene (50 qm Bodenfläche, 3,79 m Höhe);
1 Aufseherzimmer;
1 Teeküche mit Gasherd;
1 Wasch- und Baderaum (wie oben);
2 Einzelkrankenzimmer (wie oben);
1 Krankensal für 9 Gefangene (wie oben);
1 Abortanlage mit 3 abgeteilten Klosetts.

im Dachgeschoss

1 Speicherraum, die ganze Länge des einen Flügels bedeckend;
5 Kammern;
1 Speicherraum an der Stirnseite des zweiten Flügels.

8. Das Wirtschaftsgebäude

besteht aus drei in sich völlig getrennten Abteilungen, der Wäscherei, Kochküche und Bäckerei.

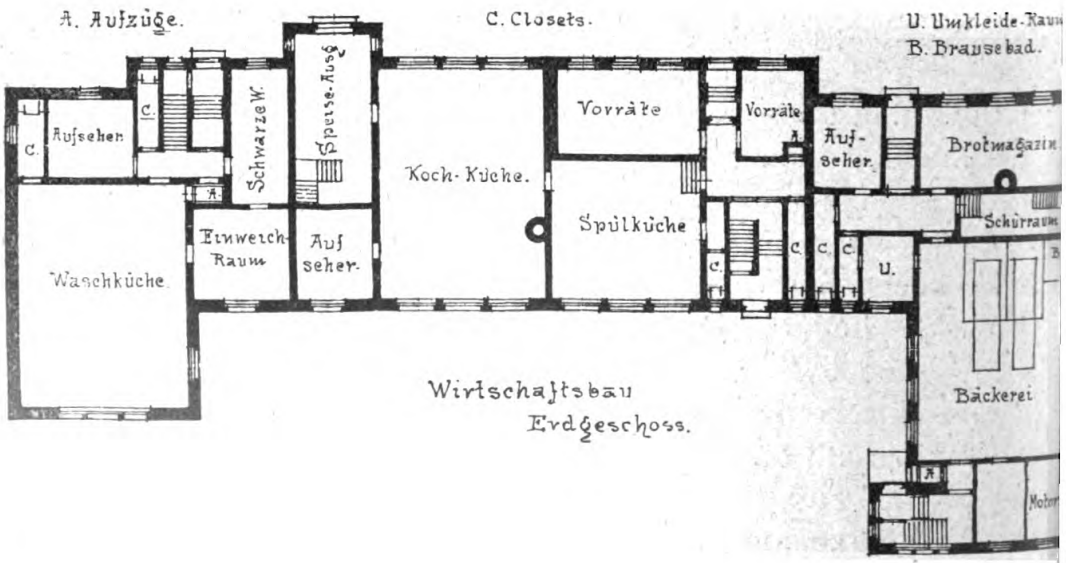

a) Die Wäscherei

enthält

im Kellergeschoss: 1 Treppe mit Vorraum;
4 abgeteilte Kellerräume;

im Erdgeschoss: 1 durch zwei Geschosse gehenden Waschraum (106 qm Bodenfläche und 7,7 m Höhe) mit Ventilationskaminen und Dampfheizung. Die motorisch betriebene Anlage enthält zwei grosse Dampfwaschmaschinen mit Laugenbehälter, 1 Spülmaschine, 1 Trockenzentrifuge und die erforderlichen Einweichbottiche;
1 Raum für schmutzige Wäsche;
1 Einseiferaum;
1 Dienstzimmer des Wäschereiaufsehers;
je 1 Abort für Aufseher und Gefangene mit Gang;
1 Ausgang mit Vorraum nach dem Hof;

im Obergeschoss: 1 Aufseherzimmer;
je 1 Abort für Aufseher und Gefangene mit Gang.
1 Bügelraum mit Handaufzug nach dem Waschraum.

b) Die Kochküche

enthält

im Kellergeschoss: 1 Treppe mit Vorraum;
1 Gang;

4 abgeteilte Kellerräume;
1 Heizungsanlage (2 Kessel für Küche und Wäscherei) mit Kohlenraum und gesondertem Aufgang ins Erdgeschoss;

im Erdgeschoss: 1 Vorraum zum Empfang der Speisen;
1 Kochküche von 108,75 qm Bodenfläche und 5,35 m Höhe mit 5 grossen Senking'schen Dampf-Kochkesseln à 350 l und 2 kleinen Kesseln à 70 l Rauminhalt, Kondensator, Kochherd für Kranken- und Personalkost, Wärmeofen, Dampfabzugskaminen und Dampfheizung;
1 Spülküche mit 4 grossen Spülbecken;
2 Magazine, eines mit Handaufzug nach Keller- und Obergeschoss;
1 Dienstzimmer des Küchenaufsehers;
je 1 Abort für Aufseher und Gefangene;
3 Ausgänge nach den Höfen;

im Obergeschoss: 1 Wäschetrockenspeicher mit Kulissentrockenapparat;
3 Magazine;
je 1 Abort für Aufseher und Gefangene mit Gang.

c) Die Bäckerei

enthält
im Kellergeschoss: 1 Treppe mit Vorraum;
4 abgeteilte Kellerräume;
1 Gang;
1 Kohlenraum mit Aufgang nach dem Heizraum;
im Erdgeschoss: 1 Backraum von 114,5 qm Bodenfläche und 4,3 m Höhe. Aufgestellt sind 2 eingemauerte Doppelbacköfen mit Dampfheizung und ausziehbaren Backplatten (höchste Leistungsfähigkeit 1000 kg Brot pro Tag), ferner eine motorische Teigknetmaschine mit Mehlmischvorrichtung, ein Backtisch und mehrere eiserne Backmulden;
1 Brausebad für die Bäckereigefangenen;

1 Raum zum Ablegen der Kleider;
1 vom Backraum völlig getrennter Heizraum;
1 Motorraum;
1 Dienstzimmer des Bäckereiaufsehers;
1 Brotmagazin;
je 1 Abort für Aufseher und Gefangene mit Gang;
im Gang ein Handaufzug ins Obergeschoss zum Hinaufschaffen der Mehlvorräte;
2 Ausgänge nach dem Hof;
im Obergeschoss: 3 Mehlmagazine;
1 Lagerraum;
je 1 Abort für Aufseher und Gefangene.

9. Das Stallgebäude mit den Wagenschuppen

ist im Wirtschaftshof gelegen und enthält:
im Kellergeschoss: 1 Geräteraum;
1 Eiskeller;
im Erdgeschoss: 1 Aufseherzimmer;
1 Abort;
1 Stall für 2 Pferde;
1 Futterkammer;
2 Geschirrkammern;
1 Stall für 4 Pferde;
1 Haferboden (über dem Geräteraum);
1 Strohmagazin (über dem Eiskeller).
im Obergeschoss: mehrere Heuboden (über Aufseherzimmer, Stallräumen, Geschirr- und Futterkammer).

An das Stallgebäude schliessen sich die Wagen- und Geräteschuppen an, die sich vom Strohmagazin bis zur Grenzmauer gegen den Vorhof und dieser entlang bis zum eisernen Abschlusstor nach dem Vorhof erstrecken; zwischen Vorhofmauer und Wäscherei ist ein abgeschlossener Schuppen für die Beamtenchaise angelegt. Der Wirtschaftshof ist gegen den Gefängnishof und die Ringmauer zu durch die Rückwände des Stallgebäudes und der Schuppen völlig abgeschlossen.

10. Das Tabaklagergebäude mit den Arbeitsschuppen

ist im Arbeitshof gelegen und enthält:

im Kellergeschoss: 1 Treppe mit Vorraum;
5 abgeteilte Kellerräume;
im Erdgeschoss: 2 Ausgänge nach dem Arbeitshof;
1 Ausgang gegen den 4. Zellenflügel hin;
3 Lagerräume;
1 Abfertigungszimmer;
1 Aufseherzimmer;
je 1 Abort für Aufseher und Gefangene mit Gang
im Obergeschoss: 1 Vorraum;
2 Lufttrockenspeicher.

Der Arbeitshof, der gegen den 4. Zellenflügel teilweise durch die Rückwand des Tabaklagergebäudes, gegen den Vorhof durch eine besondere Mauer mit eisernem Tor abgeschlossen ist, wird im übrigen umsäumt von mehreren in sich abgeteilten Schuppen zur Aufbewahrung von Holz, Weiden und dergl. und zur Verrichtung solcher Arbeiten, die in den Zellen und Gemeinschaftsräumen nicht vorgenommen werden können. Es ist demnach auch dieser Hof völlig in sich abgeschlossen.

VI. Konstruktion der Gebäude.

Soweit im Vorausgegangenen auf die Konstruktion der Gebäude nicht eingegangen werde musste, sei hier folgendes nachgetragen:

Die Fundamentsohlen sämtlicher Gebäude sind in Beton, die Fundamentmauern in Bruchstein, die aufgehenden Mauern in Backstein ausgeführt, wobei jedoch die Fassadenmauern des Hauptbaus und Torgebäudes mit hammerrechten roten Sandsteinen verkleidet wurden. Die Mauern der übrigen Gebäude erhielten glatten Verputz.

Die Mauerstärken in den Zellenflügeln betragen: Umfassungsmauern im Erd- und 1. Obergeschoss 0,78 m, im 2. und 3. Obergeschoss 0,65 m, Gangmauern durchweg 0,52 m und die Scheidewände durchweg 0,39 m.

Die Decken sämtlicher Gebäude sind in Eisenbeton ausgeführt, mit Ausnahme der Zellendecken, die ohne Eiseneinlage als Betongewölbe mit oberer wagrechter Abgleichung hergestellt wurden, und zwar als flache Kappen mit 25 cm Stich- und 15 cm Scheitelstärke. Diejenigen des 3. Obergeschosses haben 20 cm Steigung gegen die Gangwände hin und bilden gleichzeitig das Dach, das mit Pappoleïn auf einer isolierenden 2 cm starken Sandschicht, einer 5 cm starken Bimsbetonschicht und einer 1—2 cm starken Abgleichung von Zementmörtel abgedeckt ist. Den gleichen Dachbelag haben Wirtschaftsgebäude, Stallgebäude, die Schuppen im Wirtschafts- und Arbeitshof und das Tabaklagergebäude.

Krankenhaus, Torgebäude und Beamtenwohnungen sind mit Ziegeln abgedeckt.

Die Treppen der innerhalb der Ringmauer gelegenen Gebäude sind entweder massive Steintreppen oder solche in Eisenkonstruktion mit Xylolithstufen; die letztere Konstruktion ist mit Ausnahme der in das Kellergeschoss führenden Treppen und der Treppe vom Haupteingang nach der Kirche im Hauptbau durchweg angewendet.

Die Stockwerkshöhen betragen:

im Verwaltungsflügel: Kellergeschoss 3 m, Erd- und 1. Obergeschoss 3,6 m, 2. Obergeschoss 4 m,

in den Zellenflügeln: Kellergeschoss 3 m, Erdgeschoss 3,6 m, Obergeschosse 3,3 m,

im Krankenhaus: Kellergeschoss 3,9 m, Obergeschosse 4 m,

von Boden zu Boden gemessen.

Die gegenseitige Verbindung der längs der Zellen laufenden Galerien ist in der Mitte der Zellenflügel durch Ueberbrückung, an den Stirnseiten und in der Zentralhalle durch leicht und durchsichtig gehaltene schmiedeiserne Treppen mit Xyolithplatten hergestellt, die keine Setzstufen enthalten und so den Lichteinfall der grossen Fenster wenig oder gar nicht beeinträchtigen. Von Treppenanlagen in der Mitte der Flure und der Flügel wurde abgesehen, weil sie die Flügel verbauen und die Uebersicht erschweren. Schwere Lasten werden nicht über die Treppen, sondern mittels des motorisch betriebenen Aufzugs nach den Obergeschossen befördert; für Beförderung der Speisenkessel sind in den Spülzellen Handaufzüge angebracht.

Zur Vergitterung der Zellenfenster kamen 25 mm starke Eisenstäbe zur Verwendung mit je drei im Mauerwerk fest verankerten Traversen aus 50 mm breiten und 10 mm dicken Flacheisen. Im Krankenhaus sind die Fenster nicht mit geraden Gitterstäben, sondern mit weit gebauschten Korbgittern versehen, wodurch der Gefängnischarakter des Gebäudes zwar nicht aufgehoben, aber doch um einiges gemildert wird; die gleiche Vergitterung haben die Fenster im Erdgeschoss des Torgebäudes. In den Bureaus des Verwaltungsflügels, im Wirtschafts-, Stall- und Tabaklagergebäude konnte von einer Vergitterung der Fenster Umgang genommen werden, da der Verwaltungsflügel nach der Zentralhalle zu in allen Geschossen durch eiserne Gittertüren abgeschlossen ist, die übrigen Gebäude aber nachtsüber mit Gefangenen nicht belegt und ihnen auch nicht zugänglich sind.

Zur Herstellung sämtlicher Fenster der Anstalt wurde Forlenholz verwendet.

Die Ausgänge der Zellenflügel ins Freie sind nach den Fluren durch eiserne Gittertüren, nach aussen durch Holztüren abgeschlossen; eiserne Gittertüren finden sich auch an sämtlichen ins Kellergeschoss führenden Treppen.

Die Zellenwände sind auf 1,8 m Höhe in Oelfarbe, im übrigen mit Kalkfarbe, die Wände der panoptischen Flure und der Zentralhalle bis 2 m über dem obersten Galerieboden ganz in Oelfarbe in lichtem, grau-grünen Ton gestrichen, wobei die aus harten roten Steinen hergestellten Zellentürengestelle mit überstrichen wurden; die Wände zeigen daher einheitliche Tönung ohne die starke Unterbrechung durch die vielen Steingestelle, wodurch die Wirkung der mächtigen Hallen sehr gesteigert wurde. Die Bureaus sind tapeziert und in ihren oberen Teilen mit Kaseïnfarbe gestrichen. Die sonstigen Räume wurden durchweg entweder bis zu 2 m oder in ganzer Höhe mit Oelfarbe gestrichen, ihre Decken mit Kalk- oder Kaseïnfarbanstrich versehen. Auch wurden mehrere Räume (Küche, Spülküche, Operationszimmer, Tobzellen etc.) mit 1,5—1,8 m hohen weissen Wandfliessen bekleidet. Das Konferenzzimmer erhielt eine 2,10 m hohe Wandtäferung aus Rüsternholz mit 6 eingebauten grossen Bücherschränken. Die Kellerräume sind teils in Oelfarbe gestrichen, teils auch verputzt und geweisst. Die Kellerflure der Flügel erhielten keinen Verputz.

Die Aufseherzimmer haben 13,85, die Spülzellen 10,56 und die Packzellen 11,29 qm Bodenfläche.

Für die Zellen kamen folgende lichte Masse zur Anwendung:

	Länge m	Breite m	Höhe m	Rauminhalt cbm	Fenstergrösse m
1. Aufnahmezellen	4	1,5	3,45	20,7	0,9 ×0,8
2. Normalzellen	3,7	2,2	3,05	24,8	0,9 ×1,2
3. Doppeltürige Zellen	4,1	3,2	3,05	40,0	0,9 ×1,4
4. Schlafzellen	3,83	1,57	3,05	18,5	0,9 ×0,8
5. Einzelkrankenzimmer	4,35	2,85	3,79	46,9	2,42×1,35

Die Zellen besitzen die übliche Einrichtung mit baufest angebrachter, aufklappbarer, schmiedeeiserner Bettstelle, abnehmbarem Wandschränkchen, Tisch und Hocker. Letztere sind zur Vermeidung lästiger Reparaturarbeiten nicht an die Wand angeschlossen; Unzuträglichkeiten haben sich hieraus bisher nicht ergeben, da das vor dem Zellenfenster angebrachte schwarz gestrichene Drahtgitter den Verkehr nach aussen verhindert und den Gefangenen ausserdem bekannt ist, dass jeder Versuch, sich am Fenster zu zeigen, streng bestraft wird.

Jede Zelle hat, wie oben ausgeführt, ihr eigenes Spülklosett mit offener Fayence-Schüssel.

Die Aufnahmezellen, welche ihre Insassen höchstens über eine Nacht verwahren, sind aus Ersparnisrücksichten nicht an die Klosettleitung angeschlossen, sondern mit luftdicht abschliessbaren weissen Steinguttöpfen in einem stuhlartigen Gestell ausgestattet.

Die Zellentüren sind aus Pitchpineholz gefertigt, beiderseits mit Oelfarbe gestrichen und innen mit Eisenblech beschlagen. Die abschliessbaren Drückerschlösser werden tagsüber durch Zuwerfen der Tür (Schnappschloss), nachtsüber durch Umdrehen des Schlüssels geschlossen, wobei sich zur Kontrolle des richtigen Abschlusses ein Eisenblättchen aus dem Schlossgehäuse in die Höhe schiebt.

Die Oeffnungen zum Reichen der Speisen („Essenschalter") sind durch eine beiderseits mit Eisenblech beschlagene Klappe mit Schnappschloss verschliessbar, das Oeffnen erfolgt mittels des Zellenschlüssels. Nachtsüber sind die Zellentüren oben und unten zudem mit schweren Eisenriegeln verschlossen, ebenso haben die Essenschalter zu beiden Seiten einen Riegelverschluss für die Nacht.

VII. Kosten der Anlage.

Die Kosten betragen einschliesslich der Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen und einschliesslich der ausserordentlichen Fundationen, die zum Teil mit Pfählungen ausgeführt werden mussten:

Hauptgebäude	ℳ	1 037 000
Elektrische Zentralstation	„	84 000
Telephon-, Klingel- und Alarmanlage	„	14 000
Zentraluhrenanlage	„	1 500
Torgebäude	„	64 500
Wirtschaftsgebäude	„	192 000
Krankenhaus	„	161 000
Direktorhaus	„	71 500
2 Beamtenhäuser A	„	144 000
1 Beamtenhaus B	„	51 000
2 Beamtenhäuser C	„	64 000
4 Aufseherdoppelhäuser	„	253 000
Umfassungsmauer	„	137 500
Bauplatz	„	65 000
Auffüllungen	„	183 000
Schuppen und Stallungen	„	70 000
Kanalisation	„	66 500
Wasser- und Gasleitung	„	21 000
Strassen- und Platzherstellung	„	95 000
Gartenherstellung	„	19 000
Einfriedigungen	„	18 000
Elektrische Hofbeleuchtung	„	7 000
Verschiedenes	„	5 500
Summa	ℳ	2 825 000
Einrichtungen	„	100 000
Gesamtkosten	ℳ	2 925 000

Streifzüge durch den Vorentwurf und den Gegenentwurf zum Deutschen Strafgesetzbuche

von Direktor Dr. Gennat.

Seit dem Abschlusse meines Gutachtens in Bd. 44 S. 527 ff. dieser Zeitschrift ist ein Jahr in das Land gegangen. Die wissenschaftliche Arbeit an dem so wichtigen Werke hat währenddessen nicht stillgestanden und als wohl bedeutsamstes Ergebnis den Gegenentwurf gezeitigt und auch ich habe mich mit dem VE. weiter beschäftigt, namentlich die Abhandlungen der Mitberichterstatter für die Mannheimer Tagung mit Interesse gelesen, mich dabei mannigfacher Uebereinstimmung freuend.

Inzwischen hat diese Tagung stattgefunden und Ergebnisse zu Wege gebracht, die in der Hauptsache befriedigen. In der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung ist über ungefähr dieselben Fragen beraten worden und seit April d. J. sitzt eine Strafrechtskommission am Werke, von deren Arbeiten freilich nur Spärliches verlautbart wird.

Alles das liess und hiess mich nochmals zur Feder greifen, um im Nachfolgenden einerseits teils Ergänzungen, teils nähere Ausführungen zu jenem Gutachten zu bieten, andererseits je eine selbständige Untersuchung über die Berücksichtigung von Bestrafungen im Auslande und über Mord und Kindesmord anzustellen. Die Ergänzungen usw. gebe ich im Anschlusse an die Seitenzahlen des Gutachtens.

1.

I. S. 527.

Ohne dass ich die Ehre persönlicher Bekanntschaft geniesse, hat mir Professor Dr. Goldschmidt seinen Bericht für den vorjährigen Juristentag zugesandt, aus dem ich ersehen habe, dass zwar die Uebereinstimmung nicht soweit geht, als ich der ziemlich ausführlichen Zeitungsnachricht entnehmen musste, des Gemeinsamen aber genug bleibt. Andauernde starke Geschäftsüberhäufung beraubt mich der Möglichkeit, die Arbeiten anderer als unserer Fachvereinigung gründlich zu verfolgen.

II. S. 529.

Sommer ist von dem § 70 Abs. 2 nicht einmal vom ärztlichen Standpunkte aus erbaut, sondern sieht in ihm eine bedenkliche Vermischung von Strafrechtspflege und Psychiatrie. Gegen die Bestimmung haben sich ferner ausgesprochen Michal, Fliegenschmidt, Birkigt. Förster ist grundsätzlich dagegen, dass Erziehung an die Stelle der Strafe trete, weil in diesem Falle die Erziehung werde zur Strafe werden. Es lässt sich daher annehmen, dass er erst recht nichts davon wissen will, in einer Erziehungsanstalt Strafen vollstrecken zu lassen. (Wegen des Gegenentwurfes siehe Ziffer XXVa).

III. S. 530.

Wird, meinem Vorschlage entsprechend, aus dem Arbeitshause eine dem Zuchthause und dem Gefängnisse gleichgeordnete Freiheitsstrafe, dann haben selbstredend die mit Arbeitshaus von mehr als drei Monaten bedrohten Straftaten als Vergehen zu gelten. Dabei wird sich ferner fragen, ob nicht die für die Anwendung des Arbeitshauses gewiss auch in Zukunft am meisten in Betracht kommenden Tatbestände der § 305 Ziff. 1 bis 4, § 306 Ziff. 1 und 2 des VE. zu Vergehen erhoben, d. h. mit mindestens drei Monaten bedroht werden sollen. Für ihre Behandlung als Vergehen habe ich mich in dieser Zeitschrift Bd. 27 S. 435 bis 436 ausgesprochen. Dasselbe tun Goldschmidt, der Gegenentwurf und die Mannheimer Beschlüsse A. 2 Abs. 3, ferner der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit sowie Kahl, v. Liszt, v. Hippel, Rosenberg und Frankenberg bei Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Gegen Unbilligkeiten und Härten hülfen bedingte Verurteilung und Verweis, mildernde Umstände und das Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen.

Macht doch der VE. ausser der Tierquälerei und dem Mundraube auch aus der gewöhnlichen Wildfischerei (§ 296 gleich § 370 Ziff. 4 StGB. im Gegensatze zu § 296 das.), aus der Fälschung von Legitimationspapieren (§ 283) und aus dem Veranstalten von Glücksspielen (§ 300) ein Vergehen. Noch weiter geht der Gegenentwurf. Er behandelt dieselben Uebertretungen (§§ 189, 301, 311, 210, 335), ferner, wie eben erwähnt, Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu (§ 192) und gewerbsmässige Unzucht (§ 246), sodann Uebertretung des Wirtshausverbotes, auch von seiten des Wirtes, (§ 191, VE. § 308 Ziff. 1, 2) Bannbruch,

(§ 149, VE. § 305 Ziff. 5), gegen jagdbares Federwild gerichtete Handlungen (§ 310, VE. § 309 Ziff. 2), Verletzung der Erziehungs- und Unterhaltungspflicht (§ 233, VE. § 306 Ziff. 1), Anleitung oder Nichtabhaltung von Kindern unter 14 Jahren zur bezw. von der Begehung strafbarer Handlungen (§ 182, VE. § 306 Ziff. 2), ferner unbefugten Wappengebrauch (§ 128, VE. § 307 Ziff. 1) Anmassung von Abzeichen und Titeln (§ 152, VE. § 307 Ziff 2), unerlaubte Auswanderung Wehrpflichtiger (§ 154 Ziff. 1, VE. § 307 Ziff. 3) und Verringerung von Grundstücken und Wegnahme von Erde (§ 306, VE. § 308 Ziff. 10, 11) als Vergehen. Erscheinen somit von den heutigen Uebertretungen im VE. fünf als Vorgehen, so sind es im Gegenentwurfe siebenzehn geworden. Dazu kommen als Vergehen im Gegenentwurfe die beiden vom VE. neu eingeführte Uebertretungen des § 308 Ziff. 1, 2. Interessant ist besonders § 182 des Gegenentwurfes. § 361 Ziff. 4 StGB. setzt Haft darauf, wenn Kinder zum Betteln angeleitet oder ausgeschickt oder davon nicht abgehalten werden, und § 361 Ziff. 9 droht dieselbe Strafe oder Geldstrafe für das Nichtabhalten von Kindern und gewissen anderen Personen von bestimmten strafbaren Handlungen an. Nach § 305 Ziff. 2 des VE. gleich § 361 Ziff. 4 StGB. tritt Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten und nach § 306 Ziff. 2 — unter Ausdehnung auf Entwendungen — gleich § 361 Ziff. 9 StGB. Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten ein. § 182 des Gegenentwurfes bringt eine Ausdehnung auf alle strafbaren Handlungen, also auch sämtliche Uebertretungen, kennt nur Gefängnis und lässt dieses bis zur Dauer von zwei Jahren zu.

Nimmt man hinzu, dass der Gegenentwurf für die Uebertretungen der §§ 357, 358 Geldstrafen bis zu 500 Mark statt des Höchstmasses von 300 Mark im VE. und von 150 Mark im StGB. festsetzt, in § 343 als Uebertretungen diejenigen strafbaren Handlungen bezeichnet, die nur mit Geldstrafe, gleichviel in welchem Höchstbetrage, bedroht sind, und in § 356 Abs 2 die Uebertretungen, wenn aus Böswilligkeit, gewerbs- oder gewohnheitsmässig oder im Rückfalle begangen, als Vergehen behandelt wissen will, dann sieht man wirklich nicht ein, weshalb an der auch von Binding und Träger verworfenen Dreiteilung festgehalten wird und festgehalten werden soll.

IV. S. 531, 532, 539.

Nach dem österreichischen Vorentwurfe vom September 1909 ist mit Kerker die Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte, nach dem schweizerischen vom April 1908[1]) mit Zuchthaus die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit kraft Gesetzes verbunden. Wie klar und sachgemäss gegenüber der verworrenen und widerspruchsvollen Haltung des deutschen VE. und des Gegenentwurfes.

Während jener besagt, dass, wenn die Tat aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist, auf Ehrverlust erkannt werden kann, es also einer ausdrücklichen Feststellung der ehrlosen Gesinnung bedarf, hat dieser eine entsprechende Bestimmung nur für die — statt der sechsmonatigen des VE. — mindestens einjährige Gefängnisstrafe, während bei der Zuchthausstrafe auf Ehrverlust zu erkennen ist, also ehrlose Gesinnung als ein für allemal gegeben angesehen wird, doch mit der Ausnahme, dass die bürgerlichen Ehrenrechte belassen werden, wenn der Umstand, dass die Tat nicht aus ehrloser Gesinnung begangen ist, besondere Berücksichtigung verdient. Es ist also nach dem VE. eine positive, nach dem Gegenentwurfe eine negative Feststellung geboten.

Trotz solcher Feststellung lässt der Gegenentwurf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu. Denn er schreibt dem Nichtvorhandensein ehrloser Gesinnung nicht allgemeine, sondern Wirkung nur in besonderen Fällen zu. Stehen aber Zuchthaus und Haft zur Wahl, so darf zu ersterem nur gegriffen werden, nachdem ehrlose Gesinnung festgestellt worden ist. Dann muss allerdings auf Ehrverlust erkannt werden. Das Fehlen ehrloser Gesinnung kann ferner dazu führen, dass bei Vergehen statt auf Gefängnis auf Haft von gleicher Dauer erkannt werden darf und bei wahlweiser Androhung von Freiheitsstrafe und Geldstrafe der noch nicht Vorbestrafte zur Geldstrafe zu verurteilen ist. Gekünstelter lässt sich die Sache kaum denken.

Dass das Zuchthaus von selbst entehre, verlangen mit mir Aschrott, Michal, Reich, v. Michaëlis und die Mannheimer Beschlüsse A. 2 Abs. 1 Satz 1. Zu den Gegnern des Ehrverlustes neben Gefängnis gehören Michal, v. Michaëlis und die Mannheimer Beschlüsse A. 2 Abs. 2.

[1]) Wo weiterhin von dem einen oder dem anderen die Rede ist, meine ich stets denjenigen von 1908 bezw. 1909.

Wenn Reich die aus besonderer Rohheit, Bosheit oder Verworfenheit hervorgegangenen Straftaten mit Zuchthaus und demzufolge auch mit Ehrverlust bestraft wissen will, so geht er davon aus, dass solche Handlungen aus Ehrlosigkeit entspringen. Michal verlangt das Zuchthaus, falls Arbeitsscheu oder Liederlichkeit die Triebfedern und Ausflüsse eingewurzelter Ehrlosigkeit sind. Letzteres deckt sich mit meiner Bemerkung S. 539. Der Gegenentwurf will gleich dem schweizerischen Vorentwurfe Zuhälterei mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestrafen (§ 247).

Fasse ich das alles zusammen, so kommt der Sache nach ungefähr das heraus, was ich auf S. 532 als wünschenswert bezeichnet habe: eine allgemeine Androhung des Zuchthauses für strafbare Handlungen, deren Ursprung in festgewurzelter Ehrlosigkeit zu suchen ist.

Schliesslich erwähne ich, dass Aschrott gleich mir (S. 539) die Möglichkeit schaffen will, neben Arbeitshaus auf Ehrenstrafen zu erkennen.

V. S. 533.

Mit v. Birkmeyer halte ich dafür, dass kein zuchthauswürdiges Verbrechen so leicht sein kann, dass von Strafe abgesehen zu werden vermöchte, auch dann nicht, wenn an die Stelle der Androhung des Zuchthauses im Einzelfalle die allgemeine wegen eingewurzelter ehrloser Gesinnung gesetzt wird. Folgerichtig müssen, wenn das vollendete Verbrechen mit Zuchthaus zu bestrafen ist, auch beim versuchten sechs Monate Zuchthaus das Mindestmass sein, so dass die Anwendung einer anderen Strafart oder eine weitere Ermässigung auch in diesem Falle ausgeschlossen ist. Ebenso die Mannheimer Beschlüsse A. 4 Satz 1.

Die untere Grenze des Zuchthauses bildeten bereits im hamburgischen Strafgesetzbuche von 1869 (Art. 8) sechs Monate und bildet im japanischen gar ein Monat. Sechs Monat hält auch Michal für richtig, während Reich und v. Michaëlis bis auf drei heruntergehen wollen. Das scheint mir zu niedrig, das Mindestmass von zwei Jahren im Gegenentwurfe zu hoch. Nicht einverstanden bin ich ferner mit der von Reich gern gesehenen Umänderung der gewohnten und charakteristischen Bezeichnung „Zuchthaus“ in „Kerker“. Diese führt das Zuchthaus im Strafgesetzbuche und im Vorentwurfe Oesterreichs.

VI. S. 534.

a) In seiner sehr lesenswerten Schrift „Die Arbeitsanstalt und ihre Stellung im Vorentwurfe", die mir erst nach Absendung des Gutachtens bekannt geworden ist, so dass ich mich mit ihr an jenem Orte noch nicht auseinandersetzen konnte, behauptet v. Jarotzky, dass, wenn die Bestimmungen des Vorentwurfes über das Arbeitshaus Gesetz würden, die Bevölkerung der Korrektionsanstalten sich erheblich in *malam partem* verändern werde und die Anstalten ein wesentlich anderes Gepräge erhalten müssten. Auf diesen Grundton waren auch seine Ausführungen in der Mannheimer Versammlung gestimmt. Gibt man der Strafe des Arbeitshauses die von mir gewünschte Ausdehnung, dann verschärfen sich die Bedenken, falls zutreffend, beträchtlich. Dass an ihnen etwas ist, will ich nicht bestreiten, sie wiegen aber nicht so schwer, als v. Jarotzky darstellt, und lassen sich in den Kauf nehmen.

Dass die Arbeitshäuser einen sehr viel anderen Charakter annehmen müssen, versteht sich, namentlich wenn man wie ich die Korrektionshaft zu einer vollberechtigten Strafe machen will, von selbst. Ja, sie sollen geradezu etwas Anderes werden, damit, wer in Zukunft hineinkommt, vom ersten bis zum letzten Augenblicke deutlich fühlt, dass er in meinem Sinne Strafe, und zwar ernste Strafe, verbüsst. Wenn v. Jarotzky geltend macht, dass bereits durch die Zuhälter die Verhältnisse sich sehr zum Nachteil verschoben hätten, so sind eben die Korrektionsanstalten schon gegenwärtig nicht mehr, was sie einstens waren. Ich unterzeichne seitenweise Wort für Wort von dem, was v. Jarotzky über jene Sippschaft sagt, und weiss, dass man noch anderwärts gleiche Erfahrungen macht. Eben deswegen kann es aber schlimmer, als es durch die Zuhälter geworden ist, nicht werden, denn gegen die meisten von ihnen sind die meisten anderen Rechtsbrecher fast Lämmer zu nennen. Immerhin gebe ich zu, dass die Zahl der Lästigen oder schwer zu Meisternden in den Arbeitshäusern wachsen wird. Mit solchen weiss man aber doch in den Zuchthäusern und Gefängnissen fertig zu werden und sie fehlen unter den Korrigenden, selbst die Zuhälter abgerechnet, keineswegs.

Ich widerspreche nun aber des Weiteren entschieden der Vorstellung, als habe man in den Arbeitshäuslern ver-

hältnismässig gutmütige und harmlose Leute vor sich.[1]) Natürlich kommen sie vor, sie finden sich indessen auch unter den Gefängnissträflingen und gelegentlich unter den Züchtlingen. Ein nicht geringer Teil ist aber nichts weniger als ungefährlich und nicht sowohl asozial als antisozial. Eine haarscharfe Grenze zwischen asozial und antisozial lässt sich ohnehin nicht ziehen und wer dauernd asozial bleibt, wird schliesslich antisozial.

v. Jarotzky redet übrigens nicht von den Prostituierten, die doch das Gegenstück der Zuhälter sind, weil es, wären sie nicht, keine Zuhälter gäbe, die ferner von jeher die Arbeitshäuser bevölkert haben, noch bevölkern und ferner bevölkern sollen, weil ihre Unterbringung daselbst als besonders zweckmässige Massregel gilt, die endlich an sittlichem Tiefstande und an disziplinarer Zügellosigkeit den Zuhältern nichts nachgeben. Manche mag durch ihren späteren Zuhälter zur Dirne gemacht sein, aber auch mancher Zuhälter ist es durch eine Prostituierte geworden. Folgerichtig müsste daher v. Jarotzky auch die Entfernung der Prostituierten aus den Arbeitshäusern fordern.

Gerade bei den Fällen des § 361 Ziff. 3 bis 8 StGB. sind die Rückfallsziffern erschreckend hoch und ausserdem finden sich unter den Korrigenden baumstarke Kerle, die jeder Landmann mit Kusshand nähme, Leute mit schweren — selbst mehreren — Zuchthausstrafen und solche, die abwechselnd betteln und stehlen oder sonst sich an fremdem Eigentume vergreifen. Wegen aller möglichen, gewöhnlich unter dem Einflusse des Alkoholes verübten Gewalttaten Vorbestrafte sind zahlreich.

v. Jarotzky übersieht meiner Meinung nach ferner einen wichtigen Umstand. Gewiss ist ein namhafter Teil der Korrigenden nicht bösartig, sondern ein Opfer seiner Willensschwäche, namentlich infolge Trunksucht, aber auch die Veteranen gerade des Zuchthauses[2]) sind weniger ein-

[1]) Zu den mir unterstellten Anstalten gehört ein Arbeitshaus für 784 männliche Erwachsene, während für die erwachsenen und die jugendlichen Korrigendinnen in der Gesamtzahl bis zu 122 ein Teil des Frauengefängnisses bestimmt ist und die männlichen Korrigenden unter 18 Jahren, deren höchste Jahreszahl während meiner Zeit 36 war, in das Jugendgefängnis kommen. Ich verfüge über eine $18^3/_4$jährige Erfahrung und begreife nicht, woher der himmelweite Unterschied zwischen den Insassen Brauweilers und meinen Leuten rühren soll.

[2]) Nicht zu verwechseln mit den Unverbesserlichen: Gennat „Das Strafensystem und seine Reform“ S. 44.

gefleischte Verbrechernaturen als Sklaven innerer Haltlosigkeit und der Eindruck, den die Insassen der Arbeitshäuser machen, und die Behandlung, der man sie unterwirft, werden beeinflusst und mitbedingt durch solche, die nicht dahin gehören, insbesondere durch Siechе und Arbeitsunfähige. Diese finden sich unter den anderen Gefangenenkategorien nicht entfernt in gleich hoher Zahl und machen in Hamburg 10 bis 12 % aus. Arbeitsunfähige in das Arbeitshaus zu sperren, ist selbstverständlich nicht bloss Unfug, sondern Widersinn und Ungerechtigkeit und wird durch den VE. und den Gegenentwurf verboten. Werden die Arbeitshäuser nach der Richtung gesäubert, wird die Staatsanwaltschaft von § 154 des Entwurfes der StrPrO. durch Abstehen von der Verfolgung angemessenen Gebrauch machen, werden besonders leichte Fälle zum Absehen von Strafe führen und, wie der Gegenentwurf es tut, mildernde Umstände zugelassen, wird der bedingte Strafaufschub sachgemäss angewandt und vom Verweise vernünftiger Gebrauch gemacht werden, dann wird die Arbeitshausbevölkerung von heute ein anderes Aussehen gewinnen, dann braucht man aber erst recht keine Besorgnis davor zu haben, mit dem aus Arbeitsscheu etwa zum Diebe Gewordenen jenen Arbeitsscheuen, der sich aus öffentlichen Armenmitteln unterstützen lässt (§ 361 Ziff. 7 StGB. § 305 Ziff. 3 des VE., § 192 Ziff. 3 des Gegenentwurfes), und auf diese Weise Vermögensschädigungen verübt, zusammenzusperren.

Auf die Vorstellung von der Harmlosigkeit der Korrigenden mag auch der Umstand abfärben, dass die Arbeitshäuser vielfach, z. B. zumeist in Preussen, ferner in Mecklenburg, gleichzeitig Armenhäuser zur Unterbringung Landarmer und freier Siechen sind. Selbst unter der nicht immer zutreffenden Voraussetzung strenger — auch räumlicher — Trennung halte ich das für ein ernstliches Unrecht. Für ein ebensolches, wenn Obdachlose in den Polizeigefängnissen Zuflucht nehmen müssen, denn dort und hier stehen freie Leute in Frage, zudem, wenn auch nicht immer unglückliche, so doch bemitleidenswerte. Es ist überdies unvermeidlich, dass sich trotz Trennung und verschiedener Hausordnungen für den einen und den anderen Teil die Behandlung verwäscht und es demzufolge die Armen bezw. Obdachlosen nicht gut genug, die anderen zu gut haben. Die Arbeitshäuser sollten sich daher ebenso sehr bemühen, die Landarmen und freien Siechen als die siechen und arbeits-

unfähigen Korrigenden loszuwerden [1]), sich aber mit den Zuhältern und dem ihnen ferner zugedachten Zuwachse abfinden. Dass sie auf diese Leute nicht genügend eingerichtet sind, stimmt freilich, liegt aber zum Teil darin, dass sie vor 1900 (Zuhälterparagraph) den bedenklichen Elementen unter den Korrigenden durch Massnahmen und Vorkehrungen zu wenig Rechnung getragen haben, und beweist jedenfalls nichts gegen die Richtigkeit des gesetzgeberischen Gedankens, sondern legt die Pflicht auf, ihm gerecht zu werden.

Uebrigens will, wie bemerkt, der Gegenentwurf die Zuhälter den Arbeitshäusern abnehmen. Auf einem Umwege können sie nach ihm indessen doch dahin zurückkehren, nämlich wenn sie sich im Rückfalle befinden, mildernde Umstände angenommen werden und Arbeitsscheu oder Liederlichkeit der Beweggrund ihres Treibens waren.

Unterschiede gibt es übrigens auch unter den Zuhältern und auf die härtest gesottenen wirken Zuchthaus und Gefängnis nicht mehr als das Arbeitshaus. Eine völlig stumpfe Waffe gegenüber dem Zuhältertume ist dieses keineswegs, denn Zuhälterei im Rückfalle ist mir nicht oft vorgekommen.

Für das Arbeitshaus als Kampfmittel gegen alle auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführende strafbare Handlungen habe ich in Sontag einen Streitgenossen gefunden, während Drechsler als Parteigänger von Jarotzkys aufgetreten ist. Er erklärt von seinem Standpunkte aus folgerichtig, dass die Prostituierten nicht in die Arbeitshäuser gehören, beruhigt sich aber damit, dass sie keine verbrecherischen Neigungen hätten. Das ist eine sehr kühne, aber ebenso unzutreffende Behauptung.

b) Der Gegenentwurf droht es Rückfälligen an, die aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit gehandelt haben, nähert sich also stark meinem Standpunkte.[2]) Weshalb erst Rück-

[1]) In Hamburg ist die Verbindung von Armenhaus und Arbeitshaus seit dem 1. Oktober 1879 gelöst. Seit dem 1. Juli 1907 werden Obdachlose nur noch bei Ueberfüllung des staatlichen Asyles in das von diesem weitabgelegene Polizeigefängnis gewiesen.

[2]) Der österreichische Vorentwurf betrachtet Liederlichkeit und Arbeitsscheu als erschwerenden Umstand (§ 45 Abs. 2, siehe auch § 43 Abs. 2, § 61 Abs. 2) und der schweizerische lässt ihretwegen Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt eintreten (§ 32 Abs. 1 Satz 1).

Das hamburgische Strafgesetzbuch von 1869 drohte an keiner Stelle Strafarbeitshaus ausdrücklich an, liess es aber bei arbeitsscheuen Tätern an die Stelle nicht mehr als einjähriger Zuchthaus- oder zweijähriger Gefängnisstrafe treten, und zwar auf die Dauer

fall eingetreten sein soll, verstehe ich freilich nicht, auch nicht, dass der Gegenentwurf dem VE. darin folgt, dass auf Arbeitshaus an Stelle höchstens dreimonatiger Gefängnisstrafe soll erkannt werden dürfen. Im Uebrigen erscheint der Begriff des Arbeitshauses noch unklarer als im VE. Aus § 74 Satz 2, § 78 Abs. 3 Satz 1, § 95 Abs. 2 Satz 2, § 98 Abs. 2 und § 111 Abs. 1 Satz 1 folgt, dass das Arbeitshaus als Freiheitsentziehung im Gegensatze zur Freiheitsstrafe angesehen wird. Theoretisch besteht wohl solcher Unterschied — als Freiheitsentziehung behandelt der Gegenentwurf ferner die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt und in einer Verwahrungsanstalt —, für das Arbeitshaus dürfte er aber keine praktische Bedeutung haben. Da es sichernde Massnahme sein soll, verbot sich die Bezeichnung als Strafe, dass es sich aber doch um solche handelt, ergeben § 95 Abs. 1 Satz 2, § 97 Abs. 2 Satz 2, § 98 Abs. 1 Satz 2 und 3, indem das Arbeitshaus bei der Bestrafung des Rückfalles einer Freiheitsstrafe, bei der Bestrafung der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit, wenn es zwei Jahre gedauert hat, sogar dem Zuchthause gleich geachtet wird. Aus § 98 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und § 68 Abs. 5 Satz 2 lässt sich ein Wertverhältnis des Arbeitshauses zum Zuchthause von 1:1 herleiten, indem namentlich beim Widerrufe der vorläufigen Entlassung aus dem Arbeitshause in Folge Verurteilung zu Zuchthaus an die Stelle des Restes Zuchthaus von gleicher Dauer treten soll. Hier wird also die sogenannte sichernde Massnahme durch die schwerste Art der Freiheitsstrafe unter Gleichsetzung jedes Tages jener mit jedem Tage dieser ersetzt.

§ 68 Abs. 3 ist, weil unausführbar, unannehmbar, trotzdem er wörtlich gleichlautend in § 32 Abs. 3 des schweizerischen Vorentwurfes steht. Die Sache sieht nach Handfertigkeitsunterricht und Fortbildungsschule aus. Während die Gefangenen zur Arbeit anzuhalten sind, sollen die Arbeitshäusler zu ihr erzogen werden. Das kommt praktisch auf einen Streit um Worte hinaus. Da die gewerbliche Ausbildung als Teil der geistigen und körperlichen Ausbildung behandelt wird, kann ich mir unter der sonstigen körperlichen Ausbildung nur Leibesübungen

---

eines Jahres, sodass das Strafarbeitshaus dem Zuchthause gleich galt und doppelt so schwer wog als das Gefängnis (Art. 10). Bei kürzeren Zuchthaus- und Gefängnisstrafen erfolgte die Umwandlung in Strafarbeitshaus in entsprechendem Verhältnisse.

denken. Es werden also aus 50 bis 60jährigen Brüdern von der Walze Alteherrenriegen zu bilden sein und die Tippelschicksen und die Priesterinnen der *Ἀφροδίτη πανδῆμος* anmutige Reigen aufzuführen haben.

c) Während das belgische Recht zwei bis sieben Jahre festsetzt, das altenburgische StGB. von 1841 zwei Monate bis sechs Jahre zuliess, die Mannheimer Beschlüsse B 1 Satz 1 einen Höchstbetrag von zehn Jahren verlangen und Reich die sichernden Massnahmen, also auch das Arbeitshaus, bis zur Dauer von zehn Jahren, in Ausnahmefällen auf noch länger, verhängen will, bescheide ich mich mit einer Strafe von einem Monate bis zu fünf Jahren. Für dieses Höchstmass hat sich jetzt auch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit ausgesprochen. Der Gegenentwurf setzt sechs Monate bis drei Jahre fest, der schweizerische Vorentwurf ein bis drei Jahre. Dem österreichischen Vorentwurfe ist der Arbeitschutz fremd.

VII. S. 537 bis 538.

a) Hier ist zunächst in Zeile 10 von oben ein Schreibfehler zu berichtigen, indem es fünf statt drei Jahre Zuchthaus heissen muss.

b) Noch 1905 habe ich an einer Vierteilung der Freiheitsstrafen, das Arbeitshaus eingeschlossen, festgehalten. Die Erörterungen hatten ehemals lediglich akademische Natur und konnten und sollten daher vorerst nur den Weg zur Vereinfachung und damit zur Differenzierung der Freiheitsstrafen weisen, während sie jetzt an eine Unterlage anzuknüpfen haben. Die ausländische Gesetzgebung befindet sich in regem Flusse und ist mir erst nach und nach näher bekannt geworden und wer mit Ernst um die Wahrheit ringt, wird sich im Laufe der Zeit genötigt sehen, seine Ansichten ab und an zu berichtigen. Der VE. und der Gegenentwurf bringen eine Vereinfachung des Systemes der Freiheitsstrafen, es fragt sich aber, ob darin nicht noch weitergegangen werden kann, damit und weil sich so die äusseren und inneren Unterschiede desto mehr vervielfältigen und desto schärfer fassen lassen. Ich bin nun zu der Ueberzeugung gelangt, es sei möglich, die Gefängnisstrafe so elastisch zu gestalten, dass es neben ihr einer besonderen *custodia honesta,* sie heisse Festungshaft oder in Zukunft Haft, nicht bedarf.

In dieser Ueberzeugung machen mich die Mannheimer Beschlüsse A. 1 nicht wankend und bestärken mich Eng-

land, das nur Zuchthaus und Gefängnis, Norwegen, das nur Gefängnis und Haft, und der schweizerische Vorentwurf, der nur Zuchthaus und Gefängnis und allein bei Uebertretungen Haft kennt. Auch v. Liszt, v. Michaëlis, der ausdrücklich sagt, die Haft müsse in die Gefängnisstrafe aufgehen, und in der Hauptsache Reich, dem die Haft nur als Ausnahme vorschwebt, wollen von mehr als zwei Freiheitsstrafen (Zuchthaus und Gefängnis) nichts wissen. Rosenfeld (der Professor) scheidet nur zwischen Zuchthaus und Haft und Birkigt stimmt mit mir (S. 547) darin überein, dass es für Jugendliche eine einzige Freiheitsstrafe geben soll: Gefängnis. Desgleichen die Mannheimer Beschlüsse D. 1 Satz 2. Lässt sich aber bei den Jugendlichen mit einer Freiheitsstrafe auskommen, dann sehe ich nicht ein, weshalb das bei Erwachsenen nicht mit zwei möglich sein soll. Ich will ja sogar auch die dritte, aber nicht als Haft, sondern als Arbeitshaus.

c) *α*. Der österreichische Vorentwurf geht bis zu 20 Jahren Kerker hinauf, Reich will den Höchstbetrag des Zuchthauses auf 10 Jahre ermässigen. Der Gegenentwurf bemisst dessen kürzeste Dauer auf zwei Jahre. Mir scheint, man solle es mit der in Ziffer V besprochenen Ausnahme beim VE. lassen.

β. Die Mindestdauer der Gefängnisstrafe (S. 538 Anm. 2) beträgt nach dem japanischen und dem schwedischen Strafgesetzbuche einen Monat, nach dem norwegischen drei Wochen, nach dem finischen zwei Wochen, nach dem belgischen acht Tage, nach dem französischen sechs Tage, nach dem dänischen zwei Tage, nach dem schweizerischen Vorentwurfe acht Tage, nach dem österreichischen drei Tage, nach den Vorschlägen Ebermeyers, Michals, Reichs, Scheurers und des Gegenentwurfes eine Woche, nach den Mannheimer Beschlüssen A. 4 Satz 2 und D. 1 Satz 1 bei Erwachsenen eine Woche, bei Jugendlichen einen Monat. Als obere Grenze setzen fest der österreichische Vorentwurf 20 Jahre, Michal und die Mannheimer Beschlüsse A. 4 Satz 2[1]) bei wahlweiser Androhung mit Zuchthaus 15, Reich unter derselben Voraussetzung 10,

[1]) Da eine Wahl zwischen lebenslänglichem Zuchthause und lebenslänglichem Gefängnisse nicht zugelassen wird, muss angenommen sein, dass entweder ein so bedrohtes Verbrechen nur aus ehrloser Gesinnung begangen werden könne oder entsprechend dem Vo entwurfe lebenslängliche Haft einzutreten habe. Das Eine wie das Andere erscheint mir als Unstimmigkeit.

Goldschmidt als Regel 3, der Gegenentwurf 2, in gewissen Fällen 5, bei Jugendlichen und beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen 15 Jahre.

v. Liszt hat seiner Zeit Zuchthaus nicht unter zwei und Gefängnis bis zu zwei Jahren verlangt. Dem trägt also der Gegenentwurf in der Hauptsache Rechnung. Der gemeinsame Gedanke ist, dass, wer eine mehr als zweijährige Gefängnisstrafe verwirkt habe, in das Zuchthaus gehöre. Das ist aber nicht richtig und die Anwendung des Zuchthauses wird dadurch überspannt. Ausserdem setzt sich der Gegenentwurf, einem Lieblingsgedanken Goldschmidts folgend, in gewissen Widerspruch mit sich selbst. Denn, wer, ohne bisher mit einer Freiheitsstrafe Bekanntschaft gemacht zu haben, eine fünf Jahre nicht übersteigende Zuchthausstrafe verwirkt hat, soll zu Gefängnis von gleicher Dauer verurteilt werden. Die Absicht ist also gerade, dem Grundsatze für viele Fälle die Spitze abzubrechen. Wie verhält sich ferner § 83 zu § 87 Abs. 2 Ziff. 6? Der Unterschied ist wohl der, dass es sich dort um einen Zwang, hier, da auf Zubilligung mildernder Umstände ein Anspruch nicht besteht, um eine Zulässigkeit handelt und dass es sich dort um die zu erkennende, hier um die angedrohte Strafe dreht. Dafür tritt aber an jener Stelle ein höchstens zweijähriges, an dieser mindestens dreimonatiges Gefängnis ein und darf der Täter im ersten Falle nur mit Geldstrafe, Verweis usw., im zweiten dagegen mit jeder beliebigen Freiheitsstrafe belegt sein (§ 96 Abs. 2). Da nicht gesagt wird, was als mildernder Umstand anzusehen ist, so besteht kein Zweifel, dass ein solcher, wenn es sich um Zuerkennung einer Freiheitsstrafe handelt, darin erblickt werden darf, dass jemand eine solche noch nicht erlitten hat. Nun lässt ja der Gegenentwurf mildernde Umstände allgemein zu und da es schon gegenwärtig, abgesehen von den Fällen, in denen die mildernde Umstände ausgeschlossen sind, zu den Seltenheiten gehört, dass gleich die erste Strafe auf Zuchthaus oder gar längeres Zuchthaus lautet, so messe ich dem § 83 wenig Bedeutung bei.

Mit ähnlichem Rechte kann übrigens verlangt werden, dass der noch keiner Freiheitsstrafe Verfallene statt zu Gefängnis zu Haft verurteilt werde, denn seine Tat ist doch weit geringer. Wo die Sache dann unter gleichen Umständen bei Verwirkung von Haft enden soll, weiss ich freilich nicht zu sagen. Nebenbei, welche Härte, dass die Vorschrift versagt, wenn im Inlande vorher auch nur auf

drei Tage Haft (§ 43 Satz 2 des Gegenentwurfes), im Auslande gar nur auf einen Tag Freiheitsstrafe erkannt worden ist, und dass selbst in der fernsten Vergangenheit keine Freiheitsstrafe vorgekommen sein darf, während doch nach Ablauf von drei Jahren Verjährung des Rückfalles eintritt. Warum fehlt übrigens einerseits der sonstigen Haltung des Gegenentwurfes (siehe Ziffer VIb) wieder das Arbeitshaus und macht andererseits eine im Auslande wegen einer Uebertretung erkannte Freiheitsstrafe — der Gegenentwurf kennt solche für Uebertretungen nicht — die Vorschrift unwirksam, während es sich selbst im Falle des § 98 Abs. 2 um Verbrechen und vorsätzliche Vergehen nach ausländischem Rechte, in § 57 Abs. 2 Satz 2, § 68 Abs. 5 Satz 2, § 84 Abs. 2, § 94 Abs. 2 Satz 2, § 95 Abs. 2 Satz 1, § 97 Abs. 2 Satz 2, § 98 Abs. 4 Satz 4 und § 111 Abs. 1 Satz 2 um Tatbestände handelt, die nach inländischem Rechte als Verbrechen oder Vergehen, und zwar in §§ 95, 97 a. a. O. als vorsätzliche Vergehen, anzusehen sind? Genügt es ferner, dass die erlittene Freiheitsstrafe hilfsweise erkannt war?

Der schweizerische Vorentwurf will Haft nur bis zu drei Monaten, dagegen der österreichische bis zu fünf und Kahl bis zu zehn Jahren zulassen. Desgleichen der Gegenentwurf bei Verbrechen, sonst bis zu zwei, ausnahmsweise bis zu fünf, und beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen bis zu zehn Jahren. Die meines Erachtens unerwünschte Folge ist also, dass mehr als zehnjährige Strafe, von den Fällen des fünfzehnjährigen Gefängnisses beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen und bei Jugendlichen abgesehen, stets Zuchthaus sein muss, so gerechtfertigt sonst die Anwendung der Haft wäre. Ein Abhilfsmittel ergibt sich allenfalls aus der Annahme mildernder Umstände.

Das Mindestmass der Haft beträgt nach dem norwegischen Strafgesetzbuche drei Wochen, nach dem schweizerischen Vorentwurfe und nach dem Gegenentwurfe drei Tage. Ich erblicke einen Widerspruch darin, wenn der Mindestbetrag der Haft auf weniger als der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe festgesetzt wird. Denn diese soll doch die schwerere Freiheitsstrafe sein und wenn es gelingt, sie bis zur Dauer einer Woche in Wegfall zu bringen, dann sollte das erst recht bei der Haft möglich sein. Ich verstehe daher nicht, dass die untere Grenze dieser Freiheitsstrafe halb statt doppelt so tief als die der Gefängnis-

strafe, nämlich auf drei statt auf vierzehn Tage, heruntergehen soll. Der österreichische Vorentwurf lässt unter Umständen an die Stelle nicht mehr als vierzehntägiger Haftstrafe Hausarrest treten (§ 60), hat also insoweit ein Ersatzmittel für sie in Bereitschaft, dessen Wert freilich recht fragwürdig ist.

VIII. S. 539. Anm. 1.

Die Haft als Sicherheits- und Zwangsmassregel wird hier zu Lande seit dem 1. April d. J. im Untersuchungsgefängnisse vollstreckt.

IX. S. 540.

Goldschmidt will die zukünftige Haft „Einschliessung" benennen und für ein Strafvollzugsgesetz haben sich ausser mir Wach, Olshausen, Krohne, v. Staff, Michal und die Mannheimer Beschlüsse A 6 Satz 1 ausgesprochen. Der schweizerische Vorentwurf kennt für Jugendliche „abgesonderte Einschliessung" in der Dauer von drei Tagen bis zu zwei Monaten und bei Uebertretungen von einem bis zu acht Tagen in einem Gebäude, das nicht als Strafanstalt oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient, und bei angemessener Beschäftigung (§ 11 Ziff. 5 Abs. 1, § 235).

X. S. 541.

Unter einer Abteilung verstehe ich, um keinerlei Zweifel aufkommen zu lassen, ein für sich bestehendes und in sich abgeschlossenes Gebäude als Glied einer Gesamtanlage, was gemeinhin durch die Umschliessung mittels einer Mauer zum Ausdrucke kommen wird, aber nicht notwendig zum Ausdrucke gebracht zu werden braucht. Den Gegensatz bildet einerseits die Anstalt als etwas Ganzes und Selbständiges, andererseits die Station als Räumlichkeit oder Mehrheit von Räumlichkeiten innerhalb einer Anstalt oder Abteilung ohne bauliche Absonderung. Wenn Michal gegen mich geltend macht, die Sache mit den vielen Abteilungen sehe schlimmer aus, als sie sei, und werde sich deshalb auf einfache Weise erledigen, so kommt es eben darauf an, was er als Abteilung ansieht, worüber er sich nicht auslässt. Er hat Recht, wenn es genügt, an den Eingang eines Stockwerkes oder einer Seite eines solchen oder an die Tür eines Raumes z. B. zu schreiben: „Vermindert Zurechnungsfähige". Wo dabei die vom Vorentwurfe immer geforderte vollständige Trennung bleibt, ist freilich ein ander Ding.

Nach den Mannheimer Beschlüssen ergibt sich folgendes Schema:

A) Zuchthäuser mit besonderen Abteilungen für
   a) Unverbesserliche,
   β) vermindert Zurechnungsfähige,
B) Gefangenenanstalten mit Abteilungen
   a) für Gefängnissträflinge mit besonderen Abteilungen für
      I. vermindert zurechnungsfähige Erwachsene,
      II. Jugendliche mit vollständiger Trennung in
         1. erstmalig Bestrafte,
         2. Vorbestrafte,
   β) für Haftgefangene mit besonderen Abteilungen für vermindert Zurechnungsfähige,
C) Arbeitshäuser,
D) Verwahrungsanstalten für
   a) Arbeitsunfähige,
   β) Unverbesserliche nach verbüsster Strafe.

Zu B a und β werden nur Abteilungen für Gefängnissträflinge und Haftgefangene, dagegen zu A a für Unverbesserliche, zu A β und B a I und β für vermindert Zurechnungsfähige, zu B a II für Jugendliche besondere Abteilungen verlangt. An Stelle der Abteilungen sind an erster Stelle Anstalten vorgesehen. Die vollständige Trennung der erstmalig bestraften und der vorbestraften Jugendlichen wird sich anders als durch Abteilungen nicht ermöglichen lassen. Da der Strafvollzug an Jugendlichen als *lex specialis* behandelt wird, nehme ich an, dass nicht auch noch die vermindert Zurechnungsfähigen dieses Alters in besonderen Abteilungen untergebracht werden sollen.

XI. S. 542, 546.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Grundsätze des Bundesrates redet zwar von Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche, kennt also die Räume des St.G.B. nicht mehr. Indessen beruft sich, wie erwähnt, die Begründung auf dieses, nicht auf jene und stellen die Grundsätze nur eine Regel und auch diese nur für Jugendliche mit mehr als einem Monate Strafe auf.

Der Gegenentwurf lässt nun zwar die Zuchthäuser für Unverbesserliche und die Abteilungen für vermindert Zurechnungsfähige fallen, verlangt aber bei Jugendlichen eine Scheidung zwischen erstmalig Bestraften und Vorbestraften. Andererseits gestattet er bei Verurteilten im

Alter von 18 bis 21 Jahren die Vollstreckung nicht mehr als dreijähriger Zuchthaus- und nicht mehr als einjähriger Gefängnisstrafen in den Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche. Der Gegenentwurf baut offenbar auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Grundsätze des Bundesrates fort, indem er die besonderen Einrichtungen der Jugendgefängnisse den zwar nicht im gesetzlichen, aber im landläufigen Sinne jugendlichen Personen zu Gute kommen lassen will. Das hat gewiss Vieles für sich, es mangelt aber zuvörderst an der bindenden Anordnung, sodass es die Staaten halten können, wie sie wollen, und die einen sich danach richten werden, die anderen nicht. Sodann vermag ich nicht abzusehen, weshalb nicht der Haftgefangenen gedacht wird. Drittens verstehe ich nicht, warum die obere Grenze beim Gefängnisse nur ein Jahr betragen, statt mindestens derjenigen des Zuchthauses gleichkommen soll. Die Gefängnissträflinge als die im Zweifel besseren Elemente bedürfen gerade der Berücksichtigung. Endlich und letztens ergeben sich innerhalb der Anstalt so viele Abteilungen oder innerhalb der Abteilung so viele Unterabteilungen, dass es zu einer Preisaufgabe wird, alles vollständig, d. h. auch in Schule, Kirche, Krankenhaus und bei der Bewegung im Freien, zu trennen. Denn das Bild sieht so aus:

	M.	W.
A) Jugendliche:		
α) Gefängnissträflinge:		
I. erstmalig Bestrafte . .	1	1
II. Vorbestrafte	1	1
β) Haftgefangene:		
I. erstmalig Bestrafte . .	1	1
II. Vorbestrafte	1	1
B) 18 bis 21jährige:		
α) Züchtlinge:		
I. erstmalig Bestrafte . .	1	1
II. Vorbestrafte	1	1
β) Gefängnissträflinge:		
I. erstmalig Bestrafte . .	1	1
II. Vorbestrafte	1	1

Das sind 16 Gruppen. Nimmt man folgerichtig die 18 bis 21jährigen Haftgefangenen hinzu, so ergeben sich 20. Eine fernere Vervielfältigung tritt ein, wenn für die vermindert Zurechnungsfähigen besondere Abteilungen zu bilden sind.

Reich will die Zuchthausmündigkeit erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre beginnen lassen, während ich

seiner Zeit (Bd. 37 S. 311 bis 315 dieser Zeitschrift) die relative Strafmündigkeit bis zu diesem Zeitpunkte habe erstrecken wollen, wobei es mir allerdings wesentlich mit darauf ankam, die Zuchthausstrafe auszuschliessen. Der österreichische Vorentwurf lässt bei 18 bis 21jährigen an die Stelle der Todesstrafe und des lebenslänglichen Kerkers zeitigen Kerker treten (§ 59) und behandelt ihr Alter als mildernden Umstand (§ 44 Abs. 3).

XII. S. 543.

Nach dem Wortlaute des VE. sind eigene Weiberanstalten nicht erforderlich, wenn die im § 21 verlangte vollständige Trennung von den männlichen Sträflingen ohne solche möglich ist, was freilich kaum zu erreichen sein wird. An sich wird also die Unterbringung von Männern und Weibern in einer und derselben Anstalt nicht verboten, folglich der Verschiedenheit des Geschlechts mindere Bedeutung beigemessen als der Verschiedenheit der Kriminalität innerhalb des einen wie des anderen Geschlechtes, da ja Unverbesserliche in besonderen, ausschliesslich für sie bestimmten Anstalten unterzubringen sind. Mithin dürfen zwar Männer und Weiber, sie seien unverbesserlich oder nicht, mit dem Vorbehalte des § 21 die nämliche Anstalt bevölkern, aber selbst innerhalb eines ausschliesslich für Weiber bestimmten Zuchthauses nur entweder Besserungsfähige oder Unverbesserliche sich befinden.

XIII. S. 544

Schon in einem Aufsatze für den Internationalen Gefängniskongress zu Ofen-Pest (1905) Bd. 4 S. 52 habe ich auf die Gefahr hingewiesen, die den Gefängnisbeamten aus der Zersplitterung des Strafvollzuges durch die Forderung nach immer neuen Sonderanstalten droht: die Züchtung eines Spezialistentumes mit allen Eigenheiten, Schattenseiten und Auswüchsen eines solchen. Wir verlieren damit und dadurch den Ueberblick über das Verbrechertum als Ganzes, erfassen es nicht mehr in seiner Gesamtheit, in allen Wurzeln und Zweigen, Fasern und Formen, lassen das geistige Band, mit dem wir das Einzelne und Besondere umschlingen und zu höherer Einheit verknüpfen sollen, am Boden schleifen. Der Wettstreit der Spezialisten, deren einer es dem anderen wird zuvortun wollen, kann nicht ausbleiben, so dass ich mit Spielhagen fragen möchte: was will das werden? Man stelle sich die Aufgabe vor,

Leiter eines Weiberzuchthuses für Unverbesserliche zu sein. Preussen, vielleicht auch Baiern oder Sachsen, empfinden möglicherweise das Bedürfnis, für erwachsene vermindert Zurechnungsfähige eigene Anstalten zu gründen. Dann denke man sich in die Lage dessen hinein, der, ohne Spezialist zu sein, weil solcher gerade fehlt, und daher ohne oder sogar gegen die Neigung verurteilt ist, lange Jahre an der Spitze einer Anstalt für weibliche gleichzeitig Unverbesserliche und vermindert Zurechnungsfähige zu stehen. Wer weiss überdies, was der endgiltige Entwurf oder das Gesetz selbst bringen wird?

Nach besonderen Anstalten für trunksüchtige, für greisenhafte und für schwindsüchtige Sträflinge ist ja schon gerufen worden. Wie nun, wenn, was doch denkbar, Unverbesserlichkeit mit verminderter Zurechnungsfähigkeit, Trunksucht, Greisenhaftigkeit und Schwindsucht sich verbunden und verbündet hat?

XIV. S. 547 bis 548.

Michal, Reich und Scheurer stimmen mit mir darin überein, dass die Möglichkeit bestehen muss, aus besonderen Gründen, namentlich wegen schädlichen Einflusses eines Sträflinges auf die übrigen, die Einzelhaft über drei Jahre hinaus dauern zu lassen. Der Gegenentwurf will diese Haftart auf alle Freiheitsstrafen, also auch auf Haft, anwenden. Sie soll aber nur im Anfange der Verbüssung Platz greifen und an Haftgefangenen in grösseren und besser ausgerüsteten Zellen vollstreckt werden. Das unbestimmte Zeitmass wird Schwierigkeiten machen und für die Züchtlinge durch ein relativ bestimmtes von drei bis neun Monaten ersetzt. Das halte ich bei vieljährigen Strafen für ungenügend. Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren, die ja nach dem Gesetzentwurfe die Norm dieser Freiheitsstrafe darstellen, sollen schlechtweg in Einzelhaft verbüsst werden. Gesetzt nun, jemand sei zu $2^1/_2$ Jahre Gefängnis verurteilt, so scheint mir richtiger, ihn nicht bloss im Anfange, sondern während der ersten beiden Jahre in Einzelhaft zu halten, und so bei jeder Gefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren. Der Gegenentwurf lässt die Haft fortdauern, wenn ein Sträfling sich als schädlich für die Mitgefangenen oder als sicherheitsgefährlich erweist. Aehnlich die Mannheimer Beschlüsse A 8, die freilich die Fortdauer der Haft von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig machen.

XV. S. 549 bis 551.

Der Gegenentwurf verbietet die Berücksichtigung der Berufsverhältnisse der Züchtlinge bei der Zuteilung zur Arbeit. Da aber ihre Fähigkeiten berücksichtigt werden sollen, die meist in dem bestehen werden, was sie in ihrem Berufe können und leisten, so hat die Sache nicht viel zu bedeuten. Warum nicht auch Gefängnissträflinge der Gemeinschafthaft gegen Ende der Strafzeit sollen im Freien beschäftigt werden dürfen, sehe ich nicht ein. Arbeiten im Freien und Aussenarbeiten sind ja nicht identisch. Ob letztere für andere Sträflinge als Züchtlinge trotz ihrer Zustimmung unstatthaft sein sollen, erkenne ich aus der Wortfassung nicht mit genügender Sicherheit. Die Unstatthaftigkeit würde ich für diesen Fall nicht begreifen und die Statthaftigkeit sollte erst recht dazu führen, gerade gegen das Ende der Strafzeit eine Verwendung bei Arbeiten ausserhalb der Anstalt eintreten zu lassen. Der VE. redet bei den Haftgefangenen von der Lebensstellung, der Gegenentwurf von dem Bildungsgrade. Bei den nicht selbstgewählten Arbeiten der Haftgefangenen vermisse ich den Hinweis auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das zukünftige Fortkommen. Was versteht der Gegenentwurf unter Hausarbeiten, zu denen er Haftgefangene nicht verpflichtet, wenn sie diese in der Freiheit zu verrichten nicht gewohnt sind? Sind das nur solche im hauswirtschaftlichen Betriebe wie Kochen, Waschen, Heizen und ähnliche oder auch die Reinigungsarbeiten an der Kleidung und in den von den Betreffenden allein oder mitbenutzten Arbeits- und Schlafräumen? Die Befreiung von den Hausarbeiten der zweiten Art wäre nicht zu billigen.

Der Gegenentwurf gebietet die Gutschrift einer Belohnung für die Zwangsarbeit. Da nicht die Bezeichnung „Lohn“ gewählt ist und an sich der Ertrag wie bisher der Staatskasse zufliesst, handelt es sich um ein Geschenk. Deswegen leuchtet mir nicht ein, warum es nur für vorsätzliche Sachbeschädigung von Staatseigentum soll in Anspruch genommen werden können. Es ist doch eine Unbilligkeit, dass der Staat, dem schon das Arbeitserträgnis zugute kommt, sich auch an die aus dem Unternehmerbetriebe erwachsene Arbeitsbelohnung halten kann, wenn etwa der Sträfling Fensterscheiben einschlägt, der Unternehmer aber nicht einmal dann, wenn in seinem Betriebe absichtlich schwerer Schaden, z. B. an einer wertvollen Maschine, angerichtet wird. Mit einer Verurteilung wegen

Sachbeschädigung ist ihm wenig gedient und eine gerichtliche Klage wird ihm meistens sein gutes Geld kosten. Ueberdies liegt ein sinngemässer Fall der Verwendung der Arbeitsbelohnung zur Schadloshaltung des Verletzten vor (§ 47 Abs. 2 Satz 1).

Nach § 51 Abs. 2 Satz 4 darf das urteilsmässige Strafende durch die Vollstreckung einer Disziplinarstrafe nicht hinausgeschoben werden. Da aber die Arbeitsbelohnung einerseits auf Gesetz beruht, andererseits nicht unter den gesetzlichen Vergünstigungen aufgeführt wird, so ist ihre Entziehung im Disziplinarwege nicht möglich (das. Abs. 1 Ziff. 2 bis 4). Es scheint demnach das Arbeitsgeschenk als auf einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht nach Massgabe der § 1446 Abs. 2, § 1641 Satz 2, § 1804 Satz 2, § 2113 Abs. 2 Satz 2, § 2205 Satz 3, § 2230 BGB. beruhend angesehen zu werden, für welchen Fall eben laut § 534 BGB. der Widerruf ausgeschlossen ist. Ob eine solche Anstands- oder sittliche Pflicht besteht, beruhe auf sich. Die mindestens teilweise Einziehung des Arbeitsgeschenkes und damit die Ausserkraftsetzung des § 534 in Ansehung dieses ist die einzige oder doch die allein zweckmässige Massregel, die neben der Zurücknahme einer etwa gewährten Unterstützung möglich ist, wenn, was nicht so gar selten, am Entlassungstage Ausschreitungen verübt werden, die entweder nicht unter das St.G.B. fallen, oder, wenn darunter fallend, von den Gerichten mit kleinen Geld- oder unbedeutenden Freiheitsstrafen geahndet zu werden pflegen. Der § 47 Abs. 3 ist daher entsprechender Ergänzung bedürftig. Ferner empfiehlt sich, und zwar gerade weil nach dem Gegenentwurfe die Arbeitsbelohnung gutzuschreiben ist, ein gesetzlicher Ausspruch der Unpfändbarkeit während der Strafverbüssung, bei der Aushändigung und während der ersten drei Monate nach der Entlassung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Geld oder das davon Erworbene aus der Arbeitsbelohnung herrührt. Dieser Nachweis mag schwer sein, ist aber nicht unmöglich und die Massregel bestimmt, die ersten Schwierigkeiten überwinden zu helfen.

Der Abzug für die Selbstbeschäftigung sollte nicht bloss zugelassen, sondern vorgeschrieben werden.

XVI. S. 551.

Nach dem Gegenentwurfe haben die Gefängnissträflinge der Regel nach Anstaltskost zu geniessen. Ueber die

Ausnahmen wird nichts gesagt und das ist eine bedenkliche Lücke. Die Beschwerde an das Gericht wegen Versagung der Selbstbeköstigung ist gefallen. Die Sträflinge werden aber wohl den Ausweg finden, sie auf Grund des § 53 Abs. 1 Satz 1 anzubringen.

XVII. S. 552.

a) Die Beschwerde des § 17 Abs. 2 des VE. bezieht auch Scheurer auf die Selbstbekleidung, die, nebenher erwähnt, etwas, aber nicht viel häufiger begehrt wird als die Selbstbeköstigung. Er wendet sich ebenso gegen sie wie Reich und Michal.

Dass ich mit der Voraussage, werde erst in diesem oder jenem Punkte der Weg zum Gerichte eröffnet, so werde das bald für andere nutzbar gemacht werden, das Richtige getroffen habe, beweist Goldschmidts Antrag, die Beschwerde an das Gericht auch für schwere Disziplinarstrafen zuzulassen. Ich frage zunächst auch hier: an welches Gericht, und dann: was sind schwere Disziplinarstrafen? Lattenarrest und Prügel würden gewiss zu ihnen zählen, werden aber von Goldschmidt verworfen. So meint er denn wohl Fesselung und längerzeitige Hunger- und Arreststrafen. Da die Beschwerde aber keine aufschiebende Wirkung haben soll, wird sie öfter nichts ausrichten, z. B. bei ein- oder zweitägiger Fesselung. Der VE. sagt nicht, ob die von ihm gewährte Beschwerde einen Aufschub der Vollstreckung mit sich bringt oder nicht. Zugunsten der Gefangenen wird Ersteres anzunehmen, bei Verwirklichung von Goldschmidts Verlangen aber — entsprechend seinem Vorschlage — Letzteres festzusetzen sein.

b) Noch viel weiter geht der Gegenentwurf, der eine allgemeine Beschwerde über die Gesetzmässigkeit der Art und Weise der Strafvollstreckung und die Anwendung gewisser Disziplinarstrafen an das Gericht gibt. Natürlich werden die Sträflinge die Gesetzmässigkeit in ihrem Sinne auslegen und alles, was ihnen nicht passt, als ungesetzlich ansehen. Es genügt die Behauptung, dass eine Verfügung ungesetzlich sei, um die Einmischung des Gerichtes herbeizuführen. Auch wenn die Gesetzmässigkeit sonnenklar ist, muss die Gefängnisbehörde die Beschwerde weitergeben. Das mit dem Beschwerderechte schon jetzt nicht selten getriebene Unwesen wird noch weit ärger werden und die Gerichte werden von dieser Erweiterung ihrer Zuständigkeit bald genug haben, abgesehen davon, dass diese Zu-

ständigkeit dem staatsrechtlichen Herkommen zuwider ist. Denn der Strafvollzug ist ein Zweig der staatlichen Verwaltung, selbst dann, wenn er durch Justizbehörden ausgeübt oder beaufsichtigt wird. Soweit dies geschieht, handelt es sich nicht um eine Spruchtätigkeit, zumal manche Justizbehörden zu solcher gar nicht berufen sind. Die Beschwerde kann daher nur eine Beschwerde im Verwaltungswege sein, zu deren Entscheidung eben deswegen die Gerichte als Gerichte nicht berufen sind. Auch Drechsler wendet sich dagegen, dass die Richter Entscheidungen in Verwaltungsangelegenheiten treffen. Er verwirft deshalb sogar den § 65 Abs. 3 Satz 3 des VE., weil dort eine Verwaltungsangelegenheit in Frage stehe.

Die Frage, welches Gericht zu entscheiden hat, beantwortet auch der Gegenentwurf nicht. Aus der an § 490 Abs. 1 StrPrO. anklingenden Wortfassung und aus der Bestimmung in § 94 Abs. 2 Satz 1 schliesse ich, dass, wie es naturgemäss ist, das erkennende gemeint sein soll. Immerhin ist Klarstellung geboten, namentlich für den Fall nachträglicher Festsetzung einer Gesamtstrafe, zumal in § 94 nicht von einer Beschwerde die Rede ist und *per argumentum a contrario* gefolgert werden kann, da sonst des erkennenden Gerichtes nicht gedacht werde, sei es eben nicht berufen. Und nun erst die Unvollständigkeiten. Ist die Gefängnisbehörde befugt, infolge der Beschwerde ihre Entscheidung abzuändern? Ist weitere Beschwerde zulässig? Ist die Beschwerde oder die weitere Beschwerde an eine Frist gebunden oder nicht, so dass die eine oder andere noch nach Jahren erhoben werden kann? Darf die Beschwerde oder weitere Beschwerde nur während der Strafzeit oder noch nach deren Beendigung angebracht werden? Ist ein Sträfling berechtigt, zugleich im Namen anderer Beschwerde zu erheben? Sollen wahrheitswidrige, chikanöse, leichtfertige, wiederholt abgewiesene Beschwerden straflos bleiben? Das Gericht hat seine Entscheidung spätestens am dritten Tage nach Einlegung der Beschwerde zu treffen. Was heisst nun wieder Einlegung? Die Erklärung des Gefangenen, dass er sich beschweren wolle, oder die Einreichung des die Beschwerde enthaltenden Schriftstückes bei der Gefängnisverwaltung? Oder soll die Beschwerde dem Gerichte unmittelbar übersandt werden oder das Eine und das Andere erlaubt sein? Unter der Voraussetzung, dass das erkennende Gericht zu entscheiden hat, wird sich bei sehr weiten Entfernungen die Frist kaum einhalten

lassen. Man denke z. B. an den Fall, dass ein in Arys, Prökuls oder Skaisgirren Verurteilter im Gerichtsgefängnisse zu Lewin oder Haigerloch oder im Kantongefängnisse zu Baumholder seine Strafe verbüsst und sich zu einer Beschwerde bemüssigt fühlt.

Ich nehme an, dass die Gefängnisverwaltung sich zu der Beschwerde zu äussern hat, weil sonst eine sachgemässe Entscheidung meist unmöglich sein wird, namentlich wenn die Beschwerde sich gegen eine Disziplinarbestrafung richtet. Denn nur in besonderen Fällen pflegen Aussagen und Entscheidungs- und Strafzumessungsgründe niedergeschrieben zu werden. Das muss also nachgeholt werden und es kann ferner sein, dass auf Grund der Ausführungen der Beschwerde neue Ermittelungen notwendig werden.

Die gerichtliche Beschwerde wird nur für bestimmte Disziplinarstrafen zugelassen. Dazu gehört die unter den Disziplinarstrafen den breitesten Raum einnehmende Kostschmälerung. Worin sie zu bestehen hat, wird nicht gesagt. Sie kommt in einigen Bundesstaaten z. B. als Entziehung der Fleischportion vor. Nun nehme man an, dass diese Strafe für einen Tag gegen einen durch das Reichsgericht wegen Hochverrates oder Spionage verurteilten Züchtling verhängt worden sei und von letzterem mit der Beschwerde angefochten werde. Dann hätte sich der erste Strafsenat mit der Sache zu befassen.

Selbstredend stünde es den Gerichten zu, Erhebungen anzuordnen und selbst — in eigener Person oder durch ersuchte Richter — schriftlich oder mündlich vorzunehmen.

Das Beschwerderecht nach dem Gegenentwurfe ist eine glatte Unmöglichkeit. Es würde zu heillosen Zuständen führen und muss deshalb gemäss den Mannheimer Beschlüssen A 7 schärfstens und nachhaltigst bekämpft werden. Ich sehe in ihm die bedenkliche und bedauerliche Neigung unserer Zeit, alles Heil vom Richter zu erwarten, sich widerspiegeln. Als unparteiisch denkend und handelnd gilt nur noch der Richter, dem dann auch gleich die anderen Sterblichen versagten Eigenschaften der Allwissenheit und Allweisheit beigelegt werden. Das hindert freilich auf der anderen Seite nicht, dass den Richtern Weltfremdheit und Unkenntnis des Strafvollzuges — diese nur zu oft mit Recht — vorgeworfen wird, und dass sie lediglich auf die rechtsprechende Tätigkeit beschränkt werden sollen, aber auf

diesem ihrem eigensten Gebiete die heftigsten Angriffe über sich ergehen lassen müssen.

Die Ausübung der Disziplinargewalt ist nur ein Kapitel, und zwar ein wichtiges, aber nur formal das wichtigste Kapitel der Behandlung der Gefangenen. Sie ist die Kunst, die wir unter heissem Bemühen erlernen und üben und die auf volles Verständnis nur bei demjenigen stösst, der sich an und in ihr versucht hat. Aber wenn schon, denn schon, d. h. man stelle uns nur gleich ganz und gar unter gerichtliche Kontrolle. Das bewirkt dann wenigstens ein einheitliches Beschwerdeverfahren in Disziplinarsachen, das auch deswegen geboten ist, weil die Teilung nach dem Gegenentwurfe auf unhaltbarer Grundlage beruht. Denn ein objektiver Masstab dafür, ob etwa ein oder einige Tage Kostschmälerung empfindlicher wirken als Untersagung des mündlichen und schriftlichen Verkehrs oder der Lektüre auf beispielshalber vier Wochen, ist nicht gegeben und ein subjektiver noch weniger. Ich habe es selbst bei Gefangenen mit nur spärlicher Bildung erlebt, dass sie mich baten, sie einige Tage hungern zu lassen, statt ihnen die Bücher zu entziehen. Das Verbot mündlichen oder schriftlichen Verkehres wird sogar gewöhnlich mehr empfunden als eine mässige Hungerstrafe. Uebrigens leiden unter ihm ja auch Dritte, meist Unbeteiligte.

c) Als weitere, aber noch verhängnisvollere Neuerung bringt der Gegenentwurf die Bestellung von Vertrauenspersonen zu Aufpassern für die Gefängnisverwaltung. Was sie in den Konferenzen sollen, namentlich ob sie auch zum Worte und zur Abstimmung zu verstatten sind, weiss ich nicht. Ebensowenig, wie ich mir die regelmässige Wiederkehr ihrer Zuziehung zu denken habe. Heisst das nach bestimmter Zeit oder Reihenfolge oder Beides? Es wird ihnen das Recht — warum nicht die Pflicht? — eingeräumt, von wahrgenommenen Missständen der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Vermutlich soll es heissen: „von selbst wahrgenommenen Missständen“ im Gegensatze zu den von Gefangenen unter vier Augen erzählten. Wenn man nun weiss, wie Vieles in der Welt des Gefängnisses dem Laien — und um solche handelt es sich selbst bei den meisten Vertretern der Fürsorgevereine — weil nicht ohne Weiteres verständlich, als Missstand erscheint, und den erklärlichen Ehrgeiz bedenkt, der sich sagt, er müsse das in ihn gesetzte Vertrauen ehren, indem man zeige, dass man ein offenes Auge habe, und wenn man erwägt, dass

es Manchem nicht leicht wird, Selbstgesehenes und -gehörtes von Mitteilungen anderer zu unterscheiden, dann kann man sich ausmalen, was diese Aufsichtspersonen bei allem guten und ohne jeden bösen Willen anzurichten imstande sind. Auch die Gefahr gönnerhaften Auftretens gegenüber der Anstaltsleitung ist nicht von der Hand zu weisen, indem diese oder jene Vertrauensperson sich versucht fühlen könnte, den Direktor wissen zu lassen, diesmal wolle sie schweigen, setze aber voraus, dass bis zu ihrem nächsten Kommen Wandel geschaffen sei. Wenn ich vollends anführe, dass in den Hansestädten die Aufsichtsbehörden für die Gefängnisse Körperschaften sind und zum grössten Teile aus Mitgliedern bestehen, die von den Bürgerschaften in sie gewählt werden — in Hamburg auf je acht Jahre mit zulässiger und üblicher Wiederwahl für dieselbe Zeit acht von zehn — und in Hamburg, wahrscheinlich auch in Bremen und Lübeck, das Recht haben und ausüben, sämtlich, zu mehreren oder einzeln jederzeit über alles Auskunft zu verlangen und sich selbst über alles zu unterrichten und zu dem Behufe die Gefängnisse zu besichtigen, Beamte und Gefangene zu befragen und wirkliche und vermeintliche Missstände zur Sprache zu bringen, dann weiss ich wirklich nicht, was neben diesen amtlichen Vertretern des unabhängigen Bürgertumes unverantwortliche Vertrauenspersonen sollen.

Während ich der Einsetzung eines Reichsgefängnisrates aus vollem Herzen zustimme, empfinde ich den Vorschlag der Berufung von Vertrauenspersonen der gedachten Art als einen unverdienten Peitschenhieb in das Gesicht. Gibt es ihrer etwa anderwärts, so mag das durch Verhältnisse irgendwelcher Art gerechtfertigt sein. Indessen kann, was draussen gut ist, drinnen schlecht sein. Ich bin auf Kontrolle zu jeder Tages- und Nachtzeit gefasst, aber Laien, die nur eine Meinung — vielleicht auch nicht —, doch kein Amt haben, sollen mich nicht heimsuchen, sondern ungeschoren lassen.

XVIII. S. 552.

Der Gegenentwurf gestattet allen Gefängnissträflingen das Tragen eigener Kleidung und behandelt einigermassen verwunderlicher Weise unter der Ueberschrift: „Kleidung und Beköstigung“ die Haar- und Barttracht der Züchtlinge. In diesem Punkte steht er hinter Staaten wie Preussen und Hamburg zurück, die ihnen das Wachsenlassen von

Haar und Bart schon drei Monate vor der Entlassung erlauben. Es ist ein Mangel, dass der Gegenentwurf über die anderen Sträflinge schweigt. Löwenmähnen und Patriarchenbärte bis auf den Nabel werden nicht zugelassen werden dürfen.

XIX. S. 553.

In einer Zuschrift an mich hat sich Lohsing dagegen verwahrt, dass seine Ausführungen in den „Blättern für Gefängniswesen" Heft 2 S. 110 bis 112, die ich im Auge gehabt habe, den Sinn eines unbeschränkten Verkehres der Gefangenen hätten. Dann wäre aber eine andere Wortfassung zu wünschen gewesen.

Der Gegenentwurf sieht in dem mündlichen und schriftlichen Verkehre, ferner in der Lektüre und in der Freistunde Vergünstigungen, die deshalb im Disziplinarwege entziehbar sind, und erlaubt Haftgefangenen, sich private Einrichtungs- und gewohnte Gebrauchsgegenstände und Genussmittel zu verschaffen. Die Einrichtungsgegenstände brauchen mithin keine gewohnten zu sein und was jemand an Gebrauchsgegenständen und Genussmitteln gewohnt ist, wird nur durch ihn selbst festzustellen sein. Dass dabei Treu und Glauben oft zu kurz kommen werden, ist zu bemerken kaum nötig, ebensowenig, dass wir mit diesen Bestimmungen bei amerikanischen Zuständen enden werden. Ich kann nicht finden, dass diese zur Nachahmung reizen. Dass jene Vergünstigungen sich mit dem Strafzwecke und der Ordnung der Anstalt vertragen sollen, ist eine papierene Schutzwehr. Die Ordnung der Anstalt stört es nicht, wenn sich ein Haftgefangener in der Zelle einen Perserteppich hinlegt, einen Schaukelstuhl hinstellt, einen türkischen Schlafrock anzieht und einen Fez aufsetzt, goldgestickte Pantoffeln trägt, Importen, Tschibuk oder Nargileh raucht, Kaviar, Hummern und Austern verzehrt und Sekt oder Malvasier trinkt. Er kann ja alle diese Dinge gewohnt sein. Auch wer Perserteppich und Schaukelstuhl nicht gewohnt ist, darf sie kommen lassen, denn es sind Einrichtungsgegenstände. Und der Strafzweck? Ist damit jenes Problem gemeint, um das sich der Streit der Theorien dreht, oder die Lösung, die es im Gegenentwurfe gefunden hat? Welches diese ist, lässt sich nicht ohne Weiteres sagen. Der VE. bekennt sich zur Vergeltung, im Vorworte zum Gegenentwurfe heisst es, die Aussetzung des Schulenstreites erscheine als nationale Pflicht, die ver-

schiedenen wissenschaftlichen Richtungen hätten sich zusammengeschlossen. Das wäre dann also ein synkretistischer Standpunkt, aus dem ich freilich mangels näherer Erklärung für die vorwürfige Frage nichts zu entnehmen vermag. Sie wird eine unerschöpfliche Quelle von Verdriesslichkeiten und Beschwerden abgeben.

Stelle ich zusammen, dass die Haftgefangenen in besonderen Anstalten oder Abteilungen und innerhalb dieser in grösseren und besser ausgestatteten Zellen unterzubringen und auf Verlangen während der ganzen Strafzeit in Einzelhaft zu halten sind, sich selbst beschäftigen, bekleiden und beköstigen und eigene Betten, Bücher und Schriften benutzen dürfen, längere Freizeit geniessen und mehr Verkehr haben, bei zugewiesener Arbeit weniger zu leisten brauchen und eine höhere Arbeitsbelohnung erhalten als Gefängnissträflinge, dann scheint mir für mehr nicht Raum zu sein. Der Gegenentwurf sieht gleichwohl weitere Vergünstigungen durch Ausführungs- oder Verwaltungsvorschriften (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2) vor.

XX. S. 554.

Ich habe es bemängelt, dass der VE über Haar- und Barttracht, Arbeitsbelohnung und Disziplinarmittel nichts enthält. Der Gegenentwurf holt das nach und ist hier nur noch hinsichtlich der Disziplinarmittel zu besprechen. Er unterscheidet Vergünstigungen kraft Gesetzes und auf Grund von Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften. Ich vermisse eine Begrenzung nach der Richtung, worin die Vergünstigungen der zweiten Art bestehen dürfen. Sie können sonst, weil neben den gesetzlichen — in Ansehung der Haftgefangenen ausserordentlich, ja zu weit gehenden — geltend, zur vollständigen Verflüchtigung der Strafe führen. § 49 Abs. 1 sieht als Vergünstigung auch die Freistunde an, benennt sie aber im Gegensatze zu denjenigen des Abs. 2 das. und des § 51 Abs. 1 Ziff. 3 in § 51 Abs. 1 Ziff. 4 nicht als solche. Da sie gestattet wird, Lektüre, brieflicher Verkehr und Besuche auszumessen sind, steht ein Recht auf sie zu und kann deshalb nicht eigentlich von einer Vergünstigung die Rede sein. Dasselbe gilt von der Arbeitsbelohnung, die gutgeschrieben wird, deswegen aber ihre Eigenschaft als Geschenk nicht einbüsst und freilich im § 49 nicht mitaufgezählt, wohl aber in § 50 Abs. 1 Satz 2 als Vergünstigung genannt wird. Auch von den auf Ausführungs- und Ver-

waltungsvorschriften beruhenden Vergünstigungen wird als den Gefangenen zustehend gesprochen. Letztere sollen auf unbestimmte Zeit entzogen werden dürfen, diejenigen des § 49 Abs. 2 auf Zeit, jene des § 49 Abs. 1 auf eine Woche. Auch für die Entziehung der Besuchserlaubnis usw. müsste eine bestimmte Zeitgrenze vorgeschrieben werden, ebenso für die Entziehung der Selbstbeköstigung der Haftgefangenen. Nicht zu billigen ist es, dass es keinen hellen Arrest geben soll. Der Arrest pflegt durch Einsperrung in besonderen Zellen und unter Verbindung mit anderen Disziplinarmitteln vollstreckt zu werden. Bei Zellengefangenen kann das unter Umständen in der gewöhnlichen Zelle geschehen und ist dann der helle Arrest für sich allein allerdings keine Strafe.

§ 51 Abs. 1 Ziff. 12 ist zu streichen. Denn Einzel- und Gemeinschaftshaft sind zwei nebeneinanderstehende Haftformen. Jene ist grundsätzlich im Beginne jeder Strafe anzuwenden, bei zwei Jahre nicht übersteigenden Gefängnisstrafen während der ganzen Zeit. Ich möchte daher den Aufenthalt in der Zelle nicht als Disziplinarstrafe behandelt wissen und sehe vermöge des Vorstehenden nicht ein, wieso die Zurückversetzung in Einzelhaft eine solche sein soll, wenn dies aber doch der Fall, warum sie nur bei Züchtlingen zugelassen und dann auf sechs Monate beschränkt wird und das Vorrecht der Anfechtung durch Beschwerde bei Gericht geniesst, während es gestattet ist, sie über die an sich vorgeschriebene Zeit fortdauern zu lassen, ohne dass für diesen Fall eine besondere Beschwerde gegeben, während fernerhin letztere auch für die ähnlichen disziplinaren Massregeln der Ziff. 6, 7, 11 nicht vorgesehen ist.

Der Gegenentwurf verbietet Fesselung oder Anlegung der Zwangsjacke als Bändigungsmittel bei Gewalttätigkeiten Haftgefangener. Wie dürfen sie denn zur Ruhe und Ordnung gebracht werden? Soll man sich in stiller Ergebung darin finden oder mit sanftem, strengem oder beschwörendem Zuspruche dabeistehen, wenn sie alles kurz und klein schlagen?

XX. S. 554 bis 557.

v. Lilienthal, Goldschmidt, Michal, Reich und Scheurer, die Mannheimer Beschlüsse A 3, diese freilich mit recht geringer Mehrheit, und die Strafrechtskommission haben sich gegen die Schärfungen ausgesprochen und der Gegenentwurf kennt sie nicht. Ich halte

sie, die doch auch im österreichischen Strafgesetzbuche und Vorentwurfe enthalten sind, nach wie vor für zweckmässig und kann nicht zugeben, dass es infolge ihrer Einführung an einer genügenden Zahl empfindlicher Disziplinarstrafen fehlen würde. Diese haben mit jenen nichts zu tun. Sie fallen nicht zusammen, sondern schliessen einander aus, denn sie sind ungleich nach Wesen und Zweck und gleichen sich nur in einzelnen Erscheinungsformen. Eine in Kostschmälerung oder hartem Lager allein oder in Verbindung mit einander oder mit anderen Disziplinarmitteln bestehende Disziplinarstrafe unterbricht natürlich die gleichartige Schärfung, aber nicht etwa die Disziplinarstrafe der Kostschmälerung die Schärfung durch hartes Lager und umgekehrt. Entziehung der Lektüre, des Verkehres, der Arbeit, der Freistunde usw. haben mit den Schärfungen nicht das Mindeste gemein. Der zu Schärfungen Verurteilte braucht sich nicht disziplinarisch strafbar zu machen und wird sich gerade um der Schärfungen willen oft davor hüten, damit es ihm nicht noch mehr an die Nieren geht. Ich wende mich insbesondere gegen den bei dieser und anderen Gelegenheiten — selbst von der Begründung (z. B. S 73, 103) und auf der Versammlung zu Mannheim — erhobenen Einwurf, eine Massregel werde erbitternd wirken. Darauf darf es wahrhaftig nicht ankommen, wenn sie zwar hart ist, sich aber als gerecht begründen lässt. Dass die Schärfungen ungerecht seien, wird kaum behauptet, der Kampf richtet sich vielmehr gegen ihre Sachdienlichkeit und Zweckmässigkeit und bewegt sich da auf falscher Bahn. Schliesslich kann jede Beschränkung Verbitterung hervorrufen. Sie wird oft genug schon durch das Urteil erweckt. So etwas ist individuell und der Strafvollzug nicht dazu da, den Sträflingen Bitternis fernzuhalten, sonst hört er auf, die harte Notwendigkeit zu sein, die er nun einmal ist und sein muss. Empfindsamkeit denen gegenüber, denen die Schärfungen zugedacht sind, ist nicht angebracht und für meine Person mache ich mir gar nichts daraus, wenn Messerhelden, Zuhälter *et hoc genus omne* über scharfe Massregeln, die ich gegen sie treffe, sich erbittern. Ihnen wird nur, was sie oft doppelt und dreifach verdient haben. Nehmen denn die Gesetze und die Behörden immer auf die Stimmung des Publikums oder der Beamten Rücksicht? Wie Vieles, was uns, obenein mit Recht, verbittert, müssen wir uns von den Gefangenen gefallen lassen! Wenn ich Erwägungen

wie die obige höre oder lese, möchte ich einem geläufigen Dichterworte die Wendung geben: „Komm Verbrechern zart entgegen.“

Der Gegenentwurf will neben der Zuhälterei die hundsföttischen Kindermisshandlungen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestrafen (§ 267). Damit allein ist es aber nicht getan.

XXII. S. 557 bis 560.

Michal schliesst sich meinen Vorschlägen über das Progressivsystem an, während der Gegenentwurf sich ganz auf den Boden des ausländischen Vorbildes stellt und es bei der Zuchthausstrafe mit allem Schematismus bis hinunter zu den Strichzahlen nachahmt. Seine Anordnungen sind recht verwickelt und für Züchtlinge und Gefängnissträflinge nicht dieselben. Haftgefangene sind dem progressiven Strafvollzuge nicht unterworfen. Der Grund ist wohl, dass ihnen von vornherein so viele und so weitgehende Erleichterungen und Freiheiten eingeräumt werden und darüber noch hinaus eingeräumt werden dürfen, dass eine weitere Abschwächung des Strafzwanges, sofern bei ihnen von solchem gesprochen werden kann, nicht ausführbar erscheint.

Was die übrigen Sträflinge angeht, so ist zu bemerken:

a) in Ansehung der Züchtlinge:

α) Sie werden nach Alter, Charakter, Vorleben und Straftat in Disziplinarklassen eingeteilt. Nun kann aber das Alter nicht entscheiden, weil unter den Jüngeren, namentlich den 18 bis 21jährigen, genug schlimme, ja sogar besonders schlimme Elemente vertreten sind und man den Charakter erst im Laufe der Zeit kennen lernt. Er kann sich, braucht sich aber nicht mit der Straftat zu decken.

Wie viel Disziplinarklassen zu bilden sind, wird nicht gesagt. Zwei müssen es schon im Hinblick auf § 45 Abs. 2 Satz 3 und § 51 Abs. 1 Ziff. 11 sein. In den preussischen Militärstrafanstalten wird eine sittlich bessere und eine sittlich schlechtere Klasse unterschieden. Sachsen und England kennen drei und Amerika drei oder vier Disziplinarklassen.

Bedeutung der Klasseneinteilung: § 45 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 50 Abs. 2 Satz 2.

β) Die Strafe beginnt mit drei- bis neunmonatiger Einzelhaft. Die Einzelhaft kann
ausgeschlossen sein wegen des körperlichen oder geistigen Zustandes
oder
länger dauern, und zwar
entweder wegen schädlichen Einflusses des Sträflinges
oder auf dessen Verlangen.
Auf die drei- bis neunmonatige Einzelhaft folgt Gemeinschaftshaft mit Trennung nach Disziplinarklassen und bei Nacht, gegen Ende der Strafzeit tunlichst Arbeit im Freien.

γ) Der Strafvollzug erfolgt in Stufen im Sinne einer Milderung. Die Zahl der Stufen lässt sich nur daraus schliessen, dass von der untersten (§ 50 Abs. 1 Satz 2) und der obersten (§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 3) und zwischendurch von einer höheren (§ 50 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 51 Abs. 1 Ziff. 6) und einer niedrigeren (§ 51 Abs. 1 Ziff. 7) geredet wird. Es müssen also wenigstens drei sein.

δ) Die vorläufige Entlassung ist von der Erreichung der obersten Stufe abhängig.

b) in Ansehung der Gefängnissträflinge:

α) Bei Strafen bis zu zwei Jahren wird nur Einzelhaft angewandt, sofern sie nicht durch den körperlichen oder geistigen Zustand ausgeschlossen ist. Für diesen Fall tritt Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Trennung ein.

β) Bei Strafen von mehr als zwei Jahren wird im Anfange Einzelhaft, dann Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Trennung angewandt. Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn sie für den körperlichen oder geistigen Zustand Gefahr droht. Sie dauert fort wegen schädlichen Einflusses sowie auf Verlangen des Sträflings.

γ) Strafen, die ein Jahr erreichen, sollen in Stufen vollzogen werden. Das kann nicht gemeint sein. Denn dann würden die längeren Strafen ausfallen. Gerade sie eignen sich aber für den progressiven Strafvollzug und es wäre mehr als eigenartig, wenn ihm alle Zuchthausstrafen von zwei Jahren bis auf Lebenszeit, von den Gefängnisstrafen aber nur die kürzeren unterworfen

würden. Es muss also offenbar heissen: deren Dauer mehr als ein Jahr erreicht oder: deren Dauer ein Jahr und mehr erreicht. Das folgt auch aus § 50 Abs. 1 Satz 3. Denn die vorläufige Entlassung soll nur nach Verbüssung von zwei Drittel, mindestens aber eines Jahres der Gefängnisstrafe zulässig sein, darf also bei Strafen, die nur ein Jahr betragen, nicht gewährt werden. Da nun aber § 50 Abs. 1 Satz 3 von Gefangenen, nicht von Zuchthausgefangenen, redet, wäre er hinsichtlich der Gefängnissträflinge unverständlich. Also ist die vorläufige Entlassung auch hier von der Erreichung der obersten Stufe abhängig, folglich der progressive Strafvollzug geboten.

Man wird zugeben, dass die Sache alles andere eher als übersichtlich und durchsichtig ist. Mir will die Trennung nach Zuchthaus und Gefängnis nicht in den Sinn und ich begreife namentlich nicht, warum nicht auch die Gefängnissträflinge in Disziplinarklassen eingeteilt werden sollen, wenn diese für nötig gehalten werden. Dass für jene grundsätzlich Einzelhaft gegenüber der bei Züchtlingen regelmässigen Gemeinschaftshaft Platz greift, hat damit nichts zu tun.

Ich erblicke in dem Ganzen mehr Schablonisierung als Individualisierung.

An Unterscheidungsmerkmalen der einzelnen Stufen werden namentlich das Ausmass der Besuche, des brieflichen Verkehres und der Lektüre und die Höhe der Arbeitsbelohnung benannt. Jenes Ausmass soll schon nach den Strafarten verschieden sein und sich nun ferner bei den Gefängnissträflingen nach den Strafstufen, bei den Züchtlingen innerhalb dieser noch nach den Disziplinarklassen unterscheiden. Letztere nur auf zwei, erstere auf nicht mehr als drei angenommen, ergeben sich als Ausmasse

für Haftgefangene eins,
für Gefängnissträflinge drei,
für Züchtlinge sechs,

macht zusammen zehn, wie nicht zu leugnen sein wird, etwas reichlich viele.

Von den vorgenannten Vergünstigungen sind Gefangene der untersten Strafstufe der Regel nach ausgeschlossen. Wann und welche Ausnahmen zulässig sind, wird

wieder einmal ebensowenig gesagt, wie, welche sonstigen Unterscheidungsmerkmale noch in Betracht kommen.

Ein Einführungsgesetz fehlt, nicht minder ein allgemeiner Hinweis auf Vorschriften des Bundesrates oder Ausführungsvorschriften der Bundesregierungen oder Verwaltungsvorschriften der Instanzen. Solcher Vorschriften wird vielmehr nur an einzelnen Stellen (§ 14 Abs. 3, § 51 Abs. 1 Ziff. 2, § 59, § 60 Abs. 3, § 63 Abs. 2, § 65 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 3 Satz 3, § 98 Abs. 5, § 246 Abs. 2) gedacht, woraus ich den Schluss ziehe, dass sie sonst nicht zulässig sind. Aus diesem Grunde dränge ich hier wie an anderen Stellen auf genaue gesetzliche Festlegung, zumal von den angezogenen Paragraphen auf den Strafvollzug nur § 51 Abs. 1 Ziff. 2 und § 59 unmittelbar Bezug haben.

Bei Annahme dreier Strafstufen und unter der Voraussetzung, dass die Strafzeit sich auf die Stufen ungefähr gleichmässig verteilen wird, würden auf die unterste Stufe etwa acht Monate bis zu fünf Jahren Zuchthaus entfallen können, vielleicht weniger, vielleicht mehr. Eine Versagung der Arbeitsbelohnung, noch dazu während solcher Zeiträume, scheint mir erstmalig Bestraften gegenüber ungerechtfertigt. Man kennt sie hier und anderwärts bei Rückfälligen im Sinne der Hausordnung. Da ist sie am Platze. Auch dem Ausschlusse der Lektüre muss ich widersprechen. Wenn irgendwo, so gilt für das Gefängnis der Satz, dass gute Bücher des Menschen beste Freunde sind. Man soll die geistigen Interessen mit allen Mitteln wecken und fördern. Ein Teil der Leute ist schon stumpfsinnig genug, würde es mithin noch mehr werden, ein anderer auf Dummheiten oder Nichtsnutzigkeiten verfallen. Nur als Verschärfung kurzzeitiger, d. h. drei Monate nicht übersteigender Freiheitsstrafen habe ich seiner Zeit die Entziehung der Lektüre als Regel empfohlen. (Bd. 27 S. 416 dieser Zeitschrift).

XXIII. S. 560 bis 561.

Michal hat mich missverstanden, wenn er meint, ich wolle die vorläufige Entlassung als Regel. Den für diese Forderung von ihm namhaft gemachten Schriftstellern reiht sich jetzt Rosenfeld (der Staatsanwalt) an. Im Uebrigen pflichtet mir Michal darin bei, dass das Gesetz sich dahin ausspreche, in welchem Verhältnisse das Jahr zu den zu verbüssenden zwei Dritteln stehe, und dass

Anschlusstrafen nicht zusammenzurechnen seien. von Michaëlis kommt zu demselben Ergebnisse wie ich, dass die vorläufige Entlassung eine Mindestdauer von 18 Monaten voraussetze. Der Gegenentwurf löst diese Fragen nicht. Er weicht vom VE. zunächst darin ab, dass die vorläufige Entlassung die Regel bilden soll. Ein Grundsatz ist damit aber nicht aufgestellt. Denn die Vorschrift ist nur instruktionell und lässt Ausnahmen zu, ohne diese irgendwie zu bezeichnen. Man wird daher im Dunkeln tappen, während es bisher klar war, dass es sich um eine Vergünstigung handelt. Eine solche bleibt übrigens die vorläufige Entlassung aus dem Arbeitshause (§ 68 Abs. 5) und aus der Verwahrungsanstalt (§ 98 Abs. 4 Satz 3 und 4). Soweit der progressive Strafvollzug Platz greift, ist vorläufige Entlassung erst nach Erreichung der obersten Stufe zulässig. Das ist folgerichtig, kann aber zu grossen Ungleichmässigkeiten führen, wenn die Anforderungen für das Aufsteigen, und zwar gerade in die oberste Stufe, an den verschiedenen Orten in erheblich voneinander abweichender Art gehandhabt werden, was nicht ausbleiben wird.

Lebenslängliche, deren Zahl inzwischen hier um einen und damit auf acht gestiegen ist, werden wie im schweizerischen Vorentwurfe der vorläufigen Entlassung nach 20 Jahren teilhaftig, während sich der österreichische mit 15 Jahren [1]) begnügt.

Die Probezeit beträgt nach jedem der drei Entwürfe fünf Jahre, was ich, besonders für den österreichischen, als ausreichend nicht erachten kann.

Für die Dauer der Probezeit ist Schutzaufsicht vorgeschrieben, was mir für manche Fälle nicht nur unnötig,

[1]) a. Nach der hiesigen Hausordnung dürfen Lebenslängliche nach Verbüssung von 15 Jahren einen höheren Betrag zum Ankaufe von Zusatznahrungsmitteln verwenden als andere.

b. Das norwegische Strafgesetzbuch ist sogar schon mit der Verbüssung von 10 Jahren zufrieden. Das ist entschieden ungenügend, da doch mindestens der Höchstbetrag der zeitigen Freiheitsstrafe erreicht sein muss. Lässt man es mit 10 Jahren genug sein, so erlangt, wenn die vorläufige Entlassung sonst nach zwei Drittel der Strafzeit eintreten darf, der Lebenslängliche die Freiheit ebenso frühzeitig wieder wie der zu 15 Jahren Verurteilte. Bleibt, wie es die Mannheimer Beschlüsse in nächster Anmerkung wollen, für Züchtlinge die Bestimmung, dass drei Vierteile verbüsst sein müssen, aufrecht erhalten, so tritt bei fünfzehnjährigen Zuchthausstrafen die vorläufige Entlassung nach $14^1/_4$ Jahren ein. Wollte man den Lebenslänglichen mit 10 Jahren frei werden lassen, so stünde er sich um $1^1/_4$ Jahr besser. Jenes und Dieses kann niemandes ernsthafte Meinung sein.

sondern auch zu weit zu gehen scheint, namentlich wenn man berücksichtigt, welche einschneidenden Befugnisse den Fürsorgern erteilt werden. Siehe § 60 Abs. 2[1]). Wie die Strafvollstreckungsbehörde dazu kommen soll, den vorläufig Entlassenen Weisungen zu erteilen, leuchtet mir nicht ein. Sie hat ja mit der vorläufigen Entlassung nicht das Geringste zu tun, wird namentlich nicht gehört. Es liegt wohl ein Schreibfehler vor, indem es, wie im österreichischen Vorentwurfe § 24 Abs. 2 Strafvollzugsbehörde oder Strafanstaltsbehörde heissen muss. (§ 17 Abs. 2 § 47 Abs. 2 Satz 1 des Gegenentwurfes). Diese soll nun wohl wiederum mit der Gefängnisverwaltung (§ 55 Abs. 1 Satz 1 das.) identisch sein.

Ein Widerrufsgrund ist die erneute Verurteilung wegen Verbrechens oder Vergehens. Dabei vermisse ich das Wort „rechtskräftig", dessen es um so mehr bedarf, wenn die in einem bei Ablauf der Probezeit anhängigen Verfahren erfolgende Verurteilung zurückbezogen wird. Gegen die Berücksichtigung im Auslande ergangener Verurteilungen hege ich alle die Bedenken, die ich im Abschnitte 2 allgemein geltend machen werde. Der Widerruf ist hier nur zulässig, bei Verurteilungen im Inlande vorgeschrieben, und zwar mit der Wirkung, dass, wenn das neue Urteil auf Zuchthaus lautet, der Rest einer Gefängnis- oder Haftstrafe, oder einer Freiheitsentziehung im Arbeitshause in Zuchthaus von gleicher Dauer umzuwandeln ist, womit man sich höchstens aus praktischen Gründen einverstanden erklären kann. Dagegen spricht erstlich, dass eine sichernde Massnahme nachträglich als Strafe behandelt wird, dass zweitens sie, Haft und Gefängnis, die unter sich verschieden schwer und sämtlich leichter wiegen als Zuchthaus bei der Ersetzung durch dieses keine Verkürzung erfahren sollen, dass drittens eine zur Zeit der Begehung nicht zuchthauswürdige Tat durch die spätere Verurteilung wegen einer zuchthauswürdigen nicht zu einer solchen und damit aus einem Vergehen zu einem Verbrechen werden kann. Die Bestimmung verstösst ausserdem gegen den Rechtssatz *ne bis in idem*, obenein als eine der Sache nach *reformatio in peius*. Letzten Endes führt sie übrigens dazu, das Zuchthaus ebenso gut vorwärts als rückwärts wirken zu

[1]) Die Mannheimer Beschlüsse A 6, Satz 2, lassen die Schutzaufsicht nur zu, die vorläufige Entlassung aber bereits nach sechs Monaten eintreten. Von Zuchthausstrafen müssen drei Viertel, von Gefängnisstrafen zwei Drittel, von Haftstrafen die Hälfte verbüsst sein.

lassen, d. h. denjenigen, der einmal Zuchthausstrafe erlitten hat, fortan nur noch in das Zuchthaus zu stecken. Das scheint mir sogar logischer. Vorstehende Bedenken finden auf § 94 Abs. 3, der für den Fall der Verurteilung eines bedingt Verurteilten, während der Probezeit zu Zuchthaus die Umwandlung der Gefängnisstrafe oder Haft in Zuchthaus von gleicher Dauer anordnet, sinngemässe Anwendung. Bei einer Verurteilung zu Zuchthaus im Auslande tritt diese Umwandlung nicht ein, womit ich bei meinem an sich ablehnenden Standpunkte sehr einverstanden bin, wofür ich aber bei der sonst so freundlichen Haltung des Gegenentwurfes ausländischen Urteilen gegenüber den Grund nicht zu entdecken vermag.

Ueber den Widerruf urteilt das Gericht. Das bekämpfe ich aus den in Ziffer XVII beigebrachten allgemeinen Gründen. Da im § 57 Abs 1 der Widerruf vorgeschrieben ist, wie ich aus der von Abs. 2 verschiedenen Wortfassung entnehmen muss (hier: das Gericht kann widerrufen, dort: das Gericht entscheidet), so handelt es sich in jenem Falle um ein Formale, dem selbstredend auch von der Verwaltungsbehörde nachzukommen und dessentwegen eben das Gericht gar nicht erst in Bewegung zu setzen wäre. Im Falle des Abs. 2 argwöhnen die Verfasser anscheinend von der Verwaltungsbehörde eine einseitige, d. h. zu strenge Anwendung. Wenn nun aber schon eine Gefahr gewittert wird, so ist sie weit geringer als bei der Gewährung der vorläufigen Entlassung. Denn hier bleibt trotz des § 55 Abs. 2 Satz 2 Spielraum genug, um durch übermässige Erschwerung des Aufsteigens in die oberste Stufe — nichts hindert zudem, sehr viel mehr als die von mir unterstellten drei zu bestimmen — die vorläufige Entlassung für Züchtlinge und Gefängnissträflinge so gut als aus der Welt zu schaffen. Desshalb hülfe es nicht einmal, was sonst durch Entwicklung von rückwärts her folgerichtig wäre und in Finnland Rechtens war,[1]) die vorläufige Entlassung selbst, nicht bloss den Widerruf, durch das Gericht aussprechen zu lassen. Wie dieses dazu kommt, über den Widerruf zu entscheiden, ohne mit der Gewährung etwas zu tun zu haben, ist mir, besonders wenn es sich nicht um Strafe, geschweige gerichtliche Strafe, sondern

[1]) Krohne Lehrbuch S. 122. Jetzt ist nach Mittermaier „Die vorläufige Entlassung“ S. 65 Anm. 2 der Vertreter des Souveräns dazu berufen.

um die sichernden Massnahmen des Arbeitshauses und der Verwahrungsanstalt handelt, nicht erfindlich.

Nach dem Gegenentwurf ist das Verfahren dieses: Anhörung der Gefängnisverwaltung, Entscheidung der Justiz- (soll wohl heissen: obersten Justiz-, denn welche soll sonst gemeint sein?) aufsichtsbehörde, Erteilung von Weisungen durch die Strafvollstreckungsbehörde, Widerruf durch das Gericht, dazwischen vielleicht noch einstweilige Festnahme durch die Polizeibehörde aus Gründen des öffentlichen Wohles. Dann sind fünf Behörden tätig gewesen. Während in § 57, Abs. 1 vom Gerichte die Rede ist, steht in Abs. 2 daneben die Verweisung auf § 53, Abs. 1. Soll das heissen, dass es sich um die Gesetzmässigkeit der Art und Weise der Strafvollstreckung handelt? Oder soll das für Beschwerden zuständige Gericht als zu dieser Entscheidung berufen erklärt werden? Oder muss die Entscheidung spätestens am dritten Tage fallen? Oder hat die Beschwerde gegen sie keine aufschiebende Wirkung! Wie steht es denn mit einer Beschwerde gemäss Abs. 1? Dass eine solche wie über jede gerichtliche Entscheidung, bei der sie nicht untersagt ist — und hier ist sie nicht untersagt — zulässig ist, unterliegt für mich keinem Zweifel. Die Folge wäre selbstredend, dass die Mehrzahl der Widerrufe mit der Beschwerde angegriffen werden würde.

XXIV. S. 561.

Auch Michal ist der Meinung, dass das Verhältnis von Haft zu Gefängnis auf 1:2 festgesetzt werden sollte. Der Gegenentwurf kennt keine Umrechnung. Nach § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 94 Abs. 3 ist Gefängnis oder Haft in Zuchthaus, nach § 78 Abs. 2 Satz 2 Gefängnis in Zuchthaus, nach § 68 Abs. 5 Satz 2 Arbeitshaus in Zuchthaus von gleicher Dauer umzuwandeln, nach § 16 Abs. 2 Satz 2 § 83 statt auf Zuchthaus auf Gefängnis von gleicher Dauer zu erkennen. Nach § 82 Abs. 2 kann statt Gefängnis auf Haft von gleicher Dauer erkannt werden. Nach § 95, Abs. 1 Satz 2 und § 98 Abs. 1 Satz 2 steht Arbeitshaus immer — also jeglicher — Freiheitsstrafe und nach § 98, Abs. 1 Satz 3 mindestens zweijähriges Arbeitshaus dem Zuchthause gleich, dies, weil ja die Zuchthausstrafe des Gegenentwurfes nicht weniger als zwei Jahre betragen darf.

XXV. S. 562 bis 566.

a) *a*) Der Gegenentwurf vereinfacht den § 65 des VE. und trägt dabei den von mir hervorgehobenen Bedenken Rechnung.

β) Die Verwahrung in einer Trinkerheilanstalt knüpft der Gegenentwurf an das gesetzliche Mindestmass der Strafen, also drei Tage Haft oder eine Woche Gefängnis oder zwei Jahre Zuchthaus, während sie nach dem VE. bei Zuchthaus nicht eintreten kann und sonst eine mindestens vierzehntägige Freiheitsstrafe voraussetzt. Dagegen hält der Gegenentwurf gegen den Widerspruch auch Michals an der Höchstdauer der Verwahrung von zwei Jahren fest und beeinträchtigt den oben erwähnten Fortschritt dadurch, dass er widerrufliche Entlassung schon nach drei Monaten erlaubt und auch an dieser Stelle das Gericht hineinzieht.

γ) An Stelle des § 69 Abs. 2 des VE. wird vorgeschlagen, dass, wenn die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung erscheint, unter Absehung von der Freiheitsstrafe, also nicht auch neben ihr, staatlich beaufsichtigte Erziehung angeordnet und diese nachträglich für die Zeit nach Verbüssung der Freiheitsstrafe auf Antrag der Gefängnisverwaltung verfügt werden kann. In diesem Falle wird die Zwangserziehung so von ungefähr auf eine verlängerte Freiheitsstrafe hinauslaufen. Immerhin mag man sich damit abfinden. Die gleichzeitige Verurteilung zur Strafe und Zwangserziehung ist jedenfalls beseitigt und von einer Strafverbüssung in einer Erziehungs- usw. Anstalt bei verminderter Zurechnungsfähigkeit nicht mehr die Rede. Wegen des Geisteszustandes können Jugendliche dort untergebracht werden, der Aufenthalt gilt aber nur als Strafverbüssung, ist somit solche nicht und darf daher nicht die Form der Freiheitsstrafe annehmen, sondern nur Freiheitsentziehung sein. Es handelt sich um ein Seitenstück zu § 14 Abs. 1 Satz 1. Statt öffentlicher genügen staatlich überwachte Anstalten, die, weil private Unternehmungen auf den Strafvollzug wenig oder gar nicht eingerichtet sein werden.

δ) Bei Jugendlichen darf weder auf Zuchthaus, noch auf Ausweisung erkannt werden. Letztere ist also hier neben Gefängnis verboten. Das ist für mich ein Grund mehr, sie auch bei Gefängnis-

strafen Erwachsener in Wegfall zu bringen. Der Gegenentwurf gestattet sie nur bei Ausländern im Falle der Verurteilung zu Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens einem Jahre oder Arbeitshaus — hier also bei schon sechs Monaten — oder Verwahrung nach § 98, bei der keine Mindestdauer vorgeschrieben ist.

ε) Obwohl auch Michal, Hoppe, Reichardt, Aschrott, Aschaffenburg und der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit das Wirtshausverbot verwerfen, hält der Gegenentwurf im Gegensatze ferner zu dem österreichischen, aber in Uebereinstimmung mit dem schweizerischen Vorentwurfe, der Strafrechtskommission, Frank, Delbrück, Leppmann, Polligkeit und Schwandner an ihm fest, dehnt es aber nicht auf in Trunksucht verübte strafbare Handlungen aus, sondern lässt bei diesen gleich Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt eintreten.

b) Der Gegenentwurf behält also — wegen des Arbeitshauses siehe Ziffer VI b — alle sichernden Massnahmen des VE. bei, fügt ihnen aber ausserdem eine Reihe anderer hinzu:

α) Der VE. erwähnt an nur einer Stelle (§ 28 Abs. 1) die Schutzaufsicht. Der Gegenentwurf spinnt sie zu einem Systeme aus. Er kennt sie sowohl als Notwendigkeit wie als Möglichkeit und als Möglichkeit wiederum in Gestalt der Auferlegung oder der freiwilligen Uebernahme.

Unter Schutzaufsicht sind zu stellen

1. unbedingt
   wegen geistiger Unreife freigesprochene oder ausser Verfolgung gesetzte Jugendliche (§ 18 Abs. 1),
   verurteilte vermindert zurechnungsfähige Jugendliche (§ 18 Abs. 1 Abs. 2 Satz 1),
   auf Grund § 56 Abs. 1, § 68 Abs. 5 Satz 2, § 98 Abs. 4 Satz 4 vorläufig Entlassene,
2. in der Regel
   bedingt Verurteilte (§ 92 Abs. 2 Satz 2).

Unter Schutzaufsicht können gestellt werden: verurteilte vermindert zurechnungsfähige Erwachsene, die nicht aus Gründen der Rechtssicherheit in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren sind (§ 14 Abs. 2 Satz 1),

Züchtlinge und unter besonderen Umständen Gefängnissträflinge (§ 60 Abs. 1 Satz 1).

Freiwillige Uebernahme der Schutzaufsicht ist neben mindestens dreimonatigem Aufenthalte und Heilung eine Bedingung der widerruflichen Entlassung aus der Trinkerheilanstalt vor Ablauf von zwei Jahren (§ 69 Abs. 2 Satz 2).

Die Dauer der Schutzaufsicht ist auf höchstens fünf Jahre, bei bedingt Verurteilten auf zwei bis fünf Jahre bemessen, bei vorläufig Entlassenen der Probezeit gleich, d. h. ebenfalls auf zwei bis fünf Jahre, festgesetzt (§ 58 Abs. 2). Im Uebrigen besteht eine untere Grenze nicht.

Zuständig in den Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 1 ist das Vormundschaftsgericht. Wer in den übrigen, darüber wird nichts gesagt. Oder doch? Siehe unten.

Vorläufig Entlassene und bedingt Verurteilte, die sich der Schutzaufsicht zu entziehen suchen, laufen Gefahr, dass die vorläufige Entlassung widerrufen, bezw. die Strafe vollstreckt wird. Den anderen geschieht nichts und das ist eine Unvollständigkeit und benimmt dem Ganzen viel von seinem Werte und seiner Wirksamkeit.

Ob es nötig ist, die Schutzaufsicht so weit auszudehnen, darüber lässt sich streiten. Was den Fürsorgern angesonnen wird, z. B. Abhalten vom Genusse geistiger Getränke, ist nicht immer, vielleicht überhaupt nicht ausführbar und sollte ihnen desshalb lieber nicht zugemutet werden. Der Hauptteil der Arbeit wird den Fürsorgevereinen zufallen, die schon jetzt vielfach klagen, dass es ihnen an werktägigen Mitgliedern gebreche. Ich hege daher starken Zweifel, dass sie der Aufgabe gewachsen sein werden, zumal ihnen durch § 366 Abs. 2, § 375 Abs. 1 des Entwurfes der StrPrO. weitere Arbeit auf diesem Gebiete aufgebürdet, und befürchte, dass es zu einer Verstaatlichung der Fürsorgebestrebungen kommen wird, was lebhaft zu beklagen wäre und wogegen gerade Kahl in seiner Schrift „Strafrecht und freie Liebestätigkeit“ mannhaft und überzeugend aufgetreten ist. Ob sich, nebenbei bemerkt, die unentgeltlich arbeitenden Fürsorger der Leitung des Vor-

mundschaftsgerichtes unterstellen werden, erscheint mir zweifelhaft.

Ist übrigens der stete Hinweis auf § 60 dahin zu verstehen, dass in allen Fällen das Vormundschaftsgericht über die Stellung unter Schutzaufsicht zu befinden hat? Welches Vormundschaftsgericht ist denn zuständig? Dasjenige des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Aburteilung oder der Entlassung oder des zukünftigen Aufenthaltes?

Nach den Mannheimer Beschlüssen besteht die Schutzaufsicht in Beratung, Bewachung, Hilfe und Unterbringung. Jugendliche können, vorläufig Entlassene sollen unter sie gestellt werden. Die Stellung der bedingt Verurteilten, namentlich der Jugendlichen, unter Schutzaufsicht in geeigneten Fällen ist für wünschenswert erklärt worden.

β) An Stelle der Schutzaufsicht kann treten die Unterbringung in eine Familie oder Privatanstalt im Falle des § 14 Abs. 2 Satz 1 oder die Unterstellung unter eine Enthaltsamkeitsvereinigung im Falle des § 69 Abs 2 Satz 2.

γ) Im Falle des § 14 ist Schutzaufsicht und was an deren Stelle treten darf, zulässig nicht als selbständige Massregel, sondern neben staatlicher Gesundheitsaufsicht. Was ich mir unter ihr zu denken habe und wie sie auszuführen, davon vermag ich mir kein Bild zu machen.

δ) Der Gegenentwurf scheidet zwischen solchen, die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verbrecher sind (§ 97 Abs. 1 Satz 1) und solchen, die es nach ihren Vorstrafen scheinen (§ 98 Abs. 1 Satz 1). Ob mit dieser Unterscheidung immer und überall durchzukommen sein wird, möchte ich eher verneinen als bejahen. Die zweite Gruppe deckt sich ungefähr mit den in § 89 des VE. Behandelten. Der Gegenentwurf lässt sich aber einerseits an Verbüssung von mindestens einer Zuchthaus- und vier sonstigen Freiheitsstrafen, also ohne dass diese erheblich zu sein brauchen, und an einer Verjährungsfrist von drei Jahren seit Verbüssung der letzten Strafe genügen und verlangt andererseits über den Vorentwurf hinaus, dass der Angeklagte für

die Rechtssicherheit gefährlich erscheine. Ein erhöhtes Strafmass wird an sich nicht angedroht, sondern es kommen gegebenenfalls die Strafabstufungen für den Rückfall in Anwendung und als Rückfall wird nur die erneute Begehung einer auf derselben Neigung beruhenden Straftat, also der sogenannte gleichartige Rückfall, angesehen. Wohl aber kann, nicht muss, das Gericht neben der Strafe auf Unterbringung in einer Verwahrungsanstalt erkennen. Da Bestimmungen über die Dauer und über die Entlassung zu treffen sind, so folgere ich trotz der Probezeit von fünf Jahren (§ 98 Abs. 4 Satz 5 verglichen mit § 58 Abs. 2), dass die Verwahrung nicht auf Lebenszeit ausgesprochen werden darf. Anders die Mannheimer Beschlüsse B 2. Wohl aber kann sie mangels einer zeitigen oberen Grenze auf 20, 25, 30 Jahre verhängt werden, vorbehältlich gerichtlicher Entscheidung bei mehr als zweijähriger Dauer. Wie die Verwahrungsanstalt beschaffen sein soll, wird nicht gesagt. Viel anders als ein Gefängnis wird sie nicht aussehen können, obwohl sie Freiheitsentziehung, nicht Freiheitsstrafe, genannt wird.

Der österreichische Vorentwurf lässt Anhaltung nach verbüsster Strafe bis zu zehn Jahren zu, der schweizerische kennt Einweisung in eine Verwahrungsanstalt in der Dauer von fünf, bei der zweiten Verwahrung von zehn bis zu zwanzig Jahren. Die Verwahrungsanstalt ähnelt stark der Arbeitserziehungsanstalt.

ε) Endlich bringt der Gegenentwurf als Nach- und Umbildung der englischen Friedensbürgschaft das Friedensgebot, von dem ich mir schon 1893 wenig versprochen habe und heute nicht mehr verspreche, trotzdem es auch im schweizerischen Vorentwurfe enthalten ist.

XXVI. S. 567.

Das auser mir von Scheurer und Rosenfeld (dem Staatsanwalte) über die Nichtzuziehung eines Gefängnispraktikers zu dem Vorentwurfe ausgesprochene Bedauern kann dem Gegenentwurfe ebensowenig erspart bleiben.

(Fortsetzung folgt.)

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach den Vorschlägen des „Gegenentwurf".

Dem Vorentwurf zu einem neuen StrGB. ist bekanntlich ein „Gegenentwurf" gefolgt, der in Hinsicht auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafen manches Interessante bietet.

Der GE. übernimmt nicht nur nicht die wesentlichsten der bereits im VE. unter Anlehnung an die Grundsätze des Bundesrats, betr. die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, 1897, verzeichneten Vorschriften, sondern geht noch beträchtlich weiter; er schlägt auch seinerseits die Aufnahme weiterer Bestimmungen der erwähnten Bundesratsgrundsätze vor und wünscht insbesondere die Einführung verschiedener Neuerungen.

In letzterer Beziehung interessiert besonders der Vorschlag auf Einführung eines Strafvollzuges in Stufen. Der GE. verlangt, dass Zuchthausstrafen, deren Mindestmass auf zwei Jahre zu bemessen ist, und ebenfalls Gefängnisstrafen, sofern diese mindestens zwei Jahre betragen, derart vollstreckt werden, dass die Gefangenen von unten anfangend durch Fleiss und gute Führung sich in höhere Klassen heraufarbeiten und damit verschiedene Vergünstigungen erwerben können. Wieviel „Stufen" einzurichten sind, erwähnt der Entwurf auch in seiner Begründung nicht; sie sollen sich jedenfalls durch die Höhe der Arbeitsbelohnung, durch die Häufigkeit der Besuche, die Ausdehnung des brieflichen Verkehrs und die Auswahl der Lektüre von einander unterscheiden. Allein die „oberste" Stufe — danach müssten es mindestens deren drei sein — hat Anwartschaft auf vorläufige Entlassung. Das Aufrücken in die höheren Stufen ist von dem Erwerb einer bestimmten Strichzahl abhängig zu machen (wie seinerzeit in England). Abzulehnen ist dieses System, welches bei uns bisher noch niemals Eingang gefunden hat, keinesfalls, denn es schafft das, was bei dem heutigen Strafvollzuge schmerzlichst vermisst wird, nämlich die Mitarbeit der Gefangenen selbst an ihrer Besserung. Im Einklang mit diesem Stufensystem steht es durchaus, wenn der GE. die Einteilung der Zuchthausgefangenen je nach Alter, Charakter, Vorleben und Straftat in Disziplinarklassen (wieviel bleibt ebenfalls offen) vorschlägt. *On revient toujours à ses premiers amours!* Schon im alten Rawiczer Reglement (1835) gab es solche Disziplinarklassen!

Erfreulich ist es, dass der GE. Einrichtungen anderer Staaten, die sich bewährt haben, ohne langes Besinnen annimmt. Gemeint ist hier das englische „Borstal System". Bei dieser Einrichtung handelt es sich darum, an Gefangenen, die über 18 aber unter 21 Jahre alt sind, die für die Jugendlichen geltenden Vollzugsbestimmungen zur Anwendung zu bringen, was allerdings ihre Unterbringung in besonderen Anstalten oder Abteilungen, jedenfalls strenge Absonderung von den eigentlichen Jugendlichen und den anderen Erwachsenen bedingt. Der GE. wünscht als Vorbedingung für diesen Ausnahmestrafvollzug, dass die betreffenden Gefangenen entweder eine Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahre oder eine Zuchthausstrafe

von höchstens drei Jahren zu verbüssen haben. Allem Anschein nach hat der GE. nichts dagegen einzuwenden, dass die im Lebensalter von 18 bis 21 Jahren stehenden Sträflinge ohne Rücksicht auf die Strafart in ein und demselben Hause untergebracht werden, denn er betont ausdrücklich das Erfordernis, die dieser Kategorie angehörenden Gefängnisgefangenen von den Zuchthaussträflingen derselben Altersstufe gesondert zu halten. Erscheint die Sonderbehandlung (Erziehung) aussichtslos, dann wäre der Sträfling den übrigen Erwachsenen zuzuteilen, also aus der Abteilung zu entfernen und strenger zu behandeln.

Hinsichtlich der Unterbringung der einzelnen Gefangenenkategorien schliesst der GE. sich dem VE. an, verlangt indessen, dass den Haftgefangenen, deren Strafe in Zukunft ja lediglich Freiheitsentziehung bedeuten soll, tunlichst solche Zellen zugewiesen werden mögen, die „grösser und besser ausgestattet" sind als diejenigen für andere Gefangene.

Ueber die Beschäftigung der Strafgefangenen sind prinzipielle Aenderungen gegen den VE. ebenfalls nicht vorgeschlagen worden. Der GE. lässt es dabei, dass hinsichtlich der Arbeitszuweisung bei allen Gefangenenkategorien Rücksicht auf Gesundheitszustand, Fähigkeit und Fortkommen, bei den Gefängnisgefangenen auch auf Bildungsgrad und Beruf genommen wird (wie heute schon). Lediglich theoretischer Natur ist die gewünschte Einschränkung der Verwendung von Zuchthausgefangenen zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt auf solche, welche Gemeinschaftshaft verbüssen; diejenigen, die sich in Einzelhaft befinden, sollen danach ausgeschlossen sein. Praktisch würde sich gegen das heutige Verfahren nichts ändern; da die Einzelhaft stets im Anfang der Strafverbüssung vollstreckt zu werden pflegt und nur solche Sträflinge ausserhalb der Anstaltsmauern verwendet werden dürfen, die bereits einen Teil ihrer Strafe verbüsst haben, kommen schon jetzt nur Gefangene aus der Gemeinschaftshaft zu diesem Arbeitszweige. Wichtig ist hingegen der Vorschlag des GE. auf Einführung der obligatorischen Verwendung der Zuchthausgefangenen gegen Ende der Strafzeit; es heisst wörtlich im § 46 GE.: . . . und sollen insbesondere gegen Ende der Strafzeit tunlichst im Freien beschäftigt werden." Ueber die Abgabe von Gefängnisgefangenen zu Aussenarbeiten spricht der GE. sich nicht aus, im Gegensatz zum VE.; es scheint danach, als ob er diese Gefangenenkategorie ganz ausscheiden will. Das wäre aber im Hinblick auf die beabsichtigten und einer Förderung empfohlenen Landeskulturarbeiten bedenklich, umsomehr als die Anwendung der Zuchthausstrafe zukünftig erheblich eingeschränkt werden wird, ein Ersatz durch Arbeitshäuslinge aber nicht vorgesehen ist. Es erscheint zweifelhaft, dass die in dieser Richtung gemachten Vorschläge des GE. Anklang finden werden.

Die Zuteilung einer Arbeitsbelohnung will der GE. in das StrGB. aufgenommen haben. Diese schon seit Jahrzehnten bestehende Einrichtung wird zurzeit als „Geschenk" angesehen; durch Aufnahme in das StrGB. würde aus der Vergünstigung ein „Recht". Ob das von Vorteil sein würde, möge dahingestellt bleiben. Zustimmen muss man dem GE. aber, wenn er die Verwendung der Arbeitsbelohnung gesetzlich fixieren will; in erster Linie zur Unterstützung der Angehörigen, in zweiter zur Entschädigung des Verletzten und in dritter zur Vorsorge für das spätere Fortkommen. Interessant ist die Reihenfolge! Die Verwendung zum Ankauf be-

stimmter Nahrungs-, immerhin doch Luxusmittel, die jetzt gestattet ist, soll anscheinend in Fortfall kommen, was kaum schaden könnte.

Die im VE. auf verschiedene Paragraphen verteilten „Vergünstigungen" während der Strafhaft sammelt der GE. in einem einzigen. Unter solchen versteht er aber lediglich die Bewegung im Freien (Recht!?), welche auf mindestens eine Stunde, bei Haft-Haftgefangenen bis zu zwei Stunden täglich gewährt werden soll, ferner Besuche, brieflicher Verkehr und Lektüre; letztere wie im VE. vorgeschlagen und für die einzelnen Gefangenenkategorien verschieden abgestuft. Den Haftgefangenen soll auch erlaubt werden können, sich „private Einrichtungs- und gewohnte Gebrauchsgegenstände und Genussmittel" zu verschaffen. Wenn auch als Bedingung gestellt wird, dass letztere mit dem Haftzweck und der Ordnung eines Strafhauses in Einklang stehen müssen, so wird doch wohl eine gewisse Begrenzung erforderlich sein, um einerseits einem Zuweitgehen der Anstaltsverwaltung vorzubeugen und andererseits eine wirklich gleichmässige Vollstreckung selbst der leichtesten Freiheitsstrafe zu gewährleisten. Eine solche für die heutigen Verhältnisse allerdings recht erhebliche Milderung des Strafvollzuges braucht bei der Stellung, welche die Haftstrafe in Zukunft einnehmen soll, nicht beklagt zu werden.

Noch andere Momente des Strafvollzuges hält der GE. zur Aufnahme in das zukünftige StrGB. für geeignet. Zunächst die Disziplinarstrafen. Im allgemeinen übernimmt er die jetzt üblichen, lässt aber einen Teil derselben fortfallen, um andere hinzuzufügen. Zu den ersteren gehören die Entziehung der Arbeit bis zu einer Woche (nicht zu verwechseln mit dem einfachen Arrest), die Fesselung als Strafe, den einfachen und mittleren Arrest und endlich die körperliche Züchtigung, welche zurzeit gegen solche männlichen Zuchthausgefangene zulässig ist, die sich an einem Beamten tätlich vergriffen haben. Die Aufhebung gerade dieser *ultima ratio* erscheint bedenklich und im Interesse der Sicherheit der Strafvollzugsbeamten bedauerlich umsomehr, als § 140 GE. (§ 130 VE.) für solche rabiaten Burschen eine Zuchthausstrafe von nur 5 Jahren vorsieht; nach den praktischen Erfahrungen ist das kein Aequivalent. — Die Einführung des Stufensystems würde auf der anderen Seite wiederum andere Hausstrafen ermöglichen, so das Hinausschieben des Aufsteigens in eine höhere, die Rückversetzung in eine niedrigere Stufe und für Zuchthausgefangene Rückversetzung in eine schlechtere Disziplinarklasse bezw. in Einzelhaft. Die von dem VE. gewünschten Strafschärfungen, bestehend in geminderter Kost oder harter Lagerstätte bis zu dreimal im Jahre, lehnt der GE. prinzipiell ab, dabei geht er aber bei einzelnen Disziplinarstrafen über das jetzt übliche Mass beträchtlich hinaus. So erweitert er die Entziehung des Bettlagers, welche zurzeit nur auf die Dauer von höchstens einer Woche zulässig ist, bis zu vier Wochen, desgleichen auch die Schmälerung der Kost auf den gleichen Zeitraum. Bei dem zuletzt erwähnten Disziplinarmittel ist eine besondere Schärfung darin zu erblicken, dass sie erst bei längerer Dauer als einer Woche durch sogen. „gute Tage" gemildert werden soll, sodass ein Gefangener evtl. 7 Tage hintereinander nur von Wasser und Brot leben müsste, während nach den jetzigen Bestimmungen diese Strafe nur einen um den anderen Tag zur Anwendung kommen und nicht über eine Woche ausgedehnt werden darf. — Wenn der GE. insbesondere den Lattenarrest ausgeschlossen haben will, dann muss darauf hingewiesen

werden, dass schon die Bundesratsgrundsätze von 1897 dieses Strafmittel aufgehoben hatten. — Endlich übernimmt der GE. noch Bestimmungen über Beschwerden der Gefangenen, soweit sie die Strafvollstreckung anlangen, in das StrGB. und weist die Entscheidung darüber dem Gericht zu. Die Aufsicht über die Strafhäuser soll wesentlich erweitert werden, nicht nur durch Hinzuziehung besonderer Vertrauenspersonen, welchen ein ungehinderter Verkehr mit den Gefangenen und das Recht zuzubilligen ist, beobachtete Missstände bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, sondern auch dadurch, dass unter Vorsitz des Reichskanzlers alljährlich ein „Reichsgefängnisrat" tagen soll, dem nicht nur Sachverständige der Bundesstaaten, sondern auch einzelne Reichstagsabgeordnete angehören müssen. —

Breslau. *v. Bähr*, Strafanstalts-Sekretär, Hauptmann d. L.

Korrespondenz.

I. Vereinsnachrichten.

I. Gleichzeitig mit diesem Heft erscheinen als Sonderheft „Vorschläge für einen Entwurf zu einem Reichsstrafvollzugsgesetze“ welche eine Kommission von 5 Ausschussmitgliedern auf Grund der Kölner und Mannheimer Vereinsbeschlüsse ausgearbeitet hat. Diese Vorschläge, ein privates Gutachten, sollen die Grundlage für weitere Erörterungen durch die Vereinsmitglieder in den „Blättern für Gefängniskunde“ bilden. Bis auf weiteres wird für diesen Zweck in jedem Heft ein besonderer Abschnitt zur Verfügung gestellt. Die nächste Mitgliederversammlung soll dann zu den Vorschlägen und Erörterungen Stellung nehmen.

II. Nachdem der hohe Senat der Stadt Hamburg auf eine Anfrage des Herrn Kollegen Dr. Gennat in freundlichster Weise erklärt hat, dass ihm unser Verein zur Abhaltung seiner nächsten Mitgliederversammlung willkommen sein werde, hat der Ausschuss auf Umfrage einstimmig beschlossen, die nächste Mitgliederversammlung im Jahre 1914 in Hamburg abzuhalten.

III. Das Kgl. preussische Ministerium des Innern hat unserem Verein für das laufende Jahr eine einmalige Unterstutzung von 500 Mk. bewilligt, wofür noch an dieser Stelle ehrerbietiger Dank ausgesprochen sein soll.

Der Vorsitzende des Ausschusses:
Schwandner.

II. Aus Strafanstalten.

Der Statistik über die dem Kgl. Preussischen Ministerium des Innern unterstehenden **Strafanstalten und Gefängnisse für das Rechnungsjahr 1909** (1. April 1909 bis 31. März 1910), Druckerei der Strafanstalt Rawitsch 1911, ist zu entnehmen.

A. Vorbemerkung.

1. In der Verwaltung des Innern stehen:
   32 Strafanstalten zur Aufnahme der zu Zuchthausstrafe Verurteilten,
   21 grössere Gefängnisse zur Aufnahme von Gefängnis-, Haft- und Untersuchungsgefangenen.

Von diesen 53 Anstalten sind bestimmt zur Aufnahme von

mehr als	800	bis	900	Gefangenen	2	(Köln, Breslau);
„ „	700	„	800	„	3	(Anrath, Wittlich, Siegburg-Brückberg):
„ „	600	„	700	„	12	(Insterburg, Graudenz, Moabit, Brandenburg, Sonnenburg, Buckau, Rawitsch, Werden, Halle a. S., Münster, Hameln, Elberfeld);
„ „	500	„	600	„	14,	
„ „	400	„	500	„	9,	
„ „	300	„	400	„	4,	
„ „	200	„	300	„	5,	
„ „	100	„	200	„	4.	

Die Zahl der in diesen 53 Anstalten detinierten Gefangenen betrug:

am	1. April 1909	21 311
„	31. März 1910	20 612
	also weniger	699.

2. In dem französisch-rechtlichen Teile der Rheinprovinz unterstehen dem Ministerium des Innern die sog. Kantongefängnisse, in welche aufgenommen werden die amtsgerichtlichen Untersuchungsgefangenen, die Haftgefangenen, die Gefängnisgefangenen mit Strafen bis höchstens 14 Tagen, und die Polizeigefangenen. Die Zahl dieser Gefängnisse betrug am 31. März 1910: 47 mit 285 Gefangenen. Als Grundsatz gilt, dass diese Gefangenen in Einzelhaft gehalten werden. Ist die Zahl der Gefangenen so gross, dass die Zellen nicht ausreichen, sollen die Gefangenen mit Strafen von 7 Tagen und mehr in das grössere Gefängnis, dem sie angegliedert sind, überführt werden.

Die kleinen Gefängnisse befanden sich früher in der Verwaltung der Gemeinden, wurden aber auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1887 auf den Staat übernommen. Bis zur Uebernahme durch den Staat befand sich ein grosser Teil in schlechtem baulichen Zustand. Ein Teil derselben ist durch Umbauten ersetzt, die übrigen sind oder werden durch Umbauten derart verbessert, dass sie den Anforderungen zweckmässiger Unterbringung der Gefangenen entsprechen.

3. Zur Aufnahme der nach § 361 Nr. 3—8 und § 181a des Strafgesetzbuchs verurteilten und der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, welche bis zur Dauer von 2 Jahren in einem Arbeitshaus untergebracht werden können, dienen 22 Korrektionshäuser, in welchen am 31. März 1910 8000 Männer und 779 Weiber, zusammen 8779 Personen sich befanden. Einrichtung und Unterhaltung dieser Anstalten ist Sache der Provinzverwaltungen. Die Aufsicht führt der Oberpräsident, in höherer Instanz der Minister des Innern.

Statt in ein Arbeitshaus waren 22 weibliche Personen, die wegen Gewerbsunzucht verurteilt waren, in Besserungs- oder Erziehungsanstalten oder in Asylen untergebracht.

4. Dem Justizministerium waren am 31. März 1910 unterstellt 1064 Gefängnisse, welche zur Aufnahme von Untersuchungs- und Strafgefangenen dienen. Die Tagesdurchschnittszahl betrug 31382 (1908/09: 32111). Vgl. unsere Blätter Bd. 44 S. 800.

B. Die Statistik bezieht sich nur auf die Strafanstalten und grösseren Gefängnisse in der Verwaltung des Ministeriums des Innern:

I. Allgemeine Verwaltung.

In die Dienstordnung vom 14. November 1902 sind die vom Bundesrat für die Gestaltung des Strafvollzugs aufgestellten Grundsätze vom 28. Oktober 1897 aufgenommen. Für die innere Verwaltung der Anstalten sind unterm 3. Oktober 1908 Geschäftsanweisung für die Kasse, für den Arbeitsbetrieb, für die Hauswirtschaft, für den Vorsteher in seiner Eigenschaft als Kassenkurator und für das Verfahren bei den ausserordentlichen Revisionen der Verwaltung erlassen.

Die einzelnen Anstalten werden vierteljährlich durch einen Kommissar der Aufsichtsbehörde (Departementsrat) besichtigt. Einmal im Jahr sind zu den Besichtigungen beizuziehen: der Regierungs- und Baurat um den baulichen Zustand, der Regierungs- und Medizinalrat, um den Gesundheitszustand und die hygienischen Einrichtungen, der Regierungs- und Schulrat, um den Schulunterricht zu prüfen. Der Regierungs- und Gewerberat kann zur Prüfung des Arbeitsbetriebs herangezogen werden. Die kirchlichen Einrichtungen, Gottesdienst und Seelsorge werden durch die kirchlichen Oberbehörden geprüft. Der Oberlandesgerichtspräsident und der Oberstaatsanwalt haben das Recht, die in ihrem Bezirk belegenen Anstalten zu besichtigen und sich davon zu überzeugen, dass im Strafvollzug und in der Behandlung der Gefangenen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden.

Bei den Besichtigungen ist den Gefangenen Gelegenheit gegeben, Wünsche, Bitten und Beschwerden den Kommissionen mündlich vorzutragen.

2. Bauten.

Seit 1901 sind neu erbaut worden die Zellengefängnisse zu Wittlich, Anrath, Lüttringhausen und Saarbrücken. Gänzlich umgebaut wurde die Erziehungsanstalt zu Steinfeld.

Die für die Gefängnisbauten geltenden Grundsätze sind, kurz zusammengefasst, folgende:

1. Männer- und Weiberanstalten in vollständig von einander getrennten Anlagen.

2. Grösse der Männeranstalten für nicht mehr als 550 Gefangene mit Einzelzellen von 22 cbm für etwa 480, Schlafzellen von 11 cbm für etwa 80 Gefangene.

3. Grösse der Weiberanstalten für höchstens 300 mit Einzelzellen von 22 cbm für 75 bis 80 %, Schlafzellen von 11 cbm für 25 bis 20 %.

4. Keine Kraftmaschinen.

5. Zentralheizung, Warmwasser-Niederdruck.

6 Alle Bauarbeiten sowohl als die Anfertigung der Gegenstände für die innere Einrichtung werden durch Gefangene ausgeführt.

7. In den alten Anstalten, die vorzugsweise Gemeinschaftsräume haben, Vermehrung der Einzelzellen, der Schlafzellen, und wo beides nicht angängig, Aufstellung von Schlafkojen, um während der Nacht wenigstens eine körperliche Trennung der Gefangenen durchzuführen.

3. Unterbringung der Gefangenen.

Die zu Zuchthausstrafe Verurteilten sind in den Strafanstalten, die Gefängnis-, Haft- und Untersuchungsgefangenen in den Gefängnissen untergebracht. Nur in der Strafanstalt zu Striegau, der Strafanstalt und dem Gefängnisse zu Kassel-Welheiden und der Weiberabteilung der Strafanstalt zu Ziegenhain werden neben den Zuchthaus-

auch Gefängnissträflinge in besondere, nur für diese Art von Gefangenen bestimmte Abteilungen aufgenommen. In den Gefängnissen, die Untersuchungsgefangene in grösserer Zahl aufnehmen, sind besondere Abteilungen dafür eingerichtet, damit sie mit Strafgefangenen nicht in Berührung kommen.

In den Gefängnissen, welche auch jugendliche Gefangene (bis zum vollendeten 18. Jahre) aufnehmen — Wohlau, Düsseldorf, Siegburg, Breslau, Herford, Lüttringhausen, Wittlich, Anrath — sind auch für diese besondere Abteilungen eingerichtet.

4. Beamte.

a) Oberbeamte.

1. 39 der Anstalten werden von Direktoren geleitet, 14 Anstalten haben Vorsteher, denen der Amtstitel „Oberinspektor" beigelegt ist. Unter ihnen führen Inspektoren mit Unterstützung von Sektionen und Schreibern die Verwaltung. Gefangene dürfen zu Bureauarbeiten für die Verwaltung nicht verwendet werden.

2. Zur Abhaltung der Gottesdienste und Wahrnehmung der Seelsorge an den Gefangenen der christlichen Konfessionen sind Geistliche, 58 im Hauptamt, 39 im Nebenamt angestellt. Seelsorge und Gottesdienst bei den jüdischen Gefangenen wird von Rabbinern im Nebenamt wahrgenommen.

3. Jede Anstalt hat einen Arzt zur Behandlung der Kranken und Ueberwachung der hygienischen Einrichtungen. Die Aerzte sind im Nebenamt angestellt. Die dafür gewährte Vergütung schwankt bei den grösseren Anstalten je nach dem Durchschnitt und der Gesamtzahl der Gefangenen zwischen 1200 und 2400 M.; bei den Anstalten mit Irrenabteilungen beträgt sie 4000 M. jährlich.

4. Zur Erteilung des Unterrichts, Verwaltung der für die Gefangenen bestehenden Büchersammlung und Leitung des Gesanges beim Gottesdienst hat jede Anstalt einen oder mehrere Lehrer im Haupt- oder Nebenamt.

5. Die Oberbeamten treten bei den Zellengefängnissen täglich, bei den übrigen Anstalten mindestens zweimal wöchentlich zu einer Konferenz zusammen, um über die Angelegenheiten der Anstalt und der Gefangenen zu beraten.

6. Um für die Zellengefängnisse, bei deren Insassen es ganz besonders auf individuelle Behandlung ankommt — Jüngere und Erstbestrafte — Direktoren zu gewinnen, die für diese Aufgabe besonders befähigt erscheinen, sind zunächst bei 6 Anstalten (Moabit, Wohlau, Herford, Kassel-Wehlheiden, Düsseldorf-Derendorf und Lüttringhausen) Direktorstellen mit einem Gehalt von 4200 bis 7200 M., welches dem der akademisch gebildeten höheren Staats- und Kirchenbeamten entspricht, vorgesehen. Von diesen 6 Stellen, für welche die Befähigung für den höheren Staats- oder Kirchendienst verlangt ist, sind besetzt: 2 mit Juristen, 1 mit einem Arzt, 3 mit Theologen, welche vorher staatliche Erziehungsanstalten geleitet haben. Die übrigen Direktoren, sowie die Oberinspektoren, Inspektoren und Sekretäre sind bis auf vereinzelte Ausnahmen aus dem Militärstande hervorgegangen. Die Vorbildung geschieht im praktischen Dienste.

7. Den Weiberabteilungen der Gefängnisse zu Siegburg, Breslau, Köln, Kottbus, Halle a. S., Anrath und Wittlich steht unter der Leitung des Direktors je eine Oberin vor. Die selbständigen Weiberanstalten werden von einem Vorsteher geleitet. Ausser dem Geistlichen und dem Arzte sind die übrigen Oberbeamtenstellen Frauen

übertragen. Als Oberinnen werden in der Regel nur Witwen gebildeten Standes im Alter von 35 bis 45 Jahren angestellt, die entweder im Strafanstaltsdienst als Buchhalterinnen oder durch mindestens dreimonatigen Probedienst ihre Befähigung nachgewiesen haben. Als Buchhalterinnen werden nur Unverheiratete oder Witwen im Alter von 35 oder 45 Jahren angestellt, die eine gute allgemeine Bildung besitzen.

b) Unterbeamte.

1. In der Regel wird auf je 20 Gefangene ein Aufseher (Aufseherin) gewährt, ausserdem für die seit dem 15. April 1904 weggefallenen Militärwachen je nach der Grösse und baulichen Einrichtung der Anstalten 3 bis 4 Aufseher. Der Aufsichtsdienst wird überwacht von dem Oberaufseher (Oberaufseherin). Jede Anstalt hat einen Hausvater (Hausmutter), dem die Verwaltung der Kleidung, Lagerung und des Inventars obliegt.

2. Die Oberaufseher und Hausväter werden in der Regel aus der Zahl der bewährten Aufseher genommen. Die Aufseherstellen sind den anstellungsberechtigten Militärpersonen vorbehalten, sind solche nicht vorhanden, so können auch Nichtberechtigte angestellt werden. Ein Teil der Aufseherstellen wird mit handwerkskundigen Bewerbern besetzt.

Die Gewinnung tüchtiger Aufseher stösst namentlich bei den in den Grosstädten und in den westlichen Provinzen gelegenen Anstalten noch immer auf grosse Schwierigkeiten. Um den Bewerbern um Aufseherstellen eine Vorbildung für ihren Dienst zu geben und um zugleich ihre Brauchbarkeit zu erproben, sollen bei 6 grösseren Anstalten je 3 überzählige Hilfsaufseherstellen geschaffen werden, in denen die Bewerber während 6 Monaten für ihren Dienst geschult und erprobt werden, ehe sie in etatsmässige Stellen einrücken.

3. Als weibliche Unterbeamte werden nur angestellt Unverheiratete oder Witwen im Alter von 25 bis 35 Jahren, die vollständig gesund sind, eine gute Volksschulbildung besitzen und in einer 6monatigen Probezeit ihre Befähigung dargetan haben.

5. Die Gefangenen.

Seit dem Jahre 1882 haben die Verurteilungen zu Freiheitsstrafen mit ganz geringen Ausnahmen zwar nicht immer absolut, aber doch relativ abgenommen. Während die Kriminalitätsziffer d. h. die Zahl der zu Freiheitsstrafen Verurteilten auf 100000 Personen der strafmündigen über 12 Jahre alten Zivilbevölkerung im Jahre 1882: 759,8 betrug, war sie im Jahre 1908: 602,2 somit um 20,7 % geringer. Seit dem Jahr 1902 ist die Zahl aber auch absolut erheblich gesunken. Ob die Ursache dafür in den günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der letzten Jahre liegt oder in der Steigerung des Rechtsgefühls in den breiten Schichten des Volkes oder aber in dem gegen die Freiheitsstrafen gerichteten Angriffe der neuen Strafrechtsschule, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die Folge davon ein erhebliches Herabgehen der Gefangenenzahl.

Es betrug der tägliche Durchschnittsbestand:

a) in den Strafanstalten	1908:	10484	Männer,	877	Weiber
	1909:	10349	„	851	„
b) in den Gefängnissen	1908:	8395	„	971	„
	1909:	8455	„	1037	„

A. Zuchthausgefangene.

Am stärksten zeigt sich die Abnahme bei den Verurteilungen zu Zuchthaus, die von 13417 mit einer Kriminalitätsziffer von 42,3 im Jahre 1882 auf 7780 mit einer Kriminalitätsziffer von 17,6 im Jahr 1908 oder um 58,4 % gesunken ist.

Auf 10000 Köpfe der 18 Jahre und darüber alten Bevölkerung des preussischen Staates kamen Zuchthausgefangene in Zugang:

1880/81 : 5,82
1890/91 : 4,09
1900 : 3,04
1908 : 2,01
1909 : 1,86

Ob das Herabgehen der Verurteilungen zu Zuchthausstrafen darin liegt, dass die schweren für die Rechtsordnung gefährlichen Straftaten abgenommen haben oder ob die Richter einer milderen Auffassung derselben zuneigen, wird sich schwer entscheiden lassen; vielleicht wirkt beides zusammen. Tatsache ist, dass die Richter, abgesehen von den Fällen, in denen auf Zuchthausstrafe erkannt werden muss, diese Strafe erst dann verhängen, wenn der Rechtsbrecher schon überhaupt oder wiederholt mit Freiheitsstrafen belegt ist. Auch der Grundsatz wird von den Richtern in konstanter Rechtsprechung festgehalten, die jüngeren Elemente möglichst vor der Zuchthausstrafe zu bewahren.

Die zu Zuchthausstrafe Verurteilten stellen mit geringen Ausnahmen das gewerbs- und gewohnheitsmässige Verbrechertum dar. Wie aus der Personalstatistik sich ergibt, haben von 3874 neueingelieferten männlichen Zuchthausgefangenen nicht weniger als 3366 schon vorher Freiheitsstrafen erlitten, davon 3 bis 5 mal: 802; 6 bis 10 mal: 1079; 11 bis 30 mal: 854; 31 mal und mehr: 75. Nach den im Strafvollzug gemachten Erfahrungen muss man annehmen, dass die mehr als 6 mal mit Freiheitsstrafe belegten 2008 Personen, wenn überhaupt, dann jedenfalls nur durch langdauernde strenge Zucht und sorgfältige fürsorgliche Behandlung für ein geordnetes soziales Leben wieder zu gewinnen sind. Dasselbe wird in der Regel auch von den 802: 3 bis 5 mal mit Freiheitsstrafe Vorbestraften gelten können. Nun ist es aber Tatsache, dass nach dem geltenden Strafrecht und der Gewohnheit unserer Gerichte gegen diese Personen nur verhältnismässig kurze Strafen verhängt werden. Von den 3874 männlichen Zuchthausgefangenen waren 2198 zu Strafen von zwei Jahren und weniger verurteilt. Diese Strafen von 2 Jahren und weniger sind aber in der Regel für die Lösung der Aufgabe, die Verurteilten zu einem gesetzmässigen Leben nach verbüsster Strafe zurückzuführen bei den wiederholt Vorbestraften so gut wie wertlos. Das ergibt sich auch aus den sorgfältig geführten Zählkarten über die neu eingelieferten Zuchthausgefangenen. Dieselbe Erscheinung zeigt sich in allen Kulturstaaten und drängt mit zwingender Notwendigkeit zu einer anderen strafrechtlichen Behandlung der Rückfälligen.

Eine weitere Tatsache ist, dass die Zahl der geistig Minderwertigen unter den Gefangenen mit jedem Jahre sich steigert. Mag das zunächst seinen Grund darin haben, dass die Strafanstaltsbeamten, insbesondere die Aerzte gelernt und sich gewöhnt haben, schärfer auf die geistigen Defekte zu achten, ihre Ursachen und ihre Entwickelung zu erforschen. Die Tatsache ist nicht wegzuleugnen, dass unsere

heutigen sozialen Verhältnisse, namentlich in den breiten Schichten der Bevölkerung der Grosstädte und den Industriezentren, den Menschen geistige Defekte als ein verhängnisvolles Erbteil mit auf die Welt geben, oder geistig gesunde Anlagen derart verwüsten, dass die geistige und sittliche Widerstandskraft fehlt, den Anreizungen zum Rechtsbruch zu widerstehen. Diese geistig Minderwertigen in allen ihren Abstufungen bis zu den voll Geisteskranken hinab sind aber eine besondere Gefahr für die Gesellschaft. Hier versagt unsere heutige strafrechtliche Behandlung vollständig, zumal wenn die geistige Minderwertigkeit als strafmildernd bei der Verurteilung anerkannt wird.

Der bei der Strafanstalt Brandenburg gemachte Versuch, die geistig Minderwertigen in einer besonderen Abteilung unterzubringen, um sie bis zum Ablauf der Strafe sicher zu verwahren und sie von den öffentlichen Irrenanstalten fernzuhalten, bewährt sich. Bei der Strafanstalt Insterburg ist eine solche Abteilung im Bau.

Hingewiesen werden mag noch darauf, dass sich unter den 3874 neueingelieferten männlichen Gefangenen 599 Gewohnheitstrinker befanden uud 1036 ihre Straftat in der Trunkenheit begangen hatten. Dass diese Zahlen bei weitem nicht die ganze verwüstende Arbeit des Alkohols auf dem Gebiete der Kriminalität darstellen, liegt auf der Hand. Aber die Zahlen geben doch ein Bild von der Menge der Personen, von denen die Gesellschaft immer aufs neue schwere Straftaten zu gewärtigen hat. In den weitesten Kreisen unseres Volkes gilt die Trunkenheit noch immer als ein Milderungsgrund bei Beurteilung der Straftaten, und auch die Richter können sich dieser Anschauung nicht entziehen. Und doch ist der Alkoholiker, sowohl der gewohnheitsmässige als der gelegentliche, viel gefährlicher als der Nüchterne, weil ihm alle Hemmungen fehlen, welche bei klarem Verstande von schweren verbrecherischen Ausschreitungen abhalten. Auch für die Alkoholiker unter den Verbrechern sind besondere Massnahmen notwendig

Wie die Personalstatistik der Zuchthausgefangenen weiter zeigt, ist die landwirtschaftliche Bevölkerung sehr viel geringer an Verbrechen beteiligt als die industrielle. Von 4266 neueingelieferten Zuchthausgefangenen gehörten dem landwirtschaftlichen Berufe an 692, dem industriellen 2569.

B. Die Insassen der Gefängnisse.

Unter diesen befanden sich am Jahresschluss 6875 männliche und 640 weibliche zu Gefängnisstrafe Verurteilte.

Die Zahl der Jugendlichen in den Gefängnissen ist erheblich zurückgegangen; in den Gefängnissen der Justizverwaltung zeigt sich dieselbe Erscheinung. Die Ursache liegt darin, dass von der Strafaussetzung bei Jugendlichen in immer grösserem Umfang Gebrauch gemacht wird.

Von den gegen Jugendliche verhängten Strafen sind die Hälfte Freiheitsstrafen und unter diesen sind wieder 86 % kurze Strafen von weniger als 3 Monat, obgleich das Nichtsnutzende, ja Schädliche der kurzen Freiheitsstrafen gegen Jugendliche heute von niemand mehr ernstlich bestritten wird.

6. Einzelhaft.

Einzelzellen waren vorhanden in den
Strafanstalten: 5003 für durchschnittlich 11 039 Gefangene
oder 45,3 Prozent.

Gefängnissen: 7782 für durchschnittlich 9443 Gefangene oder 82,4 Prozent.

Seit dem Jahr 1869 ist die Zahlen der Zellen vermehrt von 3247 auf 12785.

7. Disziplinarstrafen und Entweichungen.

Die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Gefangenen stösst auf keine Schwierigkeiten. In den Anstalten mit Einzelhaft handhabt sich die Disziplin leichter als in Anstalten mit vorwiegend gemeinsamer Haft. Anstalten, die vorzugsweise Rückfällige aufnehmen oder deren Insassen hauptsächlich aus industriellen Kreisen stammen, haben einen höheren Prozentsatz Disziplinarstrafen, weil diese Elemente stärker zur Auflehnung gegen die Anstaltsordnung neigen, als die weniger Vorbestraften oder die aus ländlichen Kreisen stammenden.

Von der Gesamtzahl der 17314 männlichen Zuchthausgefangenen wurden 19,1 Proz., von der Gesamtzahl der 54663 männlichen Gefängnis- und Haftgefangenen 4,4 Proz. bestraft.

Von den Zuchthausgefangenen sind aus der geschlossenen Anstalt entwichen 17, davon sind 12 wieder ergriffen, 2 hatten auf der Flucht Straftaten begangen. Von der Aussenarbeit sind entwichen 36, davon sind 34 wieder ergriffen, 8 davon hatten auf der Flucht Straftaten begangen.

Von den männlichen Gefängnisgefangenen sind aus der geschlossenen Anstalt 6 entwichen, welche sämtlich wieder ergriffen wurden. Einer hatte auf der Flucht Straftaten begangen. Von der Aussenarbeit sind 10 entwichen, welche alle wieder ergriffen wurden. Von denselben hatte einer auf der Flucht Straftaten begangen.

8. Vorläufige Entlassung.

Von Zuchthausgefangenen, die von Zivilgerichten verurteilt waren, wurden 523 Anträge auf vorläufige Entlassung gestellt; 178 davon wurden von der Konferenz befürwortet. Genehmigt wurden 128 oder 24,5 Proz. Von Militärsträflingen wurden 12 Anträge gestellt; 8 wurden befürwortet und genehmigt. Auf 4186 Entlassungen von Zuchthausgefangenen kamen 136 vorläufige Entlassungen oder 3,2 Prozent.

Von Gefängnisgefangenen, die von Zivilgerichten verurteilt waren, wurden 328 Anträge gestellt, davon wurden von der Konferenz befürwortet 115; genehmigt wurden 91 oder 79 Proz. Von Militärsträflingen wurden 4 Anträge gestellt, 2 genehmigt.

9. Verpflegung.

Die Kostordnung ist auf Grund sorgfältiger chemischer Analysen und physiologischer Untersuchungen aufgestellt und gewährt den Gefangenen diejenigen Mengen an Eiweiss, Fett und Kohlenhydraten, welche zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erforderlich sind. Auf ärztliche Anordnung wird den Gefangenen, welche die gewöhnliche Kost nicht vertragen, und den Kranken eine besondere Kost, denen für welche sie nicht ausreicht, eine Zulage gewährt.

Die Kosten der Verpflegung für den Kopf und Tag sind von 40,3 Pfg. im Jahr 1908 auf 40,2 Pfg. im Jahr 1909 gesunken.

10. Arbeitsbetrieb.

a. Alle Bedürfnisse, sowohl der einzelnen Anstalten als der gesamten Gefängnisverwaltung, werden, soweit irgend möglich, durch

Arbeit der Gefangenen befriedigt. Das neue Gefängnis in Kreuznach ist nur mit Arbeitskräften der Gefangenen erbaut, auch bei der im Bau begriffenen neuen Anstalt bei Rheinbach werden nur Gefangene beschäftigt.

b. Die Arbeiten für Reichs- und Staatsbehörden werden sorgfältig gepflegt; je länger je besser arbeiten sich Gefangene und Beamte darauf ein. Die Behörden sind mit den Lieferungen und Leistungen zufrieden. Die Zahl der durchschnittlich dabei beschäftigten Gefangenen betrug 6779.

c. Die angefangenen Landeskulturarbeiten in den verschiedenen Provinzen des Staates werden fortgesetzt: Moorkultur in Ostpreussen, Pommern, Hannover, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz; Dünenbefestigungen auf der kurischen und frischen Nehrung und der Halbinsel Hela; Flussregulierungen in Schlesien, der Provinz Sachsen und Hannover. Weinbergsanlagen in der Rheinprovinz, an der Mosel und der Nahe. Die Zahl der durchschnittlich dabei beschäftigten Arbeiter betrug 1131 gegen 1242 im Vorjahr. Infolge der erheblichen Abnahme der Gefängnisbevölkerung war auch die Zahl der für diese Arbeiten geeigneten Gefangenen geringer geworden.

d. Die übrigen Gefangenen werden im öffentlichen Ausgebot an Unternehmer zur Ausführung von Industriearbeiten vergeben. Die Zahl der für Unternehmer Beschäftigten, durchschnittlich 3620, hat sich weiter absolut und relativ vermindert, sie betrug nur noch 17,49 Proz. gegen 73 Proz. im Jahr 1868. Einzelne Anstalten haben den Unternehmerbetrieb ganz beseitigt. Von der Erlaubnis sich selbst zu beschäftigen, haben nur 4 Gefangene Gebrauch gemacht. Kurzzeitige und gebrechliche Gefangene werden in geringer Anzahl (6,3 Proz.) ohne Vertrag mit sogen. Verlegenheitsarbeiten, z. B. mit Verlesen von Kräutern, Hülsenfrüchten, Federreissen usw. beschäftigt.

Durch immer weitere Ausschaltung des Unternehmerbetriebs erscheint der Ertrag der Gefängnisarbeit von Jahr zu Jahr geringer. Für Reichs- und Staatsbehörden werden zumeist für den Arbeitstag nur 40 Pfg. in Rechnung gestellt; während im Unternehmerbetrieb ca. 60 Pfg. für den Arbeitstag erzielt werden.

Den Gefangenen sind im Berichtsjahr für fleissige und gute Arbeit Belohnungen im Gesamtbetrag von 303 361.56 M. gutgeschrieben worden.

Der Staatszuschuss für den Kopf und Hafttag ist gegen das Vorjahr gestiegen; er betrug

in Strafanstalten 1908: 103,6 Pfg.; 1909: 117,1 Pfg.
in Gefängnissen 1908: 103,3 Pfg.; 1909: 113,4 Pfg.

11. Feld-, Garten-, Viehwirtschaft.

Bis auf wenige Ausnahmen hat jede Anstalt etwas Land, um daran einen Teil ihres Gemüses zu ziehen und einzelne Gefangene vor ihrer Entlassung oder wenn es ihre Gesundheit erfordert, im Freien zu beschäftigen.

Pferde dürfen nur gehalten werden, wenn am Orte ein zuverlässiger Fuhrunternehmer sich nicht befindet, um die erforderlichen Fuhren für den Arbeits- und Wirtschaftsbetrieb zu leisten.

Kühe dürfen nur gehalten werden, wenn die zur Verpflegung der Gefangenen, namentlich der Kranken erforderliche Milch von Landwirten oder Molkereien nicht bezogen werden kann.

Anderes Vieh, namentlich Schweine und Hühner, zu halten, ist verboten.

12. Unterricht.

Am Schulunterricht haben teilzunehmen:

1. alle Jugendlichen, sofern der Aufenthalt in der Anstalt die Dauer von 7 Tagen übersteigt.

2. erwachsene Gefängnis- und Zuchthaussträflinge unter 30 Jahren, wenn die Strafe 3 Monate und länger dauert.

Die Schüler werden nach ihren Fähigkeiten eingeteilt in die Unterstufe mit 6, Oberstufe mit 4, Fortbildungsstufe mit 3 Unterrichtsstunden wöchentlich. Die Zahl der Gefangenen, welche am Schulunterricht teilnehmen, betrug in den Strafanstalten 2882, in den Gefängnissen 4886.

Jedem christlichen Gefangenen wird ein Neues Testament mit Psalmen und ein Gesangbuch seiner Konfession, anders Gläubigen ein Andachtsbuch ihres Glaubens verabreicht.

Jedem Gefangenen wird wöchentlich ein Buch unterhaltenden oder belehrenden Inhalts aus der Anstaltsbibliothek ausgefolgt.

13. Gesundheitszustand und Sterblichkeit.

Sämtliche Anstalten sind mit ausreichenden ärztlichen Instrumenten, darunter auch Mikroskopen zur Untersuchung auf Tuberkelbazillen, je mit einer Hausapotheke, die vom Arzt verwaltet wird, und einem Desinfektionsapparat für strömenden Wasserdampf ausgestattet. In den Strafanstalten erkrankten bei einer Gesamtzahl von 17314 männlichen und 1366 weiblichen Gefangenen 4006 Männer (23,1%) und 464 Weiber (34%), darunter an Tuberkuluse: 160 Männer, 10 Weiber, an Geisteskrankheit: 291 Männer, 15 Weiber. In den Gefängnissen erkrankten bei einer Gesamtzahl von 70518 männlichen und 14643 weiblichen Gefangenen 3108 Männer (4,4%) und 584 Weiber (4%), darunter an Tuberkulose: 277 Männer, 33 Weiber; an Geisteskrankheit: 235 Männer, 23 Weiber.

Die Zahl der Gestorbenen betrug in den

a. Strafanstalten: 101 Männer (0,6%), 13 Weiber (1%)
darunter infolge von
Tuberkulose . . . . 31 Männer, 5 Weiber.
Selbstmord . . . . . 7 „ 1 Weib.
Infektionskrankheiten 7 „ 0 „

b. Gefängnissen: 55 Männer (0,08%), 2 Weiber (0,01%),
darunter infolge von
Tuberkulose . . . . 21 Männer, 1 Weib.
Selbstmord . . . . . 11 „ 0 „
Infektionskrankheiten . 7 „ 0 „

Die Sterblichkeitsziffer in den Strafanstalten und Gefängnissen ist sowohl nach der Gesamtzahl, als nach der Durchschnittszahl geringer als in der freien Bevölkerung.

Auch durch die Zahlen der Statistik pro 1909 werden die Ausführungen im gegenwärtigen Band unserer Blätter oben S. 172 vollauf bestätigt. Auf 1000 Lebende kamen im Jahr 1909 an Tuberkulose gestorbene

Zuchthausgefangene: 1,8 Männer; 3,7 Weiber.
Gefängnisgefangene: 0,3 Männer; 0,1 Weiber.

Da der Prozentsatz an Tuberkulosen unter den in die Strafanstalten Eintretenden ganz erheblich höher ist als in der freien Bevölkerung, so ist die Tuberkulosensterblichkeit in den Anstalten erheblich geringer als draussen. Das ist für die Anstaltsverwaltungen und vor allem für die Anstaltsärzte ein Zeugnis, wie es günstiger

nicht gedacht werden kann. Es wird daher auch die in den Blättern für Volksgesundheitspflege (X. Jahrg. 2. Heft), an deren Spitze die Namen medizinischer Autoritäten stehen, aufgestellte Behauptung, dass unsere Strafanstalten Brutstätten der Tuberkulose geworden seien und dass mit den Entlassenen die Schwindsucht ins freie Land geschickt werde, in der vorliegenden Statistik als tief bedauerlich und jeder Sachkenntnis bar erklärt.

14. Unfallfürsorge.

Im Jahre 1909 wurden Unfallrenten in 16 Fällen, Unterstützungen in 2 Fällen neu bewilligt. Die im Jahr 1909 gezahlten Unterstützungen beliefen sich uuf 3740.97 M.

15. Fürsorge für die Entlassenen.

Die Fürsorgetätigkeit ist im Wachsen begriffen. Fürsorgeorgane, welche sich der entlassenen Gefangenen annehmen, sind die Geistlichen und Gemeindekirchenräte, religiöse Genossenschaften und die Fürsorgevereine. Die Zahl der letzteren beträgt 461 gegenüber 451 im Vorjahr. In jeder Provinz ist eine Zentralstelle gegründet, um das Zusammenwirken der Fürsorgeorgane zu fördern, auf eine zweckmässige Organisation der Fürsorgetätigkeit hinzuwirken und das Interesse dafür in immer weiteren Kreisen zu verbreiten und rege zu halten.

Amtsrichter Rehm-Ravensburg.

Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juli 1900) und über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 Str.G.B) für das Rechnungsjahr 1909. Bearbeitet im Kgl. Preuss. Ministerium des Innern, Rawitsch 1911.

Jedem Freunde der Volkswohlfahrtspflege, insbesondere aber der Jugendfürsorge, schliesslich auch jedem Gegner des obwaltenden Systems in der Ausübung der Fürsorgeerziehung (FE.) mag das Studium des weiteren Jahrganges der vorliegenden Statistik warm ans Herz gelegt werden. Jener wird die mannigfachen Gründe nachgewiesen finden, welche soviele Kinder und Jugendliche der sittlichen Verwahrlosung alljährlich entgegenführen und schliesslich der Kriminalität in die Arme treiben, wenn nicht rechtzeitig eingegriffen wird, dieser wird sich überzeugen müssen, dass die getroffenen Gegenmassnahmen doch nicht so schlechte sind, wie häufig glauben gemacht wird.

Der Vorbericht leitet die Zusammenstellung des in 26 Tabellen eingehend nachgewiesenen wertvollen Materials damit ein, dass er die durch die Vorgänge in dem Fürsorgestift Mieltschin hervorgerufenen Besprechungen und Erörterungen in der Presse, die zweifellos oft die Objektivität vermissen liessen, einer scharfen Prüfung unterzieht. Es wird mit Recht darauf hingewiessen, dass solche Fälle, hervorgerufen durch unterschiedslose Unterbringung der einzelnen Zöglinge inbezug auf Alter und Grad der Verwahrlosung unter ein und demselben Dache, durch ungenügende Auswahl des Erzieherpersonals hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit, nicht hinreichende Aufsicht und ähnliches, nicht verallgemeinert werden dürfen, dass es im besonderen falsch ist, dem ganzen System die Schuld beizumessen und dieses selbst als völlig verfehlt zu bezeichnen. Und in der Tat können die Leistungen unserer preussischen Erziehungsanstalten in ihrer Gesamtheit, wie sie in der nachfolgenden Besprechung zutage treten werden, nämlich befriedigender Erfolg bei 70 % der männlichen und

bei über 68 % der weiblichen entlassenen Zöglinge, doch wohl als ganz respektabel angesprochen werden. Wenn aber die Leistungen eine solche gute Note verdienen, dann liegt doch gar kein Grund vor, das System in Grund und Boden zu verdammen. Das hebt natürlich nicht die Forderung auf, dass in Einzelheiten die bessernde Hand immerhin noch weiter wirken muss.

Aus dem überaus reichhaltigen Material mögen nachfolgende Notizen mitgeteilt sein.

Schon seit längerer Zeit wird den Psychopathen unter den Fürsorgezöglingen (FZ.) besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht. In dem Berichtsjahre sind mehrfach diesbezgl. Untersuchungen angestellt und besondere Hilfsklassen für geistig Minderwertige eingerichtet worden. Hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung des Personals wird festgestellt, dass an den Anstalten in Hannover, Hardehausen und Bonn Fortbildungskurse, an den beiden letzteren ausserdem noch Ausbildungskurse für Anwärter stattgefunden haben. Wohl als Folge der Mieltschiner Vorgänge wurde durch Erlass vom 12. Dezember 1910 das Disziplinarstrafwesen für sämtliche Erziehungsanstalten neu geregelt.

Bei Abschluss der Statistik befanden sich in Preussen 46,191 FZ. in 458 Anstalten mit 3813 Erziehern; das bedeutet gegen das Vorjahr ein Mehr von 1862 Zöglingen. In dieser Zahl sind nicht eingerechnet 2539 widerruflich aus der FE. Entlassene. Von den Zöglingen waren etwa $^2/_3$ (67,5 %) männlichen und $^1/_3$ (32,5 %) weiblichen Geschlechts; 62,9 % evangelisch (einschl. Baptisten etc.), 36,8 % katholisch und 0,3 % jüdisch. Der Hauptteil der männlichen Zöglinge befand sich in der Altersgruppe von 16—18 Jahren, während die weiblichen zumeist das 18. Lebensjahr überschritten hatten. Beide Geschlechter zusammengenommen, fiel die Hauptmenge wieder in die Gruppe von 16—18 Jahren. Daran ändert auch der Vergleich zu 10 000 Personen der gleichalterigen Bevölkerung nichts; es fielen 98,7 männliche und 47,1 weibliche Zöglinge in die Altersgruppe von 16 bis 18 Jahren.

Ueber den „Zugang" im Laufe des Berichtsjahres ist folgendes festgestellt worden. Gesamtzahl der Ueberwiesenen 8008, gegen das Vorjahr ein Mehr von 645 oder 8,8 %; seit Einführung des FEG. die Höchstziffer. Ein Vergleich mit den Vorjahren ergibt folgendes Bild: Die Zugangszahl des Jahres 1909 mit 8008 übertraf diejenige des Jahres

1908	um 8,8 %	1904	um 23,4 %
1907	„ 15,7 %	1903	„ 22,4 %
1906	„ 15,7 %	1902	„ 29,2 %
1905	„ 20,7 %	1901	„ 2,8 %

Den Grund dafür, dass im Berichtsjahre wesentlich mehr Zöglinge wie in den frühren Jahren übernommen werden mussten, darin zu suchen, dass die Verwahrlosung der Jugend weiter zugenommen habe, ist nicht ohne weiteres richtig; es ist vielleicht wahrscheinlicher, dass in dem verflossenen Jahre (übrigens auch schon 1908) mehr Wert darauf gelegt wurde, rechtzeitig die FE anzuordnen, also ein Weitergreifen der Verwahrlosung einzelner Kinder durch möglichst schnelle Entfernung aus dem schädlichen Milieu zu verhüten. Diese Annahme wird auch bestätigt durch die Tatsache, dass 80,0% (1908=82,7%) aller Fälle bereits innerhalb eines Vierteljahrs erledigt wurden. Die Frage, welcher Kommunalverband wohl den höchsten Prozentsatz der eingelieferten Zöglinge gestellt hat, beantwortet die

Statistik mit: Rheinprovinz = 23,7%. An zweiter Stelle steht Schlesien mit 12,6%, an dritter Westfalen mit 11,8%. Die Rheinprovinz behauptet den ersten Platz schon seit 1903 mit 15,5%; sie hatte in diesem Jahre die Provinz Schlesien abgelöst. Ein Vergleich mit der 0—18 Jahre alten Bevölkerung des Staates ergibt dasselbe Resultat. Das weibliche Geschlecht ist im Jahre 1909 mehr wie im Vorjahre zur FE. herangezogen worden: 36,2% gegen 32,9% (das männliche 63,8% gegen 67,1%). Bezüglich des Alters erscheint die Feststellung nicht unwichtig, dass die meisten Zöglinge zwischen 6 und 12 Jahre alt waren. Hieraus erhellt das Bestreben, möglichst frühzeitig die Ueberweisung eintreten zu lassen. Von jeher galt als Hauptgrund für die Anordnung der FE., der § 1, Ziffer 3 FEG., (wenn die FE. wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.) Auf Grund dieses Paragraphen wurden 64,2% gegen 66,2% im Vorjahre überwiesen; gegen 1901 eine Steigerung um 20,6%. Dagegen sind die Ziffern 1 und 2 des genannten § (Gefährdung des geistigen und leiblichen Wohls durch die Eltern; kriminell geworden) z. T. erheblich, seltener angewendet worden: 1901=33,2% bzw. 10,0%; 1908=16,1% bzw. 7,9%; 1909=20,8% bzw 4,7%. Bezügl. der Staatsangehörigkeit fällt auf, dass die Zahl derjenigen Zöglinge, welche in anderen deutschen Staaten oder im Auslande geboren, also erst später nach Preussen gekommen waren, gewachsen ist: 3,3% bezw. 0,5% gegen 3,0% bzw. 0,3% im Vorjahre. Natürlich stellten die Grosstädte mit 100000 Einwohnern (ausser Berlin) den Hauptprozentsatz des Zugangs, den kleinsten dagegen die Gemeinden mit über 2000 bis unter 5000 Bewohnern. Ein Fallen der Prozentzahl ist ausser für Berlin (8,0% gegen 9,0%) nur für die Gemeinden mit 5000—20000 Köpfen (16,6% gegen 16,9%) festzustellen. Insgesamt hat eine Verschiebung der Ziffern zugunsten der Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 20000 stattgefunden. — Zumeist erscheinen die unehelich geborenen Kinder besonders gefährdet; die eifrige Agitation zu ihren Gunsten und die inzwischen erfolgten Vorbeugungsmassregeln haben es zuwege gebracht, dass ein fortgesetzter Rückgang der der FE. überwiesenen Unehelichen zu verzeichnen ist (1901=17,3%; 1908=13,8%; 1909=12,6%). — Die Ziffer der lediglich im Elternhause erzogenen Kinder strebt weiter aufwärts; 75,0% gegen 74,5% i. V. und 68,7% im Jahre 1901; kein günstiges Zeichen für die Familienerziehung. Dagegen zeitigte die Feststellung über einen ein- oder mehrmaligen Erziehungswechsel ein günstigeres Resultat. — Von den männlichen Zöglingen befand sich über die Hälfte in schulpflichtigem Alter (54,2%), dann folgten die schulentlassenen mit 42,2%, während der Rest noch nicht schulpflichtig war. Nur die erstgenannte Gruppe hat gegen das Vorjahr abgenommen. Bei dem weiblichen Geschlechte stehen die Schulentlassenen wie im Vorjahre voran, wenn auch ein Abflauen zu verzeichnen ist (52,7% gegen 54,4%). Die beiden anderen Gruppen haben dagegen eine Zunahme, bis zu 1,2% bei den schulpflichtigen, erfahren. Der stete Rückgang der Zahlen, betr. die noch nicht schulpflichtigen und die schulpflichtigen Kinder beiderlei Geschlechts im Gegensatz zu dem Aufwärtsstreben der Zahl, betr. die schulentlassenen, ist ein neuer Beweis dafür, dass man bei den Jugendlichen unter 14 Jahren die Unterbringung in geeigneter Familie bevorzugt. Von den überwiesenen Zöglingen hatten die meisten (97,7 %) die Volksschule, 0,7 % gar keine Schule besucht. Die Zahl derjenigen, die in höheren Schulen bezw. in Anstaltsschulen

gewesen waren, ist gestiegen. Bei 58,7 % war der Schulbesuch regelmässig erfolgt; gegen das Vorjahr eine erhebliche Zuname, 4,8 %. Es fällt auf, dass seit dem Jahre 1901 die Zahl der Zöglinge aus der Volksschule abgenommen, während diejenige aus höheren Schulen, ingleichen auch die Zahl derjenigen ohne jeden Schulbesuch zugenommen hat. — Die Erziehungsanstalten klagen häufig darüber, dass Zöglinge oft erst dann überwiesen werden, wenn sie bereits einmal gerichtlich bestraft worden waren, womöglich schon im Gefängnis gesessen hatten. Demgegenüber sind folgende Tatsachen von Interesse. Von den im schulpflichtigen Alter stehenden, strafmündigen Zöglingen waren bereits gerichtlich bestraft 28,2 % männliche und 11,3 % weibliche gegen 30,3 % bezw. 14,0 % im Vorjahre und gegen 33,2 % bezw. 14,4 % im Jahre 1901. Die schulentlassenen Zöglinge sind naturgemäs stärker beteiligt: 66,6 % männliche und 29,7 % weibliche; aber hier ist eine Abnahme zu konstatieren: 1908=68,5 % bezw. 29,9 % ; 1901=77,3 % bezw. 39,2 %. In den letzten Jahren hat man also zweifellos frühzeitiger mit der FE. eingesetzt oder an Stelle der Freiheitsstrafe häufiger FE. angeordnet. 230 männliche und 31 weibliche schulpflichtige Zöglinge waren bereits im Strafhause gewesen und hatten Gefängnisstrafen bis herauf zu 2 Jahren verbüsst. Noch schlimmer sieht es bei den Schulentlassenen aus, denn von diesen hatten 1147 männliche und 288 weibliche Gefährdete bereits hinter Schloss und Riegel gesessen; von den männlichen allein 12 mit einer Strafzeit von 2—4 Jahren und noch länger. Insgesamt hatten von den 8008 Zugängen 1696 das Strafhaus von innen gesehen, gegen 1908=1585, 1901=1683. Die Schuld an der Steigerung gegen das Vorjahr tragen allein die Schulentlassenen, hauptsächlich die männlichen Geschlechts, während die Schulpflichtigen weniger in die Erscheinung traten. Mit Recht weist die Statistik auf die dringende Notwendigkeit hin, die Staatsanwaltschaft von dem bestehenden Anklagezwang bei den Jugendlichen zu befreien. Hoffen wir im Interesse des Erfolges der FE. das beste. — Als Grund für die gerichtliche Bestrafung lag in den meisten Fällen Diebstahl vor, bei beiden Geschlechtern. Bemerkenswert ist, dass neben anderen Delikten bei den schulentlassenen männlichen Zöglingen die Rauschdelikte (Hausfriedensbruch von 9 auf 30, Sachbeschädigung von 1 auf 7, gefährliche Körperverletzung von 46 auf 67), bei den weiblichen dagegen die Unzucht (von 56 auf 62) gestiegen sind. — Schlechte Neigungen wurden bei 39,6 % der schulpflichtigen und 46,5 % der schulentlassenen männlichen Jugendlichen festgestellt. Beide Gruppen waren vornehmlich dem Landstreichen etc. ergeben (33,4 %). Bedauerlich ist es, dass die Zahl der der Trunksucht und Unzucht ergebenen Schulentlassenen zugenommen hat.

Wenn, das weibliche Geschlecht anlangend, auch eine Besserung gegen das Vorjahr verzeichnet werden kann, so sind doch die betreffenden Zahlen erschreckend hohe. Schlechte Neigungen überhaupt hatten 27,2 % schulpflichtige und 74,6 % (gegen 46,5 % der männlichen !) der schulentlassenen Mädchen. Während bei den schulpflichtigen ebenfalls die Landstreicherei im Vordergrunde steht, ist bei den schulentlassenen die Unzucht obenan mit 66,5 %. Es waren bereits schwanger gewesen bezw. hatten bereits geboren 0,4 % der schulpflichtigen (!) und 6,9 % der schulentlassenen Mädchen, gegen 1908=0,2 % bezw. 7,9 % und 1901=— bezw 4,9 % ; erworbene Syphilis hatten 0,4 % der Schulpflichtigen und 6,6 % der Schulentlassenen. Welche Zahlen ! — Hinsichtlich der Beschäftigung vor der Ueberweisung in FE. inter-

essieren hauptsächlich die schulentlassenen Zöglinge. Ganz ohne Beschäftigung waren gewesen 7,7 % männliche und 5,4 % weibliche Zöglinge Eine Abnahme, besonders erheblich bei den Knaben seit 1901=18 %). Die Prozentzahl der in der Landwirtschaft und als Lehrlinge im Handwerk beschäftigt gewesenen männlichen Jugendlichen hat zugenommen; zumal die der letzteren ist von 26,8 % im Vorjahre auf 35,4 % gestiegen. Die Zahl der im häuslichen Dienst und im Handwerk (auch als Lehrlinge) untergekommenen Mädchen hat zugenommen. Beim männlichen Geschlecht herrschte das Gewerbe, einschl. Handwerk, bei dem weiblichen die Hausarbeit vor. Als besonders gefährdet erscheinen ausser den Fabrikarbeitern beiderlei Geschlechts noch die Lauf- und Arbeitsburschen, Schmiede, Schlosser und Konditoren. — Den Gesundheitszustand der Zöglinge anlangend, hat die Zahl der mit körperlichen Gebrechen Behafteten auffallend zugenommen (24,4 % gegen 1908=22,7 % und 1901=17,1 %). Für geistig nicht normal wurden 11,9 % (9,8 %; 10,7 %) befunden.

Ein ausserordentliches Interesse beanspruchen die Feststellungen über die Abstammung der einzelnen Zöglinge, vornehmlich der geistig nicht normalen. 7,9% (5,3% stammten aus Familien, in denen entweder Vater oder Mutter geisteskrank, geistesschwach oder epileptisch war; in 24,2% (25,3%) der Fälle war ein Teil dem Trunke, in 5,9% (6,7%) der Unzucht ergeben. In 2,0% (1,4%) war der Vater dem Trunke und die Mutter der Unzucht verfallen. „Bei 40% der geistig nicht normalen Zöglinge beruhte die geistige Minderwertigkeit auf ererbter Anlage“ sagt die Statistik! (1908=38,7% und 1901=37,2%). — Dem Berufe und der sozialen Stellung nach waren 77,9% (75,3%) der Eltern in Industrie, Handel und Verkehr, 11,1% (11,3%) in der Landwirtschaft etc. tätig; 13,9% (15,2%) nur waren selbständig. — Dass kriminell gewordene Eltern keinen günstigen Einfluss auf die Kinder ausüben können, liegt auf der Hand. Deshalb haben sich die Untersuchungen auch in dieser Richtung erstreckt. In 24,4% (w. i. V; 1901=22,9%) aller Familien war der Vater allein, in 5,9% (1908=6,5%; 1901=9,5%) die Mutter allein, in 12,1% (1908=11,9%; 1901=14,7%) beide Eltern bestraft gewesen. Im allgemeinen eine Abnahme, nur die Rubrik „Vater“ weist eine höhere Zahl auf. Schlechte Neigungen der Eltern wurden in 29,9% (28,5%) der Familien nachgewiesen, und zwar waren in 90,9% (89,9% für 1908; 87,6% für 1901) die Väter trunksüchtig und in 51.0% (w. i. V. bzw. 46,7) die Mütter unzüchtig. Beide Zahlen sind demnach seit 1901 erheblich gestiegen. 1909 standen 27 Mütter der eingelieferten Zöglinge unter Sittenkontrolle gegen 22 im Jahre 1908. Ueber ein Drittel aller Zöglinge (36,6% gegen 1908=34,0% und 1901=31,2%) stammten von Eltern mit lasterhaften Neigungen oder von solchen, die geistig minderwertig sind, ab. Hinsichtlich der materiellen Lage der Eltern fällt das Anwachsen der Familien mit einem Einkommen von 900—3000 Mk. auf, nämlich von 8,9% für 1901 auf 27,5% für 1908 und 29,3% für 1909. Beweis, dass bessere wirtschaftliche Verhältnisse doch nicht immer eine gute Erziehung gewährleisten. — Je zahlreicher die Familie, zumal in den unteren Volkskreisen, desto schwerer naturgemäss die Erziehung der Kinder. Den grössten Prozentsatz an FZ. stellten diejenigen Familien, welche ausser dem Ueberwiesenen noch 5—9 Kinder hatten (41,3% zu 1908=39,6% und 1901=28,0%); es folgen dann die Familien mit 1—4 Kindern (39,5 % zu 43,2 % bzw. 57,5 %, eine erhebliche Abnahme)

und endlich solche, mit 10 und mehr Kindern (Steigerung: 10,0% zu 8,3 % zu 3,6 %).

Wir schliessen hiermit die Besprechung und bemerken nur noch, dass die Statistik anschliessend an diese Notizen recht interessantes Zahlenmaterial über „Die Unterbringung der Zöglinge des Jahrgangs 1909", über „Die Fürsorgezöglinge der Jahrgänge 1901 bis 1908" usw. nachweist. Von besonderem Werte sind die eingehenden „Berichte der Kommunalverbände und Oberpräsidenten" im Abschnitt B.

M. v. Bähr.

Statistik über die Erfolge der Fürsorgeerziehung bei den in der Zeit vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1909 aus der Fürsorgeerziehung ausgeschiedenen Personen, deren Ueberweisung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1900 erfolgt war. Bearbeitet im Kgl. Preuss. Ministerium des Innern. Rawitsch 1911.

Der Wert dieser Statistik ist ohne weiteres klar, wenn man sich die zahlreichen, nach jedem neuen „Fall" stets besonders heftig einsetzenden Angriffe auf die FE. im allgemeinen, wie im besonderen in Erinnerung bringt. Vorweg sei es gesagt, dass die Gegner der FE. in ihrer jetzigen Gestalt, wie sie also seit Einführung des betreffenden Gesetzes gehandhabt worden ist, nicht gerade auf ihre Kosten kommen. Schon allein aus diesem Grunde ist das Erscheinen des vorliegenden, mit ausserordentlicher Mühe und grosser Sorgfalt zusammengestellten Werkes zu begrüssen. Aber nicht nur grosse Arbeit verlangte die Zusammenstellung, sondern auch feinen Takt, damit den Erhebungen nicht der gleiche Vorwurf gemacht werden konnte, wie weiland der Polizeiaufsicht: die Entlassenen durften bei den notwendigen Erkundigungen nicht in ihrem sozialen Leben beunruhigt, geschweige denn geschädigt werden durch plumpes Ausfragen ungeeigneter Organe bei Arbeitgebern und Wirtsleuten. Die zu diesem Ende getroffenen Vorsichtsmassregeln: Inanspruchnahme vornehmlich der früheren Fürsorger, Anstaltsleiter, Geistlichen, Meister und Familien, in bzw. bei denen die Zöglinge in Lehre oder Dienst gestanden hatten, haben denn auch verhindert, dass irgend welche Klagen vorgebracht wurden.

In dem Jahrfünft 1904—1908 wurden insgesamt 9931 Zöglinge und zwar 5782 (58,2%) männliche und 4149 (41,8%) weibliche aus der FE. entlassen. Von ihnen sind ermittelt worden 86,9% (83,6% m., 91,6% w.), also nur 13,1% konnte über den Erfolg der stattgehabten Erziehung kein Resultat festgestellt werden. Von der erwähnten Gesamtzahl der entlassenen Zöglinge befanden sich 82,1% (78,5% m., 78,2% w.) im Inlande und waren geistig gesund, 1,1% (1,3% m., 0.8% w.) waren geisteskrank, schwachsinnig, idiotisch oder epileptisch; 1,6% (1,5% m., 1,07% w.) gestorben, 0,08% (1,0% m., 0,6% w.) in das Ausland gezogen und 0,1% als lästige Ausländer des Reiches verwiesen worden. Die erste Kategorie (die als geistig gesund ermittelten ehemaligen FZ.) anlangend, führte sich nach den eingezogenen Erkundigungen ein recht günstiger Prozentsatz genügend bis gut, nämlich 69.4% (70,0% m., 68,7% w.); es folgen dann diejenigen mit ungenügender und schlechter Führung: 19,3% (19,2% m., 19,4% w.), während bei 11,3% (10,8% m., 11,9% w.) das Führungsurteil auf zweifelhaft lautete. Es geht hieraus hervor, dass das Endresultat der Erziehung bei den männlichen der FE. Entlassenen etwas günstiger war wie bei den weiblichen. Die

Schlussnote in der Erziehungsanstalt — um einen Vergleich anzustellen — lautete bei 68,5% der Entlassenen beiderlei Geschlechts auf „gebessert", bei 17,7% auf „zweifelhaft" und bei 13,8% auf „ungebessert"! Danach sind die Feststellungen zugunsten der „Besserung" ausgefallen, wenngleich die Zahl der mit ungenügender bis schlechter Führung nachträglich Festgestellten gegenüber der Zahl der als ungebessert aus der FE. Entlassenen gestiegen ist. Im Grunde kommt es natürlich darauf an, ob die Mehrzahl der Zöglinge sich in der Freiheit gut, wenigstens doch genügend geführt haben, und desshalb wird die erwähnte Steigerung der Zahlen bei den schlechteren Kategorien auch nicht den günstigen Eindruck verwischen können, welchen eben die 69,4% der sich einwandfrei Führenden unbedingt hervorrufen muss. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass doch nur bei einem gewissen Teile die Bewährungsfrist mehrere Jahre gedauert hat. — Eine wichtige Frage ist es, in welchem Alter die mit einer genügenden bis guten Führung festgestellten ehemaligen Zöglinge bei der Uebernahme in die öffentliche Erziehung standen, im Gegensatz zu denjenigen, bei welchen ein ungünstiger Erfolg zutage trat. Von den im Alter bis zu 14 Jahren Ueberwiesenen führten sich 85,1% m. und 88,0% w. befriedigend, von den 14—16jährigen 75,1% m. und 75,4% w. und von den älteren (bis zu 18 Jahren) 64,0% m. und 65,0% w. Auch diese Feststellung spricht für eine möglichst frühzeitige Ueberweisung in FE. Wenn hierfür noch ein weiterer Beweis herbeigebracht werden soll, dann durch die Tatsache, dass der Prozentsatz derjenigen mit zweifelhafter bis schlechter Führung steigt, je älter der frühere Zögling bei seiner Ueberweisung in FE. war, z. B. wurde ungenügende bzw. schlechte Führung festgestellt bei nur 7,6% m. und 4,8% w. mit einem Ueberweisungsalter bis zu 14 Jahren, schon bei 14,7% m. und 14,8% w. mit einem Alter von 14—16 Jahren und schliesslich bei 24,2% m. und 22,0% w. mit Alter von 16—18 Jahren. — Ebenso interessant ist das Ergebnis, welches eine weitere Tabelle, die gegenwärtige Führung mit der Dauer der FE. zusammengestellt innerhalb der erwähnten Altersgruppen, nachweist. Danach hat von den mit befriedigender Führung ermittelten ehemaligen FZ., welche vor dem 14. Lebensjahre überwiesen worden waren (456 m.; 88 w. = 639) die Mehrheit zwischen 4 und 6 Jahren (219 m., 50 w. = 269) oder noch darüber (159 m., 88 w. = 247) in der FE. zugebracht (Gesamtsumme: 378 m., 138 w. = 516 über 4 Jahre). Nur bei 123 Zöglingen konnte die Erziehung schon vor vierjährigem Aufenthalt als vorläufig beendet angesehen werden. Zweifellos ein Zeichen für die Gewissenhaftigkeit, mit der bei der Entlassung der Zöglinge aus der FE. verfahren wird. Ein gleiches Bild zeigt auch die nächste Altersgruppe (zwischen 14 und 16 Jahren der FE. überwiesen): von 1078 m., 627 w. = 1705 waren 597 m., 371 w. = 968 zwischen 4 und 6 Jahren der FE. unterworfen gewesen. Dass die dritte Gruppe den Hauptprozentsatz in dem Zeitraum zwischen 2 und 4 Jahren aufweist, nämlich von 1643 m., 1041 und von 1674 w. 1173 (zus. von 3317—2214) liegt daran, dass die Fürsorgeerziehung gesetzlich nicht über das 21. Lebensjahr ausgedehnt werden darf, dass der Zögling ev. also auch ungebessert entlassen werden muss. — Für die Entscheidung darüber, ob die Unterbringung der FZ. nur in Familienpflege oder nur in Anstaltspflege oder schliesslich in beiderlei Art am erfolgverheissendsten ist, gibt eine weitere Uebersicht Auskunft. Es zeigt sich, dass bei weitaus der Mehrzahl der entlassenen Zöglinge in allen Gruppen (bis hinauf

zu 92,5%) Anstalts- und Familienpflege vereint angewendet worden war. Bei der Wahl zwischen der Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt ist erstere bei den jüngeren Elementen bevorzugt worden, dagegen letztere bei den älteren, zwischen 16 und 18 Jahren stehenden Semestern. Auch ist aus der Uebersicht deutlich zu erkennen, dass gerade solche Zöglinge, deren Führung späterhin als ungenügend bzw. schlecht bezeichnet wurde, zum grössten Teil lediglich der Anstaltserziehung unterworfen war; ihr Betragen dort war also schon ein derartiges, dass von einer Unterbringung in Familienpflege sicherheitshalber Abstand genommen werden musste. — Unter „Führung" der ehemaligen FZ. schlechthin ist natürlich die kriminell einwandfreie zu verstehen, und deshalb muss auch als Massstab für den Gesamterfolg der FE. die Nachweisung der nach Entlassung aus der FE. verhängten gerichtlichen Strafen dienen. Leider ist ja eine grosse Anzahl der Zöglinge schon vor bzw. während der FE. bestraft gewesen bzw. bestraft worden (z. B. von den 16—18 Jahre alten Knaben allein 75,8% mit Gefängnis), umso schwerer war es also, die Erziehung derart erfolgreich zu gestalten, dass weitere gerichtliche Bestrafungen hintangehalten wurden. Es ist erfreulich, feststellen zu können, dass in allen drei Altersgruppen der Prozentsatz der gerichtlich Bestraften nach der FE. wesentlich herabgegangen ist; während z. B von den 14—16jährigen männlichen Zöglingen 74,2% vor bzw. während der FE. bestraft worden waren, war das nach der Erziehung bei nur 23,9% der Entlassenen der Fall. Im übrigen sind die nachfolgenden gerichtlichen Bestrafungen naturgemäss zahlreicher, je älter der Zögling bei der Aufnahme in FE., je kürzer also die zur Verfügung stehende Erziehungszeit war. — Auffällig ist, dass die mit Haft (wohl wegen Unzucht hauptsächlich) nachbestraften weiblichen Zöglinge eine Zunahme erfahren haben (z. B. waren in der Altersgruppe 14—16 Jahre, vor oder während der FE. mit Haft bestraft 3,0%, nach der Entlassung aber 5,2%, von den älteren Mädchen vor und während: 7,9% nach: 10,8%. Dass trotzdem die Erziehungsarbeit der Unzucht gegenüber doch nicht so ganz machtlos ist, geht daraus hervor, dass nach den Ermittelungen 64,1% der vor Uebernahme der Unzucht verfallenen Mädchen in FE. sich späterhin befriedigend geführt haben. —

Hoffen wir, dass die nächste, das folgende Jahrfünft umfassende Statistik die gleichen erfreulichen Resultate bringt. —

M. v. Bähr.

In der Münchner Medizinischen Wochenschrift berichtet Dr. Theodor Viernstein über „Aerztliche Untersuchungen an Kaisheimer Gefangenen."

Die allgemeinen statistischen Erhebungen, hereditären Verhältnisse, die Schul- und Erziehungsverhältnisse, die Bedeutung des chronischen Alkoholismus, die körperlichen und psychischen Befunde der Gefangenen (letztere illustriert durch zahlreiche kurze Krankheitsgeschichten) zeigen auf welche Punkte der Gefängnisarzt bei der Untersuchung der Gefangenen sein Augenmerk zu richten hat.

Erwähnt sei noch, dass Viernstein hinsichtlich der Unterbringung geisteskranker Gefangener sich der Forderung Rüdins anschliesst, der Adnexe an Strafanstalten empfiehlt und sich gegen Errichtung einer Zentralanstalt ausspricht.

Hohenasperg. *Dr. Staiger.*

III. Aus Vereinen und Versammlungen.

Der Verein **„Stuttgarter Fürsorgeheim“** (Vorstand: Staatsrat v. Schwab) über den schon Band 44, S. 184 berichtet worden ist, gibt nun seinen 3. Jahresbericht aus, den ersten seit Bezug seines mit 22 Betten ausgerüstete neuen Heims. Im Berichtsjahr (1910) wurden versorgt:

127 Württemberger, 69 sonstige Deutsche, 23 Ausländer, zusammen 219 Personen (seit Beginn des Betriebes: 699); 36 kamen aus Strafanstalten, 104 von der Stadtpolizei, 39 wurden von der Strasse geholt, 26 sind von selbst gekommen. Täglich erscheint der Verwalter des Hauses bei der Polizei; die vorhandenen Jugendlichen werden ihm zugeführt und er hat nun Gelegenheit, solche, die der Fürsorge bedürfen und für sie empfänglich sind, gleich mit ins Fürsorgeheim zu nehmen.

Auch der Jugendgerichtshilfe, welche in Verbindung mit dem Jugend-Sekretariat dazu bestimmt ist, den Personen, welche vor das Stuttgarter Jugendgericht kommen, alle notwendige Fürsorge angedeihen zu lassen, leistet das Fürsorgeheim wesentliche Dienste, indem es Jugendliche, die unmittelbar nach der Verhandlung und Haftentlassung stellen- und obdachlos sind, in seine schützenden Arme nimmt.

Was die Erfolge betrifft, so wurden 104 Aufgenommene wieder ihrem Beruf zugeführt, 11 sonst in Arbeit gebracht, 38 in ihre Heimat befördert. Die auf diese Weise mit Erfolg versorgten Leute haben im letzten Jahre 70 % betragen. Rechnet man noch 18 Leute dazu, die bei Abschluss der Statistik noch im Heim waren, ausserdem zwei zum Militär Eingerückte und 1 in die Rettungsanstalt Schönbach überführten, so sind fast 80 % regelrecht versorgt worden.

Mit dem Heim ist eine umfangreiche und ergiebige Brocken-Sammlung verbunden. *Schw.*

Die Stiftung „Zufluchtsstätten in Württemberg“ begründet von Herzogin Vera von Württemberg, versendet ihren 1. Jahresbericht.

Der Zweck der Stiftung ist:

1. unehelichen Müttern mit und ohne Kinder;
2. sittlich gefährdeten und gefallenen Personen weiblichen Geschlechts durch Errichtung von Zufluchtshäusern Unterkunft zu gewähren, in denen sie nicht bloss für kürzere oder längere Zeit Aufnahme und Beschäftigung, sondern auch Rettung für Leib und Seele finden können.

Die Stiftung betreibt ein „Zufluchtshaus“ in Stuttgart als „Vorasyl“ und ein „Heim“ in Hebsack. In ersteres wurden im Berichtsjahre 1909/10 246 Erwachsene und 70 Kinder aufgenommen; von den 246 Erwachsenen kamen 57 aus der Polizei und den Gefängnissen 15 aus Krankenhäusern, 58 waren aus anderen Gründen obdachlos geworden. 76 brachten die letzten Wochen vor der Entbindung in der Zufluchtsstätte zu und 70 kamen nach ihrer Entlassung aus der Hebammenschule meist mit ihren Kindern; 6 Kinder wurden aufgenommen, weil keine andere Unterkunft zu beschaffen war.

Zur Entlassung kamen 268 Erwachsene und 66 Kinder. 107 gingen in Stellung, 55 in die Heimat, 11 in eine Anstalt, 10 in ein Krankenhaus, 58 in die Hebammenschule und 27 entfernten sich,

ohne ein Ziel anzugeben. Von den 66 Kindern kamen 31 nach Hause, 17 in eine Anstalt, 15 in eine Pflege und 3 wurden an Kindesstatt angenommen.

Im „Heim“ in Hebsack, in dem zum erstenmal der Versuch gemacht wurde (nach dem System Langstrass-Bonn), die tiefer gefallenen Mädchen mit ihren Kindern aufzunehmen und bei der Aufnahme der Mädchen keine Altersgrenze festzusetzen, wurden im ersten halben Jahre des Betriebs 16 Erwachsene und 3 Kinder aufgenommen mit 1283 Verpflegungstagen; entlassen d. h. auf eigenen Wunsch ausgetreten 6, fortgelaufen 1. Das „Heim“ ist eingerichtet für 20 Erwachsene und 5 Kinder. *Schw.*

Statistik über die 37 württembergischen Wanderarbeitsstätten in der Zeit vom 1. Oktober 1910/11 (cf. ab S. 312).

Gesamtzahl der Gäste:		105 055
Verpflegungskosten	„ „	106 195 M.
Eisenbahnfahrtkosten	„ „	3·104 „

Zahl der vermittelten Stellen: 3078, wobei nicht berücksichtigt sind die Ergebnisse des Arbeitsnachweises derjenigen Wanderarbeitsstätten, bei welchen die Arbeitsvermittelung durch die bestehenden städtischen Arbeitsämter erfolgt.

Zahl der bei den Oberämtern eingekommenen Anzeigen wegen Bettels und Landstreicherei:

1908/09, also vor Eröffnung der Wanderarbeitsstätten: 19 843. 1910/11: 3761.

Haftvollstreckungskosten: 1908/09: 155 231 Mark. 1910/11: 51 020 M.

Gefangenentransportkosten: 1908/09: 46 300 M. 1910/11: 12 480 M.

Deutlicher als durch diese Zahlen kann der grosse Nutzen dieser Neueinrichtung in Württemberg nicht dargelegt werden.

Schw.

Im Auftrag der Rheinisch-westfälischen Gefängnis-Gesellschaft hat Pastor Just in Düsseldorf ein **„Handbuch der Entlassenen-Fürsorge in Rheinland-Westfalen“** herausgegeben, in dem sämtliche Gefängnis-Vereine, Arbeitsvermittelungs-Stellen, Arbeitsstellen für Arbeitslose, Wander-Arbeitstellen, Arbeiter-Kolonien, Heime und Herbergen, Asyle und Zufluchtshäuser, Trinkerfürsorge-Stellen, Ortsvereine vom blauen Kreuz, Kreuz-Bündnis, Guttempler-Logen, Trinkerheilstätten in Rheinland-Westfalen und den angrenzenden Bezirken unter genauer Angabe der Adressen aufgeführt sind. Beigefügt sind die wichtigsten Verfügungen und Erlasse weltlicher und geistlicher Behörden, die sich auf die Entlassenen-Fürsorge beziehen, und zum Schluss ein Literatur-Verzeichnis betr. Entlassenen-Fürsorge.

Dieses äussert praktische und wichtige Hilfsbuch, das im Selbstverlag der Rhein.-Westf. Gefängnis-Gesellschaft (Preis 75 Pf.) erschienen ist, sollte in keiner Strafanstalts-Bücherei fehlen. Dringend zu wünschen wäre, dass auch andere Fürsorge-Zentralstellen ähnliche Verzeichnisse für ihr Arbeitsgebiet herausgeben! *Schw.*

Der **„Deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene“** (e. V. mit dem Sitz in Hamburg), Geschäftsleiter: Pastor Dr. H.

Seyfarth, erstattet seinen 7. Jahresbericht für das Jahr 1910, aus dem zu entnehmen ist, dass das segensreiche Werk an Umfang und Erfolg stetig zunimmt.

Nachdem in den ersten Jahren der Vereinstätigkeit das Bestreben vor Allem darauf gerichtet war, in der ganzen Welt Vertrauensleute zu gewinnen, die den Schützlingen des Vereins im fremden Lande ratend zur Seite treten, muss jetzt vor Allem möglichst verhütet werden, dass das Vertrauen dieser warmherzigen Helfer im Auslande durch die Schützlinge des Vereins nicht getäuscht werde. Zu diesem Zweck war es unerlässlich in Hamburg eine Uebergangs-Station zu begründen, in der jeder, der die Hilfe des Vereins begehrt, zunächst in einer mehrmonatigen Probezeit den Ernst seiner Gesinnung erweisen und sich die etwa noch fehlenden, für ein Vorwärtskommen im Ausland notwendigen Kenntnisse aneignen muss. Diese Einrichtung, eine Art progressiven Strafvollzugs, in Verbindung mit einer Abteilung für jugendliche Gefährdete, die dem Seemannsberuf zugeführt werden sollen, hat sich sehr bewährt.

Im Berichtsjahre sind durch die Uebergangs-Station

Abt. A für entlassene Gefangene	97	Schützlinge
„ B für jugendl. Gefährdete	198	„
zus.	295	Schützlinge

gegangen. Verpflegt wurden davon 68 Erwachsene und 198 Jugendliche mit zusammen 3074 Verpflegungstagen. Durchschnittlich war der Aufenthalt der erwachsenen Schützlinge mit 54 Tagen und der der Jugendlichen mit 5 Tagen zu berechnen. Von den 97 Erwachsenen wurden 17 zur Auswanderung als geeignet befunden. Weitere 16 Schützlinge konnten aus verschiedenen Gründen zur Auswanderung nicht in Frage kommen; von diesen wurden 6 in Inlandsstellen untergebracht, 1 trat in eine Lehranstalt ein, 3 verzichteten auf weitere Fürsorge, 3 mussten als unwürdig entlassen werden und 3 verblieben beim Jahreswechsel in der Station. 37 Schützlinge konnten im seemännischen Beruf versorgt werden und weitere 29 wurden zunächst in die Schreibstube des Vereins aufgenommen und hier gegen Entgeld beschäftigt, so dass sie vor der äussersten Not geschützt waren, bis sie anderweitig Arbeit und Unterkunft gefunden hatten. Hier handelt es sich in der Hauptsache um in Hamburg wohnende und verheiratete Entlassene oder aber um solche, die auf gut Glück geglaubt hatten, in Hamburg Stellung zu finden.

Von den 198 Jugendlichen der Abteilung B wurden untergebracht als

Schiffsjungen	101
Leichtmatrosen	43
Matrosen	4
Köche	5
Stewards	16
Heizer	2
Trimmer	14
	185

Erledigt hat sich die Fürsorge durch

Einberufung zum Militär	2	
nicht tauglich befunden	3	
Fürsorge entzogen	4	
in der Station verblieben	4	13
		198

Der Verein hat einen Verwalter der Uebergangsstation und einen Vereinssekretär je mit einem Gehilfen angestellt. Die Gebäude, in denen die Station zuerst in Miete untergebracht war, (Hamburg-Barmbeck, Bürgerstr 19/23), wurden vom Verein käuflich erworben. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden (Landgerichts-Präsident Engel-Hamburg) wurde Ministerialrat Dr. v. Engelberg-Karlsruhe gewählt.

Der Verein, dessen Aufgaben und Ausgaben immer mehr wachsen, verdient allseitige kräftige Unterstützung. *Schw.*

Der **Bericht über die Hauptverhandlung des sächsischen Vereins für Strafentlassene,** abgehalten zu Dresden am 3. Mai 1911, enthält anlässlich des 75jährigen Jubiläums des Zentral-Vereins neben dem Bericht des Vereins-Sekretärs, Anstalts-Oberpfarrer Volkmann-Zwickau, einen warmherzigen, hochinteressanten Vortrag von Ober-R.-Rat Reich-Bautzen über die Entwickelung der Fürsorge in Vergangenheit und Zukunft. *Schw.*

Die XIV. Tagung der **Landesgruppe Deutsches Reich der internationalen kriminalistischen Vereinigung,** die am 20./22. April in Berlin unter Leitung des Vorstands, Unterst.-Sekr. a. D. Professor Dr. von Mayr-München stattfand, stand ganz unter dem Zeichen der Strafrechts-Reform. Für die Besprechung des Vorentwurfs war es ungemein förderlich, dass unmittelbar vor der Tagung der Kahl-Liszt'sche Gegenentwurf erschienen war, der nun auch einer eingehender Kritik und Verteidigung seitens der erschienenen Verfasser unterzogen werden konnte. Wesentlich diesem Gegenentwurf war es wohl auch mit zu verdanken, dass vom „Schulenstreit" bei der ganzen Tagung nichts zu hören war. Referenten und Diskussionsredner waren bestrebt, ihr Bestes zur Förderung des grossen Werks der Strafrechts-Reform zu geben. Vom Reichsjustizamt war v. Tischendorf, von den Mitgliedern der Kommission für das StGB. Kahl, v. Meyer, Klein anwesend, ausserdem verschiedene Vertreter von bundesstaatlichen Regierungen (Preussen, Bayern, Sachsen, Hessen, Braunschweig, Elsass Lothringen).

Der Vorsitzende zählte in seiner Eröffnungs-Ansprache die IKV. zu den treibenden, freiorganisierten Kräften der Kriminal-Politik, deren Aufgabe das Erkennen und Bekämpfen des Verbrechens ist. Daraus ergibt sich ihre Plicht, prinzipiell Stellung zu dem Gesetzes-Entwurf der leitenden Kräfte zu nehmen. Aber aus blossen Prinzipien heraus kann ein neues, mit der Vergangenheit nicht zusammenhängendes materielles Strafrecht nicht geschaffen werden: es muss ein Entwicklungsprodukt aus der Vergangenheit sein. Die Aufgabe der Vereinigung ist: einerseits ihre Prinzipien nicht aufzugeben, andererseits sich aber anzupassen an die konkreten Bedürfnisse der aktuellen Gesetzgebung. Ohne Kompromisse kann man nicht auskommen; Die IKV. müsse das, was sie grundsätzlich für richtig halte, in zweckmässiger Form in die Gesetzgebung einführen.

v. Liszt gab nun in seinem einleitenden Referat eine grosszügige, geistreiche und klare Uebersicht über den VE., den er als brauchbare Grundlage für die Weiterarbeit bezeichnete; es müssen aber Lücken ausgefüllt, Fehler beseitigt und Halbheiten ergänzt werden. Rühmend wurde hervorgehoben, wie der VE. durch Aufnahme der bedingten Verurteilung, der Rehabilitation, der sichernden Massnahmen

gegenüber gemeingefährlichen Geisteskranken und vermindert Zurechnungsfähigen, der Erziehungsmassnahmen bei den Jugendlichen, Massnahmen gegen die Trunksüchtigen alte kriminalpolitische Forderungen der IKV. erfüllt habe.

Die kurze, knappe Durchführung der einzelnen Strafbestimmungen des besonderen Teils, die Beseitigung der Kasuistik des geltenden Rechts, namentlich aber das hoffnungsvolle und zuversichtliche Vertrauen in die Kraft und Tüchtigkeit unserer Strafrichter, sind nach Liszt weitere Vorzüge des VE., denen freilich noch erhebliche Mängel gegenüberstehen, die Referent dahin zusammenfasst und gruppiert:

1. Unterlassung der Ausscheidung des polizeilichen Unrechts und der Einarbeitung der Nebengesetze.
2. Die geradezu kindlich-naive Stellung des VE. auf dem Gebiete des internationalen Strafrechts. Zurück zu den einfachen und klaren Bestimmungen des geltenden Rechts!
3. Mangelhafte Bestimmungen über Schuld, Strafausschliessung und Versuch. Um den untauglichen Versuch hat sich VE. herumgedrückt.
4. Undurchsichtigkeit und Unklarheit des Strafensystems (die Haft: das Mädchen für alles!) Mangelhaftigkeit der Bestimmungen über Strafvollzug. Strafvollzugsgesetz oder doch Einarbeitung der Grundzüge des Strafvollzuges in das Strafgesetzbuch! — Auch die Geldstrafe hat keine klare Stellung. Die Strafandrohungen viel zu weitläufig, 116 Strafrahmen (gegen 16 des GE.)!
5. Der an und für sich richtige Standpunkt des VE. den „mildernen Umständen“ gegenüber, ist nicht vollständig durchgeführt; sie müssen allgemein zugelassen und in den allgemeinen Teil übernommen werden. Die Anonymität der besonders schweren Fälle ist gefährlich; feste Normierung im allgemeinen Teil. —

Die IKV. muss erklären, dass der VE. eine brauchbare Grundlage sei (gegenüber den Angriffen von Birkmeyer u. A.); sie muss aber noch weiterarbeiten in Herausarbeitung einzelner Probleme (Jugendliche, Unsoziale, Strafen und sichernde Massnahmen) und indem sie der Wissenschaft den Weg weist!

Nach diesem trefflichen Vortrag erstattete Krohne ein nach Form und Inhalt gleich vorzügliches Referat über „Freiheitsstrafen und Strafvollzug im VE.“ Statt 5 hat der VE. allerdings nur 4 Strafarten, dagegen will er 14 verschiedene Strafanstalten und Abteilungen, das sei für kleinere Bundesstaaten nicht durchführbar. Bei der Reform haben auch die Finanzminister mitzusprechen; man dürfe nur das unbedingt Nötige verlangen. VE. und GE. haben keine genügende Differenzierung zwischen Zuchthaus und Gefängnis! Nur diese 2 Strafarten seien — nach dem Vorbild Englands nötig. Der Namen tue nichts zur Sache; es handle sich nur um Schaffung je einer Strafe für Ehrlose und Nichtehrlose. Beide Entwürfe kennen Ehrverlust auch bei der Gefängnisstrafe. Das sei falsch! Die Strafvollzugsbestimmungen seien mangelhaft. Die Willkür im Strafvollzug, die leider jetzt schon zu gross sei, müsse möglichst vermieden werden. Trennung in einzelne Anstalten sei nicht überall durchzuführen; es genüge auch Trennung in Abteilungen. Einzelhaft in erster Linie für die Besseren, also namentlich für alle Gefängnis-Gefangene bis zu 3 Jahren. Geraume Fristen zur Durchführung für die einzelnen Bundesstaaten. Dem GE. dankt Referent, dass er das Problem der

Strafvollzugs-Systeme wieder aufrolle, (Klassifikation, Probation, Stufen-System), das Problem des Sich-Heraufarbeitens mit Strafabkürzungs-Möglichkeit; besondere Behandlung der 18—21jährigen Gefangenen! Leider sei er auf halbem Wege steckengeblieben; warum nicht Borstal-System und Ausdehnung auf das 25. Lebensjahr? — Die Strafschärfungen des VE. schmecken nach Carolina; Krohne will Strafschärfung nur bei Strafen bis zu 30 Tagen. Referent ist erschrocken über die Begründung des VE. für die vorläufige Entlassung, die noch als Gnadenakt beibehalten werden soll, während sie als integrierender Bestandteil der Strafe dem Gericht zur Entscheidung überwiesen werden sollte. Ein neues StGB. kann nicht gemacht werden ohne genaue Kenntnis des Strafvollzugs; der Vollzug gibt der Strafe erst den Inhalt! —

Bei der Diskussion anerkennt Kahl die Verdienste der IKV., sie sei aber nicht Entdeckerin der soziologischen Auffassung vom Verbrechen. Das seien alte Gedanken, die nur durch das französische Recht überwuchert worden seien. Die historische Auffassung enthalte die Aufforderung zu gemeinschaftlicher Arbeit. Er, Kahl habe seinen prinzipiellen Standpunkt noch nicht aufgegeben, aber grossen Nutzen aus der gemeinschaftlichen Arbeit gezogen. Schmerzlich sei ihm der fiskalisch-finanzielle Standpunkt Krohnes; die Geldfrage darf nicht in den Vordergrund treten. Bezüglich des Strafensystems wolle der GE. auch nur Zuchthaus und Gefängnis, und die Haftstrafe sei gewissermassen nur der Ausgleich, eine Alternative für den Richter bei nicht ehrloser Gesinnung des Täters neben Zuchthaus und Gefängnis

Auch v. Liszt tritt für die Dreiteilung der Strafen ein (Zuchthaus: primär bei schweren Verbrechen; Gefängnis: primär bei leichteren Verbrechen; subsidiär Haft bei nicht ehrloser Gesinnung). Krohnes System sei nicht durchführbar. Ebenso Merkel und Goldschmidt, während Graf Gleispach und Kriegsmann den Duplizitäts-Standpunkt vertreten und für das progressive System eine Lanze brechen.

Gleispach hält das richterliche Ermessen im VE. übertrieben. Beim Strafvollzug komme alles auf die Qualitäten der Vollzugs-Beamten an; richtige Vorbildung derselben müsse eindringlich verlangt werden. Auch Kriegsmann will die vorläufige Entlassung zum normalen Vollzugs-Institut ausgestaltet wissen. Geh.-R. Schwalb (Elsass-Lothringen) tritt Krohne darin bei, dass die Kosten für die vielen Einzel-Anstalten den kleineren Bundesstaaten unerschwinglich sein werden. Konventionen seien nicht wohl durchführbar. Demgegenüber hebt Geh.-R. Meyer-Dresden die günstigen Erfolge der sächsisch-thüringischen Konventionen hervor; er warnt zugleich vor den Strafschärfungen, mit denen Sachsen früher schlechte Erfahrungen gemacht habe. —

Der 2. Tag war der Behandlung der unsozialen Elemente im VE. gewidmet. Professor Dr. Mittermaier-Giessen hatte seinem von eifrigem Studium und warmherziger Begeisterung getragenen Referate folgende Leitsätze zugrunde gelegt:

1. In der Frage der Behandlung der unsozialen Elemente müssen praktische Beobachtung und das Streben nach praktischem Ziel den Ausschlag geben.
2. Als unsozial sind alle zu bezeichnen, die wegen ihres inneren Zustandes durch unsere Strafmittel nicht von der steten und nicht bloss gelegentlichen Wiederholung von Straftaten abgehalten werden können.

3. Wir müssen unter ihnen praktisch vier Klassen trennen:
   a) die geistig Abnormen,
   b) die Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen,
   c) die sehr grosse Zahl der haltlos-schwachen, aber nicht abnormen Verbrechernaturen (schlecht sog. Gewohnheitsverbrecher), die oft harmlos und meist ganz unverbesserlich sind. Sie bilden wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung von dem rückfälligen Gelegenheitsverbrecher die am schwersten zu fassende Gruppe,
   d) die energischen Berufsverbrecher, die sog. Gewerbsmässigen.

4. Eine ganz scharfe gesetzliche Bezeichnung der Gruppen c und d ist mangels genügender praktischer Erfahrung unmöglich, aber auch unnötig, da die Praxis in der Heranziehung der Verbrecher zu diesen Klassen erfahrungsgemäss sehr vorsichtig ist, und da eine stete Ueberwachung der Ausführung der gegen sie zu verhängenden Sicherungsmittel zu fordern ist. Am besten ist die einfache Abstellung auf die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich von weiteren nicht nur gelegentlichen strafbaren Handlungen nicht abhalten lassen.

5. Das Strafgesetzbuch muss Sicherungsmassnahme
soziale neben der Vergeltungsstrafe aufnehmen;
Massregeln viel entschiedener systematisch ver
DVE. es tut; es muss beide einheitlich in
Organes, — des Strafrichters —, legen.
Alle Sicherungsmassregeln müssen aber
Strafe abstreifen. Die Strenge der Strafe n
nur die Vorbereitung der erheblich m
Sicherung sein.

6. Als Sicherungsmassregeln sind zu for
   a) gegen geistig Abnorme Anstal
   b) gegen Bettler, Landstreicher
   beitshaus mit möglichst un
   kurz währende Besserung
   Arbeitsscheue einzurichten
   c) gegen Haltlose und Gewe
   Strafe systematisch zu
   aber nur bei Gemeingefä
   Gedanke des DVE., dass
   und daher streng zu st
   der Begriffe Schuld u
   heute noch leben, wi
   mangels genügender
   Zu verwerfen ist
   zwei Klassen.

7. Der Gedanke der Siche
   a) praktisch klarere
   b) die Möglichkeit
   handlung der Ve
   wesentlich bei K
   c) die Möglichkeit d
   Dauer und der v
   d) die Möglichkeit
   kennens stets nö

8. Dringend zu fordern ist aber eine Vorbeuge durch entschieden progressiven Strafvollzug, entschiedenen Ausbau der vorläufigen Entlassung, eine dem Strafvollzug organisch angegliederte Entlassenenfürsorge mit Einrichtung von Uebergangsanstalten.

In der Begründung führte M. aus: Der VE. wolle gegen die Unsozialen nur Strafe und komme damit zu Grausamkeiten und Härten; wir wollen statt Strafen Sicherungsmassnahmen, die mehr eine Art Unterstützung für die Leute sein sollen, damit sie sich wieder emporarbeiten können. Gegen Bettler und Landstreicher: Arbeitshaus mit möglichst milder Behandlung, aber unter Umständen lebenslang. Zur Zeit sind die Arbeitshäuser schlimmer als die Zuchthäuser. Auch für Berufsverbrecher und die eigentlichen Gauner Sicherungshaft auf unbestimmte Dauer; in der Strafanstalt zur „Desinfektion“ zuerst Einzelhaft; Sonder-Anstalten nicht nötig. Ideal: Freiluftzuchthäuser nach Krohne'schem Muster. Den § 86 GE. (Einführung der Schutzvorstufe) bezeichnet Referent als glücklichen Gedanken; es handle sich um Bewahrung vor Entsozialisierung. In der Strafanstalt mehr Behandlungsmöglichkeit. Mehr Optimismus und Idealismus.

In der Debatte gibt von Liszt zu, dass der GE. mit seinem § 98 [illegible] Einführung der unbestimmten Verurteilung bezwecke; auf de[illegible] der Strafe sei dies nicht zu erreichen, so versuche man [illegible] Weg[illegible] sichernden Massnahmen; er gebe zu, dass darin [illegible]i liege. Zur Durchführung der Sicherungshaft [illegible]sammengesetzte Zentralbehörde als letzte In[illegible]her Beziehung zu schaffen. Die Frage des [illegible]ht geklärt; es solle eine Arbeits-Erziehungs-[illegible]rlich sei: Behördlich organisierte Schutz-

[illegible] hervor, dass der Begriff der Unverbesser-[illegible] verwendbar sei. „Rückfälligkeit“ sei [illegible]tag habe sich für den Begriff der „ge-[illegible] Gewohnheits- und Gewerbsmässigen“ [illegible]angte neben dem Arbeitshaus und Er-[illegible]nd Bewahr-Anstalt für kleine und grosse [illegible]h ist ebenfalls für Sicherung neben [illegible]lde Sicherung. Vom Standpunkt des [illegible] Finkelnburg Bedenken gegen die [illegible]genen eher als Freiheits-Entziehung [illegible]ie er sich aufbäumen werde, so dass [illegible]rforderlich sein werden. Iedenfalls [illegible] wenn die Sicherungshaft nicht den [illegible]e annehmen solle.

[illegible]de Nachhaft nicht für aussichtsvoll; [illegible]altung der vorläufigen Entlassung [illegible]rohne will nichts von Rache und [illegible] Unsoziale sozial machen; es muss [illegible] sich emporzuarbeiten, sonst ist [illegible] Strafe eine Wohltat? — nun ja, [illegible]t Schimpfen über die schlechten [illegible]len Verhältnisse kommen wir nicht [illegible] gegenüber barmherzig sein, sonst [illegible] Barmherzigkeit verlangen.

[illegible]eudenthal die „Jugendlichen im [illegible]ugrundelegung folgender Leitsätze:

3. Wir müssen unter ihnen praktisch vier Klassen trennen:
   a) die geistig Abnormen,
   b) die Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen,
   c) die sehr grosse Zahl der haltlos-schwachen, aber nicht abnormen Verbrechernaturen (schlecht sog. Gewohnheitsverbrecher), die oft harmlos und meist ganz unverbesserlich sind. Sie bilden wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung von dem rückfälligen Gelegenheitsverbrecher die am schwersten zu fassende Gruppe,
   d) die energischen Berufsverbrecher, die sog. Gewerbsmässigen.
4. Eine ganz scharfe gesetzliche Bezeichnung der Gruppen c und d ist mangels genügender praktischer Erfahrung unmöglich, aber auch unnötig, da die Praxis in der Heranziehung der Verbrecher zu diesen Klassen erfahrungsgemäss sehr vorsichtig ist, und da eine stete Ueberwachung der Ausführung der gegen sie zu verhängenden Sicherungsmittel zu fordern ist. Am besten ist die einfache Abstellung auf die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich von weiteren nicht nur gelegentlichen strafbaren Handlungen nicht abhalten lassen.
5. Das Strafgesetzbuch muss Sicherungsmassnahmen gegen Unsoziale neben der Vergeltungsstrafe aufnehmen; es muss beide Massregeln viel entschiedener systematisch verbinden, als der DVE. es tut; es muss beide einheitlich in die Hand eines Organes, — des Strafrichters —, legen.

   Alle Sicherungsmassregeln müssen aber die Härte unserer Strafe abstreifen. Die Strenge der Strafe mit Einzelhaft kann nur die Vorbereitung der erheblich milder zu gestaltenden Sicherung sein.
6. Als Sicherungsmassregeln sind zu fordern:
   a) gegen geistig Abnorme Anstaltsverwahrung wie im DVE,
   b) gegen Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue das Arbeitshaus mit möglichst unbestimmter Dauer; dies als kurz währende Besserungsmassregel gegen alle Arten Arbeitsscheue einzurichten (DVE.), ist ganz verkehrt,
   c) gegen Haltlose und Gewerbsmässige einheitliche mit der Strafe systematisch zu verbindende Sicherungsnachhaft, aber nur bei Gemeingefährlichkeit. Zu verwerfen ist der Gedanke des DVE., dass diese Klassen stets erhöht schuldig und daher streng zu strafen seien; wegen der Verwirrung der Begriffe Schuld und Strafe, wie diese in der Praxis heute noch leben, würde eine solche Regelung praktisch, mangels genügender Anwendung, keinen Erfolg haben. — Zu verwerfen ist auch eine getrennte Behandlung der zwei Klassen.
7. Der Gedanke der Sicherungsnachhaft gewährt als Vorteile:
   a) praktisch klarere Entwicklung der Massregel,
   b) die Möglichkeit der dringend notwendigen milderen Behandlung der Verwahrten nach dem Vorbild z. B. Englands, wesentlich bei Kulturarbeiten,
   c) die Möglichkeit der durchaus zu fordernden unbestimmten Dauer und der weitgehenden vorläufigen Entlassung,
   d) die Möglichkeit der wegen der Schwierigkeit des Erkennens stets nötigen Nachprüfung.

8. Dringend zu fordern ist aber eine Vorbeuge durch entschieden progressiven Strafvollzug, entschiedenen Ausbau der vorläufigen Entlassung, eine dem Strafvollzug organisch angegliederte Entlassenenfürsorge mit Einrichtung von Uebergangsanstalten.

In der Begründung führte M. aus: Der VE. wolle gegen die Unsozialen nur Strafe und komme damit zu Grausamkeiten und Härten; wir wollen statt Strafen Sicherungsmassnahmen, die mehr eine Art Unterstützung für die Leute sein sollen, damit sie sich wieder emporarbeiten können. Gegen Bettler und Landstreicher: Arbeitshaus mit möglichst milder Behandlung, aber unter Umständen lebenslang. Zur Zeit sind die Arbeitshäuser schlimmer als die Zuchthäuser. Auch für Berufsverbrecher und die eigentlichen Gauner Sicherungshaft auf unbestimmte Dauer; in der Strafanstalt zur „Desinfektion" zuerst Einzelhaft; Sonder-Anstalten nicht nötig. Ideal: Freiluftzuchthäuser nach Krohne'schem Muster. Den § 86 GE. (Einführung der Schutzvorstufe) bezeichnet Referent als glücklichen Gedanken; es handle sich um Bewahrung vor Entsozialisierung. In der Strafanstalt mehr Behandlungsmöglichkeit. Mehr Optimismus und Idealismus.

In der Debatte gibt von Liszt zu, dass der GE. mit seinem § 98 die Einführung der unbestimmten Verurteilung bezwecke; auf dem Wege der Strafe sei dies nicht zu erreichen, so versuche man es mit dem Weg der sichernden Massnahmen; er gebe zu, dass darin eine gewisse Heuchelei liege. Zur Durchführung der Sicherungshaft sei eine kompliziert zusammengesetzte Zentralbehörde als letzte Instanz in kriminalpolitischer Beziehung zu schaffen. Die Frage des Arbeitshauses sei noch nicht geklärt; es solle eine Arbeits-Erziehungs-Anstalt werden. Erforderlich sei: Behördlich organisierte Schutzfürsorge.

Goldschmidt hebt hervor, dass der Begriff der Unverbesserlichkeit strafrechtlich nicht verwendbar sei. „Rückfälligkeit" sei unentbehrlich. Der Juristentag habe sich für den Begriff der „gemeingefährlichen rückfälligen Gewohnheits- und Gewerbsmässigen" ausgesprochen. Der GE. verlangte neben dem Arbeitshaus und Erziehungshaus eine Sicherungs- und Bewahr-Anstalt für kleine und grosse Kriminalität. Graf Gleispach ist ebenfalls für Sicherung neben der Strafe, aber nicht für so milde Sicherung. Vom Standpunkt des Strafvollzugs-Praktikers erhebt Finkelnburg Bedenken gegen die Sicherungshaft, die vom Gefangenen eher als Freiheits-Entziehung werde aufgefasst werden, gegen die er sich aufbäumen werde, so dass strenge disziplinare Massregeln erforderlich sein werden. Iedenfalls bedürfe es umfassender Kantelen, wenn die Sicherungshaft nicht den Charakter strengster Freiheitsstrafe annehmen solle.

Rosenfeld hält die sichernde Nachhaft nicht für aussichtsvoll; der Hauptnachdruck sei auf Ausgestaltung der vorläufigen Entlassung und die Schutzfürsorge zu legen. Krohne will nichts von Rache und Vergeltung wissen; wir wollen nur Unsoziale sozial machen; es muss die Möglichkeit gegeben werden, sich emporzuarbeiten, sonst ist alles umsonst. Dann wäre ja die Strafe eine Wohltat? — nun ja, Wohltaten brauchen wir alle; mit Schimpfen über die schlechten Menschen und die schlechten sozialen Verhältnisse kommen wir nicht weiter, wir müssen diesen Leuten gegenüber barmherzig sein, sonst können wir von ihnen auch keine Barmherzigkeit verlangen.

Am 3. Tag behandelte Freudenthal die „Jugendlichen im neuen Strafgesetzbuch" unter Zugrundelegung folgender Leitsätze:

1. Die Erlassung eines deutschen Jugendstrafgesetzes ist in erster Linie zu erstreben.
2. Die Vorschläge des Vorentwurfs betreffend Jugendliche, ausgestaltet vom Gegenentwurf, bedeuten einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem geltenden Rechte.
3. Zu sichern ist bei Jugendlichen u. a.
   a) Freisprechung mangels der Fähigkeit das Unrecht der Tat einzusehen und den Willen dieser Einsicht gemäss zu bestimmen.
   b) Zulassung von Erziehung statt Strafe, wo erstere nach der Beschaffenheit der Tat, sowie dem Charakter und der bisherigen Führung des Jugendlichen einer Bestrafung vorzuziehen ist.
   c) Zulassung von Erziehung im Vorentwurf auch neben anderen als Freiheitsstrafen. Kahl ist damit ganz einverstanden.
   d) Zulassung auch anderer Erziehungsmassregeln als der staatlich überwachten Erziehung.
4) Für den Vollzug von Freiheitsstrafen nicht unter 1 Jahre an 15- bis 21-Jährigen sind besondere Anstalten (Jugendgefängnisse) unter Verwertung der amerikanischen Erfahrungen des Reformsystems und der englischen des Borstalsystems zu errichten.
5. Die Zuweisung zu ihnen erfolgt neben der Strafe und, wenn diese 3 Monate nicht übersteigt, an ihrer Stelle bis zur Besserung, jedoch nicht auf weniger als 1 Jahr und nicht auf mehr als 3 Jahre. Zusatz-Massregeln.
6. Die Zulässigkeit von Einzelhaft ist bei Jugendlichen wesentlich zu beschränken.
7. Die obligatorische Trennung der voll zurechnungsfähigen Jugendlichen von vermindert zurechnungsfähigen im Vorentwurf erscheint unnötig; § 70 Abs. 2 des Vorentwurfs ist bedenklich. (GE. ist richtig).
8. Die Schutzaufsicht ist in umfassendem Masse ins künftige Strafgesetzbuch aufzunehmen und nach den amerikanischen Erfahrungen der probation und der parole auszugestalten.
9. Die Fristen des Vorentwurfs für die Löschung von Vorstrafen sind bei Jugendlichen zu kürzen.
10. Die vorläufige Entlassung Jugendlicher ist zum regelmässigen Bestandteile des Strafvollzuges an Jugendlichen zu machen und schon nach 4 Monaten für zulässig zu erklären. (Oesterr.)
11) Die Sonderbestimmungen des Vorentwurfes über strafbare Handlungen gegen Jugendliche bedürfen des Ausbaues.

Referent führte aus: er wolle versuchen Verbesserungen am VE. und GE. vorzuschlagen. Die Fassung des GE. über die Strafmündigkeit sei besser als die des VE. Freudenthal ist gegenüber von Liszt, Lilienthal und v. Hippel der Ansicht, dass der VE. die Unmöglichkeit der Freisprechung wegen Unreife nicht ausschliessen wolle. Die Fassung des § 16 GE. sei so gefährlich wie die des geltenden Rechts; § 3 des österr. Jugendstrafrechts-Entwurfs treffe das richtige. Zu begrüssen sei die Bestimmung des GE., wonach Erziehung auch nach der Strafe eintrete, wenn die Strafvollzugsbehörde darauf antrage, auch wenn der Richter nicht auf Erziehung erkannt hat. Birkmeyer und Genossen bezeichnen die Erziehungsmassregeln als „Modeforderung unserer empfindsamen Zeit"; Erziehungsmassregeln sind aber nicht immer „human" im schlechten Sinne dieses

Wortes. Die Alternative ist gerechtfertigt und muss ins freie richterliche Ermessen gestellt werden. Die Erziehungsmassregeln müssen aber noch neben anderen als Freiheitsstrafen zulässig sein. § 16, Abs. 2 GE. ist besser als die Versuchsstrafe des VE. Strafschärfungen müssen ausgeschlossen sein; ebenso Aufenthaltsbeschränkungen. Mit Recht fehlt die Prügelstrafe. Besondere Jugend-Gefängnisse, nicht bloss Abteilungen, sind gesetzlich vorzuschreiben; nur für kurzzeitige Strafen können Abteilungen bestehen bleiben. Unterbringung in Jugendgefängnisse nicht unter 1 Jahr und nicht über 3 Jahre sind neben der Strafe verlangt um dem Vergeltungsgedanken Rechnung zu tragen. Abteilungen für gemindert zurechnungsfähige Jugendliche sind nicht nötig. Schutzaufsicht nach amerikanischem Muster mit probation und parole. In Absicht auf Löschung der Vorstrafen bei Jugendlichen ist der österr. Entwurf vorzuziehen. Die vorläufige Entlassung muss nach badischem Muster geregelt werden. Ins Strafgesetzbuch ist eine Bestimmung gegen die Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche aufzunehmen und eine Anzeigepflicht gegen Misshandlung Jugendlicher aufzustellen. Im Allgemeinen ist das Tempo kriminalpolitischer Neuerungen bei uns zu langsam; daran sind die Juristen schuld. Bei den Jugendlichen ist es besser, weil Kinder besondere Sympathien geniessen und weil Jugendliche ein so taugliches Objekt für kriminalpolitische Bestrebungen sind; sie sind die „Besserungsfähigen schlechtweg"! —

In der Debatte verteidigten v. Liszt und Kahl die Fassung des § 16 GE., während Köhn dem VE. den Vorzug gibt; es sei für den Richter nicht möglich, die Aufgabe zu lösen, die Voraussetzungen des § 16 GE. („Bedeutung der Tat für die Rechtsordnung") festzustellen. Als Prinzip müsse gelten: hat der Jugendliche nicht die richtige Erziehung genossen, so darf der Staat ihn nicht strafen; war das aber der Fall, dann Strafe, aber diese: scharf! Es gibt aber eine Menge Zwischenstufen und für diese ist es wesentlich, dass das Gefühl der Selbstverantwortung der Jugend nicht verloren geht und dass Schuld und Sühne nicht aus unseren ethischen Begriffen gestrichen wird. Es gibt Fälle, in denen Strafe und Erziehung kombiniert werden muss; aber nicht Freiheitsstrafe und Erziehungs-Anstalt kombinieren, sondern Strafe neben Erziehung. Den Gedanken des GE.: Erziehungsmassregeln können auch nachträglich auf Antrag der Strafvollzugsbehörde angeordnet werden, hält auch Köhn für glücklich.

Kahl verlangte aufs Nachdrücklichste, dass die Koiterien der Strafbarkeit der Jugendlichen ins Gesetz hinein müssen, da sie sonst schlechter gestellt wären, als bisher. Beim Erwachsenen wird die Zurechnungsfähigkeit präsumiert, beim Jugendlichen muss der Richter sie besonders feststellen. Kahl betonte ferner die Notwendigkeit, die Vorbestraften unter den Jugendlichen von den Nichtvorbestraften zu trennen, und zwar in besonderen Abteilungen. Für die geistig minderwertigen Jugendlichen sei die Schutzfürsorge obligatorisch einzuführen. —

Felisch verlangt mit Begeisterung ein Jugend-Gesetz nach englischem Vorbild und nicht bloss ein Jugend-Strafgesetz und stellt den Antrag, die Versammlung solle dafür energisch eintreten. Nachdem jedoch von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden war, dass der jetzige Zeitpunkt dafür nicht geeignet sei, da die Reform dadurch nur aufgehalten würde, wurde beschlossen von einer Abstimmung abzusehen. Ebenso wurde über einen Antrag, der die vor-

läufige Entlassung zum integrierenden Bestandteil des Strafvollzugs gemacht wissen wollte, nicht abgestimmt. —

Vorträge und Diskussion standen auf der Höhe ihrer Aufgaben und förderten eine Fülle von Anregungen zu Tage, von denen zu wünschen ist, dass sie bei der Strafgesetzbuch-Kommission auf fruchtbaren Boden fallen mögen. —

Schw.

Der Vorstand der deutschen Landesgruppe der **Internationalen Kriminalistischen Vereinigung** (IKV.) hat in seiner Tagung vom 8. Oktober 1911 zu Frankfurt a. M. die folgenden Beschlüsse gefasst:

Die nächste Landesversammlung findet vom Mittwoch, 29. Mai, bis Samstag, 1. Juni 1912 zu München statt. Der Mittwoch-Abend ist für die Begrüssung bestimmt, Donnerstag, Freitag und eventuell Samstag-Vormittag für die Verhandlungen, Samstag-Nachmittag für einen Ausflug oder eine Besichtigung.

Verhandlungsgegenstände sollen sein:

1. Bericht über die Beschlüsse der Strafrechtskommission, soweit dieselben bis zur Landesversammlung bekannt sein werden. **Referent:** Geh. Justizrat Prof. Dr. von Liszt, Berlin.

2. Gesetzliche Einführung und Regelung der Schutzaufsicht. Referent: Landgerichtsdirektor a. D. Dr. Aschrott, Berlin.

3. Das Arbeitshaus, seine gegenwärtige Gestaltung in den einzelnen Bundesstaaten und seine Verwendung im künftigen Strafgesetzbuch. Referent: Ministerialrat Dr. von Engelberg, Karlsruhe-Baden.

Ausserdem soll an einem Abend ein öffentlicher Vortrag stattfinden. Thema und Redner werden später mitgeteilt werden.

In der diesjährigen **Konferenz der sächsischen Anstalts- und Gefängnisgeistlichen** unter Leitung des Herrn Konsistorialrat Hofprediger Kretzschmar in Dresden wurde in diesem Jahre in je einem Vortrag von Herrn Anstaltspfarrer Ehrler (Bautzen) und von Herrn Anstaltsoberpfarrer Naumann (Hubertusburg) die Abendmahlsfrage in den Heil- und Pflegeanstalten und in den Straf- und Gefangenanstalten behandelt.

Herr Pfarrer Ehrler führte bezüglich der Strafanstalten aus:

Abendmahlsfeiern sind Höhepunkte im gottesdienstlichen Leben der Gemeinde. Für den einzelnen gläubigen Christen sollen sie durch die Vereinigung der Seele mit dem lebendigen Christus zu Kraft- und Segensquellen für das gesamte Innenleben sich gestalten. Aus diesem Grunde ist, zumal in der Strafanstalt, dafür Sorge zu tragen, dass nach geschehener innerer Vorbereitung die heilige Handlung in ebenso feierlich-schöner, wie wirkungskräftiger Weise vor sich geht. Das wird der Fall sein, wenn 1. die Zahl der Teilnehmer keine allzu grosse ist (etwa 100 nicht übersteigt), 2. den hygienischen und ästhetischen Forderungen in genügender Weise, besonders auch durch den Kelchgebrauch Rechnung getragen wird. 3. Gesang und Orgelspiel der Feier angemessen sind.

Einer Häufung der Abendmahlsfeiern ist nicht das Wort zu reden. — Besonderer Wert ist auf die Vorbereitung der Abendmahlsgäste zu legen. Unter gewissenhafter Durchsicht der Kommunikantenlisten sind besonders die Neueingelieferten, die Leugner, die kirchlich

Entfremdeten und Selbstgerechten vertraulich vom Seelsorger zu ermahnen, und den Trostbedürftigen ist ein Wort der Stärkung zuzurufen. — Zurückweisung vom Abendmahl soll äusserste Seltenheit sein und keinesfalls schon wegen des Vergehens ausgesprochen werden, welches den Täter ins Strafhaus führte. — Das Beichtgeheimnis hat der Geistliche auf das strengste gegen jedermann zu wahren. — Die Beichtrede hat neben ernster Bussermahnung auch den Trost zu bieten, der darin liegt, dass die Gnade Gottes grösser ist, denn der Menschen Sünde.

Bezüglich der Heilanstalten führte Herr Oberpfarrer Naumann aus: Auch bezüglich der kirchlichen Feiern sollen die Kranken möglichst wenig fühlen, dass sie Kranke sind. Aus Rücksicht auf die Schwestern besonders seien aber die Feiern für die Beamtengemeinde möglichst gesondert zu halten. — Wegen der geringen Fassungskraft der Kranken sei die Feier nicht mit dem Hauptgottesdienst zu verbinden; wegen des grossen, feierlichen Eindrucks seien sie am Abende zu halten. — Vor der Feier sind die Teilnehmer vom Geistlichen zu besuchen. — Bei der Entscheidung über die Zulassung der Kranken, soweit sie in der Hand des Geistlichen und nicht des Arztes liegt, hat dieser nicht nur die intellektuelle Fassungskraft, sondern noch mehr den Zustand innerer Bereitschaft zu berücksichtigen. Die Beichtrede soll sich nicht auf die allgemeine Darbietung des Gedankenkreises „Busse und Gnade" beschränken, sondern in unaufdringlicher Weise auf die besondere Lage und die besonderen Bedürfnisse der Kranken eingehen. — Die Beobachtungen bei der Austeilung des heiligen Abendmahles sprechen für die Anwendung des Einzelkelches. — Für solche Kranke, die nicht an der kirchlichen Feier teilnehmen können, sind Sonderfeiern zu veranstalten. — Der Erfolg der heiligen Handlung in den Heilanstalten ist schwer zu beurteilen. Oft merkt man ihn nur an dem Drucke der Hand. Ein gutes Zeichen ist es, wenn die Kranken ruhiger werden. Jedenfalls, damit schloss der Redner, sei auch in den Irrenanstalten oft eine Gemeinde Jesu zu finden.

Nach anregender, längerer Debatte schloss Herr Konsistorialrat Hofprediger Kretzschmar die Konferenz mit Segenswünschen und gemeinsamen Gebet und Dank an die Vortragenden, aus deren Worten hervorgehe, wie ernstlich man bemüht sei, auch das Los der Aermsten unter den Menschen, der Gefangenen und Irren zu erleichtern, indem man ihnen das herrlichste der Güter zu bringen suche, den Glauben an ihren Heiland und Erlöser Jesus Christus.

Zwickau. *Pastor Axt.*

Der Verein der Verwaltungs-Beamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse (gegründet 1908) hat am 17. und 18. Mai d. J. in Wien seine 2. Versammlung abgehalten, der der Unterzeichnete anwohnen konnte. Der Verlauf dieser Versammlung hat gezeigt, dass in dem jungen, 134 Mitglieder zählenden Verein reges geistiges Leben und Streben herrscht und dass er seiner Aufgabe, neben der Vertretung von Standes-Interessen durch „gemeinschaftliche Verfolgung der Fortschritte auf dem Gebiet des Gefängniswesens, des Strafrechts, der Fürsorge und des Schutzwesens, durch gegenseitige Orientierung über die Verhältnisse des Strafvollzugs in den einzelnen Kronländern die notwendige Anregung zu zeitgemässen Verbesserungen auf allen einschlägigen Gebieten zu geben und die Herbeiführung einer einheit-

lichen und zielbewussten Leitung des heimischen Gefängniswesens zu erreichen“ vollauf gewachsen ist.

Dass Justiz und Verwaltung in Oesterreich regen Anteil an der Entwickelung des Vereins nehmen, zeigte die Anwesenheit des Ministers a. D. Geh.-R. Dr. Gessmann, Exzellenz, als Vertreter des Landesmarschalls des Erzherzogtums Oesterreich u. d. Enns; des Minist.-Rats Dr Schober und des Sekt.-Chefs Dr. Edler v. Mayer als Vertreter des K. K. Justizministeriums; des Vorstands des österr. Richtervereins, Hofrats Elsner, sowie des I. Staatsanwalts, Hofrat Dr. Lux und des Oberlandesgerichtsrats von Würth-Wien. Die beiden erstgenannten Herren begrüssten den Verein in warmen Worten.

Sehr erfreulich war es, aus den vom Landesrat Dr. F. Hueber trefflich geleiteten Verhandlungen wahrnehmen zu können, wie der Verein, was auch von einem Ausschussmitglied: Kontrollor Reuschel-Garsten, hervorgehoben wurde, aus seiner Sturm- und Drangperiode heraus in ein glatteres Fahrwasser gelangt ist, so dass die Wege zur Anbahnung der so wünschenswerten Beziehungen zum Richterstand geebnet scheinen. So wurde denn auch auf Reuschels Antrag beschlossen, das Justizministerium zu ersuchen, das Vereins-Organ den Büchereien der Gerichte und Staatsanwaltschaften einzuverleiben. Die Bestrebungen des Vereins auf Wahrung und Hebung der Standes-Interessen fanden ihren Ausdruck in der einmütigen Annahme des Reuschel'schen Antrags auf Schaffung einer Gefängnis-Zentralbehörde am Justizministerium (Gef.-Inspektorrat), in dem ein aus dem praktischen Gefängnisdienst hervorgegangener Beamter Sitz und Stimme haben solle.

Dass aus allen Verhandlungen und Veranstaltungen eine aufrichtige Anhänglichkeit und wahrhaft kollegiale und herzliche Gesinnungen gegen unseren deutschen Verein zu Tage traten, soll als besonders freudige Erscheinung ausdrücklich hervorgehoben werden.

Die Reihe der Vorträge, die sich mit wissenschaftlichen Problemen und praktischen Fragen beschäftigten, eröffnete der verdiente Vereins-Obmann, Oberdirektor Marcovich-Graz mit einem eingehenden Bericht über die beim Ausschuss eingegangenen 18 Gutachten über die Frage: „Welches Haftsystem erscheint für den Strafvollzug an Jugendlichen als das geeignetste?“ und über die andere Frage: „Soll die ununterbrochene Anhaltung Jugendlicher in Einzelhaft höchstens nur 1 Monat hindurch stattfinden dürfen, wie das im § 49 des im Herrenhaus angenommenen Jugendstrafgesetz-Entwurfs bestimmt ist? Nachstehende Leitsätze des Referenten fanden allseitige Zustimmung:

1. Die in gerichtlichen Gefangenhäusern und Strafanstalten zu verbüssenden Freiheitsstrafeu dürfen an Jugendlichen nur in Einzel- und gemischter Haft vollzogen werden.

2. Freiheitsstrafen, deren Dauer einen Monat nicht übersteigt, sind durchwegs in Einzelhaft zu verbüssen.

3. Alle anderen Freiheitsstrafen sind mindestens den ersten Monat hindurch in Einzelhaft und hierauf in gemischter Haft zu vollstrecken. Die Dauer einer längeren als einmonatlichen Einzelhaft ist vom Gesundheitszustande, vom Verhalten und der Veranlagung jedes einzelnen Jugendlichen abhängig und wird vom Leiter des Gefangenhauses, respektive der Strafanstalt nach Anhörung der Beamtenkonferenz, zu der auch der Abteilungskommandant und der Werkmeister beigezogen werden können, bestimmt. Eine längere

Anhaltung in Einzelhaft kann auch über Bitte des Jugendlichen gestattet werden.

Einzelhaft findet nicht statt, wenn deren Antritt oder Fortsetzung wegen körperlicher Gebrechen des Jugendlichen oder sonst zu besorgender Nachteile für seine leibliche und geistige Gesundheit bedenklich erscheint.

4. In der Einzelhaft ist der Jugendliche bei Tag und Nacht unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert zu halten. Eine Ausnahme hievon bildet der gemeinschaftliche Spaziergang, der Besuch des Gottesdienstes und des Schulunterrichtes.

a) Letzterer so wie der Religionsunterricht hat den Jugendlichen Gelegenheit zu geben, entweder das in der Volksschule Versäumte nachzuholen oder, soferne sie genügende Schulkenntnisse besitzen, sich weiter ausbilden zu können. Der Unterricht muss stets den Lebensbedürfnissen der Schüler angepasst sein.

b) Jeder Einzelhäftling ist in der Zelle zu ununterbrochener Arbeit anzuhalten, wobei auf seine Arbeitsfähigkeit und bisherige Beschäftigungsweise, auf seinen künftigen Beruf, sowie den Unterricht in einem Gewerbe soweit als tunlich Rücksicht zu nehmen ist. Insoferne er von der Arbeitspflicht enthoben oder ob zu kurzer Strafdauer eine geeignete Arbeit nicht vorhanden ist, muss ihm Gelegenheit zu sonstiger ununterbrochener und angemessener Beschäftigung gegeben werden. In erster Reihe gehört hieher das Lesen guter Bücher und die Bearbeitung passender Schulaufgaben.

c) Jeder in Einzelhaft angehaltene Jugendliche ist vom Leiter der Anstalt oder dessen Stellvertreter, vom Seelsorger, Lehrer, Arzte wenigstens zweimal in jeder Woche, vom Abteilungskommandanten aber täglich mindestens zweimal zu besuchen. Auch sind Besuche vertrauenswürdiger Angehöriger und hiezu ermächtigter Mitglieder der Jugendfürsorgevereine gestattet, doch dürfen diese Besuche bei einem einzelnen Jugendlichen nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

5. In der gemischten Haft sind die Jugendlichen bei Nacht und während der arbeitsfreien Zeit in der Einzelzelle zu verwahren, zur Arbeit dagegen sowie zum Gottesdienste, Schulbesuche, Spaziergange und zu den Gelenksübungen gemeinsam heranzuziehen. Bei Verwendung von Jugendlichen zu Aussenarbeiten ist die Bestimmung soweit anzuwenden, als es die Verhältnisse gestatten.

6. Erfordert der Gesundheitszustand eines Jugendlichen die ständige Gegenwart einer zweiten Person, so kann er auch während der Nacht und arbeitsfreien Zeit zusammen mit einem anderen vertrauenswürdigen Jugendlichen angehalten werden.

7. Die Jugendlichen der gemischten Haft sind in zwei, bei Tage voneinander streng gesonderte Gruppen — A und B — zu trennen. In Gruppe A sind die unverdorbenen und besserungsfähigen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, in Gruppe B die übrigen Jugendlichen einzuteilen.

8. Bezüglich der Beschäftigung, des Religions- und Schulunterrichtes dieser Jugendlichen findet das im Punkt 4, Absatz a und b, Gesagte sinngemässe Anwendung.

9. Jugendliche, die sich der Anhaltung in Gruppe A unwürdig zeigen, sind in die Gruppe B zu versetzen.

10. Arbeitsscheue und sittlich verkommene sowie renitente und gefährliche Jugendliche können, da sie einen verderblichen Einfluss

ausüben, während des Strafvollzuges mehrmals, aber niemals länger als je drei Jahre hindurch in Einzelhaft (Punkt 4) angehalten werden.

11. Einzelzellen, die zur Benützung während des Tages und der Nacht bestimmt sind, müssen einen Rauminhalt von mindestens 25 Kubikmetern, Zellen, die nur zur Benützung während der Nacht bestimmt sind, einen Rauminhalt von mindestens 15 Kubikmetern besitzen.

Nun folgte ein gediegener Vortrag des Landesrats Dr. Franz Hueber-Wien über: „Die nächsten Ziele und Aufgaben des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Oesterreich." Der durch sein vortreffliches Werk über „Kinderschutz und Jugendfürsorge in Oesterreich"[1]) bekannte Referent besprach die österr. Gesetzes-Entwürfe über die Fürsorge-Erziehung und das Jugendstrafgesetz und trat dabei für einheitliche Kodifizierung des Kinderschutz- und Jugendfürsorge-Rechts ein; er behandelte sodann in erschöpfender Weise die österreichischen Einrichtungen bezüglich des Mutterschutzes, der Säuglings-Fürsorge (Säuglingssterblichkeit von 20% der lebendgeborenen Kinder!), des Schutzes des schulpflichtigen Alters, der schulpflichtigen und schulentlassenen Jugend, der Fürsorge für kranke, sieche, schwachsinnige, verwaiste und verlassene Kinder, die Wohnungsfrage, die Bekämpfung des Mädchenhandels und betonte am Schlusse, dass die Aufgabe der Fürsorge erst dann als gelöst betrachtet werden könne, wenn an Stelle des Wortes „Fürsorge" das Wort „Vorsorge" trete. — Auf Grund dieses fesselnden Referates wurde ein Antrag des Direktors Huemer-Eggenburg dahingehend: „dass an allen grösseren Orten Kinderschutz-Aemter (nach dem Beispiel von Brünn und Mährisch-Ostrau) eingerichtet werden mögen, um auf diese Weise an Stelle der Fürsorge die Vorsorge treten zu lassen" einstimmig angenommen. —

Das weitere Referat von Hof- und Gerichts-Advokat Dr. Ernst Lohsing-Wien behandelte die Jugendgerichtsbarkeit. Referent verwarf die in Oesterreich durchgeführte Verbindung von vormundschaftsbehördlicher und strafgerichtlicher Tätigkeit in der Hand eines Richters, beklagte, dass der Begnadigungs-Erlass bezüglich der Jugendlichen nur auf dem Papier stehe, gab der deutschen Einrichtung der bedingten Begnadigung den Vorzug vor der unbedingten in Oesterreich, klagte über zu hohe Strafen gegen Jugendliche und bedauerte, dass die österr. Jugendgerichts-Bewegung den Anschluss an das Problem des Strafvollzugs versäumt habe; er verlangte Einrichtung von Gefängnis-Gesellschaften in Oesterreich, grundsätzlich Gleichberechtigung der Strafrechtssprechung und des Strafvollzugs und sieht in den Strafvollzugsbeamten nicht nur die notwendigen, sondern auch die am meisten willkommenen Mitarbeiter und Mitstreiter; nur eine Strafrechtspflege, die dem Strafvollzug Verständnis entgegenbringe und ein Zusammenwirken von Richtern, Strafanstalts-Beamten und Anwälten auf dem Gebiete der Fürsorgetätigkeit ermögliche, könne Wandel schaffen! —

Direktor Peschek-Gradiska gab „Bemerkungen zu den Vorentwürfen des neuen Strafgesetzes und Strafprozess-Rechts"; er trat dabei hauptsächlich ein für a) vollkommene Trennung von Erstlings-Verbrechern und Rückfälligen und Unterbringung der einzelnen Kategorien womöglich in separaten Anstalten; b) Ausstattung der Strafanstalten mit einer genügenden Anzahl

[1]) vgl. unten S. 696

von Einzelzellen und Ersatz der bisherigen nackten Gemeinschaftshaft durch ein gemischtes Haftsystem (Anhaltung der Gefangenen bei Nacht und während der arbeitsfreien Zeit in Zellen, sonst gemeinschaftliche Beschäftigung).

Referent sprach sich ferner gegen die im Strafgesetz vorgesehenen urteilsmässigen Strafschärfungen aus; „es sollte eingesehen werden, dass die vom aburteilenden Gericht verhängten Verschärfungen auch bei Strafen bis zu 6 Monaten dem Besserungszweck meist schädlich sind; sie haben vielleicht nur dann einen Wert, wenn sie am Jahrestag des begangenen Verbrechens platzgreifen." Schliesslich wünscht Referent, dass zur definitiven Regelung des ganzen Strafvollzugs auch hervorragende Praktiker herangezogen würden. Als eine Ergänzung der neuen Gesetzentwürfe möchte Referent eine Kombination zeitlich unbegrenzter Zwangsarbeit mit Vermögensstrafen beantragen.

In der Debatte sprach sich auch Marcovich gegen urteilsmässige Strafschärfung aus. —

Das letzte Referat erstattete Oberdirektor Neumann-Mürau über: „Verbrechensrückfall und seine Gründe". Der Vortragende trat ein für Ausgestaltung der Entlassenen-Fürsorge, Kampf gegen den Alkoholismus (wobei er mit Freuden betonte, dass die österreichische Justizverwaltung das Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Sträflinge in ihr Programm aufgenommen habe), Massnahmen gegen die verwahrloste verbrecherische Jugend, für Verbesserung der Strafanstalten in der Richtung nach Durchführung der Einzelhaft; scharfen Strafvollzug gegen Rückfällige, Trennung der Besserungsfähigen von den Unverbesserlichen, für unbestimmte Verurteilung und Abschaffung der Polizei-Aufsicht. —

Am Schlusse der reichhaltigen Tagesordnung regte der Vereinsvorsitzende an, ob nicht Sträflingen von guter Führung als besondere Auszeichnung gestattet werden sollte, zu einer bestimmten Stunde des Tags im Spazierhof eine Pfeife oder eine Zigarre zu rauchen. Der Antrag: „Der Vereinsausschuss habe über diese Frage Gutachten aus den Berufskreisen einzuholen und dieselben im nächstjährigen Organ zur Kenntnis des Justizministeriums zu bringen", wurde zum Beschluss erhoben. —

An die Beratungen schloss sich eine sehr lehrreiche Besichtigung des neuen Wiener Polizei-Gefängnisses und des Kriminal-Museums unter der trefflichen Leitung von Oberpolizeirat R.-Rat Windt an.

Einen besonderen Genuss bereitete den Verhandlungs-Teilnehmern eine vorzügliche Mignon-Vorstellung im K. K. Opernhaus, zu der die K. K. Intentanz Plätze zur Verfügung gestellt hatte. —

Schwandner.

IV. Aus der Praxis des Unfall-Fürsorge-Gesetzes.

Beschluss

des Königlich Sächsischen Landesversicherungsamts vom 24 Juni 1911.

In der Gefangenunfallfürsorgesache des Markthelfers Wilhelm Karl Wiessner in Dresden gegen den Königlich Sächsischen Staatsfiskus hat das Königlich Sächsische Landesversicherungsamt in der Sitzung vom 24. Juni 1911 auf die von dem Königlichen Justiz-

ministerium gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Dresden vom 23 März 1911 eingelegte Beschwerde für Recht erkannt: Die Beschwerde wird verworfen.

Tatbestand und Gründe:

Die Firma Kerngut und Apel in Leipzig lässt in der dortigen Gefangenanstalt auf Grund eines Vertrages mit der Anstaltsleitung Papierarbeiten durch Gefangene anfertigen und hat zu diesem Zwecke eine Papierschneidmaschine dort aufgestellt. An dieser ist der Markthelfer Wilhelm Karl Wiessner, während er im Jahre 1910 in der Anstalt Strafe verbüsste, beschäftigt worden. Am 20. September 1910 wurden ihm beim Hineingreifen in die im Gange befindliche Maschine die Strecksehnen der rechten Hand durchschnitten. Die Staatsanwaltschaft beim Königlichen Oberlandesgericht billigte ihm durch Bescheid vom 23 März 1911 auf Grund eines Gutachtens des Medizinalrats Dr. Thümmler auf die Zeit von der Entlassung aus der Anstalt, das ist dem 26. März 1911 an bis vorläufig Ende März 1913 eine Teilrente von 10% zu. Die Rente ist im Bescheid unter Zugrundelegung des 200fachen Betrages des ortsüblichen Tageslohnes gewöhnlicher Tagearbeiter in Leipig auf 3,50 M 200. $^1/_{10}$ = 70 M. jährlich festgesetzt worden. In Leipzig hatte der Verletzte im letzten Jahre vor dem Strafantritt über 3 Monate gearbeitet. Gegen den Bescheid hat der Königlich Sächsische Staatsfiskus, vertreten durch das Königliche Justizministerium, Beschwerde mit dem Antrag eingewendet, die Entschädigung auf 30 M. als den 10. Teil des nach § 3, Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 zulässigen Höchstbetrages der Vollrente herabzusetzen. Wegen des Beschwerderechts des Fiskus wird in der Rechtsmittelschrift ausgeführt, dass als Unternehmer im Sinne von § 11, Absatz 4 des erwähnten Gesetzes nicht der in § 7, Absatz 4 daselbst bezeichnete Unternehmer, sondern der Inhaber der Anstalt zu gelten habe, in der sich der Unfall ereigne. Dies sei im vorliegenden Falle das Justizministerium, dem die Verwaltung der Gefangenanstalt zu Leipzig unterstellt sei. Wenn dem entschädigungspflichtigen Staat kein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Ausführungsbehörde hätte eingeräumt werden sollen, so hätte dies im Gesetz ausdrücklich verordnet oder wenigstens in der Begründung dazu angedeutet werden müssen. Für den Unternehmer im Sinne von § 7, Absatz 4 komme, da er am Entschädigungsverfahren nicht beteiligt sei, die Beschwerde überhaupt nicht in Frage. Uebrigens halte es das Gesetz in den Bestimmungen, in denen Unternehmer jener Art erwähnt seien, für nötig, entweder den Ausdruck „Betriebsunternehmer“ anzuwenden — so im § 22 — oder dem Worte „Unternehmer“ den Hinweis auf § 7, Absatz 4 beizufügen, so im § 23. Absatz 1. Im Gegensatz hierzu sei im § 11, Absatz 4 vom Unternehmer schlechthin die Rede. Es würde auch ein einzig dastehender Fall sein, wenn der Verletzte ein Rechtsmittel haben sollte, der zur Entschädigung Verpflichtete aber nicht.

Wenn der § 11, Absatz 4 des zitierten Gesetzes neben dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen auch dem Unternehmer das Recht zugesteht, die Bescheide der Ausführungsbehörde mit der Beschwerde anzufechten, so gibt er in der Tat zu den Zweifeln Anlass, die die Beschwerdeschrift zugunsten des Fiskus zu lösen sucht. Der Sprachgebrauch des Gesetzes ist in bezug auf die Verwendung des Wortes „Unternehmer“ kein so sicherer und gleichmässiger, dass schon durch die Wahl jenes Wortes eine Entscheidung über das Beschwerderecht des Fiskus an die Hand gegeben würde. An den meisten Stellen

des Gesetzes wird allerdings die Bezeichnung in dem Sinne gebraucht, dass unter ihr der dritte Unternehmer zu verstehen ist, der auf Grund eines Vertrages mit der Anstaltsleitung Gefangene beschäftigt (§ 7, Absatz 4, § 22, § 23, Absatz 1 und § 24, Absatz 1 und 2). Indessen schon der dem Absatz 4 des § 11 vorausgehende Absatz 2 dieser Bestimmung lässt, wenn man nicht gerade mit einer unrichtigen Verweisung — § 7, Absatz 4 statt Absatz 3 — rechnet, der Möglichkeit Raum, das Wort „Unternehmer" hier auf denjenigen der mehreren miteinander im Vertragsverhältnis stehenden Bundesstaaten zu beziehen, auf dessen Rechnung die Beschäftigung des verletzten Gefangenen stattgefunden hat und der deshalb vereinbarungsgemäss zu den Lasten des Unfalles einen besonderen Beitrag zu leisten hat. Jedenfalls zeigt aber die Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes (Stenographischer Bericht über die Verhandlung des Reichstags, 10. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900, 4. Anlageband, Seite 3316 fg.), dass bei dessen Ausarbeitung das Wort „Unternehmer" nicht allenthalben in dem engen Sinne verstanden worden ist, der ihm im § 7, Absatz 4 innewohnt. Der Gegensatz, in dem das Wort in den allgemeinen Ausführungen von Absatz 1 und den Ausführungen zu § 7 und § 8 des Entwurfs zu der Bezeichnung „Privatunternehmer" und „dritter Unternehmer" gebracht wird, lehrt deutlich, dass auch der Anstaltsinhaber selbst als Unternehmer angesehen wird.

Die Zweideutigkeit, die sonach dem Worte „Unternehmer" in dem massgebenden § 11, Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, anhaftet, nötigt daher zu der Heranziehung anderer Auslegungsbehelfe. Hier bietet nun aber die Regelung des Rechtsmittelverfahrens in den übrigen Unfallversicherungsgesetzen eine geradezu zwingende Analogie dar. Die als Träger der Unfallversicherung erscheinenden Berufsgenossenschaften sind in der Einlegung von Rechtsmitteln insofern beschränkt, als sie zwar die Entscheidungen der Schiedsgerichte mit dem Rekurse anfechten, nicht aber gegen die von ihnen selbst erteilten, die Entschädigungsansprüche der Verletzten regelnden Bescheide Berufung einwenden können (§§ 76 und 80 Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, §§ 82 und 86 Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 37 Bauunfallversicherungsgesetzes und §§ 80 und 84 Seeunfallversicherungsgesetzes). Es gilt der Grundsatz der sogenannten relativen Rechtskraft, vermöge dessen die Bescheide mit der Zustellung an die Verletzten für die Berufsgenossenschaft ohne weiteres bindend werden. Durch den Bescheid wird demnach vom Zeitpunkte der Zustellung an für den Verletzten ein selbständiges, der Einwirkung der Berufsgenossenschaft entzogenes Recht geschaffen (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts von 1886, Seite 74 Nr. 153, von 1888, Seite 347 Nr. 635, von 1895, Seite 258 Nr. 1465, von 1910, Seite 494 Nr. 2392 und Handbuch der Unfallversicherung dritte Auflage, Band 1, Seite 500 unter 3 und Seite 496 unter 6). Diese Regelung hat zur Folge, dass der Berufsgenossenschaft gegen den von ihr erlassenen Feststellungsbescheid die Berufung selbst dann nicht offen steht, wenn sie sich bei der Festsetzung der Rente in einer auf dem Wege des Berichtigungsverfahrens im Sinne von § 319 Zivilprozessordnung nicht gut zu machenden Weise zugunsten des Verletzten offenbar geirrt hat (Handbuch der Unfallversicherung Band 1, Seite 495 unter 5). Derselben Beschränkung in Bezug auf die Berufung wie die Berufsgenossenschaften ist, soweit Reichs- und Staatsbetriebe in Frage kommen und die Festsetzung der Renten durch Ausführungsbehörden

erfolgt, auch der Fiskus des jeweilig beteiligten Gemeinwesens unterworfen (§ 128 Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, § 134 Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und § 129 Seeunfallversicherungsgesetzes). Der Berufung im Sinne der übrigen Unfallversicherungsgesetze entspricht für das Gebiet des Gesetzes betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene die Beschwerde. Ein Grund, den Fiskus in Bezug auf die Zulassung von Rechtsmitteln hier günstiger zu stellen, als auf dem Gebiete der sonstigen Unfallversicherung lag nicht vor. Da die Begründung zu §§ 9 bis 14 des Gesetzentwurfs die grundsätzlichen Abweichungen in der Ausgestaltung des Rechtsmittelwesens gegenüber jenen übrigen Gesetzen hervorhebt, so würde es dort sicher nicht unerwähnt geblieben sein, wenn dem entschädigungspflichtigen Bundesstaat ein Rechtsmittel gegen die Bescheide der Ausführungsbehörde, seines eigenen von ihm abhängigen Organs, hätte zugestanden werden sollen, davon ist in der Begründung mit keinem Worte die Rede.

Zur Gleichstellung des Fiskus mit dem Verletzten im Beschwerderecht gibt auch die Tatsache keinen Anlass, dass das Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene nur eine einmalige Beschwerde und keine Oberbeschwerde zulässt. Denn die Berufsgenossenschaften und der Fiskus können mit dem Rekurse, der ihnen nach den sonstigen Unfallversicherungsgesetzen zusteht, die schiedsgerichtlichen Entscheidungen auch nur insoweit angreifen, als sie die Bescheide zu ihren Ungunsten abgeändert haben, vermögen das Rechtsmittel aber nicht zur Beseitigung von Irrtümern zu benutzen, die ihnen bei der Erteilung der Bescheide untergelaufen sind.

Es kann auch nicht zugegeben werden, dass die Ausschliessung des Fiskus vom Beschwerderecht und die dadurch gebotene Beziehung des Wortes „Unternehmer“ im § 11, Absatz 4 auf den dritten Unternehmer im Sinne von § 7, Absatz 4 zu einem unannehmbaren Ergebnis führt. Denn selbstverständlich ist der Unternehmer zur Anfechtung des Bescheides nur berechtigt, wenn er durch diesen beschwert ist, und beschwert ist er durch ihn wiederum nur, soweit die Regelung des Rentenbezugsrechtes die ihm etwa vertragsmässig obliegende Beitragspflicht zu seinem Nachteil beeinflusst. Mit dem Umstand, dass der dritte Unternehmer am Verfahren nicht beteiligt ist, ist die Verleihung des Beschwerderechts an ihn nicht unvereinbar. Denn wegen des Interesses, das der Unternehmer unter der oben betonten Voraussetzung an einer dem beteiligten Bundesstaat günstigen Entscheidung hat, nimmt er eine Stellung ein, die der eines Nebenintervenienten im Sinne von § 66 Zivilprozessordnung gleich oder mindestens sehr nahe kommt. Personen, die sich in einer solchen Rechtslage befinden, werden aber auch in den Feststellungsverfahren, die sich auf Grund der übrigen Unfallversicherungsgesetze abspielen, zur Beteiligung hieran und insbesondere zur selbständigen Ergreifung von Rechtsmitteln für befugt erachtet (Handbuch der Unfallversicherung, Band 1, Seite 337).

Ob die Beschwerde des Fiskus vielleicht dann für zulässig anzusehen wäre, wenn der angefochtene Bescheid nicht in der gehörigen Form oder nicht von dem zuständigen Organ erlassen sein würde, kann dahingestellt bleiben, da ein solcher Fall hier nicht gegeben ist. Der Umstand, dass die Ausführungsbehörde das Rentenbezugsrecht des Verletzten zeitlich begrenzt hat, obschon der Zeitpunkt des Wegfalles der Erwerbsstörung nicht sicher feststeht — siehe Handbuch der Unfallversicherung Band 1, Seite 473 unter 5 — be-

schwert den Verletzten und bietet schon deshalb keinen Grund für die ausnahmsweise Zulassung der Beschwerde des Fiskus dar.

Das Rechtsmittel ist demgemäss als unzulässig zu verwerfen.

Grossherzoglicher Verwaltungshof.

Karlsruhe, den 7. Juli 1911.

Den angeblichen Unfall des Valentin Hasfeld von Rheinhausen betr.

An Herrn Valentin Hasfeld, Fuhrmann und Händler in Rheinhausen bei Philippshurg.

I. Der am 13. August 1885 zu Rheinhausen, Amtsbezirk Bruchsal, geborene, ledige Fuhrmann und Händler Valentin Hasfeld ist am 18. November 1910 zur Verbüssung einer wegen erschwerter Körperverletzung und Bedrohung gegen ihn erkannten Gefängnisstrafe von 8 Monaten aus dem Amtsgefängnis II in Karlsruhe, wo er sich als Untersuchungsgefangener und nach seiner Verurteilung bis zur Ablieferung befunden hatte, in das Landesgefängnis Freiburg eingeliefert worden.

Am 3. März 1911, also 14 Tage vor seiner am 17. desselben Monats geschehenen Entlassung, hat er der Landesgefängnisdirektion Freiburg vorgetragen, er habe wenige Tage nach seiner Verhandlung, die am 26. Oktober 1910 stattfand, im Amtsgefängnis II in Karlsruhe sich dadurch einen linksseitigen Leistenbruch zugezogen, dass er auf Befehl des in der Zelle anwesenden Aufsehers sein Bett hinaufschloss, obwohl er Seitenstechen und zwar so heftige Schmerzen hatte, dass er im Bett liegen bleiben wollte. Während er das Bett hinaufschloss, habe er auf einmal in der Leistengegend einen zuckenden Schmerz gefühlt und als er ungefähr eine Woche später vor seiner Ablieferung nach Freiburg vom Bezirksarzt (soll heissen Hausarzt) untersucht wurde, habe dieser einen linksseitigen Leistenbruch festgestellt, während er in Philippsburg durch den dortigen Bezirksassistenzarzt Dr. Blume öfters untersucht worden sei, ohne dass damals ein Leistenbruch gefunden werden konnte.

Hasfeld hat sodann am 16. März 1911 zu Protokoll vor der Grossh. Direktion des Landesgefängnisses Freiburg Anspruch auf Unfallrente und nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis in einer Eingabe vom 23. März 1911 von Rheinhausen aus Anspruch auf einen Schadenersatz von 60 % erhoben.

Durch die Erhebungen ist festgestellt, dass Hasfeld im Amtsgefängnis II in Karlsruhe bis zum 29. Oktober 1910 mit Tabakrippen beschäftigt war, dass er schon am 22. Oktober 1910 über Schmerzen auf der Brust geklagt und sich zum Arzt gemeldet hat, dass aber der Hausarzt bei der Untersuchung keine objektiv nachweisbaren krankhaften Erscheinungen gefunden hat, ferner dass Hasfeld am 29. Oktober 1910 wegen Kopfweh und Brustschmerzen zum zweiten Mal sich zum Arzt gemeldet hat und erklärt hat, er könne das Tabakrippen nicht vertragen und dass Hasfeld daraufhin von da an nicht mehr mit Tabakrippen, sondern mit Papierarbeit (Dütenmachen) beschäftigt worden ist. Ferner ist bei Hasfeld am 18. November 1910 unmittelbar vor seiner Ablieferung in das Landesgefängnis Freiburg von dem Hausarzt des Amtsgefängnisses II in Karlsruhe ein linksseitiger Leistenbruch festgestellt worden.

Durch die Aussagen des Aufsehers Liebermann, Oberaufsehers Weigel, Verwalters Sachs, alle am Amtsgefängnis II in Karlsruhe, konnte nur festgestellt werden, dass Hasfeld, so lange er in diesem Gefängnis war, niemals von einem Bruch etwas gesagt habe. Ein Anspruch auf Unfallfürsorge auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1900 betr. die Unfallfürsorge für Gefangene wegen des bei ihm festgestellten linksseitigen Leistenbruchs steht dem Valentin Hasfeld nicht zu.

Die Tatsache eines Unfalls, nämlich eines bei einer Betriebsarbeit eingetretenen Ereignisses, das geeignet war, die Entstehung eines Bruches bei Hasfeld zu verursachen, ist weder nachgewiesen, noch wahrscheinlich gemacht. Auch nach jenem Aufschliessen des Bettes am 29. Oktober 1911 hat Hasfeld mit keinem Wort geäussert, dass er Schmerzen habe oder sonst etwas empfinde, das als Folge eines eben entstandenen Leistenbruchs hätte gedeutet werden können. Sogar bei der Untersuchung durch den Hausarzt an diesem Tage hat Hasfeld nichts gesagt, was auf die Entstehung eines Bruches hätte hinweisen können. Die Angabe des Hasfeld, er habe damals einen Leistenbruch sich zugezogen, ist daher nicht glaubhaft, sondern offenbar unrichtig.

Wäre die Angabe zutreffend, so würde es unbegreiflich sein, dass Hasfeld diese Tatsache so lange verschwiegen hat und weder während des Aufenthalts im Karlsruher Gefängnis noch bei der den Leistenbruch feststellenden ärztlichen Untersuchung am 18. November 1910 etwas davon gesagt, und auch im Freiburger Gefängnis dies erst am 3. März 1911, also mehr als 4 Monate nach dem Tag des angeblichen Unfalls und nur 14 Tage vor seiner Entlassung geltend gemacht hat. Aber selbst wenn der bei Hasfeld am 18. November 1910 tatsächlich vom Hausarzt festgestellte linksseitige Leistenbruch damals beim Bettaufschliessen entstanden wäre, wie Hasfeld behauptet, so würde ihm doch ein Anspruch auf Unfallfürsorge auf Grund des Gefangenen-Unfall-Fürsorge-Gesetzes nicht zustehen. Nur Unfälle, welche Gefangene bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden, begründen gemäss § 1 Abs. 1 G.U.F.G. einen Anspruch auf Entschädigung.

Das Aufschliessen des eigenen Bettes in der Zelle ist keine Betriebsarbeit und steht auch sonst mit dem Arbeitsbetrieb der Strafanstalt in keinem notwendigen Zusammenhang, es ist vielmehr eine Tätigkeit, welche zu den regelmässigen täglichen Verrichtungen des gewöhnlichen Lebens, allerdings hier des Lebens in einem Gefängnisse, wo dafür Einrichtungen anderer Art bestehen, als in einem Wohnhause freier Personen, gehört, und welche auch dann ebenso verrichtet werden müsste, wenn in dem Gefängnis ein Arbeitsbetrieb überhaupt nicht stattfände.

Eine bedingte Versicherungspflicht, also ein Unfallfürsorgeanspruch könnte nur damit begründet werden, dass das Bettaufschliessen ein „häuslicher Dienst“ i. S. von § 3 G.U.V.G. gewesen sei. Das ist aber nicht der Fall, denn Dienst ist eine Tätigkeit durch deren Ausübung „gedient“ wird, ihr Zweck besteht also darin, dass der Erfolg einem Anderen als dem Dienenden nützt.

Das Aufschliessen des eigenen Bettes soll aber nicht einem Anderen, sondern nur dem, der das Bett benützt, nützen, und ist daher ebensowenig ein häuslicher Dienst i. S. von § 3 G.U.V.G. wie

das eigene An- und Ausziehen, Oeffnen und Schliessen einer Türe, durch die man selbst hindurch geht, das Sichwaschen, das Essen usw.

Auch wenn Hasfeld den Bruch tatsächlich durch das Aufschliessen seines Bettes sich zugezogen hätte, würde er doch einen Anspruch auf Unfallfürsorge aus diesem Grund nicht haben.

Aber auch wenn der Unfall an sich erwiesen und das Bettaufschliessen als häuslicher Dienst i. S. von § 3 G.U.V.G. anzusehen wäre, so würde doch ein Anspruch auf Unfallfürsorge deshalb nicht begründet sein, weil nach der ständigen auch hier zu beachtenden Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts nur die auf traumatische Weise, d. h. durch eine plötzliche gewaltsame Einwirkung entstandenen Leistenbrüche als Unfallfolgen gelten und einen Entschädigungsanspruch begründen können. Aus dem ganzen Verlauf der Dinge ergibt sich aber, dass der linksseitige Leistenbruch des Hasfeld, wenn er beim Bettaufschliessen am 29. Oktober 1910 zum ersten Mal hervorgetreten sein sollte, nicht auf traumatische Weise entstanden wäre, da das Hauptmerkmal: heftiger Schmerz, der den davon Betroffenen augenblicklich an jeder Fortsetzung der Arbeit hindert, fehlt.

Aus allen diesen Gründen muss der Anspruch des Valentin Hasfeld auf Gewährung von Unfallfürsorge als unbegründet abgewiesen werden. Sollte Hasfeld mit der Erhebung seines Anspruchs auf einen Schadenersatz von 60 % in der bei Grossh. Ministerium des Innern am 25. März 1911 eingelaufenen Eingabe vom 23. März 1911 etwas Anderes als die Gewährung einer Unfallfürsorge auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 bezweckt haben, so würde ein solcher Anspruch in diesem Verfahren wegen Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde unberücksichtigt bleiben müssen.

Entscheidung des K. Württ. Justizministeriums vom 3. Juli 1911 über die Beschwerde des Ausläufers Karl Freitag von Stuttgart, derzeit Strafgefangenen der Invalidenstrafanstalt auf Hohenasperg, gegen den Bescheid des Strafanstaltenkollegiums vom 9. Juni 1910.

Die Beschwerde ist rechtzeitig eingelegt, jedoch sachlich nicht begründet.

Der Beweis dafür, dass der am 9. Oktober 1909 bei dem Beschwerdeführer festgestellte „leicht reponierbare linksseitige Leistenbruch“ die plötzliche Folge eines bestimmten, zeitlich nachweisbaren Ereignisses, nämlich eines dem Beschwerdeführer angeblich am 8. Oktober 1909 im Betrieb der Invalidenstrafanstalt Hohenasperg zugestossenen Unfalls (Heben eines Steines bei der Aussenarbeit im Steinbruch) ist, kann nicht als geführt erachtet werden. Denn bei der militärischen Musterung im Jahre 1907 ist bei dem Beschwerdeführer ein „linksseitiger Leistenbruch“ festgestellt worden. Wenn nun auch bei der Musterung im Jahre 1908 ein „Bruch“ nicht mehr nachzuweisen war und sodann bei der Aufnahme des Beschwerdeführers in die Strafanstalten Heilbronn, Hall und Hohenasperg im September 1909 ein „Bruch“ nicht festgestellt worden ist, so ist doch im Zusammenhalt mit der weiteren Tatsache, dass der Hausarzt der Strafanstalt am 17. Mai d. Js. auf der rechten Seite eine Bruchanlage festgestellt und sich dahin ausgesprochen hat, es müsse auch linkerseits eine Bruchanlage vorhanden gewesen sein, hinreichender Grund zu der Annahme vorhanden, dass bei dem Beschwerdeführer am 9. Oktober 1909 auf der linken Seite zum mindesten eine Bruchanlage bestanden hat. Hienach ist im Einklang mit der auf Erfahrung

beruhenden regelmässigen Art der Entstehung von Leistenbrüchen überhaupt davon auszugehen, dass der bei dem Beschwerdeführer festgestellte, übrigens auch nach der neuesten ärztlichen Untersuchung leicht reponierbare und mit einer kaum nennenswerten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers verbundene Bruch als eine allmählich entstandene Körperschädigung anzusehen ist, die auf einer Anlage beruhte und nicht die Folge eines plötzlichen Ereignisses ist. Da hienach der Nachweis eines Unfalls im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, Reichsgesetzblatt S. 536, nicht erbracht ist, hat das Strafanstaltenkollegium den Entschädigungsanspruch des Beschwerdeführers mit Recht abgewiesen.

Das Pollard-System in Deutschland.

Im Kampfe gegen den Alkoholmissbrauch, diese üppige Quelle der Straffälligkeit, hat das Grossh. Hessische Ministerium der Justiz einen bedeutsamen Schritt getan, indem es durch Verfügung (Amtsblatt) vom 4. September 1911 dem sog. Pollard-System bei Handhabung des bedingten Strafaufschubs Eingang verschaffte.

Die Verfügung wird eingeleitet durch folgende allgemeine Bemerkungen:

> „Um den auf kriminellem Gebiete sich in hohem Masse bemerkbar machenden Alkoholmissbrauch wirksam bekämpfen zu können, ist es notwendig, auch bei der Handhabung des bedingten Strafaufschubs diesem Punkte eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn man darf hoffen, dass mancher, den seine Neigung zum übermässigen Alkoholgenusse mit dem Strafgesetz in Berührung gebracht hat, auf den Weg wirksamer Besserung gebracht werden kann, wenn ihm, sofern er im übrigen die Voraussetzungen einer bedingten Begnadigung erfüllt, Strafaufschub unter der Bedingung erteilt wird, dass er seinem Hange zum Trunke widersteht“

und ordnet in Ergänzung der früher (durch Amtsblatt vom 19. Dez. 1902 auf Grund der Verordnung vom 3. Dezember 1902) erlassenen Bestimmungen über den bedingten Strafaufschub insbesondere an, dass die Strafvollstreckungsbehörde, wenn das erkennende Gericht die Gewährung des bedingten Strafaufschubs befürwortet, sich in ihrem Bericht an das Ministerium auch darüber zu äussern hat, ob nicht etwa die Tat auf Trunkenheit zurückzuführen ist, und, wenn ja, ob bei dem Täter Neigung zum übermässigen Alkoholgenuss besteht. sowie ob und welche Massnahmen zur Bekämpfung dieser Neigung geboten oder zweckmässig erscheinen.

Weiter wird bestimmt:

„Zur guten Führung während der Bewährungsfrist gehört auch, dass der Täter sich nicht dem Trunke hingibt. Ist der Strafaufschub an die Bedingung der Enthaltung vom Alkohol geknüpft, so ist dem Mässigkeitsverein oder dem sonstigen auf Bekämpfung des Alkoholis-

mus gerichteten Vereine, der die Schutzaufsicht zu übernehmen bereit ist, Mitteilung von dem Strafaufschub und den Bedingungen, unter denen er gewährt ist, zu machen.

Bei Einziehung der Erkundigungen über die Führung des Verurteilten kann in geeigneten Fällen auch bei Mässigkeitsvereinen und anderen auf Bekämpfung des Alkoholismus gerichteten Vereinigungen angefragt werden. Es hat dies in der Regel zu geschehen, wenn dem Verurteilten die Enthaltung vom Alkoholgenuss oder vom übermässigen Alkoholgenusse zur Bedingung gemacht worden und der Verurteilte der Schutzaufsicht eines Vereins der vorgenannten Art unterstellt ist."

Darmstadt. *Dr. Pr.*

Literatur.

Die **„Deutsche Juristenzeitung"** setzt im laufenden 16. Jahrgang die Besprechungen und Kritiken zum Vorentwurf für das neue Strafgesetzbuch fort.

In Nr. 1 handelt Wirklicher Geheime Rat Dr. Hamm-Bonn über die Schuld, Strafausschliessungs- und Milderungsgründe und die Lehre von der Teilnahme, wohl die wichtigsten, weil allgemeinsten Materien des Strafrechts. Der Verfasser teilt mit dem VE. den Standpunkt, dass zwei Schuldformen, Vorsatz und Fahrlässigkeit, genügen (Ablehnung der sog. bewussten Fahrlässigkeit, *luxuria*) und erklärt sich grundsätzlich mit den im Anschluss an den schweizerischen Entwurf aufgestellten Definitionen einverstanden. Die in § 59 Absatz 2 vorgeschlagene Definition des *dolus eventualis* verwirft H.; er entscheidet sich für die vom RG. in Band 33 pg. 5 begründete Ansicht, wonach neben dem Bewusstsein von der Möglichkeit des Erfolges das Einverständnis mit dem Erfolg verlangt wird. Das Bewusstsein von der Möglichkeit wird mit Recht als nicht genügend erachtet, weil das Handeln auf die Gefahr des Eintritts eines bestimmten Erfolges hin nicht ohne weiteres auch dessen Billigung enthält. Die neue Regelung, wonach Täter für den Erfolg nur dann haften soll, wenn er dessen Eintritt als möglich voraussehen konnte (§ 62 E.) begrüsst Verfasser als glückliche Vermittlung zwischen Wissenschaft und Volks-Auffassung. Er hält des weiteren aus praktischen Gründen an der schon bisher üblichen Unterscheidung zwischen Tatsachen-Irrtum und Rechts-Irrtum (Unkenntnis des Strafgesetzes resp. falsche Annahme, dass das Gesetz auf einen bestimmten Fall keine Anwendung finde) fest, wünscht jedoch eine gesetzliche Regelung dieser beiden Fälle und wendet sich dagegen, dass bei Rechts-Irrtum über das Strafgesetz unter Umständen die mildere Versuchsstrafe angewendet werden könne. — In Uebereinstimmung mit anderen Kritikern verurteilt H. die Aufhebung des Unterschieds zwischen Schuld- und Strafausschliessungsgründen in den §§ 63, 66, 67 (nicht strafbar ist, wer usw.). Da eine strafbare Handlung in diesen Fällen überhaupt nicht vorliegt, ist Täter nicht bloss straffrei, sondern schuldfrei. Den Ausführungen der Begründung, wonach beim Festhalten des früheren Unterschieds unter Umständen eine Bestrafung des zurechnungsfähigen Teilnehmers an der „Handlung" eines Unzurechnungsfähigen nicht möglich wäre, tritt Verfasser mit guten Gründen entgegen. Er bekämpft weiter den auch von anderen Seiten schon vielfach angefochtenen § 64 VE., während er den in diesem Abschnitt enthaltenen einschneidenden Neuerungen: Behandlung der geminderten Zurechnungsfähigkeit, der selbst verschuldeten Trunkenheit, Hinaufrückung des jugendlichen Alters, Neuregelung des Strafvollzugs bei Jugendlichen das Wort redet. — In der Lehre von der Teilnahme §§ 78 ff. VE. verlangt Verfasser die Aufnahme des Begriffs der Mittäterschaft im Anschluss an die ständige Rechtsprechung des RG. und schlägt in einem besonderen Paragraphen die Durchbrechung des Prinzips der Akzessorietät, an welchem der Entwurf festhält, für die

Fälle vor, in denen der Täter aus persönlichen, nicht sachlichen Gründen schuldfrei ist.

2. Einzelne besondere Fälle der richterlichen Freiheit im VE. beleuchtet R.-G.-R. Ebermayer in Nr. 2. Er nennt die diskretionäre Gewalt, die dem künftigen Strafrichter auf Grund des § 83 E. eingeräumt ist, eine nach bisherigen Begriffen „fast unerhörte"; er will darüber hinaus noch in konsequenter Durchführung des Gedankens, dem Richter die Möglichkeit geben, in allen besonders leichten Fällen (Definition in Absatz 2 zu § 83) nicht nur in den vom Gesetz ausdrücklich zugelassenen von Strafe absehen zu dürfen. Verfasser spricht sich weiter billigend über die Bestimmungen der §§ 85, 86 VE. aus und schliesst mit einer eindringlichen Mahnung, endlich einmal mit der weit verbreiteten Meinung zu brechen, als ob für Ausübung der Strafrechtspflege minderwertige Richterkräfte noch gut genug wären.

3. Vom selben Verfasser sind die kritischen Ausführungen, die sich in Nr. 6 über die Regelung des Zweikampfs im VE. finden.

4. In Nr. 7 bespricht Professor Kahl-Berlin im Nameu seiner Mitarbeiter den von ihnen aufgestellten Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen StGB. Die darin aufgestellten Grundsätze sind: a) Scheidung von Kriminal- und Polizeistrafrecht. Die Uebertretungen sind zwar im GE. aufgenommen, aber deren Regelung ist gedacht als ein besonderer für sich existierender Teil der als Grundstock für eine spätere Reichspolizeiordnung dienen soll und der wiederum in zwei Teile zerfällt: einen allgemeinen, die allgemeinen Bestimmungen der Uebertretungen behandelnden und einen speziellen, der nach gewissen Kategorien das ganze Gebiet der Uebertretungen in 24 Tatbestände zusammenfasst. b) Die kriminellen Handlungen zerfallen in Verbrechen und Vergehen. c) An Stelle der 10 Abschnitte des Allgemeinen Teils des VE. setzt der GE. deren 8, welche auf dem fortschreitenden Gedankenweg: Strafgesetz, Strafhandlung, Strafmittel und dazu gehöriges beruhen. Von den zahlreichen einschneidenden Abweichungen des GE. vom VE. mögen bezüglich des Strafmittelsystems hervorgehoben sein: Mindestmass der Zuchthausstrafe 2 Jahre, der Gefängnisstrafe 1 Woche, der Haftstrafe 3 Tage; gesetzliche Regelung folgender Materien des Strafvollzugs, falls nicht eine gleichzeitige Verabschiedung eines Strafvollzugsgesetzes möglich sein sollte: gemässigter progressiver Strafvollzug für Zuchthausstrafe, gesetzliche Festlegung der Arbeitsbelohnung, Beseitigung der Schärfungen im Vollzug von Zuchthaus und Gefängnis, gesetzliche Festlegung der Disziplinarmittel in strenger Auswahl und entsprechender Abstufung, Sonderbestimmungen über den Strafvollzug an Gefangenen unter 21 Jahren; gesetzliche Regelung des Beschwerderechts, Zuziehung von Vertrauenspersonen, Bildung eines Reichsgefängnisrates. Ganz erhebliche Abweichungen finden sich ferner in der Lehre von der Strafbemessung speziell in den Fragen der Anwendung der Haft, des Systems der mildernden Umstände und des Rückfalls. d) Der besondere Teil des GE. weicht vom VE. in zwei prinzipiellen Punkten ab, insofern die von letzterem vorgeschlagene Systematik in 4 Büchern nicht gebilligt, sondern auf die alte Einteilung der Tatbestände in einzelne Abschnitte zurückgegriffen und weiter eine grössere Anzahl von Nebengesetzen eingearbeitet wird.

5. Professor Bekker-Heidelberg stellt sich in seinen „frommen Wünschen zur Reform des Strafrechts" Nr. 10 auf den Standpunkt, dass Hauptzweck der Strafe die Sicherung ist in Verbindung mit

einer dem gesunden Volkssinn entsprechenden Vergeltung. Er empfiehlt möglichst weitgehende Berücksichtigung des ganzen Verhaltens des Täters, lehnt den vom Entwurf beibehaltenen Versuchsbegriff ab, wünscht vielmehr in dieser Richtung, dass die Bestrafung nach der Gefährlichkeit von dem, was zur Erreichung des gewollten, aber nicht erreichten Erfolges getan wurde, zu bemessen ist.

6. Seit April 1911 tagt im Reichsjustizamt zu Berlin unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Lukas eine Kommission zwecks Ausarbeitung eines verbesserten Entwurfs auf Grund des VE. vom Jahr 1909, zu der als nichtständiges Mitglied für die Fragen des Gefängniswesens der I. Staatsanwalt Klein in Berlin als Fachmann beigezogen wurde. Der Vorsitzende teilt in Nr. 11 folgende vom E. abweichende Beschlüsse dieser Kommission mit:

a) Die Begriffe Ort und Zeit der Begehung der strafbaren Handlung sind definiert.

b) Aenderungen im internationalen Strafrecht: Ausdehnung des in § 3 E. aufgestellten Territorial-Prinzips, Erweiterung des Kreises der Weltverbrechen § 4 Nr. 2 E., Ablehnung des in § 4 Nr. 1 E. aufgestellten Prinzips und Rückkehr zu § 4 Absatz 2 Ziffer 3 StGB.

c) Im Strafensystem übernimmt die Kommission die kurzzeitigen Gefängnis- und Haftstrafen; dabei wurde zu der Frage, ob neben Zuchthaus, Gefängnis, Haft, noch eine vierte Freiheitsstrafe für Uebertretungen und als Ersatz für uneinbringliche Geldstrafen zu bilden sei, noch nicht definitiv Stellung genommen.

d) Die in § 22 E. aufgestellten Grundsätze werden gebilligt mit der Abweichung, dass die Mindestdauer der im Anfang zu verbüssenden Einzelhaft bei Zuchthaus- wie Gefängnisgefangenen drei Monate beträgt.

e) Die in § 18 E. vorgesehenen Strafschärfungen sollen nur am Anfang der Strafzeit und nur bei Bestrafung wegen Gewalttätigkeitsdelikten (Grund ?) angewendet werden dürfen.

f) Die vorläufige Entlassung soll schon nach sechsmonatlicher Strafverbüssung eintreten können. Die in § 28 E. vorgesehene Aufsicht soll als Schutzaufsicht über den Rahmen der vorläufigen Entlassung hinausgehend in Aussicht genommen und einstweilen dem Bundesrat zur Regelung überwiesen werden.

g) Herabsetzung des Mindestbetrags der Geldstrafe wiederum auf 3 M. und Erhöhung der in § 36 E. vorgesehenen Geldstrafe als Nebenstrafe von 10000 M. auf 50000 M.

7. In Nr. 11 befasst sich Staatsanwalt Dr. Mehlis in Posen mit dem Verweis im VE. (vergl. hierüber auch die Ausführungen des Landgerichtspräsidenten Andrä von Kiel im Jahrgang 1909 pg. 287 der DJZ). Er tadelt mit Recht an der Hand statistischen Materials die übermässige Anwendung des § 57 Ziffer 4 StGB. bei den Gerichten, beleuchtet auch treffend, mit wie wenig Verständnis oft vom Betroffenen diese Strafe aufgenommen wird, und wendet sich energisch dagegen, dass nach dem VE. die Strafe des Verweises auf Erwachsene ausgedehnt werden soll. Er wünscht schliesslich angesichts der brauchbaren Institute der bedingten Strafaussetzung und der Strafreilassung § 83 E. die völlige Abschaffung dieses zweifelhaften Strafmittels.

8. Professor Dr. Ernst Mayer-Strassburg, behandelt in Nr. 12 die Frage, in wieweit die Reform des StGB. eine solche des seit 1. Oktober 1872 geltenden Militärstrafgesetzbuchs notwendig mit sich bringe. Er kommt bei seinen theoretischen Ausführungen zu dem

praktischen Ergebnis, dass bei dem nahen Konnex zwischen bürgerlichem und militärischem Strafrecht (vergl. die Bedeutung von §§ 2 und 3 MStGB.) eine einheitliche Reform notwendig sei.

II. Ueber weitere die Leser des Vereinsorgans interessierende Themen möge folgendes referiert werden:

1. Eine von der Schriftleitung der DJZ. veranstaltete Enquête bringt in Nr. 1 und 4 die Meinungen hervorragender Männer der Kunst und Wissenschaft über die auf dem letzten Juristentag zu Danzig eingehend besprochene Frage nach der Abschaffung der Todesstrafe. Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen von Heyse, Heckel, Erich Schmidt, Thoma, die sich sämtlich für Beibehaltung aussprechen.

2. Regierungsrat Poschinger-Nizza behandelt in einem lesenswerten Aufsatz der Nr. 1 „Bismarck als Jurist" unter anderem die Stellung des Staatsmanns zu dem gesetzgeberischen Vorgehen gegen das Laster der Trunkenheit. In einem Brief an den Kaiser vom 10. September 1880 zur Einleitung einer Novelle zum StGB. weist B. auf die unzureichende Regelung der in der Trunkenheit begangenen Delikte hin, insofern in der Regel Freisprechung einzutreten habe, wenn der Richter einen entsprechend hohen Grad der Trunkenheit als vorliegend erachte. B. tadelt die allzu grosse Geneigtheit der Richter, die Zurechnungsfähigkeit in solchen Fällen zu verneinen. Im Interesse der Moral und Sicherheit befürwortet B. den Grundsatz, dass alle in einem solchen Zustand begangenen Rechtsverletzungen mit Strafen nach Verhältnis der für die Handlungen Zurechnungsfähiger festgesetzten Strafen zu ahnden seien. Er trat insbesondere auch schon dafür ein, öffentlich hervortretende Trunksucht als solche zu ahnden. cf. § 306 Ziff. 3 und § 64 E.

3. Die Plenarentscheidung der Strafsenate des RG. vom 14. Dezember 1910, wonach die bis dahin festgehaltene Ansicht aufgegeben wird, dass zum Begriff der Vermögensbeschädigung Ansprüche, die aus unsittlichen Rechtsgeschäften erwachsen (bewusster Verkauf von unwirksamen Abtreibungsmitteln) nicht verwendet werden dürfen, weil es sich nicht um einen Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen handle, veranlasste Prof. Binding und Regierungsrat Zäschner zu Besprechungen in den Nrn. 1, 5, 8.

4. Prof. v. Blume-Halle knüpft in Nr. 2 an die unerfreuliche Erscheinung an, wonach einem Verbrecher das durch grossartig angelegte Schwindeleien ergaunerte Vermögen nicht ohne weiteres entrissen werden kann, vielmehr die Möglichkeit gegeben ist, dass er sich nach Verbüssung der Strafe des ungestörten Besitzes freut. Verfasser schlägt den im preussischen allgemeinen Landrecht enthaltenen gesetzgeberischen Gedanken wieder aufnehmend für den VE. eine Bestimmung vor, wonach dem Staat im Strafurteil der öffentlich rechtliche Anspruch auf Herausgabe des in gewinnsüchtiger Absicht mittels einer strafbaren Handlung rechtswidrig erlangten Vermögensvorteils zuerkannt wird. Professor Thomsen in Münster billigt diese Ausführungen durchweg in Nr. 8, er weist auf eine ähnliche Regelung hin, wie sie schon das geltende Recht in den §§ 296a und 335 StGB. kennt und wünscht schliesslich, dass die auf diese Weise konfiszierten Gelder zur Gründung eines Entschädigungsfonds für die Opfer von Verbrechen benutzt werden.

5) In der Festnummer zum 90. Geburtstag und 25jährigen Regierungsjubiläum des Prinzregenten Luitpold von Bayern (Nr. 6) stellt Staatsanwalt Rupprecht-München das Strafverfahren gegen

Jugendliche in Bayern dar, wie es durch eine Bekanntmachung vom 8. Juli 1910 geregelt wurde. Nach einer Uebersicht über die von den grösseren Bundesstaaten erlassenen Verordnungen und Erlasse, unter denen er übrigens die vom württembergischen Justizministerium am 8. Februar 1911 erlassene Ministerialverfügung nicht erwähnt, hebt Verfasser folgende Gesichtspunkte heraus: a) Schaffung eines eigenen Jugendgerichts bei jedem bayerischen Amtsgericht, dessen Besetzung durch den Vormundschaftsrichter. b) Durchbrechung des Grundsatzes, dass die Strafverfolgung dort durchzuführen ist, wo die Tat begangen wurde. (cf. III der gen. württemberg. JV.) c) Beiziehung der Eltern zu den einzelnen Stadien des Strafverfahrens (cf. IX der württemberg. JV.) d) Vereinigung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte, soweit es landgerichtliche Sachen sind, in einer Hand. (cf. III Absatz 2 der württemberg. JV.)

6. Sehr beherzigenswert sind die Worte des Reichstagsabgeordneten Landesgerichtsrat Dr. Müller-Meiningen in der Nr. 10 über die parlamentarischen Aussichten der Justizgesetze. Bei der noch wenig geklärten Stellung der Parteien über die wichtigsten Fragen der Strafprozessreform (Besetzung der Strafkammern mit Laien, Angliederung der Berufungssenate an die Landgerichte usw.) und der mit der Revision des StGB. wiederum notwendig werdenden Aenderung des Prozessrechts, warnt Verfasser vor Ueberhastung dieses bedeutsamen Gesetzgebungswerks und wünscht vor allem eine möglichst rasche Fertigstellung der kleinen Strafgesetzbuchnovelle, „als ein wirkliches unaufschiebbares Notgesetz in erster Linie zugunsten der deutschen Richter zur Rettung aus arger Gewissensnot". — Zum Schluss mögen noch die im laufenden 1. Halbjahr erschienenen Spruchsammlungen erwähnt werden, von denen die 22. die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe Deutschlands auf dem Gebiet des Strafrechts, Strafprozess- und Militärstrafrechts sowie der Reichstrafnebengesetze samt dem Landesstrafrecht aus dem Jahr 1910 und die 23. die Präjudizien des Reichsgerichts, der verschiedensten Reichsämter, der Kompetenz-Konfliktsgerichthöfe, der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts und Polizeistrafrechts des Reichs und der Einzelstaaten aus demselben Jahr bringt. Die Sammlungen enthalten für den Praktiker wertvolle Winke.

Gerichtsassessor Jetter-Weinsberg.

„Schuld und Sühne". Einige phsychologische und pädagogische Grundfragen des Verbrecherproblems und der Jugendfürsorge von F. W. Foerster, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München 1911.

Das 216 Seiten starke Buch beschäftigt sich mit dem Zwiespalt der alten Strafrechtslehre und der neuen Richtung, insbesondere mit der Frage der Ersetzbarkeit der Strafe und der in ihr liegenden Sühne durch pädagogische und sichernde Massnahmen.

Die Zeiten, in denen die eine der beiden Richtungen unbestritten als die allein berechtigte anerkannt wurde, sind vorbei und man hat in der Erkenntnis, dass die neuen Ideen viel Berechtigtes in sich bergen, nicht widerstehen können, sie mehr oder weniger zur Geltung kommen zu lassen. Während die Rechtssprechung noch das Bollwerk der auf dem Gerechtigkeitsbegriff basierenden alten Schule bildet, wird der Vollzug der Strafe schon vielfach von pädagogischen und soziologischen Gesichtspunkten beherrscht. Dass diese eigentlich auf

Utilitätsgründen beruhende Entwickelung, welche dazu führte über fundamentale Gegensätze der Anschauungen hinwegzusehen, grosse Gefahren in sich birgt, unterliegt keinem Zweifel. In dem Hinweis hierauf und in dem Aufruf, die Arbeitsgebiete der verschiedenen Anschauungen richtig abzugrenzen, sowie in der Darlegung, dass die Errungenschaften der neuen Lehre auch ohne Preisgabe des alten Grundprinzips der Gerechtigkeitstheorie ausnutzbar sind, liegt die Bedeutung des Buches, aus dem ein grosser Zug entgegenweht, dem sich kein Leser wird entziehen können. In erhabener Ruhe und mit packendem sittlichem Ernst kämpft der Verfasser dafür, dem Strafrecht die Schuld und Sühne als Grundlage zu erhalten, da nur dann dem in jedem Menschen innewohnenden Bedürfnis, an einer Missetat geläutert zu werden und solche gesühnt zu sehen, Rechnung getragen werde.

Der Praktiker wird wohl des öfteren den Wunsch nicht los, auch noch, in demselben Maasse wie der Verfasser, in Idealen schwelgen zu können und er wird teilweise schwere Bedenken gegen die Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Mittel hegen. Es gilt dies u. a. von dem behaupteten Bedürfnis des Verbrechers selbst nach Sühne, das leider im Leben nur selten und fast nur bei ausnahmsweise schweren Taten angetroffen wird; es gilt dies ferner von der Gestaltung der als Ersatz für die heutige Freiheitsstrafe empfohlenen „freien Strafe“ z. B. Verwendung in der Krankenpflege, Abbüssung durch Ueberstunden in der Fabrik, Enthaltung von Alkohol auf Ehrenwort, Uebertragung des Strafvollzugs auf religiöse Vereinigungen etc., ebensowenig kann der Praktiker des Verfassers Auffassung vom heutigen Strafvollzug teilen, dem der Vorwurf gemacht wird, er ertöte in dem Gefangenen den Rest von Selbstachtung, er wird aber trotz alledem das Buch mit Befriedigung und dem Gefühl der Bereicherung aus der Hand legen. Nur eines kann nicht ohne den energischsten Widerspruch bleiben, nämlich die Behauptung, das Aufsichtspersonal rekrutiere sich „gänzlich“ aus „Militäranwärtern“, d. h. ausgedientem, vielfach fortgejagten Unteroffizieren etc.“ Es ist nämlich einerseits nicht richtig, dass nur Militäranwärter angestellt werden, für Baden z. B. trifft dies gar nicht zu, andererseits sind, auch wo dies geschieht, die Anforderungen sehr strenge, und wer einmal sich die Mühe genommen hat, genau zu prüfen was heutzutage von dem Personal in den Strafanstalten verlangt wird und wie das Personal (frühere Militäranwärter und andere Bewerber) diesen Verpflichtungen nachzukommen bestrebt ist, der wird sich eines Gefühles der Hochachtung vor dem Pflichtgefühl und der hohen Erfassung dieses schweren und undankbaren Berufes auf Seiten der grossen Mehrzahl dieser Beamten nicht entschlagen können. *v. Engelberg.*

Nagler, Joh., Prof. in Basel, **Verbrechensprophylaxe und Strafrecht** (Krit. Beiträge etc. von Birkmeyer, Heft 14) VIII 265 S. Leipzig, Engelmann 1911. 7 M

Durch die vorliegende Schrift zeigt sich Verf. als der energischste Gegner der neuen kriminal-anthropologisch-soziologischen Schule. Mit unwiderleglichen Beweisgründen und in einer Sprache, die hinreichend deutlich ist, zeigt er, wie unklar die Durcheinandermengung von Sicherungsmassregeln und Strafe und wie wenig neu die Vorschläge der Soziologen. Ob Urteilslose durch die Schrift werden belehrt und bekehrt werden? Es ist bei der Hartnäckigkeit,

mit der Phrasen und Irrtümer sich forterben, kaum zu erwarten: vielleicht könnte der Verfasser, da das Buch sehr viele Anmerkungen hat, einen zusammenfassenden Auszug auf 26,5 Seiten veröffentlichen, zur Aufklärung weiterer Kreise. Jedenfalls ist es ein ganz vortreffliches Buch, das uns hier geboten wird.

In 15 Paragraphen wird zunächst eingehend „die Vorbeuge", wie Verf. stets sagt, geschildert und geprüft, Bedürfnis der Sicherung wie ihre Gefahren, sodann das Verhältnis der Strafe dazu und der Unterschied der präventiven und repressiven Akte. Auch hier zeigt sich wieder, dass beide Standpunkte berechtigt sind. Verbrechen und Strafe sind eben Gegenstand verschiedener Wissenschaften, einer kulturhistorisch-soziologischen und einer juristischen und der Fehler der „Feinde von Recht und Freiheit" liegt in der verwirrenden Bekämpfung der rechtlichen und ethischen Begriffe. Denn in der Organisation der Vorbeuge können alle Schulen zusammengehen, höchstens mit Ausnahme jener Pathologen, die $^9/_{10}$ der Menschheit als anormal erklären (selbstverständlich sich selbst zum 10ten Zehntel rechnen). Immer wieder weist Verf. nach, was ja unbestritten ist, dass die sogen. modernen Gedankengänge u r a l t sind, höchstens ein wenig naturwissenschaftliches Kolorit bekommen haben (S. 66 ff.). Zu allen Zeiten hat man das Verbrechen durch Vorbeuge bekämpft. Aber auch dieser Sicherungsdrang muss geprüft werden, soll er nicht absurd werden, es muss die Verhältnismässigkeit von Mittel und Zweck gewahrt werden. Bei dieser Erörterung finden wir (S. 78) wie häufiger allgemeine Gedanken mit erfreulicher Offenheit und Frische ausgesprochen, was allerdings dem Verf. bei manchen Kollegen nicht gerade nützlich sein wird, aber umso anerkennenswerter ist. Endlich mal das offene Anerkenntnis, dass Aufklärung der breiten Volksmassen oft Unheil bringt, dass missverstandene philosophische und soziale Theorien Schaden bringen, dass Gesetze wie die über Beschränkung der Kinderarbeit usw. die Jugend auf die Strasse drängen, dass die Presse mit ihren glorifizierenden Berichten Anlass neuer Rechtsverletzungen bietet usw., zugleich aber die Betonung, dass man nicht alle Anlässe zu Verbrechen wegräumen kann, dass dieselben Eigenschaften, die Hebel grosser Menschheitstaten, auch die vernichtenden Kräfte sind.

Wie aber der Sicherungsgedanke überspannt werden kann, so trägt er als grösste Gefahr die R e c h t s u n s i c h e r h e i t in sich. Was ist antisozial? Schuld und Gemeingefährlichkeit können ganz verschiedene Dinge sein. Dass in den Vorschlägen der unbestimmten Sicherungsmassregeln eine Erinnerung an die kanonische *poena medicinalis* liege, was Referent bei der Verhandlung des I. K. V. in Halle 1890 zuerst andeutete und was ihm Liszt so sehr übelnahm, finden wir S. 261 zum ersten Mal wieder ausgesprochen. Die Zukunft aber wird nach Verf. die Aufgabe haben, Sicherungsmassregeln und Strafe begrifflich scharf zu trennen, praktisch zu häufen. Auch die Strafe soll sichern (S. 178 ff.) und tut dies — nur soll der Vergeltungsgedanke nicht dem Sicherungszweck untergeordnet werden.

Kurz, diese Schrift ist ein Panegyrikus des Vergeltungsgedankens, philosophisch sehr mit Laas (Z. f. Phil. V) übereinstimmend und mit reichen Nachweisen ausführend, was Verf. in seiner Antrittsrede (Ger. S. Bd. 70) schon aussprach. Die Vermengung von „Vorbeuge" und Strafe würde Schiefheit und Rückschritt bedeuten. Diese Irrtümer sind „Wiederholungen der rationalistischen Entgleisungen des 18. Jahrhunderts." Diese „Modernen" sind „neubewaffnete Arrieregarde" und Nachbeter alter Ideen, nicht Pioniere neuer Kultur. Man

muss dringend warnen vor den „Elastizitäten“ (210) wie verbrecherische Eigenart zu berücksichtigen ist. Das Volk ist hierin überempfindlich, diese beliebige Entfesselung richterlichen Ermessens erträgt es nicht. Vor diesen Umsturzbestrebungen müssen wir uns am allermeisten hüten und es ist gut, wenn sie so hell beleuchtet werden, wie dies Verf. tut. Der Vergeltungstrieb ist eine Realität, mit der jeder Gesetzgeber rechnen muss, wie dies auch in Italien 1889 geschehen ist. Nicht klügelnder, abwartender Verstand regiert das Leben, sondern die Gefühlskräfte! Die Klassiker halten fest daran — mag man harmlosen Gemütern sie als „reaktionär“, „orthodox“ usw. hinstellen — Vorbeugung neben der Strafe. Sie wollen die Reform gerade so eifrig wie andere, sie leiden nicht mehr an Vollkommenheitswahn wie jene. Man kann konsequent das Strafrecht aufgeben und nur die Sicherung vertreten (Deterministen), dann lässt man eben das Volksbedürfnis ungestillt und ist doktrinär. Aber was nicht angeht, das ist die Aufpropfung des fremden Reises der Sicherung auf das Strafrecht, die Verwirrung der Begriffe. Verf. rügt mit Recht die unsicher tastende kompromiss-schwindsüchtige These des deutschen Vorentwurfs: „die ausschliessliche Befolgung einer bestimmten Theorie führt zu praktischen Unzuträglichkeiten“! Wie vorteilhaft hebt sich da der österr. Entwurf ab mit dem Satze „Die Strafe soll ein Uebel sein, das zum Schutz der Rechtsgüter als Vergeltung zugefügt und empfunden wird.“

So hat der Verf. mal wieder gegenüber dem ungestümen Lärmen derjenigen, die den Sicherungsgedanken als eine neue „Entdeckung“ ausgaben, gezeigt, wie er so alt ist wie die Menschheit selbst, und die Grenzpfähle gegen das „Strafrecht“ fest eingerammt. Er hat nach dem Goethe'schen Worte gehandelt, das er als Motto vorgestellt hat. „Man muss sein Glaubensbekenntnis von Zeit zu Zeit wiederholen, aussprechen, was man billigt, was man verdammt; der Gegenteil lässts ja auch nicht daran fehlen.“ *v. K.*

Rohland, W. v., Prof. in Freiburg. **Die soziologische Strafrechtslehre.** Eine Kritik VIII 136 S., Leipzig, Engelmann 1911, 3 M.

Im Sinne der von Birkmeyer und Nagler herausgegebenen „Kritischen Beiträge zur Strafrechtsreform“, deren 13. Heft die Abhandlung bildet, prüft der Verf. eingehend die sog. soziologische Strafrechtslehre. Er legt zuerst diese selbst in ihren Grundzügen und in ihren Konsequenzen dar, um S. 96—128 sie zu kritisieren nach den drei Richtungen: Verbrechen und Verbrecher als antisoziale Erscheinungen, die soziale Verantwortlichkeit, die soziale Strafe. Der Zusammenfassung folgt eine kurze *conclusio* mit *captatio benevolentiae*, die nicht sehr viel bedeutet, da Verf. mit Recht bemerkt, dass die Forderungen schärferen Vorgehens gegen Gewohnheitsmässige und zweckmässigeren Vorgehens gegen Jugendliche nicht ausschliessslich sich als Ausfluss der soziologischen Lehre darstellen. Wie in allen Schriften der Sammlung treten auch hier die Phrasenhaftigkeit und die Uebertreibungen der sog. Soziologen deutlich hervor. Die Unvollkommenheit menschlicher Erkenntnis soll ein Hindernis sein zur Beurteilung von Schuld und Verbrechen — aber beileibe nicht zur Beurteilung der Gesinnung und sozialen Gefährlichkeit usw. Das ist die soziologische Schule! Unbestimmte Verurteilung begehrt sie, unbestimmte Gesetze tadelt sie, während man doch stets die Willkür unterer Instanzen am meisten gefürchtet hat. Die ganze Schrift ist

eine vernichtende Kritik der sog. soziologischen Theorien. Nur schade, dass man nicht das richtige Wort dafür findet, denn manche Leute glauben doch, das „soziologisch" müsse etwas ganz besonders Gutes sein. Man sollte sie Theorie der „Feinde von Recht und Freiheit" nennen. Ganz besonders richtig ist (S. 102), dass die soziologische Lehre nicht imstande ist, die Grenze zwischen Verbrechen und Nichtverbrechen zu finden, auch nicht erklären kann, warum der Verbrecher gestraft wird, wenn er keine antisoziale Persönlichkeit ist. Die soziologische Strafe ist eben nicht „Strafe". Der Begriff zerfliesst in den Händen der Soziologen. Die Soziologen vermögen also 1. nicht den Unterschied von Verbrechen und Nichtverbrechen zu begründen, sie lösen 2. den Begriff der Strafe auf und sie zerschneiden 3. das Band zwischen Ethik und Strafrecht, indem sie die Verantwortlichkeit „umwerten". „Verbrecher gibts nicht mehr, nur noch verirrte Brüder, so lauten weit und breit der Pöbelschranzen Lieder . . . und darum ist allzeit, so man es recht erwägt, unstrafbar für sein Tun, was Menschenantlitz trägt", so hat es Scherr etwas kräftiger ausgedrückt. Das bleibt der grosse Unterschied für alle Zeiten: jene stellen das Verbrechen unter den Gesichtspunkt des Anomalen, Antisozialen; wer der Gerechtigkeitstheorie huldigt unter die Normen des Sollens in der Gestalt der Gebote des Rechts. Die Rohlandsche Schrift könnte viel dazu beitragen, dass man endlich einsähe, dass eine soziologische Betrachtung von Verbrechen und Strafe möglich ist, ebenso wie eine juristische, dass aber die rechtliche Auffassung des Verbrechens und der ewige Begriff der Strafe als *malum passionis pro malo actionis* dadurch nicht erschüttert wird. *v. K.*

Untermenschen, das *jus talionis* im Lichte der Kriminalpsychologie, betitilt sich eine in der Bibliothek der Menschheitsziele bei Otto Wigand in Leipzig erschienene Studie des Strafanstalts-Oberdirektors Franz Nadastiny in Garsten (Oberösterreich).

Dem kritischen Leser stellt sich das fast 200 Seiten zählende Buch mit der eigenartigen Aufschrift dar als eine Kampf- und Tendenzschrift gegen das Vergeltungsrecht.

Zweifellos ist das Ganze aus tiefem sozialen Fühlen heraus entstanden, aber u. E. schiesst der verehrte Autor im Eifer seines Idealismus über das Ziel hinaus.

Er verkennt die Realitäten des Lebens, der Menschennatur und damit die soziale Notwendigkeit unseres Strafrechts.

Wenn er betont, „nicht durch das Regime der Furcht und Abschreckung, sondern durch positive Massregeln geistiger und sittlicher Erhebung auf die defekte Menschen einzuwirken", sei unsere Aufgabe, wird gewiss kein Vernünftiger Widerspruch erheben; ebenso wird man mit ihm völlig einig gehen in der Auffassung, wie es „prinzipiellste Forderung für die gesellschaftliche Organisation sei, dass alle jene Persönlichkeiten, welchen die Leitung und Erziehung von Menschen übertragen wird, selbst sittlich frei sind".

Nadastinys Ausführungen stehen darum, wie er übrigens selbst hervorhebt, mit der frommgläubigen Ueberlieferung unserer bisherigen Weltanschauung im Gegensatze.

Er rüttelt „an den Felsen einseitiger materieller und geistiger Interessen, welche die Menschheit durch tiefe, bisher unüberbrückbare Klüfte national und sozialpolitisch feindlich trennten und sprengt vor allem die Quadern des Postamentes unserer, im Missverstande der Gottheitsidee, überlieferten Göttin des Rechtes."

Sein Dogma lautet: „Im Anfange war das Gefühl!“

Unsere seelischen Bedingtheiten liegen N. nicht im Gebiet unserer Vernunft, sondern ausschliesslich in dem des Gefühllebens, das „vom Drang zum Dasein und Wohlsein“ beherrscht wird.

„Der Wille, seiner Natur nach selbst Gefühl, liegt nie im Intellekt. Das Gefühl allein ist die natürliche Quelle unseres Handelns, ist Ursprung und Quelle unserer Sittlichkeit.“

Die Selbsterhaltung muss darum auch die Grundlage jeglicher sittlicher Rechtsordnung sein.

N. bekämpft also den Intellektualismus; Vernunft hat bei ihm nur Handlangerdienste.

Von solchen Voraussetzungen ausgehend erörtert alsdann N. die kriminalistischen Grundbegriffe: Wille, Absicht, Vorsatz, Gewissen, Reue, Zurechnung, Verantwortung, Strafmündigkeit, Schuld, Strafe, Vergeltung, Schutzmassregel, Erziehung, geistige Minderwertigkeit und Gewohnheitsverbrecher, um dadurch darzutun die Notwendigkeit, „dass sich der Ort des moralischen Unglücks der Menschen, das Strafgefängnis, zur Geburtsstätte wahrer und echter Menschlichkeit wandle.“

Die Verbrecher sind ihm, der Jahrzehnte hindurch „Tausende derselben als empirische der sinnlichen Erfahrungswelt angehörende Wesen vor Augen gehabt hat“, in ihrer überwiegenden Zahl nicht Geisteskranke, sondern eben „Untermenschen“, d. s. solche Menschen, deren Gefühlsleben ein mangelhaftes ist, die also durch Mangel an Erziehung, schlechte Einflüsse und ererbter Minderwertigkeit auf die Bahn des Verbrechens gestossen wurden, bei denen aber ebendeshalb, um mit seinen eigenen Worten zu reden, „nicht durch Kalt- und Sicherstellung, sondern durch Betätigung des Samariterdienstes im Sinne des menschlichen Ideals, des Mitleids, welches niemanden und nichts aufgibt“, allein noch etwas zu erreichen ist.

An Stelle unseres gegenwärtigen Strafvollzugs soll demgemäss eine Zwangserziehung treten.

„Der Täter wird hierdurch, so meint Nadastiny, nicht mehr zufolge seiner Schuld verurteilt, sondern wegen seiner die Tat hervorgerufenen schlechten Eigenschaften zu seiner Sicherungsfürsorge bestimmt, die geeignet ist, nicht nur eventuellen Schaden gut zu machen, sondern ihn auch durch mehr oder minder intensive Erziehungsmittel dazu zu führen, seine Fehler abzulegen.“

Es ist das alles sehr optimistisch gedacht, ob man aber auch *in praxi* damit ans Ziel käme, ist doch eine Frage für sich. Eine Lockerung der Zügel gefährdet die Fahrt auch hier.

Richtig mag sein, dass man bisher vielleicht da und dort zu wenig das Empfindungsleben des Verbrechers in Beachtung zog, auch die Motive nicht genügend erforschte; es muss auch zugegeben werden, dass bei der Frage der Strafmündigkeit auf die sittliche Reife mehr Gewicht zu legen ist, dass man sich nach Ersatzmitteln für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen umsehen muss, dass Fürsorgeerziehung und Strafvollzug auch jetzt noch vervollkommnungsfähig sind.

Aber wozu in solchen Ueberschwenglichkeiten argumentieren, wie dies N. tut? Unsere deutschen Strafanstalten werden doch durchgehends von einem humanen Geiste geleitet, und die berufenen wissenschaftlichen Vertreter wie Regierungen befassen sich seit Jahren auf das Eingehendste mit all' diesen Fragen. Ein Stillstand ist sicherlich nicht eingetreten.

Immerhin waren uns Nadastinys Ausführungen nicht uninteressant. Seine Angriffe aber auf Strafrecht, Philosophie und

Psychiatrie finden wir viel zu scharf und gar nicht systematisch begründet. Wir konnten gewisser Bedenken nicht Herr werden und meinen N. gegenüber auf das alte bewährte: *est modus in rebus* verweisen zu müssen. Modernismus liegt gegenwärtig in der Luft; uns aber scheint er hier nicht weniger gefährlich zu werden wie in der Theologie.

Wir verkennen keineswegs die gute Absicht, die geradezu ideale Tendenz des Buches, lehnen es aber als Ganzes ab. In einer so heiklen und folgenschweren Frage muss Besonnenheit und Klarheit, nicht aber Gefühl und Enthusiasmus führend sein.

Formell hätten wir eine gründlichere Feilung der Arbeit gewünscht, wie auch gewissenhafte Zitation. Schwerfälliger Satzbau, störende Idiotismen, schroffe Polemik treten hin und wieder unangenehm hervor.

Nichtsdestoweniger wird, wer sich die Lektüre nicht verdriessen lässt, geistigen Gewinn haben. Manch' trefflicher Gedanke, manch' wertvolle Beobachtung und Anregung ist im Buche enthalten. Da selbst Geh. Rat Prof. F. v. Liszt ihm nur weiteste Verbreitung und vielseitige Beachtung wünschen mochte, dürften sich vielleicht weitere Kreise, nicht nur Juristen und Strafanstaltsbeamte, sondern auch Politiker und Schulmänner, Psychiater und Moralisten für dasselbe interessieren.

Bruchsal. *Schad.*

Die Versorgung geisteskranker Verbrecher. Von Strafanstaltsdirektor Dr. med. Pollitz-Düsseldorf. Abhandlung im Medizinalarchiv.

Die eingehenden Erörterungen über die Frage der geisteskranken Verbrecher hat zu einer Uebereinstimmung zwischen Aerzten und Juristen geführt in dem Sinne, dass unter keinen Umständen die Sicherung der Gesellschaft hinter der Sorge für den geisteskranken Rechtsbrecher zurückstehen darf. Daher finden sich in den neuesten Strafgesetzentwürfen 2 Gesichtspunkte: einerseits verminderte Zurechnungsfähigkeit und besondere Berücksichtigung der Trunksuchtsdelikte, andererseits Sicherheitsmassregeln gegen Elemente, die eine Gefahr für die Gesellschaft bedeuten.

Die praktisch wichtigste Frage ist, was soll mit den geisteskranken Verbrechern während des Strafvollzugs und was nach Strafende geschehen.

Die jetzt allgemein eingeführten Irrenabteilungen bei den Strafanstalten haben sich als segensreich erwiesen für die geisteskranken Gefangenen wie für die Strafanstalten selbst. Nach dem Strafvollzug kommt in Betracht die reguläre Unterbringung in Irrenanstalten, oder die Schaffung sicherer Abteilung bei den Irrenanstalten für gefährliche Geisteskranke.

Wesentlich andere Gesichtspunkte kommen in Betracht für die Behandlung der geistig Minderwertigen. Sie sind zweifellos im Prinzip Objekt des Strafvollzugs und der Strafe und können, darin ist Pollitz zuzustimmen, ihrer Mehrzahl nach bei entsprechender Behandlung im Strafvollzug ohne wesentliche Störung belassen werden. Die erheblich Kranken unter ihnen gehören in die Kriminalirrenabteilung. Hat diese Methode auch ihre Mängel, so erscheint die andere Art der Behandlung — die Unterbringung der Minderwertigen in Spezialabteilungen — wie sie neuerdings in einer Abteilung bei dem Zucht-

haus in Brandenburg versucht worden ist, wegen der Anhäufung eines solchen Materials nicht unbedenklich.

Für die im neuen Strafgesetzentwurf vorgesehene Sicherungshaft empfiehlt Pollitz nicht Adnexe an Irrenanstalten, sondern Sicherungsanstalten, die sich in den Strafanstaltsorganismus einordnen und in engem Konnex mit ihm stehen.

Man wird den Ausführungen von Pollitz in allem beistimmen können, wenn man auch der resignierten Ueberzeugung ist, dass bei dem so schwierigen und verschiedenartigen Material eine glatte und allgemein befriedigende Lösung wohl überhaupt nicht möglich ist.

Hohenasperg. *A. Staiger.*

Degen R., Kgl. Landgerichtsrat und Dr. O. Klimmer, Kgl. Amtsrichter, im Bayer. Justizministerium, **Die Strafvollstreckung in den bayerischen Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten.** 8° VIII, 379 S. München 1911. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). Gebunden Mk. 8.80.

Das Bayerische Gesetz vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozessordnung handelt in seinem 3. Abschnitt „Von dem Vollzuge der Strafen und den Folgen der Verurteilung" und bestimmt daselbst, (Art. 23—27) dass die in Bayern zu vollstreckenden Gefängnisstrafen, wenn der Verurteile mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben hat, in besonders hierzu eingerichteten Gefangenanstalten, ausserdem aber in den Landgerichtsgefängnissen vollzogen werden. Uebersteigt jedoch die zu erstehende Gefängnisstrafe nicht die Dauer von acht Tagen, so kann dieselbe in einem Amtsgerichtsgefängnisse vollzogen werden. Die Festungshaft wird in der Festung Oberhaus vollzogen.

Der nach § 57 des StGB. vorgeschriebene gesonderte Strafvollzug an jugendlichen Personen hat in besonders hierfür bestimmten Strafanstalten zu geschehen, wenn die jugendliche Person eine Gefängnisstrafe zu erstehen und mehr als einen Monat im Gefängnisse zu verbleiben hat. Beim Vollzuge von Gefängnisstrafen auf kürzere Dauer, von Festungshaft oder Haft sind jugendliche Personen in gesonderten Räumen zu verwahren.

Die Behandlung der Strafgefangenen richtet sich, soweit hierüber das StrGB. keine Bestimmungen enthält, nach den Vorschriften der Hausordnungen. Diese werden für die Zuchthäuser, Gefangenanstalten und zum Vollzug der Festungshaft bestimmten Orte durch königliche Verordnung für die Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnisse durch das Staatsministerium der Justiz erlassen.

Wir haben also in Bayern Zuchthäuser, Gefangenanstalten und Festung, zusammen Strafanstalten genannt, und Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnisse, welche Gerichtsgefängnisse genannt werden.

Für letztere war die Dienst- und Hausordnung vom 10. April 1883 gegeben, während die Hausordnungen für die Strafanstalten aus früherer Zeit stammten. Mit dem 1. Oktober 1907 trat die neue Hausordnung für die Strafanstalten in Kraft und mit dem 1. Februar 1910 die neue Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse.

Die Anwendung dieser neuen Hausordnungen erfordert oft ein Eingehen auf die Ausführungsvorschriften, auf die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. Das Aufsuchen und Nachschlagen dieser Materien ist zeitraubend. Nicht selten bestehen

Zweifel über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Hausordnungen.

Die Verfasser des vorliegenden Buches haben sich die Aufgabe gestellt, nicht nur die Hausordnungen mit Erläuterungen und Hinweisungen zu versehen, durch welche das Verständnis erleichtert und das rasche Auffinden der mit verschiedenen Bestimmungen der Hausordnung zusammenhängende Vorschriften ermöglicht wird, sondern auch die wichtigsten von diesen Vorschriften teils vollständig, teils im Auszuge aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über die Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse (Lit. A) ist vorangestellt. Sie nimmt mit den 11 Anlagen, welche die Formblätter zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen und Büchern enthalten, 168 Seiten ein. Angeschlossen ist die Bekanntmachung vom 11. Januar 1910 über die ständigen landgerichtlichen Aushilfsgefängnisse.

Der unter Lit. B folgenden Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten (79 Seiten) ist eine Einleitung vorangeschickt, die eine Aufzählung der Strafanstalten, sowie das Wichtigste über deren Organisation, über die Verhältnisse der Strafanstaltsbeamten und das Etats- und Rechnungswesen enthält. Daran schliesst sich eine gedrängte Darlegung über die gesetzliche Grundlage der Hausordnung, ein Hinweis auf die eine der Hauptquellen der Hausordnungen bildenden „Grundsätze des Bundesrates“ und auf Ziel und Zweck der Hausordnung, die sich „im übrigen auf den bewährten Grundsätzen der früheren Hausordnungen aufbaut, aber die vielfachen Erfahrungen verwertet, die in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete des Strafvollstreckungswesens gemacht worden sind“. Mit Recht sagt Landgerichtsrat Degen, der diesen Teil des Buches bearbeitet hat: „Früher ein Stiefkind der Rechtswissenschaft und selbst den meisten Richtern und Staatsanwälten eine *terra incognita*, hat sich das Sondergebiet der sog. Gefängniskunde, von den Praktikern im regsten Austausch der Meinungen und Erfahrungen befruchtet und allmählich auch der wissenschaftlichen Behandlung erschlossen, die Stellung errungen, die ihm gebührt“.

Unter C kommen zum Abdruck die Vorschriften über die Einweisung der Verurteilten in die Strafanstalten, unter D die Bekanntmachung über die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen vom 14. September 1908 mit einer Tabelle für die Berechnung der $^3/_4$-Strafzeit. Der Anhang enthält, teils vollständig, teils in Auszug eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen, die für den Strafvollzug und die Verhältnisse der Strafanstalts- und Gefängnisbeamten von Bedeutung sind.

Das Buch ist für den bayerischen Praktiker ein wertvolles Hilfsmittel. Seine Bedeutung geht aber weiter. Jeder, der sich mit den Fragen des Strafvollzugs befasst, und gerade jetzt, wo die Arbeiten für ein einheitliches Strafvollzugsrecht im Flusse sind, findet in dem Buche ein wichtiges Quellenmaterial.

Nürnberg. *Michal.*

Das Pollard-System und seine Einführung in Deutschland. Eine Studie zur kriminalpolitischen Behandlung der Trinker von Dr. jur. Otto Bauer, Amtsrichter a. D. Mimir, Verlag für deutsche Kultur und soziale Hygienie, Reutlingen 1911.

Bei dem lebhaften Meinungsaustausch, der sich an die Bestimmungen des VE. zum deutschen Strafgesetzbuch über die Bestrafung und Behandlung von Trunkenen und Trinkern angeknüpft hat, ist es von grossem Interesse, eine eingehende Beleuchtung des amerikanischen Pollard-Systems zu lesen, wie sie der Verfasser im Anschluss an einen von ihm auf dem Augsburger Abstinenten-Tag gehaltenen Vortrag gibt.

Bauer schildert zunächst die Methode des Richters Pollard, der als städtischer Polizei-Richter des II. Distrikts in St. Louis (Missouri) über Trunksucht, Friedensstörung und leichtere Verfehlungen gegen städtische Verordnungen mit Höchststrafen von 500 Dollar oder 6 Monaten Arbeitshaus zu erkennen hat. Pollard setzt die Strafe aus gegen Ablegung eines „Ehrengelübdes": „ich will mich enthalten vom Gebrauch geistiger Getränke jeder Art und Beschaffenheit auf die Dauer eines Jahres von heute an".

Anwendung dieses Ehrengelübdes hauptsächlich bei Erst-Delinquenten und nicht bei Gewohnheits-Trinkern! Das System, das in Amerika schon vielfach Nachahmung, wenn auch in verschiedener Form (aussergerichtliches Gelübde, Gelübde vor der Verhandlung usw.) gefunden hat, habe sich in den 9 Jahren seines Bestehens bewährt; die Zahl der Rettungen betrage 95%, „obwohl Herr Pollard bei seiner angestrengten Tätigkeit die Einhaltung des Gelübdes nur oberflächlich kontrollieren kann". Eine nähere Kontrolle dieser Statistik ist nicht möglich; sie ist daher bei dem bekannten „amerikanischen Optimismus" mit Vorsicht aufzufassen.

Zu bemerken ist, dass Pollard dieses System eingeführt hat, obwohl ihm nach amerikanischem Recht die bedingte Strafaussetzung zu Gebot steht!

Von Amerika ist das Pollard-System in der Form des Probations-Systems (Schutzaufsicht durch bezahlte Beamte) und in Verbindung mit der Friedensbürgschaft nach England übernommen worden, während auf dem europäischen Festlande zunächst nur der schweizerische Gesetzgeber dasselbe in Erwägung gezogen hat. Der schweiz. VE. (§ 61 Z. 2) kennt Enthaltsamkeits-Weisung mit Schutzaufsicht beim „bedingten Straferlass".

Bauer tadelt am deutschen VE., — und damit stimmen unsere Mannheimer Vereinsbeschlüsse überein — dass er mit der bedingten Strafaussetzung nicht offiziell Schutzaufsicht verbinde; er tadelt ferner, meines Erachtens mit Recht, dass mit derselben nicht richterliche Bedingungen, Weisungen oder Auflagen, namentlich die Enthaltsamkeits-Auflage, zugelassen werden.

Nach Bauers Ansicht — und darin kann ich ihm nicht folgen — fehlt aber auch der Enthaltsamkeitsweisung des Richters etwas, was dem Pollard-System eigen ist, die Zauberformel: „Ich will!"; es fehlt das eigene Versprechen, das Manneswort.

Bauer wünscht also Einführung des Enthaltsamkeits-Gelübdes als „Ehrengelübde" im Zusammenhang mit § 534–41 VE. und in Verbindung mit Schutzaufsicht, hauptsächlich bei Erstdelinquenten und Anfängern im Trinken. Er tadelt mit Recht, dass der VE. mit der Einweisung in die Trinkerheilstätte bei Trunksucht vielfach zu spät komme; den Anfängen ist entgegenzutreten!

Der warmherzige, von reicher Sachkenntnis und umfassendem Literatur-Studium zeigende Vortrag verdient in den Kreisen der Strafrichter, Staatsanwälte und Strafvollzugsbeamten weitgehendste Verbreitung und Beachtung.

Erfreulich ist, dass jetzt schon in Verbindung mit der Einrichtung der bedingten Begnadigung im Fürstentum Lippe und im Grossherzogtum Hessen (Verordnung vom 4. September 1911[1]) bedingter Aufschub mit Enthaltsamkeitsanweisung eingeführt worden ist, wobei Schutzaufsicht des Mässigkeitsvereins oder sonstiger auf Bekämpfung des Alkoholismus gerichteten Vereine in Aussicht genommen wird! Mögen diese zweckmässigen Bestimmungen bald recht viele Nachahmer finden! — *Schwandner.*

---

27. Jahrbuch der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, herausgegeben vom leitenden Ausschuss der Gef.-Gesellschaft Halle a. S. 1911.

Aus dem Geschäftsbericht ist hervorzuheben: 35 Fürsorge-Vereine in der Provinz Sachsen, 5 in Anhalt, 1 im Herzogtum Rudolstadt, mit zusammen 5865 Mitgliedern und Mk. 35 635.— Jahres-Einnahmen und Ausgaben. An Arbeitsgeschenken wurden Mk. 22 501.— verwaltet; 1377 Personen nahmen die Hilfe des Vereins in Anspruch. In einzelnen Fällen, wo örtliche Hilfe versagt und wo besondere Verhältnisse vorliegen, greift die Gefängnis-Gesellschaft ein.

In der Vereins-Schreibstube in Halle wurden 113 Personen (darunter 72 Bestrafte) beschäftigt. Das Heim der Schreibstube beherbergte 55; in Stellung kamen 37, entlassen wegen ungenügender Leistung 8, schlechter Führung 4. Umsatz der Schreibstube Mk. 23 016.— (5 Schreibmaschinen, besonderes Diktat-Zimmer). Auch in Magdeburg und Erfurt bestehen Schreibstuben. Das Jugend-Asyl des Vereins in Halle beherbergte 10 Personen. Das von der „Halle'schen Frauenhilfe für Gefangenen-Fürsorge" unterhaltene, von der Gef.-Gesellschaft unterstützte Asyl für weibliche Strafgefangene in Halle beherbergte 4 Insassen.

Der Agent des Vereins, Pastor Haarmann, führte zur Aufklärung über die Ziele, wie zur Vergrösserung des Kreises der Freunde des Vereins eine Anzahl von Vortrags-Reisen aus. Seit 1. September hat Pastor Haarmann ein Pfarramt in Halberstadt übernommen; an seine Stelle als Vereins-Agent trat Pastor von Wodtke.

Die 27. Jahresversammlung fand am 12./13. Juni in Stendal statt. Am ersten Tag referierte in der Sonderversammlung der Juristen und Strafvollzugsbeamten Landgerichtsrat Dr. von Halten-Magdeburg über: „Strafe und prophylaktische Massnahmen zur Bekämpfung des Verbrechens"; in derjenigen der evangel. Geistlichen Pfarrer Eppert-Zeitz und in der der katholischen Kaplan Albus-Stassfurt je über: „Die religiöse Einwirkung auf die kurzzeitigen Gefangenen". In der gemeinschaftlichen Abendsitzung hielt Dr. Dermietzel-Magdeburg einen Vortrag über „die Durchführung des Wanderarbeitsstättengesetz in der Provinz Sachsen."

Am 2. Tag sprach der Vorsteher des städtischen Jugendfürsorgeamtes in Mageburg: Herr Busch über: „Jugendpflege auf Grund des Ministerrat-Erlasses vom 18. I. 1901 (Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend).

An den Vortrag schloss sich reger Gedankenaustausch an. Die gehaltreichen Referate sind im Jahrbuch abgedruckt und machen dasselbe zu einer wertvollen, inhalts- und lehrreichen Kundgebung auf dem Gebiet der Gefangenen-, Entlassenen- und Jugendfürsorge. — *Schw.*

[1]) Vergl. S. 678.

Oberregierungsrat Reich-Bautzen hat einen in der Form von 10 Geboten abgefassten, handlichen und praktischen **„Wegweiser für Gefangen- und Wachtbeamte in Strafanstalten“** (Anstaltsdruckerei Waldheim) herausgegeben, der in kurzen allgemeinen Umrissen ein Bild von den Haupteigenschaften und Erfordernissen eines guten Aufsehers und Wachtbeamten gibt und vortrefflich geeignet ist, dieses Bild leicht und dauernd dem Gedächtnis des jungen Beamten einzuprägen. *Schw.*

Rangliste der Oberbeamten der zum Verwaltungsbereich des K. Pr. Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten, Gefängnisse und Erziehungsanstalten. Nach dem Stand vom 1. Juli 1911 bearbeitet und herausgegeben von Georg Stammer. Druck von F. Böhme's Buchdruckerei in Simmern.

Eine Arbeit, die in dankenswerter Vollständigkeit über den neuesten Personal-Stand in den unter dem Ministerium des Innern stehenden 53 Strafanstalten und 6 Erziehungs-Anstalten Aufschluss gibt.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Verlag von Carl Machold. Halle.

Das 5. Heft des VII. Bandes enthält 2 Aufsätze.

1. Willensausschliessung und Rechtspraxis von J. Salgo, Budapest.
2. Der Geisteskranke und das Gesetz in Oesterreich. Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft. Von Hofrat Dr. F. Obersteiner, k. k. Universitätsprofessor.

Im ersten Aufsatz wendet sich Salgo gegen den in der Rechtspflege üblichen Begriff der „freien Willensbestimmung“, einen Begriff, über den der Arzt auf Grund seiner ärztl. Wissenschaft nichts aussagen kann. Richtig wäre es, wenn das Gesetz statt nach der Willensfreiheit zu fragen, klar aussprechen würde, dass Handlungen welche im Verlauf von Seelenstörungen und durch krankhafte Geisteszustände ausgelöst werden, nicht Gegenstand richterlicher Erwägungen sein können.

Noch schärfer wendet sich S. gegen den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Gegen die kriminellen Minderwertigen verlangt S. Vorbeugungsmittel, spez. Einweisung solcher Individuen in Anstalten.

Der zweite Aufsatz von Prof. Obersteiner behandelt die grossen Fortschritte des **österreichischen Strafgesetzentwurfs** gegenüber dem geltenden Recht. Besondere Erwähnung verdient § 3, nach welchem nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Geistesstörung, Geistesschwäche oder Bewusstseinsstörung nicht die Fähigkeit besass, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäss zu bestimmen; eine Formulierung, die entschieden den Vorzug verdient, vor der im deutschen Vorentwurf beibehaltenen „freien Willensbestimmung.“ § 4 bestimmt die Erleichterung der Strafe an vermindert Zurechnungsfähigen, die Abbüssung der Strafe nach den der Eigenart dieser Personen angepassten Vorschriften. Der Vollzug solcher Strafen soll stattfinden in besonderen Strafanstalten oder in besonderen Abteilungen von Strafanstalten.

Insbesondere begrüsst Obersteiner die Fortschritte, die sowohl das Entmündigungs- als das Strafgesetz hinsichtlich der Trunksucht enthält.

Zu erwähnen ist ferner die Behandlung geisteskranker Verbrecher, die nach § 36 durch Urteilsspruch in eine Irrenanstalt eingewiesen werden können. Als Unterbringungsort solcher gemeingefährlichen Kranken empfiehlt O. Adnexe an Strafanstalten oder eigene Anstalten für verbrecherische Irre. Bemängelt wird die Heranziehung von Laienrichtern zum Entmündigungsgerichtshof.

Hohenasperg. *Dr. Staiger.*

Das Jahrbuch der Fürsorge ist in seinem fünften Jahrgang erschienen und wird von allen Fürsorgearbeitern eifrig benutzt werden. Es hat sich zu einem unentbehrlichen Hilfsbuch aller Freunde und Arbeiter der Kinder- und Jugendfürsorge ausgebildet. So enthält es eine vollständige Uebersicht aller Literatur des verflossenen Jahres, die über Fragen der Kinder- und Jugendfürsorge erschienen ist; diese umfasst nicht weniger als 3735 Nummern (gegen 1486 im Vorjahre), deren Durchsicht ein ausführliches Schlagwortverzeichnis erleichert. Auch sind alle Zeitschriften und die wichtigeren Zeitungsaufsätze verarbeitet worden, so dass hier über jede Frage dieses Gebietes alles Wertvolle zu finden ist, was im deutschen Sprachgebiete, und zum Teil auch was im Ausland erschienen ist. Der ausländische Teil soll später noch eine besondere Erweiterung erfahren. Das Jahrbuch enthält einen grösseren Aufsatz des nur zu früh verstorbenen Professors Reicher über die Probleme des Jugendschutzes und die moderne Gesetzgebung, herausgegeben von Amtsgerichtsrat Landsberg-Lennep. Die Arbeit, deren Thema jetzt im Mittelpunkt des Interesses steht, ist von Reicher in seiner bekannten fesselnden Weise behandelt worden, der erfahrene Praktiker, der gründliche Theoretiker und warmherzige Menschenfreund kommt hier zu Worte. Die Entwicklung der Berufsvormundschaft wird durch die Veröffentlichung zweier neuer Gesetze (Württemberg und Schwarzburg-Rudolstadt) mit ihren Materialen verfolgt, während dem Praktiker zwei Tabellen (zur Berechnung des Abfindungswertes vierteljährlicher Alimentenzahlungen und zur Berechnung der Empfängniszeit) wertvolle Dienste leisten werden. Die jährlich wiederkehrenden Erfahrungen aus dem Leben sind durch eine Darstellung des Falles der Dienstmagd Werner bereichert, jener Mutter, die durch ungesetzliches Verhalten von Behörden zur Verzweiflung getrieben ihr Kind tötete. So bietet das Jahrbuch in jeder Hinsicht reiche Anregung, seine Anschaffung kann warm empfohlen werden.

Kinderschutz und Jugendfürsorge in Oesterreich. Von Dr. Franz Hueber. Wien, Kaiserlich-königlicher Schulbücher-Verlag, 1911. (Vom Herrn Verfasser bei der Mannheimer Verhandlung dem Verein überreicht.)

Kinderschutz im Sinne dieser Arbeit ist die Verwirklichung der das Familienrecht der Eltern einschränkenden Bestimmungen und der oberstvormundschaftlichen Gewalt des Staates. Der Kinderschutz hat seine rechtliche Stütze hauptsächlich im Privatrecht und besteht darin, dass der Staat auch gegen den Willen der gesetzlichen Vertreter im Interesse des Kindes fürsorglich, d. h. strafend oder helfend eingreifen kann. Die Jugendfürsorge umfasst alle jene Einrichtungen, die an Stelle der familiären Obsorge treten. Das geltende Kinderschutz- und Jugendfürsorgerecht ist teils öffentlich-rechtlicher, teils privatrechtlicher Natur. Normen hierüber finden sich zerstreut im bürgerlichen Gesetzbuch, im Verfahren ausser Streitsachen, in

der Gewerbeordnung, im Reichsvolksschulgesetz, im Strafgesetz, in Landesgesetzen, Verordnungen und Erlassen etc. An einer einheitlichen Jugendfürsorgegesetzgebung fehlt es hiernach in Oesterreich ebenso, wie bisher eine übersichtliche, zusammenhängende und systematische Darstellung des in Geltung befindlichen Kinderschutz- und Jugendfürsorgerechts mangelte. Die letztere Lücke ist nun durch das vorliegende Werk in dankenswerter Weise ausgefüllt.

Der Verfasser hat sich darin zur Aufgabe gemacht, das in Reichs- und Landesgesetzen, Erlassen und Verordnungen zerstreute Kinderschutz- und Jugendfürsorgerecht übersichtlich und gemeinverständlich darzustellen und hierbei, ausgehend von der Grundlage des Kinderschutzes, den im allgem. bürgerl. Gesetzbuch enthaltenen familienrechtlichen Beziehungen, die Gliederung des Rechtsstoffes nach den Altersphasen des Kindes vorzunehmen, da dadurch die Beziehungen der Gesetzgebung zu den einzelnen Altersperioden ersichtlich werden und ein klares Bild der Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen je nach dem Alter ermöglicht wird.

Im allgemeinen Teil seines Werkes hat nun Hueber die gesamte Legislative und im speziellen Teile die Wirksamkeit des Staates, der autonomen Faktoren, der Vereine und Einzelpersonen auf den verschiedenen Gebieten des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge dargestellt.

Der allgemeine Teil, der die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Erlasse als Grundlage des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge enthält, wird in folgende Abschnitte zergliedert:

I. Inwiefern ist das bürgerliche Gesetzbuch von grundlegender Bedeutung für den Kinderschutz und die Jugendfürsorge? (S. 5/7).

II. Rechtstellung der unter väterlicher Gewalt stehenden ehelichen Kinder (S. 7/66).

III. Rechtstellung der unehelichen Kinder (S. 66/72).

IV. Rechtstellung der unter Vormundschaft oder Kuratel befindlichen Kinder (S. 72/97).

V. Die schulentlassene Jugend (S. 97/101).

VI. Jugendliche im erwerbsfähigen Alter (S. 101/162).

VII. Minderjährige im wehrpflichtigen Alter (S. 162/164).

VIII. Strafrechtliche und strafprozessuale Bestimmungen betr. die Kinder und Jugendlichen (S. 164/193).

IX. Rechtliche Bestimmungen betr. die Vereinstätigkeit minderjähriger Personen (S. 193/199).

Im speziellen Teil behandelt der Verfasser die Fürsorge für:

I. Säuglinge einschliesslich der Kleinkinderpflege und des Mutterschutzes (S. 200/216).

II. Findelkinder (S. 216/227).

III. arme Kinder und Jugendliche (S. 227/245).

IV. kranke und sieche Kinder (S. 245/256).

V. epileptische und krüppelhafte Kinder (S. 257/264).

VI. blödsinnige Kinder (S. 265).

VII. geisteskranke Kinder (S. 265/271).

VIII. schwachsinnige Kinder (S. 272/286).

IX. blinde und taubstumme Kinder (S. 287/294).

X. verwaiste und verlassene Kinder (S. 294/305).

XI. die verwahrloste Jugend (S. 305/358).

Ausserdem ist dem Werk beigefügt ein Fürsorgekataster d. i. ein Verzeichnis aller in den österreichischen Kronländern bestehenden öffentlichen Privatanstalten und Vereine (S.359/472). Das

Buch soll auf diese Weise nicht nur dem Fachmann als Hilfsmittel dienen, sondern auch dem Laien Gelegenheit bieten, sich rasch zu orientieren und zuverlässig zu informieren, welche Schritte er in jedem einzelnen Falle einzuleiten hat, wenn er die bestehenden Fürsorgeeinrichtungen in Anspruch nehmen muss.

Zu diesem Zweck sind auch im speziellen Teile des Werkes Anweisungen darüber enthalten, an wen die Gesuche um Aufnahme von Kindern in Anstalten und Vereine zu richten, wie sie abzufassen und mit welchen Belegen sie zu versehen sind.

Im Anhang (S. 473—496) sind die Gesetzentwürfe betr. die Fürsorgeerziehung und betr. das Jugendstratrecht (nach den Beschlüssen des Herrenhauses) abgedruckt. Alles in Allem gibt uns das Hueber'sche Buch ein so umfassendes und anschauliches Bild des gegenwärtigen Standes des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Oesterreich, dass man nur wünschen kann, dass sich auch in Deutschland Jemand finden möge, der in gleich gründlicher, übersichtlicher und für die Praxis brauchbarer Weise uns mit einer ähnlichen erschöpfenden Zusammenstellung unseres Jugendfürsorgerechtes erfreut. Es liefert uns das Buch aber auch weiter, wie schon der Herausgeber in seinem Vorwort zutreffend bemerkt hat, den erfreulichen Beweis, dass Oesterreich hinsichtlich der Wohlfahrtspflege, des Kindesschutzes und der Jugendfürsorge durchaus nicht rückständig ist, dass es vielmehr in mancher Hinsicht geradezu vorbildliche Arbeit geleistet hat.

Freiburg i. Br. *Dr. Meister.*

Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung. No. 32. Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbien. Nach der amtlichen Ausgabe des Justizministeriums übersetzt und herausgegeben von Zivko Topalovits aus Belgrad und Hans Landsberg aus Berlin. Berlin 1911. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. G. m. b. H.

Der Serbische Vorentwurf zerfällt wie der deutsche in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Auf den Besonderen Teil soll hier nicht eingegangen werden und auch vom Allgemeinen Teil werden im Folgenden nur diejenigen Bestimmungen, die unsere Leser besonders interessieren, hervorgehoben werden. Es wird daraus zu ersehen sein, dass beide Entwürfe in den Grundzügen fast vollständig mit einander übereinstimmen und dass damit auch im Serbischen Vorentwurf viele Forderungen der modernen Schule erfüllt sind.

Im Gegensatz zum Deutschen Vorentwurf, der die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen aus dem geltenden Deutschen Reichsstrafgesetzbuch übernommen hat, hat der Serbische Vorentwurf in seinem § 1 der Zweiteilung der Straftaten in Verbrechen und Vergehen den Vorzug gegeben.

Die Hauptstrafen sind im Serbischen VE. (§ 15): Todesstrafe, Zuchthaus, Gefängnis, Geldstrafe und Verlust des Amtes. Die letzte kennt der Deutsche VE. nur als Nebenstrafe, dagegen kommen in ihr noch die Haftstrafe und der Verweis (den das geltende Deutsche R.Str.G.B. nur für Jugendliche kennt) als weitere Hauptstrafen hinzu. Die Todesstrafe, die nur beim Königsmordversuche (§ 90; für Serbien merkwürdig!) ausschliesslich, im übrigen aber (bei dem qualifizierten

Verbrechen) der Tötung § 131, der Brandstiftung § 149 Abs. 2, der Verursachung einer Ueberschwemmung § 157, der Eisenbahntransportgefährdung § 160 und des Haidukentums (§ 276) wahlweise neben lebenslänglicher und zeitiger Zuchthausstrafe angedroht ist, wird mittels des Galgens vollstreckt (§ 16). Die ausschliessliche Androhung der Todesstrafe beim Königsmordversuch ist übrigens, von den Jugendlichen abgesehen, die nur zu zeitlichen Freiheitsstrafen verurteilt werden können, durch den § 61 eingeschränkt, wonach auch hier beim Vorliegen mildernder Umstände Strafmilderung (lebenslängliches oder zeitiges Zuchthaus) stattfindet.

Die Zuchthausstrafe ist nach dem Serbischen VE. eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Mindestbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist ein Jahr, der Höchstbetrag 20 Jahre.

Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist nach dem Serbischen VE. bei Verbrechen 3 Jahre, ausnahmsweise 5 Jahre, bei Vergehen 3 Monate, ausnahmsweise 5 Monate, der Mindestbetrag bei Verbrechen 10 Tage, bei Vergehen 3 Tage.

Den Vollzug der Freiheitsstrafen anlangend, so stellt zwar auch der Serbische VE. wie der Deutsche den Grundsatz auf, dass die zu Zuchthausstrafe Verurteilten strenger, als die zu Gefängnisstrafe Verurteilten behandelt werden müssen. Die Erlassung diesem Grundsatz entsprechender Vorschriften ist aber einem besonderen erst noch zu erlassenden Strnfvollzugsgesetz vorbehalten (§ 25), während im Entwurf selbst (§ 19) für den Vollzug der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe nachfolgende gleichlautende Bestimmungen getroffen sind:

1. Jeder Verurteilte ist verpflichtet, in der Strafanstalt oder ausserhalb derselben zu arbeiten.

2. Jeder Verurteilte hat die ersten 3 Monate der Strafzeit in Einzelhaft zu verbüssen. Durch gerichtliches Urteil oder durch Beschluss des Strafanstaltsdirektors kann die Einzelhaft verlängert werden, aber höchstens bis zu einem Jahre. Ein lebenslänglich Verurteilter hat die ersten 3 Jahre in Einzelhaft zu verbüssen.

3. Nachdem der Verurteilte die vorgeschriebene Zeit in Einzelhaft verbüsst hat, hat er den weiteren Rest der Strafe in gemeinsamer Arbeit mit anderen Gefangenen, nachts aber möglichst von anderen gesondert, zu verbüssen.

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich dieselben Grundsätze wie sie im Deutschen VE. niedergelegt sind: Arbeitszwang für Zuchthaus und Gefängnisgefangene, obligatorische Einzelhaft zu Anfang der Strafzeit, später obligatorische Gemeinschaftshaft womöglich mit Trennung bei Nacht. Nur findet die obligatorische Gemeinschaftshaft im Deutschen VE. eine Einschränkung durch die Bestimmung, dass die Einzelhaft über 6 bezw. 3 Monate (bei Zuchthaus bezw. Gefängnisgefangenen) hinaus fortdauern kann, so lange sie der Anstaltsbehörde erforderlich erscheint, und fortzudauern hat, wenn von den Gefangenen ein schädlicher Einfluss auf Mitgefangene zu besorgen ist, aber ohne Zustimmung des Gefangenen nicht über 3 Jahre hinaus, eine Ausdehnung durch die Bestimmung, dass Einzelhaft überhaupt ausgeschlossen ist, wenn anzunehmen ist, dass sie mit Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen verbunden sein würde.

Für die Trennung der Strafgefangenen gelten ausser der schon bei der Gemeinschaftshaft genannten in § 22 folgende Regeln:

1. Weibliche Verurteilte werden von männlichen vollständig abgesondert.

2. Jugendliche verbüssen die Strafe vollständig abgesondert von anderen Verurteilten.

3. Die zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilten und die Rückfälligen werden von anderen Verurteilten abgesondert und verbüssen die Strafe tunlichst in einer besonderen Strafanstalt oder in einer besonderen, von anderen Teilen abgetrennten Abteilung der Strafanstalt.

4. Politische Verbrecher sind von anderen Verurteilten abzusondern.

5. Die Trennung von Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen, wie sie auch der Deutsche VE. zwingend vorschreibt, ergibt sich aus dem 4. Absatz des § 17, wonach die Zuchthausstrafe in besonderen Strafanstalten vollstreckt wird.

Die Art der Gefangenenarbeit richtet sich im Serbischen VE. nicht nach der Verschiedenheit der Freiheitsstrafen, vielmehr ist in § 19 Z. 1 II. Satz für die Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen gleichmässig bestimmt, dass sie, soweit es möglich ist, mit solchen Arbeiten beschäftigt werden sollen, die sie früher verrichtet haben, und durch die sie nach ihrer Entlassung ihren Unterhalt erwerben können. Seiner Individualität braucht also hinsichtlich der Art der Arbeit beim Gefängnisgefangenen nicht weiter Rechnung getragen zu werden wie beim Zuchthausgefangenen. Dass für die unter der obigen Z. 3 des § 22 aufgeführten Lebenslänglichen und Rückfälligen noch besonders bestimmt ist, dass sie „streng zur Arbeit angehalten werden", bringt nur einen Unterschied in der Höhe der Arbeitsverpflichtung, der diese Gefangenen gegenüber den anderen unterworfen sind, nicht auch einen Unterschied in ihrer Art zum Ausdruck.

Die mathematische Formel für das Verhältnis der Gefängnisstrafe zur Zuchthausstrafe ist die gleiche wie im Deutschen VE.: 12 Monate Gefängnis gleich 8 Monate Zuchthaus.

Die vorläufige Entlassung des Deutschen VE. kennt der Serbische E. in der Form der bedingten Entlassung des § 19 Z. 4. Die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung sind im wesentlichen dieselben wie für die vorläufige Entlassung des Deutschen E.: Verbüssung von $^2/_3$, mindestens aber einem Jahre der verhängten Strafe und begründete Aussicht auf weitere gute Führung. Hinzutritt im Deutschen VE. das Vorhandensein einer ausreichenden Gewähr für das geordnete Fortkommen des Gefangenen, im Serbischen E. Ersatz des durch die Straftat verursachten Schadens soweit es dem Gefangenen seine Mittel erlaubten. Ausserdem findet sich noch im Serbischen E. die im Deutschen E. leider fehlende Bestimmung, dass ein Lebenslänglicher nach Verbüssung von 20 Jahren und beim Vorhandensein begründeter Aussicht auf weitere gute Führung auf die Zeit von 10 Jahren bedingt entlassen werden kann.

Die Entscheidung über die bedingte Entlassung liegt beim Justizministerium nach Anhörung der Verwaltung der Strafanstalt und einer besonders dafür eingesetzten Kommission. Durch die Polizeibehörden führt der Justizminister die Aufsicht über die bedingt Entlassenen. (Aufsicht durch Fürsorgevereine wie im Deutschen VE. ist nicht vorgesehen.)

Die Voraussetzungen für den Widerruf der bedingten Entlassung stimmen im wesentlichen gleichfalls mit denjenigen des Deutschen VE. überein (§ 21).

Die Bestimmungen über die Geldstrafen stimmen im wesentlichen mit denen in unserem E. überein. Hervorzuheben ist, dass auch der Serbische E. die Möglichkeit des Abverdienens der Geldstrafe durch staatliche oder Gemeindearbeit enthält (§ 27 Abs. 3).

Die Nebenstrafen des Serbischen E. sind: Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Verlust der Amtsfähigkeit, Verbot der Ausübung des Berufes oder des Gewerbes, Einziehung gewisser Gegenstände, Polizeiaufsicht, Ortsverweisung und öffentliche Bekanntmachung des Urteils (§ 15 Abs. 2).

Dauernder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist mit der Verurteilung zur Todesstrafe oder zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe, zeitweiser (auf die Zeit von 2 bis 10 Jahren) mit der Verurteilung zu zeitiger Zuchthausstrafe verbunden. Bei Verurteilung zur Gefängnisstrafe kann zeitweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (auf die Zeit von 1 bis 5 Jahren) ausgesprochen werden, aber nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Den Verlust des staatlichen oder eines anderen öffentlichen Amtes, das der Verurteilte bekleidet, zieht jedes auf mehr als ein Jahr Gefängnis erkennende Urteil, ausnahmsweise auch kürzere Gefängnisstrafe nach sich.

Die Ortsverweisung des Serbischen E. ist die Aufenthaltsbeschränkung des Deutschen E., welche im geltenden Deutschen Recht einen Teil der Polizeiaufsicht bildet. Sie kann im Urteile neben der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, aber nicht auf mehr als 3 Jahre erkannt werden (§ 39). Der Ausländer kann auf bestimmte Zeit oder dauernd aus Serbien ausgewiesen werden.

Neu ist für uns die Gefangenenpflegschaft des § 33 des Serbischen E., welcher lautet:

Die zu einer mehr als 5 Jahre betragenden Zuchthausstrafe Verurteilten sind unter Pflegschaft zu stellen und können nur durch Testament über ihr Vermögen verfügen, ebenso die Bestimmung des § 37, wonach das Gericht dem Geschädigten zum Zweck des Schadenersatzes durch Urteil die ganze oder einen Teil der vom Verurteilten zu zahlenden Geldstrafe und den Erlös aus dem Verkaufe eingezogener Gegenstände und, wenn der Täter zu längerem Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt ist, auch die Hälfte des Verdienstes des Verurteilten zuerkennen kann.

Von besonderer Wichtigkeit sind die sichernden Massnahmen, die in den §§ 40—43 geregelt sind. Sie bestehen

1. in der Zurückbehaltung Gemeingefährlicher in der Strafanstalt nach Strafverbüssung.

Zurückbehalten kann in der Strafanstalt nach dem Verbüssen der aufs neue verhängten Strafe werden, und zwar auf unbestimmte Zeit, ein serbischer Staatsangehöriger, der mindestens 3 mal wegen vorsätzlicher Verbrechen verurteilt ist und nach dem Verbüssen der letzten Strafe aufs neue ein vorsätzliches Verbrechen begeht, dann, wenn man auf Grund der begangenen Taten und seines Lebenswandels annehmen kann, dass er von weiterer Begehung von Straftaten nicht ablassen werde und dadurch für die Gesellschaft gefährlich sei.

Die Zurückbehaltung ist durch das Gericht in dem über die neue Tat gefällten Urteile anzuordnen.

Wenn der Zurückbehaltene eine mehr als 5 Jahre betragende Strafe oder, wenn diese kürzer war, volle 5 Jahre verbüsst hat, kann er auf 3 Jahre bedingt entlassen werden, wenn man annehmen kann, dass er keine neue Straftat begehen werde. Diese Sträflinge sind in

besonderen Strafanstalten oder in besonderen Abteilungen der Strafanstalten zu verwahren und zur Arbeit streng anzuhalten.

2. in der Unterbringung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger in einer Heil- oder Aufsichtsanstalt im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder ihrer Gesundheit.

3 im Verbot des Wirtshausbesuchs auf mindestens 3 Monate und höchstens 2 Jahre für den, der ein Verbrechen oder Vergehen in Trunkenheit begangen hat. Dieses Verbot wird als Nebenstrafe ausgesprochen.

4. in der Einziehung die Sicherheit anderer gefährdender Gegenstände durch Urteil unabhängig vom Vorhandensein eines Beschuldigten.

Ueber die Strafbarkeit Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger bestimmt § 49: Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Begehung der Tat infolge von Geistesstörung, Bewusstlosigkeit oder zurückgebliebener geistiger Entwickelung nicht fähig war, das Wesen und die Bedeutung seiner Tat einzusehen. War einer der vorbezeichneten Zustände von solcher Art, dass durch sie zur Zeit der Begehung der Tat die Einsicht in das Wesen und die Bedeutung der Tat beim Täter vermindert war, so kann das Gericht nach freiem Ermessen die Strafe mildern. Für diese Strafmilderung ist die allgemeine Strafbemessungsvorschrift des § 62 massgebend, wonach das Gericht in einem solchen Falle an die Strafart und das Strafmass, die für die Straftat angedroht sind, nicht gebunden ist.

Die Jugendlichen sind im Gegensatz zum Deutschen E., der nur 2 Klassen kennt (solche unter 14 Jahren, die nicht strafbar sind, und solche unter 18 Jahren, hinsichtlich deren die Vorschriften über den Versuch anzuwenden sind), in 3 Klassen eingeteilt, nach denen sich ihre Strafbarkeit richtet.

Die 1. Klasse bilden diejenigen, die zur Zeit der Begehung der Tat das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, sie sind nicht strafbar; die 2. Klasse diejenigen, die z. Zt. der Begehung der Tat das 14., aber nicht das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie sind nicht zu bestrafen, wenn sie nicht fähig waren, das Wesen und die Bedeutung ihrer Tat einzusehen; sind sie hiezu imstande, so sollen sie mit Gefängnis bestraft, aber einer Erziehungs- und Besserungsanstalt (der auch bei Verwahrlosung oder sittlicher Verdorbenheit die zuvor genannten Jugendlichen überwiesen werden können) oder einer besonderen Besserungsanstalt für Jugendliche überwiesen werden.

Wenn Erziehung oder Besserung für einen solchen Jugendlichen nicht erforderlich sind, so soll dieser mit Gefängnis bestraft werden, dessen Dauer mindestens 3 Tage und höchstens 2 Monate betragen darf. Ein solcher Jugendlicher kann im Falle der Verwahrlosung oder sittlichen Verdorbenheit bis zu seiner Besserung, jedoch mindestens 1 Jahr und höchstens bis zum 21. Lebensjahr in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht werden. Ist er sittlich so verdorben, dass er nicht in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt aufgenommen werden kann, so ist er einer nur der Besserung dienenden Anstalt zu überweisen, und zwar bis zu seiner Besserung, aber mindestens 3 und höchstens 10 Jahre. Auf die Zeit von einem Jahr wird er aus einer solchen Erziehungs- oder Besserungsanstalt bedingt entlassen.

Zur 3. Klasse gehören die Jugendlichen, die zur Zeit der Begehung der Tat das 17., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind nach folgenden Vorschriften zu bestrafen:

1. Ist die Tat mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Zuchthaus von mindestens 7 Jahren zu erkennen.

2. Das Gericht ist, wenn die Tat mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht ist, an die für diese Tat gesetzlich bestimmte Mindeststrafe nicht gebunden und darf, wenn Zuchthaus in Betracht kommt, nicht über 10 Jahre erkennen.

3. Wenn das Gericht eine Milderung der Strafe für angebracht hält, so kann es statt auf Zuchthaus auf Gefängnis von mindestens 6 Monaten und höchstens 5 Jahre erkennen.

4. Ein Jugendlicher darf nicht zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt werden.

5. Verurteilte Jugendliche sollen bis zum vollendeten 21. Lebensjahre von anderen volljährigen Sträflingen getrennt und in besonderen Strafanstalten gehalten werden.

Für den Rückfall gelten folgende Vorschriften (§ 64) welche ihn als obligatorischen allgemeinen Strafschärfungsgrund kennzeichnen: Wer wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zu Zuchthaus oder zu Gefängnis verurteilt ist und binnen 5 Jahren, nachdem er die Strafe teilweise oder vollständig verbüsst hat, wiederum vorsätzlich ein Verbrechen begeht, befindet sich im Rückfall und soll härter bestraft werden, als wenn er die Tat zum ersten Mal begangen hätte. Das Gericht ist an den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht gebunden; es kann jedoch höchstens auf das Doppelte der angedrohten Strafe erkennen, und zwar nicht auf mehr als 20 Jahre Zuchthaus oder 5 Jahre Gefängnis.

Die bedingte Strafaussetzung des Deutschen E., die nach ihm hauptsächlich jugendlichen Verurteilten zu gute kommen soll, kennt der Serbische E. in der Form der bedingten Verurteilung für Jugendliche und Erwachsene gleichermassen (§§ 70—74): Die Vollstreckung der Strafe an noch nicht mit einer Freiheitsstrafe Bestraften kann während einer bestimmten Frist (Zeitdauer bei Verbrechen mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre, bei Vergehen mindestens 1 Jahr und höchstens 2 Jahre) bei Verurteilungen zu einer 1 Jahr nicht übersteigenden Gefängnis- oder Geldstrafe durch Urteil aufgeschoben werden. Der Aufschub kann vom Ersatz des verursachten Schadens und von der Zahlung der Gerichtskosten innerhalb bestimmter Frist (dem Deutschen E. unbekannt) abhängig gemacht werden.

Wegfall des Strafaufschubes bei wiederholter Verurteilung zu bestimmten Strafen oder bei Nichtleistung des Schadensersatzes und bei Verurteilung wegen einer vor der ersten Verurteilung begangenen Tat innerhalb der festgesetzten Frist.

Endlich findet sich in dem Serbischen E. auch noch die des Deutschen E. (§ 50) unter dem Namen „Wiedergewinnung der Rechte“ („Rehabilitation“ § 83a). Sie bildet das Schlusskapitel des Allgemeinen Teils des Serbischen E. Rehabilitiert werden d. h. die verlorenen Rechte wiedergewinnen kann jeder zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 31, 32), zum Verlust des staatlichen oder eines anderen Amtes (§ 34), zum Verbot der Ausübung eines gewissen Berufes oder Gewerbes (§ 35) Verurteilte, im wesentlichen unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie der Deutsche E. aufgestellt hat: Ablauf eines Zeitraums von mindestens 5 Jahren (3 Jahren im Deutschen E.) bei Zuchthaus, von mindestens 3 Jahren (ein Jahr im Deutschen E.) bei Gefängnis, gerechnet von dem Tage an, an dem die Hauptstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist, ein während dieser ganzen Zeit

der Rehabilitation würdiges Verhalten und Ersatz des verursachten Schadens, soweit es die Mittel erlaubten.

Dazu ist noch für verurteilte Jugendliche die Bestimmung aufgenommen, dass das Gericht unter vorstehenden Bedingungen die Verurteilung als nicht vorhanden bezeichnen kann. Dagegen fehlt die auch auf Erwachsene ausgedehnte Bestimmung des Deutschen E., über die Löschung der Bestrafung im Strafregister und in den sonstigen amtlichen Verzeichnissen nach einem bestimmten Zeitpunkt.

Amtrichter *Dr. Bühler.*

„Der Malefizschenk und seine Jauner" — nach Akten und Schriften geschichtlich dargestellt von Ernst Arnold; Franckhscher Verlag in Stuttgart 1911 — 184 S., geheftet 2 M.

Dieses Buch, mit viel Fleiss und Sachkenntnis geschrieben, hat drei Vorzüge. Zum ersten rückt es das Bild des im Volk von Sagen umsponnenen „Henkersgrafen" in eine geschichtlich zuverlässige Beleuchtung. Zum andern zeigt es uns die erfolgreichen Bemühungen eines Reichsgrafen, durch unermüdliche Razzia auf die Gauner und eine prompte Kriminalgerichtsbarkeit dem Unwesen der zahllosen Stromer und Diebe in einem einzelnen Landesteil, dem stark parzellierten Oberschwaben, einen Damm entgegenzusetzen. Zum dritten und nicht am wenigsten ist hier auf dem dunklen Hintergrund des Verbrechertums ein markantes Zeitbild von allgemein kulturhistorischer Bedeutung dargeboten. Wir wünschen dem Verfasses nicht bloss viele Leser, sondern auch Nachfolger; die Geschichtswissenschaft hat auf dem jungen Gebiet des Strafvollzugs noch manchen Schatz zu heben. *B.*

„Auf der Insel" — Zuchthausgeschichten von Fritz Philippi — Buchverlag der „Hilfe" Berlin-Schöneberg 1911, 179 S., 3 M.

Zuchthausgeschichten — so alltäglich sie für uns Strafanstaltsbeamte sind, so interessant und pikant sind sie für die Fernerstehenden. Auch die vorliegenden sind es. Es wäre darum nicht nötig gewesen, ihren Reiz durch eine manierierte Sprache, die das Lesen nicht gerade erleichtert, zu steigern. Auch kommt das Verhältnis von Gefangenen und Beamten in einer Weise zur Sprache, dass man das Buch den ersteren ja nicht in die Hand geben möchte.

B.

Personalnachrichten.

Vereinsmitglieder.

Bayern.

Reich, Assessor in Amberg, an das Zuchthaus in Straubing,
Will, Lehrer am Zellengefängnis in Nürnberg, an die Gefangenenanstalt in Amberg versetzt.

Hessen.

Ruff Dr., Oberstaatsanwalt in Mainz, zum Reichsgerichtsrat in Leipzig ernannt,
Klingle, Arresthausverwalter in Mainz, nach Giessen versetzt.

Preussen.

Ordensverleihung.

Grofebert, Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt zu Konitz (Westpr.) der Königliche Kronenorden III. Klasse.

Glorius, Strafanstalts-Oberinspektor und Gefängnis-Vorsteher in Hamm i. W., zum Strafanstalts-Direktor in Elberfeld,
Hein, Strafanstalts-Inspektor in Moabit, zum Gefängnis-Vorsteher in Cleve ernannt;
Kemmer, Strafanstalts-Inspektor in Elberfeld nach Striegau i. Schl.,
Krätke, Gefängnisdirektor in Elberfeld, nach Siegburg-Brückberg,
Kunz, Inspektor in Wittlich, nach Kassel-Wehlheiden,
Maltzahn, Freiherr von, Hauptmann a. D., Direktor des Zentralgefängnisses in Wronke, an das Gerichtsgefängnis in Magdeburg versetzt;
Nicolai, Strafanstaltssekretär in Halle a. S., zum Strafanstalts-Inspektor in Lüttringhausen,
Schimming, Strafanstalts-Oberinspektor in Lingen, zum Vorsteher an dem Gefängnis in Trier ernannt.

Sachsen.

Möbius, Anstaltspfarrer in Zwickau, nach Hohnstein versetzt.

Württemberg.

Ordens- und Titel-Verleihung.

Schwandner, Direktor in Ludwigsburg, das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen,
Schoffer, Oberamtsrichter, Stuttgart, erhielt Titel und Rang eines Landgerichtsrats.

Oesterreich.

Heilingötter, Oberleutnant, Strafanstalts-Adjunkt in Stein, zum Gefangenenhaus-Verwalter in Neutitschein (Mähren),
Sighartner, Strafanstaltskontrolleur in Wisnicz, zum Strafanstaltsverwalter in Mürau (Mähren) ernannt.

Eingetreten.

Baden.

Antoni, Oberamtsrichter in Baden-Baden,
Bekker, Amtsrichter in Pforzheim,
Berrsche, Amtsrichter in Waldshut,
Hoffmann, Amtsrichter in Lörrach,
Kneuzer, Staatsanwalt in Karlsruhe,
Körkel, Hauslehrer am Männerzuchthaus in Bruchsal,
Moritz, Reallehrer am Landesgefängnis und der Weiberstrafanstalt in Bruchsal,
Steurer, Amtsrichter in Wiesloch,
Strobel, Dr., Amtsrichter in Bretten,
Stumpf, Amtsrichter in Kenzingen,
Umhauer, Dr., Amtsrichter in Karlsruhe,
Weber, Oberamtsrichter in Donaueschingen,
Dr. Wetzlar, Landgerichtsrat, Karlsruhe,
Winter, Oberamtsrichter in Triberg.

Bayern.

Popp, prot. Hausgeistlicher bei den Gerichtsgefängnissen, im Nebenamt auch beim Zellengefängnis in Nürnberg,
Schirmer, Dr., Bezirksarzt in Eichstätt, Hausarzt am Arbeitshaus in Rebdorf.

Braunschweig.

Braunschweig, Herzogliche Staatsanwaltschaft,
Fröhlich, Dr., jur., Landrichter in Braunschweig.

Hessen.

Schmaltz, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher beim Landeszuchthaus Marienschloss.

Preussen.

Bodet Dr., Oberarzt an der Prov.-Arbeitsanstalt in Brauweiler bei Köln,
Kattowitz, Kgl. Amtsgericht,
Ketels, Pastor, Gefängnisgeistlicher in Kiel,

Lenkelt, ev. Pfarrer bei der Strafanstalt Insterburg,
Lüdke, Erster Staatsanwalt, Schweidnitz (Schlesien),
Memecke, Hauptmann a. D., Inspektor am Strafgefängnis in Tegel,
Muntan, Direktor des Zentralgefängnisses in Wronke,
Niewerth, Strafanstaltspfarrer in Halle a. S.,
Porrmann, Amtsgerichtsrat in Marienburg,
v. Prittwitz u. Gaffron, Oberstaatsanwalt und Geh. Oberjust.-Rat, Naumburg,
Saltzgeber Dr., Pfarrer am Strafgefängnis, Alt-Moabit-Berlin,
Schulze, Direktor des Strafgefängnisses in Plötzensee,
Supper, Generalstaatsanwalt, Wirkl. Geh. Oberjustizrat in Berlin,
Többen, Dr., Arzt an der Irrenabteilung, Münster,
Triebel, Strafanstaltsdirektor in Rendsburg,
Wippermann, Erster Staatsanwalt, Erfurt.

Sachsen.

Arnold Dr. jur., Inspektionsassistent in Bautzen,
Dresden, Städtische Arbeitsanstalt.

Württemberg.

Bühler, Dr., Amtsrichter in Mergentheim,
Hall (Schwäb), Kgl. Landesgefängnis,
Kleiner, Hauslehrer am Zellengefängnis Heilbronn,
Müller, Stadt- und Garnisonspfarrer, Hausgeistlicher am Zellengefängnis Heilbronn.

Ungarn.

Reiner, Dr., Sektionsrat im Kgl. ung. Justiz-Ministerium in Budapest.

Ausgetreten.

Baden.

Dochow, Dr., Privatdozent in Heidelberg.
Kuttruff, Amtsrichter in Karlsruhe.

Bayern.

Bayer, kath. Hausgeistlicher am Zuchthaus in Wasserburg,
Gruber, Dr., Medizinalrat in München-Griesing.

Braunschweig.

Scholz, Strafanstaltsinspektor in Wolfenbüttel.

Bremen.

Dreyer, Dr., Senator in Bremen †.
Kölle, Inspektor an der Strafanstalt Oslebshausen.

Elsass-Lothringen.

Braun, Anstaltslehrer in Ensisheim.
Zuckschwerdt, Strafanstaltsinspektor in Strassburg.

Hamburg.

Carstens, Inspektor an der Korrektionsanstalt Fuhlsbüttel.

Mecklenburg-Schwerin.

Siegfried, Amtsrichter in Ludwigslust.

Preussen.

Berkmann, Strafanstaltsgeistlicher in Celle,
Böker, Staatsanwalt a. D., Königsberg i. Pr.,
Budczinski, Gefängnis-Inspektor in Gollnow,
Eger, Dr., Erster Staatsanwalt in Essen,
Focke, Amtsgerichtsrat in Recklinghausen,
Grawe, Strafanstaltsdirektor in Siegburg-Michaelsberg,
Hamilton von, Gefängnisdirektor in Beuthen,
Köhne, Strafanstaltsdirektor in Ratibor,
Kopfermann, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Werl,
Leonhard, Dr., Strafanstaltsdirektor in Wohlau,
Ludwigs, Dr., Domkapitular in Köln a. Rh.,
Steinbiss, Strafanstaltsdirektor in Rawitsch,
Storz, Strafanstaltsdirektor in Graudenz,
Warneck, Strafanstaltsinspektor in Görlitz,
Zwaka, Gefängnisinspektor in Ratibor,
Stolp, Kgl. Staatsanwaltschaft.

Sachsen.

Rechholz, Dr., Med.-Rat, Bezirksarzt in Freiberg,
Weigandt, Anstaltsinspektor in Zwickau.

Württemberg.

Locher, Oberlehrer am Zellengefängnis Heilbronn,
Pfeilsticker, Dr., Medizinalrat in Gmünd.

Oesterreich.

Lammasch, Dr., Professor an der Universität Wien.

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
I.	**Bericht über die XVI. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten e. V. in Mannheim vom 6. bis 8. Juni 1911.** Nach stenographischen Aufzeichnungen	347
II.	**Das Grossh. Badische Landesgefängnis** (Zentral-Strafanstalt) **in Mannheim**	549
III.	**Streifzüge durch den Vorentwurf und den Gegenentwurf zum Deutschen Strafgesetzbuche** von Direktor Dr. Gennat (Fortsetzung folgt.)	591
IV.	**Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach den Vorschlägen des „Gegenentwurf".** Von Strafanstaltssekretär von Bähr, Breslau	634
V.	**Korrespondenz:**	
	1. Vereinsnachrichten	638
	2. Aus Strafanstalten	638
	3. Aus Vereinen und Versammlungen	656
	4. Aus der Praxis des Unfall-Fürsorge-Gesetzes	671
	Das Pollard-System in Deutschland	678
VI.	**Literatur**	680
VII.	**Personalnachrichten**	705

Bd. III.	Separatheft	enthaltend den Jahresbericht des Zellengefängnisses Bruchsal für 1865. M. 1.40.
Bd. IV.	Separatheft	enthaltend den Jahresbericht des Zellengefängnisses Bruchsal für 1867. M. 1.40.
Bd. IV.	Extraheft	Ueber den Begriff der Strafanstaltsarbeit und die Beibehaltung der Zuchthausstrafe in dem Entwurf des norddeutschen Strafgesetzes. Zwei Fragen, begutachtet von Pastor Rommel, ev. Pfarrer der beiden Strafanstalten zu Köln. M. —.70.
Bd. XXIII.	Separatheft	Die Vereins-Fürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene von Geheimer Finanzrat Fuchs. M. 2.—.
Bd. XXV.	Sonderheft 1	Verhandlungen der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Freiburg i. Br. mit Feier des 25jährigen Jubiläums 3.—6. Sept. 1889. M. 3.50.
Bd. XXV.	Sonderheft 2	Verhandlungen der ersten Versammlung von Vertretern deutscher Schutzvereine für entlassene Gefangene und von Vereinen mit verwandten Bestrebungen. Freiburg i. Br., den 5. Sept. 1889. M. 1.—.
Bd. XXVIII.	Sonderheft	Bericht über die 10. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Braunschweig [illegible] Mai 1894.
Bd. XXXV.	Sonderheft	Bericht über die 12. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Nürnberg am 29 [illegible] 1. Juni 1901. M. 3.—.
Bd. XXXVI.	Sonderheft	Die Strafanstalten und Arbeitshäuser in Deutschland und Oesterreich-Ungarn. M. 1.—.

General-Register zu Band 1—26 M. 2.50.
General-Register zu Band 1—40 M. 3.50.

Das Gefängniswesen in Hessen. Seine geschichtliche Entwicklung und jetzige Lage. Von E. E. Hoffmann. M. 1.20.

Die Freiheitsstrafe im Anklagestande und ihre Verteidigung von Strafanstaltsdirektor von Sichart. M. 1.60.

Bücher-Verzeichnis für Gefängnisse, Arbeitshäuser, Korrektionshäuser und ähnliche Anstalten. M. 2.50.

Verlag von Karl Cauer, Marburg (Hessen).

Der Beruf des Oberbeamten

in den

Strafanstalten und Gefängnissen

von **C. Fliegenschmidt**

Strafanstaltsdirektor in Bremen-Oslebshausen.

Preis: Vier Mark brosch.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

UNIV. OF MICH.
BINDERY

JAN 8 1957

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 935 691